C


PROPERTY OF
University of
Michi n
Libr   es
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS



Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Vierzehnter Band.

Zürich.

S. Höhr.

1889.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Wie schon in der Vorrede zu Bd. XIII angekündigt worden ist, wird in dem vorliegenden Bande aus Salomon Vögelin's Nachlass der Aufsatz gedruckt, welchem der schon leidende Verfasser, neben der Vorarbeit zu dem durch den Herrn Präsidenten unserer Gesellschaft nachher zum Abschlusse gebrachten Neujahrsblatte der Stadtbibliothek für 1889, den Fleiss seiner letzten Lebenszeit widmete. Schon in dem Texte dieses Neujahrsblattes: «Die eigenhändige Handschrift der Eidgenössischen Chronik des Aegidius Tschudi in der Stadtbibliothek Zürich» ist vielfach auf die hier folgende Abhandlung hingewiesen worden.

Immerhin kann sich der unterzeichnete Redactor nicht verhehlen, dass, was er hier bieten kann, verglichen mit dem Umfange der von Vögelin selbst beabsichtigten Ausdehnung der Untersuchung, doch nur einen Bruchtheil darstellt. So ist durch das Vorwort Vögelin's, welches in diesem Bande, S. 113 ff., sich abgedruckt findet, das Programm seiner Arbeit in einer Weise erstreckt, der das an die Redaction eingelieferte und hier zur Veröffentlichung gebrachte Manuscript durchaus nicht entspricht; so wird insbesondere ein auch von Vögelin ganz nachdrücklich in Aussicht genommener, durch ihn mit dem Unterzeichneten mehrfach erörterter Excurs über die auch im Neujahrsblatt, S. 13 und 14, berührten genealogischen Fälschungen zur Verherrlichung des eigenen Tschudi'schen Stammbaumes hier vermisst. Auch diese Studie scheint zu den vielen im Geiste fertigen, aber nicht niedergeschriebenen Arbeiten des zu früh der Wissenschaft entrissenen Forschers zu gehören.

Um so erwünschter wird es den Lesern dieser immerhin auch in dieser Form hoch erwünschten Arbeit Vögelin's sein, zu vernehmen, dass ein letztwillig von demselben geäusserter Wunsch in erfreulichster Weise Aufnahme gefunden hat. Denn Vögelin's Aufforderung im Testamente, dass «Herr Dr. Hans Herzog, Staatsarchivar in Aarau, sich entschliessen möge, die in Aussicht genommene Darstellung Gilg Tschudi's als Staatsmann und Historiker an Hand zu nehmen», fand bei dem genannten Gelehrten, der gerade in dieser Zeit, wo Vögelin aus dem Leben schied, «Die Beziehungen des Chronisten Ägidius Tschudi zum Aargau» in Bd. XIX der Argovia erscheinen liess, volles Gehör. So liegt die grosse Arbeit in den besten Händen, und als weitere Ankündigung jenes umfassenden Werkes, welches zugleich für Vögelin ein Denkmal werden wird, mag der hier abgedruckte Aufsatz angesehen werden.

Die im Protokoll von Murten angekündigte Untersuchung von Herrn Keller-Escher wird Bd. XV einverleibt werden.

Die Redaction:
Prof. Dr. **G. Meyer von Knonau.**

Zürich, 29. Juni 1889.

Protokoll der 43. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Murten am 12. und 13. September 1888.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 12. September, Abends vor 7 Uhr, im Saale des Gasthauses zur Krone.

(Anwesend 52 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit dem Hinweise darauf, dass die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft sich darüber freue, dieses Mal gemeinsam mit drei anderen, in ihren Zielen sich mit ihr und wieder unter einander nahe berührenden Gesellschaften zu tagen, der Société d'histoire de la Suisse romande, dem Verein für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler, der Société pro Aventico. Im Anschlusse an diese Begrüssung stellt er die Tagesordnung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
Max de Diesbach, Freiburg.
Martin Gisi, Professor, Solothurn.
Philipp Godet, Professor, Neuenburg.
Hermann Hagen, Professor, Bern.
Rudolf Luginbühl, Basel.

Julius von Pflugk-Harttung, Professor, Basel.
Placidus Plattner, alt Regierungsrath, Cur.
Eduard Vischer, Architekt, Basel.
Hans Wattelet, Advocat, Murten.
Alfred Ziegler, Gymnasial-Lehrer, Winterthur.

3. Der Gesellschaftsrath ernannte Herrn *Alfred Bovet,* in Valentigney, Frankreich (Dép. du Doubs), zum correspondirenden Mitgliede.

4. Herr Dr. Dinner legt, als erster der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die Gesellschaftsrechnung, über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1887 Bericht ab. Dem abwesenden Herrn Quästor, Dr. von Liebenau, wird der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

5. Herr Dr. Blösch berichtet über die Bibliothek, die jetzt von 81 Tauschvereinen Zusendungen erhält, und ertheilt eine Uebersicht der wichtigeren Geschenke, unter denen das Prachtwerk des Herrn Alfred Bovet: Lettres autographes — voransteht. Eine angekündigte, durch letztwillige Verfügung angeordnete Schenkung aus der Bibliothek des seligen Herrn Bischof Dr. Fiala ist noch nicht eingegangen. Der Bibliothekar arbeitet an einem neuen Verzeichnisse der gesammten Büchersammlung. — Der Herr Präsident verdankt die eifrige Mühewaltung.

6. Die Specialberichte der Redactoren über die von ihnen besorgten Publicationen der Gesellschaft werden nach einander vom Herrn Präsidenten beleuchtet und verdankt:

a. Professor Meyer von Knonau kann, da die sehr bemerkenswerthe Abhandlung: Orte und Zugewandte, von Professor Oechsli, ausnahmsweise grossen Umfang gewinnt, von Bd. XIII — pro 1888 — erst vierzehn Bogen fertig vorlegen; ausserdem wird derselbe noch eine genealogische Untersuchung, von Cand. E. Krüger, umfassen. Von Bd. XIV liegen auch schon zwei Bogen vor, welche den Anfang einer Abhandlung Dr. Kallmann's in Berlin enthalten, auf welche, da sie einen Abschnitt der

burgundischen Geschichte zum Gegenstand hat, die westschweizerischen Forscher vorzüglich hingewiesen werden; weiter wird der Band die Studie über Tschudi als Urkundenforscher, von Professor Vögelin, und diejenige des Herrn Keller-Escher in Zürich, über die zürcherischen Steuerverhältnisse, enthalten.

b. Herr Dr. Wartmann kann von Bd. IX der «Quellen» — Campell, Rätische Geschichte, Bd. II — dreissig Bogen, von Bd. X — rätische Urkunden in Regensburg — zehn Bogen vorlegen. Beide Bände werden in nicht zu ferner Zeit zum Abschlusse gelangen. Als Bd. XI wird Herr Luginbühl in Basel, der Biograph Stapfer's, die Correspondenz desselben mit Laharpe und Usteri ediren. Der Druck kann in nächster Zeit beginnen. Als Bd. XII wird die von Herrn Dr. Herzog in Aarau bearbeitete Biographie Zurlauben's erscheinen, für welche die Vorarbeiten weit gediehen sind. Für weitere Bände hat der Gesellschaftsrath, sowie der Redactor insbesondere schon Vorsorge getroffen; doch lassen sich hiefür die Einzelheiten noch nicht feststellen.

c. Herr Dr. Tobler berichtet über den normalen Verlauf der Ausgabe des «Anzeigers» und verspricht, nach Abschluss des Jahrganges 1889 ein Verzeichniss der ersten zwanzig Jahrgänge liefern zu wollen. Er erneuert, da die Liste der Abonnenten seit der letzten Jahresversammlung nur wenig zunahm, die Bitte, dem Blatte mehr Abonnements verschaffen zu helfen.

d. Der Herr Präsident theilt aus einem schriftlichen Berichte des Herrn Professor Brandstetter mit, dass das 1887 von demselben angeregte Repertorium der in den schweizerischen historischen Vereinszeitschriften enthaltenen Arbeiten rüstig in Angriff genommen sei. Der Gesellschaftsrath hat nämlich in seiner Frühjahrssitzung, nach einem vom Secretär mit Herrn Brandstetter festgestellten Plane, diesem selbst die Ausführung der Arbeit übertragen, und der Herr Bearbeiter hofft, bis Frühjahr 1889 das jedenfalls von allen Forschern freudig begrüsste, sehr nothwendige Hülfswerk druckfertig abschliessen zu können.

7. Ort und Zeit der nächsten Jahresversammlung zu bestimmen, wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

8. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a. Herr Bibliothekar Dr. *Sieber* in Basel: Vorlegung und Beleuchtung einer von ihm neu aufgefundenen Schrift des Albrecht von Bonstetten: Septem hore canonice virginee matris Marie, 1493.

b. Herr *de Montet* in Vevey: Nouveaux éclaircissements sur Madame de Warens.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 13. September, Vormittags 3/4 10 Uhr, in der französischen Kirche.

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die sehr zahlreich besuchte Versammlung mit einer Rede, in der er zunächst von der 1850 in Murten abgehaltenen Gesellschaftsversammlung seinen Ausgang nimmt. Wie damals, haben die beiden historischen Gesellschaften sehr gerne das freundliche Anerbieten angenommen, in der durch das Ereigniss von 1476 jedem Eidgenossen und voraus den Geschichtsfreunden so wichtigen, lieblich gelegenen, im Schmucke ihrer Stadtmauern und Thürme noch heute sich darstellenden Stadt zu tagen; allein der Mann, der 1850 die Versammlung leitete, Vulliemin, weilt nicht mehr unter uns. Dann erinnert er an die seither in Freiburg und Lausanne, mittelbar auch in Genf, geschehenen Vereinigungen mit den Versammlungen der Gesellschaft der romanischen Schweiz. Nach einem Ueberblicke der äusserst gedeihlichen Entwicklung der historischen Studien in diesen 38 Jahren — es lässt sich sagen, dass geradezu eine neue Aera der Forschung, der Edition und Geschichtschreibung seither für die Schweiz eintrat — spricht

er den Wunsch aus, dass auch ferner, wie in diesen gemeinschaftlichen Verhandlungen mehrerer Gesellschaften aus beiden Sprachgebieten, die gemeinsame förderliche Thätigkeit in reichen Früchten zu Tage komme. Hernach erinnert er an die schweren Verluste, welche die Gesellschaft und die ihr verwandten Kreise seit der letzten Jahresversammlung erlitten, und verweilt besonders bei den drei Persönlichkeiten, in denen Vaterland, Kirche, historische Wissenschaft zumeist Einbusse erfuhren: Dr. *August von Gonzenbach*, Bischof Dr. *Friedrich Fiala*, Nationalrath Dr. *von Segesser*. Auf das schmerzlichste empfindet die Gesellschaft den Tod ihres langjährigen Vorstandsmitgliedes, Professor *Charles Le Fort* in Genf. Ferner starben von Gesellschaftsmitgliedern: — in St. Gallen der greise alt Verwaltungsrathspräsident *August Näf*, in Genf *Theodor Claparède*, gewesener Pfarrer, in Solothurn Professor *Egloff* und *Rudolf von Wallier*, in Bern Bundessecretär *Pfund*, ausserhalb des Kreises der Gesellschaft Dr. *J. C. Kern* und P. *Anselm Schubiger*, Ord. s. Bened., in Einsideln. Von Ehrenmitgliedern verloren wir den 1850 in Murten erwählten Vertreter unserer Wissenschaft in Paris, *Henri Bordier*.

2. Als Präsident der Société d'histoire de la Suisse romande erneuert Herr Professor *Favey* gleichfalls in warmen Worten das Andenken der Verstorbenen, Claparède, Fiala, Le Fort, Segesser, Bordier, und betont in Hervorhebung der Bedeutung dieser vierten Vereinigung der allgemeinen und der romanischen Gesellschaft die enge Beziehung, welche zwischen der schweizerischen Gesellschaft, als dem Bande der kantonalen Vereinigungen, und diesen selbst besteht, unter Hervorhebung der Wichtigkeit des föderativen Gedankens in seiner Ausprägung bei der Pflege der historischen Studien in engeren Kreisen. Aber auch von der romanischen Gesellschaft selbst trennten sich wieder solche Vereinigungen zur Verfolgung von Specialzwecken ab, die Gesellschaft «Pro Aventico», der Verein für Herstellung von Chillon, derjenige für Restauration der Kirche von St. Sulpice. Er schliesst mit dem Wunsche, dass die Liebe

zum Vaterlande und zur historischen Wahrheit stets vereinig sein möchten, und begrüsst in diesem Sinne in der Stadt auf der Sprachgrenze die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft.

3. Es folgen die Vorträge:

a. Herr Professor *Daguet* in Neuenburg: L'émancipation de Fribourg et son entrée dans la confédération, 1474 à 1481.

b. Herr Professor *Rahn* in Zürich (in Abwesenheit des Autors vorgelesen durch Herrn K. Brun): Ueber mittelalterliche Städteanlagen in der Schweiz.

c. Herr *Eugen Secretan* in Lausanne: Sur les sépultures d'Aventicum.

d. Herr Professor *Hagen* in Bern: Der Fund einer römischen Gentilmünze in Petenisca.

4. An Stelle des verstorbenen Herrn Professor Le Fort wird Herr Professor *P. Vaucher* in Genf als Mitglied des Gesellschaftsrathes erwählt.

Nach dem sehr belebten, stark besuchten Mittagsmahl im Gasthof zum Weissen Kreuz wurde mit dem Bahnzuge nach Avenche aufgebrochen, wo die Arbeiten der Gesellschaft Pro Aventico, nebst den längst gewonnenen, im Museum geborgenen Alterthümern, besichtigt wurden.

Der Versammlung wurden Exemplare des Planes von Aventicum, von 1888, der Beilage des Bulletin Nr. II der Association pro Aventico, sowie solche der Schrift: L'église romaine de Saint-Sulpice, Vaud, et sa restauration — ausgetheilt.

Verzeichniss

der bei der gemeinsamen Versammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, der Société d'histoire de la Suisse romande, des Vereins für Erhaltung schweizerischer Kunstalterthümer und der Société pro Aventico anwesenden Mitglieder und Gäste.

Angst, Heinrich, Consul, Zürich.
Auer, Hans, Professor, Bern.
Bachelin, L., professeur, Neuchâtel.
Baron, Dr., Professor, Bern.
Belrichard, Léon, Murten.
van Berchem, Victor, Genève.
Bernoulli, August, Basel.
Blösch, E., Dr., Bern.
von Bonstetten, Bern.
Borel, Frédéric, Genève.
de Bosset, F., Neuchâtel.
Bridel, Aug., éditeur, Lausanne.
Brütsch, K., Lehrer, Murten.
Brun, Carl, Zürich.
Buchs, H., Montilier (Fribourg).
Burckhardt, Alb., Dr., Basel.
Burnat, Erneste, Vevey.
Carrard, H., professeur, Lausanne.
de Castella, L., colonel, Fribourg.
Chatoney, E., Paris.
Chatoney, H., Paris.
Chatoney, J., Paris.
de Claparède, Arth., Dr., Genève.
Combe, E., professeur, Lausanne.
Cornaz, Paul, Morat.

Cornuz, G., Morat.
Cressier, G., receveur d'Etat, Morat.
Dafflon, C. A. L., La Tour-de-Trême (Fribourg).
Daguet, Alex., professeur, Neuchâtel.
Defforel, curé, Avry, Fribourg.
Desarzens, L., ancien instituteur, Faoug (Vaud).
Dierauer, J., Professor, St. Gallen.
de Diesbach, Max, Fribourg.
Dinichert, C., directeur, Montilier (Fribourg).
Dinner, Fr., Dr., Glarus.
Duperrex, Alb., professeur, Orbe.
Engelhard, Oscar, Dr., Murten.
Favey, G., professeur, Lausanne.
Favre, Camille, colonel, Genève.
Favre, Ed., Dr., Genève.
Fetscherin, W., Schuldirector, Murten.
von Fischer, Carl, Bern.
Forel, F. A., Morges.
Forney, V., Romont.
Fraisse, Ad., architecte, Fribourg.
Gautier, Adolphe, Genève.
Geist, Alph., Belfort.
Genoud, J., professeur, Fribourg.
Gisi, M., Professor, Solothurn.
Godet, Ph., Neuchâtel.
Golliez, Fréd., Morat.
Grangier, L., professeur, Fribourg.
Gremaud, J., Fribourg.
Griolet, Ernest, Genève.
Gutknecht, F., instituteur, Montilier (Fribourg).
Haas, R., fabricant, Morat.
Hagen, H., Professor, Bern.
Hardegger, Aug., Architekt, St. Gallen.
Herzog, H., Dr., Aarau.
Hidber, B., Dr., Professor, Bern.

Horner, R., professeur, Fribourg.
Huber, Dr. med., Stadtammann, Murten.
Joly, ancien conseiller d'Etat, Moudon.
Jomini, pasteur, Avenches.
Kaiser, Dr., Bundesarchivar, Bern.
Kessler, Emil, Architekt, St. Gallen.
Kœnig, Professor, Bern.
Kunkler, Joh. Christ., Architekt, St. Gallen.
de Lenzbourg, Ch., Fribourg.
L'Eplattenier, instituteur, Meyriez (Fribourg).
Lerch, Dr., Oberrichter, Bern.
Luginbühl, Rud., Basel.
Meister, G., Postverwalter, Murten.
Merian, J. J., Professor, Basel.
Merz, Inspector, Meyriez (Fribourg).
de Meuron, Th., Lausanne.
Meyer von Knonau, Professor. Zürich.
de Montet, Albert, Vevey.
Morat, Dr., professeur, Lyon.
Morel, Charles, Genève.
Mottaz, Eug., professeur, Yverdon.
von Mülinen, W. Friedr., Bern.
Muret, E., Morges.
van Muyden, B., avocat, Lausanne.
Nicole, G., Lausanne.
Oberson, J., curé, Riaz (Fribourg).
Otz, Vict., Dr., Murten.
Pellet, J., négt., Morat.
von Pflugk-Harttung, J., Professor, Basel.
Pictet, Ed., Genève.
du Plessis-Gouret, Emile, Vernier (Ct. de Genève).
Poudret, E., Lausanne.
de Pourtalès, Aug., Neuchâtel.
Raboud, curé, Courtion (Fribourg).
Ræmy, Ch., curé, Bourguillon (Fribourg).

Reber, Dr., Niederbipp (Bern).
Recordon, Dr., Lausanne.
Redard, Th., pasteur, Ecublens (Vaud).
Reichlen, J., peintre, Fribourg.
Rivier, H., stud. chem., Lausanne.
Rivier, Th., Cand. theol., Lausanne.
Rœsler, H., curé, Morat.
Roggen-Werro, A., Fribourg.
Rott, Ed., secrétaire de légation, Paris.
Roux, Fréd., Nyon.
de Salis, P., peintre, Neuchâtel.
de Saussure, Théod., Genève.
de Schaller, Romain, architecte, Fribourg.
Schopfer, G., Morges.
Secretan, Eug., Lausanne.
Sieber, Ludwig, Dr., Basel.
Stammler, J., Pfarrer, Bern.
Stock, Dr. med., Morat.
Strickler, Joh., Dr., Bern.
Taillandier, L., curé, Grolley (Fribourg).
de Techtermann, M., Fribourg.
Tobler, G., Dr., Bern.
Vallotton-Aubert, P. F., Corcelles (Vaud).
Vetter, Ferd., Professor, Bern.
Vischer, Eduard, Architekt, Basel.
Vissaulaz, J., Fribourg.
Vuilleumier, Henri, Prof. theol., Lausanne.
Wartmann, Hermann, Dr., St. Gallen.
Wattelet, H., Dr., Advocat, Murten.
Wavre, W., professeur, Neuchâtel.
von Wyss, Georg, Professor, Zürich.
Wyss, Gust., Dr., Buchdrucker, Bern.
Züricher, A., stud. phil., Bern.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. Juni 1889.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1886 bis 1889.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident. (Mitglied des Vorstandes seit 1843, resp. 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

**

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Secundarlehrer, in Winterthur. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur. 1864.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich. 1841.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen. 1873.
von Meiss, Hans, Haus Rauenthal, bei Aschaffenburg, Baiern. 1881.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.

von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.
33.

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
von Fischer, Karl, Sachwalter, in Bern. 1884.
Geering, Dr. *Traugott*, Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr.. phil., in Langenthal. 1887.
Haag, Dr. *Fr.*, Rector in Burgdorf. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.,* Professor, in Bern. 1888.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1859.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut. 1850.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern. 1876.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, *Amédée,* in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern. 1841.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern. 1855.

von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern. 1879.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 35

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Staatsschreiber, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Vierherr, in Sursee. 1878.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern. 1878.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 10

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.

Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans. 1878.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden. 1881.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 1872. 4

Kanton Freiburg.

de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 4

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 8

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Birmann, M., Dr. phil., Ständerath, in Liestal. 1872.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Privatdocent. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Frei-Kloss, Emil, Oberst. 1877.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor. 1841.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Lehrer. 1888.
Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
von Pflugk-Harttung, Jul., Dr., Professor. 1888.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Riggenbach, Joh., Dr. theol., Professor. 1844.

Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 35

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 1871. 3

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. 1841.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 6

Kanton Graubünden.

Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877. 2

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cérésole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.
de Charrière, Godefroi, Lieutenant-Colonel fédéral, à Senarclens près Cossonay. 1875.
Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.

Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Huc-Mazelet, Auguste, à Morges. 1872.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 13

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, à Fleurier. 1869.
Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1841.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 6

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (18 Rue de Poissy, Passy). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
Sarasin, Alb., Lic. jur., à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 19

206

Von diesen 206 Mitgliedern traten ein
1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 7 (J. Escher, H. Grob — J. Schnell — H. Gelzer, J. Stockmeyer — X. Rickenmann — A. Daguet).
1842—1850: 6 (G. von Bonstetten, X. Kohler — J. Burckhardt, J. Riggenbach — J. Cuche, E. de Pury).
1851—1860: 19.
1861—1870: 25.
1871—1880: 83.
Seit 1881: 63.



Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
von Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung *).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

Verzeichniss

derjenigen Gesellschaften des Auslandes, mit welchen die schweizerische geschichtforschende Gesellschaft im Verhältniss des Schriftenaustausches steht.

Juni 1889.

1. *Aachen,* Geschichtsverein.
2. *Agram,* Société archéologique,
3. *Annecy,* Société Florimontane.
4. *Augsburg,* Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
5. *Berlin,* Kgl. Akademie der Wissenschaften.
6. » Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
7. *Besançon*, Société d'Emulation du Doubs.
8. *Bodensee,* Verein für die Geschichte des Bodensee's.
9. *Bonn,* Verein der Alterthumsfreunde der Rheinlande.
10. *Bremen*, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
11. *Breslau,* Verein für die Geschichte und Alterthum Schlesiens.
12. *Cambridge,* English historical Review.
13. *Christiania,* Universität.
14. *Darmstadt,* Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
15. *Dorpat,* Estnische gelehrte Gesellschaft.
    Doubs, Société d'Emulation, vide Besançon.
16. *Frankfurt a. M.,* Verein für Geschichte und Kunst.
17. *Freiburg i. B.,* Kirchlich-historischer Verein der Erzdiöcese.
18. » Breisgau-Verein Schau-ins-Land.
19. *Görlitz,* Oberlausizische Gesellschaft der Wissenschaften.

20. *Göttingen,* Kgl. Societät der Wissenschaften.
Graz, siehe Steiermark.
Halle, siehe Thüringen.
21. *Hamburg,* Historischer Verein.
22. *Hannover,* Historischer Verein für Niedersachsen.
23. *Hansischer* Geschichtsverein.
24. *Harzverein* für Geschichte und Alterthumskunde.
25. *Hohenzollern,* Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Jena, siehe Thüringen.
26. *Innsbruck,* Tirolisches Ferdinandeum.
27. *Kärnten,* Historischer Verein in Klagenfurt.
28. *Karlsruhe,* Grossherzoglich badisches Landesarchiv.
29. *Kassel,* Verein für hessische Geschichte.
30. *Kempten,* Alterthumsverein.
31. *Kiel,* Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft.
Klagenfurt, siehe Kärnten.
Landshut, siehe Niederbaiern.
Lindau, siehe Bodensee.
Lübeck, siehe Hansischer Geschichtsverein.
32. *Mailand,* Società Storica Lombarda.
33. *Mergentheim,* Hist. Verein für Württembergisch Franken.
34. *Mitau,* Litterarisch-historische Gesellschaft.
35. *Montbéliard,* Société d'Emulation.
36. *Mülhausen,* Historisches Museum.
37. *München,* Kgl. bair. Akademie der Wissenschaften.
38. » Görresgesellschaft.
» siehe Oberbaiern.
39. *Nassau,* Verein für Nassauische Alterthumskunde.
40. *Niederbaiern,* Historischer Verein, in Landshut.
41. *Nürnberg,* Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
42. » Germanisches Museum.
43. *Oberbaiern,* Historischer Verein, in München.
44. *Paris,* Revue historique.
45. *Pfalz,* Historischer Verein, in Speier.
46. *Pommern,* Gesellschaft für Pommerische Geschichte, in Stettin.

47. *Posen*, Historische Gesellschaft.
48. *Prag*, Kgl. böhmische Akademie.
49. *Regensburg*, Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
50. *Riga*, Historische Gesellschaft für, die Russischen Ostsee-Provinzen.
51. *Rom*, Academia dei Lincei.
52. » Società Romana di storia patria.
53. *Salzburg*, Gesellschaft für Landeskunde.
54. *Schwerin*, Verein für meklenburgische Geschichte.
    Sigmaringen, siehe Hohenzollern.
    Speier, Historischer Verein der Pfalz, siehe Pfalz.
55. *Steiermark*, Historischer Verein für Steiermark, in Graz.
    Stettin, Gesellschaft für Pommerische Geschichte, siehe Pommern.
56. *Stockholm*, Kgl. Vitterhets historie och antiquitets Akademien.
    Strassburg, siehe Vogesenklub.
57. *Stuttgart*, Statistisch-topographisches Bureau.
58. *Thüringisch*-sächsischer Verein, in Halle.
59. *Thüringen*, Verein für Thüringische Geschichte in Jena.
60. *Turin*, Regia deputazione di storia patria.
61. *Vogesenklub*, Litterarisch-historischer, in Strassburg.
62. *Wien*, K. K. Akademie der Wissenschaft.
63. » Alterthumsverein.
64. » Central-Commission zur Erhaltung der Baudenkmäler.
65. » Institut für Oesterreichische Geschichte.
    Wiesbaden, siehe Nassau.
66. *Würzburg*, Hist. Verein für Franken und Aschaffenburg.

DIE BEZIEHUNGEN
DES KÖNIGREICHS BURGUND
ZU KAISER UND REICH

VON HEINRICH III. BIS AUF DIE ZEIT FRIEDRICHS I.

Von

RICHARD KALLMANN.



Nachdem Blümcke[1]) und Bresslau[2]) die Geschichte Burgunds zur Zeit des Anfalls an das deutsche Reich unter Konrad II. behandelt, Hüffer[3]) denselben Gegenstand vorzugsweise für die Zeit Friedrichs I. in's Auge gefasst hat, fehlte bisher eine eingehende Darstellung der Beziehungen Burgunds zu Kaiser und Reich in der Periode von Heinrich III. bis Friedrich I. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Zwar hat unser Thema bereits in dem einleitenden Abschnitt bei Hüffers Buch: «Das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I.», eine Bearbeitung gefunden. Indessen bei näherer Prüfung ergab sich doch, dass man noch tiefer in die Sache eindringen könne.

Ausserdem hat Hüffer meist nur die positiven Eingriffe unserer Herrscher in die burgundischen Verhältnisse zusammengestellt, die urkundlichen Zeugnisse aber, welche die Anerkennung oder Nichtanerkennung der deutschen Herrschaft seitens der dortigen Machthaber erweisen, nicht eingehend genug gewürdigt. Meine Arbeit verfolgt im Gegensatz zu Hüffer den Zweck, die Territorien des burgundischen Landes nach ihrer geographischen Lage zu durchwandern und so genau, als es die allerdings sehr dürftigen Quellen gestatten, festzustellen, welche Stellung man dort dem deutschen Königthum, beziehungsweise dem Kaiserthum gegenüber einnahm.

---

1) Burgund unter Rudolf III. Greifswald 1869.

2) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II., Bd. II (1884), S. 18 ff.

3) Das Verhältniss des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, besonders unter Friedrich I. Paderborn 1874.

A. Südburgund.

I. Provence.

Wir beginnen zunächst mit dem Süden des burgundischen Königreichs und fassen die Provence in's Auge, ein Gebiet, das sich nördlich ungefähr bis zur Isère, südlich bis zum mittelländischen Meer erstreckt und östlich von den Alpen, westlich von der Rhone begrenzt wird. In der vorliegenden Periode sind die Beziehungen dieses Landes zum deutschen Reich äusserst spärlich. Selbst unter dem mächtigen Heinrich III. erscheinen die Grafen und Bischöfe niemals auf den Reichstagen des Königs und kommen auch ihren sonstigen Vassallenpflichten nicht nach. Eine einzige Ausnahme machte der Erzbischof Raymbald von Arles, der sich 1046 am zweiten Romzug Heinrichs betheiligte [1]). Vorher hatte der genannte Prälat im Verein mit den provençalischen Bischöfen Benedict von Avignon und Nitard von Nizza eine dem König sympathische Thätigkeit entwickelt, indem er auch mit Unterstützung Abt Odilos von Cluny zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande den Gottesfrieden errichtete und eifrig für ihn wirkte [2]). Aber kein Zeugniss gestattet uns, diese Thätigkeit Raymbalds auf eine Einwirkung Heinrichs III. zurückzuführen. Indessen das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche war unter diesem König in der Provence deutlich genug vorhanden, wie die häufige Erwähnung seines Namens in den im Lande Provence ausgestellten Urkunden ersehen lässt [3]).

---

[1]) Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., Bd. I, S. 308.

[2]) Steindorff I, 139.

[3]) Cf. die Urkunden in Guérard: Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille. Paris 1857.

Dieses Bewusstsein begann jedoch unter seinem Nachfolger, Heinrich IV., zu schwinden. Nur noch ein paar Mal wird nach dessen Regierungsjahren gezählt, zum letzten Mal 1069 [1]). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass das deutsche Königthum in seinem wenige Jahre später mit dem Papstthum entbrannten Kampfe in der Provence gar keine Anhänger zählte.

Wie feindselig hier, je mehr der Investiturstreit fortschritt, die Gesinnung gegen den deutschen König wurde, ergiebt am besten der Umstand, dass sich auf der Synode von Vienne, in der bekanntlich Guido den Bann über Heinrich V. verhängte (1112), die provençalische Geistlichkeit sehr zahlreich einfand. Es unterzeichneten nämlich die Bannbulle der Erzbischof Benedict von Embrun, die Bischöfe: Augerius von Riez, Pontius von Trois-Paul-Chateaux, Peter von Senez, Berengar von Orange, Leodegar von Apt, Gerald von Sisteron, Mainfred von Antibes, Antimin von Toulon, Leodegar von Gap, Raimund von Marseille [2]). Demgemäss begegnet uns der Name Heinrichs V. nur einmal in den Urkunden, charakteristischer Weise im Jahre 1123, also bereits nach Abschluss des Wormser Concordats. Damals datirte Bischof Aldebert von Senez nach Regierungsjahren des genannten Kaisers, als er einen Streit zwischen seiner Kirche und dem St. Victorskloster von Marseille schlichtete [3]).

Erst Lothar versuchte wieder den Einfluss des deutschen Königs in der Provence zur Geltung zu bringen. So hatte er sich bereits mehrmals an den Erzbischof Bernhard von Arles gewandt, um ihn zur Ablegung des schuldigen Treueides aufzufordern [4]). 1136 richtete er nun abermals ein drohendes

---

1) Cartulaire de St. Victor: Nr. 184, 307, 546, 567, 491, 1081.

2) *Mansi:* Collectio conciliorum Bd. XXI, S. 75.

3) Cartulaire de St. Victor: Nr. 777.

4) M. G. Leges II, 83. Sæpenumero vobis scripsimus, requirentes fidelitatis et subjectionis tuæ debitum, quod, quia non mancipatur effectui, vis quantum in te est, potestatem imperii nostri in partibus tuis satis indiscrete contemnere: quod, quantum divinis et humanis legibus contrarium sit, si recte adverteris, ipse nosti.

Schreiben an den erwähnten Prälaten: «Er werde nach den bisher unbeobachtet gebliebenen Aufforderungen mit Hülfe der Fürsten das in der Provence in Vergessenheit gerathene Ansehen des deutschen Reichs wiederaufrichten, seine Getreuen verdientermaassen belohnen, wie die Gegner streng bestrafen. Er befehle dem Erzbischof, als seinem Vassallen und Fürsten [1]), sich mit seiner Mannschaft zu Michaelis in Piacenza einzufinden, um der Kirche und dem Reiche schuldigen Beistand zu gewähren.» Zum Schluss versichert Lothar den Erzbischof seiner schärfsten Ungnade, falls er nicht zum Romzug erscheinen würde und erklärt noch in diesem Fall, nach Rath der Fürsten und der Kirche gegen ihn einschreiten zu wollen. Indessen Bernhard erschien nicht, und Lothar liess es bei den Drohungen bewenden.

Konrad III. ist der erste deutsche König, der positiv in die provençalischen Verhältnisse eingegriffen hat. Drei Urkunden rühren von ihm her, welche Angelegenheiten dieses Landes betreffen. Die erste vom Jahre 1145 unterstüzt die Ansprüche des Herrn von Baux gegen die Markgrafen der Provence und Barcelona [2]). Die beiden anderen sind im Jahre 1147 ausgestellt und gelten den Erzbischöfen von Arles und Embrun [3]).

Wilhelm von Embrun erhielt die Regalien der Stadt und des Erzstifts Embrun, d. h. die Gerichtsbarkeit, die Münze, die Geleit-, Land- und Wasserzölle der Durance [4]). Ebenso empfing Raimund von Arles die Regalien der Stadt und des Erzbisthums Arles [5]). Letztere sind bedeutender als diejenigen Wilhelms. Es kamen hier nämlich noch hinzu: Die Juden, Fischgelder,

---

[1]) Tibi tamquam fideli et principi nostro mandando præcipimus, quatenus in festa sancti Michaelis in Placentia cum militia tua accurras nobis, animatus tam ecclesiæ quam imperio debitum consilium et auxilium exhibere.

[2]) *Papon:* Histoire de Provence Bd. II, preuves Nr. 15.

[3]) Hüffer, S. 25; Bernhardi, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III., Bd. II, S. 533.

[4]) Gallia christiana, Bd. III, S. 208 instr.

[5]) (Menken). Pontificium Arelatense in Menken: Scriptores rerum Germanicarum, Bd. I, S. 257.

Salzgefälle, Weidezölle, der vierte Theil der städtischen Einkünfte (dominium quartae partis redituum Arelatensium), die Gerichtsbarkeit in der Stadt nach dem Könige (iurisdictionem post nos in civitate) und eine ganze Reihe von in der Erzdiöcese gelegenen Flecken.

Allein diese von Konrad III. in der Provence erfolgte Ausübung von Hoheitsrechten hat doch nicht den Erfolg gehabt, dass auch von anderen Seiten eine Annäherung an das deutsche Königthum bemerkbar wurde. Eine feste Verbindung zwischen Reich und Provence hat erst wieder Friedrich I. hergestellt.

1. Die Markgrafen und Grafen der Provence.

Fragen wir uns nun, woher es kam, dass die deutschen Könige so wenig Einfluss in dem provençalischen Gebiet im angedeuteten Zeitraum hatten, so gestaltet sich die Antwort folgendermaassen: Schon die letzten einheimischen Könige waren hier ohne alle Macht gewesen. Die deutschen Herrscher aber, die ihre Erbschaft antraten, machten keinen Versuch, eine solche zu erzwingen, da sie durch ihren Kampf mit dem Papstthum und den aufrührerischen Vassallen vollauf beschäftigt waren und ausserdem die Provence vom Mittelpunkt des Reichs ziemlich entfernt lag.

Während also hier der königliche Einfluss ohne alle Bedeutung war, ruhte alle Machtgewalt in unserer, wie schon in der vorigen Periode, in den Händen des marchiones Provinciæ, die jetzt in die arelatische und tolosanische Linie zerfallen und gemeinsam das Land regieren [1]). Dieses geht aus zwei gleichlautenden Urkunden des Jahres 1094 hervor, in der Gräfin Dulcia von Arles einerseits, Graf Raimund IV. von St. Gilles anderseits zu Gunsten des St. Victorsklosters in Marseille auf Stromzölle verzichten [2]). Trotz der gemeinsamen Regierung

---

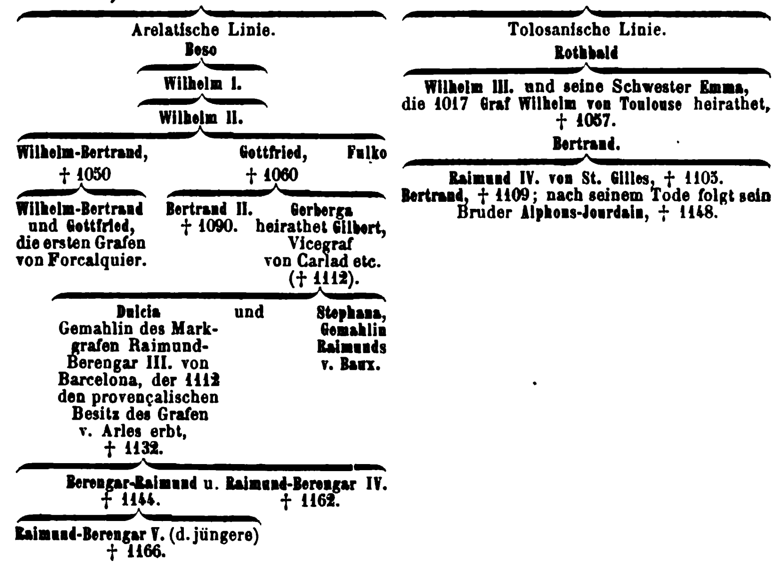
1) Siehe Stammtafel auf folgender Seite.

2) Cartulaire de St. Victor, Nr. 686.

ragt eine Linie zu Zeiten immer bedeutender vor der andern hervor. Bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts gilt dieses von den Markgrafen von Arles. Diese begegnen uns in zahlreichen Urkunden [1]), in denen sie über einen weit in der Provence verbreiteten Territorialbesitz verfügen [2]), während von der tolosanischen Linie in dieser Zeit gar keine die Provence betreffenden Urkunden vorliegen. Die Grafen von Toulouse gelangten erst unter dem mächtigen Grafen Raimund IV. von St. Gilles zu bedeutendem Einfluss, da dieser mit seinem imposanten südfranzösischen Besitz seinen Antheil an der Provence verband. 1088 [3]) nannte er sich: Comes Tolosanus, dux Narbonnæ, marchio Provinciæ. 1094 stellte er die Urkunde betreffend die Stromzölle zuerst aus als comes et marchio

---

[1]) *Stammtafel der Markgrafen der Provence* (siehe Note 1 auf der Rückseite):



[1]) Cf. die Urkunden im Cartulaire de St. Victor unter Bertrand I. und Gottfried II.

[2]) Urkunde vom Jahre 1040 in Papon, Bd. II, preuves Nr. 7.

[3]) Devic et Vaissète: Histoire générale du Languedoc, Bd. V, S. 707 und 708. *Toulouse 1876, 2. Auflage.*

Provinciæ [1]), 1095 verschenkte sein Sohn Bertrand als Heirathsgabe an seine Frau einfach zwei provençalische Grafschaften und Bisthümer [2]).

Zu diesen beiden Grafengeschlechtern kam 1050 noch ein drittes. Um diese Zeit nämlich müssen die beiden Söhne Bertrands I., Wilhelm-Bertrand und Gottfried, ein im nördlichen Theil des Landes gelegenes Gebiet erhalten haben [3]), das später unter dem Namen Forcalquier zusammengefasst wurde. Es bestand aus den Grafschaften Apt, Sisteron, Gap und zum Theil Avignon und Embrun [4]).

Nachdem wir so kurz die Grafengeschlechter der Provence skizzirt haben, ist im Folgenden die Stellung zu untersuchen, welche sie den deutschen Königen gegenüber eingenommen haben.

Die Grafen von Arles haben bis 1081 unsere Könige als ihre Oberlehnsherren anerkannt [5]). In diesem Jahr aber, als der Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. tobte, trat Bertrand II. auf des letzteren Seite. Er stellte dem Papste seinen provençalischen Antheil zur Verfügung, und zwar in Form einer Auftragung, um das Land als Lehen zurückzunehmen: «Ich Bertrand, von Gottes Gnaden, Graf der Provence, trete meinen ganzen Besitz, soweit er mir nach dem Rechte meiner Eltern zusteht, dem allmächtigen Gott, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus und meinem Herrn Papst Gregor VII. und allen seinen Nachfolgern ab, so dass der Papst alles widerspruchlos thun möge, was ihm in betreff meiner und

---

1) Cartulaire de St. Victor, Nr. 686.

2) Comitatum Avinionem civitatem cum episcopio, comitatum Dignam civitatem cum episcopio. Devic et Vaissète, Bd. V, Nr. 311, S. 738 und 739.

3) Ebenda Bd. IV, 1. Abtheilung, Note 14, S. 71.

4) Diess geht deutlich aus der Urkunde in Bouche: Histoire de Provence, Bd. II, S. 161, hervor. Die Grafen nennen sich: Comites Provinciales, comites Avenionenses, die Gräfin Adelais (um 1120): Avenionensis atque Forcalqueriensis comitissa; cf. Ruffi: Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 65, 67, 70, und Cartulaire de St. Victor, Nr. 659.

5) Das geht aus der folgenden Darstellung hervor.

meines ganzen Besitzes belieben wird»[1]). So lautete die Erklärung, die Bertrand 1081 abgab. Und dementsprechend leistete er dem Papste folgenden Eid: «Ich Bertrand, von Gottes Gnaden, Graf der Provence, werde von dieser Stunde ab und weiterhin dir, meinem Herrn Papst Gregor, und allen deinen Nachfolgern, welche durch die hochehrwürdigen Kardinäle gewählt worden sind, treu sein und was ihr mir anvertrauen werdet, will ich zu eurem Schaden wissentlich nicht verrathen. So möge mir Gott helfen und diese heiligen Evangelien»[2]). Die Annahme Hüffers[3]), dass dieser Eid noch in einer zweiten Fassung vorliege, beruht auf einem Irrthum. Hüffer verwechselt eben die obige Erklärung, in der Bertrand seinen Besitz dem Papste zur Verfügung stellt, mit einem Eide.

Machen wir uns nun klar, was dieser Schritt Bertrands bedeutet. Zweifellos war damit eine Loslösung vom Reichsverbande ausgesprochen. Als Vassall des deutschen Kaisers, in welcher Stellung sich Bertrand nach seinem eigenen Geständniss bis 1081 befand[4]), durfte er über sein Land nur mit Bewilligung seines Oberlehnsherrn verfügen. Wenn er dieses nun nicht that, vielmehr seinen Besitz dem erbittertsten Feind des Kaisers anbot, so bedeutet eine derartige Handlungsweise, dass Graf

[1]) Offero, concedo, dono omnem honorem meum, quantum ad me iure parentum pertinet, omnipotenti Deo, et sanctis apostolis Petro et Paulo et domino meo Gregorio papæ septimo et omnibus successoribus eius, ita, ut quidquid placuerit deinceps domno papæ Gregorio de me et de toto meo honore sine ullo contradicto faciat; cf. Vaissète, Bd. V, S. 670 und Jaffé: Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. II, S. 16.

[2]) Ego Bertrannus, Dei gratia comes Provinciæ, ab hac hora et deinceps tibi domino meo Gregorio papæ et cunctis successoribus tuis, qui per meliores cardinales electi fuerint, fidelis ero et quidquid mihi credideritis, in damnum vestrum me sciente non manifestabo. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta evangelia. Cf. *Bouche*, Histoire de Provence, Bd. II, S. 83.

[3]) S. 18.

[4]) Diess geht aus den Worten «ab hac hora et deinceps» hervor, die der Eid enthält.

Bertrand von jetzt an eine Zugehörigkeit zum deutschen Reich nicht mehr anerkannte.

Scharf betont auch der Eid die Lösung des früheren Verhältnisses: «Ab hac hora et deinceps,» wie der Graf sagt, erkennt er nur den Papst als seinen Oberlehnsherrn an und betrachtet sich nur als dessen Vassallen. Die feindselige Gesinnung Bertrands gegen Heinrich IV. und seine blinde Hingabe an Gregor zeigt übrigens noch ein Schreiben des Grafen an den Papst aus demselben Jahr[1]), in dem letzterer «erhabenster Herr» und «Fürst des ganzen Erdkreises»[2]) genannt und das Unrecht bitter beklagt wird, das Gregor bis dahin von einem ungerechten Richter erlitten habe[3]).

Eine weitere Untersuchung hat sich darauf zu erstrecken, ob bei den übrigen Markgrafen und Grafen der Provence Spuren von einem ähnlichen Verhältniss zu den Päpsten zu finden sind. Von den Grafen von Toulouse kommt Raimund von St. Gilles in Betracht. Zwar gelangte dieser erst 1088 zur Mitregentschaft an der Provence. Indessen ist es für unsere Zwecke auch wichtig, sein Verhalten vor diesem Jahr zu untersuchen; denn es könnte daraus vielleicht auf die Gesinnung geschlossen werden, die den Grafen auch später beseelte. In der That hat nun auch Graf Raimund dem Papst Alexander II. einen Eid geschworen, dass er im geeigneten Moment zur Vertheidigung der Angelegenheiten des heiligen Stuhls erscheinen würde, falls man seine Hülfe begehrte[4]). Demgemäss liess Gregor VII. 1074 den Tolosaner auffordern, sich mit seiner

---

[1]) Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 8 ff.

[2]) Sublimissime domine et princeps totius orbis terræ.

[3]) Ego enim sum vestri *servus* et de iniuria, quam hactenus passus estis ab iniquo iudice, ita sum afflictus, quasi corpore flagellis maximis verberatus.

[4]) Gregor VII. erinnert 1074 an das Versprechen Raimunds, ut, quacunque hora necesse fuisset, vestra manus ad dimicandum pro defensione rerum sancti Petri non deesset, si requisita fuisset; cf. Schreiben Gregors an Graf Wilhelm von Hochburgund: *Jaffé*, Bibliotheca, Bd. II, S. 64.

Mannschaft in den Dienst des heiligen Petrus zu begeben, da er ja der Vassall desselben sei [1]). Damals aber hatte der Papst die Absicht, die Normannen und die Saracenen zu bekämpfen. Indessen der Eid, den Raimund geschworen hatte, liess die weiteste Auslegung zu. Auf Grund desselben hätte Raimund auch Gregor VII. in seinem Kampf mit dem Kaiser unterstützen müssen, falls es der Papst verlangt hätte, denn es handelte sich im Jahre 1080 um eine «defensio rerum sancti Petri», für welche einzutreten sich Raimund verpflichtet hatte. Vielleicht hat auch der Papst zur Zeit der Belagerung Roms eine derartige Aufforderung an den Grafen gelangen lassen. Sie würde jedoch damals von keinem Erfolge gewesen sein, da das Verhältniss beider sich im Laufe der Jahre verschlechtert hatte. Wegen der Heirath mit seiner Base wurde Raimund 1076 gebannt [2]), und als sich Gregor 1080 wieder Raimund näherte, und um Unterstützung des neugewählten Erzbischofes Dalmatius von Narbonne bat, fand er allem Anschein nach wenig Entgegenkommen [3]).

Die Frage, ob das Verhältniss Raimunds zu Gregors Nachfolger, Urban, ein besseres wurde, und ob auch dieser Papst den Grafen als seinen Vassallen betrachtet habe, gewinnt ein specielles Interesse, da Raimund 1088 [4]), also ungefähr um dieselbe Zeit, in der Urbans II. Wahl stattfand, Markgraf der

---

[1]) Et hoc idem rogamus, vos monere comitem sancti Egidii ceterosque, quos cognoscitis sancti Petri esse fideles, et qui similiter manibus ad cœlum extensis promisere. Jaffé, Bd. II, S. 65.

[2]) Jaffé, Bd. II, S. 223: excommunicamus comitem sancti Egidii propter uxorem; 321: comes sancti Egidii excommunicatur propter consanguineam.

[3]) Erst 1085 konnte Dalmatius in sein Amt gelangen.

[4]) Erst 1888 begegnet uns Raimund als marchio Provinciæ, cf. Vaissète, preuves, Bd. V, S. 707. Ich muss diess scharf gegen Vaissète, Bd. III, S. 358, betonen, da dieser schon 1070 den Beginn seiner provençalischen Regierung ansetzt. Damals handelte es sich nur um Versprechungen, die Raimund dem Erzbischof Aicard von Arles für den Fall machte, dass er zur provençalischen Regierung gelangen würde. Cf. Vaissète, Bd. V, preuves, S. 584.

Provence und als solcher rechtlich Vassall des Kaisers wurde. In der That bemerken wir, dass der Markgraf alsbald herzliche Beziehungen mit Urban anknüpfte. Denn 1088 wird er bereits in einem Briefe Urbans als «carissimus filius» angeredet [1]). Diese Beziehungen gestalteten sich in den späteren Jahren noch inniger. Raimund war einer der ersten Fürsten, welche Urban für die Idee des ersten Kreuzzugs gewann. Als der Papst 1076 nach Südfrankreich kam, erscheint der Markgraf an seiner Seite auf dem Koncil zu Nimes und bewilligt auf Urbans Anregung mehrere Schenkungen an Kirchen [2]). Von Nimes aus machte der Papst eine Reise durch die Provence und berührte zuerst die Stadt Avignon. Hier, also auf provençalischem Boden, stellte Urban eine Urkunde zu Gunsten des Ortes St. Gilles aus und äusserte bei dieser Gelegenheit, der Graf von Toulouse und Rovergue und der Markgraf der Provence hätte einen Theil seiner Macht vom päpstlichen Stuhl zu Lehen [3]). Unter diesem «Theil» wird die Provence verstanden werden müssen, denn von dem süd-französischen Erbbesitz Raimunds wird Urban wohl schwerlich haben behaupten können, diese Länder gehörten eigentlich der Kirche. Wohl konnte er aber dieses mit einem gewissen Schein von Recht von seinem Standpunkt aus von der Provence sagen. Denn auf der einen Seite wird Urban aller Wahrscheinlichkeit nach den Eid Bertrands II. mit seinen Konsequenzen im Auge gehabt, auf der andern Seite sicher um denjenigen Raimunds gewusst haben. Und da sich Bertrand als unbedingter Vassall des päpstlichen Stuhles offen bekannt hat, so hat Urban auch das Gleiche von Raimund angenommen, soweit eben sein provençalischer Antheil in Frage kam. Aber der Graf hatte bei seinem Eide keineswegs dieselben Absichten

---

1) Gallia christiana, Bd. VI, S. 25 instr.

2) Vaissète, Bd. V, S. 742, 743.

3) Comes nimirum Tolosanus ac Ruthenensium et marchio Provinciæ Raymundus potentatus sui partem a Romana ecclesia obtinens. Cf. Vaissète, Bd. V, preuves, S. 744.

gehegt, wie Bertrand II. 1081. Es war ihm damals nicht eingefallen, etwa seinen künftigen provençalischen Antheil dem Papste zur Verfügung zu stellen. Er hatte Alexander II. nur versprochen, den päpstlichen Stuhl in gefährdeter Lage zu unterstützen. Auch in Raimunds Urkunden deutet Nichts darauf hin, dass er sich als einen «fidelis» des Papstes betrachtet hat. Wohl aber dürfen wir unbedenklich annehmen, dass Raimund Heinrich IV. gegenüber eine feindselige Stellung eingenommen hat, wenn er so gute Beziehungen mit Urban II., dem Haupte der gegen den Kaiser gerichteten Opposition, unterhielt. Aber diess macht eigentlich für sein staatsrechtliches Verhältniss zum deutschen Reich Nichts aus. Denn Raimund betrachtete sich, auch wenn er einen Theil desselben besass, doch nur als Vassallen des französischen Königs, nach dessen Regierungsjahren er auch in den für die Provence bestimmten Urkunden zählte [1]).

Die Grafschaft Forcalquier besass um 1070 Graf Ermengaud von Urgel, der Adelais, Tochter Graf Gottfrieds I. von Forcalquier, geheirathet hatte [2]). Ermengaud war ein fremder Fürst, dessen Hauptbesitz die Grafschaft Urgel in der spanischen Mark bildete. Unter diesen Umständen bestand kein Zusammenhang zwischen ihm und dem deutschen Reich; aber auch den Päpsten hat er keinen Eid geschworen.

Wohl aber ist dieses Verhältniss in gewissem Sinn durch Raimund-Berengar III. von Barcelona erneuert worden, der nach dem Aussterben der arelatischen Linie durch die Heirath mit Dulcia [3]), der Nichte Bertrands II. von Arles, 1112 Markgraf der Provence geworden war [4]). 1116, nachdem Raimund-Berengar den Maurenkrieg glücklich beendet hatte, nahm ihn

---

1) Vaissète, Bd. V, S. 707, 708.

2) Ruffi, S. 68.

3) Cf. Stammbaum oben S. 8.

4) Cf. die Uebertragungsurkunde in Marca Hispanica ed. Marca, Paris 1769, S. 1248, Nr. 347.

Papst Paschalis sammt seiner Frau, seinen Kindern und seinem ganzen Besitz gegen eine jährliche Zinszahlung von dreissig Morabatinen in den Schutz des heiligen Petrus auf[1]). Aber keineswegs ist dieser Thatsache dieselbe Bedeutung beizumessen, wie sie Bertrands II. Vorgehen hatte. Der Graf von Arles hatte Gregor einen Eid geschworen, durch den er dessen «fidelis» wurde; er hatte ferner dem Papste sein ganzes Land abgetreten und sich jedes Hoheitsrechtes in demselben entäussert. Der Graf von Barcelona dagegen war nicht so weit gegangen. Er hatte dem Papste keinen Eid geschworen; dass er wirklich jedes Jahr dreissig Morabatinen an den päpstlichen Stuhl gezahlt habe, meldet kein Zeugniss; ein Fidelitätsverhältniss Raimunds zum Papste ist nirgends ersichtlich. Auch über seinen provençalischen Antheil hat er ganz nach seinem Belieben verfügt, irgend einen Lehnsherrn über sich nicht anerkannt [2]).

Der Schluss ist also gestattet, dass Bertrands Schritt vom Jahr 1081 bei den übrigen Grafen der Provence keine Nachahmung gefunden hat. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass sich am Anfang des zwölften Jahrhunderts die ganze politische Situation in der Provence völlig verändert hat, und zwar nicht zu Gunsten der kaiserlichen Gewalt. Die Bosoniden, in deren Händen ursprünglich die Herrschaft über dieses Land gelegen und die bis Bertrand II. noch klar die Oberhoheit des deutschen Kaisers anerkannt hatten, waren nun ausgestorben, an ihre

---

[1]) Personam siquidem tuam, et uxoris tuæ et filiorum vestrorum et honorem vestrum, quem aut in præsenti nova indictione tenetis aut in futurum præstante Deo habebitis ... sub triginta morabatinorum censu annuo in b. Petri et eius sedis apostolicæ tutelam suscipimus ... Cf. Bouquet: Recueil des historiens de France, Bd. XV, S. 61.

[2]) Diess geht besonders aus dem Theilungsvertrag vom Jahr 1125 hervor, den wir unten (S. 17) einer ausführlichen Besprechung unterziehen. Damals bekam Raimund-Berengar die südliche Provence, als deren unumschränkter und alleiniger Herrscher sich der Markgraf betrachtet. Cf. Vaissète, Bd. V, S. 935.

Stelle drei Grafen-Geschlechter getreten, die theils fremde, souveräne Fürsten waren, theils als Vassallen eines auswärtigen Königs sich darstellten. Zwischen diesen und dem deutschen Kaiser bestand nicht die geringste Verbindung, so dass mit einem Worte zu sagen ist, die Provence sei der deutschen Herrschaft völlig entfremdet worden. Erst als einerseits Zwistigkeiten im Lande zwischen dem Grafen von Barcelona und einem hervorragenden Adelsgeschlecht ausgebrochen waren, als andrerseits das deutsche Kaiserthum unter Friedrich I. eine bedeutende Erstarkung erlangt hatte, machten die deutschen Herrscher wieder ihren Einfluss in diesen Gegenden mit Erfolg geltend. Bevor wir jedoch zu der für unsere Zwecke wichtigen Darstellung dieser Zwistigkeiten übergehen, haben wir noch kurz zu zeigen, dass auch in anderer Hinsicht die Provence am Anfang des zwölften Jahrhunderts ein verändertes Aussehen erhielt.

Wie oben auseinandergesetzt wurde, regierten im elften Jahrhundert die arelatischen und tolosanischen Grafen gemeinsam das Land[1]). Doch die guten Beziehungen, die die ganze Zeit hindurch zwischen beiden Linien geherrscht hatten, hörten auf, als die Barcelonesen Erben der Rechte der Grafen von Arles geworden waren. Nun konnte man sich nicht mehr über eine gemeinsame Regierung verständigen; es entstanden vielmehr Streitigkeiten, die Grund zu einem mehrjährigen Kriege boten[2]). Dieser Krieg wurde 1125 durch einen Vertrag beendet, der die gemeinsame Regierung aufhob und den Barcelonesen wie den Tolosanern je ein besonderes Herrschaftsgebiet in der Provence zuwies. Der Graf von Barcelona erhielt die südliche Provence zwischen Durance und mittelländischem Meer, der Graf von Toulouse den nördlichen Theil des Landes von der Durance bis zur Isère (thatsächlich reichte das Macht-

---

1) S. 7.

2) Cf. den Theilungsvertrag von 1125 in Vaissète, Bd. V, S. 935: de querimoniis quas inter se habebant.

gebiet des Grafen nicht so weit). Nach den Bestimmungen des Vertrages gab es in beiden Gebieten keine autonome Gewalt ausser der der Grafen. Alle Bisthümer, Städte und Flecken stehen unter ihrer Herrschaft [1]). Eigentlich hätte man von beiden Seiten Heinrichs V. Autorität anrufen müssen, um diesen Streit zu schlichten; diess that man jedoch nicht, da weder der Barcelonese, noch der Tolosaner den deutschen Kaiser als seinen Oberlehnsherrn ansah.

Erst Konrad III. erhielt wieder Gelegenheit, daran zu erinnern, dass die Provence ein Glied des deutschen Reiches sei. An ihn wandten sich die Herren von Baux, um ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Provence gegenüber den Grafen von Barcelona durchzusetzen.

Raimund von Baux war ein provençalischer Edelmann, der die jüngere Nichte des Grafen Bertrand II., Stephana, geheirathet hatte [2]), also ein Schwager des Markgrafen Raimund-Berengar III., des Gemahles der älteren Schwester Dulcia. Er entstammte einem angesehenen provençalischen Adelsgeschlecht, das über einen reichen Territorialbesitz im südlichen Burgund verfügte [3]) und sich nach seinem in der arelatischen Grafschaft gelegenen Stammsitz Balcium nannte. Im elften Jahrhundert sind die Herrn von Baux Vassallen der Grafen von Toulouse und derer von Arles [4]). Im zwölften Jahrhundert mussten sie schliesslich

---

[1]) Alphons-Jourdain von Toulouse erhält die nördliche Provence «cum civitatibus et castellis et episcopatibus omnibus universis in se exsistentibus et ad se qualicuncque mado pertinentibus», Raimund-Berengar III. von Barcelona die südliche Provence «cum civitatibus et castellis omnibus et fortitudinibus universis, archiepiscopatibus, episcopatibus et villis et territoriis omnibus, quantum dici vel numerari possunt infra prædictos terminos».

[2]) Cf. Stammbaum S. 8 oben.

[3]) Cf. die Karte, welche ihre Güter enthält in Barthelemy: Inventaire chronologique des chartes de la maison des Baux. Marseille 1882.

[4]) In der Urkunde des Cartulaires von St. Victor, Nr. 686, zählt Gräfin Dulcia von Arles unter den «boni viri, qui fevo aut pignore per comitem» und von ihr haben, den Guillelmus Ugonis auf. Dieser war der Vater unseres Raimund von Baux. Denn in der Urkunde Konrads III.

die Grafen von Barcelona als ihre Lehnsherrn anerkennen; aber auch als barones der tolosanischen Grafen werden sie genannt [1]).

Raimund von Baux war jedenfalls schon vor dem Tode Gilberts, Vicegrafen von Carlad, Lodève, u. s. f., seines Schwiegervaters, mit dessen Tochter Stephana verheirathet, und desshalb hielt er seine Ansprüche für begründeter, als diejenigen des Barcelonesen. Denn sofort nach Gilberts Tode begann er in dessen provençalischem Gebiet Hoheitsrechte auszuüben [2]). Aber gegen seinen Schwager Raimund-Berengar von Barcelona wagte Raimund von Baux nicht feindlich aufzutreten; es scheint zwischen beiden ein durchaus gutes Verhältniss bestanden zu haben [3]). Erst als nach dem Tode des Markgrafen zwischen seinem Nachfolger Berengar-Raimund und Alphons von Toulouse Streitigkeiten ausgebrochen waren [4]), muss der letztere Raimund von Baux bewogen haben, nun mit seinen provençalischen Ansprüchen gegen den Grafen hervorzutreten [5]).

---

von 1145 (*Papon,* Histoire de Provence, Bd. II, preuves Nr. 15) sagt der König zu unserem Raimund: «pater tuus: Guillelmus Ugonis» habe die und die Güter gehabt, etc.

[1]) Gallia christiana, Bd. I, S. 148 instr.

[2]) 1150 sagen die Söhne Raimunds von Baux: Dimittimus omnes usaticos novos, quos post mortem Girberti comitis imposuimus vel accepimus tam in terris quam in aquis. Marca Hispanica, S. 1307, Nr. 410.

[3]) Raimund von Baux erwarb z. B. vom Barcelonesen einen Platz Meianes; cf. Marca, S. 1308: Sicut erat eo die, quo pater noster Raymundus de Balcio ipsum bastimentum acquisita a Raimundo comite Barchinonensi. Ferner erscheint Raimund von Baux einmal unter den Zeugen des Markgrafen. Cf. Cartulaire de St. Victor, Nr. 805.

[4]) Vaissète, Bd. III, S. 684 ff., 723 ff.

[5]) Zunächst waren auch die Beziehungen zwischen Raimund von Baux und Raimund-Berengar's Nachfolger nicht schlecht. Beide traten mit einander in Verbindung, wie aus den Worten des Friedensinstrumentes vom Jahr 1150 hervorgeht: Marca, S. 1308: Illud pignus de Camarges, quod pater noster Raimundus de Baucio accepit a Berengario Raimundo per centum et triginta marcas argenti. Noch 1136 sehen wir Raimund von Baux im Gefolge des Grafen. Cf. Vaissète, Bd. V, preuves S. 1012, Nr. 435.

Letzterer hat dieselben sicher zurückgewiesen, und so begann der Krieg, in dessen Verlaufe Berengar-Raimund 1144 starb[1]). Raimund von Baux gedachte nun den in der südlichen Provence sich vollziehenden Regierungswechsel zu benutzen, um im Anschluss an den deutschen König eine Durchführung seiner Ansprüche zu erzielen. Zu diesem Zweck setzte er sich mit dem vertrauten Rathgeber Konrads III., Abt Wibald von Stablo, in Verbindung[2]). Dieser wirkte in seinem Sinne, und so geschah es, dass Raimund von Baux 1145 auf den Reichstag von Würzburg geladen wurde. Hüffer scheint in seinem Buche, S. 25, die Anwesenheit des Edelherrn zu Würzburg nicht anzunehmen. Zweifellos aber war der Herr von Baux dort, wie Bernhardi in seiner kritischen Behandlung der Geschichte Konrads III., S. 424 Anmerkung, nachgewiesen hat. Konrad III. musste es mit Freuden begrüssen, dem deutschen Einfluss wieder in der Provence Eingang verschaffen zu können. Er ging bereitwilligst auf Raimunds von Baux Wünsche ein[3]). Zunächst gewährte er ihm das Recht der Münzprägung unter königlicher Autorität in drei provençalischen Städten, in Aix, Arles und Trinquetaille. Dann gab er ihm das Land zu Lehen, das sein Vater Wilhelm besessen, und ausserdem allen Besitz, über den Gilbert und seine Gemahlin in ihrer höchsten Machtentfaltung verfügt hätten[4]). Ob diese letzte Belehnung des

[1]) Bernhardi, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III., S. 422.

[2]) Diess entnehmen wir einem Briefe Hugo's von Baux aus dem Jahre 1153 an Wibald: Quem erga imperium a longis retro temporibus pater noster habuit affectum, ipsius præsentia et *litteris eius ad vos sæpe* directis, vestra novit serenitas. Jaffé, Bibl. Bd. I, S. 565.

[3]) Hüffer, S. 25; Bernhardi, S. 425; *Papon,* Bd. II, preuves Nr. 15.

[4]) Dedimus tibi in feodum omnem terram, quam pater tuus Guillelmus Ugonis tenuit et insuper omnem terram, quam tenuit, quando in optimo statu fuit, Gerbertus comes et conjunx eius pater et mater uxoris tuæ Stephaniæ tam scilicet in dominio quam in hominio et habeas tam tu quam uxor tua et heredes tui legitimi plenariam potestatem in his omnibus disponendi, utendi, fruendi, commutandi.

Königs ehrlich gemeint war, kann bezweifelt werden; denn sonst würde Konrad einfach gesagt haben: «Wir belehnen Dich mit der Provence.» (Diese war nämlich offenbar gemeint mit den Worten: «et insuper omnem terram, quam tenuit, quando in optimo statu fuit, Gerbertus et eius conjunx u. s. w.) Wenn Bernhardi S. 425 erklärt, der König hätte sich absichtlich unbestimmt ausgedrückt, so ist dem völlig zuzustimmen. Dagegen ist Bernhardi's Behauptung, der Sinn der citirten Worte lasse auch die Auslegung zu, dass es sich nur um Familiengüter gehandelt hätte, nicht anzunehmen; denn die Belehnung mit diesen Familiengütern drücken vielmehr die Worte aus: «Dedimus tibi in feodum omnem terram, quam pater tuus tenuit.»

Welches waren nun Gilberts Besitzungen? Sie bestanden zunächst aus einigen süd-französischen Ländereien [1]) in der Landschaft Languedoc und dann aus dem provençalischen Antheil der Grafen von Arles. Da indessen dem deutschen König kein Verfügungsrecht über französisches Gebiet zustand, so kann Konrad III. in dem oben citirten Satz [2]) nur die Provence gemeint haben. Der König hat diesen Namen nicht genannt, um die Schwäche seiner Macht zu verbergen, für den Fall, dass die Herren von Baux trotz der königlichen Belehnung nicht in den Besitz des Landes kommen konnten. Und der Verlauf des Krieges rechtfertigte vollkommen des Königs Vorsicht. Der neue Markgraf der Provence, Raimund-Berengar IV. von Barcelona, erschien im Lande [3]), setzte den Krieg fort und brachte seine Gegner in eine derartige Bedrängniss, dass sie um Frieden bitten mussten [4]). Derselbe kam 1150 zu Stande, erst nach dem Tode Raimunds von Baux. Stephana und ihre vier Söhne mussten ihren gesammten Prätensionen auf die Provence entsagen, auf alle angemassten

---

[1]) Vgl. oben S. 18.

[2]) Vaissète, Bd. IV, première partie, S. 136.

[3]) *Papon,* Bd. II, S. 230 Anmerkung.

[4]) Marca, S. 1308, wo der Verlauf der Dinge erzählt wird.

Rechte verzichten und sich als Vassallen (für einen Theil ihrer Besitzungen) des Markgrafen bekennen[1]).

Den schweren Schlag, der so dem Adelsgeschlecht zugefügt worden, konnte dieses im Hinblick auf seine früher so bedeutende Stellung nicht verwinden. Es gab seine Ansprüche doch nicht auf, hoffte vielmehr, dieselben mit Hülfe Friedrichs I., der inzwischen zur Regierung gelangt war, verwirklichen zu können. Bereits im Jahre 1153[2]) wandte sich Hugo von Baux, der älteste Sohn Raimunds, wieder an Wibald von Stablo mit der dringenden Bitte, sich doch eifrig für die Interessen der Familie bei Friedrich I. verwenden zu wollen. Dabei berief sich Hugo gleichsam zur Empfehlung auf die von seinem Vater für das Kaiserthum gehegte Hochachtung; er liess den Abt von den schlechten Absichten des Grafen von Barcelona unterrichten und drückte schliesslich allen Ernstes die Hoffnung aus, dass der König zu Gunsten der Familie in der Provence[3]) erscheinen würde.

Diese wahrscheinlich immer erneuerten Bemühungen der Herren von Baux hatten den Erfolg, dass Friedrich zwar nicht in ihrem Interesse im Lande erschien, den Edelherrn aber doch das Privileg Konrads III. im Jahre 1160 bestätigte[4]). In diesem wird jetzt übrigens Gilbert Graf der Provence genannt und damit wohl die Richtigkeit der oben[5]) aufgestellten Behauptung bewiesen.

---

[1]) Bouche, Histoire de Provence, Bd. II, S. 125 ff.; Marca, S. 1308.

[2]) Jaffé, Bibliotheca, Bd. I, S. 565.

[3]) Præterea obnixe precamur, quatenus per præsentium latorem audire dignemini, quanta mala comes Barinonensis nobis contulit et conferre moliatur, quia fideles huic regi esse volumus. Preces nostras ante imperatorem admittite et nos vestris ante ipsum munite et quid de eius adventu sperare debeamus, nos cerciorate.

[4]) Barthelemy, Inventaire des chartes de la maison des Baux, S. 14, Nr. 57 (in französischer Uebersetzung); auch Papon, Bd. II, preuves Nr. 15, Schlussbemerkung.

[5]) S. 20.

Anfangs setzte man sich auf der gegnerischen Seite über die Intervention Friedrichs I. ebenso hinweg, wie über diejenige Konrads III. Bald aber hatte die Parteinahme des Kaisers für die Herren von Baux doch die Wirkung, dass der Graf von Barcelona sich Friedrich I. näherte. Es musste Raimund-Berengar IV. Alles daran gelegen sein, seinen Gegnern den letzten Halt zu entziehen, welchen diese in der Person des Kaisers hatten. Denn nur die Hoffnung, von diesem unterstützt zu werden, hatte die Herren von Baux immer von Neuem bewogen, den Krieg zu erregen[1]). Wenn die Beziehungen zwischen dem Grafen und dem Kaiser bessere wurden, mussten alle Anstrengungen des Adelsgeschlechtes von vorneherein als aussichtslos unterbleiben. Solche gute Beziehungen waren aber nur dann möglich, wenn Raimund-Berengar vom Kaiser die Belehnung mit der Südprovence nachsuchte.

Nachdem schon in den letzten Jahren in den Urkunden des Barcelonesen nach Regierungsjahren Konrads III. und Friedrichs I. gezählt worden war[2]), that jetzt Raimund-Berengar den ersten Schritt, um den Kaiser für sich zu gewinnen. Er bat ihn um die Hand seiner Nichte Richildis, Wittwe des Königs von Castilien, Kaiser Alfonso VII., welche mit Raimunds gleichnamigem Neffen verlobt werden sollte[3]). Friedrich I. wird wahrscheinlich mit Freuden auf diese Verbindung eingegangen sein. Aber bei der Aufnahme der Grafen (Raimund-Berengar IV. führte im Namen seines ebenso genannten Neffen die Regierung in der Provence) in den Reichsverband ging Friedrich vorsichtig zu Werke. Ende 1161 unterbreitete er

---

1) Bouche, Bd. II, S. 128 ff.

2) Papon, Bd. II, preuves Nr. 16, 17, für Konrad III. und Bouche, Bd. II, S. 121, für Friedrich I.

3) Hüffer, S. 42; Marca Hispanica, S. 547: .... huic inde R. Berengarius præfato suo nepoti neptem imperatoris Allemanniæ matrimonaliter copulavit.

ihnen seine Bedingungen[1]) für diesen Zweck: Dem Barcelonesen wird die südliche Provence zugestanden, ferner die Stadt Arles mit allen Regalien und die Grafschaft Forcalquier, deren Inhaber die Huldigung verabsäumt hatte. Dafür hat der Markgraf «hominium, fidelitatem et servitium» zu leisten und verschiedene Geldsummen zu zahlen, so 15 Morabatinen nächsten 2. Februar in Arles, 12,000 Morabatinen nächste Weihnachten, 1000 Morabatinen an die Kaiserin und weitere 1000 Morabatinen an den kaiserlichen Hof. Ferner wird die Anerkennung Victors IV. als des rechtmässigen Papstes gefordert. Die letzten Punkte des Instruments behandeln das Verhältniss der Grafen zu den Herrn von Baux. Es verdient scharf hervorgehoben zu werden, dass der Kaiser in dieser Angelegenheit jetzt noch, also vor der definitiven Belehnung, eine abwartende Stellung einnahm. Von der Verwerfung der Ansprüche des Adelsgeschlechts ist noch keine Rede; der Kaiser sichert Hugo von Baux vielmehr ein gerichtliches Verfahren auf Grund der gegen ihn von Raimund-Berengar erhobenen Anklage der Felonie[2]). So handelte Friedrich I. vor der Investitur. Nach derselben nannte er allerdings alle Prätensionen der Herren von Baux eitel, erklärte die Urkunden von 1145 und 1160 für ungültig und suchte nachzuweisen, dass weder Konrad III., noch er in den erwähnten Privilegien irgend etwas Anderes gemeint hätten, als die Familiengüter: die Provence gehöre einzig und allein dem Grafen von Barcelona[3]).

---

[1]) Marca, S. 1331.

[2]) Marca, S. 1332: Si placuerit domino Barchinonensi et nepoti eius impetere Hugoni de Baucio de periurio et hominio et Hugo de Baucio se defendere voluerit aut confessus fuerit, dominus imperator de hoc iustitiam faciet, secundum quod curia eius dictaverit u. s. w.

[3]) *Bouche*, Bd. 2, S. 131: Hugo de Baucio duo privilegia attulit, unum Conradi, aliud nostri . . . ., occasione verborum nitebatur, probare marchiam et totum comitatum ab utroque sibi concessum, cuius probationem utpote frivolam cassavimus, ex uno, quod regem Conradum numquam vidit nec corporalem investituram alicuius terræ usquam accepit, ex alio vero, quod,

Auf Grund der oben aufgezählten Bedingungen müssen Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den Grafen stattgefunden haben. Denn Friedrich I. hatte mehrere 1161 noch erwähnte Punkte in dem Instrumente fortgelassen, durch das er 18. August 1162 Raimund-Berengar den jüngern mit der Südprovence belehnte. So wird z. B. Nichts mehr von der Anerkennung Victors IV. erwähnt; auch hat der Graf statt der vielen im Entwurf namhaft gemachten Summen nur eine einzige Zahlung zu leisten. Diese Belehnung geschah in Turin [1]), wohin sich Raimund-Berengar begeben hatte, nachdem sein Oheim unterwegs gestorben war [2]).

Mit diesem Belehnungsact war die südliche Provence wieder für das Reich gewonnen.

Der nördliche Theil des Landes war, wie aus dem Theilungsvertrag von 1125 hervorgeht, in der Hand des Grafen von Toulouse. Während unseres ganzen Zeitraums datirte der Markgraf nur ein einziges Mal nach Regierungsjahren des deutschen Königs, und zwar geschah das 1126 unter Lothar seitens Alphons-Jourdains [3]). Sonst aber bestand bis zu Friedrich I. kein Zusammenhang zwischen der Nordprovence und dem Reich. Bald aber nach dieses Königs Thronbesteigung trat ein solcher hervor. Die Bischöfe Wilhelm von St. Paul-Trois-Châteaux und Gaufred von Avignon erschienen auf den Reichstagen zu Besançon (1157) und Speier (1154) [4]), um die Regalieninvestitur aus Friedrichs Hand zu empfangen.

Bald zeigte es sich auch, dass der Markgraf Raimund V. kein Gegner des Kaisers war. Vielmehr tritt derselbe als Anhänger des kaiserlichen Papstes Victors IV. hervor, da Raimund

dum investituram alicuius terræ avi et aviæ suæ a nobis peteret de comitatu vel de marchia Provincia nullam mentionem fecit neque nos eundem comitatum illo vel alio tempore ei concessimus.

1) Bouche, Bd. II, S. 131.

2) Vaissète, Bd. III, S. 828.

3) Gallia christiana, Bd. I, S. 132 instr.

4) Hüffer, S. 31 und 39.

den der deutschen Herrschaft ergebenen Gaufred von Avignon gegen den alexandrinisch gesinnten Johannes unterstützte[1]).

Noch deutlicher erhellt Raimunds Hinneigung zum Kaiser durch eine Verordnung, die der Markgraf auf Friedrichs Veranlassung erliess. Raimund bestimmte nämlich, dass alle Kleriker der Nordprovence und seiner übrigen Länder Victor IV. als rechtmässigen Papst anzuerkennen oder den ganzen Umfang des markgräflichen Machtgebietes zu verlassen hätten[2]). Eine derartig kaiserfreundliche Gesinnung Raimunds ist schwer verständlich ohne die Annahme, dass der Markgraf die Nordprovence unter günstigen Bedingungen vom Kaiser zu Lehen empfangen habe. Letzteres muss aber schon vor 1161 stattgefunden haben. Im entgegengesetzten Falle hätte doch Friedrich seinem Grolle in dem bekannten Entwurfe von diesem Jahre[3]) gegen den Tolosaner ebenso Luft gemacht, wie das damals durch ihn gegen den Grafen von Forcalquier geschehen ist.

Die ebenfalls in der nördlichen Provence gelegene Grafschaft Forcalquier schien, wenn wir uns an das Ereigniss von 1125 erinnern, damals ihre Selbständigkeit eingebüsst zu haben. Denn der Theilungsvertrag von 1125 bestimmte doch, dass nur der Graf von Toulouse als unbeschränkter Gebieter in der nördlichen Provence anzusehen sei[4]). Danach möchte man annehmen, dass nach 1125 die Grafen von Forcalquier nur als Vassallen der Tolosaner vorkommen. Diess ist jedoch nicht der Fall; Nichts deutet in den Urkunden der Grafen

---

[1]) Cf. den Brief der Mönche von Karthaus an den König Ludwig von Frankreich. Bouquet, Bd. I, S. 128.

[2]) Jaffé, Regesta pontif. Nr. 11332: Alexander Henrico Remensi archiepiscopo nuntiat, relatum sibi esse, comitem Tolosanum precibus et promissionibus imperatoris Friderici adductum disposuisse, quod omnes personas ecclesiasticas in terra sibi subjecta morantes, de regno etiam Ludowici, Francorum regis, aut idolum adorare compelleret aut proprias sedes relinquere et exsilium sustinere cogeret.

[3]) Siehe oben S. 23.

[4]) Vaissète, Bd. V, S. 935 ff.

auf ein Abhängigkeitsverhältniss zu den Tolosanern hin[1]). Nach wie vor nennen sie sich auch Grafen von Avignon[2]), obwohl diese Stadt 1125 je zur Hälfte den beiden Markgrafen der nördlichen und südlichen Provence zugesprochen worden war. Dieser Widerspruch ist nur so zu lösen, dass kurz nach dem Theilungsvertrag eine Verständigung zwischen den drei Grafengeschlechtern angenommen wird, der einerseits allen dreien einen Antheil an Avignon, den Grafen von Forcalquier speciell, die unabhängige Herrschaft in ihrem Gebiet beliess.

Auch bei diesen Grafen fehlt bis zur Zeit Konrads III. jede Beziehung zum Reich; erst der Name des ersten Staufenkönigs taucht in ihren Urkunden hin und wieder auf[3]). Aber erst Friedrich I. machte ihnen gegenüber die Oberhoheit des deutschen Kaisers geltend. Er forderte nach der Kaiserkrönung, im Jahre 1155, den Grafen Wilhelm auf, sich am kaiserlichen Hofe zum Zwecke der Huldigung einzufinden. Indessen Wilhelm lehnte diese Aufforderung in beleidigender Weise ab[4]). Nachdem sich in Folge dessen Friedrich durch ein Fürstengericht die Grafschaft hatte zusprechen lassen[5]), belehnte er mit derselben Berengar-Raimund von der Südprovence, als dessen Vassall nun Wilhelm erklärt wurde. Im

---

[1]) *Ruffi*, Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 70 ff.; Bouche, Bd. II, S. 139 ff.: Die Grafen nannten sich in ihren Urkunden z. B. Dei gratia comites Forcalquerii. Bouche, Bd. I, S. 846, ebenda Adelais: In dei nomine comitissa Forcalqueriensis.

[2]) Ego Adelais, comitissa Avennicensis atque Forcalqueriensis dono nepotibus meis omnem honorem meum totius Provinciæ, potestatem atque dominium, ubicunque mei est. Gallia christiana, Bd. I, S. 142 instr.

[3]) Bouche, Bd. I, S. 146, Bd. II, S. 139.

[4]) Friedrichs Worte in Bouche, Bd. II, S. 132 f.: Hoc idem de Forcalquerii comite fecimus, quoniam, ex quo Romani imperii diadema divinitus adepti sumus, ad curiam nostram venire et beneficium suum a manu nostra recipere contumacites supersedit.

[5]) Cuius comitatus iusto iudicio nobis ita adjudicatus est, quod inde faciamus, quidquid placuerit nobis.

Weigerungsfall sollte der Graf sein Land verlieren[1]. Indessen Wilhelm leistete auch seinem neuen Lehnsherrn nicht den Fidelitätseid und Raimund-Berengar konnte ihn nicht erzwingen, da er zunächst sich im eigenen Lande Anerkennung zu verschaffen hatte[2]. Als der Markgraf aber dann mit Raimund V. von Toulouse das Abkommen traf, Forcalquier gemeinsam zu erobern und zu theilen[3], fand dieser Beschluss keine Erfüllung.

So schien also dem Grafen sein unbotmässiges Verhalten nicht geschadet zu haben. Thatsächlich muss aber Wilhelm durch die Feindschaft des Kaisers in eine unbequeme Situation gekommen sein, aus der er sich zu befreien wünschte[4]. Als sich daher die Beziehungen zwischen Kaiser und Alfons, dem Markgrafen der Südprovence (hier war inzwischen Raimund-Berengar gestorben), verschlechtert hatten, hielt Graf Wilhelm den Zeitpunkt für gekommen, sich mit Friedrich I. zu versöhnen. 1174 erschien er in Alessandria im Feldlager des Kaisers und erzielte dort die Aufhebung der Verfügung vom Jahr 1162 und die Belehnung mit seiner Grafschaft Forcalquier[5].

So war nun wieder die ganze Provence in den Lehnsverband des deutschen Reiches getreten.

2. Die Bisthümer der Provence.

Die obige Darstellung hat gezeigt, dass sich die weltlichen Gewalten des Landes dem Einfluss unserer Herrscher in dem angedeuteten Zeitraum völlig entzogen hatten. Es ist weiter zu prüfen, ob auch die Bischöfe der Provence sich ebenso von dem deutschen Reiche lösten.

---

[1]) Bouche, Bd. II, S. 132.

[2]) In Nizza hatte er z. B. eine rebellio subditorum zu bekämpfen. Cf. Papon, Bd. II, preuves Nr. 17.

[3]) Vaissète, Bd. VI, S. 19 ff.

[4]) Hüffer, S. 51.

[5]) Bouche, Bd. II, S. 154, und M. G. Leges, Bd. II, S. 144.

In den übrigen Theilen des deutschen Reiches galt bis auf die Zeit des Investiturstreites die Auffassung, dass der König der Herr aller Bisthümer sei. Diesem staatsrechtlichen Begriffe hatte Thietmar[1]) Ausdruck gegeben, als er bei der Betrachtung der aussergewöhnlichen Stellung Herzog Arnulfs von Baiern sagte: «Unsere Könige und Kaiser, als irdische Stellvertreter des höchsten Kirchenlenkers eingesetzt, stehen mit Recht über ihren Geistlichen, weil es allzu unpassend wäre, dass Diejenigen, welche Christus nach seinem Bilde zu Fürsten dieser Erde bestellt hat, irgend einem Andern unterthan sein sollten, als Denjenigen, welche nach dem Muster des Herrn durch die Glorie geistlichen Segens und geistlicher Krönung vor allen Sterblichen hervorragen.»

Thatsächlich aber herrschten in der Provence in der hier zu behandelnden Periode Zustände, wie etwa in Baiern zur Zeit Arnulfs. Denn die provençalischen Bisthümer waren im zehnten und Anfang des elften Jahrhunderts nicht reichsunmittelbar, sondern markgräflich und gräflich. Dieses ist zunächst der schon erwähnten Erklärung des Grafen Bertrand II. von Arles zu entnehmen[2]), deren letzter Satz lautete: «Aber alle Kirchen, welche in meiner Gewalt sind, überlasse ich vollständig meinem Herrn, Papst Gregor, und allen seinen Nachfolgern und werde sie bei der gerechten und gottgefälligen Besetzung derselben nach Kräften unterstützen»[3]). Denselben

---

[1]) M. G. S. S. Bd. III, S. 742: Quin potius reges nostri et imperatores, summi rectoris vice, in hac peregrinatione præpositi, hoc soli ordinant, meritoque præ ceteris pastoribus suis præcellunt, quia incongruum nimis est, quos Christus sui memores huius terræ principes constituit, sub aliquo sint dominio absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronæ gloria mortales cunctos præcellunt.

[2]) Oben S. 10.

[3]) Jaffé, Bibliotheca Bd. II, S. 487: Ecclesias autem omnes, quæ in mea potestate sunt, præfato domino meo Gregorio papæ omnino dimitto et omnibus successoribus eius et ad ordinandas eas iuste et secundum Deum pro posse meo fideliter adiuvabo.

Sinn drückten die Worte aus, welche in Bertrands Brief an den Papst zu lesen sind: «Du weisst ja, dass ich aus Liebe zu Gott, dem heiligen Petrus und Dir, alle Bisthümer und Abteien aufgegeben habe. Ich will nicht, dass Dasjenige, was immer frei geblieben ist, irgend einem andern Lebenden ausser Dir und dem heiligen Petrus unterworfen sei» [1]). Aus vorstehenden Aeusserungen ist zu schliessen, dass bisher eine Anzahl von Bisthümern der Hoheit des Grafen unterstand, die dieser mit Bischöfen besetzt hat, und dass er nunmehr diese Hoheit aufgibt und auf eine selbständige Besetzung verzichtet.

Dieser Vorgang blieb übrigens damals vereinzelt in der Provence; denn auch die übrigen Grafen übten Hoheitsrechte über die Bisthümer aus und gaben sie nicht aus Händen. So verschenkte Bertrand von Toulouse 1095 zwei provençalische Bisthümer, Avignon und Digne, an seine Frau [2]), und ebenso liess sich Alfons-Jourdain 1125 alle Bisthümer der nördlichen Provence zusprechen [3]).

Die Grafen von Forcalquier betrachteten sich gleichfalls als unumschränkte Herren der in ihrem Gebiet liegenden «episcopatus»; denn Graf Ermangaud von Urgel vermachte 1090 durch sein Testament seinem Sohn alle in seinem Gebiet liegenden Bisthümer [4]).

Zum Schluss bleibt noch die Thatsache zu verzeichnen, dass auch die Barcelonesen den Standpunkt der Grafen der Provence theilten. 1125 erhalten sie die südliche Provence,

---

[1]) Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 7 u. 8: Noscis enim, quemadmodum dereliquerim Dei et sancti Petri ac tui pro amore omnes episcopatus et abbatias. Et nolo ut hæc, quæ semper mansit libera, cuilibet viventi nisi sancto Petro et tibi subjaceat.

[2]) Insuper tibi dono in sponsalitio ... Avennicensem civitatem cum episcopio, Dignam civitatem cum episcopio. Vaissète, Bd. V, preuves Nr. 311.

[3]) Vaissète, Bd. V, S. 936: cum ... episcopatibus omnibus universis in se exsistentibus ad se qualicunque modo pertinentibus.

[4]) Ruffi, Dissertation S. 69.

nicht bloss mit allen Bisthümern, sondern auch mit allen Erzbisthümern[1]). Diese zählt auch Raimund-Berengar III. als den «honor» auf, über den er in der Provence gebiete[2]). Raimund-Berengar IV. liess sich 1150 von den Herren von Baux schwören, dass ihm diese fideles sein wollten, de omnibus episcopatibus, welche ihm gehörten[3]). Ebenderselbe erwähnte auch 1153 in der Urkunde, mit der er den Bischof von Nizza in seinen Schutz aufnimmt: «ecclesias sub potestate nostra constitutas»[4]).

Dieses Abhängigkeitsverhältniss der Bisthümer von den Markgrafen und Grafen erklärt sich daraus, dass auch in unserer Periode, wie schon in der vorigen, vielfach Angehörige von gräflichen Vassallengeschlechtern auf den Bischofsstühlen der Provence zu finden sind. Namentlich waren hier die vicegräflichen Geschlechter vertreten, die durchaus den Grafen untergeben waren[5]). So sass z. B. 1059 in Vaison Bischof Peter aus dem vicegräflichen Hause von Sisteron[6]); demjenigen von Nizza gehörte Bischof Isnard an, der dort dem Bisthum von 1108 bis 1109 vorstand[7]). Bischof Gaufred von Antibes ent-

---

1) Vaissète, Bd. V, S. 937: Cum episcopatibus, archiepiscopatibus ... omnibus.

2) In seinem Testament 1131: Omnem honorem Provinciæ .... episcopatus, archiepiscopatus et abbatias. Marca Hispanica, S. 1274.

3) Fideles vobis erimus, de omnibus episcopatibus ...., quæ in prædicto comitatu Provinciæ vobis aliquo modo pertinent. Bouche, Bd. II, S. 127.

4) Gioffredi, Storia delle Alpi maritime in Monumenta historiæ patriæ, S. S. Bd. II, S. 407.

5) Diess geht aus einer Verfügung Graf Bertrands I. von Arles (1044) hervor: Notum esse volumus, omnibus nostræ dicionis hominibus, hedificare et construere me velle ecclesiam etc. und weiter unten: et hoc commonemus et præcipimus vicecomitibus, vicariis, fidelibus, sive omnibus fiscalibus nostris ecclesiastici seu secularis ordinis. Cf. Cartulaire de St. Victor, Bd. II, S. 5 oben.

6) Gioffredi, S. 347.

7) Gioffredi S. 356.

stammt dem vicegräflichen Hause dieser Stadt[1]). Sein Neffe ist Bischof Peter von Vence (1093 bis 1113)[2]).

Daneben kommen auch Bischöfe aus Herrengeschlechtern vor. So ist 1117 Bischof in Marseille Raimund von Soliers (sein Geschlecht stammte aus der Grafschaft Toulon)[3]); 1126 ist Bischof von Vaison Berengar von Mornaz (aus der Grafschaft Orange)[4]).

Die Bischöfe wurden aber nicht einfach von den Grafen eingesetzt. Zunächst ging die Wahl von Volk und Klerus voraus. Eine solche fand z. B. 1057[5]) in Embrun, 1107[6]) in Orange statt. Wenn sich in anderen Fällen die Päpste über dieses Wahlrecht hinwegsetzten, so haben ausserordentliche Verhältnisse ihr Verfahren gerechtfertigt[7]). Nach der Wahl erfolgte die Belehnung mit den Temporalien und zwar nur durch den Markgrafen, der ja der Lehnsherr der Bischöfe war. Dass letztere in unserem Zeitraum im Besitz von Regalien gewesen sind, ist nirgends ersichtlich. Diese besassen eben die Grafen, in deren Händen die ganze Machtfülle lag. Die Temporalien der Bischöfe umfassten zumeist Land und kleinere Gerechtsame. 1126 erhält z. B. Bischof Berengar von Orange von Alfons von Toulouse und Markgrafen der nördlichen Provence folgende

---

1) Gioffredi, S. 362.

2) Gioffredi, S. 362.

3) Gallia christiana, Bd. I, S. 650 Text. Die Herren von Soliers leisten Raymund-Berengar IV. den Lehenseid bei seinem Regierungsantritt. Cf. Papon, Bd. II, S. 232 Anmerk.

4) Angehörige dieses Geschlechts sind Vassallen des Grafen von Toulouse. Bd. V, S. 708.

5) Bouche, Bd. II, S. 74. Gallia christiana, Bd. III. S. 147.

6) Gallia christiana, Bd. I, S. 189 instr.

7) Gallia christiana, Bd. I, S. 131 instr. 1060 erfolgt z. B. die Wahl des Bischofs Gerald von Sisteron durch eine Bischofscommission, da Volk und Klerus sich nicht einigen konnten. Gallia christiana, Bd. I, S. 460: 1063 sandte Alexander II. der Diöcese Gap den Bischof Arnold zu, da Volk und Klerus nach Absetzung Riperts einen geeigneten Candidaten nicht finden konnten.

Temporalien [1]): Das Kloster mit dem anliegenden Sumpf, das Ackerfeld von Besantia, den bischöflichen Palast, u. s. f.

1155 empfing der Bischof Raimund von Carpentras von Alfons' Nachfolger das Marktrecht der Stadt und alle Erträge aus demselben [2]), ferner das Privileg, dass nur mit Erlaubniss des Bischofs Befestigungen in der Stadt angelegt werden dürfen [3]); ausserdem verhiess ihm der Graf die Wiedererlangung von geraubten Stromzöllen [4]).

Leider stehen den Urkunden gar keine Ueberlieferungen zur Seite, um diese Verhältnisse noch eingehender betrachten zu können.

Es erübrigt noch, die Frage aufzuwerfen, in welcher Weise die Bischöfe der Provence mit den Temporalien belehnt worden sind. In Deutschland geschah die Regalieninvestitur bekanntlich so, dass der Gewählte vom König Ring und Stab empfing. Da nun der Markgraf in der Provence dieselben Rechte ausübte, wie der König in Deutschland, so möchte es scheinen, dass der erstere auch diese Symbole verliehen habe. Diess trifft aber nicht ganz zu, insofern ein Vorgang von 1144 in's Auge gefasst wird. Damals war der Erzbischof von Embrun, Wilhelm, mit dem Bischof Peter von Nizza wegen der Ordinirung eines Abtes in Streit gerathen [5]). Dieser Streit nahm allmählich derartige Dimensionen an, dass Peter von Wilhelm abgesetzt wurde.

---

[1]) Gallia christiana, Bd. I, S. 132 instr. Der Graf bewilligte ihm: Quasdam iustitias ecclesiæ suæ et possessiones . . . ., videlicet claustrum cum adjacenti palude et condaminam de Besantia et domum episcopalem etc.

[2]) Recognosco tibi forum, quod in civitate tua Carpentoracensi ab antiquis temporibus fuit et adhuc est et omnia, quæ ex foro proveniunt, adjus episcopi pertinere. Gallia christiana, Bd. I, S. 148 instr.

[3]) Præterea promitto, quod in civitate tua, in tenemento civitatis turrem vel aliquam munitionem contra tuam vel tuorum successorum voluntatem fieri nunquam permittam.

[4]) Promitto etiam, quod dominus et homines de Montilio lesdam tuam, quam auferunt, tibi reddere faciam.

[5]) Gallia christiana, Bd. III, S. 218 Text.

Zum Zeichen der Absetzung nahm der Erzbischof dem Bischof den Ring fort [1]). Aus diesem Vorfall ist zu ersehen, dass der Ring dem Bischof von seinem Metropoliten verliehen worden war, und das kann nur bei der Consecration geschehen sein. Einen Stab nahm Wilhelm dem Bischof damals nicht fort; also hat er ihn auch nicht verliehen. Doch muss der gewählte Bischof einen solchen gleichfalls erhalten haben; denn ein Stab wird einmal im Besitze Peters von Vaison erwähnt, wo er 1059 seinem Collegen in Nizza «virgam optimam episcopalem» schenkt [2]). Diesen Stab konnte also kein Anderer, als der Graf, verliehen haben, da der Bischof sein Vassall war.

Auf Grund dieser Erwägung ist die Vermuthung zulässig, dass der Erzbischof den Ring bei der Consecration, der Graf den Stab bei der Investitur verliehen habe.

Eine Aenderung dieses Verfahrens schuf erst das Wormser Concordat. Dieses sprach dem deutschen König das Recht zu, an jedem burgundischen Bischof, und zwar höchstens sechs Monate nach der erfolgten Consecration, die Investitur zu vollziehen. Indessen Lothar und Konrad III. fühlten sich nicht kräftig genug, um dieses ihnen zuerkannte Recht den provençalischen Bischöfen gegenüber zur Geltung zu bringen. Erst als das deutsche Königthum unter Friedrich I. seine alte Macht und Bedeutung wieder erlangt hatte, machte es auch in der Provence von seinem Investiturienrechte Gebrauch.

3. Die Communen der Provence.

Eine bedeutende Schmälerung erlitt die Macht der Markgrafen durch die im zwölften Jahrhundert aufkommenden Communen. Insofern als die Communen, wie die Grafen, Rechte

---

[1]) Ebenda: G. prædictam abbatiam Petro abstulit et ad contentum sedis apostolicæ, absque cuius auctoritate nulli licitum est, in refutationem episcopatus anulum de ipsius episcopi manu suscepit.

[2]) Gioffredi, Bd. II, S. 347.

ausübten, die eigentlich dem deutschen König gebührten, ist diese Entwicklung hier gleichfalls zu behandeln[1]). Die Vertretung der Communen lag in der Hand der Consuln, deren Einsetzung und Befugnisse zunächst zu erörtern sind, immerhin nur unter Berücksichtigung der bedeutendsten Communen.

Arles.

In Arles kreuzten sich im elften Jahrhundert zwei Gewalten. Der Markgraf, wie der Erzbischof verfügten hier beide über Rechte in der Stadt. Bertrand II. besass hier z. B. Stromzölle[2]), und die letzten Bosoniden nannten sich direct Grafen von Arles[3]). Daneben gehörten auch den Grafen von Toulouse gewisse Gerechtsame in der Stadt. 1107 verschenkte Raimund IV. an den Erzbischof seine «quartam partem de pascuis, lesdis et montationibus in Arelatensi civitate»[4]). Der Erzbischof muss gegen Ende des XI. Jahrhunderts schon zu einer hervorragenden Bedeutung in der Stadt gelangt sein. Das geht aus der Thatsache hervor, dass Friedrich I. 1162 Raimund-Berengar mit der Stadt Arles belehnte: «excepto eo, quod archiepiscopus et ecclesia habet a centum annis retro in ea urbe»[5]). In der That zeigen die Vorgänge bei der beabsichtigten Inthronisation des Erzbischofs Gibellin ein starkes Sinken des gräflichen Einflusses in der Stadt. Denn der von Gregor abgesetzte Aicard

---

1) Papon hat in seiner Histoire de Provence, Bd. III, S. 480 ff., obigen Gegenstand bereits zum Theil bearbeitet. Statt indessen die Entwicklung der einzelnen Communen übersichtlich darzustellen, ergeht sich der Verfasser öfters in langen Betrachtungen, die eine genaue Orientirung in den Verhältnissen nicht ermöglichen.

2) 1070 spricht Raimund von St. Gilles in der Urkunde Vaissète, Bd. V, S. 584: de lesda navigiorum et navium, quam Bertrannus comes habet apud Arelatem.

3) Gottfredus comes Arelatensis cf. Cartulaire de St. Victor, Nr. 472, und sein Sohn Bertrannus comes Arelatensis, cf. Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 8.

4) Vaissète, Bd. V, S. 792.

5) Marca Hispanica, S. 1331.

hielt sich bis zu seinem Tode gegen den mit dem Papste eifrig verbündeten Bertrand II. in Arles[1]. Der Einfluss des Erzbischofs scheint hier in der folgenden Zeit noch immer bedeutender geworden zu sein, der Art, dass allmählich der geistliche Herr in den Besitz der eigentlichen «civitas» und einer Vorstadt, des «burgus novus», gelangte[2]. 1147 hat er die Gerichtsbarkeit in der Stadt, und ausserdem verfügt er über den vierten Theil aller städtischen Einkünfte[3].

Doch schon vorher, bereits 1132, werden mit einem Male auch Consuln in der Stadt ersichtlich, 1132, dann 1138, 1143 und dann weiter in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, manchmal sogar in den Monaten eines Jahres, je eine verschiedene Zahl[4]. Der Erzbischof hat diese Consuln eingesetzt. Das ergeben die zwischen 1142 und 1155 erlassenen Statuten[5], welche die Wahl und die Befugnisse der Consuln regeln. Die

---

[1]) Cf. zu dieser Angelegenheit Gregors Schreiben an Volk und Klerus, Jaffé, Bibliotheca, Bd. II, S. 358, zur Wahl Gibellins auf dem Bischofsconcil zu Avignon M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422. 1088 erklärte Urban II. die Eide für ungültig, die Gibellinus adversus ecclesiæ iustitiam atque religionem coactus et invitus hat schwören müssen. Dann fuhr er fort: Eos autem, qui prædictum virum captum gladiis et membrorum detruncationibus perterrentes nefandis sacramentis ausi sunt implicare infames esse in perpetuum sancimus, Baluzii Miscellanea, Bd. III, S. 8. 1088 nannte sich Gibellin noch einfach: Gibellinus de Sabrano (Vaissète, Bd. V, S. 708) und erst 1094 kommt er urkundlich vor als Erzbischof. Cf. Cartulaire de St. Victor, Nr. 220. *Anibert*, Histoire de la république d'Arles kann Bd. I, S. 146, Aicard 1090 noch lebend urkundlich nachweisen.

[2]) Hier setzte der Erzbischof 1132 Consuln ein.

[3]) Oben S. 8.

[4]) Anibert, Mém. hist. sur la république d'Arles 1789, Bd. II, S. 248.

[5]) In nomine Dei nostri ego Raymundus Arelatensis archiepiscopus cum consilio quorumdam militum et proborum hominum, quos habere nobiscum voluimus, et voluntate et sensu aliorum ad honorem dei etc. innovamus seu injungimus et facimus in civitate Arelatensi et burgo novo consulatum bonum, legalem, communem .... salvis statutis et bonis consuetudinibus, quæ iam in aliis consulatibus receptæ et iuratæ fuerunt. Gallia christiana, Bd. I, S. 98 instr.

Consuln erhalten die ganze Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Ihre Abhängigkeit vom Erzbischof erhellt aus folgenden Momenten. Die Wahl der Consuln erfolgt durch einen ad hoc gewählten Ausschuss von Bürgern, die schwören müssen, nach bestem Gewissen und Rath des Erzbischofs ihre Stimme abgeben zu wollen[1]). Die Consuln haben bei allen wichtigen Angelegenheiten, Verfassungsänderungen, Kriegscontributionen, Zollerhebungen sowohl nach dem Rathe des Erzbischofs, wie nach demjenigen der Gemeinde zu verfahren. Jeder Consul hat beim Eintritt in sein Amt zu schwören, dass er etwa entstehende Streitigkeiten mit Hülfe des Erzbischofs, wie des Consulats («consolatus» bedeutete hier die ganze Gemeinde, deren Ausschuss die Consuln sind) beenden werde[2]). Kein Fremder darf in die Stadt aufgenommen werden ohne Erlaubniss des Erzbischofs und aller Consuln[3]). Aus diesen Bestimmungen ersehen wir, dass mit dem Consulat in Arles noch keineswegs die städtische Selbständigkeit erreicht war. Die Consuln waren in Arles im Wesentlichen erzbischöfliche Beamte. So fasste auch Friedrich I. dieses Amt auf, als er 1164 dem Erzbischof unter anderen Privilegien das Recht zuerkannte, Consuln in der Stadt zu wählen[4]).

Marseille.

Wesentlich anders gestalteten sich die Dinge in Marseille. Hier residirt der Vicegraf in der «civitas vicecomitalis» oder «civitas superior», der Bischof in der «civitas episcopalis» oder

---

[1]) Iurabunt, quod secundum suum intellectum et consilium archiepiscopi ad gubernationem eligant.

[2]) Et si discordia aliqua inter nos consules fuerit orta, consiliis archiepiscopi et meliori consolatus consilio eam terminabo.

[3]) Nullus extraneorum recipitur in consulatu sine archiepiscopi et omnium consulum consensu et voluntate.

[4]) Concedimus tibi ipsam civitatem pro indiviso et plenam iurisdictionem in civitate in creandis consulibus .... Stumpf, Acta imperii, S. 517.

«civitas inferior»[1]). In der ersteren sind die Consuln wahrzunehmen[2]). 1128 wird zum ersten Mal einer «consularis potestas» Erwähnung gethan[3]). Dieselbe muss sich hier mit Begünstigung des Vicegrafen entwickelt haben und ist schon damals von diesem als ein selbständiger Factor angesehen worden. Beides ist aus der Stellung zu schliessen, die ihr gegenüber der Vicegraf in dem bezeichneten Jahr einnahm. Bei Gelegenheit eines zwischen ihm und dem Bischof abgeschlossenen Friedens erklärte er nämlich, er würde diesem bei Streitigkeiten überall zur Seite stehen; nur die consularische Gewalt nahm er hierbei aus. Ihr gegenüber bot der Vicegraf vielmehr dem Bischof seine freundschaftliche Vermittlung an[4]). Diese Bemerkung zeigt, dass in Marseille der Consul nicht etwa vicegräflicher Beamter war, wie in Arles erzbischöflicher, sondern dass er als ein selbständiger Factor zwischen dem Vicegrafen und dem Bischof stand.

Die Begründung des Consulats in Marseille hing wohl damit zusammen, dass die Bewohner schon früh einen ausgedehnten Handel nach dem Morgenland betrieben. Auch beförderten sie die Kreuzfahrer nach Syrien und Palästina und besorgten den Transport der Lebensmittel nach diesen Ländern. Sie erwarben sich in Folge dessen Privilegien in beiden Ländern von Seite der Könige von Jerusalem. So gewährte König Fulco 1136[5]) der Commune Marseille Handelsfreiheit in

---

[1]) Belgunce: Antiquités de l'église de Marseille. Marseille 1747—51, Bd. I, S. 493 Urkunde.

[2]) Diess entnehme ich aus dem Umstand, dass im Jahre 1224 die Bürger der civitas episcopalis auch ein Consulat errichten wollten. Cf. Cartulaire de St. Victor Nr. 1120, S. 1164.

[3]) Belgunce, Bd. I, S. 452 Urkunde.

[4]) Auxilium contra omnes mortales promisit, solam consularem potestatem prætermisit, nisi quid consilio et amicitia prodesse possit.

[5]) Papon, Bd. II, preuves Nr. 14. Donamus pro iuvamine et consilio, quæ præstiterunt in personis et rebus per mare et per terram ad acquirendam terram regni Jerusalem, communi Marcelie, franchesiam per totam

seinem Reiche, ferner Gebiete in Accon, in Jerusalem zur Anlegung von Kirchen, Strassen, Besitzungen u. s. f. Aehnliche Privilegien wurden im Laufe des zwölften Jahrhunderts noch mehrfach ertheilt, so z. B. 1152 von König Balduin und 1185 von König Aymericus von Cypern [1]).

Leider sind aus diesem Zeitraum gar keine Urkunden erhalten, die über die Entwicklung des Consulats in der Stadt Aufschluss gäben. Doch liegt die Annahme nahe, dass die oben erwähnten Privilegien und der Reichthum, den die Marseiller durch den Handel erwarben, sie schon früh mit Selbstgefühl und Streben nach Selbständigkeit erfüllt haben. Sich vom Vicegrafen zu emancipiren, muss ihnen um so leichter gelungen sein, als dessen Macht im zwölften Jahrhundert bereits stark erschüttert war, da derselbe in den Streitigkeiten mit dem Bischof immer den Kürzeren zog [2]). Man wird nicht fehlgehen, wenn man eine fortwährende Steigerung der Macht der Commune annimmt. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts kaufte sie dem Vicegrafen einen Theil der Signorie der civitas superior nach dem andern ab [3]). Und so konnte der Bischof von Marseille die Consuln 1216 als «illi, qui civitatem vicecomitalem regunt [4]) bezeichnen.

Nizza.

Aehnlichen Verhältnissen, wie in Marseille, verdankte der Consulat in Nizza seine Entstehung. Vielleicht hat hier das

---

terram Jerusalem, per totum regnum nostrum, videlicet quod commune Marcelie habeat in Accon et in Jerusalem per totas villas de regimine .... ad acquirendam unam ruam et ecclesiam unam und weitere Besitzungen.

[1]) Merry und Guindon: Histoire des actes et des délibérations du corps de la Municipalité de Marseille. 1871. Bd. I, S. 183 ff.

[2]) Cf. die Urkunden in Belgunce, Bd. I.

[3]) Merry und Guindon: Urkunden S. 231, 250.

[4]) Ebenda S. 260.

directe Vorbild Pisas eingewirkt, einen solchen zu begründen. Denn mit dieser Stadt unterhielt Nizza Anfangs des zwölften Jahrhunderts gute Beziehungen[1]). 1108 wurden hier nach Gioffredis Behauptung[2]) die ersten Consuln erwähnt. 1116 schrieben die Pisaner episcopo atque omnibus bonis et sapientibus hominibus civitatis, maioribus et minoribus[3]) von Nizza einen Brief.

Aus dieser Bezeichnung geht hervor, dass 1116 gewisse Bürger vor allen anderen hervortreten. Ja, ich glaube, boni homines sei nur ein anderer Name für consules[4]). Hier in Nizza nehmen die Dinge einen viel radicaleren Verlauf als in den andern Communen. Die Consuln haben sich hier nicht nur völlig vom Bischof[5]) emancipirt; sie suchen denselben nun ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. In welchem Masse ihnen dies gelungen ist, dafür liefert der Umstand ein Beleg, dass sich Bischof Arnald in den Schutz des Markgrafen Raimund-Berengar IV. 1153 begeben musste, der bei dieser Gelegenheit die Prätensionen der Consuln scharf zurückwies[6]). Diese kümmerten sich aber um das Eingreifen des Markgrafen nicht, sondern setzten die Bedrückung des Bischofs fort, welcher 1159

---

[1]) 1115 schrieben die Pisaner an die Einwohner von Nizza: Amicitiam vestram, quam multum amamus et apud nos caram habemus, omni tempore incorruptam et stabilem volumus retinere. Papon, Bd. II, Nr. 10, preuves.

[2]) Gioffredi: Alpi maritimi S. S., S. 367.

[3]) Ebenda.

[4]) Wie aus den Statuten von Arles hervorgeht, werden dort die Consuln aus den homines probi gewählt, wenigstens zum Theil.

[5]) Wie wir aus dem Brief der Pisaner entnehmen, war 1116 der Bischof noch am Stadtregiment betheiligt.

[6]) Gioffredi, S. 407. Der Markgraf bestimmte, in Zukunft solle der Bischof völlig frei sein: nullis inautea cuius libet potestatis vel consulatus gravaminibus inquietari posse nec opprimi, und weiter: absurdum enim est, ut episcopus vel clericus sibi commissus pro disceptandis ecclesiæ suæ negotiis per consulatum districtus ad curiam consulatus pertrahatur invitus.

von ihnen völlig abhängig ist [1]). Noch in diesem Jahre kam eine Versöhnung zwischen Bischof und Consuln zu Stande; doch hat der erstere seine frühere Bedeutung nicht wiedererlangt. Alle weiteren urkundlichen Zeugnisse weisen darauf hin, dass die Leitung der Stadt in den Händen der Consuln ruhte.

In Nizza haben wir auch zum ersten Mal Gelegenheit, die Stellung des Markgrafen dem Consulat gegenüber zu betrachten. Dieselbe konnte natürlich nur eine feindliche sein, da die Consuln Rechte ausübten, die eigentlich nur dem Markgrafen zustanden. Schon oben sahen wir, in welch' scharfen Worten sich Raimund-Berengar IV. gegen die Consuln 1153 wandte [2]). Wahrscheinlich hat er dieselben gar nicht anerkannt; denn 1153 bestimmte er noch, dass die Stadt, als ihm völlig untergeben, für seine Bewirthung zu sorgen hätte, wenn er nach Nizza käme, ausserdem Steuern und andere nothwendigen Ausgaben entrichten sollte [3]). 1166 kam es zwischen Markgraf und Consuln, resp. Commune, zu offenen Feindseligkeiten, da man dem jungen Raimund-Berengar aus Misstrauen darüber, dass er die Freiheiten der Stadt antasten könnte, die Thore verschloss. Raimund rüstete ein Heer aus und schritt zur Belagerung von Nizza [4]), starb aber während derselben. Erst unter seinem Nachfolger Alfons kam eine Versöhnung zwischen Markgraf und Consuln zu Stande [5]). Die Entwicklung der Commune konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Markgraf erkannte die Befugnisse der Consuln an, die wesentlich die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit betrafen,

---

[1]) 1159 richtete der Erzbischof von Embrun ermahnende Worte an die Consuln, unter anderen: quia ecclesia non debet esse tributaria, exactiones ab ecclesia vestra fieri omnibus modis prohibemus. Gioffredi, S. 438.

[2]) S. 39, Anmerkung 6.

[3]) Gioffredi, S. 408.

[4]) Pro rebellione subditorum nostrorum Niciæ villæ. Papon, Bd. II, preuves Nr. 19.

[5]) Papon, preuves Nr. 21.

und bestätigte ihre freie Wahl[1]). Dafür ist die Commune zu gewissen Leistungen an Geld und Truppen dem Markgrafen gegenüber bei besondern Gelegenheiten verpflichtet[2]).

Grasse.

In Grasse schien sich der Consulat aus dem dort im elften Jahrhundert ansässigen vicegräflichen Geschlecht entwickelt zu haben[3]). Hier hatten sich die Consuln, die 1155 zum ersten Mal erwähnt wurden[4]), von keiner unmittelbar in der Stadt herrschenden Gewalt zu emancipiren. Das Verhältniss zwischen Markgraf und Consuln war im zwölften Jahrhundert bald ein freundliches, bald ein feindliches. Einmal hören wir, dass ersterer den Consulat mit allen sich daran knüpfenden Rechten bestätigt hat[5]), und demgemäss sehen wir die Consuln auch einmal als Zeugen in einer markgräflichen Urkunde auftreten[6]). Anderseits verhiessen die Grasser 1179 den Pisanern Beistand

---

1) Insuper ipsis Niciæ civibus tam præsentibus quam futuris donamus, laudamus, concedimus, confirmamus consulatum cum omnibus iusticiis et sententiis tam in criminalibus quam in pecuniariis seu civilibus causis et eligendi auctoritate sua consules, potestatem eis in perpetuum donamus.

2) Præterea, quando per Provinciam cavalcadas ceteris mandaverimus a Vaso usque ad Cianam, centum servientes nobis mittere debent, a Ciana autem usque ad Rhodanum quinquaginta excepto hoc præsenti decennio, quousque pax firmata est, in quo utique decennio nullos mittere coguntur nec huc nec illuc; per Niciensem episcopatum communes cavalcadas nobis facere debent.

3) Unter den Consuln, die 1167 erwähnt werden (Cartulaire de Lérins. Lérins 1883, S. 321, 322) erscheinen auch Raimundus und Bertrandus de Grasse. Beide entstammten dem vicegräflichen Geschlecht in Grasse. Cf. Bouquet, Bd. XII, S. 366.

4) Honorius III. bat sie 1155 um Beschützung des Klosters Lérins. Gioffredl, S. 413.

5) In der Urkunde Raimund-Berengars von 1227. Papon, Bd. II, preuves Nr. 44, wurden erwähnt: libertates, immunitates, donationes ab ipso domino comite et suis prædecessoribus datas et concessas communi et consulatui.

6) Cartulaire de Lérins S. 321, 322.

gegen den Markgrafen[1]; ausserdem hatten sie auch Statuten festgesetzt, die sich gegen denselben kehrten[2].

1227 gelangten die gegenseitigen Reibungen dadurch zum Abschluss, dass sich die Commune vollständig dem Markgrafen unterwarf, auf den Consulat und jede Unabhängigkeit verzichtete. Der Graf bewilligte dann wieder der Commune alle Privilegien, erkannte ihr auch den Consulat zu et puram libertatem et immunitatem, nur hat die Commune bei gewissen Gelegenheiten gewisse Abgaben an den Grafen, ähnlich wie Nizza, zu zahlen[3].

Avignon.

In Avignon lagen die Verhältnisse ziemlich complicirt. In der Mitte des elften Jahrhunderts nannten sich die Grafen von Forcalquier comites Avenionenses[4]. 1095 besassen die Grafen von Toulouse die Stadt[5]; denn Bertrand schenkte damals seiner Frau Avenionem civitatem cum episcopio. Nach dem Vertrage von 1125 gehörte die Stadt je zur Hälfte den Grafen von Toulouse und denen von Barcelona[6]. Thatsächlich waren aber im zwölften Jahrhundert alle drei Grafen der Provence im Besitz der Stadt[7]. Ausserdem residirte noch in Avignon der Bischof in seiner innerhalb der eigentlichen Stadt gelegenen villa episcopalis[8].

---

[1]) Promittimus etiam quod, si persenserimus, comitem Provinciæ velle offendere Pisanos, citius, quam poterimus, significabimus Pisanis consulibus et eos, si poterimus, defendemus. Papon, Nr. 23.

[2]) In der Urkunde von 1227. Papon, Nr. 34, heisst es item concesserunt, quod statuta consulatus, quæ contra eundem comitem essent, cassentur.

[3]) Papon, Bd. II, preuves Nr. 44.

[4]) Ruffi: Dissertation sur l'origine des comtes de Provence, S. 65.

[5]) Vaissète, Bd. V, Nr. 311.

[6]) Vaissète, Bd. V, S. 935.

[7]) Hüffer, S. 105, Anmerkung 6.

[8]) Diese wird in der Urkunde Friedrichs I. für Gaufred von Avignon erwähnt. Gallia christiana, Bd. I, S. 142 instr.

Die hauptsächlichsten Rechte schien aber doch hier der Graf von Forcalquier ausgeübt zu haben, wie dies seine Stellung zum Consulat bewies. Consuln werden hier schon 1136 erwähnt; denn Graf Wilhelm von Forcalquier bestätigte im Jahre 1206 die Rechte, die die Consuln schon vor siebzig Jahren besessen hatten [1]).

Der Consulat ist in Avignon sicher unter Mitwirkung des Bischofs begründet worden. Die Consuln bildeten mit dem Bischof ein zusammengehöriges Ganzes. Das geht aus allen Urkunden hervor, die sie entweder selbst ausstellen oder die für sie bestimmt sind [2]).

Die verwandtschaftliche Entwicklung der Verhältnisse von Avignon mit denen von Arles erhellt aus den Statuten, welche der Bischof im Verein mit den Consuln in unserer Stadt in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erlässt [3]). Denn manche Punkte in diesen Statuten stimmen wörtlich überein, z. B. die Bestimmungen über das Verhältniss zwischen dominus und servientes, über die filiæ dotatæ, über die Behandlung der furta und rapinæ. Auch hier schwören die Consuln, in allen wichtigen Angelegenheiten nach dem Rath des Bischofs verfahren zu wollen [4]). Aber als bischöfliche Beamte dürfen wir hier die Consuln nicht auffassen, und darin liegt der wesentlichste Unterschied von dem Consulat in Arles. Der Bischof hat in Avignon keinen Einfluss auf die Wahl der Consuln. Die Statuten be-

[1]) Fantoni-Castrucci: Istoria della citta d'Avinione Venezia, 1678, Bd. II, S. 53. Cognosco vobis consulibus Avenionensibus . . . . in toto territorio eiusdem civitatis, plenum potestativum, plenam dominationem, plenam etiam iurisdictionem et omimodam dominandi libertatem, quam quilibet magistratus habere seu exercere debent vel possunt per septuaginta annos et eos amplius habuisse, tenuisse, exercuisse.

[2]) Fantoni, Bd. II, S. 53, 64, 83, 85.

[3]) Fantoni, S. 64: Hæc est carta pacis, concordiæ atque consulatus, quam ego Gaufredus de consilio et assensu consulum, qui tunc erant feci.

[4]) Statuimus, ut electi consules iurent, quod omnibus modis secundum suum intellectum illos, qui in consulatu fuerint, cum episcopo meliorique consilio civitatis regant atque gubernent.

stimmen darüber nur, die Amtsperiode jedes Consuls dürfe nicht länger als ein Jahr dauern [1]). Im zwölften Jahrhundert waren die Consuln vom Grafen abhängig [2]), im dreizehnten Jahrhundert ihm nur zu gewissen Leistungen verpflichtet [3]).

Wenn es zum Schluss gestattet ist, eine Vermuthung über die allgemeine Entstehung des Consulats auszusprechen, so glaube ich, dass das Vorbild der grossen italienischen Communen auch die provençalischen Städte angeregt hat, eine consularische Verfassung zu begründen. In dieser Hinsicht erscheint es mir sehr bemerkenswerth, dass die Spuren einer solchen zuerst in Nizza, also der an Italien zunächst liegenden Stadt bemerkbar wurden.

Wenn Friedrich I. auch in anderer Beziehung die Rechte des deutschen Königthums in der Provence wieder zur Anerkennung gebracht, so gelang es ihm doch nicht, die Selbständigkeit der provençalischen Communen zu unterdrücken. Einen derartigen Versuch machte erst Friedrich II., indem er 1226 erklärte [4]), dass diese Bestrebungen der Communen An-

---

1) Statuimus, quod .... consules sequenti anno non eligantur, qui præcedenti anno administraverunt consulatum nec possint per duos annos eligi, ne diuturnitate honoris insolescant consules.

2) 1206 sagt Graf Wilhelm: Attendentes, quam bonam, quam liberam fidelitatem antecessores vestri mihi et antecessoribus meis, quanta et quam magna servitia exhibuerint.

3) Vergleiche den Schluss der Urkunde.

4) Papon, Bd. II, Nr. 43. Pervenit nuper ad notitiam nostram, quod quarumdam civitatum, villarum et aliorum locorum universitates in comitatibus ipsis degentes, proprio motu et voluntate constituerunt iurisdictiones, potestates, consulatus, regimina et alia quædam statuta, quæ ad suæ arbitrium voluntatis exercent; cum igitur indecens sit et indignum, ut ab universitatibus talia præsumantur, quæ lædunt imperii Romani dignitatem, ... nos ex imperiali auctoritate tam iurisdictiones, consulatus, regimina, potestates et statuta cetera ..... ex certa scientia revocamus et inania esse censemus, similia de cetero fieri prohibentes. Cf. Huillard-Bréholles, Bd. II, S. 680 ff. Cf. *J. Sternfeld:* Das Verhältniss des Arelats zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum, S. 66.

massungen seien, die die Würde des deutschen Reiches verletzten und dass daher alle consularischen und ähnliche Verfassungen sofort aufgehoben werden sollten. Indessen dieser Verfügung des Kaisers wurde von keiner Seite Beachtung geschenkt.

II. Dauphiné.

Auch das Band, das die unter dem heutigen Namen Dauphiné zusammengefassten Bisthümer und Grafschaften Die, Valence, Grenoble, Vienne in unserer Periode mit dem deutschen Reiche verknüpfte, war ein sehr loses. Die Gründe, welche diese Thatsache erklären, sind aber wesentlich verschieden von denjenigen, welche wir bei der Betrachtung der Provence hervorgehoben haben. In der Provence repräsentirten, wie wir gesehen haben, die Markgrafen und Grafen alle Machtgewalt, welche als souveräne, fremde Fürsten oder Vassallen eines auswärtigen Königs schiesslich kein Gefühl für die Zugehörigkeit zum deutschen Reich hatten. In der Dauphiné dagegen traten die geistlichen Gewalten, die Bischöfe, mehr in den Vordergrund. Diese standen aber während des grossen Kampfes zwischen Papst und Kaiser fast durchweg im päpstlichen Lager. Der gebannte Kaiser galt ihnen als der Antichrist, mit dem man keine Gemeinschaft haben wollte. So hat also der Investiturstreit die Dauphiné dem Reiche entfremdet. Wir können dies genau aus dem Umstand ersehen, dass die in den bezeichneten Gebieten ausgestellten Urkunden bis fast unmittelbar vor Ausbruch des Kampfes nach Regierungsjahren unserer Könige zählten, dass diese Datirung jedoch während des ganzen Investiturstreites verschwand, um erst wieder nach Abschluss des Wormser Concordats in Kraft zu treten. Nach Beilegung

dieses Streites war aber eine Gleichgültigkeit für den Anschluss an die deutsche Herrschaft eingetreten, die erst Friedrich I. zu beseitigen gelang. Diese Entwicklung der Dinge tritt uns zunächst in Valence entgegen.

1. Valence.

Bischof Odo datirte hier noch 1058: Henrico regnante [1]), Bischof Gontard dagegen 1082: domno nostro papa Gregorio imperium tenente [2]). Die Macht der Bischöfe wuchs hier im elften Jahrhundert; Anfangs des zwölften wurde einmal Eustachius als «comes et episcopus Valentinus» bezeichnet [3]), woraus folgt, dass die Bischöfe damals in den Besitz der Grafschaft gelangt waren. Dementsprechend erscheinen die im Valencer Gebiet vorkommenden Grafen als bischöfliche Vassallen [4]). Von einer Einsetzung des Bischofs durch weltliche Gewalt war hier unter diesen Umständen keine Rede; die Regalien des Bisthums, die rechtlich dem deutschen König gehörten, wurden einfach usurpirt. 1148 gelangte z. B. Bischof Johannes in sein Amt durch Wahl von Volk und Clerus, der dann die Ordination des Erzbischofs folgte [5]).

Erst Friedrich I. hat hier Wandel geschaffen. 1157 verlieh er als erster deutscher König dem Bischof Odo die Regalien, welche die Stadt, Grafschaft, Münze, Marktrecht, alle

---

[1]) Bulletin de la société d'archéologie de la Drôme, Bd. XVI, 1882, S. 67.

[2]) Giraud: Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne. Lyon 1859, preuves, partie I, S. 148.

[3]) Cartulaire de Notre-Dame de Leoncel, ed. Chevalier, S. 7.

[4]) Unter den Regalien, die Bischof Odo 1157 von Friedrich I. empfing, befand sich auch der comitatus. Ausserdem nannte sich Graf Wilhelm: Pictaviensis cognomine, officio vero Valentinus comes. Documents inédits de Dauphiné, ed. Chevalier Bd. II, S. 38.

[5]) In der Vita dieses Bischofs heisst es: Invitus electus, invitus ad episcopum ordinatus, summo vero pontifice et metropolitano sub obœdientiæ vinculo eum urgentibus consensit. Durand-Martene: Thesaurus anecdotum Bd. III, S. 1695.

Arten von Zöllen und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit betrafen [1]).

2. Die.

Noch ungünstiger lag die Situation für die deutschen Könige in Die, als hier 1074 Hugo den Bischofsstuhl bestiegen hatte [2]). Dieser, ein blindes Werkzeug der Pläne Gregor's VII., war vom Papst zu seinem Vicar für Burgund [3]) ernannt worden, mit der bestimmten Weisung, dahin zu wirken, dass hier keine Investitur von Laienhand vollzogen würde [4]). Demgemäss entwickelte auch Hugo hier eine Thätigkeit, die ihn unwillkürlich in einen Gegensatz zum Reiche bringen musste. Denn unter der «Laienhand» konnte hier nur der König verstanden werden, wenigstens vorzugsweise. 1080 setzte Hugo auf dem unter seinem Vorsitz in Avignon tagenden Bischofsconcil Aicard von Arles ab und betrieb die Wahlen der Erzbischöfe Gibellin von Arles, Lantelm von Embrun und Hugo's, Bischofs von Grenoble [5]). Natürlich haben die genannten Prälaten nicht die Investitur durch Heinrich IV. nachgesucht. Leider stehen uns keine Ueberlieferungen zur Seite, um die Thätigkeit Hugo's von Burgund eingehend verfolgen zu können. Indessen ist ganz unbedenklich anzunehmen, dass sie im schärfsten Gegensatz zu Kaiser und Reich ausgeübt wurde [6]). Erst 1145 wird der Name

---

[1]) Gallia christiana, Bd. XVI, S. 104 instr., Hüffer, S. 40, und Reese: Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Italiens und Burgund unter Friedrich I, S. 36.

[2]) Jaffé, Bibliotheca Bd. II, S. 87.

[3]) Jaffé, ibid. Bd. II, S. 274: Hoc fraternitas tua attentissime perpendat, ut conservanda deinceps in promovendis episcopis canonica et apostolica auctoritate nullus metropolitanorum aut quivis episcoporum alicui, qui a laica manu donum episcopatus susceperit, ad consecrandum illum manum imponere audeat, nisi dignitatis suæ honore officioque carere et ipse velit. Gregor bezeichnete ihn öfters als vicarius noster.

[4]) Jaffé, Bd. II, S. 266, 358.

[5]) M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422.

[6]) Eine gegen Heinrich IV. direct gerichtete Feindseligkeit enthielt der Hugo von Gregor ertheilte Auftrag, die Angelegenheit des Bischofs

des deutschen Königs im Bisthum Die in der Urkunde eines Landedelmanns Arnold von Crista genannt[1]). Die Regalien wurden hier von den Bischöfen natürlich auch usurpirt. Es gab hier zwar eigene Grafen, die den comitatus Diensis inne hatten; doch waren sie Vassallen der Bischöfe wenigstens für ihre Besitzungen in der Stadt[2]), deren Herr der Bischof war. Auch dieser trat erst unter Friedrich I. in den Reichsverband ein, nachdem er aus der Hand des Kaisers 1178 die Regalien empfangen hatte[3]).

3. Grenoble.

Der in Grenoble unter Heinrich IV., Heinrich V. bis auf die Zeit Lothar's sitzende Bischof Hugo war ein entschiedener Gegner der deutschen Königsgewalt; denn er unterhielt die innigsten Beziehungen zu den Päpsten dieser Zeit. Es genügt in dieser Hinsicht, zu bemerken, dass er Gregor VII. durch Hugo von Die seine Wahl in Avignon verdankte[4]), dass Urban II. «ihn als den liebsten Sohn, den er in der Kirche hätte», schätzte[5]). Paschalis II. nahm Hugo's Bisthum in seinen

von Camerich zu untersuchen, der, um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl bittend, Nichts von einem Investiturverbot oder der Excommunication Heinrich's IV. gehört zu haben vorgab, welcher ihm die Regalien ertheilt hatte (Jaffé, Bd. II, S. 272). Uebrigens nahm die Untersuchung einen für den Bischof günstigen Verlauf. Denn dieser blieb im Amte (Jaffé, ibid. S. 411) und wurde dadurch wahrscheinlich für die Gegner Heinrichs IV. gewonnen.

1) Die Datirung der Urkunde lautete: Primo anno apostulatus domni papæ Eugenii, tertio anno episcopatus domni Ugonis episcopi, regnante domno Gundrado. Cartulaire de l'église de Die, S. 34.

2) 1167 schwur Graf Isoard: Et per te et per ecclesiam tuam me in feudum tenere confiteor, quidquid in civitate Diensi vel in mandamento eius habeo. Cf. Gallia christiana Bd. XVI, S. 188 instr. Documents inédits de Dauphiné, Bd. II, S. 38.

3) Hüffer, S. 54.

4) M. G. S. S. Bd. VIII, S. 422.

5) Er sagte in einem Briefe an Guido von Vienne: Gratianopolitanus episcopus, quem in Romana ecclesia plurimum carum habemus. Gallia christiana, Bd. XVI, S. 28.

besonderen Schutz, mit der Erklärung, dass, wer Hugo's Besitz schädige, zugleich den Papst schwer verletze [1]). Unter diesen Umständen klingt die in der Vita des Bischofs mitgetheilte Nachricht, dass Hugo der Haupturheber des Concils von Vienne gewesen ist, welches Heinrich V. excommunicirte, wohl glaublich [2]). In der That unterzeichnete Bischof Hugo als der Erste die Bannbulle [3]).

Eine Abhängigkeit von einer weltlichen Gewalt existirte auch in diesem Bisthum nicht. Doch war hier die Stellung des Bischofs sehr bedroht durch das in diesem Gebiete ansässige Grafengeschlecht der Wigonen von Albon. Fortwährend mussten die Päpste den Bischof Hugo gegen die Uebergriffe der Grafen in Schutz nehmen, wie ein Blick in die Cartularien der Kirche von Grenoble uns lehrt. Viele Kirchen waren in ihrem Besitz und deren Kleriker ihnen zu Leistungen verpflichtet [4]). Dass dieses Verhältniss trotz aller Interventionen der Päpste noch bestand, zeigen die Urkunden von Hugo's Nachfolger, Hugo II., vom Jahre 1140 [5]), wo eine ganze Reihe

---

1) Te autem, tamquam carissimum filium Romanæ ecclesiæ, et ecclesiam tuam, et quæ ad te pertinent, ita sub beati Petri ac nostra seu successorum nostrorum protectione suscipimus, ut, qui vestra leserit, nostra lesisse videatur. Marion: Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble, S. 236.

2) Cum Henricus imperator Papam Paschalem cum clericis in ecclesia sancti Petri nefanda proditione cepisset, ipse Hugo præ cunctis, ut apud Viennam excommunicaretur, effecit. Acta S. S., Aprilis, Bd. I, S. 44.

3) Mansi: Collectio conciliorum, Bd. XXI, S. 75. In seinen Urkunden datirte der Bischof nach Pontificatsjahren der Päpste. Marion, S. 137, 154, 231.

4) 1090 sagte Graf Guigo: Dimitto ex toto et guirpisco domino deo et Hugoni et ecclesiæ Gratianopolitanæ, videlicet ecclesias, quas iure comitali possidebam in meo comitatu sive in Gratianopolitano episcopatu: Marion, S. 80. Doch schon 1100 bis 1117 (in dieser Zeit) tadelte Paschalis auf das Schärfste, comitem et alios quosdam laicos potestatem sibi vendicare super clericos et bona eorum et ceteras tui episcopatus ecclesias et bona eorum: Marion, S. 236.

5) S. 243 und 251.

von Verlusten aufgezählt werden, die der Graf und die Gräfin dem Bischof zugefügt hatten.

Auch die Stadt besass der Bischof nicht allein; vielleicht mag das aber früher der Fall gewesen sein. Denn 1101 verfügte er noch über das Marktrecht in Grenoble[1]); dagegen musste er 1116 gleiche Rechte des Grafen und seiner Vorgänger auch hier anerkennen[2]), die früher nie erwähnt worden waren.

Als der Bischof von Grenoble erst wieder Fühlung mit dem Reiche gewann, scheint sich seine Stellung bedeutend gehoben zu haben. Er erhielt vom Kaiser 1156 und 1178[3]) alle Regalien innerhalb wie ausserhalb der Stadt, die Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang des Grenobler Gebietes[4]), während dem Grafen, der ebenfalls unter Friedrich I. erst in Beziehungen zum Reich trat, nur im Allgemeinen die ererbten Rechte bestätigt werden[5]).

4. Vienne.

In Vienne empfing Erzbischof Leodegar, der hier bis 1070 sass, von Konrad II. die Belehnung mit den Regalien, und unter Heinrich III. liess er in den Bisthumsurkunden nach dessen Regierungsjahren zählen[6]). Beide Thatsachen gestatten einen sicheren Rückschluss darauf, dass der Erzbischof den deutschen König als seinen Oberlehnsherren anerkannt hat. Dagegen ist zu prüfen, ob er auch in der Regierungszeit

---

[1]) Marion, S. 108.

[2]) Marion, S. 229, 230: Consuetudines, quas habuit Gratianopolitana civitas cum antecessoribus episcopi et comitis, habeat, et si quid superaddiderunt, uterque dimittat et hoc sit probatum testimonio proborum virorum.

[3]) Hüffer, S. 40 und 55.

[4]) Huillard-Breholles, Bd. V, S. 189, 190: Omnia regalia in civitate et extra .... in faciendis iudiciis et baunis tollendis.

[5]) Omnia beneficia, quæ hereditario iure usque ad nostra tempora iuste possedit, l. c. Bd. V, S. 189.

[6]) Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 285, Anm. 4.

Heinrichs IV. diese Stellung eingenommen habe. Zunächst wenigstens war das nicht der Fall. Denn eine Menge von Urkunden, die im Erzbisthum in der Zeit von 1057 bis 1066 ausgestellt sind, werden datirt: «Domino regnante et regem expectante»[1]) oder «Burgundia rege carente»[2]). Auch in einer Urkunde des Erzbischofs hiess es 1062: «Domino Leodegario dictante et regem expectante»[3]). Aus dieser Datirung schliessen wir, dass man den Knaben Heinrich IV. im Vienner Gebiet nicht als deutschen König ansah. Erst als sich derselbe vom Bischofsregimente zu emancipiren angefangen hatte, liest man wieder in den Urkunden: «Henrico regnante»[4]). Doch verschwindet diese Datirung wieder, als Heinrichs Kampf mit Gregor begann. Indessen ist wohl anzunehmen, dass auch in der Folgezeit eine dem König freundliche Strömung im Erzbisthum vorhanden war[5]), die allerdings hinter der dem Papste günstigen zurücktrat. Das dürfte zunächst aus der Wahl Warmunds zum Erzbischof 1077 hervorgehen. Dass diese nicht einstimmig erfolgte, sondern von einigen Seiten bekämpft worden

---

[1]) Giraud: Essai historique sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne, Bd. I, preuves S. 90—97, 105, 107 etc. und Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne, S. 268 ff.

[2]) Cartulaire de St. André-le-Bas, S. 269.

[3]) Giraud, S. 91.

[4]) Giraud, S. 33, 47, 74, 118. Maurer, Papst Calixt II., I. Theil, München 1886, S. 79 ff., meint, die aus dieser Datirung ersichtliche Nichtanerkennung Heinrichs IV. erkläre sich aus dem Umstand, dass Leodegar wie die übrigen Fürsten Burgunds bisher keine Gelegenheit gefunden hätten, ihr Wahlrecht, auf das sie grosse Stücke hielten, dem König gegenüber auszuüben; die Datirung sei aber wieder nach Heinrichs Regierungsjahren erfolgt, als die Fürsten einen Zustimmungsact zu seiner Wahl vollzogen hätten; dieser sei muthmaasslich auf des Königs Aufenthalt an der burgundisch-allemannischen Grenze zurückzuführen, die Heinrich IV. nach seiner Schwertleite 1065 aufgesucht hätte. Auch diese Erklärung kann man für die oben hervorgehobene auffällige Erscheinung gelten lassen, wiewohl wir allerdings damals keinen burgundischen Fürsten in des Königs Gefolge wahrnehmen.

[5]) Auch Maurer, S. 24, nimmt hier eine königliche Partei an.

war, ergibt das Schreiben Gregors an Volk und Klerus im Jahr 1077, in dem der Papst zum Gehorsam gegen den Erzbischof ermahnte [1]). Dieses wäre im entgegengesetzten Falle völlig überflüssig gewesen. Wenn aber diese Wahl thatsächlich bekämpft worden war, so konnte sich die Opposition kaum anders stützen, als auf den deutschen König, nach dessen Regierungsjahren noch 1074 gezählt worden war [2]).

Ebenso wiesen die sich nach Warmunds Tode abspielenden Vorgänge auf die Existenz zweier sich bekämpfenden Parteien hin. Keiner von beiden muss es gelungen sein, ihren Candidaten durchzubringen, und so wurde Gontard, Bischof von Valence, zum Verweser des Erzbisthums bestellt und erhielt sich in dieser Stellung bis 1088 [3]), ein in der That ganz ungewöhnlicher Zustand. Erst Urban machte demselben ein Ende, indem er energisch auf eine Neuwahl drang [4]). Bei dieser errang die päpstliche Sache einen glänzenden Triumph, und Urban verfehlte auch nicht, sogleich seiner besonderen Genugthuung über das erwünschte Wahlresultat Auskunft zu geben [5]).

Er hatte Grund dazu. Denn Guido, der neu erwählte Erzbischof, wurde bald das Haupt der antikaiserlichen Partei im ganzen Reich. War Hugo von Die nur das blinde Werkzeug Gregors gewesen, so war Guido eine selbständige, zielbewusste Natur, die auf das Schroffste den extrem-kirchlichen Standpunkt vertrat und von keinen Concessionen an das Kaiserthum Etwas wissen wollte. Es ist bekannt, wie der Erzbischof bei

---

1) Gallia christiana, Bd. XVI, S. 24 instr.

2) Giraud, S. 117.

3) Dieser war allerdings ein Gregorianer, wie aus seiner schon oben erwähnten Datirung im Jahre 1082 — Domno nostro papa Gregorio imperium tenente (S. 46) — hervorgeht. Anfang 1083 sagt Gontard (Essai historique de l'abbaye de St. Bernard, Complément, S. 24): Et quia Viennensis archiepiscopus eo anno hobierat (?) ego Gontardus Valentinensis episcopus ipsius episcopatus pontificalem gerens. Nach 1088 ist Gontard wieder Bischof von Valence. Giraud, Bd. I, preuves S. 179.

4) Gallia christiana, Bd. XVI, S. 26.

5) L. c. S. 27.

der Nachricht von Paschalis' Gefangennahme die schon mehrfach erwähnte Synode von Vienne berief, dort die schwersten Anklagen gegen Heinrich V. erhob und den Kaiser schliesslich bannte [1]).

Heinrich V. erwiderte die feindselige Gesinnung Guido's, indem er ihn 1115 mit den Worten benannte: «Jener Vienner Feind des Friedens und der Eintracht, jener Verächter des kaiserlichen und apostolischen Ansehens» [2]). Erst 1122 erfolgte durch das Wormser Concordat die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Guido, oder vielmehr Papst Calixtus II.; denn seit 1119 sass der Erzbischof auf dem päpstlichen Stuhl. Unmittelbar darauf datirte aber auch Erzbischof Peter von Vienne nach Regierungsjahren Heinrichs V. [3]).

Freilich erst unter Konrad III. fand eine deutliche Annäherung des Erzbischofs an den deutschen König statt. Damals hatte der Graf von Mâcon die ganze Stadt Vienne und die Burg Pipet an sich gerissen [4]) und da wandte sich Erzbischof Humbert an den König um Hülfe. Dieser, zu schwach, um sie persönlich zu gewähren, forderte durch ein Schreiben [5]) die Suffragane von Vienne und die Fürsten von Burgund und Provence auf, dem Erzbischof, als dem Stellvertreter des Königs in Vienne, zur Wiedererlangung seines Sitzes behülflich zu sein [6]).

[1]) Mansi: Collectio conciliorum, Bd. XXI, S. 75.

[2]) Stumpf, Acta imperii, S. 468: Ille Viennensis inimicus pacis et concordiæ, ille contemptor apostolicæ auctoritatis et imperatoriæ.

[3]) Cartulaire de St. André-le-Bas de Vienne. Appendix, S. 290.

[4]) Die hochburgundischen Grafen besassen im elften Jahrhundert in Stadt und Grafschaft Vienne Rechte gemeinsam mit dem Erzbischof. Niemals können wir sie in diesem Gebiet als unumschränkte Herrn nachweisen. Diese Rechte waren in unserer Zeit auf Graf Wilhelm von Mâcon übergegangen. (Hüffer, S. 36.) Die Stadt Vienne *ganz* sein eigen zu nennen, dazu hatte der Graf nicht das geringste Recht.

[5]) Bernhardi: Jahrbücher Konrads III., S. 446 ff.

[6]) Jaffé, Geschichte Konrads III., S. 245 ff.: In archivis imperii nostri continetur, quod tota civitas Viennensis cum arce sua videlicet Pipetum specialiter et proprie ad ius et dominationem nostram ita respicit, ut

Ob dieses Eingreifen Konrads III. seine Wirkung gehabt hat, ist zweifelhaft und nicht zu ermitteln.

Sicheren Erfolg hatte aber die Intervention des Königs zu Gunsten des Herrn von Clérieux. Silvio von Clérieux entstammte einem nördlich von der Isère in der Grafschaft Vienne angesessenen Adelsgeschlechte, dessen Träger Vassallen sowohl des Grafen von Hochburgund[1]) wie des Erzbischofs waren[2]). Letzterer war nämlich zugleich der Vorsteher der bei Vienne gelegenen Abtei Romans, an die der Herr von Clérieux einen jährlichen Tribut zu entrichten hatte. Dieses Tributverhältniss muss Silvio auch wohl noch zu anderen ihn drückenden Leistungen an die Kleriker verpflichtet und so öfters den Grund zu fortwährenden Streitigkeiten geboten haben[3]). Da der Edelherr auf der andern Seite auch vom Grafen abhängig war, so gerieth er wohl mehrfach in eine bedrängte Lage, aus der er sich nur durch die Emancipation von beiden Gewalten befreien konnte. Da es ihm aber an Macht fehlte, diese Emancipation allein durchzusetzen, so wandte er sich an Konrad III., um durch ihn die Befriedigung seiner Wünsche zu erlangen. In der That lieh der König Silvio's Vorstellungen willig sein Ohr. Er hob das Vassallenverhältniss auf, das Silvio sowohl an den Grafen wie an den Erzbischof knüpfte, und machte den Edelherrn reichsunmittelbar; auch

---

secundum possessorem habere non valeat, sed per eiusdem civitatis archiepiscopum et canonicos cathedrales ad honorem regni et nostram fidelitatem omni tempore, quamdiu a civitate absumus, custodiri debeat . . . . præcipimus, quatenus eidem archiepiscopo in recuperanda prædicta dignitate sua consilium et opem tam seculari quam ecclesiastica iusticia pro nostræ commendationis reverentia impendatis.

[1]) Nicht des Grafen von Hochburgund, sondern des Grafen Guigo von Albon, cf. Konrads Worte 1151: Te ab omnium comitum dominio excludimus, und n. 3 unten.

[2]) Geht hervor aus der Urkunde: Giraud, Complément, S. 68.

[3]) Noch 1150 beklagte sich Silvio, quod multa milia solidorum pro eis eorumque mandato expendisset, bellum faciens cum Guigone Delphino pro eo, quod Romanensem ceperat et ipse vastaverat. Giraud, partie II, preuves Nr. 294, S. 71.

gewährte er ihm noch das Privileg, an zwei Orten seines Gebietes Land- und Wasserzölle zu erheben (1151)[1]). Ob die Herren von Clérieux auch nach 1151 noch Vasallen des Grafen blieben, entzieht sich unserer Kenntniss. Dagegen wurden sie in der That infolge des königlichen Eingreifens vom Erzbischof unabhängig; denn ihre früher an die Abtei Romans geleistete Zinszahlung unterblieb eine ganze Reihe von Jahren, 1151 bis 1160[2]).

So waren die Beziehungen zwischen Vienne und dem deutschen Reich wieder hergestellt; Friedrich I. aber blieb es wieder vorbehalten, sie noch mehr zu befestigen.

III. Lyonnais.

Wie in der Dauphiné, so ist auch in dem nördlich an Vienne grenzenden Erzstift Lyon das Verhalten der Erzbischöfe dem Reiche gegenüber durch den Investiturstreit beeinflusst worden. Heinrich III. griff noch mit kräftiger Hand in die Verhältnisse des Erzbisthums, besonders bei der Wahl seiner Vorsteher, ein und wusste hier seinem Einfluss Geltung zu verschaffen. Als einen Erfolg seiner Politik dürfen wir die Thatsache betrachten, dass sich Halinard von Lyon als dritter burgundischer Prälat an Heinrichs Romzuge 1146 betheiligte[3]). Auch das Verhältniss

---

[1]) Te, venerabilis princeps, ab omnium comitum dominio excludimus et tuum tuorumque dominium tuæ, nobis et solis imperatoribus et regibus Romanorum et Viennæ reservamus, Clariacum et vetera castella, suburbia et prædia, ut olim avus tuus libere possedit, tibi tuisque in æternum tradimus, venditiones vel transactiones inde factas per Leodegardum, archiepiscopum Viennensem irritas omnino fieri sancimus. Dann erhält Silvio: Potestatem, pedatica sive thelonea constituendi apud Voltam et apud Consolentiam in utraque strata telluris et fluminum. Giraud, Bd. I, preuves Nr. 321.

[2]) De manso autem de Bovaria, *cuius censum per aliquot annos ecclesia Romanensis non habuerat,* reddat Silvio tres solidos, etc.

[3]) Steindorff: Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, S. 136, 143, 302, 308.

zwischen Heinrich IV. und Erzbischof Humbert war noch ein gutes. Der König hatte wahrscheinlich bei der Einsetzung des Prälaten seine Hand im Spiele; denn Humbert wurde 1077 wegen Simonie[1]) abgesetzt, und an dieser kann doch nur Heinrich IV. betheiligt gewesen sein. Sein Nachfolger Gebuin dagegen, 1077 auf der Synode zu Autun[2]) unter Gregors Einfluss gewählt und von Hugo von Die geweiht, war für die Gregorianer gewonnen und damit dem Reiche entfremdet. Gregor that Alles, um Gebuin in dieser Gesinnung zu erhalten. 1079 erhielt der Erzbischof eine bedeutende Erweiterung seiner Metropolitengewalt, indem die Bisthümer Sens, Tours, Rouen unter seine kirchliche Hoheit gestellt wurden[3]). Gregor versicherte bei dieser Gelegenheit, auch den Nachfolgern Gebuins würde dieses Amt bestätigt werden, falls diese ihre erzbischöfliche Würde nur einer völlig unabhängigen Wahl und keinem weiteren Einfluss zu verdanken hätten[4]). Diese Worte scheinen speciell gegen den deutschen König gerichtet gewesen zu sein. Noch deutlicher geht diess aus der Erklärung des Papstes hervor, in der es heisst, er würde die Bestätigung denen versagen[5]), «qui per sæcularem potestatem ad hanc dignitatem pervenerint, videlicet dono vel confirmatione alicuius personæ». Kein anderer als der deutsche König kann hier die «sæcularis potestas» sein, durch deren «confirmatio» der Erzbischof rechtlich in sein Amt gelangen kann, wie diess noch das Auftreten Heinrichs III. in Lyon gezeigt hatte.

In der Folgezeit wurden hier allerdings die Erzbischöfe nach den Intentionen Gregors gewählt. Sicher gab es in Lyon

---

1) Hugonis Chronicon M. G. SS. VIII, S. 415: Quinta autem die, quia Lugdunensis sedes Humberto symoniaco expulso et in locis Jurensibus monacho facto vacabat antistite a latere domini Linguonensis electus est Gebuinus archiadiaconus.

2) M. G. SS. VIII, S. 415.

3) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. II, S. 370 ff.

4) His tantum, qui nullo interveniente munere electi vel promoti fuerint.

5) Jaffé, l. c. Bd. II, S. 370.

1083 nach dem Tode Gebuins eine deutsche Partei [1]), die, im Volk und Klerus vertreten, der päpstlichen Richtung bei der nun nothwendig gewordenen Neuwahl entgegentrat [2]). Da griff Gregor wieder selbst ein, und auf seine Veranlassung wurde schliesslich sein Legat Hugo von Die gewählt [3]). Hugo setzte auch in Lyon, wie schon von Die aus, sein reichsfeindliches Wirken fort. 1094 versammelte er die Synode von Autun und sprach dort auf's Neue den Bann über Heinrich IV. und seinen Papst Wibert aus [4]).

Während die Erzbischöfe von Lyon als eifrige Anhänger des Papstes und entschiedene Gegner des Reiches hervortraten, hat man im Lyonnais ganz im Gegensatz zur Dauphiné diesen Standpunkt keineswegs getheilt. Gerade zur Zeit des schärfsten Kampfes zwischen Papst und Kaiser ist hier das Bewusstsein, dass man zum deutschen Reiche gehöre, vielfach vorhanden. Denn wie bereits Hüffer [5]) hervorgehoben hat, datirte eine ganze Reihe von Urkunden des Cartulaires von Savigny gegen Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts nach Regierungsjahren Heinrichs IV. und Heinrichs V. Von Ersterem haben wir auch eine Urkunde, welche, 1088 von Vevey aus erlassen, die im Gebiet der Erzdiöcese liegende Abtei Lutry restituirt [6]).

---

[1]) Diess machen die später zu erwähnenden Datirungen in den Urkunden des Cartulaires von Savigny in hohem Maasse wahrscheinlich.

[2]) Diess schliesse ich aus den Worten des Hugonis Chronicon: Defuncto per id tempus Gebuino cum varia quorumdam esset electio, dominus Hugo Diensis episcopus electione cleri et populi auctoritate et præcepto Romani pontificis in archiepiscopum Lugdunensem promotus est. M. G. SS. VIII, S. 460.

[3]) Siehe Note 2.

[4]) Mansi: Collectio, Bd. XX, S. 799: In quo consilio renovata est excômmunicatio in Henricum regem et in Guibertum sedis apostolicæ invasorem et in omnes eorum complices.

[5]) Hüffer: Die Stadt Lyon im Mittelalter. 1878, S. 35.

[6]) Cartulaire de Savigny, Nr. 809. Allerdings nennt eine Reihe von Urkunden in der Datirung neben dem deutschen König auch den französischen. Es handelt sich in diesen nicht etwa um Schenkungen auf

Als Kaiser und Papst wieder versöhnt waren, datirte auch Erzbischof Humbold 1123: «Regnante Henrico, glorioso imperatore Romanorum»[1]. Nach dieser Zeit ist aber ein starkes Sinken des deutschen Einflusses bemerkbar. Die Namen Lothars und Konrads III. kommen niemals urkundlich vor, auch haben die Erzbischöfe nie die Reichstage dieser Könige besucht.

Die Macht der Erzbischöfe im Lyonnais fand ihre Grenze an der des Grafen, die ebenfalls in diesem Gebiet vorkommen und sich nach dem Mittelpunkt ihrer Macht «comites Forenses» nannten[2]. Diese haben sich im Gegensatz zu den Prälaten dem deutschen Königthum nicht feindlich gegenübergestellt. Eine Urkunde des Grafen Wilhelm vom Jahre 1078 begann mit den Worten: «Domno Heinrico augusto cum Rodulfo duce bellum gerente»[3]. Aus dieser Datirung ist zu sehen, dass die Grafen Heinrich IV. allein als rechtmässigen König anerkannten, während ihnen Rudolf von Schwaben nur als Prätendent und Usurpator erschien.

Ueber die Vertheilung der politischen Machtverhältnisse zwischen Graf und Erzbischof ist nichts Bestimmtes zu erfahren; sicher ist nur, dass beide, ähnlich wie in Grenoble, im fortwährenden Conflict lagen[4].

Als Friedrich I. 1157 hier nach 100 Jahren zum ersten Mal wieder durch die Regalieninvestitur das Recht des deutschen Königs erneuerte, da sehen wir den Erzbischof allerdings in einer bedeutenden Stellung[5].

---

französischem Boden, sondern um Vergabungen, die burgundisches Gebiet betreffen. Hüffer erkennt in dieser Datirung das Fortwirken des französischen Einflusses.

[1] Monfalcon: Lugdunensis ecclesiæ monumenta, S. 390.

[2] Hüffer, l. c. S. 51.

[3] Cartulaire de Savigny, Nr. 758.

[4] Cf. Hüffer, S. 37, Anm. 2.

[5] Gallia christiana, Bd. IV, S. 17, instr.

IV. Savoyen.

Oestlich vom Lyonnais folgt das Gebiet der Grafen von Savoyen, das gegen Anfang der Regierungszeit Heinrichs III. die Grafschaften Aosta, Belley, Maurienne und Savoyen umfasste [1]). In diesem Lande hat die deutsche Herrschaft, wenigstens zu Zeiten, mehr Anerkennung gefunden, als in den bisher betrachteten südburgundischen Gebieten. Das kam daher, dass die guten Beziehungen, die hier zwischen Grafen und einheimischen Königen bestanden hatten, auch auf die Erben der letzteren, die Salier, übertragen worden waren. Ebenso ergeben, wie gegen König Rudolf III., zeigte sich Graf Humbert gegen Konrad II. und Heinrich III., die er auf ihren burgundischen Feldzügen nachdrücklich unterstützte. Noch enger wurde Humberts Sohn Odo an das deutsche Königshaus gefesselt, nämlich durch seine Heirath mit Adelheid [2]), Tochter des Markgrafen Oderich Manfred von Turin, der diese Markgrafschaft an Savoyen brachte. Mit dem italienischen Besitz hat Odo von Heinrich III. die Belohnung sicher empfangen [3]). Daher darf mit Fug und Recht angenommen werden, dass diese sich auch auf die burgundischen Ländereien des Grafen erstreckt hat.

Als nach Odo's Tode seine Tochter Berta 1066 Gemahlin Heinrichs IV. wurde [4]), da hätte man meinen können, dass durch diese Vermählung eine unauflösliche Verbindung zwischen dem salischen Königs- und dem savoyischen Grafenhause geschaffen

[1]) Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66 ff.

[2]) Bresslau, Bd. I, S. 376, 377: Adelheid hatte in zweiter Ehe Herrmann von Schwaben, Heinrichs III. Stiefbruder, geheirathet, war also des Königs Schwägerin.

[3]) Bresslau, Bd. I, S. 377.

[4]) Lamberti, Annales M. G. SS. V, 173 berichten, dass 1066 Heinrich Hochzeit gefeiert hätte: in coniunctione Berthæ reginæ, filiæ Ottonis, marchionis Italorum.

wurde. Diess war jedoch nicht der Fall. Vielmehr war des Königs Schwiegermutter, Adelheid, eine eifrige Anhängerin Gregors VII. [1]), wie auch ihr Sohn Amadeus der Vassall des Papstes ist [2]). Die päpstliche, antikönigliche Gesinnung beider kam 1077 in hervorstechender Weise zum Ausdruck.

Als nämlich damals Heinrich IV., von Allen verlassen, zum Zwecke des Loslösung vom Bann Gregor VII. in Italien aufsuchen musste und, von Besançon kommend, alle Alpenpässe in den Händen seiner Gegner fand, so blieb ihm nichts weiter übrig, als nach Durchzug des savoyischen Gebietes den Mont Cenis zu überschreiten. Dieser Absicht setzten aber Amadeus und Adelheid Schwierigkeiten entgegen, indem sie den König am Fusse des Berges zwar höflich empfingen, seine Weiterreise aber nur gestatten wollten, wenn er sich einer Art Strafe für seine Vergehen unterzöge, die Gregors Zorn erregt hatten [3]).

Nur so dürfte die gerade in diesem Moment erhobene und trotz aller Gegenvorstellungen [4]) hartnäckig aufrecht erhaltene Forderung der Abtretung eines bestimmten Gebietes erklärt werden können. Diesen Sinn drücken auch die Worte aus, die Lambert am Schluss seiner Erzählung hinzufügt: «So hatte der Zorn des Herrn nicht nur diejenigen von ihm — von

---

[1]) Gregor nannte sie einmal Carissima sancti Petri filia; Guichenon, Histoire de Savoie, Bd. II, S. 16.

[2]) Brief Gregors an Wilhelm von Hochburgund . . . . et Amideum ceterosque, quos cognoscitis sancti Petri esce fideles.

[3]) Exacta solemnitate natalis Domini profectus inde, cum in locum, qui Cinis dicitur, venisset, obviam habuit socrum suam filiumque eius Amedeum nomine, quorum in illis regionibus et auctoritas clarissima et possessiones amplissimæ et nomen celeberrimum erat. Hi venientem honorifice susceperunt, transitum tamen per suos terminos alias ei concedere nolebant, nisi etc. Siehe Note 2, S. 61.

[4]) Durum hoc nimis et intolerabile omnibus regis consiliariis visum est. Sed cum ei inevitabilis incumberet necessitas redimendi itineris et illi nec iure propinquitatis nec tantæ calamitatis miseratione quidquam moverentur, vix et ægre impetratum est, ut (etc.).

Heinrich IV. — abgewandt, welche er durch Wohlthaten sich verpflichtet hatte, sondern sogar seine eigenen Freunde und Verwandten» [1]).

Was war das nun für ein Gebiet, dessen Abtretung man gefordert hatte? Lambert sagt: «Zuerst verlangte man fünf italienische Bisthümer, die dem Lande des Grafen benachbart waren [2]). Schliesslich wurde die Forderung auf eine burgundische Provinz ermässigt und so bewilligt» [3]). Was das für eine Provinz gewesen ist, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Die Grafen übten nach 1077 Hoheitsrechte in verschiedenen Gebieten aus, deren Ableitung nicht zu erklären ist [4]), und es fehlt jeder Anhaltspunkt, um ein einigermaassen zutreffendes Urtheil hier fällen zu können.

Uebrigens muss Adelheid ihr schändliches Benehmen gegen ihren unglücklichen Schwiegersohn bald gereut haben; denn sie begab sich nach Canossa und wirkte dort für die Versöhnung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. [5]). Bei Heinrich hatte das ihm von den nächsten Verwandten angethane Unrecht den übelsten Eindruck hinterlassen; wenigstens ist nichts mehr davon bekannt, dass er mit Adelheid, die 1091 starb, in Verbindung getreten ist. Nach ihrem Tode kam es aber zu offenen Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und seinen Verwandten. Im Namen seiner Gemahlin erhob Heinrich IV.

---

[1]) Ita indignatio domini non solum sacramentis et frequentibus beneficiis sibi obnoxios, sed etiam amicos et genere propinquos ab eo averterat. Lamberti Annales, M. G. SS. V, 255.

[2]) Nisi quinque Italiæ episcopatus possessionibus suis contiguos eis redimendi itineris pretium daret: l. c.

[3]) Provinciam quandam Burgundiæ bonis omnibus locupletissimam: l. c.

[4]) Vielleicht ist es gar keine Provinz, d. h. ein Gebiet von grösserer Ausdehnung gewesen. Die Grafen übten Hoheitsrechte nach 1077 aus, z. B. in Chablais, Bugey, Wallis. Cf. Guichenon, Bd. II, S. 28 ff.

[5]) Cf. Gregors Brief an die Fürsten, Jaffé, l. c. Bd. II, S. 258: Regem in sinum matris ecclesiæ recepimus acceptis securitatibus, quarum confirmationem per manus abbatis Cluniacensis et filiarum nostrarum Mathildis et comitissæ Adelaiæ recepimus.

nämlich Erbansprüche auf Adelheids italienischen Besitz; sein Sohn Konrad fiel in das turinische Gebiet ein und suchte daraus den von Adelheid zum Erben eingesetzten Urenkel, den Grafen Peter von Montbéliard, zu vertreiben [1]).

Dieses Vorgehen muss Heinrich auch den in Savoyen regierenden Vetter zum Feinde gemacht haben. Denn Humbert II. glaubte ebenfalls Rechte auf die italienischen Besitzungen zu haben und übte dieselben auch aus [2]). Dass so ein Gegensatz zwischen ihm und dem Kaiser bestand, geht noch aus seinen Urkunden hervor, in deren Datirung jede Erwähnung Heinrichs IV. unterblieb.

Intimer gestalteten sich wieder die Beziehungen zwischen Humberts Nachfolger Amadeus III. und Heinrich V. Die alte savoyische Hauschronik meldet, dass dieser Graf den König auf seinem Romzug begleitet und dort die Belehnung mit den Landschaften Savoyen und Bugey empfangen habe [3]).

Diese Nachricht wird von den neueren Forschern, wie Cibrario [4]) und Wurstemberger [5]), völlig verworfen. Allerdings tritt diese Notiz in einer sehr sagenhaften Form auf: Der Graf soll den König nach Arles begleitet, dann mit ihm nach Rom gezogen sein, wo dann, nachdem Heinrich V. und Amadeus gegenseitig höchst unwahrscheinliche Reden gehalten hatten, die Belehnung mit Savoyen und Bugey erfolgt sei. Dazu kommt noch, dass diese sagenhaften Mittheilungen aus einer im XV. Jahrhundert

---

[1]) Bernoldi: Chronicon M. G. SS. V, 454: In Longobardia Chuonradus, filius Heinrici regis, bona Adelheidæ, Taurinensis comitissæ invasit, quæ eiusdem comitissæ nepos filius Friderici comitis habere debuit. Huius ergo filium ex nepte domnæ Adelheidæ Heinricus rex cum filio suo exheredare proposuit terramque eius hostiliter invadendo.

[2]) Cf. die Schenkung Humberts II. an das Kloster Novalese. *Guichenon*, Histoire de Savoie, Bd. II, S. 26, 27. Der Graf nennt sich auch marchio, marchisus und spricht öfters de iure nostro in partibus Italiæ. Cf. die Urkunden bei Guichenon.

[3]) Cf. Monumenta historiæ patriæ, Bd. I, SS. 102 ff.

[4]) Cibrario: Notizie sopra la storia dei principi di Savoia. Turin 1825.

[5]) Wurstemberger: Graf Peter II. von Savoyen, Bd. I.

verfassten Chronik stammen, die oft sehr unzuverlässig ist und besonders die Chronologie der Ereignisse völlig durcheinanderwirft. Alle diese Momente erklären den Standpunkt der erwähnten Forscher.

Mögen nun auch die völligen sagenhaften Nebenumstände aufzugeben sein, so ist der Kern der Nachricht, dass Amadeus Heinrich V. auf seiner Romfahrt 1110 bis 1111 begleitet und damals die Belehnung mit seinem ganzen Besitz empfangen hat, aufrecht zu halten.

Zunächst ist es gar nicht so unwahrscheinlich, dass der Graf sich damals bei dem König aufgehalten hat. Heinrich zog 1110 über den Grossen St. Bernhard[1]), der zu dieser Zeit sehr nahe an Amadeus' Gebiet grenzte. Kann dieser da nicht dem Kaiser entgegengezogen und ihm im Hinblick auf das von seiner Ahnin Adelheid an Heinrich IV. verübte Unrecht seine Dienste[2]) bei Ueberschreitung des Passes angeboten haben? Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Amadeus so an dem Romzug betheiligt hat, wird zur Gewissheit, wenn bemerkt wird, dass Heinrich V. 1111 den Turinern ein Privileg bewilligt hat: «instante Amadeo comite et consanguineo carissimo»[3]).

Diese Urkunde ist allerdings noch in einer zweiten Fassung vorhanden, die den Grafen Amadeus nicht nennt, die Zeugen der ersten als die Veranlasser der zweiten Urkunde bezeichnet, ausserdem die Arenga und die Strafformel enthält, die der ersten Fassung fehlen[4]). Welches von beiden Diplomen

---

[1]) Cf. Ekkehardi: Chronicon M. G. SS. VI, 243.

[2]) Dass Amadeus sich damals Heinrich V. verpflichtet hatte, möchte ich aus dem Umstande schliessen, dass der Kaiser den Grafen in der gleich zu besprechenden Urkunde consanguineus carissimus bezeichnet. Vgl. n. 3.

[3]) Guichenon, Bd. II, S. 30: Publicam stratam, quæ de ultramontanis partibus per burgum sancti Antonii Romani tendit eundo et redeundo Taurinensi civitati et omnibus eius incolis retinendam, quam semper nobis ac fideliter observaturi sunt, iustitiam transeuntium peregrinorum concessimus.

[4]) Monumenta historiæ patriæ. Chartæ, Bd. I, S. 737.

ist nun das echte? Stumpf scheint sich zu Gunsten des zweiten auszusprechen, obgleich er eine Corrumpirung desselben annimmt[1]). Fasst man nun die Datirung der ersten Urkunde in's Auge, so erheben sich allerdings starke Bedenken gegen die Echtheit derselben. Es steht nämlich als Datum: anno IV Cal. April. regnante Henrico V. imperatore Romano, imperante I., ordinationis eius XI.» Indessen können diese Unrichtigkeiten (anno IV, statt anno VI; Henrico V. statt IV.), am Ende als zufällige Entstellungen des Textes angesehen werden. Viel gewichtigerer Widerspruch ist aber gegen die Echtheit des zweiten Diploms zu erheben. Dort erscheint der König als «quartus Romanorum imperator et palatinus». Diese Bezeichnung ist höchst ungewöhnlich; sie kommt sonst nie vor.

Indessen Ausschlag gebend für die Verwerfung des zweiten Diploms ist wohl der Umstand, dass dasselbe am 23. März zu Intra am Lago-Maggiore ausgestellt sein soll. Diess ist als ganz unmöglich aufzufassen. Denn der König war nachweislich damals in der Nähe von Rom[2]), und nicht in Oberitalien. Wohl aber wird man gegen den Ausstellungsort der ersten Urkunde, Sutri, nichts einzuwenden haben; denn dieser Ort liegt nicht mehr weit nördlich von Rom. So wird also hier der ersten Urkunde zufolge, die Anwesenheit von Amadeus III. auf dem Romzuge Heinrichs V. angenommen. Hat sich nun aber der Graf wirklich in der Nähe des Kaisers damals aufgehalten, so ist schwerlich zu bestreiten, dass er die Belehnung mit seinem Lande nachgesucht und empfangen habe.

Für die weiteren guten Beziehungen zwischen Graf und Kaiser legt noch ein Brief Heinrichs V. an Amadeus Zeugniss ab, der um 1120 geschrieben ist[3]). Der Kaiser schreibt hier

---

1) Reichskanzler, Nr. 3052.

2) Stumpf, Nr. 3050 ff.

3) Heinricus Dei gratia imperator augustus Amedeo consanguineo suo gratiam suam et bonam voluntatem. Iudicium, quod adversus Eblonem in curia Lausannensis episcopi pro hominibus Romani monasterii factum est, præcipimus, ut exsequi facias, ipsumque monasterium, quod nostræ tuitioni

nicht förmlich an den «Grafen von Savoyen», sondern einfach consanguineo suo. Daraus ist wohl zu schliessen, dass ein vertrautes Verhältniss zwischen beiden bestanden hat. Amadeus wurde in dem erwähnten Schreiben aufgefordert, sich des unter kaiserlichem Schutz stehenden Klosters Romainmôtier gegen die Uebergriffe eines Territorialherrn Ebal von Grandson anzunehmen. Dieser Brief, der auch an andere burgundische Grosse gerichtet war, hatte den gewünschten Erfolg; denn Ebal stand von seinen Feindseligkeiten gegen das genannte Kloster bald darauf ab [1]).

Nach dem Tode Heinrichs V. wurden die Beziehungen zwischen Amadeus und Lothar gespannt. Während in allen Urkunden des Grafen der Name des vorigen Kaisers begegnet, wird nach Lothars Regierungsjahren bis 1137 nicht datirt [2]). Aus dieser Thatsache ergibt sich klar, dass Amadeus bis 1137 die Herrschaft Lothars nicht anerkannt hat. Warum der Graf erst in diesem Jahr dem König gegenüber seine feindselige Stellung aufgab, meldet eine zeitgenössische Quelle: der Annalista Saxo. Dieser berichtet zum Jahr 1136, dass Lothar nach Unterwerfung der Gegend von Turin in das Land des Fürsten Amadeus gedrungen sei und diesen, der seine Hoheit missachtet hatte, nach Zerstörung vieler Burgen und Städte zur Unterwerfung gezwungen habe [3]). Es ist zu vermuthen, dass der im westjurenischen Burgund gegen Lothar ausgebrochene Aufstand auch in Amadeus einen Anhänger gefunden hatte [4]).

se inclinat, modis omnibus defendere studeas. Mém. et doc. de la soc. d'hist. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 429.

[1]) L. c. Bd. III, S. 21.

[2]) Guichenon, Bd. II, S. 31—33, 1137: Lothario imperatore augusto regnante, sedem apostolicam tenente Innocentio papa.

[3]) M. G. SS. VI, 771, cf. Bernhardi: Jahrbücher Lothars, S. 664, der seltsamer Weise behauptet, es sei nur eine Urkunde dieses Grafen bekannt. Post hæc ingressus est terram Hamadan (Amadei) principis maiestati suæ contradicentis, quem destructis innumeris urbibus et locis munitis subjici sibi compulit.

[4]) Auch der Graf von Genf (siehe unten in B, in Cap. III) betheiligte sich an dem Aufstand.

Zwischen Amadeus und Konrad III. nimmt man weder freundliche noch feindliche Beziehungen wahr. Amadeus' Sohn, Humbert III., datirt zuweilen «sub papa Eugenio Conrado regeante» [1]). Friedrich I. hat den genannten Grafen, der ihm vielfache Unterstützung in den Lombardenkämpfen gewährt hatte, 1184 wegen Bedrückung des Turiner Bischofs geächtet und seiner Güter beraubt. Erst dessen Nachfolger Thomas wurde von Heinrich VI. 1188 wieder in den Reichsverband aufgenommen, musste sich aber eine Schmälerung seiner Rechte gefallen lassen [2]).

Das savoyische Machtgebiet umfasste zur Zeit Konrads III. die Bisthümer Aosta, Maurienne, Belley und das Erzbisthum Tarentaise. Alle diese Bischöfe standen in ihrer Temporalien unter der Hoheit des Grafen von Savoyen. Das älteste Zeugniss hiefür liefern die Worte des Petrus Damiani in seinem an Adelheid gerichteten Brief: «In ditione vero tua, quæ in duorum regnorum Italiæ, scilicet Burgundiæ porrigitur, non breve confinium, plures episcopantur antistites» [3]).

Für Maurienne ist dieses Abhängigkeitsverhältniss direct nachzuweisen. Es geht hervor aus dem Schreiben Guido's von Vienne an Amadeus III., wo es heisst: «De justitia et defensione, Maurianensis ecclesiæ, multas tibi gratias habemus et reddimus, insuper rogamus, et pro Dei amore ex officio nostro injuncto præcipimus, ut ecclesias, de quibus nuper investivisti Maurianensem ecclesiam, illi anferri non sinas et alias, quas laici possident a monachis occupari non permittas» [4]). Hier wird also Amadeus als der Herr des Bisthums angesehen.

Die Abhängigkeit von Aosta und Tarentaise ist schon nachgewiesen [5]). Zweifelhaft bleibt die Stellung Belleys. Jedenfalls

---

[1]) Guichenon, Bd. II, S. 40.

[2]) Hüffer, l. c. S. 62. Wurstemberger, Peter II., Graf von Savoyen, Bd. IV, S. 12.

[3]) Guichenon, Bd. II, S. 10.

[4]) Cartulaire de St. André-le-Bas, éd. Chevalier, S. 281.

[5]) Durch Hüffer, l. c. S. 84, 86.

haben die Grafen auch in diesem Bisthum Hoheitsrechte ausgeübt. So schenkte Humbert II. den hier gelegenen Berg Inimont sammt der Kirche und allem Land an Kloster Cluny [1]; dieselbe Schenkung machte aber auch Bischof Pontius von Belley und erklärt zum Schluss: «Dieses Alles ist sowohl im Geschenke des Bischofs wie des Grafen enthalten» [2]. Daraus folgt, dass der Bischof das alleinige Verfügungsrecht des Grafen hier nicht anerkannte. Indessen, da die Reichsunmittelbarkeit des Bisthums in unserer Zeit nicht zu erweisen ist, so wird es schwer sein, hier eine Unabhängigkeit des Bischofs vom Grafen annehmen zu können.

Friedrich I. hat auch in diesem Bisthumsgebiet wieder die Rechte des Reiches wahrgenommen, indem er den Bischof Wilhelm von Belley 1175, Erzbischof Peter von Tarentaise 1186 mit den Regalien ihrer Sprengel belehnte [3]. Maurienne und Aosta schienen unter der Hoheit der Grafen geblieben zu sein.

B. Nordburgund.

Aus den bisherigen Betrachtungen geht hervor, dass der Zusammenhang zwischen dem grössten Theil von Südburgund und dem Reich in unserer Periode gar nicht oder doch nur im geringen Maasse vorhanden gewesen ist. Zu erfreulicheren Resultaten gelangen wir dagegen, wenn wir nunmehr einen Blick auf den nördlichen Theil des Landes werfen.

---

[1] Guichenon, Bd. II, S. 6, 28.

[2] Quæ omnia tam in dono domini episcopi quam domini comitis Humberti conclusa sunt. Gallia christiana, Bd. XV, S. 306 instr.

[3] Hüffer, S. 74, 84.

I. Sitten.

Nördlich von Aosta und südöstlich vom Genfersee dehnt sich bis zu den Quellen der Rhone die Grafschaft Wallis aus. Hier übte der Bischof von Sitten Grafschaftsrechte aus, die ihm von König Rudolf III. 999 verliehen worden waren [1]). Die politische Stellung dieser Grafschaft hing daher von der Haltung des Bischofs von Sitten ab. Dieser hat sich der deutschen Herrschaft nicht feindselig gegenüber gestellt. In den Urkunden Aymo's (1037 bis 1054) treffen wir häufig die Bezeichnung «Heinrico regnante» oder «rege Heinricho in Burgundia regnante» [2]).

Noch inniger wurden die Beziehungen zwischen Aymo's Nachfolger Ermenfried und Heinrich IV. Zunächst freilich erscheint dieser Bischof auf's Eifrigste mit den päpstlichen Interessen verbunden. In diesem Sinn wirkte er unter Victor II., Nicolaus II. und Alexander II. in Frankreich und in England gegen die Simonie [3]). Noch 1071 hat er sich auf der Synode zu Mainz in der Angelegenheit des simonistischen Bischofs Karl von Constanz dem Könige gegenüber, der für diesen warm eintrat, unerbittlich gezeigt [4]). Als indessen die Reibungen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. begannen, da verliess Ermenfried seinen bisherigen Standpunkt und ging in das Lager des Königs über. Er hat Heinrich IV. in der Folgezeit sicher werthvolle Dienste geleistet; denn er erhielt 1079 von diesem zur Belohnung die beiden Höfe Leuk und Naters im Wallis [5]). Auch in späteren Jahren war der Bischof auf des Königs Seite zu finden; er nahm am Romzug Heinrichs Theil und wurde da-

[1]) Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66.

[2]) Mém. et doc. de la société d'histoire de la Suisse Romande. Bd. XVIII, S. 338 bis 346.

[3]) Gfrörer: Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, Bd. VI, S. 457.

[4]) Mansi: Collectio conciliorum, Bd. XX, S. 10 ff.

[5]) Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 347. Stumpf, Nr. 2820.

mals zum burgundischen Kanzler ernannt [1]), in welcher Würde sich Ermenfried bis zu seinem Tode erhielt [2]). Diese Auszeichnung ist wohl als ein Beweis dafür anzusehen, dass sich der Bischof in einem immer höheren Maasse das Vertrauen des Königs zu erwerben gewusst hat.

Nach dem Tode Ermenfrieds nehmen wir keine Beziehungen mehr zwischen Bisthum und Reich wahr. Nur einmal 1131 datirte Burchard, früherer Decan von Sitten, nach Regierungsjahren König Lothars [3]). Dieser auffallende Umstand lässt sich vielleicht mit Secrestan [4]) dahin erklären, dass die Grafen von Savoyen als Pfrundäbte [5]) von St. Maurice im Wallis über einen zahlreichen Grundbesitz in dieser Grafschaft verfügten [6]), den Einfluss des Bischofs von Sitten allmählich schwächten, ja seine Reichsunmittelbarkeit eine Zeit lang bedrohten. Jedenfalls ist die Stellung des Bischofs in den folgenden Jahren eine sehr unbedeutende. Mehrmals griff Graf Amadeus III. von Savoyen auf die Ermenfried geschenkten Höfe Leuk und Naters, deren Bewohner er zu seinen Vassallen machte [7]). Er gab sie zwar wieder zurück, um sie aber später vielleicht wieder an sich zu reissen.

---

[1]) Beides schliesse ich aus dem Umstand, dass Heinrich IV. 1082 durch eine in Albano, südlich von Rom, ausgestellte Urkunde dem Grafen Ulrich von Neuchâtel eine Schenkung verlieh: Consilio Hermanfredi Sedunensis episcopi et cancellarii Burgundie; cf. Zeerleder: Berner Urkundenbuch, Bd. I, S. 46, und Stumpf, Nr. 2842.

[2]) Nach 1087 erscheint er in der Urkunde Heinrichs für die Abtei Savigny als Kanzler von Burgund; cf. Cartulaire von Savigny, éd. Bernhard, Nr. 809.

[3]) Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 356.

[4]) Mémoires de la société de Savoie, Bd. VIII, S. 95.

[5]) 1116 bezeichnete sich Amadeus als comes et abbas sancti Mauricii. Mém. et doc., l. c. Bd. XVIII, S. 355.

[6]) Cf. die Schenkung von Amadeus III. an die Kirche von St. Nikolaus am grossen St. Bernhard; cf. Mém. et doc., l. c. Bd. XXIX, Nr. 120 bis.

[7]) 1116 und 1138 bis 1142, Mém. et doc., l. c. Bd. VIII, S. 355, 359; Bd. XXIX, S. 83. Amadeus sagte damals in der Urkunde zu den Bewohnern: a fidelitate, quam mihi fecistis, absolvo.

Wenn der Graf so mit einer königlichen Schenkung verfahren konnte, wie schwach muss es da mit der Macht des Bischofs bestellt gewesen sein!

1156 betrachtete Friedrich, wie aus dem Vertrage mit Berchtold von Zähringen hervorgeht [1], das Bisthum Sitten noch als reichsunmittelbar; aber im weiteren Verlaufe des zwölften Jahrhunderts gerieth der Bischof nachweislich in die Abhängigkeit vom Grafen von Savoyen [2].

II. Lausanne.

Wenn wir uns vom Wallis nach dem Nordrand des Genfersees begeben, so gelangen wir in das Gebiet der Grafschaft Waadt. Wie im Wallis die Bischöfe von Sitten, so übten hier die Lausanner Prälaten die Grafengewalt aus, in deren Besitz sie ebenfalls durch den letzten burgundischen König Rudolf gelangt waren [3]. Mehr, als in irgend einem Theil des burgundischen Reiches, haben hier die Bischöfe den Namen des Königs von Deutschland in Ehren gehalten und dem Reiche Treue bewiesen. Von Heinrich von Lausanne (1037 bis 1057) lesen wir, dass er den letzten Lebensstunden Konrads II. beigewohnt und dann die Leiche des Kaisers von Utrecht nach Speier begleitet hat [4]. Da sich der Bischof damals in der Umgebung Heinrichs III. aufgehalten hat, möchte man vielleicht einen Zusammenhang zwischen dem König und der 1041 zu

[1] Gesta Frider. imp., Lib. II. c. 29: M. G. SS. XX, 413.

[2] 1189 sagte Heinrich VI., als er Sitten wieder reichsunmittelbar machte: Cuius ecclesiæ episcopi ante tempora illa de manu comitis Sabandiæ accipiebant regalia. Gallia christiana, Bd. XII, S. 414 instr.

[3] Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 66.

[4] Wiponis chron. Chuonradi imp., c. 39: Et sicut percepimus referente episcopo Henrico Lausannensi cum ceteris Burgundionibus, qui illum de obitu usque ad sepulturam prosecuti sunt. M. G. SS. XI, 274.

Montriond [1]) im Lausanner Bisthum behufs Verkündigung des Gottesfriedens abgehaltenen Synode burgundischer Prälaten annehmen, obwohl darüber nichts Bestimmtes verlautet.

Sein Nachfolger Burchard hat sich als einer der treuesten und entschiedensten Anhänger Heinrichs IV. bewährt. Von 1073 [2]) ab bis zu seinem Tode, 1089, erscheint dieser Bischof in der Umgebung des Königs, Jahr für Jahr. Lambert nennt ihn oft als einen der vorzüglichsten Rathgeber desselben, so dass wir wohl mit Fug und Recht annehmen dürfen, er habe Heinrich IV. in allen seinen Maassnahmen gegen Gregor VII. beeinflusst. 1073 war er bereits als einer der simonistischen Räthe des Königs von Alexander II. gebannt worden [3]). 1075 hat Gregor wahrscheinlich diesen Bann erneuert [4]). Nach einer Angabe Lamberts zu 1076 [5]) war damals Burchard schon längst gebannt. Trotzdem wich der Bischof nicht von des Königs Seite, sondern betheiligte sich damals gerade an der von einer Anzahl deutscher Bischöfe ausgesprochenen Absetzung Gregors [6]). Als Heinrich IV. infolge dieses Schrittes der päpstliche Bann traf, da war seine zeitweilige Trennung von Burchard eine Konsequenz

---

[1]) Monum. hist. Lausann., M. G. SS. XXIV, 799.

[2]) Bonithonis ad amicum liber, Jaffé, Bibliotheca, Bd. II, S. 655, erwähnt die synodus, in qua hortatu imperatricis quosdam regis consiliarios volentes eum ab unitate ecclesiæ separare publice domnus papa excommunicavit. Wattenbach in der Uebersetzung von Bruno's Buch vom Sachsenkrieg (S. 77, Anmerkung) nennt unter diesen unseren Burchard. Cf: Stenzel: Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. I, S. 353.

[3]) Siehe oben Anm. 2.

[4]) Das ist daraus zu schliessen, dass auf der Fastensynode von 1075 fünf Räthe des Königs für excommunicirt erklärt wurden, falls sie nicht bis zum 1. Juni zu Rom Genugthuung äusserten, was, soviel zu sehen, nicht geschah (vrgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, S. 266.)

[5]) M. G. SS. V, 243: Burchardum Lausannensem episcopum . . . et alios nonnullos, quibus rex potissimum consiliariis utebatur, iam pridem (papa) excommunicaverat.

[6]) M. G. Leges, Bd. II, S. 46.

desselben. Der König musste, den Beschlüssen der Fürsten zu Oppenheim folgend, eine Anzahl seiner Vertrauten, unter denen sich auch Burchard befand, entlassen[1]). Auch verlangte Gregor 1077, dass Heinrich Burchard nie wieder zu seinem Berather machte[2]). Indessen Bischof und König waren sich im Laufe der Jahre zu nahe getreten, als dass eine dauernde Trennung zwischen beiden möglich werden konnte. Sofort nach Heinrichs Lossprechung vom Bann eilte Burchard nach Italien zum König[3]) und verliess ihn seitdem nicht mehr. Bei seiner Rückkehr nach Deutschland eröffnete der Bischof von Lausanne im Verein mit Werner von Strassburg und Burchard von Basel die Feindseligkeiten gegen Rudolf von Schwaben, den sie mit Erfolg, aber nicht ohne selbst Verluste zu erleiden, angriffen[4]). Damit in Zusammenhang steht wohl die Notiz der Lausanner Bisthumschronik: «Et (Burchardus) alienavit pro servitio imperatoris 11 curias in episcopatu Constantiensi»[5]).

Welche einflussreiche Persönlichkeit Burchard im weitern Verlauf des Kampfes zwischen Kaiser und Papst wurde, ersehen wir aus dem Umstand, dass er 1080 nach Italien geschickt wurde, um dort Propaganda für das Concil zu Brixen zu machen, auf dem bekanntlich die Absetzung Gregors auf's Neue

[1]) Lambert: Lausannensem episcopum ceterosque excommunicatos, quorum ante hac opera et consilio gratissime utebatur, omnes ex castris egredi jubet. M. G. SS. V, 254.

[2]) Lambert: Ruotbertum Bambergensem episcopum et Oudalricum de Cosheim et ceteros, quorum consiliis se remque publicam prodidisset, a sua in perpetuum familiaritate amoveret (l. c. S. 259). Burchard wird neben diesen beiden sehr oft als Freund und Rathgeber des Königs erwähnt. Bertold (SS. V, 290) erzählt, Burchard nebst vier andern Bischöfen sei bei der endgültigen Versöhnung zwischen Gregor und Heinrich zugegen gewesen, was doch sehr unwahrscheinlich klingt.

[3]) Lambert: Erant autem tunc temporis apud eum ex Teutonicis principibus . . . . Lausannensis episcopus, l. c. S. 262.

[4]) Bertold, l. c. S. 298.

[5]) Monum. hist. Lausann. M. G. SS. XXIV, 800.

ausgesprochen wurde[1]). 1081 bis 1084 war er ebenfalls an der Seite Heinrichs, den er auf seinem Romzug begleitete[2]). Mit dem Kaiser kehrte Burchard wieder nach Deutschland zurück und weilte wiederum in seiner Nähe[3]) bis zum Jahre 1089, indem er als Führer der Reichstruppen im Kampfe gegen den aufständischen Grafen Ekbert von Meissen vor der Burg Gleichen erschlagen wurde[4]).

Es versteht sich, dass Heinrich die treuen Dienste des Bischofs dankbar anerkannte. 1079 sagte er von ihm: «Burchardus pro ceteris nobis placuit adjunctius, servivit diligentius, adhæsit familiarius, eius tam fidele quam acceptabile servitium respeximus»[5]). Aber Heinrich liess es auch nicht an grossartigen Vertrauensbeweisen fehlen. Zunächst schenkte er dem Bischof 1079 sechs Orte, die um den Genfersee herum lagen, ferner den Allodialbesitz Rudolfs von Rheinfelden in Burgund: Das Gebiet zwischen Jura und Alpen, innerhalb des Flusses Saane, der Genfer Brücke und des grossen St. Bernhard[6]). Ferner ehrte Heinrich Burchard, wie schon erwähnt, jetzt auch noch durch die Uebertragung des italienischen Kanzleramtes, die kurz nach dieser Schenkung erfolgte[7]).

---

1) Lib. IV, Cap. 13, begrüsst den Bischof in Versen: Ad Burchardum episcopum et cancellarium (M. G. SS. XI, 646, 647). Vrgl. auch Lehmgrübner: Benzo von Alba, S. 65.

2) Geht hervor aus Stumpf: Reichskanzler, Nr. 2829, 2830, 2832, 2833, 2835, 2837, 2838, 2845, 2852, 2857, 2860.

3) Stumpf, No. 2869, 2872, 2888.

4) Bernoldi Annales: Lausannensis non tam episcopus quam antichristus, dum fortiter vult agere, occiditur; Ekkehardi, Chronicon imperiale: Lausannensis episcopus, qui eo die sacram imperatoris lanceam ferebat occisus est. (M. G. SS. V, 448; VI, 207.)

5) Zeerleder: Berner Urkundenbuch, Bd. I, S. 46.

6) Ebenda: qnidquid vero ipse suique infra fluvium Sanuna et montem Jovis et pontem Gevenensem et infra montana Juræ et Alpium habuerunt.

7) In Stumpf, Nr. 2816, kommt Burchard zuerst als Kanzler von Italien vor, und dann in allen Italien betreffenden Urkunden bis 1089.

Fragen wir uns nun noch zum Schluss nach den Gründen, welche diese treue Hingabe des Bischofs an Heinrich erklären, so glaube ich, dass die von Alexander II. begonnene und von Gregor VII. weiter fortgesetzte Reformpolitik der Päpste denselben zu einem eifrigen Anhänger der königlichen Partei gemacht hat. Ein diese Ansicht bestätigendes Moment liegt meines Erachtens in der Notiz der Lausanner Bisthumschronik, dass Burchard eine rechtmässige Frau gehabt, sich damit also über die Forderung des Cölibats einfach hinweggesetzt hat [1]).

Auch Lambert, Burchards Nachfolger, war zunächst ein Anhänger des Kaisers [2]), allmählich nahm er aber ihm gegenüber eine feindselige Stellung ein und gab schliesslich, nachdem sein Schalten und Walten ihn unmöglich gemacht hatte, sein Bisthum auf [3]).

Auch Cono, der nach Lambert Bischof von Lausanne wurde, vertrat den Standpunkt Heinrichs IV. Einmal war er nämlich ein Bruder des eifrig kaiserlich gesinnten Burchard von Basel und dann wird er in der Mittheilung, die seinen Tod berichtet, einfach als «electus» [4]) bezeichnet, d. h. Erwählter, dem die päpstliche Weihe gefehlt hat. Letztere wird aber wohl nur wegen der kaiserlichen Gesinnung Cono's unterblieben sein.

Der Nachfolger Gerold von Faucigny trat mit Heinrich V. zum ersten Mal 1115 in Verbindung, als der Kaiser an Gerold nebst anderen burgundischen Grossen ein heftige Vorwürfe gegen Guido von Vienne enthaltendes Schreiben richtete, in dem er zur Unterstützung der St. Stephanskirche von Besançon

[1]) M. G. SS. XXIV, 799: Et habuit uxorem legitimam.

[2]) Diess drücken Heinrichs IV. in dem Absetzungsdecret des Bischofs ausgesprochenen Worte aus: Iuratam nobis fidem penitus violavit.

[3]) Constat enim et verum est, quod Lambertus, qui Lausannensem ecclesiam male invasit, pejus obtinuit et iuratam nobis fidem penitus violavit, res omnino eiusdem ecclesiæ dissipavit . . . . et tandem . . . . episcopatum resignavit (l. c. S. 800).

[4]) Inveni autem in Kalendario Lausannensi: Obiit Cono electus noster etc. (l. c. S. 800).

gegen die Angriffe des Erzbischofs aufforderte[1]). 1119 ist Gerold im Gefolge des Kaisers, als dieser mit Abgesandten des Papstes über den gegenseitigen Frieden verhandelte[2]). Um diese Zeit hat sich der Bischof das besondere Vertrauen des Kaisers erworben, denn er wurde von Heinrich V. zum Kanzler von Burgund ernannt[3]). 1120 erscheint auch Gerold als directer Vertreter des Kaisers in der Urkunde, die die Vertreter des Papstes, der Cardinalpresbytor Gregor und der Abt Pontius von Cluny betreffs St. Blasiens ausstellen[4]).

Zwischen dem Nachfolger Gerolds, Guido, und König Lothar fand, wie wir bemerken, gar keine Berührung statt. Unter Konrad III. datirte der Bischof einmal 1141 «regnante Conrado», vorher aber «domno Innocentio Romano pontifice»[5]). Vom Papst, nicht vom König erhielt er auch die Bestätigung der Schenkung Heinrichs IV. vom Jahr 1079[6]).

Erst Amadeus (1145 bis 1159) stellte wieder gute Beziehungen zwischen Bisthum und König her. Bald nach Antritt seines Amtes erschien er am königlichen Hof zu Worms, und dort nahm Konrad die Lausanner Kirche unter seinen Schutz, bestätigte ihre Güter und speciell den Schenkungsakt Heinrichs an Burchard[7]). 1146 bemerken wir des Bischofs Anwesenheit auf dem Reichstag zu Speier[8]).

Gegen Ende von Konrads Regierungszeit trat jedoch eine Spannung zwischen Amadeus und dem König ein, die 1150 zum Ausdruck kam. Damals nämlich wollte Konrad den Abt Wibald von Stablo und seinen Kanzler Arnold in einer wich-

[1]) Stumpf: Acta imperii, S. 468.

[2]) Giesebrecht, Bd. II, S. 910.

[3]) Stumpf: Reichskanzler, Nr. 3201, 3202, 3203, 3204; Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 239.

[4]) Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 239.

[5]) Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1750.

[6]) L. c. Nr. 1728.

[7]) Zeerleder, Bd. I, S. 83. Schweizerisches Urkundenregister, Nr. 1817.

[8]) Bernhardi: Jahrbücher Konrads III., Bd. II, S. 528.

tigen Angelegenheit zum Papst senden, die wahrscheinlich des Königs Eingreifen in die Verhältnisse Italiens betraf[1]. Beide lehnten indessen ab, und Wibald schlug nun als Gesandte vor: Die Bischöfe von Basel, von Constanz und Amadeus von Lausanne[2]. Konrad entschloss sich endlich nach vielem Zögern, die beiden ersteren an den Papst abzusenden; Amadeus lehnte er ab[3]. Der Grund der Spannung lag, wie ich glaube, darin, dass der König die Wahrnehmung machte, dass Amadeus eine Vertrauensperson des Papstes Eugen war, dessen Plänen Konrad bekanntlich sehr misstrauisch gegenüberstand. Als nämlich Eugen in Konrads Abwesenheit über die Alpen gekommen war, hielt er sich 1148 auf dem Rückwege nach Zabern, im Mai, mehrere Tage bei Amadeus in Lausanne auf[4]. Ausserdem erwähnte Eugen auch noch im Jahre 1150 in seinem vom 24. Juni datirten Brief Amadeus mehrmals in der rühmendsten Weise[5]. Die Wahrnehmung dieser innigen Beziehungen zwischen Papst und Bischof müssen dem König verdächtig erschienen sein, und sie erklären die Zurückhaltung, die Konrad Amadeus gegenüber an den Tag legte; ganz insbesonders, dass der König bei der erwähnten Gesandtschaft von unserem Bischof Abstand nahm. Denn er konnte hierzu nur Männer gebrauchen, die rückhaltslos die Interessen des Reiches vertraten.

---

[1]) Bernhardi, l. c. S. 843.

[2]) Wibalds Brief in den Monumenta Corbeiensia (Jaffé, Bibl., Bd. I, S. 407).

[3]) Konrads Brief, in dem er Wibald mittheilt, dass er den Bischöfen von Basel und Constanz die Gesandtschaft übertragen habe. Jaffé, S. 425.

[4]) Jaffé, Reg. pontif., 2. Ed., Bd. II, S. 57.

[5]) Jaffé, Bibl., Bd. I, S. 400. In seinem Brief an Konrad sagte Eugen, dass er die Angelegenheit des Klosters Murbach übertragen habe: venerabili fratri nostro Lausannensi episcopo, de cuius utique prudentia et honestate valde confidimus; weiter heisst es von Amadeus unten: qui tamquam vir discretus et prudens in singularibus disciplinis per longum temporis spacium eruditus.

Wir dürfen nach den obigen Auseinandersetzungen unbedingt annehmen, dass die Bischöfe von Lausanne unter Heinrich IV., Heinrich V. und Konrad III. die Regalien aus der Hand der deutschen Könige empfangen haben. Bei Lambert, der um 1090 das Bisthum besass, geht diess direct aus den schon oben[1]) angeführten Worten Heinrichs hervor: «juratam nobis fidem violavit.» Nichts hindert uns daher, den in dem Verzeichniss der staatlichen Rechte des Bisthums (das erst im XIII. Jahrhundert verfasst ist), enthaltenen Satz: «A rege tenet regalia dominus Lausannensis. Regalia vero sunt hæc: stratæ, pedagia, vendæ, nigræ, monetæ, mensuræ, feneratores manifesti, banni veteres, vel de communi cônsilio constituti, cursus aquarum; fures, ruptores»[2]) — auch für unsere Periode als gültig anzunehmen.

III. Genf.

Westlich von der Grafschaft Waadt und am West- und Südrande des Sees dehnt sich das Genfer Gebiet aus, in dem wir im Gegensatz zu Wallis und Waadt wieder zwei concurrirende Gewalten wahrnehmen, den Grafen und den Bischof[3]).

Im XI. Jahrhundert war die Machtstellung des Grafen eine viel bedeutendere, als diejenige des Bischofs: Graf Gerold wird 1032 als der «princeps» des ganzen Genfer Territoriums von Wipo[4]) bezeichnet. Ein weiteres Anwachsen der gräflichen Macht ersehen wir aus dem Umstand, dass es ihr gegen Ende

---

[1]) S. 74, Anm. 2.

[2]) M. G. SS. XXIV, 775.

[3]) Cf. die Abhandlungen von Hisely in den Mémoires de l'institut genevois, Bd. II, und von Mallet in den Mém. et doc. de la société d'histoire de Genève, Bd. VI.

[4]) Wiponis chronicon, Cap. 32: Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem illius regionis subegit.

des Jahrhunderts gelang, auch das Bisthum in die Hand zu bekommen [1]). Kurz darauf verschob sich aber die ganze politische Situation in Genf zu Ungunsten des Grafen, als hier nach 1120 Humbert den bischöflichen Stuhl bestieg. Nun brachen nämlich Feindseligkeiten zwischen Graf und Bischof aus. Dieselben wurden 1125 durch den Vertrag von Seyssel beendet, der den bedeutenden Niedergang des gräflichen Einflusses bekundet [2]).

Der Graf wird nun der Vassall des Bischofs, welchem er «fidelitatem et hominium» leistet; doch erkennt er nur den Kaiser als seinen Oberlehnsherrn an [3]). Der Bischof ist Herr der Stadt Genf, er verfügt dort über alle Arten von Zöllen, über das Marktrecht, den Bann, die Gerichtsbarkeit; der Graf hat nur die strafrechtliche Execution [4]).

Wir betrachten nunmehr das Verhältniss, das beide Gewalten an das Reich knüpfte.

Die Grafen treten uns fast während der ganzen Periode als Feinde der deutschen Könige entgegen. Graf Gerold, der bis 1080 nachzuweisen ist [5]), musste erst 1034 von Konrad II. unterworfen werden [6]). Aber bereits unter Heinrich III. finden wir ihn wieder in den Reihen der Aufständischen; 1045 bot er

---

[1]) Bischof Wido, 1078—1120, war ein Bruder des Grafen Aymo von Genf. Peter von Cluny sagt von ihm: cum frater esset Aimonis eiusdem urbis comitis. Cf. Régeste genevois, Nr. 261.

[2]) Spon: Histoire de Genève, Bd. I, S. 1 ff. und Gallia christiana, Bd. XVI, S. 148 instr.

[3]) Régistre genevois, S. 75—77: Hominium et fidelitatem sic absolute fecit, ut nullius esset melius domini excepto imperatore.

[4]) L. c.: Si autem episcopus latronem damnare decreverit, comiti reddet, ut iustitiam faciat. Uebrigens hören die Streitigkeiten mit diesem Vertrag nicht auf, sondern ziehen sich noch bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts hin.

[5]) Hisely, l. c. S. 105.

[6]) Wipo, Cap. 32; Bresslau: Jahrbücher Konrads II., Bd. II, S. 111.

dem deutschen König abermals seine Unterwerfung an [1]). Von derselben feindseligen Gesinnung gegen die deutsche Herrschaft war Gerolds Sohn, Aimo, beseelt. Wenigstens datirte er 1090: «Papa Urbano regnante» [2]). Später schwand diese Gesinnung jedoch; denn wie wir bereits hervorgehoben haben, erkannte er 1125 Heinrich V. als seinen Oberlehnsherrn an [3]). Und auch der Kaiser betrachtete Aimo als seinen Vassallen; er forderte ihn durch ein Schreiben vom Jahr 1120 auf Grund seines Vassallenverhältnisses zum Schutze des Klosters Romainmôtier auf [4]).

Der Nachfolger Aimo's, Amadeus, trat schon wieder mit Feindseligkeiten gegen die Reichsgewalt hervor. Um 1130 befand er sich in einem Kampfe mit dem königlichen Statthalter im nordöstlichen Burgund, Konrad von Zähringen, der schliesslich einen ungünstigen Ausgang für den Grafen nahm [5]). Da um diese Zeit Graf Rainald von Hochburgund sich im offenen Aufstand gegen Lothar befand [6]), so ist es sehr wahrscheinlich, dass Amadeus durch den Anschluss an diesen mächtigen Grafen seine durch den Vertrag von Seyssel erschütterte Stellung wieder verbessern wollte. Für diese Vermuthung spricht auch

---

1) Er wird von Hermannus Contractus zugleich mit Rainold von Hochburgund als einer der Burgundiones bezeichnet, qui regi apud Solodurum ad deditionem venerunt. Steindorff: Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, S. 218.

2) Schweizer. Urk.-Reg., Nr. 1446.

3) Siehe oben S. 78, Anm. 3.

4) Per fidem, quam nobis debes. Cf. Mém. et doc. de la soc. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 439.

5) Brief des Abtes Bernhard von Clairvaux an Konrad von Zähringen. Briefe Bernhards, Ausgabe von Mabillon, Nr. 97: Comes Gebenensis, ut accepimus, per os eius ad iustitiam se obtulit de omnibus, quæ te dicis habere adversus eum. Dass es Amadeus schlecht ging, ersehen wir aus folgenden Worten Bernhards an Konrad: Si super per alienum pergis invadere, ecclesias detinere, exsulare pauperes, homicidia perpetrare, et humanum fundere sanguinem, non est dubium, quin graviter irrites adversus te patrem orphanorum.

6) Siehe unten in Cap. 5.

der Umstand, dass schon die Vorfahren beider Grafen gemeinsam die deutsche Herrschaft unter Heinrich III. bekämpft hatten [1]).

Im Gegensatz zu den Grafen haben sich die Bischöfe fast immer als Anhänger des deutschen Reiches gezeigt. Friedrich (1032 bis 1073) datirte vielfach nach Regierungsjahren Heinrichs III. und Heinrichs IV [2]). Dass er den letztern als Oberlehensherrn anerkannt hat, scheint mir noch speciell aus seinem an Graf Wilhelm von Hochburgund gerichteten Briefe hervorzugehen [3]).

Der nächste Genfer Bischof Wido (1120) stand zunächst auf Seiten Gregors VII. 1083 lesen wir am Schlusse einer seiner Urkunden: « Tenente episcopatum summæ apostolica sedis Gregorio VII., regnante eo, qui semper est idem et cui anni non deficient » [4]).

In der Folgezeit nahm der Bischof jedoch eine zwischen Kaiser und Papst vermittelnde Stellung ein; er datirte sowohl nach Regierungsjahren des Kaisers als auch des Papstes [5]). Ganz genau denselben Standpunkt vertrat Humbert, der 1120 bis 1128 auf dem Genfer Bischofsstuhl sass [6]). Nach Beilegung des Investiturstreites erschien übrigens dieser Prälat auf Heinrichs V. Reichstag zu Strassburg, wo er in den Urkunden unter den « principes regni » genannt wird [7]). Unter Bischof Ardutius, der 1135 in Genf folgte, wird zwar noch hie und da Konrad III.

---

[1]) Siehe oben S. 79, Anm. 1.

[2]) Z. B. Régeste genevois, Nr. 195, 196, 208, 210.

[3]) Mémoires et documents de la société de la Suisse Romande, Bd. III, S. 443: Er bat ihn, seine dem Kloster Romainmôtier gemachten Schenkungen zu beschützen und fügte dann hinzu: rogo etiam et ex parte regis (das kann nur Heinrich IV. sein), ut sicut ea, quæ in vestra potestate vobis commissa ad defendendum servatis, ita istud servare studeatis.

[4]) Régeste genevois, Nr. 215.

[5]) Nr. 223 regnante Heinrico rege (1091), Nr. 239 pontificatus Urbani papæ secundi anno nono (1097), Nr. 252 Calixto papa Romanæ ecclesiæ præsidente Henrico rege feliciter regnante (1113).

[6]) Nr. 267.

[7]) Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 241.

urkundlich erwähnt, mit diesem persönlich in Beziehung getreten ist indessen der Bischof nicht.

Eine Regalieninvestitur der Bischöfe von Genf seitens der deutschen Könige wird wohl nur unter Humbert stattgefunden haben. Friedrich I. erklärte 1154, wo er Ardutius mit dem Scepter belehnte, die Regalien des Bisthums hätten stets dem Könige gehört [1]), nahm aber damals auf keine frühere Investitur Bezug.

IV. Das Gebiet des Rectorats.

Zwischen dem Schweizer Jura im Westen und einer Linie, die die Grafschaften Waadt und Wallis von einander trennt und sich bis an die schwäbische Grenze hinzieht, im Osten, dehnt sich ein weiter Landstrich aus, in welchem bis gegen Ende von Heinrichs III. Regierungszeit keine organisirte Centralgewalt existirte, sondern die mannigfachste territoriale Zersplitterung vorherrschte. In diesem von Grafschaften, Städten, Klöstern, u. s. f. ausgefüllten Gebiet war der Einfluss Heinrichs III. keineswegs bedeutungslos. Denn drei Mal betrat der König gerade diesen Theil des burgundischen Landes und hielt in Solothurn Landtage ab [2]). Zu diesen strömten die burgundischen Grossen herbei, um mit dem Könige Angelegenheiten zu berathen,

---

[1]) Spon: Histoire de Genève, preuves Nr. 2: In his, quæ ad donum regiæ maiestatis spectabant, sceptro eum promovimus.

[2]) *1045*, wo sich Gerold von Genf unterwarf; oben, S. 79, n. 1. *1048:* Imperator Heinricus III. ascensionem Domini Turego, Pentecosten autem Soloduro celebravit. Habitoque ibi cum Burgundionibus colloquio per Franciam orientalem in Saxoniam remeavit. *1052:* Cum imperator circa Lætaniarum tempus Soloduri colloquium haberet, quidam ex Burgundionibus offensi inde discedunt, sed non multo post aliqui ex illis ad gratiam eius redeunt. Hermannus Contractus, Chron. M. G. SS. V, 125, 128, 131. Vrgl. Steindorff, l. c. Bd. I, S. 218, Bd. II, S. 39, 169.

die wahrscheinlich speciell das nordöstliche Burgund betrafen. Erst zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung Heinrichs IV. wurde hier eine centralisirte Gewalt geschaffen.

Wir hören nämlich, dass gegen Ende der Fünfzigerjahre des XI. Jahrhunderts Rudolf von Rheinfelden mit der Hand der Königstochter Schwaben und Burgund erhalten hat[1]). Wiewohl Rudolf in den Quellen als «dux Burgundiæ» oder «dux Burgundionum» bezeichnet wird, so glaube ich keinesfalls, dass er das ganze burgundische Reich damals empfangen hat. Denn so verständig wird man am königlichen Hofe gewesen sein, um sich zu sagen, dass eine derartige Verleihung des Landes an eine einzige mächtige Persönlichkeit wohl kaum das richtige Mittel gewesen wäre, die dortigen, der deutschen Herrschaft vielfach widerstrebenden, mächtigen Gewalten an das Reich zu fesseln. Vielmehr begegnen uns nur im nördlichen Burgund Spuren von Rudolfs Wirksamkeit, aber auch dieses kann nicht ganz seiner Hoheit untergeben gewesen sein. Denn es ist zunächst von Allodialgütern die Rede, die Rudolf besessen habe, und zwar nur zwischen Jura und Alpen, innerhalb des grossen St. Bernhard, der Brücke zu Genf und des Saaneflusses[2]), und da ausserdem Waadt, Wallis, Genf reichsunmittelbar waren, so bleibt uns nur übrig, die Wirksamkeit Rudolfs auf das oben umzeichnete Gebiet auszudehnen.

Aber auch hier gebot Rudolf nicht als Herzog. Leider gestattet uns nur eine Urkunde einen Einblick in das Wesen seines Amtes. Um 1074 bestätigte Heinrich IV. die Schenkung des Priorats Rüggisberg an Cluny[3]). Es heisst in der Urkunde,

---

[1]) Siehe Grund: Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, S. 8, wo die Quellen aufgezählt werden.

[2]) Heinrich IV. schenkte 1079 an Burchard von Lausanne quidquid ipse (Rudolfus) suique infra fluvium Sanuna et montem Jovis et pontem Gevenensem et infra montana Jure et Alpium habuerunt. Zeerleder l. c., Bd. I, S. 45.

[3]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 37: Fontes rerum Bernensium, Bd. I, S. 334. Vrgl. hiezu den Excurs zu dieser Arbeit.

ein edler Mann Liutold von Rümelingen habe durch die Hand des Herzogs Bertold (Rudolfs Sohn), auf dessen Geheiss auch zu Gericht geladen, die Kirche Rüggisberg mit dem dazu gegehörigen Allod an Cluny geschenkt [1]).

Zunächst erlässt Rudolf diese Urkunde nicht selbständig. Um den Schenkungsact rechtmässig zu machen, ist die Mitwirkung des Königs nöthig. Dieser bestimmt dann die Art der Schenkung ganz genau durch die Hinzufügung von: «in regno meo, in Lausannensi episcopatu, in pago nomine Uffgowe». Von einer zusammenfassenden Bezeichnung wie ducatus Burgundiæ, verlautet nichts, wie Heinrich doch wohl, wenn Rudolf hier eine herzogliche Würde besessen hätte, noch hinzugefügt haben würde [2]). Erwägen wir nun noch, dass Heinrich «per manum præfati ducis vicinum locum et adjacens desertum quoddam iuris mei regni scilicet nemus adhuc viride» der Kirche schenkt, so folgt aus allen diesen hervorgehobenen Momenten, dass die Rudolf übertragene Stellung eine statthalterliche war, und dass er in dem umzeichneten Gebiet als der höchste Reichsbeamte galt.

Mit dem Zerwürfniss zwischen Rudolf und Heinrich IV. betrachtete der König dieses Amt für aufgehoben. 1079 verschenkte er den rudolfinischen Allodialbesitz [3]) und in den nächsten Jahren trat er mit den territorialen Gewalten des bezeichneten Landstrichs in unmittelbare Beziehung. So schenkte Heinrich 1082 dem Grafen Ulrich von Neuchâtel zur Belohnung für die treuen Dienste, die er ihm geleistet, das Castrum Ergenzach und die Villen Faverney und Sala im heutigen

---

[1]) Donavit per manum Bertholfi ducis, filii Rudolfi, patre ipso iubente in hoc placitum advocati ecclesiam de Ruggeresberch et insuper alodum eorum, quod eidem ecclesiæ sub præfato duce Rodolfo in fide contradiderat.

[2]) Dass Rudolf in dieser Urkunde mehrfach dux genannt wird, widerspricht nicht unserer Auffassung; thatsächlich war er ja Herzog von Schwaben.

[3]) Siehe oben S. 73, Anm. 6.

Uechtland[1]). Ferner erhielt das Kloster Peterlingen, in der Zeit von 1095 bis 1106, den Ort Val Travers in einem auf den Neuenburgersee ausmündenden Jurathale[2]). In beiden Urkunden wird eines burgundischen Statthalters nicht Erwähnung gethan. Auch unter Heinrich V. hören wir nichts von einer derartigen Würde; diese taucht erst wieder unter Lothar auf.

Bevor wir jedoch zu dieser Zeit übergehen, haben wir erst kurz die politischen Verhältnisse zu verfolgen, die nach 1077 in Schwaben und Nordburgund eintraten. 1079 übertrug Heinrich IV. das Herzogthum Schwaben an Friedrich von Staufen[3]); dass damit auch die burgundische Statthalterwürde den Rheinfeldern verloren ging, liegt auf der Hand. Doch der Sohn Rudolfs, Berthold, gab in der Folge ebensowenig Schwaben, wie Burgund auf. Eine Notiz des schwäbischen Chronisten aus dem Jahr 1081 meldet, dass auch im nördlichen Burgund der Kampf um diese Zeit tobte[4]). Indessen hier vermochte sich die rudolfinische Partei nicht zu behaupten, sie verlegte den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nach Schwaben, ohne jedoch, wie ich glaube, auch jetzt auf die burgundischen Ansprüche desshalb zu verzichten. Diese gingen vielmehr nach Bertholds Tod auf dessen Schwager Berthold von Zähringen über. Letzterer, 1093 zum Gegenherzog von Schwaben erkoren[5]), setzte den Kampf mit dem Kaiser fort, welcher erst 1097 durch

---

[1]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 46; Stumpf, Nr. 2842. Vrgl. dazu Rädle und Fiala, im Anzeiger für schweizer. Geschichte, Bd. I, S. 229 ff., 246 ff. Dagegen liest Gisi, Anzeiger, Bd. V, S. 83, «novo comiti» und versteht darunter den Grafen Wilhelm I. von Greyerz.

[2]) Stumpf, Nr. 2996, ohne Datum.

[3]) Annales Bertoldi, M. G. SS. V, 319: Ducatum Sueviæ comiti Friderico commendans. Friedrich von Staufen bekam nur Schwaben, nicht die burgundische Statthalterwürde. Vrgl. Giesebrecht, l. c. Bd. III, S. 482.

[4]) Bernoldi Chron.: Nihilominus Suevi ultra Rhenum in Burgundiam proficiscuntur, quoddam castellum Bertoldi ducis, filii regis Rudolfi, a fautoribus obsessum viriliter eripuerunt. (M. G. SS. V, 441.)

[5]) Mém. et doc. de la soc. de la Suisse Romande, Bd. I, S. 40, in Fr. de Gingins-La-Sarraz: Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne.

ein Abkommen geschlichtet wurde. Darnach gab Berthold alle von den Rheinfeldern ererbten Ansprüche auf und behielt nur als reichsunmittelbares Gebiet Stadt und Territorium Zürich[1]).

Wir dürfen nun wohl annehmen, dass die Zähringer, zunächst Berthold und nach seinem Tode sein Sohn Konrad, sehnsüchtig eine Machterweiterung im früheren Sinne anstrebten. Diese sollte ihnen 1127 zu Theil werden. Denn damals belehnte König Lothar den Zähringer mit dem westjuranischen Hochburgund, dem Lande des Grafen Rainald, weil dieser sich geweigert hatte, dem König den Lehenseid zu schwören[2]). Und bei dieser Gelegenheit muss Konrad auch wieder die von seinen Verwandten innegehabte Statthalterwürde im nordöstlichen Burgund erhalten haben[3]).

In der That zeigen uns die Urkunden bald nach diesem Vorgang die Wirksamkeit Konrads im nordöstlichen Burgund. Zum ersten Mal tauchte der Titel «rector Burgundiorum», den Konrad erhielt, in der Urkunde Lothars von 1130 für das Kloster Trub auf[4]). Erst damals kam dieser Titel zum

---

[1]) Die einzige Quelle, die über diesen Vorgang berichtet, ist Otto von Freising: Gesta Friderici (Lib. I, Cap. 8). Conditio autem pacis talis fuit, ut Bertholfus ducatum exfestucaret, sic tamen, quod Turegum, nobilissimum Sueviæ oppidum a manu imperatoris ei tenendum remaneret. (M. G. SS. XX, 357.)

[2]) Siehe unten S. 91 ff.

[3]) So fasse ich die Worte Otto's von Freising auf, Gesta Friderici (Lib. I, Cap. 9): Omnes (nämlich die Zähringer) enim usque ad præsentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes, nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Iurum et montem Iovis, quem post mortem Wilhelmi comitis filius eius (nämlich Bertholds) Conradus ab imperatore Lothario suscepit (l. c. S. 358): Bernhardi, Jahrbücher Lothars, S. 134, versteht unter dem hier bezeichneten comitatus die Grafschaft Sitten; dieser Auffassung trete ich unten, S. 92, Anm. 6, entschieden entgegen.

[4]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 67. Im Schweiz. Urk.-Reg., Nr. 1665, wird diese Urkunde für unächt erklärt. Dagegen weist Schum: Vorstudien für die Diplomatik Kaiser Lothars, S. 34, nach, dass diese uns nur deutsch erhaltene Urkunde die wortgetreue Uebersetzung der Originalurkunde ist. Vrgl. auch Bernhardi, l. c. S. 254, Anm.

Vorschein[1]). 1131 datirte der Graf Udelhard von Seedorf in der Stiftungsurkunde von Frienisberg unter Anderen mit: «Ducatum Burgundiæ nobiliter regente duce Conrado»[2]). In einem Privileg Kaiser Lothars für Interlaken (1133) lernen wir auch wieder den statthalterlichen Charakter von Konrads Würde kennen. Lothar will den gewählten Abt des Klosters mit dem Gerichtsbann belehnen; doch verliert dieser denselben, falls er dem Kloster Böses zufügt und dieses nicht innerhalb vierzig Tagen nach dem Willen des Rectors und der Mönche wieder gut macht[3]).

Unter Konrad III. bleibt das Amt des Rectors dasselbe, wie wir aus der Bestätigungsurkunde des Königs von 1140 für Interlaken entnehmen[4]). Bei dieser Gelegenheit bemerken wir auch, dass der Rector auch über Eigengut im nordöstlichen Burgund verfügt. Der König schenkt nämlich dem Kloster ein Stück Land (in der Nähe von Interlaken), das früher dem Reiche gehörte, dann auf Konrad von Zähringen übergegangen ist, der es dann wieder auf des Königs Wunsch aufgibt[5]).

---

[1]) Vrgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., Bd. VII, S. 105, Nr. 4; Hüffer, l. c. S. 15, nahm den 1043 für Robertus dux et rector inferioris Burgundiæ erscheinenden Titel auch für Rudolf kurzweg in Anspruch. Vrgl. übrigens dort auch S. 111 und 112, den Anhang: Ueber den Rectorat.

[2]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 70.

[3]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 72: Ut penitus ea careat, nisi eis malum ab illo illatum infra terminum 40 dierum secundum voluntatem eorum et rectoris Burgundionum fuerit emendatum. Fontes rer. Bernens., Bd. I, S. 406, erklären diese Urkunde für unecht, Schum, S. 31, dagegen für eine Abschrift aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, die das Original ersetzen soll.

[4]) Zeerleder, Bd. I, S. 86.

[5]) Sub eadem tuitione regis auctoritatis fundum in Grindelwalta Schoneica usque ad Alpigalam . . . . . . prius quidem regno pertinentes, quos nos nunc a Conrado duce deliberatos ipso consentiente prænominatæ ecclesiæ legitima donatione contradidimus.

In demselben Jahre übte Konrad Hoheitsrechte in Worb bei Bern aus[1]). Er sass dort zu Gericht, liess Verträge vor seinem Richterstuhl abschliessen. Ebenso lautet 1146 in der Urkunde eines Egelolf von Opelingen das Datum am Schlusse: «Primatum Burgundiæ obtinente duce Conrado»[2]).

Aus allen diesen urkundlichen Angaben geht hervor, dass der Zähringer im nordöstlichen, oben umzeichneten Burgund als Statthalter fungirte. Erst unter Friedrich I. freilich wurde der Umfang seines Wirkungs- und Machtgebietes bedeutend erweitert, indem mit der Regalieninvestitur die Bisthümer Sitten, Lausanne und Genf, auch die Grafschaften Wallis, Waadt und Genf seiner Hoheit unterstellt wurden[3]).

V. Das westjuranische Hochburgund.

Der nordwestliche Theil des burgundischen Landes umfasste die spätere Franche-Comté. Sie bildete zugleich den Hauptbesitz der mächtigen Grafen von Hochburgund. Schon den letzten einheimischen Königen standen diese Grafen fast unabhängig gegenüber[4]). Mit ausserordentlichem Misstrauen

[1]) Zeerleder, Bd. I, S. 84: Conventione facta in presentia Chuonradi apud Worwo, ubi sedet in iudicio.

[2]) Zeerleder, l. c.

[3]) Der Rectorat ist eine ganz ungewöhnliche Erscheinung in unserer Verfassungsgeschichte, die keine Analogie findet. Nur das, glaube ich, lässt sich erkennen, dass das Amt erblich war. Denn Berthold (M. G. SS. V, 319) berichtet, dass Berthold, Sohn Rudolfs, schon in seiner Jugend vom König zum Nachfolger seines Vaters in Schwaben bestimmt wurde. Da der Herzog neben der Herzogswürde in Allemannien die Statthalterwürde im nordöstlichen Burgund besass, so wird auch der Rectorat in den Kreis der Erblichkeit gezogen worden sein. Auch später bemerken wir, dass Konrad seinem Sohn Berthold im Rectorat folgte.

[4]) Bresslau, l. c. Bd. II, S. 41 ff.

mussten sie daher auch die deutsche Oberherrschaft betrachten und ebenso eine vom deutschen Reiche unabhängige Stellung erstreben. Dass unter diesen Umständen von keinen guten Beziehungen zwischen Graf und König die Rede sein konnte, erscheint einleuchtend. Graf Rainald (bis 1057) verhielt sich Anfangs ruhig. Später wird aber ausdrücklich seine feindselige Gesinnung gegen Heinrich III. bezeugt [1]), obwohl er durch die Königin Agnes dessen Verwandter geworden war. Er hat auch gegen Heinrich III., wie schon oben erzählt, einen Aufstand im Verein mit Gerold von Genf erregt, musste sich aber 1045 zu Solothurn dem Könige unterwerfen [2]). Da er so gegen Heinrichs Macht Nichts ausrichten konnte, erkannte er sie willig an und fand sich 1052 am kaiserlichen Hofe [3]) zu Worms ein. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm bethätigte ebenfalls die von seinem Vater in den letzten Jahren gehegte freundliche Gesinnung gegen das Reich. 1065 machte er eine Schenkung «pro salute imperii Romani» [4]), und 1069 datirte er nach Heinrichs IV. Regierungsjahren [5]), nachdem er schon zwei Jahre vorher den König in Worms aufgesucht hatte [6]).

Unter Wilhelm erfuhr das Grafenhaus eine bedeutende Machtvergrösserung, da ihm die schon früher innegehabte französische Grafschaft Mâcon durch Erbschaft zufiel [7]). Man hätte nun denken können, Wilhelm würde seine so erlangte Doppelstellung als Vassall des Königs von Deutschland und von Frankreich dazu benutzt haben, sein Verhältniss zum deutschen

---

[1]) Hermannus Contractus, SS. V, 125: Reynaldum principem, reginæ Agnetis avunculum, sed Heinrico regi inimicum.

[2]) Reginold et Gerolt Burgundiones regi apud Solodurum ad deditionem venerunt. Steindorff, Bd. II, S. 219.

[3]) Pérard, Recueil des plusieurs chartes concernant l'histoire de Bourgogne, S. 189. Cf. Maurer: Papst Calixt II. Vorgeschichte, S. 11 ff.

[4]) Cartulaire de St. André-le-Bas, Nr. 256.

[5]) Chevalier: Mémoires de Poligny, Bd. I, S. 316.

[6]) Acta imperii, éd. Stumpf, Nr. 72.

[7]) Gfrörer, l. c. Bd. VI, S. 366.

Reiche zu lösen oder doch zu lockern. Er that diess jedoch nicht, sondern hat vielmehr Heinrich IV. in einer Nothlage treue Dienste geleistet, wo demselben fast alle deutsche Fürsten solche schnöde versagten. Er gestattete nämlich im Winter 1077 dem König nicht nur rückhaltslos den Durchzug durch sein Land, ganz im Gegensatz zu Adelheid und Amadeus, sondern er nahm ihn auch auf das Ehrenvollste in Besançon auf[1]). Die damalige Handlungsweise des Grafen ist um so höher anzuschlagen, als ihn ja innige Beziehungen mit dem päpstlichen Stuhl verbanden. Denn Wilhelm hatte sich, wie im Laufe dieser Darstellung schon mehrfach hervorgehoben worden ist, zu Alexanders II. Zeiten als Vassall desselben bekannt, und nur drei Jahre zuvor war er an dieses Verhältniss von Gregor VII. erinnert worden[2]). Es hätte da nicht als auffällig erachtet werden können, wenn er den gebannten König gefangen dem Papste ausgeliefert hätte. Wilhelm blieb aber auch später dem König treu; ja als Gregor im heftigsten Kampf mit Heinrich IV. lag, datirte er noch eine in seiner Gegenwart ausgestellte Urkunde im Jahre 1084: «Regnante Heinrico, filio Heinrici, anno secundo Romanæ obsidionis»[3]).

Graf Wilhelms Nachfolger, Wilhelm III., wurde von Heinrich IV. als einer der bedeutendsten Fürsten des Reiches angesehen. Als man nämlich 1106 an den alten Kaiser das

---

[1]) Lambert, SS. V, 255: Rex Heinricus in Italiam proficiscens intra Burgundiam in loco, qui dicitur Bisenzum, natalem domini celebravit, satis magnifice pro sua tam calamitate susceptus et habitus est ab avunculo matris suæ Wilhelmo comite, cuius in illis locis amplissimæ et florentissimæ opes erant.

[2]) Jaffé, l. c. Bd. II, S. 64: Neque enim se condecet oblivisci promissionis, qua Deo se ante corpus apostolorum principis Petri — præsente venerabili antecessore nostro papa et episcopis et abbatibus plurimis atque diversarum gentium multitudine, quorum non est numerus — obligavit, ut, quacunque hora necesse fuisset, vestra manus ad dimicandum pro defensione rerum sancti Petri non deesset, si quidem requisita fuisset. Dann ermahnte ihn Gregor, nun zu kommen: in servitio sancti Petri.

[3]) Mém. et doc. de la Suisse Romande, Bd. III, S. 449.

Ansinnen stellte, er sollte sich zur Rechtfertigung der wider ihn erhobenen Anschuldigungen an einem bestimmten Orte einfinden, da verlangte Heinrich eine Frist von einiger Zeit, um zur Ordnung dieser Angelegenheit eine Versammlung der bedeutendsten Reichsfürsten zu berufen; und unter diesen zählt er auch Graf Wilhelm auf[1]). 1107 datirte der Burgundergraf: «anno secundo Heinrici quarti», an erster Stelle jedoch: «anno papæ Paschalis secundi VIII.»[2]). Daraus dürfen wir wohl auf eine schon damals existirende Hinneigung des Grafen zur päpstlichen Seite schliessen, die ihn allmählich dem Reiche entfremdet hat, besonders als sein Oheim Guido als Calixtus II. Papst wurde. Erst 1125 nämlich, nach dem Friedensschluss zwischen Heinrich V. und Guido, ist Wilhelm III. an der Seite des Königs auf dem Reichstag zu Strassburg wieder zu bemerken[3]).

Als Wilhelms junger Sohn, Wilhelm IV., infolge einer Verschwörung ehrgeiziger Grossen ermordet worden war, folgte ihm sein nächster Verwandter, Graf Rainald, welcher wieder in einen scharfen Gegensatz zum Reich trat. Er weigerte sich nämlich trotz wiederholter Aufforderung Lothars, vom König die Belehnung mit seinem Lande nachzusuchen, obgleich diess wohl alle seine Vorfahren gethan hatten[4]). Anscheinend hätte

[1]) Giesebrecht, Bd. III, S. 1252, Documente. Heinrichs IV. Schreiben an die Fürsten: Opportet enim, nos habere, si vobis placeret, saltem tales indutias, infra quas possemus convocare et precibus invitare ad hanc causam, ut sint nobiscum . . . et comitem Burgundiæ, qui ad præfatum negotium valde sunt necessarii.

[2]) Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 231.

[3]) L. c. S. 243.

[4]) Bernhardi: Jahrbücher Lothars, S. 134, wo die Quellen aufgezählt sind. Wenn B. hier meint, der Graf habe diesen Act nur desshalb unterlassen, weil er als entfernter Verwandter seines Vorgängers — er war nämlich dessen Grossonkel — nicht anerkannt worden wäre, so entbehrt diese Behauptung der Begründung. Berichtet doch Otto von Freising — Gesta Friderici, Lib. II, Cap. 29: Quo (sc. Gwillehelmo) fraude suorum rebus humanis exempto, Reynaldo comiti *hereditario iure* dominium cessit

der König diese offenbare Verachtung seiner Oberherrschaft durch Rainald[1]) dadurch rächen sollen, dass er sogleich zum Kampf gegen den stolzen Burgundergrafen persönlich auszog. Indessen Lothar muss sich zu einem Feldzug nach Burgund nicht stark genug gefühlt haben. Vielleicht befürchtete er auch, eine dortige Niederlage würde auch seine in Deutschland schon durch die Staufen bedrohte Stellung erschüttern. Er belehnte daher 1127 auf dem Reichstag zu Speier den mütterlichen Oheim Wilhelms IV., den schon erwähnten Konrad von Zähringen, mit dem ganzen Besitz des Burgundergrafen[2]).

Nach Otto von Freising[3]) hat Rainald fast ganz Burgund besessen, das nun auf Konrad überging. Aber wenn auch Otto von Freising fast die einzige Quelle für diese Vorgänge ist, so muss er doch mit grosser Vorsicht benutzt werden. Denn er berichtet sehr ungenau. Zunächst lässt er das Königreich Burgund erst unter Heinrich III. an Deutschland fallen[4]). Dann verwickelt er sich in einen inneren Widerspruch: Einmal nämlich erzählt er, die Zähringer seien, obwohl ohne Herzog-

(SS. XX, 413) — ausdrücklich, dass Rainald nach dem im Burgund geltenden Recht Wilhelms nächstberechtigter Erbe war. Also diess kann nicht der Grund für das unbotmässige Verhalten des Burgundergrafen gewesen sein. Viel näher liegt es anzunehmen, dass Rainald das Bestreben beseelte, das ihm lästig dünkende Abhängigkeitsverhältniss zum deutschen Reich zu lösen, wie diess ja schon einer seiner gleichnamigen Vorfahren versucht hatte. Und hierfür schien ihm die Situation nach Heinrichs V. Tode am geeignetsten, da sein Regierungsantritt mit demjenigen Lothars zusammenfiel.

[1]) Gesta Friderici, l. c.: Verum prædictus comes nimium iustitiæ suæ confisus, curias principis adire neglexit.

[2]) Annales St. Disibodi: Conradus de Cæringa apud Spiram coram plerisque Burgundionum principibus sublimatur principatu Burgundiæ. (SS. XVII, 23.)

[3]) Ihm folgt Bernhardi, l. c. S. 135, 136.

[4]) Bd. II, Cap. 29: Reinaldus ... illius Burgundie comes dicebatur, quæ olim a Rudolfo rege, imperatori Heinrico, Conradi filio, cum testamento relicta erat (S. 412).

thum, stets Herzöge genannt worden [1]), und bald darauf folgt die Behauptung, infolge des burgundischen Besitzes seien sie als «duces» bezeichnet worden [2]). Ferner verwechselt er das nördliche Hochburgund mit dem ganzen Königreich, ebenso den Vorgang von 1127 mit demjenigen von 1152 [3]). Thatsächlich übten die Grafen von Hochburgund Hoheitsrechte in der heutigen Franche-Comté, im Gebiet von Vienne, aus [4]), und dann besassen sie noch einige Besitzungen im ostjuranischen Burgund, im Bisthum Lausanne [5]). Kaum hat dagegen Graf Wilhelm damals auch die Grafschaft Sitten besessen [6]).

---

[1]) Lib. I, Cap. 9: Omnes enim usque ad presentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes (S. 358).

[2]) Lib. II, Cap. 29: Hæc eadem provincia est, a qua Conradus dux eiusque filius Bertholfus duce vocari consueverunt (S. 412 und 413).

[3]) Erst damals erhielt Berthold, Konrads Sohn, ganz Burgund, wenigstens dem Namen nach: Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 89: Dominus rex dabit eidem duci terram Burgundie et Provinciæ.

[4]) Giraud: Essai sur l'abbaye de St. Barnard de Vienne, Cartulaire Bd. I, S. 72. Hier scheinen die Grafen gemeinsam mit dem Erzbischof Rechte ausgeübt zu haben. Denn Wilhelms Urkunde von 1065 (Cartulaire de St-André-le-Bas de Vienne, Nr. 256) ist erlassen corroborante Leudegario archiepiscopo. Hüffer, l. c. S. 35, erwähnt noch, dass Graf Stephan von Hochburgund am Ausgang des elften Jahrhunderts «totum honorem, quem in civitate Vienna habet», verpfändet. Auch aus dieser Notiz folgt, dass Graf und Erzbischof gemeinsame Rechte in Vienne besassen.

[5]) Z. B. Schweiz. Urk.-Reg., Nr. 1439 und 1533.

[6]) Bernhardi, l. c. S. 136, behauptet das und beruft sich, um diess zu erweisen, auf die schon oben S. 85, Anm. 3, citirte Angabe Otto's von Freising, nach der Konrad von Zähringen 1127 den Comitat zwischen Jura und grossen St. Bernhard erhielt (vielleicht verwechselte Otto «comitatus» mit «ducatus»). Ausserdem nennen noch zwei Quellen Wilhelm IV. «Grafen von Sitten», comes Sedunensium, Siegebert von Gembloux und die Annales Fossenses (SS. Bd. VI, 380, IV, 30). Zunächst ist nicht einzusehen, wesshalb man den «comitatus inter Iurum et montem Iovis» als Grafschaft Sitten bezeichnet; ich kann darunter nur das nördliche Burgund verstehen, in dem Konrad in der That nach 1127 als Rector schaltete (vrgl. oben S. 85). Sodann scheint mir die Bezeichnung Wilhelms als «comes Sedunensium», die Siegebert von Gembloux hat — nur dieser kommt hier in Betracht, da die Annales Fossenses nach Wattenbach,

Es ist nun zu untersuchen, ob es Konrad von Zähringen, der hier im nördlichen Burgund die Reichsgewalt vertrat, gelungen ist, festen Fuss in den Besitzungen Rainalds zu fassen. In den westjuranischen Territorien betrachtete sich der Graf nach wie vor als Herr [1]). Aber auch in den ostjuranischen Besitzungen Rainalds vermochte sich Konrad von Zähringen keines Erfolges zu rühmen [2]). Es ist z. B. aus einer zwischen 1132 und 1139 ausgestellten Urkunde zu erkennen, dass der Meier von Orbe (im Waadtlande) noch immer dort als Vassall des Grafen galt [3]). Dagegen ist nicht nachzuweisen, dass es Konrad geglückt ist, in den Besitz irgend eines der ostjuranischen Güter des Grafenhauses zu gelangen. Der einzige Vortheil, den Konrad errang, bestand darin, dass er den Verbündeten Rainalds, Amadeus von Genf, besiegte [4]). Sonst aber tobte der Kampf auf beiden Seiten unentschieden fort [5]).

Geschichtsquellen, Bd. II, S. 128, n. 1, aus ihm abgeleitet sind — auf einer Verwechselung zu beruhen. Die Grabschriften nennen zwar Wilhelm einen «comes Solodorensis», «dominus Salinensis», aber nicht «comes Sedunensis» (Bernhardi, l. c. S. 134, n. 38). Erwägen wir nun noch, dass der Graf von Burgund auch nicht ein einziges Mal urkundlich als «Graf von Sitten» vorkommt — vrgl. Mémoires et documents de la Suisse Romande, Bd. XVIII und XXIX, wo alle Sitten und Wallis betreffenden Urkunden zusammengestellt sind —, so wird sich nach allen diesen Einwendungen Bernhardi's Ansicht nicht als stichhaltig behaupten können. Otto von Freising drückt sich eben an der bezeichneten Stelle unklar aus. Man könnte allerdings aus den Worten: Quem post mortem Wilhelmi comitis filius eius (nämlich Bertholds) accepit, entnehmen, dass Wilhelm diese Grafschaft besessen hätte. Thatsächlich soll aber nur angedeutet werden, dass der Tod des Grafen und die Uebertragung des comitatus zeitlich zusammengefallen seien.

1) Jaffé: Konrad III., S. 65. Rainald verfügt auch noch 1127 über dortige Ländereien; cf. Pérard, Recueil de plusieurs chartes concernant l'histoire de Bourgogne, S. 109, 227, 229.

2) Vrgl. dagegen Jaffé, l. c. S. 65.

3) Mém. et doc. de la Suisse Romande, Bd. I, S. 158.

4) Vrgl. oben S. 79, Anm. 5.

5) Otto von Freising, Gesta Friderici, Lib. II, Cap. 29: Longa itaque concertatione, in tantum ut etiam in campo congresso publica ab eis pugnaretur, pene usque in presentiarum deducta est hæc controversia (413).

Unterdessen war Lothar gestorben und an seine Stelle Konrad III. getreten. Es fragt sich nun, ob der neue König versucht hat, den grimmen Gegner des Reiches zu versöhnen. Nach einer Urkunde von 1139 scheint diess der Fall gewesen zu sein: in diesem Jahre bestätigte Konrad nämlich den Besitz der Abtei Lieu-Croissant, deren Lage er mit den Worten bezeichnete: «In archiepiscopatu Bisuntinensi, in comitatu comitis Rainaldi» [1]). Aus den letzten Worten geht hervor, dass Konrad III. wieder einen «comitatus» anerkennt, der Rainald gehört, während Lothar denselben dem Zähringer zugesprochen hatte. Soviel ist also klar, dass Konrad III. dem Grafen eine viel versöhnlichere Gesinnung entgegenbrachte, als Lothar. Sie fand aber von Rainalds Seite nicht das geringste Entgegenkommen. Keine urkundliche, noch annalistische Notiz liegt vor, die es gestatten könnte, eine Sinnesänderung des stolzen Burgundergrafen anzunehmen. Im Gegentheil hat er 1144 dem deutschen Reiche aller Wahrscheinlichkeit nach einen neuen Schimpf angethan. Die um diese Zeit erfolgte plumpe Occupation der Stadt Vienne seitens des Grafen von Mâcon [2]) ist wohl sicher auf Rainalds Veranlassung geschehen. Wilhelm von Mâcon war nämlich der Bruder des Burgundergrafen und hatte persönlich keinen Grund, dem Reiche zu grollen. Wohl aber mochte Rainald, erbittert durch seine fortwährenden Kämpfe mit Konrad von Zähringen, das Bedürfniss fühlen, sich am Reiche durch Wegnahme dieser Stadt zu rächen. Was diese Vermuthung wahrscheinlich macht, das ist einmal der Umstand, dass, wie schon oben gesagt, Wilhelm von Mâcon der Bruder Rainalds war, und zweitens die Thatsache, dass die Grafschaft Mâcon damals im Besitze beider Brüder sich befand [3]).

---

[1]) Gollut, Mémoires de la république Séquanoise, éd. Duvernoy; Arbois (1846), S. 1824, Anm.

[2]) Vrgl. oben S. 53, Anm. 4.

[3]) Wenigstens lässt eine um diese Zeit ausgestellte Urkunde Graf Wilhelm Verfügungen treffen in der Grafschaft Mâcon, laudante Raynaldo comite fratre suo. Cf. Ragout: Cartulaire de Mâcon.

Dem Reiche stand Rainald bis zu seinem Tode (1147) feindlich gegenüber. Erst unter Friedrich I. wurde das hochburgundische Grafenhaus demselben durch die Vermählung des Kaisers mit Beatrix, der Tochter Graf Rainalds, wieder gewonnen.

VI. Das Erzbisthum Besançon.

Inmitten der hochburgundischen Grafschaft erhielt sich als reichsunmittelbares Gebiet das Erzbisthum Besançon. Die Erzbischöfe standen hier mit dem Reich in einem bald festeren, bald loseren Zusammenhange. Hugo I., gestorben 1066, galt unter Heinrich III. als einer der hervorragendsten Reichsfürsten. Er erschien nicht nur auf vielen Reichstagen des Königs, er nahm auch 1046 an seinem Romzuge Theil. Er erhielt von Heinrich III. zahlreiche Beweise seines Vertrauens[1]), unter denen die erste Stelle seine Ernennung zum burgundischen Erzcanzler einnimmt[2]).

Mit dem Tode Hugo's lockerten sich die Beziehungen zwischen Erzbischof und König. Zwar hatte noch Heinrich IV. an der Einsetzung Hugo's II. Antheil[3]). Auch kam der Erzbischof 1067 an den königlichen Hof zu Speier, um die Bestätigung der Schenkung seines Vorgängers an die St. Paulskirche in Besançon zu erbitten und zu erhalten[4]). Seit dieser Zeit aber erscheint Hugo nicht mehr auf den Reichstagen Heinrichs, und das burgundische Erzcanzleramt ging auch nicht auf ihn über[5]). Indessen darf doch eine dem König feindselige

[1]) Stumpf: Reichskanzler, Nr. 2223, 2246, 2273, 2371.

[2]) Steindorff, l. c. Bd. I, S. 344.

[3]) Berthold, a. 1066: Hugo, Bizantinus archiepiscopus obiit, cui eiusdem ecclesiæ canonicus a fratribus electus a rege substituitur. (SS. V, 429.)

[4]) Stumpf: Acta imperii, Nr. 72.

[5]) Das burgundische Erzkanzleramt blieb eine Zeit lang erledigt, bis Ermenfried von Sitten zum Kanzler Burgunds 1082 ernannt wurde. (Siehe oben S. 69, Anm. 1.)

Gesinnung auch in der Folge bei dem Erzbischof nicht angenommen werden; denn er hat Heinrich IV. bei dessen Aufenthalt in Besançon 1077 keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Er hatte dazu um so weniger Veranlassung, als er gerade um diese Zeit zu Gregor VII. in gespannten Beziehungen stand; denn dessen Legat, Hugo von Die, hatte den Erzbischof wegen Ungehorsam von seinem Amte suspendirt[1]).

Hugo III. war ebenso, wie sein Vater Graf Wilhelm von Hochburgund, kein Gegner des Reichs. Er datirte 1092: «regnante Henrico Romanorum imperatore augusto», 1097: «Henrico feliciter imperante»[2]). Zwar bestand auch zwischen ihm und Urban II. das beste Verhältniss[3]); es hat aber nicht dazu geführt, Hugo dem Kaiser zu entfremden.

Nach dem Tode dieses Prälaten schweigen die Quellen eine ganze Zeit lang von den Beziehungen des Erzbisthums zum Reich. Erst 1115 versuchte Heinrich V. in Besançon wieder seinen Einfluss geltend zu machen. Dort war nämlich ein Streit zwischen den Kanonikern von St. Stephan und St. Johannes darüber ausgebrochen, welcher von beiden Kirchen die Metropolitanrechte zukämen. Als Guido von Vienne die Angelegenheit auf Paschalis' II. Veranlassung untersucht und schliesslich gegen St. Stephan entschieden hatte, wandten sich die Kanoniker dieser Kirche Beschwerde führend an den Kaiser[4]). Dieser erliess 1115 ein Schreiben an mehrere burgundische Grosse, welche er zur Unterstützung der geschädigten Kirche anrief[5]). Indessen geschah das ohne Erfolg; denn der Papst selbst hob die Entscheidung Guido's auf[6]).

[1]) Jaffé: Bibliotheca, Bd. II, S. 313.

[2]) Gallia christiana, Bd. XV, S. 14, 17 instr.

[3]) Die Urkunde, in der der Papst die Güter der Besançoner Kirche bestätigt; cf. Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 211.

[4]) Diess geht aus den Eingangsworten des kaiserlichen Schreibens hervor: Multorum relatione comperimus.

[5]) Acta imperii, Nr. 329.

[6]) Jaffé: Regesta pontificum, 2. Aufl., Nr. 6467. Wenn Maurer: Papst Calixt, S. 52, bei dieser Gelegenheit die Vermuthung ausspricht, dass Guido

Die Erzbischöfe Hugo IV. (Pontius), Wilhelm und Anserich datirten in ihren Urkunden nicht nach Regierungsjahren Heinrichs V.; auch empfingen sie nur von den Päpsten Bestätigungsurkunden über Güter ihrer Kirche[1]). Daraus ist der sichere Schluss zu ziehen, dass sie als Anhänger der kaiserfeindlichen Päpste dem Reiche entfremdet waren. In der That besucht erst Anserich 1124 den Reichstag Heinrichs V. zu Strassburg[2]).

Von nun an blieben aber die Erzbischöfe dem Reiche treu, wiewohl dieser Standpunkt für sie in den folgenden Jahren nicht gefahrlos war. Denn bald brach in Hochburgund der Kampf zwischen Graf Rainald und der Reichsgewalt aus. Da diese keine Erfolge über die unbotmässigen Grossen zu erringen vermochte, so hätte man annehmen können, die Lage der Verhältnisse würde die Erzbischöfe nun auf die Seite Rainalds ziehen müssen. Trotzdem blieben sie Anhänger des Reiches auch in dieser Zeit. 1133 fungirte Anserich als Theilnehmer des Baseler Reichstages Lothars[3]), und 1139 und 1141 erschien Humbert auf den Reichstagen Konrads zu Strassburg[4]).

---

zu seinem zweifellos ungerechten Vorgehen gegen die Kanoniker von St. Stephan durch die Erwägung bestimmt wurde, in diesen zugleich die deutsche Partei in Besançon zu unterdrücken, so kann ich das nicht zugeben. Maurer schliesst diess aus den scharfen Worten, mit denen sich Heinrich V. damals gegen Guido wendet, die sich aber leicht aus der damaligen politischen Situation erklären lassen. Denn wenn diess wirklich der Fall gewesen wäre, so hätte doch Guido 1123, also, als er schon wieder in Frieden mit dem Kaiser lebte, seine Feindseligkeiten nicht gegen St. Stephan fortgesetzt und das Metropolitanrecht doch der St. Johanneskirche zugesprochen. (Jaffé, Regesta, Nr. 7083.)

[1]) Jaffé, Regesta, Nr. 6056 (1105), 6197 (1108), 6668 (1119).

[2]) Trouillat: Monuments de Bâle, Bd. I, S. 243 u. 246.

[3]) Zeerleder, l. c. Bd. I, S. 73.

[4]) Monuments de Bâle, ed. Trouillat, Bd. I, S. 279, und Bernhardi, Jahrbücher Konrads III., S. 212, Anm. — Die Erzbischöfe haben aber Rainald gegenüber keine feindselige Haltung angenommen. Es geht diess aus der Art und Weise hervor, wie sie ihn in ihren Urkunden erwähnen. Gallia christiana, Bd. XV, S. 28, 33 instr.

Aber erst unter Friedrich I. erreichte der Erzbischof von Besançon wieder die Bedeutung als deutscher Reichsfürst, die Hugo I. zur Zeit Heinrichs III. gehabt hatte.

VII. Montbéliard.

Bresslau[1]) bezeichnet Montbéliard als einen der äussersten Punkte, über den der letzte einheimische König Rudolf in Nordburgund gebot. Ob aber die Grafschaft Montbéliard in unserer Periode ein Glied des burgundischen Reiches gewesen ist, scheint mir sehr zweifelhaft. Otto von Freising[2]) scheint diess behaupten zu wollen, wenn er sagt: Hæc provincia (Burgundia) protenditur pene a Basilisea, id est a castro, quod mons Beliardi vocatur (etc.). Indessen Otto von Freisings Autorität für burgundische Angelegenheiten kann man nicht unbedingt folgen. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die Grafen von Montbéliard in unserer Periode wirklich als burgundische Grosse gegolten haben. Vielmehr lagen ihre Hauptbesitzungen in Lothringen; sie erscheinen namentlich als Grafen von Mousson und Bar in ihren Urkunden[3]). Und in dieser Eigenschaft waren sie Vassallen der deutschen Könige. Eine specielle Investitur mit der Grafschaft Montbéliard ist erst 1284 seitens des deutschen Königs Rudolf von Habsburg erfolgt oder wenigstens urkundlich nachzuweisen[4]).

Wenn wir am Ende dieser Darstellung den Schluss aus unseren Untersuchungen ziehen, so ist zu bekennen, dass der

[1]) Jahrbücher Konrads II., Bd. I, S. 19.

[2]) SS. XX, 413.

[3]) Viellard: Histoire de Territoire de Belfort 1884, wo alle Montbéliard betreffenden Urkunden zusammengestellt sind.

[4]) Viellard, Nr. 418, S. 473; cf. auch die am Schluss der Seite befindliche Anmerkung.

Besitz von Südburgund in unserer Periode dem deutschen Reiche nicht nur keinen Nutzen, sondern directen Schaden gebracht hat. Denn die Bischöfe des Landes haben als fast ausnahmslose Anhänger der kaiserfeindlichen Päpste die unheilvolle Opposition gegen das deutsche Kaiserthum nur verschärft. Und wenn der König von Frankreich in dieser Zeit nach Italien hätte ziehen wollen, um dort dem deutschen Einfluss entgegenzutreten, so würden ihm, wenn er seinen Weg durch Südburgund genommen hätte, hier keine Schwierigkeiten entgegengestellt worden sein.

So gross aber die Nachtheile waren, die der südburgundische Besitz für die deutschen Könige zur Folge hatte, so werthvoll war für sie der Norden des Landes. Denn aus ihm ging eine Anzahl treuer Anhänger der deutschen Herrschaft hervor, deren Dienste die Könige in sturmbewegten Zeiten wohl zu schätzen wussten.

Excurs.

Die Urkunde Heinrichs IV. betreffend den Priorat Rueggisberg, angeblich vom 27. März 1076 (Stumpf, Nr. 2788).

Die für die Frage des Rectorats so wichtige Urkunde Heinrichs IV., angeblich vom 27. März 1076, ist von einer Anzahl namhafter Forscher für unecht erklärt worden [1]).

In der That begegnet uns in derselben eine Fülle von chronologischen Widersprüchen, deren Lösung unmöglich erscheint. Schon Stumpf und de Rivaz [2]) haben sie hervorgehoben. Anno von Cöln, der als Erzkanzler genannt wird, war bereits am 4. December 1075 gestorben, Hiltolf aber, der nur in dieser Urkunde als Kanzler erscheint, am 6. März zum

[1]) Von Jaffé und von M. von Stürler (Anzeiger für schweizerische Geschichts- und Alterthumskunde, 1861, S. 54), denen von Wattenwyl im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. XV, S. 6 ff., folgt, dann von Stumpf (Reichskanzler, Nr. 2788), wieder von M. von Stürler als Herausgeber der Fontes rerum Bernensium in Bd. I, S. 334; zuletzt 1888 noch von Scheffer-Boichorst in den gegen Thommens Verdächtigung der Reihe der Rueggisberger Urkunden (Neues Archiv, 1887, Bd. XII, S. 175 ff.) gerichteten kritischen Beitrage, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. IX, S. 200. Aus dieser Untersuchung geht hervor, wie voreilig die Fontes rerum Bernensium, Bd. I., S. 367, 422, 430, 445, die total echten Urkunden für Rueggisberg, Stumpf, Nr. 3121 (Heinrichs V. von 1115), St. 3538 (Konrads III. von 1147), St. 3638 (Friedrichs I. von 1152), St. 3923 (Friedrichs I. von 1161) jedes Mal als «angebliche» Bestätigungen bezeichneten.

[2]) Bei Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern (Bd. I, S. 37—39 ein Abdruck von St. 2788), Bd. I, S. 43 und 44.

Erzbischof von Cöln ernannt worden. Die Kaiserin Agnes, von der es in der Urkunde heisst: «quæ cum apostolici Gregorii VII. legato Geroldo Hostiensi episcopo et cardinalium primo præsens aderat», war mit dem Cardinal Gerold im Frühjahr 1074 nach Deutschland gekommen; der Cardinal kehrte bald zurück; die Kaiserin blieb noch einige Zeit in Deutschland; allein im März 1076 war sie auch schon längst wieder in Rom. Denn man weiss, dass sie am 21. Februar an der Fastensynode theilnahm, auf der Heinrich IV. gebannt wurde. Endlich von den in der Urkunde genannten weiteren Intervenienten waren Adalbero von Worms seit dem 6. August 1070, Einhard von Speier seit dem 23. März 1067, Gottfried von Lothringen seit dem 26. Februar 1076 nicht mehr am Leben. Zu alledem kommt noch, dass Heinrich am genannten Tage gar nicht in Worms, sondern in Utrecht war [1]).

Mit dieser Anzahl von chronologischen Widersprüchen vereinigen sich noch einige sehr auffällige äussere Merkmale, die die genannten Forscher veranlasst haben, die Urkunde für unecht zu erklären.

Theile auch ich die Bedenken, die dagegen sprechen, dass unser Diplom aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist, so möchte ich doch annehmen, dass die Urkunde auf einer echten Vorlage [2]) beruht und dass nur einzelne Theile später gefälscht wurden.

Was mich zu dieser Vermuthung veranlasst, das ist die Wahrnehmung, dass man bisher niemals an dem sachlichen Inhalt unserer Urkunde, der die Bestätigung der Gründung des Priorats und eine sich daran anschliessende Schenkung enthält, Anstoss genommen hat. Und in der That: diese beiden Facta erscheinen durchaus nicht auffällig. Bis auf Scheffer-

---

[1]) So Lambert (SS. V, 243) und andere Quellen.

[2]) Schon Bresslau hat im «Neuen Archiv», Bd. XII, S. 414, diese Ansicht ausgesprochen: «eine — allerdings nach echter Vorlage — gemachte Fälschung».

Boichorst's letzte Darlegung nahm man aber an, dass Stumpf, Nr. 2788, wie die Bestätigungsurkunden Heinrichs V. (1115) und Konrads III. (1147) in der Absicht vor 1148 gefälscht seien, um dem sicher echten Bestätigungsdiplom Papst Eugens von 1148 [1]) eine königliche Unterlage zu gewähren [2]). Erscheint nun schon diese Motivirung nicht hinreichend, um die Fälschung zu erklären — denn wozu hätte man dann noch die ebenfalls für unecht erklärten Urkunden Friedrichs I. von 1152 [3]) und 1161, die denselben Gegenstand enthalten, anzufertigen brauchen? —, so hat Bresslau die herrschende Ansicht dadurch wesentlich modificirt, dass er die Echtheit der Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1115 nachgewiesen hat [4]). Nun gewinnt die ganze Angelegenheit ein anderes Aussehen. Nun ist es klar, dass die Fälschung in eine viel frühere Zeit verlegt werden muss.

Es gelang mir, in St. 3026 eine Urkunde zu finden, die in einzelnen Theilen des Textes mit St. 2788 übereinstimmt. Da nun ohne allen Zweifel St. 2788 bei dem Diplom Heinrichs V. St. 3121 vorlag, so muss St. 2788, wenn in dieses Stück Theile von St. 3026 übergegangen sind, zwischen dem 28. Januar 1108 und dem 13. December 1115 in solcher Gestalt interpolirt worden sein. Das Gemeinsame ist das Formular, das den für das Kloster Hirschau bestimmten Königsurkunden zu Grunde lag. Dieses Formular tritt eben am frühesten in der Urkunde für St. Georgen im Schwarzwald vom Jahre 1108 entgegen (Stumpf, Nr. 3026).

---

1) Jaffé, Regesta pontificum, 2. Aufl., Nr. 9270.

2) So von Wattenwyl, Schweiz. Archiv, Bd. XV, und Fontes rerum Bernensium, Bd. I, S. 334, Anmerkung.

3) Abdruck Thommens, l. c. S. 184—186.

4) Bresslau bezeichnet dieselbe als eine «authentische und zweifellos aus der Kanzlei Heinrichs V. hervorgegangene Urkunde» (Neues Archiv, Bd. XII, S. 414).

Die nachfolgende Vergleichung soll das Gemeinsame der Urkunden *C* (St. 3026) und *A* (St. 2788) darlegen:

C. Urkunde für St. Georgen (1115).

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum rex. Quoniam regalem decet dignitatem, iustitiam et pietatem, necessitatibus ecclesiarum succurrere, profectibus gaudere et utilitatibus consulere et favere, ob hanc rem, quæ in litteris istis sequuntur, agenda, ob interventum Moguntinensis archiepiscopi, Adalberti Coloniensis archiepiscopi, Friderici Trevirensis archiepiscopi . . . . et aliorum quorumdam nostri regni principum, misericorditer suscepimus, ordinando diligenter disposuimus, comprobando diligenter confirmavimus. Notum ergo fere volumus et cupimus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam modernis, quod duo illustres viri . . . . cellulam condiderint in regno nostro, in Constantiensi episcopatu, in pago nomine Bara, in comitatu Asenheim . . . . Ut ergo id firmius et stabilius esse possit, placuit illis, eandem cellulam beato Petro apostolo et Romanæ sedis antistiti mancipari, ad eius palatium Lateranense singulis annis aureum, quem dicunt Bizantium, presentari . . . .

Præterea, ut nulli sacerdotum . . . vel quarumlibet personarum liceat in eo loco aliquas sibi proprietatis conditiones, non hæreditarii iuris, non advocatiæ, non cuiuslibet po-

A. Urkunde über Rueggisberg.

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum quartus rex. Quoniam regalem dignitatem decet, iustitiam et pietatem, necessitatibus ecclesiarum succurrere, profectibus gaudere et utilitatibus consulere et favere, ob hanc rem, quæ in litteris istis sequuntur, agenda, ob interventum Moguncienisis archiepiscopi Sigefridi, Coloniensis archiepiscopi Annonis, Trevirensis archiepiscopi Uthonis . . . aliorumque multorum nostri regni principum interpellationem, misericorditer suscepimus, ordinando diligenter disposuimus, comprobando diligenter confirmavimus. Notum ergo fere volumus et et cupimus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam præsentibus, quod quidam illustris vir . . . . . donavit . . . ecclesiam . . . in regno meo in Lausonensi episcopatu, in pago nomine Uffgouve, in comitatu Bargen . . . . . . Ipsi ibidem famulantes Deo monachi . . . habeant . . . de sua propria causa liberam potestatem, ... tantum, ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium (: der König fügt hier eine Schenkung hinzu).

. . . in eodem loco . . . aliquas proprietatis condiciones, neque hereditarii iuris, neque advocatiæ, neque

testatis usurpatione, quæ libertati monasterii noceat, vendicare . . .

Decretum quoque ibi est, ut nulli omnino liceat, idem cenobium temere perturbare aut subditas ei possessiones auferre, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare; sed omnia integre conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimode profutura.

In fine additur, ut si quis in crastinum, archiepiscopus . . . aut persona quælibet ecclesiastica vel secularis huius constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonitus[1]), si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat atque a sacratissimo corpore domini nostri Jesu Christi alienus fiat et in extremo examine districte ultioni subjaceat.

si quispiam . . . . . quid a supradicto monasterio temerarie et injuste abstulerit, is nostra nostrorumque successorum regia potestate coactus tria auri talenta ad regis ærarium persolvat primitus ecclesiæ reddito, quod usurpaverat.

cuiuslibet potestatis usurpatione, que libertati monasterii noceat, sibimet vendicare . . .

[Decretum est igitur . . . . ut nulli omnino hominum . . . . vel temere perturbare aut subditas ei possessiones auferre vel minuere; sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura.]

. . . . addimus etiam hoc et fixum statuimus, ut si qua . . . persona, ecclesiastica vel secularis, huius constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit . . . . semel ac secundo tertiove commonitus[1]), si non satisfactione congrua emendaverit . . . . et potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat atque . . . . . a sacratissimo corpore domini nostri Jesu Christi alienus fiat et in extremo examine districte ultioni subjaceat.

si . . . . . aliquid a supradicto monasterio temerarie vel injuste abstulerit, is nostra nostrorumque successorum regum potestate coactus triginta auri libras ad regis ærarium persolvat, primitus ecclesie reddito eo, quod injuste abstulerat.

---

[1]) Dieser grammatikalische Irrthum: persona . . . commonit*us*, den *A* aus *C* herübernahm, ist der bestimmteste Beweis für die Benutzung von *C* durch *A*. Scheffer-Boichorst, l. c. S. 202, wies nach, dass dieser aus dem St. Georger Stück geflossene Irrthum von *A* bis auf St. 3638 sich stets fortpflanzte, erst im kaiserlichen Diplome Friedrichs I., St. 3923, in commonit*a* verbessert wurde.

Quod ut verius credatur et in omni ævo ratum et inconvulsum permaneat, hanc cartam inde conscribi et manu propria corroborantes impressione nostri sigilli, ut inferius apparet, insigniri iussimus.	Ut ergo hæc supradictarum traditionum et constitutionum decreta omni ævo ab hac die rata et inconvulsa permaneant, hanc cartam et testamentum manu propria corroboravimus, nostrique sigilli impressione insigniri curavimus.

Die Vergleichung der beiden Urkunden A, für Rueggisberg, und C, für St. Georgen, hat den Beweis geliefert, dass ausser der Arenga und der Promulgatio wesentlich die Strafformeln in beiden Urkunden gleich sind. Da C im Jahre 1108 ausgestellt ist und, als für ein Hirschauer Kloster bestimmt, Strafformeln enthält, wie sie nur Hirschauer Klostergründungen eigenthümlich sind, — das hat Naudé: «Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden», S. 91 ff. u. 102, nachgewiesen —, so glaube ich, dass die Pönformeln in A nach denen von C in der Zeit zwischen 1108 und 1115 nachgebildet sind. Denn 1115 hat schon A sicher der Urkunde Heinrichs V. — B — von diesem Jahre vorgelegen (Stumpf, Nr. 3121).

Es frägt sich nun, ob A, das zum Theil mit C übereinstimmt, nur als eine plumpe Fälschung anzusehen ist, die als Ganzes nach dem Muster von C erfolgte.

Zu dieser Ansicht kann ich mich nicht bekennen, und zwar bestimmt mich dazu die Narratio von A (Stumpf, Nr. 2788).

Diese Narratio trägt ein durchaus originelles Gepräge. Sie bestätigt die Stiftung des Priorats und knüpft daran eine Schenkung des Königs. Wäre wirklich A einfach nach der Schablone von C angefertigt, so hätten wir doch auch in der Narratio eine gewisse Uebereinstimmung finden müssen. Aber dieser Theil unserer Urkunde ist sowohl in sachlicher Beziehung, wie in den Ausdrücken völlig verschieden von dem St. Georgener Diplom.

Auch von Wattenwyl (Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. XV, S. 7) kann ich nicht beistimmen, der behauptet, die Gründungsgeschichte in unserer Narratio sei der Darstellung der Vita posterior Udalrici prioris Cellensis, SS. XII. 258, entlehnt. Zunächst können wir auch hier nicht die geringste Uebereinstimmung mit den Worten in unserer Urkunde constatiren. Ausserdem steht es nach Riezler (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XVIII, S. 546) noch keineswegs fest, dass die Vita posterior Udalrici schon 1115 wirklich verfasst war.

Dass aber unser Diplom echte Bestandtheile enthalten muss, darauf weist eine in demselben vorkommende, auffällige, formale Eigenthümlichkeit der Narratio hin, die nur in dem sicher echten Einsidler Privileg Heinrichs IV. vom 24. Mai 1073 eine Analogie findet (Stumpf, Nr. 2762).

Während nämlich sonst der Name des Königs in allen Diplomen nur am Anfang und am Ende genannt wird, so findet er sich in den beiden Urkunden Stumpf, Nr. 2762 und 2786, auch in der Mitte. In beiden nimmt der König die abgebrochene Narratio wieder auf, und zwar fast mit denselben Worten: — in A: Igitur ego Heinricus Dei gratia Romanorum quartus rex, in der Einsidler Urkunde: Ego igitur Heinricus quartus Dei gratia rex.

Dieser Umstand ist so auffällig, so einzig in seiner Art, dass man hier von einem Zufall nicht reden kann. Entweder muss also unserem Interpolator das Einsidler Privileg vorgelegen haben, oder aber: wir haben es hier mit einer Urkunde zu thun, deren Verfasser auch das Einsidler Privileg ausgefertigt hat und der eben Beamter der königlichen Canzlei war. Der erstere Fall scheint mir ausgeschlossen. Wie sollte unser Interpolator zur Kenntniss der Einsidler Urkunde gekommen sein? Dagegen würde es doch möglich sein, die zweite Voraussetzung anzunehmen.

Da nun das Einsidler Diplom vom Jahre 1073 ist, und zwar vom 24. Mai, so möchte man die Abfassung der echten Bestandtheile unserer Urkunde A in eine von diesem Datum nicht weit

entfernte Zeit verlegen. Und da möchte ich mich für den 27. März *1074* aussprechen.

An diesem Tage hat sich, nach Lambert, SS. V, 210, der König wohl schon in Worms aufgehalten; in diesem Jahre und um diese Zeit war auch die Kaiserin Agnes sammt dem Cardinal Gerold von Ostia in Deutschland; damals waren auch die meisten in A genannten Intervenienten am Leben. Schwierig bleibt nur die Erklärung von der Erwähnung Hiltolfs als Kanzler und der beiden Bischöfe Adalbero von Worms und Einhard von Speier, von denen der erste 1070, der zweite bereits 1067 verstorben war. Das sind eben Widersprüche, deren Lösung unmöglich erscheint.

Diese echte Urkunde Heinrichs IV. aber erfuhr eine Interpolation dadurch, dass bei den innigen Beziehungen zwischen Rueggisberg und Cluny ein Hirschauer Formular über Cluny nach Rueggisberg gelangte und hier zur Benutzung herangezogen wurde.

Soviel wird man aus den vorangegangenen Erörterungen entnehmen können: die Urkunde A ist keine willkürliche Fälschung und kann nicht als werthlos für die Geschichtsschreibung angesehen werden. Wenn das erwähnte Diplom wirklich nur ein plump angefertigtes Fabrikat sein würde, so müsste der Fälscher zwei Urkunden und eine Handschrift (nach von Wattenwyl) zu seiner Fälschung benutzt haben. So arbeitete aber im zwölften Jahrhundert kein Fälscher.

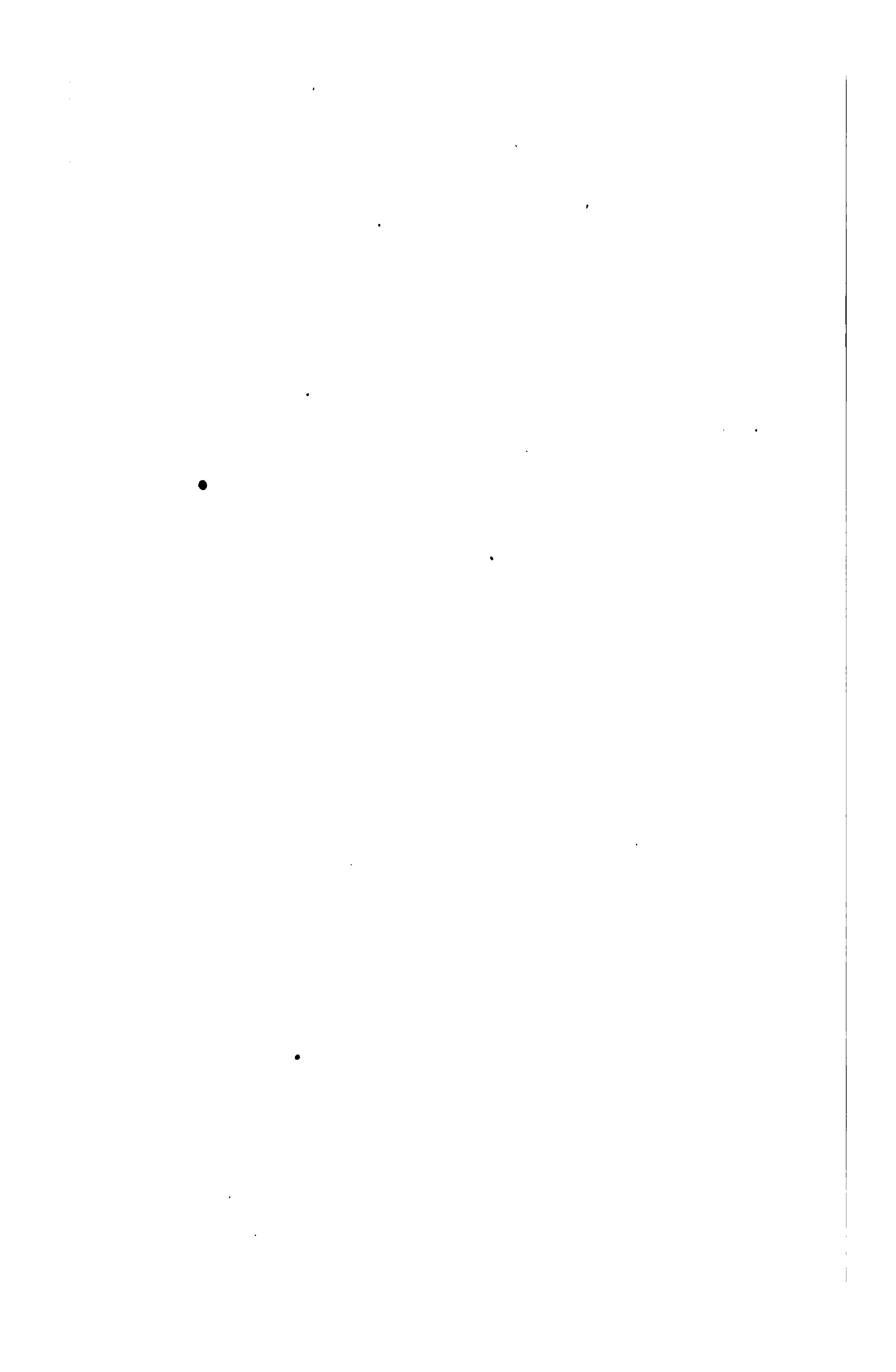
Anmerkung der Redaction.

So interessant und erwünscht die Heranziehung von St. 3026 durch den Verfasser ist, so spricht auf der andern Seite gerade auch diejenige der Einsidler Urkunde, St. 2762, *gegen* seinen Versuch einer Rettung des Kernes von St. 2788, als eines echten Diploms Heinrichs IV. Eben die nach Analogie von St. 2762 in den Text der Narratio von St. 2788 eingeschobenen Worte: «Igitur ego Heinricus Dei gratia *Romanorum* quartus rex» enthalten in dem hier gesperrt gedruckten Worte, im Gegensatz zur ähnlichen Formel von St. 2762, den Beweis, dass diese Narratio erst in Heinrichs V. Zeit entstanden sein kann. Auch die Erwähnung eines Kanzlers Hiltulf stellt, abgesehen von den verstorbenen Intervenienten, das Stück als Ganzes als Fälschung hin. Es bleibt bei Scheffer-Boichorst's Wort: «Die Urkunde Heinrichs IV. ist ohne Weiteres preiszugeben», l. c. S. 200. Aber allerdings ist die zeitliche Begrenzung der Entstehung der Fälschung, zwischen 1108 und 1115, von Werth.

[In einer brieflichen Notiz zur Correctur bemerkt der Herr Verfasser, dass er nicht in der ganzen Narratio, sondern bloss in dem Zusatze: *Romanorum* eine Einfügung spätern Datums zu erblicken vermöge.]

M. v. K.

Inhaltsübersicht.



GILG TSCHUDI'S

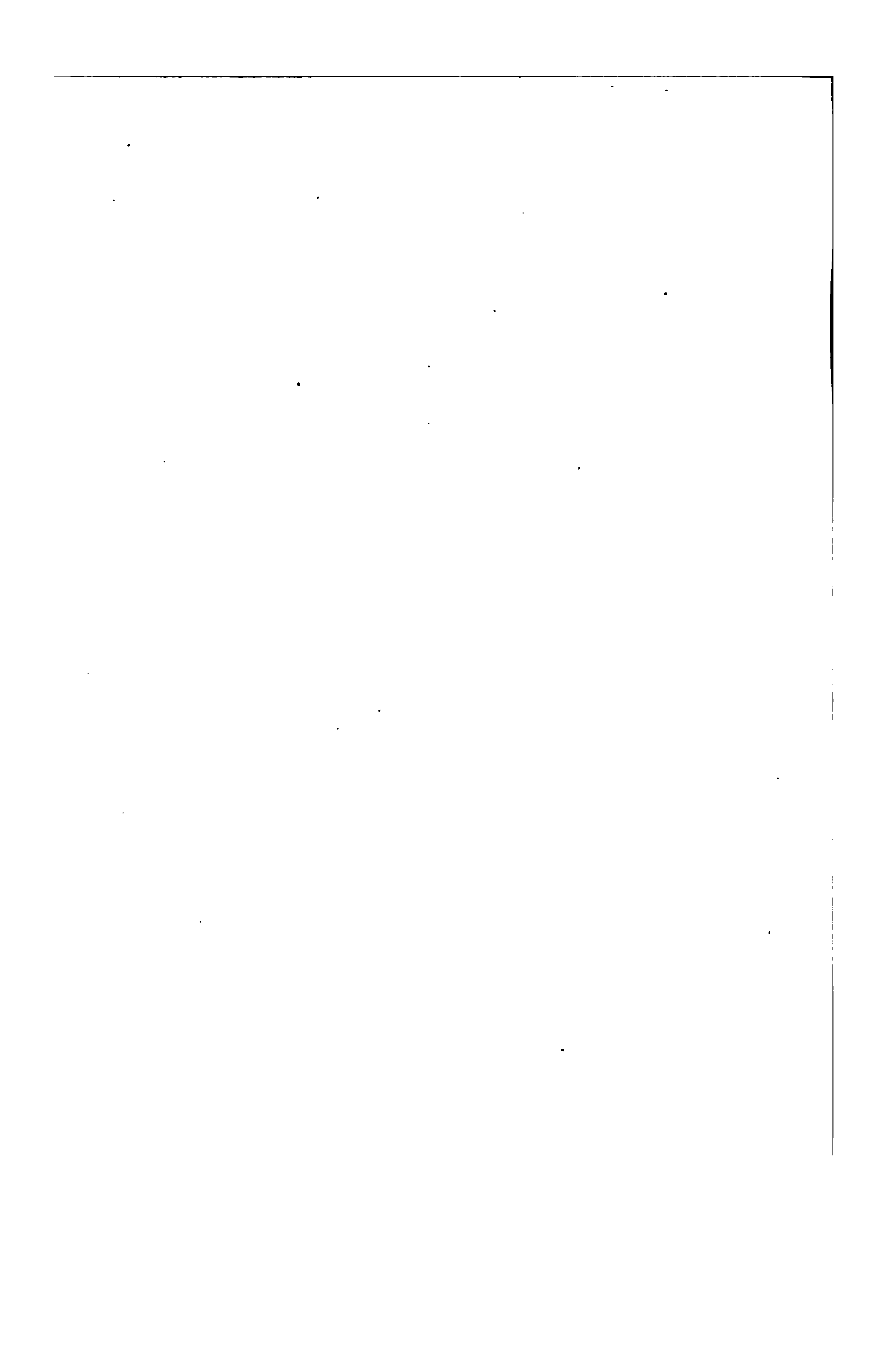
BEMÜHUNGEN UM EINE URKUNDLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE SCHWEIZERGESCHICHTE

IM ZUSAMMENHANGE
MIT DEN FORSCHUNGEN VADIAN'S, STUMPF'S UND
ANDERER ZEITGENOSSEN DARGESTELLT.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. SAL. VÖGELIN.



Motto:
«In den Indictionen werdend vil Irrthumen in den alten keiserlichen Privilegiis offt funden, dero ich etlich hundert selbs abgeschriben».

Gilg Tschudi,
Chronik, zum Jahre 1003.

Vorwort.

Seitdem vor mehr als fünfzig Jahren J. E. Kopp die ersten, wuchtigen Schläge gegen die Geschichtsdarstellung Gilg Tschudi's und damit gegen die Glaubwürdigkeit des Chronisten führte, ist diese kritische Bewegung nicht mehr zum Stillstand gekommen. Aber sie hat sich — mit ganz wenigen Ausnahmen — durchaus in den von Kopp gezogenen Schranken gehalten. Sie hat sich im Allgemeinen darauf beschränkt, Tschudi's annalistisch-pragmatische Methode zu analysiren, d. h. die Quellen seiner Nachrichten aufzuspüren, das Gewebe seiner Erzählungen aufzulösen, das Gebäude seiner Geschichtspragmatik, Stein für Stein, abzutragen.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Gemäss der testamentarischen Bestimmung meines unvergesslichen Freundes Vögelin übergebe ich die nachfolgende Arbeit der Oeffentlichkeit. Dabei muss ich bemerken, dass es mir unmöglich war, die Arbeit bis ins kleinste Detail zu vollenden, und überhaupt ist leider das im «Vorwort» von Vögelin entwickelte Programm hier bei Weitem nicht erfüllt. Immerhin wird auch der Abschnitt, welcher hier geboten werden kann, von Werth für den Forscher sein.

Zürich, im Januar 1889.

Der Herausgeber: *Emil Krüger.*

Allein wie viele Blössen auch Tschudi's Geschichtsdarstellung der Kritik bietet, und wie vollständig heute das durchaus Willkürliche seiner Constructionen anerkannt ist — damit ist die Frage nach Tschudi's Bedeutung für die Schweizerische Historiographie von ferne nicht erschöpft. So weitreichend sein Einfluss als Geschichtschreiber wurde, für die Wissenschaft kommt Tschudi in vorderster Linie in Betracht als Geschichtforscher, als Derjenige, der zuerst ein für jene Zeit gewaltiges Urkundenmaterial für die Vorzeit der Schweiz zusammengebracht und den Versuch gemacht hat, auf diesem actenmässigen Fundamente den Bau der vaterländischen Geschichte aufzurichten. Wie wenig consequent auch Tschudi diesen Versuch durchführte — er hat den allein richtigen Grund historischer Forschung erkannt und gesucht. Er hat, wie für die Römische Zeit die Römischen Inschriften, so für das Mittelalter die Urkunden aufgespürt und sie aus dem Dunkel an's Licht gezogen. Dadurch hat er die Geschichtschreibung der Schweiz auf den Weg der quellenmässigen Forschung hingewiesen. Und diese wichtigste, für die Wissenschaft folgenreichste Seite seiner gelehrten Thätigkeit hat bisher noch keine zusammenhängende Beleuchtung erfahren.

Die Frage nach Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte birgt in sich eine ganze Reihe von Untersuchungen. Es gilt zu constatiren:

Welche Urkunden hat Tschudi gekannt? beziehungsweise welche Archive waren ihm zugänglich, welche nicht?

Hat er seine Urkundentexte aus den Originaldiplomen oder aus Abschriften (Cartularien, Urkundensammlungen, Chroniken), eventuell aus Drucken?

Hat er an den ihm zugänglich gewordenen Urkunden historische Kritik geübt?

Hat sich seine Kritik nur auf die Form (die Daten) oder auf den Inhalt, auf die Frage nach der Aechtheit der Diplome erstreckt?

Sind Tschudi Fälschungen — sei es einzelner Ausdrücke, sei es ganzer Urkunden — nachzuweisen?

Wie hat Tschudi seine Urkunden für die Geschichte verwerthet?

Da Vadian in St. Gallen, Bullinger und Stumpf in Zürich, Briefer und Sebastian Münster in Basel gleichzeitig mit Tschudi Schweizer Urkunden sammelten und eine grosse Anzahl der Tschudi bekannten Documente sich auch bei jenen Historikern finden — welches war das Verhältniss dieser und weiterer Forscher zu einander? In welchen Fällen ist gegenseitige Mittheilung des Materials vorauszusetzen? In welchen ist einseitige Benützung der Arbeit des einen durch den oder die andern nachweisbar?

Um auf diese Fragen in jedem einzelnen Fall erschöpfende Antwort geben zu können, müsste man freilich im Besitze des gesammten handschriftlichen Materials Tschudi's sein, und es müsste ferner seine Correspondenz mit den genannten Zeitgenossen vorliegen. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall. Von Tschudi's litterarischem Briefwechsel aus den 1530er und 1540er Jahren — und um diese Periode handelt es sich hier hauptsächlich — ist beinahe gar nichts auf uns gekommen. Auch von seinem historischen Nachlass hat sich nur ein Theil erhalten [1]).

---

[1]) Abgesehen von einzelnen Stücken, die schon früher abhanden kamen, wie der Pfäverser Codex, der im Jahre 1665 beim Brand des Klosters zu Grunde ging — siehe im Verzeichniss der Handschriften: Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Fabariensis XVII — existirte noch im vorigen Jahrhundert eine ziemliche Anzahl Tschudi'scher Manuscripte, die heute nicht mehr nachweisbar sind. So verschwand das Original der letzten Redaction der Chronik, welches J. Rudolf Iselin noch 1733 oder 1734 auf Greplang eingesehen hatte, so jene Sammlung von Urkunden und Chronikenstellen, von welcher die Engelberger im Jahr 1707 noch eine Copie genommen hatten — siehe im Verzeichniss der Handschriften: Engelberg —, so auch das Wappenbuch. Ist uns in diesen Fällen der Inhalt der verlorenen Handschriften wenigstens in spätern Copien erhalten, so haben wir von andern Schriften

Dennoch dürfte das vorhandene Material ausreichen, um ein richtiges und im Wesentlichen vollständiges Bild von Tschudi's Thätigkeit auf diesem Gebiete und von seinen Beziehungen zu den zeitgenössischen Forschern zu geben.

Zunächst haben sich die Collectaneenbände erhalten, die sich Tschudi über die Jahre 800 bis 1200 angelegt und in welche er in chronologischer Ordnung alles ihm erreichbare historische Material, Chronikstellen, Urkunden und Urkundenauszüge eingetragen hat. Es sind dies die Bände des Stiftsarchives St. Gallen: Codex Fabariensis XVII (über die Jahre 801 bis 900) und Codex B 120 (über die Jahre 901 bis 1000), sowie der Stadtbibliothek Zürich: Manuscript A 57 (über die Jahre 1001 bis 1200).

Sodann hat Tschudi zu zwei verschiedenen Malen Verzeichnisse (Auszüge, Regesten, Citate) aller ihm bekannten Urkunden von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1200 gefertigt (Stiftsbibliothek Engelberg, Codex Tschudianus I, 7/15, und Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 1083).

Mit dem Jahre 1001 aber setzt die Chronik ein, welche — theils in blossen Citaten, theils in Auszügen, theils und hauptsächlich im vollen Wortlaut — alle irgendwie erheblichen Urkunden enthält, die in Tschudi's Bereich gekommen sind.

Wir haben also wenigstens bis zum Jahre 1200 die complete Serie der Tschudi bekannten Urkunden,

nur noch die Titel; und hier handelt es sich gerade um Collectionen oder Abhandlungen, die für unsere vorliegende Aufgabe von Wichtigkeit wären:

1. «*Lateinische Chronik über den Deutschen Theil Helvetiens von A. 563 bis 752*». 46 S. in Folio. Haller, Zweiter Versuch, S. 60, N. 13 mit Angabe der benützten Autoren und des Inhaltes. — Wörtlich wiederholt bei Haller, Bibliothek V, N. 9, und Fuchs II, S. 162, N. 30. — Citirt Leu XVIII, S. 344, und Vogel, S. 307, Civilgeschichte N. 28.

2. «*Eine weitläufige Geschichte der vornehmsten Begebenheiten, die in Deutschland und insbesondere in der Schweiz vom 900. bis 1200. Jahr wiederfahren sind*». Haller, Zweiter Versuch, S. 63, N. 16 mit genauerer Inhaltsangabe. — Wörtlich wiederholt bei Haller, Bibliothek V, N. 10. — Abgekürzt bei Fuchs II, S. 162, N. 31. — Citirt Vogel, S. 30, N. 29.

und zwar diejenigen von 801 bis 1000 meist in dreifacher, diejenigen von 1001 bis 1200 meist in vierfacher Bezeugung.

Zu diesen fortlaufenden, einander gegenseitig controllirenden Aufzeichnungen kommt nun aber noch eine kaum zu überschauende Menge von Urkunden-Copien, -Regesten und -Citaten, die sich theils in weitern Collectaneenbänden (namentlich im Codex Fabariensis XVIII des Stiftsarchives St. Gallen), theils in historischen Zusammenstellungen über einzelne Stifter, Städte, Gaue, theils in der die ganze Schweiz umfassenden Gallia Comata zerstreut finden. Dadurch steigt die Zahl der Bezeugungen für einzelne Urkunden bis auf sechs, sieben und acht.

Das Interesse nun, welches diese zahlreichen Aufzeichnungen bieten, liegt darin, dass sie sich auf vier Decennien im Leben Tschudi's vertheilen. Sie mögen mit dem Jahre 1530, als Tschudi die Verwaltung der Landvogtei Sargans antrat, beginnen und erstrecken sich — mit Unterbrechungen allerdings — bis in die Jahre 1570 und 1571, in denen er die Gallia Comata und die zweite Redaction der Chronik der Hauptsache nach fertig brachte. Während dieser langen Zeit nun hat Tschudi nicht nur über Ereignisse und Zusammenhänge von Ereignissen, sondern auch über die Chronologie der Urkunden vielfach seine Ansichten geändert. Die Zusammenstellung seiner zu verschiedenen Zeiten ausgesprochenen Meinungen über dieselbe Urkunde ist in manchen Fällen äusserst lehrreich. Sie zeigt die Schwierigkeiten, die Tschudi bei unrichtiger oder ungewöhnlicher Datirung der Diplome aufstiessen. Sie beleuchtet die verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden oder aufhebenden, oft glücklichen, öfter missglückten Versuche, diese Anstösse zu heben. Sie liefert bei besonders schwierigen Stücken — man sehe gleich die erste Nummer, die Urkunde des Wichardus und Rupertus — eine ganze Geschichte der wechselnden Auffassungen, Deutungen und Correcturen Tschudi's. Vor Allem aber — und das ist bei den Urkunden, welche nicht mehr

existiren, von Wichtigkeit —, sie lässt uns mit voller Deutlichkeit erkennen, was an den von Tschudi producirten Texten alte Ueberlieferung ist, und was er von sich aus hinzugethan hat. Seine Art, die Urkunden zu behandeln, stellt er uns hier selbst in urkundlicher Weise vor Augen.

Was aber Tschudi's Beziehungen zu Vadian, Stumpf, Bullinger, u. a., betrifft, so ergibt die Vergleichung der ihnen gemeinsamen Urkundentexte und Urkundenregesten — zusammengehalten mit andern Indicien — fast in jedem Falle mit Sicherheit, ob gegenseitig unabhängige Forschung oder eine Entlehnung vorliegt, und wo letztere stattfand, auf welcher Seite die Priorität zu suchen ist. Auch ohne die Kenntniss der Correspondenz der Männer gewinnen wir ein Bild ihres gegenseitigen Verhältnisses, eine klare und sichere Anschauung über den Umfang und die Art, wie der eine die Arbeit des andern benützte. Unsere Untersuchung greift hier über die Person Tschudi's hinaus und liefert einen Beitrag zur Geschichtforschung in der Schweiz im XVI. Jahrhundert überhaupt.

Freilich liess sich eine solche Verification des Tschudi'schen Urkundenmaterials nur erreichen auf dem mühsamen Wege der Zusammenstellung und Prüfung aller uns zugänglichen Urkunden, Abschriften, Auszüge, Regesten und Citate, die sich in den ausgearbeiteten Schriften und im Nachlass Tschudi's vorfinden. Und um denen, die sich um diese Fragen interessiren, einen wirklichen Einblick in die Sachlage zu geben, genügte es nicht, einfach die Resultate unserer Untersuchung mitzutheilen; diese selbst musste in ihrem Gang und in all' ihren Details vorgeführt werden. So prüfen wir denn sämmtliche Tschudi bekannte Urkunden bis zum Jahre 1200[1]), als dem Zeitpunkt, bis zu welchem seine Collectaneenbände und seine Urkundenverzeichnisse reichen.

---

[1]) [Statt dessen schliessen wir schon mit dem Jahre 1000. Auch Vögelin würde sich ohne Zweifel für den Abschluss mit diesem Jahre erklärt haben, wenn er sich noch hätte überzeugen können, wie das von Tschudi gesammelte Material der nächsten 200 Jahre absolut nichts Neues oder Wesentliches mehr enthält. *E. K.*]

Dabei empfahl sich uns folgender Modus als der übersichtlichste und zweckdienlichste.

Die Urkunden sind, wie in Tschudi's verschiedenen Sammlungen, so auch hier in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Jede Zusammenstellung nach andern Gesichtspunkten hätte der Uebersichtlichkeit der Arbeit Eintrag gethan. In der Schlussabhandlung aber werden die Documente der einzelnen Archive jeweilen im Zusammenhang beleuchtet werden.

Jede einzelne Urkunde trägt — nebst der fortlaufenden Ordnungsnummer, die wir ihr geben — zuvörderst das Stichwort, unter welchem Tschudi sie aufführt, wie Lucern, Litera Curiensis, Rychenow, etc., welches fast immer das Kloster nennt, auf welches die Urkunde sich bezieht. In den Fällen, wo Tschudi der Urkunde eine den Inhalt andeutende Ueberschrift gibt, wird auch diese angeführt.

Dann folgt das in unsere Rechnungsweise aufgelöste Datum der Urkunde, soweit es sich feststellen lässt, mit Beifügung, wo es nöthig schien, der abweichenden Berechnung Tschudi's.

Hierauf wird ein Regest der Urkunde gegeben. In weitaus den meisten Fällen, wenn nämlich Tschudi's Text oder Citat mit der Urkunde übereinstimmt, genügte eine ganz kurze, nur den Hauptinhalt feststellende Fassung. Wo dagegen Abweichungen vorliegen, waren die entscheidenden Stellen im Wortlaute des Originaldocumentes vorzuführen. Bei allen Urkunden aber geschah dies mit dem vollen Datum, wie dasselbe sich nach den besten vorhandenen Druckausgaben präsentirt.

Daran reiht sich die Verweisung auf diejenigen neuern und maassgebenden Urkundenwerke, in welchen die Documente im Wortlaut abgedruckt oder als Regesten verzeichnet sind. Da es sich in unserer Arbeit in der Regel nicht um die Geschichte der Urkunden selbst, sondern um die Geschichte der Tschudi'schen Texte derselben handelt, so konnte auf Nachweisung des vollständigen litterarischen Apparates verzichtet werden und genügt es, das zur Orientirung des Lesers nothwendige Nachschlagematerial zu citiren.

Nach diesen Angaben folgt die Uebersicht des auf die betreffende Urkunde bezüglichen Tschudi'schen Materials: der Copien, Auszüge, Regesten oder Citate derselben, die wir in den Handschriften und Druckwerken Tschudi's gefunden haben. Bei jeder einzelnen Stelle wird constatirt, ob das Datum vollständig oder abgekürzt ist, ob die Fassung desselben derjenigen des Originals entspricht oder ob sie eine Ueberarbeitung durch Tschudi aufweist.

Aus all' diesen Nachweisungen ergibt sich jeweilen, ob Tschudi's Angaben über eine Urkunde richtig oder unrichtig, genau oder ungenau sind, ob sie auf das Originaldocument (resp. auf eine Copie) oder nur auf eine indirecte Mittheilung über dasselbe zurückgehen; endlich wie sich die Texte Tschudi's zu denjenigen seiner Zeitgenossen verhalten, wenn diese dieselbe Urkunde im Wortlaut anführen oder citiren.

Für die gegebenen Citate aus den Tschudi'schen Handschriften kann eine absolute Vollständigkeit und Correctheit nicht in Anspruch genommen werden. Bei dem so weit zerstreuten Material ist es sehr wohl möglich, dass Einzelnes übersehen wurde. Manche Tschudi'sche Manuscripte dürften uns überhaupt unbekannt geblieben sein. Sodann mussten die Copien und Auszüge aus den Tschudi'schen Handschriften, welche unserer Zusammenstellung zu Grunde liegen, an verschiedenen Orten und zu sehr verschiedenen Zeiten gemacht werden; eine nachträgliche Revision aber war nur theilweise möglich. Endlich präcisirten sich erst im Fortgang unserer Arbeit die Kriterien, nach denen die Tschudi'schen Urkundentexte und Auszüge zu prüfen, die Gesichtspunkte, nach denen sie zu excerpiren waren. Allein trotz einzelner Mängel, die sich bei dieser Sachlage eingeschlichen haben mögen, verbürgt die durchgehende Uebereinstimmung aller aus unserer Zusammenstellung gewonnenen Resultate ein in allem Wesentlichen richtiges und vollständiges Bild der Methode, mit der Tschudi bei Sammlung und Verarbeitung seines Urkundenmaterials zu Werke ging.

Der Schluss dieser Arbeit, der im nächsten Jahrbuch erscheinen soll[1]), wird zunächst die Fortsetzung der Urkundenregesten aus den Tschudi'schen Handschriften und Druckwerken enthalten. Dabei werden wir aber nicht mehr, wie bis zum Jahre 1200, die sämmtlichen von Tschudi gesammelten und verwertheten Documente aufführen, sondern nur diejenigen, welche durch ihren Inhalt, durch besondere Manipulationen Tschudi's mit den Texten, oder sonstwie ein besonderes Interesse bieten; namentlich aber die in der Chronik nicht gedruckten Stücke sollen verzeichnet werden. Ein Schlusscapitel endlich wird die sämmtlichen Resultate unserer Untersuchungen in übersichtlicher Form zusammenstellen. Es wird constatiren, welche schweizerischen Kloster- und Standesarchive Tschudi durchforscht hat; wann und in welchem Umfang er dies gethan; wie er mit seinem Urkundenmaterial verfahren; welche nunmehr verschollene Documente Tschudi uns erhalten; ob und welche Diplome er gefälscht hat; endlich was in dieser Urkundenforschung Tschudi seinen Zeitgenossen zu danken hat, was umgekehrt diese von ihm geschöpft.

Schon hier aber möchte der Verfasser Denjenigen seinen Dank aussprechen, welche seine Arbeit unterstützt haben. Es sind das in erster Linie die Vorstände der Archive und Bibliotheken, deren Urkunden und Handschriften er — oft wiederholt und auf längere Zeit — benutzen musste: die Herren Kantonsarchivar Dr. H. Herzog in Aarau, Universitätsbibliothekar Dr. Sieber in Basel, Stiftsarchivar Tuor in Chur, P. Ringholz, Stiftsarchivar und P. Meyer, Stiftsbibliothekar in Einsiedeln, P. Gottwald, Stiftsbibliothekar in Engelberg, Prof. Scherrer, Stiftsarchivar in St. Gallen, und vor Allem Prof. Idtensohn, Stiftsbibliothekar in St. Gallen. Letzterer hat, wie schon früher unsere Untersuchungen über Tschudi's epigraphische Studien, so nun auch wieder diese Arbeit durch

---

[1]) [Das Erscheinen dieses beabsichtigten zweiten Theils ist durch Vögelin's schnellen Tod leider unmöglich geworden. *E. K.*]

die vertrauensvolle Liberalität ermöglicht, mit der er die seiner Obhut anvertrauten Tschudi-Handschriften uns zugänglich machte.

Herr Professor Dr. Mühlbacher in Wien hatte die Güte, uns die Aushängebogen des 5. Heftes seiner Neubearbeitung von Böhmer's Regesta Imperii I. zur Verfügung zu stellen und überdies auf zahlreiche Anfragen jeweilen erschöpfende Antwort zu ertheilen.

Zum Abschluss endlich dieses ersten Theils der Arbeit gelangte der Verfasser unter der energischen Mithülfe seines Freundes, Herrn Cand. Phil. Emil Krüger. Derselbe hat das gesammte Material einer eingehenden kritischen Revision unterzogen und namentlich die verwickelten chronologischen Fragen, soweit dies überhaupt möglich war, zur Erledigung gebracht.

Zürich, im Mai 1888.

S. Vögelin.

Beschreibendes Verzeichniss der benützten Handschriften.

a. Aarau.

Kantonsbibliothek. Manuscript aus der Klosterbibliothek Muri, signirt M. 27 Folio.

Der Band enthält zwei im XVII. Jahrhundert gefertigte Abschriften (resp. Bearbeitungen) von Arbeiten des Gilg Tschudi. Beide sind kalligraphisch und offenbar in Muri selbst ausgeführt worden.

I.

Veteris Helvetiæ Delineatio.

Dass uralte Schweitzerlandt, in was für Circ, Stand, Wesen und Regiment selbigess zu alten Zeiten gewesen seye, etc.

Von dem — — Hrn. Hrn. Aegidio Tschudi von Glaruss, Alt Landtammann in Glaruss, verzeichnet vnd beschriben.

Alless getreulich auss dess Auctoris Selbst eigner Handschrifft abgeschriben.

A. D. M.DC.LXVIII.

II.

Historia Chronographica rerum in Helvetia et alibi gestorum, collecta et conscripta Per Dominum Ammannum Aegidium Tschudi a Glarus. Dom. Inc. Sæculo XVto.

Historiæ Chronographicæ Sæculum VIII. seu res memorabiles in Helvetia et alibi gestæ ab A. D. DCCC usque ad A. D. DCCCC. Ex variis auctoribus olim collectæ abs D.

Ammanno Aegidio Tschudi a Glarus. Iam vero ex ipsius auctoris M. S. transsumptæ.

A. MDCLXVI.

Pro notitia lectoris:

Ex M. S. Fabariæ, R. P. Augustini Stöcklin, Monachi Murensis p. t. Administratoris et Decani Fabariensis.

Um diese zweite Arbeit handelt es sich hier. Es ist das die von Herrgott citirte Quelle seiner Urkunden, Nummer

XLV «Ex MS. Aegidii Tschudii Glaronensis, in abbatia Murensi asservato»;

LIV «Ex MS. Aegidii Tschudii Glaronensis, in bibliotheca Murensi asservato»;

LVI «(Ex autographo archivi San-Gallensis) Cæterum hujus diplomatis exemplum legimus in MS. codice bibliothecæ Murensis, quem D. Aegidius Tschudius Glaronensis adornaverat».

Welches ist nun die Tschudi'sche Handschrift, nach der diese Murenser Copie gefertigt wurde? Eine genaue Vergleichung zwischen dem Codex Fabariensis XVII des St. Galler Stiftsarchives und dem Murenser Codex, welche wir im September 1886 in St. Gallen vornahmen, ergab, dass der Codex Murensis die wörtliche Copie des Codex Fabariensis XVII ist, mit der einzigen Abweichung, dass in ersterm drei weitere Urkunden eingefügt sind, die im Original fehlen. Es ist ein Spiel des Zufalls, dass diese drei Urkunden gerade diejenigen sind, welche Herrgott citirt; an dem Verhältniss aber zwischen den beiden Handschriften ändert sich dadurch nichts, und der Codex Murensis legt dafür Zeugniss ab, dass der Codex Fabariensis schon zur Zeit Stöcklin's sich in Pfävers befand.

Augustin Stöcklin, von Zug gebürtig, Conventuale von Muri, ward 1624 von der Schweizerischen Benedictiner-Congregation als Administrator nach der Abtei Pfävers abgeordnet, um die unter Abt Michael Saxer gänzlich vernachlässigte Klosterzucht wieder herzustellen. Er blieb in dieser Stellung auch

dem nach Saxer's Resignation (1626) neu erwählten Abt Jodocus Hösli von Glarus zur Seite, kehrte 1629 nach Muri zurück und ward von hier im Jahre 1634 als Abt nach Disentis berufen, wo er 1641 starb. Ein Freund geschichtlicher Studien (vgl. die von Haller, III N. 1428, 1489, 1605, VI N. 1722, erwähnten Schriften), benutzte er auch den Aufenthalt in Pfävers in ausgiebigster Weise zu solchen. Nicht nur sammelte er damals die historischen Materialien für seine Beschreibung des Pfäverser Bades, welche 1631 im Druck erschien [1]; sondern er verfasste dort namentlich auch die « Antiquitates liberi et imperialis monasterii Fabariensis Ord. S. Benedicti in Rhucantia finibus Helvetiæ, Auctore Augustino Stœcklin, Murensi, Decano Fabariæ S. S. Theologiæ Baccalaureo », mit Dedication an Abt Jodocus und den Convent von Pfävers am Tage des h. Pirminius (3. November) 1628. Diese durchaus auf Urkunden gestützte Darstellung der Rechte und der politischen Stellung des Klosters, deren genauen Inhalt Haller, III N. 1443, angibt, existirt in zwei eigenhändigen Handschriften Stöcklin's, deren eine im Pfäverser Archiv aufbewahrt wurde und mit diesem in's St. Galler Stiftsarchiv kam, wo sie die Bezeichnung Codex Fabariensis N. 106 trägt [2], die andere in der Klosterbibliothek von Muri lag. Dort durchgingen Mabillon 1683 [3] und Balthasar Reber [4] die Handschrift, welche jetzt in der Kantonsbibliothek in Aarau die Bezeichnung

---

[1] Nymphæum Beatissimæ Virg. Mariæ Fabariensis sive tractatus de celeberrimis Fabarianis thermis, vulgo Pfeffersbad in superiore Helvetia, Auctore P. Augustino Stœcklin, Cœnobita in Mure, S. S. Theologiæ Baccalaureo — Dilingæ 1631 (Haller, I N. 1609). Die Dedication an Abt Jodocus von Pfävers ist datirt vom 26. Mai 1631: Ex Mure.

[2] Vgl. J. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, III S. 127, Note b, und das nicht ganz genaue Citat bei Sickel, Kaiser-Urkunden S. 26.

[3] Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti, Tom II, p. 546 (Liber XXX, N. LXVI), zum Jahre 831.

[4] Balthasar Reber, Felix Hemmerlin von Zürich, S. 350. Das Buch erschien freilich erst 1846; Reber redet aber durchaus so, dass man annehmen muss, er habe die Handschrift (welche eine Stelle aus Hemmerlin's verlorener Schrift De balneis enthält) noch in Muri gesehen.

Muri, Msc. 36, trägt. Beide Codices sind in Folio geschrieben, mit vielen Bildern verziert und tragen auf dem Titelblatt die Bezeichnung: « Augustæ Vindelicorum, Superiorum permissu » [1]). Das Werk war also, wie das Nymphæum B. V. M. Fab., zum Druck bestimmt, und es ist nicht bekannt, aus welchen Gründen derselbe unterblieb.

In die Jahre 1624 bis 1628 fällt also auch Stöcklin's Copie des in Pfävers befindlichen Codex, den er ganz richtig als eine Arbeit Tschudi's erkannt hatte. Das Murenser Manuscript aber ist nicht Stöcklin's eigenhändige Aufzeichnung, sondern eine kalligraphisch ausgeführte Copie derselben, welche 25 Jahre nach Stöcklin's Tode für die Klosterbibliothek von Muri angefertiget wurde [2]).

---

[1]) Eine wörtliche Copie, ebenfalls in Folio, aber ohne die Bilder, ist auch mit den Rheinauer Handschriften in die Zürcher Kantonsbibliothek gekommen, bez. Rh. Hist. 5. Descripta 1792 et 1793 ex Codice Monasterii Murensis.

[2]) Von dieser im Jahre 1666 für die Klosterbibliothek von Muri angefertigten Copie des Cod. Fabariensis XVII. muss noch ein zweites Exemplar, wie es scheint für Greplang erstellt worden sein. Denn Haller berichtet, Bd. IV, N. 402, S. 200, wo er von Materialien Tschudi's zu seiner Schweizer-Chronik redet:

« Ich muss hier noch einer Handschrift gedenken, welche vermuthlich ein Stück gemeldeter Chronik ist und mir von dem sel. Cammerer Tschudi zu Glarus ist mitgetheilt worden; der Titel ist: Historia chronographica rerum in Helvetia et alibi gestarum, collecta et conscripta per Dominum Ammanum Aegidium Tschudi a Glarus. Dominicæ incarnationis Seculo XV (soll heissen XVI), Mss. in Fol., 480 S. Diese Handschrift enthält die Begebenheiten von 800 bis 900 und ist Anno 1666 von Tschudi's Original abgeschrieben worden ». Etc.

Der Pfarrer, seit 1782 Cammerer, J. J. Tschudi, † 1784 (über dessen Verdienste um die vaterländische Geschichte der Aufsatz von Dr. J. Wichser im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, XVII. Heft, 1880, S. 14—72, erwünschten Aufschluss gibt), hatte, nach dem Zeugniss seines litterarischen Freundes, des Cammerers J. C. Füsslin (Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vierter Theil, 1772), die Manuscripte Gilg Tschudi's, nach dem Bankerott des Freiherrn Leodegar von Tschudi auf Greplang (im Jahre 1766), eine Zeitlang in Händen.

In diesem Codex Murensis findet sich ferner folgende Reproduction einer Notiz Stöcklin's über Tschudi'sche Handschriften:

« Historia Chronographica quam D. Aegidius Tschudi collegit et servato ordine Annorum satis exacte manu propria comparavit usque ad annum 1200 exclusive (also bis 1199) Latino, ab Anno vero 1200 vulgari est idiomate scripta.

« Tres Latini Codices et quatuor Germanici tantum habentur Glaronæ; desideratur prior Latinus et ultimus Germanicus, qui continet historiam a tempore belli Burgundici usque ad 1560 circum circa.

« Et quia in Germanicis multa sunt obliterata, signum est, non plane elaboratos et torsos esse ab Auctore relictos.

« Cæterum nullis nec Titulos nec Præfationes præfixit, sed præscriptionibus ex abrupto ut sequitur historiam prosequitur.

Hæc ille ibidem. »

Aus dieser Notiz ergibt sich also:

1. Stöcklin hat sich in jenen Jahren, 1624 bis 1628, nach dem Tschudi'schen Nachlass umgesehen.

2. Derselbe befand sich damals noch in Glarus.

3. Er enthielt an Materialien und Handschriften zum Chronikwerk folgende sieben Bände:

a) Drei Bände Collectaneen, Lateinisch, bis zum Jahre 1199 reichend; ein vierter Band dieser Serie, der Reihenfolge nach der erste, fehlte.

Von den drei Bänden, welche Stöcklin in Glarus vorfand, lassen sich zwei mit Sicherheit in zwei ehemaligen Greplanger Codices nachweisen. Der eine, jetzt Stiftsarchiv St. Gallen, B 120, enthält die chronologisch geordneten Collectaneen über die Jahre 900 bis 1000. Der andere, jetzt Stadtbibliothek Zürich, A 57, umfasst, gleichfalls chronologisch angelegt, die Collectaneen über die Periode von 1001 bis 1199. Der dritte, jetzt nicht mehr nachweisbare Band wird dem Codex Fabariensis XVII entsprochen und die Jahre 800 bis 900 begriffen haben. Den vierten (resp. ersten), damals schon fehlenden Collectaneen-

band endlich füllten wohl die Urkunden und Chronikstellen von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 800. Ein Band ähnlichen Inhaltes scheint 1665 zu Pfävers verbrannt zu sein.

b) Vier Bände Manuscript der Chronik, Deutsch, vom Jahr 1200 an bis zu den Burgunderkriegen, — nicht eine fertig ausgearbeitete Redaction, sondern vielmehr, da manches durchstrichen war, als unvollendeter Entwurf anzusehen. Ein fünfter Band, von den Burgunderkriegen bis zum Jahre 1560 reichend, fehlte.

Es frägt sich, welche der beiden Redactionen der Chronik gemeint ist, diejenige aus den 1560er Jahren, welche im Zürcher Autograph (Stadtbibliothek, Msc. A 58—60) vorliegt, oder die letzte von 1570 und 1571, deren Handschrift heute verschwunden ist, deren Text aber nach einer Murenser Copie 1734 bis 1736 von J. R. Iselin in Basel veröffentlicht wurde.

Da letztere Redaction mit dem Jahre 1001, erstere aber, in directem Anschluss an den letzten Collectaneenband, mit dem Jahr 1200 beginnt, so muss die frühere Arbeit gemeint sein. Die Zürcher Regierung erwarb jenen letzten Collectaneenband und drei Bände Manuscript der Chronik 1767 von dem letzten Baron Tschudi auf Greplang und übergab dieselben der Stadtbibliothek, wo sie als fortlaufendes Werk eingebunden und mit Manuscript A 57, 58, 59, 60 siguirt wurden. Ein Fragment des vierten Manuscriptenbandes, über die Burgunderkriege, bewahrt das Staatsarchiv Zürich.

b. Basel.

Universitätsbibliothek. Manuscript E III. 1.

Codex Brieferi.

Ein Band aus dem Nachlass des Basler Historikers Niklaus Briefer.

Neuer Pergamenteinband. Auf demselben der Bibliothektitel:

Briefer, Analecta Helvetico-Habsburgica.

Auf dem Vorsatzblatt hat der damalige Bibliothekar Professor Huber folgenden Vormerk geschrieben:

«Nicolai Briefer in acad. Basiliensi Jurisconsulti peritissimi et Antiquitatis studiosissimi Analecta Helvetico-Habsburgica circa medium sæc. XVI[ti] congesta.

Codex iste, de novo ligatus 1809 Sept. 2 nullum alium titulum habuit nisi quod in exteriori voluminis fronte scriptum reperiebatur:

Helvetiæ Antiquitates.
Fundatio Murensis».

Der Band enthält 151 alte Blätter, von denen das erste und das letzte dem eigentlichen Briefer'schen Codex schon in alter Zeit als Umschlagblätter zugesetzt worden sind. Eine Hand des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts hat den Band von Blatt 2 an bis zum Schluss paginirt: 1—300, mit fortlaufender Zählung auch der leeren Blätter und Seiten.

In diesem Briefer'schen Codex nun finden sich:

p. 1 f. Brief des «Gilg Tschudy von Glarus» an Briefer über die Burgundischen und Alamannischen Land-Marchen. «Datum Glarus Samstags post assumptionis Mariæ anno etc. xl[o].» Der interessante Brief ist von Iselin, dem Herausgeber der Tschudischen Chronik, in letzterer, I, S. 151 f., in etwas modernisirter Orthographie und mit Weglassung der Adresse[1]), mitgetheilt, und zwar befand er sich schon damals auf der öffentlichen Bibliothek in Basel; Vogel hat den Brief übersehen.

p. 3—5. Brief des «Gilg Tschudy von Glarus» an Briefer über Rüxner's Turnierbuch, «Datum Glarus uff Barbaræ A. 1541». Briefer hat auf demselben notirt «Accepte 15. Decemb. 1541». Das Schreiben

[1]) Dieselbe findet sich auf der vierten Seite des Briefes, die beim Binden pag. 30 wurde, und lautet: DEm Erwirdigen wolgelerten Herrn Nicolao Brieffer, Legum Licentiaten, Dechan S. Petri zuo Basel, Minem Lieben Herrn.

ist citirt in Haller's «Erstem Versuch» (1759), S. 167, und im «Zweiten Versuch», S. 225, und abgedruckt im «Schweizerischen Geschichtsforscher, Band II, und aus diesem hat es Vogel, S. 196 [1]).

Auf diese zwei eigenhändigen Schriftstücke Tschudi's folgen:

p. 7—11. Instrumentum Imperatoris Henrici Libertatis, der Brief Kaiser Heinrich's V. von 1114 für das Kloster Muri, das als in der Provinz Burgund gelegen bezeichnet wird. Vollständiger Text (von dem in Tschudi's Chronik, I, S. 50, ein Auszug gegeben ist). Briefer hat dieser Urkunde einzelne Bemerkungen beigefügt.

p. 12. Ex Vualafrido Strabone — eine auf die Grenzen von Burgund und Alamannien bezügliche Stelle.

p. 19 f. Fragmentum ex actis Berchtoldi de Falckenstein, Abbatis Sancti Galli 1243 (von späterer Hand corrigirt: 1268). Es ist die Stelle aus Kuchimeister, bei Meyer von Knonau, S. 26 (1244).

p. 22 f. Urkunde des Ruodolphus nobilis de Keyserstuol und seiner Gattin Adelheidis für Wettingen von 1255, in welcher (Eglis-) Owe als zu Schwaben, Glattfelden als zu Burgund gehörig bezeichnet wird. Die Urkunde ist in Tschudi's Chronik, I, S. 151 f., citirt, und Iselin bemerkt dazu ausdrücklich, das Diploma befinde sich auch (wie der Brief Tschudi's von 1540) auf der Basler Bibliothek. Den vollen Text gibt Herrgott, I, N. CCCXCIII.

p. 33. Brief des Pfalzgrafen Otto von Burgund von 1196 über die Landmarchen von Uri und Glarus. «Im Sigel ein Adler, den Kopff vor Im habende nit sich gehengkt».

---

[1]) Die Adresse des Briefes (pag. 6) lautet: «DEm wolgelerten wirdigen Herren Nicolao Briefer, Decan zuo Sant Peter zuo Basel, minem gunstigen Herren.»

Diese fünf Schriftstücke sind von der Hand des Franz Cervinus, des Secretärs Tschudi's, und es ist ersichtlich, dass sie sämmtlich Beilagen sind zu dem von den Grenzen von Burgund und Alamannien handelnden Schreiben Tschudi's an Briefer von 1540. Zwei dieser Beilagen erwähnt Tschudi sogar ausdrücklich in seinem Schreiben: «Ich schick üch ein abgeschrifft eins briefs, schreib ich von verwunderung wägen zuo Wettingen ab, des Datum A. Dei 1255, der meldet das opidum Owe (wirt ietz Eglisow genempt, ligt am Rhin latere Germanico in Züricher piet) in districtu Sueviæ sige. Hinwider nempt er Glattfelden das dorf in districtu Burgundiæ. Dises dorf ligt im Turgöw ouch in Zürichpiet und nach der meinung were Provincia Burgundiæ untz an die Thur fl. gelangt. — Walafridus Strabo, Cænobita Scti Galli schribt mins bedunkens den lütersten bscheid de termino Alemannico, qui confines Burgundionum fuere, wie wol er ein schlächten stilum hat, hat ouch Ararim pro Arola versetzt». Etc.

Weiter enthält der Codex von der Hand des Cervinus:

p. 37—66, 89—166 dreissig Urkunden und Urkundenauszüge (von 1227 bis 1365), sämmtlich aus dem Klosterarchiv Wettingen und dem Standesarchiv Schwyz. Dazwischen:

p. 62 einen Auszug aus dem Nekrologium von Wettingen.

p. 113 Auszüge aus dem Urbar von Wettingen.

p. 119 den Bundesbrief von 1291 (auch hier datirt 1251) zwischen Zürich, Uri und Schwyz — aus dem Archiv Zürich.

Unter den Wettinger Urkunden notiren wir (p. 50) die «Emtio Dietinkon et Slieron» von 1259. (In der Chronik, I, S. 157, inhaltlich angeführt, bei Herrgott, I, N. CCCCXXXI, im Wortlaut gedruckt.)

p. 169—281 die vollständigen Acta Murensia: «Ista est genealogia nostrorum principum, Theodoricus Dux Lotharingorum — — bis: parentum meorum» genau der bei Herrgott,

Tomus I, p. 299—337, und in den «Quellen zur Schweizergeschichte», III, 2, Abth. 2, S. 3—100, abgedruckte Text (Acta fundationis monasterii Murensis).

Ueber den Zeitpunkt, wann Briefer diese Abschriften empfing, gibt er selbst uns Nachricht in einem Briefe an Beatus Rhenanus vom 28. Juni 1541 [1]). Damals hatte ihm Tschudi den Wettingerbrief von 1259, die «Emtio Dietinkon et Slieron», geschickt, und von den Acta Murensia hatte er den Anfang mit der Genealogie der Habsburger, wo König Rudolf's Grossvater, Rudolf, und dessen Gemahlin Agnes von Staufen, erwähnt wurden, in den Händen. Den Schluss des sehr umfänglichen Actenstückes wird er bald darauf nachgeliefert erhalten haben. Vgl. seinen Brief an Beatus Rhenanus vom 29. April 1543 [2]).

Zwischen den genannten Abschriften von Cervinus finden sich folgende nicht von Cervinus, resp. von Tschudi herrührende Documente:

p. 13 Brief König Konrad's (des Sohnes Kaiser Friedrich's) für das Kloster Lützelach, Ord. Cist. Dat. Basileæ tercio

---

[1]) «Dum apud Gebwilerum essem anno superiore, deprehendi ex confabulatione et lucubrationibus eius inter maiores Rudolffi (von Habsburg) aliquem desiderari. Idem postea verbis Basileæ significat Egidius Schudus, avum scilicet Rudolffi Habspurgii, regis Rhomani, a Gebwilero prætermissum. Rogo ut copiam instrumenti mihi faciat, ex quo illud deprehenderit, postquam domum rediisset. Quam cito misit hoc exemplum, quo certo deprehenditur Rudolffum, cuius uxor W. comitissa de Stouffen prope Wormatiam, avum fuisse Rudolffi regis. (Eben die «Emtio Dietinkon et Slieron» von 1259, wo allerdings die Gemahlin Graf Rudolf's nicht genannt ist; diese setzt Briefer aus den Acta fundationis monasterii Murensis bei). Idem etiam colligitur ex prologo fundationis Murensis alioqui satis obscuro. Utraque ad te mitto, una cum arbore, quam Conradus pictor et ego ex eisdem et libro torneamentorum de Haspurgensibus collegimus — — — Cervinus litteris mihi significavit, se exscripsisse domino Schudo aliquot fundationis et privilegiorum instrumenta monasterii Augiæ maioris, quo factum est, ut Murensis monasterii fundationem absolvere ac alia ad me transmittere nequierit.» (Briefwechsel des Beatus Rhenanus, herausgegeben von Horawitz und Hartfelder, S. 480.)

[2]) Briefwechsel, S. 495.

Decembris, tercie Ind. — von unbekannter Hand. Das Papier hat das Wasserzeichen des Bären.

p. 15 ff. Innocentius [IV.], Episcopo Basiliensi. Dat. Anagniæ XV. Kld. Sept. pont. XII [1254], von einer unbekannten Canzlerhand, welche auf p. 18 die Ueberschrift beifügte: Bulla Papæ Innocentii Quarti sui nominis adversus Ruodolphum Comitem de Habspurg, auf einem Papier mit dem Baselstab als Wasserzeichen. Abgedruckt in Tschudi's Chronik, I, S. 150 (Herrgott, I, N. CCCLXXXII).

p. 41 Ury
Schwytz } 1244
Underwalden
Kyburg
Habspurg
Mure — 1024
Wettingen — 1240
Lüttgkeren

ist das Uebersichtsblatt über die Urkunden p. 43—281, von einer unbekannten Hand kalligraphisch ausgeführt.

p. 69—83. Habsburgensium Comitum Donationes factæ Ecclesiis Wettingen, Lütgeren. Acht Urkunden von 1232 bis 1295 (resp. 1329), von einer Hand ähnlich derjenigen Briefer's, aber nicht von ihm. Vielmehr hat Briefer den Texten einzelne Marginalien beigefügt.

Papier mit dem Bären als Wasserzeichen.

Da Tschudi während seiner ersten Amtsverwaltung der Landvogtei Baden, 1533 bis 1535, einerseits das Archiv von Wettingen genau durchforscht und excerpirt hat, anderseits (1535) das Copialbuch der Komthurei Leuggeren (mit der Schaffnerei Klingnau) anfertigen liess, so ist von vornherein wahrscheinlich, dass auch diese acht Urkunden auf einer Mittheilung Tschudi's beruhen. Bestätiget wird diese Vermuthung durch den Umstand, dass sich mehrere dieser Urkunden in andern Manuscripten Tschudi's nachweisen lassen.

Dagegen wissen wir weder, wer der Schreiber dieser Copien ist, noch wann und für wen sie gefertiget wurden.

p. 288 ff. Von Briefer's Hand:

Ex fundatione Murensi, libro Torneamentorum, Gebvilero et aliis.

Per Conradum pictorem et me collecta.

Genealogien der Grafen von Altenburg, Habsburg, Lenzburg, Baden, Kiburg und der Freiherren von Regensberg. (Hier, p. 290, findet sich eine Bemerkung von Stumpf's Hand mit rother Tinte.)

Aus dem oben citirten Schreiben Briefer's an Beatus Rhenanus erfahren wir, dass Briefer diese Genealogien schon vor dem 28. Juni 1541 zusammengestellt hatte, d. h. also — wie von vorneherein zu vermuthen war — bevor er Tschudi's Brief vom 4. December 1541 (s. oben) erhalten hatte, in welchem der Unwerth des Rüxner'schen Turnierbuches (von 1532) so überzeugend nachgewiesen, auch Gebwiler's Schwindelei (in der Habsburger Genealogie) kurz berührt wird.

Der Conradus pictor ist Meister Conrad Schnitt, der ein auf der Basler Bibliothek noch vorhandenes Wappenbuch malte. Eben dieses Wappenbuch scheint auch Tschudi benützt und durch Vermittlung Bullinger's den 6. December 1541 an Briefer zurückgeschickt zu haben, welchem er Grüsse an den Meister Conrad aufträgt. (Tschudi an Briefer, 4. December 1541, bei Vogel, S. 198. Tschudi an Bullinger, 6. December 1541. Daselbst.)

p. 295. Albrecht, Erzherzog ze Oesterrich, erlässt als Kastvogt von Seckingen einen an die östreichischen Amtleute gerichteten Schutzbrief für die Aebtissin von Seckingen. Sonntag nach Sant Niklaus Tag 1454. Abgedruckt in Tschudi's Chronik, II, S. 580.

p. 296. Gleiche Erklärung Sigismund's von Oestreich — Montag vor Sant Bonifazientag 1459.

Diese Urkunde findet sich auch auf einem Einzelblatte unter der Ueberschrift: «Seckingen Lauffenburg Glaris 1459» von Briefer's Hand, das in Tschudi's Autograph seiner Chronik (Stadtbibliothek Zürich, Msc. A 60) eingeheftet ist. Tschudi schrieb darunter: «Dise Lichung ist ouch hinderrucks vnd vnwüssende dero von Glarus beschechen u. s. w. — Glichergestalt ist ouch hier vor Anno 1454 hinderrucks denen von Glarus den Fürsten von Osterrich gelichen worden» —, genau wie die Urkunde und die begleitende Bemerkung in Tschudi's Chronik, II, S. 593, abgedruckt ist.

Tschudi hat also diese Urkunde von Briefer; und nicht anders wird es sich mit derjenigen von 1454 verhalten. Auch diese wird auf einem Einzelblatt aufgezeichnet und in das Tschudi'sche Manuscript eingeheftet gewesen sein, sich aber aus letzterm verloren haben.

Gleicherweise hat Tschudi ersichtlich von Briefer die Bulle Papst Innocenz IV. von 1254 (s. oben).

Der Briefer'sche Codex enthält also Geschichtsmaterialien, die Briefer der Hauptsache nach in den Jahren 1540 und 1541 sammelte. Und diese Materialien gehen mit wenigen Ausnahmen auf Mittheilungen Tschudi's zurück.

Die Schicksale des Codex kennen wir nicht. Man sieht nur, dass er schon zu Iselin's Zeiten auf der öffentlichen Bibliothek von Basel aufbewahrt und von diesem Gelehrten genau studirt wurde. Eine spätere Erwähnung der Handschrift findet sich in den Athenæ Rauricæ 1778, p. 110.

Ueber die Wurstisen'sche Diplomensammlung, Universitätsbibliothek, Msc. A E, II, 10 (Chr. Urstisii Codex diplomaticus Brucknerianus) siehe einige Bemerkungen bei dem Briefe Kaiser Otto's I. für Peterlingen vom 12. Mai 965 (Stumpf, Reichskanzler, Nr. 361).

c. Einsideln.

Stiftsbibliothek. Cod. Manuscript 509.

Fuchs, II, S. 16, Civilgeschichte N. 1.

Vogel, S. 297, Civilgeschichte N. 1.

E. v. Muralt, Nachrichten über historische Handschriften, im «Anzeiger für Schweizerische Geschichte», III. Jahrgang, 1872, S. 260, unter Tschudi Aeg. «Chronicon autographum, 330—900, N. 507».

Der Folio-Codex hat einen Einband, der auf das vorige Jahrhundert weist. Auf dem zweiten Vorsatzblatt hat ein späterer Bibliothekar folgenden Titel eingetragen:

Aegidii Tschudi Romani Imperii Chronica autographa ab A° ante Christum 330 [lies: 130] usque ad Sæculum 10um post Christum.

Der Codex ist — mit Ausnahme einer Eintragung, die Tschudi von einem Copisten besorgen liess, S. 186 f. (Urkunde König Arnulf's für Alberich, 889, mit deutscher Uebersetzung) — durchweg von seiner eigenen Hand geschrieben und auch von ihm paginirt, so nämlich, dass je die erste Blattseite, auf welche die ungerade Seitenzahl fällt, mit 1, 3, 5 etc. bezeichnet ist, die Rückseite aber, auf welche die gerade Zahl zu stehen käme, nicht numerirt wurde.

Einen Titel oder eine Ueberschrift von Tschudi selbst hat die Handschrift nicht.

Von den 206 Seiten, die nach Tschudi's Paginatur einst vorhanden waren, fehlt jetzt eine Anzahl. Einige andere sind zwar gezählt, aber leer.

Die Blätter, welche die Seiten 119—124 und 129—172 enthalten sollten, fehlten schon, als der Codex eingebunden wurde.

Die Blätter mit den Seiten 115—118 dagegen sind aus dem Bande ausgeschnitten worden.

Die Seiten 69, 114 und 125 sind ganz unbeschrieben.

Der Codex enthält also gegenwärtig nicht mehr 103, sondern nur 76 Blätter, und nur 149 beschriebene Seiten.

Fuchs (dem Vogel nachschreibt) erwähnt nur den Abschnitt I («eine Römische Geschichte vom Jahr 130 vor bis 358 nach Christi Geburt») und sagt von diesem ziemlich genau, er sei 117 Seiten stark [eigentlich 115, resp. 116 Seiten].

Der Band zerfällt in folgende Abtheilungen:

Abschnitt I, S. 2—128.

Geschichte des Römischen Reiches mit besonderer Beziehung auf die Berührung mit den Helvetiern und den Germanen, von 130 vor Christus bis 358 nach Christus, wo das Manuscript abbricht.

Dieser Abschnitt I setzt sich zusammen aus zwei ungleichartigen Theilen, nämlich:

A. S. 2—113. Der Zeitraum von 130 vor bis 269 nach Christus. Es ist dies eine zusammenhängende Abhandlung in ununterbrochener Reinschrift, die freilich nachträglich wieder Correcturen und Streichungen erlitt, auch Zusätze erhielt. Bis auf Christus wird nach Jahren der Welt — nicht der Stadt Rom — und vor Christi Geburt, von da an nach Jahren Christi gezählt. Diese Chronologie ist jeweilen oben an der Seite über dem Text notirt.

S. 1 enthält ein Fragment «Von dem Land zu Sitten und Wallis», ebenfalls von Tschudi in Reinschrift eingetragen. Dasselbe hat keinen directen Zusammenhang mit dem Folgenden und scheint aus Versehen an diese Stelle gekommen zu sein. Römische Inschriften werden hier — wie überhaupt in dem ganzen Bande — nicht erwähnt.

S. 70—74 sind ein die Erzählung unterbrechendes Einschiebsel. S. 68 schliesst mit dem Abschnitt «Wie Galba nach der Schlacht uss dem Land Wallis zoch und die Flecken

Octodor, jetz Martinach genannt, verbrennen liess, vor Cristus purt LV° jar — End dess Wallisser Kriegs». Dann folgen drei Blätter, von denen die Vorderseite des ersten, S. 69, leer blieb; auf den fünf andern aber (S. 70—74) findet sich eine Abhandlung «Von dem vorgenannten Julio Cæsare, wie er gestritten und sich selbs ze gwaltigem Herren über Rom sin Vatterland uffgeworfen und zeletst erschlagen ist worden. Und nach Imm Alle Herren ze Rom Cæsares das ist Keisser genempt sind». Dass dieses merkwürdige Einschiebsel, welches ebenso heftige, wie komisch wirkende Invectiven gegen Cæsar und seine Nachfolger — bis auf Diocletian hinunter! — enthält, nicht in diesen Zusammenhang gehört, ergibt sich schon daraus, dass sie nur zu dem Zwecke geschrieben ist, nachzuweisen, wie unpassend es sei, dass die deutschen Könige sich nach dem Vorbild der Römischen Tyrannen «Kaiser» nennen. Auch äusserlich unterscheidet sich der Abschnitt deutlich von dem übrigen Manuscript. Die Seiten 70—74 haben keine, die Jahre der Welt und die Jahre vor oder nach Christus aufführende Ueberschrift. Mit S. 75 beginnen diese chronologischen Ueberschriften wieder, und der Abschnitt S. 75—113 schliesst sich unmittelbar an S. 2—68, das Capitel «Wenn Julius Cæsar den gwalt der Statt Rom Imm selbs allein zuoeignet» Anno 47 vor Christus — direct an die Erzählung auf S. 68 an, mit welchem S. 75 beginnt.

Diese Abtheilung A endigt auf S. 112 mit dem Capitel: «Wie Posthumius der tapffer fürst in Gallia durch anstörung Lolliani ermürdt ward, demnach ouch Lollianus erschlagen und Victorinus allein Gallien regiert». Dann folgt auf S. 113 noch die Ueberschrift eines vierten Capitels: «Wie die Fürsten Victorinus der Jung und der Alt beid zu Cöln erschlagen wurdent». Anno dom. 269. Der Text aber zu dieser Ueberschrift fehlt.

S. 113 ist mit Ausnahme der erwähnten Ueberschrift, S. 114 ganz leer; S. 115—124 fehlen; S. 125 ist leer; dann folgt:

B. S. 126—128. Die Ereignisse des Jahres 358 nach Christus.

S. 126. Von Condoundo und Vademario geprüdern, Künig[en] der Alemaniern.

S. 127 f. Wie Keisser Constantius wider die zwen Alemannischen Künig zoch und by Ougst ob Bassel uber Rhin kam, was alda gehandlet und wie ein frid gemacht ward. — Mitten in einem Satz dieses Capitels bricht das Manuscript unten auf Seite 128 ab.

Auch die Abtheilung B ist in sauberer Reinschrift ausgeführt.

Die Autoren, welche Tschudi in diesem Abschnitt I citirt, resp. excerpirt, sind folgende:

Julius Cæsar, Horatius, Strabo, Florus in Livium, Vellejus Paterculus, Plinius, Josephus, Tacitus, Suetonius, Ptolemæus, Cassius Dio, Asinius Quadratus, Tertullianus, Aelius Spartianus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus, Aelius Lampridius, Julius Capitolinus, Antoninus in itinere, Eusebius Cæsariensis, Hegesippus, Aurelius Victor, Eutropius.

Abschnitt II, S. 173—183.

Aufzeichnungen aus der Fränkischen Geschichte von Chlodwig [481] bis zum Tode Pipin's, 769.

Dieser Abschnitt enthält theils ganz kurze chronistische Notizen, theils ausführlichere Darstellungen. Die einzelnen Stücke sind offenbar zu sehr verschiedenen Zeiten niedergeschrieben worden; sie sind theils Concept, theils Reinschrift.

S. 173 kurze Notizen aus Regino über Chlodwig [481—511], dessen Tod hier auf 509 gesetzt wird. Nachträge bis 521.

S. 174—183 Notizen und Geschichtserzählung von 521 (resp. 509) bis 769.

Abschnitt III, S, 183—206.

Urkunden und Chroniknotizen betreffend die Stifter Cur, St. Gallen, Pfävers. Von 883 bis 958. Theils Concept, theils Reinschrift.

S. 183. Noch auf dieser zum vorigen Abschnitt gehörigen Seite sind flüchtige Notizen über Curer Briefe eingetragen, dann aber wieder durchgestrichen. Dann folgen:

A. S. 184—195. Reinschrift, aber mit spätern Einträgen in Concept. Urkunden Kaiser Karl's III., König Arnolf's und (vermeintlich) Ludwig's des Kindes, theils im Wortlaut (Lateinisch oder Deutsch), theils nur in Citaten. Ferner Chronikstellen über die Zeit dieser Könige. Von 883 bis 912 [resp. 908].

Tschudi führt nämlich die Urkunde Kaiser Ludwig's II. für Pfävers von 861 als eine Urkunde König Ludwig's des Kindes auf und berechnet sie auf 912.

B. S. 196—206. Blosse Notizen, zu verschiedenen Zeiten eingetragen: Chronik- und Urkunden-Citate. Von 912 bis 958. Das Meiste ist wieder gestrichen.

Unter den nicht gestrichenen Notaten sind bemerkenswerth:

S. 202. «Thurn(i)er A. 938 sub Heinrico Aucupe imp. primus zu Meydenburg.» [Aus Rüxner's Turnierbuch Fol. 30 ff.]

S. 203. «Thurner secundus de Rotenburg sub Heinrico, imp. Aucupe A. 942 [Rüxner] Fol. 38.»

S. 204. «Thurner zu Costentz A. 948 [Rüxner] Fol. 44.»

Dabei sind jeweilen die Fürsten, Herzoge, Grafen, Freiherren aus dem Gebiet der nachmaligen Eidgenossenschaft, die Rüxner als Theilnehmer an dem betreffenden Turnier aufzählt, ausgezogen. Später aber hat Tschudi bei allen drei Turnieren bemerkt: «Fabel».

Die Chroniken und Annalisten, die in den Abschnitten II und III citirt resp. excerpirt werden, sind folgende:

Agathias, Liber Notkeri, Regino, Continuator Reginonis, Liutprand, Walafrid Strabo, Hermannus Contractus, Cronicon Urspergense, Chronica S. Galli, Chronica Fabariensis, Acta Murensia (Chronica Murensis, Liber Murensis, Gesta Muri), Chronik von Strassburg (Strassburg Histori), Martinus Polonus, Palmerius.

Der Cod. Einsidl. 507 stellt sich also als zusammenhängendes Manuscript betrachtet — und auf diesen Gesichtspunkt führt die einheitliche Paginatur — dar als der ausgeführte Anfang, weiterhin als Entwurf und Material zu einer Geschichte des Römischen und des Deutschen Reiches mit Beziehung auf die Schweizerischen Lande. Die Arbeit umfasst die Jahre 130 vor Christus bis — wenigstens im gegenwärtigen Bestand des Codex — 958 nach Christus, also den Zeitraum vom Auftreten der Germanen bis zum bleibenden Uebergang des Kaiserthums auf Deutschland. Zwischen diesen beiden Punkten liegen indessen drei auffallende Lücken: die erste, deren ursprünglicher Umfang sich bei dem gegenwärtigen defecten Zustand des Manuscriptes nicht mehr genau bestimmen lässt, zwischen 269 und 358, die zweite zwischen 358 und 481; die dritte endlich zwischen Pipin's Tod, 769, und Karl III., 883.

Fragen wir nun nach der Zeit der Abfassung dieses Codex, resp. seiner einzelnen Theile, so ergibt sich zunächst, dass die zusammenhängend ausgeführten, erzählenden Abschnitte älter sein müssen, als die bloss notizenhaften Aufzeichnungen. Denn die letztern sind vielfach neben und zwischen die ersteren eingetragen, so dass diese den ursprünglichen Charakter einer Reinschrift zum Theil eingebüsst und nachträglich ebenfalls das Ansehen blosser Concepte bekommen haben. Am auffälligsten ist dies Verhältniss auf S. 183 und 184, wo der neue Abschnitt III nicht nur auf der Rückseite von Abschnitt II beginnt (S. 184), sondern Aufzeichnungen zu Abschnitt III noch auf der zum frühern Abschnitt gehörigen Seite (183) nachgetragen sind. Abschnitt I ist demnach älter als Abschnitt

II. und dieser fällt früher als Abschnitt III, welch' letzterer auch nicht aus einer einheitlichen Redaction hervorgegangen ist, sondern aus Aufzeichnungen verschiedener Art und verschiedener Zeit besteht. Diese spätern Aufzeichnungen sind aber nicht auf den Abschnitt III beschränkt; sie greifen auch in die Abschnitte I und II zurück.

Im Einzelnen haben wir zur Bestimmung der Abfassungsart der einzelnen Theile folgende Anhaltspunkte gefunden:

Abschnitt I.

S. 86 führt Tschudi aus:

«Es hatt einer von Ougstburg kurtzlich ein tütsche Croneck gschriben, darin er an drü orten felt. Des ersten, das Quintilius Varus by Ougstburg uberwunden sy, das ist nicht war, dan er ward jm Niderland uberwunden. Zum andern schrypt er, die Verlurst Quintilij sig vor dem Tod Drusi beschechen, ist aber nit war, dann Lucius Florus im vierdten Epithoma schript heitter, das sölchs nach Drusi Tod beschechen ist. Zum dritten schript er, das der schad Quintilii XVI jar vor Cristus purt beschechen sig, ist auch nit war, dann jn derselben zit und noch lange jar darnach bis in das vij jar nach Cristi purt ist Quintilius Varus stathalter in Syria gsin, als in Josepho verstanden wirt und erst nachdem er uss Syria kam, uberwunden worden, als in Velleio ouch verstanden wirt».

Die Augsburger Chronik, auf die Tschudi hier Bezug nimmt, kann nur Sigmund Meisterlin's Chronographia Augustensium sein, welche ihr Verfasser, ein Augsburger Mönch, 1456 in lateinischer Redaction vollendete und 1457 deutsch bearbeitete, Melchior Ramminger in Augsburg aber 1522 im Druck herausgab. Siehe Chroniken der deutschen Städte Bd. IV — Augsburg Bd. I (1865) S. XXXVIII, XXXIX und namentlich 286. Aus letzterer Stelle ergibt sich zur Evidenz, dass Meisterlin's Buch — das uns nicht vorliegt — in der That die von Tschudi gerügten drei Fehler enthält, die sich

von hier in andere Augsburger Chroniken fortpflanzten. Aber einzig Meisterlin's Arbeit wurde in älterer Zeit gedruckt.

S. 91 begegnet uns ein Capitel: «Jmm Switzerland ward Zürich gebuwen von Tiberio. Tiberio zeeren ward in Helvetien ein statt Forum Tiberii genempt und gestifft, das heisst ze tütsch der Marckt Tiberii. Disses meinend etlich jetz die statt Zürich ze sinde, des ersten Tiberich, darnach uss besser gwonheit Türich oder Zürich genant. Dann die selb statt ist anfangs nichtz dann ein gross dorff und marckt sampt einer bigelegenen burg gewessen, biss vff iij^c jar nach Cristi purt ze den zitten Diocletiani als in Sant Felix und Regula gschicht verstanden wirt. Etlich meinend, Forum Tiberii sig Zurzach, von diser Statt schript Ptolomeus.»

In dem, wahrscheinlich zwischen 1544 und 1546, jedenfalls vor 1547, entstandenen Tschudi'schen Codex Sancti Galli 668 (Mittheilung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XXIII S. 6) findet sich pag. 205 (183) f. ebenfalls eine Auseinandersetzung über Forum Tiberii (abgedruckt a. a. O. S. 43), in welcher von jenem Einfall betr. Zürich keine Rede mehr ist. Vielmehr wird dort Forum Tiberii mit aller Bestimmtheit auf Zurzach gedeutet. Dabei nimmt Tschudi Bezug auf den an der Kirche von Zurzach eingemauerten Grabstein des Veteranen Certus, nach welchem er den Namen Certiacum als angebliche römische Form des Namens des Städtchens construirt. Diese Inschrift lernte Tschudi während seiner Verwaltung der Landvogtei Baden, Sommer 1533 bis Sommer 1535, kennen, wo er von Amtswegen jährlich zweimal die Zurzacher Messen zu beaufsichtigen hatte. Wie nun der Codex Einsidlens. 507 überhaupt nirgends eine Kenntniss Römischer Inschriften verräth, so möchte man insbesondere bei dem Capitel über Forum Tiberii aus der Nichterwähnung des Inschriftsteines auf eine Nichtkenntniss desselben schliessen. Denn er bewies — ganz abgesehen von der Etymologie Certiacum, welche Tschudi erst aus der Analogie mit Paternus, Paterniacum schöpfen konnte, d. h. nachdem er Aventicum kennen ge-

lernt, vermuthlich also erst nach 1536 —, dass Zurzach eine römische Niederlassung war. Und diese Thatsache, sollte man meinen, hätte Tschudi, wenn sie ihm bekannt war, bei jener Erörterung im Cod. Einsidl. 507, I, nicht übergangen.

Sei dem indess wie ihm wolle — das steht fest, dass zwischen der Abfassung von Cod. Einsidl. 507, I, und von Cod. Sancti Galli 668 ein längerer Zwischenraum liegen muss. Dort erscheint Tschudi noch in Abhängigkeit von den mittelalterlichen Fabeleien; hier hat er mit diesen aufgeräumt. Seine Auseinandersetzung mit Beatus Rhenanus über die Lage von Forum Tiberii und Gaunodunum, namentlich aber der Abschnitt über Zürich im Codex Sancti Galli 668 zeigen einen kritisch ausgebildeten Sinn und einen gereiften Geist, der in auffallendem Contraste steht zu dem unsichern Tasten, wie es uns im Codex Einsidl. 507, I, begegnet.

Wenn die Ausführung über Forum Tiberii vor das Jahr 1533, die Erwähnung der «kürzlich» erschienenen Augsburger Chronik in die 1520er Jahre zurückzugreifen scheint, so stimmt damit der Inhalt und ganze Tenor dieses Abschnittes I vollkommen überein.

Abschnitt III.

Gleichfalls auf eine sehr frühe Zeit führt uns die Untersuchung des Abschnittes III.

Auf S. 202—204 citirt Tschudi das im Jahr 1532 erschienene Turnierbuch Rüxner's noch ganz gläubig als historische Quelle. In seinem Schreiben an Niklaus Briefer vom 4. December 1541 (bei Vogel, S. 196) dagegen beleuchtet er den Schwindel schon in so durchschlagender Art, mit solcher Kenntniss der geschichtlichen Verhältnisse des zehnten Jahrhunderts, dass ein eindringendes Quellenstudium und eine längere Zeit der Entwickelung zwischen dem betreffenden Eintrag in den Codex Einsiedeln 507 und den Ausführungen von 1541 liegen muss.

Auch eine nähere Betrachtung der dem Codex theils im Wortlaut, theils als Regest oder Citat eingefügten Urkunden

führt zu dem Resultat, dass dieselben, soweit wenigstens bei einzelnen von ihnen ein sicherer Schluss gezogen werden kann, in sehr früher Zeit eingetragen sein müssen. Das wird am deutlichsten bei der auf S. 194 im Wortlaut enthaltenen Urkunde, welche Tschudi in's Jahr 912 setzt und Ludwig dem Kinde zuschreibt. Die ganze, diese Angaben enthaltende Ueberschrift der Urkunde strich Tschudi dann aber wieder und vermuthete nunmehr in einer Randbemerkung Ludwig den Frommen als Aussteller. Weder wusste er also damals, dass Ludwig das Kind schon 911 gestorben war, noch auch, dass die Urkunde für Pfävers und nicht für St. Gallen ausgestellt war. Aber schon im Codex Engelberg., welcher von den vier Codices, in denen Tschudi diese Urkunde sonst noch gibt (Engelb., Fab. XVII, Sangall. 1083 und Mels.), der früheste ist, wusste Tschudi, dass Kaiser Ludwig II. (Sohn Lothar's I.) der Aussteller war, setzte die Urkunde (welche am 6. März 861 ausgestellt wurde) fast richtig in's Jahr 862 und vermuthete bereits, dass sie für Pfävers ausgestellt sei.

Die Eintragung dieser Urkunde in den Codex E 507 fällt also sicher noch früher, als die Entstehung der Urkundensammlung des Codex Engelberg.; und nach der grossen Unkenntniss der einschlägigen Verhältnisse, welche Tschudi hier verräth, überhaupt sehr früh. Dasselbe lässt sich denn wohl auch von den vier Urkunden annehmen, welche Tschudi vor dieser Urkunde Ludwig's II. gibt, und von denen drei ebenfalls im Wortlaut, — eine sogar lateinisch und deutsch, — angeführt sind; wenigstens widerspricht bei denselben nichts dieser Annahme.

Auch die auf S. 198—200 eingetragenen Citate von vier Curer Urkunden aus den Jahren 920 bis 938 müssen einer sehr frühen Zeit angehören. Denn die letzte derselben vom 23. Mai 937 (Stumpf, l. c., Nr. 64) gab Tschudi hier ursprünglich, wie eine genaue Untersuchung der Handschrift der betreffenden Seite (201) zeigt, zum Jahre 938, welches er erst später in 936 corrigirte. An allen übrigen Stellen nun (Engelb.,

Sangall. 1083, Sangall. B 120 und Gallia, S. 55) gibt Tschudi diese Urkunde zum Jahr 936; er hat also hier das Jahr nach der im Text gegebenen Indictio 9 umgeändert. Auch das weist wieder darauf hin, dass die fraglichen vier Curer Urkunden noch vor der Entstehung des Codex Engelberg. in den Codex 507 eingetragen wurden.

Zu demselben Resultat kommen wir mit Bezug auf die letzten fünf Curer Urkunden aus den Jahren 948 bis 959, welche sich auf den letzten Seiten des Codex (S. 205/206), unmittelbar hinter den Citaten aus Rüxner (S. 202/204) finden.

Die letzte dieser Urkunden gibt Tschudi zum Jahr 958 als Regest, wie auch in den Codices Engelb., Sangall. B 120, Sangall. 1083 und in der Gallia Comata, S. 315.

Nun hat Tschudi an allen diesen Stellen zwei Urkunden (von 959 und von 960) aus Irrthum in ein einziges Regest zusammengezogen.

Während er aber an den vier zuletzt genannten Stellen ein einheitliches Regest gibt, welches in den Codices Engelb., Sangall. B 120 und Sangall. 1083 noch obendrein den gleichen Wortlaut hat, hat das Regest im Codex E 507 folgende Fassung:

A. 958, Litera Curiens. 17 Cal. Febr. indict. 1 actum Friteslare.

Otto rex anno regni 23 gab dem Bischoff von Chur

In Comitatu Rhetia < Curiam vicum Regalem / Vallem Bergalliæ > quæ prius Comes ejus Comitatus Adalbertus possedit.

Erwägt man nun, dass beide Urkunden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Otto I. ausgestellt wurden, dass die zweite keinen Ausstellungsort und kein Monatsdatum hat, dass in beiden neben anderen Schenkungen von einer solchen in Cur geredet und Adalbert als Graf von Rätien genannt wird, so begreift man leicht, dass Tschudi beide Urkunden durcheinanderwerfen und vermengen konnte.

Da macht nun aber das obige Regest aus Codex E 507, im Gegensatz zu den übrigen einheitlichen, den bestimmten

Eindruck, dass dasselbe das ursprüngliche und frühere ist. Man wird sich den Vorgang so denken müssen, dass Tschudi im Curer Chartular beide Urkunden durchlas, sie entweder in Folge flüchtigen Lesens für identisch hielt, oder aber bei ihrem sehr ähnlichen Inhalt in obiger Weise zusammenzog und dann später irrthümlich für eine einzige Urkunde hielt.

Auch diese letzten Curer Urkunden scheinen also noch vor der Entstehung des Codex Engelberg. in den Codex E 507 eingetragen zu sein.

Wann hat nun Tschudi diese Curer Urkunden kennen gelernt?

Wir bemerken, dass er in seiner 1538 gedruckten, aber schon 1536 im Manuscript vollendeten «Rhætia» von Curer Urkunden spricht, in denen der lacus Rivanus (Walensee) erwähnt wird, dass er folglich die als vorletzte Nummer im Codex E 507 eingetragene Urkunde von 956 (Stumpf, l. c., Nr. 236) damals schon gekannt haben wird. Da er nun 1536 in Frankreich war, 1533 bis 1535 aber die Landvogtei Baden verwaltete, so wird man seinen Aufenthalt in Cur vor 1533 verlegen müssen. In der That haben wir ein Zeugniss, dass Tschudi schon vor November 1532 in Cur war und den Zutritt zum bischöflichen Archiv zu erlangen suchte. Er erhielt zwar die Einsicht der Urkunden nicht (Goldast, Alaman. rerum Scriptores (ed. 1606), Tom III, p. 155). Dagegen wird man ihm das Chartular des Domstiftes nicht vorenthalten haben, und über dieses hinaus geht Tschudi's Kenntniss der Curer Diplome nicht, abgesehen von zweien, deren Kenntniss er von anderer Seite hatte. Einen ganz bestimmten Anhalt für die Abfassungszeit des Abschnittes III geben uns also die Curer Urkunden nicht. Man kann nur sagen, dass sie auf eine sehr frühe Periode hindeuten, was mit allen andern Ergebnissen unserer Untersuchung über diesen Abschnitt übereinstimmt.

Während also Abschnitt I einige Jahre nach dem Druck von Meisterlin's Augsburger Chronik (1522) und höchst wahrscheinlich vor 1533 entstanden ist, kann Abschnitt III nicht

vor das Jahr 1532, in welchem Rüxner's Turnierbuch erschien, aber — nach seiner ganzen Gestaltung — auch nicht viel später fallen.

Da nun Abschnitt III die Materialsammlung zu einer Fortsetzung von Abschnitt I und II ist, so bildet der Codex Einsideln 507 ein zusammenhängendes Ganze, und es lag kaum ein längerer Zeitraum zwischen der Entstehung seiner einzelnen Theile. Der Abschnitt III, wenn nicht gar der ganze Codex, ist allem Anschein nach in der Zeit zwischen Tschudi's Verwaltung der Landvogtei Sargans (Frühjahr 1530 bis Frühjahr 1532) und derjenigen der Landvogtei Baden (Sommer 1533 bis Sommer 1535) entstanden, und der unfertige Zustand dieses letzten Abschnittes erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass Tschudi durch die Berufung zu dem neuen Amte an der Ausarbeitung und Weiterführung des Materials verhindert wurde.

Aus allem geht das Eine mit Sicherheit hervor, dass der Codex Einsideln 507 das älteste historische Manuscript ist, welches wir von Tschudi's Hand besitzen, und dass seine Abfassungszeit schon vor 1533 fällt.

Stiftsarchiv. Liber Heremi. Manuscript A. CB. 2 und Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio. Manuscript A. CB. 1.

Ueber diese beiden Handschriften Tschudi's hat Herr Professor Dr. G. v. Wyss im «Jahrbuch» Band X S. 251—362 eine Untersuchung veröffentlicht («Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi»), welche den Bestand der beiden Manuscripte und ihr gegenseitiges Verhältniss in so eindringender und erschöpfender Weise beleuchtet, dass hier lediglich auf diese Abhandlung zu verweisen und ihr Schlussergebniss zu citiren ist, welches dahin geht, «dass die Collectio nur die Arbeit wiederholt, welche in den Annalen II, 2 des Liber Heremi enthalten ist. Sie be-

richtigt und ergänzt dieselbe. — So nahe verwandt sind sich beide Arbeiten, so innig berühren sie sich, dass an eine Verschiedenheit der Autoren nicht zu denken ist, sondern die Collectio durchaus nur als die abschliessende Erfüllung einer Aufgabe erscheint, welche sich Tschudi schon in den Annalen [des Liber Heremi] vorgesetzt, aber nur in höchst mangelhaftem Versuche verfolgt hatte» (S. 336).

Nach diesem Ergebniss muss zwischen der Abfassung des Liber Heremi und derjenigen der Collectio ein beträchtlicher Zeitraum liegen, innerhalb dessen Tschudi's Sinn für historische Kritik sich in auffallender Weise ausbildete. Einen bestimmten Termin aber für die Anhandnahme oder Vollendung der einen oder andern Arbeit ergibt die Untersuchung nicht.

Doch geben uns zwei Beobachtungen einen gewissen Anhaltspunkt wenigstens für die Zeit, in welche die Abfassung des Liber Heremi zu setzen sein dürfte. Diese Compilation zeigt Tschudi's Bedürfniss, seine Vorlagen willkürlich zu ergänzen und willkürlich zu datiren, schon stark entwickelt. Diese — allmählich zur festen Methode gesteigerte Sucht lässt sich aber bei Tschudi erst in seiner zweiten Lebenshälfte nachweisen. Zum ersten Mal ist sie uns begegnet bei seiner Ueberarbeitung der Römischen Inschriften in der Schweiz, welche in die Jahre 1545 bis 1547 fällt (Jahrbuch Band XI S. 65—130). Sodann enthält die historisch-topographische Beschreibung der zum alten Gallien gehörigen Theile der Schweiz, welche Tschudi 1545 oder 1546 fertigte — Codex Sancti Galli 668 — über Einsideln Alles in Allem nur neun Zeilen (S. 197), in denen auch nicht eine einzige Urkunde citirt wird, während über andere Orte ausführliche Abhandlungen und reichliche Urkunden-Citate gegeben werden, so namentlich über die beiden Münster in Zürich und über das Kloster St. Gallen. Ja noch in der Urkundensammlung des Codex Engelberg., welche nach dem Codex Sancti Galli 668 entstanden sein wird, und welche sämmtliche Tschudi damals bekannten Urkunden zusammenstellt, finden sich nur fünf Documente von Einsideln. Tschudi kann also kaum

vor den 1550er Jahren das Einsidler Archiv (resp. das Cartularium des sog. Burkhard-Buches) durchgearbeitet haben, dessen vollständige Kenntniss der Liber Heremi voraussetzt[1]).

d. Engelberg.

Cod. Tschudianus I. 7/15.

Die Stiftsbibliothek Engelberg enthält eine Reihe von Abschriften nach Manuscripten Gilg Tschudi's, darunter eine zusammenhängende Serie von achtzehn Bänden, zu welcher der Cod. I 7/15 — als erster Band — gehört. Ueber diese Serie berichtet (nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsbibliothekars P. Benedict Gottwald) P. Karl Stadler in den 1787 angefertigten Handschriftenkatalogen, p. 217:

«Manuscripta historica celeb. D. Aeg. Tschudii 18 tomis in folio comprehensa. Hæc. Rmus D. Joachim Albini p. m.

---

1) Die im Jahrbuch Bd. X S. 361 f. als Mittheilung unserseits gegebenen Notizen bedürfen der Berichtigung. Es soll heissen:

«Von Besuchen Tschudi's in Einsideln enthält sein Briefwechsel mehrfache Zeugnisse. So schreibt Glareau unterm 1. October 1539 an Tschudi: «Litteras tuas ex Eremo accepi» (Stadtbibl. Zürich Manuscript J. 431). Zwischen den vorhergehenden Brief Glarean's vom 8. April 1538 und diesen muss also Tschudi's Aufenthalt in Einsideln fallen. An Abt Jakob Russinger von Pfävers schreibt Tschudi unterm 10. Mai 1543: «Ich will nechste wuchen gen Einsidlen und mit Ammann am Berg, ob ich inn fund, davon (von des Abtes Anstand mit den die Herrschaft Sargans regierenden eidgenössischen Orten) rathschlagen. Ich will in ee bi einem eignen botten von Schwitz beschicken zu mir gen Einsidlen» (Archiv für Schweiz. Geschichte VI S. 191, Vogel S. 201), was auf einen längern Aufenthalt Tschudi's im Kloster zu deuten scheint. Und von einer Wallfahrt dorthin am Maiabend 1562 berichtet der Brief, den Tschudi am Auffahrts-Abend d. J. an Abt Joachim von Einsideln und an Landammann Melchior Lussi nach Trient schickte (Fuchs I S. 196, Vogel S. 221).

Diese Notizen sind aber ganz zufällige, und wir möchten nach dem oben Gesagten keine derselben mit Tschudi's Studien im Einsidler Archiv und seiner Bearbeitung des Liber Heremi oder der Collectio Antiquitatum in Verbindung bringen.

Abbas — — — anno 1707 et sequentibus suis sumptibus ex arce Greblang, procuranti prænobili Dno. Lud. Tschudio cancellario Engelbergensi, describenda acceperat »[1]).

Dieser Codex I 7/15, nach Vormerk auf dem Titelblatt 1707 copirt, enthält folgende Copien nach Tschudi'schen Manuscripten:

1. Fol. 1. Acta Murensia (Gesta ac fundatio Murensis cænobii etc.)
2. Fol. 55. Donationes Einsidlensis iuxta alphabetum usque ad a. 1220 ab a. 835 (Liber Heremi).
3. Fol. 109. Series abbatum S. Galli cum casibus ab a. 968 ad. a. 1084.
4. Fol. 157. Vom Ursprung der Cimbern, Schwiter, Unterwaldner (z. Th. Sammlung von Stellen aus den Schriftstellern des Alterthums, z. Th. «ex gestis Suitensium», von Switer und Scheyo, etc.)
5. Fol. 207—298. Ex variis annalistis ab a. 563 ad 780. Adnotationes plurimorum diplomatum.

---

[1]) Die Angabe wird später wiederholt, wo P. Karl Stadler berichtet, wie die Bibliotheken von St. Gallen und von Engelberg sich gegenseitig ihre Tschudiana mitgetheilt haben. Die interessante Stelle lautet: «R. P. Joannes Nepomucenus Hauntinger Bibliothecarius San Gallensis hoc anno 1787 hunc librum (I 7/33) me petente transcribendum communicavit — Quatuor quoque alios tomos (I 7/38 bis I 7/41) huc sese transmissurum promiserat idem clar. D. P. Joannes, queis chronicam Tschudii de anno 1470 ad annum usque, quo Aegidius ad superos obiit, compleremus perficeremusque. Tomum enim 12 et 13 (nach Stadler's Zählung I 7/26, von 1470 bis 1509, und I 7/27, von 1509 bis 1564) Tschudii operum jam antea illi transmiseram, queis collectio manuscripta præclarissimi historiographi Helvetici apud S. Gallum eo illustrior haberetur et copiosior. Quis hæc legis, probe intelligis, quid sit gratitudinis officium? memineris, quæso, sententiæ Senecæ: accipiendo das, dando accipis. Hæc ergo opera Tschudii ex ipsius originalibus ex arce Greblang — — nobis eadem rogante Cancellario nostro Ludovico, ex prænobili Tschudianorum familia progenito, communicata sunt, quæ diligenti manu omnes pene tum viventes Capitulores diviso inter se labore descripserant, uti hodie superest videre».

Diese Nummer 5 setzt sich zusammen aus drei gesonderten Serien von Auszügen aus Urkunden und Chroniken. Es sind nämlich folgende Tschudi'sche Manuscripte unter obiger — nicht zutreffender — Ueberschrift eingereiht:

A. Fol. 207—250. Buchstäbliche Copie der Tschudi'schen Manuscripte Cod. S. Galli 1083 (s. daselbst): Auszüge aus Urkunden und Chronisten vom Jahre 613 (693) bis zum Jahre 1200 (mit vereinzelten Nachträgen bis 1414).

B. Fol. 251—268. Eine ähnliche, nur etwas weniger umfängliche Zusammenstellung von Urkunden- und Chroniken-Material, ebenfalls über die Zeit von 613 bis 1200.

C. *a)* Fol. 269—284. Urkundenregesten und Chronikstellen über die Jahre 961—1116.

b) Fol. 285—298. Fortsetzung dieser Serie über die Jahre 1116—1196. Wieder wörtliche Copie aus Codex S. Galli 1083.

6. Fol. 299. Abbates Fabarienses.

7. Fol. 300. Chronikauszüge über die Jahre 916 bis 1196 (1208, 1424, lies: 1434).

Von diesen Stücken hat einzig N. 5 *B* für uns Werth, da wir die Tschudi'sche Urschrift, nach der diese Abschrift genommen ist, nicht mehr nachweisen können. Leider ist gerade diese Nummer, da man bei der Copiatur der Greplanger Documente alle verfügbaren Hände in Anspruch nahm, einem ganz besonders untauglichen Schreiber zugefallen, der nicht nur die bekanntesten Namen nicht kannte, sondern wohl nicht einmal Latein verstund. Es finden sich daher nicht nur in den Eigennamen, sondern auch sonst zahllose Verschreibungen, so dass, wenn dieser Codex eine von den andern Tschudi'schen Aufzeichnungen abweichende Lesart hat, man dieselbe sehr sorgfältig auf ihren Werth zu prüfen hat. Eine weitere Schwierigkeit oder doch Unbequemlichkeit der Copie liegt

darin, dass die verschiedenen Urkunden- und Chroniken-Auszüge oft, als wären sie Ein Stück, zusammengeschoben sind, umgekehrt Zusammengehöriges auseinandergerissen ist.

Die Blätter 251—268 des Cod. Engelberg. zählen 150 Urkunden in Regesten und Citaten auf, und zwar hauptsächlich solche aus den Archiven von Cur, Pfävers, St. Gallen, Reichenau, Rheinau und vom Fraumünster in Zürich. Dazu kommen noch vereinzelte Documente aus Muri, Schennis, Beromünster, Kreuzlingen, sowie fünf Einsidler Urkunden, die Manumission des Leibeigenen Johannes von 906 und der Vergleich von 1196 über die Grenzen zwischen Uri und Glarus. Endlich eine kleine Zahl Urkunden, die sich auf nichtschweizerische Gegenden oder Ortschaften, auf den Elsass (Haslach, Murbach, Strassburg), auf St. Blasien und Baiern (fünf von den sieben Urkunden, die Aventin 1522 in seinem «Kurzen Auszug bairischer Chronicon» abgedruckt hatte) beziehen.

Wir haben hier dieselbe Sammlung von urkundlichem und annalistischem Material, die wir aus dem Cod. S. Galli 1083 kennen. Nur enthält der Cod. Engelberg. etwa hundert Nummern weniger als der Cod. S. Galli. Und zwar stellt sich diese weniger umfängliche Redaction nicht etwa als ein Auszug aus der vollständigeren dar, sondern als eine frühere, noch nicht so complete Bearbeitung. Darauf führt der ganze Tenor dieser Collectaneen. Die einzelnen Urkunden werden im Cod. Engelberg. einfach so citirt, wie sie Tschudi vorfand. Auf eine Kritik der Daten lässt der Verfasser sich hier nicht ein; höchstens bemerkt er hie und da bei einer Jahrzahl: «Certum». Ganz anders im Cod. S. Galli. Hier bemüht sich Tschudi, jedes einzelne Urkundendatum kritisch festzustellen, wobei er sich zu den weitgehendsten Correcturen und Constructionen verleiten lässt, oft so, dass zwei, drei verschiedene Conjecturen einander ablösen. Und da der Cod. Engelberg. nun ganz regelmässig von diesen verschiedenen Daten des Cod. S. Galli nicht das letzte, endgültige, von Tschudi als «melius» oder als «certum» bezeichnete gibt, sondern jeweilen das ursprüngliche, von

Tschudi durchstrichene, so ist ganz deutlich: der Cod. Engelberg. ist die Copie nach einer noch nicht corrigirten Vorlage Tschudi's.

Aber auch inhaltlich erweist sich der Cod. Engelberg. dem Cod. S. Galli gegenüber als eine frühere Arbeit. Bei der Urkunde Otto's I. von 972 (Stumpf, l. c., Nr. 516) bemüht sich nämlich Tschudi in seinen verschiedenen Aufzeichnungen wiederholt, von den dort nur mit ihrem Taufnamen aufgeführten Grafen nachzuweisen, welchem Dynastengeschlecht sie angehörten. Im Cod. Engelberg. nun beschränkt sich dieser Versuch noch auf vier Namen, und von diesen vier Deutungen ist eine als ungenau (Hucbaldus, comes de Kyburg), eine zweite als geradezu irrthümlich (Adalbert, comes de Habsburg) zu bezeichnen. Im Codex S. Galli gibt Tschudi bereits bei acht Grafennamen die Deutung, und zwar richtiger als in Cod. Engelberg. (Hucbaldus wird hier genauer als Comes de Dillingen, Adalbert aber völlig zutreffend als Comes Rhætiæ bezeichnet).

Man kann also constatiren, dass der Codex Engelberg. Bl. 251—268 eine Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalen enthält, welche uns im Cod. S. Galli 1083 in einer spätern, vervollständigten und durchgearbeiteteren Gestalt entgegentritt. Damit ist denn auch ausgesprochen, dass das Engelberger Manuscript in der That auf eine Handschrift Gilg Tschudi's zurückgeht, welche 1707 noch auf Greplang lag, gegenwärtig aber nicht mehr nachweisbar ist.

Wann aber diese Handschrift entstand, ist nicht mehr festzustellen. Denn da wir das Original nicht mehr besitzen, so wissen wir nicht, ob diese oder jene Stelle, aus welcher sonst ein eventueller Schluss auf die Abfassungszeit zu ziehen wäre, gleichzeitige Aufzeichnung oder späterer Eintrag Tschudi's war. —

Aus dem Umstand, dass er den in der Urkunde von 972 vorkommenden Grafen Adalbert noch als einen Habsburger bezeichnet, möchte man fast schliessen, dass er zur Zeit, als er diese Vermuthung aussprach, die Acta Murensia noch nicht

kannte, da er sonst doch wohl gewusst hätte, dass um diese Zeit Guntram und Lancelin lebten. Doch kannte Tschudi die Acta Murensia schon um 1530; denn er citirt dieselben in dem nicht viel später entstandenen Codex Einsideln 507, und es ist gewiss nicht wahrscheinlich, dass eine so umfangreiche Acten-Sammlung, wie sie der Codex Engelberg. enthält, schon so früh entstanden sei. — Auch die weitere Thatsache, dass Tschudi im Codex Einsideln 507 (und Fab. XVII) noch keinen Zweifel daran äussert, dass die Urkunde Ludwig's II. vom 6. März 861 für St. Gallen ausgestellt ist, während er im Cod. Engelberg. (wie im Cod. S. Galli 1083 und Cod. Mels) bereits erkannt hatte, dass die Urkunde dem Kloster Pfävers angehört, weist darauf hin, dass der Cod. Engelberg. später entstand, als der Cod. Einsideln 507 (also nach 1530). Freilich wissen wir auch hier nicht mit voller Sicherheit, ob die Bedenken, welche Tschudi im Codex Engelberg. gegen die Ausstellung der Urkunde für St. Gallen ausspricht, der Entstehungszeit des Codex angehören, oder ob sie erst später aufstiegen und eingetragen wurden.

Sehr wahrscheinlich ist allerdings das Erstere der Fall. Denn einmal sind die fraglichen Bemerkungen Tschudi's von dem Abschreiber an zwei von einander getrennten Stellen dem Texte eingefügt, so dass sie auch im Original dort gleichzeitig eingeschrieben zu sein scheinen; dann aber treten die hier ausgesprochenen Zweifel auch noch bedingter auf, als in dem späteren Codex Sangallens. 1083. Es heisst hier noch zweimal «forte», während im Cod. S. Galli die Urkunde schon als «certe» nach Pfävers gehörig bezeichnet wird.

e. Mels.

Bibliothek des Herrn Bezirksammann und Nationalrath Good.

In der ungemein reichhaltigen Documenten- und Handschriften-Sammlung des Herrn Bezirksammann Good in Mels

findet sich auch eine Anzahl Manuscripte Gilg Tschudi's, welche, wie einige ebendaselbst aufbewahrte Bücher, die einst im Besitz Tschudi's waren, aus dem Nachlass des Statthalters Gallati von Sargans stammen. Dieser eifrige Sammler scheint, als das Archiv von Greplang und der daselbst befindliche litterarische Nachlass Gilg Tschudi's zerstreut wurde, eine Menge Greplanger Documente und Handschriften erworben zu haben. Aus seiner Verlassenschaft kam seine Sammlung an den Vater des gegenwärtigen Besitzers.

Für unsere Zwecke fällt in Betracht ein Fascikel von gegenwärtig neun von Tschudi eigenhändig geschriebenen und paginirten Blättern in Folio.

Blatt 1 (S. 1 u. 2) fehlt; doch scheint es nur ein leeres Umschlagblatt gewesen zu sein, wie sie Tschudi seinen Manuscripten vorzusetzen pflegte. Dagegen bricht die Handschrift mit dem gegenwärtigen Blatt 9, Seite 20, ab. Es scheint die Fortsetzung, über deren Ausdehnung wir keinen Anhalt haben, zu fehlen.

Die vorliegenden Blätter enthalten:

S. 3. De translatione Cathedræ Vindonissensis, eversæ quondam civitatis, nunc in vicum ignobilem redactæ, vulgo Windisch, inter confluentias Arolæ et Ursellæ fluviorum ad Constantiam civitatem iuxta effluentiam Rheni e Lacu Brigantino seu Acronio positam — Deque Abbatibus Cænobii Sancti Galli.

Diess scheint der Titel des ganzen Manuscriptes zu sein, resp. die Angabe der Gegenstände, über die Tschudi handeln wollte.

Es kommen zunächst Citate über die Bischöfe von Windisch: Ex libro Conciliorum priscorum — ex chronica vetusta Sancti Galli — ex chronica veteri cænobii Murensis —, dann Ausführungen Tschudi's über das Datum der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Constanz.

Dann ein Verzeichniss mittelalterlicher Chronisten:

Annoxius	floruit	A.	D.	600
Walafridus	»	»	»	820
Ratpertus Cænobita S. Galli	»	»	»	880
Hermannus Contractus	»	»	»	1070
Sigibertus	»	»	»	1110
Regino Prumensis	»	»	»	900
Lambertus Schafnaburg.	»	»	»	—
Urspergensis	»	»	»	1220

S. 47. Auszüge über die Jahre 578 bis 687 aus obigen Autoren, sowie aus Matheus Palmerius.

S. 8. Zum Jahr 640: Privilegium Cænobio Haselacensi in Alsatia, datum a Dagoberto magno;

zum Jahr 700: Fundatio Ecclesiæ Thuricensis et Cænobii Lucernensis a Wichardo et Ruoperto Alamannorum Ducibus etc.

S. 9. Chronikstellen aus:

Gesta Fabariæ,
Gesta Augiæ;

zum Jahr 724: Privilegium Cænobii Muorbach quod illi dedit Theodorus Francorum Rex.

S. 10. Chronikstellen aus:

Liber Conciliorum,
Liber Murensis.

S. 10—20. Dann beginnt die Reihenfolge der Aebte von St. Gallen, von Othmar (1) bis Hartmuot, am Faden von Ratpert's Darstellung — gegen den er aber gleich zum Beginn polemisirt[1]), und mit Einschaltung einzelner Urkunden.

[1]) Hallucinatur Ratpertus in sua descriptione. Nam cum hic de 20 annis narrat, quibus Waldramus Othmaro solatium in hoc sæculo præstaverit, certum est, eundem Waldramum ipsum Othmarum Abbatem constituisse A. D. 720. Si vero tantum 20 annis cum Othmaro Abbate existente floruit, necesse est, illum A. D. 740 obiisse. Quomodo ergo idem Waldramus potuit Othmarum Pipino jam Rege præsentare, quum ipse Pipinus undecim annis post A. D. 740 Regnum primitus acquisivit? Unde patet eundem Waldramum Othmaro plus 20 annis solatium præstasse. Sed et posthac sæpius Ratperti errores ac falsa eius ratio temporum comprehenduntur.

S. 11. Urkunde Karl's des Grossen von 780 (797), der einen Vergleich zwischen Bischof Sidonius von Constanz und Abt Johannes von St. Gallen bestätigt (Wartmann I, Nr. 92). Diese Urkunde soll aber, da sie mit Ratpert's Darstellung im Widerspruch steht, eine Fälschung sein!

S. 13. Die Schenkung des Dudo nobilis cum filiis (Regest).

S. 14. Urkunde Karl's des Grossen für Cur von 794 (784) — ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Geschichte der St. Galler Aebte.

Die übrigen Urkunden beziehen sich alle auf St. Gallen mit Ausnahme des Privilegiums Kaiser Ludwig's von 862, von dem Tschudi ganz richtig bemerkt: «impetratum pro Cænobio Fabariensi, sed in Cænobio S. Galli reservatum».

S. 20 ist auf die Notiz Ratpert's über die Schenkung der Villa Cholinchoven an St. Gallen durch König Ludwig (anno 864) in Form eines Urkundenregestes aufgeführt).

S. 17. Hæc sunt nomina fratrum de Monasterio S. Galli: Grimoldus abbas und 103 Mönche. — Aus dem Todten- und Verbrüderungsbuch des Klosters Pfävers (Liber viventium Fabariensis), von dem Tschudi im Cod. Fabariensis XVIII — siehe daselbst — eine vollständige Abschrift genommen hatte.

Die Entstehungszeit des Codex Mels ist jedenfalls eine sehr späte; man wird ihn sogar nach dem Cod. Sangall. 1083 ansetzen müssen. Dafür fallen wenigstens folgende Thatsachen sehr stark in's Gewicht:

1. Die Murbacher Urkunde vom 12. Juli 729 ist im Cod. Sangall. 1083 noch zu 731 angesetzt; im Cod. Mels ist die Jahreszahl 731 bereits in 724 corrigirt, welch' letztere Zahl dann in der 1571 abgefassten Gallia Comata wiederkehrt.

2. In den Urkunden von ca. 773 und 1. Febr. 873 hat der Codex Sangall. 1083

Annus Regni 17 (melius 27) und 36 (melius 41).

Der Codex Mels gibt bei beiden Urkunden nur noch die corrigirten Regierungsjahre 27 und 41.

3. Bei der Urkunde vom 6. März 861 gibt Tschudi im Codex Mels noch genauer als im Cod. Sangall. 1083 an, dass sie für Pfävers und nicht für St. Gallen ausgestellt ist und nur in St. Gallen aufbewahrt wurde.

Auch das dürfte auf eine sehr späte Abfassungszeit hinweisen, dass Tschudi in seinem Zweifel, ob die Urkunde König Karl's vom 8. März 780, oder ob Ratpert's Bericht über das Verhältniss St. Gallens zum Bisthum Constanz die Wahrheit gibt, sich endlich im Cod. Mels für Ratpert entscheidet und die (ächte) Urkunde von 780 mit aller Entschiedenheit für gefälscht erklärt, während er dieselbe im Cod. Sangall. 1083 noch für ächt hält, und dass uns auch sonst kein einziges Beispiel bekannt ist, wo Tschudi dem Gedanken Raum gegeben hätte, dass eine Urkunde gefälscht sei.

f. Stiftsbibliothek St. Gallen.

Codex 609

besteht aus 12 Nummern des Tschudi'schen Nachlasses, welche die Geschichte der Bisthümer Constanz, Strassburg, Basel, Cur, der Stifter St. Gallen, Einsideln, Muri, Pfävers, Engelberg, Luzern, sammt den Comthureien Leuggern und Klingnau betreffen. Hier fallen einzig in Betracht:

Nr. 10. S. 412—422 (Nr. 25 des Nachlasses) Chronik des Klosters Engelberg mit einem Brief des Papstes Calixtus von 1120.

Nr. 11. S. 424—431. (Nr. 71 des Nachlasses) Luzerner Urkunden und Verwandtes.

S. 424 f. Stiftungsbrief des Klosters St. Trutbert.

S. 426. Urkunde von Wichardus und Rupertus.

S. 428 ff. Urkunde König Theodorich's für Murbach.

S. 431. Urkunde Kaiser Lothar's für Murbach.

Alle genannten Urkunden sind von fremder Hand eingetragen; bei der Wichardus-Urkunde findet sich die Ueberschrift:

«Anno dni 1535 feria sexta post Invocavit Rescriptum a codice valde antiquo.»

Bei den einzelnen Urkunden finden sich Notizen von Tschudi's Hand, die aus später Zeit stammen müssen.

So sagt er bei der Wichardus-Urkunde: «Anno Dom. 700 certiss. ratione Eusebii»; das Jahr 700 gibt Tschudi für diese Urkunde nur in der Chronik und in den späten Codices St. Gallen 1083 und Mels.

Zur Urkunde Theodorich's für Murbach von 729, deren Zeitbestimmung ihm grosse Schwierigkeiten machte, weil er die Regierungszeit Theodorich's nicht kannte, bemerkt Tschudi:

Anno 731 ratione Eusebii, anno 729 ratione Dionysii.

Immerhin fallen diese Zeitbestimmungen wohl noch vor 1571; denn in der in diesem Jahre abgefassten Gallia Comata (wie im Codex Mels) gibt Tschudi das Jahr 724.

Codex 640

besteht aus zwölf Nummern des Tschudi'schen Nachlasses, die ohne allen Zusammenhang unter einander nur ihres geringen Umfanges wegen zusammen gebunden worden sind. Hier fallen einzig in Betracht:

Nr. 1. S. 5—20. (Nr. 67 des Nachlasses.) Verschiedene Materialien zur ältern Schweizergeschichte, nämlich:

S. 5—7. Allerlei Notizen über das Vorrömische Helvetien und den Uebergang unter die Römische Herrschaft.

S. 9—17. Unterjochung der Helvetier durch die Römer.

S. 19. Fragment aus der Geschichte der Schweiz zur fränkischen Zeit.

a. Ein Passus über Constanz, fast buchstäblich übereinstimmend mit Gallia Comata S. 134.

b. Die Urkunde des Wichardus und Rupertus im Wortlaut mit Ausführungen über die Dotirung.

S. 20 ff. Urkunden über Zürich in fränkischer Zeit. (Die angebliche Urkunde Karl's des Grossen von 810 im Wortlaut, die Urkunden von 821 (St. Gallen, mit Erwähnung des Fiscus in Zürich), 853, 857, 858, 864, 869, 875 nur citirt).

S. 23 ff. Die Verse Ratperts über Bau und Weihung des Fraumünsters.

Urkunde Kaiser Karl's für das Fraumünster von 883 (citirt).

Die Alamannischen Herzoge von 916 (Burkardus) bis 1045 (Otto † 1047).

S. 26. Ein Blatt mit Notizen aus Cæsar.

Nr. 2. S. 27—72. (Nr. 74 des Nachlasses.)

a. S. 27—62. Ueber die eidgenössischen Vogteien.

b. S. 65—72. Verzeichniss zürcherischer Rathsglieder von 1111—1319, wörtlich eingerückt in die Druckausgabe der Gallia Comata S. 103—109.

Der Codex 640 enthält also ausser der Wichardus-Urkunde nur Urkunden, welche sich auf Zürich beziehen, und zwar sämmtliche Züricher Urkunden, welche Tschudi aus der ältesten Zeit bis zum Jahre 900 kannte, darunter sogar die von 821, in welcher nur vom Fiscus in Zürich die Rede ist, und die von 875, in welcher nur Ortschaften des Zürichgaues genannt sind.

Von allen diesen enthalten aber sämmtliche übrige Codices und auch die Gallia Comata nur kurze und ungenügende Citate, so dass Tschudi keine derselben aus eigener Anschauung gekannt haben kann. Erst später erhielt er von unbekannter Seite von zweien dieser Urkunden, derjenigen Karl's des Grossen von 810 und derjenigen Ludwig's des Deutschen von 853, den theilweisen Wortlaut, und dieser findet sich von beiden eben im Codex 640.

Während nun die Codices Engelberg., Sangall. 668 und sogar noch Sangall. 1083 in der Urkunde von 853 die falsche Lesart «advocatiam nostram Turegum» haben, gibt der

Codex S. Galli 640 gemeinsam mit dem Codex Turicensis A. 105 und der Gallia Comata das richtige «curtim nostram Turegum». Und ebenso erweist bei der Urkunde von 810 erst der Wortlaut des Codex 640, dass die sämmtlichen übrigen Citate dieser Urkunde, die sich bei Tschudi finden, sich wirklich auf die unechte Urkunde Karl's von 810 und nicht auf den Rotulus beziehen.

Tschudi erhielt also die beiden Urkunden von 810 und 853 in der Fassung des Codex 640 wohl zu gleicher Zeit und ersichtlich erst nach 1545/46, in welchen Jahren der Codex Sangall. 668 entstand, ja wohl auch nach der Abfassung des Codex Sangall. 1083.

Codex 668.

Dieser Folioband — Nr. 16 des Tschudi'schen Nachlasses — enthält 196 Blätter, durch Ildefons von Arx paginirt 1—392. Derselbe hat auf dem ersten Blatt den Inhalt des Codex folgendermaassen bezeichnet:

«Continet tomus iste ex manuscriptis Tschudii Topographiam historicam omnium Galliarum»,

was insofern nicht genau ist, als Tschudi

I. p. 5—162 die Gallia Narbonensis,
II. p. 163—262 die Gallia Belgica,
III. p. 263—332 die Celtica Lugdunensis provincia beschreibt,
IV. p. 337—357 nochmals eine kürzere Darstellung der Gallia Narbonensis, endlich
V. p. 359—373 verschiedene Auszüge, Gallien betreffend, gibt, während die Gallia Aquitanica ganz fehlt.

Die Darstellung befasst in den Abschnitten I, III, IV nur das Römische Gallien. In Nr. II dagegen erstreckt sie sich bei den zur spätern Schweiz gehörigen Gebieten bis in's Mittelalter, ja zum Theil bis auf Tschudi's Zeit hinunter. Hier sind denn auch zahlreiche mittelalterliche Urkunden eingefügt.

Diese Abtheilung II, die uns hier allein beschäftigt, diente ersichtlich den entsprechenden Abschnitten in Stumpf's Chronik, wenigstens theilweise, zur Grundlage; sie kann also spätestens 1546 entstanden sein. Uebrigens fallen auch die Abtheilungen I und III offenbar in die Zeit von 1545 oder 1546, so dass sie mit II zusammen ein einheitliches und gleichzeitig ausgearbeitetes Ganzes darstellen.

Die nähere Beschreibung des Codex 668, die Nachweise über die Entstehungsart seiner einzelnen Theile, sowie die Uebersicht über die von Tschudi daselbst benutzten Schriftsteller des Alterthums und des Mittelalters, sind in Antiqu. Mittheilungen, Band XXIII, Heft 1, S. 4—7, gegeben.

Codex 1083.

Folioband, Einband aus dem XVIII. Jahrhundert mit dem Bibliothektitel:

«Tschudii Collectio diplom. Helvetiae, item Inscriptiones Galliae, Pannoniae et Familiae Romanorum».

Der Band besteht aus acht verschiedenen Nummern des Tschudi'schen Nachlasses: Nr. 68, 77, 81, 80, 79, 78, 15, 82, deren Inhalt man in G. Scherrer's «Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen», Halle 1875, und in unserer Abhandlung «Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und in Italien» (Antiqu. Mittheil. XXIII, 1, S. 12 f.) genau verzeichnet findet. Hier beschäftigt uns nur die erste Nummer 68, welche keine Ueberschrift von Tschudi hat, die aber Ildefons von Arx in dem dem Band vorgesetzten Inhaltsverzeichniss folgendermaassen bezeichnet hat:

Collectio diplomatica quadringentorum quinquaginta Diplomatum, Cartarum, Actorum, quae Helvetiam, Grisoniam, Alsatiam, Sueviam ac Bavariam concernunt.»

Haller, zweiter Versuch, S. 62, Nr. 15, wörtlich wiederholt in

Haller, Bibliothek V, Nr. 8, und

Fuchs, S. 161, Nr. 29.

Ferner:

Nachlass Nr. 68.

Leu XVIII, S. 344 (Synopsis præcipuarum donationum in Helvetia factarum Monasteriis et Ecclesiis ab A. 613 usque ad A. 1291).

Vogel, S. 307, Nr. 27.

Es sind dies 28 durchweg von Tschudi selbst geschriebene (etwas verwahrloste) und durch Ildefons von Arx mit 5—60 paginirte Blätter.

S. 5 — 55 enthalten eine fortlaufende, die Jahre 693 (613) bis 1196 umfassende, chronologisch angelegte Reihe von bald einlässlichen, bald ganz kurzen Urkunden-Auszügen und -Regesten, sowie auch blossen Urkunden-Citaten, vermischt mit annalistischen Aufzeichnungen. Das ursprüngliche Manuscript hat dann eine Reihe von Zusätzen, Nachträgen und einzelne Correcturen von Tschudi's Hand erhalten, dessgleichen, auch von Tschudi, einen Anhang, enthaltend:

p. 55 vereinzelte und unzusammenhängende Notizen über die Kaisergeschichte (1205, 1208, 1209, 1211, 1218).

Briefe von Pfävers und von St. Johann im Thurthal von 1209.

p. 57—59. Regesten von Einsidler Urkunden von 1274, 1299, 1452, 1426, 1353, 1375.

p. 59. Duces Sueviæ seu Alamanorum (von 916 bis 1208).

p. 60. Notiz über die Kastvogtei Einsideln.

Bei den annalistischen Einträgen ist im ursprünglichen Manuscript niemals eine Quelle angegeben. Einzig im Nachtrag p. 55 findet sich die Verweisung auf Ursp(ergensis abbas). Doch sind die Gewährsmänner augenscheinlich dieselben, welche

Tschudi in den Codd. des Stifts-Archivs St. Gallen, Fabariensis XVII und B 120, sowie im Cod. Turicensis A 57 jeweilen citirt.

Wir haben in dieser Zusammenstellung Tschudi's 228 Urkunden-Auszüge (resp. Regesten und Citate) gezählt, von denen auf das ursprüngliche Manuscript (bis zum Jahre 1200) 219 Nummern fallen, so dass also von der durch I. von Arx notirten Gesammtzahl der 450 Auszüge ziemlich genau die Hälfte auf Urkunden, die Hälfte auf Chronisten kommt.

Bei jeder Urkunde ist als Ueberschrift der Ort angegeben, wo sie lag, resp. auf den sie sich bezieht, was sich in den meisten Fällen — doch nicht immer — deckt. Dagegen unterlässt es Tschudi leider auch hier, Rechenschaft oder auch nur eine Andeutung über die Quellen seiner Texte zu geben. Wir erfahren nicht, ob er letztere aus den Originaldocumenten hat — nur ganz vereinzelt findet sich die Notiz: vidi — ob aus Chartularien, aus Chroniken, aus gedruckten Büchern — nur zwei einzige Citate aus Lazius werden vorgemerkt — oder endlich aus Abschriften von Correspondenten. Kurz, man erkennt nicht, was eigenes Material Tschudi's ist, was fremdes.

Die Entstehung dieser Sammlung fällt in Tschudi's spätere Jahre, der Abschluss in seine spätesten. Jedenfalls geht die analoge Zusammenstellung des Tschudi bekannten Urkunden- und Chroniken-Materials im Codex Engelberg. I 7/15 der vorliegenden zeitlich um ein Bedeutendes voraus. Der Codex S. Galli 1083 ist nicht nur etwas umfänglicher angelegt, sondern auch mit kritischerem Urtheil durchgeführt als der Codex Engelberg., wie wir bei Besprechung des letztern nachgewiesen haben.

Ein Anhalt für die Zeit der Abfassung der St. Galler Sammlung ergibt sich daraus, dass Tschudi im ursprünglichen Text eine Reihe von Königszeichen eingezeichnet und dazu bemerkt hat: «Onuphrius sic habet». Das Citat geht, wie eine genaue Vergleichung zeigt, auf des Onuphrius Panvinius Buch: «Romanorum Principum et eorum quorum maxima in Italia

imperia fuerunt libri IV», Basileæ 1558. (Eine frühere Ausgabe des Buches existirt nicht. Die Dedication an Philipp II. von Spanien ist datirt: Venedig 1. Mai 1558).

Zu dem ursprünglichen Text hat dann aber Tschudi zu verschiedenen Zeiten Zusätze, Correcturen und namentlich Aenderungen in den Daten («melius sic») angebracht, durch welche die schliessliche Gestalt der Sammlung eine gegen früher ziemlich veränderte wurde und in denen uns Tschudi's spätere Auffassung der Documente vorliegt. Bei zwei in diesen Zusätzen eingeschalteten Urkunden finden wir Citate; bei einer Urkunde Otto's III. von 998: «ex Lazio Fo. 1310» und bei einer Urkunde des Heinricus IV. Rex, von 1058: «Lazius Fo. 1252». Die Documente finden sich in des Wolfgang Lazius grossem Buche «Commentariorum reipublicæ Romanæ in exteris provinciis bello acquisitis constitutæ libri XII» Basileæ (1551) an den bezeichneten Stellen.

Von den etwa siebenzig Nummern, welche der Codex S. Galli 1083 mehr enthält als der Codex Engelberg., kommt die grösste Zahl auf die Einsidler Urkunden, deren der Codex 1083 vierzig, der Codex Engelberg. nur fünf hat. Von Rheinauer Urkunden hat der Codex Engelberg. sechs weniger, von Reichenauer Urkunden drei weniger, von St. Galler Urkunden drei weniger. Die Züricher Urkunden des Cod. 1083 sind im Codex Engelberg. sämmtlich vorhanden, mit Ausnahme derjenigen Karl's des Grossen von 810, ebenso die Curer Urkunden, mit einziger Ausnahme einer späten von 1139. Gänzlich fehlen im Engelberger Codex die sieben Peterlinger Urkunden, die auch im Codex S. Galli erst nachträglich eingeschrieben worden sind, sodann die Wichardus-Urkunde von Luzern und vereinzelte spätere und ganz späte Stücke (so neun Nummern nach dem Jahr 1196, mit welchem der Engelberger Codex abschliesst).

g. Stiftsarchiv St. Gallen.

Codex Fabariensis XVII.

Folioband. Einband ein Pergamentblatt mit Schrift des XV. Jahrhunderts.

Der Codex hat folgende Titel:

Auf dem Rücken: «Excerpta Aegidii Tschudi hist. A. 800—900.»

Auf der Innenseite des Umschlages: «Continuatio ab anno 800 ad 900 Anonymi Fabariensis Monachi» (von späterer Hand corrigirt: Aegidii Tschudi).

Auf dem ersten Blatte: «Chronicon ab anno 800 ad 900 Authore Anonymo Monasterii Fabariensis Monacho (von späterer Hand corrigirt: Aegidio Tschudi). Hec pars crudelibus flammis erepta.»

Der Band enthält 257 (unpaginirte) Blätter, zum Theil ganz, zum Theil nur auf einer Seite beschrieben, zum Theil auch ganz leer. Alle Aufzeichnungen rühren her von Gilg Tschudi und zwei Gehülfen desselben, deren einer, Franz Cervinus, lateinische, der andere, unbekannte, deutsche Urkunden eintrug.

Der Band ist in der Weise angelegt, dass für jedes der Jahre von 800 bis 900 ein Blatt oder deren mehrere bestimmt sind, auf welche dann Tschudi Alles, was ihm von Urkunden oder Chroniknotizen des betreffenden Jahres bekannt war, bald als Citat, bald im vollen Text — offenbar zu verschiedenen Zeiten — eintrug.

Der Codex enthält, theils im vollen Wortlaut, theils in blossen Regesten oder Citaten, theils im Urtext, theils in deutscher Uebersetzung, 80 Urkunden.

Die Schriftsteller und Chroniken, welche Tschudi für diesen Band benützte, sind:

Eginhardus — Ratpertus Sangallensis — Regino — Luprandus — Ekkehardus Sangallensis — Contractus — Sigebertus — Urspergensis (abbas).

Gesta Augiæ (von Gallus Oheim).

Liber Conciliorum.

Palmerius — Nauclerus — Aventinus — Steinhüwel — Brennwald.

Aus solchen Quellen hatte Tschudi z. B.:

die Inscriptio in oppido Legiuno Insubrum in templo Anno inc. domini DCCCVI Kal. Aug. Indic. VIIII, wozu Tschudi bemerkt: melius Indic. XIIII sine A. D. 906 Indic. 9,

das Testament Karl's des Grossen, aus Eginhard, 811,

Epistolæ Nicolai papæ ad episcopos Germaniæ et Galliæ pars, aus Regino, 866.

die Verse Ratpert's über die Stiftung der Fraumünsterabtei und die Weihung der Kirche (mit chronologischen und sachlichen Erläuterungen Tschudi's).

Das Meiste von Tschudi's, Einzelnes von Cervinus' Hand.

Aber auch Einträge von späterer Hand gehen durch den ganzen Codex. Zu einem solchen Eintrag wird einmal von dritter Hand bemerkt:

P. Carolus Widmer, Conventualis Fabariensis, qui anno 1645 et 46 Parochus Ragazensis erat, hæc descripsit ex Annalibus Einsidlensibus P. Christophori Hartmanni [1612],

und ein anderes mal:

Hæc P. Carolus Widmer ex Chr. Hartmanni Annalibus Einsidlensibus exscripsit.

Der Codex kam 1838 bei der Aufhebung des Klosters Pfävers in das St. Galler Stifts-Archiv. Ueber seine frühern Schicksale geben die Eingangs aufgeführten Notizen einigen Anhalt.

Die Feuersbrunst, aus der der Band oder wahrscheinlich dieser Theil des Bandes (mit Verlust des Anfanges) gerettet wurde, fand den 19. October 1665 unter Abt Justus Zink — von Flums — statt (Wegelin, Regesten von Pfävers, am Schluss: Reihenfolge der Aebte Nr. 64). Und zwar war damals (nach Leu, Helvetisches Lexicon XIV, S. 504) «das ganze Kloster mit der mit vielen voran alten Handschriften angefüllten

Bibliothek verbrunnen». Der Bibliothekar, dem man wahrscheinlich die Erhaltung dieses Codex verdankt, kannte aber den Werth desselben nicht; er hielt einen Pfäverser Mönch für den Verfasser.

Der Band muss aber schon in den 1620er Jahren in Pfävers gewesen und von P. Augustin Stöcklin als eine Tschudi'sche Arbeit erkannt worden sein, wie dessen zwischen 1624 und 1628 gefertigte Copie der Handschrift beweist, über welche wir (ob. S. 123 ff.) gehandelt haben.

Wann aber und auf welche Weise das Manuscript nach Pfävers gekommen, darüber fehlt uns jeder Anhalt.

Ebensowenig ist es möglich, einen bestimmten Zeitpunkt anzugeben, in welchem der Codex von Tschudi zusammengestellt, resp. abgeschlossen wurde.

Codex B. 120.

Folioband. Einband aus dem XVIII. Jahrhundert.

Der Band hat nur Titel von der Hand des P. Ildefons von Arx, welcher 1774 in's Kloster St. Gallen eingetreten war und sich seit 1782 mit der urkundlichen Geschichte des Stiftes beschäftigte und 1797 bis 1798 das Archiv besorgte (vrgl. Meyer von Knonau, St. Galler Neujahrs-Bl., 1874), nämlich:

Auf dem Rücken: «Tschudii Annales. 900—1004».

Auf dem Vorsetzblatt: «Aegidii Tschudii Annales ab anno 900 usque 1004 ex Scriptoribus medii ævi et documentis variis collecti et ipsius manu propria scripti».

Auf dem ersten Textblatt steht die Archivbezeichnung: «lib. iii Trucken d». Herr Stiftsarchivar Professor G. Scherrer bemerkt dazu: «Diese Nummer, wie die ältern überhaupt, rührt aus der Zeit der Archivare Reymann und Kustor, also aus den Jahren 1737 bis 1797 her, wo die Akten zuerst geordnet und eingebunden wurden. Der Einband von Nr. 120 ist auch genau derselbe, wie bei ganzen Reihen von andern

St. Gallischen Archivbänden, wurde also hier in St. Gallen im vorigen Jahrhundert angefertigt».

Der Band enthält 177 unpaginirte Blätter, zum Theil ganz, zum Theil nur auf einer Seite beschrieben, zum Theil auch ganz leer. Alle Aufzeichnungen rühren her von Gilg Tschudi und zwei Gehülfen desselben, deren einer, Franz Cervinus, lateinische, ein anderer, unbekannter, deutsche Urkunden eintrug. Von diesen zwei Gehülfen sind 27 Seiten beschrieben.

Der Band ist in der Weise angelegt, dass für jedes der Jahre von 900 bis 1004 ein Blatt oder deren mehrere bestimmt sind, auf welche dann Tschudi Alles, was ihm von Urkunden und Chroniknotizen des betreffenden Jahres bekannt war, bald als Citat, bald im vollen Text eintrug.

Uebrigens hat offenbar der Band ursprünglich mit dem Blatt 176, welches Aufzeichnungen zum Jahr 1000 enthält, geschlossen und ist Blatt 177 mit Notaten zum Jahr 1004 nachträglich angeklebt worden. Dies ergibt sich — abgesehen von der innern Wahrscheinlichkeit — aus dem doppelten Umstand, dass Codex Turicensis A 57, welcher die Fortsetzung unseres Codex B 120 ist, mit dem Jahr 1005 beginnt, und dass die Engelberger Copie des Codex B 120 (Engelberg Mscpt. Tschudi I 7/16) mit dem Jahr 1000 schliesst.

Der Band enthält 38 Urkunden oder Urkundenregesten.

Ferner Auszüge aus folgenden Chroniken und Schriftstellern:

Gesta Augiæ (d. h. Gallus Oheims Chronik) — Gesta S. Galli — Chronica S. Galli — Gesta Heremi — Liber Heremi — Gesta Bernensia, d. h. von Beromünster — Gesta Muri, Chronica Muri oder Murensis, Liber Muri oder Murensis — Gesta S. Udalrici.

Chronica Teutonica.

Regino und Appendix Reginonis — Witukindus — Luprandus — Ekkehardus Sangallensis — Contractus — Sigebertus

— Saxo Danus — Urspergensis (abbas), Urspergensis ex Gallico historico, Ursp. de Conrado rege.

Aeneas Silvius — Albertus de Bonstetten, cœnobita Heremi in Helvetiis — Palmerius — Nauclerus — Aventinus — Panfinius — Martinus Frecht.

Der Codex bildet die unmittelbare Fortsetzung des Codex Fabariensis XVII. Aber so wenig als bei diesem lässt sich die Zeit der Erstellung, resp. des Abschlusses der Sammlung bestimmen.

Ueber die Herkunft des Bandes lässt sich Folgendes feststellen:

Codex B 120 gehört zu denjenigen der Tschudi'schen Handschriften auf Schloss Greplang, von denen der Abt Joachim Albini von Engelberg in den Jahren 1707 und den folgenden Abschriften nehmen liess. (Siehe unter «Engelberg».) Er ist also augenscheinlich einer der Collectaneenbände, welche Augustin Stöcklin in den 1620er Jahren noch in Glarus sah, und kam von dort mit dem gesammten Tschudi'schen Nachlass nach Greplang. In den Verkaufskatalogen der Greplanger Handschriften von 1767 wird er nicht aufgeführt; wie er denn auch, wenn er 1767 von Abt Beda mit den übrigen Tschudi-Schriften gekauft worden wäre, mit diesen in der Stifts-Bibliothek, nicht im Stifts-Archiv seine Stelle gefunden hätte. Man muss also annehmen, der Codex sei vor dem Jahre 1767 von den geldbedürftigen Herren von Greplang veräussert worden. Im Stifts-Archiv St. Gallen findet sich aber nach gefälliger Mittheilung des Herrn Archivar Scherrer kein Vormerk über die Erwerbung des Bandes; wohl aber stimmt mit diesem Ergebniss der im vorigen Jahrhundert im Stifts-Archiv gefertigte Einband des Codex.

Codex Fabariensis XVIII.

Folioband, Einband aus dem XVIII. Jahrhundert.

Der Band hat nur Titel von neueren Händen, nämlich:

Auf dem Rücken: «Manusc. Aegid. Tsch.»

Auf der Innenseite des Deckels: «Inter alia etiam Manuscripta Aegidii Tschudi transsumtio præcipua nostri libri viventium ita dicti integralis».

Auf dem Vorsetzblatt: «Documenta ab Aegidio Tschudi copialiter transsumta 956—1114» (was sich nicht auf den ganzen Band, sondern nur auf Fol. 1—13 bezieht).

Paginatur.

Der Band enthält 125 Blätter, welche folgendermaassen numerirt sind:

A. Blatt 1—21 (Seite 1—42), von späterer Hand, aber mit Benützung und Veränderung von Tschudi'schen Zahlen, bezeichnet 1—20b.

B. Blatt 22—96 (Seite 43—192) von Tschudi's Hand paginirt 21—189, so dass immer nur je die erste Blattseite mit ungeraden Seitenzahlen bezeichnet, die zweite Blattseite aber, auf welche die geraden Zahlen fallen, nicht numerirt ist. Diese Paginatur läuft auch über die leeren Blätter fort.

C. Blatt 97—124 (Seite 193—248) von derselben Hand, welche A mit 1—20b numerirt hat, paginirt 191—205.

D. Schlussblatt 125 (Seite 249 f.) nicht bezeichnet.

Inhalt.[1])

I. Fol. 1—13. Urkunden (von Cur, Muri, Seckingen, Beromünster, Schennis, Einsideln) und Chroniknotizen von 956 bis 1114, Alles von Tschudi's Hand — bricht auf Fol. 13 mitten in der Uebersetzung des Einsidlerbriefes von 1114 ab.

II. Fol. 14—20. Zusammenhängende Handschrift Tschudi's, Urkunden und Chroniknotizen über die Jahre 1393 bis 1400.

---

[1]) Die Folio- und Seiten-Zahlen sind diejenigen der Handschrift.

III. Fol. 20b. St. Galler Urkunde von 898 (Schenkung von Luterhaha) von Tschudi's Hand, Einzelnblatt.

IV. pag. 21—40. «Fundatio Monasterii Paterniacensis in Burgundia minore.» Zusammenhängender Fascikel von Peterlinger Urkunden, von fremder Hand — ursprünglich als Brief gefalzt.

V. pag. 41—60. «Vetustatum (sic) monumenta Ecclesiae et Urbis Salodoren.» Zusammenhängender Fascikel von Solothurner Urkunden, von verschiedenen fremden Händen — ursprünglich als Brief gefalzt.

VI. pag. 61 f. Zusammenstellung einiger lateinischer und deutscher Urkundenausdrücke, von Tschudi's Hand, Einzelnblatt.

VII. pag. 63—109. Zusammenhängende und wörtliche Copie des Liber Viventium Fabariensis, d. h. des alten, aus dem IX. Jahrhundert stammenden Pfäverser Anniversars (in welchem auch die gemäss einem Bruderschaftsvertrag die Benedictiner von Reichenau, von Constanz und Stammheim, von St. Gallen, von Disentis, sowie die Priester von Abläsch aufgenommen sind. Auf den leeren Stellen der Blätter wurden später bunt durcheinander eingetragen Verzeichnisse von Besitzungen und Einkünften, Statuten (von 1099), Verordnungen, das Inventar des Pfäverser Kirchenschatzes (von 1155, p. 64, mit Nachträgen p. 96, 109), endlich Pfäverser Urkunden von 1161 bis 1306. Das Alles hat Tschudi eigenhändig und in der Ordnung resp. Unordnung des Originals copirt.

VIII. pag. 111. Stiftungsurkunde von Peterlingen 962. (pag. 112—114 leer.)

IX. pag. 115—128. Abschrift einer alten Deutschen Schenniser Chronik (von der sich sonst nur noch eine Copie aus dem XVII. Jahrhundert — Cod. S. Galli 1718

— erhalten hat). Derselben ist einverleibt die alte deutsche Uebersetzung der Urkunden Kaiser Otto's I. für Cur von 956 und 972, und der Urkunde Kaiser Heinrich's III. (IV.) für Schennis von 1045 — Alles von Tschudi's Hand.

X. pag. 129. Stammbaum der Habsburger. Ex libro Muri.

XI. pag. 130. Zusammenstellung von Ortsnamen aus Schenniser Documenten, nämlich: 1045 (litera) Heinrici imp., 1178 (litera) Alexandri papæ, 1255 alt Rodel, 1353 nüwer Rodel.

XII. pag. 131—161. Zusammenhängender Fascikel von Chronikauszügen und einzelnen wenigen Urkunden.

a. pag. 131—134 über Ebersheimmünster im Elsass, von unbekannter Hand.

b. pag. 135—161 über Elsass, Basel, Burgund. Das Meiste von N. Briefer in Basel, Einzelnes von anderer Hand.

XIII. pag. 167—172. Verschiedene Notizen über die Herzoge von Tirol und Oesterreich, von fremder Hand.

XIV. pag. 173—190. Urkunden:

a. p. 177 König Dagobert's für Haslach (angeblich 613).
b. p. 183 König Karl's des Grossen für Cur (angeblich 784).
c. p. 185 des Tuoto (Dudo) für St. Gallen 785 (786).
d. p. 187 König Theodorich's für Murbach 729.
a, *b*, *d* von der Hand, welche die Peterlinger Urkunden geschrieben (IV),
c von Tschudi.

XV. pag. 191—197. Chronologische Verweisungen Tschudi's auf seine Collectaneen und andere Materialien, meist als absolvirt durchgestrichen.

XV. pag. 199—205. Vier St. Galler Urkunden von 779, 785, 838, 879 — von Tschudi.
Schlussblatt (nicht paginirt)
Stemmatologie des Hercules, von neuer Hand.

Wie man sieht, ist dieser Codex Fabariensis XVIII also seinem Hauptbestandtheil nach von Tschudi selbst zusammengestellt und paginirt worden. Allein die Bestandtheile desselben sind durchaus verschiedenartige, und das Datum der einen Aufzeichnung gilt nicht zugleich für die andern. So heisst es p. 147 bei einer Notiz von Briefer's Hand über Vallis Alberthi (Obrechtstal vel Wilertal prope Schletstadt): «Hanc vallem Fridericus dux Austriæ electus imperator — — obpignoravit N. de Mulheim (1315) civi Argentinensi, quam qui hæredes etiam hodie in pignus habent 1540.» Anderseits müssen die Peterlinger Urkunden (p. 21—40) Tschudi sehr spät zugekommen sein; denn sie sind in sein Urkundenverzeichniss im Codex S. Galli 1083 sämmtlich erst nachträglich eingetragen. Die Zusammenstellung jenes Verzeichnisses fällt aber nach 1558.

Im Ganzen enthält der Codex Fabariensis XVIII — theils im vollen Wortlaut, theils in blossen Regesten oder Citaten, im Urtext oder in deutscher Uebersetzung — 65 Urkunden, von denen 21 auf den Liber Viventium Fabariensis fallen. Von den übrigen 44 Documenten sind einzelne doppelt aufgeführt.

Daneben citirt Tschudi in den verschiedenen Aufzeichnungen dieses Bandes folgende Chroniken und Autoren:

Gesta Muri (Fol. 9, 10, 11) — Liber Muri p. 128 f.

Gesta S. Galli (p. 196) — Latina Gesta S. Galli (p. 195), Gesta Teutonica S. Galli (p. 196).

Gesta Augiae (p. 196), d. i. Gallus Oheims Chronik der Reichenau.

Chronica monasterii Novienti vulgo Ebersheim Münster, rerum gestarum ab anno Domini LXXXVIII usque

ad annum MCC, et hoc anno finita est historia rerum actarum eiusdem monasterii (p. 131).

Chronica Argentinensia (p. 138).

Schenniser Chronik — Abschrift von Tschudi's Hand (p. 115—127). Eine andere Abschrift des im Brande von 1586 oder 1610 zu Grunde gegangenen Originals, aus dem XVII. Jahrhundert, bewahrt die St. Galler Stiftsbibliothek, Codex 1718.

Chronica Praedicatorum Basiliensium (p. 148).

Acta quotidiana quædam quæ signavit Monachus quidam [Randnote: Hic Basileæ monasterium ingressus est anno ut conscripsit 1234] historiarum et geographiæ studiosus in conventu Praedicatorum Basileae (p. 141—144).

Notizen Ex bibliotheca Praedicatorum Colmarensium et Basiliensium (p. 153).

Urspergensis [abbas] (p. 196).

Unterwalden liber (p. 191).

Clingenbergs [Chronik] (p. 194).

Etterlin (p. 196).

Brennwald [Chronik] (p. 192).

Nauclerus (p. 196).

Imperatores Panvinii [Onufrii] (p. 196).

Sodann:

Collectaneae meae ex Gestis, Contracto allegatis extractæ (p. 195).

Vetus mea (p. 193).

Helvetiorum gesta antiqua a Folio 1 usque 239 (p. 193).

Der Codex Fabariensis XVIII kam 1838 bei Aufhebung des Klosters Pfävers mit den übrigen Archivalien desselben an das Stiftsarchiv St. Gallen. Eine Nachweisung aber, oder auch nur eine Andeutung, wann und wie er in den Besitz des Klosters gelangte, findet sich nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsarchivar Scherrer weder im Archiv noch in der Bibliothek von Pfävers. Man kann nur feststellen, dass das Manu-

script schon im vorigen Jahrhundert Eigenthum des Klosters und als Arbeit Gilg Tschudi's bekannt war. Das beweist einerseits die Notiz auf der Innenseite des Deckels, anderseits das Zeugniss des P. Marquard Herrgott, welcher diesem Codex eine Reihe von Urkunden entnommen hat. Die Stiftungsurkunde der Königin Bertha für Peterlingen (N. CXXXV) hat er «Ex codice diplomatico monasterii Fabariensis p. 21 collectore Aegidio Tschudio», welchen Band Herrgott im Verfolg bei einer Reihe von Peterlinger Urkunden (N. CXXXV, CXLII, CXLVII, CLI, CLVI, CLXIX), sowie bei einer Solothurner Urkunde (N. CCXLIV) kurzweg «Codex diplomaticus Fabariensis» nennt.[1]) Da Herrgott bei diesen Citaten jedesmal die Seitenzahlen dieses Codex diplomaticus Fabariensis angibt, diese Seitenzahlen aber diejenigen des Codex Fabariensis XVIII sind, so ist die Identität der Handschriften ausser Frage.

h. Stiftsbibliothek, jetzt Kantonsbibliothek Zürich.

Hier fällt der Cod. Mscpt. C. 43 in Betracht (Haller Bibl. IV, 405).

Von den Tigurinern und der Statt Zürijch VIII Bücher verzeichnet von Heinrijchen Bullingeren, in welchen der anfang diser History gefürt wirt, von den Zyten vor der Geburt Christi an, biss man zellt 1400 jar (I. Theil).

1573.

Das sind die Namen der Herren des Capittels disser Zyt des Gestiffts zuo dem Grossen münster Zürijch (von anderer

[1]) Wenn auch für N. CCLXXXVII, eine Urkunde König Heinrich's VII. für Kloster Salem, der «Codex diplomaticus Abbatiæ Fabariensis» citirt wird, so ist das ein Versehen.

Hand: wellichen dise historia präsentirt ist worden den 21 tag Decemb. 1574[1]).

Widmung des Werkes an den Verwalter des Stiftes und das ganze Capitel, auch den Herren Pflegern von Räthen und Burgeren, datirt vom Mai 1573.

Bullinger erzählt, wie er vor vierzig Jahren angefangen, die Historien unsers allgemeinen Vaterlandes und insonderheit der Stadt Zürich zu erkunden, auch seither fortwährend Materialien gesammelt, im vorigen Jahre 1572 aber sich an die Ordnung und Ausarbeitung seiner Collectaneen gemacht und das Werk dann selbst zur Verwunderung glücklich zu Ende gebracht habe.

1. Stadtbibliothek Zürich.

Cod. A. 105.

Der letzte der vier Bände von Josiae Simleri Antiquitatum Helveticarum Libri V, welche aus dem Nachlass seines Enkels, des Bürgermeisters Johann Heinrich Waser (1600 bis 1669), im vorigen Jahrhundert auf die Stadtbibliothek gelangten[2]).

Haller, Bibl. IV, N. 93.

Mommsen, Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ p. XVIII (Aeg. Tschudi N. 2, 3).

Jahrbuch für Schweiz. Gesch. Bd. XI, S. 36 f.

Folioband von 209 Blättern alten Manuscriptes. Der Bürgermeister Waser stellte die Handschriften in diesen Band zusammen, den er, wie die frühern drei Theile, mit einer Per-

---

[1]) So auch in der alten Copie der Tiguriner-Chronik auf der Stadtbibliothek, A. 92.

[2]) Abt Gerbert von St. Blasien, welcher 1760 Zürich besuchte, sagt, diese Bände seien «nuperrime bibliothecæ publicæ illati ex privata Henr. Waseri». Iter Alemannicum, St. Blasii 1765. p. 45. — Vrgl. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich für 1855, S. 18.

gamentdecke (mit seinem Wappen und seinen Namenschiffern I. H. W. in Goldpressung) und mit einem Titelblatt auf Pergament versah. Der im Geschmack der Zeit weitläufige, nicht weniger als 27 Zeilen haltende Titel lautet abgekürzt:

Von Helvetischen, Rhaetischen, Wallissischen:
Und diess = auch Jenseits der Gebirgen angrentzender Landen Alten Sachen
Das V Buch
Alles vermuthlich von Hrn. Josiae Simleri arbeit,
mit Hilff Ægidij Scudij von Glarus
Gewidmet zu den Manuscriptis Helveticis Johann-Heinrichen Wasers.

Der Band enthält folgende gesonderte Stücke:

I. Fol. 1—16.

Eine summarische Beschreibung der Schweiz zur Zeit der Römer.

Fol. 1. Geschichten aus Cur und Schännis.

Fol. 2—13. Von der Römischen Zertheilung Helvetier Landes, jeweilen mit den Inschriften der betreffenden Pagi.

Fol. 13—15 a. Repetitio præfatorum priscorum locorum apud Helvetios cum additione (d. h. mit Nachträgen mittelalterlicher Geschichtsquellen über die betr. Ortschaften).

Fol. 15 b. Apud Veragros, qui nunc Valesiani inferiores vocantur. Fol. 16 a. Apud Sedunos. Die Inschriften aus Wallis werden nur citirt, nicht mitgetheilt.

Fol. 16 b. Notizen über das Itinerarium Antonini, den Libellus Provinciarum Galliarum und den Liber Notitiarum.

Das Manuscript ist von zwei Copisten gefertiget, von deren einem die meisten Inschriften geschrieben sind. Einzelne Inschriften dagegen rühren von der Hand Simler's her, der sie in den vom Copisten leer gelassenen Raum einfügte. Im Weitern hat Simler allerlei Erklärungen zu den Inschriften beigesetzt und auch zum Text einzelne Zusätze beigeschrieben.

Diese Zusätze nun sind, wie schon Mommsen, Inscr. Conf. Helv. Latinæ p. XVIII, Nr. 2 richtig erkannt hat — genau diejenigen, welche Tschudi in seinem Brief an Simler vom 14. November 1565 (in unserm Codex A 105, Fol. 36 abgedruckt im Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. IV, S. 167 und bei Vogel S. 236) aufführt. Tschudi bemerkt in diesem Briefe, er habe Simler von Rapperswil aus seine Beschreibung des Aargaus und von Vindonissa geschickt, die er derzeit flüchtig und ohne seine Bücher zur Hand zu haben, geschrieben. Jetzt nach Glarus zurückgekehrt, sehe er, dass die Arbeit einzelne Lücken enthalte. Er habe sie daher an einigen Stellen verbessert und vermehrt und schicke sie hiemit neuerdings an Simler zur Durchsicht [1]).

Und nun folgt die Aufzählung einiger dieser Zusätze.

Die Folia 1—16 des Cod. Tur. A 105 sind also eine Abschrift, die Simler nach dem ihm von Tschudi zugestellten Manuscript hat anfertigen lassen und die er an mehreren Punkten, namentlich bei Inschriften, die der Copist nicht hatte lesen können — sie werden in Tschudi's Handschrift starke Correcturen gezeigt haben — eigenhändig ergänzte [2]).

Dieser Copie nun fügte Simler nachträglich eine Anzahl derjenigen Zusätze bei, welche Tschudi im Laufe des Jahres

---

[1]) «Als ich von Rapperswil wider jn min Vatterland verruckt, hab ich jn miner beschribung Verbigeni pagi et Vindonissæ, so ich üch zuogesandt, und dero zit obiter geschriben, als ich mine bucher nit bihanden [hatte und desshalb] etwas uberhupft der geschichten und ouch der jarzaln halb. Und so ich jetz wider anheimbsch und mine Historicos durchlouffen, hab ich etwas uss Annonio, Walafrido, Sigiberto, gestis episcoporum Constantiensium, Cænobiorum S. Galli et Augiæ Maioris aliorumque etwas geendert und gemeeret. Schick üch desshalb min vorgeschriben exemplar wider hinab, zedurchsechen, was hin und wider zuogeton».

[2]) Hienach berichtigt sich also die Annahme (Mommsen a. a. O. — Jahrbuch XI, S. 36 f.), die Folia 1—16 seien eine Copie, die Tschudi hätte anfertigen lassen und dann eigenhändig revidirte und mit Zusätzen vermehrte.

1565 in seinem Manuscript angebracht hatte, und von denen er Kenntniss erhielt, als ihm Tschudi unterm 14. November jenes Jahres seine Arbeit zum zweiten Mal zur Einsicht übersandte.

Wann ist nun aber dieses im Jahr 1565 überarbeitete Manuscript Tschudi's, das uns in Simler's Copie erhalten ist, entstanden? Auf Fol. 4 erwähnt Tschudi die Inschrift von Zurzach, deren — von ihm fingirtes, angeblich seither verschwundenes — kleineres Fragment er gesehen haben will. «Anno Dni 1535 als ich das erste mal zu Baden Amptmann gewesen». Tschudi war Landvogt zu Baden 1533 bis 1535 und 1549 bis 1551. — Auf Fol. 5 sodann verzeichnet Tschudi die Inschrift auf einem Altar des Deus Invictus: «Ad Aquas Helveticas Obern Baden in Curia posteriori Termarum nuper ibidem reperta». Nun wissen wir freilich nicht genau, wann dieser Stein gefunden wurde — jedenfalls nach 1544, weil Tschudi's in diesem Jahre gefertigtes ursprüngliches Manuscript seiner Inschriftensammlung (Jahrbuch XI S. 62 f.) und Stumpf's Chronik, deren römische Inschriften auf dieses Tschudi'sche Manuscript zurückgehen, von dem Denkmal noch nichts wissen. Dagegen erfahren wir aus einer spätern Notiz Tschudi's, in unserm Cod. Turic. A. 105 Fol. 87b: «Diese Stud oder Ara (Altar-Stock), die hat der wolgeboren Graaff Uolrich von Montfort Anno Dni 1564 mit vergunstung der Eidtgnossen über den Bodenseeh hinuss, in sin statt Tettnang gefürt». Und gleichlautend Gallia Comata S. 144. Man muss nun annehmen, dass Tschudi, als er jene Stelle auf Fol. 5 niederschrieb, von der Verschleppung des Steines noch nichts wusste. Das Manuscript fällt also zwischen 1549 und 1564. Und zwar ergibt sich aus der oben mitgetheilten Stelle des Tschudi'schen Briefes vom 14. November 1565 wol mit Bestimmtheit, Tschudi habe die Handschrift, die er von Rapperswil aus an Simler übersandte, auch

dort gefertiget[1]). Tschudi aber war in Rapperswil von Ende 1562 bis Anfang 1565.

II. Fol. 17—24.

Manuscript von der Hand des Gilg Tschudi.

Die Abhandlung gibt eine weitläufige Widerlegung der Einwürfe, welche gegen Tschudi's bekannte Behauptung[2]), die alten Gallier haben die deutsche Sprache gebraucht, vorgebracht worden waren. Der ganze Tenor zeigt, dass diese Ausführungen an Simler gerichtet sind[3]), und offenbar haben wir hier die Bemerkungen zu einer Arbeit Simler's, welche Tschudi in seinem Brief an Simler vom 6. März 1566 (Helvetia VI. Band, Aarau 1830, S. 488, bei Vogel Nr. 33, S. 241) diesem ankündiget und mit dem Briefe vom 19. März 1566 (Helvetia das., Vogel Nr. 34, das.) mit folgenden Worten übersendet: «Ich schick Uech hiebei min Opinion der alten Gallischen Sprach. Bedunkt Uech etwas zu Uewer Arbeit dienstlich, mögend Ir's usszüchen».

Nach einer Bemerkung auf Fol. 21 hat Tschudi seine Rhætia vor 30 Jahren geschrieben; Fol. 24 sagt er, sein Büchlein sei vor 30 Jahren ausgegangen. Er datirt also die Abfassung der Alpischen Rhætia vom Jahre 1536, was mit der Thatsache übereinstimmt, dass ihm der Empfang des Manuscriptes von Glarean unterm 7. November und von Beatus Rhenanus unterm 13. November 1536 angezeigt wird.

---

1) Er führt den Umstand, dass er damals seine Bücher nicht zur Hand hatte, als Entschuldigung für die Lücken in jener ersten Redaction an.

2) Alpische Rhætia 1538, Deutsch p. iij ff., Lateinisch p. 109 ff.

3) Vrgl. z. B. die Stelle auf Fol. 24: «Wann üwer werck ze end gebracht, wurd ein kleine Mappa Helvetiæ wol darzuo dienen; kan mir etwa müssige zit werden, wil ich üch eine ordnen».

III. Fol. 25—34.

Zwischen Fol. 32 und 33 der Ansatz eines (ausgeschnittenen?) Blattes. Auf Fol. 35 noch ein einziger Satz, der zum Vorhergehenden gehören kann.

Manuscript von der Hand des Gilg Tschudi.

Fortlaufende Erörterungen über Stellen einer historischen Arbeit, die Tschudi vorgelegt worden war. Fol. 25 bis 32 wird diese Arbeit citirt nach paginis, Fol. 33 und 34 nach foliis. Dass auch diese Ausführungen an Simler gerichtet sind, ergibt sich gleichfalls aus ihrem Inhalt mit Gewissheit, und wir haben hier offenbar die Anmerkungen, die Tschudi in seinem Brief an Simler vom 6. März 1566 (Helvetia VI, S. 488, bei Vogel Nr. 33, S. 241) mit den Worten anzieht: «Uewer Werk hab ich in yl überlesen, das mir wol gefallt, doch danebent etwas mines Bedunkens gestelt, daran Niemant gebunden. — Ich hab Uewer Werk erst uff verschinen Fritag spat empfangen; und unbedacht, tumultuose, darüber geantwurt in yl, und uff der letzten Sexternionen, darin linguæ gallicæ Meldung geschicht, nit mögen etwas hinzutuon; was mins Bedunkens, wil dasselbig in unlangem ouch hinabschicken, ob es etwas dienen möcht Uech ze erinnern».

Wenn Tschudi hier, Fol. 28, sagt «jn miner Alpischen Rhætia vor 36 Jaren beschriben», so ist das ein Schreibfehler anstatt «vor 30 Jaren».

Auch in diesen Anmerkungen wiederholt Tschudi in ausführlicher Weise die Geschichte von der wider seinen Willen erfolgten Publication der «Rhætia» durch Sebastian Münster, übereinstimmend mit der Erzählung in dem Brief an Simler vom 28. November 1565 (Helvetia VI, S. 486, bei Vogel Nr. 31, S. 238), auf welche sich Tschudi auch bezieht («Ich hab üch vorgeschriben» etc.), und in der Gallia Comata S. 284.

IV. Fol. 36—50.

Neun Briefe Gilg Tschudi's an Simler vom 14. November 1565 bis zum 26. Februar (Zinstag nach der jungen Fasnacht) 1572.

Die acht ersten Briefe sind von Tschudi's eigener Hand, der neunte, zwei Tage vor seinem Tode abgefasst, wurde von ihm dictirt.

Die in dem siebenten Briefe (vom 15. Mai 1571) erwähnten Beilagen finden sich ebenfalls vor: der Auszug aus Ekkehard, von Tschudi's Hand, auf Fol. 45; der Auszug aus den Gesta Murensia (Urkunde Bischof Wernhers von Strassburg von 1027) von einem Copisten, auf Fol. 46.

Die Briefe sind — ohne diese Beilagen — abgedruckt im Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. IV, S. 167—195, und hienach bei Vogel.

V. Fol. 51—53.

DVCES ALEMANNIAE von Simler's Hand.

Das Verzeichniss beginnt (Fol. 51) mit dem Jahre 916, in welchem «Kaiser» Konrad I. den Grafen Burkart von Alemannien zum Herzog machte. Die Reihe der Herzoge von Schwaben wird nun von diesem Burkard I. (natur ex familia comitum de Turgeæ, cæsus in Italia anno 926) fortgeführt bis auf Rudolf von Rheinfelden (abgesetzt 1077) und Friedrich von Hohenstaufen, und (Fol. 52) an Rudolf die Folge der Herzoge von Zähringen von Berchtold II. (starb angeblich 1090) bis auf Berchtold V (starb 1218) angeschlossen. Auf Fol. 53 gibt eine Stammtafel die Uebersicht der Erben Herzog Berchtold's IV.

Rührt nun dieses Verzeichniss von Simler oder von Tschudi her?

Haller beschreibt im II. Versuch S. 61 unter Nr. 14 ein Manuscript, das sich zu Greplang «im ersten Band der

Tschudi'schen Handschriften» finde, betitelt: Duces Sueviae seu Alamannorum. Dasselbe halte nur drei Seiten, fange mit dem Jahre 916, mit Burkard Grafen vom Thurgau und Kiburg an, welcher von Konrad I. Römischen König A. 916 zum Herzog von Alamannien erhoben wurde und den 29. April 926 umkam, und gehe bis auf Konradin hinunter. Die Jahre des Regierungsantrittes und des Todes der einzelnen Herzoge seien mit grosser Sorgfalt angemerkt. — Diese Angaben wiederholt Haller in der Bibliothek V, Nr. 19, wörtlich.

Im Verzeichniss des Tschudi'schen Nachlasses (1767) wird unter Nr. 67 erwähnt ein Manuscript: Helvetiorum prisca Libertas et Consuetudo. Der Inhalt wird angegeben: «Leztlich werden die 13 ersten Herzogen in Allemannia angezeigt» etc. Diese Handschrift ist gegenwärtig die erste Nummer in dem Sammelband der St. Galler Stiftsbibliothek Cod. 640 und enthält das Verzeichniss der Alamannischen Herzoge von Burkhard (1) bis Otto III. (13).

Daraus ergibt sich, dass zwei verschiedene Verzeichnisse der Alamannischen Herzoge von Tschudi's Hand existirten, ein längeres und ein kürzeres, und dass dasjenige bei Simler mit keinem derselben identisch ist, wie denn auch die Stammtafel der Zähringischen Erben nicht mit Tschudi's Angaben in seinem Brief an Simler vom 28. Juni 1570 (Archiv Bd. IV, S. 183, bei Vogel S. 267) stimmt. Nach Tschudi hatte Agnes, Berchtold's IV. von Zähringen Schwester, Graf Ego von Urach zum ersten, und Graf Konrad von Fürstenberg zum zweiten Gemahl. Ein Sohn des Letztern erbte dann Freiburg im Breisgau. — Nach der Stammtafel war eine nicht benannte Tochter Berchtold's IV. von Zähringen die Gemahlin Graf Egon's mit dem Bart von Urach und gebar ihm zwei Söhne, Konrad, der den Breisgau erhielt, und Ego, dem ein Theil von Schwaben zufiel und welcher der Stammvater der Grafen von Fürstenberg wurde.

Dennoch geht Simler's Katalog ersichtlich auf die Tschudische Vorlage zurück. Zwar dass Tschudi und Simler eine Er-

hebung Burkhard's zum Herzog in's Jahr 916 setzen, da doch die derselben vorangehende Hinrichtung Erchanger's und Berchtold's 917 stattfand, wollen wir nicht betonen. Beide mögen, gleichwie Stumpf, I, Bl. 301, diese irrthümliche Jahrzahl aus einer gemeinsamen, uns nicht bekannten Quelle genommen haben.

Dagegen ist wahrscheinlich Tschudi der Vater der folgenden bei Simler, bei Stumpf (I, Bl. 318 b und II, Bl. 231 a) und in Tschudi's Chronik uns begegnenden Confusion. Simler nennt als den Nachfolger Herzog Rudolf's von Rheinfelden, welcher mit Friedrich von Staufen um die Herzogswürde stritt, den Schwiegersohn Rudolf's, Herzog Berchtold II. von Zähringen, und setzt den Tod desselben in das Jahr 1090. Simler weiss hier also nicht, dass der Nachfolger Rudolf's sein 1090 gestorbener Sohn Berchtold war, und dass Berchtold II. von Zähringen, Rudolf's Schwiegersohn, im Jahr 1111 starb.

Ganz dieselbe Verwirrung finden wir in Tschudi's Chronik. Auch hier wird auf S. 33 zum Jahre 1081 nur Berchtold II. von Zähringen als Nebenbuhler Friedrich's von Staufen um das Herzogthum Schwaben genannt und auf S. 39 sein Tod zum Jahre 1090 gemeldet. Dabei nennt Tschudi an der ersten Stelle Berchtold II. den Schwiegersohn, an der zweiten Stelle den Enkel Rudolf's von Rheinfelden.

Mag in diesen beiden Fällen das Verhältniss Simler's zu Tschudi nicht bestimmt festzustellen sein, so liefern dafür zwei weitere Stellen des Simler'schen Verzeichnisses — beide auf Bl. 52 a -- den directen Beweis für die Abhängigkeit desselben von Tschudi'schen Vorlagen.

1. Berchtoldi I. (von Zähringen) pater Conradus comes, avus Landoltus, ut testatur Ephemeris ecclesiastica in cœnobio Eremitano.

Und in Tschudi's Chronik lesen wir auf S. 22 zum Jahr 1061 von Berchtold I. von Zähringen:

«Er was Graf Cunrats Sun, sin Grossvatter ist gewäsen Graf Landolt von Zäringen und die Grossmuter Frau Lutgart, wie liber vitæ ze Einsideln bezügt».

Ausser der ganz absonderlichen Angabe, dass der Vater Berchtold's I. Konrad geheissen habe, stimmt also auch der ganze Wortlaut überein.

2. Errorem eorum qui Turegum Sueviæ attribuunt supra redarguimus [1]). Otto Frisingensis et Guntherus Ligurinus Alemanniam nomen habere volunt a Lemanno fluvio cujus Lucanus meminit et Lemannum volunt esse Limagum, qui per Tigurum fluit, quod ridiculum est, cum Caesar et Strabo Lemannum non fluvium sed lacum esse scribant, per quem Rhodanus fluit . . . .

Man vergleiche damit folgende Stelle aus dem Tschudi'schen Codex S. Galli 668 p. 193 (215):

«Miror autem Ottonem Frisingensem quem supra citavimus et Guntherum Ligurinum poëtam Limagum fluvium, qui Turegi e lacu exit, Lemannum fore fateri, ausosque dicere ab eodem fluvio Alemanniam nomen sumpsisse, quum prorsus delirant. Nam si Caesarem cæterosque auctores diligentius perscrutassent de situ Lemanni laci quem Rhodanus influit, ad cujus exitum Geneva Allobrogum extremum oppidum extat, nimirum aliter sensissent. Nec Lucanum poëtam præpostere citassent . . . .»

---

[1]) Hier nimmt also Simler Bezug auf eine vorausgehende Widerlegung der Behauptung, Zürich habe zu Schwaben *(und nicht zu Gallien)* gehört. Diese Auseinandersetzung findet sich nun in der auf das Herzogs-Verzeichniss folgenden Abhandlung über Zürich auf Blatt 55 b, die auch völlig aus Tschudi'schen Manuscripten zusammengestellt ist und also, wie dieser Hinweis zeigt, ebenfalls von Simler herrührt. — Auch die Ansicht selbst, dass Zürich zu Gallien und nicht zu Schwaben gehört habe, stammt von Tschudi und findet sich auf S. 93 der Gallia Comata, deren Text sicherlich für diesen Theil von Blatt 55 b als Vorlage diente.

Das ganze Verzeichniss ist also eine Zusammenstellung von Simler, welche aber völlig auf Tschudi als Quelle zurückgeht. Nur der Anhang, welcher die vier letzten Zähringer behandelt (Bl. 52 b und 53 a), beruht vielleicht auf selbständiger Zusammenstellung Simler's. Es wird dies dadurch wahrscheinlich, dass Simler nicht nur, wie bereits bemerkt, in seiner (auf Blatt 53 a gegebenen) Stammtafel die Nachkommen der an einen Grafen von Urach-Freiburg vermählten Schwester Berchtold's V. anders (und zwar richtiger) gibt, als Tschudi, sondern dass er auch die zweite an einen Grafen von Kiburg vermählte Schwester aufführt, welche Tschudi weder in dem erwähnten Briefe an Simler, noch in der Chronik beim Tode Berchtold's V. nennt, also gar nicht gekannt zu haben scheint.

VI. Fol. 54—59.

Eine Geschichte der Stadt Zürich, bis zum Jahre 883 heruntergeführt — in deutscher Sprache.

Reinschrift eines Copisten mit Randbemerkungen (Inhaltsangaben) Simler's.

Diese Abhandlung weist ebenfalls auf Tschudi als einzige Quelle zurück und ist zum Theil wörtlich aus Tschudi'schen Codices abgeschrieben, mit wenigen eigenen Zuthaten, die jedoch beweisen, dass Tschudi nicht selbst der Verfasser dieses Aufsatzes ist.

So enthält Blatt 57 a, wo von der Gründung einer Kirche in Zürich durch den dux Rupertus geredet wird, eine kurze Erörterung darüber, dass diese Kirche wahrscheinlicher das Grossmünster als der St. Peter sei [1]).

Ein directer Widerspruch gegenüber Tschudi findet sich dann auf Blatt 57 b. Das Ende von Blatt 57 a und der Anfang von Blatt 57 b bilden die Einleitung zum Wortlaut der unechten Urkunde Karl's des Grossen von 810, welche sich an

[1]) Bei Tschudi findet sich nirgends ein solcher Hinweis auf St. Peter.

Tschudi's Text im Codex S. Galli 668 (p. 191) anschliesst. Hier nun sagt Tschudi von dem in der Urkunde erwähnten Bischof Theodor:

> «Is vero Theodorus episcopus Constantiensis seu Theodatus dudum circa A. Dni. 693 floruit, ut in Catalogo Constantiensium episcoporum habetur»,

während es bei Simler auf Blatt 57 b heisst:

> «welcher Theodorus nit ein Bischoff zu Costenz gewesen, sonder ein bichtvatter oder Hofrat kaiser Caroli, dan Catalogus Episcoporum Constantiensium von Contracto und anderen beschriben keines Theodori episcopi zu Karoli Magni ziten zu Costenz gedenckt, dero sy doch successive ordenliche meldung thund».

Auch sonst macht die ganze Abhandlung in ihrem Zusammenhang und im Stil den Eindruck, dass nicht Tschudi selbst sie zusammengestellt hat.

Dagegen ist der ganze Text, abgesehen von einigen Erweiterungen und Uebergängen, aus Tschudi zusammengestoppelt, und zwar, soweit es sich noch übersehen lässt, 1. aus einer längern Abhandlung über Zürich im Codex Sangall. 668, 2. aus verschiedenen Zürcher Urkunden Tschudi's im Codex Sangall. 640 und 3. aus dem Abschnitt über Zürich in der Gallia Comata (p. 93—110), sowie aus einigen andern Stellen des letztern Werkes. — Dass der Wortlaut der Urkunde Karl's des Grossen von 810 und das Citat der Urkunde Ludwig's des Deutschen von 853 aus dem Codex Sangall. 640 genommen sind, unterliegt keinem Zweifel. Denn von der Urkunde von 810 gibt Tschudi dort den Wortlaut bis auf den Schluss, und genau so weit findet sich derselbe auf Blatt 57 b. — Ebenso gibt Blatt 58 a den Auszug der Urkunde von 853 genau mit denselben Worten, wie Tschudi a. a. O., nämlich:

> «Und dieweil der Brief lang, hab ich underlassen den inzesetzen. Sin anfang: In nomine etc. Hludewicus Divina favente clementia Rex. Sin inhalt, curtim nostram Turegum» etc. etc.

Die Stellen der beiden Tschudi'schen Codices, welche für die einzelnen Theile der Abhandlung als Vorlage dienten, lassen sich mit ziemlicher Genauigkeit nachweisen.

Der erste Absatz von Blatt 54 a, gewissermassen die Einleitung zum Aufsatze, scheint mehr oder weniger selbständige Arbeit des Zusammenstellers zu sein; immerhin finden sich Anklänge an den Anfang der Tschudi'schen Abhandlung über Zürich im Codex Sangall. 668 p. 189/190.

Der weitere Inhalt von Blatt 54 a, sowie Blatt 54 b und 55 a bis zu der Uebersetzung des «Nobile Turegum»:

«Du edle statt Zürich die du viler richlikeiten überflüssig bist».

ist aus der Gallia Comata, Seite 93, 95/96 und 102/103 genommen.

Die dann folgenden fünf Reihen auf Blatt 55 a sind eine fast wörtliche Uebersetzung aus dem Codex Sangall. 668 (p. 190, letzte Zeilen).

Der letzte Theil von Blatt 55 a und Blatt 55 b bis 56 b (Mitte) gehen wieder auf die Gallia Comata, S. 109/110 und S. 93—95 zurück.

Der folgende Theil von Bl. 56 b («Die Statt Costenz» etc.) findet sich inhaltlich auf S. 134 der Gallia Comata; die letzten beiden Zeilen dieses Blattes und der Anfang von Blatt 57 a erinnern an S. 406/407, der weitere Inhalt des Blattes 57 a bis zum letzten Absatz an S. 146/147 der Gallia.

Schon die letzten vier Zeilen des ersten Absatzes von Blatt 57 a sind aber wieder eine wörtliche Uebersetzung aus dem Codex Sangall. 668 (p. 191), und vom Ende von Blatt 57 a bis zum Schluss des ganzen Aufsatzes auf Blatt 59 a geht alles auf diesen Codex (p. 191 ff.) zurück, ausgenommen, dass die Urkunden von 810 und 853, sowie vielleicht noch einige andere dem Codex Sangall. 640 entnommen sind.

Wer hat nun diese Abhandlung zusammengestellt?

Simler, der, wie wir gesehen, der Verfasser des Verzeichnisses der Duces Alamanniæ ist, sagt in demselben (Bl. 52 a):

«Errorem eorum qui Turegum Sueviæ attribuunt supra redarguimus».

Die Zurückweisung dieses angeblichen Irrthums findet sich nun auf Bl. 55 b unserer Abhandlung, was wohl für Simler als Verfasser beweisend wäre, wenn nicht die ganze Ansicht, dass Zürich keine schwäbische, sondern eine gallische, d. h. alamannische Stadt sei, auch auf Tschudi zurückginge.

Tschudi führt nämlich (in unserm Codex Bl. 71 b und Gallia Comata S. 93) aus, dass «die statt Zürich nit in Schwaben, aber wohl in Alamannia gelegen» (Bl. 71 a). Die Suevi (Schwaben) sind nach ihm in Germania, d. h. jenseits des Rheines, die Tigurini (Turgöwer) aber diesseits des Rheines, d. h. in dem Theil der alten Gallia gelegen, welcher im Mittelalter an Alamannien gefallen war. Von diesem Standpunkt aus beschuldigt Tschudi dann den Otto von Freising und den Guntherus Ligurinus des leichtfertigen Irrthums, obgleich diesen gerade das richtige Verhältniss ganz gegenwärtig war, dass nämlich ducatus Alamanniæ und ducatus Sueviæ gleichbedeutend gebraucht wurden und also Zürich zum ducatus Sueviæ gehörte. Tschudi zog also den ursprünglichen Unterschied zwischen Sueven und Alamannen, der durch die Verschmelzung beider (ohnehin wohl nahe verwandten Stämme oder Stammesbündnisse) im Herzogthum Schwaben längst gegenstandslos geworden war, hier fast gewaltsam wieder hervor. Die von ihm verfochtene Ansicht galt ihm zugleich als Ersatz und Widerlegung der von ihm als «ungegründete erdichte Fabel» zurückgewiesenen, in den alten Zürcher Chroniken aufgeführten «Sage» von König Suevus und seinem bis an die Limmat sich erstreckenden Reiche (G. C. S. 93). Der Eifer aber, mit welchem Tschudi hier seine Ansicht vertritt, die Alamannier und Schwaben seien «zweyerlei Nationen und Landen, und nicht einerley Volcks», entsprang vermuthlich dem herrschenden Vorurtheil gegen die «Schwaben»; denn Tschudi fügt seiner verworrenen und ihm selbst ersichtlich unklaren Theilung gleichsam als Entschuldigung in der Gallia Comata (S. 93/94) folgende Worte hinzu:

«Dises melde ich nicht denen Schwaben zur Verachtung, dann sie ehrliche, tapfere, fromme Leuth seynd, und alles Lobs nicht weniger würdig, als die Helvetier; doch ist jedes ein besonderes und unterschidenes Volck».

Simler repetirt also Bl. 556 einfach Tschudi's Ausführungen in etwas abgekürzter Form.

Da nun aber, wie oben ausgeführt, Tschudi der Verfasser unseres Aufsatzes nicht sein kann, Simler aber denselben mit Randbemerkungen versah, und die oben citirte Bemerkung im Herzogsverzeichniss sich doch sehr wohl gerade auf die betreffende Stelle der Abhandlung über Zürich (Bl. 55 b) beziehen kann, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Simler diese Abhandlung gleich jenem Herzogsverzeichniss aus Tschudi'schen Manuscripten zusammengestellt und mit einigen wenigen Zuthaten und Berichtigungen versehen hat. Der Aufsatz über Zürich würde also der Zeit nach früher abgefasst sein, als das Herzogsverzeichniss.

VII. Fol. 60—198.

Ein mit dem die Eidgenossenschaft betreffenden Theil von Tschudi's Gallia Comata im Wesentlichen identisches Manuscript — von verschiedenen Copisten gefertiget.

Mommsen, Inscript. Conf. Helv. Latinæ p. XVIII, p. 3.
Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. XI, S. 37.

Dieses Manuscript zerfällt in folgende Abschnitte:

A. Fol. 60—119b entspricht nahezu wörtlich dem Manuscript der Gallia Comata (Codex S. Galli 639), von dem sich der durch Gallati 1758 besorgte Druck nur durch eine Anzahl Einschiebsel Gallati's und eine modernisirte Sprache unterscheidet. Wir citiren daher zur Vergleichung mit unserem Text den Druck der Gallia Comata.

Fol. 60—101 b durchgehende Reinschrift von einer zierlichen Hand mit kleinen Buchstaben.

Fol. 60 a—62 a: «Helvetiæ Limites»,
wörtlich gleich G. C. S. 69—73 oben (Capitel 5).

Fol. 62 b—66 a: «Tigurinus Pagus, Turgöw, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 73—78 Ende, wo dann als Einschiebsel von Gallati ein Adelsverzeichniss des Thurgaues (S. 79—86 unten, bis zu § 3) folgt; dasselbe ist dem Codex S. Galli 1085, p. 160, entnommen.

Fol. 66 b—67 b: «Verbigenus pagus, Ergöw, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 86—88 unten (bis § 4).

Fol. 68 a—69 a: «Aventicus pagus, Uechtland, sine Marchen», wörtlich gleich G. C. S. 88—90 (bis § 5).

Fol. 69 b—70 b (oben): «Autuatius pagus, die Waat und Chablois, ihre Marchen»,
fast wörtlich gleich G. C. S. 90—92 (§ 5).

Fol. 70 b: «Wie starck die Helvetier ussgezogen» etc., wörtlich gleich G. C. S. 92 (§ 6).

Nach dieser vorläufigen Uebersicht über die Eintheilung des Helvetischen Landes und der Grenzen der einzelnen Gaue folgt nun die eingehende Beschreibung der letztern, nämlich:

Fol. 71 a—83 b: «Tigurinus pagus, Turgöw. Von den fürnemmen alten Houptflecken und Stetten Tigurini pagi (des alten Turgöuws), ouch die Inscriptionen so im selben land funden»,
wörtlich gleich G. C. S. 92 (unten, Cap. 7) bis S. 138 (oben § 32), abgesehen von fünf Einschiebseln Gallati's in den Text des Cod. S. Galli 639.

Der erste Abschnitt dieses Capitels ist die im vorhergehenden Aufsatz citirte Abhandlung: «Von der alten statt

Zürich und das die nit in Schwaben, aber wol in Alamannia gelegen» Fol. 71 a—74 a.

Die fünf Einschiebsel sind:

1. Ein Verzeichniss von Burgen und Schlössern der Landschaft Zürich (Seite 96 oben von den Worten an: «weil nachfolgende Burgsäss und Schlösser» bis Seite 102 Mitte. — Manuscript Bl. 73 a). Aus dem Codex 1085 p. 153.

2. Ein Verzeichniss der Zürcher Rathsherren von 1111 bis 1319 (S. 103 nach den Worten «Nobile Turegum» bis S. 109 Mitte. — Msc. Bl. 73 b). Aus Codex 640 p. 65.

3. Ein Verzeichniss von solchen, die mit Glarus ein Landrecht hatten (S. 111 unten, letzter Satz: «Es haben» etc. bis S. 112 bis zu den Worten: «Abbt von St. Gallen». — Msc. Bl. 75 a). Woher?

4. Ein Verzeichniss der Aebte von St. Gallen (S. 118 Mitte, von den Worten: «Von dem heiligen Gallo aber schreibt Walafridus», bis S. 123. — Msc. Bl. 79 b). Aus dem Codex 609, p. 109—132.

5. Ein Verzeichniss der Bischöfe von Constanz (S. 126 nach den Worten: «als Walafridus schreibt» [unter 3] bis S. 134, bis ans Ende des ersten Absatzes. — Msc. Bl. 81 b). Aus Codex 639 selbst p. 87.

Die Einschiebsel Nr. 1, 2, 4 sind also von Gallati aus andern Codices entnommen; Nr. 5 findet sich im eigentlichen Manuscript der Gallia, nur an anderer Stelle, und bei Nr. 3 ist von Scherrer (Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen p. 208 Nr. 639), dem die übrigen Angaben entnommen sind, die Quelle nicht angegeben.

Ausserdem fehlen in unserem Codex kleinere Stücke der G. C., z. B. S. 111 § 5 das Citat aus Ratpert, S. 116 § 8

letzter Satz und S. 124 Z. 7 von oben bis Ende des Absatzes.

Fol. 84a—92a: «Verbigenus pagus, Ergöw. Von den fürnemmen alten Houptflecken und Stetten Pagi Verbigeni, des Ergöuws, und den alten Römischen schrifften in Stein gehouwen, so man im begriff des Ergöws findt»,

fast wörtlich gleich G. C. S. 138 (Cap. 8) bis S. 153 oben (bis Cap. 9.)

Nur ein kürzeres Einschiebsel, enthaltend ein Verzeichniss von sieben Bischöfen von Vindonissa (S. 142 von den Worten: «von Bischöffen zu Windisch seynd nachfolgende bekannt» bis «die von Windisch haben» — Msc. Bl. 86 b.). An der entsprechenden Stelle des Manuscriptes stehen anderseits die Worte: «Mercurii bildtnuss an der Kirchen zu Windisch ussert an einem Eck der Kilchmur», welche in der Gallia fehlen.

Fol. 92b—100b: «Aventicus pagus, Uechtland. Von den fürnemmen alten Hauptflecken und Stetten pagi Aventicensis des Uechtlands, ouch den alten Römischen schrifften in Stein gehowen, so man im begriff des Uechtlands findt»,

entsprechend G. C. S. 153 (Cap. 9) bis S. 169 (bis Cap. 10).

Die zweite Inschrift auf S. 157 fehlt an der entsprechenden Stelle auf Bl. 94 b, und auf Bl. 99 b und 100 a ist ein längerer Passus angestrichen und durch ein eingeklebtes Blatt (eine Inschrift) ersetzt, welche sich dann an der entsprechenden Stelle der G. C. (S. 167 unter § 18) statt jenes Passus findet.

Fol. 101 a bis 103 b: «Antuatius pagus. Die Waat und Chabloiss. Von den fürnemmen alten Hauptflecken und Stetten Antuatii pagi, der Waat und Chabloiss. Antuates-Jurani, die Waat und Antuates Equestres dz land Chabloiss, und den Inscriptionen doselbs»,

entsprechend G. C. S. 169 (Cap. 10) bis S. 173 (Ende).

Der letzte Satz von S. 169 (Msc. Bl. 101 a), die letzten Reihen von § 4 auf S. 170 (nach «9 Italische Meil» — Msc.

Bl. 101 b) und der ganze § 7 auf S. 170 mit Ausnahme des ersten Satzes (Msc. Bl. 102 a), sowie die Inschrift «NIE PRIMYS» auf S. 171 fehlen in unserem Codex. Auch die beiden Inschriften auf S. 172 fehlen im Codex an der entsprechenden Stelle (Bl. 102 a), woselbst sich nur zwei Sternchen statt ihrer finden. Mit solchen Sternchen versehen finden sich die beiden Inschriften dann erst auf der zweiten Seite eines (aus Versehen?) zwischen Fol. 147 und 148 eingeklebten Blattes.

Mit Bl. 102 a beginnt eine neue Hand. Die oben erwähnte Inschrift auf S. 167 (§ 18), sowie sämmtliche darauf folgende Inschriften des Capitels 10 (auf S. 171 — Msc. Bl. 101 b, auf S. 172 — Msc. Blatt zwischen 147 und 148, und auf S. 173 — Msc. eingeklebtes Blatt zwischen Bl. 102 und 103) sind von einer dritten Hand erst nachträglich dem Text unseres Codex eingefügt worden.

Zwischen Blatt 103 und 104 fehlt in unserem Manuscript das ganze in der Gallia Comata folgende Capitel 11 über die Cimbern (S. 174—211 Ende), welches sich im Codex 639 an anderer Stelle, d. h. ausserhalb der von der Gallia Comata gegebenen Reihenfolge (auf S. 349 bis 395/396) findet. Vergl. Scherrer, a. a. O.

Fol. 104 a—109 a Ende: «Rauraci. Von dem Land unnd volk Rauraci vor zytten im Rörach gewont, des ist ein teil dem huss von Oesterrich, ein teil dem bischoff von Basel unnd der merteil zu der Eidgnoschafft verhafft ist. Alles im begriff dess bistumbs Basel gelegen», —

entsprechend G. C. S. 212—223 (bis Cap. 2).

Das Verzeichniss der Bischöfe von Basel (der ganze § 3, S. 215—220, — Msc. Bl. 107 a) ist von Gallati in den Text eingeschoben worden (stammt aus Codex Sangall. 609, p. 35 bis 51, vergl. Scherrer, a. a. O.) Ausserdem fehlt in unserem Manuscript (eingeklebtes Blatt zwischen Bl. 108 und 109) die in der G. C. gegebene Uebersetzung der auf S. 222 befindlichen Inschrift, und auf derselben Seite der G. C. stehen die Worte: «als oben bey denen Bischoffen von Basel gemeldet

worden» statt eines längeren Passus von Blatt 108 b (Zeile 10—19). Auch die einzigen zwei Inschriften dieses Capitels (G. C. S. 222 und 223) sind auf einem eingeklebten Blatt (zwischen Bl. 108 und 109) von der oben erwähnten dritten Hand in unserem Manuscript nachgetragen. Von derselben Hand ist dann auch eine Randbemerkung auf Bl. 106 b. An der betreffenden Stelle des Textes unserer Handschrift sind die Worte:

«wie ouch ein wässerly des namens (nämlich «der Tych») in provincia Narbonensi, in der graffschafft Rossilion (so dem künig von Hispania gehört) ins meer flüsst»

unterstrichen, und es ist am Rand bemerkt:

«in autographo Tschudi hæc substituta:
ist ein arm oder giessen uss dem Wasser byrseck.»

Die letzteren Worte finden sich in der That an der entsprechenden Stelle der Gallia (S. 215, Zeile 3 von oben).

Fol. 109 b—119 b: «Sequani, von dem Lannd unnd volk Sequani jetz Sunggöw, obere Elsass, fry ·Graaffschafft Burgund unnd Bresserland in Saffoi genempt»,

entsprechend G. C. S. 223 (Cap. 2) bis S. 237 (bis Cap. 8).

Die Uebersetzung der Inschrift auf S. 228 (Bl. 112 b), eine Reihe von Citaten aus Ratpert etc. (S. 229 von den Worten: «Hiervon spricht Ratpertus» bis S. 230 bis § 4, — Msc. Bl. 113 b) und der letzte Satz von § 6 auf S. 237 fehlen in unserem Codex. Auch von den beiden einzigen Inschriften dieses Abschnittes ist die erste (S. 227) zwischen Bl. 111 und 112 nachträglich eingeklebt, die andere (S. 228) auf Bl. 112 b nachträglich eingetragen worden, beidesmal wieder von der oben erwähnten dritten Hand.

Das in der Gallia nun folgende Cap. 8: «Helvetia trans Rhenana Germanica, Helvetiorum Heremus» (S. 237—252 nebst Beilage) fehlt in unserem Codex gänzlich bis auf die Worte der Ueberschrift «Helvetia trans Rhenana

Germanica», welche sich von der bisherigen Handschrift am Ende von Bl. 119 b finden. Es ist also hier im Codex eine Lücke.

B. Fol. 120a—199b (das letzte Blatt leer), von alter Hand als Fol. 1 bis 80 bezeichnet.

Mit Anfang dieses Abschnittes beginnt wieder die erste zierliche Hand, welche die Blätter 60 bis 101 schrieb und von Blatt 102 bis 119 von einer zweiten (grösseren und plumperen, aber auch lesbaren) Hand abgelöst war. Diese erste Hand reicht nun wieder bis Mitte von Blatt 146 b, von wo an bis zum Ende des Ganzen (Bl. 198 b) eine neue grössere und gleichfalls sehr deutliche Handschrift eintritt. Diese letztere bezeichnen wir als die vierte Hand, da wir oben die späteren Einträge von Inschriften, welche sich schon auf früheren Blättern (zwischen 99 und 100, auf 101 b, zwischen 102 und 103, zwischen 108 und 109, zwischen 111 und 112, auf 112 b) finden, als von einer dritten Hand herrührend, anführen mussten.

1. Fol. 120a—135b (resp. 1a—16b): Vindelicia, olim Germaniae pars, postea Rhaetia secunda. Von dem Land Vindelicia, jetz Schwabenland genannt. Dieser Abschnitt entspricht demjenigen der Gallia Comata S. 253—278 («Ende des ersten Buchs»).

Eine ganze Stelle, von S. 267 (§ 7), von den Worten: «und etwann ein Sitz der Allemannischen Hertzogen gewesen» bis S. 128, bis § 8, — in der Hauptsache ein Citat aus Walafrid, fehlt in unserem Codex an der entsprechenden Stelle (Bl. 128 b). Dagegen findet sich in demselben auf Bl. 122 b unter «Tectosages» ein ausführliches Citat aus Caesar, bell. Gall. C. 6, und auf Bl. 128 a zwischen «Veneta Insula» und «Magina Insula» ein Einschiebsel (Acromius seu Brigantinus sive Potamicus lacus etc.), welche beiden an den entsprechenden Stellen der Gallia (S. 257 § 6 und S. 267, zwischen § 4 und § 5) fehlen.

Die Inschriften dieses Abschnittes (vier an der Zahl, S. 269, 271, 275, 277) sind gleichzeitig mit dem übrigen Text und von der gleichen Hand geschrieben.

2. Fol. 136a—175a (resp. 17a—56a): Rhaetia prima seu superior.

Entsprechend Gallia Comata S. 279—340 («Ende des Landes Rhætia»).

Auf das Titelblatt (136a, resp. 17a) dieses Abschnittes schrieb Simler:

RHETIA
CL. V. AEGIDII SCUDII
ab authore recognita etc.

Confer cum priori editione. Cum Stumpfio et aliis ut authori diligenter perscribas tuum judicium. Quid si eam absolveret ac separatim ederet, interroga per occasionem. Erit Prodromus historiarum Helveticarum, —

dann den Anfang eines Inhaltsverzeichnisses:

De lingua Tuscana veteri.

Vocabula Osca Lat(ina) an Tusca considera.

Enumeratio nobilium. Primum Comites. Deinde Barones postea nobiles. Quid si ordine alphabetico numerentur ne quis se præpositum aut postpositum conqueratur.

Dieser Abschnitt zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a. Entschuldigung des Büchleins, von der waren uralten Rhætia, under minem nammen vor 33 Jaren, namlich Anno Domini 1538, on min wüssen in truck ussgangen. Fol. 136b—138a (Ende) wörtlich gleich G. C. S. 283 bis 286.

b. Rhætia vetus seu Cana sive Curiensis. Vom land der Rhätischen Grauwvölkeren ze Latin Rhætia Cana oder Curiensis, In irer welchen sprach Grisoni, von tütschen, Iro der mertheil Grauwpündter (von wegen irs ewigen

pundts) oder Churwalchen genant. Von irn alten marchen, völckern und ursprung.

Fol. 138 b—140 a gleich Gallia Comata S. 286—289 (Cap. 1).

c. Von der Thuscanischen sprach, deren die Rhätier ouch sind etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 2 G. C. S. 289).

Fol. 140 a—146 a gleich Gallia Comata S. 289—297 (Cap. 2).

Von Blatt 138 b bis 144 b finden sich viele Randbemerkungen von Simler's Hand.

d. Wie die Römer Rhätiam mit Landvögten geregiert, volgends die Gothier, demnach die franckrichischen künig etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 3 G. C. S. 297).

Fol. 146 a—149 a gleich Gallia Comata S. 297—301 (Cap. 3).

Zwischen Bl. 147 und 148 ist das oben (bei Bl. 102 a) erwähnte Blatt mit zwei römischen Inschriften (von der dritten Hand) eingeklebt.

e. Von der dryen Grauwen Pündten in Churwalchen Regiment.

Fol. 149 a—152 b gleich Gallia Comata S. 301 bis 304 Ende.

f. Das die Alpgebirg so Galliam von Italia underscheydend, ze uralten Zytten lang zevor an die Galli erstlich in Italiam gereyset, wandelbar gewesen.

Fol. 152 b—154 b (oben) gleich G. C. S. 305—307 (Cap. 5).

g. Castra Rhetica. Das Gastern etc.

Fol. 154 b—155 b (Ende) gleich G. C. S. 307—309 (Cap. 6).

Die letzten zwei Reihen von § 3 der Seite 308 und die letzte Reihe von § 5 der Seite 309 fehlen auf Bl. 155 b an den entsprechenden Stellen.

h. Nun volget das Land Rhetia das an den Bodensee stosst unnd der Rhynstrom.

Fol. 156 a—159 a gleich G. C. S. 309 (Cap. 7) bis S. 313, bis Ende von § 1.

Das ganze lateinische Citat auf S. 310, von den Worten an: «wie auch Ratpertus» bis «inveniemus etc.» fehlt an der entsprechenden Stelle unseres Manuscripts (Bl. 156 b).

i. Nun volget der dryen grauwen Pündten ze Churwalchenland.

Fol. 159 a—167 b (unten) gleich G. C. S. 313 (§ 2) bis S. 331 (bis Cap. 13).

Das Verzeichniss der Bischöfe von Cur auf S. 316 bis 323 (der ganze § 3) fehlt in unserem Codex (Bl. 161 a). Dasselbe findet sich in einem alten Manuscript aus Tschudi's Nachlass, welches mit dem eigentlichen Manuscript der Gallia zusammengebunden ist (Cod. 639, p. 205—224; vergl. Scherrer, a. a. O.).

k. Nun volgend die Land der grauw völckeren oder Churwalchen ennent den gebyrgen, gegen Italia unnd dem land Noriko haldende, unnd die am oberen theyl dess Yns whonend.

Fol. 167 b (unten) bis 175 a gleich G. C. S. 331 (Cap. 13) bis S. 340 «Ende des Landes Rhætia».

3. Fol. 175 a—193 b: «Anstossende Italische Völcker an Rhetiam»

entsprechend G. C. S. 340—362 (bis Cap. 2).

Auf Bl. 180 a (Ende) bis 180 b (Anfang) findet sich ein Citat aus Plinius, welches im Druck der Gallia (S. 347) bedeutend abgekürzt ist.

pundts) oder Churwalchen genant. Von irn alten marchen, völckern und ursprung.

Fol. 138 b—140 a gleich Gallia Comata S. 286—289 (Cap. 1).

c. Von der Thuscanischen sprach, deren die Rhätier ouch sind etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 2 G. C. S. 289).

Fol. 140 a—146 a gleich Gallia Comata S. 289—297 (Cap. 2).

Von Blatt 138 b bis 144 b finden sich viele Randbemerkungen von Simler's Hand.

d. Wie die Römer Rhätiam mit Landvögten geregiert, volgends die Gothier, demnach die franckrichischen künig etc. (gleich der Ueberschrift von Cap. 3 G. C. S. 297).

Fol. 146 a—149 a gleich Gallia Comata S. 297—301 (Cap. 3).

Zwischen Bl. 147 und 148 ist das oben (bei Bl. 102 a) erwähnte Blatt mit zwei römischen Inschriften (von der dritten Hand) eingeklebt.

e. Von der dryen Grauwen Pündten in Churwalchen Regiment.

Fol. 149 a—152 b gleich Gallia Comata S. 301 bis 304 Ende.

f. Das die Alpgebirg so Galliam von Italia underscheydend, ze uralten Zytten lang zevor an die Galli erstlich in Italiam gereyset, wandelbar gewesen.

Fol. 152 b—154 b (oben) gleich G. C. S. 305—307 (Cap. 5).

g. Castra Rhetica. Das Gastern etc.

Fol. 154 b—155 b (Ende) gleich G. C. S. 307—309 (Cap. 6).

Die letzten zwei Reihen von § 3 der Seite 308 und die letzte Reihe von § 5 der Seite 309 fehlen auf Bl. 155b an den entsprechenden Stellen.

h. Nun volget das Land Rhetia das an den Bodensee stosst unnd der Rhynstrom.

Fol. 156a—159a gleich G. C. S. 309 (Cap. 7) bis S. 313, bis Ende von § 1.

Das ganze lateinische Citat auf S. 310, von den Worten an: «wie auch Ratpertus» bis «inveniemus etc.» fehlt an der entsprechenden Stelle unseres Manuscripts (Bl. 156b).

i. Nun volget der dryen grauwen Pündten ze Churwalchenland.

Fol. 159a—167b (unten) gleich G. C. S. 313 (§ 2) bis S. 331 (bis Cap. 13).

Das Verzeichniss der Bischöfe von Cur auf S. 316 bis 323 (der ganze § 3) fehlt in unserem Codex (Bl. 161a). Dasselbe findet sich in einem alten Manuscript aus Tschudi's Nachlass, welches mit dem eigentlichen Manuscript der Gallia zusammengebunden ist (Cod. 639, p. 205—224; vergl. Scherrer, a. a. O.).

k. Nun volgend die Land der grauw völckeren oder Churwalchen ennent den gebyrgen, gegen Italia unnd dem land Noriko haldende, unnd die am oberen theyl dess Yns whonend.

Fol. 167b (unten) bis 175a gleich G. C. S. 331 (Cap. 13) bis S. 340 «Ende des Landes Rhætia».

3. Fol. 175a—193b: «Anstossende Italische Völcker an Rhetiam»

entsprechend G. C. S. 340—362 (bis Cap. 2).

Auf Bl. 180a (Ende) bis 180b (Anfang) findet sich ein Citat aus Plinius, welches im Druck der Gallia (S. 347) bedeutend abgekürzt ist.

4. Fol. 194a—198b: «Valinsani, begryffende Sedunos (Oberwallis) unnd Veragros (Underwallis),

entsprechend G. C. S. 362 (Cap. 2) bis S. 368.

Mit den Worten von S. 368: «und an Helvetia anstosset, so durch gemeldtes» (Zeile 10 von unten) bricht unser Manuscript ab; der ganze Anfang von S. 368 bis «Intermontium» fehlt im Manuscript (auf Bl. 198b).

Sämmtliche Inschriften der letzten Abschnitte (von Blatt 136a an) sind gleichzeitig von derselben Hand, welche den Text schrieb, eingetragen.

Ob unser Codex in diesem seinem letzten Theile älter oder jünger ist, als das eigentliche Manuscript der Gallia Comata (Codex Sangall. 639), dürfte mit Sicherheit nur durch eine genaue Vergleichung beider entschieden werden können.

Simler oder ein späterer Inhaber seines Manuscripts muss auf alle Fälle auch das eigentliche Manuscript der Gallia Comata in Händen gehabt und mit dem ersten verglichen haben. Denn auf Blatt 106b sind einige Reihen unterstrichen und statt ihrer am Rand andere Worte eingefügt mit der Vorbemerkung:

«in autographo Tschudi hæc substituta.»

Die betreffenden am Rand stehenden Worte finden sich in der That im Druck der Gallia Comata (Seite 215; vergl. das darüber unter Fol. 104a bis 109a Gesagte).

Die Hand, welche jene Randbemerkung machte, und die wir oben als die dritte bezeichnet haben, ist ersichtlich jünger, als die Handschrift des Textes und die gleiche, welche die verschiedenen Inschriften nachtrug und einklebte (zwischen Blatt 99 und 100, auf Bl. 101b, zwischen Bl. 102 und 103, zwischen Bl. 108 und 109, zwischen Bl. 111 und 112, auf Bl. 112b, zwischen Bl. 147 und 148). — Die zwischen Blatt 99 und 100 eingeklebte Inschrift soll ersichtlich einen längeren auf Blatt 99b und 100a angestrichenen Passus ersetzen, der denn auch im Druck der Gallia (S. 167) wirklich fehlt und durch jene eingeklebte Inschrift ersetzt ist.

In einem Briefe an Simler vom 1. Januar 1572 (Vogel S. 274, in unserem Codex Fol. 48) sagt Tschudi, dass er Simler denjenigen Theil seines Werkes, «so der Historia vorgan wirt, namlich vom Begriff Galliæ Comatæ», behufs Uebersetzung in's Lateinische zustellen will. In einem weitern Briefe vom 26. Februar 1572 (Vogel S. 279), — also zwei Tage vor seinem Tode, — schreibt Tschudi dann:

«Nach langer zit schick' ich üch die beschribung Gallia, wiewol unordentlich gestelt».

Dabei muss vorläufig also auch die Frage eine offene bleiben, ob diese letzte Sendung Tschudi's an Simler unser Manuscript oder dasjenige des Codex 639 enthielt.

Eine Vergleichung unseres Manuscriptes mit dem Text der Gallia Comata ergibt die folgenden hauptsächlichen Verschiedenheiten:

1. Es fehlen im Codex A 105 vier ganze Abschnitte, welche der Codex 639 enthält; es sind das die in der Gallia Comata Seite 126—134, 174—211, 237—252 und 316—323 stehenden Abschnitte.

Von dem Capitel «Helvetia trans Rhenana Germanica, Helvetiorum Heremus» (S. 237—252 der Gallia) finden sich indessen, wie gesagt, im Codex A. 105 die ersten vier Worte der vorstehenden Ueberschrift (Ende von Blatt 119 b.).

2. Der letzte Satz von § 8 auf S. 116 der Gallia lautet:

«In obgemeldten dreyen Länderen und loblichen Orthen der Eydgnossschafft Ury — Schwytz — und Glarus bin ich Gilg Schudi von Glarus, alter Land-Amman daselbst, auch meine Nachkommen und Geschlecht Erb-Land-Leuth».

Dieser Satz fehlt im Codex A. 105 gänzlich.

Excurs.

Ueber Tschudi's Amanuensis Franz Cervinus.

In der Beschreibung der Tschudi'schen Handschriften ist wiederholt von einzelnen Theilen derselben angegeben worden, sie rühren von der Hand des Franz Cervinus her. Hiemit hat es folgende Bewandtniss.

Im Tschudi'schen Nachlass begegnen uns verschiedene Handschriften von Copisten, darunter eine überaus schöne und charakteristische. Man erkennt die festen Züge mit der biegsamen Rundung sofort, wo man ihnen begegnet. Der Mann, dem diese Handschrift angehört, war denn auch Tschudi's Hauptgehülfe. Denn während Tschudi seine übrigen Abschreiber nur ab und zu und immer nur für geringfügigere deutsche Vorlagen verwendete, fielen jenem die umfänglichen Copiaturen, namentlich alle lateinischen Texte zu. So sind z. B. von diesem Schreiber copirt:

Cod. S. Galli 609 p. 53—64. Das alte Verzeichniss der Curer Bischöfe.

Cod. S. Galli 638 p. 414—590. Grössere Auszüge aus den alten Autoren, meist Stellen über Gallien, von Tschudi corrigirt und commentirt.

p. 643 ff. Ex libello dicto Itinerarium provinciarum Antonini Augustalis, mit Noten Tschudi's.

Cod. S. Galli 668. Die Beschreibung des alten Gallien, p. 71—74 Stellen über Massilia. Das Manuscript ist 1544 bis 1546, wahrscheinlich im letzteren Jahre entstanden. Die Einträge des Copisten sind gleichzeitig.

Cod. S. Galli 1089 (Römische Inschriften) p. 118—121. Leges Romanorum.

Cod. S. Galli 1082. Das Urbar der Grafschaft Baden, mit Correcturen und Notizen, auch einzelnen Einträgen von Urkunden durch Tschudi.

Cod. S. Galli 634. Chronica Reginonis Abbatis monasterii Prumensis, die ganze Chronik in kalligraphischer Abschrift.

Cod. S. Galli 641. Der ganze Band, enthaltend:

A. p. 1—167. Das Manuscript der Rhætia (deutsch) mit Correcturen und Aenderungen Tschudi's, um 1536 geschrieben.

B. p. 168—222. Verschiedene nicht zusammengehörige, aber mit A wohl gleichzeitige Blätter: Auszüge aus Schriftstellern des Alterthums und mittelalterlichen Chronisten; Inschriften.

C. p. 223—326. Fragmente einer einst completen Abschrift der Brennwaldischen Chronik, welche die Paginatur 1—325 von Tschudi's Hand trug.

Sodann sind in den Collectaneenbänden
Stifts-Archiv St. Gallen, Fabar. XVII,
» » B. 120,
Turicensis A 57
einzelne Stellen aus den Chronisten, namentlich aber die Texte der Urkunden, deren Inhalt Tschudi am Kopf der Seite summarisch angegeben, von diesem Schreiber. Diese Urkundentexte geben augenscheinlich den Wortlaut der Vorlagen im Ganzen genau wieder, während die Zusätze und Correcturen, die Tschudi jeweilen im Datum und sonst anbrachte, nur den Werth oder Unwerth von Conjecturen haben, die er, wo ihm Schwierigkeiten aufstiessen, ohne Weiteres vornahm.

Endlich ist, mit Ausnahme weniger Blätter
der Codex Basiliensis N. Brieferi
von der Hand dieses Schreibers. Vier von den ersten Stücken

bilden, wie wir nachgewiesen, die Beilage zu Tschudi's Schreiben an Briefer von Samstag post assumtionis Mariæ 1540.

In allen diesen Schriftstücken nennt sich der Copist nirgends. Dagegen erkennt man, dass er bei Tschudi in den Jahren 1536 bis 1546 die Stellung eines Amanuensis einnahm. Nach einem solchen also gilt es, sich umzusehen.

Die erste Hinweisung auf den Mann gab eine Notiz im Codex Fabariensis XVIII, p. 144. Ein uns nicht bekannter Correspondent schreibt an Tschudi: «Sequentia volui ad te transmittere, quod si alicubi erraverim, admonito me per tuas vel Cervini literas».

Bestätigt wurde diese Wahrnehmung durch folgende Stelle in dem Briefe des Beatus Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1536: «Si in archivis ecclesiæ Curiensis reperta fuerit Caroli Magni donatio, quæ res quasdam in Alsatia donat eidem, quemadmodum diploma Ludovici Augusti indicare videtur, rogo meo sumptu Cervinum exscribere cures, et siquid Carolo Magno vetustius est» (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde X. (1864) N. 3, S. 37 — Horawitz und Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus 1886, S. 434).

Entscheidend aber ist ein Ausspruch des Nikolaus Briefer selbst in einem Schreiben an Rhenanus vom 28. Juni 1541: «Cervinus litteris mihi significavit se exscripsisse domino Schudo aliquot fundationis et privilegiorum instrumenta monasterii Augiæ maioris, quo factum est, ut Murensis monasterii fundationem absolvere ac alia ad me transmittere nequierit» (Briefwechsel des B. Rhenanus S. 480). Die Acta Fundationis Monasterii Murensis sind ein ungemein umfängliches Document, das in der Handschrift des Cervinus 112 Folioseiten einnimmt («Acta Murensia» im Codex Brieferi p. 169—281). Briefer kannte am 28. Juni 1541 den Anfang der Acta fundationis Murensis, in welchem die Genealogie der Habsburger mit dem Namen des Grossvaters König Rudolf's

von Habsburg, Graf Rudolf und seiner Gemahlin A. von Stauffen, enthalten ist. Am 29. April 1543 war er, wie aus einem Schreiben an Beatus Rhenanus von diesem Datum (Briefwechsel S. 495) hervorgeht — wohl schon einige Zeit — im Besitz des Ganzen.

Es steht also fest, dass der Schreiber der Acta Murensia, welche sich im Codex Brieferi finden, Cervinus oder nach dem Eingang des erstangeführten Briefes des Beatus Rhenanus Franciscus Cervinus hiess. Dieses Resultat musste nun aber auch noch durch eine Schriftvergleichung seine Bestätigung finden. Und auch dies traf ein. Im Antistitial-Archiv (jetzt im Kantons-Archiv) Zürich findet sich das Original jenes weitläufigen Schreibens, in welchem Franciscus Cervinus D. M. Huldrico Zvinglio, viro insigni utriusque literaturæ peritia prædito, amico meo eximio Tigurino pastori, seine Ergebenheit ausspricht und ihn über die Verhältnisse in Glarus, namentlich das Treiben der Dunkelmänner, auf dem Laufenden hält, ex officina nostra Glareana X Kal. Febr. 1521 (Zwingli's Werke von Schuler und Schultheiss Bd. VII, S. 161—166). Die Uebereinstimmung der Schrift mit den für Tschudi gefertigten Copien und mit dem Briefer'schen Codex ist eine schlagende. Der Brief ist auch dadurch merkwürdig, dass er uns den Schreiber im persönlichen Verkehr mit Beatus Rhenanus und als einen feurigen Anhänger des Humanismus zeigt.

Auch eine zweite Schriftvergleichung stimmte vollkommen. In dem der Stadtbibliothek Zürich gehörigen Exemplar von Glarean's Isagoge in Musicen, Basileæ 1516 (bezeichnet XVIII, 292, 7), steht von derselben Hand: Franciscum Cervinum Selesta(diensem) agnosco Dominum. Cervinus war also von Schlettstadt gebürtig und als solcher Mitbürger des Beatus Rhenanus.

Was wir sonst von ihm wissen, ist wenig.

Im Herbst 1536 überbrachte Cervinus das Manuscript von Tschudi's Rhätia an Glarean in Freiburg und an Rhenanus in Schlettstadt. Da Tschudi in diesem Werk in einem Haupt-

punkt, nämlich in der Frage über Ursprung und Bedeutung des Namens Germani, der Ansicht des Rhenanus entgegentrat, so wünschte er, wie es scheint, durch einen Vertrauensmann die Ansicht des Glarean über die Sache zu vernehmen, resp. den Glarean zu bestimmen, bei Rhenanus ihn zu entschuldigen. Ebenso wollte er dem Rhenanus das Manuscript durch denselben Vertrauensmann persönlich überreichen und ihn seiner trotz litterarischer Differenzen unveränderten Verehrung versichern lassen. Und wer konnte für eine solche Vertrauensmission geeigneter sein, als der Schlettstadter Cervinus? So erklären sich die folgenden Briefstellen:

Glarean schreibt an Tschudi unterm 7. November 1536: «Nemo umquam majore fide, nemo diligentiore cura rem commendatam æque curavit alque Franciscus noster res tuas attulit. Omnia integra, munda omnia, ut dedisti ideoque utrique gratiam habeo, sed maxime tibi, qui curaveris per fidum hominem huc adferri. Non autem dubito, quin tibi sit commendatissimus, alioquin commendationem illi dare conceperam — —

Domino Beato Rhenano de te ita scripsi ut de fratre ad fratrem. Franciscus reliqua, quo est in te ac me candore, ore ac diligentia supplebit».

Beatus Rhenanus aber schreibt an Tschudi unterm 13. November 1536: «Librum tuum, quo Rhætiam superiorem cum bona (!) Alpium parte diligentissime descripsisti — mihi hic reddidit quinto Idus Novembris (9. November) Franciscus Cervinus, ob sacram unius e liberis tuis e baptismo susceptionem tibi charus ac in obeundis negociis huiusmodi mirum in modum accuratus. Sollicite enim cavit, ne quid iniuriæ læsionisve res quas ferebat, uspiam acciperent». Am Schluss des Briefes die oben angeführte Bitte um Abschriften aus dem Curer Archiv durch Cervinus.

In seinen Briefen an Tschudi vom 1. October 1539 und vom 17. October 1540 lässt Glareau jeweilen auch den Magister Cervinus grüssen.

Ein Buch, das aus dem Nachlass Tschudi's in die Bibliothek des Klosters Sion bei Klingnau und aus dieser in die Aargauische Kantonsbibliothek kam, C. Plinii secundi Novocomensis epistolarum libri X, Basileæ anno MDXXI, trägt auf dem Titelblatt folgenden Vormerk von Tschudi's Hand «Aegidio Scudo vendidit Cervinus. 1540». (Gef. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau.)

Nikolaus Briefer schreibt in dem schon angeführten Brief an Beatus Rhenanus vom 28. Juni 1541, nachdem er berichtet, Cervinus habe sich wegen Nichtvollendung der Abschrift der Fundatio mon. Murensis entschuldigt: «Scribit, si quoquo modo licuerit hac aestate se venturum ad nos».

In Glarus scheint man von dem Manne Nichts zu wissen. Wenigstens erwähnt ihn Blumer weder in seiner gründlichen Arbeit: «Die Reformation im Lande Glarus, erste Abtheilung, Bis zum ersten Kappeler Landfrieden» (Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, IX. Heft 1873), noch in seinem «Aegidius Tschudi, ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation» (das. VII. Heft, 1871). J. H. Tschudi in seiner Glarner Chronik S. 368 (citirt in Leu's Lexicon V, S. 187) u. A. kennen nur seinen Brief an Zwingli.

Es dürfte doch lohnen, wenn die Glarner Localhistoriker, vielleicht unter dem Namen Hirscher, Hirzel oder einem ähnlichen, nach dem Manne Umschau halten wollten, der also mindestens 1521 bis 1546 als Magister oder Caplan in ihrem Lande lebte und zum Humanistenkreise zählte.

Inhaltsübersicht.

[Der zweite Theil, welcher die Einzeluntersuchung der Urkunden enthält, wird 1890 in Bd. XV folgen.]

BEITRÄGE

ZUR

RÄTISCHEN GESCHICHTE.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. CHR. KIND.

Inhaltsübersicht.

[Der zweite Theil, welcher die Einzeluntersuchung der Urkunden enthält, wird 1890 in Bd. XV folgen.]

BEITRÄGE

ZUR

RÄTISCHEN GESCHICHTE.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. CHR. KIND.

I.

Die Zustände der Stadt Cur am Ende des Mittelalters.

Als Bischof Sifrid von Gelnhausen den Stuhl zu Cur 1298 bestieg, waren die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt gewissermassen zum Abschluss gelangt. Die geistliche Macht des Bisthums stand jetzt am höchsten. Es war die Zeit Bonifacius' VIII. Durch die Herbeiziehung des Predigerordens hatte das Bisthum seinen Einfluss auf die populären Elemente der Bevölkerung bedeutend gesteigert. Dieser Orden, der so schneidend scharf auftrat gegen jede Abweichung von Rom, und zugleich die Ansammlung von Gütern in Händen der Geistlichkeit auf's entschlossenste vertheidigte, wurde hiermit nicht nur eine Stütze für das Bisthum, sondern auch allmählich sein einflussreichster Lenker. Es fehlt uns zwar völlig an sichern Nachrichten darüber, ob um jene Zeit auch Secten wie im südlichen Italien und südlichen Frankreich in Rätien sich geltend machten. Nur die bei Tschudi und Stumpf niedergelegte Erwähnung der «Stopfer» in der Gruob weist auf seltsame religiöse Gebräuche hin, die am Ende des Mittelalters noch nicht ganz erloschen waren. Die Stelle bei Stumpf lautet folgendermassen:

«Die landleut in der Grub haben etwan, als Tschudi anzeigt, nach etwas anererbter heidnischer und abergläubiger brauchen, indem das sie sich zu etlichen jaren besamleten, verbuzten und einander unbekannt machten, legten harnisch und geweer an und nam jeder einen grossen kolben oder knüttel, zugen in einer rott mit einander von einem dorf zum andern, triben hohe sprüng und selzam abentheur, bezeugten doch, dass sie zu andern zeiten nach hinlegung des harnischs, ausserhalb

diesem heidnischen fürnemmen, so hohe und weite sprüng nirgend getun möchten. Sie luffen gestraks lauffs an einander, stiessen mit kräfften je einer den andern, dass es erhillt, stiessen laut mit ihren grossen stäken und knüttlen, deswegen sie vom landvolk genannt werden die Stopffer. Dise torechte abentheuer triben sie zum aberglauben, dass ihnen das korn desto bass grahten sölle».

Diese Beschreibung bezieht sich allerdings nur auf einen religiösen Waffentanz, der also wahrscheinlich zu Sonnenwend stattfand, «auf dass das Korn desto bass gerathe», beweist aber immerhin, dass dem Predigerorden eine besondere Mission in Rätien zukommen konnte. (Bei Campell, wo die Sache auch erwähnt ist, vgl. Topogr., Quellen, Bd. VII, S. 20 u. 21, wird das Fest speciell Bakchusfest genannt.) Immerhin würde die Sache weniger auf eine Art von waldensischer Opposition, als auf Ueberreste heidnischen Opferessens hindeuten. Der Kampf jedoch, der damals gegen dergleichen Gebräuche begann, könnte wohl auch die Ursache jenes Einbruchs des langen Kun, welcher 1351 erfolgte, gewesen sein.

Genug: unterstützt vom Predigerorden, welcher ausdrücklich durch päpstliche Verfügung gegenüber der Pfarrgeistlichkeit begünstigt wurde, indem laut Bulle von 1303 die Baumgärten des Ordens zehntfrei sein sollten, machte Sifrid erfolgreiche Anstrengungen, um sein Stift möglichst unabhängig herzustellen.

Die Advocatie des Stifts hatte Rudolf von Habsburg an die Barone von Vatz verpfändet. Schon 1299 beeilte sich Sifrid, durch Erlegung des Pfandschillings von 300 Mark die Advocatie wieder an sich zu ziehen, und König Albrecht begünstigte den Bischof in diesem Bestreben, indem er 1302 die Wiedereinlösung der Advocatie sich zwar vorbehielt, jedoch den Preis des Pfandschillings um 100 Mark aus freien Stücken erhöhte.

Auch mit den Grafen von Montfort und Werdenberg rechnete der Bischof ab. Gegen Pfandschaft auf dem Hofe zu Sevelen übernahm Hugo von Werdenberg eine Menge Schulden des Stifts im Gesammtbetrage von 163 Mark Curerwährung, 661 ℔

Constanzerwährung und 250 Malter Frucht, welche hauptsächlich Bischof Bertold hinterlassen hatte, 1304 am 30. Juni.

Um daher die Angelegenheiten des Bisthums ins Gleichgewicht zu bringen, liess er das früher ohne kaiserliche Bestätigung von den Bischöfen bezogene Umgelt in der Stadt kaiserlich genehmigen, 1300, und zog den Zoll in der Stadt Cur, den sein Vorgänger dem Amman Gaudenz von Plantär verlehnt hatte, 1303 an sich, verkaufte entlegene Güter und Zehnten, z. B. zu Zernetz 1302 an Konrad Planta, zu Glurns 1307.

Der schwierigste Gegenstand, der aber einer ganz besondern Sorgfalt bedurfte, war jedoch die Auseinandersetzung mit dem Hause Vatz, um eine Menge von Lehen. Schon 1299 wusste Sifrid mehrere Anstände glücklich zu lösen, welche das Stift gegenüber Freiherr Johann von Vatz (Bruder Donat's) hatte, herrührend aus der Zeit, während welcher Johann und Donatus, Söhne Walther's IV., unter der Vormundschaft Hugo's von Werdenberg-Sargans stunden. Es betrafen diese Streitigkeiten den Thurm zu Neuaspermont, die Burg Winegg, den Hof zu Tomils und die Burg Haldenstein. Vatz hatte auf Neuaspermont einen Thurm gebaut, den er wieder abtragen lassen musste, weil der Bau nur gemeinschaftlich hatte erfolgen dürfen. Ebenso wurde der Bau der Veste Haldenstein als unrechtmässig erkannt, und als dem Bisthum ab dem Hofe zu Tomils in eigenmächtiger Pfändung Rinder weggenommen wurden, mussten auch diese ersetzt werden. Vatz behauptete indess sein Lehnsrecht auf Winegg, und auf seine Ansprache, den gebrochenen Thurm zu Spininöl wieder aufzubauen, wurde damals wegen mangelnder Gegenbeweise auf Seiten des Bisthums nicht entwehrt. Dieser Spruch ward durch König Albrecht bestätigt. Weitaussehender war jedenfalls die Abkommniss mit Donatus, seinem Bruder. Letzterer hatte wenigstens weibliche Nachkommenschaft, während Johannes kinderlos war.

Das Jahrhundert begann mit Kampf. In dem grossen welthistorischen Rahmen des Kampfes zwischen der auf dem Gipfel ihrer Machtfülle angelangten geistlichen Macht und der

auf die unzerstörbaren Grundlagen des nationalen Lebens sich zurückbesinnenden Fürstenmacht, vollzog sich auch in Rätien ein Messen der Kräfte zwischen den Inhabern geistlicher Macht und auf der anderen Seite zunächst der Barone.

— Zum Verständniss des Kampfes in Rätien wider das Bisthum müssen wir die Hauptgegner desselben kennen lernen, und auf das Herkommen der Barone von Vatz einen Blick werfen. Es ist diess um so mehr gerechtfertigt, als der blosse Abdruck einer Notiz von Salis-Seewis in Mohr's Archiv, dessen Mittheilungen bereits jene Notizen in wichtigen Punkten antiquiren, ein eigentlicher Anachronismus ist. Seit dem Jahre 1160 kommt in Urkunden die Familie von Vatz vor, welche in Rätien unter den vornehmsten bischöflichen Ministerialen sich befand, und auch im Linzgau in der Umgegend von Salem begütert war. Walther ist der erste Zeuge in der Schenkungsurkunde, welche Ulrich von Tarasp über eine Anzahl eigener Leute und seinen Antheil an der Veste zu Tarasp zu Gunsten des Bischofs Adalgot errichtet hat. Sein jüngerer Bruder Rudolf scheint um diese Zeit mit seiner Gattin Willebirgis, Gräfin von Rordorf, in Schwaben gelebt zu haben. Walther hatte einen Sohn gleichen Namens von seiner Gattin Adelheid. Erst von dessen Sohn Walther mehren sich indess die Nachrichten. Auch er ist bei dem Friedensschluss mit Como der erste Vertreter des Bisthums, und schwört an der Spitze aller übrigen Ministerialen, 1220. Er erscheint als der dritte Zeuge in dem 1228 zwischen Bischof Berthold I. und dem Grafen Albrecht von Tirol wegen des Schlosses Montain und Steinsberg abgeschlossenen Vertrage, tritt 1229 Bischof Berthold ein Lehen bei Maladers ab, zeugt 1231 bei einem Gütertausch zwischen Bischof Berthold und Stift Curwalden, tauscht im gleichen Jahre mit dem Stift St. Luzi zur Abrundung Güter zu Obervatz gegen solche in Maladers ein, erscheint 1232 als zweiter Zeuge in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Curwalden, und schenkt 1237 ebendemselben Stift zugleich Namens seines Sohns Walther und seines Bruderssohns Marquard Güter zu Paspels und den Kirchensatz daselbst, welche

er vom Bisthum zu Lehen trug, und überträgt zur Entschädigung des Bisthums eigene Güter in Obervatz. Nach 1236 kommt sein Name in Urkunden nicht weiter vor. Er beschloss seine irdische Laufbahn mit mehreren Vergabungen an das Kloster Salem, das seiner Familie ebenso nahe stand, als Curwalden. Er hatte zwei Söhne, Rudolf und Walther. Ersterer erscheint als erster Zeuge in der Vergabung der Kirche zu Bollingen an das Kloster Rüti 1229 durch Rudolf von Rapperswil, seinen Oheim, während er 1235 bei einer der letzten Vergabungen seines Vaters nicht mehr neben seinem Bruder genannt ist. Doch erscheint noch 1266 als Zeuge ein R. nobilis de Vatz, Cod. dipl. I. 251, welchen Mohr wirklich für den Bruder Walther's hält, der aber auch ein Sohn Marquard's sein kann. Rudolf starb also noch vor seinem Vater, und sein Bruder, Walther IV., erbte den Gesammtbesitz der Familie, soweit er lehenbar war.

Walther bestätigt 1255 dem Kloster Salen alle Schenkungen seiner Vorfahren, erscheint 1258 bei dem Kauf des Schlosses Reams unter den Zeugen, jedoch als der letzte unter den Nobiles, verwendet sich 1260 für eine dem Kloster Curwalden gemachte Schenkung, die bestritten werden wollte, als Richter, verpfändet dem Kloster Curwalden 1266 Güter in Obervatz, die er von Albrecht von Belmont erkauft hatte. Zwei Jahre später, 1268, wird die Eigenthumsfrage des Klosters Curwalden um ein Gut zu Malix vor seinem Gericht als Advocatus Curiensis erörtert. Er besass also während des Interregnums schon dieses wichtige Amt. 1272 stellte ihn Graf Rudolf von Habsburg neben Bischof Konrad von Belmont von Cur unter die Bürgen, die er dem Grafen Meinhard von Tirol zu stellen hatte. Er tauschte 1274 mit dem Kloster Curwalden einige Güter zu Tschiertschen und Malix, und verzichtete 1275 auf alle Pfandschaften, die er vom Hochstift in Reams, Bivio, Lenz, Tomils und namentlich auch zu Cur an Höfen, Weinbergen und andern Einkünften hatte, wie er sagt: propter Deum, also in einer dem Hochstift günstigen Stimmung.

Dagegen gibt der Bischof dem Freiherrn im gleichen Jahre die Veste Aspermont, nebst den Höfen Mulinaera, Trimmis und Tomils zu lebenslänglichem Leibgeding. Bei diesem Anlass wird constatirt, dass Walther und seine Vorfahren öfters (sæpius) gegen das Stift feindselig und schädigend aufgetreten seien, dass aber Walther dieses ernstlich bereue (videntes devocionem ipsius). Es war also ein förmlicher Friedensschluss, der mit Zustimmung der Mehrheit des Capitels (maiori et saniori parte) geschlossen wird und wahrscheinlich auf den Zeitpunkt fällt, in welchem Walther die Pfandschaft und Advocatur von Rudolf von Habsburg erhielt. Die Sühne wurde noch weiter vollzogen, indem Walther, der sich muthmasslich um diese Zeit auch mit Liutgardis Gräfin von Kirchberg vermählte, auf den Fall seines kinderlosen Absterbens sein Eigen und seine Lehen dem Hochstift Cur zusicherte. Nur Weniges nahm er von dieser testamentlichen Verfügung aus, erstlich die Morgengabe seiner Gattin, bestehend aus Schloss Strassberg mit Gütern und Leuten zu Malix, aus Gütern und Leuten zu Muldain und Als, und dem Edelknecht Rudolf von Lenz; weiter behielt er vor die Grafschaft Schams (diese wohl als Mannlehen), ferner die Tauschgegenstände eines Vertrags mit Heinrich von Kapfenstein, worunter das Schloss Kapfenstein selbst. Die Zehnten zu Vatz widmete er zu einer Jahrzeit, wobei jährlich 5 Mutt Korn und 12 Käse an die Armen vertheilt werden sollten. Den Kirchensatz daselbst überliess er dem Kloster zu Curwalden, die ihm mit St. Luzi und Curwalden gemeinschaftlichen Leute den beiden Klöstern.

Die Besorgniss Walther's, dass seine Ehe kinderlos bleiben werde, war unbegründet. Zwei Jahre später 1277 stellt er die bekannte Urkunde aus, für sich und seine Erben, zufolge welcher er die teutonischen Leute in Schams in Schutz und Heerfolge (protectionem et ducatum) aufnimmt, sie folglich in allen Fehden schadlos zu halten verspricht und ihnen die Wahl ihres Ammanns und die Hegung des Majendings völlig frei gibt, sich selbst nur die hohen Gerichte vorbehaltend. Als Advocatus des Stifts

Cur gewährleistete er 1278 nebst dem Bischof und Hugo von Werdenberg, damals Landgraf in Schwaben und Curwalchen, denen von Luzern die Strassen durch Rätien, und bewilligte 1280 dem Propst Berthold zu Curwalden die Verlehnung von Stiftsgütern zu Zizers und Igis an Albert von Spails. Es waren diess ohne allen Zweifel Aspermontische Lehen, welche hiedurch in die dritte Hand übergingen. Dann siegelte er einen Kauf des Stifts Curwalden, um eine dem Fridericus von Vatzerol angehörige Wiese, und 1283 eine Verzichtleistung der Mätschischen Familie zu Gunsten eines Grafen Konrad von Moosburg mit Friedrich von Montfort, der soeben zum Bischof von Cur erwählt war, seinem Bruder Rudolf und Ulrich von Mätsch, als Schwiegervater des letztern. Bischof Friedrich bestätigt ihm im gleichen Jahre — in somit constatirter Fortdauer des guten Verhältnisses — das durch Bischof im Jahr 1275 errichtete Leibgeding.

Schon im folgenden Jahre starb Herr Walther mit Hinterlassung zweier minderjähriger Söhne und zweier Töchter. Der ältere Sohn hiess Johann, der jüngere Donatus. Sie wurden unter die Vormundschaft des damaligen Landgrafen in Curwalden, Hugo, Graf von Werdenberg-Sargans, gestellt. Das Leibgeding war somit erloschen, scheint aber den Kindern einstweilen bis zur Volljährigkeit überlassen worden zu sein, unter verwahrenden Bestimmungen, welche Bischof Friedrich durch seine Brüder Rudolf und Ulrich und durch Heinrich von Wildenberg, der Vogt der Kinder dagegen in Verbindung mit Heinrich von Belmont, Heinrich von Razüns, Heinrich von Frauenberg vereinbarte, und deren Befolgung unter die Gewähr Marquard's von Schellenberg und Gundhalm von Schwarzenhorn gestellt wurde.

Demzufolge sollte Bischof Friedrich und das Gotteshaus den Kindern die Veste und ihre Leute lassen. Anderseits sollte kein Theil neue Vesten bauen. Namentlich ward auch bedungen, dass der Vatzische Thurm zu Cur, Spininöl, in bisherigem Stande bleiben müsse, wie auch der Bischof seinerseits den gegenüberstehenden Thorthurm unverändert lassen solle. Die dem Bischof

und dem Hause Vatz gemeinschaftlich angehörigen Leute sollten einstweilen bis zur Volljährigkeit ungetheilt bleiben; der Vatzische Zoll zu Cläven soll vom Bischof anerkannt bleiben, und die vatzischen Leute sind in Castelmur zollfrei. Das Geleite in Alpen des Hauses Vatz und seiner Hörigen steht dem Hause Vatz zu, ebenso dem Bischof in Bezug auf seine und seiner Leute Alpen. Der Berghügel von Neu-Aspermont soll gemeinschaftlicher Besitz sein. Als Jahrzeitstiftung versicherten die Wittwe und die Söhne dem Stift Curwalden fünf Jahre nach einander je zehn Mark Silber zu zahlen und wiesen für das ewige Licht über dem Grabe 3 Sol. an Korn und 15 Käse ab dem Hofe zu Almens an.

Die Vereinbarung mit den Erben Walther's war nicht von langer Dauer. Bei der ausgedehnten Feindschaft, in die das Haus Montfort mit Rudolf von Habsburg verflochten ward, musste es für Walther's Söhne völlig entscheidend sein, dass ihr Vormund, der Landgraf Hugo von Sargans, zur Partei des Königs hielt. Sie wuchsen also, von ihren Pflegern geleitet, in der Feindschaft wider das Bisthum heran. Die Fehde, in der Bischof Friedrich gefangen und sein Hauptmann Eberhard von Aspermont erschlagen wurde, dauerte bis in's Jahr 1288 fort. Wohl im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht die Verlehnung von Davos an Wilhelm und seine Genossen, wodurch ein freies Gemeinwesen geschaffen wurde. Da Landgraf Hugo nach 1289 den Lehenbrief fertigt und siegelt, so sind Wilhelm und seine Genossen wohl Waffengefährten gewesen, die eine Belohnung ansprechen durften, und da Wilhelm Ammann oder Minister heisst, so wäre es möglicherweise jener Wilhelm von Brienzols, der zu den dem Hause Vatz und dem Bisthum gemeinen Leuten gehörte, und sich in dem Kampf auf Vatzische Seite geschlagen hatte.

Landgraf Hugo wirkte demnach auch mit bei Aussöhnung Egilolfs und Ulrichs von Aspermont 1291, welche während der Fehde den Capitelshof zu Schiers beschädigt hatten und dafür in den Bann erklärt worden waren.

Erst unter Berthold von Heiligenberg, dem nahen Verwandten des Vatzischen Hauses, kam wieder eine Verständigung zu Stande um die gemeinschaftlich besessenen Edelknechte. Nach dem frühern Vertrag sollten dieselben ungetheilt bleiben bis zu erlangter Volljährigkeit. Diese war jetzt erreicht. Landgraf Hugo wirkte bei dieser Verständigung nicht mehr mit. Es handelte sich um die fünf Edelknechte Heinrich und Rudolf von Haldenstein, Albrecht von Strassberg, Wilhelm von Brienzols und Ulrich von Canova. An die Kinder dieser Familien besass das Gotteshaus die Ansprüche nach der väterlichen Linie, und diese sollte nicht in Betracht fallen. Nach der mütterlichen waren sie dem Hause Vatz und dem Hochstift gemein, und sollten also nach diesem Verhältniss getheilt werden. Die übrigen gemeinen Leute sollten, obwohl unter gegenseitigen Ansprüchen befindlich, noch fünf Jahre ungetheilt bleiben unter Vorbehalt der damals bestehenden Rechte. Innert der gleichen Frist sollte auch das Haus zu Cur, Spininöl, in unverändertem Zustande bleiben.

Nach Bischof Berthold's Tode, noch ehe die fünf Jahre um waren, brachen indess neue Streitigkeiten aus, die beim Regierungsantritt Sifrid's von Gelnhausen, durch den Dompropst von Constanz und Marquardt von Schellenberg beigelegt wurden. Freiherr Johann von Vatz hatte zu widerrechtlicher Selbsthülfe gegriffen und jene schon oben erwähnten Gewaltthaten begangen; besonders hatte er gegen die mit seinem Vormund abgeschlossenen Verträge, dass der Schlosshügel zu Neu-Aspermont gemeinschaftlich sei, daselbst einen Bau begonnen, dessen Abbruch von den Schiedsleuten zu Recht erkannt wurde. Es wurde zugleich der Genuss des Leibgedings an dem Hofe zu Tomils als erloschen erklärt.

Die Auflösung dieses Leibgedings, dessen Fortdauer während der Unmündigkeit der Söhne noch bewilligt worden war, kann nicht befremden, nachdem das Haus Vatz in politischer Parteiung dem Bisthum feindselig gegenübergestanden war. Mit der Pfändung der Rinder ab dem Hofe beabsichtigte aber Johann

ein Faustpfand für die Fortdauer des Leibgedings in Hand zu bekommen. Ebenso wenig kann es auffallen, dass nunmehr Bischof Sifrid nach König Rudolf's Ableben die Ablösung der Advocatie von der Hand der jungen Barone, deren Gesinnung gegen das Bisthum sehr zweifelhaft war, betrieb und mit 300 Mark unter ausdrücklicher Billigung König Albrechts vollzog. Nichtsdestoweniger beleidigte Sifrid, der im vollen Vertrauen auf König Albrechts Unterstützung so handelte, hiedurch die jungen Barone tödtlich, und Donatus, der jüngere Bruder, ein kräftiger Mann, der seit Johann's 1300 erfolgtem Tode allein übrig blieb und mit Guota von Ochsenstein nur zwei Töchter zeugte, sah seitdem sein Haus stets durch das Bisthum bedroht, namentlich nachdem König Albrecht 1303 die Wiederlösung der Vogtei aus freien Stücken im Preise um 100 Mark erhöht hatte und Sifrid bald nach Albrecht's Katastrophe, bei der auch ein Schwager des Donatus, Walther von Eschenbach, betheiligt war, die Stiftsregierung dem Dompropst Rudolf von Montfort übertrug.

Ein ganz besonderes Interesse knüpfte sich dieser Zeit an dem Thurm Spininöl, der während der letzten Fehdezeit gebrochen ward, und von Vatz wieder hergestellt werden wollte, ohne dass die Einwilligung des Bisthums hiezu erhältlich gemacht werden konnte. Ein Vatzischer Thurm unmittelbar vor dem Eingang zur Residenz des Bischofs — mehr konnten sich die vielfach und zum Theil feindselig verflochtenen Interessen zweier mächtiger Gegner unmöglich berühren, und wenn der gebrochene Thurm des Hauses Vatz vom höher gebauten Thurm des Bisthums überragt wurde, so gab es kaum eine bezeichnendere Vorbedeutung künftigen Siegs des Bisthums, trotz aller erlittenen Niederlagen, als gerade dieses Zusammentreffen.

Nichts konnte am Anfang des 14. Jahrhunderts gespannter sein, als das Verhältniss zwischen Donatus und dem Bisthum. Diess geht besonders deutlich daraus hervor, dass Bischof Sifrid, als er 1310 sich bleibend an das kaiserliche Hoflager Heinrichs von Luxenburg begab, und den Dompropst Rudolf von Montfort als Generalvicar des Stifts einsetzte, diesem die um-

fassendste Vollmacht gab, dennoch aber Verhandlungen über Vatzische Lehen, die jeden Augenblick zu Fehden führen konnten, seine ausdrückliche Zustimmung vorbehielt. Es erhellt zugleich, dass Donatus, der mit den Gegnern des habsburgischen Hauses, namentlich den Waldstätten, in nähere Beziehungen trat, dem Bisthum als ein nicht zu verachtender Gegner erschien. Der Zündstoff häufte sich an durch den Kampf um die deutsche Krone, welcher nach Heinrich von Luxenburgs Tod zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern sich erhob. Donatus als Gegner Oesterreichs erklärte sich für Ludwig. Doch ruhte die Fehde, so lange Sifrid lebte, der 1320, aus Deutschland zurückkehrend, auf sein bischöfliches Amt verzichtete und in St. Luzi als Mönch starb. Rudolf von Montfort, sein Nachfolger, begann dagegen sofort den Kampf. Während die frühere Fehde in Unterrätien und bis zum See hinab ihren Schauplatz hatte, so ward diessmal im Hochgebirge selbst geschlagen. Wer der erste Angreifer war, ist nicht bekannt. Salis-Seewis sagt mit Müller, dass Donatus von König Ludwig aufgemahnt worden sei; indess der entscheidende Angriff ging von Montfort aus. Der Umstand, dass Davos, die so junge, noch wenig bevölkerte Colonie, der Gegenstand der bischöflichen Angriffe war, lässt mit Sicherheit schliessen, dass die Gründe zu denselben den bischöflichen Interessen entgegengesetzt und wohl der Ammann Wilhelm theilweise auch in bischöflichen Diensten gewesen war.

Diese längere Zeit hindurch Erfolg verheissenden Massregeln erlitten aber einen gewaltigen Stoss durch die Niederlagen des österreichisch gesinnten Adels bei Sempach und Näfels, wo auch rätische Herren und Edelknechte ihr Blut vergossen. Alle Gegner Oesterreichs erhielten dadurch neuen Muth, und auch das Domcapitel wagte bei der 1390 vorzunehmenden Wahl nicht der herrschenden Strömung sich zu widersetzen, verbat sich daher den von Rom und Oesterreich begünstigten Kanzler Anton und wählte den Johanniter Comthur Hartmann, Graf von Werdenberg-Sargans, als Bischof.

Allein die äusserst bewegte Stiftsregierung Hartmanns bewies nun bis zur Evidenz, wie tief verflochten das Stift mit Oesterreichs Interessen sei, wie sehr fruchtlose Einzelkämpfe nur dazu dienten, die Selbständigkeit des Stifts mehr und mehr zu untergraben. Hatte unter diesen Umständen der Bischof das politische Bedürfniss, sich auf seine Stiftsleute zu stützen, so beförderte er hiemit in der legalsten Form deren Vereinigung und politische Kräftigung.

Erzherzog Albrecht machte anfänglich Miene, seinen Candidaten für den Episkopat mit bewaffneter Hand einzuführen, und liess desshalb im Vinstgau Kriegsvolk vorrücken. Nachdem dasselbe über ein Jahr dort gelegen, schloss er mit Bischof, Capitel und Gotteshaus einen äusserst günstigen Frieden ab, mittelst dessen die Stiftslande sich den Herzogen von Oesterreich auf immer zu Hülfe gegen Jedermann verpflichteten, und zwar ohne Sold, so weit das Bisthum reicht, ja sogar keinen Bischof anzuerkennen, der diese Verpflichtung nicht beschwört, wogegen der Herzog das gesammte Stift in seinen Schutz aufnimmt, gleich eigenen Angehörigen. Kaum hatte sich jedoch der Bischof nach dieser Seite hin, wenn auch mit grosser Einbusse an Selbständigkeit, den Rücken gedeckt, als er in Fehde gerieth, mit den umliegenden Baronen, zum Theil seiner eigenen Verwandtschaft. Mit Räzüns bestanden Irrungen wegen des Vicedominat in Tumlesk, an das der Baron Ulrich Ansprachen erkauft hatte, und der es daher dem vom Bischof belehnten Thumb von Neuburg streitig machte. Die Sache kam so weit, dass die Räzünser mit fliegendem Panner vor Cur rückten. Gleichzeitig war der Bischof in Familienstreitigkeiten gegen das Haus Werdenberg-Heilgenberg wegen Wartau, und er benutzte sein Bündniss mit den Herzogen von Oestereich, um die Heiligenberger zu demüthigen. Um dem Bischof die Fehde in Unterrätien zu erleichtern, machte Erzherzog Leopold die Sühne zwischen Räzüns und dem Bischof, indem Bürgermeister Meiss von Zürich und der österreichische Amtmann Johann Stöcklin von Feldkirch einen Richtebrief aufstellten. Allein das Kriegs-

feuer in der Werdenbergischen Fehde loderte noch immer vorwärts, und unterdessen nahm die Geneigtheit der Gemeinen, Bündnisse unter einander zu gegenseitigem Schutze angesichts ihrer streitenden Dynasten zu schliessen, immer mehr zu, und zwang auf diese Weise am wirksamsten die fehdelustigen Barone zu Friedensschluss, ja selbst zum Beitritt in die gemeinen Bündnisse. Nach Sühnung der Werdenbergischen Fehde wagte es der Bischof, während des Appenzellerkampfs sich auf Seite der Bauern zu stellen, gerieth aber hiedurch als Bundbrüchiger auf Fürstenburg in Gefangenschaft des Herzogs. Um ihren Herrn und Fürsten wieder zu befreien, mussten die Gotthausleute das Bündniss von 1392 neuerdings beschwören und musste der Bischof nach neunmonatlicher Haft als Bürgschaft des Friedens seine Vesten Tamins, Greifenstein, die er vor wenigen Jahren von den Vögten von Mätsch ausgelöst hatte, ferner Steinsberg und Fürstenburg als Pfänder der Herrschaft von Tirol offen halten. Es war eine geringe Milderung dieser demüthigenden Bedingungen, dass die Erzherzoge ihm nach einer Vermittlung durch den Bischof von Trident eine Geldentschädigung und jährliche Subsidien zusicherten. Wie weit Bischof Hartmann in dieser Zeit bereits herunter gebracht war, geht aus nichts so hervor, als dass er, um von Juden eine kleine Geldsumme zu erhalten, sein Capitel und seine Residenz Cur verpfändete, nachdem er bereits das Ammannamt für 160 Mark verkauft hatte.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Zeit dieser Fehden, in denen so viel und wichtige Bündnisse errichtet wurden, nicht mit individuellen Zügen aus gleichzeitigen Schriftstellen genügend aufgehellt werden kann und namentlich keine Aufzeichnungen vorhanden sind, durch welche die Sitten und Gewohnheiten geistlichen und weltlichen Standes in Cur und Currätien besonders beleuchtet würden. Das bei jeder Fehde vorkommende Wegführen des Viehs, Sengen und Brennen in feindlichen Dörfern kann uns sicherlich nicht ersetzen, Blicke zu thun in die Stimmung der Zeitgenossen, die von der Frage über die Grenze

der geistlichen Macht damals mächtig angeregt waren. Der Charakter jenes Zeitabschnittes lässt sich aber in zwei Worte zusammenfassen: Selbstentscheidung und Selbsthülfe. Gegenüber den schismatischen Päpsten, von denen einer in Avignon, ein anderer in Rom, ein dritter mitunter selbst in Spanien den Sitz des abendländischen Kirchenregiments aufschlug, musste Jedermann zu einer Selbstentscheidung gedrängt werden. Es war unmöglich geworden, sich in blindem Glauben leiten zu lassen; Zweifel und Widerspruch drängten sich zu gewaltig von allen Seiten hervor.

Indem aber hiedurch auch der Rechtssinn die schwersten Anfechtungen erlitt und das Recht selber sich nicht an allgemein anerkannte und geachtete Institutionen anschliessen konnte, nöthigte der Selbsterhaltungstrieb vielfach zur Selbsthülfe.

Auch Bischof Hartmann fühlte trotz der Dienste, die ihm Oesterreich in der werdenbergisch-räzünsischen Fehde geleistet hatte, die drückende Abhängigkeit von jener Macht und suchte in den Bündnissen, die in seiner Umgebung zum Theil gegen ihn selbst, zum Theil in seinen Stiftlanden sich gebildet hatten, Mittel und Wege, um mit Hülfe derselben der österreichischen Uebermacht sich zu entledigen. Er selbst schloss daher 1410 zunächst gegen Mätsch, und um dessen Umsichgreifen im Vinstgau zu begegnen, eine Coalition des curratischen Adels. Der Abt von Dissentis, Albrecht und Hugo von Werdenberg-Heiligenberg und Donatus von Sax traten entschieden auf seine Seite. Vergebens suchte er dagegen auch Friedrich von Toggenburg und die Barone von Räzüns für sich zu gewinnen; sie blieben in der Verbindung mit Oesterreich, und bereits drohte der Wiederausbruch der Fehde, als Glarus in's Mittel trat, und den Bischof mit dem Hause Räzüns nochmals aussöhnte. Die Stellung des Bischofs schien sich hiedurch zu verbessern, zumal da Kaiser Sigmund, bei seiner gleichzeitigen Anwesenheit in Cur, die Rechtsame der Kirche von Cur in seinen Schutz nahm und in sichtbarem Gegensatz zu Oesterreich die Vertheidigung derselben, ähnlich wie schon Karl IV., den ober-

schwäbischen Reichsstädten auftrüg, auch ausdrücklich das glarnerische Schiedsgericht billigte, welches an der Sache zwischen dem Bisthum und Räzüns arbeitete. Unerwartet indessen gelang es Bischof Hartmann, sich an Erzherzog Friedrich für die gegen ihn eingenommene Stellung zu Gunsten von Mätsch zu rächen, als derselbe beim Zusammentritt der grossen Reichssynode von Constanz sich für den Papst Johann XXIII. erklärte, und darüber in die Reichsacht erklärt wurde. Indem die Eidgenossen als Erbfeinde Oesterreichs zur Vollstreckung der Reichsacht aufgerufen wurden, ergriff auch Bischof Hartmann den Anlass, und rückte in Verbindung mit toggenburgischen und werdenbergischen Völkern vor Feldkirch. Die Stadt indess war von einem Grafen von Stühlingen tapfer vertheidigt, leistete Widerstand, und Bischof Hartmann gerieth bei der Belagerung in die Gefangenschaft der Feldkircher und konnte sich nach einer Haft von acht Monaten nur durch die Erneuerung seiner Verpflichtungen gegen Oesterreich befreien. Da er zur Erinnerung dessen ein Fest der unbefleckten Empfängniss in seiner Diöcese einführte, so sieht man hieraus, welcher Partei der Bischof in theologischer Beziehung gehörte, und dass er sich mehr der franciscanischen Ueberzeugung näherte, und es kann besonders auch geschlossen werden, dass die Dominicaner zu seinen Gegnern gehörten.

Die Synode zu Constanz, bei der auch Hartmann und sein Nachfolger der Nachbarschaft wegen zugegen war, entsprach den Erwartungen des mit so grossen Bewegungen angebrochenen Jahrhunderts keineswegs. Wiewohl der französische Wortführer derselben anfänglich die Stimmen der Nationen zur Geltung zu bringen suchte, verrieth doch die Synode kein wahres Verständniss der nationalen Bedürfnisse. Man erblickte hauptsächlich im Besitzstand des Episcopats das Heil der Kirche, und die Böhmen wurden in ihrem gefeiertsten Lehrer Huss auf's tödtlichste beleidigt und auf lange der Kirche entfremdet. Auch Bischof Johann, der Nachfolger des Bischofs Hartmann, vertrat in seiner Rede, die er vor dem Concil hielt, diesen Episcopal-

Standpunkt, und der neue Papst Martin V. beeilte sich bald nach seiner Wahl die Klagen der Kirchen von Cur zufrieden zu stellen.

In Folge dessen ergriff der zweite Nachfolger Hartmann's juristische Massregeln, um die Rechte seiner Kirche sicher zu stellen, und suchte sowohl gegen die Barone als gegen die Gemeinen die Fülle geistlich-weltlicher Machtvollkommenheit zu entfalten.

Bischof Johann IV., durch ein Burgrecht mit Zürich auf 51 Jahre für Capitel, Stadt und Gotteshaus gegenüber den mit Mätsch verbundenen Grafen Friedrich von Toggenburg sicher gestellt, schritt unmittelbar zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Mätsch und gelangte unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Oesterreich und der Bischöfe von Brixen und Trident in Bozen zu einer Abkommniss über Remüs, Steinsberg und Greifenstein, welche der Todestag der mätschischen Macht genannt worden ist. Die Abkommniss ward geschlossen für Bischof, Capitel und gesammtes Gotteshaus, in dem letztern voran die Stadt Cur, dann die Podestaten, Ammann, Commune, Burger, Inwohner und Unterthanen.

Durch solche Erfolge stolz und kühn gemacht, schritt Johann sofort auch gegen die Burgerschaft zu Cur ein. Alles, was im Laufe der Zeiten sich gegen das geschriebene Recht aus Noth und Gewohnheit geltend gemacht hatte, gedachte er wieder umzustossen und die Stadt gänzlich wieder unter sein Hofrecht zu zwingen, und er glaubte dabei lediglich der geistlichen Censuren zu bedürfen, um in Kurzem den ehevorigen Zustand wieder herzustellen.

Die Stadt dagegen sah sich auf einmal in ihrer ganzen Entwicklung bedroht, die seit zwanzig Jahren so viel verheissend sich angelassen hatte. Unter der nachsichtigen Regierung Hartmanns, dem seine Fehden die Hülfe der Bürger werthvoll machten, glaubte die Stadt bereits nahe am Ziel und der bischöflichen Gerichtsbarkeit entwachsen zu sein. Bereits hatte es sich eingeführt, dass der Reichsvogt im Einverständniss mit

der Burgerschaft bezeichnet wurde, und der Rath von Cur vertrat mitunter die Stelle des Vogts. Die Stadt strebte aber noch weiter. Anstatt der bischöflichen Beamten, Ammann, Vicedominus und Canzler suchte man in dem Rath unter einem Burgermeister die ganze Verwaltung zu vereinigen und die bisher durch den Bischof vollzogenen Ersatzwahlen in den Rath dem Rathe selbst zuwenden.

Jetzt dagegen wollte der Bischof nicht nur, was wirkliche Neuerungen waren, wie die Veränderungen im Rathe auf keine Weise zugeben, sondern sogar die Vogtwahl als sein aussschliess-Recht in Anspruch nehmen.

In gewerblicher Beziehung suchte die Stadt durch Errichtung eines Kaufhauses den Durchgangshandel an sich zu ziehen, wofür sie einen kaiserlichen Freiheitsbrief aufweisen konnte. Auch auf das zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Bischof bewilligte und wiederholt bestätigte Umgeld erhob die Stadt jetzt Anspruch. Ebenso verlangte die Stadt eine unter allen Umständen ihr zustehende Mitwirkung zu dem bischöflichen Geleite über die Berge einwärts.

Wenn sodann diese Angriffe von Engadin aus erfolgten, so ist nicht wahrscheinlich, dass die Stadt Cur bei diesen Unternehmungen betheiligt war. Nichtsdestoweniger bekam gerade sie die Folgen der Niederlage Montfort's bei Villisur zu spüren. Donatus wandte seine rächenden Waffen nun gegen die Stiftslande, wo er dieselben erreichen konnte, richtete namentlich in Cur und dessen Umgebung in den Maiereien des Domstifts und der Abtei Pfävers schreckliche Verheerungen an. Jährlich überfiel er diese Colonen, so lange Montfort das Stift regierte. Selbst noch unter seinem Nachfolger, dem Constanzer Domherrn Johann Pfefferhard, dauerten dieselben fort. Das Stift kam in eine solche Lage, dass die Capitularen nicht mehr Residenz halten konnten, sondern hin und wieder bei guten Freunden ein Unterkommen und Schutz suchen mussten. Selbst der Dienst am Hochaltar des Stifts blieb Monate lang eingestellt. Pfefferhard beeilte sich, durch Sühnepfänder den Grimm des

Freiherrn zu besänftigen, und erreichte es, dass die Waffen ruhten; er bemühte sich gleichzeitig, die dem Stift und der Abtei Pfävers geschlagenen Wunden zu lindern. Der letzteren wurde als Entschädigung die Kirche zu Ragaz incorporirt; dem Domstift wurde das Hospital zu St. Valentin bei Mals im Vinstgau übergeben. Das Hospital war zwar reich; allein die lang fortgesetzten Schädigungen liessen sich nur allmählich verschmerzen. Nach der Sitte jener Zeit hatten Donat's Krieger die Heerden aus den Höfen weggetrieben, die Wohnungen angezündet, die Saaten vernichtet, und den Colonen blieb unter solchen Umständen nichts anderes übrig, als die Flucht.

Donatus starb unversöhnt. Auf seinem Grabe, das er in Curwaldens Klosterkirche fand, lastete der Hass der Curerischen Klerisei. Die Sagen über seine Behandlung der Feinde, wie sie das Volk auf die Nachwelt gebracht hat, sind schauervoll; sie sind aber nicht unglaublich in einer Zeit, wo auch die gerichtlichen Strafen nur Grausamkeit athmeten. Nach Albrecht von Strassburg hat Pfefferhard's Nachfolger, der Augustiner Ulrich, der schon als Lector in Mainz gewagt hatte, den Bann wider Ludwig zu verkünden, und vom Papst selbst auf den Stuhl zu Cur berufen worden war, mit Glück die Fehde gegen Donatus erneuert. Ihm gelang es wenigstens, mit den Erbinnen des Freiherrn, den Gräfinnen von Toggenburg und Werdenberg, ein Abkommen zu treffen, die Friedenspfänder, welche Donat erpresst hatte, zurückzuerhalten[1]), und alle Ansprüche auf die Spininöle, welche die Erben behaupten konnten, erlöschen zu lassen, wogegen dann die Schwestern mit den bisherigen Lehen neuerdings bekleidet wurden.

Davos war in der That streitig zwischen dem Bisthum und dem Hause Vatz. Friedrich von Toggenburg übernahm es nach seines Schwähers Tod, ob es dem Bisthum Lehen oder

---

[1]) Hiezu gehörten Burg Greifenstein und Bergün, welche in den Händen des Landgrafen Hugo sich befanden. Ferner das Schloss Fürstenburg, zu dessen Auslösung schon Pfefferhard 100 Mark verwendete.

eigen sei, und Hans von Hallwil, Pfleger im Sundgau, wurde als Schiedsrichter in dieser Sache anerkannt.

Ulrich, der damals Kaiser Ludwig gehuldigt hatte, und sich überhaupt gerne nach den jeweiligen Umständen zu richten pflegte, liess sich die Herstellung des Friedens in Rätien angelegen sein. So kam denn 1339 auch die Sühne mit den Waldstätten zu Stande, indem der Abt von Dissentis, Thüring von Attighausen, und die oberländischen Barone Frieden mit ihnen schlossen. Bischof Ulrich vermittelte auch 1343 den Frieden zwischen dem Abt von Dissentis und dem österreichischen Vogt zu Glarus. Allein bereits bereitete sich eine Aenderung vor, die neue Fehden in ihrem Schoosse trug. Wiewohl Ludwig der Baier den Bischof Ulrich in seiner Treue zu erhalten glaubte, indem er ihm den Besitz von Cleven wieder verschaffte, liess sich Ulrich dennoch bewegen, in Folge des Bannstrahls, welchen Clemens VI. gegen Ludwig geschleudert hatte, von Ludwig abzufallen, und sich an Karl von Böhmen anzuschliessen. Er fiel in Tirol ein, war bis nach Trient vorgedrungen, gerieth aber auf der Rückkehr nach Fürstenburg bei Tramin in die Gewalt des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der ihn auf Schloss Tirol in Haft behielt. Ende 1347 wurde er für ein Vierteljahr unter eidlichem Versprechen, sich wieder einzustellen, und Dargebung zahlreicher Geiselschaft entlassen. Erst der plötzliche Tod Ludwigs befreite den Bischof aus seinen Verpflichtungen, und König Karl beeiferte sich nun, dem Bischof seine Einbussen auf der Seite von Tirol zu ersetzen. Er restituirte ihm das Schloss Montain und andere Güter im Tirol 1348, schenkte ihm die Veste und Herrschaft Naudersberg, bestätigte das von Bischof Sifrieds Vorfahren schon eingeführte und von ihm zuerst mit kaiserlicher Genehmigung erhobene Umgelt der Stadt Cur, forderte Ludwig, den Pfalzgrafen bei Rhein, auf, dem Bischof die vorenthaltene Fürstenburg zurückzuerstatten, und bestätigte dem Bischof die Pfandschaft auf der Vogtei zu Cur, sowie die neu darauf gelegten 300 Mark Silbers, verbot alle Zölle von der Landquart bis zur Luver, mit Ausnahme

der zwei dem Hochstift von Alters her zuständigen, wodurch namentlich die in dem Vatzischen Lande durch Friedrich von Toggenburg zu Strassberg und Lenz neu errichteten betroffen wurden. Er bestätigte endlich alle Freiheiten und Privilegien, welche frühere Kaiser der Kirche von Cur gewährt hatten, worunter namentlich auch den Zoll zu Cur. (Bei den Gerichten wird ausdrücklich das hohe Gericht als kaiserliches ausgenommen.) Kaiser Karl bezeichnet dabei in allen seinen Missiven und schon 1349 den Bischof Ulrich als «princeps noster et devotus». Von ihm wurde also Bischof Ulrich in den Fürstenstand des Reichs erhoben, und das war der Lohn für seinen Abfall von Ludwig.

Gemäss diesem Fürstenrecht stellte nun Kaiser Karl auch alle Reichsangehörigen Fremde, die sich in Cur und andern Theilen des Bisthums aufhalten wollten, unter den Gehorsam des Bischofs, was als eine «gratia specialis» bezeichnet wurde. Eine Concurrenz mit Cur, wo wahrscheinlich die ghibellinische Partei bedeutend vertreten war, schien sich damals in der Begünstigung von Fürstenau zu erheben, das als Stadt, Gerichts- und Marktort durch Kaiser Karl erklärt wurde, und für das bischöfliche Territorium günstiger gelegen war, als die Residenz Cur, welche von räzünsischen und toggenburgischen Gebieten rings umgeben war. Unterdessen erwachten neue Fehden, zuerst die Fehde Montfort gegen Belmont, wobei die erschlagenen Ritter der Montfortischen Partei im Chor der Kirche der Prediger zu Cur beigesetzt wurden, dann die Einfälle des langen Cun aus Schwyz, zusammenhängend mit einzelnen Volkserhebungen.

Auf Bischof Ulrich folgte 1356 Bischof Peter aus Böhmen, ein Vertrauter des Kaisers Karl. Er entschädigte das Capitel für die während der Sedisvacanz besorgte Stiftsverwaltung durch Ueberlassung zweier der namhaftesten Parochialkirchen, Zillis und Zutz, und stiftete sogleich durch Abtretung eines Hauses zu Cur eine Jahrzeit für sich. Die Zerstreuung der Chorherren und die Vernachlässigung des Gottesdienstes dauerte nämlich

noch immer fort. Er schlóss ferner einen Frieden mit dem Sohne Kaiser Ludwigs, dem mächtigen Grafen von Tirol, Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Markgraf von Brandenburg und Vogt der drei Stifter Aquileia, Trient und Brixen, und erhielt hiedurch die Schlösser Fürstenburg und Steinsberg zurück gegen das Versprechen, mit denselben die Herrschaft Tirol gegen alle Angriffe schützen zu helfen. Natürlich konnten nur unter dieser Bedingung die Einkünfte von St. Valentins Hospital wieder flüssig gemacht werden.

Bischof Peter verlegte sich auch auf die Münzprägung, gemäss dem seinem Vorfahren neu gewährten Rechte, und prägte in Gold, Silber, Kupfer und Billon, stiess aber mit seinen Münzen auf Schwierigkeiten im öffentlichen Verkehr. König Karl musste desshalb — tanquam advocatus et defensor — der Curischen Münze gesetzlich Curs verschaffen. In Bezug auf das Münzrecht besitzen wir noch Urkunden von 1360, worin festgesetzt ist, dass die Curer Heller den augsburgischen in Währung gleich sein sollen. Es ist dies also die Periode, in der die Pluzger aufkamen, da das Diplom auf St. Lucientag ausgestellt ist. Während nun immer neue Versuche gemacht wurden, die Zölle von Cur zu umgehen und Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, Baron Donat's Tochtermann, seine Herrschaften Sargans und Hohentrins, Heinzenberg, u. s. f., durch Eröffnung einer Strasse über Cünkels zu verbinden suchte, verbot Kaiser Karl alle derartigen Unternehmungen und bewilligte gegentheils eine Erhöhung des Zolls zu Cur auf den doppelten Betrag, um dem Stift den durch den Verlust von Fürstenburg, das aus der Vatzischen Pfandschaft war, und um den Preis von fl. 6000 befreit werden konnte, ersetzen zu helfen, für so lange als der Pfandschilling nicht vollständig ersetzt sei. In derselben Absicht versetzte der Kaiser die Lindauische Reichssteuer dem Stift bis auf den Betrag von 500 Mark Silber, und stellte das Stift in den Schutz der Reichsstädte von Oberschwaben, was sehr beachtenswerth ist. Die nähere Verbindung mit Zürich, das soeben in den eidgenössischen Bund eingetreten war, wurde namentlich durch das Predigerkloster eingeleitet.

Hiedurch, wie auch durch die Vorschriften über Münzvaluta, musste sich nothwendig ein näheres Verhältniss der Burger von Cur zu den oberschwäbischen Reichsstädten, als: Constanz, Augsburg, Ulm, u. s. f., entwickeln, wie denn auch bereits die Burger durchaus dem bischöflichen Hofrecht unterworfen waren.

Leider ist indess nur zu wahrscheinlich, dass Bischof Peter sich zur Erweiterung seines Besitzes, namentlich zur Erreichung seiner Absichten auf Dissentis, das er zu incorporiren suchte, des damals häufig vorkommenden Mittels, falscher Urkunden, bediente. Indess liegt der Beweis vor, dass etwas ähnliches auch gegenüber der Stadt versucht wurde.

Die Stadt vertauschte damals ein Stück Weid, die bei der St. Hilarienwiese sich befand, an Heinrich von Sattains, genannt Gerster, gegen einen Acker.

Bischof Peter, der stets mit dem Gedanken umging, ein anderes Bisthum zu erwerben, und diesen Vorbehalt schon 1366 in Verträgen mit dem Herzog von Oesterreich einfliessen liess, der deswegen die meiste Zeit auf Reisen sich befand und die Angelegenheiten des Stifts sehr vernachlässigte, versammelte zu Anfang des Jahres 1367 einen Landtag zu Zernetz, um dem Capitel und den Stiftsleuten seine Pläne genehm zu machen.

Er beabsichtigte dem Stift einen Vicar zu geben, und hatte, wie es scheint, auch Verkäufe und Verpfändungen vom Stiftslande im Plane. Dagegen vereinigten sich nun Capitel, Ministerialen und Burger zu Cur, und verlangten, dass Bischof Peter Residenz nehme, sie mit einem Vicar verschone und die Stiftslande nicht von einander trenne, überhaupt nicht ohne Zustimmung der Gotteshausstände willkürlich handle.

Der Landtag übernahm damals sogar eine Besteurung, für den Fall, dass das Gut des Gotteshauses nicht ausreiche zur Besorgung der Vesten des Stifts, und verabredete, dass sowohl die herwärts, als die jenseits des Gebirgs wohnenden Ministerialen die in ihrem Bezirk vorfallenden Angelegenheiten, entstehende Gefahren, in Acht nehmen und beilegen solle, ohne Mahnung des andern Theils, ausgenommen wenn der Ueberfall zu schwer und heftig sei.

Unzweifelhaft sind in diesem Landtag zu Zernetz die ständischen Rechte des Gotteshauses zum ersten Mal deutlich und entscheidend ausgesprochen.

Schon damals wirkten also die Burger zu Cur neben Capitel und Ministerialen des Gotteshauses, und ohne Zweifel beförderte dieser Landtag, durch den die Pläne des ganz österreichisch gesinnten Bischofs durchkreuzt wurden, dessen Austritt aus dem Curer Stift.

Aus eben dieser Zeit stammt die älteste bekannte Offnung der Stadt Cur. Dieselbe ist, wie C. von Mohr angibt, im bischöflichen Archive aufgefunden worden, aber leider nur in einem Bruchstücke. Die Zeit lässt sich aus den darin enthaltenen Personennamen, die auch in andern gleichzeitigen Urkunden erscheinen, ziemlich genau ausmitteln. Sie besteht aus einer Reihe von Vereinbarungen und Sprüchen, deren erste, wohl auch älteste, in die Zeit des Bischofs Friedrich II. fällt.

Ihr Inhalt ist in mehr als einer Beziehung äusserst merkwürdig und lässt interessante Blicke in die damaligen Zustände und Bestrebungen thun. Grösstentheils beziehen sich die Vereinbarungen auf ökonomische Verhältnisse, zum Theil aber auch auf die Competenzen der städtischen Amtleute.

In ökonomischer Beziehung bemerken wir Bestimmungen über die Benutzung von Wunn und Weid. Es kam damals allgemein das Bestreben auf, die Lehengüter durch Wässerung namentlich ertragfähiger zu machen; man sah sich aber durch die ausgedehnten Weidrechte des Bischofs vielfach gehemmt, und verständigte sich nun mit Bischof und Capitel dahin, dass die Production von Emd bis 8 Tag nach St. Michael ebenso geführt sein solle, als das frühe Heu. In Bezug auf die eigentliche Weide, Bovel (Boval) genannt, besassen der Maier von Camps (Feldkirch) und die Saumer von Stalla und Vespran die Berechtigung, ihre Rosse 3 Tage lang auf derselben gehen zu lassen. Die bischöflichen Weidrechte für Rosse wurden noch besonders näher begrenzt. Auch die Metzger konnten ihr

Schlachtvieh in den Bovel treiben, durften es aber, sobald es den Bovel betreten hatte, nicht weiter verkaufen. Die Bewässerung erhielt eine immer ausgedehntere Anwendung. Nicht nur die alte Wunn machte darauf Anspruch; man suchte schon Kiesbänke, Graven, deren es damals noch in Menge unter der Stadt gab, in Wiesen zu verwandeln, und es bedurfte einer besondern Bestimmung, um für diese Stücke Wasser zu erhalten. Daher wurde auch die Breite des Wassergrabens durch die Wiesen, 3 Schuh, ein Gegenstand der Gesetzgebung, damit alle Wasser genug haben möchten.

Ein sehr wichtiger Punkt des damaligen bürgerlichen Lebens war ferner die Unterhaltung der Wasserleitungen und der zahlreichen Brücken. Die Leitung des Bachs durch die Stadt war an die verschiedenen Mühlen vertheilt. Innerhalb derselben lagen demnach die Chorherrnmühle, die Vizthumenmühle, die Ganserinnenmühle, Plantairenmühle und Mulin da Brül. Auch die kleinern Brücken ausser der Stadt waren den daselbst befindlichen Mühlen, der Curwaldermühle, Ingoldsmühle, Landolfsmühle belastet. Die Hauptbrücke über die Plessur und die zwei Mühlstege der Stadt gingen auf gemeine Burgerschaft. Für die Haupt- oder Zollbrücke musste Feldis die Tramen liefern bis unten an den Berg, jährlich einen Lärchen und einen Tannen von 6½ Klafter Länge und 1 Schuh Dicke. Dieselben führte dann der Maier des Chorherrnhofes bis an Ort und Stelle; die Herstellung der Brücke war darauf Sache der Burger. Die Brücke bei der Metzg musste der Ammann, also ein bischöflicher Beamter, machen; der Mühlsteg bei Predigern und der zu Clavutz musste aus dem Burgergut durch den Werkmeister unterhalten werden; den sogenannten Schützensteg unter dem hohen Thurm musste die Mühle de Pedra machen.

Auch für den Unterhalt der Spitäler finden sich Bestimmungen. Die Curwaldermühle musste dem Siechenhaus in Massannes, welches als Fremdenspital benutzt wurde, ein Schwein und 24 Mass zerlassenes Schmalz liefern und den Juratus von

Massans einmal unterhalten. Ausserdem lieferte ein Acker in Massans jährlich einen Käs, und die Hofstatt zu Salas zwei Quart Gerste.

Zum Burgerspital von St. Antonien mussten die Maierhöfe das Stroh liefern. St. Luzi gab jedes zehnte Brod und den Molkenzehnten aus der Alp Ramutz. Auch fielen die Gewänder der verstorbenen Mönche an das Burgerspital. Der Spittler von St. Antonien war auch verpflichtet, die Brücke von Araschgen zu unterhalten, während der Maier von Grida das Geträm liefern musste.

Was nun die burgerliche Rechtspflege betrifft, so ist zu bemerken, dass der burgerliche Bann sich weit über das jetzige Stadtgebiet hinaus erstreckte. Burgerweid und Wald gingen gegen Maienfeld hinaus bis in Mitte Landquart, gegen Trins bis Avas Sparsas, gegen Domleschg bis Pont Arseza, unter Niederjuvalt gegen Curwald bis Conbojall und gegen Schanfigg bis Riaira. In diesem ganzen Gebiete wohnten somit zu Berg und Thal Burger. Schanfigg, Malix, Embs, Felsberg, Tamins, Trimmis, Zizers, Igis standen in näherem Verhältniss zu Cur. Aus diesem Grunde war das Gericht des Proveid aus Juraten zusammengesetzt, wozu Maladers einen, Malix zwei, der Trimmiserberg einen und Zizers zwei gab. Wenn diese Juraten zu einem Vogtgericht erscheinen sollten, so musste das dritte Mal so lang geläutet werden, bis sie da waren.

Die jährliche Vogtsteuer, welche die Maier von der Burgerschaft einzuziehen hatten, betrug vier Schilling weniger als 17 ℔ Mailisch. Ausserdem konnte der Vogt auf den bischöflichen Weidrechten 24 Rosse einen Tag und eine Nacht halten. Ueber den Gehalt der Juraten finden sich eigenthümliche und nicht gerade ganz deutliche Bestimmungen. «Sie hann den Gewalt, wenn Vogtes Gericht wird, daz sie sont nemen zwo schulde, an Bluot, ain per manifest, und ain per audiû, welche sie went». Es soll dies ohne Zweifel heissen, dass zwei Capitalbussen, eine inappellable (per manifest) und eine appellable (per

audiü), letztere nach beliebiger Auswahl, den Juraten zufallen. Ausserdem mussten die Klöster St. Luzi und Curwalden je ein Servitium, d. h. soviel als ein Vassall seinem Herrn zum Tag leisten musste, gewähren, und der Spittler 10 Schilling Mailisch bezahlen.

Der Stadtcanzler musste für das Vogtgericht einen Schreiber stellen und hatte dafür eine Capitalbusse nach seiner Auswahl zu beziehen. Das Sigel wurde für Bürger auf 12 Schilling Mailisch (bilian) festgestellt, während Fremde an die Discretion des Canzlers kommen mussten, jedoch mit Weiterzug an einen Rathsausschuss. Bei Vogtgericht hatte jeder Maier einen Weibel zu stellen. Wurde ein schädlicher Mann eingefangen, so hatten die Weibel der beiden bischöflichen Maier (Salas und Clavutz) an demselben die Execution zu vollziehen, ihn zu bewachen und zur Richtstätte zu führen. Die Maier mussten das Holz zum Galgen liefern, den der Proveid aufzurichten hatte, und die Sarganser Mühle musste das Holz zum Block liefern. Acht Tage vor dem Vogtgerichte musste der Proveid einen Umgang halten, um alle an öffentlichen Orten begangenen Schädigungen zu erfahren.

Zwischen dem Rath und dem Proveid kam es hin und wieder zu Competenzstreitigkeiten, die dann vor Vogtgericht erledigt werden mussten, wobei sich insbesondere das bischöfliche Hofrecht und das Burgerrecht gegenüberstunden. Aus der Offnung erfahren wir so unter Anderm, dass unter Vogt Nikolaus von Rheinfelden der Proveid Gaudenz vom Canal am Märzen-Landgericht als Kläger gegen Werkmeister und Rath auftrat, indem letzterer die Appellation von Urtheilen des Proveidgerichts an sich zu ziehen suchte. Es handelte sich dabei namentlich um Grenzverletzungen in Gütern, und es ward festgesetzt, dass jede derartige Ueberschreitung straffällig sei, wenn sie nicht acht Tage vor oder nach dem Gerichte wieder gut gemacht werde, dass aber, wenn der Proveid sich weigere die Strafe als gültig anzuerkennen, er selbst in der Strafe sei, derartige Urtheile des Proveidgerichtes jedoch nicht weitergezogen

werden dürften und die Strafe unerlässlich sei. Den Burgern innerhalb der Ringmauer wurde durch Abkommniss zwischen Rath und Eidschwörern zugestanden, dass ein zwölfjähriger, ununterbrochener Besitz in Recht erwachse, es sei denn, dass Marksteine nachgewiesen werden.

Das Stadtgericht bestand aus dem Proveid und sechs Juraten; sein Ausspruch war inappellabel, wenn der Beweis der Augenzeugschaft (per manifest) vorlag. Gegen eine blosse Klage Dritter (per audiü) konnte man sich mit dem Entlastungseid befreien.

Das Fragment der Curer Offnung belehrt uns also, in welcher Zeit sich das Curer Stadtrecht im Gegensatz zum bischöflichen Hofrecht auszubilden begann. Es geschah gerade um die Zeit, in welcher Bischof Peter auf's emsigste gesucht hatte, die bischöflichen Rechtsame zu erneuern und zu vermehren. Die Periode war sehr günstig für derartige Bestrebungen, je glücklicher schon damals in einzelnen Fällen von den Gemeinden den Herrschergelüsten gegenüber Erfolge errungen wurden, je mehr das Misstrauen durch die Ereignisse in der aufkeimenden Eidgenossenschaft bereits gesteigert und je weniger den Fürsten und Herren eine friedliche Ausbildung ihrer Rechte damals vergönnt war.

Durch die Haltung der zwei letzten Bischöfe Ulrich und Peter hatte das Haus Oesterreich, als Erbe der Herrschaft von Tirol, einen bedeutenden Einfluss auf das Curer Hochstift gewonnen. Dies zeigte sich zum ersten Male, als nach Peter's Entsagung Friedrich von Menzingen, Canzler des Herzog Leopold, den Stuhl zu Cur bestieg, und wiederholte sich von da an mehrmals. Um so wichtiger war jeder einzelne Keim von selbständiger Gesinnung, wie sie damals neben der Abtei Dissentis namentlich auch in der Burgerschaft zu Cur zu Tage trat. Jener Prälat Fürstbischof Friedrich suchte den Kirchenbann gegen das Haus Visconti zu Mailand zu benutzen, um die Ansprüche seines Stifts auf Cleven und Worms wieder geltend zu machen. Er verwandte ohne Erfolg viel Geld auf

diese Fehde, und zog sich nach Beendigung der Fehde unzufrieden über den schlechten Erfolg zurück, um den Stuhl von Brixen einzunehmen. Um so bedeutungsvoller war es, dass sein Nachfolger, der Canzler Johann von Platzheim, eine nicht unbeträchtliche Geldsumme als Aussteuer mitbrachte. Oesterreich schien die grösste Aussicht zu haben, auf friedlichem Wege über diese Gebiete Oberherr zu werden. Es ist daher nicht zu übersehen, dass schon Bischof Friedrich Feldkirch und Cur einander noch mehr annäherte, durch die gegenseitige Zollbefreiung, welche er den beiden bedeutendsten Städten des Bisthums gewährte.

Auch um die Münze, das bischöfliche Weidrecht und die von den Burgern seit 20 Jahren erworbene Porterei, oder Verladungsrechte von Kaufmannsgütern, erhoben sich Streitigkeiten, deren besondere Beschaffenheit jedoch aus dem Urtheil nicht näher erhellt.

Anderseits hatten sich die Burger in mehreren Punkten ernstlich über das rücksichtslose Verfahren des Bischofs zu beklagen. Die Veste Aspermont, auf welche die Burgerschaft ein Miteigenthumsrecht vermöge Pfandschilling zu haben glaubte, besetzte und entsetzte er ohne Vorwissen des Gotteshauses; ebenso suchte er, gegen bisherige Uebung, das Vormundschaftswesen der Stadt an sich zu ziehen, und bestritt derselben insbesondere auch die Befugniss, erbenlos hinterlassenes Gut bis nach Ablauf der gesetzlichen Termine in Verwahrung zu nehmen. Seine schroffe, feindselige Haltung gegen die Burgerschaft beurkundete er aber vornehmlich in der häufigen Anwendung des Interdicts bei jedem Rechtshandel, der sich zwischen ihm und der Burgerschaft entspann. Es musste dies um so mehr erbittern, als er bei dem Antritt der Stiftsgüter nicht einmal die von den Burgern herrührenden Darlehen übernehmen wollte.

So entstand denn eine stets wachsende Unzufriedenheit unter der Burgerschaft, zunächst in mancherlei scharfen und beleidigenden Worten sich äussernd, und als dann der Bischof

mit den geistlichen Censuren einschritt, in offenen Aufruhr erwachsend. Die Burger rotteten sich zusammen, stürmten den Hof, erbrachen die Pforten des bischöflichen Castells und hinderten den Bischof an der Flucht, indem sie das «Thürli», d. h. den hintern Zugang gegen St. Luzi hinaus, vermauerten. Auf diese Weise gedachte man den Fürsten zur Widerrufung des Interdicts zu zwingen und wohl auch das Zugeständniss der streitig gemachten Rechtsame von ihm zu erpressen. Der Bischof rief indess das Burgrecht mit Zürich zu seinem Schutze an, während die Burgerschaft das Gotteshaus für sich anrief. Dieses Burgrecht mit Zürich, das dem Bischof bereits zur Auseinandersetzung mit Friedrich von Toggenburg gedient hatte, erwies sich in diesen Wirren durch unparteiische Untersuchung des Sachverhalts als sehr nützlich. Es fällt um so mehr auf, dass Bluntschli in seiner Geschichte der Republik Zürich desselben gar nicht erwähnt.

Von Zürich fanden sich vier Abgeordnete ein, Johannes Schwend, Heinrich Biberli, Konrad Escher[1]), und Johannes Trinkler.

Von Seite des Gotteshauses waren als Schiedsleute zugezogen: Gaudenz Planta, Ammann von Engadin, Nuttli und Simon von Marmels, von Oberhalbstein, Andreas Salis, Egilolf Stampa von Bergell, Gaudenz Krösna von Stalla, Johannes Lori, gen. Studer, von Zernetz, Andreas Bariöl und Andreas Tertschen[2]) von Unterengadin.

Von beiden streitenden Theilen war die Beilegung der Irrungen dem Schiedsgericht übergeben worden; das Capitel wurde als unbetheiligt bezeichnet.

---

[1]) Bei Eichhorn, Cod. prob. Curiens. XVIII, unrichtig Tescher.

[2]) Ob diese Namen bei Eichhorn alle richtig gelesen und geschrieben sind, kann zweifelhaft sein.

Zuerst wurden die Klagen des Bischofs in Betracht gezogen, und in Folge dessen die Burger zur Wiederherstellung der dem Bischof bei dem Sturm auf die Veste zugefügten Schimpf und Schäden angehalten, ferner dem Bischof die ungehinderte Wahl von Canzler, Ammann und Vizthum zugesichert, sowie auch die Ernennung und Entlassung des Reichsvogts, letzteres jedoch nur mit Zustimmung der Burgerschaft, dass die willkürlichen Aenderungen in der Zusammensetzung des Raths aufgehoben sein sollen, und dem Bischof die Ergänzung des Raths zustehen solle, wie bisanhin. Ebenso werden ihm die Hälfte des Ungelts, das Geleit und die Weidrechte zu Cur neuerdings zugesichert.

Den Bestrebungen der Burgerschaft, durch Verfassungsänderungen sich der Abhängigkeit vom Bischof zu erwehren, konnte nach den bisherigen Rechten nicht Rechnung getragen werden. Gleichwohl erlangte sie weitgehende Zugeständnisse. Nicht nur wurde das Vogtamt bei Besetzung und Entsetzung von der Zustimmung der Burgerschaft abhängig gemacht, sondern auch dem Rathe ein gewisses Vicariat in Bezug auf die bischöflichen Aemter eingeräumt, und selbst für bleibende Verfassungsänderungen der legale Weg kaiserlicher Bewilligungen offen gelassen, womit im voraus die wirksame Opposition des Bischofs abgeschnitten war. Das Bevormundungsrecht für hinterbliebene Personen und Sachen wird dem Rath zugestanden, und insbesondere alle die Erleichterungen, welche Bischof Hartmann der Stadt in den letzten 20 Jahren gewährleistet hatte, worunter namentlich die Errichtung eines Kaufhauses sich befand. Selbst die Missbilligung, welche die Burger wegen des Sturms auf die Veste hinnehmen mussten, wurde aufgewogen durch eine ähnliche Missbilligung gegen das Verfahren des Bischofs, mit dem Interdict um weltlicher Angelegenheiten willen einzuschreiten, zumal da die Klage des Bischofs auf Verlust aller städtischen Freiheiten wegen Felonie nicht anerkannt wurde und gegentheils

der Stadt ihre Freiheiten völlig als zu Recht bestehend erklärt wurden.

Für die Zukunft, falls neue Irrungen entstehen sollten, spricht das Schiedsgericht den ausdrücklich als früher schon geübt erklärten Grundsatz aus, dass beide Theile vor gemeinem Gotteshaus Recht nehmen sollen: ein Satz, durch den stillschweigend die Einmischung Zürichs abgelehnt wurde. Für künftige Friedensstörungen wurde überdies eine Busse von fl. 1000 Rheinisch auferlegt.

Die hinzugefügte grosse Strafbestimmung beweist, dass die Schiedsrichter dem Frieden selbst nicht recht trauten. Die Divergenz der Interessen des fürstlichen Herrn und der Burger war allzu gross, als dass eine Ausgleichung auf juristischem Wege so leicht zu bewerkstelligen war.

Der Friede war durch obigen Spruch nur für kurze Zeit hergestellt. Es wurden neue Versuche zu demokratischen Umgestaltungen des Gemeinwesens gemacht. Nachdem der Rath, welcher bisher im Namen der Burgerschaft zu handeln gesucht hatte, durch den ersten Spruch in die Schranken seiner Obliegenheiten eingewiesen war, erhoben sich aus der Mitte der Gemeinde neue Gährungen, und man schritt soweit, einen Ausschuss der Burger, bestehend aus 32 Mitgliedern, über den Rath und die Quarten zu setzen, und sich eidlich zur Durchführung des Vorhabens zu verbinden. Man stiess heftige Drohungen gegen den Bischof aus, falls er nicht nachgeben wolle; namentlich that sich in diesem gewaltsamen Auftreten ein gewisser Ulrich Tux von Zutz hervor.

Auch in andern Beziehungen zeigte sich die fortwährend feindselige Stimmung der Burgerschaft. Das Gotteshaus hatte dem Bischof gegen Angriffe und Beleidigungen einen Schutz gewährt, bestehend aus einer Deputation von drei Männern. Nun verlangten aber die Curer, dass dieselben sich ihnen eidlich verpflichten sollten. Auch mit den Thumben von Neuburg

liessen sich die Burger in Verbindung ein, die die bischöflichen Führer überfielen und das Salz wegnahmen. Schon 1425 begannen die Burger dem Bischof das Recht streitig zu machen, seinen Bannwein zu schenken, und sie führten hiefür als Grund an, die Stadt habe früher hiezu den Bischöfen die Bewilligung ertheilt; und da Johann mit den Chorherrn und Leutpriestern eine strengere Disciplin einzuführen suchte, mischten sich die Burger auch in diese Angelegenheit.

II.

Die Herrschaft Mayenfeld unter dem Hause Brandis 1438 bis 1509.

Der in Feldkirch am 1. Mai 1436 erfolgte Hinschied des Grafen Friedrich von Toggenburg bedingte die Theilung seines aus Erbbesitz und Pfandschaften bestehenden Nachlasses. Wie verhängnissvoll diese Auseinandersetzungen geworden sind, wie tief dieselben in die Entwickelung der eidgenössischen Bünde eingriffen, wie nahe sie den Zerfall derselben herbeiführten, ist hinlänglich bekannt.

Die letztwilligen Verfügungen des Grafen bezüglich der Stellung der Wittwe zu der Sippschaft, und in Betreff der Wirksamkeit der eingegangenen Burg- und Landrechte, endlich der Rückfall zahlreicher Pfandschaften an das Haus Oesterreich, und daher in Aussicht stehende weitere Verfügungen erschwerten ein friedliches Abkommen in hohem Grade. Wie sehr daher diese Lage der Dinge die Gemüther allerwärts aufregte, zeigte sich alsbald auch in den currätischen Gebieten des toggenburgischen Hausbesitzes.

Seit hundert Jahren waren die ehemals Vatzischen Gerichte, die mit Ausnahme der Vogtei Mayenfeld zu den Decanaten Cur und Propedines gehörten, wie bisanhin ungetrennt unter toggenburgischer Herrschaft gestanden. Allein dieses Verhältniss konnte nunmehr voraussichtlich nicht länger fortbestehen. Es waren zu viele der Erbansprecher vorhanden, als dass die Zerstückelung selbst bisanhin zusammengehöriger Gebietstheile vermieden werden konnte. Die toggenburgischen Gerichte in Rätien suchten nun zwar, so viel an ihnen sein konnte, die

befürchteten Wirkungen der bevorstehenden Erbtheilung zu mildern, indem sie sich gegenseitigen Beistand und Rechtsschutz gelobten, und so den Willen kundgaben, ein ungetheiltes Ganze zu bleiben.

Die Theilung erfolgte nichtsdestoweniger, nachdem sich die Erben schiedsgerichtlich auf einem Tage zu Luzern mit der Gräfin Wittwe über deren Ansprüche auseinandergesetzt hatten.

Die Herrschaft Mayenfeld gelangte auf diesem Wege an Wolfhard von Brandis und Thüring von Aarburg. Da indessen letzterer seinen Herrschaftsantheil nach wenig Jahren seinem Condominus abtrat, so kann er hier ausser Berücksichtigung bleiben.

Die Brandis waren ein erst kürzlich nach Niederrätien eingewandertes Geschlecht, dessen Stammbesitz bisanhin im aargauischen Theile der Grafschaft Kiburg lag. Seit 1355 war dasselbe burgerlich zu Bern geworden. Pfandschaftsweise 1391 in den Besitz der werdenbergischen Herrschaft Blumenegg gelangt, fand die Familie von da an die Anlässe günstig, um sich auf dem rechten Ufer des Rheines neue Besitzungen zu erwerben, und den bisherigen Familienbesitz im Kiburgischen allmählich abzutreten.

In Verfolgung dieses Zieles hatte Wolfhard von Brandis 1416 die ebenfalls werdenbergische Herrschaft Vaduz pfandschaftlich an sich gebracht, und gleichzeitig durch Kauf die Herrschaft Schellenberg erworben. Als Gemahl der Verena von Werdenberg, einer Stiefschwester des letzten Grafen von Toggenburg, kam ihm nun auch Mayenfeld als erwünschte Erweiterung seines Gebietes hinzu. Und nun bewarb er sich auch um die Pfandschaften Freudenberg und Nidberg, die bisanhin bei Toggenburg gewesen waren.

Der Besitz eines ausgedehnten Landstriches längs der Reichsstrasse, mit einer so festen Stellung, wie St. Luziensteig sie darbot, gewährte dem Freiherrn von Brandis einen nicht zu unterschätzenden, politischen Einfluss, und es war nun eben

die Geltendmachung seiner Pfandschaftsrechte auf Freudenberg und Nidberg, wodurch er in die Theilnahme an den Verwickelungen und kriegerischen Zerwürfnissen jener Zeit eintrat.

Bei der Besitzergreifung von dem Erbgute seiner Gemahlin hatte er der Herrschaft Mayenfeld nicht nur ihre bisherigen Freiheiten bestätigt, sondern auch ausdrücklich die Anerkennung des Bündnisses mit den übrigen toggenburgischen, nunmehr saxischen, mätschischen und montfortischen Gerichten zugesichert, auch ein schiedsrichterliches Verfahren vor dem Rathe zu Feldkirch in Streitigkeiten um Herrschaftsrechte zugestanden.

Nach bisherigem Rechte der Stadt und Herrschaft Mayenfeld waren die Burger bereits von auswärtigen Gerichten gefreit, und auch im Besitze persönlicher Freiheit, in soweit, dass sie ausser wegen Capitalverbrechen nicht gethürmt werden durften, wenn Trostung erlegt wurde. Ihr Eigenthum vererbte sich frei in der Sippschaft, auch in Bezug auf Eheschliessung; innerhalb des Herrschaftsgebietes war jeder Zwang ausgeschlossen.

Es bestand eine Herrschaftsteuer, welche 10 ℔ eintrug, und über diesen Betrag hinaus durfte nicht gesteigert werden. Frohndienste durften nicht über drei Tagwen betragen und war hiebei die Herrschaft zur Verabreichung der Kost pflichtig. Die Niederlassung von Fremden war unbeschränkt. Das Ungelt gehörte der Stadt und von allen Bussen 5 β, mochten dieselben mehr oder weniger als ein ℔ betragen. Das Weidrecht gehörte der Herrschaft gemeinschaftlich mit der Stadt. Erstere besetzt Rath und Gericht aus Burgern der Stadt, und ernennt den Vogt, der jedoch entlassen werden muss, wenn Klage gegen ihn erhoben wird.

Es bestanden somit hofrechtliche Verhältnisse, die bereits durch einzelne Begünstigungen gemildert waren. Die neuen Zugeständnisse Wolfhard's gewährten der Burgerschaft von Mayenfeld bereits eine politische Bedeutung, sowohl indem sie vermöge der Anerkennung ihres Bündnisses berechtigt wurden,

den Schutz ihrer Bundesgenossen vorkommenden Falls geltend zu machen, als durch ihre Anerkennung als Rechtspartei in sich ergebenden Streitigkeiten.

Neben diesen besondern Verhältnissen sind nun aber auch die allgemeinen in Erwägung zu nehmen.

Unter den toggenburgischen Erben nahm der Freiherr von Brandis eine hervorragende Stellung ein. Er erklärte feierlich, dass die Fortdauer des Landrechtes mit Schwyz und Glarus im Willen des Grafen gewesen sei, und es somit in der Pflicht der Erben liege, dasselbe zu behaupten für die ganze Dauer der letztwilligen Verfügung. Brandis trat daher in das Landrecht ein, und es ist von Interesse, die Folgen dieses Schrittes zu ermessen.

Vergegenwärtigt man sich, dass Zürich seit 1419 ein Burgrecht mit dem Hochstift Cur und der Stadt Cur unterhielt, welches auf 50 Jahre abgeschlossen war, und folglich in voller Wirksamkeit stund, so verpflanzte sich durch die Parteinahme des neuen Besitzers von Mayenfeld für die Ansprüche von Schwyz gegen Zürich der Gegensatz auch nach Rätien, und es konnte sich an der Nährung dieses Gegensatzes eine völlige Trennung der Herrschaft Mayenfeld von Oberrätien, also auch von den übrigen Gerichten der toggenburgischen Erbschaft vollziehen. Zürich hatte als wichtiger Handelsplatz bedeutenden Werth auf die offene Verbindung mit Rätien gelegt. Wenn ihm nun aber durch einen Bundesgenossen von Schwyz und Glarus gerade der Anschluss an die Reichstrasse durch Rätien verlegt werden konnte, so musste es eben in dem von Brandis in Besitz genommenen Gebiete zum offenen Kampfe kommen.

Zürich wollte desshalb die Pfandschaften Nidberg und Freudenberg nicht in gegnerische Hänne gerathen lassen, und der Unterstützung durch die Landleute der Grafschaft Sargans, mit welcher es eben jetzt ein Burgrecht abschloss, völlig sicher, unternahm es nach Mahnung der Gotteshausleute von Cur den Angriff auf die beiden Häuser Nidberg und Freudenberg, wogegen Brandis für einmal nichts unternehmen konnte. Hiemit

war der Kampf eröffnet, an dessen Weiterführung nachgerade Oesterreich einen so hervorragenden Antheil nahm, indem sich Zürich allen seinen bisherigen Bundesgenossen gegenüberstellte und dessen Beilegung sowohl das Concil zu Basel, als die Reichsstädte und die Reichsfürsten sich lange ohne Erfolg angelegen sein liessen.

Zürich blieb nicht lange im Besitze der beiden Häuser. Vielmehr gaben die Schädigungen, welche die Landleute dem Grafen von Sargans zugefügt hatten, dem letztern Anlass, das Landrecht mit Schwyz und Glarus anzurufen, und diese Orte waren nicht säumig, auch hier oberhalb des Walensees das erlangte militärische Uebergewicht geltend zu machen. Ihr Erscheinen im Lande genügte, um die Landleute zu zerstreuen, und nun die beiden Häuser als leicht gewonnene Beute in ihren Händen zurückzulassen.

Damit war aber auch Brandis durch sein Landrecht mit den Siegern gehemmt, irgend etwas gegen sie zu unternehmen.

Nach dem Ablauf der fünfjährigen Dauer des Landrechtes fanden es indessen die Barone, namentlich Sargans und Brandis, nicht mehr angezeigt, dasselbe beizubehalten, und man erblickte sie daher während der zweiten Hälfte der Fehde auf Seite Oesterreichs stehend und sich dem Einflusse ihrer bisherigen Bundesgenossen entziehend.

Daher machte Brandis, seit sich das Kriegsglück vor Basel so sehr zu Ungunsten der Eidgenossen gewandt hatte, sich daran, neuerdings die Gewinnung seiner Pfandschaften zu versuchen, und trat in offene Feindschaft zu den Eidgenossen, die ihrerseits, um den seit 1444 in die Bundesgenossenschaft eingetretenen Appenzellern gefällig zu sein, wiederholt die Herrschaften Oesterreichs und seiner Verbündeten mit Raubzügen heimgesucht hatten, um von Neuburg bis nach Mayenfeldhin auf die ganze Gegend nach der Kriegsübung jener Zeit mit Raub und Brand in Schrecken versetzten.

Zur Abwehr solcher Ueberfälle und um den Feind gänzlich aus den Gebieten des Oberrheins zu verdrängen, sammelte daher

Brandis ein Aufgebot aus seinen Landschaften, das auf 4000 Mann angegeben wird, und stellte es unter die Führung des Hans von Rechberg, der in persönlicher Feindschaft mit den Eidgenossen stand, und überdiess theils als Hauptmann der Züricher, theils im Dienste der Ritterschaft manchen verwegenen Streich ausführte, und einer der gefürchtetsten und gehasstesten Gegner der Eidgenossen war.

Bei noch sehr niedrigem Wasserstande des Rheins setzte Rechberg am 5. März 1446 seine Leute über den Fluss und gedachte in der Morgenstunde des Fridolinstages gegen Mels vorzurücken, um die Eidgenossen in ihrer dortigen Stellung zu überraschen und zum Weichen zu bringen. Letztere indessen, bereits gewarnt, kamen dem Feinde zuvor, indem sie fast unbemerkt der Berglehne entlang sich gegen Freudenberg hinzogen und die Rechbergische Schaar, die ohne allen strategischen Stützpunkt sich befand, durch plötzlichen Ueberfall zum Weichen zwangen und in den Rhein warfen, dessen Fluthen durch seither eingetretenes Thauwetter bereits höher gingen und den Rückzug höchst verderblich werden liessen. Es war diess eine Vergeltung für den durch Rechberg als Hauptmann von Zürich im letzten December auf Wollerau versuchten Anschlag, den Schwyz in dieser Weise erfolgreicher abschlug.

Unerachtet dieses glänzenden Erfolges konnten indess die Eidgenossen ihre Stellung bei Mels nicht auf die Dauer behaupten, da sich Sargans und Walenstad in der Hand der Gegner befanden, und somit beide Rückzugslinien bedroht waren. Sie zogen sich zurück und den Friedenswerbungen mit erhöhter Genugthuung Gehör schenkend, brachten sie dem Bischof von Constanz die Bereitwilligkeit zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren entgegen.

Nachdem der Dekan Rudolf von Brandis 1472 gestorben, ging Mayenfeld an seine drei überlebenden Brüder weltlichen Standes — Wolfhard II., Ulrich und Sigmund — über, während Ortlieb, seit 1458 Bischof zu Cur, an dieser Erbschaft keinen Antheil genommen zu haben scheint. Ulrich von Brandis, der

hervorragendste unter diesen Brüdern, hatte als Entschädigung für den vor wenigen Jahren erlittenen Verlust des Hauses Nidberg und Freudenberg vom Herzog Sigmund, dessen Rath er war, die Veste Marschlins als Afterlehen erhalten. Hiezu gehörten auch eine Anzahl Herrschaftsgüter sammt Leuten zu Malans. Man kann diesen Erwerb als den Höhepunkt des Brandis'schen Hauses betrachten, und da Marschlins ein Lehen des fürstlich Curischen Erzschenkamtes war, welches Amt regelmässig den Grafen von Tirol verliehen wurde, so trat das Haus Brandis hiemit als Aftervassall in die Reihe der Hofämter des Hochstiftes ein.

Indessen entwickelte sich jedoch eine zweite Periode, in welcher das Haus Brandis als Herr von Mayenfeld nicht umhin konnte, in politischer Beziehung Stellung zu nehmen zu den rätischen Bünden.

Im Jahre 1471 verkaufte Hug von Montfort die 6 Gerichte Davos, Klosters, Belfort, Curwalden, Schanfigg, Langwies an den Herzog Sigmund von Oesterreich. In ihrer nur zu begründeten Besorgniss, durch die Vereinigung mit andern österreichischen Landschaften in ihren bisher genossenen Gewohnheiten und Freiheiten verkümmert und gestört zu werden, wandten sie sich an das Gotteshaus Cur und den Obern Bund um Schutz und Verwendung bei Herzog Sigmund zur Rückgängigmachung des Kaufes, selbst unter dem Antrage, die beiden andern Bünde möchten den Kauf vollziehen. Diese Bewegung führte nun dazu, dass der Obere Bund die eilf Gerichte an Quasimodogeniti des Jahres 1471 in die Bundesverwandtschaft aufnahm, so dass selbiges Schutzbündniss von 10 Jahren zu 10 Jahren erneuert werden sollte.

An dieser Bündnisshandlung nahm Mayenfeld ohne Dazwischenkunft der herrschaftlichen Familie Antheil und that diess vermöge der erhaltenen Privilegien. Ohne selbst näher bei der Veranlassung hiezu betheiligt zu sein, konnte es sich doch nicht von jener Handlung ausschliessen, da es galt gerade

als Bündniss der XI Gerichte einen politischen Vertrag mit einer andern Körperschaft einzugehen.

Das einmüthige Vorgehen der rätischen Bünde hatte darnach wenigstens in so weit einen Erfolg, dass Sigmund die erkauften Gerichte an seinen Rath Gaudenz von Mätsch mit Vorbehalt des Wiederkaufes abtrat, so dass hiedurch die bisherige Verbindung um so gesicherter erschien, als Mätsch im Besitze der Gerichte Castels und Schiers war und die Unterhandlungen mit ihm wegen allfälligen Auskaufes weniger schwierig zu sein schienen.

Ungefähr gleichzeitig hatte aber Ulrich von Brandis in einer andern Angelegenheit des Herzogs Sigmund die Stelle eines Schiedsmannes erlangt, wobei seine Bemühungen durch eine zu Mayenfeld angebahnte Richtung bezeichnet sind.

Wegen einer Forstgerechtigkeit (nach Kaiser) oder, nach Herzog Sigmund's Aussagen in einem Schreiben an die Eidgenossen, wegen einer Erzgrube im Arlberg hatte Andreas Truchsess zu Waldburg auf Sonnenberg einen herzoglichen Diener erschlagen. Zur Sühne hiefür hatte Sigmund die Herrschaft Sonnenberg besetzt, und die Belagerung der Veste eingeleitet. In seiner Bedrängniss rief nun der Truchsess den Schutz der Eidgenossen an, und letztere ergriffen gerne jede Gelegenheit, um Sigmund das Gewicht ihrer politischen Stellung bemerklich zu machen. Der weitere Verlauf dieser Sache gehört jedoch nicht hieher.

Im Jahre 1475 traten nun auch die drei Brüder Wolfhard, Sigmund und Ulrich von Brandis für ihre Herrschaft ob der Steig in einen Bündnissvertrag mit dem Gotteshause und der Stadt Cur. Kaiser behauptet, dass sie auch Mitglieder der X Gerichte und des obern Bundes geworden seien. Allein hiefür liegt ein Beweis nicht vor. Dagegen ist der Bundesbrief mit dem Gotteshause Cur noch im Stadtarchive aufbewahrt. Der Umstand, dass damals der leibliche Bruder Ortlieb Fürstbischof von Cur war, mochte auf diesen Vorgang nicht ohne Einfluss geblieben sein.

Es lag hierin jedenfalls ein bedeutender Act der Annäherung an die rätischen Bünde, der die bisherige Sonderstellung der Herrschaft Mayenfeld wesentlich verminderte und die Aussicht eröffnete, dass das Haus Brandis auch mit seinen übrigen Besitzungen sich näher an die rätischen Landschaften anschliesse.

Diese Annäherung erschliesst sich auch aus zahlreichen Correspondenzen, die noch erhalten sind. Wir heben einiges hier heraus.

Im Jahre 1466 ersuchte Sigmund von Brandis Cur um Ueberlassung des Stadtschreibers, damit dieser ihn auf einer Tagleistung in Zürich vertrete.

Im Jahre 1468 war Ulrich von Brandis, Vogt zu Feldkirch, Obmann in Streitigkeiten zwischen Bischof Ortlieb und der Stadt Cur. Burkhard von Richenstein war damals Vogt zu Mayenfeld und überbrachte die Schreiben in dieser Sache an Cur. 1472 entschuldigte sich Wolfhard von Brandis über verspätete Kornfuhren durch dringliche Wuhrarbeiten. Zwei Jahre später finden wir Mayenfeld in einen Streit wegen der Wuhranlagen mit dem Abte von Pfävers verwickelt, wobei Vogt und Rath zu Mayenfeld sich den Hans Kun von Cur zur Thädigung erbitten.

Im Jahre 1476 reclamirt Sigmund von Brandis wegen Provocation an den geistlichen Richter zu Cur in Vogteisachen. 1477 reclamirt Wolfhard wegen Zollverweigerung.

Von dieser Zeit an, welche ungefähr zusammenfällt mit dem Rückkaufe der VIII Gerichte durch Oesterreich, hört der Verkehr zwischen Brandis und Cur auffallender Weise fast gänzlich auf. Wir schliessen hieraus wol mit einigem Rechte, dass die Spannung gegen Oesterreich, die sich durch den Rückkauf der Gerichte erzeugt hatte, auch auf das Haus Brandis zurückwirkte, dessen Parteinahme für Oesterreich kein Geheimniss sein konnte.

Ulrich starb 1486. Im folgten seine Söhne Ludwig und Sigmund, von denen ersterer in Vaduz, letzterer in Mayenfeld zu wohnen pflegte. Johann war Canonicus zu Cur. Sigmund war mit Catharina von Hower vermählt. Ludwig erhielt von

Maximilian die Vogtei Pludenz. Sigmund verlieh 1490 die Rietmühle an Vogt und Rath Mayenfeld, nachdem die übliche Bestätigung der Freiheit stattgefunden hatte. Vogt war dazumal Hans Conrad und dieser deponirte jenen Lehnbrief bei dem Rathe zu Cur. Für die Söhne Ulrichs war der Schwabenkrieg geradezu verhängnissvoll. Ihr ganzes Herrschaftsgebiet bildete im ersten Zeitraum den Mittelpunkt des Kriegsschauplatzes. Auf die Veranlassung jener verderblichen Fehde haben wir hier nicht einzutreten, da sie in keiner Weise in den Verhältnissen der niederrätischen Herrschaften zu suchen sind.

Das Aufgebot des schwäbischen Bundesheeres, welches für die Verhältnisse der Herrschaft Mayenfeld zunächst in Betracht kommt, war nicht gegen Rätien, sondern gegen die eidgenössischen Stände gerichtet. Es sollte einerseits die allgemeine Politik Maximilians in seinen Streitigkeiten mit Frankreich um das Reichslehen Mailand unterstützen und andrerseits die Eidgenossen bei ihrer ausgesprochenen Neigung, sich an die Sache Frankreichs anzuschliessen, im Schache halten. Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes gab es kein besseres Mittel, als durch Besetzung des Luciensteig einerseits den Pass nach Italien offen zu halten, andrerseits gegen die Eidgenossen durch Beherrschung der Linthlinie eine drohende Haltung einzunehmen.

Seit Anfang Januar wurde die Steig von den Bünden besetzt gehalten. Zunächst bestand der Zusatz aus Mannschaften der drei Prättigauer Gerichte und der Herrschaft Mayenfeld. Diese sahen schon Ende Januars einem Angriff auf den von ihnen vertheidigten Posten entgegen (Schreiben von Paul's Tag). Beschleunigt wurde der Angriff durch die Provocation des unter Wolleb's Führung stehenden Urnerfähnleins. Am Donnerstag nach Lichtmess stand dasselbe in Ragatz und meldete nach Cur die Ansammlung von Truppen bei Constanz und Feldkirch, mit dem Entschluss, die Richtung nach dem Schalberg einzuschlagen und einen Angriff zu unternehmen. Diess geschah, während das Stift zu Cur wegen der Münster'schen Anstände eine Richtung mit Oesterreich in Feldkirch vereinbart hatte. Hauptleute und Räthe auf der Steig meldeten also am 6. Februar, die Eidge-

nossen seien des Berichtes unerachtet über den Rhein gesetzt, haben zwei Häuser niedergebrannt, wovon üble Folgen zu gewärtigen seien. Diese blieben in der That nicht lange aus. Hans Jacob Bodmar rückte am 7. Februar mit dem Bundesheere vor die Steig, drängte die zu schwache Besatzung derselben nach tapferer Gegenwehr zurück und setzte sich in Mayenfeld, wo ihm die Thore geöffnet wurden, fest. Wolleb berichtete dieses Ereigniss sofort nach Cur und Bodmar erklärte übrigens in einem Schreiben an Bischof Heinrich, dass dieses Vorgehen nicht als eine Verletzung des Feldkircher Berichtes aufzufassen sei, sondern einzig die Absicht habe, dem Kaiser die Reichsstrasse offen zu halten. Getadelt wurde einzig, dass Gotteshausleute aus der Herschaft Aspermont an der Vertheidigung der Schanze sich betheiligt hatten. Dass das Haus Brandis diese Unternehmung begünstigte, hat an sich bei der Stellung, die dasselbe von jeher einnnahm, nichts auffallendes. Eben desshalb blieb auch Bodmar in Mayenfeld stehen und schien einen Angriff auf das Curische Stiftsgebiet nicht zu beabsichtigen.

Die Eidgenossen dagegen fühlten sofort, dass der Streich hauptsächlich gegen sie gerichtet war, indem ihre Aufstellung in der Grafschaft Sargans, wo sich nunmehr ausser dem Urner Fähnlein auch die Fähnlein von Luzern, Schwyz und Glarus befanden, unhaltbar geworden war.

Schon am 8. Februar erschienen daher Briefe dieser Hauptleute in Cur mit Mahnung zu schleunigem Aufbruche, um dem Feinde die Steig wieder abzunehmen. Die Herrschaft Aspermont befand sich ebenfalls in grosser Aufregung, da ein Ueberschreiten der Lanquart befürchtet wurde.

Es ergab sich nun allerdings die sehr schwierige Aufgabe, die mit starker Besatzung versehene Stadt Mayenfeld wieder zu nehmen, zumal sich eine beträchtliche Nachhut unter der Steig im Anzuge befand.

Die Zuzüge aus den Bünden rückten indess langsamer ein, als den Eidgenossen lieb war. In den Gerichten war man durch das Erscheinen der Königlichen wie gelähmt. Man wagte sich

nicht mehr zu rühren. Die österreichische Partei erhob ihr Haupt, und das Volk fürchtete das Vordringen der Eidgenossen mehr als die Anwesenheit der Königlichen. Gilli von Mont berichtete am 9. Februar, Ilanz werde Samstag Abends den 10. aufbrechen, Disentis und Lugnetz wol erst am 11. folgen.

Unterdessen überschritten die eidgenössischen Fähnlein den Rhein bei der Lanquart und vereinigten sich daselbst mit den Zuzügen aus den Bünden, und der vereinigte Heerhaufe bewegte sich über Malans und Jenins von Mayenfeld aus unbemerkt dem Waldsaume entlang nach der Steig, überraschte die Besatzung und warf sie gegen Balzers, wo der Kampf bis in die tiefe Nacht fortgesetzt wurde. Die weitern Ereignisse, wie dann das Angriffscorps durch eine über den Rhein gesetzte Abtheilung der Eidgenossen verstärkt wurde und die Bundestruppen bis in ihre Hauptstellung an der Ill zurückdrängte, sind aus den Geschichtsbüchern in ihren Einzelheiten hinlänglich bekannt. Hier constatiren wir nur die Rache, der sich nun das Haus Brandis ausgesetzt sah und die den Wohlstand des Hauses aufs tiefste erschütterte.

Vadutz wurde, während Unterhandlungen im Gange waren, von zügellosen Knechten geplündert, die Vorräthe vernichtet und die Burg den Flammen preis gegeben. Ein ähnliches Schicksal wartete auch des Hauses Mayenfeld. Die Familie hatte sich bei Zeiten geflüchtet, und so ward der Besitz als herrenloses Gut behandelt, wie diess das alte Brandislied und nach ihm Lemnius mit epischer Ausführlichkeit beschreibt. Nur die Brandlegung unterblieb hier. Die Besatzung aber, aus 400 Walgauern bestehend, ward zu Gefangenen gemacht. Sodann wurde Aspermont ebenfalls ausgeplündert, gebrochen und angezündet. Ueber den Stadtvogt von Mayenfeld, Wolff Ortt, der die Thore hatte öffnen lassen, wurde Kriegsrecht gehalten und derselbe zur Enthauptung verurtheilt. Hierauf wurde ein Zug nach dem Prättigau veranstaltet, um auch dort an den Häuptern der österreichischen Partei Rache zu nehmen. Man kehrte jedoch vor Schiers wieder um, da von allen Gerichten die

Huldigung angeboten wurde, und begnügte sich nun damit, Commissäre abzuordnen. Am meisten bedroht war Nicolaus Beeli, Vogt zu Belfort, der als Haupt der österreichischen Partei galt und die Rache der Sieger ebenfalls zu fühlen bekommen sollte. Die Zerstörung von Strassberg und Belfort gibt Zeugniss davon.

Noch mehrmals schien während der Dauer des Kampfes die Steig ernstlich bedroht, während es andrerseits grosse Mühe kostete, die Besatzung auch nur nothdürftig in ihrem Bestande zu unterhalten. Indessen kam es doch niemals zu einem Angriffe. Wir erwähnen hier nur noch, dass zeitweilig Heinrich Ammann, Pannerherr von Cur, den Oberbefehl auf der Steig führte, namentlich zur Zeit wo es sich um die Belagerung Gutenbergs handelte. Für die Besatzung aus dem Obern Bunde war als Hauptmann Caspar Franz von Ilanz bestellt, und für die spätere Sommerzeit finden wir Correspondenzen des Hans Senti von Malix, der ohne Zweifel den Besatzungstheil der Gerichte befehligte.

Der Glanz des Hauses Brandis ging in dieser Fehde für immer unter. Das alte Lied erblickt in dieser Katastrophe eine gerechte Vergeltung. Es fehlt in demselben nicht an bitterm Spotte. Wohl sah der Dompropst Johann von Brandis mit gerechter Wehmuth auf den Zerfall seines Hauses, sowie auf die zerrütteten Verhältnisse des Hochstiftes hin, als er sich im Jahre 1509 entschloss, die Herrschaft Mayenfeld den drei Bünden käuflich zu überlassen.

Zehn Jahre nach dem Schwabenkriege wechselte so diese Herrschaft zum letzten Male ihren Herrn, und zwar diessmal nicht auf dem Wege der Vererbung, sondern des Vertrages, ähnlich wie die VIII Gerichte, so dass nun der ganze Zehngerichtebund aus seiner bisherigen Erbfolge herausgetreten war. Ueber diesen Kauf der Herrschaft Mayenfeld von Seite der drei Bünde sind viele tadelnde Urtheile in das öffentliche Bewusstsein gedrungen. Vom Standpunkt unserer Begriffe von bürgerlicher

Gleichheit aus erscheint jeder derartige Vertrag auch auf Seiten des Käufers als eine Verletzung der Menschenrechte. Man steht daher häufig nicht an, die Forderung aufzustellen, dass der Berechtigte seine Rechte unmittelbar an den Verpflichteten hätte abtreten sollen.

Nichtsdestoweniger muss gesagt werden, dass auf dem Standpunkt der damaligen Verhältnisse der Verkauf an die drei Bünde die glücklichste Auskunft war, die getroffen werden konnte.. Nach Erbfolge wäre auch Mayenfeld, gleich wie Vadutz und Schellenberg, aus der Hand des letzten Brandis von Mannsstamme in die Hand der Schwester des Dompropstes, Verena, verehlichte Gräfin von Sulz, übergegangen, und hiemit aufs neue die Vereinigung von Mayenfeld mit niederrätischen Landschaften befestigt worden. Wie bedenklich musste aber gerade nach den Erfahrungen des letzten Krieges diese Vereinigung erscheinen, wenn die natürliche Schutzwehr des Landes St. Luziensteig neuerdings in die Hand fremder Häuser gelangte.

Indem durch Handänderungen, die auf dem Vertragswege erfolgten, an bestehenden Rechten und Verhältnissen durchaus nichts geändert wurde, so ist die Bedeutung derselben nur nach den Folgen zu bemessen, die sie mit sich führten. Und auf diesem Standpunkte liegt alles eher vor, als eine Verschlimmerung der Geschicke für die erkaufte Herrschaft. Beachtet man, mit welcher Folgerichtigkeit Oesterreich nachgerade seine Hoheitsrechte über die VIII Gerichte in den absolutesten Formen geltend zu machen wusste und unter Leopold einen förmlichen Unterthanenverband durchzuführen strebte, während Mayenfeld intact an der Seite der beiden andern Bünde stand, und den dritten Bund allein noch vertrat, so sollten die Vorwürfe einer spätern Zeit auf ein sehr bescheidenes Mass von Berechtigung sich zurückziehen.

Ohnehin befanden sich die Vogtrechte im Jahre 1509 mit Ausnahme der Stadt Cur noch nirgends in der Hand der Ge-

meinden, und selbst Cur war zur Anerkennung jener erkauften Pfandrechte nur nach schwerem Ringen gelangt.

Gesetzt aber auch, die drei Bünde hätten erkaufte Vogtrechte über Mayenfeld ohne weiteres an die Herrschaftsleute abgetreten, was wäre hievon neben ungeschmälerter Fortdauer der grundherrlichen Lasten für ein Vortheil zu erzielen gewesen?

Diese letztern aber, welche für die Colonen ungleich beschwerlicher waren, als die Vogtsteuer, lagen keineswegs ausnahmslos im Besitze des Hauses Brandis; vielmehr hatten auch Pfävers, Curwalden, das Hochstift Cur und der Predigerconvent daselbst einen bedeutenden Antheil an grundherrlichen Gefällen. Auch der Kirchensatz war unabhängig vom freiherrlichen Hause.

Noch lebte bis in die neueste Zeit herab die Erinnerung an das letzte herrschaftliche Haus von Mayenfeld in dem sogenannten Brandiszoll fort, der auf eingeführtem Getreide erhoben wurde und erst durch die schweizerische Zollablösung erloschen ist.

Irrthümlicher Weise wird aber auch das Schloss zu Mayenfeld Brandis-Schloss genannt, obschon diese Familie dasselbe mit der Herrschaft angetreten und im Ganzen nur 70 Jahre im Besitz gehabt hat, und nicht einmal über Veranstaltung von Erweiterungen durch dieses Haus eine Kunde vorhanden ist.

Nicht hieran lässt sich also das Gedächtniss des freiherrlichen Geschlechtes derer von Brandis knüpfen; wohl aber lohnt es sich, ihrer zu gedenken, wenn man daran festhält, dass sie es waren, die die bürgerlichen Freiheiten der Herrschaftsleute von Mayenfeld zunächst erweiterten und sodann den Erwerb der völligen Unabhängigkeit durch die Abtretung an die drei Bünde vermitteln halfen. Langsam zwar ging dieser Process vor sich, immerhin aber sicher, und nur ein Name ist es, der fortwährend trotz aller Veränderugen unauslöschlich dieser Landschaft folgt und das Auftauchen der Erinnerung an längst vergangene Zeiten begüngstigt: der Name «Herrschaft».

Die Barone und die Landvögte sind dahin; die Krummstäbe sind gebrochen. Aber die Herrschaft blüht im Widerspruch mit ihrem unauslöschlichen Namen als ein freies und in der Freiheit kräftig gedeihendes Gemeinwesen, dem es nur zum Nutzen gereicht, durch diese Bezeichnung immer wieder an seine Vergangenheit erinnert zu werden.

DAS EIDGENÖSSISCHE GLAUBENSCONCORDAT VON 1525.

Von

WILHELM OECHSLI.

A. Entstehung.

Der Versuch einer Kirchenreform, welcher im Jahre 1525 von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft unternommen wurde, ist schon öfters Gegenstand einlässlicher Erörterung geworden[1]). Da aber auch die jüngste sonst so gründliche Arbeit Rohrer's in wichtigen Punkten fehl geht und weder von ihm noch von seinen Vorgängern der Zusammenhang des eidgenössischen Reformversuchs mit andern ähnlichen Bestrebungen der Zeit in Betracht gezogen worden ist, so dürfte es nicht überflüssig sein, diese merkwürdige Episode der schweizerischen Reformationsgeschichte einer nochmaligen Beleuchtung zu unterziehen.

Niemals, seit der Entstehung ihrer Bünde, hatten die Eidgenossen sich schlechthin auf den Boden des rein hierokratischen Systems, wie es die katholische Kirche seit den Tagen Gregor's VII. und Innocenz' III. im Abendland zur Geltung zu bringen suchte, gestellt. Statt die von Rom verkündete Ueberordnung der Kirche über den Staat zuzugeben, hatten sie bei wiederholten Gelegenheiten die Grenzen zwischen dem weltlichen und geistlichen Gebiete von sich aus festzusetzen unternommen; im Pfaffenbrief hatten sie die Staatshoheit über den Clerus zum Grundrecht der Eidgenossenschaft erhoben und seitdem unbedenklich, wo es ihnen nothwendig schien, ein kräftig durch-

---

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern IV, S. 247 ff.; Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I, S. 311 ff.; Hilty, Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft S. 186 ff.; Rohrer, Reformbestrebungen der Katholiken in der schweiz. Quart des Bisthums Constanz 1492 bis 1531, im Geschichtsfreund XXXIII, S. 27 ff.

greifendes Aufsichts- und Reformationsrecht über die kirchlichen Institute ihres Gebietes ausgeübt. Die Beschlüsse der Schwyzer Landsgemeinde von 1294 in betreff der Klöster, der Pfaffenbrief und das sogenannte Waldmannische Concordat sind die bekanntesten Marksteine dieser alteidgenössischen Kirchenpolitik, denen sich unschwer manche andere an die Seite stellen liessen[1]).

So kann es denn nicht überraschen, wenn die eidgenössische Mehrheit, beziehungsweise die dieselbe bestimmenden V Orte, bei aller Schroffheit, mit welcher sie der kirchlichen Neuerung, wie sie von Zürich ausging, anfänglich entgegentrat, doch von dem Standpunkt eines starren, unbedingten Festhaltens am bestehenden Kirchenthume weit entfernt war. Auch die streng katholischen Staatsmänner der Innerschweiz gestanden unumwunden das Vorhandensein von argen Missbräuchen in der Kirche zu. Während sie sich anschickten, die lutherisch-zwinglische Bewegung mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, zu ersticken, anerkannten sie die Nothwendigkeit, Hand in Hand mit der Bekämpfung der kirchlichen Revolution als wirksamstes Mittel dagegen eine gründliche Reform der Kirche gehen zu lassen.

Die eidgenössischen Gesandtschaften, welche am 25. Februar und wieder am 16. Juli 1524 Zürich von seinen Neuerungen abmahnten, verbanden damit die Erklärung, dass ihre Obrigkeiten gerne mit ihren Eidgenossen von Zürich über «die Beschwerden und grosse Gewalt, die man bisher von den Päpsten, Cardinälen, Bischöfen und Prälaten erlitten habe, theils mit den Curtisanen, mit Anfallung, Verkaufung und Vertauschung der Pfründen, theils mit dem Betrug der falschen Ablassbriefe, mit dem strengen, weitschweifigen, unendlichen geistlichen Gerichts-

---

[1]) Vgl. Hilty a. a. O. S. 179 ff.; Kopp, Urkunden II, S. 150; Rohrer, Das sogen. Waldmannische Concordat, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte IV, S. 1 ff.; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratie I, S. 362 ff.; Blösch, Die Vorreformation in Bern, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte IX, S. 1 ff.

zwang und dem Bann, der zu oft freventlich in weltlichen Händeln gebraucht worden», etc., sitzen und dafür sorgen würden, dass man solcher Missbräuche entladen werde[1]). Und in dem Schreiben vom 8. April 1524, in welchem die V Orte Bern einluden, ihrer zur Ausrottung der Ketzerei geschlossenen Vereinbarung beizutreten, fügten sie ebenfalls hinzu, wenn ihm etwas Beschwerde und Last von geistlicher Obrigkeit angelegen und widerwärtig wäre, wollten sie mit ihm und andern Orten, die zu ihnen stehen würden, darüber sitzen und das Nöthige berathen, damit man dessen entladen werde, «denn wir nit minder dann ir an vil dingen ouch beschwerd und missfallen tragend»[2]).

Um dieselbe Zeit ging ein zugewandtes Glied der Eidgenossenschaft auf eigene Faust in dieser Richtung vor. Auf dem Bundestag zu Ilanz am 4. April 1524 erliessen die III Bünde den sogenannten ersten Artikelbrief, durch welchen die Geistlichkeit zu treuerer Pflichterfüllung angehalten, die Abwesenheit von der Pfründe untersagt und wider geistliche Testamentschleicherei Vorkehrung getroffen wurde. Den Kirchgenossen wurde das Recht eingeräumt, fehlbare Pfarrer durch andere zu ersetzen, und auch der Kirchenpatron bei Verleihung der Pfründe an die Zustimmung der Kirchgenossen gebunden. Dann wies man die geistlichen Gerichte in engere Schranken zurück, entzog ihnen z. B. die Beurtheilung des «Uebernutzes» (Wuchers), verbot den Gebrauch der lateinischen Sprache in den Vorträgen der bischöflichen Anwälte, beschränkte die Gebühren, gestattete die Appellation nach Rom oder anders wohin nur unter der Bedingung, dass der Commissär oder Richter aus den III Bünden genommen werde, und unterwarf die Geistlichen gleich den Laien der Verpflichtung, bei vorfallenden Streitigkeiten nach Landesbrauch Frieden und Trostung zu

---

[1]) Oechsli, Die Anfänge des Glaubensconflictes zwischen Zürich und den Eidgenossen 1521 bis 1524, S. 12, 20.

[2]) Abschiede IV 1a, S. 411.

geben. Endlich wurde auf Erleichterung des Volkes auch darin Bedacht genommen, dass man die erkauften ewigen Zinsen für ablösbar erklärte[1]).

Während die III Bünde bei ihrer Reform ohne Mitwirkung irgend einer geistlichen Autorität zu Werke gingen, bezeugte die eidgenössische Mehrheit ihre gut katholische Gesinnung, indem sie zunächst einen Versuch machte, die beabsichtigte Kirchenverbesserung im Einverständniss mit dem heiligen Stuhle durchzuführen. Wiederholt drang sie im Laufe des Jahres 1524 beim Papst darauf, dass er eine mit Vollmachten versehene geeignete Persönlichkeit absende, mit der man über die vorzunehmenden Reformen verhandeln und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse sofort festsetzen könne. Die Curie gab jedoch stets ausweichende Antwort[2]), und es musste dies die Eidgenossen um so mehr befremden, als dieselbe kein Bedenken trug, sich mit den katholischen Fürsten Deutschlands über eine solche Reform in's Einvernehmen zu setzen. Ende Juni und Anfangs Juli 1524 tagten der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, die Herzoge von Baiern, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe und Administratoren von Bamberg, Regensburg, Augsburg, Speier, Strassburg, Basel, Constanz, Freising, Passau, Brixen und Trient theils in Person, theils durch Gesandte mit dem päpstlichen Legaten Campeggi zu Regensburg und vereinbarten mit diesem Massregeln zur Bekämpfung der lutherischen Ketzerei, zugleich aber auch solche zur Abstellung der kirchlichen Missbräuche,

---

[1]) F. Meyer, Misslungener Versuch, das Hochstift Cur zu säcularisiren, im Schweiz. Museum für historische Wissenschaften Bd. II, S. 208 ff.; Abschiede IV, 1 a, S. 407 bis 410.

[2]) Abschiede IV, 1 a, S. 391 und besonders S. 618: Non solum maxima pars vestrum in recta fide est constans..., sed etiam *apud nos jam non semel institit*, ut auctoritatem nostram adhibere vellemus atque *hominem idoneum cum facultatibus mittere*, qui nostra auctoritate et virtute ac sedulitate vestra fretus, corrigere quæ depravata sunt et lapsa restituere in pristinum statum posset. Vgl. Rohrer, Geschichtsfreund XXXIII, S. 28.

welche die allgemeine Gährung veranlasst hatten [1]). Das Ergebniss des Regensburger Conventes war daher einerseits ein Edict, welches alle lutherischen Lehren und Neuerungen auf's Strengste verpönte und die Prediger für die Erklärung des Gotteswortes an die Kirchenväter wies, anderseits eine aus 37 Artikeln bestehende «Constitutio ad removendos abusus et Ordinatio ad vitam Cleri reformandam», oder wie die deutsche Ausgabe sie betitelt, eine «Ordnung und Reformation zur Abstellung der Missbreuch und Aufrichtung eines ehrbarn Wesens und Wandels in der Geistlichkeit», welche dieser streng sittlichen Wandel einschärfte, den Erpressungen des niedern Clerus ein Ende machte, die Zahl der Festtage beschränkte, die reservirten Fälle verminderte, u. s. w. [2]).

Nicht nur dies Beispiel des Regensburger Conventes, auch die Entwicklung der Dinge in der Schweiz musste den katholischen Staatsmännern die Ausführung der geplanten Reformen immer dringender erscheinen lassen. Durch den Ittingersturm (17./19. Juli 1524) und den daran sich knüpfenden Rechtsstreit zwischen Zürich und den im Thurgau regierenden Orten gerieth die Eidgenossenschaft an den Rand des Bürgerkrieges. Da Zürich nicht zugeben wollte, dass in seinen Grenzgemeinden Stammheim, Nussbaumen, Burg bei Stein, wo die im Thurgau regierenden Orte die hohe Gerichtsbarkeit besassen, die religiöse Neuerung criminell verfolgt und der Katholicismus mit Gewalt hergestellt werde, trugen sich die V Orte nebst Freiburg ernstlich mit dem Gedanken an ein gewaltsames Einschreiten gegen jene Gemeinden, d. h. an Krieg gegen Zürich [3]). Gerade diese Absicht brachte in den glaubenseifrigen Staatsmännern der Innerschweiz den Entschluss zur Reife, auch

---

1) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, II, S. 108 ff.

2) Das Edict gibt Strobel, Miscellaneen litterarischen Inhalts, zweite Sammlung, S. 118 bis 126, die Constitutio Goldast, Constitutiones Imperiales III, S. 487 ff., und Lünig, Specilegium Ecclesiasticum des Teutschen Reichsarchivs, I, S. 395.

3) Oechsli, a. a. O. S. 34 ff.

ohne den Papst und gegen ihn das kirchliche Reformwerk an die Hand zu nehmen. Nur um diesen Preis konnten sie hoffen, die schwankenden Orte zu den strengen Massregeln mitzureissen, die sie gegen Zürich und seine Anhänger planten, und zugleich die populäre Macht der Bewegung, die im Thurgau, in der St. Gallen'schen Landschaft und anderwärts in gefährlicher Weise um sich griff, zu brechen.

Ende December 1524 und Anfangs Januar 1525 sondirten die VI Orte durch Gesandtschaften die Stimmung der übrigen Eidgenossenschaft, wobei sie mit ihren Anklagen gegen Zürich die abermalige Aufforderung an die andern Orte verbanden, sich mit ihnen auf einer besondern Tagsatzung zur Ausrottung des «Missglaubens» zu vereinbaren, und zugleich ihr Anerbieten wiederholten, «ze helfen und ze raten, wie wir uns und unsern gmeinen armen mann der überflüssigen beschwerden und missbrüchen entladen und abkommen mögent»[1]).

Während Bern, auf dessen Haltung das Meiste ankam, in seiner Antwort die Kriegslust der V Orte zu dämpfen suchte, ging es auf ihr Anerbieten eines eidgenössischen Rathschlags betreffend die Abstellung der geistlichen Missbräuche ein und meldete dies den übrigen vermittelnden Orten. Auch Solothurn fand, dass «die Notturft solches seinem Bedünken nach ganz fordere»[2]), und auf einem Rechtstag der IX Orte und Zürich's, der am 10./11 Januar 1525 zu Einsideln stattfand, wurde der förmliche Beschluss gefasst: «Weil nun aber vielerlei Missbräuche und Beschwerden offenbar am Tage liegen, die sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten überall auf die armen Leute gewachsen sind, so wird der Vorschlag gebilligt, dass die Eidgenossen von allen Orten sich zusammenfügen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Missbräuche abgeschafft werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde und man zur Einigkeit

---

1) Absch. IV, 1 a, S. 548.

2) Absch. IV, 1 a, S. 549, 550.

kommen und darin bleiben könne bis auf die Zeit eines allgemeinen Conciliums. Dieser Vorschlag soll von jedem Boten zum treulichsten heimgebracht und überall reiflich erwogen werden, «damit man den gemeinen Mann zufrieden stellen und zum Gehorsam bringen möge». Für dies Geschäft wurde ein besonderer Tag auf den 26. Januar nach Luzern angesetzt[1]).

Bezeichnend für die anticlericale Stimmung, die selbst in der katholischen Eidgenossenschaft herrschte, war es, dass der Antrag, die schweizerischen Bischöfe und «andere gelehrte Leute» zu diesen Berathungen beizuziehen, nicht beliebte, obschon der Bischof von Constanz seine Bereitwilligkeit hatte erklären lassen, die Missbräuche abstellen zu helfen, welche die Eidgenossen «erkennen» möchten[2]). So war es denn im Gegensatz zum Regensburger Convent eine rein weltliche Versammlung, die am 27. Januar in Luzern zusammentrat, um die Kirchenreform in's Werk zu setzen. Ausser den Boten der XII Orte — Zürich war nicht eingeladen worden — waren auch die Gesandtschaften der Zugewandten, des Abtes und der Stadt St. Gallen, der III Bünde und des Wallis erschienen. Als man jedoch zum «Hauptgeschäft», zur Festsetzung der «Artikel», d. h. der einzelnen Bestimmungen des beabsichtigten eidgenössischen Concordates, schreiten wollte, berief sich der Gesandte der III Bünde auf die Ilanzer Beschlüsse mit den Worten, seine Herren hätten sich gegen ihren Bischof bereits über einige Artikel vereinbart, bei denen sie verbleiben werden, und lehnte jede Mitwirkung ab. Auch die Boten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, des Abtes und der Stadt St. Gallen erklärten, dass sie keine Vollmachten hätten, jedoch heimbringen wollten, was man ihnen in den Abschied gebe[3]). Die übrigen Stände aber, die geschlossene

---

1) Absch. IV, 1 a, S. 556.
2) Absch. IV, 1 a, S. 556.
3) Absch. IV, 1 a, S. 570.

Reihe der VI Orte, Bern, Glarus und Solothurn sammt Wallis, machten sich an's Werk und entwarfen ein vom 28. Januar datirtes Verkommniss von 47 Artikeln «auf Verbesserung und Gefallen ihrer Herrn» hin[1]).

B. Der erste Entwurf vom 28. Januar 1525.

Als Materialien lagen der Luzerner Versammlung bei Abfassung ihres Entwurfes, wie eine Vergleichung zeigt, das bischöflich-constanzische Project zu einem eidgenössischen Glaubensmandat vom 26. Januar 1524[2]), ferner die Beschlüsse des Regensburger Conventes (sowohl das «Edict», als die «Reformation»), die Ilanzer Artikel und die bernischen Glaubensmandate vom 15. Juni 1523, vom 28. April und 22. November 1524 vor. Obschon aber diese Vorlagen zum Theil wörtlich benutzt wurden[3]), geht doch das Reformationsproject der X Stände in seiner Gesammtheit über eine blosse Nachahmung weit hinaus.

---

[1]) Der Abdruck in den Abschieden, S. 572, der auf dem *Berner* Exemplar fusst, ist dem Charakter der Abschiede gemäss modernisirt und etwas gekürzt; den vollständigen Wortlaut gibt nach dem *Solothurner* Exemplar Rohrer im Geschichtsfreund XXXIII, S. 52 ff.

Das Manuscript für den Text bei Segesser, S. 247 ff., ist der Brouillon des Tages selbst von der Hand des Rathschreibers Huber, von dem ein ausgerissenes Blatt mit den bei Segesser fehlenden Artikeln II 15 bis 19 erst 1877 wieder zum Vorschein gekommen ist. Ueber die zum Theil nicht unwesentlichen Bemerkungen und Correcturen von anderer Hand, welche sich in diesem Protokolle finden (vgl. insbesondere II, 14 und 20), weiss ich keine andere Erklärung beizubringen, als diejenige, welche Rohrer S. 32 gibt; jedenfalls scheint eine Fälschung ausgeschlossen. Ueber das Verhältniss von *Solothurn II,* bezw. dem *Bullinger*'schen Text zu dem Entwurf vom 28. Januar siehe unten.

[2]) Ueber dies angebliche Glaubensmandat der XII Orte vom 26. Januar 1524 siehe meinen Aufsatz im Anzeiger für Schweizergeschichte 1886, S. 64 ff.

[3]) Siehe den Nachweis in der Beilage.

Das in Solothurn befindliche Exemplar des Entwurfs vom 28. Januar trägt auf der letzten leeren Seite die Ueberschrift: «Artikel, Durch Die Nün Ort, Zu Lucern, beredt, Innhaltend Reformation der Bäptischen unnd Luter'schen Leren.» In der That wendet dieses merkwürdige Kirchengesetz seine Spitze fast ebenso sehr gegen die römische Hierarchie, wie gegen Luther und Zwingli, wie schon die Einleitung zeigt: «Dieweil es leider dazu gekommen durch der Lutherischen oder Zwinglischen, auch anderer ihrer Anhänger Predigen, Schreiben und Lehren, dass an viel Orten und Enden und besonders in unserer Eidgenossenschaft unser alter wahrer christlicher Glaube in viel Artikeln und besonders die heiligen Sacramente, auch die hochwürdigste Jungfrau Maria und die lieben Heiligen gezweit, verachtet und verspottet, der christlichen Kirchen heilige Ordnung, Satzung und die Pen und Straf, so den Uebertretern gesetzt, gar verachtet und nichts mehr sind; damit der Mensch (der doch allweg mehr zu Ueblem und Sünden, denn zu Gutem geneigt) nicht so gar verrucht, ohne Furcht und Strafe nach seinem bösen Muthwillen lebe und damit nicht ein jeder sich nach seinem Kopf und Verstand einen Glauben schöpfe und vornehme, so doch diese Irrung gar gross in die Welt erwachsen und der oberste und geistliche Hirte der Kirche und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöthen schweigen und schlafen, hat uns Eidgenossen für gut und nothwendig angesehen, zuvorzukommen und Einsehen zu thun, damit wir und die Unsern, so uns verwandt und durch Gelöbniss zustehen, von solcher Sekte Missglauben und Uebel nicht vergiftet und verführt werden. Darum so haben wir die nachgeschriebenen Artikel gesetzt und die zu halten angenommen, bis auf die Zeit, dass solche Irrung und Zwietracht, so jetzt im Glauben ist, durch Mittel eines gemeinen christlichen Conciliums oder durch eine andere treffliche genugsam christliche Versammlung, dazu unsere Botschaften auch berufen und dabei sind, abgestellt, erläutert und wieder Einigkeit in der Kirche gemacht wird, dass Jedermann weiss, woran er ist.»

Die 47 Artikel sondern sich nach ihrem Inhalt in drei Gruppen[1]). Die erste ist zur Unterdrückung der lutherisch-zwinglischen Ketzerei bestimmt. Der Glaube, die Heilmittel und der Gottesdienst der katholischen Kirche sollen durchaus unangetastet bleiben. Niemand soll sich unterstehen, wider die zwölf Stücke des christlichen Glaubens, wider die hl. sieben Sacramente, wider die Verehrung der Jungfrau und der Heiligen, wider das Fegfeuer und die Fürbitte für die Abgestorbenen zu reden, zu schreiben oder zu disputiren, die Messe anders zu brauchen als bisher, das Sacrament des Altars zu empfangen ohne Beichte und Absolution oder es unter beiden Gestalten zu begehren oder zu nehmen, die Bilder zu schmähen, zu entfernen oder zu zerstören, die Fastengebote und andern kirchlichen Ordnungen zu übertreten (Art. I 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13). Die Prediger sollen das Evangelium verkünden und die hl. Schrift auslegen nach dem rechten wahren Verstand, wie ihn die von der Kirche angenommenen heiligen alten Lehrer ohne Zweifel aus dem heiligen Geist gelehrt und in vielen berühmten und gründlichen Büchern hinterlassen haben, und das Gotteswort nicht nach ihrem Verstande derart bucken, dass ihre Lehre gegen die hl. Sacramente, die Ehre Gottes, Mariä und der Heiligen und die christliche Kirche sei (Art. I 10, 11). Niemand soll predigen dürfen, der nicht von seinen geistlichen Ordinarien geprüft und tauglich erkennt und von der weltlichen Obrigkeit des Ortes dazu die Erlaubniss hat (Art. I 10). Missgläubige Priester sollen von ihrer weltlichen Obrigkeit abgesetzt und je nach Verschulden bestraft (Art. I 12), verehlichte Priester und Ordensleute

---

[1]) Die Dreitheilung findet sich im Entwurfe selber und bei Solothurn I sind von der spätern Hand Franz Hafner's den drei Abtheilungen Aufschriften beigefügt: I. Eingang, II. Protestatio, III. Andere Articul der Leibeignen Underthanen halber (Rohrer S. 31). Die geringen Abweichungen von der Eintheilung des Originals, welche die oben gegebene Inhaltsübersicht bietet, werden keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

beider Geschlechter ihrer Pfründen beraubt und aus dem geistlichen Stande ausgestossen werden unter dem Vorbehalt strengerer Strafen von Seiten der einzelnen Obrigkeiten (Art. II 9, 10). Der Druck und das Feilhalten lutherischer, zwinglischer und ähnlicher Schriften wird bei Strafe verboten und die Vernichtung solcher Schriften jedermann anempfohlen (Art. II 21). Jedermann soll die bestehenden Gotteshäuser, Klöster, Stiftungen und Kirchen bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen bleiben lassen und bei schwerer Strafe ihnen nichts vorenthalten ohne Recht (Art. I, 14).

In dieser scharfen Verpönung der neuen Lehre stimmt das Glaubensmandat der X Stände in allem Wesentlichen mit dem Regensburger Edict überein, dessen Bestimmungen es zum Theil beinahe wörtlich in sich aufgenommen hat[1]). Insbesondere hatte der Regensburger Convent den katholischen Eidgenossen den Ausweg in Bezug auf das von den Reformatoren stets angerufene Gotteswort gewiesen, indem er die Kirchenväter als bindende Autoritäten für die Auslegung der Schrift hinstellte. Auf die Form einzelner Artikel scheinen überdies das Glaubensmandat[2]), das der Bischof von Constanz ein Jahr früher den Eidgenossen hatte belieben wollen, und die verschiedenen bernischen Mandate[3]) eingewirkt zu haben. Eigenthümlich ist diesem Abschnitt des eidgenössischen Reformprojectes die ausdrückliche Hervorhebung der XII Stücke des christlichen Glaubens, des Fegfeuers und der Fürbitte für die Abgestorbenen.

Ebenso energisch aber, wie die erste Gruppe der Artikel der Ketzerei, geht eine zweite den allgemein anerkannten Missbräuchen des Clerus zu leibe. «Wie wohl es wahr sein mag», heisst es in der Einleitung dazu, «dass durch die hl. Väter, Lehrer, Päpste und Concilien die geistlichen Rechte mit vielen Ordnungen und Satzungen in guter Meinung aufgesetzt und

---

[1]) Vgl. die Artikel I, 5, 6, 7, 8, 10, 12, II, 10, 21.
[2]) Vgl. I, 9; ferner 1, 2, 3, 4.
[3]) Vgl. I, 8, 9, 10.

gemacht worden, so sind jedoch solche geistliche Rechte und Satzungen nach und nach gemehrt, gestrengert und so überflüssig viel worden, auch wider uns Laien oftmals missbraucht worden, so uns Laien zu grossem Nachtheil und Verderben dienet, und in anderer Gestalt gegen uns gebraucht worden, als das sein sollte. Und dieweil jetzt zu der sorglichen Zeit, so der Wolf in dem Schafstall Christi die Schäflein schädlich zerstreut, der oberst Wächter und Hirt der Kirche schläft, so will uns gebühren, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber etlichermaassen Hilfe zu schaffen, damit wir und die Unsern wieder zu Einhelligkeit kommen, nicht dass wir darum uns gar von der römischen und gemeinen christlichen Kirche trennen, noch ihr widersetzen wollen, sondern allein zur Unterdrückung und Verhütung weitern Unfalls, Ungehorsams und Zertrennung der Eidgenossenschaft». Dabei wird noch einmal ausdrücklich bemerkt, dass diese Artikel nur gelten sollten bis zum Entscheid durch ein Concil oder eine andere «genugsame» Versammlung, der die Botschaft der Eidgenossen auch beigewohnt habe.

Vor allem soll dem finanziellen Ausbeutungssystem der hohen und niedern Geistlichkeit der Riegel geschoben werden. Was in Bezug auf Reservatfälle, Dispensationen etc. mit Geld bei Päpsten und Bischöfen erreicht werden kann, soll bis auf weitern Bescheid ohne Geld jeder Pfarrer dem gemeinen Manne ertheilen, ohne Rücksicht auf päpstliche und bischöfliche Gewalt (Art. II, 16). Ebenso wenig soll mehr in schweizerischen Landen Ablass um Geld zugelassen werden (II 15). Leutpriester und Seelsorger sollen sich nicht «uf den gyt» legen und die Sacramente nicht von Geldeswegen vorenthalten (II 1). Der Erbschleicherei der Kirche wird die Bestimmung entgegengestellt, dass keine geistliche Person einen Kranken oder Sterbenden zu einem Testament oder einer Schenkung «reizen» darf, ausser in Gegenwart der rechten Erben; will Jemand ein

Vermächtniss aus freiem Willen errichten, soll es geschehen vor drei ehrbaren laiischen Mannspersonen (II, 18). Auch soll das Vermächtniss oder Geschenk ein freies Capital sein und in keiner Weise die liegenden Güter des Testators mit ewigen oder ablöslichen Zinsen, Gülten etc. belasten (III, 9). Ueberhaupt suchen die Artikel der Belastung des Grundbesitzes zu Gunsten der Kirche und der Anhäufung desselben in ihrer Hand in durchgreifender Weise zu steuern. Kirche und Klöster und andere geistliche Häuser oder geistliche Personen dürfen ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit weder liegende Güter kaufen, noch Geld auf ewige oder ablösliche Zinsen anlegen (III, 6, 7).

Ferner werden der geistlichen Gerichtsbarkeit enge Schranken gesetzt. Die Anrufung geistlicher Gerichte in Civilstreitigkeiten, um Geldschulden, Schmähungen, Frevel, Zinse, Zehnten, Renten, Gülten etc., sowie die missbräuchliche Anwendung des Bannes oder anderer kirchlicher Disciplinarmittel in solchen Sachen wird untersagt (II, 11). Einzig Ehesachen, Streitigkeiten wegen der Sacramente und kirchlichen Gebäude und Dinge, «welche die Seele berühren», sollen vor den geistlichen Richter gebracht und dabei die deutsche Sprache gebraucht werden. Auch stellt das Mandat weitere Maassregeln in Aussicht, wenn der weitschweifige geistliche Gerichtsgang nicht rascher und wohlfeiler werde (II, 12 u. 13).

Mehr als je wird die Hoheit des Staates und das Oberaufsichtsrecht desselben über die Geistlichkeit seines Gebietes betont. Der Geistliche hat bei Streitigkeiten nach Landesbrauch den Frieden zu geben und zu nehmen[1]), wie der Laie (II, 19). Der Priesterschaft wird eingeschärft, sich ehrbar zu halten, den Laien ein gutes Beispiel zu geben, in Todesnöthen bei ihren Untergebenen zu verbleiben und sich

[1]) Ueber den Brauch, den Frieden «aufzunehmen», d. i. ihn Streitenden zu gebieten, und ihn zu «geben», d. i. ihn zu geloben, siehe Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I, S. 421 ff.

überhaupt klaglos zu benehmen, alles bei Verlust ihrer Pfründen, «da man von ihnen künftig nicht mehr so viel ertragen will, wie man bisher gethan» (II, 3, 4). Geistliche Uebelthäter, die todeswürdige Verbrechen begehen, sollen, da die Praxis der geistlichen Gerichte für ihre Bestrafung keine Gewähr bietet, von der weltlichen Obrigkeit nach ihrem Verschulden an Leib und Leben bestraft werden, wie Laien, ohne Rücksicht auf die Weihe (II, 20).

Eine Reihe von Bestimmungen sind gegen den in der Kirche üblich gewordenen Pfründenhandel und die Pfründenhäufung gerichtet. Jeder Priester soll künftig seine Pfründe selbst «besitzen» und versehen; wer das nicht thun will oder nicht tauglich dazu ist, dem soll sie genommen und einem andern verliehen werden. Absenzengelder sollen weder gegeben noch genommen werden (II, 5, 7). Heimliche Verträge in Betreff der Pfründen sind bei Verlust derselben untersagt (II, 6). Der Curtisanen halb wird verordnet, es solle in Zukunft nirgends mehr gestattet werden, dass einer dem andern also die Pfründen anfalle; wo solche «römische Buben» kämen, sollen sie gefangen und derart bestraft werden, dass man hernach vor ihnen sicher sei (II, 17).

Endlich werden die Klöster und geistlichen Stiftungen principiell der Vormundschaft des Staates unterstellt. Jedes Gotteshaus hat jährlich der weltlichen Obrigkeit, in deren Gebiet es liegt, Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und alle Handlungen abzulegen (III, 8); Schenkungen und Vermächtnisse sollen den «weltlichen Pflegern» der Gotteshäuser übergeben und von diesen angelegt und verwaltet werden (III, 9).

Auch in diesem Abschnitte berührt sich das eidgenössische Glaubensconcordat mehrfach mit den Beschlüssen des Regensburger Conventes, im besondern mit dessen Artikel zur Reformation des Clerus[1]; aber es schneidet dem bestehenden

[1] Vgl. Art. I, 1, 2, 3, 14, 16.

Kirchenthum denn doch ganz anders in's Fleisch, als die zwischen dem päpstlichen Legaten, den süddeutschen Bischöfen und Fürsten getroffenen Vereinbarungen. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Herstellung einer bessern Kirchenzucht unter dem niedern Clerus, und diese Reform wird im Ganzen als eine interne Angelegenheit der Kirche betrachtet. Die Bischöfe und ihre Vicare sollen sie durchführen, oder wenn diese ihre Aufgabe nachlässig erfüllen, der apostolische Stuhl selber. Den weltlichen Gewalten wird dabei eine sehr bescheidene Rolle zugetheilt. Bei der Neuordnung des finanziellen Verhältnisses der Pfarrer zu den Gemeinden sollen die Bischöfe den Beirath der Fürsten oder weltlichen Herren einholen [1]). Den kirchlichen Obern kommt allein der Entscheid über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Priester und die Aufsicht über ihre Lehre und ihr Leben zu; sie allein sind befugt, gegen Fehlbare einzuschreiten. In Betreff der vom Glauben abtrünnigen Priester «gestattet» der Legat den weltlichen Gewalten, sie zu verhaften, aber nur um sie in gebührender Frist den Bischöfen zur Aburtheilung zu übergeben. Falls die Bischöfe sich darin nachlässig zeigen, soll die Sache vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, welcher «auf die Bitten der Fürsten und sonstigen Weltlichen» durch Delegirte die der Ketzerei Schuldigen bestrafen wird [2]). Man sieht, dass die Regensburger Artikel das hierokratische Princip, wonach der Staat nur der Diener der Kirche ist und nur insoweit in deren Angelegenheiten mitzuwirken befugt ist, als sie es ihm gutwillig gestattet, nicht antasten. Dass dieselben unter solchen Umständen nicht an die höhere Geistlichkeit, nicht an die geistliche Immunität und Jurisdiction oder an die Rechte der Curie selber rühren, ist begreiflich.

Wie ganz anders dagegen die schweizerischen Festsetzungen. Indem die katholischen Eidgenossen dem obersten Hirten der Christenheit den Vorwurf entgegenschleudern, dass er

---

[1]) Art. 7.

[2]) Art. 26.

schlafe, während der Wolf in den Schafstall Christi einbreche, nehmen sie ohne weiteres das Gesetzgebungsrecht über die Kirche ihres Gebietes in eigene Hand, so lange nicht ein Concil, an dem sie aber auch vertreten sein wollen, Ordnung schaffe. Da ihnen der Clerus unfähig erscheint, sich aus eigener Kraft zu reformiren, so zwingen sie ihm durch staatliches Machtgebot die Verbesserungen auf, die sie für nothwendig halten. Von den geistlichen Gewalten ist dabei kaum die Rede. Die einzige Befugniss, die den Bischöfen zugestanden wird, ist, dass nur von ihnen geprüfte Geistliche das Recht der Predigt erhalten sollen; aber dazu muss sich erst noch die Erlaubniss der weltlichen Obrigkeit gesellen. Diese ist es, die das Verhältniss zwischen Pfarrern und Gemeinden im Nothfall regeln soll, die den Priestern Vorschriften über ihren Wandel gibt und sie bei Zuwiderhandeln zur Strafe zieht, die sich ungescheut die kecksten Eingriffe in die kirchliche Verwaltung erlaubt. Die Kühnheit, mit welcher die X Stände das kanonische Recht für eine den Laien verderbliche Anmassung erklären, mit der sie die geistliche Jurisdiction auf ein Minimum einschränken und selbst dieses in Frage stellen, wenn sich die geistlichen Gerichtshöfe nicht den staatlichen Vorschriften in Bezug auf Sprache und Wohlfeilheit anbequemen würden, mit welcher sie den Priester «unangesehen der Weihe» dem gemeinen Recht unterstellen, durch das Verbot der Curtisanen das Ernennungsrecht der Curie zu den geistlichen Aemtern beseitigen, die Reservatfälle aufheben und das Dispensationsrecht jedem einzelnen Pfarrer zusprechen, «unangesehen päpstlicher und bischöflicher Gewalt», muss uns von dieser Seite in Erstaunen setzen. Das System des Staatskirchenthums macht sich in diesen Beschlüssen mit solcher Stärke geltend, dass die Erklärung der Eidgenossen, sie gedächten sich desshalb durchaus nicht von der römischen Kirche zu trennen, keineswegs überflüssig erscheint.

Wenn also das Vorgehen des Regensburger Convents für die erste Gruppe der eidgenössischen Artikel massgebend war, so gilt diess keineswegs auch von der zweiten. Hier kommt

vielmehr ein anderes Vorbild in Betracht, die Ilanzerartikel der III Bünde, deren Inhalt fast ganz in das eidgenössische Concordat aufgenommen wurde. Die Bestimmungen über den Wandel der Priester (3 und 4), über die Residenzpflicht derselben (5), über heimliche Pfründenverträge (6), über die geistliche Gerichtsbarkeit (11, 12, 13), über die kirchlichen Testamente und Vermächtnisse (18), über das Friedegebot zwischen Geistlichen und Weltlichen (19) sind alle grossentheils wörtlich dem Gesetz der III Bünde entnommen. Aber der eidgenössische Entwurf geht noch bedeutend weiter. Während die Ilanzer Artikel die geistliche Gerichtsbarkeit in Civilstreitigkeiten, in welchen kirchlicher Besitz («rent oder gült, den kilchen oder pfruonden zugehörig») in Frage kommt, anerkennen, weist das eidgenössische Gesetz auch diese den weltlichen Gerichten zu. Während jene einstweilen noch in Ehsachen und Streitigkeiten um Kirchengüter die Appellation nach Rom gestatten, ist davon in dem eidgenössischen Mandat nicht die Rede, dem entsprechend, dass schon der Pfaffenbrief jede Anrufung auswärtiger Gerichtsbarkeit verpönt. Ueberhaupt sind die kühnsten Bestimmungen, diejenigen, welche vom Ablass, von den Curtisanen, den Reservationen und Dispensationen, von der weltlichen Criminalgerichtsbarkeit über den Klerus, dem Aufsichtsrecht des Staates über die Klöster und Stifte handeln, erst von den Eidgenossen hinzugefügt; wohl aber finden sich in den Berner Mandaten und in frühern Tagsatzungsverhandlungen die Antecedentien dieser Artikel, welche ihre Entstehung deutlich genug erklären.

Aeusserst merkwürdig ist es nun, dass nach dem Project der Luzerner Versammlung mit der kirchlichen Reform auch sociale Erleichterungen verbunden werden sollen. Der Ittinger Klostersturm vom 17. Juli 1524 hatte das Signal zu einer Bauernbewegung in der Schweiz gegeben, die zwar nicht entfernt die Intensität der gleichzeitigen Volkserhebung in Deutschland erreichte, aber doch den Regierungen nachgerade schwer genug zu schaffen machte. Noch während das vom Landvogt gegen die Reformirten aufgebotene Volk in Frauen-

feld beieinander war, hatte ein Hans Metzger von Strubenwil durch Trommelschlag zu einer Landsgemeinde aufgeboten, «wer des gemeinen Mannes Nutz und Ehre betrachten wolle»[1]). Auf dieser Landsgemeinde waren wohl die «Anwälte der Landschaft Thurgau und der Stadt Frauenfeld» erwählt worden, welche am 19. Juli den in Frauenfeld versammelten Boten der regierenden Orte eine Reihe von Beschwerden vortrugen und unter Anderem Abschaffung des «Lasses», Milderung des «Falls», Freiheit der Ehe, freie Jagd und Aenderungen im Gerichtswesen verlangten[2]). Wohl hatten sich die Boten auf nichts eingelassen, da sie keine Vollmachten hätten, und die Tagsatzung hatte beschlossen, im Fall eines weitern Aufstandes dem Landvogt mit gewaffneter Hand Hilfe zu leisten[3]). Auch schritt sie gegen den Strubenwiler und andere Veranstalter der Landsgemeinde mit Strafen ein[4]) und forderte die thurgauischen Gemeinden auf, zu erklären, ob sie gehorsam sein wollten oder nicht[5]). Aber obwohl die Antworten durchaus loyal ausfielen[6]), immer wieder hatte der Landvogt von der aufrührerischen Stimmung zu berichten, die im ganzen Thurgau herrsche und ihm das Regieren unmöglich mache[7]). Gleichzeitig äusserten auch die Gotteshausleute von St. Gallen laut ihre Missstimmung über den harten Druck, der auf ihnen laste[8]). Dazu kamen die Nachrichten über die immer mächtiger anschwellende Revolution jenseits des Rheines. Schon standen der Hegau und Klettgau, der Schwarzwald im hellen Aufruhr, und über dem Bodensee war alles in Gährung. Wie, wenn der Aufruhr auch die Schweiz ergriff, wenn auch da die Bauern mit den Waffen in der Hand sowohl die lutherische Predigt

---

[1]) Absch. IV 1 a. S. 507.
[2]) Absch. IV 1 a, S. 460.
[3]) Absch. IV 1 a, S. 474.
[4]) Absch. IV 1 a, S. 507.
[5]) Absch. IV 1 a, S. 474.
[6]) Absch. IV 1 a, S. 499.
[7]) Absch. IV 1 a, S. 556.
[8]) Absch. IV 1 a, S. 554.

als die Abschaffung der Leibeigenschaft verlangten? Wie, wenn Zürich für den Fall eines Krieges mit den V Orten die gemeinen Herrschaften, die St.Gallen'schen Gotteshausleute auf seine Seite zog, indem es ihnen die gewünschten Erleichterungen in Aussicht stellte? Der Rathschlag Zwingli's vom December 1524, worin diess in der That vorgesehen wurde[1]), blieb wol den V Orten ein Geheimniss; aber der Gedanke lag nahe genug, um ihre Staatsmänner zu beunruhigen. Gingen doch bereits Gerüchte um von einem «Verstand» des Volks im Schwabenland und Schwarzwald mit den Verwandten und Unterthanen derer von Zürich, mit den Thurgauern, St. Gallern und andern[2]). Daraus entsprang wohl die Bereitwilligkeit der V Orte, den gemeinen Herrschaften einige materielle Zugeständnisse zu machen, zumal diess ohne Opfer ihrerseits grösstentheils auf Kosten der Kirche und der niedern Gerichtsherren geschehen konnte, denen die aus der Leibeigenschaft erwachsenden Rechte zustanden.

Diesen Zweck verfolgt die dritte Gruppe der Artikel vom 28. Jannar, welche mit den Worten motivirt wird: «Item als denn bisher der gemeine arme Mann eben merklich von geistlichen Prälaten und Gotteshäusern, auch von edeln und unedeln Gerichtsherren allenthalben mit der (Leib) Eigenschaft hart und streng gehalten worden ist mit der Ungenossame, Fällen, Lässen und andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten». Der «Lass» oder «Hagestolz», d. h. die Beerbung eines ohne Kinder verstorbenen Leibeigenen durch den Herrn, wird darin völlig aberkannt und den geistlichen und weltlichen Herren beim Bezug des «Falles» möglichst Schonung der armen Leute anempfohlen; sonst werde man auch da auf Mittel sinnen, um dem «armen Manne» zu helfen (Art. III 1, 2, 3). Die sogen. «Ungenossame», d. h. die Busse eines Leibeigenen, der sich ausserhalb der «Genossame» der Hörigen seines Herrn verehlicht, wird ebenfalls aufgehoben, weil die Ehe ein Sacrament

---

[1]) Oechsli, Glaubensconflict S. 37.

[2]) Absch. IV 1 a, S. 547.

sei und jeder darin frei sein solle (Art. III, 4). Den Leibeigenen wird ferner das Recht des Loskaufs gewährleistet; falls der Herr zu hohes Lösegeld verlangt, soll die Vermittlung der Obrigkeit eintreten (Art. III, 5). Im Uebrigen soll jeder dem andern geben, bezahlen und halten, was er schuldig ist, es seien Zinse, Gülten, kleine und grosse Zehnten, u. s. w.

Das sind also die Reformen, durch welche die VI Orte die von Zwingli entfesselte kirchliche Revolution in der Eidgenossenschaft aus dem Felde zu schlagen hofften. Niemand wird verkennen können, dass die Artikel, vom katholischen Standpunkt aus betrachtet, sehr weit gehen. Das katholische Dogma und der katholische Gottesdienst sollten mit allen Mitteln aufrecht erhalten und der lutherisch-zwinglischen Ketzerei der Krieg auf Leben und Tod erklärt, zugleich aber die kirchlichen Organe völlig der Obhut der Staatsgewalt unterstellt und durch deren selbständiges Eingreifen ihrer sittlichen Verkommenheit entrissen werden. Das Kirchengesetz vom 28. Januar 1525 und noch mehr der veränderte Entwurf vom 10. Februar, von dem unten die Rede sein wird, fassen alle bisherigen kirchenpolitischen Bestrebungen der alten Eidgenossenschaft zusammen; man darf sie getrost als die Erfüllung der kühnsten Wünsche und Hoffnungen bezeichnen, welche die Eidgenossen je in kirchlicher Beziehung vor der Reformation gehegt hatten. In der That: « wer nicht die bisherige Verfassung der Kirche principiell bekämpfen und die Glaubenssätze umändern wollte, der konnte kaum mehr verlangen » [1]).

Aber dabei darf man nicht vergessen, dass die 47 Artikel doch erst die Rückwirkung der ungleich tiefer gehenden protestantischen Bewegung waren, dass sie der Preis sein sollten für die gänzliche Unterdrückung der im Protestantismus wiedergeborenen Freiheit des Geistes.

---

[1]) Rohrer.

C. Der zweite Entwurf vom 10. Februar und das bernische Reformationsmandat vom 7. April.

Hätten sich sämmtliche Stände der Eidgenossenschaft ausser Zürich, wie es im Plan der VI Orte lag, mit Brief und Siegel auf die 47 Artikel verpflichtet und dieselben mit aller Strenge durchgeführt, so würde jenes in seiner völligen Isolirung kaum stark genug gewesen sein, auf die Dauer seine religiöse Sonderstellung zu behaupten. Allein die Uebereinstimmung der kirchlichen Anschauungen, welche diess unter den übrigen Orten vorausgesetzt hätte, war bereits nicht mehr vorhanden. Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Bünden, wo mächtige reformirte Parteien den Altgläubigen schon die Waage hielten, konnten zu keiner Theilnahme bewogen werden. Aber auch unter den zehn Ständen, die beim ersten Entwurf mitgewirkt hatten, ergaben sich scheinbar geringfügige Differenzen, die doch gross genug waren, um das Ganze zum Scheitern zu bringen.

Die erste Bedingung für das Zustandekommen eines eidgenössischen Kirchenconcordates wäre gewesen, dass sich ausser den VI Orten auch Bern mit demselben ohne Rückhalt einverstanden erklärt hätte. Allein hier erregten die zu Luzern vereinbarten Artikel in mehrfacher Beziehung Anstoss. Auf der Tagsatzung vom 10. Februar zu Luzern, zu welcher die Boten die Vollmacht zum Abschluss hätten mitbringen sollen[1]), erschien

---

[1]) Absch. IV 1 a, S. 570. Am Luzerner Tag im Januar legten Basel, Schaffhausen und Appenzell, sowie der Abt und die Stadt St. Gallen und die Bündner die oben, S. 269, schon im Text genannte Erklärung ab. So wurde beschlossen, dass jeder Ort die Artikel gründlich prüfe, sowie besondere Anliegen und Beschwerden schriftlich verfasse und seinen Boten auf den hiezu anberaumten Tag zu Luzern, am St. Apollonientag, 9. Februar, genügende Vollmacht gebe, um über die Artikel sich zu verständigen und viele Tagleistungen zu vermeiden. Auch Basel, Schaffhausen, Appenzell, sowie Abt und Stadt St. Gallen wurden ersucht, ihre Boten mit Vollmacht auf den Luzerner Tag zu senden, damit sie bei Berathung und Schlussfassung mitwirken könnten.

der Gesandte Bern's mit einer schriftlichen «Antwort seiner Herrn und Obern», worin diese die einzelnen Artikel in zustimmendem oder ablehnendem Sinn begutachteten[1]). Obwohl im Allgemeinen mit dem Festhalten am katholischen Dogma und an den bisherigen Kirchengebräuchen einverstanden, erklärte die bernische Regierung doch, sie wolle niemanden zu zweimaliger Beichte in der Fasten, zu Opfern, Heiligenfahrten und Kreuzgängen, zum Glauben an Fegfeuer und Jahrzeiten (Seelmessen) nöthigen. In Bezug auf die Predigt des Gotteswortes hielt sie an ihren frühern Mandaten fest, wonach die Geistlichen nichts predigen sollten, was sie nicht mit der heiligen Schrift zu bewähren vermöchten, und lehnte damit den einschränkenden Hinweis auf die Kirchenväter ab. Vom Bücherverbot sollten ausgenommen werden alle Bücher, «so das alte und neue Testament, die heiligen Evangelia, der Apostel Geschichten und Lehren berühren». Die verehlichten Priester sollten zwar ihrer Pfründen beraubt, aber weiter nicht, weder mit Landesverweisung noch mit Ausstossung aus dem geistlichen Stande, bestraft werden. In Bezug auf die Wahrung der Staatshoheit gegenüber der Kirche wollte Bern noch bedeutend weiter gehen. Ausdrücklich verwarf es die in den Artikeln vorgeschlagene Prüfung der Pfarrer durch die geistlichen Ordinarien; die weltliche Obrigkeit allein sollte entscheiden über Tauglichkeit

---

[1]) «Die antwortt miner gnädigen Herren Schultheissen, räte und burgern der statt Bern uff die artickel ietz schwäbender zweyung halb uff nächst gehaltenem tag zuo Luzern vergriffen» ist in doppelter Abschrift erhalten in den Solothurner Abschiedbänden XI und XIII, die Herr Staatsschreiber Amiet mir zur Einsicht zu senden die Güte hatte. Nach Strickler befindet sich auch eine Copie in Freiburg. Die eine Solothurner Copie, von der Hand des Stadtschreibers, folgt unmittelbar auf die Instruction zur Tagsatzung vom 9. (resp. 10.) Februar. Dass das bernische Schriftstück auf dem Tag in Luzern vom 10. Februar vorgelegen hat, erhellt daraus, dass die dort vorgenommenen Modificationen der 47 Artikel grösstentheils wörtlich aus demselben entlehnt sind; siehe Beilage, wo eine durchgehende Vergleichung der Texte geboten wird.

oder Untauglichkeit der Priester und bei ihrer Anstellung völlig freie Hand haben. Auch die Ehhändel und überhaupt alle Processe, die bisher der geistlichen Jurisdiction unterstanden hatten, sollten künftig zuvor vor die weltliche Obrigkeit gebracht werden, von deren Ermessen es dann abhängen würde, ob sie die Sache an den geistlichen Richter weisen wolle oder nicht. Von den vorgeschlagenen Erleichterungen der Leibeigenschaft wollte Bern nichts wissen, da es die Seinen allezeit mild und gnädig in diesen Dingen behandelt habe und sich in seinen Rechten durch Niemand Eintrag thun lassen wolle. Dagegen verlangte es, dass die Abgabenfreiheit des Klerus ausdrücklich aufgehoben werde, weil solches keinen Grund in der Schrift habe, sondern nur das durch «erdichtete» geistliche Recht eingeführt worden sei. Die Geistlichen sollten daher allen Staatslasten unterworfen sein, die der gemeine Mann zu tragen habe.

Gewiss vernahmen die V Orte diese Vorschläge Bern's, die hie und da an Ketzerei streiften, mit schmerzlichem Erstaunen; um aber das Ganze nicht auf's Spiel zu setzen, kamen sie denselben, soweit es sich mit ihrem Standpunkte irgend vertrug, entgegen und willigten in nicht unbedeutende Modificationen der 47 Artikel im Sinne der bernischen Antwort ein. So wurde das Bücherverbot eingeschränkt und der weltlichen Obrigkeit ausdrücklich die Befugniss zuerkannt, die von ihren Ordinarien geprüften Prediger nach ihrem Gutdünken predigen zu lassen oder nicht, ferner der Entscheid, ob die Ehhändel vor die geistlichen Gerichte zu weisen seien oder nicht, in ihre Hand gelegt und in einem neuen Artikel mit der von Bern vorgebrachten, für katholische Ohren gewiss bedenklich klingenden Begründung die Steuerfreiheit des Clerus aufgehoben. Auch wurden die Artikel betreffend Aufhebung des Lasses, Hagstolzes, und Milderung des Falles gestrichen und an ihre Stelle ein neuer gesetzt, der ausschliesslich den gemeinen Vogteien einige sociale Erleichterungen in Aussicht stellte. Man wolle, hiess es darin, eine Botschaft in dieselben senden und Schritte thun,

damit der arme Mann, der namentlich dort beschwert sei, nicht mit Fällen und Lässen so hart gehalten werde. Da die V Orte hauptsächlich den Thurgau im Auge gehabt hatten, so durften sie hoffen, ihr Ziel auch so zu erreichen. Einzig der Artikel betreffend die Ungenossame wurde bis auf weiteres aufrecht erhalten, da einige Orte nicht davon lassen wollten; auf dem nächsten Tage sollte endgiltig darüber entschieden werden[1]).

---

[1]) Das Solothurner Archiv hat im XIII. Band der Abschiede (S. 13 und am Ende) *zwei* von der gleichen Hand geschriebene, aber untereinander abweichende Recensionen der Artikel, die wir mit Strickler als Solothurn I und II bezeichnen wollen. Ueber das Verhältniss beider zu einander hat bis dahin nicht völlige Klarheit bestanden. Dass *Solothurn I*, wie der Titel angibt, der authentische Text des Reformationsprojectes vom 28. Januar ist, darüber kann nach den Ausführungen Rohrer's im Geschichtsfreund, XXXIII, S. 30, kein Zweifel mehr sein; derselbe stimmt auch mit dem von Strickler zu Grund gelegten Berner Abschied bis auf einige Schreibfehler überein. In Bezug auf *Solothurn* II, welcher wieder mit dem von *Bullinger* I, S. 212 ff. gegebenen Texte identisch ist, äussert Strickler S. 577 die Vermuthung, derselbe dürfte das Resultat einer spätern Berathung sein (zum Theil mit Rücksicht auf einige Forderungen von Bern?). Rohrer dagegen hält diese Recension nur für ein Project der Solothurnerbehörden ohne officiellen eidgenössischen Charakter, da ihr das Datum fehlt. Allein *Freiburg* besitzt ebenfalls einen Text in seinen Abschieden, Band 57, der mit Solothurn II völlig übereinstimmt. Die Abweichungen, die Strickler S. 578 signalisirt, beruhen auf einem Irrtum; alle die Stellen, die er dem Freiburger Exemplar als eigenthümlich zuschreibt, finden sich auch in Solothurn II. Im Fernern sagt die Freiburgerinstruction für den 1. März (Absch. S. 578): *Und so jetz von nüwem ein artickel zuogethan ist, berüerend die geistlichen, kein fryheit zu lassen zuo stür, tell, tauwen und anderen Beschwerden, etc.;* und im Abschied vom 1. März heisst es S. 595: «Da ein Artikel bestimmt, dass wir Eidgenossen in alle *Vogteien* Boten senden und Schritte thun wollen, um die armen Leute von überflüssigen Beschwerden, etc., zu befreien». Weder der eine noch der andere der beiden angezogenen Artikel findet sich in Solothurn I, d. h. dem Project vom 28. Januar, wohl aber in Solothurn II, *welches damit ebenfalls als ein authentisches eidgenössisches Project und zwar als das vom 10. Februar erwiesen ist.* Erst durch diese An-

Wenn die VI Orte sich diese Aenderungen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Obern gefallen liessen, so wiesen sie dagegen den Antrag Bern's, in der Bestrafung der verehlichten Priester eine Milderung eintreten zu lassen, den sie nur mit «hohem Befremden» vernommen hatten, unbedingt zurück mit der dringenden Bitte, es solle diesen Artikel stehen lassen, wie er abgefasst sei; in den andern hoffe man sich dann leicht zu einigen. Aber in Bern war man entschlossen, nicht nachzugeben. Man wollte sich überhaupt nicht durch ein eidgenössisches Concordat die Hände binden lassen, ausser höchstens in den allgemeinsten Grundsätzen, wie sie in den ersten paar Artikeln festgesetzt waren[1]), und da bot der Priestereheartikel eine will-

---

nahme erhält auch der Abschied vom 10. Februar seine richtige Beleuchtung. Nur von *den* Artikeln ist darin die Rede, deren Aenderung Bern verweigert wurde, wie von demjenigen betreffend die *Priesterehe,* der auch in Solothurn II identisch ist mit Solothurn I, *obschon der Stand Solothurn sich Bern in dieser Frage anschloss.* Bezeichnend ist namentlich die Bemerkung des Abschieds zum Artikel betreffend die *Ungenossame.* Nach dem Antrage Bern's hätte auch dieser fallen sollen, wie die übrigen die Milderung der Leibeigenschaft beschlagenden Artikel. Da jedoch einige Orte «solches nicht nachlassen», d. h. die Streichung desselben nicht zugeben wollten, blieb er vorläufig stehen, wie denn auch richtig Solothurn II denselben hat, während diejenigen betreffend Fall und Lass daraus verschwunden sind. *So haben wir in Solothurn II, wie Strickler richtig vermuthet hat, das Resultat der zweiten Berathung der Artikel, wie sie auf dem Tag vom 10. Februar, u. f., mit Rücksicht auf die Forderungen Bern's modificirt wurden,* und Bullinger war im vollen Rechte, dieses zweite Project als das endgiltige in seine Chronik aufzunehmen. Auch *Salat* (Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, S. 107 f.) hat seinen Auszug aus diesem und nicht aus dem vom 28. Januar gemacht, und zwar, falls wenigstens die Varianten in der Publication richtig angegeben sind, nicht bloss im Schwyzer Exemplar seiner Handschrift, wie Rohrer meint, sondern auch im Obwaldner; denn in beiden führt er den Artikel betreffend die Besteuerung der Geistlichkeit an, der dem ursprünglichen Entwurfe vom 28. Januar fremd ist.

[1]) Stürler, Urkunden der bernischen Kirchenreform S. 21., Februar 25. Instruction uf den Tag gan Lucern. «Der priester halb, so eewiber haben,

kommene Handhabe, mittelst deren man dem Drängen der VI Orte entgehen konnte. Inzwischen hatte sich auch Solothurn Bern völlig angeschlossen und dessen Begutachtung der einzelnen Artikel ohne Weiteres zu der seinigen gemacht [1]). Glarus suchte sich ebenfalls der Entscheidung zu entziehen, indem es «der Witterung halb» keine Landsgemeinde abhielt und daher seinen Boten keine Instructionen geben konnte. So verliefen die nächsten Verhandlungen auf den Tagen zu Luzern und Einsideln (1. und 14. März) resultatlos. Auch erklärten die beiden Städte nebst andern Orten, sie hielten es nicht für nothwendig, sich über diese Satzungen gegenseitig durch Brief und Siegel zu verpflichten. Umsonst suchten die VI Orte das Concordat zu retten, indem sie eine neue Redaction des streitigen Artikels vorschlugen, wonach einem verehlichten Priester seine Pfründe genommen und keine mehr verliehen werden, seine Kinder aber als Bankerte gelten sollten. Mochten das die VI Orte als eine Concession betrachten, Bern konnte und wollte es nicht als eine solche annehmen und schnitt alle Verhandlungen kurz ab, indem es von sich aus die Artikel gemäss den in seiner Antwort ausgesprochenen Grundsätzen modificirte und am 7. April 1525 als «Reformationsmandat» für sein Gebiet verkündete.

Wohl bildet der Concordatsentwurf vom 10. Februar die Grundlage des bernischen Mandats; aber so vielfach die Uebereinstimmung ist, so bezeichnend und charakteristisch sind die Abweichungen. Während das eidgenössische Concordat nur ein «Interim» sein sollte, fiel im bernischen Mandate jeder Vor-

---

lassen min Herren es beliben wie zum nächsten, bis uf die zit, dass es vor der christenheit erlütret wird, ob si die haben söllen oder nit? . . . Denne des brif halb ufzurichten, *wöllen si ir hand offen han und kein anders verschribnen ufrichten, dann wie die ersten gestelten artikel.* . . »

[1]) Die von Strickler, Actensammlung S. 341, erwähnte «antwort miner gnädigen Herren Schultheissen und Rätte der Statt *Solotorn* uff die artickel ietz schwäbender zweyung halb etc.» im Solothurner Archiv ist, wie eine Vergleichung ergeben hat, eine wörtliche Copie derjenigen von Bern.

behalt eines Concils fort; der Form nach war es ein Staatsgesetz, wie jedes andere, das Geltung haben sollte, bis die Regierung anders beschloss [1]). Wenn der eidgenössische Entwurf sein Dasein durch den Hinweis auf den «Schlaf» der kirchlichen Obern entschuldigt, so spielt das bernische Mandat diesen noch schlimmer mit; es ignorirt sie vollkommen: nirgends wird des Papstes oder der Bischöfe auch nur mit einer Silbe gedacht. Aus eigener Machtvollkommenheit ordnet die Regierung die «Reformation» an und gebietet Weltlichen und Geistlichen sich stracks daran zu halten: sie allein entscheidet über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Priester; von einer vorgängigen Prüfung durch die geistlichen Ordinarien ist nicht mehr die Rede (Art. 8). Wenn das im eidgenössischen Entwurf enthaltene Verdammungsurtheil über Luther und Zwingli und ihre Schriften im Mandat verschwunden ist und überhaupt die beiden Reformatoren darin weder verdammend noch anerkennend genannt werden, so entsprach das der irenischen Haltung, welche Bern in der ganzen Glaubensfrage von Anfang an eingenommen hatte. Aber es war doch schon ein entschiedenes Verlassen der alten Kirchenlehre, wenn das Mandat erklärte, es wolle Niemand nöthigen, Opfer, Heiligenfahrten und Kreuzgänge mitzumachen, oder an das Fegfeuer und die Wirkung der Seelenmessen zu glauben (Art. 6 und 9). «In dem zun was schon ein gross loch», bemerkt Salat treffend dazu. Ganz reformatorisch endlich war der Grundsatz, dass die Geistlichen nichts predigen sollten, als was sie mit der hl. Schrift zu bewähren vermöchten; zumal die Weisung, dass sie sich bei der Auslegung der Schrift an die Kirchenväter zu halten hätten, wegfiel (Art. 8). Auch war das Bücherverbot nicht mehr, wie im eidgenössischen Entwurf, speciell gegen die zwinglischen und lutherischen Schriften gerichtet, sondern in sehr dehnbarer Allgemeinheit gegen die «Büchlein, so der hl. Schrift widerwärtig und kätzerisch sind» (Art. 28).

---

[1]) Siehe den Wortlaut des Mandates bei Stürler S. 135 ff.

Aus diesen Differenzen wird es klar, warum Bern mit den VI Orten nicht einig gehen konnte. Trotz allem Festhalten an Fasten, Bildern und Messe stand es doch schon um ein Bedeutendes weiter nach links. Von jenem glühenden Hasse gegen die lutherisch-zwinglische Neuerung, welcher die Lenker der Innenschweiz beseelte, verspürten die kühlen bernischen Staatsmänner nichts. Das unter ihnen schon längst zu Tage getretene Streben, die Kirche unter die Hoheit des Staates zu bringen [1]), musste sie innerlich der Reformation nähern. Nachdem sie anfänglich die evangelische Predigt kräftig in Schutz genommen [2]), waren sie, durch die auf allen Gebieten drohende Revolution erschreckt, Gegner der Neuerung geworden und hatten ihren Predigern die anfänglich nicht nur zugestandene, sondern anbefohlene Freiheit, «die blosse lautere Wahrheit der hl. Schrift dem Volke frei, offen und unverborgen für zu halten und zu entdecken» [3]) in dem Maasse eingeschränkt, als die Bewegung vorwärts ging [4]). Im Reformationsmandat vom 7. April 1525 ging diese Einschränkung bereits soweit, dass die katholische Lehre in allem Wesentlichen wieder von Staatswegen sanctionirt schien. Aber das Princip der Predigt des reinen Gotteswortes war dennoch festgehalten und nicht minder dasjenige der völligen Unterordnung der Kirche unter den Staat. Im Grunde verfügte der bernische Rath nicht weniger souverän über die Religion seines Landes, als derjenige von Zürich, wenn er sich auch nicht soweit vom Boden der katholischen Kirche entfernte, wie dieser. Selbst in dem Augenblick, wo die katholische Reaction in der Aarestadt ihren Höhepunkt erreichte, trennte diese, wie Lüthi mit Recht bemerkt, eine tiefe Kluft von den VI Orten [5]), und in den Waldstätten hörte man schon sagen, die Berner seien halbe Ketzer [6]).

---

1) S. Blösch, Die Vorreformation in Bern.
2) Vgl. Stürler, S. 6, 95 u. a.
3) So im Mandat vom 15. Juni 1523 bei Stürler S. 101.
4) Mandat vom 28. April 1524, Stürler, S. 116.
5) Lüthi, die Bernische Politik in den Kappelerkriegen S. 14.
6) Strickler, Acten I, Nr. 1287.

Mit diesem selbständigen Vorgehen Bern's ging das eidgenössische Verkommniss für immer in die Brüche. Als die V Orte in der Tagsatzung vom 24. April zu Baden auf die Artikel zurück kamen [1]), gab Bern seinem Boten die Instruction, er solle ohne Aenderung bei denselben bleiben, wie sie von Räth und Burgern beschlossen worden seien [2]). Die V Orte hatten also nur die Wahl, entweder das bernische Mandat tale quale zu adoptiren oder dann auf ein eidgenössisches Verkommniss zu verzichten. Das erstere konnten und wollten sie nicht; also blieb ihnen nichts übrig, als Ende Mai zu beschliessen, die Artikel sollten in den Orten, die dazu mitgewirkt hätten, sowie in ihren Vogteien bekannt gemacht werden und in Kraft treten [3]). Aber auch damit hatte es seine guten Wege. Eigentlich gefielen die Artikel, sowie sie waren, Niemandem recht. Bei den strengen Katholiken erregten die starken Ausfälle gegen den hohen und niedern Klerus und die weitgehende Beschränkung der geistlichen Gewalt Bedenken [4]). Und als die V Orte dennoch nach längerem Zögern dem Landvogt im Thurgau befahlen, dieselben als Mandat zu verkünden, da liess der Bischof von Constanz auf der Tagsatzung vom 18. Januar 1526 dagegen protestiren, da sie die bischöflichen Rechte empfindlich beeinträchtigten und andere Orte daraus einen «unleidlichen Eingang» nehmen würden, worauf dem Landvogt befohlen wurde, dem Mandat für einstweilen keine Folge zu geben [5]). Damit waren die Artikel auch als eidgenössische Verordnung für die Vogteien zu Grabe getragen, und es blieb den einzelnen Orten anheimgestellt, in wie weit sie

---

1) Absch. S. 626.

2) Stürler S. 24.

3) Absch. S. 674.

4) Siehe die nach Segesser in der Beilage gedruckten Correcturen und Bemerkungen des Huber'schen Conceptes, sowie die von Strickler, Absch. S. 574, mitgetheilte Randbemerkung zum Berner Exemplar. Vgl. auch Bullinger I, S. 223.

5) Absch. S. 830.

bei ihren kirchlichen Maassregeln dieselben zur Richtschnur nehmen wollten oder nicht[1]).

Eine Nachwirkung derselben war, dass die im Thurgau regierenden Orte in der That einen Versuch machten, die Lasten der dortigen Unterthanen etwas zu erleichtern. Nach Anhörung der Beschwerden der Gemeinden und der Ansprüche der Gerichtsherren vermittelten sie Ende Mai 1525 einen Vergleich, der den Fall, Lass und anderes aufhob, aber freilich nur auf ein Jahr gelten sollte und nachher allen Theilen wieder freie Hand liess[2]). Da mithin nach Ablauf des Vertragsjahres alles wieder in Frage gestellt war, so brach der Streit zwischen den Gerichtsherren und den Thurgauern im Sommer 1526 auf's neue aus und wurde am 13. September dahin entschieden, dass die Leibeigenschaft bleiben solle wie von Alters her, unter unbedeutender Milderung der damit verbundenen Lasten[3]). Das war das winzige Ergebniss des denkwürdigen Versuchs, auf Grund socialer Erleichterungen und einer innerhalb der katholischen Kirche sich bewegenden Reform den Protestantismus in der Eidgenossenschaft zu ersticken.

---

[1]) Salat S. 143: «Dann also zerfielen die Ort der artiklen halb und machtend vil bsunders».

[2]) Absch. S. 667.

[3]) Absch. S. 994.

BEILAGE.

Vorbemerkung. Die nachfolgende synoptische Uebersicht gibt in der *ersten* Colonne die Quellen, welche den einzelnen Artikeln des eidgenössischen Glaubensconcordates zu Grunde liegen. Die *Ilanzer Artikel* sind nach den Eidgen. Abschieden, IV, 1 a, S. 407 ff., die *Berner Mandate* nach Stürler's Urkunden der bernischen Kirchenreform, I, S. 101 f., 117 f., 128 ff., das *angebliche eidgenössische Mandat* vom 26. Januar 1524 nach Strickler's Actensammlung, I, S. 262, das *Regensburger Edict* nach Strobel und die *Regensburger Artikel* nach Goldast citirt. Die deutsche Ausgabe der letztern war mir leider nicht zugänglich. Die gesperrten Stellen der ersten Colonne sollen die wörtliche Uebereinstimmung der Vorlagen mit dem Entwurfe des Concordates zur Anschauung bringen.

Die *zweite* Colonne gibt den Entwurf nach der *ersten* Berathung vom 28. Januar und zwar nach dem von *Rohrer* veröffentlichten Text von *Solothurn I.* Zugleich werden die Abweichungen der von *Segesser* nach dem *Huber*'schen Concepte publicirten Recension theils in Noten am Fuss der Colonne, theils im Text bemerklich gemacht, indem die bei Segesser *nicht* enthaltenen Stellen von Solothurn I gesperrt gedruckt, Zusätze des Huber'schen Conceptes aber, die Solothurn I *fehlen*, in eckigen Klammern gegeben werden. Auf ganz unwesentliche Abweichungen wurde indess kein Bezug genommen.

Die *dritte* Colonne enthält die Abweichungen des Entwurfs, wie er aus der *zweiten* Berathung vom 10. Februar hervorging, nach *Solothurn II.*

Die *vierte* Colonne endlich bringt zum ersten Mal das *bernische Gutachten* über den ersten Entwurf nach der in den Solothurner Abschiedebänden (s. oben S. 284, N. 1) enthaltenen Copie zum Abdruck. Dasselbe hat eine doppelte Bedeutung, weil es einerseits den Schlüssel zu den Differenzen zwischen den beiden Recensionen des Glaubensconcordates gibt und anderseits die fast unveränderte Vorlage des *bernischen Reformationsmandates* vom 7. April (Stürler, S. 135 ff.) gebildet hat. Durch gesperrten Druck werden diejenigen Stellen hervorgehoben, welche auf den zweiten Entwurf des Concordats Einfluss geübt haben.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

Diss sind die artickel von der IX ortten potten sambt unsern lieben Eidtgnossen von Wallis potten uff disem tag ze Lucern gesetzt[1]), uff hindersichbringen, besserung und gfallen unser Herrn und Obern. Actum uff Sambstag den XXVIII. tag Januarii 1525.

I.

Diewyl es leider dartzu khomen durch der lutherischen oder zwinglischen, ouch ander irer anhengern predigen, schriben und leren, das an vil orten und enden, und besonder in unser Eidtgnosschaft unser allter warer kristenlicher gloub in vil artiklen und besonder die heiligen Sacrament, ouch die hochwirdigest Jungfrow[2]) Maria und die lieben heiligen gezweyt, [zerrüt], veracht und verspottet, der kristenlichen kirchen heilig ordnung, satzung, und die pen und straff, so den ubertrettern gsetzt, gar veracht und nüt mer sind, damit und nit allso der mensch (der doch allweg me zu üblem und sünden, *dann zu gutem* geneigt) gar verrucht, on forcht und straff nach seinem bösen mutwillen läbe. Und damit nit ein jeder ime nach sinem kopf und verstand ein

[1]) Ditz sind *uffs kürzest* die artickel *on vorgende vorred, so dann hiezu, so man die uffricht, notdürftig sin würdt*, von der viicj orten boten sampt und *in bysin von Wallis botschaft* etc. gsetzt *sind*.

[2]) Jungfräulich *gebererin*.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

Diss sind die artickell von den IX orten botten sampt unsern lieben Eidgenossen von Wallis botten uff dem tag zuo lucern gesetzt uff hindersich bringen, besserung und gfallen unsser Herrn und Obern.

I.

Gleich wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Die antwortt miner gnädigen Herren Schultheiss, räte und burgeren der statt Bern uff die artickel ietz schwäbender zweyung halb uff nächst gehaltenem tag zu Lucern vergriffen unnd namlichen:

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	glouben schöpff und fürnem; so doch dise irrung gar gross in die wält erwachsen, und *der oberst und* geistlich hirtt[1]) der kirchen und die geistlich oberkeitt in disen sorgen und nötten schwygent und schlaffent, hat uns Eidtgnossen[2]) für gut und nottwendig angesechen, fürckhomung und insechen ze thun, damit wir und die unsern, so uns verwandt und ze versprechen zustand, von sollicher sect, missglouben und übell nit vergifft und verfürt werden. Darum so habent wir dise nachgeschribnen artickell gsetzt und die zu halten uffgnomen, bis uff die zyt[3]), das sollich irrung und zwytracht, *so jetz im glauben ist*, durch mittel eins *gemeinen* christenlichen Conciliums oder durch ander [erlich] treffenlich genugsamlich christenlich versammlung, *darin unser pottschaften ouch berufft und darby sind,* abgestellt, erlutert und *wider einigkeit in der kirchen gemacht wirt, das iedermann weist, woran er ist*[4]), alsdann wir aber thun wellen, alls fromen guten kristen zustat.
1. Item, dass sich nieman, *wer der sye*, jung oder alt, wyb oder man, frömbd oder heimsch, *geistlich oder weltlich*, understande, *weder mit worten noch mit werken*, das heilig *gottswort*, so inen ir pfarrer verkündt und nun ob 1400 jaren verkündt worden ist, nienan zuo verhindern, zuo verachten, noch zuo verspotten. 10. Item es sol sich	1. Zum ersten, das mencklich, es sigent geistlich oder weltlich, sich massen und verhüten sol, weder

[1]) Und die geistlichen hirten.
[2]) Harumb uns Eidtgnossen.
[3]) Desshalb dise nachgeschribne artickel ze setzen und die ze halten, uffzenemen und bis uff die zit etc.
[4]) Christenlich versamlung abgestelt, erlütert und angesehen wird, als dann wir aber thun wollen etc.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	**IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.**
1. Gleich wie Solothurn I.	Des ersten artikels halb inhaltende, das niemand, er sye geistlich oder wälltlich, understan sölle, wider die zwölff artikel des christenlichen gloubens zu disputieren, sind min herren dess selben willens, ouch söllichs niemand zu gestatten, wüssend ouch desshalb niemand, der söllichs wäder in ir statt und landtschafft fürgenommen habe.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
keiner, *geistlich* noch *weltlich*, jung noch alt, understan, ützid nüws noch Luterischs wider den alten und langhargebrachten bruch der *christenlichen kilchen* in winklen, weder heimlich noch offenlich erzelen oder predigen. 11. Item es soll nieman in den wirtshüseren oder sunst hinder dem wyn von Luterischen oder nüwen sachen *ützid reden*, sagen *noch disputiren*. (Angebliches eidgenössisches Mandat vom 26. Jan. 1524.)	mit worten noch schrifften gar nützit ze reden, zu disputieren, ze schriben, noch in kheinem weg anzefechten die zwölff stuck unsers waren kristlichen gloubens, uss dem waren gotswortt von christenlicher kilchen angenomen und allweg gehallten.
5. Item dass ein jeder sinem pfarrer sol gehorsam sin, dazu *die heiligen sacrament* der heiligen kilchen . . . . von im empfahe . . . 4. Item, dass alle alte lobliche *brüch* und gewonheiten *der heiligen christenlichen kilchen, so bishar gehalten sind,* hinfür gehalten und gehandhabet söllend werden von geistlichen und weltlichen. (Angebl. Mand. vom 26. Jan. 1524).	2. Wytter dass sich mencklich verhüten und vermyden sol, wider die heiligen VII Sacrament von Christo *unserm behalter*, ouch uss sinem wortt von der heiligen christenlichen kilchen uffgesetzt, niemer nüt ze schriben, noch davon ze disputieren in kheinen wäg, sonder sich mencklich und ein ieder kristen mensch flyssen sol, die zu erwirdgen, ze glouben und ze halten, on alle mittel einicher zwyflung, wie dann die christenlich kilch geordnett und bisshar gehalten hatt.
2. *Item, es sol ouch nieman understan die heilig mess* gottes . . . . zuo verachten, zuo verspotten noch zuo vernüten. 3. Item, dass jetlicher, wer der ist, der das *heilig Sacrament* Christi empfacht oder mit rat sines pfarrers oder helfers hinfür empfachen wurde,	3. Item es sol sich ouch niemandt understan noch in sin gemüt und fürnemen setzen, die heiligen Sacrament, *besonder das opfer der heiligen mäss mit all ir ordnung* anders ze bruchen, ze üben und mitzeteilen, dann wie die christenlich kirch das uffgesetzt, geordnet und bisshar gehalten hatt.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
2. Gleich wie Solothurn I.	So fil aber die h. siben sacrament berürt und bisshar darfür gehallten, wellend die g. min herren, das wider dieselben unnd, wie dann die von christo unserm behalter, ouch uss sinem wort von der h. christl. kilchen uffgesetzt, darwider nützit zu reden, zu schriben noch davon zu disputieren in keinen wäg, sunder sich mengklich unnd ein ieder cristenlich mönsch flyssen sol, die zu erwirdigen, ze glouben unnd ze hallten ane ale mittel einicher zwyfflung, wie denn die cristenlich kilch geordnet unnd bisshar gehallten hat.
3. Gleich wie Solothurn I.	Item es sol sich ouch niemand understan, noch in sin gemütt unnd fürnämmen setzen, die h. sacrament, besunder das opffer der helgen mäss, mitt aller ordnung anders zu bruchen, zu üben und mittzuteillen, dann wie die cristl. kilch das uffgesetzt, geordnet und bisshar gehallten hatt.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
der sol in der Fasten zwei mal bychten und das wirdig *heilig sacrament* von sinem pfarrer empfachen und darzuo tuon nach altem *loblichen bruch*, was *bisher gehalten* und gewohnheit gewesen ist. (Angebl. Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524.)	4. Die heiligen sacrament söllen ouch uns leyen mittgeteilt und inn aller gstallt gebrucht und ghalten werden, wie das von der kristen lichen kirchen uffgsetzt und allweg bisshar gebrucht ist.
Darumb so wollen wir .... auch *alle layschen personen* ernstlich straffen, *die zu dem hochwirdigsten sacrament des altars on vorgende peycht und absolution nach form der kirchen zu geen, oder dasselb sacrament under bayden gestalten wider ordnung der heil. kirchen begeren oder zu nemen sich untersteen.* (Regensburger Edict.)	5. Es soll ouch khein ley'sch mensch zu dem hochwirdigen sacrament des altars on vorgende bycht und absolution nach form der kirchen nit zugan, ouch nit unter beiden gstalten wider ordnung kristenlicher kilchen, begären noch ze nemen sich underfahen.
Wir und unsere Principal *wollen auch* in der heiligen Messs und raychung der sacrament, auch *andern christlichen ordnungen und gepreuchen, mit fasten, beten, beychten und opfern nichts verendern lassen, sondern es soll damit gehalten werden, wie das alles von den heil. vättern und voreltern löblich an uns kommen ist.* (Regensburger Edict.)	6. Wir wellend ouch jetz in andern der kristenlichen kirchen ordnungen, satzungen und guten loblichen bruchen, als vasten, betten, bychten, busswürkung, *singen und läsen*, krützfert [ander fahrt], opfren und andern ceremonien etc., khein enderung thun, sondern soll es da mit gehalten werden, wie das alles von den heiligen vättern uss dem gots wortt harfliessende, und unsern vordern loblich an uns khomen ist.
Dieweyl auch der alt prauch mit Fleischessen und andern verpoten speisen in der vasten und andern tägen auss guten und vernünftigen,	7. Diewyl ouch der alt bruch mit fleisch und andern verbottnen spysen ze essen in der vasten, und andern verbottnen tagen uss guten,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
4. Gleich wie Solothurn I.	Die helgen sacrament söllind ouch unss leyen mittgeteilt, gebrucht unnd gehallten wärden, wie das von der cristl. kilchen uffgesetzt und allweg bisshar brucht ist.
5. Gleich wie Solothurn I.	Es soll ouch kein leysch mönsch zu dem hochwirdigen sacrament des altar an vorgände bicht unnd absolution nach form der kilchen nitt zugan, ouch nitt under beden gstallten wider ordnung cristl. kilchen ordnung begāren oder zu nämen underfachen.
6. Gleich wie Solothurn I.	Denne der ordnungen, satzungen und guten loblichen bruchen bisshar gebrucht, namlichen als fasten, bätten, bichten, busswürken, singen und läsen, krützfert, opffren und ander ceremonia, sind min Herren ouch des willens, sölichs by alltem bruch und harkomen beliben zu lassen; sy wellend aber niemand zwuren in der fasten zu bichten, sunder sich der einen bicht benügen, ouch niemand zu keinem opffer, helgenfarten und crützgeng zwingen; es sol aber niemand den andren die helgenfart weren und nitt sagen, dass es unrächt sye.
7. Gleich wie Solothurn I.	Denne das fleisch essen in der fasten, ouch in der helgen eer und ir bildnissen und figuren haben min herren ein mandat derselben dinge

I, Quellen des eidgen. Concordats.

christlichen ursachen durch die heil. väter, unser vorfarn, *aufgesetzt, und nach jedes landts geprauch biss an uns löblich herkommen ist, so wollen wir die ergernuss, so auss ubertrettung derselbigen aufsatzung* und gepreuch *entsteet, in unsern* und unser gnedigisten Herren *landen und gepieten nit einfüren lassen, sonder die ubertretter* ernstlich *darumb straffen.* (Regensburger Edict.)

Und ob *jemand* verdampte ketzereyen oder *lesterung* von Christo unserm seligmacher, seiner hochgelobten Mutter, der *Jungfrawen Marie und* der lieben *heiligen* . . . predigen . . . oder sonst ausssprayten und halten . . . wurd, *der soll darumb* innhalt Kais. Edicts und nach gestalt seines verschuldens, verprechens und uberfarens *gestrafft werden.* (Regensburger Edict).

Desglichen die, so die *Mutter Gottes* und die *lieben heiligen schmähen* und verachten. (Berner Mandat vom 28. April 1524.)

12. *Item es sol auch nieman sich understan, die biltnuss des heiligen crucifixes, unser lieben frowen, noch der anderen lieben heiligen, weder in den kilchen, cappelen, bildhuseren* noch bildstöcken *zuo zerbrechen,* zuo zerwerffen, zuo zerhowen, *noch sunst zuo*

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

vernünftigen, kristenlichen, uss der heiligen geschrift gegründten ursachen durch die heiligen vätter uffgsetzt und nach iedes lands bruch untz biss an uns loblich harkhomen ist, so wellen wir die ergernuss, so uss ubertrettung der selbigen uffsatzung entstat, in unsern stetten, landen und gebietten nit infuren lassen, sonder hallten wie von allter har, und die uberträtter darum straffen, nach iedes orts ordnung und gfallen, wie dann vor zutagen ouch verabscheidet ist.

8. Item wir wellent ouch nit geduiden noch liden, dass jemandt die heiligoste Jungfrowen Mariam, ouch alle gottes heiligen schmähen und enteren, sonder wie all unser vordern und die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben, das unser liebe frow, ouch ander lieb heiligen mit ir fürpitt uns gegen gott wol erschiessen und gnad erlangen mögen; wellcher mensch ouch hiewider redt oder thäte, der sol ouch grösslich darum gestrafft werden nach siner Herrn und obern erkantnuss.

9. Item es sol sich ouch niemands understan, die bildnussen und figuren unsers herrn [noch des heiligen cruzifix], unser lieben frowen, *des cruzifix,* noch anderer lieben heiligen weder in den kilchen, capellen, bildhüsern oder an andern

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
	halb lassen ussgan, by welichem sy ouch beliben und die überträtter dessselben mandats nach irem verdienen straffen.
8. Gleich wie Solothurn I.	
9. Gleich wie Solothurn I.	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
enteeren. (Angebliches eidg. Mandat vom 26. Jan. 1524.)	orten und enden zu schmehen, darus ze thun, ze zerbrechen oder sunst uner an ze thun, sonder das man die gotshüser und kilchen und all kilchen zierden, loblich bruch und harkhomen belyben lassen sol, wie das von allter har gewäsen und an uns khomen ist.
Es ist ouch unser meynung, dass *niemand* die *bilder* Gottes, siner würdigen mutter und der *lieben heiligen,* ouch *die kilchen und gottshüser und dero gezierd schmächen, enteeren, zerbrächen,* verbrönnen oder *in ander weg verachten, sunder söliches alles, wie von alter har und im alten stand und wäsen, söllen lassen beliben,* also, ob iemand darwider thun, reden und handlen, dass die uns fürgäben, an eeren, lib und gut und nach gestalt irs missbruchs und verdienens gestraft söllen wärden. (Berner Mandat vom 22. Nov. 1524.)	
Wir .... thund üch zu wüssen: dass uns für und für anlanget etlich zwyträcht, *zweyung* und *widerwertig* meynungen in dem, dass etlich *predier* fürgäben, das *wort Gotz* und *heilig Evangelium* wol und recht *gepredigt* haben, dass aber dann ander widersprechen . . . dadurch das *gemein,* arm und schlecht *volk,* so nach der ler Gotts christenlich begärt zu läben, in irrung gewisen und verfürt, und dahär ufrür und beschwerd, zu undertruck und letzung der selen heil gefürdert möchte werden, demselben vor zu sind .... haben wir . . *geordnet* und angesächen etc. (Berner Mandat vom 15. Juni 1523.)	10. Item, und als dann vil zweyung und widerwärtigkeitt durch die predikanten uss irem predigen und leren allenthalb erwachsen ist, und damit söllichs, so vil unsers vermögens mit der gots hilff abgestellt und verhüt werde und das heilig ewangelion, das gots wortt und die heilig gschrifft in rechtem verstand, wie denn die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büchern hinder inen verlassen und den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes und der heiligen geschrifft grüntlich erklärt und anzöugt haben, uns und unserm gemeinen man allenthalb einhellicklich gepredigt, fürgehalten und gelert werden, so ist unser ordnung

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

10. Gleich wie Solothurn I mit der Variante:

durch die predikanten und lerer allenthalben erwachsen ist

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Und als dann in sölichen gestellten artiklen vergriffen ist, das die predikanten, so sich understand, das gotzwort zu verkünden, nitt zugelassen sollen wärden, si syend denn vorhin von iren geistlichen ordinarien examiniert und zu sölichem togenlich und gnugsam erkennt, und bringen darüber von inen gloubwirdigen schin, und darzu in sölichs von wältlicher oberkeit ouch nachgelassen, den selben ietz bemällten artikel wöllen min herren nitt annämen, noch den geistlichen ordinarien zu gestatten, ire prädicanten zu examinieren, sunder *wär sy zu göttlichem wort zu predigen geschickt und gut sin bedunkt, den wellen sy*

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
Erstlich dass wir und unsere Principaln . . . . das *heylig euangelium* und ander *götlich schrifft*, nach gemaynem *christlichem verstandt, wie das die heyligen lerer*, so *von der heiligen kirchen angenommen worden seind*, ausslegen, die auch *jre leer* mit guten erbern sitten und wesen, dazu mit jrem blutvergiessen bestätt, also annemen und halten, auch kaynswegs leyden noch gestatten wöllen, solch evangelium zu verhindern . . noch in andere verkerte sinn ausszulegen . . . und damit dass das heylig *gotswort* also nach *rechtem warem verstand* und ausslegen on aufrur und ergernuss, sonder mit beschaidenhait *gepredigt werd*, so wollen und sollen wir *in unsern* und unserer gnedigen herren fürstenthumben und bistumben, *oberkaiten*, landen *und gebieten* bestellen, dass *keiner* in der kirchen zu *predigen zugelassen soll* werden, *er sey denn von seinen geistlichen ordinarien vor examinirt und darzu tauglich und genugsam erkannt, und hab des glaublichen scheyn* fürzubringen. Desgleichen sollen die prediger, so bisshar gepredigt haben, ob sy tauglich sein, auch examinirt *und kein winckelprediger nit gestattet werden*. (Regensburger Edict.)	und ernstlich meinung, das allenthalb in unsern stetten, emptern, gerichten, oberkeitten und gebieten, und wo wir zu regieren hand, niemant das gotswortt und die heilige gschrifft predigen und leren sol, er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniert, dartzu togenlich und gnugsam erkennt, und hab dess glouplichen schin, dartzu von der wältlichen oberkeitt, an welchem ort das ist, im ouch zuglassen, und soll khein winkelprediger nit gestattet werden.
Und namlichen so wöllen wir, dass hinfür *die predicanten* und seelsorger allenthalb *in unsern landen und gebieten* das *gottswort* und *heilig evange-*	11. Dieselben predicanten, so also in unsern landen [und gepieten] uns und den unsern predigen wellen, söllen auch das heilig ewangelion,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

- - -

und dem Zusatz:

... und genugsam erkennt und gewicht worden und hab dess gloupplichen schin, wie dann ein priester haben soll, und welche priester oder gewicht personen vorhin zugelasssen sind zuo predigen, bedörffen darum nit widerum ersucht werden, doch damit vorbehalten einer ieden weltlichen oberkeit in unsser Eidgnoschaft, das in irem gwalt stan soll, söllich predicanten anzunnemmen und predigen zuo lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedünkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger an keinem ort gestattet, sondern mit ernst abgestellt und gestraft werden.

11. Gleich wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

- - -

annämen und nach inhalt ires mandats denselben befälchen, dz gotzwort zu verkünden, und die, so sölichs nitt thun und etwas werden predigen, so sy mitt helger göttlicher geschrifft nitt wüssen zu bewären, den und dieselben wellend min herren nach irem verdienen straffen.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

lium, ouch die göttliche heilige schrift predigen und verkünden, und in sölichem den *rechten waren* grund und *verstand*, ane infürung unnotdürftiger gloss und gevärlicher usslegung, dadurch der *gemein*, fromm christ in irrung und zwifel gefürt möchte wärden, söllen eröffnen und darthun. (Berner Mandat vom 22. Nov. 1524.)

. . . dass Ir und alle die, so sich predigens underziechen und gebruchen, nützit anders, denn allein das heilig evangelium und die ler Gottes, fry . . . durch die ware heilige geschrift, als die vier evangelisten, Paulum, die propheten und bibel, *ouch das alt und nüw testament* beschirmen und bewären, verkünden, und *all ander leren*, disputation und *stempnyen*, den heiligen evangelien und schriften jetz gemellt, wie gemäss sy syen, von dem Luther und *andern doctoribus* geschriben oder ussgangen, ganz und gar underwägen lassen, die nit predigen oder dem gemeinen mann uf den cantzlen eroffnen, sunder die näbent sich stellen, und dero nützit gedänken; dann wir wellen, dass *ein jeder predicant* dem gemeinen volk die blossen lutern warheit der *heiligen geschrift* fürhalten, enttecken, und dawider niemand mit verdeckten oder offenen worten willfaren oder *im selbs rum oder eignen nutzen* sölle suchen . . *dann wo iemand etc.* (Berner Mandat vom 15. Juni 1523.)

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

die heilige gschrifft, das alt und nüw testament nach rechtem warem verstand, wie dann die heiligen alten lerer (on zwyfel uss dem geist gottes gethan), so die christenlich kilch angenomen und ir ler zu glassen hatt, predigen, leren und underwysen, on allen gyt, und darin nüt anders suchen noch ansehen, dann der selen heil und besserung hie in zytt unsers lebens [,wie dann das von unsern fordern an uns komen ist, ouch wie harnach folgen wirt], und daby sich verhüten sunst andrer stempanyen und umstenden, ouch aller lerer, so von der kilch nit zu glassen und mit der heiligen gschrifft nit glichförmig sind, und besonder, *das ein ieder predicant* das gotswortt und die heilige gschrifft nach sinem verstand dahin nit bucke, noch dermass predige, damit söllich sin ler wider die heiligen sacrament, wider die eer gots, wider unser lieben frowen, die lieben heiligen und wider christenlichen kilchen sige, als jetz leider an vil ortten gschicht.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
enteeren. (Angebliches eidg. Mandat vom 26. Jan. 1524.) Es ist ouch unser meynung, dass *niemand* die *bilder* Gottes, siner würdigen mutter und der *lieben heiligen,* ouch *die kilchen und gottshüser und dero gezierd schmächen, enteeren, zerbrächen,* verbrönnen oder *in ander weg verachten, sunder söliches alles, wie von alter har und im alten stand und wäsen, söllen lassen beliben,* also, ob iemand darwider thun, reden und handlen, dass die uns fürgäben, an eeren, lib und gut und nach gestalt irs missbruchs und verdienens gestraft söllen wärden. (Berner Mandat vom 22. Nov. 1524.)	orten und enden zu schmehen, darus ze thun, ze zerbrechen oder sunst uner an ze thun, sonder das man die gotshüser und kilchen und all kilchen zierden, loblich bruch und harkhomen belyben lassen sol, wie das von allter har gewäsen und an uns khomen ist.
Wir .... thund üch zu wüssen: dass uns für und für anlanget etlich zwyträcht, *zweyung* und *widerwertig* meynungen in dem, dass etlich *predier* fürgäben, das *wort Gotz* und *heilig Evangelium* wol und recht *gepredigt* haben, dass aber dann ander widersprechen . . . dadurch das *gemein,* arm und schlecht *volk,* so nach der ler Gotts christenlich begärt zu läben, in irrung gewisen und verfürt, und dahär ufrür und beschwerd, zu undertruck und letzung der selen heil gefürdert möchte werden, demselben vor zu sind .... haben wir . . *geordnet* und angesächen etc. (Berner Mandat vom 15. Juni 1523.)	10. Item, und als dann vil zweyung und widerwärtigkeitt durch die predikanten uss irem predigen und leren allenthalb erwachsen ist, und damit söllichs, so vil unsers vermögens mit der gots hilff abgestellt und verhüt werde und das heilig ewangelion, das gots wortt und die heilig gschrifft in rechtem verstand, wie denn die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büchern hinder inen verlassen und den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes und der heiligen geschrifft grüntlich erklärt und anzöugt haben, uns und unserm gemeinen man allenthalb einhellicklich gepredigt, fürgehalten und gelert werden, so ist unser ordnung

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
10. Gleich wie Solothurn I mit der Variante: durch die predikanten und lerer allenthalben erwachsen ist	Und als dann in sölichen gestellten artiklen vergriffen ist, das die predikanten, so sich understand, das gotzwort zu verkünden, nitt zugelassen sollen wärden, si syend denn vorhin von iren geistlichen ordinarien examiniert und zu sölichem togenlich und gnugsam erkennt, und bringen darüber von inen gloubwirdigen schin, und darzu in sölichs von wältlicher oberkeit ouch nachgelassen, den selben ietz bemällten artikel wöllen min herren nitt annämen, noch den geistlichen ordinarien zu gestatten, ire prädicanten zu examinieren, sunder *wär sy zu göttlichem wort zu predigen geschickt und gut sin bedunkt, den wellen sy*

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
Erstlich dass wir und unsere Principaln . . . . das *heylig euangelium* und ander *götlich schrifft*, nach gemaynem *christlichem verstandt, wie das die heyligen lerer*, so *von der heiligen kirchen angenommen worden seind*, ausslegen, die auch *jre leer* mit guten erbern sitten und wesen, dazu mit jrem blutvergiessen bestätt, also annemen und halten, auch kaynswegs leyden noch gestatten wöllen, solch evangelium zu verhindern . . noch in andere verkerte sinn ausszulegen . . . und damit dass das heylig *gotswort* also nach *rechtem warem verstand* und ausslegen on aufrur und ergernuss, sonder mit beschaidenhait *gepredigt werd*, so wollen und sollen wir *in unsern* und unserer gnedigen herren fürstenthumben und bistumben, *oberkaiten*, landen *und gebieten* bestellen, dass *keiner* in der kirchen zu *predigen zugelassen soll* werden, *er sey denn von seinen geistlichen ordinarien vor examinirt und darzu tauglich und genugsam erkannt, und hab des glaublichen scheyn* fürzubringen. Desgleichen sollen die prediger, so bisshar gepredigt haben, ob sy tauglich sein, auch examinirt *und kein winckelprediger nit gestattet werden*. (Regensburger Edict.)	und ernstlich meinung, das allenthalb in unsern stetten, emptern, gerichten, oberkeitten und gebieten, und wo wir zu regieren hand, niemant das gotswortt und die heilige gschrifft predigen und leren sol, er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniert, dartzu togenlich und gnugsam erkennt, und hab dess glouplichen schin, dartzu von der wältlichen oberkeitt, an welchem ort das ist, im ouch zuglassen, und soll khein winkelprediger nit gestattet werden.
Und namlichen so wöllen wir, dass hinfür *die predicanten* und seelsorger allenthalb *in unsern landen und gebieten* das *gottswort* und *heilig evange-*	11. Dieselben predicanten, so also in unsern landen [und gepieten] uns und den unsern predigen wellen, söllen auch das heilig ewangelion,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

und dem Zusatz:

... und genugsam erkennt und gewicht worden und hab dess glouplichen schin, wie dann ein priester haben soll, und welche priester oder gewicht personen vorhin zugelasssen sind zuo predigen, bedörffen darum nit widerum ersucht werden, doch damit vorbehalten einer ieden weltlichen oberkeit in unsser Eidgnoschaft, das in irem gwalt stan soll, söllich predicanten anzunnemmen und predigen zuo lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedünkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger an keinem ort gestattet, sondern mit ernst abgestellt und gestrafft werden.

11. Gleich wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

annämen und nach inhalt ires mandats denselben befälchen, dz gotzwort zu verkünden, und die, so sölichs nitt thun und etwas werden predigen, so sy mitt helger göttlicher geschrifft nitt wüssen zu bewären, den und dieselben wellend min herren nach irem verdienen straffen.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

Erstlich dass wir und unsere Principaln . . . . das *heylig euangelium* und ander *götlich schrifft*, nach gemaynem *christlichem verstandt, wie das die heyligen lerer*, so *von der heiligen kirchen angenommen worden seind*, ausslegen, die auch *jre leer* mit guten erbern sitten und wesen, dazu mit jrem blutvergiessen bestätt, also annemen und halten, auch kaynswegs leyden noch gestatten wöllen, solch evangelium zu verhindern . . noch in andere verkerte sinn ausszulegen ... und damit dass das heylig *gotswort* also nach *rechtem warem verstand* und ausslegen on aufrur und ergernuss, sonder mit beschaidenhait *gepredigt werd*, so wollen und sollen wir *in unsern* und unserer gnedigen herren fürstenthumben und bistumben, *oberkaiten*, landen *und gebieten* bestellen, dass *keiner* in der kirchen zu *predigen zugelassen soll* werden, *er sey denn von seinen geistlichen ordinarien vor examinirt und darzu tauglich und genugsam erkannt, und hab des glaublichen scheyn* fürzubringen. Desgleichen sollen die prediger, so bisshar gepredigt haben, ob sy tauglich sein, auch examinirt *und kein winckelprediger nit gestattet werden*. (Regensburger Edict.)

Und namlichen so wöllen wir, dass hinfür *die predicanten* und seelsorger allenthalb *in unsern landen und gebieten* das *gottswort* und *heilig evange-*

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

und ernstlich meinung, das allenthalb in unsern stetten, emptern, gerichten, oberkeitten und gebieten, und wo wir zu regieren hand, niemant das gotswortt und die heilige gschrifft predigen und leren sol, er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniert, dartzu togenlich und gnugsam erkennt, und hab dess glouplichen schin, dartzu von der wältlichen oberkeitt, an welchem ort das ist, im ouch zuglassen, und soll khein winkelprediger nit gestattet werden.

11. Dieselben predicanten, so also in unsern landen [und gepieten] uns und den unsern predigen wellen, söllen auch das heilig ewangelion,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

und dem Zusatz:

. . . **und genugsam erkennt und gewicht worden und hab dess glouplichen schin, wie dann ein priester haben soll, und welche priester oder gewicht personen vorhin zugelasssen sind zuo predigen, bedörffen darum nit widerum ersucht werden, doch damit vorbehalten einer ieden weltlichen oberkeit in unsser Eidgnoschaft, das in irem gwalt stan soll, söllich predicanten anzunnemmen und predigen zuo lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedünkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger an keinem ort gestattet, sondern mit ernst abgestellt und gestrafft werden.**

11. Gleich wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

annämen **und nach inhalt ires mandats denselben befälchen, dz gotzwort zu verkünden, und die, so sölichs nitt thun und etwas werden predigen, so sy mitt helger göttlicher geschrifft nitt wüssen zu bewären, den und dieselben wellend min herren nach irem verdienen straffen.**

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
der sol in der Fasten zwei mal bychten und das wirdig *heilig sacrament* von sinem pfarrer empfachen und darzuo tuon nach altem *loblichen bruch*, was *bisher gehalten* und gewohnheit gewesen ist. (Angebl. Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524.)	4. Die heiligen sacrament söllen ouch uns leyen mittgeteilt und inn aller gstallt gebrucht und ghalten werden, wie das von der kristen lichen kirchen uffgesetzt und allweg bisshar gebrucht ist.
Darumb so wollen wir .... auch *alle layschen personen* ernstlich straffen, *die zu dem hochwirdigsten sacrament des altars on vorgende peycht und absolution nach form der kirchen zu geen, oder dasselb sacrament under bayden gestalten wider ordnung der heil. kirchen begeren oder zu nemen sich untersteen.* (Regensburger Edict.)	5. Es soll ouch khein ley'sch mensch zu dem hochwirdigen sacrament des altars on vorgende bycht und absolution nach form der kirchen nit zugan, ouch nit unter beiden gstalten wider ordnung kristenlicher kilchen, begären noch ze nemen sich underfahen.
Wir und unsere Principal *wollen auch* in der heiligen Messs und raychung der sacrament, auch *andern christlichen ordnungen und gepreuchen, mit fasten, beten, beychten und opfern nichts verendern lassen, sondern es soll damit gehalten werden, wie das alles von den heil. vättern und voreltern löblich an uns kommen ist.* (Regensburger Edict.)	6. Wir wellend ouch jetz in andern der kristenlichen kirchen ordnungen, satzungen und guten loblichen bruchen, als vasten, betten, bychten, busswürkung, *singen und läsen*, krützfert [ander fahrt], opfren und andern ceremonien etc., khein enderung thun, sondern soll es da mit gehalten werden, wie das alles von den heiligen vättern uss dem gots wortt harfliessende, und unsern vordern loblich an uns khomen ist.
Dieweyl auch der alt prauch mit Fleischessen und andern verpoten speisen in der vasten und andern tägen auss guten und vernünftigen,	7. Diewyl ouch der alt bruch mit fleisch und andern verbottnen spysen ze essen in der vasten, und andern verbottnen tagen uss guten,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
4. Gleich wie Solothurn I.	Die helgen sacrament söllind ouch unss leyen mittgeteilt, gebrucht unnd gehallten wärden, wie das von der cristl. kilchen uffgesetzt und allweg bisshar brucht ist.
5. Gleich wie Solothurn I.	Es soll ouch kein leysch mönsch zu dem hochwirdigen sacrament des altar an vorgände bicht unnd absolution nach form der kilchen nitt zugan, ouch nitt under beden gstallten wider ordnung cristl. kilchen ordnung begären oder zu nämen underfachen.
6. Gleich wie Solothurn I.	Denne der ordnungen, satzungen und guten loblichen bruchen bisshar gebrucht, namlichen als fasten, bätten, bichten, busswürken, singen und läsen, krützfert, opffren und ander ceremonia, sind min Herren ouch des willens, sölichs by alltem bruch und harkomen beliben zu lassen; sy wellend aber niemand zwuren in der fasten zu bichten, sunder sich der einen bicht benügen, ouch niemand zu keinem opffer, helgenfarten und crützgeng zwingen; es sol aber niemand den andren die helgenfart weren und nitt sagen, dass es unrächt sye.
7. Gleich wie Solothurn I.	Denne das fleisch essen in der fasten, ouch in der helgen eer und ir bildnissen und figuren haben min herren ein mandat derselben dinge

I. Quellen des eidgen. Concordats.

christlichen ursachen durch die heil. väter, unser vorfarn, *aufgesetst, und nach jedes landts geprauch biss an uns löblich herkommen ist, so wollen wir die ergernuss, so auss ubertrettung derselbigen aufsatzung* und gepreuch *entsteet, in unsern* und unser gnedigisten Herren *landen und gepieten nit einfüren lassen, sonder die ubertretter* ernstlich *darumb straffen.* (Regensburger Edict.)

Und ob *jemand* verdampte ketzereyen oder *lesterung* von Christo unserm seligmacher, seiner hochgelobten Mutter, der *Jungfrawen Marie und* der lieben *heiligen* . . . predigen . . . oder sonst ausssprayten und halten . . . wurd, *der soll darumb* innhalt Kais. Edicts und nach gestalt seines verschuldens, verprechens und uberfarens *gestrafft werden.* (Regensburger Edict).

Desglichen die, so die *Mutter Gottes* und die *lieben heiligen schmähen* und verachten. (Berner Mandat vom 28. April 1524.)

12. *Item es sol auch nieman sich understan, die biltnuss des heiligen crucifixes, unser lieben frowen, noch der anderen lieben heiligen, weder in den kilchen, cappelen, bildhuseren* noch bildstöcken *zuo zerbrechen,* zuo zerwerffen, zuo zerhowen, *noch sunst zuo*

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

vernünftigen, kristenlichen, uss der heiligen geschrift gegründten ursachen durch die heiligen vätter uffgesetzt und nach iedes lands bruch untz biss an uns loblich harkhomen ist, so wellen wir die ergernuss, so uss ubertrettung der selbigen uffsatzung entstat, in unsern stetten, landen und gebietten nit infuren lassen, sonder hallten wie von allter har, und die uberträtter darum straffen, nach iedes orts ordnung und gfallen, wie dann vor zutagen ouch verabscheidet ist.

8. Item wir wellent ouch nit gedulden noch liden, dass jemandt die heiligoste Jungfrowen Mariam, ouch alle gottes heiligen schmähen und enteren, sonder wie all unser vordern und die kristenlich kilch allweg gehalten, gütlich glouben, das unser liebe frow, ouch ander lieb heiligen mit ir fürpitt uns gegen gott wol erschiessen und gnad erlangen mögen; wellcher mensch ouch hiewider redt oder thäte, der sol ouch grösslich darum gestrafft werden nach siner Herrn und obern erkantnuss.

9. Item es sol sich ouch niemands understan, die bildnussen und figuren unsers herrn [noch des heiligen cruzifix], unser lieben frowen, *des cruzifix,* noch anderer lieben heiligen weder in den kilchen, capellen, bildhüsern oder an andern

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
	halb lassen ussgan, by welichem sy ouch beliben und die überträtter dessselben mandats nach irem verdienen straffen.
8. Gleich wie Solothurn I.	
9. Gleich wie Solothurn I.	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
enteeren. (Angebliches eidg. Mandat vom 26. Jan. 1524.) Es ist ouch unser meynung, dass *niemand* die *bilder* Gottes, siner würdigen mutter und der *lieben heiligen,* ouch *die kilchen und gottshüser und dero gezierd schmächen, enteeren, zerbrächen,* verbrönnen oder *in ander weg verachten, sunder söliche alles, wie von alter har und im alten stand und wäsen, söllen lassen beliben,* also, ob iemand darwider thun, reden und handlen, dass die uns fürgäben, an eeren, lib und gut und nach gestalt irs missbruchs und verdienens gestraft söllen wärden. (Berner Mandat vom 22. Nov. 1524.)	orten und enden zu schmehen, darus ze thun, ze zerbrechen oder sunst uner an ze thun, sonder das man die gotshüser und kilchen und all kilchen zierden, loblich bruch und harkhomen belyben lassen sol, wie das von allter har gewäsen und an uns khomen ist.
Wir .... thund üch zu wüssen: dass uns für und für anlanget etlich zwyträcht, *zweyung* und *widerwertig* meynungen in dem, dass etlich *predier* fürgäben, das *wort Gotz* und *heilig Evangelium* wol und recht *gepredigt* haben, dass aber dann ander widersprechen . . . dadurch das *gemein,* arm und schlecht *volk,* so nach der ler Gotts christenlich begärt zu läben, in irrung gewisen und verfürt, und dahär ufrür und beschwerd, zu undertruck und letzung der selen heil gefürdert möchte werden, demselben vor zu sind .... haben wir . . *geordnet* und angesächen etc. (Berner Mandat vom 15. Juni 1523.)	10. Item, und als dann vil zweyung und widerwärtigkeitt durch die predikanten uss irem predigen und leren allenthalb erwachsen ist, und damit söllichs, so vil unsers vermögens mit der gots hilff abgestellt und verhüt werde und das heilig ewangelion, das gots wortt und die heilig gschrifft in rechtem verstand, wie denn die heiligen alten lerer vil loblicher gegründter büchern hinder inen verlassen und den rechten waren christenlichen verstand des gotsworttes und der heiligen geschrifft grüntlich erklärt und anzöugt haben, uns und unserm gemeinen man allenthalb einhellicklich gepredigt, fürgehalten und gelert werden, so ist unser ordnung

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
10. Gleich wie Solothurn I mit der Variante: durch die predikanten und lerer allenthalben erwachsen ist	Und als dann in sölichen gestellten artiklen vergriffen ist, das die predikanten, so sich understand, das gotzwort zu verkünden, nitt zugelassen sollen wärden, si syend denn vorhin von iren geistlichen ordinarien examiniert und zu sölichem togenlich und gnugsam erkennt, und bringen darüber von inen gloubwirdigen schin, und darzu in sölichs von wältlicher oberkeit ouch nachgelassen, den selben ietz bemällten artikel wöllen min herren nitt annämen, noch den geistlichen ordinarien zu gestatten, ire prädicanten zu examinieren, sunder *wär sy zu göttlichem wort zu predigen geschickt und gut sin bedunkt, den wellen sy*

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
Erstlich dass wir und unsere Principaln . . . . das *heylig euangelium* und ander *götlich schrifft*, nach gemaynem *christlichem verstandt, wie das die heyligen lerer*, so *von der heiligen kirchen angenommen worden seind*, ausslegen, die auch *jre leer* mit guten erbern sitten und wesen, dazu mit jrem blutvergiessen bestätt, also annemen und halten, auch kaynswegs leyden noch gestatten wöllen, solch evangelium zu verhindern . . noch in andere verkerte sinn ausszulegen . . . und damit dass das heylig *gotswort* also nach *rechtem warem verstand* und ausslegen on aufrur und ergernuss, sonder mit beschaidenhait *gepredigt werd*, so wollen und sollen wir *in unsern* und unserer gnedigen herren fürstenthumben und bistumben, *oberkaiten*, landen *und gebieten* bestellen, dass *keiner* in der kirchen zu *predigen zugelassen soll* werden, *er sey denn von seinen geistlichen ordinarien vor examinirt und darzu tauglich und genugsam erkannt, und hab des glaublichen scheyn* fürzubringen. Desgleichen sollen die prediger, so bisshar gepredigt haben, ob sy tauglich sein, auch examinirt *und kein winckelprediger nit gestattet werden.* (Regensburger Edict.)	und ernstlich meinung, das allenthalb in unsern stetten, emptern, gerichten, oberkeitten und gebieten, und wo wir zu regieren hand, niemant das gotswortt und die heilige gschrifft predigen und leren sol, er sige dann von sinem geistlichen ordinarien vor examiniert, dartzu togenlich und gnugsam erkennt, und hab dess glouplichen schin, dartzu von der wältlichen oberkeitt, an welchem ort das ist, im ouch zuglassen, und soll khein winkelprediger nit gestattet werden.
Und namlichen so wöllen wir, dass hinfür *die predicanten* und seelsorger allenthalb *in unsern landen und gebieten* das *gottswort* und *heilig evange-*	11. Dieselben predicanten, so also in unsern landen [und gepieten] uns und den unsern predigen wellen, söllen auch das heilig ewangelion,

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

und dem Zusatz:

... und genugsam erkennt und gewicht worden und hab dess glouplichen schin, wie dann ein priester haben soll, und welche priester oder gewicht personen vorhin zugelasssen sind zuo predigen, bedörffen darum nit widerum ersucht werden, doch damit vorbehalten einer ieden weltlichen oberkeit in unsser Eidgnoschaft, das in irem gwalt stan soll, söllich predicanten anzunnemmen und predigen zuo lassen oder nit, wie sy dann guot und geschickt bedünkt; doch soll kein ley predigen, und kein winkelprediger an keinem ort gestattet, sondern mit ernst abgestellt und gestrafft werden.

11. Gleich wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

annämen und nach inhalt ires mandats denselben befälchen, dz gotzwort zu verkünden, und die, so sölichs nitt thun und etwas werden predigen, so sy mitt helger göttlicher geschrifft nitt wüssen zu bewären, den und dieselben wellend min herren nach irem verdienen straffen.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
wirt durch absterben, so *soll die selbig verlichen werden einer geschickten erberen* person, die dann ein *lechenherren,* wer der ist, mit sampt den kilchgenossen *darzuo tugenlich* sin bedunkt. (Ilanzer Art.)	
	7. Ob aber ein junger ein pfrund hette, der noch undern jaren und priester ze werden ze jung wäre, dem mag wol vergont und zuglassen werden die nutzung der pfrund, doch das er die durch ein andern erbern, geschickten priester versähe; wann aber er die jar erlangt, das er zu priester alt genug ist, so ver er dann nit priester wirt oder nicht geschickt und togenlich dartzu ist, sol im die pfrund genomen und einem andern geschickten, togenlichen priester gelihen werden.
Als etlich priester eewiber genommen, dass die und, *welich* sölichs fürer thun wurden, *ir pfründen verwirkt und verlorn* haben (Berner Mandat vom 28. April 1524).	8. Item als dann sich ietzund ettlich priester understand eeliche wyber zu haben, ist unser meinung, das denselben, welliche eewyber genommen, khein pfrund gelihen, ouch ir priesterlich ampt verbotten werden sol.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

und persönlich daruf sitzen muessent, lassen wir jetzmal nach, damit die wirdigen stiften und gottshüser ouch nit von iren fryheiten getrungen werden, hiemit einer jeden oberkeit ir hand offen behalten, darin ze handlen je nach gestalt der sachen.

7. Wie Solothurn I.

8. Wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Ob aber ein junger ein pfruond hätty, der noch under jaren und priester zu werden ze jung wäre, dem mag wol vergönnt und zugelassen werden die nützung der pfruond, doch das er die durch ein andren geschickten priester, so alt gnug ist, verseche. Sover er dann nitt priester wirdt oder nitt geschickt und togenlich darzuo ist, sol im die pfruond genomen und einem andern geschickten und togenlichen priester gelichen wärden. Doch ob einem usserhalb miner herren landtschafft und gebiet einich pfrunden von iemandt geschenkt, nachgelassen und geben worden, das er sollich zu der pfruond, so er in miner herren landschafft hatt, haben und davon die nützung nämen mag, so verr das er dieselben pfrund in miner herren landtschafft, wie obstat, persönlich versecht.

Item der priester halb, so eewyber nemen, lassen mine herren es beliben by irem mandat, also welcher ein eewyb nimmpt, das der selb siner pfrund berobet sin und aber darüber wytter nitt gestrafft, noch uss dem land getryben, ouch darumb im sin

I. Quellen des eidgen. Concordats.

Wir wollen ouch die *aussgelauffen ordenslewt, weybs und manspersonen,* ouch die *priester,* dyaconos und subdiaconos, die *zu der ee greiffen,* in unsern landen und gebieten keyns wegs leiden noch gedulden, sonder die in unsern *oberkeyten* und gebieten darum nottürfftiglich straffen (Regensb. Edikt.).

Zum achtenden, so *haben wir verordnet* und zu halten festenklich beschlossen, *dass fürohin kain geistlicher ain weltlichen oder ain weltlicher ain geistlichen, noch kein lay den andern uf das geistlich gericht nit citieren, laden noch mit dem bann beschweren soll kainswegs, weder umb geldschulden, zuoredung, frävel noch keinerlei händel, allein usgenommen eersachen oder rent und gült, den kilchen* oder pfruonden *zuogehörig, sonders so soll jekliche party die andren um sin zuospruch suochen und anlangen, do er gesessen und wonhaft ist, und doselbs recht nemen und geben;* jedoch welicher buosswürdig erfunden wirt, denselben soll

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

9. Dessglich, welcher priester, so mit einer pfrund versähen, ein eewyb nimpt, dem sol man sin pfrund nemen und sin priesterlich ampt verbieten, das er sich darnach mit siner arbeitt wie ander leyen erneren soll.

10. Item, welche ordenslüt, wybs und mans personen, uss iren klöstern und uss dem orden sich thund, oder zu der ee griffend, die selben sollend ouch ir pfrund und irer gotshüser beraubt sin, doch vorbehalten iedem ortt und, in der oberkeit das geschicht, wyter mit inen ze handlen, gnad oder nit, mit ze teilen.

11. Item von des geistlichen gerichtszwangs und des banns wägen, haben wir angesehen und geordnet, ietzmal dieser zytt, diewyl die löuff so sorgklich stand, und nieman nüt mer darum gibt, das dann khein geistlicher einen weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch khein ley den andern uff das geistlich gricht nit citieren, laden noch fürnemen soll, weder um gelltschulden, schmachhendell, weder um fräfell, zureden, zins, zehnden, rent noch güllt, noch um khein zytlich noch weltlich sachen, darin nüt usgenommen, allein vorbehalten die eesachen, und was irrung und spans von wegen der heiligen sacrament, oder die

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
	priesterlich ampt nitt genommen solle werden.
9. Wie Solothurn I.	
10. Wie Solothurn I.	
11. Wie Solothurn I, mit dem Zusatz:	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
und mag sin ordentlicher richter oder oberkeit nach siner verschuldigung gebürlich strafen nach *bruch* des gerichts, darin der frevel geschechen ist (Ilanzer Art.).	gotshüser und kilchen berürend, old das, so die seel antrifft, old von iren ungloubens wegen, lassent für ir geistlichen richter khomen. Aber sunst um all zytlich gut und menschlich verhandlung soll das geistlich gricht und der bann gegen niemandt brucht werden, sonder soll ietliche parthy die andern um ir zusprüch suchen und anlangen in den grichten, da der ansprechig gsessen oder wonhafft ist, und daselbs recht geben und nemen, wie dann ein gemeiner landts bruch allenthalb ist, und zum teil unser pündt das uswysent.
Zum ainlften, so wirt uns mangerlai beschwernuss durch *die unseren* anzöugt, so inen von bischöflichen anwälten, vicari, sigler, fiscal, notarien und procuratoren begegne, derhalb unser mainung und satzung ist, dass nun hinfür sömlich anwält, ein jeder in sinem ampt, die unseren nit wyter wider billichs beschweren oder anfordren, sonder sich zimlicher belonung benüegen lassen und die partyen zum *fürderlichosten* abrichten sol.	12. Ob sich aber fügte, das die unsern in eesachen oder sunnst andern geistlichen sachen, wie vorstat, in geistlich gricht khäment, wellen wir doch, das der geistlich richter die sachen uffs fürderlichist und mit den minsten kosten ustrag und zu end bringe, damit nit also die armen lüt umgezogen und zu grossen kosten gebracht werden, als vorhar der bruch gewesen und gschähen ist; dann wir söllichs nit mer lyden, und wo uns desshalb klag fürkhäme, und mit warheitt die uffzüg anzöugt, würden wir wyter lugen, damit den unsern geholffen werd.
Zum zwölften als dann bishar gewon gesin und mit den unsern ist, so zwo partyen mit einandren in recht gelegen, sind sy allweg beider sit der urteil oder des sentenz brief und sigel ze nemen oder *gerichtskosten* abzetragen genöt und angestrengt worden; da *wöllend wir* und ist unser ordnung, dass allein die	

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

ir geistlichen richter khomen *in der gstallt wie hernach stat.*

12. Namlichen ist unser meinung und ordnung, ob sich begäb in eesachen und andern händlen, dardurch wir leyen für geistlich gericht möchten erfordert und gewisen werden, söllent doch sölich händel weder für die bischoff noch ir amptlüt, commissarien old für den geistlichen richter nit kommen, sondern zuo voran an jedes weltliche oberkeit gebracht werden, und nachdem dann die weltlich oberkeit die händel und sachen findent, demnach soll die weltlich oberkeit nach gstalt der sach darin handlen, entscheid und erlütrung darum geben oder den handel, ob sy notwendig bedunkt, für den geistlichen richter wysen.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Wytter der eehändlen, so bisshar für die geistlichen gericht gezogen, und biderbe lüt dardurch in merklichen kosten und ganz armuot gewysen sind worden, dem allem vor ze sind haben sich die genampten min herren underredt und wellent, *das solich händel*, es sy der ee oder andrer sachen halb, *weder für die byschoff, tächant, commissarien oder ander nitt gewyst, sonder zu voran der handel an min herren gebracht solle werden, und nachdem min herren den handel findent, werden sie darumb lüterung und entscheid thun, oder denselbigen handel für die geistlichen wysen,* ist miner herren will, das der handel und prozess in deutsch gestellt werden, domitt die parthyen sollichs können verstan.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

gewinnend party darzuo gezwungen, und nemlich von einer *eersach* dem sigler und schriber zwen guldin rinsch gegeben werden sölle (Ilanzer Art.).

Es söllend ouch hinfür die procuratores *in tütsch, wie dann* vor alten ziten *ouch brüchig gesin ist,* und nit in latin procurieren, *damit* biderb lüt, so den *handel* anlangt, ir anligen und gerichtshandel *ouch verstan mögend.* (Ilanzer Art.)

22. Cumque inter pastores et gregem, propter *nuptiarum celebritatem,* quam alii intronizationem, alii solennizationem vocare solent, multa et jurgia et scandala eveniant, declaramus et statuimus, *quod matrimonia in conspectu ecclesiæ possint solenizzari, nullo ob ordinario ad hoc consensu petito, aut quapiam re pro eo exposita: Exceptis tamen tota quadragesima,* ultima hebdomada Adventus, festis Paschæ, Pentecostes et Nativitatis Dominicæ, cum octavis et diebus Rogationum (Regensburger Artikel.)

Als ouch der gmein mann bishär durch die *bäpst, bischöffen* und geistlichen prälaten mit dem bann, ouch dem *aplass,* dessglichen in eesachen und andern geistlichen händlen unbillicher wys *beladen,* setzen wir anfänklich wenig gloubens uf den bann, aplass, ouch das *dispensiren* in eesachen, *so allein*

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

13. Es soll ouch vor dem geistlichen richter und bsonder zu Costantz all grichts hendell in thütsch gehandlet und procediert und in tütsch gschriben werden, als in ettlichen bistumben mer der bruch ist, damit wir leyen ouch hören und verstan [1]) könnent, was man handle.

14. Item als dann zwüschen dem sonnentag so man das alleluia niderlegt und der vassnacht, welche zyt doch sunst iederman am meisten weltlicher fröuden pfligt, dem gemeine man eeliche hochzyt verbotten sind, und diewyl es *um gelt* nach gelassen wirt, ist unser ordnung und meinung, das es *on gelt ouch nachgelassen* werden söll [2]).

15. Als dann wir und die unsern mit vil und mengerley Römischem aplass beschwärt worden sind, und gross gellt von uns uffgehept worden,

---

[1]) Damit wir *lugen, auch lesen* und verstan können.

[2]) Diewil es *etwan* nachglassen wirt, ist unser ordnung, meinung, dass *es nit zuglassen sol werden.*

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
13. Wie Solothurn I.	
14. Wie Solothurn I.	Item alls dann zwischen dem sontag, so man das alleluia niderleyt unnd der fassnacht, welcher zyt doch sunst iedermann am meysten weltlicher fröud pfligt, dem gemeynen man eeliche hochzit verbotten sind, und diewyl es umb gelt nachgelassen wirt, ist unser meinung, das es on gelt ouch zugelassen soll werden.
15. Wie Solothurn I.	Als dann wie der gemein cristenmönsch mit vyl und mengerley römischem applas beschwerdt und gross gelt von im uffgehept ist worden, ist ir will, das fürohin an keinem ort ir landen und gebieten kein aplas um gelt zugelassen werden soll.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

mit gält erlanget und ussgebracht wird, der guten hoffnung, was mit gält recht sye, dass sölichs ane gält ouch möge beschächen. (Berner Mandat vom 22. November 1524).

9. Porro ne et ipsi videantur *pecuniæ aucupium* magis, quam salutis animarum studium amplecti, dum laicos graviora delicta confessos hinc inde *remittent non sine famæ rerumque dispendio:* Constituimus et ordinamus, *ut* deinceps *quilibet confessor absolvere possit laicos* contritos et confessos *a quibuscumque peccatis* occultis, quantumcunque gravibus et enormibus *quæ ordinarii suæ authoritate reservaverunt,* exceptis duntaxat homicidis, hæreticis et excommunicatis ad *episcopum* vel ejus vicarium mittendis: quo autem ad clericos nihil quoad statutum intelligatur innovatum: pro condonatione autem at remissione peccatorum, quam absolutionem vocant, *nihil* omnino ab *invito exigant.* (Regensburger Artikel.)

Vgl. ferner die zu Art. 15 erwähnte Stelle des Berner Mandats vom 22. Nov. 1524.

Wyter, so langet uns an, wie die *cortisanen* für und für in uebung syen, die *pfrüenden anzuofallen* und denen, so die lihung zuostat, ir gerechtigkeit abzuobrechen und si sonst mit dem bann und in andern gestalten zuo beschweren, das uns *nit* will gebüren *zuo gestatten* und begeren desshalb an uch, üwern und

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

ist ouch unser meinung, das fürhin an kheinem ortt und end khein aplass um gellt zuglassen werden soll in unsern landen.

16. Item der bapst und die bischoff behalten und reservieren inen ouch ettlich sünd und väll allein bevor ze absolvieren, und so sich sollichs begibt, wil man das volk nit absolvieren, es geb dann vil gellts darum. Es wird ouch kheinem khein dispensation zu der notdurfft in erbern zimlichen sachen mitgeteilt, die werd dann mit gellt usgewägen. Darum ist unser meinung, was mit gellt by den bäpsten und bischoffen in sollichem vall mag ze wägen bracht werden, dass söllichs on gellt von einem ieden pfarrer dem volk und arme gemeine man mit geteilt werden sol, unangesehen bäpstlichen und bischofflichen gwallt, bis uff wyter bscheid.

17. Item der cortisanen halb, so die pfrunden anfallend, ist schlecht unser ordnung und meinung, das an kheinem ortt und end soll gestattet noch zuglassen werden, das einer dem andern also die pfrund anfall, und wo söllich Römisch buben khoment und die pfrunden anfallen wellen, söllent die darum fencklich

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

16. Wie Solothurn I mit dem Zusatz:

Es soll und mag ouch ein jedes ort mit sinen selsorgern und geistlichen nidersitzen und ordnung vergryffen, wie und welcher gstallt die bösen sachen in der bicht gestrafft söllen werden.

17. Wie Solothurn I.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Item der bapst unnd die byschoff behalten und reservieren och inen ettlich sünd und fäll allein bevor zu absolvieren, und so sich sollichs begybt, will man das volk nit absolvieren, es gebe dann vil geltz darumb; es wirdt och keinem kein dispensatzion zu der notturft in erbren, zimlichen sachen mitgeteylt, die werde dann mit gelt ufgewogenn. Darum ist ir meinung, was mit gelt by den bapsten und byschoffen in sollichem val mag zuowegen bracht werden, dz sollichs on gelt von einem ieden pfarrer dem volk und dem armen gemeinen man mitgeteylt soll werden, on angesechen bäpstlichen und byschoffen gewalt, *wärden och darumb mit iren geistlichen nidersitzen und ein ordnung vergriffen, wie und welcher gstalt bös sachen in der bicht gestrafft söllen werden.*

Item der curtisanen halb, so die pfruonden anfallent, ist schlecht ir wyll und meynung, das an keinem ort und ennd soll gestattet und zuogelassen wärden, das einer dem andrenn also die pfruonden anfallen, und wo söllich römischen buoben kommen und die pfruonden anfallen wollent, söllen die darumb gfänglich

I. Quellen des eidgen. Concordats.	**II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).**
unsern amptlüten von Granson und Orba darumb zuo schriben, uf solich cortisanen zuo achten und zuo stellen, und *wo si dieselben in anfallen der pfrüenden mögen betreten, si alldann fänklich anzenemen* und nit us zuo lassen, dann mit üwerm und unserm wüssen und willen, guoter hoffnung, so si dis unser fürnemen sehen und spüren, si werden ihrer unzimlichen anfechtung abstan *und üch und uns gerüewigt lassen.* (Bern an Freiburg, 30. Juli 1531, Absch. IV, 1 a, S. 66).	angnomenn und der mass gstrafft werden, das man hernach vor inen sicher sige.
Zum sechsten so *haben wir angesechen und ist unser* ernstliche *mainung, wann jemand, es sy man ald wib, in krankheiten oder todsnöten lyt, dass daselbs kain geistliche person, weder priester, münchen, nunnen noch ander, den oder dieselbigen zuo keinem testament nit anzüchen noch raizen one bywesen desselbigen rechten erben;* wo aber sömlich erben dannzuomal nit vorhanden wärend, *sodann so soll* ein amptman mit sampt zwayen des rats oder gerichts, *oder sunst dry erber manspersonen, darzuo berüeft werden;* die sollend *des kranken will* und mainung vernemen, und demnach soll gestalt der sach, so vil sy billich bedunkt, nüt oder üt, dem *testament* statt gethan werden. (Ilanzer Artikel.)	18. Item wir habend ouch angsehen und ist unser meinung, wenn iemandts, es sig man oder wyb, in kranckeitt und todtsnötten lyt, das daselbs kein geistliche person, weder priester, münch, nunnen, beginen noch ander, den kranken zu keinem testament old zu verschaffung sins guts nit anziehen noch reitzen, on bysin des selben kranken rechten erben. Ob aber der krank von eigner bewegnuss und willen testament und gmecht ordnen und setzen wellt, soll das gschähen vor dryen erbern leyschen manspersonen, oder ie nach bruch und gwonheitt eins ieden orts und ends, iederman sin recht hiemit vorbehalten.
Zum zechenden, so *wöllend wir und habend angesechen, wenn* sich füegt, dass *ein geistlicher mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit*	19. Item wir wellent ouch und hand geordnet, wann ein gwicht geistliche person mit einem weltlichen, oder ein weltlicher mit einem

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
	angenommen und dermass gestrafft werden, das man hernach vor inen sicher sy.
18. Wie Solothurn I.	Item sy haben och angesechen und ist ir meinung, wenn yemantz, es sy man oder wyb, in krankheit oder todtsnötten ligt, das kein geystlich person, weder priester, münch, nonnen, begynen noch ander dem kranken zuokommen, testament oder verschaffung sines guts inn nit anziechen noch reytzen, ane bysyn desselben rechten erben. Ob aber der krank von eygner bewegnus und willen testament und gemächt ordnen und sätzen wölt, soll das geschechen vor dryen leyschen manspersonen oder nach bruch und gewonheit eines ieden orts und ends, iedermann hiemit sin recht vorbehalten.
19. Wie Solothurn I.	Item sy wellen och und hand geordnet, wann ein gewychte geistliche person mit einem weltlichenn oder ein weltlicher mit einem geist-

I. Quellen des eidgen. Concordats.

einem geistlichen in stöss und unainikeit kompt, so söllend beid tail, wenn man frid und trostung von inen erfordert, sich dess nit widren, sonder die selbigen nemen und geben nach gemeinem unserem landsbruch. (Ilanzer Artikel.)

Ist unser beschluss also, wo *thein priester* in der landschaft, die dann die siben ord zu befogten haben, *thein fräffel-bussen* ferschulten, *sollend gestraft werden*, wie ein ander bussfelliger gestraft wird, sid einer doch under der siben Ort und eins fogtz schirm ist und vermeint sich trost zu halten. (Abschied vom 15. Januar 1510, Absch. III, 2, S. 475, vgl. auch S. 1232 und IV, 1 a, S. 54.)

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

geistlichen in stöss und zwytracht khoment, so söllend beid teil, der priester als wol als der ley, wann man friden vordert, den friden geben und nemen und halten nach gemeinem landsbruch.

20. Item als dann bisshar sich die priesterschaft zum teil ettlich gar ungschickt, unerberlich gehalten, böss misshandel und sachen verbracht, und wo sy leyen gwäsen, so wären sy an lyb und läben gestrafft, so aber söllich übelthäter den bischoffen, iren ordenlichen obern, uberantwortt, sind sy zu zyten schlechtlich gestrafft und der merteil wider uss gfencknuss khomen und ledig worden, und diewyl sich das laster und die frävelkeit under inen meret, und wir gar nach alle zwytracht und unruw von inen hand, und damit das ubell gstrafft werd, darum so haben wir geordnett, welcher priester oder sunst gewicht personen, frowen oder man, söllich bös misshendel, ubelthaten und sachen begand, darum einer sin läben verwürkte, so soll ein iegkliche weltliche oberkeitt, under dero ein söllicher geistlicher ubelthäter ergriffen wurd [im fal die geistlich oberkeit endtlich nit straffen wolte, bis uf witere verglichung mit derselben geistlichen oberkeit und Reformation, damit das übel nit ungestraft blibe], dieselbige geistlichen

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
	lichen in stöss und zwytracht kompt, so sollen beyd teyl, der priester als wol als der ley, wann man friden fordert, den fryden geben und halten nach gemeinem landes bruch.
20. Wie Solothurn I.	Item als dann bisshar sich die priesterschafft zum teyl ettlich gar ongeschickt!, unerbarlich gehallten, böss händel und sachen verbracht und, wo sy leyen gewesen, so wären sy an lib und leben gestrafft, so aber sollich überträtter den bischoffen, iren ordenlichen obren, uberantwort und sy zuo zitten schlechtlich gestrafft und den merteyl wider uss gefenknuss kommen und ledig worden, und diewyl sich das laster und die fräffelkeitt under inen märet, und wir gar noch all zwytracht und onruh von inen hand und domitt das übel gestrafft werd, dorum so haben wir geordnet, welcher priester oder sust gewicht personen, frawen oder man, söllich miss böss handel, übeltaten und sachen begonde, darum einer sin leben verwirkt, so soll ein yettliche weltliche oberkeit, under der ein söllicher geystlicher übeltätter ergryffen wyrt, dieselben geistlichen person um ir missethat straffen an lyb und läben, wie einen leyen, onangesechen die wiche.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

Als ouch durch die *getruckten büchli vil* irrung und missverständnuss erwachst, und die unglicher gestalt verstanden wärden, *ist unser meynung*, dass die büchli, so der heiligen geschrift widerwärtig und kätzerisch sind, abgestellt sin und fürer *in unser land und gebiet nit gefürt,* sunder der köufer und verköüfer *darumb* umb X ℔ *ane gnad gestraft* und die bücher verbrönnt söllen wärden. *Was bücher aber das nüw und alt testament, die heiligen evangelia, die bibly, ouch der zwölfbotten geschichten und leer berürt, mögen wir erliden, dass geistlich und weltlich söliche bücher annämen und die zu ir säligkeit mögen bruchen.* (Bernisches Mandat vom 22. November 1524.)

So wir auch befinden, dass bissher die verdampten und verfürischen ketzerischen leeren, schmach und schandschriften allermaysten *durch die truckery* aussgeprayt, so haben wir fürgenommen und wollen, *dass* nun füran *in unser* und unser gnedigen herren *landen, gepieten* und bisthumben *kein buchtrucker* eynich buch noch gemel *zu trucken* understee, es sey dann zuvor solchs uns und unsern gnedigen herren, oder unsern und iren gnaden darzu ver-

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

person um ir missthat straffen an lyb und läben nach sinem beschulden, wie einen leyen, unangsehen die wyhe.

21. Item als dann vil grosser unruw entstanden ist des gloubens halb im gemeinen man durch die truckery und die lutherischen und die zwinglischen, und ander irer anhenger getruckten büchlin, ist unser ordnung, das niemandt sölliche bücher in unsern stetten, landen und gebieten trucken, noch feil haben sol, sonder wo die by eim buchfürer ergriffen, soll man grösslich darum straffen, und wellcher sölliche büchlein siht feil haben, und er die dem krämer nimpt, zerrysst oder ins kat[1]) wirfft, der soll damit nit gefräflet haben.

[1]) ins füwr.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

21. Wie Solothurn I, mit dem Zusatz:

Was büchere aber das nüw und alt testament, die heilige evangelia, die biblia und andere christenliche bücher von den lieben zwölffboten und heiligen darin in schrift, gschicht und ler vergriffen sind, mag man wol kouffen und verkouffen.

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Und als dann angezogen ist worden, dass uss den getruckten büechlin, von dem Luther, Zwingly und andren uss gangen, dess globens halb meugerley yrrung entspringent und das die notdurfft erfordern, solliche abzestellen, ist miner herren beschluss, by irem nächsten mandat ussgangen zuo beliben, also das die büechlin, so der heyligen göttlichen geschrifft wyderwärtig und kätzerisch sind, abgestölt und die fürer in derselben miner herren landt und gebiet nit gefiert, sonder der köffer und verköffer darumb um X ߘ ane gnad gestrafft und die biecher verbrennt sollen werden. *Was biecher aber dz nüw und alt testament, die heylichen evangelia, die byble, och der zwelffbotten geschichten und ler beryert, mögen min herren erliden, das geystlich und weltlich sölliche büecher annämen* und die zuo ir seel seligkeit mögen bruchen.

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
ordneten fürgetragen, mit vleiss examinirt und im zu trucken zugelassen worden. Welcher aber ausserhalb solcher erlaubung zu trucken sich understeen würde, *der soll darumb nach ungnaden* und nach vermögen des Kay. edicts *gestrafft werden.* Es sol auch *des Luthers und seiner anhenger, auch ander* ketzerische, verfürerische und verpotne *bücher,* schand und schmachschrifften und gemel in *unsern* und in unserer herren *landen,* bistumben und *gepieten durch niemandt verkaufft,* verschenckt, noch in aynich andere wege aussgebrayt werden. (Regensburger Edict.)	
Als ouch der gemein mann bishär durch die bäpst, bischöffen und *geistlichen prälaten* . . . unbillicher wys beladen . . . . (Berner Mandat vom 22. Nov. 1524.)	III. Item als dann bisshar der gemein arm man eben mercklich von geistlichen, prelaten und gotshüsern, ouch von edlen und unedlen grichtsherren allenthalb mit der eigenschafft hert und streng gehalten worden sind, mit der ungnossame, fällen, lässen und andern herrlickeiten und grechtickeiten, [habent wir geordnet und gesetzt:]

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
III. Wie Solothurn I, mit dem Zusatz: « und bsonder in unsern vogteyen und zugewandten, das uns Eidtgnossen nun merklich hoch beschwärt und befrömdet, und diewyl wir Eidtgnossen nach vermögen unser pund dhein ort dem andern nüt abzebrechen hatt an sinen herrlichkeiten und oberkeiten und zugehörden etc., und so aber in unsern vogtyen söl-	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

1. Zum ersten des lassens halb, das ist, wann ein eigner mensch abgat on lyberben[1]), ob er schon schwester und brüder hatt, die sine rechten und nechsten erben billich sin, nütdestminder so fart sin halsherr zu und nimpt von der farenden hab, es sig lützel oder vil, den lass; namlich, so hat ein gotshus oder grichtsherr nit ein bruch, wie der ander, ettlich nement den halben teil der farenden hab, [etlich gar], etlich nement den dritteil, und einer nit als der ander, etc., desshalb ist unser ordnung und meinung, das fürhin khein lass sol geben noch gnomen werden.

2. Item dessglich, so ist ein bruch glich, wie der lass, das man

[1]) und kein liberben hinder im verlasst.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
lich missbrüch und beschwärd von den gotshüsern, edlen und gerichtsherrn am allermeisten gegen den armen lüten geübt und gebrucht werden, desshalb ist allso beschlossen, dass wir Eidgnossen hernach zu tagen ratschlag thun, und unsser botschaft in unsser vogtyen schicken und darin ordnung und miltrung machen und insechung thun, damit der gmein arm man nit allso mit väll und lässen beschwärt und so hert gehalten, sunder dass darin gnad und ein mittel getroffen werd.	
1. Fällt weg.	*Wytter der fälen und lässen, ouch andrer sachen die eigenschafft berürend, wellend min herren, das inen derselben dhein intrag von niemand gethan wärde, trüwend ouch nitt, ds sy in sölichem niemand überschetze, sunder allzit die iren gnädenklich gehallten, deshalb wellend sy ir hand offen und fry haben und söliche ir rächtsame in dheinen wäg fallen lassen.*
2. Fällt weg.	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	nempt ein antragende hand oder ein hagstolltz, oder wie das anders genent werden mag, also wenn der eigenmensch on lyb erben abgat, unangsehen sin schwester, brûder und nechsten fründ, so understat sin hals herr die farende hab gar ze erben und ze nemen, ettlich halb, einer nit wie der ander. Hieruff so ist ouch unser *ordnung und* meinung, das sölichs fürhin nit mer brucht werden soll. 3. Item des valls halb, söllent die gotshüser und ander die armen lüt gar bescheidenlich hallten, und besonder, wo husarm lüt sind, von den selben zum wenigsten, so sy mögen, nemen und gnad mit inen teilen, wann, wo es uns mer zu tagen zu klag khäme, wie vormals offt geschähen ist, so werden wir wyter darum handlenn, damit dem armen man in ettlich weg gehollfen, und von söllicher bschwerd entladen werd. 4. Item der ungnossame halb, *das ist, wann ein eigner mensch wybet oder mannet, usserhalb sins halsherren eignen lüten, so understat der halsherr in darum ze straffen, etc.*, ist unser ordnung und meinung [1]), das darum nieman gstrafft werde, angsehen, das die ee ein sacrament ist, und iederman in disem val fryer sol sin. [1]) wollen wir.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
3. Fällt weg.	
4. Wie Solothurn I.	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	5. Item und welcher eigen mensch sich begertt der eigenschafft von sinem herrn zu erkouffen und zu ledigen, das sol im nit abgeschlagen, sonder vergont werden um ein zimlich gellt; wo inn aber der herr ze hert damit halten, sol das an iedem ortt und end, wo das ist, an der hohen oberkeit stan, darin ze mittlen und ze mässigen, nach zimlichen dingen.
	6. Item nachdem wir leyen von den geistlichen fürsten, prelaten, gotshüsern und klöstern, stifften und andern geistlichen lüten vil zyt har mercklich beschwärdt und getrückt worden sind mit kouffung glegner und zytlicher gütern zu iren handen, darum so setzent und ordnent wir ouch ietz mal, das fürhin kein gotshus, klöster, noch andere geistlicher hüser, dessglich ander geistlich herren, prelaten und personen khein gelägen gut, wie man das nempt, nüt usgenomen, zu iren handen kouffen söllent, es sig dann sach, das inen sölichs von der wältlichen oberkeitt, darin ein ieder gsässen und das gottshus gelägen ist, verwilliget und zueglassen, sunst soll inen das nit gestattet werden.
	7. Item dessglich die gottshüser, klöster, stifftungen und andre geistliche hüser in unser Eidtgnoschaft gelägen, kein summ gelts weder an ewig oder ablösig zins anlegen, weder usserhalb noch inn der Eid-

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
5. Wie Solothurn I.	
6. Wie Solothurn I.	Item. Nachdem die leyen von den geistlichen fürsten, prelaten, gotshüsren, klöstren, stifften und andren geistlichen lütten fyl zytt har merklich beschwärt und getruckt worden sind mit kouffung gelägner und zyttlicher güeter zu iren handen, darumb so setzen und ordnen sy ouch ietzmal, dz fürhin dhein gotzhuss, klöster noch andre geistliche hüser, dessglich ander geistlich herren, prelaten und personen kein gelägen gutt, wie man dz nempt, nitt ussgenommen, zu iren handen kouffen söllend, es sy denn sach, dz inen sölichs von der wältlichen oberkeit, darin ein ieder gesässen und dz gotzhus gelägen ist, verwilliget und zugelassen, sust sol inen das nitt gestattet werden.
7. Wie Solothurn I.	Item dessglichen, dz die gotzhüser, klöster, stifftungen und ander geistlich hüser, in einer eidgnossschaft gelägen, dhein summ gältz wäder an ewig noch ablösig zinss anleggen, wäder usser noch innert-

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	gnoschaft, on gunst, wüssen und willen der oberkeitt, darin das selb gotshus oder stifftung glegen ist.
	8. Item sol es ouch ein ietlich gotshus schuldig sin, iärlich rechnung ze geben der oberkeitt, darin es gelägen ist, um all des gottshuss innemen, usgeben und vermögen und aller handlung.
	9. Item wir setzend und ordnent welcher mensch, er sig gsund oder siech oder im todtbett, etwas durch gotts willen an die gotshüser, stifftungen, pfrunden oder zu der geistlichen handen verordnen und machen wölt, das wir doch nit werent, so soll ein ieder doch söllich gmächt von hand fry geben und gantz nüt uff sine glegne güter, weder ewig noch ablösig zins noch güllt setzen, noch die gütter in einich wäg beschwären, *und söllich hoptguet, so einer also vermacht, soll zu des gotshus weltlichen pflegern handen, uberantworten, das um järlich güllt an zu legen, und so dick es abgelösst durch die wältlichen vögt und pfläger widerum angleit und zum besten versähen werden.*
Zum sechszechenden, *von wegen der erkouften ewigen zinsen,* so nit erblechen sind, allda biderb lüt vor ziten zum dickren mal in irer armuot schwer zins uf sich genomen, *ist unser ordnung,* dass nun hinfür ain	

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

8. Wie Solothurn I.

9. Wie Solothurn I, mit den Zusätzen:

doch soll einer ieden oberkeit ir hand offen und ir bruch und recht vorbehalten sin.

Item der ewigen zinsen halb, so mit barem geld erkouft und verschrybungen darum ufgericht und für ablösung gesetzt sind, ist ouch unser meinung, das man die ablösen mag allweg mit x x v stucken

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

halb der eidgnossschaft, an gunst, wüssen und willen der oberkeit, darinn dass selb gotzhus oder stifftung gelägen ist.

Item es sol ouch ein iettlich gotzhuss schuldig sin, iärlich rächnung zu gäben der oberkeit, darin es gelägen ist, um all dess gotzhuss innemen, ussgäben und vermögen und aller handlungen.

Item sy setzen und ordnend ouch, welicher mönsch, er sy gsund, siech oder im todbett, etwas durch gotzwillen an die gotzhüser, stifftungen, pfruonden oder zuo der geistlichen handen verordnen und machen wellt, das sy doch nit weren, so soll ein ieder doch sölich gemächt von hand fry gäben und ganz nit uff sine gelägne gütter, wäder ewig noch ablösig zinss noch güllt setzen, noch die gütter in einich wäg beschwären, und sölich hoptgut, so einer also vermacht, soll zu dess gotzhuss wältlichen pfläger handen uberantwortt, das um iärlich gült anzulegen, und so dick es abgelöst, durch die wältlichen vögt und pfläger widerumb angelegt und zum besten versächen werden sol.

I. Quellen des eidgen. Concordats.

jeder, wann das in sinem vermögen ist, mit dem empfangnen oder usgegebnen houptguot und gefallnen zins dieselbigen wider abkoufen und *lösen mög*, doch menklichem an sinem erbfall hiemit unvergriffen.

(Ilanzer Artikel.)

II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).

10. Darby so haben wir ouch angsehen und wellen, das niemandt dem andern das sin mit gwalt, on recht vor hallt, sonder das iederman dem andern gebe, bezahle und hallte, das so er im schuldig, es sig zins, rent, güllt, klein und gross zehenden, ouch ander herrlickeiten und gerechtickeiten, und wie das von alter harkhomen, billich und recht gsin ist, ouch das all und ied brieff, siegell und verschribungen *in kräfften blibent und*, wass sy innhalten, trülich gehalten werden soll.

11. Und zuletst ist hiemit ouch vorbehalten einem ieden ortt unser Eidtgnossschafft und einer ieden oberkeitt, ob ettwan in siner oberkeitt mit den geistlichen prelaten und personen, ouch mit den gotshüsern, stifftungen, klöstern oder andern geistlichenn hüsern ettwas beschwärdt, missbruch und uberlast, hettend und erlittent, sol und mag iede weltliche oberkeitt darin ouch insehung thun und nach zimlichen, billichen dingen mittlen und abstellen, doch des sollich mittell den vorgeschribnen artickell in allweg

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
ein stuck. Aber sunst grund und bodenzins und die eigenschaft und lehenschaft der güetern lassen wir in sinem rechten stan.	
10. Wie Solothurn I.	Daby so haben wir ouch angesächen und wellend, dz niemand dem andren das sin mit gwalt an rächt vorhalt, sunder das iedermann dem andern gäbe, bezal und hallte, das so er im schuldig, ess sye zinss, rendt, gült, klein und gross zenden, schulden, ouch ander herlichkeit und gerechtigkeiten, und wie das von alter har komen, billich und rächt gesin ist, ouch das alle die brieff, sigell und verschribung in krefften beliben und, was sy inhallten, trülich gehalten werden soll.
11. Wie Solothurn I, mit den Zusätzen:	

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	unabbrüchlich und nit widerwertig sig.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).

Item wiewol die geistlichen bishar aller beschwerden und lässen ledig und entbrosten sind gewesen und weltliche oberkeit mit dem bann erschreckt habent, dass sy weder stür, tell, reiskosten, zoll, gleit, ungelt und böspfennig, tagwan und ander beschwerden uf sy dörfent legen, so hat doch sölichs keinen grund in der h. göttlichen geschrift, sonder ist es mersteils mit iren geistlichen erdichten rechten also in den einfaltigen christenmenschen gefüert und gebracht worden, dass man sy mit sölichen beschwerden nützit sölle beladen, desshalb ist unser herren und obern will und meinung, dass alle priester, sy sigent weltlich oder ordenslüt, hinfür all beschwerden, damit der gemein mann einer weltlichen oberkeit christenlicher ordnung nach gehorsam sin soll, es sige mit stüren, tällen, reiskosten, zoll, gleit, umgelt, böspfennig, tagwan und sunder beschwerden tragen und uf sich nemen und damit weltlicher oberkeit gehorsam sin, und sich dess niemand widern, sonder sölichs alles in statt und land geschriben werden.

Und zuletst so behalten wir Eidgnossen uns bevor, sölich artikel, wie vor stand, ob sich in mitler zit das besser und wäger erfunde, die ze meren, ze mindren, ze ändern,

IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.

Zuletst, *wiewol die geistlichen bisshar alle beschwärden und läst ledig und enprosten sind gewäsen und wältliche oberkeit mitt dem ban erschreckt haben, das sy wäder stür, täll, reysskosten, zoll, geleit, umgält und bösspfenning, tagwan und ander beschwärllen uff sy dörfen legen, so hatt doch sölichs deheinen grund in der helgen göttlichen geschrifft, sunder ist es des merenteils mit iren geistlichen erdichten rächten also in den einfalltigen cristenman gefürt und gebracht worden, dz man sy mit sölichen beschwärden nützit sölle beladen; desshalb ist miner herren will und meinung, dz alle priester, sy syend wältlich oder ordenslütt, münch oder nunnen, niemand ussgeschlossen, nun hinfür all beschwärden, damitt der gmein man einer wältlichen oberkeit cristenlicher ordnung nach gehorsam sin sol, es sye mitt stüren, tällen reisskosten, zoll, gleitt, umgellt und bösspfenning, tagwan und ander beschwärden, tragen und uff sich nämen und damitt wältlicher oberkeit gehorsam sin und sich dess niemand widren, sunder sölichs alles in statt und land geschriben wärden.*

I. Quellen des eidgen. Concordats.	II. Project vom 28. Januar (Solothurn I).
	12. Item es sol ieder pott dise copy und artickell gen lucern uff den tag mit im nemen und bringen.
	Uberschrifft auf der letzten leeren Seite von andrer Hand:
	Artickell, [durch die nün ortt zu Lucern berredt,] innhaltend Reformation der Bäptischen unnd Luterschen Leren, Anno XXV.

III. Project vom 10. Februar (Solothurn II).	IV. Bernisches Gutachten über das Project vom 28. Januar.
je nachdem unserer Eidgnoschaft sölichs gegen gott und der welt zuo verantwurten stat, ouch loblich, nutzlich und erlich sin mag. 12. Item es soll ouch jeder pott die copy und artickell uff nechsten tag, wo der sin wirt, mit im nemen und bringen.	 (Fehlt.)

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Fünfzehnter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1890.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Der vorliegende Bd. XV des «Jahrbuches» ist, da in demselben der Abschluss der hinterlassenen Arbeit Salomon Vögelin's gebracht werden sollte, wieder über den gewohnten Umfang der Jahrespublication der Gesellschaft hinausgewachsen. Allerdings ist auch mit der Drucklegung dieses zweiten Theiles dasjenige Ziel, welches sich der verstorbene Forscher über Aegidius Tschudi nur nach dieser besonderen Richtung gesetzt hatte, bei weitem nicht erreicht, und es konnte, während der Druck der hier gegebenen Regesten im Gange war, etwa die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Arbeitsplan von vorne herein zu weit ausgedehnt worden sei und sich nicht Manches ohne Schaden kürzen liesse. Allein Vögelin hat auf diese seine letzte noch im Todesjahre eifrigst fortgesetzte Arbeit einen so grossen Fleiss und solche liebevolle Sorgfalt verwandt, dass es einfach eine Sache der Pietät war, das ganze Material, so wie es vorlag, zu veröffentlichen, obschon die Redaction sich sagen musste, dass dieser Beitrag zum «Jahrbuche», genau zugesehen, mehrfach nur wenig zu dessen Arbeitsprogramm stimmt.

Gerade aus diesem zuletzt angedeuteten Umstande mag es hier um so mehr am Platze sein, schon jetzt auf Bd. XVI hinzuweisen, welcher nach dem Beschlusse des Gesellschaftsrathes in der Reihe der Jahresveröffentlichungen der Gesellschaft eine eigenthümliche Stellung einnehmen soll. Das nächste Jahr 1891 ist einerseits das Gedächtnissjahr des Ursprunges der Eidgenossenschaft 1291 und anderentheils der Zeitpunkt, in welchem die Gesellschaft ihren fünfzigjährigen Bestand feiert. So wird

Bd. XVI in zwei grösseren Arbeiten die historische Bedeutung dieser beiden Gedenkfeste, denen auch die Jahresversammlung von 1891 voraussichtlich voran sich widmen wird, hervorheben, und zwar diejenige des Jahres 1841 in einer Würdigung der Persönlichkeit des Stifters und ersten Präsidenten der Gesellschaft, Johann Kaspar Zellweger in Trogen, geschöpft aus dessen reichhaltiger Correspondenz und der Beleuchtung der von ihm und den zeitgenössischen Mitarbeitern ausgegangenen Anregungen. Eine gedrängte Uebersicht der Wirksamkeit der Gesellschaft in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestandes wird den Band, welcher dergestalt die Jubiläumsschrift der Gesellschaft darstellt, eröffnen.

Die Redaction des Jahrbuches:

G. Meyer von Knonau.

Zürich, 30. September 1890.

Protokoll der 44. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Rapperswil am 5. und 6. August 1889.

Erste Sitzung.

Montag den 5. August, Abends nach 7 Uhr, im Saale des Hôtel du Lac.

(Anwesend 40 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss begrüsst die Versammlung, welche abermals zugleich mit dem Verein für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler gehalten wird, besonders auch die anwesenden Ehrenmitglieder und Gäste, die Herren von Weech aus Karlsruhe, Huber aus Wien, Busson aus Innsbruck, sowie Herrn Dr. Soltau aus Zabern im Elsass. Dann stellt er die Tagesordnung fest.

2. Als neue Mitglieder werden bestätigt oder aufgenommen die Herren:

Hartmann Caviezel, Major, Cur.
Ulrich Ernst, Dr. phil., Secundarlehrer, Winterthur.
Otto Hartmann, Dr. phil., Privatdocent, Zürich.
Const. von Jecklin, Professor, Cur.
Fritz Lehmann, Redactor, Hinwil.
Hans Trog, Dr. phil., Basel.

3. Herr Präsident Rickenmann in Rapperswil theilt der Gesellschaft mit, dass das Polen-Museum am folgenden Tage den Besuchern der Versammlung gratis geöffnet sei, und anerbietet sich zur Führung eines Rundganges durch Rapperswil.

4. Herr Dr. Bernoulli legt, als erster der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die Gesellschaftsrechnung, unter Beleuchtung einiger Hauptzahlen der Rechnung, Bericht ab über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1888. Dem abwesenden Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, wird der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

5. Die Specialberichte über die Publicationen der Gesellschaft, welche die Redactoren vorbringen, werden nach einander vom Herrn Präsidenten beleuchtet und verdankt:

a) Professor Meyer von Knonau verweist auf den kürzlich ausgegebenen Bd. XIV des «Jahrbuches» von 1889. Für Bd. XV, zum Jahre 1890, ist eine Abhandlung, welche Herr Gymnasiallehrer Berger in Berlin an den Herrn Präsidenten einsandte und nach dessen, wie nach des Redactors Ansicht einen Abdruck im Jahrbuche ganz verdient, sowie der Abschluss der Vögelin'schen Studien über Tschudi als Urkundenforscher, so weit eben die Arbeit hat abgeschlossen werden können, in Aussicht genommen. Herrn Keller-Escher's Abhandlung muss, auf den Wunsch des Verfassers, nochmals verschoben werden.

b) Herr Dr. Wartmann legt Bd. IX der «Quellen» — Campell, Rätische Geschichte, Bd. II — im Texte abgeschlossen gedruckt vor; das Register ist in Arbeit und die vom Redactor selbst bearbeitete Einleitung, nebst Inhaltsübersicht, kann sich hernach unmittelbar anschliessen. Bd. X — rätische Urkunden in Regensburg — ist auch nahezu fertig gedruckt; dagegen muss sich Herr Wartmann, zur Vollendung der gerade bei diesem Bande sehr erwünschten Einleitung, noch einige Frist erbitten. Bd. XI — Stapfer's Correspondenz, Bd. I — ist im Drucke fertig; doch soll er erst zugleich mit Bd. XII, der das von dem

Herausgeber, Herrn Luginbühl, verfasste Register enthält und dessen Druck alsbald beginnen wird, ausgegeben werden. Auch Bd. XIII — das habsburg-österreichische Urkundenbuch, sammt Beilagen, besonders auch einer von Herrn Staatsarchivar Schweizer ausgearbeiteten Karte — ist so weit in den Vorbereitungen vorgerückt — durch Herrn Cand. hist. Maag in Zürich, unter Oberleitung Herrn Schweizer's, wozu Herr Staatsarchivar Wackernagel noch das Thiersteiner Urbar als Beilage liefern wird — dass der Druck 1890 wird beginnen können. Herrn Dr. Herzog's Zurlauben-Biographie musste, auf des Verfassers eigenen Wunsch, noch ein wenig hinausgeschoben werden, und über weitere gleichfalls zum Theil schon bestimmt vorbereitete Unternehmungen will der Redactor lieber erst im nächsten Jahre berichten.

c) Da Herr Dr. Tobler noch nicht anwesend ist, verweist der Herr Präsident nur kurz auf den Umstand, dass mit Jahrgang XX, 1889, Bd. V des «Anzeigers» abgeschlossen und bei diesem Anlasse ein Inhaltsverzeichniss über sämmtliche zwanzig Jahrgänge, durch Herrn Professor Brandstetter bearbeitet, als Schlussnummer werde beigefügt werden. Er verdankt zugleich dem Herrn Redactor die in den letzten Nummern gegebene Uebersicht der die Schweiz betreffenden historischen Litteratur.

d) Herr Professor Brandstetter, der als Antragsteller auf Bearbeitung des schon mehrmals besprochenen Repertoriums die Aufgabe selbst übernahm, berichtet über den Stand des Unternehmens, das von 1812 bis 1890 die Erscheinungen in dem festgestellten Rahmen umfassen soll. Etwa 210 Sammelwerke mit 3000 Bänden sind durchgenommen und excerpirt; doch ist dem Redactor durch den Gesellschaftsrath in dessen heutiger Sitzung möglichste Freiheit für die Ausdehnung des zu wählenden Stoffes gewährt worden; zugleich glaubt der Gesellschaftsrath, so am besten eine wichtige Vorarbeit seinerseits für die aus Bern angeregte Bibliographie zur schweizerischen Landeskunde zu leisten. Der Herr Redactor bittet die Versammlung, indem er ihr einen autographirten Plan seiner Arbeit unterbreitet, um geneigte Unterstützung bei derselben.

6. Die von den Herren Staatsarchivaren Wackernagel und Schweizer vorgeschlagene, im «Anzeiger» successive zu veröffentlichende Arbeit des Verzeichnisses schweizerischer Archive hat leider bei den 65 Archiven, denen ein Programm mit Aufruf zugeschickt wurde, bis jetzt nur sehr getheilten Beifall gefunden, indem nur zwölf Archivare überhaupt antworteten, noch viel weniger Arbeiten wirklich einsandten. Indessen soll nur mit dem Abdruck der wenigen, sich als Uebersichten sehr wohl eignenden Einsendungen begonnen werden.

7. Auf den Wunsch des nicht anwesenden Herrn Professor Rahn legt der Secretär die Bitte des Herrn A. G. Spinelli, Bibliothekar des königlichen Unterrichtsministeriums in Rom, vor, der sich darnach erkundigt, ob und wo auf schweizerischen Bibliotheken Manuscripte oder Briefe Muratori's sich vorfinden, und empfiehlt diese Anfrage den anwesenden Bibliotheksvorständen.

8. Die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Jahresversammlung wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

9. Als wissenschaftliche Mittheilungen werden vorgebracht:

a) Herr Dr. *Soltau* in Zabern: Neueste Ergebnisse über Hannibal's Alpenübergang.

b) Herr Professor *Stern* in Zürich: Die Sammlung von Druckschriften zur Geschichte der französischen Revolution auf der Zürcher Stadtbibliothek.

c) Herr *Zeller-Werdmüller* in Zürich: Wer war der Ende Juli 1262 verstorbene Rudolf von Rapperswil?

d) Herr Professor *Vetter* in Bern: Schweizerische Städte in altskandinavischen Quellen.

Während der Dauer der Sitzung wurde die Versammlung durch Liedervorträge des Männerchors Rapperswil in angenehmster und schönster Weise überrascht.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. August, nach 10 Uhr, im Saale des Rathhauses.

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Sitzung mit einer Rede, in welcher er zunächst an die letztjährige in Murten abgehaltene Versammlung anknüpft, andererseits an die 1852 zu Rapperswil veranstaltete erste Gesellschaftsversammlung erinnert. Dieselbe tagte unter Segesser als Vorsitzenden und hatte als Hauptgeschäft eine Reihe von Vorschlägen, welche Kopp hinsichtlich der Verfassung und des Arbeitsplanes der Gesellschaft vorlegte. Es wird dargethan, dass und in wie weit die Gesellschaft jene Fragen seither zur Durchführung gebracht hat. Die Gesellschaft darf sich sagen, dass Vieles seither auf ihrem engern Arbeitsfelde geschaffen worden ist; aber sie freut sich auch darüber, dass das Volk der Pflege geschichtlicher Studien Verständniss in seiner Art stets mehr entgegenbringt. Der Sprechende verzichtet auf die Erfüllung der Aufgabe, die neuesten Leistungen auf dem Felde der schweizerischen Geschichtsstudien in früher gewohnter Weise zu beleuchten, im Hinblick auf die Vollständigkeit der durch Herrn Dr. Tobler im «Anzeiger» ganz kürzlich gebrachten Verzeichnung, hebt aber einige bemerkenswerthere neueste Arbeiten namentlich hervor. Dann wendet er sich zur Begrüssung der gastlichen Stadt Rapperswil und des Geschichtschreibers derselben, des seit fast fünfzig Jahren der Gesellschaft angehörenden Herrn Präsidenten Rickenmann. Er weist auf die ehrenvollen Ereignisse der Geschichte der durch die natürlichen Bedingungen ihrer schönen Lage nicht nur im Mittelalter, sondern bis in die neuere Zeit festen Stadt hin und verdankt derselben die der Gesellschaft von ihr bewiesenen Ehren; denn der kunstreiche Saal, dessen Fenster die Aussicht auf den am meisten charakteristischen Theil der Stadt bieten, hat heute durch die Aufstellung zahlreicher köstlicher

Geschirre und die Auflegung urkundlicher Zeugnisse einen weitern Schmuck erhalten. Zum Schlusse erneuert der Redner in warmen Worten das Andenken an die Männer, welche die Gesellschaft seit der letzten Versammlung verlor, die Herren Professoren Salomon Vögelin und Heinrich Grob in Zürich, Dr. Karl Deschwanden in Stans, Professor Steffensen in Basel, Professor Carrard in Lausanne, des Herrn Domherrn und Pfarrer Elmiger in Schüpfheim (Kt. Luzern). Ausserhalb des Kreises der Gesellschaft standen die Herren Pfarrer Jean Pierre Gaberel in Genf und Emil Zschokke in Aarau, Professor Heinrich Breitinger und Heinrich Steiner in Zürich, welche sämmtlich gleichfalls für historische Studien Interesse und Thätigkeit bewiesen.

2. Es folgen als Vorträge:

a) Herr Dr. *Wartmann* in St. Gallen: Ueber den bündnerischen Chronisten Durisch Campell.

b) Herr Professor *Dierauer* in St. Gallen: Die Stellung Rapperswil's in der Geschichte des alten Zürichkrieges.

3. Die Wahlen für die Besetzung des Gesellschaftsrathes in der nächsten dreijährigen Amtsdauer ergeben eine Bestätigung des Präsidenten und der zehn Mitglieder.

Während des sehr belebten Mittagsmahles im Gasthofe zum Schwanen wurden die Theilnehmer in sinniger Weise mit vortrefflich ausgeführten Abdrücken des schönen Stadtsigills überrascht, welches, wahrscheinlich unter Herzog Rudolf IV. angefertigt, bis 1798 im Gebrauche blieb.

Eine grössere Zahl von Theilnehmern betheiligte sich noch an der Fahrt nach Lachen, von wo aus der Platz Alt-Rapperswil auf der Höhe von Johannisberg besucht wurde, unter Führung des Herrn Stiftsarchivars P. Odilo Ringholz, welcher insbesondere auch auf die für eine eventuelle Herstellung der Kappelle in Betracht fallenden Punkte hinwies.

Verzeichniss

der bei der gemeinsamen Versammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und des Vereins für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler anwesenden Mitglieder und Gäste.

Angst, Heinrich, Consul, Zürich.
Bächtold, Dr. *Jak.,* Professor, Zürich.
Bernoulli, Dr. *A.,* Basel.
Bertheau, F., Rapperswil.
Bertheau, Th., Rapperswil.
Blösch, Dr. *E.,* Bibliothekar, Bern.
Bölsterli, Pfarrer, Wangen (Zürich).
Boos, H., Professor, Basel.
Brandstetter, Jos. Leop., Professor, Luzern.
Brumann, F., Rapperswil.
Brun, Carl, Zürich.
Brunner, Dr. *J.,* Professor, Zürich.
Bürkly, Dr., Gerichtssubstitut, Zürich.
Busson, Dr. *A.,* Professor, Innsbruck.
Caviezel, Hartm., Major, Cur.
Curti, Louis, Rapperswil.
Custer, J. A., Eschenbach.
Dierauer, Dr. *Joh.,* Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. *Fr.,* Glarus.
Düring, Staatsschreiber, Luzern.
Eppenberger, F., Rapperswil.
Eppenberger, H., Rapperswil.
Fischer, E., Rapperswil.
Gaudy, J. B., Rapperswil.
Hardegger, Aug., Architekt, St. Gallen.

Hartmann, Dr. *O.,* Zürich.
Helbling, C., Rapperswil.
Helbling, Fürsprech, Rapperswil.
Helbling, X., Stud., Rapperswil.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, Aarau.
Hohermuth, B., Rapperswil.
Huber, Dr. *A.,* Professor, Wien.
von Jecklin, C., Professor, Cur.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, Bern.
Keller, Dr., Archivar, Cur.
Kunkler, Architekt, St. Gallen.
Laager, Dr. *F.,* Schöftland.
Maag, Rud., Cand. hist., Zürich.
Maurer, Seminarist, Küssnach (Zürich).
Mayer, C., Pfarrer, Oberurnen.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Einsiedeln.
Menn, Ch., Genf.
Meyer von Knonau, Dr., Professor, Zürich.
Meyer, Dr. *Joh.,* Frauenfeld.
Müller, Max, Rapperswil.
Nägeli, Gemeindrathsschreiber, Rapperswil.
Oechsli, Dr. *W.,* Professor, Zürich.
Perrola, Zahnarzt, Rapperswil.
von Planta, Dr. *P. C.,* Cur.
Plattner, Plac., Regierungsrath, Cur.
Rickenmann, B., Rapperswil.
Rickenmann, X., Präsident, Rapperswil.
Ringholz, P. *Odilo,* O. S. B., Stiftsarchivar, Einsiedeln.
Ritter, Dr. *Karl,* Trogen.
de Saussure, Théod., Genève.
Schelling, J., Reallehrer, St. Gallen.
Schneider, J., Goldschmied, Rapperswil.
Schnellmann, J., Rapperswil.
Schweizer, Dr. *Paul,* Staatsarchivar, Zürich.
Soltau, Dr. *W.,* Oberlehrer, Zabern i. Elsass.

Steiner, P. *Berchtold,* O. S. B., Einsiedeln.
Steiner, Fr., Buchdrucker, Rapperswil.
Stern, Alfr., Professor, Zürich.
Suter, X., Rapperswil.
Tanner, E., Stadtammann, Aarau.
Thürr, M., Pfarrer, Rapperswil.
Tobler, Dr., Bern.
Ulrich-Schoch, R., Zürich.
Vaucher, P., Professor, Genf.
Vetter, Ferd., Professor, Bern.
Vontobel, H., Rapperswil.
Wackernagel, Dr., Staatsarchivar, Basel.
Wartmann, Dr. *H.,* St. Gallen.
Weber, J. H., Rapperswil.
von Weech, Dr. *Fr.,* Karlsruhe.
von Wyss, Friedr., gewes. Professor, Zürich.
von Wyss, Georg, Professor, Zürich.
Zeller-Werdmüller, H., Zürich.

Protokoll der 45. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Solothurn am 23. und 24. September 1890.

Erste Sitzung.

Dienstag den 23. September, Abends 6 Uhr, im Saale des Gasthofes zur Krone.

(Anwesend 44 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit der Begrüssung der Anwesenden und der Feststellung der Tagesordnung für diese Sitzung und die Versammlung des folgenden Tages.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Ferd. von Arx, Professor, Solothurn.
Joh. Bernoulli, Dr. phil., Basel.
Alb. Büchi, Dr. phil., Professor, Freiburg.
Plac. Bütler, Dr. phil., Professor, Rorschach.
Will. Cart, Professor, Lausanne.
Rob. Durrer, stud. jur., Stans.
Franz Fäh, Dr. phil., Basel.
Ernst Haffter, Dr. phil., Weinfelden.
Ludw. Hirzel, Dr. phil., Professor, Bern.

Jos. Hürbin, Professor, Luzern.
Franz Jostes, Dr. phil., Professor, Freiburg.
Rud. Maag, Dr. phil., Glarus.
Konr. Meisterhans, Dr. phil., Solothurn.
Berth. van Muyden, Lausanne.
Pet. Konr. von Planta-Fürstenau, Fürstenau (Kt. Graubünden).
Ludw. Rochus Schmidlin, Pfarrer, Biberist.
Karl Stehlin, Dr. jur., Basel.
Türler, Henri, Fürsprecher, Bern.
Michael Valär, Dr. phil., St. Gallen.
Friedr. von Werdt, Toffen (Kt. Bern).

3. Im Auftrage des Gesellschaftsrathes bringen der Präsident und der Secretär die motivirten Anträge, die Herren Professor C. A. Cornelius in München und Archivrath Dr. Aloys Schulte in Karlsruhe als Ehrenmitglieder zu ernennen. Beide Anträge werden zum Beschluss erhoben.

4. Herr Dr. Blösch legt als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe ernannten Referenten über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1889 Bericht ab. Dem abwesenden Herrn Quästor Dr. von Liebenau wird die Verdankung der Mühewaltung bezeugt.

5. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek und wiederholt den schon mehrmals ausgesprochenen Wunsch, dass dieselbe mehr, als bisanhin, auch von den Mitgliedern der Gesellschaft benutzt werde. Aus der Reihe der Geschenke werden hervorgehoben die aus der Bibliothek des sel. Herrn Professor Studer durch Schenkung möglich gewordene Ergänzung in Gestalt einer vollständigen Serie des Schweizerischen Geschichtforschers, der soeben erschienene Anfang der durch die historisch-antiquarische Gesellschaft in Basel veröffentlichten Acta pontificum Helvetica, die Forschungen zur Geschichte der Luzerner Mundart von Dr. R. Brandstetter.

6. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau legt die im Druck ganz abgeschlossenen Textbogen von Bd. XV des «Jahrbuches» — von 1890 — vor und theilt mit, dass nach Beschluss des Gesellschaftsrathes Bd. XVI für 1891 der Erinnerung an die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291 und der Gründung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft 1841 in zwei Abhandlungen der Herren Professor Oechsli in Zürich und Dr. Ritter in Trogen — aus der Correspondenz Zellweger's — gewidmet werden soll.

b) Herr Dr. Wartmann erinnert als Redactor der «Quellen» an den nach seiner Vollendung kürzlich ausgegebenen Bd. IX — Bd. III der Edition Campell's — und berichtet über die folgenden theils im Druck ganz oder nahezu vollendeten, theils in Bearbeitung begriffenen Bände und deren Inhalt. Bd. X — rätische Urkunden — ist im Drucke fast vollendet; der Sprechende weist besonders noch auf die zwei Anhänge des Bandes hin, das aus einer Münchener Handschrift genommene kleinere Stück von 1325, das sich nach Herrn Staatsarchivar Dr. Schweizer's scharfsinniger Vermuthung wahrscheinlich als eine Aufzeichnung über Ablösung von Abgaben an das gräfliche Haus Werdenberg-Heiligenberg herausstellen wird, und 22 in den Sammlungen des Nürnberger Germanischen Museums liegende Walliser Urkunden (von 1247 bis 1355), welche Herr Dr. Bendiner im Auftrag der Gesellschaft herausgibt. Bd. XI — Stapfer's Correspondenz, Bd. I — ist mit Ausnahme der vom Herausgeber, Herrn Luginbühl, noch beizufügender Einleitung, fertig gedruckt; von Bd. XII — Bd. II — steht nur noch ein kleinerer Theil, sowie das Register zur ganzen Veröffentlichung aus. Es ist zu hoffen, dass Bd. XIII — unter Leitung Herrn Dr. Schweizer's durch Herrn Dr. R. Maag bearbeitet und das habsburgische Urbar enthaltend — 1891 in Drucklegung genommen werden kann. Dann werden die von Herrn Staatsarchivar Dr. Herzog

in Angriff genommene Biographie Zurlauben's und die Auswahl aus dessen Correspondenz folgen. Herr Dr. Thommen in Basel hat die ihm übertragene Arbeit, die Sammlung habsburgischen urkundlichen Materiales aus den österreichischen Archiven, zunächst in Wien, nachdrücklich begonnen. So lässt sich für die nächsten Jahre mit Sicherheit die ununterbrochene Fortsetzung der Serie der «Quellen zur Schweizergeschichte» in Aussicht stellen.

c) Der Herr Präsident berichtet aus einem Briefe des Herrn Dr. Tobler, dass der «Anzeiger», insbesondere auch mit den so erwünschten jährlichen Beigaben, der die Schweiz betreffenden historischen Litteratur (von der Redaction) und der Todtenschau (von Dr. W. F. von Mülinen), rüstigen Fortgang nehme, wenn auch leider die Zahl der Abonnenten trotz aller gemachten Anstrengungen sich nur ganz unwesentlich vermehrt. Die vom Gesellschaftsrathe auf Anregung des Herrn Staatsarchivar Dr. Wackernagel in Aussicht genommene Beilage zum «Anzeiger», Verzeichnisse des Inhaltes schweizerischer Archive in gedrängter Uebersicht, wird voraussichtlich bald angefangen werden können.

7. Herr Professor Brandstetter verliest seinen längeren eingehenden Bericht über den Stand der Arbeiten für das Repertorium des Inhaltes der 1812 bis Ende 1890 erschienenen historischen Vereins-Zeitschriften und weiteren entsprechenden Veröffentlichungen in Bezug auf die schweizerische Geschichte; er hofft die sehr umfassende Arbeit bis kurz nach Neujahr 1891 abschliessen zu können. Der Herr Präsident dankt für die rasche Förderung dieser ebenso mühsam zu erstellenden, als nützlichen Sammlung; er hofft, dass schon die Frühjahrssitzung des Gesellschaftsrathes das Nothwendige über die Drucklegung werde beschliessen können.

8. Die Bestimmung von Ort und Zeit der nächstfolgenden Jahresversammlung wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

9. Als wissenschaftliche Mittheilungen folgen:

a) Herr Professor *von Muralt* in Lausanne: Ergebnisse der Münzkunde für die Kenntniss der römischen Ansiedelungen in der Schweiz.

b) Herr Dr. *Budé* in Genf: Sur un épistolaire du 9me au 10me siècle.

c) Herr alt Regierungsrath *Plattner* in Cur: Ueber die Mystiker des 14. Jahrhunderts in der Schweiz (im Anschlusse daran eine eingehende Beleuchtung durch den Herrn Präsidenten).

10. Herr Professor M. Gisi theilt eine gedruckte Uebersicht für den Besuch der Sehenswürdigkeiten in Solothurn für den folgenden Vormittag aus.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause.

1. Der Herr Präsident beginnt seine Eröffnungsrede dieser fünfzehnten in Solothurn abgehaltenen Jahresversammlung mit einem Rückblick auf die früheren hier gefeierten Zusammenkünfte, deren dritte — 1855 — er schon selbst leiten durfte, aber auch mit einer Betonung der schmerzlichen Verluste, ganz voran des Herrn Bischof Dr. Fiala, welche die Gesellschaft in der Reihe ihrer Solothurner Mitglieder erleiden musste. Dann würdigt er die leider abermals in grösserer Zahl seit der letzten Versammlung der Vereinigung durch den Tod entrissenen Mitglieder. Es sind voran die Herren Professoren Gelzer in Basel, Schnell und Studer in Bern, Ständerath Birmann in Liestal, ferner in Zürich unser vaterländischer Dichter Gottfried Keller, in Bern die Herren Wattenwyl-von Pourtalès und Karl von Fischer, in Basel Herr Professor Riggenbach, in Appenzell Herr Ständerath Rusch, in Senarclens (Kt. Waadt) Herr Godefroi de Charrière, in Fleurier (Kt. Neuenburg) Herr Fritz Berthoud. Frühere Mitglieder der Gesellschaft starben in den Herren Alfons von Flugi

und Professor Galiffe. Mit dem Danke an die hohe Behörde des Kantons, welche der Gesellschaft den Sitzungssaal einräumte, verbindet er denjenigen an den auch jetzt wieder so freundlich entgegenkommenden historischen Verein von Solothurn; er freut sich ferner, abermals auf die gleichzeitig abgehaltene Versammlung des schweizerischen Vereins für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler hinweisen zu können. Darauf beleuchtet er, anknüpfend an den eigenthümlichen Gegensatz, dass einestheils für 1291 das Gedächtnissfest der Stiftungsurkunde des eidgenössischen Bündnisses und anderentheils gleichfalls in dieser Gegenwart in Uri die Errichtung eines Denkmales für Wilhelm Tell — und zwar als einer historischen Persönlichkeit — vorbereitet werden, das Problem des Widerstreites zwischen der urkundlichen Forschung über den Ursprung der Eidgenossenschaft und der vulgären Geltung der von Tschudi festgemachten Auffassung der Befreiungsvorgänge in den drei Ländern. Doch die Ermessung des Begriffes und der Aufgabe der Geschichte und der wirklichen Beziehungen derselben zur Volkssage wird den Anspruch einer für beide neben einander berechtigten Stellung, in der Weise, wie W. Vischer in seiner Basler Rectoratsrede: «Ueber die Grenzen des historischen Wissens» 1877 so zutreffend aus einander setzte, in wahrhafter Klarheit beweisen.

2. Als Vorträge folgen:

a) Herr Staatsschreiber *Amiet* in Solothurn: Aus den ersten Zeiten der Buchdruckkunst.

b) Herr Professor *Ferdinand von Arx* in Solothurn: Die französische Emigrantencolonie in Solothurn von 1789 bis 1798.

c) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Mittheilung der F. C. Laharpe'schen Réflexions sur la conduite à tenir à l'égard des patriciens de la Suisse, depuis le 18 fructidor an V. (Passy, le 25 fructidor an V) und des Auszuges eines Briefes von Laharpe an M. Bergier de Joutens. (Paris, le 6 pluviose an VI — 25. Jan. 1798).

b) Herr Dr. *Budé* in Genf: Sur un épistolaire du 9me au 10me siècle.

c) Herr alt Regierungsrath *Plattner* in Cur: Ueber die Mystiker des 14. Jahrhunderts in der Schweiz (im Anschlusse daran eine eingehende Beleuchtung durch den Herrn Präsidenten).

10. Herr Professor M. Gisi theilt eine gedruckte Uebersicht für den Besuch der Sehenswürdigkeiten in Solothurn für den folgenden Vormittag aus.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause.

1. Der Herr Präsident beginnt seine Eröffnungsrede dieser fünfzehnten in Solothurn abgehaltenen Jahresversammlung mit einem Rückblick auf die früheren hier gefeierten Zusammenkünfte, deren dritte — 1855 — er schon selbst leiten durfte, aber auch mit einer Betonung der schmerzlichen Verluste, ganz voran des Herrn Bischof Dr. Fiala, welche die Gesellschaft in der Reihe ihrer Solothurner Mitglieder erleiden musste. Dann würdigt er die leider abermals in grösserer Zahl seit der letzten Versammlung der Vereinigung durch den Tod entrissenen Mitglieder. Es sind voran die Herren Professoren Gelzer in Basel, Schnell und Studer in Bern, Ständerath Birmann in Liestal, ferner in Zürich unser vaterländischer Dichter Gottfried Keller, in Bern die Herren Wattenwyl-von Pourtalès und Karl von Fischer, in Basel Herr Professor Riggenbach, in Appenzell Herr Ständerath Rusch, in Senarclens (Kt. Waadt) Herr Godefroi de Charrière, in Fleurier (Kt. Neuenburg) Herr Fritz Berthoud. Frühere Mitglieder der Gesellschaft starben in den Herren Alfons von Flugi

.ichniss

Versammlung der Allgemeinen
.ischaft der Schweiz und der
.ür Erhaltung historischer Kunst-
.n Mitglieder und Gäste.

.thurn.

.hurn.

. Solothurn.

. Solothurn.

.hurn.

.hurn.

.en.

ern.

.rn.

.ofessor, Basel.

. Solothurn.

Während des stark besuchten und sehr belebten Mahles im Gasthofe zur Krone wurden als werthvolle Erinnerungsgaben des gastlichen historischen Vereins ausgetheilt die Schriften: Die Gründungs-Sage der Schwesterstädte Solothurn, Zürich und Trier von Jakob Amiet, gewidmet von den Erben des Verfassers und dem historischen Verein des Kts. Solothurn — und: Aelteste Geschichte des Kantons Solothurn bis zum Jahre 687, von Kd. Meisterhans, Festschrift des solothurnischen historischen Vereins, sowie in künstlerisch verzierter Enveloppe vier Bilder: Die Stadt Solothurn um's Jahr 1620, von Math. Merian d. Ä. — Alte Fahnen des Zeughauses zu Solothurn — Drei Stücke aus dem Kirchenschatz zu St. Urs in Solothurn — Holbein'sche Madonna zu Solothurn.

Verzeichniss

der bei der gemeinsamen Versammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler anwesenden Mitglieder und Gäste.

Affolter, Regierungsrath, Solothurn.
Affolter, H., stud. jur., Solothurn.
Amiet, C., Maler, Solothurn.
Amiet, J. J., Staatsschreiber, Solothurn.
Amiet-Engel, Dr., Oberrichter, Solothurn.
Angst, H., Consul, Zürich.
von Arx, F., Professor, Solothurn.
von Arx, W., Professor, Solothurn.
Badoud, Präfect, Schwyz.
Bächtold, Professor, Zürich.
Bendel, Professor, Schaffhausen.
Bernoulli, Dr. *A.,* Basel.
Bernoulli, Dr. *Joh.,* Basel.
Blösch, Dr. *E.,* Bern.
Brandstetter, Professor, Luzern.
Brun, K., Zürich.
Brunner, E., stud., Solothurn.
de Budé, Eug., Genf.
Bürgi, Ad., Solothurn.
Bürgin, Jos., Solothurn.
Burckhardt-Finsler, A., Professor, Basel.
Burkhardt, U. J., Pfarrer, Solothurn.

Cart, Will., Professor, Lausanne.
Dierauer, Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. *Frid.,* Glarus.
Dufour, Theoph., Director der Stadtbibliothek, Genf.
Durrer, Rob., stud. jur., Stans.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, Grenchen.
Eggenschwyler, J., Pfarrer, Solothurn.
Estermann, M., Leutpriester, Neudorf (Luzern).
Fankhauser, Dr., Burgdorf.
Favre, Camille, Genf.
Favre, Edouard, Genf.
von Fellenberg, Dr. *E.,* Bern.
Forster, Apotheker, Solothurn.
Gassmann, Otto, Buchdrucker, Solothurn.
Gautier, Ad., Genf.
Gisi, M., Professor, Solothurn.
Glutz, Alb., Solothurn.
Hänggi, Fr. Jos., Regierungsrath, Solothurn.
Haffter, Dr. *Ernst,* Weinfelden.
Henzi, E., stud., Solothurn.
Herzog, Dr. *H.,* Staatsarchivar, Aarau.
Hirzel, L., Professor, Bern.
Huber, B., Reallehrer, Solothurn.
Huber, Em., stud. jur., Solothurn.
Hürzeler, J., Solothurn.
Hugi, Em., stud. theol., Solothurn.
Im Hof, Rathsherr, Basel.
Jäggi, Jak., Lehrer, Fulenbach.
Jerusalem, Ed., Fürsprech, Solothurn.
Kaiser, Dr., Bundesarchivar, Bern.
Kaufmann, Hans, stud. jur., Solothurn.
Kaufmann, J., Assistent, Solothurn.
Kaufmann, Dr., Rector, Solothurn.
Kunkler, Architekt, St. Gallen.
Lang, Dr. *Franz,* Solothurn.

Lechner, Ad., stud. hum., Solothurn.
Lehmann, Lehrer, Solothurn.
Mauderli, Professor, Solothurn.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* Solothurn.
Meyer von Knonau, Professor, Zürich.
Misteli, Oberrichter, Solothurn.
Misteli, Pfarrer, Günsberg.
Misteli, Urs, Vertreter des Staatsschreibers, Solothurn.
von Mülinen-von Hallwyl, Dr. *W.,* Bern.
Müller, Ernst, Comptoirist, Biberist.
von Muralt, Dr. *E.,* Lausanne.
van Muyden, Berth., Lausanne.
Nussbaumer, Arzt, Balsthal.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Peter, Rob., stud. jur., Solothurn.
Plattner, Plac., Cur.
Räber, Dr., Niederbipp.
Rahn, R., Professor, Zürich.
Reinhardt, H., Professor, Freiburg.
Ritter, Dr. *Karl,* Trogen.
von Rodt, E., Architekt, Bern.
von Roll, Friedr., Hauptmann, Solothurn.
Roth, P., Professor, Solothurn.
Rust, W., Hauptmann, Solothurn.
de Saussure, Theod., Genf.
Schellhass, Carl, München.
Schmidlin, L. R., Pfarrer, Biberist.
Schubiger, F., stud. med., Solothurn.
Schweizer, P., Dr., Staatsarchivar, Zürich.
Servert, K., Professor, Solothurn.
Stammler, J., Pfarrer, Bern.
Stebler-Flury, Solothurn.
Stehlin, Dr. *Karl,* Basel.
Strickler, Dr. *Joh.,* Bern.
Sury von Bussy, Gaston, Solothurn.

b) Herr Dr. *Budé* in Genf: Sur un épistolaire du 9[me] au 10[me] siècle.

c) Herr alt Regierungsrath *Plattner* in Cur: Ueber die Mystiker des 14. Jahrhunderts in der Schweiz (im Anschlusse daran eine eingehende Beleuchtung durch den Herrn Präsidenten).

10. Herr Professor M. Gisi theilt eine gedruckte Uebersicht für den Besuch der Sehenswürdigkeiten in Solothurn für den folgenden Vormittag aus.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause.

1. Der Herr Präsident beginnt seine Eröffnungsrede dieser fünfzehnten in Solothurn abgehaltenen Jahresversammlung mit einem Rückblick auf die früheren hier gefeierten Zusammenkünfte, deren dritte — 1855 — er schon selbst leiten durfte, aber auch mit einer Betonung der schmerzlichen Verluste, ganz voran des Herrn Bischof Dr. Fiala, welche die Gesellschaft in der Reihe ihrer Solothurner Mitglieder erleiden musste. Dann würdigt er die leider abermals in grösserer Zahl seit der letzten Versammlung der Vereinigung durch den Tod entrissenen Mitglieder. Es sind voran die Herren Professoren Gelzer in Basel, Schnell und Studer in Bern, Ständerath Birmann in Liestal, ferner in Zürich unser vaterländischer Dichter Gottfried Keller, in Bern die Herren Wattenwyl-von Pourtalès und Karl von Fischer, in Basel Herr Professor Riggenbach, in Appenzell Herr Ständerath Rusch, in Senarclens (Kt. Waadt) Herr Godefroi de Charrière, in Fleurier (Kt. Neuenburg) Herr Fritz Berthoud. Frühere Mitglieder der Gesellschaft starben in den Herren Alfons von Flugi

und Professor Galiffe. Mit dem Danke an die hohe Behörde des Kantons, welche der Gesellschaft den Sitzungssaal einräumte, verbindet er denjenigen an den auch jetzt wieder so freundlich entgegenkommenden historischen Verein von Solothurn; er freut sich ferner, abermals auf die gleichzeitig abgehaltene Versammlung des schweizerischen Vereins für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler hinweisen zu können. Darauf beleuchtet er, anknüpfend an den eigenthümlichen Gegensatz, dass einestheils für 1291 das Gedächtnissfest der Stiftungsurkunde des eidgenössischen Bündnisses und anderentheils gleichfalls in dieser Gegenwart in Uri die Errichtung eines Denkmales für Wilhelm Tell — und zwar als einer historischen Persönlichkeit — vorbereitet werden, das Problem des Widerstreites zwischen der urkundlichen Forschung über den Ursprung der Eidgenossenschaft und der vulgären Geltung der von Tschudi festgemachten Auffassung der Befreiungsvorgänge in den drei Ländern. Doch die Ermessung des Begriffes und der Aufgabe der Geschichte und der wirklichen Beziehungen derselben zur Volkssage wird den Anspruch einer für beide neben einander berechtigten Stellung, in der Weise, wie W. Vischer in seiner Basler Rectoratsrede: «Ueber die Grenzen des historischen Wissens» 1877 so zutreffend aus einander setzte, in wahrhafter Klarheit beweisen.

2. Als Vorträge folgen:

a) Herr Staatsschreiber *Amiet* in Solothurn: Aus den ersten Zeiten der Buchdruckkunst.

b) Herr Professor *Ferdinand von Arx* in Solothurn: Die französische Emigrantencolonie in Solothurn von 1789 bis 1798.

c) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Mittheilung der F. C. Laharpe'schen Réflexions sur la conduite à tenir à l'égard des patriciens de la Suisse, depuis le 18 fructidor an V. (Passy, le 25 fructidor an V) und des Auszuges eines Briefes von Laharpe an M. Bergier de Joutens. (Paris, le 6 pluviose an VI — 25. Jan. 1798).

6. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau legt die im Druck ganz abgeschlossenen Textbogen von Bd. XV des «Jahrbuches» — von 1890 — vor und theilt mit, dass nach Beschluss des Gesellschaftsrathes Bd. XVI für 1891 der Erinnerung an die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291 und der Gründung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft 1841 in zwei Abhandlungen der Herren Professor Oechsli in Zürich und Dr. Ritter in Trogen — aus der Correspondenz Zellweger's — gewidmet werden soll.

b) Herr Dr. Wartmann erinnert als Redactor der «Quellen» an den nach seiner Vollendung kürzlich ausgegebenen Bd. IX — Bd. III der Edition Campell's — und berichtet über die folgenden theils im Druck ganz oder nahezu vollendeten, theils in Bearbeitung begriffenen Bände und deren Inhalt. Bd. X — rätische Urkunden — ist im Drucke fast vollendet; der Sprechende weist besonders noch auf die zwei Anhänge des Bandes hin, das aus einer Münchener Handschrift genommene kleinere Stück von 1325, das sich nach Herrn Staatsarchivar Dr. Schweizer's scharfsinniger Vermuthung wahrscheinlich als eine Aufzeichnung über Ablösung von Abgaben an das gräfliche Haus Werdenberg-Heiligenberg herausstellen wird, und 22 in den Sammlungen des Nürnberger Germanischen Museums liegende Walliser Urkunden (von 1247 bis 1355), welche Herr Dr. Bendiner im Auftrag der Gesellschaft herausgibt. Bd. XI — Stapfer's Correspondenz, Bd. I — ist mit Ausnahme der vom Herausgeber, Herrn Luginbühl, noch beizufügender Einleitung, fertig gedruckt; von Bd. XII — Bd. II — steht nur noch ein kleinerer Theil, sowie das Register zur ganzen Veröffentlichung aus. Es ist zu hoffen, dass Bd. XIII — unter Leitung Herrn Dr. Schweizer's durch Herrn Dr. R. Maag bearbeitet und das habsburgische Urbar enthaltend — 1891 in Drucklegung genommen werden kann. Dann werden die von Herrn Staatsarchivar Dr. Herzog

Verzeichniss

der bei der gemeinsamen Versammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz und der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler anwesenden Mitglieder und Gäste.

Affolter, Regierungsrath, Solothurn.
Affolter, H., stud. jur., Solothurn.
Amiet, C., Maler, Solothurn.
Amiet, J. J., Staatsschreiber, Solothurn.
Amiet-Engel, Dr., Oberrichter, Solothurn.
Angst, H., Consul, Zürich.
von Arx, F., Professor, Solothurn.
von Arx, W., Professor, Solothurn.
Badoud, Präfect, Schwyz.
Bächtold, Professor, Zürich.
Bendel, Professor, Schaffhausen.
Bernoulli, Dr. *A.,* Basel.
Bernoulli, Dr. *Joh.,* Basel.
Blösch, Dr. *E.,* Bern.
Brandstetter, Professor, Luzern.
Brun, K., Zürich.
Brunner, E., stud., Solothurn.
de Budé, Eug., Genf.
Bürgi, Ad., Solothurn.
Bürgin, Jos., Solothurn.
Burckhardt-Finsler, A., Professor, Basel.
Burkhardt, U. J., Pfarrer, Solothurn.

b) Herr Dr. *Budé* in Genf: Sur un épistolaire du 9me au 10me siècle.

c) Herr alt Regierungsrath *Plattner* in Cur: Ueber die Mystiker des 14. Jahrhunderts in der Schweiz (im Anschlusse daran eine eingehende Beleuchtung durch den Herrn Präsidenten).

10. Herr Professor M. Gisi theilt eine gedruckte Uebersicht für den Besuch der Sehenswürdigkeiten in Solothurn für den folgenden Vormittag aus.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause.

1. Der Herr Präsident beginnt seine Eröffnungsrede dieser fünfzehnten in Solothurn abgehaltenen Jahresversammlung mit einem Rückblick auf die früheren hier gefeierten Zusammenkünfte, deren dritte — 1855 — er schon selbst leiten durfte, aber auch mit einer Betonung der schmerzlichen Verluste, ganz voran des Herrn Bischof Dr. Fiala, welche die Gesellschaft in der Reihe ihrer Solothurner Mitglieder erleiden musste. Dann würdigt er die leider abermals in grösserer Zahl seit der letzten Versammlung der Vereinigung durch den Tod entrissenen Mitglieder. Es sind voran die Herren Professoren Gelzer in Basel, Schnell und Studer in Bern, Ständerath Birmann in Liestal, ferner in Zürich unser vaterländischer Dichter Gottfried Keller, in Bern die Herren Wattenwyl-von Pourtalès und Karl von Fischer, in Basel Herr Professor Riggenbach, in Appenzell Herr Ständerath Rusch, in Senarclens (Kt. Waadt) Herr Godefroi de Charrière, in Fleurier (Kt. Neuenburg) Herr Fritz Berthoud. Frühere Mitglieder der Gesellschaft starben in den Herren Alfons von Flugi

Lechner, Ad., stud. hum., Solothurn.
Lehmann, Lehrer, Solothurn.
Mauderli, Professor, Solothurn.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* Solothurn.
Meyer von Knonau, Professor, Zürich.
Misteli, Oberrichter, Solothurn.
Misteli, Pfarrer, Günsberg.
Misteli, Urs, Vertreter des Staatsschreibers, Solothurn.
von Mülinen-von Hallwyl, Dr. *W.,* Bern.
Müller, Ernst, Comptoirist, Biberist.
von Muralt, Dr. *E.,* Lausanne.
van Muyden, Berth., Lausanne.
Nussbaumer, Arzt, Balsthal.
Oechsli, W., Professor. Zürich.
Peter, Rob., stud. jur., Solothurn.
Plattner, Plac., Cur.
Räber, Dr., Niederbipp.
Rahn, R., Professor, Zürich.
Reinhardt, H., Professor, Freiburg.
Ritter, Dr. *Karl,* Trogen.
von Rodt, E., Architekt, Bern.
von Roll, Friedr., Hauptmann, Solothurn.
Roth, P., Professor, Solothurn.
Rust, W., Hauptmann, Solothurn.
de Saussure, Theod., Genf.
Schellhass, Carl, München.
Schmidlin, L. R., Pfarrer, Biberist.
Schubiger, F., stud. med., Solothurn.
Schweizer, P., Dr., Staatsarchivar, Zürich.
Servert, K., Professor, Solothurn.
Stammler, J., Pfarrer, Bern.
Stebler-Flury, Solothurn.
Stehlin, Dr. *Karl,* Basel.
Strickler, Dr. *Joh.,* Bern.
Sury von Bussy, Gaston, Solothurn.

Thommen, Dr. *Rud.,* Basel.
Tobler, Dr. *Gust.,* Bern.
Türler, Henri, Fürsprecher, Bern.
Vaucher, P., Professor, Genf.
Vischer, Ed., Architekt, Basel.
Vischer, Dr. *Wilh.,* Basel.
Vogt, G., Professor, Solothurn.
Walker, Th., Gemeindeschreiber, Solothurn.
Walker, W., Obergerichtschreiber, Solothurn.
Walther, A., Pfarrer, Wangen (Kt. Bern).
Wartmann, Dr. *Herm.,* St. Gallen.
von Wyss, Georg, Professor, Zürich.
Wyss, Bernh., Dr., Solothurn.
Wyss, H., stud., Solothurn.
Zeller-Werdmüller, H., Zürich.
Zetter-Collin, F. A., Solothurn.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. September 1890.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1889 bis 1892.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident (Mitglied des Vorstandes seit 1843, resp. 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur. 1864.
Hartmann, Dr. *Otto,* Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1889.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Lehmann, Fritz, Redactor, in Hinwil. 1889.
von Meiss, Hans, Haus Rauenthal, bei Aschaffenburg, Baiern. 1881.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.

von Wyss, Dr. *Friedr.*, gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil, Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

33.

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr. phil., in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Rector, in Burgdorf. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.,* Professor, in Bern. 1888.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Hirzel. Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1859.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut. 1850.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.

Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Fürsprecher, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Werdt, Friedr., in Toffen. 1890.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 33

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Staatsschreiber, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Vierherr, in Sursee. 1878.
Hürbin, Joseph, Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 10

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., stud. jur., in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 7

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* in Solothurn. 1890.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Joh., Dr. phil. 1890.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Lehrer. 1888.
Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.

Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. 1841.
Valär, Dr. *Michael,* in St. Gallen. 1890.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 8

***

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877. 6

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 3

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Bibliotecario della Trivulziana, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Cérésole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.
Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.

Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 13

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1841.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (4 Rue Honoré Chevalier). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 18

211

Von diesen 211 Mitgliedern traten ein
1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 4 (J. Escher — J. Stockmeyer — X. Rickenmann — A. Daguet).
1842—1850: 5 (G. von Bonstetten, X. Kohler — J. Burckhardt — J. Cuche, E. de Pury).
1851—1860: 18.
1861—1870: 24.
1871—1880: 74.
Seit 1881: 83.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Archivrath, in Karlsruhe	1890
von Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung *).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

DIE SEPTIMER-STRASSE.

KRITISCHE UNTERSUCHUNGEN
UEBER DIE „RESTE ALTER RÖMERSTRASSEN“

VON

F. BERGER.

Vorwort.

Ergebniss und Methode der vorliegenden Monographie weichen von vielen andern Untersuchungen auf dem Gebiete der Römerstrassen in dem Grade ab, dass ich zur Empfehlung derselben weiter nichts thun kann, als an die Antiquare, Gelehrte sowohl wie Liebhaber, die Bitte richten, meine Arbeit geneigtest prüfen zu wollen. Die Prüfung, sie mag ausfallen, wie sie wolle, kann der Lösung des Problems der Römerstrassen nur dienlich sein.

Ich benutze die Gelegenheit, meinen Dank abzustatten für Darreichung litterarischer Hilfsmittel, gedruckter wie ungedruckter: der Madama la Vedova del Barone di Castelmur auf Altamur, dem Herrn Baziger ebenda, dem Herrn bisch. Archivar Tuor in Cur, dem Herrn Prof. Candreja, Cantonalbibliothekar, dem Herrn Dietrich Jæcklin, Abwart des Rhæt. Museums ebenda, dem Herrn Oliati in Coltura und Herrn Maurizio Maurizio in Vicosoprano, beide Archiv-Vorstand der Gemeinde Sopra-Porta, dem Herrn Lanz in Stalla, dem Herrn Nicca in Splügen; für Darreichung der zum Messen der Steigung geeigneten Instrumente meinen Berufsgenossen Herren Dr. Krause und Heyden in Berlin und dem Herrn Architecten Torriani auf Maloja-Culm; endlich für Ertheilung von Rath und Auskunft über verschiedene Seiten des Thema's Herrn Dr. Erman, kgl. Bibliothekar an der königl. Bibliothek in Berlin.

Berlin, 21. April 1889.

F. Berger.

Ueber das ganze weite Alpengebiet zerstreut finden sich Reste der in frühern Jahrhunderten benutzten Strassen, namentlich an den Pässen selbst. Theils laufen sie neben den modernen Fahrstrassen her und sind dann meist dem Verfall überlassen, z. B. die Strecke vom Julier bis zur Maloja, am Kleinen S. Bernhard, am Mont Génèvre vom Col de Lautaret bis zur italienischen Seite, die Strasse über die Radstadter Tauern, von welcher man auf der Strecke vom Pass bis Mauterndorf als Zeugen einer alten Strasse merkwürdigerweise nur die neben die moderne Chaussee aufgestellten römischen Strassensteine sieht. Theils dienen sie heute noch als Verbindungsstrassen und werden noch nothdürftig erhalten, z. B. einzelne Strecken einer ältern Strasse über den Grossen S. Bernhard, die Strasse von Timau aus über den Monte Croce.

Innerhalb sämmtlicher Reste bilden einige heute nicht mehr gebrauchte Strassenzüge im Canton Graubünden: über Septimer, Bernardino, Splügen, Maloja, eine bestimmte Gruppe. Das unterscheidende Merkmal, dasjenige, welches auch zuerst zu sehen ist, ist das Plattenpflaster, durch welches sich diese Reste nicht bloss von älteren Strassen in andern Alpengebieten, sondern auch von heute nicht mehr gebrauchten Strassenanlagen am Orte selbst unterscheiden. Am Bernardino z. B. kann jeder Wanderer an der steilen Wand oberhalb Hinterrhein drei Strassenzüge aus verschiedener Zeit unterscheiden.

Der bedeutendste Rest dieser Gruppe ist der Strassenzug über den Septimer zwischen Stalla und Casaccia; er erweckt

noch heute die Bewunderung des Wanderers durch die Kühnheit der Anlage, namentlich auf der Bergeller Seite unterhalb Sassel battuto, durch die manchmal unverhältnissmässige Grösse der Werkstücke und durch die Festigkeit des Baues. Aus diesem Grunde, und weil hier nur ein einziger Strassenzug ist, also eine Verwirrung der eventuell aus verschiedenen Zeiten stammenden Strassenzüge nicht möglich ist, endlich noch aus sachlichen Gründen, die im Verlaufe der Arbeit selber einleuchten werden, haben wir diesen Rest zur Unterlage einer kritischen Untersuchung über alte Strassen gewählt.

Buch I.

Die Septimer-Strasse als „Römerstrasse“.

Die Untersuchung geht aus von der Behauptung: «Die noch heute sichtbaren Reste einer alten Strassenanlage über den Septimer-Pass sind Reste einer von den Römern angelegten Strasse; das ganze noch jetzt bestehende Werk ist römische Arbeit, wenn auch spätere Zeiten ausgebessert haben mögen». Die Frage ist nun: Kann diese Behauptung durch äussere oder innere Beglaubigung mit der in solchen Fällen ausreichenden Gewissheit bewiesen werden? Man wird sich bei der Beantwortung möglichst auf die in Frage stehenden Reste selbst beschränken, um der Gefahr des Zirkelbeweises [1]) zu entgehen, sich aber vorbehalten, gelegentlich andere ältere Strassenanlagen in den Alpen, namentlich die oben bezeichnete Gruppe, nicht aber Strassen angeblich römischen Ursprungs zum Vergleich heranzuziehen.

Cap. I. Die Tradition.

Die unter den Einheimischen verbreiteten Ansichten, sowie die von denselben den älteren Strassenanlagen gegebenen Namen, deren Zusammenstellung gelegentlich von Paulus unternommen ist, sind ein Argument, das häufig gebraucht und weit über Gebühr hochgehalten wird. Die Ansichten der gelehrten

---

[1]) Vgl. Programm der Luisenstädtischen Gewerbeschule: — Berger: Die Meilensteine. Berlin, Heyfelder, 1883.

und ungelehrten Alterthumsforscher über das Alter einer heimischen Strassenanlage älterer Zeit können hier als lediglich subjective Meinungsäusserungen parteiischer Zeugen ausgeschlossen werden; aber auch die Volksüberlieferung ist gerade auf diesem Gebiete von sehr zweifelhaftem Werthe. Erstens bezeichnet das Volk jede heute verlassene Strassenanlage, gleichviel aus welcher Zeit sie stamme, von welcher Anlage sie gewesen sein und in welchem Zustande der Erhaltung sie heute sein möge, mit dem Namen: alte Strasse, ancienne route, strada antica, vecchio camino. Wie leicht diese Benennungen, namentlich die strada antica, missverstanden werden kann, ist einleuchtend. Zweitens steht der Name Römerweg mit Heidenweg, Teufelsweg auf einer Stufe: diese Namen sind in den meisten Fällen unerklärlich; manchmal verdanken sie ihren Ursprung auch nachweisbaren localen Einflüssen. So reden z. B. in Oberkärnten die Bewohner des obern Malta-Thales erst seit der Zeit von Römerstrassen, als sie von den Spuren suchenden Alterthumsforschern diesen Namen hörten. Sogar die Fremdenindustrie hat sich dieses Namens schon bemächtigt; auf einer Wegweisertafel an der heutigen Chaussee von Villach nach Tarvis steht zur Bezeichnung eines vor ca. 300 Jahren angelegten Abkürzungsweges zwischen Villach und Nieder-Federaun: Römerstrasse. Drittens denkt sich das Volk bei dem Namen Römerstrasse nicht viel. Wenn man ihm die Entstehung von angeblich aus der römischen Zeit stammenden Geleisen aus der Beschaffenheit des Gesteins nachweist, wenn der Augenschein selber lehrt, dass die angeblich aus römischer Zeit stammenden Reste weiter nichts sind, als von Zeit zu Zeit wiederholte Besserung eines einfachen Verbindungsweges zwischen benachbarten Ortschaften, so hört man wohl das Geständniss aus dem Munde des Volkes, dass das Wort Römerstrasse nur eine Erinnerung an die Thatsache sei, dass der Weg der Römer doch einmal durch diese Gegend geführt haben müsse, dass aber die heute noch sichtbaren Strecken einer (ältern) Strasse selbstverständlich nicht von diesen angelegt seien.

Ueber den römischen Charakter unserer Strecke befragt, blieb das niedere Volk stumm; die Gebildeten waren durch die Behauptungen und Nachforschungen von Alterthumsforschern voreingenommen, geriethen aber, als sie über die Bedeutung von «via imperialis» in einigen localen Urkunden befragt wurden, in Widerspruch mit einander.

Noch belehrender ist ein Beispiel von der Bernardino-Strasse. Oberhalb der modernen Kehren an der steilen Wand südlich von Hinterrhein geht bergaufwärts nach links, an der Stelle ungefähr, wo auf der eidgenössischen Stabskarte die Equidistante 1873 steht, bei dem Telegraphenpfahl 50, ein schmälerer Fahrdamm ab, der nach 2 Serpentinen wieder sich an das Plattenpflaster der älteren Kehren anschliesst. Dieser Rest gilt allgemein als Römerstrasse, nach den Angaben des Ingenieurs des dortigen Strassenbezirks, und Bavier und Planta haben aus der Beschaffenheit desselben Schlüsse auf die römische Strassenbaukunst gezogen. Nun kann man aber das Plattenpflaster der ältern Strassenanlage in den Kehren selber, wenige Schritte oberhalb des Pfahles 50 quer über die moderne Chaussee und über die beiden Windungen des oben beschriebenen Fahrdammes hinweg, verfolgen. Viele Platten sind zwar abgehoben; aber die liegen gebliebenen und die Betten der abgehobenen im Wiesengrund zeigen deutlich, dass jener Fahrdamm nicht die Fortsetzung des Plattenpflasters der Kehren an der steilen Wand selber sein kann, dass vielmehr die Anlage der Strasse mit Plattenpflaster auf dieser ganzen Strecke keine Unterbrechung erlitten hat.

Ob die Strasse, deren Theil der Fahrdamm ist, älter ist als die Anlage mit Plattenpflaster oder umgekehrt, davon ist an diesem Orte nicht zu handeln. Es sollte hier nur der augenscheinliche Beweis geführt werden, dass die Tradition Stücke ganz verschiedenen Charakters zusammenwirft.

Cap. II. Die Zeugnisse aus dem Alterthum.

Es ist kein unmittelbares Zeugniss irgend welcher Art dafür erhalten, dass die Römer Bauten auf unserer Strecke ausgeführt haben. Wenn Mommsen [1]) sagt: in via vel potius in viis quae Como et Mediolano ferebant Brigantiam, nullus adhuc lapis miliarius scriptus prodiit — und dies so erklärt: ut eiusmodi impensae accolarum mediocritas non suffecisse videatur —, so wird diese Erklärung für das Fehlen der amtlichen Urkunde des Strassensteins demjenigen Wanderer doch unwahrscheinlich vorkommen, der die Leistung der Strassenbaukunst früherer Zeiten auf der Strecke Bivio, Septimer, Casaccia anstaunt. Und derjenige, der den Spuren römischer Militärstrassen nachgeht, kann sich keinen grössern Gegensatz denken, als den zwischen dem Septimer-Pass und dem Pass der Radstadter Tauern. Während er dort zu den Strassenresten die Strassensteine sucht, sucht er hier zu den verhältnissmässig zahlreichen, zum Theil gut ausgeführten und gut erhaltenen Steinen die Reste der Strasse.

Ferner sind bis jetzt auf unserer Strecke keine Alterthümer irgend welcher Art gefunden worden. Die nicht weit vom Hause des Grafen Travers bei Conters, in Tinzen und bei dem Hof Pradnal im Oberhalbstein gefundenen Münzen können ebensowenig wie die Alterthümer im Bergell hier angezogen werden in einer Untersuchung, deren Ziel die Feststellung des sicheren Thatbestandes ist, da beide Thäler bekanntlich auch den Zugang zur Julier-Maloja-Strasse bilden.

Weiter ist es bekanntlich ein eitles Bemühen, der Phantasie des Dichters, der Malerei des Historikers, der trockenen und unbestimmten Notiz des Topographen irgend welchen Anhalt zur Bestimmung einer in den Alpen belegenen Oertlichkeit abgewinnen zu wollen, sobald der alte Schriftsteller den Namen

---

[1]) Inscriptiones confœderationis Helveticæ latinæ. Zürich 1854. S. 63.

deutlich anzugeben unterlassen hat. Claudianus: De bello Gotico v. 340—349 soll auf den Splügen geh'n; meint Avienus: Descr. orb. terr. v. 428 den Rheinfall bei Schaffhausen oder den tobenden Hinterrhein namentlich in der Via mala? Ammianus Marcellinus 15, 4, bringt Richtiges und Falsches über den Rhein. § 2 bezeichnet, so bestimmt dies eben möglich ist, den Hinterrhein; § 3 zeugt von der Naturbeobachtung der Einwirkung des Flusses auf seine Ufer; die beiden andern §§ des lückenhaften Capitels verderben aber wieder den soeben empfangenen vortheilhaften Eindruck durch die seltsame Befangenheit in mythologischen Anschauungen. Trotz aller Weitschweifigkeit und trotz eigener Anschauung hat Polybius den Alpenübergang des Hannibal so wenig localisirt, dass schon Livius in Verlegenheit gerathen ist, und Appian's Nachricht (Hannib. 4), dass man noch zu seiner Zeit den Durchgang Hannibals an seinen Wegearbeiten erkannt habe, erinnert an die Geleise, an welchen Neuere den römischen Ursprung eines Strassenrestes erkennen wollen. — Die «ardua Alpium», welche Sextilius Felix besetzt, um Noricum gegen den vitellianisch gesinnten Procurator von Raetien zu schützen (Hist. III, 5) und um die Ausbreitung des Aufstandes von Claudius Civilis zu hindern, bedeuten durchaus nicht nothwendig den Vorarlberg, sondern können auch die Pässe in den Voralpen, z. B. den über Partenkirchen bezeichnen.

Von den Geographen hören wir über die Pässe der Ostschweiz wenig, und Strabo noch entnimmt seine Nachrichten aus Polybius.

Dagegen gibt das Itinerarium Antonini bestimmt zwei Strassenrichtungen durch die Ostschweiz an:

p. 277: A Brigantia per lacum Mediolanum usque m. CXXXVIII sic A Brigantia L Curia XX Tinnetione XV Muro XX Summo lacu XV Como XVIII Mediolano; und p. 278: alio itinere, A Brigantia Comum m CXCV sic Comum LX per lacum ad lacum Comacenum X Clavenna XV Tarvesede LX Curia L Brigantia.

Im ersten Stationen-Verzeichniss entsprechen 6 Stationen den heutigen Orten sicher; die Entfernungen zwischen Bregenz, Cur, Tinzen stimmen ungefähr. Dagegen sind die Entfernungen Summo lacu XV Como XVIII Mediolano so nicht zu erklären. Wichtiger ist jedoch für uns die Strecke Tinnetione XV muro XX Summo lacu, zugleich aber auch die crux der Antiquare; denn noch keinem, auch dem gläubigsten und fleissigsten, der unverdrossen jeden Rest einer früheren Strassenanlage im Bergell auf dem Septimer, Maloja, Ober-Engadin und Julier nachgemessen hat, ist es bis jetzt gelungen, eine annähernd genaue Uebereinstimmung zwischen den Entfernungen der antiken Stationen mit denen der etwa entsprechenden modernen Oertlichkeiten nachzuweisen.

Wenn es uns schon Wunder nimmt, dass die Strasse an Clavenna vorbeigeht, so ist es nicht zu erklären, warum an einer Militärstrasse ein so bedeutender Punkt wie Castelmur nicht erwähnt wird. Setzt man aber Muro gleich Castelmur, so ist die Entfernung von Castelmur-Samolaco etwas über 20 Km. und nicht XX m. p., und von Castelmur nach Tinzen selbst über den Septimer in der kürzesten Linie gemessen nicht unter 37 Km. gegenüber 15 mp. Von den Erklärungsversuchen soll hier nur der eine angeführt werden, wonach man Muro an den Silser See unweit des Maloja-Passes legt. Man erhält so ungefähr die Entfernung Summo lacu—Muro; aber die Strecke Sils-Julier-Bivio-Tinzen ist ca. 35 Km. gegenüber 15 mp.

Daraus geht hervor, dass das Verzeichniss nur eine Richtung bestimmt angibt, nämlich die durch das Oberhalbstein; wahrscheinlich ist ausserdem diejenige Richtung, die der heutigen obern Strasse von Cur nach Tiefenkasten über die Lenzer Heide entsprechen würde. Sonst ist über die Richtung nichts auszumachen, und wir bleiben nicht bloss im Dunkel über den Weg zwischen den uns hier nicht interessirenden Stationen Summolacu Como Mediolano, sondern auch, da Muro nicht zu fixiren ist, über die Strecke Tinnetione Muro Summolacu,

namentlich aber über den zwischen Tinnetione und Muro liegenden Pass, da an zwei Stellen der Uebergang gemacht werden konnte. Das Itinerarium Antonini gibt also keinen Beweis für die Benutzung des Septimer.

Die Peutinger-Tafel hat eine Route eingezeichnet vom Comersee durch das Gebiet der Trumpli über den Novaria nach Cur L X m, von da nach Arborfelix XLIII. Die Route geht westlich von der andern mit Stationen versehenen; aber bei dem Mangel irgend welcher nähern Bezeichnung und bei der Ungenauigkeit der Zahl, die einer Entfernung von mindestens 120 Km. entsprechen soll, ist eine Vermuthung über die Richtung dieser Route für unsere Zwecke nutzlos.

Das Stationen-Verzeichniss der zweiten im Itinerar angegebenen Route durch die Ostschweiz ist auf der Peutinger-Tafel weiter angeführt. Die Route Como-Brigantia enthält auf der Strecke bis Cur die Stationen Como XVIII Clavenna XX Tarvessedo X Cunu aureu XVII Lapidaria XXXII Curia. Die Differenz der Zählung Como-Clavenna in beiden Routen ausser Acht gelassen, zählt das Itinerar Clavenna-Curia 75 mp., die Tafel 79 und die moderne Strasse über den Splügen-Pass, über welchen man bekanntlich diese Route gehen lässt, zwischen Chiavenna-Cur 122 Km. Die Differenz zwischen dem Itinerar und der heute gemessenen Entfernung, 12 Km., ist aber zu gross. Denn man mag noch so viel auf Rechnung der Serpentinen einer modernen Bergchaussée schreiben, die fortwährenden Steigungen und Senkungen, die wiederholt im Zickzack verlaufende Richtung älterer Strassendämme werden, wenn beide Strassenanlagen dieselben Oertlichkeiten verbinden, nicht einen so grossen Unterschied bei der Zusammenrechnung der beiderseitigen Entfernungsziffern ergeben. Diese Differenz hat aber noch den Uebelstand, dass dem Localisirungs-Eifer der Geographen ein grosser Spielraum frei gelassen ist; die Versuche, Tarvessede, Cunu aureu, Lapidaria zu bestimmen und die Verbindungen zwischen diesen Orten auf älteren Strassenresten

nachzuweisen, sind so zahlreich, dass es unmöglich ist, sich einem von diesen anzuschliessen und unnöthig, einen neuen anzustellen.

Cap. III. Die Reste.

«Die Reste tragen nach Anlage, Material, Ausführung einen specifisch römischen Charakter». Ehe wir uns in den gefährlichen Zirkel des specifisch römischen Charakters eines Strassenrestes früherer Zeit begeben, wollen wir die heute noch vorhandenen Reste beschreiben.

§ 1.

Die Septimer-Strasse geht wenige Schritte oberhalb Bivio westlich von der modernen Julierstrasse am Abhang empor. Anfangs nur Erde mit Geröll bedeckt, hat sie ca. 10 Minuten bergaufwärts Pflaster; dasselbe besteht aus grossen unregelmässig behauenen Obersteinen mit ebensolchen auf den Rand zu beiden Seiten, sowohl nach der Bergseite als nach der Thalseite zu, gelegten Steinen. Die grossen Obersteine wechseln ab mit mittelgrossen, ebenfalls unregelmässig behauenen, die ziemlich parallel auf der schmalen Seite neben einander gestellt sind; auch wird das Pflaster zuweilen unterbrochen durch Punkte, wo man es durch die Benutzung der viva roccia hat sparen können. An Stellen, wo dies Plattenpflaster eingesunken, abgestürzt oder ganz verschwunden ist (hier nur sehr wenig), kann man drei Theile des Strassendammes unterscheiden, erstens die Obersteine, ca. 14 cm hoch, dann faustgrosse Steine, darunter kleine Steine, das ganze ca. 32 cm hoch; an einer Stelle auch ca. 47 cm = 16 + 16 + ? cm. Die Fugen sind mit Erde und Kies ausgefüllt. Man hat also das Terrain zur Anlegung des Strassendammes hergerichtet, planirt und auch in den Rasen eingeschnitten, wie die Lage der Randsteine und die Umpflasterung der Stellen der viva roccia beweist; doch

brauchte der Einschnitt nicht tief zu sein, da das mächtige Pflaster, namentlich der sorgfältig zu beiden Seiten gelegte Rand, durch eigene Schwere den Damm gleichsam festdrückte und festhielt. In der That ragen auch die Randsteine, wenigstens an der Thalseite, meistens um ihre Höhe über den Rasen empor. Die Breite des senkrecht eingeschnittenen Dammes ist auf der Oberlage 3 m, 3,36 m. Aus der mässigen Breite und der mässigen Einsenkung des Dammes geht hervor, dass derselbe ohne grosse Schwierigkeiten an den Abhang herangelegt werden konnte.

Der erste Abschnitt der Septimerstrasse reicht bis zu einem Felsvorsprung, an dem sie eine Biegung nach Osten macht, in Folge deren man die neue Julierstrasse aus den Augen verliert. An dieser Stelle ist eine Lücke im Grund, so dass der Damm nach der Thalseite zu gestützt ist; unter den Randsteinen ist nämlich eine Mauer aus ebensolchen grossen Steinen ca. 2—3 m hoch. An der Biegung ist die Strasse 4,9 m breit. Der Neigungswinkel[1]) des Abhanges bietet hier keine Schwierigkeiten für den Strassenbau: er beträgt für die Strecke Bivio bis zu dem mit einer Höhenangabe markirten Punkt auf der Schweizerkarte auf 1 Km. Entfernung nur 6° 1′; doch ist leicht einzusehen, dass man sich bei einer ältern Strassenanlage sehr irren würde, wenn man die Steigung auf derselben nach Equidistanten berechnen wollte. Die Beschaffenheit des Strassengrundes, Wasserverhältnisse etc. riefen bald eine grössere, bald eine geringere Steigung hervor, und so sind auf der kurzen Strecke von Bivio bis zu dieser Biegung der Strasse hin gemessen: Steigungen der Strasse von 1 m auf 4,45 m; auf 4,57 m, 4,09 m; 5,57 m und 4,79 m, durchschnittlich von 1 m auf 4,694 m. Die Strasse hat also auf der ersten Strecke von ca. 600 m eine Neigung von ca. 12° 19′.

[1]) Die Neigungen sind auf der Nordseite des Septimer und auf dem Bernardin mit einer Canalwaage, auf der Südseite des Septimer mit einer Wasserwaage gemessen; sie beanspruchen nur Annäherungswerth.

Auf der langsam steigenden Strecke in Val Cavreccia zwischen den Höfen kann man die Strasse verfolgen, trotzdem dass der Abhang auf der Westseite nass ist und hin und wieder das Pflaster fehlt. Die Breite ist Anfangs 4,50 m und die unregelmässig behauenen grossen Obersteine haben Radreibungen. Wo sich die Strasse dem Bache nähert, wird der Boden sumpfig und man durchschreitet ihn auf mächtigem Pflaster. Namentlich die Randsteine sind gross; ihre Dimensionen sind z. B. 100 cm, 70 cm und 30 cm. Die Breite des Dammes ist 3 m ohne Randplatten, 3,66 m, auch 3,84 m mit denselben; er findet sich hin und wieder quer durchsetzt durch eine Reihe auf die schmale Seite gelegter, grösserer, im Rechteck behauener Steine, wahrscheinlich zu seiner Festhaltung gegen die Gewalt des andringenden Wassers. Denn namentlich da, wo er den ungestümen Anprall des in Windungen dahin schiessenden Baches auszuhalten hat, ist der Damm fest und macht mit seinen mächtigen Randsteinen und grossen Obersteinen einen soliden Eindruck. — Diese Oberlage fehlt namentlich da, wo der Boden trocken ist und der Bach dem Damme keine Gefahr droht; haben dort überhaupt keine Steine gelegen oder hat man sie hier hinweggenommen, um Alpengrenzmauern aufzurichten oder Häuser davon zu bauen? Eine Grenzmauer besteht ganz sicher aus lauter Strassenplatten, wie man aus der Behauung, der Abwaschung ersieht. — Die Strasse geht bei Toppa auf das rechte Ufer des Baches auf einer neuen Brücke, deren Ufermauern aus alten Steinen bestehen, die aber neu aufgerichtet sind. Der Damm ist 3 m breit, bei einem Einschnitt in einen Schieferfelsen 1,88 m. — Oberhalb Cadval steigt die Strasse den Felsen empor, dessen Fuss der Bach umfliesst; es finden sich auch Spuren von starkem Pflaster. Doch ist dasselbe an diesem Abhang, der nass und mit Geröll bedeckt ist, von Wasser und Rüfen meist vernichtet. Der jetzige Weg führt ferner durch Einschnitte in den felsigen Abhang hindurch. Da diese jedoch nicht in der Richtung der Spuren liegen, so gehören die Einschnitte vielleicht nicht zur alten Strasse.

Beim Eintritt in den Pian Canfér hört jede Spur einer Strassenanlage auf, obwohl der Weg durch sumpfige Wiesen und über ein kleines Wasser, das sich in mehrere Arme spaltet, führt. Jenseits der Ebene trifft man beim Ueberschreiten eines kleinen rechten Zuflusses des Hauptbaches, etwas unterhalb der Equidistante 2160, wieder auf die alte Strasse. Sie überschreitet diesen Zufluss mehrere Male und geht in Schlangenwindungen, zahlreicher und kürzer als der heutige Weg, den Hügel rechts hinan am linken Ufer des Zuflusses. Das Pflaster zeigt abermals grosse Obersteine, die häufig vermoost sind, und Randsteine; die Breite beträgt 3 m; doch ist die Spur vielfach durch Wasser und Geröll verwahrlost und zuletzt bis zum Pass hin nichts mehr zu unterscheiden. Die ganze Halde ist mit mittelgrossen Steinen derart bedeckt, dass an vielen Stellen der Eindruck von Pflasterung täuschend hervorgerufen wird. — Wegen der mangelhaften Beschaffenheit des Pflasters, das nur in den ebenen Theilen der Val Cavreccia solide hervortrat, war es auch nicht möglich, eigene Messungen der Steigung vorzunehmen. Nach den Equidistanten geht die Strasse über einen Grund, der von dem Hofe Tua bis ungefähr zur Brücke bei Toppa eine Neigung von 1° 31′ hat. Von da über Cadval durch Pian Canfér bis zum Fusse des eigentlichen Passes hat der Grund eine Neigung von 5° 17′, und der Abhang hat bis zum See eine Neigung von 7° 13′. — Die Gegend, durch welche die Strasse auf der Nordseite des Passes führt, ist verhältnissmässig offen und bietet auch an der Stelle, wo Felsen und Bach am Fusse desselben — vor dem Eintritt in den Pian Camfér — zusammenstossen, kaum eine Schwierigkeit für den Reisenden und kaum einen Vertheidigungspunkt in militärischer Beziehung; der Pian Camfér soll bei bösem Wetter im Winter dem der Gegend Unkundigen wie ein Labyrinth (?) Gefahren bereiten. — Ganz anders sind die Terrainverhältnisse auf der Südseite des Passes. Der Pass selbst lässt sich nach seinen Raumverhältnissen noch am meisten mit dem Grossen S. Bernhard vergleichen, wenngleich die einschliessenden Felswände bei

weitem nicht so hoch sind. Auch ist die eigentliche Uebergangsstelle des Septimer an dem kleinen Teich zwischen der von Westen vorspringenden Klippe, an deren Fuss auch noch im Juli einiger Schnee liegt, und an den stein- und wasserreichen Abhängen von der Forcellina-Seite her, womöglich noch schmäler und kürzer als am Grossen S. Bernhard. Unmittelbar südlich der Klippe zwischen See, Hospiz-Ruine und der Motta da Sett wird die Einsattlung wohl etwas breiter; doch ist sie mehr ein Kessel als ein Plateau, wie wir es sonst bei den Alpenpässen, selbst beim Grossen S. Bernhard, finden, und läuft so fort nach Süden in der Richtung des Baches in eine Schlucht aus. Die räumliche Beschränktheit des verbindenden Kammes wird am besten erkannt aus dem Mangel des gewöhnlichen Pass-Seees; denn als solcher kann die aus Eis und Schnee entstehende Pfütze nicht angesehen werden —: er müsste sich vielmehr in dem Kessel befinden. Das von der Halde der Forcellina herunterrinnende Wasser hat die Südseite wahrscheinlich erodiert und sich als Rinnsal die Strasse ausgesucht, von der man desshalb heutzutage vom Pass am Hospiz vorbei bis zur Stelle, wo der Bach in die Schlucht eintritt, nur Andeutungen von Pflaster sieht. Das Hospiz bestand aus zwei Gebäuden, von denen selbst das zur Aufnahme der Reisenden bestimmte, trotz seiner zwei Stockwerke, so klein war, dass es sicherlich nicht einmal so viel Raum bot, als das moderne Berghaus am Julier. Man sieht auch daraus, dass es nur eine Unterkunft für den Nothfall bei gar zu schlechtem Wetter bieten sollte.

Die Schlucht reicht bis zum Sassell battuto; sie ist ein wahres Defilé für die Strasse, die meistens neben der Acqua del Settimo herläuft, an manchen Stelle auch etwas höher als der Bach an der Felswand, zuerst auf der linken, dann auf der rechten Seite; sie ist ferner so eng, dass die Strasse manchmal eingeklemmt erscheint. Am Beginn der Schlucht sieht man wohl mit Gras überwachsene Windungen; doch beim Uebergang auf die linke Seite ist das Pflaster der Strasse sammt Damm von dem eilig stürzenden Wasser der Acqua weggerissen,

so dass die Anwohner sich ihrer nicht mehr bedienen, sondern sich lieber von der rechten Seite den Ruinen nähern. Etwas unterhalb, ungefähr 10 Minuten von diesen, fangen auf der linken Seite an einer Stelle, wo der westliche Abhang etwas zurücktritt, die grossen Reste der Septimerstrasse auf der Südseite an, wenn auch zunächst nur in einzelnen Stücken. Das erste Stück ist ungefähr 146 Schritt lang. Der Damm ist hier nicht wie auf der Nordseite aufgelegt; er ist mässig eingeschnitten für die Unterlage, welche aus mittelgrossen Steinen (z. B. 47 zu 41 cm) besteht. Darauf sind die grossen, sogar mächtigen Obersteine gelegt, z. B. 1,20 zu 0,86 m. In der Mitte des Dammes ragen sie um ihre Höhe über das Niveau des Bodens hervor, die Randsteine auf beiden Seiten an manchen Stellen auch; doch da sie meist grösser und immer höher als die andern Steine der Oberlage sind, so steckt ihr unterer Theil im Boden fest; z. B. ragt eine Randplatte von 52 zu 24 cm um 14 cm über den Boden, eine solche von 83 zu 75 cm 29 cm. Da auch die Randplatten zum grössten Theil auf Unterlage ruhen und nur selten Niveauunterschiede bemerkt werden, so muss der Damm zu beiden Seiten etwas tiefer eingeschnitten sein, als in der Mitte. Doch ist es an dieser Stelle überhaupt nicht leicht über die Einbettung der Steine Bestimmtes zu sagen, da der Damm so fest gefügt ist, dass man nur mit Werkzeug Steine herausbrechen kann. Und zwar ist dieses feste Gefüge nicht durch die Füllung — Kies, Erde — erreicht, die in der Oberlage wegen des häufig darüberwegfliessenden Wassers hinweggespült wird, sondern durch die Legung. Die Steine sind unregelmässiger Form und nicht immer behauen, und dennoch macht das Pflaster von oben gesehen einen ziemlich regelmässigen Eindruck dadurch, dass man die Steine auf die schmale Seite und in möglichst parallelen Reihen dicht aneinander klemmte. Man hat den Damm ferner auf dieser nassen Stelle auf zweierlei Weise vor dem Wasser zu sichern gestrebt. Damit das vom westlichen Abhang herunterrinnende Wasser den Damm nicht allmählich auflöse, sind 3

Wasserdurchlässe angelegt, diagonal durch das Pflaster gelegte offene Rinnen in einer Länge von ca. 6,71 m, Tiefe von 8 cm, hergestellt durch eigens ausgesuchte Längssteine (z. B. 118 cm. zu 36 cm). Die beiden ersten sind zwar nur 15 Schritt von einander entfernt; das Wasser kümmert sich aber nicht viel um sie. — Um ferner die Wasserseite gegen das Ungestüm des anprallenden Baches noch fester zu fügen, hat man in Entfernung von 10 Schritten zwischen die gerade hier mächtigen Randsteine auch Prellsteine eingeklemmt oder deutlicher: Platten aufgerichtet, tiefer eingegraben und mit der Schmalseite der Strasse zu zwischen die Randsteine geschoben, um deren Rutschung in den Bach zu verhindern. Die Breite wechselt auf dieser Stelle 2,74 m, mit Randsteinen 3,90 m. auch der ganze Damm = 2,80 m; 1,93 m unmittelbar vor der Brücke, 2,50 m an der Stelle, wo Bavier [1]) seine Profile genommen hat. Das Querprofil zeigt links einen Prellstein; der Grundriss lässt den regelmässigen Eindruck des Pflasters nicht hervortreten. Die Steigung dieses Stückes bis zur Brücke Pont Nagulatsch beträgt auf 7,52 m 1 m.

Der Pont Nagulatsch führt wieder auf das rechte Ufer der Acqua.

Die Brücke, heute ein schmaler Balkensteg von 6 Balken (von denen die Einheimischen und Bergamasken noch dazu einen weggenommen, um die oben angedeutete Verbindung zu ermöglichen) und 2 Uferbalken, ist nach der Entfernung der (alten) Ufersteine gemessen 4,50 m lang und, nach den Randsteinen der Strasse zu schliessen, 1,60 m breit gewesen. Wasser und Geröll haben an dieser engen Stelle der Schlucht die Strasse vernichtet; doch kann man sie an den liegen gebliebenen Randsteinen und an den stehen gebliebenen Prellsteinen erkennen. Auch hier benutzt das Wasser, das zur Acqua herabfliesst, die Durchlässe nicht, sondern das Tracé der alten Strasse, und der neue Pfad geht darum am Ausgang der

---

[1]) Bavier: Die Strassen der Schweiz. Mit 23 Tafeln. Zürich 1878.

Schlucht etwas oberhalb an der Felswand entlang. Auf einer sehr kurzen Strecke ist der Damm nach der Seite des Baches, der links unten gelassen wird, durch eine ca. 53 cm hohe Stützmauer, bestehend aus Platten und Steinen, die unter die Randsteine gelegt sind, gestützt. Auch hat man anstehendes Gestein als Prellstein benutzt.

Beim Ausgang aus der Schlucht kurz vor und gerade in der Biegung der alten Strasse zur ersten Kehr sind 4 Durchschnitte durch den Felsen; daher die Stelle wohl Sassell battuto heisst (Grenze zwischen Stalla und Casaccia). Die Breite beträgt bei dem deutlichsten 1,50 m, die Höhe an der höchsten Stelle gerade an der Biegung 1,48 m; die Stufen in demselben sind natürlich. Der vierte ist nur ein sehr schmaler und glatter Einschnitt.

Diese nicht gepflasterten Durchschnitte sind nun auch merkwürdig dadurch, dass sich in ihnen nella viva roccia, die jedem, der sich mit der Aufsuchung der « Römerstrassen » beschäftigt, bekannten Wagenspuren befinden. Es sind theils Spuren des Geleises vom Rade nella viva roccia an der Seite des Berges, deutlicher auf der rechten, westlichen Seite der Strasse, theils Spuren von den Achsenreibungen im Felsen an der Wasser- oder Thalseite. Die Entfernung der letzteren Spuren von einander beträgt 1,42 m. Die für die Art der Benutzung wichtigen Spuren befinden sich gerade an den Einschnittstellen im harten natürlichen Gestein, weil hier die Wagen mit Gewalt durchgezwängt werden mussten. Darum sind auch namentlich die Reibungen an der Seite im zweiten Durchschnitt z. B., nicht zu verkennen, wenn auch die Radspuren im Boden immer noch Zweifel begegnen können, wenigstens an dieser Stelle.

Bei Sassell battuto geht das Gebirge, das mit seiner Ostseite die Westseite der Schlucht bildet, nach Westen herum, so dass seine Südseite von Norden das Val Marozzo einschliesst; die Ostseite der Schlucht weicht nach Osten aus in der Richtung nach Maloja zu und schliesst so ebenfalls von Norden das

Thal der Maira ein. Beide Massivs senken sich in Abhängen in das Thal, und auf diesen Abhängen lässt sich nun die Strasse zuerst in das Val Marozzo, dann nach Casaccia in den berühmten Kehren herunter. Und zwar bleibt der Weg zunächst auf dem rechten Ufer der Acqua, also auf dem Abhange des Westmassivs, der hier noch nicht so steil zur Thalseite abfällt; aber von der fünften längeren Kehr an der Stelle, von wo aus man bis nach Marozzo dentro sehen kann, geht er auf die linke Seite, auf den Abhang des östlichen Massivs. An diesen windet er sich in den bekannten Cranchi del Settimo hinunter, geht dann eine Weile am Fusse des Abhanges am nördlichen Ufer oberhalb der Maira, bis er von dieser nach Norden abweichend durch den Wald von Casaccia zuerst in östlicher, dann in südlicher Richtung abermals in Kehren sich nach Casaccia senkt. So erhalten wir drei Theile dieser Zickzackstrasse.

Unmittelbar bei Sassell battuto beginnt die Strasse mit vollem Damm wieder in der ersten Kehr. Doch ist hier gleich zu bemerken, dass in dieser ersten Gruppe der Kehren nicht mit gleicher Sorgfalt gepflastert ist. Es lässt sich nicht überall die dritte Lage von kleinen Steinen nachweisen; in der zweiten und dritten Kehr fehlen die Obersteine; an manchen Stellen ist die durch natürliche Querspalten in gleichsam mittelgrosse Werkstücke täuschend eingetheilte viva roccia die einzige Unterlage — ohne Ausfüllung von Erde und Kies — für die Obersteine und Randsteine. Der Damm ist daher nur sehr mässig eingeschnitten, an manchen Stellen gar nicht; in der ersten Kehr ist er über eine Lücke im Boden auf einer ca. 87 cm hohen Ausfüllung, bestehend aus einfach aufeinander gelegten, mittelgrossen Steinen, in deren Lücken man kleine gesteckt hat, geführt. Von einem über die Strasse zwischen die erste und zweite Kehr hinausgerollten Felsblocke sind Werkstücke abgehauen. Die Breite in der ersten Kehr ist 2,70 m, die Höhe der Oberlage 0,22 m, die Neigung 1 : 3,68 m. Auf eine kurze Strecke ist der Strassendamm nach der Thalseite durch

eine Mauer gestützt; sie ist 87 cm hoch und besteht aus Steinen, die kleiner als die Randplatten sind und deren Zwischenräume nicht mit Mörtel, sondern nur mit kleineren Steinen ausgefüllt sind. — Die zweite Kehr setzt an die erste unter einem Winkel von ca. 75^0; die Breite in der Diagonale gemessen ist an dieser Stelle 5,33 m, sonst 2,70 m. Die Kehr ist kurz und sehr steil; die Neigung ist 1 : 4,32 und 1 : 3,53 m, macht also auf eine Strecke von ca. 47,20 m einen Winkel von 14^0 44′. — Die längere dritte Kehr hat sehr grosse Randplatten an der Abhangseite: ihre Breite ist 2,50; die Neigung beträgt 1 : 4,52 und 5,12 m. — Die vierte Kehr ist noch schmäler: 2,10 m; dagegen ist der Damm besser ausgeführt. Er hat eine Höhe von 38 cm und die Neigung beträgt hier 1 : 5,88. Die fünfte Kehr ist anfangs 2,79 m breit und hat zuerst eine Neigung von 1 : 5,88; in ihr tritt auch die Oberlage wieder besser hervor. Die Strasse geht über die Acqua, oder besser durch das Wasser — denn man sieht — wenigstens jetzt — keine Spur von besonderem Uebergang — ziemlich eben dahin durch einen kleinen Einschnitt in die Erde (breit = 2,40 m) und hat hier auch nicht so grosse Obersteine; sie benutzt zum Theil die viva roccia.

Die Senkung beginnt in dieser längern Kehr wieder bei einer mächtigen Randplatte, die bezeichnet ist mit

A . G 1830
A . D
†

und zwar beträgt sie 1 : 4,30, auch 1 : 4,14 m; die Breite 3,89 m. Das Pflaster ist vollkommen erhalten, hat mächtige Obersteine und colossale Randplatten (z. B. 2,20 m lang), ist aber jetzt wegen der Lücken zwischen den Steinen bis zur Unwegsamkeit holprig. Die Lücken sind wahrscheinlich durch das Wasser hervorgerufen, das die zwischen den Steinen gelegene Erde weggespült hat. Um dem vorzubeugen, waren mehrere Wasserdurchlässe angelegt. Auch sehen wir hier, wo

der Strassendamm festgehalten werden muss, wieder die zwischen die Randsteine aufrecht eingeklemmten Platten.

An diese Kehr setzt sich nun im Haken, aber in einem Winkel, der kleiner als 45° ist, die erste der Cranchi del Settimo an, auf denen der Weg am Abhang des Wasserfalls hinuntergeführt wird. Der Weg ist jetzt selbst vom Fusswanderer mit Vorsicht zu benutzen, und wenn auch zwischen den einzelnen Zickzack ein noch steilerer Fusspfad von den Einheimischen gebraucht wird, so ist es dennoch unmöglich, ihn etwa schnelleren Schrittes hinunterzugehen, wie man das auf dem Plattenzickzack an der steilen Wand oberhalb Hinterrhein am Bernardino, und noch besser am Splügen kann. Die starke Neigung des Abhanges im Ganzen, die noch stärkere Neigung auf manchen Kehren, die Kürze derselben, deren ich im Ganzen 17 gezählt habe, das scharfe Ansetzen der Kehren unter mehr oder weniger spitzen Winkeln, die Wölbung des Pflasters, namentlich in den Biegungen, die Lücken zwischen den mächtigen Steinen, die auch durch die Grösse derselben veranlasst sind, sowie die Glätte derselben lassen uns das Pflaster heutzutage unbequem erscheinen. Trotzdem wird derjenige, der am Fuss des Abhanges stehend die Kehren über sich auf dem Abhang liegen sieht, links die Acqua herabbrausen hört, die Kühnheit der Anlage, das Massive der Bauausführung bemerken und gewiss den Eindruck von einer festen und geschickten Strassenanlage gewinnen.

Warum haben aber wohl die Baumeister den westlichen Abhang verlassen und die Strasse an dem östlichen hinuntergeführt?

Es ist nicht anzunehmen, dass sie die Brücke unten im Marozzo-Thal über die breitere Acqua haben vermeiden wollen. Dagegen ist der Abhang des westlichen Massivs, Mortarolo, wegen der vorspringenden Felsen zu steil gewesen, oder man hätte die Strasse zu weit nach Westen, nach Marozzo dentro zu, führen müssen. Der Hauptgrund scheint mir aber der zu sein, dass der östliche Abhang eine Schutthalde ist, wie noch

heute die gewaltigen Rüfen, die den letzten Theil der Cranchi verdecken, beweisen. In diese Schutthalde war der Damm und das Pflaster leichter einzulegen; auf ihr fand man leichter das Material; gegen diese beiden Vortheile kam der Umstand, dass der Abhang verschiedene Rinnsale zeigt, nicht so sehr in Betracht. Gleich in der ersten Kehr findet sich ein (heute trockener) Wasserdurchlass; an der Biegung stehen mehrere Prellsteine, die sicher hier auch als Schutzwehr gegen den Abhang zu gedient haben. Das Pflaster ist erhalten, aber holprig, trotzdem Erde und Moos zwischen den Lücken ist. Die Breite beträgt 3,57 m, in der Diagonale der Biegung zur zweiten Kehr 3,70 m. Die Neigung beträgt auf dieser sehr kurzen, nur 40 m langen Kehr 1 : 3,43 und 1 : 4,03 m: macht einen Winkel von 15° 33′. Die Kehr ist vor dem Abrutschen des über ihr befindlichen Abhanges geschützt durch eine Stützmauer von 1,30 m Höhe, bestehend aus 6 und weniger, roh aufeinander gelegten Reihen unbehauener mittelgrosser Steine. Dieselbe Vorkehrung ist getroffen bei der zweiten Kehr, die von Westen nach Osten geht oder von der Seite des Wasserfalls nach der Seite der Schutthalde sich senkt; hier ist die Mauer 90 cm hoch.

Der Damm ist mit Ausnahme einiger Lücken ziemlich gut erhalten; die Höhe beträgt 27 cm; die Oberlage besteht aus mittelgrossen und kleinen Steinen, die 13 cm hoch sind. Grosse Randsteine sind zu beiden Seiten; die an die Felsenseite gelegten ragen beinahe um ihre Höhe aus dem Lager hervor. Auch die Randsteine nach der Wasserseite liegen auf; die am obern Ende der Kehr auf der Abhangseite befindlichen sind abgestürzt, so dass die Biegung der zweiten Kehr zur ersten Kehr nicht mehr erhalten ist. Die Breite ist 3,45 m, die Neigung 1 : 3,97 m: macht auf diese 36 m lange Kehr einen Winkel von 14° 49′.

Die dritte Kehr — von Osten nach Westen, von der Maloja-Seite nach der Seite des Wasserfalls zu — hat an der Biegung zur vierten Kehr trotz des Abgrundes nach der

Wasserseite keine Schutz- und Haltesteine. Sie sind vielleicht dagewesen, aber weggeschlagen durch eine Rüfe, da Erde und Geröll heute einen Theil des Dammes verdeckt. Das Pflaster senkt sich nach der Abhangseite zu; es hat grosse und kleine Obersteine, die eine glatte Oberfläche haben. Man kann in einer Lücke des Dammes wieder die 3 Lagen unterscheiden: *a)* Kies und Erde; *b)* kleine Steine; *c)* Oberlage; das Ganze hat eine Höhe von 24 cm = 7 + 6 + der Höhe der verbindenden Erd- und Kiesschichten. Die Breite beträgt 3 m, die Neigung an der Wasserseite im untern Theile der Kehr 1 : 3,10 und weiter oben 3,49: macht also einen Winkel von 17° 41′.

Das Pflaster in der vierten Kehr ist nicht so gut erhalten, da Geröll darüber geschüttet ist; die Obersteine sind mittelgross und kleine, die Randsteine dagegen, zum Theil mächtig, auch an der Felsenseite. Die Breite ist 4,40 m und 2,58; die Höhe des Dammes beträgt 30 cm = 10 + 11 + der Höhe der Zwischenlagen; die Neigung ist 1 : 3,92 und 1 : 3,54 m, die Länge beträgt ca. 72 m. — Die fünfte Kehr hat ebenfalls unter dem Geröll gelitten, sonst ist das Pflaster besser erhalten, aber sehr furchenhaft und mit Gras besetzt; die Breite beträgt 4½ m, die Neigung 1 : 3,50 m. — Die sechste Kehr von der Wasserseite nach der Felsenseite hat am obern Theile am Abgrund nach dem Wasserfall zu wieder eine Schutzwehr, die ca. 4 m lang und 0,90 m hoch ist. Am untern Ende ist sie 4½ m breit; vom Pflaster sind hier nur die Randsteine zu erkennen; sonst ist nur festgetretener Kies des Gerölls vorhanden. Auch sonst ist das Pflaster lücken- und furchenhaft. Doch ist diese, wie die nächstfolgende Kehr bemerkenswerth dadurch, dass auf den Randsteinen Radspuren zu erkennen sind. Die Breite verringert sich bis auf 1,70 m; die Länge beträgt etwas über 72 m und die Neigung 1 : 4,01 und 1 : 3,48. Das westliche obere Ende der siebenten Kehr ist wiederum durch das Geröll vernichtet; an dem untern Ende am Wasserfall ist zwar das Pflaster besser erhalten; aber die Schutzwehr

fehlt, während der Damm an andern Stellen durch kleinere, aufrechtstehende Steine befestigt ist. Der Damm hat Lücken und Furchen, er ist mit Gras besetzt, 3—3,44 m breit; die Neigung ist 1 : 3,66. In der achten Kehr sind die Steine der Oberlage uud die Randsteine mittelgross und behauen. Jene sind auf die schmale Seite parallel gelegt; diese haben sich, obwohl sie in einer Entfernung von 88 cm vom Abhang gelegt sind, dennoch gesenkt. Ihre Dimensionen sind hier ungefähr 60 zu 31 zu 10 cm. Das Pflaster der Kehr ist lücken- und furchenhaft; die Breite des Dammes beträgt 3,59 m auch 3 m und seine Höhe 37 cm = 11 + 10 + Zwischenlagen von Erde. In der neunten Kehr sind ebenfalls die Randsteine gesenkt oder abgestürzt; sonst ist das Pflaster ziemlich gut erhalten und besteht aus mittelgrossen und kleinen Obersteinen, die mit Gras besetzt sind. Vom Schutzrand an der Wasserseite sind Reste vorhanden; die Strasse ist hier 5,12 m breit, oben nur 3 m. Die Länge beträgt ca. 53 m. — Die zehnte Kehr hat unter dem bergab fliessenden Wasser gelitten, so dass man an manchen Stellen die zweite Lage des Dammes aus faustgrossen Steinen sehen kann. Sonst wechselt die Oberlage, besteht aus einigen grossen Obersteinen, parallel auf die schmale Kante gelegten Steinen, auch runden Steinen, darunter auch kleinen; die Oberlage ist lückenhaft und mit Gras bewachsen; die Randplatten sind gross. Auch hier sieht man Radspuren 8 cm breit und 2 cm tief. Die Breite beträgt 3 m und 4,71 m; die Neigung ist 1 : 3,80 und 3,46.

Das Pflaster der elften Kehr ist schlecht erhalten; es sind grosse Lücken im Mitteldamm, der grosse, mittelgrosse und kleine Obersteine zeigt; die grossen zum Theil mächtigen Randplatten senken sich. Die Strasse hat hier arg unter dem die Kehr herunterfliessenden Wasser, das den Durchlass nicht mehr benützt, gelitten. Die Höhe des Dammes beträgt 27 cm, die Breite 4,32 und 3,72 m; die Neigung ist 1 : 3,57.

Wenn bei einigen der obern Kehren die östliche Biegung auf der Seite nach Casaccia zu unter Rüfen gelitten hat, übt

von der elften bis zur letzten Kehr das Wasser seine zerstörende Wirkung aus, so dass sich nur wenige Ueberreste erhalten haben; es fliesst, trotzdem es sich dem westlichen Abhang, dem Wasserfall zu, immer nähert, doch ruhig die Kehren im Zickzack herunter — ein Beweis zugleich für die Steilheit der Strasse und die Kürze der Kehren. Gleich in der zwölften Kehr hat es bei der Biegung an der Wasserseite ausser den grossen Steinen alles weggespült. Die Neigung beträgt in dieser Kehr 1 : 3,20.

In der 13. und 14. Kehr sieht man noch Pflaster von Schmalsteinen; die Breite beträgt 4,04 m. In der 15. ist am untern Ende etwas mehr erhalten, in der Breite von 3,50 m; in der 16. beträgt die Breite 4 m und 2,41 m. Die Neigung auf diesen vier kurzen und vom Wasser fast zerstörten Kehren ist bedeutend, in der 14. und 15. z. B. 1 : 2,73 (also ein Winkel von 21° 29′) : 3,23 : 3,61, in der 16. 1 : 3,09 und 3,20.

Für die 6 Kehren von der 11. bis zur 16. ergibt eine Messung der Neigung von 8 Stellen den Durchschnitt von 1 : 3,24; also beträgt der Böschungswinkel, den die Strasse auf einer sehr kurzen Strecke zu überwinden hatte, 17° 58′.

In der letzten, der 17. Kehr nimmt die Neigung bedeutend ab: 1 : 4,82. Trotzdem ist sie auch noch durch Wasser zerstört, die Randsteine senken sich. Der Damm besteht aus Schmalsteinen, mittelgrossen, kugelförmigen Steinen und wird durch Prellsteine gehalten.

Damit ist die Strasse an den Fuss des Abhangs geführt.

Wie lang die Cranchi im Ganzen sind, habe ich genauer nicht messen können; doch wird die Länge nicht über 700 m betragen. Nach meinen 21 Messungen beträgt die Neigung des Abhanges 1 : 3,56. Damit stimmt ungefähr die Messung der Generalstabskarte, denn von den 240 m der Equidistante Sassel battuto und Ende der Cranchi kommen 200 m auf die letzteren allein. Danach überwindet hier die Septimerstrasse auf dieser kurzen Strecke eine Böschung von 16° 19′.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie ist hier die Strasse benutzt worden? Nach der Anlage unserer Arbeit gehört aber die Beantwortung dieser Frage in den historischen Theil der Abhandlung, und wir setzen hier nur, um die Bedeutung der numerischen Daten zu veranschaulichen, vergleichende Angaben über die bei dem modernen Strassenbau befolgten Grundsätze her[1]: «Nach Naumann, der Elie de Beaumont folgt, gelten folgende Werthe: Grösste erlaubte Steigung der französischen Chausseen 2° 52′; Maximalneigung der Simplonstrasse 5° 43′; Grenze gefahrbringender Neigungen für abwärts fahrende Wagen 9° 10′; Grenze der von aufwärts fahrenden Wagen noch zu bewältigenden Neigungen 13°; grösste Neigung, welche ein beladenes Maulthier zu überwinden vermag 29°».

Die Strasse geht nun in mässigerer Neigung durch das Val Marozzo auf der nördlichen Thalwand oberhalb der Maira, zunächst in einiger Entfernung vom Flusse, bis sie sich zu demselben herabsenkt, aber nicht ganz an ihn herantritt. Der Damm hat hier sehr unter gewaltigen Rüfen gelitten, ist mehrere Male auf längere Strecken ganz verschwunden, oder man kann noch ihren Zug an dem Einschnitt erkennen, oder manchmal sind kleinere Reste von Pflaster zurückgeblieben, bestehend aus mittelgrossen Steinen. Die Breite schwankt: 3,25, 2,32, 3,23, 2,82 m. Es ist möglich, dass man von einer Strecke unterhalb der Rüfen die Steine weggenommen und zum Bau der Brücke über die Maira, die zu den Alpen Marozzo führt, benutzt hat. Der Damm hat sich etwas gesenkt; doch sind die Randplatten noch vorhanden; danach ist er hier 38 cm hoch und hat hier vielleicht nur 2 Lagen gehabt. Es folgt ein kleiner Felsendurchschnitt, breit 2,05 m; unterhalb desselben ist um den lebendigen Felsen herum gepflastert mit Randsteinen und die Höhe des Dammes erreicht hier wieder 49 cm. Die Neigung der Strasse beträgt hier 1 : 4,23 m. Sie macht

---

[1]) Günther: Geophysik, I. S. 288 Anm.

eine kleine Biegung, kehrt aber dann wieder in die alte Richtung zurück. Es sind auf dieser Strecke bei einer Schlucht Stützmauern nach der Thalseite zu angebracht; auch zeigen sich wieder an einer Stelle der viva roccia Radspuren. Das Pflaster wechselt wie die Dammhöhe, grosse Obersteine mit mittelgrossen; hier sind auch zum ersten Male kleine Steine als Oberlage verwandt, und der Damm zeigt deutlich bald 2 Lagen, bald 3 Lagen in einer Höhe von 36 cm, wovon die Oberlage 16 einnimmt, und 40 cm. Auch treten hier wieder die eingeklemmten Steine in der Nähe eines Wässerchens auf, das nichtsdestoweniger ein Stück des Dammes ganz weggerissen hat. Man findet dann auch Stücke mit Oberlagen von Schmalsteinen, und, was sonst nicht oft vorkommt, sogar der Rand ist mit solchen auf die schmale Kante parallel gelegten Steinen besetzt. An dieser Stelle geht ein Bach heute über die Brücke; es ist möglich, dass hier an den Uferfelsen sowohl als auf der ganzen Strecke der Strasse, die dem Ungestüm des kleinen Wasserfalls ausgesetzt ist, oft nachgebessert ist. Darauf deuten der Wechsel der Pflasterung und die modernen Bohrlöcher hin. Der Weg senkt sich mit mässiger Neigung an dem Abhang, zu dessen Füssen die Maira einen Wasserfall bildet, hin bis zu einer Enge, die characteristisch für den Strassenbau einer früheren Zeit ist. Man hat hier wieder über zwei Vorsprünge der steilen Felsenwand wegsetzen müssen. In dem ersten Einschnitt sieht man Pflaster, bestehend aus Schmalsteinen; dasselbe ist 91 cm breit, während die Radspuren in der viva roccia 1,74 m von einander entfernt sind; ebenso bei dem zweiten Einschnitt oder besser Ueberwinden des Felsvorsprunges ist der Boden nur 0,67 m breit, während die Radspurbreite 1,04 m beträgt.

Während also an der ersten Stelle die Thätigkeit des Menschen wenigstens in der Pflasterung sich noch zeigt, fällt bei der zweiten auch diese noch weg; mit anderen Worten: die Erbauer der Strasse haben sich bei der Entfernung von Felsriegeln auf das Allernothwendigste beschränkt, und die

Gangbarmachung dieser Engen eben dem Gebrauch überlassen. Das Pflaster in der ersten Enge ist übrigens nicht überflüssig; die viva roccia ist unter der Einwirkung der Atmosphärilien und des Gebrauches sehr glatt geworden, so dass namentlich beim Herabsteigen ein bei der Nähe des Abhanges nicht ungefährliches Ausrutschen möglich ist. Doch muss hier gleich gesagt werden, dass sich auf dieser ganzen Strecke wegen der Verschiedenheit des Oberpflasters nicht mehr ausmachen lässt, ob die Decklagen alle ein und derselben Zeit angehören; das Pflaster aus kleinen Kieselsteinen ist sicher Flickwerk aus einer spätern Zeit. Unterhalb dieser engen Stelle ist der Damm 5,77 m breit mit unregelmässig behauenen grossen Obersteinen gepflastert: wahrscheinlich ist dies eine Ausweichstelle, deren man sonst an dieser Strasse nicht viel findet. Die Neigung beträgt hier wieder 1 : 3,48.

Unterhalb der Engen beginnt die dritte Abtheilung der Kehren im Walde von Casaccia. Dieselben sind an Zahl 6, bedeutend länger und von geringerer Neigung als die Cranchi, gehen von Westen nach Osten in einer weit ausgezogenen Linie und machen nach der Mächtigkeit ihrer Obersteine manchmal einen cyclopenhaften Eindruck, der in eigenthümlichem Gegensatz zu der Waldumgebung steht. Man glaubt hier wirklich auf einer «via gigantea, Antiskenwek» [1]) zu gehen.

Die erste Kehr ruht auf einer kurzen Strecke auf der Thalseite auf einem ca. 2 m hohen Damm; nichtsdestoweniger ist der Mitteldamm eingesunken trotz der grossen Obersteine, und die Randsteine fallen nach der Thalseite herunter. Der Grund davon ist auch hier ein Rinnsal, das die Kehr hinunterläuft. Die Breite ist 3,90 m, die Höhe 61 cm, die Neigung wechselt: 1 : 3,48, 1 : 4,57; an der Stelle, wo eine erhebliche Dammrutschung stattgefunden hat, ist sie heute 1 : 2,9.

---

[1]) So heisst ein zu Grenzbestimmungen benutzter Weg in Tradit. Formbacens. n. 32, Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1852, p. 636.

Die zweite kurze Kehr hat am obern Ende mächtiges Pflaster und an der Thalseite Randsteine von 80—109—109 cm Dimension. Am untern Ende sind kleine (37—9 oder 16—4 cm) Obersteine, wie auf den Teilen einer modernen Chaussee, die durch ein Dorf oder Flecken führen; hier ist auch der Damm etwas abgestürzt. Zwischen die Randsteine sind wieder aufrecht stehende Platten eingeklemmt, deren ganze Höhe 1,33 m und über Pflaster 76 cm beträgt. Die Breite ist hier 3 m, die Neigung 1 : 3,80.

Die dritte längere Kehr zeigt mächtiges Pflaster, namentlich in den Randsteinen, z. B. 89—77—22 cm; gewöhnlich bilden zwei mächtige Steine, deren Zwischenräume durch mittelgrosse ausgefüllt sind, das Pflaster. Die Breite beträgt 3,94 m; die Neigung ist mässig 1 : 4,29 und 5,24. Die Radspuren in den Blöcken zeigen folgende Dimensionen: Länge 22, Breite 6, Höhe 3 cm.

Das mächtige Pflaster setzt sich noch in der folgenden vierten Kehr fort; sie ist unmittelbar nach der Biegung von einer Mauer gestützt, die 1,50 m hoch aus mächtigen Steinen besteht. Sonst besteht das Pflaster aus auf die schmale Kante parallel gelegten mittelgrossen Steinen; es wächst Gras zwischen den Ritzen und in den Lücken. Die Biegung ist am obern Ende 5 m, am untern 5,68 m breit, die Strasse selbst 2,85 und 3,79 m; die Neigung beträgt 1 : 5,24 und 1 : 7.

Am Anfange der fünften langen Kehr befindet sich ein Wasserdurchlass, hergestellt aus vier mächtigen, der Länge nach gelegten Steinen. An manchen Stellen sind die Randsteine gestützt durch Mauern, z. B. 1,50 m hoch bestehend aus fünf Reihen mächtiger Steine, oder 70 cm oder 80 cm hoch. Ferner sind hier auch Steine zum Festhalten des Dammes in der Entfernung von 5 Schritt aufgerichtet; ihre ganze Höhe beträgt z. B. 92 cm, über Pflaster 47 cm; einige scheinen mit Kalk beworfen gewesen zu sein. Nichtsdestoweniger hat sich der Damm an einigen Stellen nach der Thalseite zu gesenkt. Sonst ist das Pflaster gut erhalten, wenig bewachsen (einmal hat eine

Tanne in den Lücken Wurzel gefasst), und mit Ausnahme einer Stelle im untern Theile, meist gebildet aus grossen Randplatten und Obersteinen. Ein Randstein ragt aus dem Rasen hervor 22 cm, ein anderer 42 cm. Der Damm führt über viva roccia, die an einigen Stellen auch eingeschnitten ist, z. B. in einer Breite von 3 m und einer Höhe von ca. 4 m oder in einer Breite von 1,88 und 1,93 m. Sonst wechselt die Breite des Dammes zwischen 3,70, 2,85, 3,91. Die Neigung beträgt 1 : 4,91, 1 : 5,71, 1 : 4,44 auch 1 : 4. Radspuren finden sich sowohl in der viva roccia als auf den Platten, sowohl in der Mitte der Obersteine, als auch auf ihren Rändern; diejenigen in der viva roccia sind leise, die auf den Obersteinen auf der einen Seite 5 cm breit, 4 cm tief, auf der andern 2 cm tief und 7 cm breit.

Die sechste und letzte Kehr hat Pflaster aus Schmalsteinen; die Breite ist 1,76 m, die Diagonale der Biegung 3,80 m, und die Neigung beträgt 1 : 4,44 und 1 : 3,54. Die Kehr endigt auch hier an einem kleinen Einschnitt. An diese Partie, deren Gesammtneigung einem Winkel von 13° 8′ entspricht, setzt nun in einer sehr bequemen Biegung der letzte Theil des Weges an. Er ist zuerst stark bemoost; auch sind einige Randplatten abgestürzt. Das Pflaster ist nicht mehr so mächtig; es besteht aus mittelgrossen Obersteinen und wird auch durch viva roccia unterbrochen; die Breite beträgt 3 m.

Damit hören die deutlich sichtbaren Spuren bis Casaccia auf. Mehrere gewaltige Rüfen aus verschiedenen Zeiten haben in breiter Ausdehnung die Strasse überdeckt und vernichtet; nur bei einer auf dem Abhang nach dem Dorf zu einzeln stehenden kleinen Fichte bei einem Durchschnitte ist ein letzter Rest des Dammes in einer Breite von 1,36 m stark bemoost vorhanden. Die Oberlage ist hier zum Theil viva roccia, mit Radspuren, breit 1,93 m. Vielleicht hat man auch das Pflaster beim Aufbau der Grenzmauern verwandt.

Aus dieser Einzelbeschreibung einer bis auf einzelne

äusserst geringe Strecken aus Einer Zeit stammenden älteren Strassenanlage lernen wir:

1. Die Strasse geht über offenes wie über waldiges Terrain, an Abhängen entlang, die wasserreich und von Rüfen und Bergstürzen heimgesucht sind, ebenso an Wasserläufen entlang, deren starkes Gefäll dem Damm schadet und deren Wasser bei Anschwellungen sogar über den Damm weggeht. Sie scheint dagegen Brücken möglichst zu vermeiden.
2. Die Strasse sucht die möglichst kurze Verbindung der Ortschaften. Darum überwindet sie bei steileren Stellen gewöhnlich dreifach grössere Steigungen, als man heutzutage benützt, und weicht auf einzelnen Theilen, wenn es noth thut, selbst noch grösseren Steigungen nicht aus. Ein bestimmter Procentsatz ist nicht festzustellen, da sich die Neigung nach dem Böschungswinkel des Abhangs richtet.
3. Der Damm schmiegt sich dem Boden an. Daraus folgt:
   a) dass er nicht breit ist, selten unter 2, selten über 4 m; doch würde auch hier wegen der Beschaffenheit des Pflasters ein selbst aus noch so viel Messungen berechneter Durchschnitt keine richtige Zahl ergeben;
   b) dass er niemals tiefer in den Boden eingeschnitten ist, als die Lagerung der Obersteine, des eigentlichen Pflasters, unbedingt erfordert, dass es also Stellen geben kann ohne Neigung und solche in der Ebene, wo überhaupt gar kein Einschnitt gemacht ist (sollte im Pian Campfer überhaupt gar keine Strassenanlage gemacht oder sollte diese im Torfboden versunken sein?); dass er ferner nur selten und auf ganz kurze Strecken einer niedrigen Stützmauer auf der Thalseite bedarf;
   c) dass er bei steilen Abhängen sich etwas nach unten neigt, eine natürliche Buckelung zeigt, wodurch namentlich bei den Biegungen in den Kehren die

Täuschung einer erst durch den Bau herbeigeführten Wölbung des Dammes hervorgerufen wird;

d) dass Einschnitte nicht nöthig waren. Ist an einer Stelle ein Einschnitt in den Felsen nicht zu umgehen gewesen, so ist er so unbedeutend, dass er eigentlich kaum dem Charakter der Strasse entspricht.

4. Der Damm besteht mit sehr seltenen Ausnahmen aus drei Lagen, deren Zwischenräume mit Erde ausgefüllt sind. Ueber die Beschaffenheit, Höhe der Lagen, namentlich des eigentlichen Pflasters lässt sich Allgemeines nicht sagen; für die Verschiedenheit des dazu verwendeten Materials ist wahrscheinlich das am Orte befindliche massgebend gewesen. Die Grösse der eigentlichen Pflastersteine bezweckte mehreres:

a) sie hielten — und das ist das nächstliegende — namentlich an abhängigen Stellen, sich mehr durch ihre eigene Schwere;

b) sie wirkten gleichsam wie eine dauernde Ramme zur Festhaltung ihrer Unterlage, des eigentlichen Dammes, und drückten dieselbe gleichsam in den Boden hinein;

c) sie verhinderten, dass der Damm weder oben noch zur Seite, wo er aus dem Boden hervorragte, mit Gras und Moos besetzt wurde. Schon darum ist die Vermuthung, dass man, um der Glätte des Pflasters in etwas abzuhelfen, eine Kiesdecke darauf gelegt habe, abzuweisen.

Der Damm wurde ferner festgehalten, durch aufrecht stehende eingeklemmte Platten und vor Wasser durch Wasserrinnen geschützt; doch werden diese nicht viel genützt haben, da Zuleitungsgräben von der Binnenseite und Ableitungsgräben von der Aussenseite, wie bei modernen Chausseen, durch die Anlage des Dammes von vornherein ausgeschlossen waren. Bei dicht übereinander liegenden Kehren bricht der Damm zuweilen unter spitzem Winkel.

5. Ueberhaupt sind specielle Schutzvorrichtungen für den die Strasse Gebrauchenden, Mensch wie Thier, an sich nicht angebracht. Es ist möglich, dass man da, wo das Pflaster über 4 m breit ist, an eine Ausweiche gedacht hat.

§ 2.

Am meisten Aehnlichkeit mit dieser Septimer-Strasse zeigen die Reste der ältesten Maloja-Strasse. Diese geht von Casaccia unterhalb der Kirche S. Gaudenzio, wie man aus den Wiesengrenzmauern, die aus Strassensteinen errichtet sind, sehen kann. Diese Steine sind zubehauen, meist Schmalsteine, obenauf liegen Randplatten; sie sind nicht aus dem Geröll genommen, das auf den Wiesen liegt, und werden auch schwerlich von den Eigenthümern behauen worden sein. Der Weg, ohne Pflaster, schneidet eine Kehr der modernen Strasse ab; man kann ihn dann nicht weiter verfolgen bis zum Abhang, zumal der Damm der vorletzten Chaussee auch noch Verwirrung hereinbringt. Wahrscheinlich ist die Strasse in der ersten Kehr nach Südosten gegangen oberhalb des Ueberschwemmungsgebietes des Piano Maloggino bis zum Wegweiser für den Wasserfall auf der modernen Strasse. Auf dieser Kehr befindet sich auch der erste Rest, kenntlich an den mächtigen Randplatten auch auf der Felsenseite (z. B. 86—86—30 cm), an den aufrecht eingeschobenen Steinen und an dem Schmalsteinpflaster. Auch sieht man noch den Rest einer Stützmauer ca. 2—3 m hoch. Die Breite kann nicht bestimmt gemessen werden, da das Pflaster hier unter der viel lebendigeren Vegetation stark gelitten hat. Trotzdem macht Damm und Pflaster den Eindruck einer grössern Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeit, wie auf dem Septimer. Die Strasse ist dann in der zweiten Kehr nach Norden gegangen, wovon ich keinen Rest gesehen habe, dann in der dritten Kehr nach Osten. Das Pflaster eines Restes in derselben besteht aus Schmalsteinen; die Randsteine sind zum Theil nach der modernen Chaussee abgestürzt. Viele Platten

sind herausgenommen; eine vereinzelt liegen gebliebene misst 118—50—20 cm. Die vierte Kehr geht nach Nordwesten östlich der heutigen Strasse; auf einem Reste liegt der Schutt ca. 70 cm hoch, und man sieht hier nur einige Schmalsteine, Randsteine und Reste einer Aufmauerung. Dann führt die alte Strasse unterhalb östlich vom Hotel Maloggia-Kulm mit Steigung und nach einer abermaligen sehr kurzen Kehr auf das sumpfige Terrain des Maloja-Plateaus. Es finden sich Einschnitte (ca. 1 m breit), aufrecht gestellte Steine, Radspuren an Stellen, wo viva roccia im Damm ist, breit 83 cm. Der Damm ist ca. 43 cm hoch, in der letzten Kehr 1,97 m breit und das Pflaster enthält die verschiedenen Sorten von Steinen.

§ 3.

Reste einer früher benutzten Strasse im Stalla-Thale («strada antica») finden sich von Stalvedro bis zur gedeckten Brücke oberhalb Mühlen. Sie ist sehr leicht zu finden, geht immer am Abhang entlang und wird auch heute noch von Fussgängern viel benutzt, obwohl die Abkürzung gegen die moderne Chaussee unbedeutend ist und das sumpfige Terrain unterhalb Marmorera vom Stall Scatola an in einem weiten Bogen umgangen wird, und obwohl sie an mehreren Stellen durch Bergstürze und Rüfen arg zerstört ist. Unterhalb des sumpfigen Terrains gegenüber der Burg Marmorera geht sie auf das linke Ufer der Julia auf einer Brücke, deren Ufersteine schon vor Alters gelegt sein mögen, deren Holzbelag aber neu ist, und steigt durch den Wald wieder, an einer Sennhütte vorbei, bis sie unter einer Rüfe verschwindet. Die Breite ist 2,49, 3,57, 4,16, 2,86 m und die Neigung an Stellen, wo sie steigt 1 : 5, 1 : 4,77 und 1 : 6,01. Der Damm hat meist seine 3 Lagen mit Schichten von Erde, an manchen Stellen 53 cm hoch, die Oberlage 12 cm hoch, ist hier aber etwas tiefer eingeschnitten, so dass die Randsteine nach der Thalseite zu mit dem Boden gleichliegen. Auch sind die Felsdurchschnitte hier tiefer und

sorgfältiger. Doch ist auch auf dieser Strecke keine Wölbung zu erkennen. Das Pflaster ist sehr mannigfaltig, mit und ohne Randstein, regelmässig behauene und unregelmässig behauene, grosse und mittelgrosse Obersteine, auf die schmale Kante parallel gelegt; am meisten wird man noch an das Pflaster auf dem Septimer erinnert im Walde links der Julia. Dieses Stück trägt älteres Aussehen, ist auch sehr vermoost und, da es noch vielfach benutzt wird, häufig mit Geröll bedeckt. Radspuren finden sich überall, sowohl im Pflaster als in der viva roccia, wo sie als Pflaster benutzt ist, z. B. nicht weit von der Brücke gegenüber der Burg Marmorera, breit 7 cm, tief 7 cm. In welchem Zeitverhältniss dies Stück zur Septimer-Strasse steht, kann nicht genau nachgewiesen werden, da an vielen Stellen Spuren von Ausbesserung vorhanden sind, die Strasse heute noch von den kleinen Alpenfuhrwerken gebraucht wird, da endlich hin und wieder, namentlich an dem Felsen, gegenüber der Burg Marmorera, kurz ehe der Weg über die moderne Chaussee auf die Holzbrücke zuführt, moderne Sprenglöcher sich finden. Es ist aber unzweifelhaft, dass eine alte Strassenrichtung vorliegt; denn die Anlage der Burgen, namentlich von Marmorera, würde sonst keinen Grund haben. So aber liegt dieses starke Felsennest gerade an einer Stelle, von wo aus die Strasse, die einen waldigen Abhang herunterkam, über den Fluss ging und einen steilen Felsen hinaufkletterte, leicht zu übersehen und zu sperren war. Ich möchte darum dem Gerücht, dass eine noch ältere Strasse von Sur aus über die Alp Flix, durch Val Natons herunter nach Stalla gegangen sei, nicht so viel Glauben schenken. Reste sind mir weder gezeigt worden, noch habe ich sie trotz stundenlangen Suchens finden können, wohl aber Reste von Wegen zu alten Eisenwerken und Kalkgruben.

Wichtiger als dieses Stück im Staller Thal ist der Rest im Oberhalbstein.

Zwischen Tinzen, Pradnal und Rofna, ehe man in die Schluchten der Julia kommt, geht eine Strasse links von der

Chaussee ab bei einem Tannengebüsch in den Wald. Man sieht auch sogleich, dass es eine Kehr ist. Die Strasse ist anfangs 1,86 m breit, wenn man nur das eigentliche Pflaster rechnet; denn neben demselben befindet sich ein mit Geleisen befahrener Weg, eine Art Sommerweg. Der Damm der Strasse besteht aus den 3 Schichten; die Höhe beträgt 23 cm = 7 + 5 + Kiesschichten; das Pflaster zeigt grosse (38—26 cm) und kleine Obersteine in ziemlich weiten Zwischenräumen gelegt, so dass man Steine herausnehmen kann, und Randsteine auf beiden Seiten (z. B. 60 + 36 + 12 cm). Der Damm geht nicht gerade aus, sondern in einem kleinen Bogen; ebenso macht die Biegung zur zweiten Kehr einen Bogen; an demselben sind in tangentialer Richtung an der Felsenseite Randsteine gelegt, so dass hier eine bequeme Ausweichung möglich ist. Die Kehr ist im obern Theile 3 m breit, an der Biegung 4,32 m. Der Damm ist eingeschnitten, dann aufgeworfen und nach den Seiten zu planiert, so dass das eigentliche Pflaster eine entschiedene Wölbung zeigt. Die Neigung ist mässig: 1 : 4,39, 1 : 6,50.

Es sind im Ganzen 6 Kehren, die wie die im Walde von Casaccia in ganz verschiedener Richtung den Abhang hinaufgehen. Sie machen in der That Anfangs einen ähnlichen Eindruck durch die breiteren Biegungen, durch einen Wasserdurchlass, durch den Wechsel im Pflaster zwischen mächtigen und mittelgrossen Obersteinen, Randsteinen und kleinen Steinen, durch die Neigung, die nur an einer Stelle in der letzten Kehr bedeutender ist und durch die Radspuren.

Der Weg wird von den Bewohnern von Rofna auch mit Fuhrwerk noch benutzt; daher sind an einzelnen Stellen moderne Nachbesserungen zu bemerken durch Aufschüttung von Kies und Geröll, und es ist aus den Radspuren nicht viel zu folgern; doch haben die Einwohner steilere und durch das Pflaster unbequemere Stellen der Strasse umgangen.

Die Kehren machen den Eindruck höhern Alters als das Stück im Staller Thal; man kann sie allenfalls mit dem Reste

im Walde von Casaccia zusammenstellen, von dem sie sich aber durch die in den unteren Kehren hervortretende künstliche Wölbung des Dammes unterscheiden.

Gelegentlich wollen wir nur bemerken, dass zwei Reste älterer Strassen im Bergell zwischen Casaccia und Vicosoprano sind. Die eine, schwerer zu finden, steigt durch das Bosco di Barga nach Roticcio hinauf. Wenn man die Brücke über die Maira überschritten hat, trifft man heute am rechten Ufer bald in gleicher Höhe mit dem Fluss, bald etwas höher einen Fusspfad an zwischen Grenzmauern, die wahrscheinlich ebenfalls von ehemaligem Pflaster errichtet sind. An drei Stellen hat man den Strassendamm, wenn der Fluss dicht an ihn herandrängte, durch Mauern geschützt; an einer Stelle war der Strassendamm selber als Mauer benutzt.

Diese Reste mitten in einer lebhaften Vegetation machen den Eindruck hohen Alters. Der Fusspfad trifft dann mit der via carregiabile zusammen, die von Asarina, einem Weiler an der Bergeller Chaussee, über die Maira nach Roticcio hinaufführt, bald steigend, bald fallend; auf dieser Strecke ist kein Rest zu finden. Sollte man älteres Pflaster abgenommen haben? Von Roticcio bis S. Cassiano habe ich nach einer Kehr des heutigen Weges einen Damm auf dem linken Ufer des Baches gesehen; sonst ist auf dieser Strecke, die noch dazu bei Vicosoprano durch die Thätigkeit der Maira verändert ist, kein Rest einer ältern Strassenanlage bis unterhalb Coltura mehr zu entdecken.

§ 4.

Bekannter ist der Rest einer ältern Strassenanlage von Lobbia aus, auf dem noch heute jeder Fusswanderer die Postmeile bis Vicosoprano bedeutend abkürzen kann. Man hat Anfangs oft die alten Oberlagsteine abgenommen und Grenzmauern davon aufgerichtet, so dass man auf der zweiten Lage geht. Ueberall, wo die Oberlage abgenommen ist, hat sie also

nicht fest im Boden gelegen; sondern der Damm ist nur soweit eingeschnitten gewesen, dass die Obersteine zum Theil über den Boden hervorgeragt, ja in ihrem Lager über dem Boden des Terrains gelegen haben müssen; es ist auch Rasen darüber gewachsen. Es sind grosse, mittelgrosse und kleine Steine gewesen. Der Damm ist 2,25, 1,80 m breit, besteht aus den drei Lagen, auf einer Wiese nur aus zwei, so dass aber auch die Obersteine tiefer eingelegt erscheinen. Hier ist ein Strassenhalter von Holz quer über den Damm eingelegt; es lässt sich aber nicht entscheiden, ob er alt ist. Das Material wird im Verlauf des Dammes nach einer zweiten Kreuzung der modernen Chaussee kleiner. An mehreren Stellen bemerkt man Radspuren 1,09 m breit, während die Strasse selber 1,68 m breit ist. Bei dem Weiler Asarina ist eine Rüfe darüber hinweggegangen; danach hat der Damm Pflaster, wie man es auf den Abschnitten der heutigen Macadamchausseen, die durch Dörfer und Flecken führen, findet. Bei dem starken Gefälle zum Flusse herab findet man wieder den Damm mit 3 Lagen und grossen Obersteinen (z. B. 72—48—28 cm); die Höhe beträgt 24—19—15 cm, die Breite 2,56 m; die von der Rüfe gemachten Lücken sind mit faustgrossen Steinen ausgefüllt. Nach der abermaligen Kreuzung mit der neuen Strasse erscheint wieder dieses «Dorfpflaster», hin und wieder untermischt mit grössern Obersteinen. Dasselbe besteht hier sicher nur aus 2 Schichten, die in den Boden eingelegt sind, während das im Bette des Dammes befindlich gewesene Geröll sorgfältig zu beiden Seiten aufgeräumt ist, so dass ein kleiner Graben den Damm auf beiden Seiten begleitet. Der Damm ist ferner ziemlich gewölbt nach der Mitte zu und hat zuweilen Randsteine auf beiden Seiten, zuweilen auch nicht. Die Höhe der Oberschicht ist 19 cm; die Unterlage von kleinen Steinen und Kies ist so verhärtet, dass man sie kaum aufreissen kann. Ein Wasserdurchlass ist auch mit kleinen Steinen gepflastert, breit 77 cm, tief 12 cm. Die Breite beträgt an einer Stelle genau 2,10 m in der Mitte, dazu zu beiden Seiten die Ränder je 50 cm; auch sonst 3 m, auf

der Wiese 2,80 m. Nach dem Wasserdurchlass kommt gewöhnliches Strassenpflaster, bestehend aus kopfgrossen Steinen mit grossen Randsteinen, alle unregelmässig behauen. Die ungemeine Festigkeit des im Boden liegenden Strassendammes mit kleinem Pflaster ist vielleicht durch künstliche Ramme veranlasst.

Endlich findet man noch Stücke, wie bei Lobbia, unterhalb Coltura rechts unterhalb der modernen Strasse auf dem linken Ufer der Maira: ihre Stützmauern nach der Bergseite haben an einer Stelle dem Abhang der modernen Strasse als Stütze gedient. Die Strasse ist manchmal eingeschnitten und läuft in die moderne Chaussee, wie sie sich Castelmur nähert, aus. Die Strassen links und rechts vom Thurm haben mit diesen Resten älterer Anlagen nichts zu thun; sie sind vielmehr wie manches andere an der alten Ruine ein Beweis für die liebevolle Sorgfalt der heutigen Besitzer, die manches neu werden liess, wenn das Alte vergangen war. Der Thurm, die Mauern und die Brücke bei Promontogno gelten natürlich auch als römisch; leider sagen uns die Regesten weder über die Zeit des Baues noch über die der Zerstörung der Burg etwas genaueres, über die alte Brücke aber gar nichts. Die Burganlage stammt aus der bischöflichen Zeit, vielleicht aus dem spätern Mittelalter; dagegen kann die Brücke, auf der heutzutage friedlich ein anwohnender Schlosser seine Kartoffeln gepflanzt hat, aus innern Gründen nicht so weit zurückdatirt werden. Wenn man die Wuth der Gebirgswässer bedenkt, so ist es sogar zweifelhaft, ob die Pfeiler selbst, sicherlich die ältesten Bestandtheile des Baues, ihr Alter nach Jahrhunderten zählen.

Die Reste von Castasegna bis Plurs habe ich nicht genauer untersucht.

Aus dieser Einzelbeschreibung geht hervor, dass über die Reste am rechten Ufer der Maira bis Roticcio wegen ihrer Geringfügigkeit nichts zu sagen ist, dass die Anlage auf dem linken Ufer in ihren Anfängen bei Lobbia und Asarina und am Ende bei Coltura vielleicht mit dem Reste zwischen Stalvedro

und Sur zu vergleichen ist, dass das Stück zwischen Tinzen und Rofna sich noch zumeist dem Septimer-Pflaster nähert, und dass die Septimer-Strasse von Stalla bis Casaccia eine von diesen Resten verschiedene Anlage ist.

§ 5.

Die Reste einer älteren Strasse über den Splügenberg befinden sich auf der östlichen Seite des Berges, auf dem Abhang zwischen der neuen Strasse und dem Splügenbergbache, auf der dem Abfall der Kette der Schwarzhörner zugewandten Seite, während die neue Strasse von der westlichen Seite dem Passe sich nähert. Der Abhang hat eine mässige Steigung; auf 1200 m Luftlinie von dem Ausgangspunkt der Reste bis zum Pass kommen kaum 300 m. Er ist Wiesboden und in der Hauptsache flach, nach allen Seiten sanft abfallend, so dass auch keine besondere Steigung für einzelne Strecken zu überwinden war; man kann selbst diese ältere Strasse vom Passe aus fast in gerader Linie schnell heruntergehend abschneiden. Dagegen ist der Abhang wasserreich durch die Zuflüsse des Splügenbergbaches, und Lawinen und Schneestürme werden auf dieser Seite nicht weniger hausen wie auf der Seite des Abhanges, auf welcher die Kehren der neuen Strasse sind. Vom Passe aus gesehen, macht das Pflaster einen sozusagen zierlichen Eindruck; ebenso schmiegen sich die Windungen leicht, geräumig und manchmal in so runden, weiten Biegungen oder Schleifen dem Abhang an, dass man bei manchen Biegungen kaum eine Kehr von der andern unterscheiden kann. Es sind auf der Nordseite des Passes im Ganzen vielleicht 14 vom Ausgangspunkt beim Zusammenfluss mehrerer Bäche und dem Anfang der ersten Kehr der modernen Strasse. Auf dem Passe kurz vor und eine Strecke hinter der italienischen Grenze ist schmaler Damm da, aber das Pflaster ist verschwunden, (vielleicht im Zusammenhang mit dem Steinbruch bei der dritten Cantoniera fortgenommen). Es folgt eine längere ebene Strecke

immer östlich von der Chaussee; dann senkt sich der Strassendamm (dicht unter ihm eine Doublette) über eine Rüfe auf hoher Stützmauer und führt endlich über die neue Strasse hinweg, nur einmal eingebogen in gerader Richtung auf die Dogana zu. Von diesem letzten Theile sind freilich nur Bruchstücke in der Wiese erhalten. Südlich der Dogana bis Madesimo habe ich auf dem östlichen Abhang des Val S. Giacomo nichts von Resten älterer auf den Pass zuleitenden Wege gesehen. Die Wildheit des Winters im Val S. Giacomo, die Steilheit der Thalwände, das Abrutschen der Bergwände und colossale Rüfen bedrohen unaufhörlich die Strassenanlagen in dem Grade, dass es nicht leicht gelingen wird, Reste älterer Strassenanlagen sicher festzustellen. Selbst die heutige Chaussee, mit Rücksicht auf ihre Kunstbauten wohl die erste in den Alpen, ist, trotzdem sie erst kaum ein halbes Jahrhundert besteht, zu wiederholter Verlegung ganzer Strecken gezwungen. So muss jetzt zwischen der grossen Gallerie und der Casa alla Stufa ein Tunnel gebohrt werden, weil der Theil des Felsens, auf dem die Strasse gegenwärtig lang geht, nicht mehr sicher ist.

Von Zuführungen auf der Nordseite zu den Resten auf dem Passe kann man allenfalls den Weg von Splügen nach Sufers an der Burgruine vorbei durch Splügner Bannwald anführen; er ist aber heute noch Communicationsweg und deshalb zur Vergleichung nicht zu verwenden. Sonst ist noch ein altes Stück Pflasterstrasse mit Kehr von vorurtheilsfreien Beobachtern in der That gefunden worden; ich habe es jedoch nicht untersuchen können.

Wir ziehen hier nur die Reste auf dem Splügenberg zum Vergleich heran: die bemerkenswerthesten Eigenschaften sind folgende. Der Damm ist an den steigenden Stellen mässig eingeschnitten, so dass die Randsteine auf der Abhangseite mit ihrer Aussenseite aus dem Lager hervorragen; auf der Wiese ist der Einschnitt so mässig, dass der Damm aufgelegt zu sein scheint. Bei der Kleinheit des Böschungswinkels des ganzen

Abhanges ist von einer natürlichen Wölbung des Dammes nichts zu sehen, ebensowenig von einer künstlichen.

In der 14. Kehr ist die Strasse auf einen Damm gelegt, ca. 1,50 m hoch, auch an der Seite nach dem Felsen zu. Die Durchschnitte durch den Felsen sind nicht so mühsam und in der Ausführung auf das Allernöthigste beschränkt, wie beim Septimer.

Die stärkste Steigung hat die 14. Kehr; aber auch hier beträgt sie höchstens 1 : 7. Die Breite ist 3,38, 2,96, 2,15, 2,30, 2,50; in der zweiten Kehr 2,84, in einem Durchschnitt in der dritten 2,10; an anderer Stelle 2,90, sogar 1,50; in der fünften 2,02; in der achten 2,50 und 1,97; in der zwölften 2,26; in der vierzehnten 2,70; oben auf dem Passe 3 m, 1,88 und 2,20 m.

Ferner besteht der Damm aus den gewöhnlichen 3 Lagen mit den Zwischenschichten von Erde und kleinem Kies; doch habe ich auf der Wiese hin und wieder nur 2 Lagen, einmal auch 4 Lagen gefunden. Die Höhe schwankt nicht in dem Maasse wie die Breite: 42 cm = 18 + 12 + untere und Mittelschichten; 43 cm = 18 + 11 + 11; 35 cm, davon die Oberlage allein 14 cm.

Die Oberlage nun, das Pflaster, besteht ebenfalls aus Werkstücken verschiedener Art: grosse, mittlere und kleine Steine, Kugelsteine, auf die schmale Kante gelegt, Tafeln und Blöcke, mit Randsteinen auf einer und auf beiden Seiten, endlich auch viva roccia. Die Werkstücke sind aber nirgends so mächtig, wie auf dem Septimer, dessen Pflaster am ähnlichsten das Pflaster in der 6. und in der 11. Kehr ist. Die Randsteine sind z. B. 82—59 cm. In der 11. Kehr sind die Randsteine etwas höher gelegt als das Binnenpflaster. Das Material ist entnommen aus dem verlassenen Steinbruch an der Grenze gegenüber der ersten italienischen Cantoniera; es hat der Bearbeitung keine grossen Schwierigkeiten bereitet, da es in den verschiedenen Grössen gebrochen werden konnte, und wie man aus einem auf das Pflaster der 3. Kehr gefallenen Steine: 42—41—19 cm, sehen kann, ziemlich regelmässig.

Der Damm wird ferner festgehalten durch die aufrecht eingeklemmten Steine. Seine Erhaltung ist im Allgemeinen besser, als die auf der Septimerstrasse, wenn auch das Pflaster, wie man aus der Bedeckung mit Moos, Gras, Rasen sehen kann, nicht so fest gelegt ist und manchmal am Rande abgestürzt ist, namentlich wo der Damm durch Wasser gelitten hat; es ist ohne Furchen und Lücken. Für diese verhältnissmässig gute Erhaltung ist mit ein Grund der Umstand, dass die Neigung unbedeutend ist; denn in der 14. Kehr hat das Pflaster sehr gelitten. Endlich sind auch Radspuren in Pflaster und in viva roccia erhalten, 7 cm breit und 1,5 cm tief. Das Pflaster zeigt also Abweichungen von der Septimerstrasse und nähert sich mehr dem Stücke zwischen Casaccia und Vicosoprano.

Bedeutender sind folgende Unterschiede. Erstens die bedeckten Wasserdurchlässe, z. B. in der 14. Kehr ein mit fünf grossen Steinen bedeckter von 2,20 m Damm-Breite und in der ersten Kehr von 32 cm eigener Breite; zweitens die ziemlich häufig diagonal durch das Pflaster gelegten, über das Niveau hervorragenden Langsteine, die ebenfalls zum Festhalten des Pflasters dienen; endlich aber, und das ist ein charakteristischer Unterschied, durch die scharf durch das Pflaster hervorgehobenen Ausweichstellen. Dieselben finden sich sowohl innerhalb der Kehren bei den eben beschriebenen das Pflaster diagonal durchsetzenden Linien als auch in den Biegungen selber.

Solche Stellen haben in der ersten Kehr folgende Dimensionen: die Linie ist 5,30 m lang, das untere Stück der Strasse ist an dieser Linie 4,50, das obere 3 m breit, und sie sind so zu einander gesetzt, dass die Randlinien der Stücke des Dammes nicht aufeinander treffen. Aehnlich in der dritten: die Linie ist 6 m lang und reicht an beiden Seiten über jedes Stück 50 cm hinaus; oder in der 11. Kehr = 5,10 m lang.

Die Biegungen sind theils zu breiteren Schleifen ausgeweitet, z. B. in der 4. Kehr 4,11 m breit, in der 2. Kehr

3,89 m, während der Damm dort 2,84 m breit ist; theils sind, wenn die Kehren scharf ansetzen, die Biegungen in Form von Vierecken zum Ausweichen gepflastert.

Diese Unterschiede sind doch so erheblich, dass die Splügenstrasse und die Septimerstrasse nicht derselben Bauperiode angehören können.

§ 6.

Aeltere Strassen finden sich auf dem Bernardin, und zwar, wie wir schon gesehen haben, zu verschiedenen Anlagen gehörig. Ein solches Stück geht z. B. links von der neuen Strasse ab, Anfangs durch Wald, und ist mit Gebüsch überwachsen, mit Rasen und Moos stark bedeckt, manchmal verdeckt, und endigt bei dem Telegraphenpfahl Nr. 23 an der Chaussee.

Die Breite schwankt zwischen 3,88, 2,94, 1,80 m und das Pflaster hat Randsteine. Trotzdem deuten die häufigen Auffüllungen und selbständig aus dem Boden heraustretenden, auf Mauern ruhenden Stücke des Dammes, die völlige Ueberwucherung des letztern durch die Vegetation darauf hin, dass wir es bei diesem Stücke nicht mit dem Reste einer Pflasterstrasse zu thun haben, sondern vielleicht mit einer modernen, jetzt aber verlassenen Abkürzung der Chaussee, die namentlich als Winterweg benutzt wurde. Seine Richtung entspricht nämlich genau dem beim nächsten Telegraphenpfahl links von der Chaussee abzweigenden, heute noch benutzten Winterweg, der das Knie der Chaussee und die Schlucht abschneidet. Dieser Weg, dessen Damm, Wasserdurchlässe, Steine, die zur Aufnahme von Schneestangen durchlöchert sind, bequeme Schleifen und mässige Steigung u. a. ebenfalls als Charakteristica ältester Strassenanlagen aufgeführt sind, gehört in das Revier der Strasseninspection Splügen, ist vor ca. 20 Jahren in dieser Form erstellt worden und wird wegen seiner Benutzung auch conservirt. Er endigt in die alte Strasse, bis durch Brücken

wieder die Verbindung mit der Chaussee hergestellt ist. Denselben Charakter hat ein Damm auf der Südseite unweit des Telegraphenpfahls 50 (Breite 2,50 m, Neigung 1 : 6 oder 5). Auch die Brücke in Bernardino am Ende der ältern Strassenanlage ist neuen Datums; sie ist Ende des vorigen Jahrzehnts erbaut worden. Der jetzt verlassene Damm der von Poccobelli angelegten Chaussee bei der Gallerie Vittorio Emanuele im Süden des Passes kennzeichnet sich leicht als moderner Strassendamm.

Die ältere Strassenanlage mit Plattenpflaster steigt von der 3. Kehr der Chaussee aus rechts bergauf in 13 Kehren die steile Wand hinan, geht quer über die Chaussee und den Winterweg hinweg, schwingt sich vom Treffpunkt mit demselben in scharfer Windung dem rechten Ufer des Masek zu und führt in gerader Richtung in dem sumpfigen Boden der Alpwiese, erst auf dem rechten, dann auf dem linken Ufer, dann wieder auf dem rechten Ufer des Masek auf den Pass zu, überschreitet diesen durch die Felsen östlich vom See, lässt sich in Kehren, die mehrmals die Chaussee durchschneiden, in zwei grossen Absätzen den Abhang hinunter nach Bernardino. Eine kürzere Verbindung zwischen Hinterrhein und Bernardino lässt sich kaum denken, selbst nicht für den Fussgänger, welcher den Weg heutzutage noch sehr wohl benutzen kann.

Die Gesammtsteigung ist für die Strecke Hinterrhein 1620, Pass 2063, Bernardino 1607 verhältnissmässig, gegenüber der Strecke Stalla 1776, Septimer 2311, Casaccia 1460; die Neigung an der steilen Wand ob Hinterrhein von 1680—1873 kann der Fussgänger auf Abkürzungspfaden zwischen den alten Kehren bergab schnell heruntersteigen; sie wird von Pferden auf den Kehren selber bergauf ohne Schwierigkeit überwunden.

Die Anlage der Strasse ist im Allgemeinen die uns schon bekannte: mässiger, sich ganz nach der Beschaffenheit des Grundes windender Einschnitt in den Boden, so dass von den drei Lagen die obere aus dem Terrain zum Theil hervorragt; kleine Stützmauern an der Abhangseite. Doch finden von

dieser Regel am Bernardin mehrfach Ausnahmen statt. Erstens gibt es auf dem ebenen Terrain nicht selten Strecken, wo nur zwei Lagen zu sehen sind (auch in der 7. Kehr ob Hinterrhein); zweitens sind auf dem eigentlichen Pass dem östlichen Ufer des See's entlang die Platten ganz einfach ohne Unterlage in den ebenen Wiesenboden gelegt; drittens kann man an manchen Stellen wahrnehmen, dass der Einschnitt an der Sohle schmäler ist als auf dem Niveau des Bodens; viertens findet man auf der Südseite Stellen, wo der Damm in kurzen Stücken nicht in die Wiese eingeschnitten ist, sondern aus der Wiese heraustritt in Form von Aufschüttung, die zu beiden Seiten mit Steinen roh versetzt ist. An manchen Stellen ist wohl der sumpfige Boden die Veranlassung für diese von der Anlage der Septimer- und Splügenstrasse beliebte Abweichung; doch kommt sie auch in trockenem Boden auf der Südseite vor und fehlt in entschieden sumpfigem auf der Nordseite. Ferner ist in den Kehren der Damm zuweilen auch am Innenrande abgepflastert, z. B. in der 3. Kehr 48 cm vom Felsen entfernt. Dadurch ist Raum für eine Zuleitung herunterrinnenden Wassers geschaffen, wenn auch die Gräben wenigstens jetzt nicht mehr zu erkennen sind.

Wenn vorher der Anlage im Allgemeinen ein Vorzug der Richtung im Gegensatz zur Chaussee nachgerühmt werden musste, wenn hier ebenfalls hervorgehoben werden muss, dass durch Brücken vermittelte Uebergänge über grössere Wasserläufe, die, wie die Brücken der neuen Chaussee beweisen, gerade hier sehr lästig werden, entschieden und mit Glück vermieden worden sind — auf der ganzen Strecke ist nur eine Brücke auf der Nordseite, die natürlich bis auf wenige Reste der rohen Ufermauern zerstört ist —, so führt die Strasse auf der Nordseite bis zum Pass und zum Theil auch auf der Südseite durch nasses Terrain, sumpfigen Boden und am wasserreichen Abhang hin. Die Anlage hat darunter sehr gelitten. Dagegen soll die Lage der Strasse namentlich auf der Südseite die verhältnissmässig günstigste sein mit Rücksicht auf die

Winterstürme, die am Bernardino störender wie bei einem andern bedeutenderen Uebergange sind und durch die unendlich kleinen Eisstückchen, die sie vom Adulagebirge herführen, Menschen und Thiere in Athemnoth versetzen.

Die schon erwähnte Vernichtung eines Stückes der von Poccobelli angelegten Chaussee auf der Südseite und die Verlegung der neuen Serpentinen in die Richtung der alten Anlage beweisen dies. Die Kehren steigen zwar nicht in so wechselnder Richtung wie beim Splügen, aber doch auch nicht so senkrecht übereinander, wie beim Septimer, den Abhang hinan. Sie sind im Allgemeinen länger wie die Cranchi, einige kurz, und schliessen sich zum Theil in Schleifen, zum Theil in kleinen Winkeln an. Die Biegungen sind meist zu Ausweichen abgerundet; selbst wo die Kehren scharf aneinander setzen, wie die 2. und 3. auf der Südseite, liegt eine Diagonale in der Biegung, und eine Ausweichung ist möglich.

Der Damm wird gehalten, aber nur selten, z. B. in der 12. Kehr, wo die Strasse sich dem Abgrund und dem Masek nähert, durch die im Rande aufrecht eingeklemmten Steine und durch die über das Pflaster diagonal hinwegsetzenden Linien, von denen eine, z. B. in der 9. Kehr, 32 cm breit und 12 cm tief eingelassen ist. Durchschnitte durch den Felsen auf dem Passe und am Beginn der Senkung nach Süden, sowie Benutzung von viva roccia überall kommen ebenfalls vor; dieselben sind an der soeben bezeichneten Stelle, wo die Strasse das Seeufer verlässt, ziemlich ungeschickt ausgeführt, zuweilen sind, wie es scheint, die Härten der viva roccia sogar bloss der Abschleifung durch Gebrauch überlassen. Auch Radspuren, 7 cm breit, und Achsenreibungen finden sich 20 cm breit auf dem Passe; doch tritt gerade an der genannten Stelle eine auch bei Betrachtung dieser Merkzeichen am Septimer und Splügen nahe gelegte Vermuthung wieder hervor, dass natürliche Rillen im Gestein, Einwirkung des Wassers und der Atmosphärilien, Reibung durch herbeigeführte Steine bei der Entstehung dieser Spuren nicht zu übersehen sind.

Der Damm hat offene Rinnsale in den Kehren auf der Nordseite, bedeckte, unter den Platten des Pflasters befindliche auf der Südseite; aber das Wasser benutzt jene selten und letztere sind zum Theil eingestürzt.

Die Dimensionen des Dammes sind, die Breite anlangend, von der Splügenstrasse nicht abweichend und zeigen dieselben Schwankungen. In der ersten Kehr ob Hinterrhein: 2,64, 1,13 m; in der zweiten 2,20; in der dritten 2,94, 1,95, 1,50, Ausweiche 4,06; in der sechsten 2,36, Ausweiche 4,34; in der zehnten 3,44, 2,20; in der elften 2,40, 1,77; in der zwölften 3,80, 1,90, 2,25, 3,20, in der Ausweiche 4,45; auf der Alpwiese am rechten Masekufer 2,54, 2,48; die Sohle des Tracé 1,15, 2,10, 1,60; in der Nähe der einzigen alten Brücke 2,45, 1,88; dicht unterhalb des Passes 1,50; auf dem Passe 2,75; auf der Südseite bei einer Ausweiche 3,72, 2,63, 1,53; auf der dritten Kehr der Südseite zwischen Pfahl 63 und 50: 2,51; weiter unten 2,66; endlich auf dem letzten Stück oberhalb S. Bernardino 2,57; die Ausweiche 3,54 m.

Die Höhen des Dammes allein sind in derselben Folge: in der ersten nördlichen Kehr 37 cm am Aussenrande; Oberlage 20 cm. In der Mitte ist der Damm 23 cm. Die Schichten können nicht deutlich unterschieden werden. In der 6. Kehr äussere Randhöhe 28 cm; in der 13. Kehr 46 cm, bestehend aus 4 Lagen; in der Nähe der Reste der Brücke 21 cm, Oberlage 9 cm; dicht unterhalb des Passes noch vor dem See 45 cm, Oberlage 20; auf der Südseite der auf die Wiese aufgetragene Damm 50 cm.

Die Neigungen in den einzelnen Kehren sind entsprechend der Gesammtneigung: auf der Nordseite in der ersten Kehr 1 : 4,69, 4,05; in der zweiten 1 : 5,22, 4,03, in der dritten 1 : 3,88, 4,40, 6,75; in der vierten 1 : 6,58 und 1 : 4,80; in der fünften 1 : 3,51 und 1 : 4,66; in der elften und zwölften Kehr je einmal 1 : 3,13, sonst ca. 1 : 5 und 1 : 6; auf der Südseite 1 : 3,38, 4,21, 4,76.

Das Pflaster ist vorherrschend Plattenpflaster; es fehlen die kleinen und kugeligen Steine. Es besteht aus Schmalsteinen, grossen Tafeln und grossen Randsteinen, die bald auf beiden Seiten sich finden, bald ganz fehlen. An einigen Stellen bildet eine einzige mächtige Platte das ganze Pflaster z. B. auf der Nordseite unweit der Ruinen der Brücke, breit 2,34 m, auf der Südseite in der Diagonale der zweiten Kehr liegend, von den Dimensionen 4,37 — 1,16 — 0,18 m. Die Tafelform der Platten rührt her von dem natürlichen Bruch; die Strasse geht auf dem Passe selber gleichsam durch einen natürlichen Steinbruch, in welchem man mit Bequemlichkeit theils mit der Hand, theils mit dem Alpenstock Tafeln, wie sie zum Pflaster gedient haben, aus den durch die Natur vorgezeichneten Fugen losbrechen und heben kann.

Trotz der Grösse der Werkstücke ist das Pflaster mit Ausnahme weniger Stellen, namentlich auf der Südseite, an denen es durch seine Verwitterung einen alterthümlichen Eindruck macht, nicht so fest gelegt, wie auf dem Splügen, geschweige denn auf dem Septimer: selbst in den Kehren auf der Nordseite ist vollständig erhaltene Strasse mit starker Rasendecke bewachsen. Das Pflaster dieser älteren Strassenanlage beginnt interessanter Weise bei einer mächtigen Fichte, von 3,7 m Umfang oberhalb des Strassenrandes. Der Damm ist 2,64 m, bei der Fichte 1,13 m breit. Der Baum steht an der Abhangseite, schickt aber seine mächtigen Wurzeln über und durch den Damm, oder genauer: die eine erstreckt sich über die Strasse, im Pflaster liegend, ohne dass man bemerken könnte, dass sie einen Stein aus seiner Lage verdrängt habe; die andere Hauptwurzel liegt unter dem Pflaster. Am Rande sind oberhalb des Stammes 3 Randsteine, 2 längere und ein Stückchen eingeklemmt, um den Stamm herum ist der Rand auf eine Strecke von 87 cm frei, ohne dass man Spuren eines Lagers sähe; dann sieht man wieder Randsteine. Im Uebrigen sieht man keine Spur davon, dass der Baum das Pflaster zerstört habe. — Zunächst wird man die Existenz dieses Baum-

riesen, der schon aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammt, als einen Beweis für die geringere Festigkeit des Pflasters ansehen; bei längerer Betrachtung dieser Stelle aber, namentlich des nicht zerstörten Pflasters in der Mitte und der Beschaffenheit des Randes und der Breite der Strasse an dieser Stelle, ist man versucht, zu fragen: — hat vielleicht der junge Baum schon dagestanden und bei den Erbauern der Strasse Schonung gefunden? Die eingeklemmten Randsteine möchten dann als spätere Ausfüllung einer Lücke angesehen werden.

In einigen Randplatten befinden sich an dem äussern Ende Löcher; diese durchlochten Platten sehen genau so aus, wie diejenigen, welche, durch Holzstangen mit einander verbunden, das Geländer an abschüssigen Stellen der modernen Chaussee bilden. Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass man sie zufällig bei der Ausbesserung der älteren Strassenanlage mit andern Platten hingelegt habe, vielmehr höchst wahrscheinlich, dass sie nicht blos jetzt noch dienen, sondern früher schon gedient haben zum Festhalten der Stangen, welche im Winter aufgestellt werden zur Bezeichnung derjenigen Stellen, an denen die Ruttner im Schnee eine Ausweiche gegraben haben. Diese Stangen werden heute auf manchen modernen Strassen beim herannahenden Winter jedesmal aufgestellt; auf manchen, wie auf der italienischen Seite des Splügen, bleiben sie das ganze Jahr stehen.

Es ist nun ferner bemerkenswerth, dass diese Steine sich nur auf der Nordseite finden, und zwar an der Strecke, welche sich unmittelbar an den neu erstellten Winterweg anschliesst und heute noch als Winterweg benutzt wird; man darf also diese Steine so ohne Weiteres nicht der alten Strassenanlage zuweisen, sondern man kann sie auch als zu den Werkstücken der Reparatur derselben gehörig ansehen.

Bei genauerer Betrachtung der Bernardinstrasse ergibt sich also Folgendes: — sie ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit Septimer, auch nicht mit Splügen, weil sie wegen ihrer bis

heute fortgesetzten Benutzung an mehreren Stellen oft Reparaturen unterworfen ist und eine Unterscheidung älterer und neuer Arbeit nicht immer möglich ist.

Sie ist ferner weniger solid im Damm und im Pflaster ausgeführt und steht an manchen Stellen darin noch hinter dem Splügen zurück. Die bedeckten Durchlässe, die Zuführungen des Wassers längs des Strassenrandes, vor Allem das nicht zu verkennende Heraustreten des Dammes aus dem Boden, um so zu sagen, das Streben nach Selbständigkeit an entschieden alten Stellen, nähern diese Bernardin-Strasse einer modernen Strassenanlage. Sie gehört sicherlich nicht derselben Periode des Strassenbaues, wie der Septimer, auch nicht wie der Splügen, an.

Wir erinnern uns, dass die Reste auf Septimer, Splügen und Bernardino durch das Pflaster zur Zusammenstellung und Vergleichung aufforderten. Es ist hier nicht besonders hervorgehoben worden, dass die Blöcke auf dem Septimer, die Platten auf dem Splügen, die Tafeln auf dem Bernardin bei genauerer Betrachtung einen Unterschied auch in der Form der Werkstücke zeigen, da dieser von der natürlichen Beschaffenheit des an Ort und Stelle gebrochenen und zugerichteten Materials herrühren kann. Es ist aber nicht zulässig, aus Bauwerken mit so abweichenden Merkmalen sich dadurch einen Gattungstypus zu schaffen, dass man dieselben einfach summirt, Unterschiede verwischt und Uebereinstimmungen in den Theilen übermässig betont, ohne welche doch nun einmal die ganze Strassenanlage überhaupt nicht zu denken ist, und die eine vor unserm Jahrhundert geschaffene Strasse bilden, wie die Glieder einen Organismus.

Ein Vergleich der Reste mit Resten älterer Strassenanlagen auf classischen Pässen, z. B. Gr. und Kl. S. Bernhard, Mont Génèvre, Monte Croce, ist fruchtlos. Diese Anlagen sind von einem ganz andern Charakter; sie sind unverhältnissmässig viel an Ausdehnung und Anlage geringer als die von uns betrachteten Reste von Pflasterstrassen. Es sind mit Kies und Ge-

röll versetzte und bedeckte Erddämme kleinster Höhe und gewöhnlicher Breite, die über Gr. S. Bernhard und Monte Croce heute noch allein führen, über Kl. S. Bernhard und Mont Génèvre zum Theil neben der Chaussee herlaufen; sie bieten also keinen Anhalt zur Vergleichung. Sie befinden sich zudem meist im Thale; auf den eigentlichen Pass-Uebergängen fehlen sie nicht blos auf dem Gr. S. Bernhard und Monte Croce, sondern nach meiner Ueberzeugung auch auf dem Kl. S. Bernhard und Mont Génèvre gänzlich.

Die Ruinen antiker Bauten und andere sichere Beweise für die Benutzung dieser Pässe — denn auch gegen den antiken Ursprung der Brücken, z. B. auf der Strecke Jvrea-Aosta, bin ich misstrauisch geworden — machen das Fehlen von altem Strassenpflaster gerade auf diesen Pässen schmerzlich und auffällig. Man kann es wenigstens nicht verbieten, dass Jemand aus dem Mangel folgenden Schluss zieht: — sind auf diesen classischen, sicher mit römischer Strasse belegt gewesenen Pässen keine Reste von römischer via strata mehr vorhanden, so haben wir kein Recht, die Pflasterstrassen auf den Graubündner Pässen als römische Alpenstrassen anzusehen; mit andern Worten: — haben die Römer dort keine via strata gebaut oder nicht derartig gebaut, dass sich wenigstens einige Reste erhalten haben, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie hier so mächtige Anlagen geschaffen haben.

Das ächte römische Strassenpflaster sieht zudem ganz anders aus: man vergleiche nur die Strassen in Pompeji und auf dem Forum Romanum. Doch mache ich diese Bemerkung nur beiläufig, da dies erstens Stadt-Strassen sind und zweitens das Strassenpflaster in italienischen Städten wie heute, so auch schon in römischer Zeit sich von dem Pflaster sowohl in andern Städten als auch in andern Landschaften schon in Folge des Materials und der Herkunft desselben überhaupt unterschieden haben wird. In sich mag es wohl einen einheitlichen Charakter

Der Damm wird ferner festgehalten durch die aufrecht eingeklemmten Steine. Seine Erhaltung ist im Allgemeinen besser, als die auf der Septimerstrasse, wenn auch das Pflaster, wie man aus der Bedeckung mit Moos, Gras, Rasen sehen kann, nicht so fest gelegt ist und manchmal am Rande abgestürzt ist, namentlich wo der Damm durch Wasser gelitten hat; es ist ohne Furchen und Lücken. Für diese verhältnissmässig gute Erhaltung ist mit ein Grund der Umstand, dass die Neigung unbedeutend ist; denn in der 14. Kehr hat das Pflaster sehr gelitten. Endlich sind auch Radspuren in Pflaster und in viva roccia erhalten, 7 cm breit und 1,5 cm tief. Das Pflaster zeigt also Abweichungen von der Septimerstrasse und nähert sich mehr dem Stücke zwischen Casaccia und Vicosoprano.

Bedeutender sind folgende Unterschiede. Erstens die bedeckten Wasserdurchlässe, z. B. in der 14. Kehr ein mit fünf grossen Steinen bedeckter von 2,20 m Damm-Breite und in der ersten Kehr von 32 cm eigener Breite; zweitens die ziemlich häufig diagonal durch das Pflaster gelegten, über das Niveau hervorragenden Langsteine, die ebenfalls zum Festhalten des Pflasters dienen; endlich aber, und das ist ein charakteristischer Unterschied, durch die scharf durch das Pflaster hervorgehobenen Ausweichstellen. Dieselben finden sich sowohl innerhalb der Kehren bei den eben beschriebenen das Pflaster diagonal durchsetzenden Linien als auch in den Biegungen selber.

Solche Stellen haben in der ersten Kehr folgende Dimensionen: die Linie ist 5,30 m lang, das untere Stück der Strasse ist an dieser Linie 4,50, das obere 3 m breit, und sie sind so zu einander gesetzt, dass die Randlinien der Stücke des Dammes nicht aufeinander treffen. Aehnlich in der dritten: die Linie ist 6 m lang und reicht an beiden Seiten über jedes Stück 50 cm hinaus; oder in der 11. Kehr = 5,10 m lang.

Die Biegungen sind theils zu breiteren Schleifen ausgeweitet, z. B. in der 4. Kehr 4,11 m breit, in der 2. Kehr

3,89 m, während der Damm dort 2,84 m breit ist; theils sind, wenn die Kehren scharf ansetzen, die Biegungen in Form von Vierecken zum Ausweichen gepflastert.

Diese Unterschiede sind doch so erheblich, dass die Splügenstrasse und die Septimerstrasse nicht derselben Bauperiode angehören können.

§ 6.

Aeltere Strassen finden sich auf dem Bernardin, und zwar, wie wir schon gesehen haben, zu verschiedenen Anlagen gehörig. Ein solches Stück geht z. B. links von der neuen Strasse ab, Anfangs durch Wald, und ist mit Gebüsch überwachsen, mit Rasen und Moos stark bedeckt, manchmal verdeckt, und endigt bei dem Telegraphenpfahl Nr. 23 an der Chaussee.

Die Breite schwankt zwischen 3,38, 2,94, 1,80 m und das Pflaster hat Randsteine. Trotzdem deuten die häufigen Auffüllungen und selbständig aus dem Boden heraustretenden, auf Mauern ruhenden Stücke des Dammes, die völlige Ueberwucherung des letztern durch die Vegetation darauf hin, dass wir es bei diesem Stücke nicht mit dem Reste einer Pflasterstrasse zu thun haben, sondern vielleicht mit einer modernen, jetzt aber verlassenen Abkürzung der Chaussee, die namentlich als Winterweg benutzt wurde. Seine Richtung entspricht nämlich genau dem beim nächsten Telegraphenpfahl links von der Chaussee abzweigenden, heute noch benutzten Winterweg, der das Knie der Chaussee und die Schlucht abschneidet. Dieser Weg, dessen Damm, Wasserdurchlässe, Steine, die zur Aufnahme von Schneestangen durchlöchert sind, bequeme Schleifen und mässige Steigung u. a. ebenfalls als Charakteristica ältester Strassenanlagen aufgeführt sind, gehört in das Revier der Strasseninspection Splügen, ist vor ca. 20 Jahren in dieser Form erstellt worden und wird wegen seiner Benutzung auch conservirt. Er endigt in die alte Strasse, bis durch Brücken

wieder die Verbindung mit der Chaussee hergestellt ist. Denselben Charakter hat ein Damm auf der Südseite unweit des Telegraphenpfahls 50 (Breite 2,50 m, Neigung 1 : 6 oder 5). Auch die Brücke in Bernardino am Ende der ältern Strassenanlage ist neuen Datums; sie ist Ende des vorigen Jahrzehnts erbaut worden. Der jetzt verlassene Damm der von Poccobelli angelegten Chaussee bei der Gallerie Vittorio Emanuele im Süden des Passes kennzeichnet sich leicht als moderner Strassendamm.

Die ältere Strassenanlage mit Plattenpflaster steigt von der 3. Kehr der Chaussee aus rechts bergauf in 13 Kehren die steile Wand hinan, geht quer über die Chaussee und den Winterweg hinweg, schwingt sich vom Treffpunkt mit demselben in scharfer Windung dem rechten Ufer des Masek zu und führt in gerader Richtung in dem sumpfigen Boden der Alpwiese, erst auf dem rechten, dann auf dem linken Ufer, dann wieder auf dem rechten Ufer des Masek auf den Pass zu, überschreitet diesen durch die Felsen östlich vom See, lässt sich in Kehren, die mehrmals die Chaussee durchschneiden, in zwei grossen Absätzen den Abhang hinunter nach Bernardino. Eine kürzere Verbindung zwischen Hinterrhein und Bernardino lässt sich kaum denken, selbst nicht für den Fussgänger, welcher den Weg heutzutage noch sehr wohl benutzen kann.

Die Gesammtsteigung ist für die Strecke Hinterrhein 1620, Pass 2063, Bernardino 1607 verhältnissmässig, gegenüber der Strecke Stalla 1776, Septimer 2311, Casaccia 1460; die Neigung an der steilen Wand ob Hinterrhein von 1680—1873 kann der Fussgänger auf Abkürzungspfaden zwischen den alten Kehren bergab schnell heruntersteigen; sie wird von Pferden auf den Kehren selber bergauf ohne Schwierigkeit überwunden.

Die Anlage der Strasse ist im Allgemeinen die uns schon bekannte: mässiger, sich ganz nach der Beschaffenheit des Grundes windender Einschnitt in den Boden, so dass von den drei Lagen die obere aus dem Terrain zum Theil hervorragt; kleine Stützmauern an der Abhangseite. Doch finden von

dieser Regel am Bernardin mehrfach Ausnahmen statt. Erstens gibt es auf dem ebenen Terrain nicht selten Strecken, wo nur zwei Lagen zu sehen sind (auch in der 7. Kehr ob Hinterrhein); zweitens sind auf dem eigentlichen Pass dem östlichen Ufer des See's entlang die Platten ganz einfach ohne Unterlage in den ebenen Wiesenboden gelegt; drittens kann man an manchen Stellen wahrnehmen, dass der Einschnitt an der Sohle schmäler ist als auf dem Niveau des Bodens; viertens findet man auf der Südseite Stellen, wo der Damm in kurzen Stücken nicht in die Wiese eingeschnitten ist, sondern aus der Wiese heraustritt in Form von Aufschüttung, die zu beiden Seiten mit Steinen roh versetzt ist. An manchen Stellen ist wohl der sumpfige Boden die Veranlassung für diese von der Anlage der Septimer- und Splügenstrasse beliebte Abweichung; doch kommt sie auch in trockenem Boden auf der Südseite vor und fehlt in entschieden sumpfigem auf der Nordseite. Ferner ist in den Kehren der Damm zuweilen auch am Innenrande abgepflastert, z. B. in der 3. Kehr 48 cm vom Felsen entfernt. Dadurch ist Raum für eine Zuleitung herunterrinnenden Wassers geschaffen, wenn auch die Gräben wenigstens jetzt nicht mehr zu erkennen sind.

Wenn vorher der Anlage im Allgemeinen ein Vorzug der Richtung im Gegensatz zur Chaussee nachgerühmt werden musste, wenn hier ebenfalls hervorgehoben werden muss, dass durch Brücken vermittelte Uebergänge über grössere Wasserläufe, die, wie die Brücken der neuen Chaussee beweisen, gerade hier sehr lästig werden, entschieden und mit Glück vermieden worden sind — auf der ganzen Strecke ist nur eine Brücke auf der Nordseite, die natürlich bis auf wenige Reste der rohen Ufermauern zerstört ist —, so führt die Strasse auf der Nordseite bis zum Pass und zum Theil auch auf der Südseite durch nasses Terrain, sumpfigen Boden und am wasserreichen Abhang hin. Die Anlage hat darunter sehr gelitten. Dagegen soll die Lage der Strasse namentlich auf der Südseite die verhältnissmässig günstigste sein mit Rücksicht auf die

Ob nun eine derartige Strassenanlage im Gesammtgebiet der Alpen zur Zeit der «itinera Romana» in der That nicht vorhanden war, kann innerhalb der Grenzen dieser Untersuchung nicht erörtert werden: wir beschränken uns hier auf die Septimerstrasse.

§ 2.

Die Entdeckung der «Römerstrasse» auf dem Septimer fällt zwar auch in das Entdeckungszeitalter, aber merkwürdig spät, und was noch auffallender ist, kaum noch in den Zeitraum der Bildungsgeschichte, den wir den humanistischen im eigentlichen Sinne des Wortes nennen. Die Ehre der Classificirung (sit venia verbo) ist diesem Passe also verhältnissmässig spät zu Theil geworden; es mag dies wohl auch daran liegen, dass das Publicum, für welches die mit dem Entdeckungszeitalter sich entwickelnde Reiselitteratur: Reisebeschreibungen, Handbücher, nackte Itinerare, bestimmt war, die Pässe der Ost- und Westalpen weit öfter benutzte, als die der Mittel- (genauer Schweizer-)Alpen. In den Jahren 1400 bis 1600 stehen den zahlreichen Erwähnungen jener Pässe und 20 wirklichen Benutzungen derselben gegenüber nur eine Reise über den Bernardino, 9 über den Splügen, ausserdem 3 Itinerare, die diesen Pass nennen. Einige Itinerare lassen zweifelhaft, ob die Route über Septimer oder Julier gemeint ist, und nur ein Itinerar aus a. 1571 nennt den Pass: Cur—Lanz—Septimus mons—Clavenna. Eine Beschreibung des Passes infolge der auf der Reise über ihn gemachten Beobachtungen fehlt [1]). Aus der geringen Benutzung des Septimer durch das gebildete Publicum, durch die höhern Stände, kann man zwar nicht ohne Weiteres auf eine Abnahme des Verkehrs im Allgemeinen oder

[1]) Diese Angaben verdanke ich der Güte des kgl. Bibliothekars, Herrn Dr. Erman, welcher sich mit den Alpenreisen dieses Zeitraumes beschäftigt.

auf schlechten Zustand der Strasse schliessen, doch hängt damit die Unsicherheit und Unbestimmtheit der sich an den Septimer hängenden classischen Reminiscenzen zusammen.

Der Vater der antiken Geographie Raetiens, Aegidius Tschudi, ist auch — oder besser gilt als — die Quelle der gelehrten Tradition über die Römerstrassen in Graubünden; seine Ansichten sind der Ausgangspunkt für die Untersuchungen auf diesem Gebiete und da sie schliesslich zu bestimmten Behauptungen befestigt und diese wiederum gemäss einem dem Historiker nur zu bekannten Vorgange zu Beweisen erhoben wurden, so ist es nöthig, festzustellen, was denn eigentlich Tschudi über die Römerstrassen gesagt hat.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es Tschudi hauptsächlich darauf ankommt, die antiken Namen zu localisieren; es geschieht dies in bekannter Weise durch die Vergleichung mit neuern Namen, durch Vergleichung der Entfernungen. Tschudi selber kennt das Bergland und die Gebirgszüge desselben nicht in dem Grade, wie man es heutzutage von einem Antiquaren verlangt. Es soll dies etwa kein Vorwurf gegen ihn sein; denn der Kundige wird wissen, dass eine genauere Kenntniss des Alpensystems im Allgemeinen, wie einiger Theile desselben, namentlich Graubündens, erst in den letzten Jahrzehnten ermöglicht worden ist: aber man muss dies dem etwaigen Missverständniss seiner Untersuchungen und dem Missbrauch seiner Autorität entgegenhalten. Vermeidet man letztere, so wird man auch finden, dass selbst die mangelhafte Kenntniss der Alpen-Geographie bei Tschudi kein so grosser Uebelstand gewesen ist; denn einestheils ist unsere Ueberlieferung aus dem Alterthum so dürftig und unsicher, dass man auch heute noch nur mit Hilfe der Phantasie ein geographisches Bild von Rhaetien in alter Zeit sich verschaffen könnte — was unzulässig ist —, anderntheils ist Tschudi selber ehrlich genug, die Unsicherheit seiner Angaben einzugestehen. Man vergleiche besonders den Zweifel und die Zurückhaltung auf einem Gebiet, das uns hier besonders angeht, auf dem Gebiet der Alpes

Juliæ, in der Gallia-Comata. — Er beschäftigt sich ferner mit den Strassen über die Alpen aus älterer Zeit. Allein er meint damit nicht etwa Strassenbauten, sondern gewöhnlich nur Uebergangsstellen im Gebirge, die für grössere Massen zu benützen sind; auch denkt er nicht an speciell römische, sondern er sucht nachzuweisen, dass «die Alpgepirg wandelbar gewesen lang vor den ersten gallischen reysen». Wenn er nun aber sagt: «doch ist wol möglich, das der strassen nit so viel dero zyten gewesen, als jetz», so ist das nicht etwa als eine Warnung anzusehn vor dem übereifrigen Nachspüren römischer Strassen, sondern mit den «zyten» sind prähistorische Zeiten gemeint. In der Zeit des doctrinären Humanismus hatten die Gebildeten vergessen, dass in dem Jahrtausend zwischen 400 und 1400 (500—1500) auch Menschen lebten und wirkten; ja es macht zuweilen den Eindruck, als wenn sie den Sinn der Zeit verloren hätten. Infolge dessen kam man zu der abenteuerlichen Denkweise, dass die vor dem 16. Jahrhundert liegende Geschichtsperiode die römische sei: die Beweise, Reste, Zeugen einer dahingeschwundenen Zeit können daher nur der römischen Zeit entstammen, wenn sie nicht einer noch früheren Zeit angehören. Dass sich noch heute rätische Adelsfamilien von Römern ableiten, ist bekannt; — mit dem Familienstolz derselben haben wir hier nichts zu thun. Wenn man aber in dem «Verzeichnus der geschicht und weltschryber, daruss nachvolgende historia Rhetie gezogen», liest, wie Tschudi griechische und römische Historiker und Geographen, spätrömische Dichter, byzantinische Geschichtsschreiber, fränkische und mittelalterliche Chronisten mit gleichem Vertrauen umfasst, wie er ohne Bedenken und ohne zu vergleichen Polybius und Strabo, Tacitus und Ekkehardus cœnobita s. Galli nähert und die Nachrichten des einen aus den Angaben des andern ergänzt, so ist auch dieser Versuch einer rätischen Landeskunde von den ältesten Zeiten bis jetzt wieder ein Beweis dafür, mit welcher, man kann nicht sagen Kritiklosigkeit — denn auch Tschudi übt Kritik —, sondern mit welcher Naivetät die damaligen Menschen

an die Lösung umfassender Aufgaben herantraten. In unserm Falle kommt nun noch dazu, dass die antiken Geographen und Historiker beinahe dieselbe Kenntniss dieser entlegenen und wilden Gegenden verriethen, wie Tschudi und seine Zeitgenossen, das Bild also, welches sich diese von Rætien machten, nicht viel abweichende Züge von dem antiken zeigte. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn Tschudi seine Zeitgenossen dieselben Wege durch die rätischen Alpen wandern lässt, wie die Römer, und die römischen Meilenangaben ganz unbedenklich auf den zu seiner Zeit gebrauchten Strassen nachmisst.

Die uns interessirenden Gegenden sind der tractus Juliarum und der tractus Adulæ. (Alpisch Rhetia: Ausgabe 1560.)

Nur einmal scheint Tschudi Julier und Septimer zu trennen: «Es ligend ouch noch zwüschend den pirgen Juga Rhetica, darusz die Adua flüszt, und Adula, darinnen der Rhin entspringet, die gepirg Alpes Julie yetz der Julien und Septime, der Settmer genannt. (L. 2.) Sonst ist der Settmer zu latin Septimus mont, ein portio oder teyle des pirgs Julien so daran liegt (L. 4). Alpes Julie, dero Tacitus lib. 19 gedenckt, jetz der Julien genannt, ist das höchste Alpgebirg in Rhetien zuo oberst an Engadin und Bergell gegen Italien, disshalb an das gericht Stallen genannt anstossende. Der Settmer ist ouch vor zyten in disem nammen vergriffen (L. 2). — Der Settmer ligt zeruorsz am Julien das Dorf Stalla zuo oberst in wildinen gelegen vor zyten Bivium und noch in Churwælsch Bevio genannt von wegen das sich daselbs die weg teylend ueber die Alpen gat der ein zur lincken über den Julien, der ander zur rechten ueber den Settmer (L. 2).

«Zwüschend Cur und Bergell in hohen wildinen des pirgs ligt der Fleck oder dorff yetz in Rhetiysch Tinnezone zuo tüetsch Tintzen genannt (welches Antoninus Augustus in sinem wandelbüchlin Tinnetio nempt als er schrybt zwentzig Italisch myl vonn Chur, ist sechs stund fuoszgangs) ligt an richtiger strass (wahrscheinlich Uebersetzung von recto tramite) von Chur in Bergeller tal, da man fart ueber den berg Settmer in

Bergalien. Darunter disshalb pirgs nechst daby Stalla gelegen ist, vor zyten Bivium genempt, von wegen teylung der strassen daselbs».

Aus den weitern Worten geht hervor, dass Tschudi die Römer über den Septimer gehen lässt: «item von Chur gegen Settmer, welches auch der alten strassen ist». Die Route des Itinerarium Ant. ist ihm zweifelsohne die Septimerroute. Auf den Septimer bezieht er die Nachricht bei Sextus Rufus: «Sub Julio et Octaviano Cæsaribus per Alpes Julias iter factum, dann der Julien so hoch und wild, dass man denselbigen nur Sommers Zeit und im Winter nicht gewandten vermag (Gallia Comata, Zürich 1720 S. 330), während der Septimer Summer- und Winterszeit zu Ross und zu Fuss wandelbar».

Vom eigentlichen Julierpass wird der römische Ursprung des Namens und «die stuck der steinen sul villycht vor zyten durch ein keyser oder sinen landpfleger uffgericht» erwähnt (L. 2). Der Malojen wird nur in der Gallia Comata erwähnt mit den beiden andern Bergstrassen zusammen (G. C. S. 329). «Der tractus Juliarum Alpium in Rhetien ist den Germanien der gefügest und bass gelegenst in Italiam zu reysen».

«Westlich davon ist der Tractus Adule, in demselben sind dry brüchig strassen namlich by ursprung des hindern Rhins zwo, die ein von Splügen hinüber, gen Cläven am Chumersee, wirt der berg entzwüschend der Urseler genannt, die ander von Splügen in Masoxer tal, dardurch Muetius Fluvius, von unns die Möust, von wälschen La Muesa genannt, . . . wirt der berg entzwüschend der Vogel genannt . . . die drit strass ist bym vordern Rhin, vom Disentis . . . diser berg wirt genannt der Luckmannier, das ist Lucumonis mons, ist allein den sommer wandelbar» (M.). Der erste ist der Weg des Itinerars: «Tarvesede ist S. Jacob: schrybt, das es sig von Chur aldahin viertzig wälsch myl, thuot fünff tütsch. Demnach von Tarvesede gen Cläven fünffzehen wälsch myl thuond zwo tütsch. Von Chur gen Cläven wirt gerechnet für siben tütsch myl ist viertzehn stund staets zwo ross one sumnuss». (L. 4.)

In der Gallia Comata ist Tarvesede gleich Splügen.

Alles dieses sind Alpen, über die Strassen gemacht sind; Alpes inviae sind solche, «do kein weg hinüber ist».

Wie äussert sich nun Tschudi über die Anlage dieser Strassen?

Strassen führen durch diejenigen Theile des Alpgebirges, die wandelbar sind; d. h. «mehrteyls aller Alpen da die strassen sind, allwegen vil zyts im summer trucken und one schnee» (M. 2). Ferner sind die Alpen wandelbar! «dann die Alpgepirg an vil orten, nit mehr dann ein kleyne tagreyss, uss guotem boden, unnd fruchtbarem veld, da wingewächss sind entzwüschend begriffen» (M. 3). — «One zwyfel hat man lang vor Tarquini's zyten, biss an solche ort do es uss güte des bodens wyn gewächss tragt, gewonet. So haben zwar die selbigen die Alpen uff ein tagreiss wol erkundet, so es doch den sommer gantz aaber wird» (M. 3).

An den Strassen haben «etlich Gallisch oder Lepontijsch lüt darin gehuset, doch nit die vile, als yetz, ouch nun hin und har, den strassen zuo dienst, uss Gallien in Italiam herbergen zuo underhaltung der wandleren unn gewerben. Dann zwar als Galli und Germani an vil orten über die Alpen gezogen, habend sy one zwyfel jr tägliche reiss unnd bottschafften hin und wider zuo unnd von jrn landen gebrucht, der ursach vonn nöten etlich wonungen und flecken an welchen strassen und wildinen der taelern gewesen» (M. 3). — «Die Rhynwalder sitzend in obersten wilden höhinen, zuo grosser notdurfft die ban und strassen, steg und weg, so etwa durch schnee, unnd sunst verwüstend, zuo erhalten, dann söllichs muoss man haben, möcht sunst im winter niemand gewandlen, dann zuo guot der strassen, hat man sy da muessen lassen blyben» (M. 4).

Dies sind die Stellen aus dem Capitel: «Wann die Alpen von erst wandelbar gemacht», in denen Tschudi von den Strassen redet; er redet von den klimatischen, ethnologischen, nationalökonomischen, — um modern zu reden — Vorbedingungen

für solche, ferner von ihrem Gebrauche, von ihrer Erhaltung, sagt aber kein Wort von ihrer Beschaffenheit, von ihrem Bau, von dem Technischen. Ueber die Alpen führen Strassen, weil sie wandelbar sind; sie führen auch darüber, so lange sie wandelbar sind. Dass dies lange vor Tarquini's Zeiten gewesen, will er nachweisen in seiner kritischen Untersuchung. Die Pfadfinder sind nach ihm die gallisch-germanischen Lepontier; wenn er nun nicht ausdrücklich sagt, dass diese die Strassen gebaut haben, so lässt sich dies daraus erklären, dass er Strasse in dem allgemeinen Sinne gebraucht, wie Richtung des Marsches, ohne an die bauliche Ausführung zu denken. — Jedenfalls spricht er sie direct den Römern ab: «Die Römer hettend auch nit Colonos, das ist, nüwe innwoner bald dahin vermögen, als in die guotte land» (M. 4) — konnten also die Splügenstrasse und Bernardinostrasse in dieser Wildniss nicht anlegen. «Es mag an solcher enden vor wilde niemandt wonen, dann mit grosser arbeyt, das mögend die erharren, so da erborn sind, welchs andrer nationen under tusent kum einer erzügen wurd» (M. 4). «Söliche Rhinwalder sind on zwyfel ein abkomne verlassenheit der Gallischen Lepontiern, «ist auch mueglich sölliche haben mögen also blyben unvertriben» etc.

Aus denselben linguistischen Gründen entscheidet er sich für den deutschen Ursprung der Septimerstrasse: «Möcht sin, dz die buerg, vestinen und thürn in Rhetia so tuetsche nammen habend, uss harkommenheit der eltern innwonern, so Gallische völcker warend, und tuetscher spraach harvon abkemend. Es sig dann dz nach zerstörung Römischsrychs, die Gothi, Longobardi, oder Franci soelch tütsch vestinen aldahin gebuwen, dero Burgen nammen, ob Chur biss zuo dem hintern Rhin Ortenstein . . . Berenburg, item von Chur gegen Settmer (welches ouch der alten strassen ist) Griffenstein, dess glich oben und unden im land etlich mehr . . . Es ist ouch das landvolck in denen tälern unnd flecken da gedachte tütsche vestinen sind, syd der Retiern anfang alleweg wälscher sprach gewesen, unnd noch habend doch dise Burg nie ander nammen dann tuetsch,

wie oblut, gehabt, welchs ein sonndre anzeigung gibt, das mehr innwoner, namlich die Lepontier oder Gothier, tuetscher spraach vor oder nach da gewonet» (M. 3). — Aber er hält doch mehr dafür, dass «die Rhetier oder Tuscier schon vorwonende luet, und gemachete strassen darinn funden» (N. 3).

Die Prüfung der Aussagen Tschudi's ergibt also folgendes Resultat: — Erstens unterscheidet er im Gebrauch von «Strasse» nicht bestimmt die Benutzung des Alpen-Ueberganges von der durch Menschenkunst und -Arbeit geschaffenen Anlage über einen solchen: Strasse ist gleich Pass.

Zweitens hält er für die Strassenmacher Völker germanisch-gallischer Herkunft und Sprache.

Drittens verlegt er die Benutzung der Strassen im Allgemeinen in vorrömische Zeit: bei Splügen bestimmt, bei Septimer in vor- oder nachrömische Zeit mit stärkerer Betonung der ersten Annahme. Die Prüfung seiner linguistisch-ethnologischen Behauptungen liegt uns nicht ob, da es hier auf den Inhalt der Behauptungen, nicht auf deren Richtigkeit ankommt. Dazu kommt nun noch, dass Tschudi selber höchst wahrscheinlich weder Julier noch Septimer aus eigener Anschauung kennt, da er sonst in der Gallia Comata nicht den Julier als den schwierigern und den Septimer als den leichtern Uebergang entgegen den Berichten von Eingeborenen und den thatsächlichen Verhältnissen hätte nennen können.

Aus alledem folgt:

1. dass Tschudi keine Autorität für die Beurtheilung der Reste römischer Heerstrassen in Graubünden ist;
2. und dass die Tradition über Römerstrassen auf Septimer, Julier, Splügen, Bernardino nicht auf die Alpisch Rhætia sich stützen darf.

Wir können daher Stumpf, der über unser Gebiet keine selbständigen Nachrichten hat, lassen und zu Campell übergehen.

§ 3.

Ulrici Campelli Raetiæ alpestris topographica descriptio entstand 1572 in Cur. Verfasser beschreibt p. 112/113 die deutlichen Anzeichen eines sehr alten und sehr gebrauchten Weges, sicherlich Fahrgeleise oder Spuren von Wagen, die an jener Stelle hinübergefahren sind, ohne Zweifel durch eiserne Räder auch in die härtesten Felsen auf beiden Seiten um etwas tiefer eingedrückt: sie geht oberhalb Silvaplana in sanfter Steigung über den eigentlichen Julier-Berg und lässt sich an Felsen und anderswo bis Bivium verfolgen. Dies beweist klärlich, dass an dieser Stelle einst in den ältesten Zeiten eine wirkliche Heerstrasse gewesen ist, auf welcher nicht nur Gegenstände des täglichen Bedarfs und Waaren herüber und hinüber geschafft sind, sondern dass auch vor Allem die Römer während ihrer Herrschaft ihre Streitkräfte mit Zufuhr und Gepäck aus Italien nach Helvetien oder Germanien und von da wieder zurück nach Italien hinüber geführt haben, und zwar auf Lastwagen, abweichend vom heutigen Gebrauche . . . Ein Zeugniss dieser einstigen Strasse über den Julierberg ist die Marmorsäule, von der Campell 3 Stücke erwähnt, sie einem römischen Imperator, vielleicht sogar dem G. Julius Cæsar zuschreibt, im übrigen auf Tschudi und Stumpf verweist.

Campell redet also von den Römern auf dem Julierberg, von einer via militaris, von einer via strata. Wir wollen uns nicht den Vorwurf der Wortklauberei zuziehen, in der Weise, dass wir Stellen, wie: olim antiquissimis temporibus . . . verum etiam Romanis imprimis . . . so auslegen: — diese Spuren stammen schon aus den ältesten Zeiten, sind schon vor den Römern dagewesen, verdanken ihre Einprägung aber vor Allem der starken Benutzung durch römischen Train, obwohl uns ja zu der Deutung eines vorrömischen Strassenbaues Tschudi berechtigen möchte. Aber die Uebersetzung von Salis-Marschlins: Strasse, welche mit hartem, tief in die Erde reichenden Gestein gepflastert, ist falsch; und nichts in der ganzen Stelle berech-

tigt uns zu der Annahme, dass die Spuren der Wagengeleise in Pflastersteinen zu sehen seien, dass vom Pflaster im eigentlichen Sinne des Wortes die Rede ist. Wahrscheinlich hat via strata denselben Sinn wie via militaris. Campell schliesst also aus Geleisen und nicht aus Resten von Strassenanlagen auf eine zur Bewältigung des militärischen Transportes, den er ohne Beweis (sicherlich zu) hoch annimmt, dienende Strasse über den Julierberg.

Ob nun dieses Geleise in der That charakteristisch war, lässt sich nicht mehr entscheiden; Einheimische und Forscher, welche nach dieser bekannten Stelle bei Campell auf dem Julier gesucht haben, haben zwar Reste von Pflasterstrassen gefunden, wenn auch schwache, namentlich in neuester Zeit, erwähnen aber diese von Campell so sehr hervorgehobenen Geleise nicht; und mir ist es trotz eifrigen Suchens nicht gelungen, Pflaster und Geleise zu finden. Ich bin also nicht berechtigt, die Bemerkungen über die Geleise auf dem Septimer auch hier gegen Campell geltend zu machen. Was es nun aber auch für eine Bewandtniss mit diesem Geleise haben mag, so viel steht fest, dass Campell sie nicht durch Einmeisselung entstehen lässt. Die seltsame Vermuthung, dass die Römer auf ihren Bergstrassen sogar Geleise eingemeisselt hätten (selbst in dem Strassenpflaster von Pompeji haben sie es nicht gethan), wird also ebenso, wie das Pflaster auf dem Julier, mit Unrecht auf Campell zurückgeführt.

Ueber Bernardin, Splügen (Tarvesede gleich S. Jacob) gibt er selber keine sichern Nachrichten und eigene Meinungen, und die einzige antiquarische Bemerkung aus dem Gebiet des Septimer, den er bei mehreren Gelegenheiten erwähnt (p. 113, p. 240), ist, wahrscheinlich nach eigener Anschauung: Supra Casacciam prope divi Gaudentii fanum in loco editiore visitur adhuc murus antiquitatis monumentum satis manifestum, quod Turiatium inde a priscis temporibus nuncupatur, Raetice «Turratsch» i. e. Turris vasta. p. 241.

Die Strasse selber über den Pass ist Campell wahrscheinlich nicht gewandert; er hätte sonst das Pflaster ebensogut erwähnt, wie das zwischen Castasegna und Plurs, und das Hospiz nicht vergessen, während er die Schenke auf dem Splügen und auf andern Pässen nennt. Dazu kommen die Unklarheiten in der Topographie der nördlichen Zufahrtsstrecken (Rhaetiæ alp. descr. i. 48, p. 409).

§ 4.

Endlich erzählt aus dem Jahre 1610 ein Reisender von dem Steinpflaster auf der Maloja aus eigener Anschauung ohne gelehrte Reminiscenz.

Derjenige nun, der ganz bestimmt den Römern Strassenanlagen in Graubünden zuweist, ist Carolus Paschalis in seiner Legatio Rhaetica, erschienen 1620 in Paris. Er führt die Thürme und Burgen auf römische Arbeit zurück; er preist rhetorisch ihre strassenbauende Thätigkeit: Nihil in tota regione tam scopulosum et inaccessum fuit, quod non suo militi pervium et superabile vis Romana fecerit (16.) —; er ist es auch, der als Beispiele dieser bewundernswerthen Bauthätigkeit Julier, Maloja (Bernina?) anführt — freilich immer noch nicht den Septimer: In culmine Alpis Juliæ est iter silice stratum, in quo impressa orbitæ vestigia manent specie recentissima. Nec sine stupore quisquam per Malogiam transierit, locum Romano opere insignem qua ex hac Alpe Julia, et ex Engadina superiori pronum et in Praegalliam iter, ut per Berlinam et Posclauium in Valtellinam (p. 2.)

Die Tradition, dass die Reste älterer Strassen auf den Graubündner Alpen römischen Ursprungs seien, geht also zurück auf die Behauptung eines französischen Geheimraths und sonst wenig bekannten Diplomaten aus dem Jahre 1620.

C. Pascal's die Jahrhunderte überfliegende Phantasie erinnert an den Dilettantismus des Prokop, dessen Erzählung vom

Pflaster der via Appia freilich noch übler auf die Geschichte des römischen Strassenwesens eingewirkt hat. Der Geheimschreiber Belisar's lässt bekanntlich (Bellum Goth. I. 14, ed. Bonn II. p. 74) auch nicht einen einzigen Stein aus seinem 900 jährigen Bett rücken und hat seltsamer Weise mit dieser unklaren Ansicht Anhänger gefunden trotz des directen Gegenzeugnisses der Strassensteine an der via Appia.

Es ist hier auch der Ort, auf ein indirectes Argument, welches die Erhaltung der römischen Strassenanlagen durch die Jahrhunderte hindurch erklären will, einzugehen.

Die gelehrte Tradition unserer Tage will nämlich die lange Dauer, resp. den langen in spätere Jahrhunderte reichenden Gebrauch von römischen Strassenbauten aus den ebenfalls bis in späte Zeiten reichenden Ueberresten des kaiserlichen cursus publicus folgern. Doch lussen sich dieselben nur für die gothische und vandalische Zeit nachweisen. Für diese legt Prokop in der bekannten Stelle (Bell. Vand. I. 16 ed. Bonn. Vol. I. p. 380): *τῇ δὲ αὐτῇ ἡμέρᾳ καὶ ὁ τοῦ δημοσίου δρόμου ἐπιμελόμενος ηὐτομόλησε παραδοὺς τοὺς δημοσίους ξύμπαντας ἵππους. ξυλληφθένται δὲ καίτινα τῶν ἐς τάς βασιλικὰς ἀποκρίσεις ἀεὶ στελλομένων, οὕς δή βερεδαρίους καλοῦσι, κακὸν μὲν οὐδὲν ὁ στρατηγὸς ἔδρασε* Zeugniss ab; und Theodorich ist in mehr als einem Erlass eifrig bemüht, seinem Regierungsgrundsatz: Non dubium est, ad utilitatem rei publicae cursus custodiam pertinere per quem nostris ordinationibus celerrimus praestatur effectus — Achtung zu verschaffen. (Cassiod. Var. I. 29.)

Allenfalls lässt sich die Erinnerung an die römischen Einrichtungen noch in die langobardische Zeit verfolgen, wenn etwa in der chron. patriachar. Gradensium die Entfernungen noch nach dem Muster classischer Schriftsteller, wie Tacitus, Ammianus Marcellinus, und wie bei Jordanes mehrfach bestimmt werden, z. B. c. 6. Primogenius corpora . . . . sita miliario tercio . . . in Gradensem civitatem adduxit (Scr. rer. Longobardic, p. 394), oder wenn Paulus Diaconus ausdrücklich sagt (V. 17): Lupus in Gradum insulam, quae non longe ab

Aquileja est, cum equestri exercitu per strata, quae antiquitus per mare facta fuerat, introivit (ed. Monn. German. p. 151) [1].

Nun vergleiche man mit den Erlassen des Theodorich die fränkischen Capitularien. Niemals ist in denselben die Rede von Betriebsmaterial, das an öffentlichen Strassen auf öffentliche Kosten gehalten wird, von dem dazu benöthigten Beamtenpersonal, von der Regierungsthätigkeit, welcher dieser kostspielige Apparat hätte dienen sollen.

Einige Kunstausdrücke haben die alte Einrichtung überlebt, z. B. mansio, paravereda etc. Der Ausdruck mansio bezeichnet Unterkunft, Wohnung: Petrus et Gunzo per scruas et alias mansiones actorum nostrorum similiter faciant, et Ernaldus per mansiones omnium negotiatorum etc. in Capitula de functionibus publicis a. 820 in LL. I. p. 249. Die Vorschriften über die Darreichung derselben und der nothwendigsten Bedürfnisse für Ross und Mann an Reisende erinnern uns an die Gastfreundlichkeit gewisser Culturstufen, haben aber durchaus nichts gemein mit den socialen Verhältnissen während der ganzen Kaiserzeit. Ausserdem ist der grösste Theil des Fremdenverkehrs namentlich in Städten seit Alters in Anstalten, die die Kirche schon früh unter ihre Fürsorge genommen hat: xenodochia. Diese Anstalten entwickeln sich gerade in der fränkischen Zeit, und für ihre Bedeutung im öffentlichen wie im bürgerlichen Leben und für das Reisen aller Stände legen nicht bloss Theodulf's empfindungsvolles Gedicht (n. 59 in Poet. Lat. aevi. Carol. I. p. 554), sondern noch mehr die zahlreichen Bestimmungen, welche die fränkischen Herrscher zu ihrem Schutze und auch zu ihrer Ordnung und Verwaltung treffen, Zeugniss ab.

In den Capitularien finden wir fast immer das Wort paravereda. Aus dem Gebrauch dieses Wortes, das im cursus

---

[1]) Vgl. ebenda p. 228. Jungentes se loco [ad S. Martino, ad strada scilice prope Capua ad Volturno] . . . Saraceni devicti (a. 871.) Andreae Bergomatis hist. c. 15. Lässt sich die Parenthese hier noch anziehen?

publicus die im Bedarfsfall requirirten Vorspannpferde zur Beförderung der Lasten, sei es auf der Saum, sei es auf der Achse, bezeichnet, kann man ersehen, dass die Staatsgewalt eben nicht den cursus publicus kannte, sondern jede Beförderung von Beamten, Lasten- und Nachrichten im öffentlichen Dienste als eine Verpflichtung der Reichsangehörigen ansah. Ebenso nahm die Staatsregierung das Recht in Anspruch, die in ihrem Dienste Reisenden auf Naturalverpflegung anzuweisen; aber die evectiones z. B. in den Formulae Marculfi I. n. 3, n. 11 sind wahrscheinlich nur Copieen der aus den Scriptores historiae Aug. bekannten Beamtenbezüge. Diese Formeln sind gewiss keine Schemata für die Ausstattung von Depôts, sondern in vielen Fällen vielleicht weiter nichts als specimina entweder eruditionis, oder der Waarenkenntniss oder der Feinschmeckerei des Schreibers.

Es wird nun besonders auf c. 19 der Admonitio ad omnes regni ordines a. 823—825 (in LL. I. 305, 306) hingewiesen: In illis vero locis ubi modo via et mansionatici a genitore nostro et a nobis per capitulare (non nobis servatum est: ed. animadv.) ordinati sunt, missos adhoc specialiter constitutos; qui hoc jugiter providere debeant, habeant, ut omnia, quae ad easdem legationes suscipiendas pertinent fideles nostri ad hoc constituti ad tempus praeparare studeant, ut non tunc sit necesse de longe quaerere aut adducere, quando tempus est illud dare vel persolvere.

Es lässt sich wohl zugeben, dass Karl der Grosse auch diesen Zweig des öffentlichen Dienstes mit seiner haushälterischen Fürsorge, seiner ordnenden Hand hat einheitlich und sicher gestalten wollen, um so mehr, als gerade auf diesem Wege die fremden Gesandtschaften am schnellsten die polizeiliche Fürsorge, die Gemessenheit des Befehles, die Sicherheit des Gehorsams im Reiche des mächtigen Beherrschers des Abendlandes kennen lernten. Klagt doch das capitulare ausdrücklich: c. 18 — de inhonoratione regis et regni et mala fama in exteras nationes dispersa propter neglegentiam eorum, qui legationes ad nos

directas in suis mansionibus aut male recipiunt aut constitutam a nobis expensam non tribuunt aut paravereda dare nolunt aut furto aliquid eis subripiunt, aut quod perpessimum est, apertas violentias, eos caedendo et res eorum diripiendo, in ipsis exercere non pertimescunt.

Wie wird nun diesen Missständen abgeholfen? Durch Wiedereinschärfung der alten aus germanischer Sitte erwachsenen Befehle: Volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum procuratores rerum suarum de his specialiter instruat, ut quandocunque et undecunque legatio advenerit, et aut litteras aut missum nostrum viderint, honorifice illum in omni loco imperii nostri propter nostrum et totius regni honorem omnes suscipere valeant.

Die einzige Neuerung bestand darin, dass für die öfter eintreffenden fremden Gesandtschaften Routen vorgeschrieben und an diesen Stationen bestimmt waren; königliche Beauftragte sollten nun dafür sorgen, dass an diesen Orten jedes Mal schon vor dem Eintreffen der Gesandtschaft die nöthigen Vorkehrungen zur Verpflegung derselben getroffen wurden.

Die angeführte Stelle beweist uns also gerade, dass der cursus publicus in der Karolinger-Zeit sogar schon aus der Erinnerung verschwunden war und dass seinethalben die viae publicae militares des alten imperium Romanum gewiss nicht mehr unterhalten wurden.

§ 5.

Kehren wir von diesen allgemeinen Betrachtungen wieder zu unserer Strasse zurück, so ist oben schon darauf hingewiesen worden, dass die Tradition seltsamer Weise das Septimer-Pflaster weniger berücksichtigt.

In den anspruchslosen aber brauchbaren Beschreibungen einzelner Landschaften im Neuen Sammler heisst es z. B. in

dem Aufsatze: Beschreibung der Gemeinde Silvaplana im Ober-Engadin (Bd. III. 1807, S. 23): «Von der römischen Fahrstrasse über den Julier sieht man noch hin und wieder Ueberbleibsel gepflasterter Stellen».

Der Beschreiber der via mala (Bd. II. 1806, S. 353) fand, als er 1789 eine Bergreise nach dem Piz Beverin machte, in beträchtlicher Höhe Mauerreste als sprechende Spuren einer ehemals dort durchführenden Römerstrasse.

Dagegen kennt in der Beschreibung des Bergell (Bd. VII. 1812, S. 212) der Verfasser weder beim Septimer noch bei der Maloja, noch an den bei Casaccia und in Vicosoprano stehenden Thurmruinen irgend welche Einwirkungen römischer Arbeit.

C. Ulysses von Salis-Marschlins redet 1804 (N. Sammler S. 113) von einer fahrbaren Strasse über den Julier, die schon vor Altem bestand und während der dunkeln Jahrhunderte zu Grunde ging; aber 1808 in «Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil des Cantons Graubünden» zweifelt er, ob die Pflasterreste auf dem Julier römischen Ursprungs sind. Er wagt nicht, die Tinnetione-Route des Itinerar zu bestimmen; ja er sieht sich zu «dem Bekenntniss» genöthigt, dass er noch keine unwiderlegliche historische Beweise für die Existenz dieser (der obern, Julier-Strasse) habe auffinden können. Vom «holprichten Septimer» hält er überhaupt nicht viel, geschweige denn, dass er an ein durch Römer gelegtes Pflaster oder sonstige Bauthätigkeit denkt.

Dem Verfasser des werthvollen Aufsatzes über das Graubündner Strassenwesen haben wohl bei seinen ernsten Bemühungen, die Anforderungen der Gegenwart hervorzuheben, gelehrte Neigungen zu fern gelegen, als dass wir uns über den Mangel irgend einer Hindeutung in dieser Richtung wundern könnten.

Erst in neuester Zeit ist der Septimer-Pass auch bestimmt den Römern zugewiesen durch H. Meyer, Mohr (Vater und Sohn), Planta, Bavier; sie mögen uns aber gestatten, der Aufforderung ihres fleissigen und verständigen Vorfahren, Salis-Marschlins, Folge zu leisten: unwiderlegliche historische Beweise für die Existenz der Septimer-Strasse zu suchen.

II. Buch.

Die Septimer-Strasse im Mittelalter und in der Neuzeit.

Cap. V.

Die Septimer-Strasse, eine Reichsstrasse.

Der römische Ursprung der Strassenreste auf dem Septimer gehört also zu den historischen Legenden. Da aber die Tradition sich immer wieder beleben wird an der Wahrscheinlichkeit der Vermuthungen, erstens, dass die Römer die nächste Verbindung zwischen Bergell und Cur nicht übersehen haben, zweitens dieselbe auch in Stand gebracht haben [1]), so müssen die Reste ihnen nicht blos abgesprochen, sondern auch andern Erbauern zugewiesen werden, wenn die Kritik in diesem Falle den Sieg über die Tradition behaupten soll.

Da genauere Beschreibungen fehlen, so lassen sich die Reste unmittelbar für einen bestimmten Zeitpunkt nicht nachweisen; an die Stelle der directen Zurückdatirung tritt also ein Beweisverfahren erstens aus dem Namen, zweitens aus der Geschichte der Strasse.

---

[1]) Vetus illa Romana virtus et sobria iter composuit . . . Ammianus Marcellinus XV. 4, 3.

§ 1.

Die Namen via, iter, strata, Strasse für sich geben keine unterscheidenden Merkmale; sie bezeichnen meist eben nur die Wegsamkeit eines Gebietes und enthalten kaum mehr über die Art und die Beschaffenheit eines Weges, als das Wort «Weg» selber. Werden aber die Namen: Strassen, Weg und Steg, Wege, Gassen, Strassen, zusammengestellt, so sollen Strassen, Wege und Stege unterschieden und einander in bekannter Reihenfolge untergeordnet werden.

In jenem Sinne steht es z. B. in dem Schutzbriefe des Bischofs Konrad II. von Cur und des Vogtes Huc Grafen von Werdenberg für alle die «die straze ze Curwal varent» vom 15. Aug. 1278; oder in dem Mandat Karls IV vom 25. Jan. 1359 an die Reichsstädte: «daz ir dhain ander strazze gelait und zolle varen sullet, wan die strazze, zolle und gelait des bistums ze Cur . . .»; dagegen unterscheidet z. B. die Curer Stadtordnung um 1370: wege, gassen, strassen ..., die beiden Ausfertigungen des Baucontractes mit Jacob von Castelmur 1387: strassen, steg und weg. — In diesem Baucontract: Jacoben von Castelmurs ayn geding den weg über den Setma zu machen, Velkilch 31 Januar 1387 und Cur 5 März 1387, der uns noch mehr beschäftigen wird, wird der schon vorhandene Weg über den Septimer in dem Briefe des Bischofs und des Vogtes einfach der «weg über den Berg» genannt, in dem Gegenbrief Jacob's von Castelmur auch «die strass». Die Urkunde klagt über den schlechten und gefährlichen Zustand dieser wie aller Strassen in Curwal, sagt aber über ihre Anlage, Breite, Gefäll, Damm, Material etc. nichts; man könnte höchstens aus dem Auftrage des Unternehmers, dass er eine für Wagen fahrbare Landstrasse über den Berg bauen soll, schliessen, dass die 1387 vorhandene Strasse eine solche nicht gewesen ist.

Noch weniger als Strasse nützt aber die Bezeichnung: Pass; noch zur Zeit der Capitulation von Monsonio in den

Graubündner Wirren zur Zeit des 30jährigen Krieges sucht der Beichtvater Reginald den spanischen Hof zu einem Bündniss mit den Graubündnern zu bewegen hauptsächlich wegen der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Transits, da die Bündner verschiedene sehr betretene Pässe hätten. Unter diesen werden Umbrail, Bernina, Maloja, dann 6 verschiedene Wege von Cur nach Cläven und Bellinzona gleichmässig angeführt (Sprecher, Hist. motuum I 596) —, unter denen sich Uebergänge befinden, die wegen Mangels an Spuren der Menschenhand heute kaum mehr aufzufinden sind. Allen diesen wird der einzige Gottardo in den Landen der Eidgenossenschaft entgegengestellt. Derselbe war aber schon von den Urnern mit eidgenössischer Hilfe z. B. am Platifer mit einer nach damaligen Verhältnissen bedeutenden Strassenanlage wiederholt versehen worden. Es geht also aus dieser Gleichstellung hervor, dass die Bezeichnung « betretbarer, wegsamer Pass » nicht auf irgend eine bestimmte Art der Bauanlage, vielleicht nicht einmal auf irgendwelche bauliche Thätigkeit schliessen lässt.

Unterscheidende Benennungen der Strassenanlage auf unserm Passe finden sich selten und verhältnissmässig spät.

In der « Ordnung derjenigen, die sich des Bergs Septmar gebrauchen » vom 1. December 1498 steht der Name: « die Strasse, do man über den Septmar gat ». Das allgemeine Wort erhält eine prägnante Bedeutung durch die siebente Bestimmung, die lautet: Item zum Sybenden sol man in allen porten die strass mit weg, steg und brucken in guten tract (?) halten ... Es ist hier also mit Strasse eine bedeutendere Bauanlage gemeint. —

In einer Urkunde, Bivio 10. Juni 1540, ist die Rede von den viae des Hospitals auf dem Pass, zu denen doch sicherlich auch die Verkehrsstrasse gehörte; in einer ähnlichen Inhalts 6. Juni 1569 wird die via imperialis auf dem Septimer erwähnt: ne in posterum impedimentum fiat, ut agatur pecudibus (?) exonerandi dictam alpem, adhoc ut libere et pacifice per viam imperialem perpellentes pecudes transire posse dictum com-

mune . . . und am Ende: bivii communitas possit valeatque affictare ad libitum sc. alpem Setti . . . absque aliquo impedimento sive aliqua molestia communis superioris portae: viaque imperiali vel onerandi et exonerandi eandem alpem etc.

Spätere Benennungen der Strasse Stalla-Casaccia sind mir nicht begegnet.

§ 2.

Via imperialis ist Reichsstrasse (in Weisthümern auch: Kaiserstrasse). Diese begegnet in den Urkunden Raetiens oft. Gerichtsverhandlungen, namentlich Güterverkäufe finden an ihr statt, z. B. 1342 (Mohr. C. d. R. II. n. 279): vor offenem gericht und an des riches strasse. In dem Mandat des Kaiser Karls IV an die Reichsstädte 1349 ist von des Reiches Strassen in Curwalden die Rede. Die Reichsstrasse zieht also durch Stadt und Land; sie heisst auch Landstrasse, rechte Landstrasse a. 1387, des riches strass (Mohr, C. d. R. IV. n. 103), offene Landstrasse a. 1388 (C. d. R. IV. n. 130); an offener frier des riches landstrass a. 1363 (C. d. R. III. n. 107); ferner gemaine Strassen a. 1371 (C. d. R. III. n. 159), lateinisch strata publica a. 1259 (C. d. R. I. 236), a. 1365 (III. n. 123).

Diese Namen bezeichnen die Strassen erster Ordnung, die zu den regalia gehören (z. B. constitutio de Regalibus in curia Roncaliae 1158 in L. L. II. p. 111) und darum auch via oder in andern Gegenden des Reiches via oder strata regia genannt werden. Die Bezeichnung via imperialis ist selten; z. B. beklagt sich Friedrich II. 13. Mai 1232 darüber, dass die Lombarden ihn beleidigt hätten: non permittendo venire filium suum et principes Alamanniae per vias sive stratas imperiales ad ipsum nec adhuc permittant, quin immo et sibi et suis transitum impediant. (L. L. II. p. 295.)

Die viae publicae sind seit den ältesten Zeiten des Mittelalters ein Gegenstand der Fürsorge der Staatsgewalt gewesen, wie die zahlreichen Gesetze und Verordnungen in den Gesetz-

sammlungen beweisen. Es ist auch ein Fortschritt in dieser Aeusserung der Regierungsthätigkeit von den germanischen Rechten, die sich, wie die Lex Burgundionum Romana, auf Entlehnung einiger weniger Bestimmungen des römischen Rechtes beschränken, bis zu den Gesetzen der deutschen Könige zu bemerken; aber diese zahlreichen Verordnungen haben immer nur die Wahrung der Staatshoheit im Auge und beschäftigen sich nicht mit der technischen Seite. Es ist immer nur von den königlichen Rechten an dieser Strasse und von den Verboten, diese Rechte zu hindern, die Rede, sehr selten von der Materie dieser Rechte.

Das Wort «Königsstrasse» ist so ein staatsrechtlicher Begriff geworden, der zur Bezeichnung einer Richtung der königlichen Gewalt dient und in seiner Abstractheit fast das Substrat vermissen lässt, das ihm doch den Namen gegeben hat. Am deutlichsten geht dies hervor aus Bestimmungen über ein Grundrecht der Königsstrasse, den Frieden: «Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to Sassen, mit der guden knechte wilkore von deme lande. Alle dage und alle tiet sollen vrede habben papen unde geistlike lüde, unde wif unde mege unde joden, an irme gude und an irme live; kerken und kerchowe, unde jewelk dorp binnen siner gruwe unde sime tune, plüge unde molen, unde des koninges strate in watere und in velde, die solen steden vrede hebben, unde allet dat dar binnen kumt»: sagt der Sachsenspiegel (II. 66, § 1).

Und ähnlich die Treuga Heinrici regis apud Wittenberg 1230 (L. L. II. p. 267) § 2: Ecclesiae, cimiteria, aratra, molandina, ville infra sepes suas eandem pacem habebunt. Strate omnes tum in terra tum in aqua eandem pacem habebunt, quam ab antiquitus habuerunt.

So ist via regia schliesslich nur die Stelle, an der die Bewegung des Verkehrs nicht gehemmt werden darf: mercatores per Mogum ascendentes seu per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur, funes trahentes (L. L. II. p. 104. Curia

directas in suis mansionibus aut male recipiunt aut constitutam a nobis expensam non tribuunt aut paravereda dare nolunt aut furto aliquid eis subripiunt, aut quod perpessimum est, apertas violentias, eos caedendo et res eorum diripiendo, in ipsis exercere non pertimescunt.

Wie wird nun diesen Missständen abgeholfen? Durch Wiedereinschärfung der alten aus germanischer Sitte erwachsenen Befehle: Volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum procuratores rerum suarum de his specialiter instruat, ut quandocunque et undecunque legatio advenerit, et aut litteras aut missum nostrum viderint, honorifice illum in omni loco imperii nostri propter nostrum et totius regni honorem omnes suscipere valeant.

Die einzige Neuerung bestand darin, dass für die öfter eintreffenden fremden Gesandtschaften Routen vorgeschrieben und an diesen Stationen bestimmt waren; königliche Beauftragte sollten nun dafür sorgen, dass an diesen Orten jedes Mal schon vor dem Eintreffen der Gesandtschaft die nöthigen Vorkehrungen zur Verpflegung derselben getroffen wurden.

Die angeführte Stelle beweist uns also gerade, dass der cursus publicus in der Karolinger-Zeit sogar schon aus der Erinnerung verschwunden war und dass seinethalben die viae publicae militares des alten imperium Romanum gewiss nicht mehr unterhalten wurden.

§ 5.

Kehren wir von diesen allgemeinen Betrachtungen wieder zu unserer Strasse zurück, so ist oben schon darauf hingewiesen worden, dass die Tradition seltsamer Weise das Septimer-Pflaster weniger berücksichtigt.

In den anspruchslosen aber brauchbaren Beschreibungen einzelner Landschaften im Neuen Sammler heisst es z. B. in

dem Aufsatze: Beschreibung der Gemeinde Silvaplana im Ober-Engadin (Bd. III. 1807, S. 23): «Von der römischen Fahrstrasse über den Julier sieht man noch hin und wieder Ueberbleibsel gepflasterter Stellen».

Der Beschreiber der via mala (Bd. II. 1806, S. 353) fand, als er 1789 eine Bergreise nach dem Piz Beverin machte, in beträchtlicher Höhe Mauerreste als sprechende Spuren einer ehemals dort durchführenden Römerstrasse.

Dagegen kennt in der Beschreibung des Bergell (Bd. VII. 1812, S. 212) der Verfasser weder beim Septimer noch bei der Maloja, noch an den bei Casaccia und in Vicosoprano stehenden Thurmruinen irgend welche Einwirkungen römischer Arbeit.

C. Ulysses von Salis-Marschlins redet 1804 (N. Sammler S. 113) von einer fahrbaren Strasse über den Julier, die schon vor Altem bestand und während der dunkeln Jahrhunderte zu Grunde ging; aber 1808 in «Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil des Cantons Graubünden» zweifelt er, ob die Pflasterreste auf dem Julier römischen Ursprungs sind. Er wagt nicht, die Tinnetione-Route des Itinerar zu bestimmen; ja er sieht sich zu «dem Bekenntniss» genöthigt, dass er noch keine unwiderlegliche historische Beweise für die Existenz dieser (der obern, Julier-Strasse) habe auffinden können. Vom «holprichten Septimer» hält er überhaupt nicht viel, geschweige denn, dass er an ein durch Römer gelegtes Pflaster oder sonstige Bauthätigkeit denkt.

Dem Verfasser des werthvollen Aufsatzes über das Graubündner Strassenwesen haben wohl bei seinen ernsten Bemühungen, die Anforderungen der Gegenwart hervorzuheben, gelehrte Neigungen zu fern gelegen, als dass wir uns über den Mangel irgend einer Hindeutung in dieser Richtung wundern könnten.

Wormatia a. 1157); Si quis in flumine viam publicam occluserit, 12 solidos componat (Lex Frisionum in L. L. III. p. 693).

Burgermeister Schwend bringt an: nach altem Brauch haben die von Zürich die Befugniss, alljährlich die Limmat und Aare hinabzufahren, um sich zu überzeugen, dass des Reiches Strasse 36 Schuhe breit bis auf den Grund offen stehe. (Baden 1494, Sammlung eidgen. Abschiede III. p. 458.)

Niemand ausser dem König darf diesen Verkehr durch Sperrung der Strassen hemmen, wie dies z. B. Heinrich VI. 1192 (Scr. XXV. p. 143) und Sigmund 1418 (Mandat Strassburg 2. Juni 1418, in Samml. eidgen. Abschiede III. S. 474) thaten; selbst für den Fall des Krieges zwischen zwei mit Rechten auf der Königstrasse versehenen Reichsgewalten oder Ständen «transeuntes per stratam securitate et quiete gaudeant» (Friderici II. constitut. 1235 L. L. II. p. 315).

Diese Constitutiones des Mainzer Hoftages geben überhaupt die beste Zusammenfassung des Strassenregals. Dieses umfasst die Erhebung von Zöllen, die Erstattung des Geleites und den Strassenzwang und Strassenbau. Dass die ersteren nur vom Reich verliehen oder nach Prüfung bestätigt wurden, ist Grundsatz von den Merovinger Zeiten bis Karl IV., der ihn auch mehrfach auf die raetischen Strassen anwandte. Während aber in den früheren Bestimmungen, namentlich der karolingischen Zeit, meist von den bei der Brücke erhobenen Zöllen die Rede ist, muss in der spätern Zeit die Reichsgewalt den übermächtigen Feudalherren die Sperrung der Königsstrasse durch Erhebung von Zöllen auch an andern Stellen mehrfach verbieten.

Der Strassenzwang, d. h. die Ablenkung der alten Strassen behufs Zollgewinns spielt ebenfalls schon in den Decreten der karolingischen Zeit eine Rolle, und wiederum so, dass man daraus ersehen kann, wie die Wasserstrassen öfter berücksichtigt werden, als die Strassen zu Lande. Später wird im Gegentheil darauf gehalten, dass die Königsstrasse zu Lande nicht ihrer Benutzung entzogen werde.

Das Strassenregal erhielt ferner in der Feudalzeit eine Ausdehnung durch das Geleitsrecht, das vom Könige [illegible] mit Feudalrecht besessen wurde, also neben dem Zollrecht verliehen wurde und zuweilen sogar einem andern als dem mit dem Zollrecht belehnten, der auch nicht immer der Territorialherr war. Das Geleit verschaffte dem mit Geleitsrecht Belehnten sicherlich nicht unbedeutende Einnahmen. Es darf mit den eigentlichen Finanzzöllen nicht verwechselt werden und findet heute noch sein Gegenbild in den [illegible] Caravanen an die [illegible] Passiren ihres Gebietes zahlen [illegible]

[illegible]

Das Edict sollte ferner diejenigen im Gebiete des Zollherrn wohnenden Leute, die von dem durch bessere Strassen etwa gesteigerten Verkehr doch keinen Nutzen hätten, vor ungerechter Besteuerung schützen, verbot aber nicht, dass der Erbauer der Strasse, selbst wenn er Zollherr war, auf die Kosten zu kommen suchte durch Weggeld oder Weglohn, Weglösung, den die von dem Strassenbau Nutzen ziehenden Kaufleute zu zahlen hatten.

Es sind also 3 Arten von Abgaben hauptsächlich zu unterscheiden: Zölle, Geleitsgeld und Wegegeld, von denen das letztere in verschiedenen Gegenden in verschiedener Form erhoben wurde und keine reine Einnahme für den Territorialherrn abwarf. Die Zollherrn und Geleitsherrn, die ja in den meisten Fällen identisch waren, werden den Reingewinn namentlich aus dem Geleit gezogen haben, und darum ist es vielleicht nicht ein Spiel der Phantasie, wenn man dem Geleit, das uns ja freilich nur an rechtlose, willkürliche, also die Sicherheit des Verkehrs gefährdende Zustände erinnert, eine fördernde Wirkung auf den Strassenbau insofern zuschreibt, als die Einnahme aus dem Geleit wuchs, wenn die des Geleits Bedürftigen durch bessere Strassen herbeigezogen wurden. Freilich konnte ja auch der Ertrag der Zölle durch bessere Strassen gesteigert werden; aber das war ja ein Theil der für die Verwaltung bestimmten Einnahmen, während das Geleitsgeld mehr einen ausserordentlichen Charakter trug, daher der Person des Herrn zu gute kam, eine Einnahme privaten Charakters bildete.

Das Reich wahrte sich also sein Regal, traf aber sonst keine Bestimmungen, welcher Art ein Strassenkörper sein müsste, dass er ein Regal werden könnte. Für eine solche Reichsverordnung lässt sich nicht einmal mehr der Name Königsstrasse verwerthen. Die einfache Erklärung der Lex Bajuwariorum (L. L. III. p. 310): via publica, ubi (rex vel) dux egreditur zum Unterschied von der via convicinale vel pastorale und der semita convicinale, ist für das ganze Mittelalter massgebend. Die Strasse hat ihren Namen und ihre

Wichtigkeit (desshalb auch ihr Regal) von einer bedeutenden Regierungsäusserung des deutschen (resp. germanischen) Königthums: nämlich des Umherreisens im Lande. Der deutsche König übte seine gewaltige Macht lediglich persönlich aus; daran änderte kein Caesarenthum, kein Caesarenrecht, kein Caesarenanspruch etwas. Die Kaiserkrone, das Zeichen des alternden Herrscherthums, passte wenig auf den Kopf der deutschen Stammesfürsten, die dazu erwählt waren, den Königshelm zu tragen. Eine Hauptstadt, Mittelpunkt der Regierung und Stütze des Caesarenthums war unerhört in der Zeit des Vassallenthums. Und darum zog der zum König erwählte Fürst wie ein unruhiger Recke am Anfange seiner Regierungszeit umher, um die Huldigung persönlich zu empfangen oder zu erzwingen, und füllte jene leider grösstentheils damit aus, diese durch sein persönliches Erscheinen zu erhalten oder abermals zu erzwingen.

Bereisung des Landes war eine Pflicht des Königs (Lambert, a. 1074, fordern die Sachsen von Heinrich IV.: ut totam in sola Saxonia aetatem inerti otio deditus non transigat, sed interdum regnum suum circumeat, nach Grimm: Rechtsalterthümer: Göttingen 1881, S. 238); und aus administrativen und Verpflegungsgründen wird diese Bereisung auf bestimmten Strassen stattgefunden haben, wie Grimm ebenda vermuthet. Nichtsdestoweniger bietet uns der Name keinen Anhalt mehr zu einer Zeit, in welcher auch der Leinpfad, der doch gewiss nur eine semita war, ebenfalls via regia heisst.

§ 3.

Das Reich überliess die Anordnungen über den Bau, die Dimensionen sowohl seinen Beamten, den Grafen und Burggrafen, als auch, und dies in den bei weitem meisten Fällen, den Territorialherren, mochten sie geistlich oder weltlich sein, mochten sie über ein grosses oder ein kleines Gebiet herrschen. Was aber noch mehr Wunder nimmt, [illegible] Gewalten

ihrerseits wieder vermittelst der freien Gerichtsbarkeit, nicht auf dem Verwaltungswege ihre Bestimmungen trafen. Die Schöffen wiesen das Recht der Königsstrasse; auch das Regal der strata publica galt schliesslich als ein Eigenthum des damit Belehnten.

Erstens wiesen sie die Richtung: Item so hant sie gedeilet dem riche die strasse durch des riches land (Lauterer Weisthum I, S. 774). — Item forter weisen sie mit recht unserm gn. h. ein frei königsstrasz bei dem breiden born an, gehet durch das dorf Neunkirchen hinder dem dorf Melingen für durch Balborn bisz uber die Eyerbach (Neunkirchen I, S. 711). — Fraget der schultheiss weiter, wo meiner gn. h. graffen zu Sponheim kayserliche hohe strassen hingehe, auch wo dieselbige anfange, wende und kehre? (Weisthum zu Hegweyler 1556 in II, S. 204). — Herstrate regia erit, ubi ipsi eam communiter decreverint, et judex praeceperit. (Rechte der bernischen Hollerländer 1181, in III, S. 218).

Wie die Strasse Anrecht hatte auf Frieden, Zoll etc., so hatte sie zweitens Anrecht auf so viel Breite: Des Konings strate sal sin also breit, dat en wagen deme andern gerumen mag — ist die Bestimmung des Sachsenspiegels II. 59, § 3, die in einigen Weisthümern wiederkehrt, z. B. Landrecht der sieben Freien zu Bochum (in Weisthümer III, S. 68), sonst aber meist ersetzt wird durch die Ausmessung in der Art und Weise, wie sie der Graf von Namur auf der via regia vornehmen soll. (Urkunde bei Waitz, Deutsche Verf., VII. Beil. 1.) Ein Beispiel genüge: Vestenrecht zu Schwelm in der Grafschaft Mark: § 28. Item eine rechte köningestrate, die sal man entrumen so wit, dat ein ritter heme ride mit sinem vullen harnische und vöre eine gelaue vür sick twers up dem perde, die sall sien 16 voet lanck, unbesperret und unbekummert in dem wege. (Grimm, Weisthümer III, § 28.) Aehnlich Landfeste von Hattnegge (ebenda S. 47).

Die Länge der Stange wechselt; der Knecht des Voigtes von Baden soll einen wiszbom, der 18 schuch lang wäre, für

sich uff den sattelbogen überzwerch nemen und in der landtstrass ryten von S. Anthonien zu Baden die obgenannten strassen usz. (Oeffnung von Tätwil 1456 in Grimm, Weisthümer IV, S. 399.) Diese Stelle beweist, dass das Abreiten der Königsstrasse nicht bloss in Ortschaften, sondern auch in den offenen Strecken erfolgte. — In einigen Weisthümern wird die Breite direct bestimmt: 30 schue weit und breit (Weisthum zu Heyweyler. 1556, in II, S. 204), oder: Item word gefraget (sc. vom Gaugraf) eyns ordeils, wo wyed die Königesstrate sin solde unverletzett und de erhafftigen pedde und weghe? Daz word an de sulven twe gestalt: De gingen usz und bereden sich und wiseden vor recht, dasz de koniges strate sal negen elen wied syn, de lantstrate negen vote wyed, de noedwegh wagenwyed, und daz uff juwelicher syden eyn driuer ga, de noedpaed solle syn drier vote wyed, aus dem Corbacher Weisthum 1454 (III, S. 79). — Und soll solche Königsstrasse ausserhalb den dörfern eine meszgerten breit sein, in den dörfern zwischen den bannzeunen zwo meszgerten (III, S. 771).

Die Schöffen wiesen ferner Recht über Geleitsrecht und Pflichten des Geleitsherren, z. B. dasz ein hertzog zu Lothringen das hochgeleidt, soweit die landstrass des betzirks ghondt, allein zu heben habe, und so sich zutrage, dass kaufmannschatz in der landstrassen nidergelegt wurdt und sein geleidt aussgericht hett, soll hochgedachter furst dem mann wider zu seiner wahr verhelfen ohne beistandt der gemeinherrn. Auch soll mein herr und furst zu L. die landtstrass handthaben, im Fall sich zutragen wurdt, dass got verhuote (jemand) in der landtstrassen todt funden wurde, oder andere fundt soll auch dem fursten zustehn, . . . und so jemandt des geleidt verfure und nit ausrichtung thete, soll der geleidtsman ime nachfolgen und ine zu bezahlen tringen (Weisthum zu Runsbach 1558, in Grimm, Weisthümer III, S. 751). Aehnlich in einem Streit zwischen Cöln und dem Pfalzgrafen weisen die Scheffen von Bacharach Recht (II, S. 215).

Ueber die Höhe des Geleitsgeldes unterrichtet uns das recht, das die wilthuuer von Rode der herrschaft von Esch wisent (II, S. 305, 306, vergl. dazu den Vertrag der Grafen von Hohenlohe bei Hartmann: Entwicklungsgeschichte der Posten . . . Leipzig 1868, S. 184).

Die Scheffen weisen auch die Instandhaltung der Strasse. Der Geleitsherr, der Gerichtsherr, kurz der mit dem Regal Belehnte hat vor allen Dingen darauf zu sehen, dass die Strasse von jedem materiellen Hinderniss durch Bauten freibleibt. Das Reich hatte früher selber darauf gesehen: Cui si aliquid obstiterit in altitudine vel in latitudine, auctoritate regia disicitur vel satisfactione ad misericordiam comitis redimitur — heisst es in der Urkunde für den Grafen von Namur bei Waitz; in der sententia de edificiis constructis in publica platea 1192 (L. L. II, S. 195) ertheilt Heinrich VI. dem Bischof von Verden liberam licentiam et potestatem predicta in usus suos trahendi — und die italienischen Städte sichern sich in ihren Verträgen immer auch die domus, quas habent aedificatas in viis publicis vel supra vel juxta vias publicas (conventus Venetus 1177 L. L. II, S. 152).

Damit ist zu vergleichen das Weisthum der Scheffen zu Andernach (1498): item vorters als der Schultheiss gefragt, hette um den owerbuwe in des riches straissen, so wem der gebore zu richten, also wir scheffen vur recht, so wanne uenseres herren gnad oder sine amptlude beduichte, dass einich owerbuwe in des richs straissen geschege, das mach ein schultheysse an den rait bringen und der rait sol die burger underwisen, dass sie solchs aefstelln — etc. (II. S. 629, n. 4).

Namentlich erstreckte sich das Weisthum der Scheffen auf die offene Landstrasse: Item so würdt die Königsstrass understockt und versteint, hat unser gn. h. ein schultheissen darein zu setzen und zu entsetzen. (Weisthum zu Otterberg I. S. 778.) — Der Knecht des Vogtes soll mit seinem wiszbom riten die straszen uss, also dass inn daran und inn weder stock noch studen irren sölte; und wo das wär, das in irte, und die strass

mit wyt genug wäre, so solte der meyer gebieten denen, so (die) dieselben güter hetten, das sy die landtstrass ufftäten, in massen, das der knecht von Baden als obstat geryten möcht (IV, 388). — Item hant die amptleute an den landman gestalt, so wo unser herren strasse in der grafschaft von Dietze erpliche verbuwet werde, was die verprochen haben und wie unser herren das weren sollen? Daruf hat der lantmanne und die burgmannen gewiset: so wer in der grafschaft erbliche buwe machet und erbliche strassen verbuwet, das sollen die herren der grafschaft wern mit gewapneter hant mit mannen und mit burgmannen mit schilde und mit schwert und mit siner macht. (Grafschaft Diez 1424 in I, S. 577). — Item ain yegklicher vogt ist ouch zu Burgow . . . so gewaltig . . . dass er ainen knecht uff ain pferd setzen und im ainen reis spies überzwerch den sattel zu füren geben mag, den also durch die strassen zu füren und dann haissen und gebieten in acht tagen zu rumen, wo er anrüret, als hoch er wil nach notturfft ungewarlich. (Oeffnung zu Burgau 1469 in I, S. 193.)

Endlich weisen sie auch direct den Bau der Strasse. Von mehrfachen Weisthümern (z. B. die richtung, so ein herr von St. Gallen und die vogtlüte in der freien vogti zu Obernuzwil haben; 1436 in V, S. 195, die Weisthümer von Hefenhofen 1467, V. S. 128; der St. Galler Stiftslande V, S. 162) mag das von Magdenau aus dem 15. Jahrhundert als Beispiel dienen (V, n. 27). «Wo ainer guot hat, das an des richs strasz stoszet, der sol die strasz buwan und machen, das sie jederman wol mag riten und gon, und ob er das nit tuot, so mag jetlicher, und welcher wil, den hag ufbrechen, wederthalb er wil, und faren durch korn, durch höu und was da ist, und enethalb wider umbher, und ouch die heg ufbrechen, das er damit nit fräfnet noch wider rechtz tuot. Wär aber, das ainer, des die güter wärint, jemantz. der in sölicher mäsz die heg ufbrach, das frevenlich werti, den sond min frowan darumb strafen, und sol inen darumb buosz oder frävel schuldig sin, wie sich recht erkent. n. 28. Und wo zwai des richs strasz zämen

Wormatia a. 1157); Si quis in flumine viam publicam occluserit, 12 solidos componat (Lex Frisionum in L. L. III. p. 693).

Burgermeister Schwend bringt an: nach altem Brauch haben die von Zürich die Befugniss, alljährlich die Limmat und Aare hinabzufahren, um sich zu überzeugen, dass des Reiches Strasse 36 Schuhe breit bis auf den Grund offen stehe. (Baden 1494, Sammlung eidgen. Abschiede III. p. 458.)

Niemand ausser dem König darf diesen Verkehr durch Sperrung der Strassen hemmen, wie dies z. B. Heinrich VI. 1192 (Scr. XXV. p. 143) und Sigmund 1418 (Mandat Strassburg 2. Juni 1418, in Samml. eidgen. Abschiede III. S. 474) thaten; selbst für den Fall des Krieges zwischen zwei mit Rechten auf der Königstrasse versehenen Reichsgewalten oder Ständen «transeuntes per stratam securitate et quiete gaudeant» (Friderici II. constitut. 1235 L. L. II. p. 315).

Diese Constitutiones des Mainzer Hoftages geben überhaupt die beste Zusammenfassung des Strassenregals. Dieses umfasst die Erhebung von Zöllen, die Erstattung des Geleites und den Strassenzwang und Strassenbau. Dass die ersteren nur vom Reich verliehen oder nach Prüfung bestätigt wurden, ist Grundsatz von den Merovinger Zeiten bis Karl IV., der ihn auch mehrfach auf die raetischen Strassen anwandte. Während aber in den früheren Bestimmungen, namentlich der karolingischen Zeit, meist von den bei der Brücke erhobenen Zöllen die Rede ist, muss in der spätern Zeit die Reichsgewalt den übermächtigen Feudalherren die Sperrung der Königsstrasse durch Erhebung von Zöllen auch an andern Stellen mehrfach verbieten.

Der Strassenzwang, d. h. die Ablenkung der alten Strassen behufs Zollgewinns spielt ebenfalls schon in den Decreten der karolingischen Zeit eine Rolle, und wiederum so, dass man daraus ersehen kann, wie die Wasserstrassen öfter berücksichtigt werden, als die Strassen zu Lande. Später wird im Gegentheil darauf gehalten, dass die Königsstrasse zu Lande nicht ihrer Benutzung entzogen werde.

Das Strassenregal erhielt ferner in der Feudalzeit eine Ausdehnung durch das Geleitsrecht, das vom Könige her mit Feudalrecht besessen wurde, also neben dem Zollrecht verliehen wurde und zuweilen sogar einem andern als dem mit dem Zollrecht belehnten, der auch nicht immer der Territorialherr war. Das Geleit verschaffte dem mit Geleitsrecht Belehnten sicherlich nicht unbedeutende Einnahmen. Es darf mit den eigentlichen Finanzzöllen nicht verwechselt werden und findet heute noch sein Gegenbild in den Geleitszöllen, die die Carawanen an die Scheichs der räuberischen Stämme bei dem Passiren ihres Gebietes zahlen; es ist vielleicht an die Stelle der von den Karolingern verbotenen seltsamen Zölle aus der Römerzeit: cespitaticum, rotaticum, pulveraticum etc. getreten.

Ein weiterer Unterschied in dem Strassenregal der Karolinger- und der Feudalzeit bezieht sich auf den Strassenbau. Während die karolingischen Capitularien, wie die leges der Germanischen Stämme auf Vorschriften des codex Theodosianus fussend, Bau und Reparatur allen Adjacenten ohne Unterschied (keine emunitas schützt) auflegen, sagen die Constitutiones: receptores teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem pontium ac stratarum — bei Strafe des Verlustes des Zolls an denjenigen, der ihn mit dem Zoll belehnt hat, und erläutern dies dahin, dass die Herren oder Landschaften von ihrem eigenen oder dem Gute ihrer Leute den Bau unternehmen sollen: « Districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates, pretextu faciendarum municionum vel alia quacunque de causa, telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt, in homines extra positos vel extraneos, vel bona eorum, set dominus de suo vel hominum suorum bonis aedificet; violatoribus hujus edicti nostri tanquam predonibus strate publice puniendis ». Aus dem Strafzusatz geht hervor, dass mit den municiones Strassenbauten gemeint sind, und zwar, wenn man das Wort « munire » genau nimmt, Dammaufschüttungen. Aus dem Edict geht also hervor, dass damals grössere Strassenbauten unternommen sind.

ihrerseits wieder vermittelst der freien Gerichtsbarkeit, nicht auf dem Verwaltungswege ihre Bestimmungen trafen. Die Schöffen wiesen das Recht der Königsstrasse; auch das Regal der strata publica galt schliesslich als ein Eigenthum des damit Belehnten.

Erstens wiesen sie die Richtung: Item so hant sie gedeilet dem riche die strasse durch des riches land (Lauterer Weisthum I, S. 774). — Item forter weisen sie mit recht unserm gn. h. ein frei königsstrasz bei dem breiden born an, gehet durch das dorf Neunkirchen hinder dem dorf Melingen für durch Balborn bisz uber die Eyerbach (Neunkirchen I, S. 711). — Fraget der schultheiss weiter, wo meiner gn. h. graffen zu Sponheim kayserliche hohe strassen hingehe, auch wo dieselbige anfange, wende und kehre? (Weisthum zu Hegweyler 1556 in II, S. 204). — Herstrate regia erit, ubi ipsi eam communiter decreverint, et judex praeceperit. (Rechte der bernischen Hollerländer 1181, in III, S. 218).

Wie die Strasse Anrecht hatte auf Frieden, Zoll etc., so hatte sie zweitens Anrecht auf so viel Breite: Des Konings strate sal sin also breit, dat en wagen deme andern gerumen mag — ist die Bestimmung des Sachsenspiegels II. 59, § 3, die in einigen Weisthümern wiederkehrt, z. B. Landrecht der sieben Freien zu Bochum (in Weisthümer III, S. 68), sonst aber meist ersetzt wird durch die Ausmessung in der Art und Weise, wie sie der Graf von Namur auf der via regia vornehmen soll. (Urkunde bei Waitz, Deutsche Verf., VII. Beil. 1.) Ein Beispiel genüge: Vestenrecht zu Schwelm in der Grafschaft Mark: § 28. Item eine rechte köningestrate, die sal man entrumen so wit, dat ein ritter heme ride mit sinem vullen harnische und vöre eine gelaue vür sick twers up dem perde, die sall sien 16 voet lanck, unbesperret und unbekummert in dem wege. (Grimm, Weisthümer III, § 28.) Aehnlich Landfeste von Hattnegge (ebenda S. 47).

Die Länge der Stange wechselt; der Knecht des Voigtes von Baden soll einen wiszbom, der 18 schuch lang wäre, für

sich uff den sattelbogen überzwerch nemen und in der landtstrass ryten von S. Anthonien zu Baden die obgenannten strassen usz. (Oeffnung von Tätwil 1456 in Grimm, Weisthümer IV, S. 399.) Diese Stelle beweist, dass das Abreiten der Königsstrasse nicht bloss in Ortschaften, sondern auch in den offenen Strecken erfolgte. — In einigen Weisthümern wird die Breite direct bestimmt: 30 schue weit und breit (Weisthum zu Heyweyler. 1556, in II, S. 204), oder: Item word gefraget (sc. vom Gaugraf) eyns ordeils, wo wyed die Königesstrate sin solde unverletzett und de erhafftigen pedde und weghe? Daz word an de sulven twe gestalt: De gingen usz und bereden sich und wiseden vor recht, dasz de koniges strate sal negen elen wied syn, de lantstrate negen vote wyed, de noedwegh wagenwyed, und daz uff juwelicher syden eyn driuer ga, de noedpaed solle syn drier vote wyed, aus dem Corbacher Weisthum 1454 (III, S. 79). — Und soll solche Königsstrasse ausserhalb den dörfern eine meszgerten breit sein, in den dörfern zwischen den bannzeunen zwo meszgerten (III, S. 771).

Die Schöffen wiesen ferner Recht über Geleitsrecht und Pflichten des Geleitsherren, z. B. dasz ein hertzog zu Lothringen das hochgeleidt, soweit die landstrass des betzirks ghondt, allein zu heben habe, und so sich zutrage, dass kaufmannschatz in der landstrassen nidergelegt wurdt und sein geleidt aussgericht hett, soll hochgedachter furst dem mann wider zu seiner wahr verhelfen ohne beistandt der gemeinherrn. Auch soll mein herr und furst zu L. die landtstrass handthaben, im Fall sich zutragen wurdt, dass got verhuote (jemand) in der landtstrassen todt funden wurde, oder andere fundt soll auch dem fursten zustehn, . . . und so jemandt des geleidt verfure und nit ausrichtung thete, soll der geleidtsman ime nachfolgen und ine zu bezahlen tringen (Weisthum zu Runsbach 1558, in Grimm, Weisthümer III, S. 751). Aehnlich in einem Streit zwischen Cöln und dem Pfalzgrafen weisen die Scheffen von Bacharach Recht (II, S. 215).

Ueber die Höhe des Geleitsgeldes unterrichtet uns das recht, das die wilthuuer von Rode der herrschaft von Esch wisent (II, S. 305, 306, vergl. dazu den Vertrag der Grafen von Hohenlohe bei Hartmann: Entwicklungsgeschichte der Posten . . . Leipzig 1868, S. 184).

Die Scheffen weisen auch die Instandhaltung der Strasse. Der Geleitsherr, der Gerichtsherr, kurz der mit dem Regal Belehnte hat vor allen Dingen darauf zu sehen, dass die Strasse von jedem materiellen Hinderniss durch Bauten freibleibt. Das Reich hatte früher selber darauf gesehen: Cui si aliquid obstiterit in altitudine vel in latitudine, auctoritate regia disicitur vel satisfactione ad misericordiam comitis redimitur — heisst es in der Urkunde für den Grafen von Namur bei Waitz; in der sententia de edificiis constructis in publica platea 1192 (L. L. II, S. 195) ertheilt Heinrich VI. dem Bischof von Verden liberam licentiam et potestatem predicta in usus suos trahendi — und die italienischen Städte sichern sich in ihren Verträgen immer auch die domus, quas habent aedificatas in viis publicis vel supra vel juxta vias publicas (conventus Venetus 1177 L. L. II, S. 152).

Damit ist zu vergleichen das Weisthum der Scheffen zu Andernach (1498): item vorters als der Schultheiss gefragt, hette um den owerbuwe in des riches straissen, so wem der gebore zu richten, also wir scheffen vur recht, so wanne uenseres herren gnad oder sine amptlude beduichte, dass einich owerbuwe in des richs straissen geschege, das mach ein schultheysse an den rait bringen und der rait sol die burger underwisen, dass sie solchs aefstelln — etc. (II. S. 629, n. 4).

Namentlich erstreckte sich das Weisthum der Scheffen auf die offene Landstrasse: Item so würdt die Königsstrass understockt und versteint, hat unser gn. h. ein schultheissen darein zu setzen und zu entsetzen. (Weisthum zu Otterberg I. S. 778.) — Der Knecht des Vogtes soll mit seinem wiszbom riten die straszen uss, also dass inn daran und inn weder stock noch studen irren sölte; und wo das wär, das in irte, und die strass

nit wyt genug wäre, so solte der meyer gebieten denen, so daw dieselben güter hetten, das sy die landtstrass ufftäten, in massen, das der knecht von Baden als obstat geryten möcht (IV. 398). — Item hant die amptleute an den landman gestalt, so wo unser herren strasse in der grafschaft von Dietze erplichen verbuwet werde, was die verprochen haben und wie unser herren das weren sollen? Daruf hat der lantmanne und die burgmannen gewiset: so wer in der grafschaft erbliche buwe machet und erbliche strassen verbuwet, das sollen die herren der grafschaft wern mit gewapneter hant mit mannen und mit burgmannen mit schilde und mit schwert und mit siner macht. (Grafschaft Diez 1424 in I, S. 577). — Item ain yegklicher vogt ist ouch zu Burgow . . . so gewaltig . . . dass er ainen knecht uff ain pferd setzen und im ainen reis spies überzwerch den sattel zu füren geben mag, den also durch die strassen zu füren und dann haissen und gebieten in acht tagen zu rumen, wo er anrüret, als hoch er wil nach notturfft ungewarlich. (Oeffnung zu Burgau 1469 in I, S. 193.)

Endlich weisen sie auch direct den Bau der Strasse. Von mehrfachen Weisthümern (z. B. die richtung, so ein herr von St. Gallen und die vogtlüte in der freien vogti zu Obernuzwil haben; 1436 in V, S. 195, die Weisthümer von Hefenhofen 1467, V. S. 128; der St. Galler Stiftslande V, S. 162) mag das von Magdenau aus dem 15. Jahrhundert als Beispiel dienen (V, n. 27). «Wo ainer guot hat, das an des richs strasz stoszet, der sol die strasz buwan und machen, das sie jederman wol mag riten und gon, und ob er das nit tuot, so mag jetlicher, und welcher wil, den hag ufbrechen, wederthalb er wil, und faren durch korn, durch höu und was da ist, und enethalb wider umbher, und ouch die heg ufbrechen, das er damit nit fräfnet noch wider rechtz tuot. Wär aber, das ainer, des die güter wärint, jemantz, der in sölicher mäsz die heg ufbräch, das frevenlich werti, den sond min frowan darumb strafen, und sol inen darumb buosz oder frävel schuldig sin, wie sich recht erkent. n. 28. Und wo zwaien guter an des richs sträsz zämen

Ueber die Höhe des Geleitsgeldes unterrichtet uns das recht, das die wilthuuer von Rode der herrschaft von Esch wisent (II, S. 305, 306, vergl. dazu den Vertrag der Grafen von Hohenlohe bei Hartmann: Entwicklungsgeschichte der Posten . . . Leipzig 1868, S. 184).

Die Scheffen weisen auch die Instandhaltung der Strasse. Der Geleitsherr, der Gerichtsherr, kurz der mit dem Regal Belehnte hat vor allen Dingen darauf zu sehen, dass die Strasse von jedem materiellen Hinderniss durch Bauten freibleibt. Das Reich hatte früher selber darauf gesehen: Cui si aliquid obstiterit in altitudine vel in latitudine, auctoritate regia disicitur vel satisfactione ad misericordiam comitis redimitur — heisst es in der Urkunde für den Grafen von Namur bei Waitz; in der sententia de edificiis constructis in publica platea 1192 (L. L. II, S. 195) ertheilt Heinrich VI. dem Bischof von Verden liberam licentiam et potestatem predicta in usus suos trahendi — und die italienischen Städte sichern sich in ihren Verträgen immer auch die domus, quas habent aedificatas in viis publicis vel supra vel juxta vias publicas (conventus Venetus 1177 L. L. II, S. 152).

Damit ist zu vergleichen das Weisthum der Scheffen zu Andernach (1498): item vorters als der Schultheiss gefragt, hette um den owerbuwe in des riches straissen, so wem der gebore zu richten, also wir scheffen vur recht, so wanne uenseres herren gnad oder sine amptlude beduichte, dass einich owerbuwe in des richs straissen geschege, das mach ein schultheysse an den rait bringen und der rait sol die burger underwisen, dass sie solchs aefstelln — etc. (II. S. 629, n. 4).

Namentlich erstreckte sich das Weisthum der Scheffen auf die offene Landstrasse: Item so würdt die Königsstrass understockt und versteint, hat unser gn. h. ein schultheissen darein zu setzen und zu entsetzen. (Weisthum zu Otterberg I. S. 778.) — Der Knecht des Vogtes soll mit seinem wiszbom riten die straszen uss, also dass inn daran und inn weder stock noch studen irren sölte; und wo das wär, das in irte, und die strass

nit wyt genug wäre, so solte der meyer gebieten denen, so daw dieselben güter hetten, das sy die landtstrass ufftäten, in massen, das der knecht von Baden als obstat geryten möcht (IV. 398). — Item hant die amptleute an den landman gestalt, so wo unser herren strasse in der grafschaft von Dietze erplichen verbuwet werde, was die verprochen haben und wie unser herren das weren sollen? Daruf hat der lantmanne und die burgmannen gewiset: so wer in der grafschaft erbliche buwe machet und erbliche strassen verbuwet, das sollen die herren der grafschaft wern mit gewapneter hant mit mannen und mit burgmannen mit schilde und mit schwert und mit siner macht. (Grafschaft Diez 1424 in I, S. 577). — Item ain yegklicher vogt ist ouch zu Burgow . . . so gewaltig . . . dass er ainen knecht uff ain pferd setzen und im ainen reis spies überzwerch den sattel zu füren geben mag, den also durch die strassen zu füren und dann haissen und gebieten in acht tagen zu rumen, wo er anrüret, als hoch er wil nach notturfft ungewarlich. (Oeffnung zu Burgau 1469 in I, S. 193.)

Endlich weisen sie auch direct den Bau der Strasse. Von mehrfachen Weisthümern (z. B. die richtung, so ein herr von St. Gallen und die vogtlüte in der freien vogti zu Obernuzwil haben; 1436 in V, S. 195, die Weisthümer von Hefenhofen 1467, V. S. 128; der St. Galler Stiftslande V, S. 162) mag das von Magdenau aus dem 15. Jahrhundert als Beispiel dienen (V, n. 27). «Wo ainer guot hat, das an des richs strasz stoszet, der sol die strasz buwan und machen, das sie jederman wol mag riten und gon, und ob er das nit tuot, so mag jetlicher, und welcher wil, den hag ufbrechen, wederthalb er wil, und faren durch korn, durch höu und was da ist, und enethalb wider umbher, und ouch die heg ufbrechen, das er damit nit fräfnet noch wider rechtz tuot. Wär aber, das ainer, des die güter wärint, jemantz, der in sölicher mäsz die heg ufbräch, das frevenlich werti, den sond min frowan darumb strafen, und sol inen darumb buosz oder frävel schuldig sin, wie sich recht erkent. n. 28. Und wo zwaien guter an des richs sträsz zämen

stoszend, da sol jetwedra tail die sträsz von sinem guot machen siben schuo wit, und wär dazwischent me ze machen, das sol die gmaind tuon und machen. n. 29. Beschäch aber dehainost, das wuotgessinen oder erdbrüch kämint, davon ain weg verschlipfti, den sond gmain nachburen dem helfen machen und wider ze buw bringen, wen er si dazuo berüft. tätind si das nit, und beschäch im darüber schad in dem sinen von wegs wegen, und das man im sin heg ufbräch, den sond im die nachburen gelten, und sond si min frowan darumb sträfen nach des rechten erkantnüsz».

Von Steinen ist nur ein einziges Mal in dem Weisthum zu Hottenbach die Rede: Auch weyset der schöffen, die lehenleut sollen ein jahr eine schoerfahrt thuen . . . und sollen ein knecht bey ihnen haben, der die stein aus dem wegh werfe (II. 132), möglicherweise die von den Angrenzern vom Acker heruntergeworfenen.

Aus all diesen Weisthümern, Belehnungen etc. geht hervor, dass das Reich der Königsstrasse zu ihrem Rechte verhalf, welches hauptsächlich darin bestand, dass Wanderer, Wagen und der in schwerer Rüstung marschierende Berittene Platz und Schutz auf ihr fanden. Aus der wiederholten Erwähnung letzteren Gebrauches lässt sich schliessen, dass die Königsstrasse namentlich helweg, heerweg war. Aber welch ein principieller Unterschied zwischen der via militaris und dem helweg? Jene ist der Ausdruck eines despotischen Willens; dieser beruht auf dem Volkswillen in der weitesten, auch räumlich umfassendsten Bedeutung des Wortes. Der Imperator bezweckte den sichern Marsch seiner Legionen in allen Theilen seines gewaltigen Reiches; das deutsche Volk dachte an den Ritt des Kriegsmannes von Ort zu Ort. Seine Königsstrasse lag dem Deutschen sehr am Herzen [1], gewiss mehr wie die via militaris allen andern Römern ausser dem Imperator; aber dem Bedürfniss war genügt, wenn er seine Strasse frei von Ort zu Ort reiten konnte.

---

[1]) Vgl. damit die Bedeutung der Königsstrasse im Vemerecht: in Lindner, Die Veme, Paderborn 1888, passim.

So wiesen die Schöffen von Ort zu Ort; so thaten die Territorialgewalten von Ort zu Ort.

Die Einreihung der Septimerstrasse unter die Reichsstrassen hat also für die Beschreibung dieser bedeutenden Alpenstrasse keinen Nutzen: selbst die so oft wiederholte Bestimmung über die Breite, die einzige bautechnische, welche von Reichswegen getroffen wurde, konnte ja an vielen Stellen im Hochgebirge nicht berücksichtigt werden.

Cap. VI.

Der Verkehr über den Septimer-Pass: Strecke Stalla bis Casaccia.

§ 1.

Welche Anforderungen stellte nun aber der Verkehr an die Reichsstrasse über den Septimer-Pass und wie wurde denselben genügt?

Die Antwort auf diese beiden Fragen geben uns die Regesten des Passes selber, d. h. also genau der Strecke zwischen Stalla und Casaccia; denn wenn auch Strecken im Oberhalbstein und Bergell in Urkunden aus 1717, 1720, 1723, 1725 strada imperiale genannt werden, so können diese einzelnen Strecken vorläufig, d. i. ohne andere Gründe als den Gebrauch desselben Gattungsnamens, nicht zu einem Zuge zusammengespleisst werden.

895. Landolfus . . Suevus . . apud S. Gallum educatus . . Episcopus (sc. Tarviensis) factus Romam pergere solebat; per Jovis itaque montem transiens ibat, per Septimum autem rediens Gallum et Hartmotum suum salutabat . . Rediit autem tandem aliquando Roma, et ad Gallum suum tendens . . Rorscancbin . . diem obiit.

Ekkehardi IV, Casus S. Galli. S. S. II, S. 82.

895. Petrus et Romanus (2 römische Musiker) cum in Septimo lacuque Cumano aere Romanis contrario quaterentur, Romanus febre correptus vix ad nos usque venire potuit.

ib. p. 102.

ca. 1120. Guido . . . Thumherr zu Augspurg . . . unnd dass Spithal auf dem Berg Septner erbauth.

Geschichte der Bischöfe von Cur 1030—1497, ms. im Bisch. Arch. zu Cur.

Denique ut beneficentiae suae quoddam monumentum relinqueret, Guido episcopus ca. annum 1120 in monte Septimo xenodochium extruxit dotavitque, iter illuc facientibus peropportunum.

Eichhorn: Episcopatus Curiensis . . illustratus. S. Blasien 1797. p. 72.

— Curtis Flemis habet ecclesiam in Septe cum decima de illa villa.

Einkünfterodel des Bisthums Cur in Mohr Codex diplomaticus Rhaetiae I. n. 193.

1126. Conradus . . rex creatus Pyrenaeum per jugum Septimi montis qua Renus et Aenus fluvii oriuntur, transcendit.

Otto Frisingens. S. S. XX. 257.

1167. Guelfus junior collecto milite sub paschali tempore Pirenaeum per jugum Septimi montis, qua Renus et Enus fluvii oriuntur, transcendens, Papiam usque pervenit . . ad propria per vallem Tridentinam revertitur.

Historia Welforum Weingartensis S. S. XXI, p. 471.

1191. Qui per Teuthonicam terram incedentes, Alpes in loco, qui Mons Setes dicitur, et per lacum de Cuma transierunt.

Gislebert. Chron. Hannon. S. S. XXI, p. 753.

1193. Cincius (cardinalis, de legatione Danica reversus) et Theodericus (abbas monasterii Beati Michaelis Hildes-

heimensis) pariter a Luxovio digressi versus montem Septinium iter direxerunt. Quem cum transituri essent, Andreas quidam Marmoracensis castri, quod huic monti vicinum erat, habitator, armata eis manu occurrens, publicam itineris viam occupavit, eos et res ipsorum hostiliter invasit; mandatum se ab imperatore fingens accepisse, ne personam ecclesiasticam, Romanum adire Pontificem, quae litteras illo deferret, nullatenus pateretur. Omnibus de huic, sub gravis juramenti interpositione, comminatus est, nisi scripta, quae apud se habebant, ipsius praesentiae incunctanter exhiberent, eos mutilare non formidaret. Literis ergo in communi prolatis, furorem furore cumulavit; et quod dictu nefas est, Vicarium ejus, cui ligandi solvendique potestas concessa est, captivare non timuit: quo in castrum Marmoracense contumeliose abducto, rebusque suis adversaria manu distractis, qui in comitatu ejus erant, eo relicto montem Septimium pedites transierunt. Visum est, ut ad Curiensem episcopum . . . . accederent . . . . Quidam praecipui ejusdem ecclesiae fratres et ministeriales ad virum execrabilem cum ipsis accedentes, Romanae sedis legatum iam custodia ejectum repererunt; quem scelerati raptores instanter urgebant, ut celerius abscederet, paucis equis et rebus in parva quantitate sibi restitutis. Zelo igitur dei vehementer accensi, . . . graviter nefariis invasoribus comminati sunt.

Verum cum obstinatam ejus, ut bestialem per omnia, mentem, nec lenitas monitionis, nec correptionis asperitas permoveret, praepotens quidam, Rothulfus nomine ex eadem provincia, praedoni mandavit; quia nisi rebus eorum restitutis, eos in pace, quo vellent pateretur abire, ipse . . . diu cum ipso habitum foedus rescinderet et castrum funditus eversum solo adaequaret. Qui . . . importabile praesentiens, si gratiam sui demereretur domini, . . quae violenter abstulerat, magna ex parte

restituens, eos ulterius detinendo molestare non praesumpsit. Rebus ergo suis receptis, post dies paucos Mediolanum venientes . . . Ubi certius eis innotuit, . . . per totam Italiam imperatoris edictum pendere, ut quicunque reperti fuissent, qui cujuslibet causae obtentu, Romanam adire praesumerent ecclesiam, contumeliis affecti, rebusque nudati, aut vinculis arctari debere aut ad propria redire, compelli.

Translatio S. Bernwardi in Leibnitii Scr. rer. Brunsvicens. Tom. I, p. 473. c. 8. 9.

1190—1196. Herzog Konrad von Schwaben bewilligt Schenkungen an das Kloster Curwalden.

Mohr I. n. 159.

1200. 7. Mai. In einem Tausch zwischen Bischof Reinher von Cur und Propst Ulrich von Curwalden wird erwähnt ein ager de via stricta (strata?)

ib. n. 165.

1208. 6. Mai. Lateran Innocenz III. bestätigt dem Kloster Curwalden: cappellam S. Petri in loco Partipa . . . . . in villa Umbilico curtem unam, in via veteri curtem unam . . .

ib. n. 172.

1209. 6. Mai. Lateran Innocenz III. bestätigt dem Kloster S. Lucius: ecclesiam S. Petri de Prades . . . Capellam S. Antony secus stratam, proventus, quos habetis de curtibus Prades, Sweinig et Lasc in villa Umbilico curtem unam.

ib. n. 174.

1209. 13. Januar. Augsburg. Bei der Uebernahme der Vogtei des Bisthums durch Otto IV.: Reinherus episcopus Curiensis . . . excepit, videlicet, quod omnes officiarii curie et ad cameram nec non ad mensam ejus pertinen-

tes vel servientes liberi sint de cetero et exempti ab omni precaria exactione . . . Excepit etiam familiam hospitalis montis Septimi ab eadem exactione.

Mohr, C. d. R. I. n. 173.

1213. April. Augsburg. Bestätigung dieser Urkunde durch Friedrich II.

ib. n. 179.

1236 (1245). Qui sunt de Suevia et hujusmodi regionibus, lacum Cumanum transeunt et vadunt per Sete Munt in suam regionem.

Annales Stadenses S. S. XVI. p. 339.

1271. Tenizun: Otto . . . Racudrus filius quondam Andrae Racudri, rectoris seu monachi ecclesie seu hospitalis S. Petri montis Septimi nomine et utilitatem dicti hospitalis S. Petri montis Septimi emit . . . Emam uxorem Rigerii fque Petri dell' Erro e . . . a domino Egenone de Caminata de Tinizono . . . Et quam venditionem . . . Egenus et fratres et filii sui promiserunt, sub hipoteca omnium bonorum suorum dicti hospitalis seu ecclesie S. Petri montis Septimi, deffendere et guarentare . . . sine damno et dispendio dicti hospitalis.

Mohr, C. d. R. I. n. 160.

1270 (?) Dominus Jacobus de Porta de Castelmur dedit hospitali S. Petri in monte Septimo pro remedio anime sue unum pascum in Campofero XXX ovibus.

Dom. Ulricus de Jufalt dedit pro remedio animae suae unum pascum in Bedagida XX ovibus et duabus vacchis.

Mohr, C. d. R. II. n. 51.

1272—1275. Bischof Konrad II. von Cur bittet den Provincial des Prediger-Ordens zu Regensburg: praeterea cum civitas nostra in pede montis Septimi sita sit, domum ordinis vestri pro fratribus alpes in Lombardiam transi-

turis necessariam haberetis, ut fratres transituri montana confortationem ad futurum laborem ibidem reciperent, reuertentes autem propter laborem recreatione necessaria eis et valitudine fouerent, nec oportet probos et honestos fratres confringi de cetero sicut hactenus per montana.

Mohr, C. d. R. I. n. 267.

1283. 13. Juli. Cur. Mandat des Bischofs Friedrich von Cur an den Clerus seines Sprengels zu Gunsten des Prediger-Ordens.

ib. II. n. 21.

1287. 8. December. Clairveaux: Der päpstliche Legat Johannes Bischof von Tusculum trägt dem Propst und dem Decan der Kirche zu Cur auf, die Mitglieder des Prediger-Ordens bei ihren Privilegien zu schützen.

ib. II. n. 39.

1289. Dominus Wilhelmus miles de Bivio dedit pro remedio . . . pressuram suam de Campofero ecclesiae beati Petri Montis Settimi.

1303—1311. Diu selbiu grafschaft ist der herschaft lehen von dem riche und vahet an an dem wasser, das heisset Langwar, unde gat unz uf dem Sepmen zu Sant Peter, von dannen etc.

Rechte und Nutzen der Herrschaft Oesterreich in der Grafschaft Lacs
ib. II. n. 111.

1337. Ego Simon de Marmorea relinquo unum sextarum butiri ecclesiae S. Petri . . . tali conditione quod debet ardere (lumen?) omnibus dominicis noctibus ante altare S. Petri.

ib. II. n. 154.

1350. 9. Juni: La comune di Bivio e la Chiesa di S. Pietro sul Settimo investono Corrado Purgatz di Casaccia di un feudo: un prato appartenente al ridetto ospizio e casa

sul Settimo el nominato Rondatura il bosco apartenente egualmente al prefato ospizio.

Bestätigt von Gian da Marmels prefetto a Riams e vicedomino sul Settimo.

Regest einer deutschen Urkunde im Archiv zu Vicosoprano.

1370. 16. April. Cur: Friedrich . . . Byschoff zu Chur tun kunt das für uns kam Ulrich Ferragud und bat das wir ihm lihend dis nachgeschriben gütern . . . Won er und sin vordern dieselben gütern von uns und dem egenanten unserm gotzhus ze Chur zu lehen hattend mit dem geding das sie uns und unserm gotzhus ze alle Jare davon dienen süllent ze Ostern vier nuwe Hufysen und negel die darzu gehörent oder als oft wir in dem Jare über den Seten riten, das wir der bedörfften. Ulrichen Ferragud und sinen liberben das knaben sind die vorgenant lehen gelihen mit allen den rechten als vor geschriben ist . .

Mohr III. n. 151.

1386. 5. Januar. Cur: kund ich Schorsch Plant, und verjech für mich und alle min erben, das ich recht und redlich Haussen und Uolrichen von Marmels, gebrüdern . . . hab ze koffen geben und gib mit urkund dis brifs mein Vitztumampt. In dasselb jetz benempt vitztumampt hört die cappel ze sant Peter uf dem Settem gelegen, der hof ze Swainingen und der Hof ze Prad, lud und gut und mit allen rechten und zugehörden, so zu dem egenempten Viztumampt gehörent, das ze lehen gat von ainem . . . bischof ze Cur und sinem gotzhus umb 135 curwelsch mark . . . Die vorgenempten Hans und Uolrich und ir erben . . . mugent och das egenannt Vitztumampt verkoffen, versetzen, besetzen und besetzen mit allen iren rechten, wem si wellent, nach lehensrecht . . .

ib. IV. n. 90.

1387. 31. Januar. Feldkirch: Beauftragungs-Urkunde:

Wir Johannes . . . Bischoff ze Cur und wir Graf Rudolph von Montfort herr ze Velkirch und ze disen

zeiten pfleger desselben gotzhuses ze Chur. Tun kund und verichent offenlich mit disem gegenwirtigen brief: . . . Klage über den schlechten Zustand der Wege im Lande im allgemeinen und sunderlichen über den berg, den man nempt der Setman, das da kaufleut und ander leut gross sorg und arbait haben und liden müssen . . . . sint wir mit dem Jacoben von Castelmur des in ain und überkomen, das er ainen weg und lantstrass über den vorgenannten Berg von Tinzen uns gen Plurs machen will und buwen soll.

ib. IV. n. 105.
Original mit Sigelbändern aber ohne Siegel im Archiv zu Vicosoprano.

1387. 5. März. Gegenbrief: Verpflichtungsurkunde des Jacob von Castelmur.

ib. IV. n. 108.
Original im bischöfl. Archiv zu Cur: Liber de Feodis.

1390. La communità di Bivio ell Vicedomo della ca Dé devano mantener un monaco. Item che ogni monaco che habita in Settimo deve giurare alla comunità et al Vicedomo et alli altri huomini della ca Dé à suo potere di sostentare ò dare albergo ò alleggiare in necessità povero et ricco et à buonafede di promoverli. — Weiderechte des Mönchs in Bivio und im Bergell . . . Item la selva sopra Casatia è giustamente propria di S. Pietro . . . et per che le alpe hanno quelli giuri nella selva sono obligate di dare annualmente à S. Pietro in Settimo due borre di butiro . . . per far lume alle ca Dé. — Item un monaco deve ogni buomo, sia ch' esser si voglia che viene in Settimo, se cattivo tempo facesse, si che non potesse andare innanzi, tenere in casa e darli mangiare è bere, come ò cio che hà; se ha colui dinari, lo deve pagare, se non ha niente non lo deve per cio ingiurare e deve lo ivi lasciare sino che potra andare

piu innanzi ò che la potra ajutare piu innanzi senza fraude à buona fede.

ib. II. p. 325/326.

1390. Laut einer aus alten Inschriften zusammengetragenen und 1460 erneuerten Urbar im Archiv Stalla ist die Kirche St. Peter auf dem Septimer unter dem Namen eines Spitals gestiftet und einer Verwandtschaft in Tinzen geschenkt worden, unter der Bedingung, dass sie ihren persönlichen Aufenthalt daselbst nehme. War Niemand von ihr dort gesessen, so sollte die Gemeinde Stalla des Gotteshauses Vitzthum entbieten, damit er die Gotteshausleute, wovon Andreas Monig und Klaus Gisel erwähnt werden, rechtlich zwinge, im Mai in den Pfingstfeiertagen gen Stalla zu kommen und eidlich zu erkennen, wer sie dem Gotteshause und dem Spital am füglichsten zu sein dünke. Der Erwählte, welcher den Titel eines Rectors oder Mönches führte und ausgedehnte Weidrechte und Liegenschaften, sowie Frucht- und Wachszinse, hauptsächlich in Oberhalbstein, Bergell und Domleschg besass, musste alsdann schwören, Arme und Reiche in Nöthen aufzunehmen und zu fördern etc. Für den Transport der Reisenden und seiner Bedürfnisse musste der Mönch 1—2 Ochsen halten. Die Gemeinde Stalla und der Vitzthum des Gotteshauses mussten den Mönch bei allen Rechten schirmen. Dafür musste dieser jenem alle 5 Jahre ain kursinen oder 5 Pf. Mail. geben. Der Vitzthum hatte das Recht, dass ihm alle Gotteshausleute St. Peters mit Schild und Speer dienen mussten, ausser gegen das Domstift in Cur; hinwieder musste er sie schirmen.

Nüscheler: Gotteshäuser der Schweiz. Heft I. Bisthum Cur. Zürich 1864. S. 113.

1390. Documento per il Weglon con copia tradotta.

Registr. Arch. zu Vicosoprano.

1391. 5. Juni. Vicosoprano: Johannes . . . Juvernus . . . de Vicosoprano . . . et sui heredes gwarentare et obtinere debent . . . ser Johanni de la Stampa creditori et suis heredibus rodam unam de vectura seu sauma una de vectura, quae sauma una de vectura seu roda dicitur a Vicosuprano usque ad Plurium et a Vico suprano usque super montem Septimi usque. Ipse Johannes debitor dabit solvet ad redet . . . ser Johanni creditori aut suis heredibus . . . in Vicosuprano vel alibi . . . ad solucionem hujus debiti libras septuaginta octo et solidos sedecim denariorum . . . et hoc in bonis denariis numeratis tantum . . .

Mohr, C. d. R. IV. n. 159.

1394. 23. December. Chur. Vidimus und Transsumpt von Urkunden Otto's IV. und Friedrich's II. und Urkunde Karls IV.

Ouch hat er ussgenommen von derselben benötung die dienstlüt des spitals am Sepmansberg.

ib. IV. n. 189.

1417. 14. April: Belehnung der Herren Simon und Hansen von Marmels mit dem Vitzthumamt zu St. Peterskapelle, über den Hof zu Schwainingen und Prad durch Bischof Johann von Cur.

Urk. a. Bisch. Archiv zu Cur, Lade 11.

1419. St. Ulrichstag. Cur. Erneuerung dieser Belehnung mit Hinzufügung der Naturalien, die sie abliefern mussten.

ib.

1456. In der Verkaufsurkunde von Schams und Obervaz, die Graf Jörg von Werdenberg dem Bischof von Cur überliess, wird von der Landstrasse über den Septimer gesprochen.

Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Graubündens von Ulisses v. Salis-Marschlins in Neuer Sammler IV. 1808, S. 164.

1460. Erneuerung der Bestallung von 1390 für den Rector auf dem Septimer.

Nüscheler: Gotteshäuser I, S. 113.

1466. 8. November: che qualunque monaco d'essa chiesa di S. Pietro del monte Sett abbia facoltà di condurre una soma ovvero sia una balla, come vorrà di mercanzia germanica per ogni mercatante e nell' istesso tempo essere e starsene sempre in una squadra, ovunque il comune di Vicosoprano lo collocherà di anno à anno e non oltre etc. über Hutungs- und Weiderecht des Mönches.

Lateinische Urk. Archiv zu Vicosoprano.
(Uebersetzung aus dem Copialbuche.)

1477. Aegidius von Marmels Vitzthum von St. Peter auf dem Septimer.

Nüscheler: Gotteshäuser I, S. 114.

1498. 1. December: Hienach ist vermerckt ain Ordnung und Sattzung von allen vier porten, die uf der Strassen sind, do man über den Septmar gat sind 20 (?) Sanndbottn by ainander gesessen zu Tintzen . . . . antreffend die kouffleut und kauffmanngut wie man den kauffmann mit sinem gut halten und fertigen soll uf der strassen . . .

Item zum Sybenden sol man In allen porten die Strass mit weg steg und brucken in guten tract (?) halten und machen nach aller notturft . . . . und sol man das treulich und fest halten in allen porten, damit das die strass in tract (?) gehalten wird und die kouffleut nit zu klagen habend.

Urk. a. Bisch. Archiv zu Cur. Oberhalbst. Mappe A. 22.

1525. Das Spital hat noch einen Kaplan.

Nüscheler: Gotteshäuser I, S. 114.

1532. 19. Jan. Wir gemeines gottshus Ew. raatsbottn zu Ilantz tagende verkunnen merklichen mit diesem abschied, . . . dass die gemeinde Ob-Porta den Schneebruch haben sollte, . . . damit biderbluth offen strass haben.

Urk. a. d. Archiv zu Vicosoprano, im Register genannt: Passo e rotta del Settimo.

1538. Tschudi erwähnt den Weg über den Settmer.

1540. 10. Juni. Bivio: Diffinitivam sententiam dicimus et pronuntiamus ad primum . . . . item quod ipsa domus sancti Petri habet omnia ejus jura prout habuit huc usque in omnibus factis secundum tenorem instrumentorum et litterarum dictae domus ?? pasculandi usque ad dicta loca de Sassell battuto et rouen de reno . . . Ad secundum quod ipsum commune de Bivio habeat dominum et libertatem regendi dictam domum et ecclesiam prout habuit hucusque constituendi et reuocandi monachos, sindicos, rectores et alia necessaria et pertinentia ad dictum hospitalem, ita quod bene regat, ita quod diviti et pauperi satisfiat secundum tenorem dictarum litterarum dictae ecclesiae, cum pacto quod quilibet praefectus sive aduocatus in ?? jurisdictionis supra lapidem, quocunque ?? videat et curet et praevideat per ejus juramentum quod bene regatur et gubernetur cum uiis et personis et bonis pro omni meliori posse; ad tertium quod monachus sancti petri possit in ipsa alpe tenere vaccas etc. . . . über Benutzung und Verpachtung der Weide auf dem Septimer . . . item quod omnes equi ipsorum de praegallia supra portam qui venerint ad domum de Sett onusti aut fessi possint ibidem exonerare et pasculare interim quod merendant, aut supra noctem prout contigerit prout antiquitus observatus fuit bona fide absque fraude: ad quartum et ultimum respectu ruttae declaratum est totum id quod per dominos foederum ligatorum

factum est esse et remanere in suo robore prout domini ordinauerunt.

Perg. Urk. Archiv Stalla.

1542. 23. Juli. «Concerne la fabbrica d'una casa sulla montagna di Sette tra quelli di Vicosoprano e Bivio».

anzufangen am Fest S. Georg 1543; handelt z. B. von der Lieferung der grösseren Balken.

Lat. Pap. Urk. Archiv zu Vicosoprano.

1566. 24. Juni. «Riguarda la montagna di Sett.»

Deutsche Papierurkunde; Abschied des Gotteshausbundes zu Bergün über die Schafweide. Archiv zu Vicosoprano.

1569. 6. Juni. Dedisse dictum locum aedituo, cum pacto, quod utilitas dicti loci ac circuitus sit privatim aedituo habitanti ibidem setti: et ultra etiam adjungant sumptum sustinendo ac manutenendo regressa ultra utilitatem ac fictum dictae alpis culminis praedicti ad hoc, ut transeuntes ac redeuntes dictum culmen alacrius sicurius validiusque transeant ac reuertantur . . . . .

insuper penam praescribi replicauerunt, ne in posterum impedimentum fiat, ut agatur pecudibus exonerandi dictam alpem adhoc ut libere et pacifice per viam imperialem perpellentes pecudes transire posse dictum commune . . .

sententiatum uno ore: . . . . Item si commune superioris portae non acceperit ad affictum dictam alpem Setti, quod Bivii communitas possit valeatque affictare ad libitum, cui vel quibus melius placuerit absque aliquo impedimento sive aliqua molestia honorati communis Superioris portae: viaque imperiali vel onerandi et exonerandi eandem alpem sive dictum culmen portionibus sequentibus.

Pergament-Urkunde. Archiv zu Vicosoprano.

1571. und einer zu Ross Sommers-Zeit in 3 Tagen von Mailand gen Cur . . . mag reyten; zudeme dass 4 richtige Strassen von Mayland gen Cur über die Alp-Gebürg gehen, welche man Sommer- und Winter-Zeit zu Ross und zu Fuss brauchet; über den Lucmanier; . . . über den Vogel . . . über den Urschler; die vierte über den Septmer durch das Bergeller Thal, deren keine über 2 teutsche Meilen länger ist, als jede der andern.

Tschudi, Gallia Comata, S. 324.

1571. Cur-Lanz-Septimus mons-Clavenna.

Itinerarium des Gratarolus (?).

1572. Septimus autem jugiter fere nec minus continue quam Maloegia ultro citroque i. e. hinc Bivium et rursus illinc Casatiam transscenditur, potissimum a clitellariorum equorum ductoribus, idque hieme non sine vitae discrimine propter subitas illas nivium moles devolutionesve, saepius quam ullibi homines simul atque jumenta magno etiam interdum numero obruentes . . . . . .

Stabulantur autem ibi (oc. Casacciae) per vicinos montes ultro citroque vinum, salem et alias omnegenus merces transvehentes ingenti quotidie copia dossuarii equi.

Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio p. 240/245. Ed. Kind, Basel 1884.

. . . secus ac hodie fere maxime per Ingadinam et Septimum montem fieri consuevit, qua etsi viae vicinales satis planae et popularium rebus vehendis commodae sint, merces tamen exoticae sive res peregrinae per Ingadinam nostram non curribus plaustrisque, ut alibi, sed fere dorsuariis jumentis, maxime equis ultro citroque vehuntur, nisi hieme, ubi certe vehiculorum sive carpentorum per nives tractorum genere ves pene omnegenus bona ex parte pervehuntur: ut per Septimum montem,

qua regia via saeculis jam aliquot Julio, via commodiore etsi longiore, neglecto, in Praegaliam et per eam in Italiam, ut brevior, idest longe periculosior, imprimis hieme, patet ex Raetia.

ib. p. 112.

1606. Tum quoque senatus Curiensis edixit: ne quis nec mercator nec veterinarius ullas exin nec Italicas nec Germanicas merces veheret, nisi per Alpem Septimii ac proinde per Curiam et Praegalliam. Hoc edicto nonnullis Grisuli foederis communitatibus commercium adimi apparebat. Nam quantum Septimio itineri datur, tantumdem Splugensi adimitur.

Paschalis, legatio rhaetica, p. 76 a, 160 b.

1616. Dann ein mächtiger pass durch Cläven geht. Was über drey unterschiedliche berg, als Splügner, Septner und Malögien, auss Frankreich, Engelland, Niderland, gantzem Deutschland, Dänemarck, Oesterreich, Ungarn, Polen und anderstwo häro nach Italien, und von dannen in gesagte land durch dise bergstrassen reiset oder gefertiget wirdt, das alles langt gen Cläven: da man an vile allerley frömbden durchreisenden volcks immer ausskomt. Und die weyll die kaufmannsgüter über das gebirg müssen gesaumet werden: so findet man allda täglich unzalbar vil saumross: welches alles den einwohnern grosse nutzung bringt.

Guler von Weineck: Raetia Zürich 1616, S. 197 b.

1625. Frater Reginald am spanischen Hofe zählt unter den 6 von Cur aus nach Italien führenden Wegen als ersten den über den Septimer auf.

Sprecher, Historia motuum I. S. 596.

1627. März: Beim Uebergang über den Septimer starben von den Regimentern Molina und Ruinella 10 Mann.

ib. I. 556.

1629. 2. Juni: zog Graf Merode mit den Reitern aus dem Regiment Ferrario und Anhalt, sowie seinem eigenen Regiment Fussvolk über den Septimer in das Bergell.
ib. II. 20.

1632. 13. Febr. «Lettera delli Svizzeri con esortazione di aver cura delli passi in cooperazione delle truppe che sono sulli confini».
Archiv zu Vicosoprano.

1635. 17. April: General Rohan mit dem Intendanten und Auditor im Heere Henry Bullion von Cur über den Septimer nach Cläven, während das Heer über den Splügen geht.
Sprecher II, 114.

1637 (?). Die bündnerischen Gesandten nach Mailand ad modum anxii qua ratione tuto et cito iter perficere possent, gehen zu 2 und 3 über Septimer, Splügen, Maloja nach Cläven.
ib. II. 305.

1770. Weil der Septmer-Berg nicht so hoch, stotzig und gefährlich ist als der Splüger-Berg, so bedienen sich viele heutzutage dieses Weges, und ist die Niederlage zu Stalla oder Bevio, einem schlechten Dörfchen am Fusse des Julier- und Septmer-Berges etc.
Gab. Walser, Schweitzer Geographie, Zürich 1770, S. 45.

1778. 20. Mai. «Lettera riguardo una sosta sur Sett».
Archiv zu Vicosoprano.

1807. Der Septmer bleibt oft lange vom Schnee gesperrt und dann müssen die Güter den grossen Umweg von Casaccia über Albula nach Cur nehmen . . . Während des Durchbruchs im Thal und beim Aufthauen der Berge (März-Juni), sowie während der Heuernte (Juli-September) bleiben die Güter, die über den Septimer sollen, oft

lange zu Casaccia liegen . . . . . Sils nebst Silvaplana könnten vier mal mehr Fuhr abfahren, als Casaccia.

Lorsa: Beschreibung der Gemeinde Silvaplana in Neuer Sammler: Chur 1807, Bd. III, S. 249.

1807. Die obere Strasse über Churwalden, Lenz, Oberhalbstein, Stalla, Septimerberg und Bergell nach Clefen . . . nur für Wägelchen bis höchstens 40 Rupp fahrbar.

Tscharner: Ueber das Transitwesen in Graubünden. In Neuer Sammler, Bd. III. S. 314.

— Sollte es wahr sein, was nicht unkundige Leute versichern, dass Stalla, obwohl durch alte Verträge beim Verluste der Alpenweidrechte auf dem Septimer zur Strassen-Erhaltung daselbst verpflichtet, diese absichtlich vernachlässige, um die Wagner der vordern Gemeinden, da Stalla nur Säumer hat, von der Strackfuhr bis Cleven abzuhalten. ib. S. 353.

1812. Von Casaccia auf die Scheidecke 2 St. und 1 St. bis Bivio Sommers; im Winter aber ist sie zum teil wegen mangelhafter Einrichtung des Wegbahnens sehr schlimm. . . . Am Transit über Septmer haben beide Porten (Ober- und Subporten) gleichen Anteil.

Beschreibung des Thals Bergell, ib. 1812, Bd. VII. S. 212, 251.

§ 2.

In diesen Regesten fehlen diejenigen Königsreisen, für welche Urkunden d. d. Chiavenna angeführt werden, aus folgenden Gründen.

Die Urkunden sagen wohl durch den Ausstellungsort in den meisten Fällen Bestimmtes über den Rastort des Königs, aber keineswegs über die Reiserichtung, selbst zwischen unmittelbar im Itinerar auf einander folgenden Orten. Dieser Mangel der aus Urkunden-Datirungen zusammengestellten Itinerare ist für mittelalterliche Königsreisen im Flachlande längst nachgewiesen; er hat aber für die Alpenreisen der Könige zu noch grösseren Irrthümern geführt, weil er sich mit

falschen Vorstellungen über Alpenstrassen verbindet. Einige allgemeine Bemerkungen über letztere sind hier am Platz. So wird z. B. gesagt: die Natur hat im Hochgebirge für ewige Zeiten dem Menschen seinen Pfad fest vorgezeichnet. Diese Phrase besagt aber nicht mehr. als dass der Mensch das Gebirge thalaufwärts, thalabwärts beschritten hat und beschreiten wird. Nun blicke man auf eine einfache Karte des Hochgebirges, auf die fast unendliche Zahl und Mannigfaltigkeit seiner Thäler! Gerade umgekehrt kann man sagen: die Natur hat durch den geologischen Bau viele Wege zur Verbindung zwischen diesseits und jenseits des Kammes gelegenen Orten vorgezeichnet. Damit begnügt sich aber die Natur noch nicht. Eine Beschreibung des Hochgebirges, noch besser eine Wanderung in demselben lehrt, dass die Oberfläche des Gebirges einer steten Veränderung unterworfen ist; meteorologische, dynamische, geognostische, vegetative Factoren [1]) wirken unablässig — an der einen Stelle allmälig, an der andern jäh — auf den Abhang ein und machen ihn dadurch für den Fuss des Menschen manchmal gangbar, in den meisten Fällen aber ungangbar. So zwingt der Wechsel der Natur den Menschen zu stetem Wechsel in seiner Marschrichtung: bald muss er von einer Wand des Thales auf die andere, von der Sohle auf die Wände übergehen; bald muss er überhaupt das Thal verlassen und ein anderes aufsuchen. Vergleicht man ferner mit den räumlichen Ausdehnungen der Umgebung das schmale, lose aufliegende Band, das der Mensch als Stütze für seinen Fuss um den Abhang legt, mit den zerstörenden Kräften der Natur das Maass der Stärke und Widerstandsfähigkeit, das er seinen Schutzbauten geben kann, so wird man sich nicht wundern,

---

[1]) Vgl. dazu über die Einwirkung der Gletscher die Aufsätze:

F. v. Salis: Die Gletscher in Graubünden, in Jahrb. d. Schweizer Alpen-Club. Bd. 18. S. 287;

Walther Schultze: Der Petersgrat im Berner Oberland und die Traditionen über früher begangene, jetzt vergletscherte Schweizer Hochpässe in Mittheil. d. Deutsch-Oesterr. Alpenvereins. Wien, 15. u. 31. Mai 1889.

dass dieses Band oftmals und an vielen Stellen zerrissen wird. Zuweilen wird es wieder hergestellt: so ist auf der Strecke von Cur bis Curwalden der ältere Strassendamm 5 mal gesunken, so dass die Ueberreste von 5 älteren Strassen terrassenförmig übereinander liegen.[1]) Oft, öfter wenigstens, als man anzunehmen geneigt ist, verlässt der Mensch die Unglücksstelle und bahnt und baut sich einen neuen Weg. Eine Wanderung durch das Val Giacomo ist in dieser Beziehung lehrreich. Aus vergangenen Jahrhunderten[2]) lassen sich 4 oder 5 Zugänge zum Splügen nachweisen. Die moderne, kaum ein halbes Jahrhundert alte Bergchaussee ist oberhalb Campodolcino von der Sohle an den östlichen Abhang verlegt worden; weiter unterhalb bei Gallivaggio ist sie auf eine lange Strecke durch eine mächtige Rüfe vollständig überschüttet und zertrümmert, und weiter oberhalb wird sie wegen Rutschen des Abhanges durch einen neugebohrten Tunnel gelegt. Auf der nördlichen Seite des Passes hat man den Damm der neuen Chaussee auf die linke Seite des Splügenberg-Baches verlegen müssen. Ebenso sind die noch jüngeren Dämme der Chausseen von Stalla bis zum Julier-Passe, von San Bernardino bis zum Passe auf weite Strecken an andern Stellen des Abhanges neu aufgeführt, ohne Rücksicht auf die dadurch nutzlos werdenden Schutzgalerien und Brücken. Ebenso sieht man auf der Bergeller Seite der Maloja den nicht mehr gebrauchten Damm einer Fahrstrasse aus diesem Jahrhundert. Im Julierthal oberhalb Tiefenkasten am Stein wurde 1733 der Weg in der Tiefe dem Wasser nachgeführt. So blieb er bis 1777. wo unter Direction des Landeshauptmannes Rudolf von Salis-Soglio die alte obere Strasse durch Sprengung der Felsen wieder geöffnet wurde.[3])

---

[1]) Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil des Cantons Graubünden von C. U. v. Salis-Marschlins in Neuer Sammler Bd. IV, 1808, S. 263.

[2]) J. U. v. Salis-Sewis: Gesammelte Schriften, S. 259, 260, 261.

[3]) Peterelli: Beschreibung des Hochgerichtes Oberhalbstein in Neuer Sammler, Bd. 2, Cur 1806, S. 423.

Es ist kaum nöthig, zu bemerken, dass die Chausseen dieses Jahrhunderts meist über andere Theile der Oberfläche des Gebirges auf den Kamm zuführen, als die Strassen der vergangenen Jahrhunderte; doch kann ein Vergleich der Richtungen uns wohl lehren, dass der Wechsel in den Zufahrtstrecken zum Pass nicht allein durch den Bau und die Beschaffenheit des Hochgebirges hervorgerufen wird, sondern auch zum Theil von den Bedürfnissen und Mitteln des Verkehrs und seiner Beförderung, von dem Stande der Strassenbaukunst und ihrer Technik, von den verfügbaren Geldmitteln und Arbeitskräften, endlich von der Handels- und Zollpolitik abhängt.

Diese allgemeinen, die grossen Verhältnisse der Natur und des Menschenlebens berücksichtigenden Bemerkungen vernichten das Vorurtheil von der fest vorgezeichneten Richtung der Alpenstrassen, und sie erklären die Thatsachen, einmal, dass die Gegenden im Gebirge zu gewissen Zeiten her von einem lebhaften Verkehr durchzogen sind, die in andern Zeiten selbst von Einheimischen wenig betreten werden, sodann dass man sich den Zugang auf dieselbe Stelle im Kamm in verschiedenen Zeiträumen über verschiedene Ortschaften und durch verschiedene Thäler gesucht hat. Die Beweise liefern die mannigfachen Strassenüberreste, die man überall im Gebirge gefunden hat; die sogenannten «Römerstrassen». Sicherlich sind unter diesen Resten auch Reste von Wegen, die zu Eisenschmelzen, Kalköfen, Steinbrüchen, zu Alpweiden geführt haben. Wenn es nun schon nicht immer leicht ist, diese Seitenwege von den die ganze Thalschaft durchziehenden, dem durchgehenden Verkehr dienenden Strassen zu unterscheiden, so ist es noch viel schwerer, nachzuweisen, in welchem Jahrhundert dieses oder jenes Stück im Gebrauch war. In weiter zurückgelegenen Jahrhunderten dürfte aber der Wechsel zwischen den möglichen Zufahrtstrecken noch öfter vorgekommen sein. In diesen Zeiten fehlten die Verkehrs- und Beförderungsmittel, die unsere Art zu reisen und zu befördern bedingen; es fehlte das Verführerische der entwickelten Strassenbaukunst, ihrer

Technik, der ihr zu Gebote stehenden Geldmittel und Arbeitskräfte; es fehlte der eiserne Zwang der militärischen Verhältnisse (Landes-Vertheidigung), die unendliche Schraube der Steuer- und Zollverhältnisse der heutigen Staaten: kurz, es fehlten die Gründe, die den Staat veranlassen, grossartige Vorkehrungen zum Schutze und zur Förderung des Verkehrs zu treffen, und ihm dafür das Recht geben, den Einzelnen zur Unterwerfung unter die zum Wohle der Gesammtheit getroffenen Massregeln zu zwingen.

Auch auf dem Gebiete der Alpenreisen zeigte sich der mittelalterliche Mensch in seiner Ungebundenheit, Einfachheit, Selbstständigkeit, Selbsthilfe und — Hilflosigkeit. Er und sein Thier mochten leicht eine andere Strasse über den Abhang wählen, wenn die bisher benutzte durch Naturgewalt, durch Epidemien, durch Mangel an Nahrungsmitteln, durch einen habsüchtigen, räuberischen Burginhaber oder irgend einen anderen Gewaltherr plötzlich gesperrt war. Noch im vorigen Jahrhundert suchen die Graubündner den verlorenen Transit wieder zu gewinnen durch den Hinweis darauf, dass ihre Strassen durch Gegenden führten, die immer ausreichende Nahrung für Menschen und Thiere böten. Zur Zeit des dreissigjährigen Krieges macht Bruder Reginald, der schon erwähnte Beichtvater des spanischen Königs, zu Gunsten der Pässe seines Heimatlandes darauf aufmerksam, dass man in Graubünden bei Pest und anderen Nothfällen zwischen den Pässen wählen könne. In den Parteistreitigkeiten während dieses Krieges wird durch einen Beschluss der katholischen Faction in Cur der Splügen gesperrt. Sigmund unternimmt einen Handelskrieg gegen die Venetianer (Eidgen. Absch. I. S. 474), und Heinrich IV. sperrt ebenso die Alpenpässe (Scr. XXI, p. 159). Endlich ein Herr von Marmels nimmt sogar einen Cardinal gefangen, angeblich auf Grund eines Sperr-Mandats Heinrichs VI. Wenn nun auch der römische Kaiser deutscher Nation solchen Brandschatzungen nicht unterlag, so wissen wir doch, dass Heinrich IV. über den Mont Cenis reiste, weil die andern Pässe ihm gesperrt waren,

dass Friedrich II. aus ebendemselben Grunde kreuz und quer zog, ehe er in das Rheinthal kommen konnte. Es ist ferner zu bedenken, dass die Könige bei ihrem Marsche über die Alpen, namentlich auf der Rückkehr, meist zu grosser Eile Grund hatten, und dass selbst für die furia tedesca eines Barbarossa nur ein mal Zeit und Umstände günstig waren.

Diese allgemeinen Erwägungen zeigen, wie unsicher die Schlüsse sind, die man aus der Angabe der Bergstation Chiavenna über die Richtung des eingeschlagenen Weges zieht. Auch der Herrscher wird von Chiavenna aus jedesmal den Weg eingeschlagen haben, welchen ihm die Einheimischen als den am schnellsten zum Ziele führenden bezeichneten; auch im Hochgebirge wird der Herrscher oft von der beabsichtigten Route haben abweichen müssen [1]).

Zwischen Chiavenna und Cur liegen die Gebirge vom Lukmanier bis zum Albula: jener ist in der fränkischen Zeit benutzt; dieser war im Mittelalter bekannt infolge der Ausdehnung des Curer Sprengels über Engadin, Veltlin und Vintschgau. In einer Urkunde: Dresden, 27. December 1349, gibt Karl IV. dem Bischof von Cur den Wildbann: untz an d'Ilbellen, — Tschudi nennt ihn Aelbeln, vielleicht das Elbelinus des Albert von Stade. Freilich bezeichnet dieser damit den Gotthard; doch ist die Wanderung von Namen in der Geographie wohl nicht ohne Präcedenzfälle und Analogieen, selbst für die Zeit des Albert von Stade.

Wenn endlich in den spätern Jahrhunderten darüber geklagt wird, dass der Septimer im Winter gesperrt ist, und die Waaren den weiten Umweg von Casaccia über den Albula machen müssen, so wird es nicht auffallen, wenn wir zu den von Chiavenna aus benutzten Routen auch den Albula rechnen.

An wie viel Stellen kann man nicht diese Gebirgsmassen überschreiten? Wenn der König vom Comer-See aus in die

---

[1]) Vergl. dazu Bresslau's Ansicht über die unrichtigen Itinerar-Angaben in Jahrb. d. d. Reiches unter Konrad II., Bd. II., Leipzig 1884, S. 427.

Gegend von Bellinzona reiste, konnte er in das Rheinthal durch Val Blenio und Val Mesocco gelangen. Von Chiavenna aus konnte er in das Val Mesocco ziehen über Forcola Pass und Cabbiola, oder über den San Jorio, Routen, von denen z. B. Bruder Reginald spricht.

«Non procul a Clavenna item via est, qua per montes a dextra surgentes ascenditur, quaque jugo illorum quadam superato in occidentem ultra eos ad primos Lepontiorum Mesaucos transcenditur»: sagt Campell (c. 48, p. 41).

Doch es ist überflüssig, die Vermuthungen zu häufen: der Uebergang über den Septimus mons steht nur bei ausdrücklicher Nennung des Namens fest [1]).

In diesen Regesten fehlt ferner die Reise Hatto's über den Septimer; denn ihr Beweis, die Urkunde der Salis, steht auf

---

[1]) «Eine grosse relative Sicherheit wird schon erzielt, wenn nur die beiden, den Alpen nächst gelegenen Städte eines Zuges bekannt sind». Oehlmann in Jahrbuch für Schweizer Geschichte Bd. IV. 1879, S. 305.

Es sei uns hier gestattet, auf die Regesten Oehlmann's einzugehn, da sich gerade an dieser Stelle die von uns in der Vorrede angezeigte Abweichung zum Gegensatze entwickelt hat.

Die Uebergänge aus 881, 1132 werden selbst als «muthmassliche» bezeichnet, können also nicht verwendet werden. S. 198 heisst es: «996 zog Otto III. per lacum Cumanum nach Deutschland; 1000 verweilte er 20. Juni in Cur, und dann heisst es bestimmter, dass er durch die weiten Fluten des Comersee's in Italien einzog und von den Lombarden zu Como empfangen wurde. Das war also ein unzweifelhafter Uebergang über den Septimer, zugleich der letzte der sächsischen Könige». 996 hat Oehlmann selbst in Frage gestellt (ebend. S. 309), weil es sich nur stützt auf Joh. Chron. Venet; 1000 stützt sich auf 2 Urkunden und folgende Worte des Chron. Venet.: Interea Otto imperator ad italicum regnum tertio repetere disponens, per *vasti Cumani lacus gurgites* aditum habere voluit, quem Langobardorum multitudo Cumana in urbe exceperunt. Damit vergleiche man nun die Worte desselben Chron. zu 1004: Deinde ceteras Italiae civitates properare disponens (sc. Henricus) Papiae a Mediolanensi archiepiscopo exstitit coronatus. Ubi . . . devastavit et tunc *per Cumanum lacum* ultramontanum petiit regnum, die weiter bestimmt werden durch: Post haec rex . . . repatriare festinat; et per montem Cenerem in Alemanniam properat. (V. S. Heinr. auct. S. Adalbold c. 42. S. S. IV. 694): Der Weg über den Comer See führt also Heinrich II. zum «Bernardino»:

gleicher Stufe mit der der Prevoste von Vicosoprano. — Auf die schon längst zurückgewiesenen Urkunden Heinrichs II., Friedrichs I. brauche ich wohl nicht hinzuweisen.

Es ist weiter die Gründung des Spitals auf dem Pass erst in das Jahr 1120 verlegt worden. Diese Nachricht aus dem Ms. Ladurner's erhält ihre Bestätigung dadurch, dass erst nach dieser Zeit urkundlich die ecclesia s. Petri in monte Septimo erwähnt wird.

Es wird seitdem immer der Zusatz in monte Septimo gemacht; denn solcher Anlagen, die S. Peter gewidmet waren, gab es viele. Man hat deshalb das xenodochium s. Petri, das in einer Urkunde Ludwigs des Frommen d. d. Strassburg, 25. Juli 825 (Mohr, c. d. R. I. n. 19) dem Bischof von Cur re-

---

warum sollen nun dieselben Worte beweisen, dass 4 Jahre vorher der Septimer benutzt sei? — Zu vergleichen ist ferner Reg. 965 und 966. Zu jenem heisst es: Item Otto Caesar natalem Domini Papiae indeque per montem Cenerem et luggm iter dirigens, Curiam pervenit in octava epiphane (Ann. Eins. S. S. III. 142); zu diesem: Imperator iterum in Italiam ire disponens per Alsatiam et Curiam Alpes transcendens Italiam intravit. (Cont. Reg. 628, S. S. I. 628). Also: der Localkenntniss besitzende Annalist (Einsiedeln) redet zu 965 vom «Bernardino»; warum muss der nicht in der Schweiz wohnende Continuator nun gerade vom Septimer reden sollen?

Der Vergleich dieser 4 Regesten möchte also an Stelle der Behauptung Oehlmann's: Otto I. wählte mit Vorliebe den Weg über Cur und Septimer, ebenso seine Nachfolger, so dass die Zeit von 952 bis 1000 eine Glanzperiode dieses Passes darstellt (cf. Köpke-Dümmler: Otto der Grosse. Leipzig 1876. S. *202*, 410, 488: «wie schon öfter [über den Septimer]») zu folgender *Hypothese* führen: In der Zeit der Ottonen benutzt man den «Bernardino». Nun redet aber der Annalist von Einsiedeln zu 965 gar nicht vom Bernardino, sondern nach der glücklichen Lesung von G. v. Wyss aus dem Jahre 1884 (Anzeiger für Schweiz. Gesch. Bd. 4, S. 293) vom Lukmanier! Es tritt also noch ein zweiter Rivale mit dem Septimer in die Schranken, der um so gefährlicher ist, als über ihn der erste römische Kaiser deutscher Nation zum ersten Male heimzog. Gewiss verdient der Lukmanier mehr Beachtung, als ihm bisher zu Theil geworden ist und ihm der bon sens historique des alten Carl Ulisses von Salis-Marschlins (cf. Neuer Sammler Bd. 4, S. 165) hat verschaffen können. Doch wird es uns

stituirt wird, im Schanfigg, in Vals (oder S. Peters-Thal) gesucht; vielleicht stellt man aber besser das xenodochium sancti Petri necnon et ecclesiam sancti Columbani zusammen. Diese ecclesia s. Columbani wird im Testament Tello's erwähnt, als mit den von ihm an Disentis geschenkten Gütern zuweilen grenzend; ferner wird eine ecclesia s. Petri unter den Anlagen zu Disentis genannt; es könnte also dieses xenodochium auch zu diesem grossen, für die Lukmanierstrasse so wichtigen Kloster gehört haben.

§ 3.

Diese Regesten lehren uns Folgendes.

Seit ca. 900 geht Reise-, Pilger- und Handelsverkehr über den Septimer. Der Pilgerverkehr wird namentlich für das

---

Niemand verargen, wenn wir das wichtige Regest hier nicht dazu benutzen, um abermals eine Hypothese darauf zu gründen; vielmehr zeigt die richtige Lesart, dass selbst eine Itinerar-Angabe, wie: per montem Cenerem, geschweige denn: lacus Cumanus, nicht als Fixpunkt zur Bestimmung des Passes benutzt werden kann, und liefert damit den besten Beweis zu Gunsten der Behauptung im Text, an welche diese Anmerkung geknüpft ist. — Reg. 823 stützt sich auf eine Urkunde Lothars I. zu Vinomna, 883 auf Urkunde d. d. Papia und: Contigit domnum imperatorem de Italia redeuntem nostrum intrare monasterium (Ratpert. Cas. s. Galli II. 74). — 885 auf Urkunde d. d. Potoma. — 952 lautet das Regest Como . . . Cur, 980 gar Höchst . . . Pavia u. s. w. — Diese Regesten sind also nicht beweisführend für irgend einen Pass, sondern umgekehrt, sie können und mögen nur *aus* der allgemeinen Geschichte eines Passes erst gedeutet werden; somit führt uns unsere Anmerkung wieder auf den Zusammenhang der ganzen Abhandlung, die eben bemüht ist, die Geschichte des Septimer klar zu legen. Nach dieser Geschichte halten wir auch die Uebergänge Heinrichs VI. über den Septimer für wahrscheinlicher, für welche ja auch noch der Umstand angeführt werden kann, dass der König durch seinen Aufenthalt in Chiavenna diesem Passe näher gerückt war, als seine Vorgänger. 1191 hat einigen (?) Anhalt an der Reise Gislebert's. Aber wenn die Reise 1195 bestimmt wird nur durch Urkunde d. d. Como und durch: itaque imperator ad Theutonicas terras circa festum beati Johannis baptiste rediit (Ann. Marbac S. S. XVIII. p. 166), so können wir weiter nichts thuen, als auf die allgemeinen Bemerkungen über Alpenreisen deutscher Könige im Mittelalter im Texte hinweisen und sagen: Non liquet.

13. Jahrhundert bezeugt; ebenso der Reiseverkehr zwischen Schwaben und Lombardei über den Comer-See. Von hohen Reisenden benutzt ihn der Bischof von Cur häufiger, wahrscheinlich zu seinen Romreisen (1209 zieht Reiner von Cur im Gefolge Otto's IV. über den Brenner). — Ein anderer schwäbischer Bischof, der von Constanz, reist über den Arlberg nach Rom, wie wir aus einem Weisthum, freilich erst von 1539, erfahren: Item wenn ein herr ze Costantz wil zihen über den Arleberg zu einem pabst, so sollen Engkwiller im einen söumer khoffen (Weisthümer I, S. 285).

Deutsche und italienische Waaren aller Art werden über ihn geführt; namentlich werden im 14. Jahrhundert englische und deutsche Wolle, im 16. Jahrhundert Wein und Salz für den Binnenhandel erwähnt; es geht also der Durchgangs- und der Binnenhandel über ihn. Der Verkehr ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts bedeutend, hat aber schon einen Concurrenten an dem Maloja-Verkehr; er nimmt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang dieses Jahrhunderts schon vor dem Bau der grossen Strassen ab, zum Theil durch die Schuld der Anwohner. Truppen ziehen über ihn zwei Mal im 12. Jahrhundert; mehrfache Uebergänge von grösseren Heeresabtheilungen finden erst im 30jährigen Kriege statt.

Die Ueberschreitung des Passes ist mühsam und gefährlich; namentlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird sie als eine harte Arbeit geschildert. Auch nach dieser Zeit ist der Pass seiner Schneeverhältnisse wegen berüchtigt und kostspielig, wie aus den immer wiederkehrenden Verordnungen über Schneebruch hervorgeht. Trotzdem verursacht die Benutzung des Passes zur Winterszeit grosse Verluste, im 16. Jahrhundert mehr als irgendwo anders; in spätern Jahrhunderten ist er während des Winters sogar gesperrt.

Weiter erfahren wir über Verkehrseinrichtungen:

1. Bis 1387 dienen als Verkehrsmittel Reit- und Saumthiere. Es gilt ebendasselbe vom Septimer, wie von allen Alpenpässen im Mittelalter. Der Bürger von Orléans, qui puerum

omnibus pene membrorum juncturis contractum atque conglobatum piae devotionis intuitu parvo vehiculo impositum, modo trahendo modo coram se impellendo tum etiam propriis humeris gettando Romam perduxit (Yvonis de miraculis S. Otmari I, c. 13 in Mon. Germ. Scr. II, p. 52), ist wohl nur ein Beispiel für den Glauben, der Berge versetzen kann. Sonst hören wir, wie der Erzbischof von Cöln sich für Reisen pro statu et negotio regni diesseits der Alpen einen Wagen, jenseits der Alpen einen starken Wallach von einem Kloster stellen lässt [1]), ferner wie die Weisthümer bestimmen, dass Pferde gestellt werden bei dem Ziehen seiner Gnaden mit einem römischen Kaiser über Berg. Im antiquum registrum ecclesie Curiensis ist nur einmal die Rede de curru portante pannum mutatum, sonst immer nur von «seumer», ebenso in der Zollrolle von Cur.

Im Jahre 1387 wurde bestimmt, dass gewisse Waaren, «grosse Vardel», bis zum Gewicht von 6 Centnern auf Wagen über den Pass geführt werden sollten: «Und sol ouch ein Wagen hineinwärt über den Berg und uff der strass sechs und drissig rub swäri wol getragen und herusswert, die grossen vardel och wol damit gefertigt werden». Doch ob nun dieser Gebrauch von Wagen wirklich und wie lange er durchgeführt ist, darüber lassen uns die Regesten ebenso in Unklarheit wie die Reste mit ihren unsichern Radspuren. Der Pfandschein von 1394 spricht von einer vectura: unter «Fuhr» hat man aber einfach die Beförderung zu verstehen, die unterschieden wird in Beförderung von Saum und Ballen. Die Portensordnung von 1498 weist die Saum dem Ross, den Ballen dem Ochsen zu. Vielleicht sind die Ballen die Vardel, die von Ochsen auf Wagen gezogen werden.

In der Urkunde von 1540 ist von den equi onusti aut fessi der Portensgemeinde Vicosoprano die Rede. Damit stimmen die Aussagen Campell's, die noch ergänzt werden mögen aus dem Anhang über Chiavenna:

[1]) Baltzer: Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens etc. Leipzig 1877. S. 77.

> Ut nihil nunc dicamus de mercatorum frequentia atque omnigenarum mercium quoque ingentibus acervis, quae eo ut in tutum receptum inde ab oceano usque Britannico inferuntur, et inde rursus efferuntur ab equis, ut scite Niger noster ait, curvato tergo fatigatis, sub iniqui pondere fascis, multi modum in patriae lucrum quaestumque perennem (c. 48, p. 404.)

und die Aussage Guler's. Tscharner unterscheidet die obere Strasse ausdrücklich als fahrbar von den nur saumbaren über Splügen und Bernardin, lässt es aber unentschieden, ob man die Strecke zwischen Stalla und Casaccia auch wirklich befährt. Vergleicht man aber mit dieser Angabe des gewissenhaften Tscharner die Nachricht aus der Beschreibung des Schamser Thales (in Neuer Sammler IV. S. 108) S. 64: «Vor 20—30 Jahren bediente man sich der Zugochsen zum Waarentransport . . . Vermuthlich schien die Unterhaltung der Wägen auf den unbequemen Strassen zu kostspielig, man fand den täglichen Erwerb mit Saumpferden leichter und grösser, und stellte daher die Ochsen ab zu eigenem Schaden . . . .», so wird man sich nicht wundern, wenn selbst die Anwohner des Septimer-Passes in ihrer Erinnerung, wenn man sie danach befragt, schliesslich auch unsicher geworden sind. Vielleicht lässt sich dies Schwanken so erklären, dass man von Zeit zu Zeit den Pass wirklich mit Wagen befahren hat, aber immer wieder davon hat abstehen müssen, und dass man sich auf den Wagen-Transport derjenigen Frachtstücke beschränkte, die selbst in ihre kleinsten Theile zerlegt nicht unter 6 Centner wogen oder wegen ihrer Form von einem Lastthier nicht befördert werden konnten oder wegen ihrer Qualität von einem Lastthier nicht getragen werden durften.

An einen Massen-Transport ist dabei nicht zu denken, wie schon aus einem Vergleich der Tragfähigkeit dieser Wagen mit der Tragfähigkeit eines Säumers hervorgeht. Die Saum wurde nämlich auf dieser Strasse berechnet zu zwanzig Rupp (Ordnung von 1498), also auf die Hälfte der Wagenlast.

2. Die Einrichtung der Porten lässt sich für den Pass schon 1391 aus dem Pfandschein nachweisen. Danach bildete der Pass, genauer das Spital, die Grenze zwischen den Bergeller Porten und der Staller, wie das Grimsel-Hospiz auf der Strasse Bern und Wallis-Eschenthal [1]), das Gotthard-Hospiz auf der Strasse Uri-Livinen [2]). Noch in diesem Jahrhundert hatten beide Communen von Bergell gleichen Antheil am Transit.

Im Widerspruch mit den Grundbesitzverhältnissen gehört der Hausvater des Spitals, der bedeutende Vorrechte als Spediteur geniesst, zur Port Vicosoprano. Die Frachtsätze werden von Vicosoprano bis zu oberst den Winden (den heutigen Cranchi) oder bis zum Pass angesetzt und von da bis Stalla. Dafür haben beide Gemeinden auch die Strasse ihrer Port zu erhalten. Die Gemeinde Ob-Porta hatte den kostspieligen Südabhang, wie es der grösseren Commune zukam. Die Theilung der Pass-Strecke zwischen den beiden Portengemeinden hatte aber Unzuträglichkeiten zur Folge. Namentlich war der Schneebruch oder Rutt ein streitiger Punkt. Vicosoprano muss mehrere Male, sogar von der höchsten Instanz, angewiesen werden, seiner gerade auf dem Septimer lästig fallenden Verpflichtung nachzukommen. Seine Fuhrleute, die auch die Rod im Bergell auf Wagen beförderten [3]), mussten ferner in Casaccia vom Wagen auf Saumthiere umladen, und endlich wurde es so den Stallern möglich, auch den Verkehr der adrittura Wagner, d. h. derjenigen, die von Chiavenna oder von Cur directe Ladung befördern wollten, zu unterbinden. Tscharner wenigstens macht den Stallern diesen Vorwurf, der aber aus der Lage dieser kleinen Port zu erklären ist. Mitten inne gelegen erhielt sie sicherlich selten oder gar nicht Auftrag zu Streckfuhr; sie verabsäumte desshalb die Verpflichtung, auch in ihrer Port die Strasse für einen Verkehr zu erhalten, der ihr nur grosse Kosten auferlegte und dafür den kleinen Verdienst aus Aus-

---

[1]) Eidgen. Abschiede I. S. 454/455.

[2]) ib. I. S. 16.

[3]) Beschreibung des Thales Bergell: Neuer Sammler VII. 1812, S. 251.

spann und Kutscher-Verpflegung einbrachte. Und selbst dieser Verdienst wurde beschränkt, da die Pferde der Port Vicosoprano auf der Alp Sett frei futterten.

3. Von den zur Unterstützung des vorherrschend friedlichen Verkehrs getroffenen baulichen Anlagen ist zuerst zu nennen das Hospiz, im Anfang des 12. Jahrhunderts von Bischof Wido von Cur erbaut. Es ist möglich, dass eine Kirche auf dem Passe schon stand, die also durch die Anlage des Bischofs erweitert wäre (wenn der Rotel wirklich früher anzusetzen ist). Doch ist die Notiz unklar wegen der auffälligen Zuweisung der Kirche an einen im Domletschg gelegenen Meierhof, namentlich aber wegen des Namens der Oertlichkeit: in Septe. Denn die Stiftung heisst, wie schon gesagt, hospitalis ecclesia s. Petri montis Septimi, in monte Septimo, cappell ze S. Peter uf dem Settem gelegen, etc. Sie erfreute sich der besondern Fürsorge der Bischöfe, die die Familia auf gleiche Stufe mit der Familia des Hofes in Cur bei Exemtionen stellten; sie erhielt oft Schenkungen und Land und Naturalien von den angesehenen Ministerialen der beiden Thäler (der Pian Camfér wird schon 1298 erwähnt) und wurde deshalb mit andern bischöflichen Besitzungen vereinigt zu einem Vicedominat erhoben, das unter jenen Familien öfters wechselte. Das Vicedominat wird zuerst 1350 erwähnt und ist von Bedeutung für die Geschichte der ganzen Septimerstrasse.

Das Hospiz stand auf dem Grund und Boden von Bivio. Der Grundherr, eben diese kleine Gemeinde, und der Landesherr, resp. sein Stellvertreter, der Vicedominus, setzten den Hausvater, rector, monachus, sindacus, einen bischöflichen Beamten, wohl Laienbruder, dem seine Pflichten wiederholt und sorgfältig eingeschärft und dafür, wie wir schon gesehen haben, grosse Rechte gewährt werden.

Nach Niederwerfung der bischöflichen Landeshoheit erhielt die Commune Bivio Besitz und Aufsicht des Hospizes und Einsetzung des Hausvaters allein 1540. Doch blieb das Weiderecht auf der zum Hospiz gehörigen Alp ein Gegenstand des

Streites zwischen Bivio und Vicosoprano, ebenso der für beide Communen so wichtige Wald sopra Casaccia, unterhalb der Cranchi, auf den heute noch, wenigstens auf dessen Nutzniessung die Gemeinde Bivio als Grundherrin und Erbnachfolgerin des Hospizes Anspruch erhebt.

1542 wurde ein neues Haus gebaut, woran sich auch die Commune Vicosoprano betheiligte, und 1778 wird eine Sust auf dem Pass erwähnt. Die Ruinen auf dem Passe zeugen dafür, dass das Hospiz nur zwei einfache kleine Berghäuser umfasst hat und in seiner Anlage mit den heutigen Hospizen auf Grossem und Kleinem Bernhard, Grimsel durchaus nicht zu vergleichen ist.

4. Wie war der Weg beschaffen, der über den Pass zwischen Bivio und Casaccia führte? Aus den Worten, mit denen Bischof Konrad II. (1271—1275) den Prediger-Orden zu Regensburg bittet, ein Ordenshaus in Cur für die ermatteten Pilger zu gründen, ist nicht viel zu entnehmen: sie enthalten die im Mittelalter allgemeine Klage über die Schwierigkeit einer Alpenreise. Dagegen ist bezeichnend für den Zustand des Weges um 1370, dass die Lieferung von Hufeisen und Nägeln für das Reitthier des Bischofs, bei der Reise über den Septimer, zu einem Lehngut Veranlassung gegeben hat. Damit stimmt die Klage der beiden Urkunden von 1387, dass die Reisenden, Geschäfts- und andere Reisenden, Leib und Leben daran setzten, und der Transport ihrer Waaren und ihrer Habe unsicher und verlustreich war. 1456 wird die Landstrasse über den Septimer erwähnt. In der Wegeordnung vom Jahre 1498 wird über die Beschaffenheit des Weges nicht nur nicht geklagt, sondern er kann sogar bei Nacht und in Eile passirt werden; und da die Saum auf 20 Rupp berechnet wird, so muss er z. B. besser gewesen sein, als der über die Grimsel, auf welchem die Saum nur 18 Rupp betrug [1]). — Aus der Reise des Generals Rohan mit seinem Stabe über den Septimer

[1]) l. c.

1635 könnte man schliessen, dass der Weg besser war, wie über den Splügen, den das Heer passirt.

Die von Tscharner gegen die Staller erhobene Anklage zieht mit Unrecht alte Urkunden an; denn nach dem Urtheil von 1569 sind die Staller nur verpflichtet, soviel zu dem Ertrage der Pacht von der Alp zuzuschiessen: ut transeuntes ac redeuntes dictum culmen alacrius securius validiusque transeant ac revertantur. Es ist also die Fahrbarkeit nicht ausdrücklich erwähnt; doch mag man die Worte wohl als eine Uebersetzung der Urkunde von 1387: «dass die Strasse über den Berg uss und in allweg geng gewirbig und gut sy, ane geverd», ansehen in der Weise, dass die Richter von 1569 stillschweigend die Beschränkung der Vorschriften über die Beschaffenheit des Weges durch die force majeure vorausgesetzt und den Stallern die Erhaltung des Weges eben nur so weit zugemuthet hätten, als es die geringen Kräfte der Gemeinde erlaubten. Man mag nun die Parteinahme der Richter für die Gemeinde bei der Auslegung ihrer Rechte und Pflichten auf dem Septimer zulassen, oder nicht, so viel steht fest, dass die Versicherung der «nicht unkundigen Leute» auf der Erinnerung daran beruht, dass die Strasse auf der Strecke Stalla-Casaccia über den Septimer-Pass zu irgend einer Zeit als fahrbare Landstrasse gebaut worden ist. Zu diesem Bau ertheilte der Bischof von Cur Januar 1387 an Jacob von Castelmur den Auftrag; dieser nahm ihn März 1387 an. Da vorher eine solche Anlage nachweislich nicht bestanden hat, bald darauf aber dieselbe als vorhanden erwähnt wird, so hat der Unternehmer sich seines Auftrages entledigt.

Die Regesten erwähnen nun gar keine Ausbesserung auf der Strecke Stalla bis Casaccia; die Reste zeigen nur an 2—3 Stellen unbedeutende, nur bei aufmerksamer Vergleichung bemerkbare «Flickereien».

Wir fassen daher das Ergebniss der Untersuchung dahin zusammen:

Die Reste der alten Strasse auf dem Septimer-Pass, Strecke Stalla bis Casaccia, sind Ruinen des Werkes von Jacob von Castelmur.

§ 4.

Es sei uns hier gestattet, auch für die zum Vergleich herangezogenen Reste auf dem Splügen und Bernardin einen Zeitpunkt anzusetzen, aber ohne Gewähr. Campell II. 50 erzählt:

1525 schleppten die Raetier mit ungeheurer Mühe und vielen Unkosten zwei Feldstücke vom Schlosse Misox über den Vogelberg an die Quellen des Hinterrhein und von da über den Splügen nach Cläven. Als die Raetier gegen jede Vermuthung schneller eintrafen, begann der Medighin ihre Absichten zu erkennen; denn früher hätte er sich niemals überreden lassen, dass es auf irgend eine Weise möglich wäre, solche Feldstücke auf Strassen dieser Art fortzuschaffen, umsomehr als er die Raetier für viel zu ungeschickt zu solcher Arbeit hielt.

Danach hat auf beiden Pässen 1525 noch nicht das Pflaster gelegen; denn auf diesem wäre der Transport gar nicht so schwer gewesen. In einem Urtheil von Schams 1656 steht nun: Item ist decretirt, von einer ehrsamen Obrigkeit, das die Nachbarschafft hinder Rhein die Strass über den bärg zu dem hinder Rhein machen, den Winterwäg nach über ire kostung. Zudem ist verordnet worden für ein Werck Meister Herr Seckelmeister Hans Hösslin. — Die übrigen 4 Nachbarschafften sollen entzwischendt den Rhäzünser Brücklinen die Winterstrass machen mit minstem Kosten der Lantschaft. Hierzu ist verordnet für Werckmeister Dorfrichter Marthi Simme, sollen alle Tage 16 Mann verordnet werden, die das Werck verrichten nach portion der Nachbarschafften auf weitläufftige, wie in der Gemeinde Buch verschrieben ist (Abschrift im Archiv zu Splügen).

(sc. Hildeboldus), suique successores, ut regia ac imperialis potestas hactenus tenuit, ita sub suae et ecclesiae jure absque omni inquietudine et alicujus personae contradictione perpetualiter teneant atque firmiter possideant.

n. 68.

988. 20. October. Constanz: Otto III. bestätigt n. 56. insuper Bergalliam vallem cum castello et decimali ecclesia omnique districtione placiti et banni et teloneo et forestis ac inquisitione totius consuetam in montibus quam in planis ad ipsam vallem pertinente.

n. 69.

995. October. Quedlinburg: Otto III. confirmavimus sanctae aecclesiae Curiensi tale regimen ac districtionem placiti et banni, quale . . . genitor noster eidem aecclesiae per precepti donationem olim largitus est in castello Clavenna vocato intra et extra castellum scilicet omne jus et utilitatem quam Amizo comes quondam in beneficium tenuit in teloneo mercato, aedificiis infra castellum . . . in forestis silvis venationibus aquis aquarumve decursibus piscationibus viis inviis, quesitis et inquirendis cunctisque aliis appendiciis quae adhuc dici aliquomodo aut nominari possunt. Ea videlicet ratione ut iam dicte aecclesiae episcopus suique successores prefectum regimen et districtionem placiti ac banni nostri prout regia et imperialis potestas legaliter donare atque confirmare potuit sub suo et aecclesiae jure absque omni inquietudine et alicuius persone contraditione perpetualiter teneant atque firmiter possideant.

n. 72.

998. Gregor V. bestätigt dem Kloster Pfävers: item ecclesiam S. Gaudentii ad pedem Septimi montis, ecclesiam et

omnes possessiones in territorio Clavennae . . . Bona in Castelmuros etc. etc.

Eichhorn, episc. cur. n. 29.

1005. 28. Mai. Erstein: Heinrich II. bestätigt n. 69.

Mohr c. d. R. I. n. 74.

1030. 19. September. Megelndorf: Konrad II. bestätigt n. 72.

n. 81.

1036. 26. Januar. Ulm: Konrad II. bestätigt n. 69.

n. 83.

1040. 23. Januar. Ulm: Heinrich III. bestätigt n. 69.

n. 88.

1061. 5. November: Eschegin: Heinrich IV. bestätigt n. 69.

n. 95.

1116. 2. Januar. Lateran: Paschalis II. bestätigt dem Kloster Pfävers aecclesiam s. Gaudentii ad pedem Septimi montis cum pertinentiis suis: possessiones in territorio Clavennae.

ib. I. n. 110.

1149. 6. November. Tusculani: Eugen III. bestätigt dem Kloster S. Lucius in Cur: in villa, quae dicitur Umbilico, curtem imam . . .

ecclesiam' S. Mariae sitam in silva Augeria cum omnibus appendiciis suis.

ib. I. n. 123.

1154. Bischof Adalgot übergibt dem Kloster S. Lucius . . . die curtis nebst Kirche zu Praden.

ib. I. n. 128.

1156. 27. November. Lateran: Hadrian IV. bestätigt dem Kloster Katzis unter andern folgende Besitzungen:

dimidiam coloniam de Suuaneng . . . et tabernam quae sita est Curie, tabernam, quae est apud Castellum . . .

ib. n. 132.

1157. 27. November. Lateran: Hadrian IV. bestätigt n. 123 und n. 128 dem Kloster S. Lucius: terram de Umbilico et curtim de Prad cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam S. Petri, que in eodem loco sita est cum omnibus pertinentiis suis.

ib. n. 133.

1157. März: Erzbischof Arnold von Mainz bestätigt den Klöstern S. Lucius und Kazis curtim de Pradis et ecclesiam S. Petri in eodem loco sitam cum omnibus pertinentiis suis, exceptis beneficiis militum et curiam de Sveiningen et curiam de Latis.

ib. n. 134.

1160. 25. März: Ulrich II. von Tarasp schenkt dem Bisthum Cur unter Adalgot folgende ministeriales nobiliores: de Visibrane Albertum et Hermannum filios Maphei et sorores eorum. De Cassache Judentam cum filiis suis homines videlicet de Tingenzun, dominum Udalricum presbitorum cum toto allodio suo et familia sua . . . De Tingezun Rudericum cum fratribus et sororibus etc. De Marmorea Widum cum filiis suis etc. De Schweiningen Chunradum cum fratribus etc. . . . Et Andream de Marmorea, et ipse Andreas castrum debet habere in beneficio, quod si filios non habuerit, filiae debent habere. Et pactus sum eis tantum ac tale ius, quantum et quale ministeriales S. Mariae debent habere. Als Zeugen werden andere Ministerialen genannt, darunter aus Oberhalbstein Wernerus de Pludasches, Ludowicus de Salugo, auch Marquardus von Tingenzun.

Mohr, C. d. R. I. n. 136.

1219\. 18. August. Haec est concordia et pax, quam fecerunt Arnaldus de Maccio Curiensis episcopus pro se et pro omnibus hominibus Curiensis episcopatus a Langaro super versus Curiam usque ad Castellum murum; et deinde per Angelinum usque ad Remusi et per Venostam usque ad Male et ab istis terminis ultra, pro omnibus qui per eum distringuntur etc. . . . . ex una parte; et ex altera dominus Scacabarocius potestas Cumarum ex parte comunis de Cumis.

Eichhorn, ep. Cur. cod. prob. p. 74.

— Curtis ad Flumina providet castellum ad Bergalliam.

Census regius: Ergo de Porta Bergalliae libra 1. De Navibus libras X, quod est libras IV.

Sunt Tabernarii isti: In Lanzes duo . . . ad Marmoraria in beneficio Gerwigi Taberna 1. De Stabulo, Bivio erit ad censum, si ei foenum non tollitur, sol. I . . .

Curtis Dominica Lanzes habet de terra dominica jugera CIXX.

Rodel des Bisthums Cur aus Saec. IX.
Mohr, c. d. R. I. n. 193.

1258\. 8. Februar. Cur. Berallus de Wanga nobilis . . . . . Henrico Curiensis electo et ecclesiae matrici castrum meum Riamis nominative pro trecentis marcis ponderis et pretiis yenustensis, curtem vero Riamis et quicquid Suprasaxo et in civitate Curiensi habui et possedi, agros, prata, alpes, servos et ancillas, cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riamis et Digzun.

Mohr, c. d. R. I. n. 232.

1258\. 15. Febr. Cur. Quittung über gezahlte 200 Mark.

n. 233.

1268\. Clavennenses et Plurienses Praegaliensibus Castromurensem arcem vel turrim praereptam occuparunt et praesidiariis militibus tenuerunt ad annum 1272. Quod

magno eis constitit: quando Otho Vicecomes archiepiscopus Turrianis profligatis, Mediolani rerum est potitus, et bellum inter Praegalienses et Clavennenses cum Pluriensibus Comi a Curiensi episcopo, Henrico Montfortio comite vel Conrado Belmontio barone et archiepiscopo Othone diremtum fuit, ac feliciter compositum.

Campellus: De Raetia ac Raetis liber posterior c. 23, ed. Plattner, Basel 1887, p. 276.

1275. 6. Juli. Cur. Walther IV. von Vaz verzichtet auf die Pfandschaften, die er von dem Bisthum hat: videlicet curtem de Riams cum ejus pertinentiis, bona de Bivio et decimas de Lenz pertinentes ad curtem de Salugo, curtim de Tumilles, und setzt im Falle kinderlosen Absterbens das Bisthum Cur zu Erben ein.

Mohr, c. d. R. I. n. 278.

1282. 16. August. Cur. Gütertausch zwischen Bisthum Cur und dem Kloster S. Lucius um die Kirchen zu Sagens und Prada, nebst den 2 Höfen zu Prada und Schweiningen. — Bischof Konrad III. zahlt für das arme Kloster einige Schulden.

II. n. 12.

1283. 12. Juli bestätigt durch Bischof Friedrich.

II. n. 20.

1284. 30. November. Vertrag zwischen Bischof Friedrich von Cur und den beiden minderjährigen Söhnen des Freiherrn Walther IV. von Vaz: Und den zol den min herrn sälic von Vaz nam und noch suny kint nement ze Cläven von den Lamparten, des en sol der bischoff diu Kind nicht en irren, si nement in swa si wellent von den Lamparten, und derselben kinde lüte tunt ze Castelmur enhainen zol geben.

II. n. 25.

. . . . Jenseits der Lenzer Heide reichte die Botmässigkeit derer von Vaz durch das Thal Curwalden herab bis an die Grenzen der Stadt Cur, unfern welcher die Freiherren bei ihrem Schlosse Strassberg einen Zoll erhoben.

Gesammelte Schriften von Salis-Sewis S. 191.

1285. 1. Januar. Cur: Jacob von Castelmur verkauft mit Einwilligung des Bischofs Friedrich von Cur das Schloss Castelmur nebst andern Gütern in Bergell und in Bivio, die er vom Bisthum zu Lehen trug.

Mohr, c. d. R. II. n. 27.

1285. 25. Mai. Cur. Conradus miles de Castromuro de Porta resignirt testamentarisch seine Besitzungen dem Bisthum von Cur.

II. n. 30.

1285. 1. Juli. Vicosoprano: Bestätigung des Testamentes durch den Erben desselben, seinen Neffen Jacob von Castelmur.

II. n. 32.

1288. 22. Mai. Como. Erklärung des Bischofs Friedrich über einen Compromiss zur Beendigung der Streitigkeiten über das Testament.

II. n. 82.

1293. 8. October. Vicosoprano. Freundschaft und Bündniss zwischen Bertold von Cur und den Bevollmächtigten des Mattheus Visconti. Notarielle Urkunde.

II. n. 61.

1293. 8. October. Vicosoprano:
19. October. Camogasc:
1294. 4. Januar. Vicosoprano:

} tantum intravimus vallem Bregallie ad peragendum negotia nostra cum Lombardis. Bischof Bertold an Herzog Meinhard von Cärnthen.

n. 63.

1290—98. Antiquum registrum ecclesiae Curiensis:

Mohr, c. d. R. II.

Item solvuntur primo domino episcopo Curiensi in Swainingen . . . . . . quattuor seumarii cum expensis suis. Clavennam sive ad vallem Venustam, consignantur itaque seume predicte in curia Prades quas ibi accepimus. Hos seumarios debet nobis villicus de Swainingen pronunciatis VIII diebus expedire et predictum censum in curia de Prades totum consignare . . .

Item de curia in Prades dantur etc. etc. V seumarii cum eodem jure sicut illi de Swainingen. Cum autem censum istum acceperimus villicus de Prade omnia necessaria nobis ministravit preter babulum (sic) equorum quibus dabit fenum.

p. 119.

Hii sunt redditus sive jura ep. Curiensis in valle Brigallie. Et primo pedagium aput Vicum supranum quod vulgariter dicitur Fürlaiti. Item quelibet seuma praeter seuma vini. XII imperial. et de nulla alia re. Item debet in ipsa valle habere placitum ad bis in anno semel circa festum Johannis baptiste per IIII dies ante uel post et semel circa festum Michahelis similiter per III dies ante vel post et in quolibet placito servicia debita.

p. 120.

In nomine dni. hec est forma et memoria secundum quod pedagium dni. episc. Curiensis debet exigi ab hominibus transeuntibus et venientibus in Lombardia cum mercationibus, et extra Lombardiam, secundum consuetudinem abannis VII citra et secundum concordiam factam (inter) ipsum dom. episcopum et pedagorios exigentes ipsum pedagium. In primis sol. IIII novorum de quolibet seuma araminis et lane et pellarum agnorum et draporum coloris et boldinetarum et merciarum et

de qualibet sompede venali. Item sol. nov. de qualibet seuma stamini et plumbi, et de quolibet runzino tam eundo quam redeundo. Item den. XII. nov. de qualibet seuma blaue et vini ducenti usque ad vicum supranum tantum saluo si ille vel illi ducerent ad suum uti et si ducerent occasione alicuius vendicionis faciende debent solvere sul. II. nov. pro qualibet seuma. Item den. XII nov. de quolibet et de qualibet vacca et bove transeunti vel venienti ultra vel citra aquam Luvri. Item den. IIII. nov. de qualibet bestia minuta ducenti vel venienti in predictis partibus. Item den. III. nov. de qualibet falce pradati portanti in sursum vel in orsum. Item sol. II. nov. de qualibet seuma ferri et azarii. Item sol. II. nov. de qualibet seuma orbigarum. Item sol. nov. de qualibet seuma cornium, et si fuerit portator tantum den. VI. nov. Item sol II. nov. de qualibet seuma vini ducenti ultra vicum supranum. Item den. III. nov. de quolibet coyro bovis vel vacce. Item sol. II. nov. pro quolibet centum formadii et butiri et serociarum ad lib. grossam. Item den. XII. nov. pro qualibet seuma rusce.

p. 121.

Item de pedagio aput Vicum supranum quod dicitur fürlayti quelibet seuma de rebus siccis transiens in Lombardiam solvit XII imp. et portitor IIII imp.

p. 131.

1314. 31. October. Cur. Perlinus de Castromuro .... recognosco et presentibus publice profiteor et protestor nomine meo et Rami (i. e. Remigius, vermuthlich ein Stampa) potestatis vallis Brigallie ac Volrici Minus e, quod nos theoloneum parvum, quod vulgariter dicitur fürlaiti in Vicosoprano exigere et habere debemus et turrim rottundam sitam in Vicosoprano inhabitare, a festo purificationis beate virginis proximo venturum, ad quinque annos proxime sub sequentes, et post dictos

quinque annos super predictis theoloneo et turri nullum jus nobis vendicare debemus, sed supradicta theoloneum et turris ad ecclesiam Curiensem reverti debent libere et contradictione qualibet quiescente . . . . . .

II. n. 158.

1319. 8. Februar. Cur. Lucius Brott verkauft dem Kloster S. Lucius 20 solidos mezanorum aus seinem vor der Stadt Cur an der Landstrasse und bei der Plessur gelegenen Hause.

c. d. R. II. n. 176.

1335. Clavennensis comitatus Curiensi episcopatui ereptus Mediolanensi episcopatui adjunctus.

Campell: de Raetia lib. post. c. 27, p. 329.

1336. 29. April. Vicosoprano. Bischof Ulrich von Cur gibt dem Casparin und Jacob Scolari Lehen zu Molina bei Vicosoprano.

a sero bona quae laborat Petrus Faber a Molina via communis

a sero haeredum quondam Menustae a Molina praedictam viam communem.

Mohr c. d. R. III. p. 22.

1338. 11. Mai. S. Moritz. Vertrag der Familie von Marmels unter sich und mit unser erberen fründen rat hern Johansen ritters, Chunrates, Friderichs und Andresen Planten gebrüder und Georien von Castelmur, die unser schildlüte warend . . . über den Betrieb der Eisenwerke zu Tinzen.

II. n. 317.

1339. 1. December. Speier. Ludwig der Baier gebietet der Stadt Cläven, dem Bischof Ulrich V. von Cur unterthänig zu sein.

Mohr c. d. R. II. n. 269.

..... Zutz: Ulrich V. schuldet unsern lieben getrüwen den Planten allen und iren erben 200 mark kurwälscher, . . . und alle jar ze rechtem zins 20 mark und des ze merer sicherheit, so setzen wir mit willen und gunst unsers capitels ze Chur unser und unser gotshus vesti Castelmur mit dem alten burgsess ze ainem rechten und werenden pfand . . . . Es ist och gerett, dass die vorgenannten Planten und ir erben, uns und unsern nachkomen, und dem gotzhus ze Chur, mit der vorgenannten vesti Castelmur beholfen sond sin, wenn uns sie notdurftig sien, und sond die vesti behuten und besorgen mit guten trüwen an all geverd.

ib. n. 274.

1341. 1. December. Pfandbrief Ulrich's V. von Cur gegen die Familie Planta für 90 curwälsche Mark Hauptgut:

. . . wir habend in och verhaissen, das wir sie von der husung ze Castelmur nit verstossen süllend, untz das wir das vorgenannt pfant nit von inen gar und gentzlich erlöst habend.

ib. n. 275.

1349. 27. December. Dresden. Karolus . . . Romanorum rex semper augustus et Boemie rex bestätigt dem Ulrich episcopo et principi den Besitz von castrum, opidum et vallis de Clavenna cum omnibus juribus, redditibus, proventibus, censibus, honoribus, honorationibus et obuentibus quibuscunque, que hactenus ad nos et sacrum imperium quovis tytulo pertinuisse noscuntur, cum omni reuerentia subjectione et obedientia.

ib. n. 328.

1349. 27. December. Dresden. Wir Karl von G. G. R. K. . . . Verjechen öffentlich mit diesem brief . . . das wir bedacht haben, und mit unseren K. G. sonderlich bedrachtet, das Neuwe Zölle, wo die aufbracht werden, des

Reiches Strassen, Landen und Leuten und unsern Getrewen alleweg schedlich sind. Darumb wollen wir und gebieten es vestiglich, das von der Lantquar untz an die Luver, niemand keinen newen Zoll aufsetze, oder nemme, in den Ziten, wann das Gottshaus von Cur zwen Zölle, die es von alter her genomen hat, und nemmen abe mit unserm königlichen gewalt, beynamen den Zoll, den wir Grafen Friderichen von Toggenburg und seinen erben verschriben hatten, ze nemmen, zu Strasberg ober Chur, oder zu Lentz, sunderlich darumb, das er uns verschweigen, dass das gebiet und Herrschaft desselben das Gottshaus von Chur angehöret und von Kaysern und Konigen von alten her bracht hat . . . .

Mohr c. d. R. III. n. 39.

1349. 27. December. Dresden. Wir Karl von G. G. R. K. . . . Darumb bestetigen . . . . wir . . . . dem vorgenannten Ulrich und allen sinen nachkomen Bischoffen ze Cur und demselben Gozhus ewiklich all die recht, fryheit redlich und guot gewonheit, hantveste und briefe, und was darinnen stat, die sy von R. K. und K. unsern vorvaren empfangen haben in all wis als si dieselben recht, fryheiten und gnaden herbracht haben. Och bestetigen wir in das gelait von der Landquart untz an die Luwer und die Zolle, die in denselben Ziten von alters gewesen sind, einen Zoll in der Stadt ze Chur den andern Zol an der Luver oder zu Castelmur, und die fürlaite ze Vespran und wellent och nit daz in den vorgenanten ziten jemand anders dheine gelaite zol oder fürlaite hab oder neme, wann das Gotshus und die Byschoff ze Cur und och an dhainer statt mer wan als geschriben stät . . . .

. . . .

Wir geben och dem egenempten Gotzhus und Byschoffen allen Erz, ysen-Erz, bly-Erz, kupfer-Erz, silbererz, gold-

erz und allen Erz, wie sü genant sint, die jetz funden sint oder hernach funden werdent in den ziten, als hiervor geschriben stät.

III. n. 40.

1358. 6. August. Celerina. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bischof Peter von Cur und den Herren von Marmels durch Sebald de Capitaneis von Sondrio.

Domini de Marmorea . . . dicebant se nihil fecisse nec commisisse contra honorem episcopi . . , quousque dictus episcopus indebite et injuste voluerat occidere vel capere dom. Zanetum in Suz.

c. d. R. III. n. 74.

1359. 25. Januar. Breslau. Wir Karl v. G. G. R. K. . . . Embieten dem Edlim Rudolfen Grafen von Santgans, unserm lieben gethreuen, unser gnad und alles gut. Wann wir wellen und geboten haben, ernstlichen, allen unsern und des Reichs Steten, das sie durch das Bistum ze Cur khein ander strasse, gelait und zölle wahren sollen, wenn die strasse, die von alter gewohnlich sind ze fahren, darumb gebieten wir dir ernstlich bey unsern hulden, das du in demselben Bistum khein nuwe strasse, zölle oder gelaidt ufbringen oder setzen sollest, und sonderlich wan du von demselben gotzhus verlehnt bist, So bist du darzue schuldig, dasz ze thuen, und wolt auch jemand anders new strasse, zolle oder gelait ufbringen, das sol du billich währen, und widersteen, ald verere du khanst oder magst und dem Bischoff und Gotshaus alle dein Hülfe darzuthuen, und wo du dawider tetest, So wolten wir den Bischoff von Cur und sein Gotshaus beschürmen, und bey seinen Rechten und gewohnheiten gnediglich behalten.

III. n. 77.

1360. 17. December. Nürnberg. Karl IV. bestätigt dem Bischof Peter von Cur alle von seinen Vorfahren ertheilten Freiheiten und Privilegien.

(Böhmer-Huber, Reg. Karl's IV. n. 3494.)
c. d. R. III. n. 94.

1362. 26. December. Rudolphus Guerdabergensis comes . . . quum Mediolano a duce Joanne Galeatio rediret, probe eo, qui ducis a latere erat, comitatus, atque 7. cal. ian. Clavenna discedens, domum tenderet . . . ubi iam inter aquam locum Campedolum dictum transfluentem et aliam Pluviosam vocatam Plurium versus tenderet equove ferretur: a latronibus, duobus simul telis, arcubus seu balistris missis, petitus icitur . . . vix autem arborem Partis appellatam adtigit, quum . . . . expiravit. Dux duodecim Plurienses viros Mediolanum evocat citatve . . . in carcerem in praetorio conjecit ad diem usque vicesimum augusti insequentis.

Campell. de Raetis lib. post. c. 28.
p. 359.

1364. 29. Mai. Breslau. Karl IV. bestätigt dem Bischof Peter alle von König Konrad II. ertheilten Privilegien, wie auch die Schenkung des Klosters Disentis.

(Böhmer-Huber: Reg. Karls IV. n. 4050.)
Mohr c. d. R. III. p. 181.

1367. 29. Januar. Cur. Conradin von Marmels und Heinrich von Fontana für uns und all gotzhuslüt, edel und unedel ob dem Stein, Uolrich Propst podestat, Uolrich Minüsch, Jacob von Castelmur, Jacob Schuler, Hans von Stampf und Hans Salisch von Süls, für uns und die commun gemeinlich in Val Brigall edel und unedel, obport und underport sind mit dem Capitel, Dienstleuten und Bürgern zu Cur und fast allen andern Gotteshausleuten übereingekommen, den Uebelständen, die durch die Abwesenheit des Bischof Peter verursacht werden, abzu-

helfen, z. B. über die Kosten, welche die Besetzung der Vesten des Gotteshauses verursachen.

Mohr c. d. R. III. n. 134.

1368—1376. Stadtordnungen von Cur von Rat und Burger gemainlich und mit Bischof Friedrichs und des Capitels gemainlich ze Cur rat etc. . . . Jr sont auch wissen, dasz der maier von Campz und die von Stallen, und die von Visteveran, swer da sessehaft ist, sont ire ross hie han an dem Boval untz an den dritten tag, ob sies bedürfent, an geverd, wurde in aber ain ross hie lam, hinkent, daz sol hie sin am Boval untz an den dritten tag, dannen hin sol es gan mit den andern rossen.

ib. pag. 210/211.

Die brügge über Rabius da sol der maier von Gryeida gen die tramen, und der spitaler von sant Antönien sol si machen und behaben, und die brügge von Curwalden müli sol dü selb müli machen und behaben, und die brügge von Ponteila sol Landolfes müli machen und behaben, und die brügge über Plassur sond die von Valdens geben zwein tramen allü jar, ain lerchin und ein tännin und sont die antwarten undenan am berg, und der maier ennent der brügge sol si her in füren, die tramen sont sin lang VI clafter, und clain (?) halb, ains werkschuches gross, und swenne dieselb brügge von gewalt und von wasser abgat, so sont si die bürger von nüwen wieder machen und min herr der bischoff sol si behaben vom zolle.

p. 213.

Es sol proveide swenne vogtes gericht gebetten wirt, vor dem gericht acht tag sol er umbgan, und swa er bevindet, das an wegen, gassen, strassen, waide, und an andern dingen, utzit ist unrecht gethan, daz die strasse gemaine gassen, wege, waide . . .

p. 215.

1371. 4. Juli. Cur. Erblehenbrief um die Sagemülj die gelegen ist ze Cur, ussrenhalb der brüggen der Plasur . . . . . stosset undenzu unn ze der ainen siten an die gemainen straszen.

c. d. R. III. n. 159.

1372. 6. September. Revers des Ritters Thomas von Planta und der übrigen Mitbetheiligten in betreff des von dem Hochstift Cur für die Dauer von 31 Jahren erkauften Zolls in Bergell.

III. n. 170.

1377. 30. Januar. Cur. Lehensbrief Bischofs Johann von Cur zu Gunsten Gaudenz von Castelmur gen. Schuler.

III. n. 203.

1381. Cur. Nos Johannes etc.: Quod nos gratae considerationis oculis intuentes multiplicia et fructuosa obsequia, que fidelis noster Jacobus filius quondam Parutti de Castromuro, et olim sui progenitoris, ecclesie nostre eiusque presulibus impenderunt hactenus, et ipse nobis et nostre ecclesie impendere poterit in futurum. Et propter hoc omnia et singula feoda, que ipse a dicta nostra ecclesia possidet, de verbo ad verbum contenta et expressa in litteris Reverendorum domini Ulrici et Petri episcoporum Curiensium eidem Jacobo et suis heredibus, utriusque sexus ab eo legitime descendentibus contulimus et conferimus per presentes.

Mohr c. d. R. III. n. 39.

1382. 3. Januar. Cur. Erblehenbrief Bischof Johann's von Cur zu Gunsten des Augustin von Salis-Soglio und seiner männlichen Nachkommen um verschiedene Güter und das pretium comitis.

Sunt autem hec bona . . . Augustino . . . collata: imprimis libr. tres metzanorum que dicuntur precomitis subporta . . . Item pratum et campum cum domo . . .

sitis super territorio de Vicosoprano quod dicitur pontescellum. Item prata in malta et in pradatio sita in territorio Casatii, quae sunt censualia.

IV. n. 45.

1396. 6. Mai. Cur. Bestätigt durch Bischof Hartmann.

n. 210.

1388. 19. October. Cur. Erblehenbrief um die Hofstatt die gelegen ist ze Cur vor der Statt ze dem obern torusshin genannt ze Sant Salvator und stosset vorzu an die offene Landstrass.

ib. IV. n. 130.

1388. 18. November. Cur. Lehensrevers des Domcantors Heinrich von Greiffensee gegen das Capitel zu Cur.

ortum situm extra civitatis pontem juxta stratam publicam, qua itur ad ecclesiam S. Salvatoris.

ib. IV. n. 132.

1390. 20. Juni. Vicosoprano. Bischof Hartmann II. von Cur sitzt zu Vispran in dem Dorf öffentlich zu Gericht und erlässt einen Urtheilsspruch zwischen seinen lieben und getreuen des Communs gemeinlich in Brigell unterport und obport in betreff der Alp genannt West ob Casaccia.

ib. IV. n. 148.

1390. 25. Juli. Zutz. Erblehenbrief des Bischofs Hartmann von Cur für die Söhne des Podesta Ulrich Prevost von Vicosoprano.

pratum . . . pretium comitis per communitates vallis Bregallie super Portam.

ib. IV. n. 150.

1394. 11. August. Wir Hartmann etc. haben verliehen Pedruten von Caminada von Swainingen disü nachgeschriben lehen die man nempt Schorschenlehen von Tintzen.

IV. n. 187.

1397. 23. Juli. Prag. Wenzel bestätigt dem Bischof Hartmann II. von Cur alle Privilegien seines Stiftes.

ib. IV. n. 216.

1399. 17. März. Cur. Die von Vespran, als sy ain fryhait hand, daz man sy weder zu Cur noch uff der strass nit verheften, verbieten noch verlegen soll.

Aus einer Schuldverschreibung des Rud. Schuler von Castelmur gegen das Kloster Curwalden.

ib. IV. n. 227.

1433. 9. Januar pachtet Campell ob Porta von Plurs um 360 lire den Waarentransport von da bis zum Luver und umgekehrt.

Gesammelte Schriften von J. U. v. Salis-Seewis S. 77. A. 74.

1434. 11. Januar. Copia di documento contenente l'acquista da parte degli uomini di Sopra Porta di un diritto di porto sino alla sosta di Piuro.

Quittung über die vorige Pachtung.

Reg. d. Archiv zu Vicosoprano.

1435. 31. Januar. Vendita di una roda.

ibidem.

1435. 2. December. Guglielmo della Stampa vende una rota di vettura ad Andrea della Beadola.

ibidem.

1440. Vendita di una roda di mercanzia.

ibidem.

1449. 25. Juli. Vendita della rota fra due particolari.

ibidem.

1458. 3. März. Dorigo della Stampa cede a Conrado di Capra mezza rota di mercanzia.

ibidem.

1467. 11. Januar. Da die Bergeller und andere Bündner trachten wollen, die ganze mercanzia reale auf diese Strasse zu richten, so beschliesst Plurs, dass sie vom Luver bis Cläven auf der Rood geführt werden sollen.

Ulr. v. Salis-Seewis, Ges. Schrift. S. 77, A. 75.

1467. 14. März. Bonaet Joannes Galeatius Maria Sfortia, concesserunt, ut Comi et intra oppidi illius limites levare et inde domum abducere quirent, ab omni penitus vectigali inde pendendo atque sustinendo molestiaque immunes, Praegalienses quidem quotannis trecenta modia frumenti et octuagena plaustra vini . . . , item populi vallis Ingadinae plaustra vini centena, homines vero Sexamnii plaustra LV, atque gens denique Suprasaxensis plaustra L . . . . . his sub conditionibus . . . ut . . . hostibus illorum per fines suos iter dare non deberent etc. etc.

1484. 12. Januar. Idem . . . Joannes Galeatius illum ipsum gratiam denuo confirmavit, verum id Praegaliensibus jam dumtaxat.

Campell: de Raetia II. p. 548.

1467. Scrittura riguardante li porti.

(Archiv zu Vicosoprano)

ist vielleicht identisch mit:

Mittwoch in den Fasten: Die 4 Porten der alten Reichsstrasse: Lenz, Tinzen, Stalla, Vicosoprano klagen, dass die Strasse über Splügen und über Kunkels gewöhnlich geworden sei. Bischof Ortlieb erlässt einen Spruch zu Gunsten der Kläger.

J. U. v. Salis-Seewis: Ges. Schr. S. 77, A. 74.

1471. Freitag nach Elisabeth: Da die von den Machtboten jener 4 Porten vor Zeiten errichteten Statuten nicht

hinreichend waren, und ernstliche Klagen der Handelsleute (namentlich von Ulm) einkommen, so setzt Bischof Ortlieb mit Rath der Portensboten eine Transit-Ordnung fest, aus welcher unter anderm erhellt, dass der Kaufleute von S. Gallen Gut in der Port Bivio und Conrad Ruhings Gut in der Port Bergell seit altem Bewilligung hatte vor andern spediert zu werden.

Ibid.

1474. Joannes Galeatius indulsit Rudolpho Castromurio Praegaliensi facultatem privatim, pro suae solummodo familiae domusve usu illinc abducenti quotannis ad suum usque liberum arbitrium L modia frumenti.

Campelli de Raetia ac Raetis lib. post. c. 38, p. 548.

1474. Cristianus, rex Daniae . . . Romam solvendi voti gratia contendens, per Raetiam transit et per Mediolanum . . . In reversione Mediolanum rursus regressum dux Comum usque sua propria arcera deducendum curavit et inde in Lario lacu Clavennam nave vehendum. Cui, ubi Plurium attigit, Joannes Giapanius omnem sumptum commeatumque necessarium praestitit procuravit que Vicosupranum usque, inclytum Praegaliae in Raetia vicum, atque toti simul ejus comitatui: Ubi rex filiolae Rudolpho Fabio a Praepositis reventissime natae susceptor ejus in baptismate illi conferendo dignatus est, ubi nobiles Rudolfi natales et a gente Fabia Romana inde usque manantem originem exacte cognovit.

ib. p. 556.

1479. 3. 8. Mai. Zürich. Der Bischof von Cur und Graf Georg von Sargans werden aufgefordert, die Strassen in das Mailändische zu sperren, damit die Eidgenossen eine bessere Richtung erhalten.

Eidgen. Absch. III. A. S. 33.

1490. Vigilia di Pietro e Paolo: Decisione dei capi delle Leghe in quistione dei porti di Pregallia Bivio e Lancio contro quelli di Coira e Val di Reno.

Archiv zu Vicosoprano.

1489. 29. November. Cur. Spruchbrief von Bischof Ortlieb in Streitsachen zwischen Unter- und Ober-Porta . . . wegen Waarentransit und der Alp West.

«Item wir sprechen auch das die gemain alp genant Väst yedes commun sinen thail der halben alp ane intrag des andern soll und mag geprüfen und geniessen und ob manche stück davon zu uffenthalt der landtstrass umb zinss hingeliehen jedem Commun sinen tail des zinss gegeben werden».

ibidem.

1498. 1. December. Tintzen. Ordnung denjenigen, die sich des Berges Septmar gebrauchen:

1. Ueber das Wägen.
2. Kosten des Gewandballens: von einer jeglichen Saumb, der 20 rub schwer ist, 12 gross von Vispram bysz zu oberst an die Winden, und 16 bysz zu der (?) und um denselben furlon soll der tailer verpflicht syn zu fertigen etc.
4. so vil ross oder achsen umb so vil som oder ballen.
5. die waren sollen nur 1 nacht in der port liegen.
6. Für eilige Nachtfahrten: «1 som bezahlen überlon von Aqua deluf ab byss gen Vispron drey krutzer, und von Vispran uf dem Septmar 3 kreutzer und ab dem Septmar gen Stallen 3 kreutzer und von Stallen uf Tintzen 2 kreutzer, von Tintzen gen Tieffenkastel acht pfennig von Tieffencastell gen Chur 15 pfennig». — Bei Dunkelheit und ungewitter soll man pillichait ansehn, auch an den hohen Festtagen nicht: 12 bott, Fronleichnam, alle sunntag etc.

Bisch. Archiv Cur, Oberhalbst.-Mappe A. 22.

1501. Sentenza del Vescovo intorno al godimento dell' alpe West fra Sopra- e Sottoporta, fra menzione anche di Maroz.

Archiv Vicosoprano.

1512. Raetien im Besitz von Veltlin, Cläven, Worms.

Campell II. c. 38.

1517. 27. Marzo. Sentenza in causa fra la communità e quelli, che hanno rota, di menar mercanzie, circa il pascolo di Loppia.

Archiv Vicosoprano.

1518. 14. Ottobre. Sentenza del Potestà fra la communità e gli eredi di Ant. e Rod. Stampa relativamente alla manutenzione della strada e dei ponti (namentlich der Albignabrücke).

ibidem.

1525. Die vom Gotteshausbund ziehen durch Bergell nach Cläven.

Campell Lib. II. c. 38.

1527. 7. Marzo. Obbligo di manutenzione di strada e ponte da parte del prato di Ligazzone (Wiese bei Casaccia).

Archiv Vicosoprano.

1530. Der Bischof tritt an die Bünde seine Rechte auf Veltlin, Cläven, Worms gegen eine jährliche Summe von 1000 fl ab. Ueberdies sollten ihm alle 2 Jahre aus dem Zoll zu Cläven fl. 573 kr. 24 bezahlt werden.

Sprecher: Geschichte der bündn. Unruhen, S. 28.

1531. Der eine Haufen der Eidgenossen (bestehend aus Zürichern, Glarnern, Thurgauern, Toggenburgern) durch Bergell nach Cläven.

Campell: Raet. Gesch. (übers. v. Mohr) II. c. 50.

1535. Januar. Recesso in merito al decreto fatto per la tariffa dei danari, per il Weggeld, per la strada di Bivio et per altre cose.

Archiv Vicosoprano.

1537. 16. Gennajo: Decreto provisionale che li cavallanti e condottieri debbano continuare a pagare il Fuhrleit sin alla ricognizione dei documenti giustificanti.

Archiv Vicosprano.

1538. Der Fleck zu Mur hat noch den Namen, ist doch zum teyl abgangen. Zunächst darob am berg stat ein burgstall heisst Castellmuro.

Tschudi: Alpisch-Raetia L. 3.

1551. 7. Marzo: Sentenza: circa la riparazione della strada in Camp Farsett: (Subporta: die Anwohner müssen eine von der Maira zerstörte Mauer herstellen.)

Archiv Vicosoprano.

1570. 24. October. Davos. Handlungen gem. Gotteshausbund:

Uff die klag ettlicher uss Bergell und anderer, dass die strass nach lut brieff und siegel nit erhalten und verbessert worden ist, erkhennt, dass h. Joseph von Stampp und andere syne mithafft schuldig sollen syn die strasse nach lutbrieff und sigell zu verbessern und erhalten, wo nit und sich ein theyl old der andere sich dessy widern old beschweren sollt, so will man inen das recht gen Düffenkastel bestimmt und verordnet haben.

Betreffend Amman Peter Corn begeren das man ime ein gemein recht, gegen sonderpare personen setzen solle von wegen der kostung, so er erlytten die strassen zu machen: Ist erkhant, dass er die strassen machen solle, wo die nit gemachet weren.

Moor: Handschr. Codex diplom. von Castelmur. III. n. 30.

1572\. Ab altera post hæc, sinistra parte Maeræ, ultra Albingam torrentem, qua vulgaris est via, extat viculus Burnneun etc.

Campell: Raet. alp. topogr. descr. ed. Kind, c. 31, p. 251.

Ab hac rursus parte militarem secundum viam videtur porta lapidea, Portæ itidem nomine insignita etc.

c. 32, p. 252.

Deinde dni Vicosoprani Castromurenses post Castromurum oppidum seu magis arcem deletam etiam habitarunt.

c. 31, p. 246.

Illa dextra parte in vicum Castaseniam, Praegaliensis Jurisdictionis extremum, deferris, qua iter est via utique militari publica euntibus.

c. 32, p. 255.

Quum itaque rivus Luver haud procul ultra Castaseniam vicum militarem viam veluti limes ditionum transversus praeterlabatur.

c. 48, p. 399.

Haud longe a sancta Joebia spatio, ubi vallis angustiæ jam finiuntur, via decliviore eaque lapidibus arctissime inter se compactis in terramque firmiter depactis strata longiuscule, descenditur in subjectam planitiem.

ibidem.

Vicus Savonium hinc inferius regia via iter facientibus conspicuus.

c. 48, p. 403.

In media pene planiciæ Barponensi lacusculus est juxta regiam viam.

c. 38, p. 308.

A Parpon aqua ex monte pariter et iter in mille plus minus passus in declivitatem satis subitam vergit ad subjectam usque planiciem.

c. 38, p. 309.

Via regia ab Albula Curiam petens . . . . . et via, quae a Davosio per Alvonovium vicum est. inter Brintzolos et Belfortium conveniunt: hic rursus et illa, quae ex Septimo monte ac Suprasaxensi regione præter Jmum Castrum et per proximum montem, hunc utique nostrum ascendens praeter Batzerolos Lantium et inde Curiam versus tendit, paulo supra Batzerolos hos in unum coeunt, quae mox te proficiscentem in Lantium vicum jam dictum impingit . . . . Hic locus ob merces peregrinas, quae ibi omnis generis depositae subsistunt, et eos qui illas ea ultro citroque vehentes illic stabulantur ac pernoctant, frequentissimus est.

c. 38, p. 307.

Dieffenkastel vicus utique duobus a lateribus impetuosis torrentibus munitus: a septentrione Albula, super quem ad illum in laevam partem ponte antiquitus murato transitur, et ipso porta et portae imposita turri oppido instar antiquitus munito . . . .

Ab aliis etiam partibus praerupti monti imminentibus pene undique rupibus necnon densis saltibus munitur, ut non abs re nec immerito id nominis sit hic locus sortitus . . .; vel forte etiam inde, ut quidam putant, quod Romanæ olim copiæ transgressæ Alpes atque huc ex montibus vel Septimo vel Julio vel Albula denique delatæ, ibi ut in tuto castra sua muniverint; aut forsan ab ipso castro denique, quod ibi loco, ubi hodie fanum est, olim stetisse asseritur, adhuc quibusdam ejus rei monumentis extantibus. Caeterum citra pontem illum ad supradictum modum munitum, qua via militaris est

inter pontem et montem, imo rupem ibi impendentem vehementer angusta strata, cernitur . . . foramen . . .
c. 13, p. 83.

Torrentes de Julio et Septimo delati ad Bivium vicum magnum et celebrem in unum confluunt. Atqui vico huic Bivio Latinum nomen inde antiquitus manet, quod duabus illinc viis ad proximos montes discedatur. Germani vero illum «Stalla» appellant, i. e. stabula, nimirum quod qui illac et per montes illos ultro citroque vel dossuariis jumentis vehunt, vel alioquin iter faciunt, eo stabulandi gratia divertant pernoctaturi.
p. 84.

locus die Müly viatorum aedibus huc instructis hospitium.
p. 86.

1574. Die Bünde bezahlen dem Bischof aus dem Zoll zu Cläven alle 2 Jahre 573 fl. 24 kr.
Sprecher: Gesch. d. bündn. Unr. S. 28.

1588. 21. Mai. Dichiarazione ed obbligazione estesa dai fratelli Gius. Ant. e Bartol. Stampa relativamente al dazio grande, ceduto dal Vescovo di Coira alla lor famiglia; sie haben 28 fl. jährl. Zins zu zahlen für den 4. Theil dieses Zolls, im Betrag von 350 guten rhein. Gulden.
Archiv zu Vicosoprano.

1589. 17. October. Vendita fatta da Bartolomeo Corn di Castelmur della sua porzione dazio vescovile a Vicosoprano a Daniele Pizzenone di Bondo per scudi $322^1/_2$.
ibidem.

1591. 16. Januar. Bestätigung dieses Verkaufes.
ibidem.

1591. 1. April. Cur. Hans Rudolf Prevost zu Paspels gesessen verkauft dem Dr. Andrea Ruinell den vierten

Theil des grossen Zolls in Bergell, den seine Mutter Anna von Stampa von ihrem Vater Joseph geerbt und für den seine Vettern laut der Urkunde vom 21. Mai 1588 Zins zahlen.

Moor: Cod. diplom. Castelmur I 65.

1591. 22. Juni. Cur. Daniel Pitschnon verkauft dem Dr. Andrea Ruinell drei Theile von den 8 Theilen am grossen Zoll in Bergell, welche ich von dem edeln, vesten Bartlme Corn v. Castelmur, 10. Jan. 1591 laut hierumb ausgerichten Instruments verkauft und mit barem Geld bezahlt habe. — Sigel des Gotteshausbundes.

ib. III. 29.

1593. 18. October. Johannes Corn von Castelmur klagt gegen die Gemeinden: Mulin, Fallen, Splux, Sur und Fluss: «So sindt dann die gemainen aldt nachpauern schuldig uff ain gemaint so vil werchmann zu geben und ortnen als die notturft erheischen thut und die solendt dan die strassen pessren gut und gewarsam nach lut brieff und sigl machen und der wegloner soll inen schuldig sein zu geben umb jedes tag ein rinisch gulden umb ir zerig und lon und so die strassen für die zwen tagen hinabgiengent. Es wer durch löwinen bruch steine durch wasern, oldt holtz und das mangel zu bessern wer, sol der wegloner von die zwen tagen sein als ob lut selber uff sin costen pessern ald machen lassen gut und gewarsam».

Archiv zu Vicosoprano.

1595. 17. März. Sentenza rapporta al ponte all' acqua del Rovero.

ibidem.

1608. 13. Juni. Investitura del dazio episcopale ad Andrea Ruinelli.

ibidem.

Der Zollertrag lässt sich für das 14. und 16. Jahrhundert berechnen. 1341 schuldet der Bischof der Familie Planta 200 + 90 Mark zu 10 %; nach 31 Jahren überlässt er ihr den Bergeller Zoll auf ebendieselbe Zeit. Wahrscheinlich ist der in dem ersten Schuldschein vorgesehene Fall, dass der Bischof weder die Zinsen noch das «Burgsess» auf Castelmur (wohl die Gebühr für die Besatzung und Instandhaltung der Burg) bezahlte, eingetroffen und die Schuld würde also unter Zuschlag der Zinsen auf ca. 1200 Mark in 31 Jahren angewachsen sein. Wenn nun die Annahme, dass die Planta in 31 Jahren aus dem Bergeller Zoll für Capital, Zinsverlust und Besatzungskosten sich decken sollen, berechtigt ist, so würde der Zoll zu ca. 40 M. jährlichen Reinertrag angesetzt sein. Da die Planta das Geschäft machten, so ist anzunehmen, dass sie vom Mindestbetrage ausgegangen sind. — 1588 beträgt der ganze Zoll capitalisiert 1400 Gulden rheinisch; d. h. er wurde nach dem Zinsfuss von etwas über 8 % auf 112 rh. Gulden jährlichen Ertrag geschätzt. Da der wirkliche Reinertrag auch hier etwas höher gewesen sein wird, und die Mark nur um ein geringes mehr gilt als der rhein. Gulden, so hätte sich der Ertrag beinahe verdreifacht. Der Bergeller Zoll war ein Zoll ohne irgendwelche besondere Verwendung; es waren von ihm befreit z. B. die Herren von Vaz. Auch die Bergeller genossen eine beschränkte Befreiung für den nach Vicosoprano zu eigenem Gebrauche geführten Wein. Nach der Zollrolle im antiquum registrum ecclesie Curiensis a. 1270 mussten alle aus- und eingehenden, von und nach Italien durchgehenden Waaren verzollt werden, ebenso das den Luver hin- und zurückpassirende Gross- und Kleinvieh, selbst die Saumpferde. Am höchsten belegt waren die Schafwolle und ihre Fabrikate, und andere Kleiderstoffe, desgleichen der Wein; am geringsten Rinderhäute und Heu; gleich belegt sind Stahl, Eisen, Käse, Butter, Molken. — Der Tarif war nach siebenjährigem Durchschnitte und nach Uebereinkommen mit den Zollpächtern aufgestellt.

Die Geringfügigkeit des Ertrages will zu dem Namen dazio grande nicht recht passen. Vielleicht deutet aber dieser Name, sowie dazio vescovile darauf hin, dass der Zoll mehr den Charakter eines Hohheits-Zolles trug, umsomehr, als die Grenze des Bisthums nach dem Verlust der Grafschaft Chiavenna nur bis zum Luver reichte. Als Ueberrest davon, dass man den Bergeller Zoll nicht als einen Finanzzoll ansah, kann die verhältnissmässige Milde angeführt werden, mit welcher noch heute an dieser Stelle der Grenzzoll selbst auf italienischer Seite gehandhabt wird.

Der Zoll zu Chiavenna war ursprünglich ein Brückenzoll; er wurde erhoben auf der alten über die Maira jetzt zur Splügenstrasse führenden Brücke. Auch diesen Zoll genossen die Bischöfe nicht so lange, als sie ihn besassen; noch ehe sie ihn verloren, hatten sie ihn den Herren von Vaz abgetreten. Es wird nun zwar nicht gesagt [1]), dass ihn die Visconti bei der Besitzergreifung der Grafschaft den Bischöfen entrissen hätten, doch ist dies wahrscheinlich, da Ludwig d. Baier und Karl IV. jenen ihre Rechte auf und in Chiavenna in allgemeinen Ausdrücken beurkunden. Der Brückenzoll hatte grosse Bedeutung für die Septimerstrasse und das Bisthum, so lange das Strassenrecht über den Septimer nicht angefochten war. Später verlor jedoch dieser Brückenzoll seinen Zusammenhang mit der Septimerstrasse und wird auch, als die Bünde die Grafschaft eroberten, nicht in der alten Weise wieder hergestellt sein. Dieselben erhoben vielmehr von dem gesammten Waarenverkehr in Chiavenna einen nach Aussage Campell's und Guler's bedeutenden Zoll und zahlten daraus, dem Bischof, als dessen Erben und Rechtsnachfolger sie gelten wollten, eine Abfindungssumme für seinen verlorenen Brückenzoll: 573 fl. 24 kr. alle 2 Jahre, noch a. 1574.

[1]) Cf. Curiensis ecclesiae penuriam auxerunt non solae protractae cum vicecomitibus Mediolanensibus lites, sociorumque reddituum jacturae, quae inde sequebantur . . . . .

Eichhorn: Ep. Curiensis, p. 114.

Dieser Brückenzoll wäre also später zu einem wirklichen Finanzzoll umgewandelt worden, da in früherer Zeit die Bischöfe nach den Constitutiones Friedrich II. a. 1232: Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparationem poncium ac stratarum, transeuntibus, a quibus telonea accipiunt, pacem securitatem et conductum . . . (L. L. II. p. 315), die Erhaltung der Brücke davon bewerkstelligen mussten.

Von diesen Zöllen zweifelhafter Natur und wechselvoller Geschichte sind zu unterscheiden zwei echte Strassenzölle, die zur Erhaltung der Strassenanlage erhoben wurden. Der ältere ist das pedagium minus, theloneum parvum, vulgo fürleite zu Vicosopran, ebenfalls dem Bischof gehörig, und von jedem Saum, ausser Wein, erhoben; später erhob man ihn gegen die ausdrückliche Bestimmung auch von Reitern und Säumern.

Es wird einmal die Ueberlassung desselben auf 5 Jahre an angesehene Bergeller erwähnt. Es ist möglich, dass der dazio del comune di Vicosoprano, dessen Aufhebung (?) die drei Bünde 1667 anordnen, diese Fürleite ist. Was ist nun unter Fürleite zu verstehen? In einem Obmannsspruch vom 22. April 1491 wird die Fürleite erklärt als das Weggeld, das von Alters hergekommen sei, als eine Beschwerde von rechter Nothwendigkeit wegen und zur Förderung der Strasse aufgelegt (der Gotthardstrasse) und als in den allgemeinen Bestätigungen und Freiheiten von Kaisern und Königen inbegriffen, so habe Uri wohl Gewalt, dieselbe aufzusetzen; dagegen meinen die von Uri, ihr Landgut solle billig frei sein davon, habe selbe auch nie gegeben, weil sie grosse Kosten haben mit Unterhaltung der Strassen und Brücken und deren Schutz von Wässern und Bergstürzen [1]). Damit ist zu vergleichen die Erklärung in der Beschreibung der Gemeinde Splügen (N. S. Bd. V. S. 112): «Der Fuhrleiter oder Vorleiter ist der Wegbahner, d. i. derjenige, der die Strasse von den durch die Elemente verursach-

---

[1]) Eidg. Absch. III. 1. S. 379.

ten Hindernissen befreit, namentlich die Strasse durch den Schnee bahnt oder besser aufgräbt». Fürleite ist also die namentlich für Schneebruch von den Waaren erhobene Gebühr. Da der Schneebruch auf der Strecke Casaccia bis Vicosoprano in manchen Jahren unbedeutend ist, so hat dieser Zoll seine ursprüngliche Bedeutung verloren und ist sehr oft wahrscheinlich weiter nichts gewesen, als ein reiner Einnahmeposten, freilich ein geringer, denn die Gebühr war klein.

Der zweite Wegezoll ist der «Weglon» oder die «Weglösung». Derselbe wurde dem Jacob von Castelmur 1387 für den Bau der Strasse Tinzen-Plurs verliehen. Der Tarif erstreckt sich auf Waaren, gefahrene sowohl als gesäumte, nach Italien (hineinwärts) gehende und von Italien kommende, und auf Thiere. Aus dem Tarif geht hervor, dass deutsche und englische Wolle vor andern Waaren über den Pass ging, und dass zu den mit Zoll belegten Thieren Pferde gehören, die Handelsgegenstand waren. Denn die Reitthiere der Kaufleute und die Saumthiere waren frei; andererseits blühte noch im 16. Jahrhundert die Pferdezucht im Avers [1]), die doch ev. über den Septimer-Pass und durch Bergell ausgeführt werden musste. Der Tarif tritt nach Ausführung des Baues der Strasse in dem von dem Erheber festgestellten Orte in Kraft und verringert sich nach Ablauf einer Frist um die Hälfte. Die Zollansätze waren mässig, vergleicht man damit die Ansätze, die Uri für denselben Zweck auf dem Plattifer machte [2]). Der Weglohn wird wahrscheinlich in einer genaueren Ausführung des Tarifs erwähnt 1390, wird 1535, 1667 von den Bünden bestätigt und ist übergegangen in die Hände der Prevosti, die ihn, wie es scheint, in 2 Theilen an die Commune Sopra-Porta 1670 und 1676 verkaufen. Die Gemeinde Sotto-Porta beklagt sich später über Zollplackereien; vielleicht betreffen dieselben unsern Weg-

---

[1]) Kæser: Das Avers. Jahrbuch des Schweiz. Alpenclub. Bd. 19. Bern 1884. S. 488.

[2]) Eidgen. Absch. III. 1. S. 432.

Dieser Brückenzoll wäre also später zu einem wirklichen Finanzzoll umgewandelt worden, da in früherer Zeit die Bischöfe nach den Constitutiones Friedrich II. a. 1232: Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparationem poncium ac stratarum, transeuntibus, a quibus telonea accipiunt, pacem securitatem et conductum . . . (L. L. II. p. 315), die Erhaltung der Brücke davon bewerkstelligen mussten.

Von diesen Zöllen zweifelhafter Natur und wechselvoller Geschichte sind zu unterscheiden zwei echte Strassenzölle, die zur Erhaltung der Strassenanlage erhoben wurden. Der ältere ist das pedagium minus, theloneum parvum, vulgo fürleite zu Vicosopran, ebenfalls dem Bischof gehörig, und von jedem Saum, ausser Wein, erhoben; später erhob man ihn gegen die ausdrückliche Bestimmung auch von Reitern und Säumern.

Es wird einmal die Ueberlassung desselben auf 5 Jahre an angesehene Bergeller erwähnt. Es ist möglich, dass der dazio del comune di Vicosoprano, dessen Aufhebung (?) die drei Bünde 1667 anordnen, diese Fürleite ist. Was ist nun unter Fürleite zu verstehen? In einem Obmannsspruch vom 22. April 1491 wird die Fürleite erklärt als das Weggeld, das von Alters hergekommen sei, als eine Beschwerde von rechter Nothwendigkeit wegen und zur Förderung der Strasse aufgelegt (der Gotthardstrasse) und als in den allgemeinen Bestätigungen und Freiheiten von Kaisern und Königen inbegriffen, so habe Uri wohl Gewalt, dieselbe aufzusetzen; dagegen meinen die von Uri, ihr Landgut solle billig frei sein davon, habe selbe auch nie gegeben, weil sie grosse Kosten haben mit Unterhaltung der Strassen und Brücken und deren Schutz von Wässern und Bergstürzen [1]). Damit ist zu vergleichen die Erklärung in der Beschreibung der Gemeinde Splügen (N. S. Bd. V. S. 112): «Der Fuhrleiter oder Vorleiter ist der Wegbahner, d. i. derjenige, der die Strasse von den durch die Elemente verursach-

---

[1]) Eidg. Absch. III. 1. S. 379.

ten Hindernissen befreit, namentlich die Strasse durch den Schnee bahnt oder besser aufgräbt». Fürleite ist also die namentlich für Schneebruch von den Waaren erhobene Gebühr. Da der Schneebruch auf der Strecke Casaccia bis Vicosoprano in manchen Jahren unbedeutend ist, so hat dieser Zoll seine ursprüngliche Bedeutung verloren und ist sehr oft wahrscheinlich weiter nichts gewesen, als ein reiner Einnahmeposten, freilich ein geringer, denn die Gebühr war klein.

Der zweite Wegezoll ist der «Weglon» oder die «Weglösung». Derselbe wurde dem Jacob von Castelmur 1387 für den Bau der Strasse Tinzen-Plurs verliehen. Der Tarif erstreckt sich auf Waaren, gefahrene sowohl als gesäumte, nach Italien (hineinwärts) gehende und von Italien kommende, und auf Thiere. Aus dem Tarif geht hervor, dass deutsche und englische Wolle vor andern Waaren über den Pass ging, und dass zu den mit Zoll belegten Thieren Pferde gehören, die Handelsgegenstand waren. Denn die Reitthiere der Kaufleute und die Saumthiere waren frei; andererseits blühte noch im 16. Jahrhundert die Pferdezucht im Avers [1]), die doch ev. über den Septimer-Pass und durch Bergell ausgeführt werden musste. Der Tarif tritt nach Ausführung des Baues der Strasse in dem von dem Erheber festgestellten Orte in Kraft und verringert sich nach Ablauf einer Frist um die Hälfte. Die Zollansätze waren mässig, vergleicht man damit die Ansätze, die Uri für denselben Zweck auf dem Plattifer machte [2]). Der Weglohn wird wahrscheinlich in einer genaueren Ausführung des Tarifs erwähnt 1390, wird 1535, 1667 von den Bünden bestätigt und ist übergegangen in die Hände der Prevosti, die ihn, wie es scheint, in 2 Theilen an die Commune Sopra-Porta 1670 und 1676 verkaufen. Die Gemeinde Sotto-Porta beklagt sich später über Zollplackereien; vielleicht betreffen dieselben unsern Weg-

---

[1]) Kæser: Das Avers. Jahrbuch des Schweiz. Alpenclub. Bd. 19. Bern 1884. S. 488.

[2]) Eidgen. Absch. III. 1. S. 432.

Dieser Brückenzoll wäre also später zu einem wirklichen Finanzzoll umgewandelt worden, da in früherer Zeit die Bischöfe nach den Constitutiones Friedrich II. a. 1232: Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparationem poncium ac stratarum, transeuntibus, a quibus telonea accipiunt, pacem securitatem et conductum . . . (L. L. II. p. 315), die Erhaltung der Brücke davon bewerkstelligen mussten.

Von diesen Zöllen zweifelhafter Natur und wechselvoller Geschichte sind zu unterscheiden zwei echte Strassenzölle, die zur Erhaltung der Strassenanlage erhoben wurden. Der ältere ist das pedagium minus, theloneum parvum, vulgo fürleite zu Vicosopran, ebenfalls dem Bischof gehörig, und von jedem Saum, ausser Wein, erhoben; später erhob man ihn gegen die ausdrückliche Bestimmung auch von Reitern und Säumern.

Es wird einmal die Ueberlassung desselben auf 5 Jahre an angesehene Bergeller erwähnt. Es ist möglich, dass der dazio del comune di Vicosoprano, dessen Aufhebung (?) die drei Bünde 1667 anordnen, diese Fürleite ist. Was ist nun unter Fürleite zu verstehen? In einem Obmannsspruch vom 22. April 1491 wird die Fürleite erklärt als das Weggeld, das von Alters hergekommen sei, als eine Beschwerde von rechter Nothwendigkeit wegen und zur Förderung der Strasse aufgelegt (der Gotthardstrasse) und als in den allgemeinen Bestätigungen und Freiheiten von Kaisern und Königen inbegriffen, so habe Uri wohl Gewalt, dieselbe aufzusetzen; dagegen meinen die von Uri, ihr Landgut solle billig frei sein davon, habe selbe auch nie gegeben, weil sie grosse Kosten haben mit Unterhaltung der Strassen und Brücken und deren Schutz von Wässern und Bergstürzen [1]). Damit ist zu vergleichen die Erklärung in der Beschreibung der Gemeinde Splügen (N. S. Bd. V. S. 112): «Der Fuhrleiter oder Vorleiter ist der Wegbahner, d. i. derjenige, der die Strasse von den durch die Elemente verursach-

[1]) Eidg. Absch. III. 1. S. 379.

ten Hindernissen befreit, namentlich die Strasse durch den Schnee bahnt oder besser aufgräbt». Fürleite ist also die namentlich für Schneebruch von den Waaren erhobene Gebühr. Da der Schneebruch auf der Strecke Casaccia bis Vicosoprano in manchen Jahren unbedeutend ist, so hat dieser Zoll seine ursprüngliche Bedeutung verloren und ist sehr oft wahrscheinlich weiter nichts gewesen, als ein reiner Einnahmeposten, freilich ein geringer, denn die Gebühr war klein.

Der zweite Wegezoll ist der «Weglon» oder die «Weglösung». Derselbe wurde dem Jacob von Castelmur 1387 für den Bau der Strasse Tinzen-Plurs verliehen. Der Tarif erstreckt sich auf Waaren, gefahrene sowohl als gesäumte, nach Italien (hineinwärts) gehende und von Italien kommende, und auf Thiere. Aus dem Tarif geht hervor, dass deutsche und englische Wolle vor andern Waaren über den Pass ging, und dass zu den mit Zoll belegten Thieren Pferde gehören, die Handelsgegenstand waren. Denn die Reitthiere der Kaufleute und die Saumthiere waren frei; andererseits blühte noch im 16. Jahrhundert die Pferdezucht im Avers [1]), die doch ev. über den Septimer-Pass und durch Bergell ausgeführt werden musste. Der Tarif tritt nach Ausführung des Baues der Strasse in dem von dem Erheber festgestellten Orte in Kraft und verringert sich nach Ablauf einer Frist um die Hälfte. Die Zollansätze waren mässig, vergleicht man damit die Ansätze, die Uri für denselben Zweck auf dem Plattifer machte [2]). Der Weglohn wird wahrscheinlich in einer genaueren Ausführung des Tarifs erwähnt 1390, wird 1535, 1667 von den Bünden bestätigt und ist übergegangen in die Hände der Prevosti, die ihn, wie es scheint, in 2 Theilen an die Commune Sopra-Porta 1670 und 1676 verkaufen. Die Gemeinde Sotto-Porta beklagt sich später über Zollplackereien; vielleicht betreffen dieselben unsern Weg-

---

[1]) Kæser: Das Avers. Jahrbuch des Schweiz. Alpenclub. Bd. 19. Bern 1884. S. 488.

[2]) Eidgen. Absch. III. 1. S. 432.

lohn, den die Commune Vicosoprano wegen der Kosten der Erhaltung des Weges und des Schneebruches auf dem Passe an sich gezogen hatte. Ueber die Aufhebung wird nichts gesagt. Der Kaufpreis betrug 1676: 1320 Fr.

Widerrechtlich erhoben die Herren von Vaz und ihr Erbe, Graf Friedrich von Toggenburg, einen Zoll auf dem nördlichen Theil der Strasse zu Strassberg oder zu Lenz; letzterer hatte dafür sogar die Bestätigung Karls IV. erlangt, die derselbe nach besserer Belehrung aber wieder zurücknahm 1349.

Die Zölle auf der Septimerstrasse waren also keine reiche Einnahmequelle für das Bisthum; sie waren nicht im Stande, die ohnehin spärlichen, durch Kriege, ungeschickte Verwaltung, und durch die Habgier der Adeligen, grosser wie kleiner, Ministerialen wie Beamten des Bisthums, verringerten Finanzen zu vermehren.

Die Zollerträge stimmen auch wenig zu den Nachrichten der Schriftsteller über die Grösse der Handelsbewegung des Passes. Gewiss ist dieselbe von letztern übertrieben; doch sind die allgemeinen, etwas hochtrabend klingenden Ausdrücke nicht nach unserm Maassstabe zu messen, ebensowenig, wie die Zollerträge nach modern statistischen Grundsätzen zur unumstösslichen sichern Abmessung des Verkehrs in Anschlag gebracht werden können. Berücksichtigen wir die Zollfreiheiten, die Zollhinterziehungen, die mangelhafte Zollerhebung, so lässt sich das Gesammturtheil über diesen Punkt dahin fassen: der Septimer-Pass gehört zu den «befahrenen» Alpenpässen. Mit der Prägnanz des Ausdruckes muss sich der Historiker begnügen und der Statistiker darf sie ihm nicht bestreiten.

Weitere mit der Strasse in Zusammenhang stehende Einnahmen erwuchsen dem Bisthum aus 2 Thingen (placita) im Bergell und aus Gasthäusern in Lenz und Marmorera; ferner musste Bivio 10 Pf. Pfeffer und 20 Maass Oel, sowie 9 Saumpferde stellen, desgleichen Schweiningen 5, und der Meier des bischöflichen Hofes in Prad 4 Saumpferde mit Ausrüstung. Da diese Pferde nach Prad auf achttägige Bestellung geschickt

werden mussten behufs der Reise des Bischofs nach Vintschgau oder nach Chiavenna, so folgt daraus erstens, dass auf dem Wege nach dem Vintschgau der Albula passiert wurde. Halten wir nun die Lieferung der Pferde für die Reise nach Chiavenna mit der aus den Regesten des Passes bekannten Belehnung des Ferragud zusammen, so ergibt sich daraus zweitens mit Gewissheit, dass die Reise des Bischofs nach der Südgrenze seines Gebietes gewohnheitsmässig über den Septimer ging. Allerdings wird sie nur selten in den Regesten erwähnt; auch kann der amtliche Ausdruck « Reise nach Chiavenna » nicht so ohne weiteres als Bezeichnung für die Richtung einer eventuellen Romreise des Curer Bischofs angesehen werden, da wir hören, wie sich ein Bischof von Cur der Romfahrt des Kaisers über den Brenner anschliesst.

§ 3.

Welchen Gewinn nun auch der Landesherr aus der Strasse gezogen, welche Reisen er auch auf der Strasse gemacht haben mag, so viel steht fest: die Landesregierung hat gerade der Septimerstrasse ihre Fürsorge zugewandt und sich den Besitz derselben zu sichern gesucht. Bischof Adelgot erhält 1160 durch die Schenkung eines adeligen Grossgrundbesitzers angesehene Ministerialen nebst ihrer gesammten Habe in Tinzen, Schweiningen, Marmorera, Casaccia und Vicosoprano, darunter auch das die Strecke Stalla beherrschende Felsennest Marmorera; Bischof Heinrich kauft 1258 von einem andern edeln Herrn die Burg Riams mit Zubehör, welche den Oberhalbstein beherrscht; Bischof Konrad gewinnt 1282 durch Tausch die beiden Höfe zu Prad und Schweiningen, die dann später mit dem Haus auf dem Septimer zu einem Vitzthum vereinigt werden; Bischof Friedrich erhält die Güter eines Ministerialen, der seinen Namen von der Burg Castelmur trägt, im Bergell. Andere halten zu verschiedenen Zeiten Gerichtssitzungen im

Bergell, in Vicosoprano ab, um Streitigkeiten zu schlichten, die doch nie entschieden werden können, wie z. B. die über die Alp West. Dieselben sind nicht ohne Beziehung zur Septimerstrasse, da der Besitz resp. die Benutzung solcher Alpen, zu denen später noch die Alp Marozzo und die Alp auf dem Septimer selber kommen, gewisse Lasten zur Erhaltung der Strasse auflegen.

Der Grund für diese Bemühungen des Landesherren, den ganzen Strassenzug von Cur bis Chiavenna in seine Gewalt zu bekommen, war die politische Bedeutung der Strasse. Sie führte erstens über ein Gebirge der Mittelalpen, das im Mittelalter weitaus am bekanntesten war: der Septimus mons hat im eigentlichen Mittelalter die Ehrwürdigkeit des Namens, die im römischen Alterthum die Alpis Graja, Poennina etc. besassen. Gleich diesen diente sein Name nicht bloss zur Bezeichnung des Joches allein, sondern auch zur Bezeichnung der ganzen umliegenden Gebirgsgegend und umfasste somit den Julier, Maloja und andere Pässe. Dies geht hervor nicht blos aus den in den Regesten des Passes angeführten Worten des Bischofs von Cur an den Dominicaner-Provincial in Regensburg, sondern auch aus den Urkunden, in welchen sich Pfävers seinen Besitztitel auf S. Gaudentius bei Kaiser, Papst und deutschem Metropoliten (vielleicht gegen Cur) zu sichern sucht. Der Ruhm des Berges drang bis an die Meeresküste, war er doch der Ursprung des Rheins: «Conradus . . . rex creatus, Pyrenaeum per jugum Septimi montis, qua Rhenus et Aenus fluvii oriuntur, transcendit» (Otto Fris. Scr. XX. p. 257), und seine Bedeutung als Wasserscheide war wenigstens zum Theil bekannt: «Transit hanc terram Rhenus fluvius qui oritur Alpibus, sc. montibus, qui dividunt Italiam ab Alamannia, id est in monte, qui vocatur Septimus et fluit per lacum Alamannum» (Descriptio Theutoniae Scr. XVII. p. 238). Noch gegen Ausgang des Mittelalters, als schon andere Uebergänge bekannt werden und für das politische Leben Bedeutung gewinnen, wird der «Setmen» oft als eine Grenzmarke genannt; so z. B. in den Grenzbestim-

mungen für die Bündnisse zwischen den Städten der spätern Eidgenossenschaft und verschiedenen Reichsfürsten: 1345 und später (Eidgen. Absch. I. S. 420 u. a.)

Dieser altberühmte, weitbekannte und gefürchtete Berg lag auf bischöflichem Gebiete; der Nimbus seines Namens kam auch dem Ansehen des Landesfürsten zu gute. Der letztere hatte weiter Interesse an dem Berg und der auf ihn zuführenden Strasse, da die Grenze eines wichtigen Hoheitsrechtes, des Wildbannes an ihnen entlang lief. «Wir geben och dem egenempten Gotzhus und Bischofen den wiltpannt von dem Septmen jetwederhalb dez Rins untz da die Landquart in den Rin flüsset und die Lantquart uf gen Cur halb untz da si entspringet, und von dann untz an d'Ilbellen und von dann untz wider an den Sepmen». (Urk. Karl's IV., Dresden, 27. December 1349, in Mohr, C. d. R. III. n. 40).

Zweitens führte die Strasse zumeist entweder durch rein bischöfliches Gebiet oder über das Gebiet von Klöstern, S. Lucius, Kazis, Curwalden, Pfävers, oder über das Gebiet von Ministerialen des Bisthums. Die dem Klerus angehörigen Besitzer der anliegenden Grundstücke konnten dem Landesfürsten und Oberhirten nicht entgegentreten oder sie wurden, wie Pfävers, mit Uebernahme durch das Bisthum bedroht; die weltlichen Herren wurden durch Schenkungen, Verleihungen und Belehnungen befriedigt und bei Amt und Pflicht erhalten.

Endlich knüpfte die Strasse die Verbindung mit der reichen, für das arme Bisthum doppelt wichtigen, so viel bestrittenen Besitzung an, mit der Grafschaft Chiavenna, welche man durch Verhandlungen mit den Visconti von Mailand (1268 und 1293) zu behaupten suchte.

§ 4.

Verbinden wir nun die Regesten der Klöster mit denjenigen, welche handeln von der Beziehung Cur's zum Mairathal, so erfahren wir auch etwas über das Alter des Strassen-

zuges. Die älteste Klosteranlage an der Septimerstrasse ist das von Bischof Verendarius gegründete Klösterchen Curwalden; es erhält 841 von Lothar I. eine Schenkung. 926 wird Impedinis (wahrscheinlich Müstail bei Tiefenkasten) genannt. Nun werden diese Anlagen meist als Beweis für den schon vorhandenen Strassenzug angeführt, da die Mönche diesem gefolgt seien. Allein die religiösen Motive bei einer Klostergründung, sowie die materiellen Grundlagen eines solchen Unternehmens machen es wahrscheinlicher, dass die Ansiedlung in einer wilden, verhältnissmässig noch unbekannten und noch wenig «besessenen» Gegend erfolgt sei. Wenn also Curwalden, S. Lucius, Katzis, Impedinis auf der einen, Pfävers-Gaudentins auf der andern Seite vor und nach 900 erwähnt werden, so heisst dies: — Im letzten Jahrhundert des vergangenen Jahrtausends dringt man von beiden Seiten gegen das Scheidegebirge vor; die Klosteranlagen rufen einen gewissen Verkehr von beiden Seiten hervor, der sich allmälig zu einem Durchgangs-Verkehr zwischen Chiavenna und Cur entwickelt. Derselbe ist gewiss mit veranlasst durch die bei der damaligen Art des Reisens sehr willkommene Häufigkeit der Klosteranlagen, die bei der Armuth der Gegend auffallen mag. Der Weg über das Septimergebirge wurde aber erst zur Septimerstrasse durch die Ausdehnung der Grenzen des Bisthums in das südliche Thal 960, 980, 988. Man vergleiche damit die erste beglaubigte Benutzung des Passes aus 965, die erste Bestätigung der im Bergell liegenden Güter des Klosters Pfävers 998 und die erste Erwähnung des Spitals auf dem Septimer. Das Bisthum wollte Pfäfers nicht den Besitz und den Gewinn von dem neuen Strassenzuge lassen; da es aber die alte Abtei weder verdrängen noch an sich reissen konnte, nahm es den Verkehr über den Septimer-Pass durch die Anlage des Spitals zu Anfang des Jahrtausends selber in die Hand und setzte sich später auch in den Zufahrtsstrecken auf der Nordseite fest, während es die Zufahrtstrecken auf der Südseite gleich durch die ausgeführte Schenkung von 988 erhalten hatte.

Wir wollen nicht in die Gefahr verfallen, zu viel zu beweisen, aber auf folgenden Umstand aufmerksam machen. Pfävers war ein altes Kloster, an welchem eine bekannte Strasse vorüberging. Die Mönche desselben werden also vom Verkehr etwas verstanden, seine Bedingungen gekannt, seinen Gewinn geschätzt haben. Wenn nun der Verkehr über den Septimer schon zur Zeit der Karolinger ein bedeutender gewesen wäre, so wäre es doch auffallend, dass die Mönche von Pfävers sich mit der Anlage am Fusse des Berges begnügten und nicht ein Haus auf dem Pass errichteten!

Directe Angaben über die Strasse finden sich erst (1200?) 1209. —

§ 5.

Die Septimerstrasse ist also die grosse Reichstrasse des Bisthums, verdankt demselben ihre Entstehung als Strassenzug und ihre Bedeutung. War nun das Bisthum im Stande, diesen Ruhm des Besitzes einer grossen Alpenstrasse zu behaupten? Die Schwierigkeiten, die sich den Bischöfen bei der Erfüllung dieser landesherrlichen Pflicht entgegenstellten, waren in der That grosse. Zunächst war, wie wir gesehen haben, der Zollertrag, also der directe Gewinn nicht gross und noch dazu zuweilen verpfändet. Sodann war der Besitz der Grafschaft ein sehr unsicherer. Mögen die Urkunden Friedrichs I., d. d. Babenberg 24. April 1153, in welcher die Grafschaft Cleven Como zugesprochen wird, und die Heinrichs VI., d. d. Hagenau 15. Febr. 1192, echt oder unecht sein, jedenfalls zog der Vertrag von 1219 zwischen Bischof Arnold und der Stadt Como die Grenzen des Bisthums nur bis Castelmur.

Die 1268 zwischen Bergellern auf der einen und den Leuten der Grafschaft Chiavenna auf der andern Seite ausgebrochene Fehde wird vom Bischof von Cur und dem Erzbischof von Mailand, Otto Visconti, 1272 geschlichtet. Die Bewohner des Mairathales sind also Leute von zwei verschie-

denen Herren; ja, der Verkauf der Grenzburg Castelmur scheint auf unsichere Grenzverhältnisse über den Luver hinaus zu deuten.

Die Unterhandlungen Bertolds von Cur mit den Lombarden 1293 werden nicht viel Erfolg gehabt haben; denn 1335 haben die Visconti sich in den Besitz der Grafschaft gesetzt. Sie lassen sich auch durch Ludwigs IV. und Karls IV. Gebote nicht daraus verdrängen, wie die Verfolgung des 1362 auf Plurser Gebiet geschehenen Mordes zeigt, welche Giangaleazzo Visconti über Plurser verhängt. Das Bisthum gab freilich seine Ansprüche nicht auf; aber politische Wichtigkeit erlangte die Strasse für dasselbe nicht wieder. Als die Bünde das Erbe 1512 antraten, standen zur Behauptung Chiavenna's schon mehrere Wege offen, und so hören wir nur von einem Zuge von Eidgenossen durch das Bergell aus a. 1531.

Ferner zeigt sich auch in diesem Falle, auf einem wichtigen und verhältnissmässig leicht zu übersehenden Gebiete des öffentlichen Lebens, der merkwürdige Widerspruch zwischen autoritas und potestas, der auffällige Gegensatz, welcher zwischen der Anschauung über die Hoheit der Reichsgewalt und den Mitteln zur Aufrechterhaltung und Ausübung derselben während des Mittelalters obwaltet. In so kleinen Verhältnissen, in so beschränktem Rahmen kann uns die erhabene Auffassung, nach welcher der eigentliche Inhaber aller Gewalt auf Erden: die Kirche und ihr Haupt, principiell auf alle Gewaltmittel verzichtet, über der Anwendung von Zwang steht, nur mit Mitleid erfüllen. Was nutzte dem Bischof von Cur der Besitz von wichtigen, die Strasse beherrschenden Schlössern, von Gefällen und Gütern, die der Förderung des Verkehrs gewidmet waren oder gewidmet werden konnten, wenn er sie den Herren von Vaz, den Ministerialen von Marmorera, den Planta, Castelmur und andern überlassen musste?

Auch auf der Septimerstrasse sehen wir den Wechsel maassloser Wildheit und ebenso schrankenloser Devotion sich abspielen, dem überhaupt die Persönlichkeiten des Mittelalters

unterliegen, grosse wie kleine, öffentliche wie gewöhnliche, die einzelnen wie die Gesammtheit. Auch die Septimerstrasse ist ein Beweis für den das ganze Mittelalter hindurch gemachten politischen Irrthum, dass die Hand des Friedens die widerstreitenden Interessen dieser reizbaren, auf das Persönliche gerichteten Herren nicht einigen konnte, und dass der hochfahrende Stolz des Herrn von Vaz, die Raubsucht des Burgmannen von Marmels und die Gewinnsucht des Planta an der Ehrfurcht vor dem Kirchen- und Landesfürsten keine Schranke fand. Kurz die Septimerstrasse litt ebenso, wie das Gemeinwesen des Mittelalters überhaupt, unter dem System des Uebertragens zu Eigen und des Verleihens zu Besitz und Benutzung.

So fanden die wohlmeinenden Anordnungen verständiger Landesfürsten keine oder nicht die rechte Ausführung. Andere Bischöfe stürzten das arme Bisthum in einen kostspieligen, verlustreichen Krieg und in Schulden, und einer, Peter, kümmerte sich um seinen Sprengel lange Zeit so wenig, dass er selbst das wichtigste Hoheitsrecht, die Besetzung der Burgen, ausser Acht liess. Darunter litt auch der Verkehr und die Beschaffenheit der Strassen im ganzen Bisthum, wie die Eingangsworte der Urkunden von 1387 bestätigen. Vergebens griff Ulrich zu Zwangsmassregeln, z. B. der reichsgesetzlich verbotenen Auflegung des Umgeldes, der Verdoppelung der Abgaben, der Verwandlung des Strassenrechtes in Strassenzwang. Speciell unsere Strasse muss zu dieser Zeit in argem Zustand gewesen sein, wie gleichfalls die Urkunde beweist. Sie war zugleich arg bedroht; denn die allgemein gehaltenen Urkunden über den Strassenzwang waren namentlich auf die Erhaltung der Septimerstrasse berechnet, wie man aus dem direct an den Grafen Werdenberg gerichteten Verbot Karls IV. ersehen kann. Dieser, einer der bedeutendsten Lehensmänner des Bisthums, beabsichtigt, die grosse Reichsstrasse des Bisthums durch den Bau einer Concurrenzstrasse in Abgang zu bringen — wenigstens nach damaliger Anschauung —, lehnt sich also direct gegen dasselbe auf und verbindet sich zu diesem Zwecke wahrschein-

lich mit dem alten Feinde des Bisthums, dem Mailändischen Gewalthaber, der schon dem Bisthum Land weggerissen hat. So will der erste «Beamte» des Bischofs (wahrscheinlich war der Graf Vogt) dem Landesherrn eine wichtige Einnahmequelle verstopfen, ein bedeutendes Regal verkümmern und muss erst durch den Kaiser mit dürren Worten daran erinnert werden, dass er sich doch eines Vertrauensbruches schuldig machen wolle. Wenn nun auch diese Gefahr vorläufig beseitigt war, so kamen doch jetzt sicherlich Nachrichten von der zunehmenden Bedeutung anderer Alpenstrassen, z. B. der Gotthardstrasse, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts befahren wird[1]. So schliesst Como mit Uri einen Vertrag über den Verkehr 1351, der sicherlich dem Septimer Abbruch that[2]. Freilich suchte das Bisthum schon früh durch Handelsverträge mit Schweizer Städten dieser Concurrenz der Gotthardstrasse zu begegnen; so 1278 durch einen Vertrag mit Luzern[3], 1291 mit Zürich[4]; doch war damit der Gefahr, die von anderer Seite her drohte, nicht vorgebeugt. Namentlich aber konnten die Bemühungen des Abtes von Disentis dem Verkehr über Cur und seine Strassen gefährlich werden, nachdem die Besitzergreifung des Klosters misslungen war. Der Abt strebte um diese Zeit danach, die Lukmanierstrasse, die alte Pippinidenstrasse, wieder in Aufschwung zu bringen und baute 1374 das Spital. Die Leute von Disentis schlossen mit denen vom Blegno-Thal 1376 einen Vertrag, in dem auch der Waarenverkehr berücksichtigt ist[5].

Ferner war der Abt als Herr der Thalleute von Urseren auch betheiligt am Verkehr über die Gotthardstrasse, den er

1) Cf. Eidgen. Absch. I. S. 378: 10. April 1293.
2) Ib. S. 16.
3) Ib. S. 2.
4) Mohr, C. d. R. II. n. 55.
5) Eidgen. Absch. I. S. 440.

1321 erlauben musste[1]), und für dessen Schliessung er 1333 eine empfindliche Niederlage von den Vierwaldstätten erlitt.

Ueberhaupt ist das 14. Jahrhundert bedacht auf Eröffnung von Strassen. Die Waldstätte sind nicht bloss bedacht auf den Gotthard; sie schliessen auch 1327 mit dem Grafen von Kiburg einen Vertrag über den Brünig[2]); die Städte Bern, Thun, Unterseen, Interlaken, Hasle, die Dorfschaften in Wallis, Bomatt und Eschenthal schliessen zu Münster in Wallis eine Uebereinkunft über Herstellung, Instandhaltung und Sicherung der Kaufmannstrasse über den Grimsel nach Bomatt und Eschenthal 12. August 1397[3]).

Bei diesem allgemeinen Wetteifer der grossen und kleinen Landesherren, weltlicher wie geistlicher, der Stadtgemeinden, Dorfschaften, Thalschaften, Klöster, kann es uns nicht Wunder nehmen, dass auch in Raetien ein entscheidender Schritt geschah, um die altberühmte Reichsstrasse zu «bessern, buwen und zu bauen». Diesen Entschluss fasste Bischof Johannes, von dem Eichhorn[4]) sagt: Subsidium aliquod afflictae (sc. ecclesiae) tulit Joannes II. electio, quem alii de Lenzburg, alii de Ehingen ortum fuisse tradunt. Egit is per aliquot annos Alberti Austriae ducis cancellarium, vir prudens, et rei oeconomicæ bene intentus, qui ultra 8000 flor. Curiam secum tulit, quae liberali animo expungendis debitis impendit; quumque praestationes imperio debitas ex urbe Lindaviensi per annos plures colligeret, et alias rebus provide invigilaret: episcopatui Curiensi sub hoc episcopo paululum respirare licuit.

Der Erbauer, Jacob von Castelmur, der Sohn Paruz's von Castelmur, war Notar des Thales Bergell a. 1374 und fidelis noster des Bischof Johannes, von dem er wegen seiner multi-

---

[1]) Eidgen. Absch. I. S. 395.
[2]) Ib. I. S. 255.
[3]) Ib. I. S. 454.
[4]) Episc. Curiens. p. 115.

plicia et fructuosa obsequia, die er und sein Vater der Kirche von Cur und ihren Bischöfen erwiesen haben und er in Zukunft denselben zu erweisen im Stande sein wird, in seinen Lehen für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen bestätigt wird, a. 1381; in der That zeigte er sich auch dem Nachfolger des Johannes gegenüber als ein fidelis der Kirche. Er war 1383 Potestat des Thales und scheint 1391 noch ein Amt bekleidet zu haben; denn vor seinem Haus schliessen Zanni della Stampa und Juvernus von Casaccia den Vertrag, der uns die erste Kunde von den Porten auf der Septimerstrasse gibt.

Die südliche Grenze des Strassenbaues lässt sich erklären aus dem Wunsche, die nahe an der politischen Grenze gelegene grössere, Handel und Industrie treibende Gemeinde anzuschliessen. Warum man aber auf der Nordseite bei Tinzen angefangen hat, ist eine Frage, die sich heute aus den Regesten nicht mehr beantworten lässt, weil sie damals vielleicht von Niemand aufgeworfen ist. Wir hören nur, dass die näher nach Cur gelegenen Theile der Strasse von der Stadtgemeinde gebessert werden.

§ 6.

Man hat nun den Strassenbau nach den heute noch vorhandenen Resten dem Mittelalter nicht zugetraut, wohl weniger desshalb, weil man ihm die Fähigkeit dazu absprach; vielmehr desshalb, weil man glaubte, dass die grossartige Entwicklung des Hochbaues die technischen Kräfte vom Strassenbau ablenkte und die politische Zersplitterung und die finanzielle Ohnmacht des eigentlichen Landesherrn dem letzteren entgegenstand. Letzteres ist gewiss richtig, wie oben schon hervorgehoben ist. Aber es handelt sich in unserem Falle ja gar nicht um die meilenlangen kostspieligen Chausseen, mit denen selbst Frankreich erst im vorigen Jahrhundert den Anfang machte und die in der überwiegenden Mehrzahl erst in diesem Jahrhundert von den Culturstaaten ausgeführt worden sind, sondern nur

um Strecken von einem Tagmarsch. Dafür war technisches Personal vorhanden, Ingenieure sowie Arbeiter, die Uebung und Beschäftigung fanden, wie ausser andern Stellen die lebendige Schilderung aus Lamberti Ardensis historia comitum Ghisnensium: «Quomodo Arnoldus de Ghisnis magno fossato circumcinxit Ardeam» beweist (Monum. Germ. Scr. XXIV, § 152, p. 594). Vergl. auch die bei Alwin Schultz: Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger — Leipzig 1879, Bd. I. S. 381 — zu calciata, chaussée angeführten Stellen.

Das Unternehmen stand auch in den Alpen nicht vereinzelt da, wie wir gesehen haben. In dem schon angezogenen Vertrage über die Grimselstrasse heisst es: «sunt mit einander übereinkomen einhelliklich . . . die strasse der kaufleute von Lamparten und andern, wo si herkoment mit ir kaufmannschatz, ze legen dur unser gebiet und dur unser land allen der vorgenannten, mit der bescheidenheit, das wir die von Berne sullen besorgen, das der weg und die strasse gemacht werde uf unser gebiet untz an den spital und von dem spital harüber uff all unser gebiet untz an die march dero von Bomatt, und aber wir die von Bomat und von Oeschethal als ver unser gebiet gat». (S. 454). — Ueber diese Strasse sagt Stumpf in seiner Chronik: «Die strass neben dem Wasser hinauff wirt mit schweren kosten durch die landleut erhalten, ist merteils in die rauhen Felsen gehauen, etwan mit rauhen Steinen gemauret, underwylen mit holz von einem Felsen zum andern geprucket: an vielen orten denen so das nit gewonet, grausam und gefarlich ze wandeln; doch fart man mit saumrossen hinüber» [1]).

Ferner darf hier nicht das Concurrenz-Unternehmen der Viamala-Strasse vergessen werden, deren Ankündigung von 1473 an die beiden Urkunden von 1387 erinnert: «Wir Jörg Graffe von Werdenberg . . . wir die Nachbarschafften der drey Dörffer zu Thusis, Kaz und Masein bekennend, verjehend und thun kund . . . dass wir mit Rath, Willen und Wissen und

[1]) Vgl. Meyer von Knonau: in Jahrb. d. Schweizer Alpenclub Bd. 18, 1882/83, S. 349.

Erlaubniss des ganzen Landes Tumleschg iedeshalb des Rheins, Thusis und Kaz haben uns mit einander unterredt . . . zu Lob Gott dem Allmächtigen und durch Ehre, Ruh und Frommen willen Gmeiner Landen, der Porten, auch der Kaufleuten Frömden und Heimischen, denen sodann sollich strassen zu brauchen die Noth ist, die Reichsstrass und den Weg entzwüschend Thusis und Schambs, so man nennet via mala, zu hauwen, auszurichten und zu machen, damit ein jeder from Mann, frömde end heimische Persohn, kaufleut, oder andre, mit ihrem Leib und Gut desto baas sicher und frei wandern hinein und heraus, ungefährlich» — u. s. w. . . . [1]).

Auch in den Schriftstellern finden sich nicht selten Spuren dieser Wege bauenden Thätigkeit, die sich an die Unternehmungen aus dem 14. Jahrhundert anschliesst; z. B. bei Campell und Guler. Aus Campell mag hier nur die eine Stelle angeführt werden: «Statim post castellum illud (sc. Brusic) sequuntur angustiæ, per quas militaris via aliquo usque durissimæ cauti incisa, hincque aspera et fragosa, strata est, unde et locus nomen est sortitus, ut vocetur Platta Mala i. e. Cotes Mala, h. e. adversa» [2]).

Guler erzählt von den Strassen auf beiden Seiten des Comer Seees: «Auf der rechte Seiten: erstlich alte anzeigungen sich herfürthuend einer letzte und verwahrung der lengst geschlissenen und abgebrochenen Reichsstrass: so vor zeiten die Frauw Valentina Viscontin neben dem See, als lang er ist, von Chum dannen biss dahär hat machen lassen; war damalen und lang darnach den einheimbischen und frömden ein sehr kamlich ding, die zu ross und zu Fuss dardurch passierten, sich etwan auch in Senfften durchführen liessen. Unter tagen ist dise strass auf Bündtnerischem Gebiete, neben alter zerstörung, dermassen verfallen, dass einer keumerlichen zu Fuss sich hindurch ziehen mag.» (Raetia S. 194 a.) «Aus Bucca

[1]) Vgl. Neuer Sammler, Bd. IV. S. 163.

[2]) Raetiae alpestris topogr. descr. p. 219.

d'Adden dannen mag man in schiffen oder zu landen die Riven oder portgeländ oberhalb Seees kommen. Zu land war alter ziten der enden kein strass: als aber die Landschafft unter die verbündeten Retier kommen, haben sie ein strass durch die schlippfrigen seiten dess gebirges das auss dem See sich stracks ob sich erhebt, machen lassen: die doch rauch, eng und gefahrlich ist; man hat sie an vielen orten in harte gellige Felsen einhawen müssen. Was daselbst am untern ort neben den wäg kombt, das falt durch die gehe dess bergs stracks in den See» (S. 193 a.).

Damit ist zu vergleichen die Begründung eines Anspruches auf 1000 in Luzern für die Graubündner aufgehobene Ducaten: es erwachsen ihnen nämlich aus dem Bau der Strassen und dem Unterhalt der Schlösser mehr Kosten, als die Einkünfte des Landes (sc. Claeven und Veltlin) betrügen. (Luzern 12. Juni 1515)[1].

Das Unternehmen, die impresa, wird klarer durch den Vergleich mit der Schollbergstrasse, die genau ein Jahrhundert später gebaut wird. Wenn es in der Beauftragung von 1387 heisst: «haben wir uns willeclich verdacht mit gutter zittiger vorbetrachtung und nach rat und underweisung unser lieben getrewen Amptleut und ander wiser leut, dem land ze nutz», so wissen wir zwar nicht, ob der Bischof Johannes (1376—88) zur Vorbereitung des Werkes ebenso lange Zeit gebraucht haben wird, wie die 7 Orte, die zum ersten Male 25. Juli 1486 über die Schollbergstrasse berathen und am 1. September 1490 den Accord mit Meister Michael Prentel aus dem Etschland (also damals schon ist Wälschtirol, das Trentino, die Heimat der Strassen- und Eisenbahnbauer der Alpen) abschliessen. Doch hat, nach dem Tarif von 1390 zu schliessen, der Bau der Septimerstrasse vielleicht ein Jahr länger gedauert, als der der Schollbergstrasse, die am 28. August 1492 abgenommen wurde. Trotz der langen Vorverhandlungen hatte aber Meister

[1]) Eidgen. Absch. III., Abth. 2, S. 886.

Michael ein schlechtes Geschäft gemacht, da er wegen Theure der Lebensmittel und schlechten Wetters 200 Gulden Verlust erlitten haben will, die ihm die 7 Orte nicht ersetzen, und auf der andern Seite verhandeln diese schon 1506 darüber, ob sie nicht behufs des Schlossbaues und der Schollbergstrasse ein Anleihen von 2—300 Gulden aufnehmen wollen. So wenig war für die Erhaltung des Neubaues geschehen. Davon sagen uns die Regesten der Septimerstrasse nichts, da in der Beauftragung vorgesehen war: «dass der erbauer oder sin erben, ob er en wäre, sond och die vorgedachten strass in eren haben, also das sy allweg geng gewirbig und gut sy».

Die Verdienste des Bischof Johannes und der impresa «Septimerstrasse» treten aber noch mehr hervor bei dem Vergleiche mit der Strasse über den Heiterberg und den Plattifer: über jene beginnen die Verhandlungen 1503, und 1520 ist die Herstellung des Weges um 100 Gulden verdingt; über den harten und «vast bösen Weg» am Plattifer auf der so befahrenen Gotthardstrasse bringen die von Uri Anfang 1493 an, und 1515 wird noch verhandelt [1]).

Aus dem oben gezogenen Vergleiche des Tarifs für die Septimerstrasse mit dem für den Plattifer, könnte man schliessen, dass die Kosten jener nicht so bedeutend gewesen seien; denn die Urner haben den Tarif so aufgestellt, da die Kaufleute erbötig seien, einen merklichen Zoll zu geben, um die allerdings bedeutenden Kosten der Erbauung und des Unterhaltes zu decken [2]).

§ 7.

Hat nun der Bau den gewünschten Erfolg gehabt? Unzweifelhaft! Wir hören zwar nur von einem königlichen Reisenden, der die Strasse benutzt hat; wir wissen, dass die

---

[1]) Eidgenössische Abschiede III., Abtheil. 2, passim.

[2]) Ib. III., Abtheil. 1, S. 249.

Einkünfte des Bischofs nicht gross waren; wir erfahren auch, dass sowohl der Bischof als auch nachher die Bünde Streitigkeiten und Eifersüchteleien der Anwohner der «obern» und der nach einem halben Jahrhundert dennoch in Gang gekommenen und gebauten «untern» Strasse zu schlichten haben. Aber die Entwicklung des Portenwesens, die directen Zeugnisse Campell's und Guler's, der Localschriftsteller im Neuen Sammler, beweisen, dass die Strasse wirklich «dem gemeinen Mann ein mercklicher Vortheil»[1]) war.

Das Portenwesen bildet sich mit der Zunahme des europäischen Handelsverkehrs über die Alpen aus, wie man z. B. aus dem Vertrage zwischen Como und Uri 1351, zwischen Bern, Wallis, Eschenthal etc. sehen kann; es hat aber seine Lebensfähigkeit hauptsächlich in Graubünden bewiesen. Die merkwürdige Einrichtung ist aus den natürlichen und historischen Verhältnissen dieser Thäler zu erklären: jene trieben die Bewohner zur Beschäftigung mit dem Waaren-Transport und diese zwangen sie dazu, auf Sicherung desselben zu sinnen. Der Waaren-Transport war allmählich eine Lebensfrage für die Thalbewohner geworden. Die Betheiligung der gesammten Thalbevölkerung von Cur bis Castasegna — da schon die Einwohner von Plurs wegen ihrer Industrie in der glücklichen Lage waren, auf dieses Gewerbe verzichten zu können — wurde durch die Porten[2]) geregelt.

Sie sicherten jeder Gemeinde ihren Antheil am Frachtverdienst; sie gaben dem Kaufmann eine gewisse Bürgschaft für die Beförderung der Waaren nach der Reihenfolge, unter einem gewissen Zwange und nach bestimmten Frachtsätzen. Sie leisteten Schadenersatz für Verluste und Beschädigung während des Transportes und übten somit das Geleitsrecht des

[1]) So begründen die fremden Kaufleute ihr Verlangen nach einer Besserung der Schollbergstrasse, 1499. Eidgen. Absch. III, Abth. 1, S. 647.

[2]) Vergl. Tscharner: Ueber das Transitwesen von Graubünden. In Neuer Sammler III. 1807.

Landesherren aus. Endlich hatten sie die Strasse offen und ihre Anlage im Stand zu erhalten resp. sie auszubessern [1]). Die Port vereinigte also Speditionsanstalt, Strassenpolizei und Strassenbaubehörde unter Oberaufsicht des Landesherrn. Beide Landesherren, der Bischof sowohl als die Drei Bünde, haben ihre Entwickelung gefördert, die Tarife bestätigt, die Pflichten bestimmt und die Streitigkeiten, die durch die Concurrenz der untern Strasse hervorgerufen wurden, entschieden. Die in den Regesten erwähnten Strassenreparaturen aus der republikanischen Zeit finden ihre Bestätigung durch die Reste, in deren Beschreibung wir feststellen konnten, dass die Strecken im Bergell und im Thale von Stalla von dem Pflaster auf dem Passe abweichen und erheblich jüngern Datums sind. Trotz des Zwanges, den die Port ausüben, trotz der Verpflichtungen, die sie auferlegen konnte, trotz der Oeffentlichkeit der Einrichtung also, war dem Thalbewohner dennoch seine Freiheit gewahrt, da er ausscheiden und seinen Antheil an der Transportverpflichtung veräussern konnte. Die Regesten bringen dafür viele Beweise aus dem Archiv von Vicosoprano, die sich aus den Archiven der andern Ortschaften an der Strasse gewiss vermehren liessen.

Der Portenseinrichtung ist auch zuzuschreiben, dass der Verkehr über unsere Strasse sich nicht lange nach dem Strassenbau zu der Höhe entwickelte, die er bis zur Aufgabe des Strassenzuges behauptete. Sie hat vom Ausgange des 14. Jahrhunderts alle verfügbaren Kräfte an Menschen und Thieren in Bewegung gesetzt und bis zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten. Dieselben konnten auf der einen Seite nicht schärfer angespannt werden; denn die Armuth der Gegend und die Art

---

[1]) C. U. v. Salis-Marschlins in Neuer Sammler 1808, Band IV, S. 173, A. «Nur muss ich noch bemerken, dass sich die Vorrechte der Porten-Gemeinden wirklich auf die Erbauung und Verbesserung der Strasse zu gründen scheinen, wie man aus dem oben angeführten Via-mala-Brief schliessen kann».

des Verkehrs hinderten eine Vermehrung der ortsansässigen Bevölkerung und namentlich eine Vermehrung des Betriebsmateriales. Sie haben aber auch auf der andern Seite nicht nachgelassen: denn die directen Nachrichten Campell's, Guler's, die Regesten aus dem 17. und 18. Jahrhundert beweisen, dass weder Verkehr noch Verkehrsmaterial schwächer geworden sind trotz aller in dieser langen Zeit vorgekommenen Umwälzungen auf dem Gebiete der Handelsgeschichte und trotz der Concurrenzstrassen. Dieselben vermittelten zum grossen Theile den Handel zwischen Deutschland, Niederland, Frankreich und den italienischen Handelsstädten, und dieser nahm im 14. Jahrhundert solche Dimensionen an, dass bei der Unbehilflichkeit des Transportes jede nur irgendwie brauchbare Strasse über die Alpen dem internationalen Handel Europa's dienen musste. Diese Strassen behielten auch ihren Antheil an dem Waarentransport zwischen Nord und Süd; denn einesteils waren die Bedürfnisse, die der internationale Handel befriedigt und geweckt hatte, dieselben geblieben, und anderntheils verdrängte die Beförderung zur See auch nach dem Entdeckungszeitalter durchaus noch nicht den Landtransport, ebensowenig wie die italienischen Städte sofort von den seefahrenden Nationen verdrängt wurden. Endlich war der auf jeden Pass kommende Antheil nicht so gewaltig, als dass nicht sein Theil selbst unter der allmählich sich vollziehenden Wandlung der Handelsverhältnisse immer noch hätte für ihn abfallen können [1]). Es ist also unrichtig, zu sagen, dass der Verkehr über den Septimer in diesen langen Jahrhunderten einen Rückgang erlitten hätte; auch ist

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen von J. U. von Salis-Sewis, Gesammelte Schriften S. 265, über den Verkehr über Splügen und Bernardin im 18. Jahrhundert. Wechselte ja einmal der Waaren-Transport und verliess die Hauptstrassen, also die «Obere und Untere», so hing dies von den politischen Verhältnissen der Grenzstaaten ab, wie z. B. 1751 einmal der Transit vom Splügen auf den Bernardin abgelenkt wurde, was aber nur 11 Jahre dauerte.

Landesherren aus. Endlich hatten sie die Strasse offen und ihre Anlage im Stand zu erhalten resp. sie auszubessern [1]). Die Port vereinigte also Speditionsanstalt, Strassenpolizei und Strassenbaubehörde unter Oberaufsicht des Landesherrn. Beide Landesherren, der Bischof sowohl als die Drei Bünde, haben ihre Entwickelung gefördert, die Tarife bestätigt, die Pflichten bestimmt und die Streitigkeiten, die durch die Concurrenz der untern Strasse hervorgerufen wurden, entschieden. Die in den Regesten erwähnten Strassenreparaturen aus der republikanischen Zeit finden ihre Bestätigung durch die Reste, in deren Beschreibung wir feststellen konnten, dass die Strecken im Bergell und im Thale von Stalla von dem Pflaster auf dem Passe abweichen und erheblich jüngern Datums sind. Trotz des Zwanges, den die Port ausüben, trotz der Verpflichtungen, die sie auferlegen konnte, trotz der Oeffentlichkeit der Einrichtung also, war dem Thalbewohner dennoch seine Freiheit gewahrt, da er ausscheiden und seinen Antheil an der Transportverpflichtung veräussern konnte. Die Regesten bringen dafür viele Beweise aus dem Archiv von Vicosoprano, die sich aus den Archiven der andern Ortschaften an der Strasse gewiss vermehren liessen.

Der Portenseinrichtung ist auch zuzuschreiben, dass der Verkehr über unsere Strasse sich nicht lange nach dem Strassenbau zu der Höhe entwickelte, die er bis zur Aufgabe des Strassenzuges behauptete. Sie hat vom Ausgange des 14. Jahrhunderts alle verfügbaren Kräfte an Menschen und Thieren in Bewegung gesetzt und bis zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten. Dieselben konnten auf der einen Seite nicht schärfer angespannt werden; denn die Armuth der Gegend und die Art

---

[1]) C. U. v. Salis-Marschlins in Neuer Sammler 1808, Band IV, S. 173, A. «Nur muss ich noch bemerken, dass sich die Vorrechte der Porten-Gemeinden wirklich auf die Erbauung und Verbesserung der Strasse zu gründen scheinen, wie man aus dem oben angeführten Via-mala-Brief schliessen kann».

des Verkehrs hinderten eine Vermehrung der ortsansässigen Bevölkerung und namentlich eine Vermehrung des Betriebsmateriales. Sie haben aber auch auf der andern Seite nicht nachgelassen: denn die directen Nachrichten Campell's, Guler's, die Regesten aus dem 17. und 18. Jahrhundert beweisen, dass weder Verkehr noch Verkehrsmaterial schwächer geworden sind trotz aller in dieser langen Zeit vorgekommenen Umwälzungen auf dem Gebiete der Handelsgeschichte und trotz der Concurrenzstrassen. Dieselben vermittelten zum grossen Theile den Handel zwischen Deutschland, Niederland, Frankreich und den italienischen Handelsstädten, und dieser nahm im 14. Jahrhundert solche Dimensionen an, dass bei der Unbehilflichkeit des Transportes jede nur irgendwie brauchbare Strasse über die Alpen dem internationalen Handel Europa's dienen musste. Diese Strassen behielten auch ihren Antheil an dem Waarentransport zwischen Nord und Süd; denn einesteils waren die Bedürfnisse, die der internationale Handel befriedigt und geweckt hatte, dieselben geblieben, und anderntheils verdrängte die Beförderung zur See auch nach dem Entdeckungszeitalter durchaus noch nicht den Landtransport, ebensowenig wie die italienischen Städte sofort von den seefahrenden Nationen verdrängt wurden. Endlich war der auf jeden Pass kommende Antheil nicht so gewaltig, als dass nicht sein Theil selbst unter der allmählich sich vollziehenden Wandlung der Handelsverhältnisse immer noch hätte für ihn abfallen können [1]). Es ist also unrichtig, zu sagen, dass der Verkehr über den Septimer in diesen langen Jahrhunderten einen Rückgang erlitten hätte; auch ist

[1]) Vgl. dazu die Bemerkungen von J. U. von Salis-Sewis, Gesammelte Schriften S. 265, über den Verkehr über Splügen und Bernardin im 18. Jahrhundert. Wechselte ja einmal der Waaren-Transport und verliess die Hauptstrassen, also die «Obere und Untere», so hing dies von den politischen Verhältnissen der Grenzstaaten ab, wie z. B. 1751 einmal der Transit vom Splügen auf den Bernardin abgelenkt wurde, was aber nur 11 Jahre dauerte.

der Stillstand hier kein Rückgang gewesen, sondern eine Behauptung der vor Alters errungenen, durch unüberwindliche Verhältnisse begrenzten Ausdehnung. Diese Behauptung war von der Zeit an nicht mehr möglich, als der internationale Verkehr ein Theil des Weltverkehrs wurde. Bekanntlich hat sich der Weltverkehr aber erst in unsern Jahrzehnten und noch dazu nur für einen Zweig, nämlich den Schnellverkehr, Wege über die Alpen gebahnt. Dass er sich dazu nicht den Septimer ausgesucht hat, ist wahrlich keine Schande für den Pass; wohl aber ist es ein Ruhm für Johannes von Cur und seinen getreuen Jacob von Castelmur, die im 14. Jahrhundert drohende Krise erkannt und durch ihren Bau die Lebensfähigkeit der alten Reichsstrasse um fast ein halbes Jahrtausend verlängert zu haben.

Der Weg zur Erreichung unsers Ziels hat uns durch weite Zeiträume der Geschichte, auf die Höhen der allgemein geschichtlichen Betrachtung, in die Ecken und Winkel des geschichtlichen Kleinlebens geführt. Zuweilen mag die Untersuchung den Anschein erweckt haben, als ob der Weg unnöthig Schwierigkeiten aufgesucht habe, vom Ziel abgeirrt sei, ja überhaupt verloren worden sei. Allein wir befinden uns im Hochgebirge, und da weiss jeder nur einigermassen mit Hochtouren vertraute, dass dieselben immer eine mühsame und ausdauernde Wanderung voraussetzen und dass sie nicht immer auf geradem, ununterbrochenem Wege zum Zielpunkte führen. Der Liebhaber solcher Hochgebirgswanderungen preist den idealen Werth derselben; der Verfasser seinerseits gesteht freimüthig ein, dass er bei seiner Wanderung über den Septimer-Pass einen praktischen Zweck verfolgt hat: nämlich zu zeigen, dass der Alterthumsforscher auch die «Reste alter Römerstrassen» nach den Regeln der Kritik zu prüfen hat.

Inhalt.

Seit

GILG TSCHUDI'S

BEMÜHUNGEN UM EINE URKUNDLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE SCHWEIZERGESCHICHTE

IM ZUSAMMENHANGE
MIT DEN FORSCHUNGEN VADIAN'S, STUMPF'S UND
ANDERER ZEITGENOSSEN DARGESTELLT.

ZWEITER THEIL.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. SAL. VÖGELIN.

Litteraturverzeichniss zu den Urkundenregesten.

Abteiurkunden.

Georg von Wyss, Geschichte der Abtei Zürich (1851—1858), in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Achter Band. Die Beilagen geben den vollständigen Abdruck sämmtlicher Fraumünster-Urkunden von 853 bis 1298.

Alsatia ævi Merovingici (etc.) diplomatica,

herausgegeben von Schöpflin.

Die citirten Urkunden finden sich sämmtlich im ersten Band (Mannheim, 1772).

Annales Heremi,

s. Hartmann.

Aventinus,

s. Turmair.

Beatus Rhenanus, Rerum Germanicarum libri II (Ed. Basileæ 1531).

Beiträge zur Diplomatik von Sickel, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

(Vgl. Sickel und Sitzungsberichte.)

Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart.

(Vgl. Gallus Oheim.)

Böhmer,

a) Regesta Carolorum,

neu bearbeitet und herausgegeben von Professor Dr. Mühlbacher in Wien. Bd. I. (Innsbruck, 1889). Als «*Böhmer-Mühlbacher*» citirt.

b) Acta imperii selecta,

Urkunden deutscher Könige und Kaiser. (Innsbruck, 1870.)

Cartular v. Rheinau,

s. Meyer v. Knonau.

Codex traditionum monasterii S. Galli.

Dies ist seit Neugart der recipirte Name der, wie es scheint, 1640 bis 1645 im Kloster selbst gedruckten Sammlung der ältesten an S. Gallen gemachten Vergabungen und übrigen frühesten Documente. Ein Titelblatt hat keines der im Stiftsarchiv S. Gallen vorhandenen Exemplare (auch das seit 1712 im Zürcher Staatsarchiv aufbewahrte nicht); dagegen steht über der ersten Urkunde in grossen römischen Quadratbuchstaben zwischen verzierten Stäben die auf das ganze Werk bezügliche Ueberschrift:

TRADITIONES MONASTERIO S. GALLI FACTÆ.

Die Urkunden sind jeweilen nach der Regierungszeit der einzelnen Aebte zusammengestellt und innerhalb dieser Gruppen numerirt. Die durchlaufende Numerirung der Urkunden, unter der Wartmann sie citirt, findet sich im Codex traditionum selbst nicht.

Diplomatum Imperii Tom. I,

s. Pertz.

Diplomatum Regum et Imp. Tom. I,

s. Monumenta Germ. hist.

Dümgé, Regesta Badensia,

Carlsruhe 1836. — Ein Anhang enthält als Zugabe zu den Regesten 115 Urkunden im vollen Wortlaut.

Eccard, Origines serenissimæ ac potentissimæ Familiæ Habsburgo-Austricæ.

(Leipzig, 1721.)

Eichhorn (P. Ambrosius), Episcopatus Curiensis in Rhætia sub metropoli Moguntina chronologice ac diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis 1797.

Anhang mit eigener Paginatur:

Codex probationum ad episcopatum Curiensem ex præcipuis documentis omnibus ferme ineditis collectis.

Eichhorn war 1787 in Cur (p. 10 und Cod. prob. Nr. CLXI) und wohl auch damals in Zürich, St. Gallen und Engelberg. Er citirt einige Male Tschudi'sche Manuscripte, nämlich

a) Collectio diplomatum manuscripta Tschudii, für Schenniser Urkunden.

Cod. prob. Nr. C. zum Jahr 1330 (Blumer, Urkundensammlung Nr. 53).

Episcop. p. 108, Note h zum Jahr 1345 (Blumer Nr. 62).

» p. 338, Note c zum Jahr 1347 (Chronik I 375).

» p. 339, Note a zum Jahr 1367 (Blumer Nr. 81).

Alle diese Briefe sind aus dem Zürcher Manuscript der Chronik Tschudi's (Codex Turicensis A 58).

b) Manuscripta Aegidii Tschudii.

Cod. prob. CXXVIII Note a für das Verzeichnis der Vestungen des Gotteshauses Cur.

(Aus Cod. S. Galli 609 pp. 85—92).

c) Collectio Manuscriptorum Tschudii Anglomontana.

Cod. prob. Nr. LXXIV, LXXV, XC, XCI, XCII, CII.

Diese Urkunden sind nach gefl. Mittheilung des Herrn Stiftsbibliothekar P. Gottwald von Engelberg der Engelberger Abschrift des früheren Greplanger, jetzt Zürcher Manuscriptes der Chronik entnommen, und zwar

die Nr. LXXIV—XCII dem Band I 7/18, CII (und vielleicht auch C) dem Band I 7/19.

Ekkehardi (IV) Casus sancti Galli.

Neu herausgegeben durch Gerold Meyer von Knonau. St. Gallen 1877, in

„St. Gallische Geschichtsquellen". Neu herausgegeben durch G. M. v. K. III, in

„Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte". Herausgegeben vom historischen Verein St. Gallen. Neue Folge, Heft 5 und 6 (der ganzen Folge 15 und 16).

Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz.

Fuchs (Ildefons), Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften.

Gallia Comata,
s. Tschudi.

Gallus Oheim,
s. Oheim.

Geschichtsfreund.
Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte, Bd. I (ff.), Einsideln 1844.

Goldast (Melchior), Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti.
III Tomi, Francoforti.
Tomus II, p. 35—82, enthält Chartarum et instrumentorum veterum Alamannicarum Centuria una, in certos titulos digesta.
Tomus III, p. 43—111: Joachimi Vadiani De collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus liber II.

Götzinger,
s. Vadian.

Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg.

Guillimann (Franciscus)
a) De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum Libri V. Friburgi Aventicorum 1598.
b) De episcopis Argentinensibus.
c) Habsburgica, Mailand 1605.

Hartmann, Annales Heremi Deiparæ matris monasterii in Helvetia (Frib. Breisg. 1612).

Herrgott, P. Marquardus, Genealogia diplomatica Augustæ gentis Habsburgicæ. Tomus I, II, Viennæ Austriæ MDCCXXXVII.

Tomus II oder Volumen II und III enthält den *Codex Probationum*.

Aus der Vorrede (Tom. I, Lectori p. 2, 3) erfahren wir, Abt Franz von St. Blasien habe die beiden St. Blasianer Patres Stanislaus Wülberz und Laurentius Gumpp nach Urkunden ausgesandt «in universam, qua late patet, Helvetiam et vicinas provincias». Doch genügte diese Reise nicht. «P. Stanislaus, laboris vir indefessi et veterum monumentorum solers indagator — suscepto novo itinere ingenti sollicitudine, remotissima etiam tabularia ad fines usque Rhætorum quam diligentissime discussit».

Also P. Wülberz hat die Archive in der Herrschaft Sargans untersucht, und zwar mit vielem Erfolg.

A. Zunächst erhielt er Zutritt zu den Manuscripten Gilg Tschudi's auf Schloss Greplang, dem folgende Urkunden des Herrgott'schen Codex Probationum enthoben sind:

Ex musæo D. Aegidii Tschudii in arce Greplang Nr. XIX, CCIX.
Ex musæo D. Aegidii Tschudii in Greplang Nr. CCLXXII.
Ex musæo D. Tschudii in arce Greplang Nr. CCCXLV, CCCLX, CCCLXXIII, DCV, DCCXXIV, DCCXLII, DCCLXXI, DCCCLI.
Ex musæo D. Tschudii in Greplang Nr. LXXX, XC, CLXXVIII, CCLXXIX, CCXCI, CCCVII, CCCXXII, CCCXXXVI, CCCXLIII, CCCCX, CCCCXIII, CCCCXXXVI, DLVI, DCLXV, DCCVI, DCCXIV, DCCXL, DCCCVI, DCCCXII, CMXLV.
Ex musæo Tschudiano in arce Greplang Nr. CCLXII.
Ex musæo Tschudiano in Greplang Nr. CCCXIII.
Ex musæo Tschudiano Nr. CCL (CCLI?).

Augenscheinlich sind diese verschiedenen Citate gleichbedeutend. Es ist der handschriftliche Nachlass Tschudi's gemeint, dem auch das Manuscript der von Iselin publicirten Chronik angehörte. (Vergl. Nr. CCXLII «Fragmentum hujus diplomatis edidit Cl. Iselius in chron. Tschud. p. 86 ad ann. 1174 quod (gl. Chronicon) ipsum in arce Greplang servatur». Auch Nr. CCLXI «Ex MSC. D. Aegidii Tschudii in Greplang» scheint aus dem Manuscript der Chronik entnommen). Ferner fand sich dort noch eine eigenhändige Abschrift Tschudi's nach dem Urbar der Grafschaft Baden (Nr. XCII. «ex Urbario comitatus Badensis asservato in arce Greplang. Vgl. Nr. CMXLV.) — Vgl. Nr. CCLXXVI (1), eine Tschudi'sche Abschrift nach einer Schänniser Urkunde, welche P. Wülberz vermuthlich auf Greplang gesehen hatte.

B. Von diesem Museum D. Tschudii oder Tschudianum auf Greplang unterscheidet Herrgott deutlich das Greplanger Archiv. Jenes enthält Abschriften Tschudi's, dieses Original-Urkunden, nämlich:

Nr. XCV. Ex archivo S. Galli (d. h. aus dem Codex traditionum) Exemplum (das Original) huius monumenti asservatur in Archivo Tschudiano in arce Greplang.

Nr. CXLI. Ex autographo Archivi D. de Tschudi in Greplang. — Autographum huius diplomatis olim ad eccl. Curiensem spectabat, signatum hodieque est lit. B. Nr. 29.

Nr. DIII. Ex autographo Archivi Tschudiani in Greplang.

Nr. DCLXXXVII. Ex Archivo D. Tschudii in Greplang. Wenn beigefügt wird «Collatum cum autographo quod in archivo castri Badensis in Argovia asservatur», so ist zur Erklärung dieses Ausdruckes zweierlei möglich. Entweder das Verzeichniss der habsburgischen Besitzungen, Rechte, Einkünfte etc. war wirklich eine alte Copie, ein Pergament, das in Tschudi's Besitz gekommen und als solches dem Greplanger Archiv einverleibt worden war, oder aber — und das liegt wohl noch näher — es liegt hier ein einfacher Schreibfehler vor. Es heisst: «ex Archivo» anstatt «ex musæo D. Tschudii in Greplang». Solche Versehen in der Bezeichnung der Urkunden begegnen uns häufig bei Herrgott.[1])

---

[1]) Nr. CCII, CCIII, CCIV sind nicht «ex eodem Archivo (Engelbergensi»)) wie Nr. CCI, sondern aus dem Rheinauer Archiv wie Nr. CC.

Nr. CCXXXV Urkunde des Gegenpapstes Victor IV. für die Kirche von Basel. Nicht diese Bulle, sondern eine solche desselben Gegenpapstes für Einsideln ist in Tschudi's Chronik I S. 82 abgedruckt.

Nr. CCLI «Ex eodem museo (Tschudiano) quod in San Gallensi cænobio asservatur». Da das Tschudi'sche Museum auf Greplang erst 1767 nach St. Gallen kam, so ist hier eine Confusion, die wir nicht auflösen können.

Nr. CCLXXXVII, ein Diplom für das Kloster Salem, stammt nicht «Ex MSC. codice diplomatico abbatiæ Fabariensis».

Nr. DCCCVII soll stammen «ex eodem archivo» wie Nr. DCCCVI. Diese letztere Nummer aber hat Herrgott «ex musæo D. Tschudii in Greplang». Augenscheinlich aber kommt Nr. DCCCVII aus einem österreichischen Archiv und zwar, wie die Hohenberger- und Pfirter-Urkunden (Nr. DCCLXXXVI, DCCXCII, DCCXCIX, DCCCII, DCCCIII) und wie überhaupt die Habsburgischen Hausurkunden aus dieser Zeit: ex Archivo archiducali Oenipontano.

Ebenso gewiss stammt Nr. CCXXIV, eine Urkunde vom Kloster S. Martin auf dem Zürichberg, nicht «ex archivo abbatiæ San Blasianæ», sondern, wie die übrigen Zürcher Urkunden und speciell wie Nr. CCXXXI, gleichfalls vom Kloster Zürichberg, ex musæo Scheuchzeriano.

Nr. CMXLVII. Excerpta ex vetusto Codice donationum et traditionum Einsidlensium Ex Archivo Tschudiano in Greplang. — Notæ topographicæ ad exteriorem marginem a Cl. D. Tschudio adpositæ sunt.

Auf's Deutlichste wird also hier der alte Codex von den Tschudi'schen Randnoten unterschieden.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich mit voller Klarheit der Unterschied des Musæum und des Archivum Tschudianum auf Greplang, und Sickel irrt, wenn er (Kaiser-Urkunden S. 36) zu Herrgott Nr. CXLI (citirt als St. 516) bemerkt: «In Archivo D. de Tschudi in Greplang ist wohl gleichbedeutend mit dem von Herrgott sonst gebrauchten «in Musæo D. de Tschudi», d. h. er will von einer Sammlung auf Schloss Greplang reden, wie er bei andern Stücken auf das Musæum Scheuchzerianum verweist». Gerade dieses letztere Beispiel orientirt vollständig über Herrgott's Sprachgebrauch. Scheuchzer's «Musæum» (der auf der Stadtbibliothek Zürich aufbewahrte Codex diplomaticus Helvetiæ conscript. ab Jo. Jacobo Scheuchzero, XVII Foliobände, Msc. H. 61—78) ist eine Sammlung von ihm gefertigter Abschriften nach Urkunden. Originale enthält sie durchaus keine.

C. Im Kloster Pfävers fand Wülberz einen Band mit Urkunden und Urkundenauszügen, dem er folgende Nummern des Herrgott'schen Codex Probationum enthob: CXXXV, CXLII, CXLVII, CLI, CLVI, CLXIX, CCXLIV. Wülberz bezeichnet den Band als Codex diplomaticus Monasterii Fabariensis, Codex diplomaticus abbatiæ Fabariensis oder kurzweg als Codex diplomaticus Fabariensis. Wir haben denselben als den Codex Fabariensis XVIII im Stifts-Archiv St. Gallen nachgewiesen und bei Besprechung der St. Galler Handschriften die Beschreibung des Manuscriptes gegeben (Jahrbuch Bd. XIV, S. 171—177).

D. Im Kloster Muri wurden die San Blasianer auf einen Tschudischen Urkundencodex aufmerksam, dem sie einzelne Stücke entnahmen, nämlich Herrgott's Nr. XLV: Ex MS. Aegidii Tschudii Glarensis in abbatia Murensi asservato. Nr. LIV: Ex MSS. Aegidii Tschudii Glaronensis in bibliotheca Murensi asservato. Nr. LVI: in MS. codice bibliothecæ Murensis quem D. Aegidius Tschudius Glaronensis adornaverat.

Es ist dies eine im XVII. Jahrhundert in Muri gefertigte Copie des die Jahre 800—900 umfassenden Codex Fabariensis XVII, in welcher Copie aber gerade die angeführten drei Urkunden Zusätze sind, die in Tschudi's Originalhandschrift fehlen. (S. Fabariensis XVIII unter den St. Galler Handschriften.)

E. In der Johanniter-Comthurei Leuggern sahen die San Blasianer das von Tschudi 1535 erstellte Diplomatarium der Johanniter-Häuser Leuggern und Klingnau (jetzt im Kantonsarchiv zu Aarau), wie Herrgott's Nr. DXXV deutlich zeigt: «Ex commenda in Lüggeren hanc chartam auctoritate sua roboravit D. Aegidius Tschudius, cum anno 1535 in comitatu Badensi Lantvogtejam administraret».

F. Endlich führen uns eine Anzahl Urkunden bei Herrgott auf die Spur eines nunmehr verschollenen Tschudi'schen Codex in Sanct Blasien.

Ex MS. Codice diplomatico bibliothecæ nostræ San Blasianæ sind nämlich entweder entlehnt, oder aber die Texte verglichen den Nummern

1.	CCLIV	aus	dem	Archiv	von	Glarus oder Uri.
2.	CCLXXXIV	»	»	»	»	Wettingen.
3.	CCXCIV	»	»	»	»	»
4.	CCCXXVIII	»	»	»	»	»
5.	CCCXXIX	»	»	»	»	»
6.	CCCXXX	»	»	»	»	»
7.	CCCXXXVII	»	»	»	»	Schwyz.
8.	CCCXCIII	»	»	»	»	Wettingen.
9.	CCCCXXIII	»	»	»	»	»
10.	CCCCXXXVII	»	»	»	»	»
11.	DIII	»	»	»	»	Leuggern.
12.	DCLVI	»	»	»	»	Wettingen.
13.	DCLXII	»	»	»	»	Schwyz.
14.	DCCVII	»	»	»	»	»
15.	DCCXVIII	»	»	»	»	»
16.	DCCXXVI, DCCXLIV	»	»	»	»	»
17.	DCCLXVI	»	»	»	»	»
18.	DCCCXXVI	»	»	»	»	Wettingen.

Wenn wir nun sehen, dass diese sämmtlichen Urkunden aus denjenigen Archiven stammen, die Gilg Tschudi wie keinem Andern zugänglich waren, und die auch von ihm auf's Gründlichste ausgebeutet worden sind, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass der San Blasianische Codex diplomaticus eben ein Tschudi'scher Codex war. Aber mehr noch. Diese sämmtlichen Urkunden des San Blasianer Codex finden sich -- mit Ausnahme der höchst unerheblichen Nummern 3, 11 und 18 — wieder in dem Basler Urkunden-Codex, den Tschudi für Briefer anfertigen liess. Man muss also annehmen, dass auch der San Blasianer Codex eine — von Tschudi selbst oder einem Spätern —

gefertigte Zusammenstellung aus dem Tschudi'schen Urkundenschatz enthielt. Der Umstand, dass die San Blasianer dieses Verhältniss nicht erkannten, erklärt sich wohl genügend daraus, dass diese Sammlung nicht von Tschudi's eigner Hand, sondern entweder von Cervinus oder aber von einem spätern Copisten geschrieben war.

In der That ist auch sonst bezeugt, dass sich in Sanct Blasien Tschudi'sche Manuscripte befanden.

Herrgott berichtet Tom I (Liber I, caput XVII De sigillis et insignibus Habsburgiacis) pag. 103 von dem Opus M. 5 des Aegidius de Tschudi de annis gentilitiis nobilium per Helvetiam, von dem sich ein Exemplar in Sanct Blasien befand. Und nach gef. Mittheilung des Herrn Staatsarchiver Dr. Herzog in Aarau (dem ich auch die Hinweisung auf Herrgott I pag. 103 verdanke) behauptet Gerbert in einem Brief vom 16. Februar 1779 an Zurlauben, Tschudi's Originalmanuscript der Acta Murensia mit interlinearen und marginalen Correcturen zu besitzen.

Im Fernern besitzt das Kloster St. Paul im Lavantthale in Kärnten, wo die Insassen des 1803 aufgelösten Klosters St. Blasien 1809 eine Zuflucht fanden, laut gütiger Mittheilung des hochw. Herrn Hofmeisters und Archivars Anselm Achatz, sowie meines Freundes und Collegen Herrn Professor Meyer von Knonau fünf Bände Tschudi'scher Handschriften, drei davon eigenhändige. Allein weder diese noch andere Bände der Bibliothek oder des Archives entsprechen dem von Herrgott deutlich bezeichneten Codex diplomaticus.

Der grösste Theil des Archives von Sanct Blasien aber kam nach Karlsruhe. Dort übernahm Herr Dr. Ladewig gütigst die Nachforschungen nach dem Codex. Er schreibt uns aber: «Auf der Bibliothek ist der Codex nicht vorhanden. Die San Blasiana unserer Handschriftensammlung im Archiv haben ihn ebenfalls nicht. Endlich habe ich Stück für Stück die Reihe unserer San Blasianer Copialbücher durchmustert — auch dort findet sich kein Codex diplomaticus, der die notirten Stücke enthält, resp. der gesuchte ist. Es wäre möglich, dass er dennoch unter unsern weit über 2000 Copialbüchern steckt: eine weitere Nachforschung ist jedoch, wenigstens in der Schnelligkeit, unmöglich, weil nur ein ganz summarischer Katalog existirt, der keinerlei Aufschlüsse bietet».

Gleichen Bericht über Nachforschungen in der Universitätsbibliothek von Freiburg i. B. gibt uns Herr Oberbibliothekar Dr. J. Steup daselbst.

In München hatten die Herren Director Laubmann und Dr. Riezler die Güte, in der k. Hof- und Staatsbibliothek genaue und sorgfältige Nachforschung nach dem San Blasianer Codex zu halten, auch eine

solche im k. allgemeinen Reichsarchiv zu veranlassen — an beiden Orten ohne Erfolg.

In Wien unterzog sich Herr Wöber, Custos der k. k. Hofbibliothek gütigst der Mühe. nach dem Codex zu suchen. Er schreibt uns aber: «Weder die k. k. Hofbibliothek, noch des Kaisers Privat- und Fideicommissbibliothek, noch das Staatsarchiv, noch die Archive der Hofkammer und des Ministeriums des Innern besitzen den Codex».

Nach diesen Mittheilungen, für welche den sämmtlichen geehrten Herren, die uns dieselben zukommen liessen, unser verbindlichster Dank ausgesprochen sei, ist wohl die Hoffnung, den Codex wieder zu entdecken, eine sehr geringe. Das gänzliche Stillschweigen Neugart's über denselben legt vielmehr die Vermuthung sehr nahe, dass derselbe schon zu seiner Zeit nicht mehr in Sanct Blasien vorhanden war, d. h. dass er bei dem grossen Brande des Klosters im Jahre 1768 zu Grunde gegangen ist.

Meyer von Knonau (Gerold.)

Die den Städten Zürich und Winterthur, den Klöstern im Kanton Zürich und einigen Edeln von Karolingern und römischen Königen und Kaisern von 852 bis 1400 ertheilten Urkunden, chronologisch geordnet und in Auszüge gebracht.

191 zum Theil sehr ausführliche Regesten.

Im Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. I, S. 66—138.

Meyer von Knonau (Gerold.)

a) Cartular von Rheinau in den Quellen zur Schweizergeschichte Bd. III.

b) S. Ekkehart.

Mittheilungen des Vereins für vaterländische Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein von St. Gallen.

Mohr (Th. v.). Codex diplomaticus.

Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Bd. I. Cur 1848 bis 1852.

Monumenta Germaniæ historica,

edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii ævi. Diplomatum regum et imperatorum Germaniæ Tomus I: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Tomus II. Pars prior. Ottonis II. diplomata. Hannoveræ 1879—1884. 1888. Oder:

Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Herausgegeben von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. I. Band: Die Urkunden Konrad's I., Heinrich's I. und Otto's I. II. Band, erster Theil: Die Urkunden Otto's II. Hannover 1879 bis 1884. 1888.

Vorrede von Th. Sickel. Wien, 19. Juli 1884. (Citirt als *Mon. Germ. Dipl.*)

Monumenta Germ. hist.,

s. Pertz.

Morel (P. Gallus). Die Regesten der Benedictiner-Abtei Einsideln. Cur 1848.

Bildet das erste Heft der «Regesten der Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Auf Anordnung der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegeben von Th. v. Mohr. Band I. Cur 1851.

Mühlbacher,

s. Böhmer.

Münster (Sebastian). Cosmographia 1544.

Neugart (P. Trudpertus O. S. B.)

a) Codex diplomaticus Alemanniæ et Burgundiæ Transjuranæ intra fines diœcesis Constantiensis.

Tomus I continens diplomata privilegia præcepta omnisque generis chartas pagenses inde a medio sec. VII ad finem seculi X. Typis San-Blasianis 1791.

Enthält u. a. die meisten Stücke des Codex traditionum monasterii S. Galli, aber fast durchgehends in abgekürzter Form. Ueber den Grund dieses Verfahrens s. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, p. X f.

b) Episcopatus Constantiensis Alemanniæ. Bd. I. (St. Blasien, 1803.)

Oehem (Gallus), Chronik von Reichenau,

herausgegeben von Dr. K. A. Barack, fürstlich Fürstembergischem Hofbibliothekar. Stuttgart 1866. In der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 84.

Gallus Oehem oder Oeham (d. i. Oheim) von Radolfzell, Benedictinermönch und Kaplan des Klosters Reichenau, fertigte die Chronik

in den Jahren 1491—1508. Als Hauptquelle dienten ihm die vielen kaiserlichen, päpstlichen und sonstigen Urkunden, die er in der Reichenau vorfand und von denen er — in deutscher Uebersetzung — eine grosse Reihe theils in extenso, theils in kurzer Inhaltsangabe seiner Chronik einreihte. Die Originale einzelner derselben sind gegenwärtig nicht mehr nachweisbar.

Neben der ältesten bekannten Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. Br., welche wohl als die nach Oheim's Entwurf von einem Copisten gefertigte Reinschrift, also als das officielle Exemplar, betrachtet werden darf, kennt man noch eine Abschrift von 1538 in der Bibliothek zu Donaueschingen und zahlreichere spätere Copien (Barack, S. 183—192). Zur Veröffentlichung aber kam die Chronik erst 1866 durch die Ausgabe von Barack. (Vergl. Art. Oheim, Allgem. deutsche Biographie, Bd. XXIV, S. 179—181, von Meyer von Knonau).

Pertz, Karl.

Monum. Germ. histor., Tom. XXIV. Diplomatum imperii, tom. I. (die Merovinger-Urkunden).

Reichenauer Chronik,

s. Oehem.

Schöpflin,

s. Alsatia diplom.

Sickel, Th.

a) Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Ein Reisebericht. Zürich 1877.
b) Regesten der Karolinger (von Pippin bis Ludwig d. Fr.)
c) Beiträge zur Diplomatik.
s. Beiträge.

Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie in Wien,

s. Beiträge.

St. Galler Mittheilungen,

s. Mittheilungen.

Stumpf, K. Fr.

Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Bd. II. Verzeichniss der Kaiserurkunden. (Innsbruck, 1865). Citirt: *St.*

Traditiones Monasterio S. Galli factæ,
s. Codex traditionum.

Tschudi (Gilg).

a) Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia, sampt dem Tract der anderen Alpgebirgen, nach Plinii, Ptolemei, Strabonis, auch andern Welt und gschicht schrybern warer anzeygung — in Tütsch Spraach zuosamengetragen, und yetz mit einer Geographischen tabel ussgangen. Basell 1538.

b) Grundtliche und warhaffte beschribung der uralten Alpischen Rhetie. Sampt dem Trakt der andern Alpgebirgen und Schweitzerlands: nach Plinii, Ptolemei etc. Basel 1560.

(Ist der Rest der Auflage von 1538 mit neuem Titelblatt und Neudruck des Bogens A in etwas modernisirter Orthographie).

c) Aegidii Tschudii De prisca ac vera Alpina Rhætia, cum cætero Alpinarum gentium tractu, nobilis ac erudita ex optimis quibusque ac probatissimis autoribus descriptis. Basileæ 1538.

d) Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum.

Zum Ersten mahl aus dem Originali herausgegeben von Johann Rudolff Iselin J. U. D. Basel 1734.

e) Aegidius von Glarus genant Tschudi, Hauptschlüssel zu zerschiedenen Alterthumen

oder

Grundliche — theils Historische — theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung — Landmarcken — Alten Namen — und Mutter Sprachen Galliæ Comatæ etc. Herausgegeben von Johann Jacob Gallati. Costantz 1758.

(Von uns citirt als Gallia Comata). Das Buch ist der Abdruck des Manuscriptes der St. Galler Stiftsbibliothek Nr. 639 mit einigen Zusätzen aus andern Tschudischen Handschriften.

Turmair's (Johann) genannt Aventinus sämmtliche Werke,
herausgegeben von der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. Erster Band. München 1881.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich,
herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Erster Band, 1. Hälfte, 1888.

Vadian, Joachim von Watt. Kleinere Chronik der Aebte von St. Gallen.

Vadian's Titel lautet:

Die äbt des closters zuo S. Gallen — von Othmayrn biss auf Diethelmen laufend achthundert sechs und zwänzig jare [720 + 826 = 1546].

Neunzig jar darvor ist die Zell des Einsidels S. Gallen angangen, anno Dom. 630. So wirt also der closterplatz zuo S. Gallen neun hundert und sechszehen jar alt sein [= 1546].

Diese im Jahr 1546 bearbeitete Chronik, welche von Abt Othmar 720 bis in's zweite Jahr des Abtes Diethelm Blaarer, 1532, reicht, ist aber nicht Vadian's ursprüngliche Arbeit. Diese fällt vielmehr in die Jahre 1530 und 1531. Es sind aber von dieser früheren Redaction nur erhalten die Abschnitte über die Aebte von Ulrich V., 1199, bis zum Tode des Ulrich Rösch, 1491. Trotzdem nimmt diese frühere Chronik einen viel beträchtlicheren Raum ein, als die spätere, und wird daher vom Herausgeber die grössere Chronik genannt.

Das Verhältniss zwischen den beiden Redactionen ist nun ersichtlich folgendes:

Vadian bearbeitete seine Chronik in der Reformationszeit wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Stadt St. Gallen, welche wie es schien für immer an die Stelle des Klosters getreten war. Seine Quellen waren das städtische Archiv und für das Kloster die bekannten Klostergeschichtschreiber. Seit 1529 aber stand ihm die Stiftsbibliothek und seit 1531 das Stiftsarchiv zu Gebote. Das Studium der Urkunden zeigte Vadian, dass die älteste Geschichte von St. Gallen auf ganz andern Grundlagen aufgebaut werden müsse, wozu ihm aber nach dem Umschwung von 1531/32 und der Restauration des Klosters die Lust fehlte.

Erst Joh. Stumpf's Unternehmen einer Schweizer-Chronik, für welche er 1545 Vadian's Mithülfe in Anspruch nahm, brachte diesen wieder auf den Gegenstand zurück, und jetzt fertigte er die kritische Ueberarbeitung seiner Chronik an Hand des neu erschlossenen urkundlichen Materials. Die neue Redaction beginnt mit dem ersten Abte von St. Gallen, Othmar, 720 und reicht bis zum Jahre 1530 (resp. 1532), hat aber trotzdem einen ziemlich geringern Umfang als die frühere. Der Herausgeber nennt sie daher die kleinere Chronik der Aebte. Sie allein fällt für unsere gegenwärtige Aufgabe in Betracht.

Beide Bearbeitungen der Chronik sind zum ersten Male veröffentlicht worden von Ernst Götzinger in Joachim von Watt (Vadian), Deutsche historische Schriften. Auf Veranstaltung des historischen

Vereins des Kantons St. Gallen und mit besonderer Unterstützung des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen. III Bände. 1875—1879.

Die kleinere Chronik ist abgedruckt Bd. I, S. 144—233 (von Othmar 720 bis zur Resignation Ulrich's IV. 1199), von da an parallel mit der grössern Chronik Bd. I, S. 234 bis Bd. II, S. 386 (von Ulrich V., 1199, bis zum Tode von Ulrich Rösch, 1491), der Schluss Bd. II, S. 387—417 (von Gothard Giel, 1491, bis Diethelm Blarer, 1530).

Die grössere Chronik Bd. I, S. 234 bis Bd. II, S. 386. Ueber die Entstehung und die Umarbeitung des Ganzen siehe die Untersuchungen Götzinger's, Bd. II, S. III—XCIII.

Wartmann, Hermann. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

Theil I. 700 bis 840. Zürich 1863.

Theil II. 840 bis 920. Zürich 1866.

Auf Veranlassung der Antiquar. Gesellschaft in Zürich bearbeitet.

Theil III. 920 bis 1360. St. Gallen 1882. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen.

Theil III enthält im Anhang (S. 681—733) einen Nachtrag von Urkunden vom Jahr 780 an, von denen einzelne aus den Manuscripten Tschudi's in St. Gallen gezogen sind.

Wegelin (Karl). Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Cur 1850.

Bildet das letzte Heft der Regesten der Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von Theodor v. Mohr. I. Bd. Cur 1851.

Wiener Sitzungsberichte,

s. Beiträge.

Wyss (Georg von),

s. Abteiurkunden.

Zuverlässiges Verzeichniss

der annoch vorhandenen alten gross- und kleinen Handschriften, welche der bey aller gelehrten Welt sehr Hochgeschätzte Ægidius Tschudi theils mit eigener Hand geschrieben, theils zu seinen vielen gelehrten Arbeiten gebraucht, und mit vielen lehrreichen Anmerkungen erläutert hat.

Zürich, gedruckt bey Joh. Kaspar Ziegler, Buchdrucker, 1767.

Es ist das der Verkaufskatalog über diejenigen Handschriften aus dem Nachlass Gilg Tschudi's, welche 1767, nachdem die Regierung von Zürich zwanzig Folianten gekauft hatte und das Manuscript der letzten Redaction der Chronik und andere Stücke schon sonst veräussert worden waren, noch im Besitz der Familie Tschudi sich befanden. Fürstabt Beda von St. Gallen erwarb diese sämmtlichen Handschriften noch in diesem selben Jahre 1767 für die Bibliothek seines Stiftes. Hier wurden sie, was der ziemlich verwahrloste Zustand mancher dieser Manuscripte nothwendig machte, gebunden, wobei man jeweilen eine Anzahl weniger umfänglicher, nur einzelne Bogen oder Blätter haltender Stücke zu einem Sammelband vereinigte. Dabei ging man freilich ganz gedanken- und planlos zu Werke und heftete Collectaneen über die heterogensten Dinge an einander. Allein die einzelnen Manuscripte tragen alle noch die Nummern des Verkaufskataloges, welche auch G. Scherrer im gedruckten Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek jeweilen vorgemerkt hat, so dass der Bestand des Inventars von 1767 sich heute noch genau nachweisen lässt[1]).

Der «Vorbericht» zu dem Verkaufskataloge ist datirt «Glarus den 22. Oct. 1767» und unterzeichnet von «Hauptmann Joseph Leodegari von Glarus, genannt Tschudi, Frey-Herr von Flums und Greplang». Der Freiherr ist aber wohl nicht der Verfasser des Verzeichnisses der Handschriften. Denn dieses ist zwar flüchtig, immerhin aber von einem fachkundigen Gelehrten abgefasst, als welchen wir den Freiherrn nicht voraussetzen können.

---

[1]) Vgl. die Uebersicht der Nummern des Verkaufskataloges und der jetzigen Bibliotheknummern der Handschriften, welche Ildefons von Arx dem der Stiftsbibliothek gehörigen Exemplar des Verkaufskataloges — Codex 1090 — beigefügt hat.

1.

Angeblich 503. Tschudi'sches Stichwort: Lucern.

Unächte Urkunde der Brüder Wichard und Rupert für eine in Zürich zu bauende Kirche.

(Nach Tschudi von 693, 697 oder 700.)

Ruopertus dux übergibt seinem Blutsverwandten, dem König Ludwig, seinen Antheil am väterlichen Erbe, damit derselbe «in castro Turicino juxta fluvium Lindemaci» eine Kirche baue. Wichardus, der bereits «in quodam loco qui Lucerna ex antiquitate est dictus, juxta fluvium qui Rusa vocatur, in honori sancti Mauricii et sociorum ejus et sancti Clodegarii martyris et omnium sanctorum» ein «parvum tugurium» erbaut hat, schenkt demselben mit Bewilligung des Königs (seines cognatus) «omnem substantiam, quæ me contingit de monte qui Albis vocatur».

Arta sunt hæc temporibus Ludewici regis, anno ab incarnatione domini D. III. Indictione XIII.

Aeltester Text zu Luzern in einem Rodel aus dem XII. oder dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte, I, S. 155[1]).

---

[1]) Ueber die Handschriften und Drucke dieser Urkunde vergleiche: Jos. Schneller, Melker Russen des Jüngern, Ritters und Gerichtsschreibers zu Lucern Eidgenössische Kronik. (Der Schweizerische Geschichtsforscher, Bd. X, 1838, S. 11, Anm. 11).

A. Ph. v. Segesser, im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. I (1844), S. 219, Anm. 1 (wiederholt in der Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I [1850], S. 3, Anm. 1).

G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich. Zusätze und Anmerkungen (1851), S. 4, Nr. 15.

Diese Urkunde findet sich in folgenden Tschudi'schen Handschriften und Drucken:

a) S. Gall. 609, pag. 426, im Wortlaut von einer Hand, welche mit derjenigen Bullinger's Aehnlichkeit hat. Die Ueberschrift lautet:
«Anno Dni. 1. 5. 3. 5. fa (feria) 6ta post Invocavit rescriptum a codice valde antiquo».

Tschudi fügt zu dem Text einzelne Bemerkungen bei. So erklärt er den Satz «in castro Thuricino iuxta fluvium Lindimacj ecclesiam construeret» durch: «puto S. Peter».

Der Schluss der Urkunde lautet in diesem Manuscript: «Acta sunt hec temporibus Ludowici etc. Anno ab Incarnatione Dei Millesimo .... esimo Indictione (prima durchstrichen) XIII». Dieser ganze Passus ist dann aber durchgestrichen — unter Unleserlichmachung des Wortes Millesimo — und dafür gesetzt: «Anno ab incarnatione Dei Dni. Indictione XIII».

Tschudi bemerkt dazu: «Anno Dom. 700 certiss. ratione Eusebii».

b) S. Gall. 640, S. 19, im Wortlaut: Acta sunt hæc in ipso loco Lucerna. Die V. Kal. Febr. Anno quinto. In Dei nomine. Amen.
Indict. XI (corrigirt, wie es scheint aus XIII) Regni Domini Hludovici gloriosissimi Regni anno (primo, corrigirt in quinto). In Dei Nomine. Amen.

«Das gemelt (erst durchstrichen, dafür): fünfte jar der Richsnung Künig Ludwigs des Dritten des namens von Franckrich ist gewesen Annus domini (700? corrigirt in 697). Es hat aber ein Verfeltscher der abschrifften des gedachten brieffs hinzuogeton das Datum Annum Domini 503, so doch derselben ziten nit der bruch gewesen, das je einicher künig oder kaiser die jarzalen Annorum Domini in die brief gesetzt, sonder allein die jar jrer richsnung und die indictionen gemeldet» etc. Auch materiell sei 503 unmöglich, da ja Leodegarius damals noch gar nicht geboren war, sondern erst 685 gemartert ward und seit 688 grosse Wunderzeichen an seinem Grabe geschahen.

S. Vögelin, Das Alte Zürich, zweite Auflage (1878), S. 276, Anm. 87. Hier sind indessen zwei Angaben zu berichtigen:

a) Sebastian Münster hat die Urkunde schon in der ersten Ausgabe seiner Cosmographie, 1544, S. 235. Es ist der Luzerner Text, etwas weniger correct als bei Stumpf. Das Datum fehlt.

b) Der von Herrn Dr. v. Liebenau erwähnte Tschudi'sche Text befindet sich in einer Handschrift der Gallia Comata (1571), welche irrthümlich auf dem Titelblatt die Jahrzahl 1532 trägt.

c) S. Gall. 668, S. 194, als Regest mit folgenden successiven Zeitbestimmungen: «A. Dni. (833 durchgestrichen, dann 715, durchgestrichen, dann:) 693 temporibus Ludovici (quarti, durchgestrichen, dann:) tercii» und «Data Indictione (XIII durchgestrichen, alias XI, durchgestrichen)».

d) S. Gall. 1083 als Regest mit dem Jahr 700 und der Zeitbestimmung: Data A. Dni .... Indictione XIII».

Melius sic.: Actum in ipso loco Lucernæ die 5. Cal. Febr. Regni Hludovici gloriosissimi ... Indictione XIII.

Tschudi bemerkt, dass der in der Urkunde genannte heilige Leodegar erst 685 gestorben sei, wesshalb er den gleichfalls erwähnten «Luodewicus rex» für Chlodovech III. hält (693—695 † 695) und bemerkt: «A. D. 699 regnare cepit Ludovicus tertius ejus nominis Francorum Rex. Rexit biennium. Obiit puer A. D. 701 certe.

e) Mels, als Citat zum Jahr 700 und im Wortlaut mit dem Datum: «Actum in ipso loco Lucernæ. Datum Mense Februar. die V Regni Hludovici (die beiden letzten Worte durchstrichen) Indictione XIII».

Später: «Regni gloriosissimi Regis Hludovici 1. melius Regni V. Indict. XI (id est A. D. 798) [lies: 698])»

«pancis post diebus obiit»

Das Folgende ganz durchstrichen: forte Datum Mense Novemb. die 5 indict. XI Regni 5 (id est A. D. 697).

f) Codex Turicensis A. 105 S. 88b im Wortlaut und mit Uebersetzung mit folgender Zeitbestimmung:

«Datum mense Octobrio die V indictione XI Regni Gloriosissimi Regis Hludovici Anno V actum in loco ipso Lucernæ». Tschudi gibt hier als Jahr 697 und bemerkt dazu:

«Das gemeldte 5. Jahr der Reichsnung König Ludwig's oder Clodovei des Dritten berührt annum Domini 697 nach Dionysii Abbatis («Der zu Kaysers Justiani Zeiten gelebt») Rechnung, dero die Kirch sich gebraucht, so man aber Eusebii Cæsariensis, Hieronymi und Prosperi (als der bewehrteren) Rechnung nachfolgen wolte, betrift es annum Dom. 700».

Alles hier Gesagte hat Tschudi dann wörtlich in die Gallia Comata (S. 146 und 147) herübergenommen (woselbst die Urkunde auch S. 117 — ungenau — citirt ist).

g) Chronik S. 201: «**Wichardus ein Fürst zu Ergöw dess die Statt Lucern gewesen, hat das Gottzhuss uff dem Hof in derselben Statt gestifft und daran geben 16 Meieryen und Dinckhöf: namlich die Statt Lucern, Malters, Kriens, Horw mit langen Sant, Litow,**

Emmen, Buchrein, Adleschwyle, ouch Lunckhofen und Bellickon unverr von Bremgarten, Küssnacht am Lucerner See: Item in Underwalden die Burg und Meiery zu Sarnen, die Burg und Meiery zu Stanss, zu Gisswyl und zu Alpnach, alles im Ergöw und Burgundischen Kreiss gelegen, dessglich Glatfelden im Turgöw und Allemannischen Zirck; Ist geschehen Anno Domini 700».

Von allen hier genannten Orten kommt in der Wichardus-Urkunde einzig Lunkhofen vor. Alles Weitere ist Zuthat Tschudi's. Und zwar hat er aus den auf demselben Rodel auf die Wichardus-Urkunde folgenden fünf weitern gefälschten Diplomen (Nr. 2—6), in welchen angebliche Zeitgenossen des Wichardus dessen Stiftung vermehren, Kriens, die March Malters, Schwand in der Pfarrei Littau, den Emmenwald, Küssnach, Alpnach, Sarnen und Giswyl genommen.

h) Ein ähnliches, nur kürzeres Regest der Urkunde gibt Chron. I, S. 203. Herzog Wichardus von Nieder-Burgund hat A. D. 700 das Gotzhus zu Lucern uf dem Hof gebuwt und daran «vil fläcken in Underwalden und anderstwo, ouch die statt Lucern gaabet»[1]).

Dass das im Text gegebene Jahr 503 falsch sein müsse — starb doch der in die Urkunde eingeführte S. Leodegarius erst 678 — war bereits vor Tschudi erkannt worden.

Melchior Russ bezog in seiner 1482 abgeschlossenen Chronik die Urkunde auf Ludwig den Frommen (Schweiz. Geschichtsforscher Bd. X, S. 10 ff.)

Joh. Nauclerus († 1510) erwähnt in seinen Memorabilium omnis ætatis et omnium gentium chronici commentarii 1516 die Stiftungen beider Brüder und setzt sie in die Zeit Ludwigs des Deutschen (Chronographia, Ed. Coloniæ 1544, Vol. II, Generatio XXXIX, fol. 652).

Nicht minder lebhaft beschäftigte Tschudi's Zeitgenossen die Frage nach dem Datum dieses Instrumentes[2]).

---

[1]) Die ganze Erörterung — Chronik I, S. 201 «Es hettend ouch dero Ziten die Gotzhüser vil Herrlichkeiten in disen Obern Landen», bis S. 204 «wie nachvolgende sine Brief, die Er kurtz vor sinem Tod geben, bezügend» ist erst in der Chronik zwischen den erzählenden Text des Autographs eingeschoben worden.

[2]) Beatus Rhenanus erwähnt Rer. Germ. lib. II (Ed. Basil. 1531, S. 85) die Urkunde beiläufig wegen des Ausdrucks Dux Militum: «Quemadmodum in vetustissimo diplomate apud divum Leodegarium Lucernatem scriptum est: Ego Wighardus et frater meus Ruopertus Dux militum regis Ludewici et quæ sequuntur». Das Datum aber lässt er unerwähnt.

So vermuthete Bullinger in einem Briefe an Stumpf vom 24. Mai 1544 das Jahr 663 (Stadtbibl. Zürich, Msc. Leu, fol., Nr. 47).

Vadian entscheidet sich in einer langen Auseinandersetzung an die Adresse Bullinger's und Stumpf's, geschrieben im Februar 1546[1]) für die Zeit Chlodwig's III. († 695) und setzt die Urkunde kurz vor 696 an. Er bemerkt dabei, dass Tschudi bereits die Unglaubwürdigkeit ihrer Datirung erkannt habe[2]).

Stumpf (Chron. II, Bl. 197) erwähnt Vadian's Combination («etliche rechnend» u. s. w.), stimmt aber seinerseits der Ansicht des Nauclerus bei, wonach die Stiftung unter Ludwig dem Deutschen anzusetzen wäre.

Tschudi erkannte schon frühe, jedenfalls nach dem Briefe Vadian's vor 1546, die Unmöglichkeit des Datums 503, und erging sich in den kühnsten Constructionen, um ein passendes Jahr für die Urkunde zu finden, an deren Aechtheit er niemals zweifelte.

Wie aus *a)* und *b)* hervorgeht, hat Tschudi den Luzerner Text mit der Jahreszahl 503 und der Indictio XIII gekannt.

Obwohl nun Tschudi ausserdem in *b)* und *d)* als Ausstellungstag den 28. Januar (V Kal. Febr.) gibt und in *d)* richtig bemerkt, dass Chlodwig III., auf den er die Urkunde bezog, nur zwei Jahre regierte, bringt er doch in *e)* die Zeitbestimmungen:

1. Datum Mense Februar. die V Regni Hludovici (die beiden letzten Worte durchstrichen) Indictione XIII.
2. Später: Regni gloriosissimi Regis Hludovici 1 melius Regni · V Indictio XI (id est A. D. 798 [lies 698]) «paucis post diebus obiit».

---

[1]) Der Brief findet sich im Zürcher Staatsarchiv in einer Abschrift aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts (neben zahlreichen Originalbriefen Vadian's an Tschudi) in dem Bande E II 351 (S. Gallensium scripta imprimis Vadiani), Fol. 22—28. Die unsere Urkunde betreffende Stelle hat J. H. Hottinger, Hist. Eccl. Tom. VII, S. 1086—1094 (mit Weglassung des Datums) gedruckt. (Eine Abschrift nach Hottinger's Druck ist der Text in dem Manuscript der Stadtbibliothek Fol. 140 [Bullingeriana, früher Manuscript der Kantonsbibliothek Gal. XIII, Vol. II] S. 754—760). — Eine Abschrift des Briefes findet sich auch in der Simmler'schen Sammlung auf der Stadtbibliothek, Bd. LIX, und nach dieser erfolgte der Abdruck in Vadian's deutschen historischen Schriften, herausgegeben von Götzinger, Bd. II. S. LXVIII—LXXIII.

[2]) Es heisst zwar «indignas esse fide tabulas». Da aber Tschudi bis an sein Ende an der Aechtheit des Briefes festhielt, so kann sich seine Kritik nur auf das Datum bezogen haben.

3. Ganz durchstrichen: forte Datum Mense Novemb. die 5 indict. XI Regni 5 (id est A. D. 697)

und in *f)*:

Datum Mense Octobrio die V indictione XI Regni Gloriosissimi regis Hludovici Anno 5 actum in loco ipso Lucernæ (zu 697).

Wie Tschudi in *b)* und *d)* auf den 28. Januar (V Kal. Febr.) als Ausstellungstag kam, dürfte schwerlich festzustellen sein[1]). Der in *e)* zuerst gegebene 5. Februar (Mense Febr. die V) beruht wohl nur auf einer Verwechslung mit dem ersteren Datum, und der fünfte October endlich in *f)*, sowie der (dann wieder durchstrichene) fünfte November (in *e*) wurden sicher nur von Tschudi construirt, weil die Indictio XI nur zu den letzten drei Monaten des gegebenen Jahres (697) passte.

Durch ähnliche kühne Constructionen kam Tschudi augenscheinlich auf die Indictio XI.

Wie aus den verschiedenen durchstrichenen Jahreszahlen des Cod. St. Gall. 668 (*c*) hervorgeht, setzte Tschudi anfänglich die Urkunde, wie vor ihm schon Melchior Russ, in die Zeit König Ludwig's des Frommen (den er «quartus» nennt) und gab ihr das — dann wieder durchstrichene — Jahr 833, welches er jedenfalls aus der zum Jahre 503 gehörenden Indictio XI berechnete.

Als er dann später die Urkunde auf Chlodwig III. bezog, strich er die Indictio XI und berechnete wieder nach der ursprünglich gegebenen Indictio XIII das — im Codex St. Gall. 1083 ebenfalls durchstrichene — Jahr 715, sowie später, im Cod. 1083 und in der Chronik, das Jahr 700.

Durch entsprechende, noch unzulässigere Manipulationen entstand dann schliesslich das im Cod. Turicensis gegebene Datum, bei welchem Alles — Ausstellungstag, Jahr der Regierung Chlodwig's III., Jahreszahl und Indiction — zu einander passt, aber auch Alles der ursprünglichen Vorlage gegenüber gefälscht ist. Der 5. October 697 fällt nämlich schon in die Indiction XI und würde auch in das fünfte Regierungsjahr Chlodwig's — von 693 an gerechnet — fallen. Tschudi muss also inzwischen erfahren haben, dass Chlodwig's Regierung 693, und nicht, wie er noch im Cod. St. Gall. 1083 annahm, 699 begann. Wogegen er — wie in *e)* 698 — jetzt wieder 701 für dessen Todesjahr hielt und demnach in vermeintlicher Berichtigung seines frühern

[1]) Auffällig ist, dass auch Diebold Schilling in seiner Chronik von 1512 einen Ausstellungstag zu kennen scheint. Er gibt die Zeitbestimmung «fünffhundert und drüy jar jdus zv». (Diebold Schilling, des Luzerners Schweizer-Chronik, Luzern 1862, p. 3.)

richtigen Satzes, dass Chlodwig nur zwei Jahre regiert habe, das fünfte Regierungsjahr Chlodwig's in sein künstlich construirtes Datum einsetzte.

An dieser seiner — vielleicht durch Vadian's Beweisführung von 1546 gewonnenen — Ansicht, dass die Urkunde unter Chlodwig III. anzusetzen sei, hielt Tschudi bis zuletzt fest. Er verficht sie noch in zwei Briefen an Simler vom 23. November 1568 und vom 28. Juni 1570 (Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. IV, S. 178—182; Vogel, Egidius Tschudi S. 257 und S. 264--267). Nur greift er hier schon, wie dann auch in der Chronik (und bezw. in der Gallia Comata) auf das Jahr 700, welches er nunmehr wieder nach der im Text gegebenen Indictio XIII berechnet haben muss.

Auch in einem Commentar zu der Urkunde, der sich im Cod. St. Gall. 668 (S. 191) findet, hat Tschudi das Jahe 693, welches dort ursprünglich ebenso, wie in dem im gleichen Codex (S. 194) gegebenen Regest, stand, augenscheinlich erst später durchstrichen und durch die Zahl 700 ersetzt. In diesem Commentar und in dem zweiten der erwähnten Briefe an Simler sagt Tschudi, dass auch Annonius (l. 4, c. 44) die Brüder Wichardus und Rupertus erwähne, dieselben jedoch fälschlich Wichbertus und Ampertus nenne.

Tschudi's künstlich fabricirtes Datum im Codex Turicensis und in der Gallia Comata — Mense Octobrio die V indictione XI Regni gl. r. Hludovici Anno V. Actum in loco ipso Lucerna — erlangte, da Tschudi als Autorität in geschichtlichen Dingen und voraus in der Diplomatik galt, allgemeine Geltung. So führt Bullinger in seiner Chronik von den Tigurinern (abgeschlossen im Mai 1573) diese Datirung, die er von Simler haben mochte, neben derjenigen von 503 auf (Buch IV, Cap. I) und setzt aus einander (Cap. II), warum sie vor dieser den Vorzug verdiene. Im Druck bekannt wurde das Datum 1598 durch Guillimann, De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V, S. 336 f., und von Guillimann hat es nicht nur Lang (Historisch-theologischer Grundriss, 1692, I, S. 717); sondern auch J. H. Hottinger, der 1667 in seiner Historica ecclesiastica, VIII, S. 1082 ff., den Text aus dem Zürcher Stifts-Urbar abdruckte, glaubte sich verpflichtet, demselben die Guillimannische (Tschudi'sche) Datirung beizufügen. Und selbst Neugart druckte 1791 in seinem Codex diplomaticus, I, S. 7, die Urkunde mit sammt dem Datum aus der 1758 veröffentlichten Gallia Comata ab.

2.

Angeblich 507.

Unächte Urkunde.

Die Brüder Kibicho, Odker, Walcher vergaben dem Monasterium Lucernensium fratrum, ubi Wichardus præest, ihre Besitzungen de Swanda usque ad Rimulcum.

Anno inc. dom. D. VII. Indictione. II. Regnante Karolo III. glor. rege Franchorum!

(Neugart, Cod. dipl. Nr. DXVIII, Anno 879.)

(Geschichtsfreund der V Orte, I, S. 157, Nr. 4.)

3.

Angeblich 509.

Unächte Urkunde.

Recho vergabt an das Lucernense Monasterium seine Besitzungen in Küssnach, in Alpnach, in Sarnen, in Giswyl.

Anno inc. dom. n. D. VIIII.

(Neugart, Nr. CCCXXII, circa an. 848.)

(Geschichtsfreund, I, S. 158, Nr. 6.)

4.

Angeblich 510.

Unächte Urkunde.

Die Brüder Hartman und Prunolf schenken dem Lucernense Monasterium, quod est constructum in honore Sancti Leodegarii martyris, den ganzen Wald Emmuwalt bis nach Langenouva.

Anno inc. dom. n. D. X. Regnante gl. r. Ludewico.

(Neugart, N. CCCXXX, circa an. 849.)

(Geschichtsfreund, I, S. 157, Nr. 5.)

5.

Angeblich 543.

Unächte Urkunde.

Die Schwestern Atha und Chrimilt, welche neulich gehört haben, opinatissimum virum dei Wichardum in supra [nämlich in der Wichardus-Urkunde, welche im Rodel unmittelbar über dieser Urkunde steht]

dictum locum venisse et de reditibus suis monasterialibus muris reedificasse, vergaben demselben Orte ihre Besitzungen in Chrientes, id est ab altitudine Fracti Montis usque ad lacum et inde ad medietatem fluminis Rusæ.

Anno inc. dom. N. D. XLIII. In diebus Karoli imperatoris. III.

(Neugart, Nr. DXXV, Anno 881.)

(Geschichtsfreund, I, S. 156, Nr. 2.)

6.

Angeblich 545.

Unächte Urkunde.

Die Brüder Heriger und Witouvo schenken dem Monasterium Lucernense ubi venerandus vir dei Wichardus gregi dei præesse dinoscitur, ihre Besitzungen in Maltrensi marcha.

Anno inc. dom. DXLV. In diebus Karoli imperatoris. III.

(Neugart, Nr. DXLV anno 883.)

(Geschichtsfreund, I, S. 157, Nr. 3.)

Die Urkunden 2—6 folgen in dem alten Luzerner Stiftsrodel auf die Wichardus-Urkunde. Sie sind von derselben Hand des XII. (oder XIII.) Jahrhunderts geschrieben.

Tschudi erwähnt die Urkunden 2—6 einzig Chron. I, S. 203 (vgl. S. 203), und zwar als Bestandtheile der Wichardus-Urkunde, als welchen wenigstens Nr. 5 sich gibt; er lernte dieselben also offenbar erst ganz spät bei der letzten Umarbeitung seiner Chronik kennen.

Daraus folgt, dass er auch die Wichardus-Urkunde nicht aus dem Stiftsrodel, sondern aus einer anderen, späteren Quelle geschöpft hat. Vermuthlich entnahm er sie — wie Stumpf — dem 1485 bis 1500 neu erstellten Urbarbuch des Stiftes, das allein man im Hof in den 1540er Jahren auf Nachfrage hin scheint vorgewiesen zu haben[1]).

Da Tschudi die Urkunden 2—6 offenbar für Bestandtheile der Wichardus-Urkunde hält, so ist es wahrscheinlich, dass er dieselben nur nach ihrem Inhalt und nicht im Wortlaut gekannt hat, zumal er sonst hätte sehen müssen, dass Wichardus nach Urkunde 2 noch unter einem Karolus III. rex und nach Urkunde 6 unter einem Karolus imperator III. lebte.

---

[1]) Vgl. Stumpf's Bericht im Reisetagebuch (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. VI, S. 233) und in der Chronik, II, Bl. 197.

[illegible]

7.

Haslach in Elsass.

«Fundatio Ecclesiæ Haselacensis in Elsatia per regem Dagobertum». (Titel der Urkunde bei Tschudi.)

Angeblich 613. April 16.

Gefälschte Urkunde König Dagobert's I., durch welche er die Kirche zu Haslach stiftet.

«Actum est hoc anno ab incarnatione Domini sexingentesimo tredecimo, mense Aprilis, die sexta decima, in loco sæpe nominato». (Haslach.)

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. XXIII. — Pertz, Mon. Germ. Hist. Diplomatum Imperii Tom. I, S. 147. Beide mit obigem Datum.

Die Urkunde wird aufgeführt:

a) Engelberg, als kurzes Regest. «Data mense Aprili die 16 Anno Dei 613».

b) S. Gall. 1083, als ausführlicheres Regest, mit Bestimmung der angeführten Ortsnamen. Das Datum war wie in *a)*; dann aber corrigirte es Tschudi als «falsch» in 693.

c) Mels, als Regest mit den Zeitbestimmungen «Datum A. D. 643 (durchstrichen) 640 Indict. 13» und «Data Mense Aprili in ipso Monasterio Haselacensi».

d) Fabar. XVIII, S. 177 im Wortlaut, ausser kleinen formalen Abänderungen wie bei Schöpflin. Von der Hand des Correspondenten, von dem Tschudi die Peterlinger-Urkunden hat[1]).

Zu dem Datum bemerkt Tschudi: «Melius 640, certe» und fügt bei: «Melius sic: Actum est hoc Anno... regni Dni. Dagoberti Regis

---

[1]) Der Schreiber fügt bei: «Fundatio regalis Monasterii in Wissenburg similem huic præfationem a verbo ad verbum habet». — Bei den Worten: «ex arbitrio præsidentis judicio non judicans non recto» bemerkt er: «Desunt in Wissenburgensi fundatione».

Indictione XIII. Mense Aprili die sexta decima. Non fuit tum temporis mos in diplomatibus Annos Dni. ascribere quod primo inceptum sub Carolo Crasso A. D. 877».

Da die Urkunde den König Dagobert sagen lässt: «Patre meo Lothario rege felicis memoriæ defuncto», so ist Dagobert I. gemeint, welcher 622 Mitregent seines Vaters und nach dessen Tode, 628, König der Franken wurde, 638 aber starb. (Dagobert II., ein Sohn Sigbert's III., regierte von 673 bis 678).

Tschudi hat also in *a)* an dem Datum noch keinen Anstoss genommen; in *c)* und *d)* aber versuchte er dasselbe mit der von ihm angenommenen Regierungszeit Dagobert's I. in Uebereinstimmung zu bringen. In einer Notiz zu den angeführten Worten «Patre—defuncto» bemerkt Tschudi (Cod. Fab. XVIII): «Lotharius obierat A. D. 631. Dagobertus obiit A. D. 645». In diesen Zeitraum also musste das Document fallen, und Tschudi wählt nun — nachdem er zuerst (Cod. Fab. XVIII, Ueberschrift der Urkunde) auf 642 und in *c)* auf 643 gerathen — ohne allen ersichtlichen Anhalt, das Jahr 640, das er als «certe» bezeichnet und zu dessen Bezeichnung er die Rechnung nach Dagobert's Regierungsjahren und die Indiction, die beide in dem Text der Urkunde fehlen, aufstellt. Unverständlich ist dagegen die Rechnung, durch die er in *b)* auf das Jahr 693 kam.

8.

Angeblich 662, April 2. (Nach Tschudi 630).

Gefälschte Urkunde König Dagobert's I. (628 bis 638), worin er drei Höfe, darunter Rufach (curtim in pago qui vocatur Rubiaca et in comitatu Ilchicha) an das Stift Strassburg schenkt.

Acta sunt hec in Isenburg.

Acta sunt hec quarto Nonas Aprilis luna septima Anno ab incarnatione Domini 662. Indictione quinta regnante Dagoberto rege, anno 32. regni sui[1]).

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. XXII. — Pertz, Dipl. I (dipl. spuria), S. 186. — Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Strassburg I, Nr. 1.

[1]) Wie der Fälscher dieser Urkunde dazu kam, dem König Dagobert 32 Regierungsjahre zu geben und das Document in's Jahr 662 zu setzen, zu welcher Zeit kein König dieses Namens lebte, ist unerfindlich.

[illegible] S. 234 «[illegible] dem [illegible] als König [illegible] dem [illegible] die [illegible] Rufach [illegible], weil [illegible] [illegible] genommen [illegible] geschrieben».

[illegible] S. 234 «König [illegible] von [illegible] hat [illegible] Statt Rufach [illegible] an das Bistum Strassburg [illegible] zu dem [illegible] Zinsen [illegible]».

[illegible] — in späten Jahren — [illegible] gerathen, und da er zwar die [illegible] des [illegible] erkannte, [illegible] der [illegible] des Documentes aber [illegible] zweifelte, nach einer [illegible] Datirung gesucht. Nun [illegible] Tschudi den Beginn der [illegible] König Dagobert's [illegible] (vgl. Nr. 7, Fol. XVIII); [illegible] entnahm er den Carvenses, dass seine Alleinherrschaft nach dem Tode seines Vaters Chlotar im Jahre 631 begann und dass Dagobert 642 starb [illegible]. Wie er [illegible] darauf kam, die Urkunde gerade auf das Jahr 639 zu setzen, ist freilich nicht nachzuweisen. (Die [illegible] Indiction würde auf das Jahr 625 weisen.)

Auch aus den Gesta Argentinensia hatte Tschudi Kenntniss von der Schenkung der Stadt Rufach an Unser Frauen-Stift zu Strassburg. Hienach vergabte Dagobert die Stadt dem h. Arbogast, der angeblich 640 (das wäre also zwei Jahre nach Dagobert's 638 erfolgtem Tode) zum Bischof von Strassburg erwählt wurde und dessen Fürbitte er die Wiederbelebung seines Sohnes Sigibert zuschrieb (also zwischen 640 und 645). Tschudi erwähnt diese Ueberlieferung in der Gallia Comata, S. 59/60, ohne auf die Urkunde Bezug zu nehmen.

9.

« Muorbach ».

729. Juli 12.

König Theodorich IV. (721 bis 737) bestätigt das von dem Grafen Eberhart gestiftete Kloster Murbach im Elsass.

Data quod fecit mense Julio die XII anno VII regni nostri Gundulfi villa.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. VIII. — Pertz, Dipl. I, S. 84.

a) St. Gall. 609, S. 428 ff. im Wortlaut von fremder Hand. Datum quod fuit mense Julio die XII anno III regni nostri Gundulphivilla in Dei nomine feliciter.

Dazu bemerkt eine neuere Hand:

731 ratione Eusebii.

729 ratione Dionysii.

b) Engelb., mit dem Jahr «729 certum».
c) St. Gall. 1083, mit dem Jahr «731 certe».
d) Mels, mit dem Jahr (731 durchstrichen, dann) 724.
} Als Regest Mense Julio die XII anno regni III Gundulphivilla.

e) Fab. XVIII, S. 187 im Wortlaut, von fremder Hand, mit Randbemerkungen von Tschudi, der gleichen Zeitbestimmung, wie *b)* und *c)* und dem Jahr «729 certe». Mit einigen Abweichungen vom Text Schöpflin's.

f) Gallia Comata, S. 233: «Des Gotts-Haus Murbach älteste Freyheits-Brief, einer anno Dom. 724 von König Theodorico von Frankreich .... ausgegangen». (Vgl. S. 236, wo die Gründung von Murbach auf 724 angesetzt ist).

Die verschiedenen Jahresansätze 729 (*a, b, e*), 731 (*a, c, d*) und 724 (*d* und *f*) haben, wie auch die Notiz zu *a)* beweist, darin ihren Grund, dass Tschudi die Regierungszeit Theodorich's IV. nicht genau kannte.

Dies ist die erste der von Tschudi gesammelten Urkunden, welche echt ist.

10.

«Cur».

Um 773 (zwischen 772 und 774).

König Karl nimmt den von ihm zum Rector Rätien's eingesetzten Bischof Constantius zu Cur und das Volk des Landes in seinen Schirm.

(Data X Cal. Junii anno Chr. pr. XVII regni inlustris Caroli Francorum regis indictione II in civitate Autisidorensi).

Drucke: Eichhorn, Cod. prob. Nr. III. — Mohr I, Nr. 10.

Regesten: Sickel, II, Nr. 25. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 155.

a) Engelb., als kurzes Citat mit dem Jahr 789 und der Bestimmung «Data 10 Kal. Junii regni 17 Indict. 2 Autissidori».

b) St. Gall. 1083, als Regest mit der Zeitbestimmung «Data 10 Kal. Junii Regni 17 (melius 27) Indict. 2 Actum ....» und der Randbemerkung «Chur Vidi A. D. 784» (794? 774?)

c) Mels, als Regest zum Jahr 794, mit dem gleichen Datum wie *b)*, aber nur mit «Regni 27».

d) Fab. XVIII, S. 183, im Wortlaut von der Hand des Cervinus mit Ueberschrift von Tschudi, mit dem Jahr 784 und der gleichen Zeit- und Ortsbestimmung wie unter *a)*.

e) Gallia Comata, S. 299, als Regest, mit der gleichen Zeit- und Ortsbestimmung wie unter *a)* und *d)*.

f) Gallia Comata, S. 316, als Citat mit der Zeitbestimmung «10 Kal. Junii a. D. 784 Regni 17 indict. 7».

[illegible]

[illegible]

Wie Tschudi auf verschiedene von einander abweichende Angaben in seinen Zeitbestimmungen kam, ist leicht zu durchschauen.

Im Cod. Engelb. ist ihm das dort gegebene Jahr 789 augenscheinlich das 17. Jahr Karl's; er rechnet hier also von 772, vom Tode Karlmann's an.

Da nun die Indictio 2 zu diesem Jahre nicht passte, so stellte er im Cod. St. Gall. 1083 Berechnungen an. Er zählt die Regierungsjahre Karl's hier augenscheinlich von 767 an, da er auf 784 als 17. Regierungsjahr kommt. Da die Indictio 2 auch zu diesem Jahr nicht stimmte, so berechnete er nach derselben das Jahr 794 und vermuthete darnach das 27. statt des 17. Regierungsjahres (« melius 27 »). Wesshalb er dann noch das Jahr 774 hinzufügt, ist allerdings uner-

---

1) Wenn Mohr (C. d. I, S. 21, Anm. 1) behauptet, dass der Beisatz « Rex Longobardorum » auch noch in anderen, unzweifelhaft ächten Urkunden nach 774 zuweilen fehlt, so ist er entschieden im Irrthum.

findlich, wenn man nicht annehmen will, dass schon Tschudi auf das Fehlen der Bezeichnung Karl's als «Rex Longobardorum» aufmerksam geworden war[1]). Im Cod. Fab. XVIII und in der Gallia (S. 299) gibt Tschudi dann wieder das alte Datum des Cod. Engelb., nur dass er hier auch, wie schon im Cod. St. Gall. 1083, von 767 an rechnet und danach das Jahr 784 (statt 789) gibt. Auf S. 316 der Gallia bringt er dann endlich Alles zum Stimmen, indem er nach dem Jahr 784 die Indictio 7 einsetzt.

11.

780, März 8. «S. Galli.»

König Karl bestätigt eine (759 oder 760 abgeschlossene) Uebereinkunft zwischen dem (verstorbenen) Bischof Sidonius von Constanz und dem Abt Johannes von St. Gallen.

Data octavo idus marcias, anno duodecimo regni nostri. Actum Vurmasia civitate publico.

Drucke: Neugart, I, Nr. LXXVIII. — Wartmann, I, Nr. 92.

Regesten: Sickel, II, Nr. 76. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 221.

a) St. Gall. 1083, mit folgenden Worten:

Carolus gratia Dei Rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum Pontificibus atque proceribus nostris etc.

Joannes episcopus Constantiensis — Abbas S. Galli. Data 8 idus Martias Anno 12 regni nostri. Actum Wurmatia civitate.

Mit der Randbemerkung «S. Galli Vidi» und der Jahreszahl «A. D. 779 (al. 780, letzteres durchstrichen) «certe».

b) Mels, als Citat zu 779, mit der Bezeichnung «Privilegium falsificatum a Joanne Episcopo» und dem gleichen Datum wie in *a)*.

c) Fab. XVIII, im Wortlaut von Tschudi's eigener Hand, aber voll Ungenauigkeiten, mit dem Jahr 779.

d) Gall. Com. S. 134, mit den Eingangs- und Ausgangs-Worten und dem Jahr 779.

Karl's Regierung wird entweder vom 9. October 768 an berechnet, an welchem Tage er nach König Pipin's Tod (24. September 768) neben seinem Bruder Karlmann zum Könige erhoben wurde, oder vom

---

[1]) Auf der Rückseite des Originals stehen nach Mohr die Worte: «Præceptum Karoli Magni de a. D. 784», und eine spätere Hand fügte hinzu: «probabilius 774 vel adhuc ante». Doch sagt Mohr, dass schon die erste Handschrift dem 17. Jahrhundert anzugehören scheint.

[illegible]

12.

«S. Galli».

782 November 8. (781 November 2.)

[illegible]pert überträgt die Hälfte seines Besitzes in Zuckenried an St. Gallen (ad monasterium sancti Galli vel ipsius rectore Waldone abbate vel ejus monachis ibidem Deo deservientibus).

Anno XIV regnante Karolo (rege) Franchorum — die Veneris. VI non. novembris.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 98. — Neugart, I, Nr. LXXXIII.

a) Mels, citirt zu 782 (bezw. 783).

b) Gallia Comata, S. 118: «Nach St. Othmar's Tod wurde Walto (litera habet Waldo) vom Convent legitime elegirt — aber von Sidonio, Bischoffen zu Constantz, mit Gewalt verstossen».

Unter allen uns erhaltenen St. Galler Urkunden erwähnt einzig die citirte den Abt Waldo. Tschudi hat also diese Urkunde gekannt und nach derselben die Schreibung des Namens des Abtes bei Ratpert (aus dem jene Notiz geschöpft ist) corrigirt[1]).

13.

S. Galli.

(«Traditio seu donatio Tutonis de Sitingen.)

786 April 11.

Dudo schenkt seinen Besitz in Seitingen dem Kloster S. Gallen.

Actum in ipso Monasterio Sancto Gallo. Datum quod fecit menses Aprilis dies XI in anno octavo decimo regnante domno nostro Carolo gloriosissimo rege.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 107. — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. XXXII.

Regesten: Herrgott, Nr. XIX. — Neugart, I, Nr. XCVI.

a) Engelb., als Regest zum Jahr 785 («certum»): «Datum in Mon. S. Galli mense Aprili die X. Anno 18 regni Caroli r. gl. præsentibus Cradhario comite etc.»

b) St. Gall. 1083, als Regest in etwas abweichender Fassung zum Jahr 785 («certe»). «Actum in ipso Mon. Scti. Galli. Datum XI die Aprilis Regni Karoli gl. R. 18. Signum Chrodharii etc.» — Mit dem Chrismon.

a) und *b)* haben gemeinsam, dass sie den Schenkgeber, der sich in der Urkunde selbst einfach Dudo nennt, als Dudo Nobilis bezeichnen. Sodann werden seine drei zustimmenden Söhne Walthart, Bubo und Raingerus, welche in der Urkunde an der Spitze der Zeugen aufgeführt sind, hier unmittelbar neben dem Vater am Eingang genannt: Dudo Nobilis cum filiis W., B. et R. Von den Zeugen werden endlich nur die vier Grafen Chrodharius, Geroldus, Britilo und Bertoldus genannt.

c) Mels, als Regest zu 785.

d) Fab. XVIII, im vollen Wortlaut in zwei eigenhändigen Abschriften Tschudi's (S. 185 und 201), beide mit dem Datum der Urkunde, mit allen Zeugen und mit dem Chrismon. — Zum Jahr 785 «certe».

---

[1]) Ratperti Casus S. Galli. St. Gallische Geschichtsquellen, neu herausgegeben durch G. Meyer von Knonau, II (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge, Heft 3) S. 15, 16.

Die beiden Abschriften zeigen unter einander einige unwesentliche Abweichungen, wobei der Text auf S. [illegible] als der genauere erscheint; dann aber haben sie dem Text Wartmann's gegenüber gemeinsam eine Anzahl abweichender Lesarten. Die Vergleichung des Wartmann'schen Textes mit dem — ebenfalls direkt von der St. Galler Urkunde entnommenen — Text des Wirtemberger Urkundenbuches zeigt nun aber, dass diese Urkunde, welche Wartmann nicht für das Original, sondern für eine alte Copie hält, schwer lesbar und in einzelnen Buchstaben verschiedener Deutung fähig ist. Hieraus erklären sich denn die abweichenden Lesarten Tschudi's ganz genügend, von denen übrigens einzelne der Abschriften sehr gut entsprechen, z. B. die Genitivformen Dudono, Balono, Berthono, Raudingo u. a. anstatt Dudone, Balone, Berthone, Raudung etc. Dennoch hat Tschudi wohl kein anderer Text vorgelegen, als die St. Galler Urkunde. Darauf deutet namentlich auch der Umstand, dass er in der Schlussformel: «*Ego Jacobus diaconus rogatus scripsit et subscripsit*» das Wort *rogatus* beide Male weglässt. In der St. Galler Urkunde sind nach der Bemerkung im Württemberger Urkundenbuch die Buchstaben *rogat* eben weggeschnitten.

Das Jahr 7[illegible]5, in welches Tschudi die Urkunde setzt, beweist, dass er auch hier wie in Nr. 10 und Nr. 11 die Epoche König Karl's von 867 an rechnete.

Was endlich das Regest bei Herrgott betrifft, so hat er dasselbe «ex museo D. Aegidii Tschudii in arce Greplang», und zwar ist uns kein anderes Notat Tschudi's bekannt, mit dem dieses Regest so vollkommen übereinstimmte, als eben dasjenige im Cod. St. Gall. 1083, der allerdings in den 1730er Jahren auf Schloss Greplang lag. Herrgott gibt — nur mit Umstellung einiger Worte — den genauen Text dieses Regestes. Insbesondere gibt er als Zeugen nur die vier Grafen, stellt er die drei Söhne Dudo's gleich an den Eingang neben den Vater, und nennt er diesen Dudo Nobilis. Ja es scheint, dass Herrgott das Regest überhaupt nur darum in seine Sammlung aufnahm, weil diese Nobilitas des Dudo ihm in seinen Plan passte. Dabei muss es sehr auffallen, dass Herrgott an diesem interpolirten Regest festhielt, da er doch in dem von ihm so häufig als Quelle benützten Cod. Fab. XVIII den ächten Text der Urkunde zweimal fand.

14.

«Zürich».

Angeblich 810 (820).

Unächte Urkunde des Kaisers Karl des Grossen, enthaltend ein angeblich auf dessen Befehl erstelltes Verzeichniss der Besitzungen des Grossmünsterstiftes in Zürich.

Actum in Turego anno imperii X, indictione VII (XIII), anno domini DCCCXX.

a) St. Gall. 640, S. 20, im Wortlaut aber ohne den Schluss bis «In Bozwila autem unus ex illis fratribus unam edit mansam ecclesie (cum mancipiis)».

Der Anfang der Urkunde lautet: «Ego Karolus divina favente clementia Romanus imperator Augustus consilio episcoporum et principum meorum».

b) St. Gall. 1083, Citat mit dem Jahr 810 in folgendem Wortlaut: Karolus Romanorum Imperator Augustus hæc jussit describere. Ecclesiæ Thuricinæ, ubi Sancti Germani martyres Felix et Regula de ripa Lindemagi fl. quadraginta cubitis capita a Decii tyranni gladio amputata collocarunt, quam matrem ecclesiam Theodorus episcopus dedicavit. Dedit villulam Rieda (etc.).

c) St. Gall. 668, S. 191. In einer Abhandlung über die Geschichte von Zürich redet Tschudi vom Grossmünster (templum majus Canonicorum), wo die Leiber der Heiligen Felix und Regula beigesetzt sind. «Est autem templum modernum a Carolo Magno et ante a Theodoro seu Theodato et aliorum devotorum hominum Cargilione dotatum, qui episcopus eamdem ecclesiam dedicavit ac consecravit, ut diploma Caroli imp. Anno dom. 810 datum testatur. Nam hanc matrem ecclesiam nuncupat ipse Carolus, quam antecessores ac progenitores sui dotaverint».

d) St. Gall. 668, S. 194, Citat mit den Worten: Diploma Caroli Magni A. Dni. 810 datum ecclesiæ maiori Canonicorum Turegi — Carolus Imp. etc. — ecclesiæ in Turego (etc.).

e) An Josias Simler schreibt Tschudi unterm 23. November 1568: «Das Buchli der Stifftbriefen Copyen[1]) hab ich, was mir dienstlich, abgeschrieben».

---

[1]) Im Stiftsarchiv nicht nachweisbar, wahrscheinlich eine Arbeit Simler's oder Bullinger's. (Vgl. unten).

Das hätte ihn sicher darauf gebracht, dass nur Ludwig der Deutsche und Karl der Dicke unter den genannten Königen dieses Namens verstanden werden konnten. Damit wären dann also, vorausgesetzt dass er auch dann noch an die Aechtheit der Urkunden geglaubt hätte, alle seine bisherigen Combinationen hinfällig gewesen.

7.

Haslach in Elsas.

«Fundatio Ecclesiæ Haselacensis in Elsatia per regem Dagobertum». (Titel der Urkunde bei Tschudi.)

Angeblich 613, April 16.

Gefälschte Urkunde König Dagobert's I., durch welche er die Kirche zu Haslach stiftet.

«Actum est hoc anno ab incarnatione Domini sexingentesimo tredecimo, mense Aprilis, die sexta decima, in loco sæpe nominato». (Haslach.)

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. XXIII. — Pertz, Mon. Germ. Hist. Diplomatum Imperii Tom. I, S. 147. Beide mit obigem Datum.

Die Urkunde wird aufgeführt:

a) Engelberg, als kurzes Regest. «Data mense Aprili die 16 Anno Dei 613».

b) S. Gall. 1083, als ausführlicheres Regest, mit Bestimmung der angeführten Ortsnamen. Das Datum war wie in *a)*; dann aber corrigirte es Tschudi als «falsch» in 693.

c) Mels, als Regest mit den Zeitbestimmungen «Datum A. D. 643 (durchstrichen) 640 Indict. 13» und «Data Mense Aprili in ipso Monasterio Haselacensi».

d) Fabar. XVIII, S. 177 im Wortlaut, ausser kleinen formalen Abänderungen wie bei Schöpflin. Von der Hand des Correspondenten, von dem Tschudi die Peterlinger-Urkunden hat[1]).

Zu dem Datum bemerkt Tschudi: «Melius 640, certe» und fügt bei: «Melius sic: Actum est hoc Anno ... regni Dni. Dagoberti Regis

---

[1]) Der Schreiber fügt bei: «Fundatio regalis Monasterii in Wissenburg similem huic præfationem a verbo ad verbum habet». — Bei den Worten: «ex arbitrio præsidentis judicio non judicans non recto» bemerkt er: «Desunt in Wissenburgensi fundatione».

Indictione XIII. Mense Aprili die sexta decima. Non fuit tum temporis mos in diplomatibus Annos Dni. ascribere quod primo inceptum sub Carolo Crasso A. D. 877».

Da die Urkunde den König Dagobert sagen lässt: «Patre meo Lothario rege felicis memoriæ defuncto», so ist Dagobert I. gemeint, welcher 622 Mitregent seines Vaters und nach dessen Tode, 628, König der Franken wurde, 638 aber starb. (Dagobert II., ein Sohn Sigbert's III., regierte von 673 bis 678).

Tschudi hat also in *a)* an dem Datum noch keinen Anstoss genommen; in *c)* und *d)* aber versuchte er dasselbe mit der von ihm angenommenen Regierungszeit Dagobert's I. in Uebereinstimmung zu bringen. In einer Notiz zu den angeführten Worten «Patre—defuncto» bemerkt Tschudi (Cod. Fab. XVIII): «Lotharius obierat A. D. 631. Dagobertus obiit A. D. 645». In diesen Zeitraum also musste das Document fallen, und Tschudi wählt nun — nachdem er zuerst (Cod. Fab. XVIII, Ueberschrift der Urkunde) auf 642 und in *c)* auf 643 gerathen — ohne allen ersichtlichen Anhalt, das Jahr 640, das er als «certe» bezeichnet und zu dessen Bezeichnung er die Rechnung nach Dagobert's Regierungsjahren und die Indiction, die beide in dem Text der Urkunde fehlen, aufstellt. Unverständlich ist dagegen die Rechnung, durch die er in *b)* auf das Jahr 693 kam.

8.

Angeblich 662, April 2. (Nach Tschudi 630).

Gefälschte Urkunde König Dagobert's I. (628 bis 638), worin er drei Höfe, darunter Rufach (curtim in pago qui vocatur Rubiaca et in comitatu Ilchicha) an das Stift Strassburg schenkt.

Acta sunt hec in Isenburg.

Acta sunt hec quarto Nonas Aprilis luna septima Anno ab incarnatione Domini 662. Indictione quinta regnante Dagoberto rege, anno 32. regni sui[1]).

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. XXII. — Pertz, Dipl. I (dipl. spuria), S. 186. — Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Strassburg I, Nr. 1.

[1]) Wie der Fälscher dieser Urkunde dazu kam, dem König Dagobert 32 Regierungsjahre zu geben und das Document in's Jahr 662 zu setzen, zu welcher Zeit kein König dieses Namens lebte, ist unerfindlich.

Gallia Comata, S. 234: «In dem Urkund, als Küng Dagobertus dem Stift Strassburg die Stadt Rufach geschenkt, wird das Elsass Comitatus Illecich genennet, a. D. 630 geschehen».

Daselbst S. 236: «Küng Dagobertus von Franckreich hat diese Stadt (Ruffach) anno Dom. 630 an das Bisthum Strassburg gegabet; in dem Begab-Brief stehet: Rubiacum in Comitatu Illechich».

Tschudi hat also — in späten Jahren — diesen Brief kennen gelernt, und da er zwar die Unsinnigkeit des Datums erkannte, an der Aechtheit des Documentes aber nicht zweifelte, nach einer möglichen Datirung gesucht. Nun kannte Tschudi den Beginn der Regierungszeit König Dagobert's nicht (vgl. Nr. 7, Fab. XVIII); dagegen entnahm er den Chronisten, dass seine Alleinherrschaft nach dem Tode seines Vaters Chlothar im Jahre 631 begann und dass Dagobert 645 starb (daselbst). Wie er nun darauf kam, die Urkunde gerade auf das Jahr 630 zu setzen, ist freilich nicht nachzuweisen. (Die fünfte Indiction würde auf das Jahr 635 weisen).

Auch aus den Gesta Argentinensia hatte Tschudi Kenntniss von der Schenkung der Stadt Rufach an Unser Frauen-Stift zu Strassburg. Hienach vergabte Dagobert die Stadt dem h. Arbogast, der angeblich 640 (das wäre also zwei Jahre nach Dagobert's 638 erfolgtem Tode!) zum Bischof von Strassburg erwählt wurde und dessen Fürbitte er die Wiederbelebung seines Sohnes Sigibert zuschrieb (also zwischen 640 und 645). Tschudi erwähnt diese Ueberlieferung in der Gallia Comata, S. 59/60, ohne auf die Urkunde Bezug zu nehmen.

9.

«Muorbach».

729. Juli 12.

König Theodorich IV. (721 bis 737) bestätigt das von dem Grafen Eberhart gestiftete Kloster Murbach im Elsass.

Data quod fecit mense Julio die XII anno VII regni nostri Gundulfi villa.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. VIII. — Pertz, Dipl. I, S. 84.

a) St. Gall. 609, S. 428 ff. im Wortlaut von fremder Hand. Datum quod fuit mense Julio die XII anno III regni nostri Gundulphivilla in Dei nomine feliciter.

Dazu bemerkt eine neuere Hand:

731 ratione Eusebii.

729 ratione Dionysii.

b) Engelb., mit dem Jahr «729 certum».
c) St. Gall. 1083, mit dem Jahr «731 certe».
d) Mels, mit dem Jahr (731 durchstrichen, dann) 724.
} Als Regest Mense Julio die XII anno regni III Gundulphivilla.

e) Fab. XVIII, S. 187 im Wortlaut, von fremder Hand, mit Randbemerkungen von Tschudi, der gleichen Zeitbestimmung, wie *b)* und *c)* und dem Jahr «729 certe». Mit einigen Abweichungen vom Text Schöpflin's.

f) Gallia Comata, S. 233: «Des Gotts-Haus Murbach älteste Freyheits-Brief, einer anno Dom. 724 von König Theodorico von Frankreich .... ausgegangen». (Vgl. S. 236, wo die Gründung von Murbach auf 724 angesetzt ist).

Die verschiedenen Jahresansätze 729 (*a, b, e*), 731 (*a, c, d*) und 724 (*d* und *f*) haben, wie auch die Notiz zu *a)* beweist, darin ihren Grund, dass Tschudi die Regierungszeit Theodorich's IV. nicht genau kannte.

Dies ist die erste der von Tschudi gesammelten Urkunden, welche echt ist.

10.

«Cur».

Um 773 (zwischen 772 und 774).

König Karl nimmt den von ihm zum Rector Rätien's eingesetzten Bischof Constantius zu Cur und das Volk des Landes in seinen Schirm.

(Data X Cal. Junii anno Chr. pr. XVII regni inlustris Caroli Francorum regis indictione II in civitate Autisidorensi).

Drucke: Eichhorn, Cod. prob. Nr. III. — Mohr I, Nr. 10.

Regesten: Sickel, II, Nr. 25. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 155.

a) Engelb., als kurzes Citat mit dem Jahr 789 und der Bestimmung «Data 10 Kal. Junii regni 17 Indict. 2 Autissidori».

b) St. Gall. 1083, als Regest mit der Zeitbestimmung «Data 10 Kal. Junii Regni 17 (melius 27) Indict. 2 Actum ....» und der Randbemerkung «Chur Vidi A. D. 784» (794? 774?)

c) Mels, als Regest zum Jahr 794, mit dem gleichen Datum wie *b)*, aber nur mit «Regni 27».

d) Fab. XVIII, S. 183, im Wortlaut von der Hand des Cervinus mit Ueberschrift von Tschudi, mit dem Jahr 784 und der gleichen Zeit- und Ortsbestimmung wie unter *a)*.

e) Gallia Comata, S. 299, als Regest, mit der gleichen Zeit- und Ortsbestimmung wie unter *a)* und *d)*.

f) Gallia Comata, S. 316, als Citat mit der Zeitbestimmung «10 Kal. Junii a. D. 784 Regni 17 indict. 7».

In der Gallia Comata (S. 299) sagt Tschudi, dass er die Urkunde, welche er nach dem Cod. St. Gall. 1083 zu Cur gesehen hatte, «ab dem Original» abgeschrieben habe, und es ist das vollkommen glaubwürdig, da sein Text mit dem gleichfalls dem Original entnommenen Texte Eichhorn's wörtlich übereinstimmt, abgesehen von einigen Ergänzungen der unleserlich gewordenen Stellen, welche Tschudi wohl selbst combinirte.

Datum und Ausstellungsort sind im Original völlig unleserlich geworden (vgl. Mohr und Sickel). Dieselben finden sich in dem 1450 bis 1457 entstandenen Curer Stiftsurbar, und zwar, wie Eichhorn (a. a. O.) ganz richtig bemerkt, als Eintrag einer spätern Hand. Diesem Eintrag oder der uns nicht bekannten Quelle desselben hat denn auch Tschudi vermuthlich beide Angaben entnommen. Denn einerseits ist nicht anzunehmen, dass Zeit- und Ortsbestimmung Tschudi's Construction war, da sich dieselbe bereits im Cod. Engelb. findet; anderseits ist es aber auch unmöglich, dass Tschudi beides etwa noch dem Original entnommen hätte, da das von ihm gegebene 17. Jahr Karl's entschieden falsch ist. Die Urkunde muss, wie Sickel (Reg. Karol. II, S. 234) darthut, vor 775 fallen, da Karl sich in ihr noch nicht als König der Longobarden bezeichnet[1]). Eher wäre es möglich oder sogar wahrscheinlich, dass Ausstellungstag und -Ort noch richtig aus dem Original entnommen wären, da, wie auch Sickel meint, kein Grund ersichtlich ist, wesshalb ein Fälscher gerade auf Auxerre als Ausstellungsort hätte greifen sollen. (Sickel vermuthet auf Grund der bezüglichen Verhältnisse den 23. Mai 773 als Ausstellungstag).

Wie Tschudi auf verschiedene von einander abweichende Angaben in seinen Zeitbestimmungen kam, ist leicht zu durchschauen.

Im Cod. Engelb. ist ihm das dort gegebene Jahr 789 augenscheinlich das 17. Jahr Karl's; er rechnet hier also von 772, vom Tode Karlmann's an.

Da nun die Indictio 2 zu diesem Jahre nicht passte, so stellte er im Cod. St. Gall. 1083 Berechnungen an. Er zählt die Regierungsjahre Karl's hier augenscheinlich von 767 an, da er auf 784 als 17. Regierungsjahr kommt. Da die Indictio 2 auch zu diesem Jahr nicht stimmte, so berechnete er nach derselben das Jahr 794 und vermuthete darnach das 27. statt des 17. Regierungsjahres («melius 27»). Wesshalb er dann noch das Jahr 774 hinzufügt, ist allerdings uner-

---

[1]) Wenn Mohr (C. d. I, S. 21, Anm. 1) behauptet, dass der Beisatz «Rex Longobardorum» auch noch in anderen, unzweifelhaft ächten Urkunden nach 774 zuweilen fehlt, so ist er entschieden im Irrthum.

findlich, wenn man nicht annehmen will, dass schon Tschudi auf das Fehlen der Bezeichnung Karl's als «Rex Longobardorum» aufmerksam geworden war[1]). Im Cod. Fab. XVIII und in der Gallia (S. 299) gibt Tschudi dann wieder das alte Datum des Cod. Engelb., nur dass er hier auch, wie schon im Cod. St. Gall. 1083, von 767 an rechnet und danach das Jahr 784 (statt 789) gibt. Auf S. 316 der Gallia bringt er dann endlich Alles zum Stimmen, indem er nach dem Jahr 784 die Indictio 7 einsetzt.

11.

780, März 8. «S. Galli.»

König Karl bestätigt eine (759 oder 760 abgeschlossene) Uebereinkunft zwischen dem (verstorbenen) Bischof Sidonius von Constanz und dem Abt Johannes von St. Gallen.

Data octavo idus marcias, anno duodecimo regni nostri. Actum Vurmasia civitate publico.

Drucke: Neugart, I, Nr. LXXVIII. — Wartmann, I, Nr. 92.

Regesten: Sickel, II, Nr. 76. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 221.

a) St. Gall. 1083, mit folgenden Worten:

Carolus gratia Dei Rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum Pontificibus atque proceribus nostris etc.

Joannes episcopus Constantiensis — Abbas S. Galli. Data 8 idus Martias Anno 12 regni nostri. Actum Wurmatia civitate.

Mit der Randbemerkung «S. Galli Vidi» und der Jahreszahl «A. D. 779 (al. 780, letzteres durchstrichen) «certe».

b) Mels, als Citat zu 779, mit der Bezeichnung «Privilegium falsificatum a Joanne Episcopo» und dem gleichen Datum wie in *a)*.

c) Fab. XVIII, im Wortlaut von Tschudi's eigener Hand, aber voll Ungenauigkeiten, mit dem Jahr 779.

d) Gall. Com. S. 134, mit den Eingangs- und Ausgangs-Worten und dem Jahr 779.

Karl's Regierung wird entweder vom 9. October 768 an berechnet, an welchem Tage er nach König Pipin's Tod (24. September 768) neben seinem Bruder Karlmann zum Könige erhoben wurde, oder vom

---

[1]) Auf der Rückseite des Originals stehen nach Mohr die Worte: «Præceptum Karoli Magni de a. D. 784», und eine spätere Hand fügte hinzu: «probabilius 774 vel adhuc ante». Doch sagt Mohr, dass schon die erste Handschrift dem 17. Jahrhundert anzugehören scheint.

December 771, als er nach dem Tode Karlmann's vom ganzen Frankenreiche Besitz nahm. In unsern Urkunden 11 und 13 gilt die erste Datirung. Tschudi aber setzt, wie schon in mehreren Citaten der Urkunde Nr. 10, so auch in Nr. 11 und 13 als Regierungsanfang irrthümlich das Jahr 767, wie er denn in der Gallia Comata, S. 148, ausdrücklich sagt: «Pipinus ist gestorben anno Dom. 767 und sein Sohn Carolus Magnus König worden».

(Nauclerus und Onuphrius geben beide 768 an).

Vadian erzählt in seiner Chronik der Aebte die damaligen Vorgänge zwischen der Abtei St. Gallen und dem Bisthum Constanz (Deutsche historische Schriften, I, S. 149) ganz nach Ratpert's Darstellung, welcher mit dem Inhalt obiger Urkunde in vollständigem Widerspruch steht (Meyer von Knonau, Ratperti Casus S. Galli, St. Galler Geschichtsquellen II, 1872, S. 13, Anm. 25). Vadian kann also zur Zeit, als er seiner Chronik die letzte Bearbeitung gab — in den Jahren 1545 und 1546 — (Hist. Schriften, I, S. 144, und II, Einleitung S. IV) obige Urkunde nicht gekannt haben.

Auch Stumpf war dieselbe unbekannt.

Tschudi kannte somit zwar die Urkunde, hielt sie jedoch für gefälscht (vgl. *b*), weil sie mit den Angaben Ratpert's und der St. Galler Tradition in Widerspruch stand. Während Tschudi also sonst im Glauben an die Aechtheit der Urkunden das Unglaubliche leistet, wie z. B. bei der Wichardus-Urkunde, erklärt er hier einmal eine ächte Urkunde auf die gegentheilige Behauptung eines parteiischen Chronisten hin für gefälscht.

12.

«S. Galli».

782 November 8. (781 November 2.)

Roadpert überträgt die Hälfte seines Besitzes in Zuckenried an St. Gallen (ad monasterium sancti Galli vel ipsius rectore Waldone abbate vel ejus monachis ibidem Deo deservientibus).

Anno XIV regnante Karolo (rege) Franchorum — die Veneris. VI non. novembris.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 98. — Neugart, I, Nr. LXXXIII.

a) Mels, citirt zu 782 (bezw. 783).

b) Gallia Comata, S. 118: «Nach St. Othmar's Tod wurde Walto (litera habet Waldo) vom Convent legitime elegirt — aber von Sidonio, Bischoffen zu Constantz, mit Gewalt verstoesen».

Unter allen uns erhaltenen St. Galler Urkunden erwähnt einzig die citirte den Abt Waldo. Tschudi hat also diese Urkunde gekannt und nach derselben die Schreibung des Namens des Abtes bei Ratpert (aus dem jene Notiz geschöpft ist) corrigirt[1]).

18.

S. Galli.

(« Traditio seu donatio Tutonis de Sitingen.)

786 April 11.

Dudo schenkt seinen Besitz in Seitingen dem Kloster S. Gallen.

Actum in ipso Monasterio Sancto Gallo. Datum quod fecit menses Aprilis dies XI in anno octavo decimo regnante domno nostro Carolo gloriosissimo rege.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 107. — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. XXXII.

Regesten: Herrgott, Nr. XIX. — Neugart, I, Nr. XCVI.

a) Engelb., als Regest zum Jahr 785 («certum»): «Datum in Mon. S. Galli mense Aprili die X. Anno 18 regni Caroli r. gl. præsentibus Cradhario comite etc.»

b) St. Gall. 1083, als Regest in etwas abweichender Fassung zum Jahr 785 («certe»). «Actum in ipso Mon. Scti. Galli. Datum XI die Aprilis Regni Karoli gl. R. 18. Signum Chrodharii etc.» — Mit dem Chrismon.

a) und *b)* haben gemeinsam, dass sie den Schenkgeber, der sich in der Urkunde selbst einfach Dudo nennt, als Dudo Nobilis bezeichnen. Sodann werden seine drei zustimmenden Söhne Walthart, Bubo und Raingerus, welche in der Urkunde an der Spitze der Zeugen aufgeführt sind, hier unmittelbar neben dem Vater am Eingang genannt: Dudo Nobilis cum filiis W., B. et R. Von den Zeugen werden endlich nur die vier Grafen Chrodharius, Geroldus, Britilo und Bertoldus genannt.

c) Mels, als Regest zu 785.

d) Fab. XVIII, im vollen Wortlaut in zwei eigenhändigen Abschriften Tschudi's (S. 185 und 201), beide mit dem Datum der Urkunde, mit allen Zeugen und mit dem Chrismon. — Zum Jahr 785 «certe».

---

[1]) Ratperti Casus S. Galli. St. Gallische Geschichtsquellen, neu herausgegeben durch G. Meyer von Knonau, II (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge, Heft 3) S. 15, 16.

Die beiden Abschriften zeigen unter einander einige unwesentliche Abweichungen (wobei der Text auf S. 201 als der genauere erscheint); dann aber haben sie dem Text Wartmann's gegenüber gemeinsam eine Anzahl abweichender Lesarten. Die Vergleichung des Wartmannischen Textes mit dem — ebenfalls direct von der St. Galler Urkunde entnommenen — Text des Württemberger Urkundenbuches zeigt nun aber, dass diese Urkunde (welche Wartmann nicht für das Original, sondern für eine alte Copie hält) schwer lesbar und in einzelnen Buchstaben verschiedener Deutung fähig ist. Hieraus erklären sich denn die abweichenden Lesarten Tschudi's ganz genügend, von denen übrigens einzelne der Ausstellungszeit sehr gut entsprechen, z. B. die Genitivformen Dudono, Bubono, Birtilono, Raudvigo u. a. anstatt Dudoni, Buboni, Birtinlone, Raudwig etc. Dennoch hat Tschudi wohl kein anderer Text vorgelegen, als die St. Galler Urkunde. Darauf deutet namentlich auch der Umstand, dass er in der Schlussformel: «Ego Jacobus diaconus rogatus scripsit et subscripsit» das Wort rogatus beide Male weglässt. In der St. Galler Urkunde sind nach der Bemerkung im Württemberger Urkundenbuch die Buchstaben rogat eben weggeschnitten.

Das Jahr 785, in welches Tschudi die Urkunde setzt, beweist, dass er auch hier wie in Nr. 10 und Nr. 11 die Epoche König Karl's von 867 an rechnete.

Was endlich das Regest bei Herrgott betrifft, so hat er dasselbe «ex museo D. Aegidii Tschudii in arce Greplang», und zwar ist uns kein anderes Notat Tschudi's bekannt, mit dem dieses Regest so vollkommen übereinstimmte, als eben dasjenige im Cod. St. Gall. 1083, der allerdings in den 1730er Jahren auf Schloss Greplang lag. Herrgott gibt — nur mit Umstellung einiger Worte — den genauen Text dieses Regestes. Insbesondere gibt er als Zeugen nur die vier Grafen, stellt er die drei Söhne Dudo's gleich an den Eingang neben den Vater, und nennt er diesen Dudo Nobilis. Ja es scheint, dass Herrgott das Regest überhaupt nur darum in seine Sammlung aufnahm, weil diese Nobilitas des Dudo ihm in seinen Plan passte. Dabei muss es sehr auffallen, dass Herrgott an diesem interpolirten Regest festhielt, da er doch in dem von ihm so häufig als Quelle benützten Cod. Fab. XVIII den ächten Text der Urkunde zweimal fand.

14.

«Zürich».

Angeblich 810 (820).

Unächte Urkunde des Kaisers Karl des Grossen, enthaltend ein angeblich auf dessen Befehl erstelltes Verzeichniss der Besitzungen des Grossmünsterstiftes in Zürich.

Actum in Turego anno imperii X, indictione VII (XIII), anno domini DCCCXX.

a) St. Gall. 640, S. 20, im Wortlaut aber ohne den Schluss bis «In Bozwila autem unus ex illis fratribus unam edit mansam ecclesie (cum mancipiis)».

Der Anfang der Urkunde lautet: «Ego Karolus divina favente clementia Romanus imperator Augustus consilio episcoporum et principum meorum».

b) St. Gall. 1083, Citat mit dem Jahr 810 in folgendem Wortlaut: Karolus Romanorum Imperator Augustus hæc jussit describere. Ecclesiæ Thuricinæ, ubi Sancti Germani martyres Felix et Regula de ripa Lindemagi fl. quadraginta cubitis capita a Decii tyranni gladio amputata collocarunt, quam matrem ecclesiam Theodorus episcopus dedicavit. Dedit villulam Rieda (etc.).

c) St. Gall. 668, S. 191. In einer Abhandlung über die Geschichte von Zürich redet Tschudi vom Grossmünster (templum majus Canonicorum), wo die Leiber der Heiligen Felix und Regula beigesetzt sind. «Est autem templum modernum a Carolo Magno et ante a Theodoro seu Theodato et aliorum devotorum hominum Cargilione dotatum, qui episcopus eamdem ecclesiam dedicavit ac consecravit, ut diploma Caroli imp. Anno dom. 810 datum testatur. Nam hanc matrem ecclesiam nuncupat ipse Carolus, quam antecessores ac progenitores sui dotaverint».

d) St. Gall. 668, S. 194, Citat mit den Worten: Diploma Caroli Magni A. Dni. 810 datum ecclesiæ maiori Canonicorum Turegi — Carolus Imp. etc. — ecclesiæ in Turego (etc.).

e) An Josias Simler schreibt Tschudi unterm 23. November 1568: «Das Buchli der Stifftbriefen Copyen[1]) hab ich, was mir dienstlich, abgeschrieben».

---

[1]) Im Stiftsarchiv nicht nachweisbar, wahrscheinlich eine Arbeit Simler's oder Bullinger's. (Vgl. unten).

«Caroli Magni brief Præpositurae virt ouch das Datum anno dom. 810 hinzugeton sin und im waren Original nit ston. Dann ich siner briefen im Gestifft Chur, desglichen zu S. Gallen und Richenow[1]) etlich abgeschriben, stat allweg anno Christo propitio Regni sive Imperii etc., sunst tragt das Jar Imp. Caroli 10 die Jarzal Incarn. Dom. 810». (Archiv für Schweiz. Geschichte, IV, S. 179. — Vogel, S. 257).

f) Gallia Comata, S. 127 (zur Geschichte der Bischöfe von Constanz) Citat mit folgendem Wortlaut: Littera anno Dom. 810 Carolus Imperator Magnus etc. Ecclesia Thuricina, quam Matrem Ecclesiam Theodorus Episcopus noster piæ memoriæ dedicavit etc. Datum Thuregi, Imperii anno 10, indict. 3.

Es existirten im Zürcher Stiftsarchiv zwei Documente, welche, was den Inhalt und das Datum betrifft — direct oder indirect — den Auszügen Tschudi's und der ihm 1568 übersandten Copie zu Grunde gelegen haben können:

I. Der alte Rotulus der Propstei aus dem X. Jahrhundert.

Drucke: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 8—10, woselbst die ältern Drucke verzeichnet sind. — Regesten: Sickel, II, S. 438, «Turicensis ecclesia». — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 440 c.

«Karoli clementia Christi imperatoris jussione hæc descriptio facta est ob notitiam rerum Turicinæ ecclesiæ» etc.

Actum in Turego anno imperii sui X ipsius Karoli imperatoris, indictione VII, anno domini DCCCXX. (Später radirt in DCCCX).

II. Eine Umarbeitung dieser Documente in der Form einer von Kaiser Karl direct ausgestellten Urkunde.

Zuerst nachweisbar in einem Chartular des Grossmünsterstiftes (jetzt im Besitz der antiquarischen Gesellschaft in Zürich), geschrieben von einer Hand aus der Mitte des XII. Jahrhunderts.

Theilweiser Druck im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, l. c., S. 12, Commentar zu Nr. 37. — Vgl. die Regesten zu I.

Ego Karolus divina favente clementia Romanus imperator Augustus consilio episcoporum et principum meorum et eorum maxime Christianorum rogata — hauc descriptionem fieri nostra jussione precepi ob noticiam videlicet ipsius ecclesie rebus — —

Actum Turegi anno imperii nostri X indictione XIII, anno domini DCCCXX.

---

[1]) Unsere Nummern 10, 11, 13, 15, 16.

Wie der Cod. St. Gall. 640 (*a*) beweist, war die unächte Urkunde und nicht der alte Rotulus Tschudi's Quelle. Und zwar scheint diese Urkunde allein zu Tschudi's Kenntniss gekommen zu sein; denn an allen angeführten Stellen weisen verschiedene Ausdrücke nur auf diese zurück. So heisst es in *c)* und *d)* «Diploma Caroli imp. datum», in *e)* «Caroli Magni brief», woselbst auch die Auseinandersetzung über die Art, wie Kaiser Karl seine Briefe zu datiren pflegte, auf die Urkunde hinweist. Auch die Ausdrücke «Karolus Romanorum Imperator Augustus» in *b)* und «Theodorus Episcopus noster piæ memoriæ» in *f)* weisen auf die unächte Urkunde, in der allein sie vorkommen.

Einzig der Ausdruck «Ecclesiæ Thuricinæ» in *b)* könnte darauf führen, dass Tschudi auch den Text des Rotulus gekannt hätte, da das Adjectiv «Turicinus» nur in diesem vorkommt. Doch kann Tschudi dieses Adjectiv auch selbständig angewandt haben, und sicher hätte er Verbesserungen der nicht zu einander passenden Angaben des Datums des Rotulus versucht, wenn er denselben gekannt hätte.

Er scheint übrigens auch den Text der unächten Urkunde nicht bis zum Ende gekannt zu haben; denn er gibt denselben in *a)* nur bis zu den Worten «cum mancipiis» und lässt folglich das Datum aus. Er registrirt die Urkunde allerdings überall zum Jahr 810; allein dieses Datum mag ihm von seinem Gewährsmann sonst mitgetheilt worden sein, und in dem Brief an Simler (*e*) spricht er seine Ueberzeugung aus, dasselbe werde nicht im Original stehen, sondern eine Zuthat sein.

Dass Tschudi insbesondere weder die Indictio VII des Rotulus (später in XIII corrigirt), noch auch selbst die Indictio XIII der Urkunde kannte, darauf weist auch die Thatsache hin, dass er an keiner der angeführten Stellen eine Indiction gibt, ausser in der Gallia Comata (*f*), wo er aber die Indictio III ersichtlich selbst nach dem Jahre 810 berechnet hat, zu welchem diese Indiction gehört.

Bullinger gibt in seiner Chronik von den Tigurinern, Buch IV, Cap. 8, die angebliche Urkunde Kaiser Karl's im Wortlaut. Dabei bemerkt er, er habe dieselbe an Vadian geschickt, damit dieser sie ihm übersetze, und citirt eine Stelle aus dessen Antwortschreiben vom 8. Februar 1541. Den Text des Rotulus dagegen gibt oder citirt er weder in der Chronik, noch in seiner handschriftlichen Sammlung zürcherischer Urkunden. (Zürcherisches Staatsarchiv E, II, S. 451.) [1])

[1]) Donationes aliquot Regum et principum Virorum.
Antiquitatis quædam de Collegiis et templis Tigurinis.
Regis Francorum a Pharamundo usque ad filios Ludovici pii.
Collectanea ex variis. MDLXX. HB. S.

Daraus darf nun freilich nicht geschlossen werden, Bullinger habe diesen älteren und ächteren Text nicht gekannt. Das Gegentheil lässt sich vielmehr nachweisen. Im 9. Capitel des IV. Buches seiner Chronik gibt er einen weitläufigen Commentar zu dem im vorigen Capitel mitgetheilten «Kaiser Caroli Vergabungs- und Bestätigungs-Brief». Dabei gibt ihm der Passus: «ad incrementum Canonicorum ibidem regulari disciplina viventium» (corrigirt aus viventibus) Anlass zu mancherlei zum Theil seltsamen Betrachtungen über die Chorherren. «Und dazu — fährt Bullinger fort — dienet auch, dass mit einer andern Hand zu der Gabencharten geschriben ist mit einer alten geschrifft: Hæc sunt nomina Presbyterorum qui in illis temporibus Regum Ludovici atque Imperatoris Caroli de antiqua Constitutione Magni Caroli suique Episcopi nomine Theodori -- — permanerent — Primum Decani nomen Leidirach. Camlot — — Weringoz». Es ist das das zweite Stück des Stiftsrotulus (abgedruckt von G. von Wyss im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1861, S. 13, Beilage 2, und von Fr. von Wyss in den «Beiträgen zur Schweizerischen Rechtsgeschichte», Zeitschrift für Schweiz. Recht, XVII, S. 70, II). Wer aber das zweite Stück des Rotulus copirt hat, der muss auch das demselben unmittelbar vorangehende erste gesehen haben. Wobei es für uns hier gleichgültig ist, ob diese beiden Documente Bullinger in der Originalschrift des alten Rotulus oder in der Copie im grossen Stiftsurbar, Folio 219, vorlagen. Genug, er kennt den ältern Text, übergeht ihn aber. Offenbar erschien ihm die förmliche Urkunde Kaiser Karls des Grossen — an deren Aechtheit damals Niemand, auch Vadian nicht zweifelte — ein viel gewichtigeres Beweismittel für das Alter und die Würde des Grossmünsterstiftes, als jenes blosse Verzeichniss.

So berichtet denn auch Stumpf (II, Bl. 148) von dem «Instrument» von 810. Seine Worte lassen an sich nicht erkennen, ob ihm der ältere oder der spätere Text vorliegt. Dass er aber in der That den ursprünglichen Text excerpirte, beweist der Zusatz: «Die Chorbrüder aber so bey Caroli zeyten zu Zürych geläbt habend und die er da funden hat, werden in alten des Gstiffts verzeichnungen, auch in vilgedachtem Instrument, merteils mit nammen verzeichnet, und sind dise: Leydirach, Camold — — Weringos».

15.

«Richenauw».

811. April 6.

Unächte Urkunde Kaiser Karl's des Grossen für das Kloster Reichenau, worin die Rechte der Schirmvögte desselben festgesetzt werden.

Erhalten in einer Urkunde Kaiser Heinrich's VII. von 1312, in welcher der Wortlaut des Briefes von 811 aufgenommen ist und die Verfügung bestätigt wird.

Datum VIII idus Aprilis anno inc. dom. DCCCXI Indictione VIII imperii p. imp. Karoli XLI. Actum Wurmatie.

Druck: Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. LXVI.

Regesten: Sickel, II, S. 435. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 447.

a) Engelb. und *b)* St. Gall. 1083 als lateinisches Citat zum Jahre 811, mit Aufzählung der in der Urkunde erwähnten Personen- und Ortsnamen, mit dem Handzeichen des Königs und dem Datum «Data 8 idus April. Anno — — regni 44, imperii 11. Actum Vormatiæ».

c) Fab. XVII wiederholt zunächst genau die Angaben von *a)* und *b)*. Dann folgt der vollständige Wortlaut der Urkunde in deutscher Uebersetzung. Von der Beischrift zum königlichen Handzeichen und vom Datum ist aber auch eine lateinische Redaction beigegeben — Alles von der Hand Tschudi's. Das Auffallende ist nun, dass hier nach dem Handzeichen die Worte stehen: «Amalbertus, kanzler anstatt Luperti, ertzkantzler erkenn dis Alles — Amalbertus cancellarius ad vicem Luoperti archicancellarii recognovi» — welche Recognition im lateinischen Text unserer Urkunde fehlt.

d) Gallia Comata, S. 217, citirt für Hatto, Bischof von Basel und Abt in der Reichenau; das Datum lautet hier aus Versehen: «811 idus Aprilis».

e) Gallia Comata, S. 54, citirt für den Erzbischof von Mainz, Liupertus, 811 Archicapellanus Imperatoris.

Die Erwähnung des Liupertus führt uns auf Tschudi's Quelle. Diese ist offenbar die deutsche Uebersetzung dieser angeblichen Urkunde Karl's des Grossen, welche Gallus Oheim (Oehem, Oeheim) in seine Reichenauer Chronik (geschrieben 1491—1508) aufnahm[1]). Hier

---

[1]) Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, LXXXIV, 1866. Gallus Oheim's Chronik von Reichenau. Ed. Dr. K. A. Barack, S. 45 ff.

fand Tschudi den Wortlaut der Uebersetzung, hier das Datum mit der corrigirten Berechnung des 44. Regierungsjahres Karl's, hier die Zeichnung seines Handzeichens und hier endlich die Worte: «Amalbertus, cantzler, anstatt Luoperti, ertzcanzler, erkenn dis alles». Es ist also vollkommen deutlich, dass Tschudi nicht die in dem Briefe von 1312 versteckte lateinische Urkunde, sondern Oheim's deutsche Uebersetzung derselben vor sich hatte und nach dieser seine lateinischen Citate in *a)*, *b)* und *c)* fertigte. Er wollte die Daten seiner Urkundensammlung alle gleichmässig lateinisch haben. (Vgl. die Nummern 24, 25, 26).

(Vadian an Bullinger — Goldast Script. II, S. 86 — wünscht den lateinischen Text dieser Urkunde).

16.

«Richnau».

Angeblich 813, Juni 13.

Unächte Urkunde Kaiser Karl's des Grossen, worin er dem Kloster Reichenau die Villa regalis Ulma schenkt und daselbst seinen cognatus Adalbert zum Schirmvogt einsetzt, unter Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kloster und seinen Schirmvögten.

Est data anno dom. inc. DCCCXIII anno regni piissimi Karoli imperatoris aug. XLVI imperii vero XIII. Actum Magontiæ in concilio magno coram multis principibus tum spiritualibus quam secularibus.

Druck: Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. LXIX.

Regesten: Sickel, II, S. 435. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 465.

a) Engelb., als Regest mit dem königlichen Handzeichen «Data — — Anno regni 46 imperii 13. Actum Moguntiæ. In concilio magno». Zum Jahr 813.

b) St. Gall. 1083, als Regest mit dem königlichen Handzeichen «Data — — — — Id. Junii Ind. 5 (melius ind. 6) Regni 46 Imperii 13 Moguntiæ in concilio magno principum». Als Jahr wird angegeben 813, dann: Melius 814, letztere Zahl aber wieder gestrichen.

c) Fab. XVII, erst als Regest, dann im vollen Wortlaut des lateinischen Textes mit dem Handzeichen. Zum Jahr 813 «Data — — anno Christo propitio domini Karoli piissimi Imp. Aug. regni XLVI. Imp. XIII. Indictione — — Actum Moguntiæ in concilio magno præs. plurimis principibus nostris tam ecclesiasticis quam sæcularibus.

d) Gallia Comata, S. 217. Citirt für Abt Hatto, Bischof zu Basel und Abt in der Reichenau. «Kaiser Karl gab ihm eine Freiheit anno Dom. 813 auf gemeltes Kloster lautend».

e) Gallia Comata, S. 54. Citirt für Liupertus Archicapellanus Imperatoris anno 813.

Trotz der ungenauen Wiedergabe des Datums in *c)* und dem Zusatz des Monatstages und der Indiction in *b)* muss man annehmen, dass Tschudi die lateinische Urkunde, sei es in dem angeblichen Original, sei es in einer ungenauen Abschrift, vorgelegen. An eine Rückübersetzung aus Oheim's deutschem Text a. a. O. S. 48 ff. ist hier nicht zu denken, da diesem die Tschudi'schen Zusätze fehlen. Das von Tschudi in *b)* gegebene Monatsdatum Id. «Juniis» construirte er sich ersichtlich nach der ihm (aus Hermannus Contractus) bekannten Synode vom 9. Juni 813. (Vgl. Böhmer-Mühlbacher, a. a. O.)

17.

«S. Galli».

816, Januar 27.

Kaiser Ludwig bestätigt die unter König Pipin geschlossene und von Karl dem Grossen im Jahre 780 (vgl. Nr. 11) bestätigte Uebereinkunft über den vom Kloster St. Gallen an das Bisthum Constanz zu zahlenden Zins.

Data VI. Cal. Februarias, anno Chr. pr. secundo imperii domni Hludowici piissimi Augusti, indictione IX. Actum Aquisgrani palacio regio.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 218 (mit Druckfehler 815 anstatt 816). — Neugart, I, Nr. CLXXXV.

Regesten: Sickel, Nr. 76. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 585.

a) St. Gall. 1083,
b) Mels,
c) Fab. XVII,
} als Citat mit den Worten «Hludovicus Imp. Monachi St. Galli. Karolus Imp. genitor noster b. m. Data 6 Cal. Febr. Imp. 2. Indict. 9. Aquisgrani A. D. 816.

Nach dem zu der St. Galler Urkunde von 780 (Nr. 11) Bemerkten kann Vadian die vorliegende Urkunde ebenso wenig gekannt haben, wie jene.

18.

« S. Galli ».

817, Juni 4.

Kaiser Ludwig überträgt die bisher dem Grafen zukommenden Einkünfte von 47 Mansus an das Kloster St. Gallen.

Data pridie nonas junias anno Chr. pr. quarto imperii domni Hludowici piissimi Augusti, indictione X. Actum Aquisgrani p. r.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 226. — Neugart, I, Nr. CXCI.

Regesten: Sickel, Nr. 107. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 628.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Jahr 818 und dem Datum: « Data pridie Idus Junias Imperii 5. Indict. 11. Aquisgrani ».

In diesem Datum beruhen das Regierungsjahr und die Indiction, sowie die daraus gezogene Berechnung des Jahres 818 wohl auf einer Verwechslung mit den Urkunden Kaiser Ludwig's vom 2. und 3. Juni 818, ausgestellt « anno imperii 5. indict. 11 » (Nr. 19 und 20). Wogegen wir uns nicht erklären können, wie Tschudi dazu kam, anstatt « pridie nonas junias » zu setzen « pridie idus junias ».

In *a)* und *b)* versucht Tschudi die Bestimmung eines Theiles der angeführten Ortsnamen; in *b)* bezeichnet er den Grafen Richwinus als « Comes Turgoviæ seu Frowenfeld ».

19.

« S. Galli ».

818, Juni 2.

Kaiser Ludwig stellt aus dem confiscirten Besitz Isengrimms dem Kloster St. Gallen die ihm einst geschenkten Güter zurück.

Data IV nonas junias anno Chr. pr. quinto imperii domni Hludovici serenissimi Augusti, indictione XI. Actum Aquisgrani p. r.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 233. — Neugart, I, Nr. CXCVI.

Regesten: Sickel, Nr. 121. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 648.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Jahr 818 und dem Datum: « Data 3 (offenbar III verschrieben für IIII) Non. Junii Imperii 5 Indict. II. Aquisgrani ».

20.

«S. Galli».

818, Juni 3.

Kaiser Ludwig nimmt das Kloster St. Gallen in seinen unmittelbaren Schutz.

Data III Nonas junias, anno Chr. pr. quinto imperii Hludowici p. aug. Ind. XI. Actum Aquisgrani p. r.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 284. — Neugart, I, Nr. CXCVII.
Regesten: Sickel, Nr. 122. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 649.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
e) Gall. Com., S. 127, für den Bischof Wolfleozus von Constanz citirt,

als Citat mit dem Jahr 818 und dem Datum «data non. Junias Imperii 5, Indict. 11, Aquisgrani». (Die III vor non. scheint übersehen worden zu sein).

21.

«S. Galli».

821, Februar 15.

Kaiser Ludwig gibt die dem Fiscus zu Zürich einverleibte Villa Uhcinriuda dem Kloster St. Gallen zurück.

Data XV. Kal. Mart. anno Ch. pr. octavo imperii domni Hludowici p. aug. Indictione XVIIII. Actum Aquisgrani.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 263. — Neugart, I, Nr. CCVIII.
Regesten: Sickel, Nr. 165. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 711.

a) Engelb.; *b)* St. Gall. 1083; *c)* Mels; *d)* Fab. XVII, als Citat mit dem Jahr 821 und dem genauen Datum der Urkunde; *e)* St. Gall. 668; *f)* St. Gall. 640, S. 20, und *g)* Gallia Comata, S. 103, als Citat (bei *e)* für Zürich) mit dem Jahr 821.

(Bullinger, IV, 12, wohl von Vadian).

22.

«S. Galli».

828, Februar 12.[1])

Die Kaiser Ludwig und Lothar bestätigen die Verfügung König Pipin's zu Gunsten des Klosters St. Gallen.

Data pridie idus Februarias anno Chr. pr. XV imperii domni Hludowici imperatoris et Hlotharii sexto, indictione VI. Actum Aquisgrani p. r.

Drucke: Wartmann, I, Nr. 312. — Neugart, I, Nr. CCXXXIV.

Regesten: Sickel, Nr. 254. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 819.

a) Engelb.; *b)* St. Gall. 1083; *c)* Mels; *d)* Fab. XVII, als Citat mit dem Jahr 828 und dem genauen Datum der Urkunde.

23.

«Chur».

Angeblich 825, Juli 25.

(Vermuthlich 831, Juni ca. 9.)

Kaiser Ludwig der Fromme restituirt dem Bischof Victor von Cur verschiedene demselben durch den Grafen Roderich entzogene Rechte und Besitzungen.

Data VIII. Cal. Aug. IX. anno propitio imperii X po (sic) domni Ludovici p. Imper. Augusti epacte XXVIII. Indict. III. Actum Strazburc.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. LXXXIV (ex cod. mscrpto Christiani Urstisii Basileæ). — Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg, II, Nr. 97 (ex Autographo Tabularii Ecclesiæ Curiensis. — Mohr, I, Nr. 19 (nach dem Original in Cur).

Regesten: Sickel, Nr. 290. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 864.

a) Engelb., als Citat,
b) S. Gall. 1083, als Citat,
c) Fab. XVII im Wortlaut, von der Hand des Cervinus,
d) Gall. Com., S. 300, als Citat für das Bisthum Cur,
e) Gall. Com., S. 314, als Citat für Zizers,
f) Gall. Com., S. 316, als Regest,

} mit dem Jahr 825, (*f* aus Versehen 826) und der Bestimmung: «Data 8 Cal. Aug. Anno Imperii 12, Epacte 28, Indict. 3. Actum Strazeburg civitate».

g) Gall. Com., S. 60, citirt für Bernoldus Episcopus Strazburgensis, anno 825, 8 Cal. Augusti.

---

[1]) Die angeblich am 21. Januar 826 ausgestellte Urkunde Lothar's I. vgl. zu 843 (Nr. 34).

Dass die Urkunde trotz arger Fehler und trotz falschem Datum dennoch nach Inhalt und Wortlaut für ächt zu halten sein wird und wahrscheinlich unter oben angegebenes Datum fällt, darüber vergleiche Sickel in den St. Galler Mittheilungen, 1866, Heft 3, S. 1—15, und Regesta Karolorum, II, S. 342.

Mohr gibt seinen Text «nach genauer Vergleichung mit dem Original im bischöflichen Archive zu Cur», welches Original aber nach Sickel «nur eine in formeller Hinsicht ganz verderbte Abschrift ist», deren noch von Böhmer und dem Schweizerischen Urkundenregister festgehaltenes Datum (825, Juli 25.) einem Diplom Kaiser Lothar's I. entlehnt zu sein scheint.

Insbesondere bemerkt Mohr, «dass das Regierungsjahr IX ganz deutlich und unzweifelhaft im Original steht». Eine andere Vorlage aber hatte Tschudi offenbar nicht. Seine Angabe «Anno Imperii 12» ist daher eine Correctur, welche er nach den übrigen Zeitangaben vorgenommen hat, und welche auch Grandidier, der Tschudi als Gewährsmann anführt, offenbar von diesem entlehnt und in seinen sonst nach dem Original genommenen Text eingefügt hat.

Schöpflin gibt seinen Text zum Jahre 822 mit obigem Datum, nur dass er die Worte «imperii Christo» umstellt und anstatt Ind. 3 hat Indictio XV. (Vgl. Stumpf, I, Bl. 296).

24.

«Regenspurg bi S. Haimerau».

831, Aug. 18.

König Ludwig der Deutsche bestätigt einen Vergleich zwischen dem Bischof Baturicus von Regensburg und dem königlichen Caplan Erchanfrid.

Data XV, Cal. Sept. Domno Christo propitio XVIII imperii Domni Hludovici Serenissimi Augusti anno VI regni nostri, indictione IX. Actum Regenespurch civitate in palatio nostro.

Druck: Pez, Thesaurus Anecdotorum, vol. I, pars III, p. 13.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1306.

a) St. Gall. 1083, als Citat mit lateinischem Datum.

b) Fabar. XVII «Ein Brief Kunig Ludwig's In Beirn»; im Wortlaut in deutscher Uebersetzung. Ueberschrift und Text von der Hand eines von Tschudi vielfach beschäftigten Copisten. Tschudi bemerkt dazu: «uss Latin vertütscht». Er begleitet diese Handschrift mit

Verbesserungen, Bemerkungen, und fügt dem deutschen Datum die lateinische Fassung desselben bei.

Das Datum der deutschen Uebersetzung lautet:

«Geben am 18 tag des augstmôns, im 18 (das Christus bei uns sei) jar des kaisertoms unsers lieben vatters und herren, herren Hludwig, des aller durchleuchtigisten römischen kaisers und unsers reichs im 6, der römischen steuranlegung im 9 jare.

Geschehen zu Reginespurg in der stat in unserm palatio in dem namen gots..... Nach Christi gepurt 831».

In *a)* und *b)* gibt Tschudi das Jahr 831 und das lateinische Datum: «Data XV, Cal. Septemb. Anno Imperii dni patris nostri Hludovici Augusti 18, Regni nostri 6 indict. 9. Reganesburch civitate in palatio nostro».

a) bemerkt noch «sine signo».

25.

«Regenspurgi S. Haimeran».

832, October 6.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem h. Emmeran zu Regensburg ein Eigengut in der ararischen Provinz, da wo vor Alters das Schloss Herilingoburch gestanden und die Erlaf in die Donau fällt.

Data II non. Octob. anno XIX imperii Domni Hluduvici Serenissimi Augusti et anno VII regni nostri indictione XI. Actum Reginesburch civitate.

Drucke: Pez, Thes. anecd. V, I, P. III, S. 16. — Monumenta Boica XXVIII, S. 21, Nr. XIV.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1308.

a) Engelb., als Citat mit dem Jahr 831, dem lateinischen Datum und dem Signum des Königs.

b) St. Gall. 1083, als Regest zum Jahr 832, mit dem lateinischen Datum und dem Signum des Königs. (Hier wird das castellum Herilungoburg in pago Abarn olim Avarorum genannt).

c) Fabar. XVII: «Ein ander Brieff Kunig Ludwig's Inn Bairn» im Wortlaut in deutscher Uebersetzung. Ueberschrift und Text von derselben Hand wie Nr. 24. Tschudi bemerkt dazu: «uss Latin vertütscht» und «Aventinus in Baiern zuo S. Heimeran Im closter zuo Regenspurg». Er trägt das lateinische Datum nach und gibt

auch die lateinische Formel zum Handzeichen des Königs «Signum Domini Hludovici Serenissimi regis in Bojoaria».

Das Datum der deutschen Uebersetzung lautet:

«Geben am 6 tag des Weinmons im 19 jar des kaisertumbs unsers lieben vatters und herren, herren Hludwig des allerdurchleuchtigisten geweichten römischen kaisers, unsers reichs im 7., der kaiserlichen steuranlegung im 11 jare.

Geschehen zu Reginespurg in der statt... Nach Christi gepurt 832».

In *a)* gibt Tschudi das lateinische Datum: Data prid. Non. Octobris Anno 19 Imperii dilecti Domini et Patris Nostri Hludovici Imperatoris, Regni vero nostri 7, Indict. 11. Actum in civitate Reginespurg. Ebenso, nur mit anderer Wortstellung, in *b)* und *c)*.

26.

«Regenspurg bi S. Haimeran».

833, Mai 27.

König Ludwig bestätigt dem h. Emmeram zu Regensburg eine beim Königsfiscus Dingolfing gelegene Kirche.

Data VI Cal. Junii anno XX. Imperii Domni Hludovici Serenissimi Augusti et anno VIII regni nostri indictione XI. Actum Reginesburg civitate.

Drucke: Pez, Thes. anecd. VIII, P. III, S. 17. — Mon. Boica, XXVIII, S. 24, Nr. XVI.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1313.

a) St. Gall. 1083, als Regest zum Jahr 833, mit dem lateinischen Datum und dem Handzeichen des Königs.

b) Fabar. XVII, zu 833: «Aber ein ander Brieff Kunig Ludwig Inn Bairn» im Wortlaut in deutscher Uebersetzung. Ueberschrift und Text von derselben Hand wie Nr. 24 und 25. Tschudi bemerkt dazu: «Aventinus in Beiern zuo S. Heimeran im Closter zuo Regenspurg uss Latin vertütscht». Er trägt das lateinische Datum nach und gibt auch hier die lateinische Formel zum Handzeichen des Königs.

Das Datum der deutschen Uebersetzung lautet:

«Geben am 27 tag des maien im 20 jar des kaisertumbs unsers lieben herrn und vatters, herren Ludwigs, des aller durchleuchtigisten römischen kaisers, unsers reichs im 8 und der kaiserlichen steuranlegung im 11 jare. Geschehen zu Reginespurg in der statt.... Nach Christi gepurt 833».

Das lateinische Datum Tschudi's lautet in *a)* und *b)*:

«Data VI Cal. Junii Anno Imperii patris Hludovici XX, regni nostri VIII, indict. XI. Actum in civitate Reginespurg».

Im Cod. Fabar. XVII werden unsere Nummern 24, 25, 26 eingeleitet mit den Worten:

«Die nachvolgend Brieff Hatt mich der Eerwirdig Herr und Vatter, Herr Ambrosy Apte des Gotzhus S. Haymeran zuo Regenspurg zur Eer und Wolgefallen M. gnädigen Herren der Fürsten In Pairn etc. abschriben lassen», wozu Tschudi bemerkt: «Aventinus in Bairn».

Es ist aber nicht an eine directe Mittheilung dieser Briefe von Seiten Aventin's an Tschudi zu denken. Denn mit derselben Ueberschrift «Die nachvolgend — abschriben lassen» sind diese drei Briefe schon gedruckt in Aventin's «Bayrischer Chronicon» kurzer Auszug, der 1522 zu Nürnberg erschien[1]). Und nicht nur in dieser allgemeinen Einführung und in den speciellen Ueberschriften[2]), auch im Text stimmen die verdeutschten Urkunden in der Handschrift des Cod. Fabar. XVII wörtlich mit denen im Auszug überein. Ja selbst die Ortserklärungen[3]) und die Auflösung der Daten[4]) wiederholen sich.

Die deutschen Urkundentexte im Cod. Fab. XVII sind also Copien aus dem Druck von 1522, und auch Tschudi's lateinische Zusätze zu denselben gehen nicht etwa auf die lateinischen Originalbriefe zurück. Denn seine lateinischen Daten sind ersichtlich blosse Rückübersetzungen der amplificirten oder interpolirten Formeln der deutschen Uebersetzung Aventin's.

Tschudi hat dieselben auch hier — wie wir schon bei der Nummer 15 beobachteten — seinen deutschen Daten beigefügt, um überall in seiner Urkundensammlung gleichförmig lateinische Daten zu haben. Weitere Beispiele solcher Rückübersetzungen werden wir noch in mehreren Nummern finden.

---

[1]) Johannes Turmair's, genannt Aventinus, sämmtliche Werke, herausgegeben von der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. München, I. Bd., 1881, S. 108—170. Die drei Urkunden S. 161—164.

[2]) Nr. 24: Ain brief Künig Ludwig's in Bairn. Nr. 25: Ein ander brief Künig Ludwig's in Bairn. Nr. 26: Aber ain ander brief Künig Ludwig's in Bairn.

[3]) Nr. 24: Buchhusa (itzt Buchhausen), Rouchinga (itzt Rocking), das sunst Folmchova genant wirdt (itzt Pfölkofen), Alinchoba (itzt Alnkofen), Cailonespach (itzt Kolnbach).

[4]) Nach Cristi gepurt 831. — Nach Cristi gepurt 832. -- Nach Cristi gepurt 833.

Ebenfalls aus Aventin's «kurzem Auszug» geschöpft sind die Nummern 70 und 74.

27.

«S. Gall.»

833, October 19.

König Ludwig (der Deutsche) bestätigt dem Kloster St. Gallen die von seinem Grossvater und seinem Vater genehmigte Uebereinkunft zwischen Abt Johannes und dem Bischof Sidonius von Constanz, sowie die Immunität und das Recht der freien Abtwahl, welche sein Vater dem Kloster verliehen hatte.

Data XIV Cal. novembr. anno Chr. pr. primo regni domni Hludovici regis in orientali Francia indictione XII. Actum Franconofurt p. r.

Druck: Wartmann, I, Nr. 344.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1314.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat zum Jahr 833, mit dem richtigen Datum.

28.

«Chur».

836, Januar 8.

Kaiser Ludwig gibt dem Bischof Verendarius von Cur die Besitzung Schlettstadt im Elsass und den Zoll in Cur zurück, welche sein Vater, Kaiser Karl, der Kirche Cur geschenkt hatte, die aber dem Verendarius wegen seiner Treue gegen Kaiser Ludwig entrissen worden waren.

Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et — — — —

Data VI. idus ianuarias anno Chr. pr. XXII imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione XIV; actum Aquisgrani palatio regio. (Originaldiplom jetzt im Kloster St. Paul in Kärnten — nach Sickel).

Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi..

Data VI. idus ianuarias anno Chr. pr. XII Imperii domni Hludowici piissimi Augusti, Indictione IX. Actum Franconvurt (Diplom im bischöflichen Archiv Cur).

(Ohne Namen des Notars). Data VI. idus ianuarias anno Chr. pr. XII. Imperii Hludowici piissimi Augusti, Indictione XIV. Actum

Franconvurt (Cartularium Magnum im bischöflichen Archiv Cur — nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsarchivar Tuor, welcher auch bemerkt, im Cartular scheine ursprünglich das Regierungsjahr XXII gestanden zu haben, dann sei aber nachträglich die erste X ausradirt worden).

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. XCVI «ex collectione Stumpf, quæ Turici est Vol. LXXI et Cod. Ms. Christiani Urstisii Basileæ». — Grandidier, II, Nr. 109, «ex Autographo Tabularii Ecclesiæ Curiensis». — Sickel, St. Galler Mittheilungen, III, S. 5, nach dem Original in St. Paul in Kärnten. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 22, nach dem «Original» im Archiv Cur.

Regesten: Sickel, Reg. Carol., II, Nr. 340. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 921.

a) Engelb., } als Regest, *b)* mit dem Notarzeichen.
b) St. Gall. 1083, }

c) Fabar. XVII als Regest, dann im Wortlaut von Tschudi's eigener Hand, mit dem Notarzeichen.

d) Gallia Comata, S. 317, als Citat für Bischof Verendarius.

In *a, b, c, d* übereinstimmend mit dem Jahre 836 und dem Datum: «Data VI. id. Januar. Anno XXII imp. D. Hlud. p. Aug. Indict. XIV. Actum Aquisgrani».

e) Gall. Com., S. 60, als Citat für Bischof Ratoldus von Strassburg anno 836, 6. id. Januar.

f) Gall. Com., S. 233, als Citat für Schlettstadt anno 836.

g) Gall. Com., S. 315, als Citat für den bischöflichen Zoll in Curia civitate anno 836.

Der von Tschudi selbst geschriebene Text, welcher von einer fremden Hand an einigen Punkten corrigirt ist (Fabar. XVII), stimmt bis auf wenige unwesentliche Abweichungen buchstäblich — auch in der Orthographie — mit dem (im Mittelalter stellenweise gefälschten) Original überein, dessen Wortlaut Sickel in den St. Galler Mittheilungen, III, S. 5, veröffentlicht hat. Es ist dies die einzige Curer Urkunde im Cod. Fabar. XVII, die Tschudi eigenhändig abgeschrieben hat; alle übrigen sind nach kurzen Citaten Tschudi's von Cervinus copirt, und zwar nach dem Cartularium Magnum. Diese Urkunde aber hat Tschudi nicht aus dem Cartularium. Denn hier erscheint als Ausstellungsort Frankfurt, und fehlt der Name des Notars[1]).

---

[1]) Aus dem letzten Indicium ergibt sich, dass die Abschrift, nach der Grandidier seinen Text abdruckt, nicht — wie ihm sein Gewährsmann De Jost vorgegeben hatte — «ex Autographo Tabularii Eccl. Cur.», sondern einfach aus dem Cartularium stammt.

Ebensowenig liegt — wie abermals das Datum Frankfurt beweist — der Tschudi'schen Abschrift das Pergament im bischöflichen Archiv zu Grunde, nach Mohr das «Original, das jedoch selbst durch einen nachlässigen Schreiber besorgt worden ist», und das nach Sickel's Nachweisungen (St. Galler Mittheilungen, III, S. 4) nur eine spätere Ueberarbeitung des in St. Paul zu Tage getretenen Pergamentes sein kann[1]). Man muss daher nothwendig schliessen, dass dieses letztere Pergament Tschudi vorgelegen hat, und man darf annehmen, dass dasselbe zu seiner Zeit noch im bischöflichen Archiv sich befand, da Tschudi nach eigener, glaubwürdiger Angabe ja auch unsere Nr. 10 zu Cur von dem Original abgeschrieben hatte.

Die Urkunde Kaiser Ludwig's war schon im Jahre 1536 dem Beatus Rhenanus bekannt, da er in seinem Brief an Tschudi vom 13. November 1536 auf dieselbe Bezug nimmt[2]). Auch Stumpf citirt sie, II, Bl. 316, mit dem Datum «Actum zu Aach. 6. id. Januar seines (Kaiser Ludwig's) Kaiserthuomms in 22. anno 836, Indict. 14», welches beweist, dass er den Tschudi'schen Text (oder einen Auszug desselben) vor Augen hatte. Auch Beatus Rhenanus wird durch Tschudi von der Urkunde Kenntniss gehabt haben.

Gewiss ist, dass das Originaldiplom, seitdem es Tschudi abgeschrieben, für ungefähr 300 Jahre verschwindet. Erst in den 1850er Jahren tauchte dasselbe wieder auf, und zwar im Kloster St. Paul in Kärnten, wohin es — wie auch die Urkunde Otto's I. für Cur von 972 (unsere Nr. 144) — wohl nur von St. Blasien aus gekommen sein kann. Bei Besprechung der letztern Urkunde werden wir nun versuchen, auf welchem Wege diese Diplome nach St. Blasien gelangt sein mögen.

---

[1]) Schon der für den Januar 836 unmögliche Ausstellungsort Franconofurt des Curer Pergamentes lässt darüber keinen Zweifel.

[2]) «Si in archivis ecclesiæ Curiensis reperta fuerit Caroli Magni donatio, qua res quasdam in Alsatia donat eidem, quemadmodum diploma Ludovici Augusti indicare videtur, rogo meo sumtu Cervinum exscribere cures, et si quid Carolo Magno vetustius est: nam antiquum est valde Curiense episcopium». Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1864 (X, Nr. 3), S. 37. Hienach im Briefwechsel des Beatus Rhenanus, Nr. 304.

29.

«S. Gall.»

838, März 28.

Adalsinel überträgt an die zum Kloster S. Gallen gehörige Kirche der h. Maria zu Rickenbach ihren ganzen Besitz zu Puozzerisvioda.

Actum in loco qui dicitur Richi(n)bach....

Notavi diem jovis, V. Cal. Aprilis, luna XVIII, annum V regni Ludowici junioris, sub Adalberto comite.

Drucke: Herrgott, Nr. XLV. — Wartmann, III, S. 685, Nr. 3.

a) Engelb., als Citat, Data S. Gall. (5) Cal. April. Anno regni 5.

b) St. Gall. 1083, als Regest. Die Jovis 5 Cal. April. Luna 18. Anno 5 (melius 6) Regni Ludowici Junioris Regis orientalis Franciæ.

c) Mels, als Regest mit dem gleichen Datum, wie *b)* (ohne die Correctur des Regierungsjahres).

d) Fab. XVIII im Wortlaut von Tschudi's Hand mit der Bemerkung «ad literam descripta» und dem Datum «Notavi diem. Jovis V Cal. Aprilis Luna XVIII. Annum V Regni Ludowici junioris».

e) Fab. XVII, gleichfalls im Wortlaut von Tschudi's Hand mit unwesentlichen Abweichungen von Fab. XVIII, die jedoch zum Theil schlechtere Lesarten geben als dieser (z. B. possideant statt possideat, præsidendi statt possidendi, zweimal). Und während Fab. XVIII durchgehend liest Luitpret, Erchanpret, Hadapret, Lantpret, Altapert, liest Fab. XVII ebenso consequent Luitpert (resp. Liutpert), Erchanpert, etc.

In *a*, *b*, *c*, *d* zum Jahr 838.

Ohne Zweifel hat Tschudi das Original dieser Urkunde in St. Gallen gesehen und nach demselben seine Abschriften genommen. Seither ist jede Spur des Documentes verschwunden.

Zuerst hat Herrgott die Urkunde publicirt «Ex M. S. Aegidii Tschudii Glaronensis, in abbatia Murensi asservato». Es ist dies die in der Uebersicht der Quellen erwähnte Murenser-Copie des Cod. Fab. XVII.

Sodann wurde Wartmann auf den Tschudi'schen Text im Cod. Fab. XVIII aufmerksam und veröffentlichte denselben in den St. Galler Mittheilungen, XIII, S. 248, und in den Nachträgen zum St. Galler Urkundenbuch.

30.

«S. Gall.»

839 (837?), Januar 23.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt seinem Getreuen Adilbert den Herrenhof in der Villa Hunzikon am Flusse Murg im Thurgau.

Data X. Cal. Februarii, indictione VII anno XXIII Chr. pr. imperii Hludowici Cæsaris Augusti. Actum Franconifurd.

Druck: Wartmann, I, Nr. 357.

Regesten: Sickel, S. 198. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 954.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat, jedesmal mit dem genauen Datum der Urkunde, jedesmal aber auch mit dem Jahr 874.

Das Regierungsjahr und die Indiction des Datums stimmen nicht zusammen. Jenes würde auf das Jahr 837 führen, die Indiction auf 829 weisen. 829 kann aber nicht gemeint sein, weil der Kaiser im Eingang sich nennt: «Hludowicus divina repropiciante clementia imperator Augustus», d. h. also auf seine Wiedereinsetzung zum Kaiser Bezug nimmt, welche den 1. März 834 erfolgte. Den 20. Juni 840 aber starb er. Zwischen diese beiden Daten also ist die Urkunde zu setzen. Wartmann entscheidet sich für 837; Sickel und Mühlbacher setzen den 23. Januar 839, auf welchen der Ausstellungsort Frankfurt hinzuweisen scheint.

Tschudi sucht den Ausweg aus dieser Confusion, indem er in dem Aussteller der Urkunde nicht Ludwig den Frommen, sondern dessen Enkel, Kaiser Ludwig II. (den Sohn Lothar's I.) sieht, dessen Kaiserjahre vom April 850 an datiren. Der Januar des 23. Kaiserjahres wäre also 873, während die VII. Indiction auf 874 führt, welches Jahr Tschudi für die Urkunde ansetzte. Es springt indessen in die Augen, dass diese ganze Combination unzulässig ist. Denn Kaiser Ludwig II. war der Herrscher in Italien, nicht in der Francia orientalis, in welcher er Nichts zu verfügen hatte[1]). So ist denn auch ein Aufenthalt

---

[1]) Allerdings stellt Kaiser Ludwig II. die gleich zu erwähnende Urkunde (Nr. 51) vom 6. März 861 für Pfävers aus; allein dies geschah nur in Bestätigung früherer Urkunden Karl's des Grossen, Ludwig's des Frommen und Lothar's I. für dieses Kloster. (Böhmer-Mühlbacher, Nr. 863, 1034 und 1188).

Ludwig's II. in Frankfurt weder im Januar 873 noch im Januar 874, noch überhaupt jemals nachzuweisen.

Wenn Tschudi im Cod. Fab. XVII zu dem Datum «Imperii XXIII» bemerkt («forte XIII seu XXXIII»), so ist das ein Einfall, dem er selbst keine weitere Folge gegeben hat.

Im Cod. St. Galli 1083 findet sich bei unserer Urkunde die Bemerkung: «puto Fabariæ concess. Nota A. D. 913», und im Cod. Mels diejenige «pro Cænobio Fabariensi». Tschudi setzte dieselben offenbar aus Versehen zu dieser vermeintlichen Urkunde Kaiser Ludwig's II., die mit Pfävers nichts zu thun hat, anstatt zu der von Ludwig II. am 6. März 861 für Pfävers ausgestellten Urkunde (Nr. 51) und wies mit der ersten Notiz auf die Urkunde Konrad's I. für Pfävers vom 14. März 912 (Nr. 106) hin.

31.

«Pfevers».

840, Juli 24.

Kaiser Lothar nimmt das Kloster Pfävers in seinen Schutz und bestätigt demselben die freie Abtswahl.

Data IX. Cal. Aug. anno Chr. pr. imperii domni Hlotharii piissimi Aug. XXI, Indictione III. Actum Strazburc civitate.

Druck: Eichhorn, Ep. Cur. cod. prob. Nr. IX.

Regesten: Wegelin, Regesten von Pfävers, Nr. 6; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1034.

a) Engelb., als Citat,
b) St. Gall. 1083, als Citat,
c) Mels, als Regest (als späterer Zusatz),
d) Fab. XVII, als Citat (dann im Wortlaut von der Hand des Cervinus),
e) Gallia Comata, S. 313, als Citat,

} mit dem Signum Lothar's, dem Jahr 840, und der Bestimmung «Data IX, Cal. Aug. Imperii XXI, Indict. III, Strazburc civitate.

f) Vgl. «Alpina Rhætia», S. 60 (deutscher Druck «H. IV»).

Tschudi, der diese Urkunde im Original vor sich hatte, las den Namen des Notars im Cod. Engelb. und S. Gall. 1083 und Mels ganz richtig Eichhardus; dann corrigirte er ihn nach der ihm vorliegenden Lesart der folgenden Urkunde in Cod. Fab. Fichardus, nachher Richardus, für welch letztere Form er sich auch in der Gallia Comata entschied.

32.

« Morbach ».

840, Juli 25.

Kaiser Lothar bestätigt dem Kloster Murbach im Elsass das demselben schon von König Pipin geschenkte Kloster Luciaria (Luzern)[1].

Data VIII Cal. Aug. Anno Chr. pr. Imperii domini Hlotarii piissimi imperatoris XXI. indictione tertia. Actum Strazburc civitate.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, S. 79, Nr. XCVII. — Nach ihm Neugart, Cod. dipl., I, S. 243, Nr. CCXCVIII (etwas abgekürzt) und Geschichtsfreund der V Orte, Bd. I, S. 158.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1035.

Alle mit dem richtigen Datum.

a) St. Gall. 609, S. 431, im Wortlaut von fremder Hand.

b) Fab. XVII im Wortlaut von fremder Hand mit Randnoten Tschudi's; ausserdem in deutscher Uebersetzung, angefangen von derselben Hand, fortgesetzt von einer andern; von Tschudi gänzlich umcorrigirt. Der lateinische Text entspricht bis auf Schluss und Datum demjenigen des Originals, das Schöpflin gibt, wörtlich.

c) Engelb.,
d) St. Gall. 1083, } als Citat.

e) Cod. St. Galli 609,
f) Cod. Turicensis, A. 105,
g) Gallia Comata, S. 149, } im lateinischen Wortlaut, ganz nach *a)* und *b)*.

In *a, b, c, d, e, f* lautet das Datum übereinstimmend «Datum VII. Cal. August» etc., wie bei Schöpflin.

h) Gallia Comata, S. 233,
i) Chronik, I, S. 203, } nur mit dem Jahr 840, citirt für Murbach.

k) In einem Briefe Tschudi's an Simler vom 28. Juni 1570 erwähnt. (Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. IV, S. 182; Vogel, S. 267).

Das Datum VII. Cal. August hat auch Bouquet, VIII, S. 366, und — offenbar aus Tschudi — Guillimann, Habsburgica, S. 147, und De rebus Helvetiorum, S. 337. — Geschichtsfreund der V Orte, I, S. 3.

Den Namen des Notars las Tschudi's Quelle, *a* und *b*, Fichardus, was in *b* eine andere Hand Eichardus, Tschudi aber Richardus corrigirte. Tschudi setzte denn auch im Cod. Engelb. neben einander:

---

[1]) Ueber diese Urkunde vgl. auch die interessante Untersuchung von Franz Rohrer im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. XXXVII, S. 274—279.

Fichardus, al. Richardus seu Eichardus (letzteres nach Urknnde Nr. 31); im Cod. St. Galli 1083 und in der Gallia aber entschied er sich für Richardus, worin ihm Guillimann wiederum folgt.

(*a* liest den Namen des Erzkanzlers Agismari).

33.

« Chur ».

841 (840?), October 17.

Kaiser Lothar I. schenkt der vom Bischof Verendarius (von Cur) erbauten Capelle Serras im Thal Curwalden verschiedenen Besitz, darunter solchen, welchen (Bischof) Victor (II., von Cur, 820 bis 833) schon zu Zeiten Kaiser Ludwig's zu Lehen hatte.

Ercamboldus[1]) ad vicem Agilmari recognovi.

Data XVI. Cal. Novembris anno Christo propitio Imperii domni Hlotarii pii Imperatoris in Italia — — — Ind. IIII[2]).

Actum Teidonis villa palatio regio.

Drucke: Eichhorn, Cod. pr. Nr. X. — Mohr, Cod. dipl., Nr. 24.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1055.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII geben wörtlich gleichlautend folgende Notiz zum Jahr 840: Litera Curiensis: Hlotharius Imp. Verendarius eps. Curiensis Richardus (in *c* corrigirt aus Fichardus) ad vicem Agilmari recognovit.

Dat. 16. Cal. Novemb. Indict. 4 (fehlt in *a*) Imperii 1 In Italia vero — —

d) Gallia Com., S. 317: « Litt. Hlotharii Imp. 16 Cal. Novemb., anno Dom. 840 indict. 4 Imperii post obitum Ludovici Imp. Patris Anno I Hlotharius Imp. Verendario Episcopo Curiensi privilegia confirmat ».

Da die Regierungsjahre im Original fehlen, so ist das Datum unsicher. Nach Mühlbacher a. a. O. hätte eine spätere Beurkundung der im Beginn September in Diedenhofen erfolgten Handlung stattgefunden. Aber auch in diesem Falle ergibt sich immer noch nicht mit völliger Sicherheit das Jahr 841.

---

[1]) Mohr liest irrig: Girennbaldus.

[2]) Nach Mohr Iiil.

Tschudi scheint aus der Indictio 4 das Jahr 840 berechnet zu zu haben; er hätte dann also gesehen, dass die Jahresindiction 3, welche zu 840 gehört, am 17. October 840 bereits in die Indictio 4 umgesetzt war. Den Annus Imperii I berechnete Tschudi dann wohl erst wieder nach dem aus der Indiction gefundenen Jahr 840. Hier wäre also seine Combination möglicherweise zutreffend, und jedenfalls ist sie sehr scharfsinnig.

Woher aber kommt bei Tschudi der Notarius Richardus? Der Namen «Ercambaldus», den das Original hat, kann bei mangelnder Uebung «Giramboldus» gelesen werden, unmöglich aber «Richardus» oder «Fichardus». Diesen Notar fand Tschudi in der Urkunde Nr. 31 und 32.

Wenn wir nun beachten, dass Tschudi in seinen Auszügen aus dieser Urkunde von all den für die Bündner Geschichte interessanten Ortsnamen (Serras = Aschera, d. h. Curwalden; Sobre = Sufers; Scanavicum = Schanfigg; Wangas = Wangs; Quaravedes = Grabs; Eliande = Ilanz; Fleme = Flims; u. a.) nicht einen einzigen anführt und dass er dieselben auch in der Gallia Comata nirgends als schon 840 vorkommend erwähnt, so muss man nothwendig schliessen, dass nicht der Wortlaut der Urkunde ihm vorlag, sondern eben jene dürftige Notiz, die er in der Gallia Comata gibt, und dass er derselben den mangelnden Namen des Notars von sich aus beigefügt hat.

34.

«Chur».

843, Januar 21.

Kaiser Lothar nimmt das Volk zu Cur und dessen Bischof Verendar in seinen Schutz und befreit das bischöfliche Schiff auf dem Walensee vom Zoll.

Data XII.[1]) Cal. Febr. anno Chr. pr. IV. Imperii domini Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXI, indictione VI, acta Gandulfi villa p. r.

Drucke: Eichhorn, Cod. prob. Nr. XI. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 26.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1062.

---

[1]) Die abweichende Zahl XX bei Mohr a. a. O. beruht offenbar auf einem Druckfehler, da auch er als Ausstellungstag den 21. Januar angibt.

a) Engelb., als Citat,
b) St. Gall. 1083, als Regest,
c) Fab. XVII, als Citat und dann im Wortlaut von der Hand des Cervinus,
d) Gallia Comata, S. 300 und 316 für Bischof Verendar citirt,

} mit dem Jahr 826 und dem Datum «Cal. Febr. Anno IV, Imperii Hlotharii in Italia. Indict. 4. Gundulfi villa p. r.»

e) Gallia Comata, S. 308 und 309 (für Lacus Rivanus) citirt, mit dem Jahr 826.
f) Vgl. «Alpina Rhætia», S. 18 (deutscher Druck C. II).

Dass Lothar in Italien von 822 an zählte, konnte Tschudi aus der Urkunde Nr. 22 wissen, wo das 15. Jahr Ludwig's des Frommen (828) zugleich als das 6. Jahr Lothar's bezeichnet wird. Da somit das 4. Jahr Lothar's (von 822 an) und die Indictio 4 auf 826 zusammentrafen, so hielt Tschudi, dem die Doppelzählung (von 822 und von 840 an) unbekannt war, das Jahr 21 in Italien jedenfalls für fehlerhaft und liess es in seinem sonst vollständigen Datum einfach aus. — Den Notarnamen lässt Tschudi überall weg.

35.

«Rhinow».

844.

Rinlöz vertauscht seinen Besitz in Lauchringen gegen den Besitz des Klosters Rheinau in Detzeln.

Anno II Hlodewici regis, anno autem I Sergii papæ II.

Drucke: Herrgott, Nr. XLIX. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 2. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 16.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCVIII.

a) Engelb. erwähnt «Louchiringa villa in pago Chleggouve» ohne irgend welche weitere Angabe, zwischen Nr. 37 (852) und Nr. 40 (854).
b) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Jahr (854 durchstrichen) 853.
c) Fab. XVII, als Regest zu 854 ohne näheres Datum. (Datum anno — — Hludovici Regis).

Tschudi kannte also das Datum der Urkunde offenbar nicht, und es fehlt uns jeder Anhalt, wie er zu seiner Datirung 853 oder 854 kam. Auch die Urkunde selbst wird ihm nicht vorgelegen haben.

36.

«Cur».

849, Juni 12.

König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Bischof Esso von Cur die ihm vorgelegte Urkunde Ludwig's des Frommen für den Bischof Victor.

Data II Idus Jun. anno Chr. pr. III regni domni Hludovici gl. r. In orientali Francia Indictione XII. Actum....

Druck: Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 28.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1352.

a) Engelb., als Citat mit dem Signum Ludwig's.

b) S. Gall. 1083, als Citat mit dem Signum Ludwig's.

c) Fab. XVII, als Regest von Tschudi, dann im vollen Wortlaut von der Hand des Cervinus mit dem Signum Ludwig's.

d) Gallia Comata, S. 317, citirt für Bischof Esso.

In *a* [1]), *b*, *c*, *d* ist überall das Jahr 849 und das Datum «2 idus Junii Anno III Regni Hludovici in orientali Francia, indict. XII».

Das Regierungsjahr III König Ludwig's steht im Curer Originalbrief, ist aber unrichtig und nach Mühlbacher a. a. O. auch wirklich eine spätere Ergänzung über einer Rasur. Tschudi, der den Irrthum erkannte, bemerkt zu dieser Zahl III in Cod. Engelb. «forte XIII», Cod. St. Gall. 1083 «melius XVII», und Gallia Comata «melius XVI».

e) Gallia Comata, S. 54, citirt anno 849 für Erzbischof Rabanus von Mainz.

f) Gallia Comata, S. 308, citirt anno 849 für den Walensee.

37.

«Rhinaw».

852 (October.)

Gefälschte Urkunde König Ludwig's des Deutschen für das Kloster Rheinau, worin er Abt Gozbert bestätigt und Bestim-

---

[1]) Aus Versehen des Abschreibers ist dieses richtige Datum unter das Rheinauer Regest (Nr. 37) gesetzt und unserm Regest das Datum der Fraumünster-Urkunde (Nr. 39) zugeschrieben worden.

Franconvurt (Cartularium Magnum im bischöflichen Archiv Cur — nach gef. Mittheilung des Herrn Stiftsarchivar Tuor, welcher auch bemerkt, im Cartular scheine ursprünglich das Regierungsjahr XXII gestanden zu haben, dann sei aber nachträglich die erste X ausradirt worden).

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. XCVI «ex collectione Stumpf, quæ Turici est Vol. LXXI et Cod. Ms. Christiani Urstisii Basileæ». — Grandidier, II, Nr. 109, «ex Autographo Tabularii Ecclesiæ Curiensis». — Sickel, St. Galler Mittheilungen, III, S. 5, nach dem Original in St. Paul in Kärnten. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 22, nach dem «Original» im Archiv Cur.

Regesten: Sickel, Reg. Carol., II, Nr. 340. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 921.

a) Engelb., } als Regest, *b)* mit dem Notarzeichen.
b) St. Gall. 1083, }

c) Fabar. XVII als Regest, dann im Wortlaut von Tschudi's eigener Hand, mit dem Notarzeichen.

d) Gallia Comata, S. 317, als Citat für Bischof Verendarius.

In *a, b, c, d* übereinstimmend mit dem Jahre 836 und dem Datum: «Data VI. id. Januar. Anno XXII imp. D. Hlud. p. Aug. Indict. XIV. Actum Aquisgrani».

e) Gall. Com., S. 60, als Citat für Bischof Ratoldus von Strassburg anno 836, 6. id. Januar.

f) Gall. Com., S. 233, als Citat für Schlettstadt anno 836.

g) Gall. Com., S. 315, als Citat für den bischöflichen Zoll in Curia civitate anno 836.

Der von Tschudi selbst geschriebene Text, welcher von einer fremden Hand an einigen Punkten corrigirt ist (Fabar. XVII), stimmt bis auf wenige unwesentliche Abweichungen buchstäblich — auch in der Orthographie — mit dem (im Mittelalter stellenweise gefälschten) Original überein, dessen Wortlaut Sickel in den St. Galler Mittheilungen, III, S. 5, veröffentlicht hat. Es ist dies die einzige Curer Urkunde im Cod. Fabar. XVII, die Tschudi eigenhändig abgeschrieben hat; alle übrigen sind nach kurzen Citaten Tschudi's von Cervinus copirt, und zwar nach dem Cartularium Magnum. Diese Urkunde aber hat Tschudi nicht aus dem Cartularium. Denn hier erscheint als Ausstellungsort Frankfurt, und fehlt der Name des Notars[1]).

---

[1]) Aus dem letzten Indicium ergibt sich, dass die Abschrift, nach der Grandidier seinen Text abdruckt, nicht — wie ihm sein Gewährsmann De Jost vorgegeben hatte — «ex Autographo Tabularii Eccl. Cur.», sondern einfach aus dem Cartularium stammt.

Ebensowenig liegt — wie abermals das Datum Frankfurt beweist — der Tschudi'schen Abschrift das Pergament im bischöflichen Archiv zu Grunde, nach Mohr das «Original, das jedoch selbst durch einen nachlässigen Schreiber besorgt worden ist», und das nach Sickel's Nachweisungen (St. Galler Mittheilungen, III, S. 4) nur eine spätere Ueberarbeitung des in St. Paul zu Tage getretenen Pergamentes sein kann[1]. Man muss daher nothwendig schliessen, dass dieses letztere Pergament Tschudi vorgelegen hat, und man darf annehmen, dass dasselbe zu seiner Zeit noch im bischöflichen Archiv sich befand, da Tschudi nach eigener, glaubwürdiger Angabe ja auch unsere Nr. 10 zu Cur von dem Original abgeschrieben hatte.

Die Urkunde Kaiser Ludwig's war schon im Jahre 1536 dem Beatus Rhenanus bekannt, da er in seinem Brief an Tschudi vom 13. November 1536 auf dieselbe Bezug nimmt[2]. Auch Stumpf citirt sie, II, Bl. 316, mit dem Datum «Actum zu Aach. 6. id. Januar seines (Kaiser Ludwig's) Kaiserthuomms in 22, anno 836, Indict. 14», welches beweist, dass er den Tschudi'schen Text (oder einen Auszug desselben) vor Augen hatte. Auch Beatus Rhenanus wird durch Tschudi von der Urkunde Kenntniss gehabt haben.

Gewiss ist, dass das Originaldiplom, seitdem es Tschudi abgeschrieben, für ungefähr 300 Jahre verschwindet. Erst in den 1850er Jahren tauchte dasselbe wieder auf, und zwar im Kloster St. Paul in Kärnten, wohin es — wie auch die Urkunde Otto's I. für Cur von 972 (unsere Nr. 144) — wohl nur von St. Blasien aus gekommen sein kann. Bei Besprechung der letztern Urkunde werden wir nun versuchen, auf welchem Wege diese Diplome nach St. Blasien gelangt sein mögen.

---

[1]) Schon der für den Januar 836 unmögliche Ausstellungsort Franconofurt des Curer Pergamentes lässt darüber keinen Zweifel.

[2]) «Si in archivis ecclesiæ Curiensis reperta fuerit Caroli Magni donatio, qua res quasdam in Alsatia donat eidem, quemadmodum diploma Ludovici Augusti indicare videtur, rogo meo sumtu Cervinum exscribere cures, et si quid Carolo Magno vetustius est: nam antiquum est valde Curiense episcopium». Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1864 (X, Nr. 3), S. 37. Hienach im Briefwechsel des Beatus Rhenanus, Nr. 304.

29.

«S. Gall.»

838, März 28.

Adalsinel überträgt an die zum Kloster S. Gallen gehörige Kirche der h. Maria zu Rickenbach ihren ganzen Besitz zu Puozzerisvioda.

Actum in loco qui dicitur Richi(n)bach....

Notavi diem jovis, V. Cal. Aprilis, luna XVIII, annum V regni Ludowici junioris, sub Adalberto comite.

Drucke: Herrgott, Nr. XLV. — Wartmann, III, S. 685, Nr. 3.

a) Engelb., als Citat, Data S. Gall. (5) Cal. April. Anno regni 5.

b) St. Gall. 1083, als Regest. Die Jovis 5 Cal. April. Luna 18. Anno 5 (melius 6) Regni Ludowici Junioris Regis orientalis Franciæ.

c) Mels, als Regest mit dem gleichen Datum, wie *b)* (ohne die Correctur des Regierungsjahres).

d) Fab. XVIII im Wortlaut von Tschudi's Hand mit der Bemerkung «ad literam descripta» und dem Datum «Notavi diem. Jovis V Cal. Aprilis Luna XVIII. Annum V Regni Ludowici junioris».

e) Fab. XVII, gleichfalls im Wortlaut von Tschudi's Hand mit unwesentlichen Abweichungen von Fab. XVIII, die jedoch zum Theil schlechtere Lesarten geben als dieser (z. B. possideant statt possideat, præsidendi statt possidendi, zweimal). Und während Fab. XVIII durchgehend liest Luitpret, Erchanpret, Hadapret, Lantpret, Altapert, liest Fab. XVII ebenso consequent Luitpert (resp. Liutpert), Erchanpert, etc.

In *a*, *b*, *c*, *d* zum Jahr 838.

Ohne Zweifel hat Tschudi das Original dieser Urkunde in St. Gallen gesehen und nach demselben seine Abschriften genommen. Seither ist jede Spur des Documentes verschwunden.

Zuerst hat Herrgott die Urkunde publicirt «Ex M. S. Aegidii Tschudii Glaronensis, in abbatia Murensi asservato». Es ist dies die in der Uebersicht der Quellen erwähnte Murenser-Copie des Cod. Fab. XVII.

Sodann wurde Wartmann auf den Tschudi'schen Text im Cod. Fab. XVIII aufmerksam und veröffentlichte denselben in den St. Galler Mittheilungen, XIII, S. 248, und in den Nachträgen zum St. Galler Urkundenbuch.

30.

«S. Gall.»

839 (837?), Januar 23.

Kaiser Ludwig der Fromme schenkt seinem Getreuen Adilbert den Herrenhof in der Villa Hunzikon am Flusse Murg im Thurgau.

Data X. Cal. Februarii, indictione VII anno XXIII Chr. pr. imperii Hludowici Cæsaris Augusti. Actum Franconifurd.

Druck: Wartmann, I, Nr. 357.

Regesten: Sickel, S. 198. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 954.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat, jedesmal mit dem genauen Datum der Urkunde, jedesmal aber auch mit dem Jahr 874.

Das Regierungsjahr und die Indiction des Datums stimmen nicht zusammen. Jenes würde auf das Jahr 837 führen, die Indiction auf 829 weisen. 829 kann aber nicht gemeint sein, weil der Kaiser im Eingang sich nennt: «Hludowicus divina repropiciante clementia imperator Augustus», d. h. also auf seine Wiedereinsetzung zum Kaiser Bezug nimmt, welche den 1. März 834 erfolgte. Den 20. Juni 840 aber starb er. Zwischen diese beiden Daten also ist die Urkunde zu setzen. Wartmann entscheidet sich für 837; Sickel und Mühlbacher setzen den 23. Januar 839, auf welchen der Ausstellungsort Frankfurt hinzuweisen scheint.

Tschudi sucht den Ausweg aus dieser Confusion, indem er in dem Aussteller der Urkunde nicht Ludwig den Frommen, sondern dessen Enkel, Kaiser Ludwig II. (den Sohn Lothar's I.) sieht, dessen Kaiserjahre vom April 850 an datiren. Der Januar des 23. Kaiserjahres wäre also 873, während die VII. Indiction auf 874 führt, welches Jahr Tschudi für die Urkunde ansetzte. Es springt indessen in die Augen, dass diese ganze Combination unzulässig ist. Denn Kaiser Ludwig II. war der Herrscher in Italien, nicht in der Francia orientalis, in welcher er Nichts zu verfügen hatte[1]). So ist denn auch ein Aufenthalt

---

[1]) Allerdings stellt Kaiser Ludwig II. die gleich zu erwähnende Urkunde (Nr. 51) vom 6. März 861 für Pfävers aus; allein dies geschah nur in Bestätigung früherer Urkunden Karl's des Grossen, Ludwig's des Frommen und Lothar's I. für dieses Kloster. (Böhmer-Mühlbacher, Nr. 863, 1034 and 1188).

Ludwig's II. in Frankfurt weder im Januar 873 noch im Januar 874, noch überhaupt jemals nachzuweisen.

Wenn Tschudi im Cod. Fab. XVII zu dem Datum «Imperii XXIII» bemerkt («forte XIII seu XXXIII»), so ist das ein Einfall, dem er selbst keine weitere Folge gegeben hat.

Im Cod. St. Galli 1083 findet sich bei unserer Urkunde die Bemerkung: «puto Fabariæ concess. Nota A. D. 913», und im Cod. Mels diejenige «pro Cænobio Fabariensi». Tschudi setzte dieselben offenbar aus Versehen zu dieser vermeintlichen Urkunde Kaiser Ludwig's II., die mit Pfävers nichts zu thun hat, anstatt zu der von Ludwig II. am 6. März 861 für Pfävers ausgestellten Urkunde (Nr. 51) und wies mit der ersten Notiz auf die Urkunde Konrad's I. für Pfävers vom 14. März 912 (Nr. 106) hin.

31.

«Pfevers».

840, Juli 24.

Kaiser Lothar nimmt das Kloster Pfävers in seinen Schutz und bestätigt demselben die freie Abtswahl.

Data IX. Cal. Aug. anno Chr. pr. imperii domni Hlotharii piissimi Aug. XXI, Indictione III. Actum Strazburc civitate.

Druck: Eichhorn, Ep. Cur. cod. prob. Nr. IX.

Regesten: Wegelin, Regesten von Pfävers, Nr. 6; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1034.

a) Engelb., als Citat,
b) St. Gall. 1083, als Citat,
c) Mels, als Regest (als späterer Zusatz),
d) Fab. XVII, als Citat (dann im Wortlaut von der Hand des Cervinus),
e) Gallia Comata, S. 313, als Citat,

mit dem Signum Lothar's, dem Jahr 840, und der Bestimmung «Data IX, Cal. Aug. Imperii XXI, Indict. III, Strazburc civitate.

f) Vgl. «Alpina Rhætia», S. 60 (deutscher Druck «H. IV»).

Tschudi, der diese Urkunde im Original vor sich hatte, las den Namen des Notars im Cod. Engelb. und S. Gall. 1083 und Mels ganz richtig Eichhardus; dann corrigirte er ihn nach der ihm vorliegenden Lesart der folgenden Urkunde in Cod. Fab. Fichardus, nachher Richardus, für welch letztere Form er sich auch in der Gallia Comata entschied.

32.

«Morbach».

840, Juli 25.

Kaiser Lothar bestätigt dem Kloster Murbach im Elsass das demselben schon von König Pipin geschenkte Kloster Luciaria (Luzern) [1].

Data VIII Cal. Aug. Anno Chr. pr. Imperii domini Hlotarii piissimi imperatoris XXI. indictione tertia. Actum Strazburc civitate.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, S. 79, Nr. XCVII. — Nach ihm Neugart, Cod. dipl., I, S. 243, Nr. CCXCVIII (etwas abgekürzt) und Geschichtsfreund der V Orte, Bd. I, S. 158.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1035.

Alle mit dem richtigen Datum.

a) St. Gall. 609, S. 431, im Wortlaut von fremder Hand.

b) Fab. XVII im Wortlaut von fremder Hand mit Randnoten Tschudi's; ausserdem in deutscher Uebersetzung, angefangen von derselben Hand, fortgesetzt von einer andern; von Tschudi gänzlich umcorrigirt. Der lateinische Text entspricht bis auf Schluss und Datum demjenigen des Originals, das Schöpflin gibt, wörtlich.

c) Engelb., } als Citat.
d) St. Gall. 1083, }

e) Cod. St. Galli 609, }
f) Cod. Turicensis, A. 105, } im lateinischen Wortlaut, ganz nach *a)* und *b)*.
g) Gallia Comata, S. 149, }

In *a*, *b*, *c*, *d*, *e*, *f* lautet das Datum übereinstimmend «Datum VII. Cal. August» etc., wie bei Schöpflin.

h) Gallia Comata, S. 233, } nur mit dem Jahr 840, citirt für Murbach.
i) Chronik, I, S. 203, }

k) In einem Briefe Tschudi's an Simler vom 28. Juni 1570 erwähnt. (Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. IV, S. 182; Vogel, S. 267).

Das Datum VII. Cal. August hat auch Bouquet, VIII, S. 366, und — offenbar aus Tschudi — Guillimann, Habsburgica, S. 147, und De rebus Helvetiorum, S. 337. — Geschichtsfreund der V Orte, I, S. 3.

Den Namen des Notars las Tschudi's Quelle, *a* und *b*, Fichardus, was in *b* eine andere Hand Eichardus, Tschudi aber Richardus corrigirte. Tschudi setzte denn auch im Cod. Engelb. neben einander:

---

[1]) Ueber diese Urkunde vgl. auch die interessante Untersuchung von Franz Rohrer im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. XXXVII, S. 274—279.

Fichardus, al. Richardus seu Eichardus (letzteres nach Urkunde Nr. 31); im Cod. St. Galli 1083 und in der Gallia aber entschied er sich für Richardus, worin ihm Guillimann wiederum folgt.

(a liest den Namen des Erzkanzlers Agismari).

33.

«Chur».

841 (840?), October 17.

Kaiser Lothar I. schenkt der vom Bischof Verendarius (von Cur) erbauten Capelle Serras im Thal Curwalden verschiedenen Besitz, darunter solchen, welchen (Bischof) Victor (II., von Cur, 820 bis 833) schon zu Zeiten Kaiser Ludwig's zu Lehen hatte.

Ercamboldus [1]) ad vicem Agilmari recognovi.

Data XVI. Cal. Novembris anno Christo propitio Imperii domni Hlotarii pii Imperatoris in Italia — — — Ind. IIII [2]).

Actum Teidonis villa palatio regio.

Drucke: Eichhorn, Cod. pr. Nr. X. — Mohr, Cod. dipl., Nr. 24.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1055.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII geben wörtlich gleichlautend folgende Notiz zum Jahr 840: Litera Curiensis: Hlotharius Imp. Verendarius eps. Curiensis Richardus (in *c* corrigirt aus Fichardus) ad vicem Agilmari recognovit.

Dat. 16. Cal. Novemb. Indict. 4 (fehlt in *a*) Imperii 1 In Italia vero — —

d) Gallia Com., S. 317: «Litt. Hlotharii Imp. 16 Cal. Novemb., anno Dom. 840 indict. 4 Imperii post obitum Ludovici Imp. Patris Anno I Hlotharius Imp. Verendario Episcopo Curiensi privilegia confirmat».

Da die Regierungsjahre im Original fehlen, so ist das Datum unsicher. Nach Mühlbacher a. a. O. hätte eine spätere Beurkundung der im Beginn September in Diedenhofen erfolgten Handlung stattgefunden. Aber auch in diesem Falle ergibt sich immer noch nicht mit völliger Sicherheit das Jahr 841.

---

[1]) Mohr liest irrig: Girennbaldus.

[2]) Nach Mohr IiiI.

Tschudi scheint aus der Indictio 4 das Jahr 840 berechnet zu zu haben; er hätte dann also gesehen, dass die Jahresindiction 3, welche zu 840 gehört, am 17. October 840 bereits in die Indictio 4 umgesetzt war. Den Annus Imperii I berechnete Tschudi dann wohl erst wieder nach dem aus der Indiction gefundenen Jahr 840. Hier wäre also seine Combination möglicherweise zutreffend, und jedenfalls ist sie sehr scharfsinnig.

Woher aber kommt bei Tschudi der Notarius Richardus? Der Namen «Ercambaldus», den das Original hat, kann bei mangelnder Uebung «Giramboldus» gelesen werden, unmöglich aber «Richardus» oder «Fichardus». Diesen Notar fand Tschudi in der Urkunde Nr. 31 und 32.

Wenn wir nun beachten, dass Tschudi in seinen Auszügen aus dieser Urkunde von all den für die Bündner Geschichte interessanten Ortsnamen (Serras = Aschera, d. h. Curwalden; Sobre = Sufers; Scanavicum = Schanfigg; Wangas = Wangs; Quaravedes = Grabs; Eliande = Ilanz; Fleme = Flims; u. a.) nicht einen einzigen anführt und dass er dieselben auch in der Gallia Comata nirgends als schon 840 vorkommend erwähnt, so muss man nothwendig schliessen, dass nicht der Wortlaut der Urkunde ihm vorlag, sondern eben jene dürftige Notiz, die er in der Gallia Comata gibt, und dass er derselben den mangelnden Namen des Notars von sich aus beigefügt hat.

34.

«Chur».

843, Januar 21.

Kaiser Lothar nimmt das Volk zu Cur und dessen Bischof Verendar in seinen Schutz und befreit das bischöfliche Schiff auf dem Walensee vom Zoll.

Data XII.[1]) Cal. Febr. anno Chr. pr. IV. Imperii domini Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXI, indictione VI, acta Gandulfi villa p. r.

Drucke: Eichhorn, Cod. prob. Nr. XI. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 26.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1062.

---

[1]) Die abweichende Zahl XX bei Mohr a. a. O. beruht offenbar auf einem Druckfehler, da auch er als Ausstellungstag den 21. Januar angibt.

[illegible]

[illegible] dem Jahr [illegible] und dem Datum «Cal. Febr. Anno IV. Imperii Hlotharii in Italia. Indict. 4. Grandi[illegible] villa p. r.»

[illegible] für Lacus Rivarius citirt, mit dem Jahr [illegible].

[illegible] S. 1[illegible] deutscher Druck C. II.

[illegible] von [illegible]22 an zählte, konnte Tschudi aus der [illegible] wo das 15. Jahr Ludwig's des Frommen ([illegible]) [illegible] bezeichnet wird. Da somit das [illegible] von [illegible]22 an [illegible] und die Indictio 4 auf [illegible]26 zusammen[illegible] dem die Doppelzählung (von [illegible]22 und von [illegible] war, das Jahr 21 in Italien jedenfalls für fehlerhaft [illegible] vollständigen Datum einfach aus. — Den [illegible] Tschudi überall weg.

35.

«Rhinow».

844.

[illegible] vertauscht seinen Besitz in Lauchringen gegen den Besitz des Klosters Rheinau in Detzeln.

Anno II Hlodewici regis, anno autem I Sergii papæ II.

Drucke: Herrgott, Nr. XLIX. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 2. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I. S. 16.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCVIII.

a) Engelb. erwähnt «Louchiringa villa in pago Chleggouve» ohne irgend welche weitere Angabe, zwischen Nr. 37 (852) und Nr. 40 (854).

b) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Jahr (854 durchstrichen) 853.

c) Fab. XVII, als Regest zu 854 ohne näheres Datum. (Datum anno — — Hludovici Regis).

Tschudi kannte also das Datum der Urkunde offenbar nicht, und es fehlt uns jeder Anhalt, wie er zu seiner Datirung 853 oder 854 kam. Auch die Urkunde selbst wird ihm nicht vorgelegen haben.

36.

«Cur».

849, Juni 12.

König Ludwig der Deutsche bestätigt dem Bischof Esso von Cur die ihm vorgelegte Urkunde Ludwig's des Frommen für den Bischof Victor.

Data II Idus Jun. anno Chr. pr. III regni domni Hludovici gl. r. In orientali Francia Indictione XII. Actum....

Druck: Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 28.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1352.

a) Engelb., als Citat mit dem Signum Ludwig's.

b) S. Gall. 1083, als Citat mit dem Signum Ludwig's.

c) Fab. XVII, als Regest von Tschudi, dann im vollen Wortlaut von der Hand des Cervinus mit dem Signum Ludwig's.

d) Gallia Comata, S. 317, citirt für Bischof Esso.

In *a* [1]), *b*, *c*, *d* ist überall das Jahr 849 und das Datum «2 idus Junii Anno III Regni Hludovici in orientali Francia, indict. XII».

Das Regierungsjahr III König Ludwig's steht im Curer Originalbrief, ist aber unrichtig und nach Mühlbacher a. a. O. auch wirklich eine spätere Ergänzung über einer Rasur. Tschudi, der den Irrthum erkannte, bemerkt zu dieser Zahl III in Cod. Engelb. «forte XIII», Cod. St. Gall. 1083 «melius XVII», und Gallia Comata «melius XVI».

e) Gallia Comata, S. 54, citirt anno 849 für Erzbischof Rabanus von Mainz.

f) Gallia Comata, S. 308, citirt anno 849 für den Walensee.

37.

«Rhinaw».

852 (October.)

Gefälschte Urkunde König Ludwig's des Deutschen für das Kloster Rheinau, worin er Abt Gozbert bestätigt und Bestim-

---

[1]) Aus Versehen des Abschreibers ist dieses richtige Datum unter das Rheinauer Regest (Nr. 37) gesetzt und unserm Regest das Datum der Fraumünster-Urkunde (Nr. 39) zugeschrieben worden.

mungen über die Wahl und Absetzung des Abtes, sowie über die Befugnisse der Vögte trifft.

Dato anno a. i. D. DCCCLII anno regni domni Hludowici regis X indictione XV. Actum Mogontie coram multis principibus in generali concilio.

Drucke: Neugart, Cod. dipl. Nr. CCCXLV. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 1, mit dem Nachweis der Fälschung[1]). — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 18 u. 19.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher K.-Urk., Nr. 1. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1361.

a) Engelb., Citat zum Jahr 852.

b) St. Gall. 1083, Citat zum Jahr 852 (al. 862).

c) Fab. XVII, Citat zum Jahr 852 mit ausführlicher Angabe der vorkommenden Personen.

a, b, c geben das Signum des Königs und das Datum: «Data — — Anno Chr. p. X (*b* «melius XX», *c* corrigirt in XX) Regni Domini Hludovici gl. R. in orientali Francia, Indictione XV. Actum Moguntiæ in generali principum concilio[2]).

d) Gallia Comata, S. 54, citirt anno 852 für Erzbischof und Erzcanzler Rabanus von Mainz und für Grimaldus, Abt von St. Gallen, den königlichen Erzcaplan.

e) Gallia Comata, S. 127, citirt: anno 852 — — data — — Anno 20 Regni Ludovici orientali Franciæ Regis Indict. 15. «Moguntiæ» für Salomon II., Bischof von Constanz.

38.

«Rhinow».

853, Mai 4. (oder 852, Mai 5.)

Der Priester Thieto vertauscht seinen Acker in Basadingen gegen einen solchen des Klosters Rheinau.

---

[1]) Ueber die Unächtheit dieses Diploms vgl. schon G. Meyer von Knonau im Anzeiger für Schweiz. Geschichte, II, 1871, S. 155 — und Th. Sickel, das. V, 1874, S. 39.

[2]) *c* fügt noch bei «Anno 5 (melius 8) Pontificatus Leonis. 4». Offenbar nach Analogie der Papstdaten in den Rheinauer Urkunden, Nr. 35.

Actum anno regis Hlodewici XI mense majo, IV nonas, die jovis — anno VI Leonis papæ IV.

Drucke: Herrgott, Nr. LIII. — Neugart, I, Nr. CCCXLVII. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 3. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 20.

a) St. Gall. 1083 als Regest zu 853 mit dem Datum 4 Non. Maji Die jovis Regni Hludowici XI (melius 21).

b) Fab. XVII als Regest zu 853 mit dem Datum «anno regis Hludowici XXI (Melius Regni XX) mense Majo IV Nonas die jovis». Im Cod. St. Gall. 1083 gibt Tschudi also das richtige Datum (ohne das Jahr Leo's IV.) und corrigirt das XI. Jahr Ludwig's in das XXI., welches er dann im Cod. Fab. XVII wieder in XX verbessert. Herrgott hat fälschlich das IX. Jahr Ludwig's.

39.

«Frowenmünster».

853, Juli 21.

König Ludwig der Deutsche (Hludowicus divina favente gratia rex) schenkt seinen Hof Zürich (curtim nostram Turegum in ducatu Alamannico in pago Durgaugense) mit allen seinen Zubehörden (cum omnibus adjacentiis vel aspicientiis cius seu in diversis functionibus), nämlich dem pagellus Uroniæ, dazu forestum nostrum Albis nomine dem Kloster in Zürich (ad monasterium nostrum quod situm est in eodem vico Turegum ubi Sanctus Felix et Regula martyres Christi corpore quiescunt). Er übergibt das Kloster seiner Tochter Hildegard (dilectissimæ filiæ nostræ Hildigardæ) zum Eigenthum und ertheilt demselben die Immunität (ut nullus judex publicus nec comes — — — alicuius injuriæ vim ullo umquam tempore inferre præsumat, sed sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis res illæ secure — permaneant).

Signum domni Hludowici gloriosissimi regis.

Comeatus notarius ad vicem Radleici recognovi et (Schreibzeichen).

Data XII. Cal. Aug. anno Christo propitio. XX. regni domni Hludowici Serenissimi regis in orientali Francia. Indictione prima. Actum Reganesburg civitate in dei nomine feliciter amen.

Das Siegel ist der Abdruck einer antiken Gemme, eines Kopfes, dem die Umschrift beigefügt wurde:

† XPE . PROTEGE HLVDOICVM REGEM.

Drucke: Guillimann, De reb. Helvet., S. 347 (ohne Angabe der Quelle). — Herrgott, Nr. LIV (aus dem Murenser Codex) und nach ihm Neugart, I, Nr. CCCXLIX (etwas verkürzt).

Nach dem Original, G. v. Wyss, Abtei-Urkunden, Nr. 1. Mit Facsimile der ganzen Urkunde, Beilagen Tafel I. — Geschichtsfreund der V Orte, Bd. VIII, S. 3, mit Schriftprobe, Tafel I, Nr. 1. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 22 u. 23.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher Kantons-Urkunden, Nr. 2. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1366.

Von Abschriften der Urkunde sind zu erwähnen:

Diplomatarium der Fraumünster-Abtei, angefertigt von dem 1484 verstorbenen Leutpriester Häring. (Umschrift des Siegels: † XPĒ PROTEGE HLVDOWICVM REGEM).

Bullinger's Urkundensammlung (Staatsarchiv Zürich E, II, Nr. 451). (Umschrift des Siegels: CHRĒ PROTEGE HLVDOVICVM REGEM).

Bullinger's Chronik, Buch IV, Cap. X. (Umschrift des Siegels: CHRISTE PROTEGE HLVDOVICVM REGEM).

Alle diese Abschriften stimmen im Text und im Datum genau mit dem Original (resp. den Drucken) überein.

Ferner sind zu bemerken folgende Citate der Urkunde, — Beatus Rhenanus, Rerum Germ. libri III, Basileæ 1531, S. 65: «In literis Basilicæ martyrum Turegiensium Ludovicus rex. Curtim, inquit, nostram Turegum in Ducatu Alemannico in pago Turgauensi».

H. Rhellicanus, In C. Julii Cæsaris Commentariorum de bello Gallico librum annotationes Basileæ per Hieronymum Curionem 1544 (wieder abgedruckt in Gothofredus Jungermanus, In C. Jul. Cæsaris Commentarios Notæ, Adnotationes, Commentarii Rhellicani, Glareani etc., 1606). Die Stelle lautet hier S. 24: «Ludovicus cognomine Pius in donatione cænobii Abbatissani in minore Tiguro, Thuregum Curtem (sic enim scribæ tunc temporis corrupte cortem, villam seu castellum, ut ex aliis similibus diplomatis apparet, vocabant) suam et pagum Zurichum una cum omnibus adjacentibus et ad illum pertinentibus in ducatu Alemannico situm vocat. Quod factum est a Christi nativitate circiter annum DCCC et XIV».

Stumpf I, Bl. 330 (1547): «Solichs (dass das Turgöw der alte Pagus Alemannicus war) bezeugend etlich alte Instrument des Frawenmünsters zuo Zürych, namlich die Dotation darin Künig Ludwig zuo Germanien und Ostfrancken (ein sun Ludewici Pij) also schreybt:

Unser Gericht und Vogtey Zürych im hertzogthuomm Schwaben oder Alemannen, in dem kreiss des Turgows gelegen etc.»

Und II, Bl. 149, wo von dieser Urkunde die Rede ist — sie wird durch einen Druckfehler in's Jahr 833 gesetzt — heisst es: «Und under anderen Gütern hat er an diss Gstifft geben sein Gericht und Vogtey zuo Zürich, im hertzogthuomm Schwaben, und in dem kreiss des Turgows gelegen etc. sampt Uri».

Tschudi gibt von dieser Urkunde nur Regesten und Citate, die unter sich in zwei Gruppen zerfallen, nämlich

A. *a)* Engelb., als Regest zum Jahre 852 mit dem Datum «Data 14. Cal. Septemb. Anno Regni in orientali Francia, Indict. 14» und dem Signum des Königs.

b) St. Gall. 1083, als Regest zum Jahr 852 (durchstrichen, dafür 851, dann dieses durchstrichen und dafür wieder 852) mit dem Datum «14. Cal. Sept. Regni XX (forte XIX, melius) orientalis Franciæ. Indict. XIV (durchstrichen, dafür XV) Regenesburch civitate, dem Signum des Königs und der Zeichnung des Siegels, dessen Umschrift hier lautet: CHRISTE PROTEGE HLVDEVICVM REGEM.

c) St. Gall. 668, S. 166 als Regest «Data 19 (90) Cal. Augusti, Anno 20 regni Domini Hludowici, etc. Indict. — —»

d) Das. S. 191 als Citat zum Jahr 853.

e, f) Das. S. 194 und gleichlautend S. 218 als Regest zum Jahr 853 mit dem Datum: «Data XIIII Cal. Sept. Anno regni XX etc. Indict. I».

Allen diesen sechs Aufzeichnungen der Gruppe A ist gemeinsam, dass Tschudi angibt, der König habe dem Kloster die Vogtei über Zürich übertragen. Ludwig schenkt nämlich

in *a)* und *b)* advocatiam in Turego
in *c)* advocatiam nostram Turegi
in *e)* und *f)* advocatiam nostram Turegum
} in ducatu Alemanniæ, in pago Durgaugensi (oder Turgeuw).

Augenscheinlich ist also in allen fünf Regesten in dem Passus des Originals «curtim nostram Turegum in ducatu Alemannico in pago Durgaugense» das Wort «curtim» durch den Ausdruck «advocatiam» ersetzt worden. In *e)* hat denn auch Tschudi in nachträglicher Correctur ausdrücklich anstatt «advocatiam nostram» geschrieben «curtim nostram».

Dieser Fassung des Regestes entsprechend sagt denn auch das Citat *d)* «Contradidit ipse rex oppidum ipsum (Turicinum) cum advocatia ibidem ac Uraniam vallem eidem monsterio, ut diploma ejus Anno Dni 853 Ratisbonæ datum testatur».

B. Die zweite Gruppe der Tschudi'schen Citate dieser Urkunde, nämlich:

g) St. Gall. 640, S. 20,
h) Turicensis A 105, Fol. 58.
i) Gallia Comata, S. 78,

hat folgenden Wortlaut:

«Hludowicus divina favente clementia Rex etc. Curtim nostram Turegum in Ducatu Alamannico in pago Turgaugensi etc. Pagellum Uraniæ etc. Monasterium quod situm est in eodem vico Turego etc. Dilectissimæ filiæ nostræ Hildegardæ etc.

Data XII. Kal. Augusti Anno Christi propitio XXI (so *g*, *h*, *i*) regni Domini Hludovici serenissimi regis in orientali Francia, indictione prima. Actum in Regenespurg civitate. In Dei nomine feliciter. Amen».

Dazu kommt endlich noch

k) Gallia Comata, S. 114, ein Citat für Uri nur mit dem Jahr 853, und
l) Gallia Comata, S. 164, ein Citat für Zürich als Vicus, ohne Angabe des Jahres.

Halten wir nun diese verschiedenen Regesten und Citate zusammen, so ergibt sich zunächst, dass Tschudi den Namen des die Urkunde ausfertigenden Notars Comeatus und des Kanzlers Radleicus, den dieser vertritt, nicht kannte. Da nun Tschudi gerade auf diese Kanzler- und Schreiber-Namen immer ein grosses Gewicht legt — so sehr, dass er sie, wenn er sie in seinen Auszügen nicht vorfand, nicht selten aus andern Diplomen eigenmächtig ergänzt —, so muss man nothwendig schliessen, die Stiftungsurkunde des Fraumünsters habe ihm nicht im Wortlaut, sondern nur auszugsweise vorgelegen. Zwar ist der Auszug der Urkunde im Cod. St. Galli 640 eingeleitet mit den Worten: «Und dieweil der Brief lang, hab ich underlassen den inzesetzen», und es folgt dann nur «sin Inhalt» und «sin Schluss». Allein diese Notiz steht im ganzen Apparat Tschudi's vollkommen vereinzelt da; Tschudi hat es sich sonst niemals verdriessen lassen, die umfänglichsten Schriftstücke — wiederholt — selbst abzuschreiben oder durch seine Schreiber copiren zu lassen. Dies und der Umstand, dass Tschudi überhaupt keine Fraumünster-Urkunden im Wortlaut hat, setzen es wohl ausser Zweifel, dass jene Bemerkung von dem Bücher-Correspondenten Tschudi's herrührt und von letzterem einfach — mit dem Wortlaut des Auszuges — copirt worden ist.

Aus den beiden Gruppen der Tschudi'schen Aufzeichnungen ergibt sich nun aber, dass Tschudi zu verschiedenen Zeiten und auch wohl von zwei verschiedenen Gewährsmännern seine Kenntniss von der Urkunde erhalten haben muss. Und zwar stimmt die erste Gruppe,

in welcher beständig «advocatia» statt «curtis» gesetzt ist, auffälliger Weise mit Stumpf's Angaben überein, der an beiden angeführten Stellen ebenfalls von «Gericht und Vogtey Zürych» redet. Stumpf schöpfte also seine Kenntniss der Urkunde wohl aus derselben unzuverlässigen Quelle wie Tschudi, wenn nicht gar, was auch möglich wäre, letzterer selbst sein Gewährsmann war.

Auch die späteren richtigen Citate Tschudi's müssen von einem sehr ungenauen Abschreiber herrühren, denn das Original hat im Eingang «Hludowicus divina favente gratia Rex» und im Datum das Regierungsjahr XX, während Tschudi statt «gratia» «clementia» und als Regierungsjahr «XXI» gibt.

40.

«S. Gall.»

854, Juli 22.

König Ludwig der Deutsche erklärt das Kloster St. Gallen aller besondern Verpflichtungen gegen das Bisthum Constanz ledig, gegen Abtretung verschiedener Besitzungen von Constanz, und schlichtet Streitigkeiten des Klosters und des Bisthums.

Acta XI Kal. Augusti, anno Chr. pr. XXI regni domni Hludowici gl. r. in orientali Francia, indictione II. Actum Hulmam p. r.

Drucke: Herrgott, Nr. LVI. — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. CXXI. — Wartmann, II, Nr. 433.

Regesten: Neugart, I, Nr. CCCLVI. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1368.

a) Engelb., }
b) St. Gall. 1083, } als Citat.
c) St. Gall. 668, S. 178 (vgl. S. 238 und 239), }
d) Mels als Regest.
e) Fab. XVII, als Citat von der Hand Tschudi's und im Wortlaut von der Hand des Cervinus[1]).

[1]) Herrgott entnahm seinen Text «Ex autographo archivi San-Gallensis», bemerkt aber in Anm. 3 «Cæterum hujus diplomatis exemplum legimus in M. S. codicè bibliothecæ Murensis quem D. Aegidius Tschudius Glaronensis adornaverat». Es ist dies die Murenser Copie des Codex Fabariensis XVII, über welche die Einleitung zu vergleichen ist.

f) In einem Briefe Tschudi's an Simler, 28. Juni 1570, erwähnt. (Archiv für schweiz. Gesch., Bd. 4, S. 182 u. 183. — Vogel, S. 267).

g) Gallia Comata, S. 127, als Regest (für Bischof Salomon von Constanz).

h) Gallia Comata, S. 134, für die Ecclesia S. Stephani zu Constanz citirt, mit Anfang und Schluss der Urkunde.

In *a, b, c, d, e, f, g, h* zum Jahr 854.

Im Cod. St. Gall. 668, S. 178 (und S. 238 und 239) gibt Tschudi das richtige Jahr XXI Ludwig's; im Cod. St. Gall. 1083 setzt er «Regni 21» (Melius 22), und im Cod. Engelb.[1]), Cod. Mels und Gallia Comata S. 127 und 133 gibt er das Jahr XXII. Im Uebrigen ist das Datum überall völlig richtig.

In dem erwähnten Briefe an Simler sagt Tschudi bezüglich des Datums: »In der Indictio und Annis Regni Hludovici Regis Orientalis im Diploma St. Stephan zu Constantz kilchen[2]) berürende, so zu St. Gallen ligt, hab ich uss notliche des ilenden schribens gefält; die Copy so ich abgeschriben wist: XI Kal. Augusti Regni XXII indict. II. Actum Hulma, palatio Regis».

Simler hatte Tschudi darauf aufmerksam gemacht, dass in einer von Tschudi an ihn gesandten Abschrift, bezw. einem Regest der Urkunde, die verschiedenen Angaben des Datums nicht zu einander stimmten, und Tschudi sucht die betreffenden Irrthümer in Indiction und Regierungsjahr auf einen ihm passirten Schreibfehler zurückzuführen.

In Betreff der Indiction mag das stimmen; in Bezug auf das Regierungsjahr jedoch ist zu bemerken, dass sowohl der Cod. St. Gall. 668, wie auch ursprünglich der Cod. St. Gall. 1083 das Jahr XXI Ludwig's geben, an welch' letzterm Orte Tschudi erst nachträglich corrigirt «melius 22». Daraus scheint zu folgen, dass das Jahr XXII nicht auf einen in der Eile gemachten Schreibfehler, sondern auf eine Combination Tschudi's zurückzuführen ist.

---

[1]) Da im Cod. Engelb. fast immer das ursprüngliche Datum, noch ohne Tschudi's spätere Correcturen, gegeben wird, so möchte die Zahl XXII (statt XXI) hier vielleicht auf einen Irrthum des sehr unzuverlässigen Abschreibers zurückzuführen sein.

[2]) Text und Datum beweisen, dass nur diese Urkunde gemeint sein kann.

41.

«S. Galli».

854, Juli 22.

König Ludwig der Deutsche nimmt das Kloster St. Gallen in seinen Schutz und bestätigt ihm Immunität und freie Abtswahl.

Data XI Kal. Aug. anno Chr. pr. XXI regni domni Hludowici gl. r. in orientali Francia, indictione II. Actum Hulma. p. r.

Druck: Wartmann, II, Nr. 434.

Regesten: Neugart, I, Nr. CCCLVII. — Böhmer-Mühlbacher Nr. 1369.

a) St. Gall. 1083,
b) St. Gall. 668, S. 166 u. 173 (vgl. S. 238 u. 239),
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} citirt zum Jahr 854.

Tschudi gibt überall das richtige Datum; nur setzt er im Cod. St. Gall. 1083 zum Jahr XXI «melius 22» und im Cod. Mels nur 22.

Tschudi citirt diese Urkunde stets mit dem Stichwort: «Monasterium S. Galli) super fluvium Petrosa dictum». Es ist aber zu bemerken, dass die Urkunde redet vom «Monasterium S. Galli quod est situm super fluvium qui dicitur Steinaha». Tschudi entnahm die gelehrter tönende latinisirte Form den Urkunden Kaiser Ludwig's von 816 (Nr. 17) und König Ludwig's von 833 (Nr. 27).

42.

«St. Gall.»

856, Juni 16.

König Ludwig der Deutsche tauscht Besitz zu Pfohren mit dem edlen Presbyter Otulf.

Data XVI Kal. Jul. anno XXIV regni Hludowici in orientali Frantia regnante, indictione quarta. Actum in villa Ulma.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCLXIV. — Wartmann, II, Nr. 449.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1377.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVI,
} citirt zum Jahre 856 mit dem völlig richtigen Datum.

43.

«Zürich, S. Peter».

Angeblich 857, März 13.

Zweifelhafte Urkunde[1]).

König Ludwig der Deutsche verleiht dem Priester Berold die drei Kappellen zu St. Peter in der villa Zürich, zu Bürglen und Silenen im Thale Uri.

Data III Id. Mart. anno XXV Regni Hludowici serenissimi Regis in orientali Francia regnante. Indictione V. Actum in villa Potamo.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCLXVI. — v. Wyss, Urkunden der Abtei Zürich, Nr. 2. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 27.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1384.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083, } als Regest
c) St. Gall. 668, S. 166, 194 und 218 als Citat } zum Jahr 857; als Datum gibt Tschudi einzig das 25. Jahr Ludwig's.
d) St. Gall. 640, S. 20, als Citat, nur mit dem Jahr 857.

Tschudi hat also den Text dieser Urkunde wohl nie zu Gesicht bekommen, auch nicht in den spätern Jahren, als er die Gallia Comata bearbeitete.

Das Datum der Urkunde ist sicher falsch. Denn Ludwig's Tochter Hildegard, welche im Text ausdrücklich als verstorben bezeichnet wird, lebte noch am 27. März 857 und 16. April 858. (Abtei-Urkunden Nr. 3 und 4; vgl. unsere Nr. 49).

Auch ist Hildegard's Todestag mit Sicherheit auf den 23. December des Jahres 858 oder 859 anzusetzen (vgl. v. Wyss, Geschichte der

---

[1]) Die Urkunde existirt nur in einer Abschrift aus dem spätern XV. Jahrhundert (Diplomatarium des Leutpriesters Häring). Es fehlt jede Angabe des Namens eines Caplans oder Schreibers des Königs. Endlich ist das Datum entschieden falsch (G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, S. 13, Anm. 68). — Dazu kommt noch, dass der Name Zurih für sich allein in karolingischen Königs-Urkunden nicht vorkommt. Nur einmal begegnet derselbe in jener Periode um 810/820 in einer Zeugenaussage (Wartmann, II, S. 395), wogegen er in Zusammensetzungen: Zurihgauvia, Zurihgauge, Zurihsee schon im VIII. Jahrhundert urkundlich nachweisbar ist. — Auch die Form Zürich erscheint erst vom X. Jahrhundert an urkundlich.

Abtei Zürich, S. 9, Anm. 42, und S. 13, Anm. 63). Mühlbacher's gezwungene Erklärung zu unserer Urkunde (Nr. 1384), wonach das Datum derselben in den 13. Mai (statt März) 857 umgeändert, und Hildegard's Tod auf den 23. December 856 angesetzt wird, während ihre urkundliche Erwähnung als einer Lebenden noch am 16. April 858[1]) mit einer Ungenauigkeit des Urkundenschreibers beseitigt werden soll[2]), dürfte kaum das Richtige treffen. Damit fällt auch die Veranlassung weg, dem Itinerar König Ludwig's zu lieb das Datum «III id. Mart.» in «III idus Mai» zu corrigiren, wie Mühlbacher will.

44.

«S. Gall.»

857, Mai 15.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Diakonus Adelhelm verschiedene Besitzungen.

Datum id. mai., anno XXV regni Hludowici serenissimi regis in orientali Frantia regnante, indictione V. Actum in villa Potamo.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCLXVII. — Wartmann, II, Nr. 453.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1385. (Vgl. Stumpf, I, Bl. 296 b).

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat zum Jahr 857, mit dem richtigen Datum.

45.

«Chur».

857, Juni 2.

König Ludwig der Deutsche bestätigt auf Bitte des Bischofs Esso von Cur eine mit einer Frau Walrada abgeschlossene Precarie.

---

[1]) Abtei-Urkunde 4, unsere Nr. 49; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1392.

[2]) Dass Hildegard, die doch am 23. December 856 gestorben sein soll, auch in der von Mühlbacher als ächt anerkannten Urkunde vom 27. März 858 (Abtei-Urkunde 3; Böhmer-Mühlbacher Nr. 1381) noch lebt, scheint Mühlbacher übersehen zu haben.

Data IV non. junii anno XXV regni Hludowici Serenissimi regis in orientali Francia regnante, indictione V. Actum in villa Potamo.

Drucke: Eichhorn, Cod. prob. Nr. XII. — Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 29.
Regesten: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1386.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII geben wörtlich gleichlautend folgende Notiz zum Jahr 857: «Litera Curiensis Hludovicus Rex. Datum 4. Non. Junii. Indictione 5 Regni 25 in orientali Francia. Actum — — Esse Episcopus Curiensis».

d) Gallia Comata, S. 317, ganz ähnliches Citat für Bischof Esso.

Der Umstand, dass Tschudi weder den Ausstellungsort kennt, noch auch den ausfertigenden Notar Hadebertus Subdiaconus ad vicem Grimoldi archicapellani erwähnt, lässt vermuthen, dass er auch von dieser Urkunde nur die von ihm angeführten Daten, nicht den Text selbst vor sich hatte.

46.

«S. Gall.»

857 (858?), Aug. 26.

König Ludwig der Deutsche bestätigt die Schenkung des edlen Diakonus Adelhelm an St. Gallen.

Data VII Kal. sept. anno XXVI regni Hludowici piissimi regis in orientali Frantia regnante indictione V. Actum Radesbona civitate regia.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCXXXIII. — Wartmann, II, Nr. 454.
Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1388.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
als völlig gleichlautendes Citat mit dem Jahr 858 und dem richtigen Datum VII Cal. Sept. anno XXVI Hludowici.... Actum Radesbona.

In allen drei Citaten ist die Zahl der Indiction (V), welche im Original deutlich angegeben ist, leer gelassen; in die Lücke ist bei *c)* nachträglich eingesetzt «6 certe». Tschudi bemerkte also, dass nach der gewöhnlichen (ihm allein bekannten)[1] Datirungsweise König Ludwig's der 29. August des 26. Regierungsjahres auf das Jahr 858 fallen müsse. Er setzte also die Urkunde auf 858 an, strich augenscheinlich die Indictio V und stellte dafür im Fab. XVII die zu 858 gehörige 6. Indiction ein. Die neueren Herausgeber (Wartmann und Mühlbacher) setzen die Urkunde nach der Indictio V auf 857 an; es

[1]) Darüber vgl. unsere Nummer 61 ff.

fragt sich, ob Tschudi nicht mit mehr Grund die Urkunde nach dem Regierungsjahr auf 858 berechnete, zumal der Schreiber bei der Indiction (V statt VI) jedenfalls leichter irren konnte, als beim Regierungsjahr.

47.

« Rhinow ».

858, Febr. 19.

Wolven überträgt dem König Ludwig Besitz im Thurgau zu Gunsten des Klosters Rheinau.

Actum Ulma palacio regio. Anno XXIII regni gloriosissimi Ludewici regis in orientali Francia, mense Februario, XI Kalendas ejusdem mensis[1]), die saturni, ipso rege præsente ceterisque quam pluvimis, VI anno Nicolai papæ.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. CV. — Neugart, I, Nr. CCCCXVII. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 9. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 28 u. 29.

a) St. Gall. 1083,
b) Fab. XVII, } Als Citat zu dem Jahr 858 und dem Datum « Actum Ulma p. r. Anno XXVI Regis Hludowici in or. Fr. XI. Kal. Febr. Die Saturni. Præsente ipso rege.

Wie Tschudi auf den 22. Januar als Ausstellungstag kam, ist nach dem oben gegebenen Datum deutlich. Das Jahr XXVI setzte er wohl ein, weil auch zwei andere Urkunden von 858 (Nr. 48 u. 49) dasselbe hatten.

48.

« Rhinow ».

858, April 12.

König Ludwig der Deutsche bekundet die Schenkung Wolvuni's vom 19. Februar 858 für Kloster Rheinau und nimmt das Kloster in seinen Schutz.

Data II idus Aprilis anno XXVI regni Hludowici .... indictione VI. Actum in villa Franconofurt p. r.

---

[1]) Fehler des Schreibers des Cartulars statt « Martii » nach Sickel, Beiträge zur Diplom., I. Wiener Sitz.-Ber. Bd. XXXVI, S. 395.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. CVIII. — Neugart, I, Nr. CCCCXXXVII. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 10. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 30—32.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher K.-Urk., Nr. 3. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1391.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als Citat zum Jahr 858 mit dem Signum Ludwig's und dem genauen Datum.

49.

«Zürich Frauenmunster».

858, April 16.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Kloster St. Felix und Regula im Flecken Zürich den Hof Cham im Zürichgau.

Data XVI Kal. Majas Anno XXVI regni Hludowici... Indict. VI. Actum in villa Franchonofurt p. r.

Drucke: Geschichtsfreund, Bd. X, S. 168 (vgl. S. 159—168). — v. Wyss, Urkunden der Abtei Zürich, Nr. 4. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 33.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher K.-Urk., Nr. 4. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1392.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII als späterer Eintrag,
} als Regest mit dem Jahr 858 und dem Datum «Anno regni 26, Indict. 6. In villa Franchonofurt». (Die Indictio ist im Cod. 1083 wohl aus Versehen weggelassen).

d) St. Gall. 640, S. 21,
e) St. Gall. 668, S. 166 und 194,
} citirt zum Jahr 858.

f) Gallia Comata, S. 78 (mit Jahr 26 und Ind. 6 zu 858) und S. 117 (für Cham) citirt. (Vgl. S. 164).

50.

«Rhinow.»

Zwischen 858 und 867[1]). Juni 22.

Der Priester Swab überträgt seinen Besitz in Waldkirch an Kloster Rheinau.

---

[1]) Pontificat Nikolaus' I., 858 April bis 867 November.

Actum apud Tuingen coram populo Alpegovense, coram advocato meo Ratherio X Kal. Julii, regnante rege Hludewico, sub papa Nicolao.

Drucke: Herrgott, Nr. LXV. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 7. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 34 u. 35.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCCXXXVI.

a)	St. Gall. 1083, als Citat mit dem Jahr (858 durchstrichen) 855[1]).	Mit dem Datum: X Kal. Julii Sub Rege Hludowico — —
b)	Fab. XVII als Regest mit dem Jahr 858.	

51.

« St. Gall. »

861, März 6.

Kaiser Ludwig II. verleiht dem Kloster Pfävers auf Bitte des Abtes Salemann, seines Vasallen, gemäss der Urkunde seines Vaters Lothar I. (Nr. 31), Immunität und Königsschutz.

Data II nonas Marcii, anno Chr. pr. imperii domini Ludewici ser. aug. XI, indictione VIII. Actum Mantua civitate, p. r.

Drucke: Eichhorn, Cod. pr., Nr. XIII. — Neugart, I, Nr. CCCCVIII. — Wartmann, III, S. 364.

Regesten: Wegelin, Reg. von Pfävers, Nr. 7. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1188.

a) Einsideln 507, im Wortlaut in deutscher Uebersetzung zum Jahr 912 (so!) mit der Ueberschrift:

« Fryheit Keysser Ludwig's (des Dritten gestrichen; dafür später eingesetzt « Arnolfi sun ») Herre in Helvetia, Bischoff Salomon von Costentz, der ouch aptte zu Sant Gallen was ». Diese Ueberschrift ist dann wieder gestrichen, und am Rand steht von Tschudi's Hand « forte filius Caroli magni ».

Das Datum lautet: « Geben am sibenden tag des Mertzen in dem Jar.... Herren Ludwigen.... sines Keiserthumbs in dem VI (corrigirt aus XI) Jar, der Römischen Zinszal (?) X (corrigirt aus XV oder XVI). Dis ist geschehen inn der Statt zu Mantua ».

---

1) Tschudi reihte im Cod. St. Gall. 1083 die Urkunde unter 858 ein. Was ihn bewog, nachträglich 855 zu setzen, ist nicht ersichtlich.

b) Engelb.,
c) St. Gall. 1083[1],
d) Mels,
e) Fab. XVII,
} als Citat zum Jahr 862 mit dem Datum «Nonis Martii Imperii XI, Indict. 10. Mantuæ p. r.»

f) Vgl. «Alpina Rhætia» S. 60 (deutscher Druck H. IV.)

Das II vor «Nonis Martii» ist von Tschudi wohl nur aus Versehen fortgelassen; schon in *a)* gibt er den siebenten März als Ausstellungstag.

Zuerst war Tschudi, wie dies deutlich aus *a)* hervorgeht, ganz unsicher, auf welchen Ludwig er die Urkunde beziehen sollte; von Ludwig dem Kind springt er auf Ludwig den Frommen. Endlich erkannte er richtig Kaiser Ludwig II. (Sohn Lothar's I.) als den Aussteller der Urkunde und kam wohl durch folgende Construction auf das Jahr 862: — er hatte eine Urkunde Ludwig's des Frommen (Nr. 30), welche das 23. Regierungsjahr und die 7. Indiction hatte, fälschlich auf Kaiser Ludwig II. bezogen und nach der Indictio 7 auf 874 angesetzt. Von dem 23. Regierungsjahr, bezw. von 874, rechnete er nun jedenfalls rückwärts und kam so auf 862 als das 11. Regierungsjahr. Nach diesem Jahr construirte er dann jedenfalls erst die Indictio 10[2].

Das Original der Urkunde liegt im Stiftsarchiv St. Gallen[3] und ist scheinbar für St. Gallen ausgestellt; doch stehen die auf St. Gallen gehenden Bezeichnungen auf einer Rasur und sind ganz künstlich in die durch die Rasur entstandene Lücke hineingezwängt. (Vgl. Wartmann, III, S. 365 und 366).

Tschudi erkannte erst allmählich, dass die Urkunde für Pfävers ausgestellt war. In *a)* zweifelt er augenscheinlich noch nicht, dass es

---

[1] Hier fügt Tschudi auch das Signum Ludwig's II. bei. Die Beischrift «Onufrius» zeigt aber, dass dasselbe nicht aus der Urkunde genommen, sondern — der Vollständigkeit wegen — aus dem Buche des Onufrius ergänzt ist.

[2] In der Urkunde selbst weist das 11. Regierungsjahr (von April 850 an) auf 861, die Indictio VIII dagegen auf 860.

[3] Wie diese Pfäverser Urkunde nach St. Gallen kam, darüber vergl. die gewiss zutreffenden Ausführungen bei Sickel, Kaiser-Urkunden in der Schweiz, S. 18. — Beizufügen ist noch das ausdrückliche Zeugniss Ekkehart's (S. 102 f.) von der dem Kloster St. Gallen incorporirten Abtei Pfävers: «cujus quidem fere omnium locorum cartæ quæ tunc ad illam (abbatiam Favariensem) pertinebant, in Sancti Galli adhuc hodie servantur armario».

sich um St. Gallen handelt; erst von fremder Hand findet sich am Rand die Notiz «littera fabar.» Auch in *e)* sagt Tschudi noch einfach: «litera S. Galli und Salomon abbas», ohne ein Fragezeichen zu diesem Citat zu machen.

Allein in *b)*, *c)* und *d)* bemerkt er: «Nullus tum Salomon Abbas Sancti Galli fuit» und streicht daher in *b)* und *c)* im Citat selbst bei «Salomon Abbas» den Zusatz «Scti Galli», indem er dafür einschiebt:

in *b)* «forte Fabariensis»,

in *c)* «puto (durchstrichen) Fabariensis, certe Nota A. D. 913» (Nr. 106),

und in *d)* «puto Fabariensis».

Am letztern Ort gibt er denn auch den ganz richtigen Sachverhalt an in den Worten: «Privilegium.... impetratum pro Cænobio Fabariensi, sed in cænobio S. Galli reservatum».

52.

«S. Gall».

861, April 1.

König Ludwig der Deutsche bestätigt einen Gütertausch zwischen Abt Grimald von St. Gallen und dem Grafen Konrad.

Data Kal. April. anno Chr. pr. XXIX regni domni Hludowici serenissimi regis.... indictione IX. Actum Franconofurt p. r.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCXCIV. — Württemb. Urkundenbuch, I, Nr. CXXXII. — Wartmann, II, Nr. 479.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1404.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Jahr 861 und dem richtigen Datum.

Im Cod. Fab. XVII versucht Tschudi Erklärungen der vorkommenden Ortsnamen.

53.

«S. Gall».

861, October 7.

König Ludwig der Deutsche schenkt die villula Möggingen und einen Mansus zu Güttingen an Sanct Gallen.

Data non. Octob. anno Chr. pr. XXIX regni domni Hludowici serenissimi regis.... indictione X. Actum Franconofurt p. r.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCXIV. — Wartmann, II, Nr. 477 (zu 860).

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1406 (zu 861).

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als gleichlautendes Citat mit dem Jahr 861 und richtigem Datum.

Die Indictio X beginnt mit dem September 861, weist also auf obiges Datum hin, zu welchem auch das 29. Jahr Ludwig's (von Mitte 833 an gerechnet) am besten passt.

Vgl. Wartmann und Mühlbacher, a. a. O.

54.

«Rhinow».

861 (867? 872?), September 21.

Lantfrith überträgt sein Erbe in Alpfen an Kloster Rheinau.

Actum ad Niuchilchun coram multis testibus XI Kal. Octobris, die dominico, regnante rege Ludewico.

Drucke: Herrgott, Nr. LXXVIII. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 6. — Urkundenb. d. Stadt u. Landsch. Zürich, I, S. 36.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCCII.

a) St. Gall. 1083,
b) Fab. XVII,
} als Regest mit der Jahresbestimmung 875, melius 872 und dem richtigen Datum.

Das Datum ist nur auf obige drei Jahre zu bestimmen, da in ihnen der 21. September auf einen Sonntag fällt. Vgl. Meyer von Knonau, a. a. O.

55.

«Frowenmünster».

863, October 29.

König Ludwig der Deutsche nimmt auf Bitte seiner Gemahlin Hemma das Kloster St. Felix und Regula im Flecken Zürich in seinen Schutz und verleiht ihm Immunität.

Data IV Kal. Novemb. anno Chr. pr. XXXII regni domni Hludowici ser. regis in orientali Francia regnante. Indictione XII. Actum Reganesburc civitate regia.

Drucke: v. Wyss, Urkunden der Abtei Zürich, Nr. 6. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 37.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCCXXVI. — Meyer von Knonau, Zürcher Kantons-Urkunden, Nr. 5. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1410.

a) Engelb., als Citat
b) Fab. XVII, als Regest
c) St. Gall. 668 (S. 194), als Citat
} mit dem Jahr 864 und dem Datum: «Anno regni 32 orientalis Franciæ Reganesburch».
d) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Jahr 864 und dem Datum «.... Regni 32 orient. Franciæ. Indict. 12. Reganesburch civitate».
e) St. Gall. 640, S. 21, als Citat zum Jahr 864.
f) Gallia Comata, S. 164, für Zürich als vicus citirt.

Auf das Jahr 864 kam Tschudi durch falsche Berechnung der Indictio 12, welche schon im September 864 abgelaufen war.

Auch bei dieser Zürcher Urkunde fällt das unvollständige Datum in Tschudi's Citaten und Regesten auf, welches auf eine nur indirecte Kenntniss derselben, resp. auf einen Berichterstatter, der Tschudi nur ungenügende Auszüge zukommen liess, hinweist. Dass dieser Berichterstatter nicht Bullinger war, zeigt die Ueberschrift des Regestes im Cod. Fab. XVII: «Zürich Frowenmünster — idem Bullinger».

56.

«S. Gall».

864, Aug. 20.

König Ludwig der Deutsche bestätigt seinem Getreuen Notkar den ihm von Liuthard übertragenen Besitz zu Kölliken.

Data XIII Kal. Septembris, anno XXXII regni domni Hludowici.... indictione XII. Actum Reganesburc civitate regia.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCXXIV. — Wartmann, II, Nr. 503.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1412.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,
} als Citat mit richtigem Jahr und Datum.

Das Vorhandensein dieser Urkunde im Stiftsarchiv von St. Gallen erklärt sich aus Nr. 92.

57.

«S. Gall».

866, Aug. 6.

König Ludwig der Deutsche macht den Hörigen Erchanpold durch Ausschlagen des Denars frei.

Data VIII id. aug. anno XXXIV regni domni Hludowici .... indictione XIV. Actum Reganesburc.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCXL. — Wartmann, II, Nr. 519.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1419.

a) Engelb.,	als Regest mit richtigem Jahr und Datum, nur:	*a)* Indictio 13.
b) St. Gall. 1083,		*b)* Indictio 13 (melius 14)
c) Fab. XVII,		*c)* Indictio 14.

d) Fab. XVII, ausserdem im Wortlaut von der Hand des Cervinus mit vollem Datum und mit Indictio 13.

Der Text entspricht ziemlich genau dem Texte Wartmann's, aber der Notarius fehlt. Dagegen bemerkt Tschudi hier:

«Sigillum habet integrum et illæsum».

58.

«S. Gall».

867, Aug. 17.

König Ludwig der Deutsche ertheilt Einwohnern des Argengaues das volle Recht der Alamannen, genannt «Phaat», gegen Ablösung.

Data XVI Kal. Sept. anno XXXV regni domni Hludowici .... indictione XV. Actum Reganesburc.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCXLV. — Württemb. Urkundenbuch, I, Nr. CXLII. — Wartmann, II, Nr. 527.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1423.

a) Engelb.,	als Regest	mit dem Jahr 867 und dem Datum: «16 Kal. Septemb. Regni 36 orient. Franciæ» (wozu *b)* bemerkt «melius 35») Indict. XV. Actum Reganespurch.
b) St. Gall. 1083,		
c) Fab. XVII,		
d) Fab. XVII im Wortlaut von der Hand des Cervinus		

Der unter *d)* gegebene Text stimmt ziemlich mit demjenigen Wartmann's überein; nur sind die Namen abweichend geschrieben

und fehlen das Signum des Königs (welches *b)* gibt), sowie der Name des Notars. Dagegen bemerkt Tschudi auch hier: «Sigillum habet integrum et illæsum».

59.

«Frauenmunster».

869, Januar 22.

König Lothar II. schenkt seiner Base Bertha (Aebtissin von St. Felix und Regula zu Zürich) sein Eigengut in Ammerschweier und Schlettstatt im Elsassgau, welches bisher der Knabe Ercengar zu Lehen hatte, zu freiem Eigen.

Data XI Kal. Febr. anno Chr. pr.... regis Hlotharii XIV. Indict. II. Actum Urbam villa regia.

Drucke: v. Wyss, Urkunden der Abtei Zürich, Nr. 8. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 40.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher Kaiser-Urkunden, Nr. 9. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1287.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als Citat. {
a) Data.... regni Indict. (zu 869).
b) 863 mel. 867 (durchstrichen) 869. Data.... Regni 14. Indict. 2.
c) Anno Regni 14 (zu 869).

d) St. Gall. 668, S. 195
e) St. Gall. 640, S. 21
} citirt zum Jahr 869.

Man bemerke auch hier wieder das mangelhafte Datum und das Fehlen des Ausstellungsortes.

60.

«Richnauw».

'870, März 20.

König Ludwig der Deutsche überträgt an das Kloster Rheinau den Besitz, den Odilleoz inne hatte, unter Zusicherung der freien Abtwahl.

Data XII (I. Kal. Aprilis), anno XXXVII regni domni Hludowici...., indictione III. Actum Franconofurt.

Drucke: Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 16. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 42.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher K.-Urk., Nr. 7. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1434.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als Citat zu 870 mit dem Signum Ludwig's und dem richtigen Datum, nur dass Tschudi in *b)* zum Jahr 37 Ludwigs die Bemerkung macht: «melius 38.»

d) Gallia Comata, S. 54, citirt für Grimaldus (Abbas S. Galli) Archicapellanus Imperatoris.

Es existiren im Rheinauer Archiv zwei Urkunden Ludwig's des Deutschen von gleichem Inhalt und gleichem Datum eine echte (Chartular von Rheinau, Nr. 16 *a*) und eine inhaltlich erweiterte Fälschung des zehnten Jahrhunderts[1]). Tschudi kannte vermuthlich nur die echte Urkunde; denn in dem erweiterten Texte sind eine ganze Anzahl Ortsnamen (darunter das in Nr. 35 genannte Lauchringen) enthalten, welche Tschudi doch wohl ausgeschrieben hätte, wenn ihm der betreffende Text zu Gesicht gekommen wäre. Dagegen dürfte es kaum in's Gewicht fallen, dass Tschudi die Lesart hat: «Signum Domni Hludowici ser. regis», wie der gefälschte Text, während die echte Urkunde nur die Worte hat:

«Signum Hludowici ser. regis».

Denn das Wort «Domnus» konnte Tschudi auch wohl in die Feder kommen, ohne dass der ihm vorliegende Text dasselbe enthielt.

61.

«Rhinow».

871.

Wolven, Herr und Vorsteher des Klosters Rheinau, überträgt Besitz an dasselbe und erhält dafür hundert Pfund.

Actum in villa, que vocatur Jesteten, cum consensu advocati mei Wicharii. Anno XXIX Hludewici regis, anno VII Adriani papæ II, ab incarnatione Dei DCCCLXXI.

Drucke: Herrgott, Nr. LXXII. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 11. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 46.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCCLXII.

---

[1]) Vgl. Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, S. 24—26; Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1874, Nr. 3, und Sickel, Kaiser-Urkunden, S. 92 ff.

a) St. Gall. 1083, *b)* Fab. XVII, } als gleichlautendes Regest mit dem Jahr 861 und dem Datum: «Actum in villa Jestetten. Anno XXIX regis Hludowici».

Wie sich aus dem zu Nr. 71 Gesagten und aus dem Fehlen des Papstjahres ergibt, hat Tschudi das Originaldocument, welches das Jahr 871 ausdrücklich enthält, nicht gekannt. Und da ihm zugleich die seltenere Epoche von 843, nach welcher hier gerechnet ist, fremd war, so kam er nach der ihm allein bekannten Epoche von 833 auf das Jahr 861.

62.

«S. Gall».

873, Febr. 1.

König Ludwig der Deutsche verleiht dem Kloster St. Gallen Immunität mit Königsschutz und das Inquisitionsrecht.

Data Kal. Febr. anno XXXVI regni domni Hludowici.... indict. VI. Actum Franconofurt p. r.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCLXVII. — Wartmann, II, Nr. 569.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1449.

a) Engelb., als Citat mit richtigem Jahr und Datum.

b) St. Gall. 1083, als Citat zu 873 mit dem Datum: «Kal. Febr. Regni 36 (melius 41) orient. Franciæ. Indict. 6. Franconofurt.

c) Mels, als Citat mit dem Datum: «Kal. Febr. Regni anno 41 orient. Franciæ. Indict. 6. Franconofurt».

d) Fab. XVII, als Citat mit folgenden Bestimmungen:

873 (dahinter Folgendes durchstrichen: potius 869, Indict. II, melius 858 Regni 26, pertinet ad A. D. 858).

Dat. Kal. Febr. Regni 36 — melius 26 (letzteres durchstrichen) melius XXXXI — in orientali Francia. Indict. 6.

Tschudi sah also, wie sich aus seinem Berichtigungsversuch des Regierungsjahres (41 oder 26, statt 36) ergibt, dass das letztere auf einer ungewöhnlichen Zählung beruhte. Er wusste nicht und konnte nicht wissen, dass Ludwig's Kanzlei seit dem Jahre 870, wohl nur der Bequemlichkeit wegen, eine neue Datirungsweise mit dem Epochenjahr 858 (Formel: Regierungsjahr — 30 = Indiction) angenommen hatte. (Vgl. darüber Sickel, Beiträge zur Diplomatik, II, S. 19 ff. — Wiener Sitzungsberichte XXXIX, S. 121 —, und Wartmann, a. a. O., S. 183).

63.

«S. Gall».

873, April 9.

König Ludwig der Deutsche benachrichtigt seinen Sohn Karl, die Grafen und Getreuen in Alamannien von der Gleichstellung des Klosters St. Gallen mit Reichenau und den übrigen königlichen Klöstern und Beneficien.

Data V id. Aprilis anno XXXVI regni domni Hludowici...., indictione VI. Actum Franconofurt p. r.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCLXVIII. — Wartmann, II, Nr. 570.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1451.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Mels,
d) Fab. XVII,

als Citat mit dem richtigen Datum; nur setzt Tschudi in *b)* und *d)* zum Regierungsjahr 36 «melius 41», in *c)* dagegen heisst es ohne Weiteres: «anno Regni 41».

Das Datum entspricht nach der seit 870 in Ludwig's Kanzlei eingeführten neuen Berechnung (von 838) demjenigen der vorigen Urkunde. Tschudi fand also in demselben die gleiche Schwierigkeit, die er auch hier, von der Epoche von 833 ausgehend, durch Correctur zu heben suchte.

64.

«Rhinow».

873 (nach Sept. 1.?)

Graf Adalbert überträgt an Rheinau seinen Besitz zu Gurtwil und erhält dagegen auf Lebenszeit den Ort Gavi im tartonensischen Gau.

Actum in villa Gurtwila. Anno XXX regni Hludewici regis die lune, indictione VII.

Drucke: Herrgott, Nr. LXXVI. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 12. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 48.

Regest: Neugart, I, Nr. CCCCLXXIV.

a) St. Gall. 1083, als kurzes Regest zum Jahr (862 durchstrichen) 844 mit dem Datum «Data Die Lunæ Anno 30 (durchstrichen) 12 Regni Hludowici Regis Indict. 7 («error Indict.» durchstrichen).

b) Fab. XVII, als Citat zu 862, mit dem Datum «Actum Anno XXX regni Hludowici regis Die Lunæ, Indict. VII — error Indict.

Man sieht, welche Schwierigkeiten das Datum Tschudi bereitete. Die Epoche von 843, nach welcher vielfach gerechnet wurde, und welche auch hier zu Grunde liegt, kannte Tschudi nicht, wie sich aus dem bei Nr. 61 Gesagten ergibt. So nahm er zunächst nach der Epoche von 833 das Jahr 862 an, und, da dieses nicht zur Indictio VII stimmte, so berechnete er nach dieser im Cod. St. Gall. 1083 das Jahr 844 und nach diesem wieder das 12. Regierungsjahr. Später neigte er sich dann wieder zu der Annahme, dass das Jahr 862 richtig sei und folglich die Indiction einen Fehler enthalte («error Indict.»)

65.

«S. Gall».

875, April 3.

König Ludwig der Deutsche gibt dem Kloster St. Gallen den ihm widerrechtlich entrissenen Besitz zu Berlikon zurück und bestätigt den Tausch Abt Hartmot's mit dem königlichen Vasallen Widpert.

Data III non. April. anno XXXVIII regni domni Hludowici...., indictione VIII, Actum Franconofurt.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCLXXXII. — Wartmann, II, Nr. 586.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1464.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII, *d)* St. Gall. 668, S. 195, — als Citat mit dem richtigen Datum, nur dass Tschudi in *b)* zum Regierungsjahr 38 bemerkt: «melius 43».

e) St. Gall. 640, S. 21, als Citat mit dem Datum 875, am 3. Tag. Non. April.

Zu der von Tschudi in *b)* bei dieser und den folgenden Nummern (66—68) versuchten Berichtigung des Regierungsjahres vgl. das unter Nr. 62 Gesagte. (In den Nummern 62, 63, 65—68 ist das Regierungsjahr nach der Epoche von 838 berechnet).

66.

«S. Gall».

875, April 3.

König Ludwig der Deutsche bestätigt einen Tausch zwischen Abt Hartmuot von St. Gallen und Graf Adalbert zu Filsingen.

Data III non....[1]) anno XXXVIII regni domni Hludowici...., indictione VIII. Actum Franconofurt.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCLXXXIII. — Wartmann, II, Nr. 587.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1465.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Datum: «3 non. April. Regni 38... Indict. 8, Franconofurt», nur dass Tschudi auch hier in *b)* zum Regierungsjahr die Bemerkung macht «melius 43» (vgl. darüber Nr. 62).

67.

«S. Gall».

875, April 3.

König Ludwig der Deutsche bestätigt einen Tausch zwischen Abt Hartmot von St. Gallen und dem Grafen Adalbert zu Wisslang und Turbenthal.

Data III non....[2]) anno XXXVIII regni domni Hludowici...., indictione VIII. Actum Franconofurt.

Drucke: Neugart, I, Nr. CCCCLXXXV. — Wartmann, II, Nr. 588.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1466.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Datum wie in Nr. 65 und 66. Auch hier in *b)* zum Regierungsjahr die Notiz: «melius 43». (Vgl. Nr. 62).

68.

«S. Gall».

875, October 3.

König Ludwig der Deutsche schenkt dem Presbyter Baldinc zwei Mansen und einen halben Hof zu Ailingen, zwei Mansen zu

---

[1]) Im Original ist bei dieser und der folgenden Nummer der Monat aus Versehen weggelassen worden. Da indessen unsere Urkunden Nummern 65, 66, 67 offenbar an Einem Tage ausgefertigt worden sind, so ist in Nr. 66 und 67 mit Sicherheit das Datum von Nr. 65, also III non. April. zu ergänzen. Schon Tschudi hat also durch diese Combination das richtige Datum gefunden.

[2]) Vgl. Nr. 66, Anm.

Trutzenweiler, zwei und eine halbe Manse zu Happenweiler und acht Hörige.

Data V non. Octobr. anno XXXVIII regni domni Hludowici...., indictione IX. Actum Reganesburc civitate regia.

Drucke: Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. CLI. — Wartmann, II, Nr. 578 (zum Jahr 873).

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1471.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII, } als Regest mit dem richtigen Datum zum Jahr 875. Auch hier in *b)* zum Regierungsjahr 38 die Bemerkung «melius 43». (Vgl. darüber Nr. 62, sowie die vorigen Nummern).

Das Jahr 875 entspricht sowohl der neuen Epoche (von 838), wonach es in der That das 38. Jahr Ludwig's ist[1]), als auch der Indictio 9, welche am 24. September 875 beginnt[2]). Tschudi berechnet sein mit unserer Rechnung übereinstimmendes Jahr nach der Indiction und corrigirt das Regierungsjahr 38, immer an der Epoche von 833 festhaltend, in 43.

Dass sich diese Urkunde im Stiftsarchiv St. Gallen befindet, erklärt sich aus der Urkunde Nr. 75 vom Jahr 879, durch welche Baldinc den ihm hier von König Ludwig übertragenen Besitz dem Kloster St. Gallen schenkt. Richtig bemerkt daher Tschudi (im Cod. Fab. XVII): «vide A. 879».

69.

«Rhinow».

876, Aug. (6.? 13.? 20.? 27.?)

Karl, König Ludwig's Sohn, und Wolvene, Abt von Rheinau, bestätigen einen Tausch des Klosters Rheinau mit dem Grafen Gozpert, betr. Güter im Thurgau und Kletgau.

---

[1]) Wartmann sagt (a. a. O.), dass es unmöglich scheint, ein Jahr anzunehmen, welches wenigstens entweder die Indictio 9 oder dem Regierungsjahr 38 noch einer der verschiedenen von Sickel aufgestellten Epochen Ludwig's entsprechen würde, da Ludwig nachweisbar nur im Herbst 873 sich in Baiern aufhielt, im October 874 und 875 aber in dem westlichen Theile seines Reiches. Nach Mühlbacher (a. a. O.) ist dagegen ein Aufenthalt Ludwig's in Baiern im October 875 nicht ausgeschlossen.

[2]) Wartmann schlägt nach Sickel (Beiträge, II, 22: Wiener Sitzungsberichte, 39, 128) das Jahr 873 vor. Dagegen hebt Mühlbacher (a. a. O.) hervor, dass die Datirung der folgenden Nummern seinen Regesten entspricht.

Actum in villa Aschinza.... Anno ab incarnatione Domini DCCCLXXVI, regni autem Hludewici serenissimi regis XXXVI, mense augusto, die lune, anno IV Johannis papæ VIII.

Drucke: Neugart, I, Nr. D. — Meyer von Knonau, Cartular von Rheinau, Nr. 14. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 51.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1535.

a) St. Gall. 1083 zum Jahr 868 (corrigirt aus 867),
b) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Datum: «Actum in villa Aschinza.... Regni Hludowici regis XXXVI, Mense Augusto. Die Lunæ».

Dass Tschudi die Jahreszahl DCCCLXXIV und das Papstjahr in seinem Datum nicht hat, deutet darauf hin, dass er von der Urkunde nur indirecte Kenntniss hatte. Denn es ist doch kaum anzunehmen, dass er andernfalls die Jahreszahl 876 ganz fortgelassen hätte. Dass er das hier schon vorkommende Incarnationsjahr 876 nicht kannte, dafür spricht auch, dass er in einer besondern Anmerkung die Pfäverser Urkunde von 877 (unsere Nr. 71) als die erste in seiner Sammlung erklärt, in welcher ein «Annus Domini» angemerkt wurde.

Das 36. Regierungsjahr Ludwig's würde nun, von der Epoche von 833 an gerechnet, in die Jahre 868 und 869 fallen. Tschudi kam also wohl nur in Folge eines Versehens auf 867/68 und corrigirte desshalb in *a)* 867 in 868. (Es ist daselbst mit blasserer Tinte aus der 7 eine 8 gemacht.)

70.

»Passaw».

877, Februar 24.

König Karlmann schenkt dem von ihm erbauten Kloster Oetting die Abtei Mathsee und eine Kapelle zu Oetting mit einem Hof zu Buch.

Data sexto Kal. Marcii. Anno Chr. pr. Primo regni domini Karlomanni serenissimi regis Bajoariorum. Indictione nona Actum Matachove certe regia...

Drucke: Monumenta Boica 31, 101. — Turmair's sämmtliche Werke, Bd. I, S. 39 (deutsch S. 54; vgl. S. 165 Anm.)

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1479.

a) Engelb., als kurzes Regest, mit dem Stichwort «Passaw», dem Signum Karlmann's und dem Jahr 876. Datum: «4 Kal. Martii, Regni in Bajoaria, Indict. 9 Machenhoven palatio regio».

b) St. Gall. 1083, als kurzes Regest, mit dem Stichwort «Passaw», dem Signum Karlmann's und dem Jahr 877 (876 durchstrichen). Datum: «4 Kal. Martii Regni 1 in Bojoaria Indict. (10) 9 Mathenhoven p. r.»

c) Fab. XVII, im Wortlaut in deutscher Uebersetzung von der Hand desselben Copisten Tschudi's, welcher ihm die Nummern 24, 25, 26, 73 abgeschrieben hat. Mit dem Signum Karlmann's und dem Jahr 876.

Datum: «IV Kal. Martii Anno Chr. pr. primo regni Domini Karlomanni gl. r. in Bajoaria, Indict. IX. Actum Mattechowen in p. r.

Vor der Urkunde steht von Tschudi's Hand die Bemerkung: «Aventinus in Beiern» und von der Hand des Schreibers die Notiz:

«Im Thuombgestifft zuo Passaw ein Brieff uss Latin vertütscht Herren Carlmans Künig Inn Beiern».

Offenbar sind auch die Abschriften dieser Urkunde und der dazu gehörigen Nr. 74 ganz ebenso wie diejenigen der Nrn. 24, 25, 26, sämmtlich im Cod. Fab. XVII, aus Aventin's «Kurzem Auszug Bairischer Chronicon», gedruckt 1522, genommen, wo sie mit diesen Worten eingeführt werden:

«Die nachgesetzten briefe hat mich der hochwirdig fürst und herr, her Wigileus bischoff zu Passau etc., durch fleissig ersuechen seiner genaden secretarien Philipsen Tanzer ersehen und abschreiben lassen». (Joh. Turmair's, genannt Aventinus, sämmtliche Werke, Bd. I, München 1881, S. 165, vgl. das. S. 54 u. 55).

Auch hier hat Tschudi die deutschen Daten seiner Vorlage von sich aus in's Lateinische rückübersetzt, wie er auch seinen Regesten im Cod. Engelb. und Cod. St. Gall. 1083 lediglich nach dem deutschen Text im Cod. Fab. XVII die lateinische Form gegeben hat.

71.

«Pfevers».

877, Mai 22.

König Karl (Karolus Rex) bestätigt dem Kloster Pfävers laut den Urkunden seiner Vorfahren Immunität und Königsschutz.

Vor dem Datum: «Signum dom. Caroli serenissimi imperatoris Augusti. Inquirinus notarius ad vicem Liutwardi recognovit».

Data Bisistat XI Kal. Jun. a incarn. dni. nostri J. Chr. 877 Indict. X anno vero imp. domni Karoli secundo. (So nach Wegelin).

74.

«Passaw».

878, September 9.

König Karlmann schenkt dem Kloster Oetting den Hof Treffen an der Trau.

Data quinto idus Septembris. Anno Chr. pr. Tertio regni domini Karlomanni piissimi regis in Bajoaria et primo in Italia. Indictione XI. Actum Rantensdorff curte regia.

Druck: Turmair's sämmtliche Werke, Bd. I, S. 41 (in deutscher Uebersetzung, S. 55, vgl. S. 165 Anm.)

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1491.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083, } als Regest mit dem Stichwort «Passaw» und dem Signum Karlmann's. *a)* zu 877, *b)* zu 878 («certe»).

c) Fab. XVII im Wortlaut, in deutscher Uebersetzung von einem Copisten Tschudi's, mit dem Signum Karlmann's und dem Jahr 877.

An allen drei angeführten Stellen mit dem Datum wie oben; nur «Rantenesdorf palatio regio» statt «curte r.» Auch vor dieser Urkunde steht, wie bei Nr. 70, von Tschudi's Hand die Bemerkung: «Aventinus in Baiern» und von der Hand des Schreibers die Notiz: «Imm Thuombstifft zuo Passaw ein Brieff uss Latin vertüscht Her Carlmanns Künig Inn Baiern».

Auch von dieser Nummer gilt, was von Nr. 70. Tschudi hat die Urkunde in Aventin's 1522 gedrucktem «Kurzen Auszug Bairischer Chronicon» in der deutschen Uebersetzung gefunden und dann von sich aus die Stichworte und das Datum in's Lateinische rückübersetzt.

75.

«S. Gall».

879, 1. Mai.

«Donatio Paldingi Clerici de Linzgauge». (Tschudi).

Paldinc überträgt den ihm von König Ludwig gesckenkten Besitz zu Trutzenweiler, Ailingen und Happenweiler an das Kloster St. Gallen und erhält dafür Klosterbesitz zu Achstetten auf Lebenszeit.

Actum in loco qui dicitur Potamus, in palatio regio.... Notavi diem Veneris, kalendas Majas, anno III serenissimi regis Karoli sub Uadalricho et Adalberto comitibus.

Drucke: Herrgott, Nr. LXXX. — Neugart, I, Nr. DXVI. — Wirtemberger Urkundenbuch, Nr. CLV. — St. Galler Mittheilungen, XIII, S. 250. — Wartmann, III, S. 688.

a) Engelb. als Citat *b)* St. Gall. 1083 als Regest *c)* Fab. XVII als Citat und ausserdem im Wortlaut *d)* Fab. XVIII im Wortlaut	überall mit obigem Jahr und Datum. In Fab. XVII und XVIII mit Zeichnung eines Signum Notarii.

Das Vorhandensein der Nr. 68 im St. Galler Stiftsarchiv wird erst durch obige Urkunde erklärt, welche Tschudi ohne Zweifel ebendaselbst gesehen und abgeschrieben hat. Seither ist das Original spurlos verschwunden.

Herrgott entnahm seinen Text dieser Urkunde «ex musæo D. Aeg. Tschudii in Greplang». Das war aber jedenfalls nicht das Originaldocument, das Herrgott sonst wie die übrigen Originalurkunden im Nachlass Tschudi's «in Archivio D. Tschudii in arce Greplang» gesehen hätte. Denn nach seinem stehenden Sprachgebrauch bezeichnet das «Archivium D. Tschudii» die Sammlung der Originaldocumente, das «Musæum D. Aeg. Tschudii» die Manuscripte Tschudi's.

Herrgott's Vorlage scheint nun Tschudi's Abschrift im Cod. Fab. XVII gewesen zu sein; denn in dieser, die sonst buchstäblich mit dem Texte des Cod. Fab. XVIII übereinstimmt, findet sich einzig unter den Zeugen Lanfrid statt Lantfrid im Cod. Fab. XVIII, und Herrgott gibt diesen Namen in der Form des Cod. Fab. XVII.

Wartmann entnahm seinen Text aus dem Cod. Fab. XVIII, den er zuerst in den St. Galler Mittheilungen, dann im Nachtrag zum Urkundenbuch der Abtei St. Gallen publicirte.

76.

«S. Gall».

880, Febr. 8.

König Karl der Dicke schenkt dem Presbyter Ruodpert drei Mansen zu Ippingen.

Data VI id. Febr. anno inc. Dom. DCCCLXXX, indictione XIII, anno vero regni regis Karoli quarto, in Italia primo.

74.

«Passaw».

878, September 9.

König Karlmann schenkt dem Kloster Oetting den Hof Treffen an der Trau.

Data quinto idus Septembris. Anno Chr. pr. Tertio regni domini Karlomanni piissimi regis in Bajoaria et primo in Italia. Indictione XI. Actum Rantensdorff curte regia.

Druck: Turmair's sämmtliche Werke, Bd. I, S. 41 (in deutscher Uebersetzung, S. 55, vgl. S. 165 Anm.)

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1491.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, } als Regest mit dem Stichwort «Passaw» und dem Signum Karlmann's. *a)* zu 877, *b)* zu 878 («certe»).

c) Fab. XVII im Wortlaut, in deutscher Uebersetzung von einem Copisten Tschudi's, mit dem Signum Karlmann's und dem Jahr 877.

An allen drei angeführten Stellen mit dem Datum wie oben; nur «Rantenesdorf palatio regio» statt «curte r.» Auch vor dieser Urkunde steht, wie bei Nr. 70, von Tschudi's Hand die Bemerkung: «Aventinus in Baiern» und von der Hand des Schreibers die Notiz: «Imm Thuombstifft zuo Passaw ein Brieff uss Latin vertüscht Her Carlmanns Künig Inn Baiern».

Auch von dieser Nummer gilt, was von Nr. 70. Tschudi hat die Urkunde in Aventin's 1522 gedrucktem «Kurzen Auszug Bairischer Chronicon» in der deutschen Uebersetzung gefunden und dann von sich aus die Stichworte und das Datum in's Lateinische rückübersetzt.

75.

«S. Gall».

879, 1. Mai.

«Donatio Paldingi Clerici de Linzgauge». (Tschudi).

Paldinc überträgt den ihm von König Ludwig gesckenkten Besitz zu Trutzenweiler, Ailingen und Happenweiler an das Kloster St. Gallen und erhält dafür Klosterbesitz zu Achstetten auf Lebenszeit.

Actum in loco qui dicitur Potamus, in palatio regio.... Notavi diem Veneris, kalendas Majas, anno III serenissimi regis Karoli sub Uadalricho et Adalberto comitibus.

Drucke: Herrgott, Nr. LXXX. — Neugart, I, Nr. DXVI. — Wirtemberger Urkundenbuch, Nr. CLV. — St. Galler Mittheilungen, XIII, S. 250. — Wartmann, III, S. 688.

a) Engelb. als Citat
b) St. Gall. 1083 als Regest
c) Fab. XVII als Citat und ausserdem im Wortlaut
d) Fab. XVIII im Wortlaut

} überall mit obigem Jahr und Datum. In Fab. XVII und XVIII mit Zeichnung eines Signum Notarii.

Das Vorhandensein der Nr. 68 im St. Galler Stiftsarchiv wird erst durch obige Urkunde erklärt, welche Tschudi ohne Zweifel ebendaselbst gesehen und abgeschrieben hat. Seither ist das Original spurlos verschwunden.

Herrgott entnahm seinen Text dieser Urkunde «ex musæo D. Aeg. Tschudii in Greplang». Das war aber jedenfalls nicht das Originaldocument, das Herrgott sonst wie die übrigen Originalurkunden im Nachlass Tschudi's «in Archivio D. Tschudii in arce Greplang» gesehen hätte. Denn nach seinem stehenden Sprachgebrauch bezeichnet das «Archivium D. Tschudii» die Sammlung der Originaldocumente, das «Musæum D. Aeg. Tschudii» die Manuscripte Tschudi's.

Herrgott's Vorlage scheint nun Tschudi's Abschrift im Cod. Fab. XVII gewesen zu sein; denn in dieser, die sonst buchstäblich mit dem Texte des Cod. Fab. XVIII übereinstimmt, findet sich einzig unter den Zeugen Lanfrid statt Lantfrid im Cod. Fab. XVIII, und Herrgott gibt diesen Namen in der Form des Cod. Fab. XVII.

Wartmann entnahm seinen Text aus dem Cod. Fab. XVIII, den er zuerst in den St. Galler Mittheilungen, dann im Nachtrag zum Urkundenbuch der Abtei St. Gallen publicirte.

76.

«S. Gall».

880, Febr. 8.

König Karl der Dicke schenkt dem Presbyter Ruodpert drei Mansen zu Ippingen.

Data VI id. Febr. anno inc. Dom. DCCCLXXX, indictione XIII, anno vero regni regis Karoli quarto, in Italia primo.

Drucke: Neugart, I, Nr. DXIX. — Wartmann, II, Nr. 614.
Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1556.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als gleichlautendes Citat mit richtigem Datum[1]).

77.

«Chur».

881, Januar 4.

König Karl der Dicke tauscht mit der Kirche von Chur das Klosters Duvers (Tufers), die Pfarrkirchen zu Rankwil, Nüziders im Walgau und Flums, welche er seinem Erzcanzler Bischof Liutward auf Lebenszeit verliehen hatte, gegen 150 der Kirche entlegene Mansen in den Villen Schlettstatt, Kinsheim, Breitenheim, Winzenheim im Elsass, welche er Bischof Liutward urkundlich verleiht.

Data II non. Januarii anno inc. dom. DCCCLXXX, indictione 14 anno vero regni piissimi regis in Francia V in Italia II. Actum Regense civitate.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. CXI ex collectione Stumpf, vol. LXXI Turici. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 30.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1566.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
} als gleichlautendes Regest mit dem Signum des Königs und dem Datum «2 Non. Januar. A. D. DCCCLXXXI Indict. 14 Regni in Francia 5, in Italia 2.

c) Fab. XVII, als Citat und ausserdem im Wortlaut von der Hand des Cervinus; beidemal mit dem gleichen Datum, wie *a)* und *b)*. Das Signum nachträglich von Tschudi unter den Text gezeichnet.

d) Gallia Comata, S. 317, mit demselben Datum wie *a*, *b*, *c*, als Citat für Bischof Liutward von Vercelli, der nach Tschudi's irriger Deutung dieser Urkunde zugleich Bischof von Chur gewesen wäre.

Das Datum ist aus Mohr genommen, welcher die Urkunde «nach dem alten Cartular im bischöflichen Archiv» gibt, da das Original

---

[1]) Dass im Cod. Engelb. Indictio 14 statt 13 steht, beruht sicher nur auf einem Fehler des Abschreibers, der anstatt XIII las oder schrieb XIIII.

(schon 888, vgl. Nr. 87) verloren gegangen war. Auch bei Schöpflin findet sich das Jahr 880 und ausserdem «in nonis Januar», statt «II non. Januar», sowie die Indictio XIII (statt XIV), die allerdings zum Jahr 880 gehört. Doch weisen das fünfte Jahr Karl's «in Francia» (seit Ende Aug. 876) und das zweite Jahr «in Italia» (seit [Mitte?] 879) mit Sicherheit auf den 4. Januar 881, wie schon Böhmer und dann auch Mühlbacher datiren.

Das Jahr 881 ist also ersichtlich eine — hier einmal richtige — Correctur Tschudi's. Die Regierungsjahre in Franken und Italien, wie auch die von ihm gegebene Indictio 14 mussten ihn hier auf das Richtige führen.

78.

«Richenauw».

881, October 14.

Kaiser Karl der Dicke verleiht seiner Gemahlin Richarda die kleine Abtei Zurzach auf Lebenszeit und bestimmt, dass dieselbe nach ihrem Ableben an die Kirche, welche er sich als Begräbnissstätte erwähle, zur Erhaltung der Lichter falle.

«Geben uff den XIIII. tag Octobris anno von menschwerdung des herren DCCCLXXXI römisch zal XIIII des Kaysertumbs in dem erstn Jar. Act. an dem Bodensee oder zu Bodmen in unnser Kaiserlichn Pfallentz».

Die Urkunde existirt nur in deutscher Uebersetzung in Gallus Oheim's Chronik von Reichenau.

Drucke: Neugart, I, Nr. DXXIV. — Gallus Oheim's Chronik von Reichenau.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1581.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. 668, S. 184,
} als lateinisches Regest mit lateinischem Signum und dem Datum: Data prid. idus Octobris A. Dni 881 Indict. 14 Imperii 1 Potama Palatio.

d) Fab. XVII, als deutsches Regest mit lateinischem Datum und ausserdem im Wortlaut der deutschen Uebersetzung, ebenfalls mit lateinischem Datum; alles von Tschudi's Hand.

e) Gallia Comata, S. 137, citirt für Zurzach, mit lateinischem Datum wie oben.

Auch Tschudi lag ersichtlich nichts Anderes vor, als der deutsche Text in Oheim's Chronik, und sein lateinisches Datum ist, wie in den

Nummern 24, 25, 26, 70, 74, einfach Rückübersetzung. (Stumpf, I, Bl. 279 *b*).

79.

«S. Gall».

883, Febr. 13.

Kaiser Karl der Dicke bestätigt dem Kloster die Immunität und das Recht der freien Abtswahl.

Data id. Febr. anno inc. D. DCCCLXXXIII, indictione I, anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli II. Actum in villa, quæ dicitur Muneresdorf.

Einziger Druck: Wartmann, II, Nr. 627.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1604.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als gleichlautendes Citat zum Jahr 883, mit völlig richtigem Datum.

d) Einsideln 507, im Wortlaut in deutscher Uebersetzung mit den durchstrichenen Jahren 878 und 883 und dem Datum: «Geben an dem zwölften tag des Monats Februarii in dem jar..... DCCCLXXXIII (corrigirt aus DCCCLXXVIIII), mit richtiger Indiction und richtigem Regierungsjahr und Ausstellungsort.

Wartmann sagt (a. a. O.), dass die Angaben des Datums nur stimmen, wenn die Kaiserepoche von 882 gerechnet wird, und findet es auffallend, dass Karl's Kanzlei selber nach dieser Epoche datirt. Da indessen Karl am 12. Februar 881 zum Kaiser gekrönt war (Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1566 *a*), so war der 13. Februar 883 der erste Tag des dritten Jahres des Imperiums. Man darf also wohl ein kleines Versehen des Ausfertigers bei der Zählung der Jahre des Imperiums annehmen. Vgl. Nr. 80, wo zum 26. Februar 883 schon das Kaiserjahr III angegeben ist.

80.

«Zürich Frauenmünster».

883, Februar 26.

Kaiser Karl der Dicke bestätigt die von seinem Vater dem Kloster St. Felix und Regula im Zürichgau ertheilte Immunität.

Data IIII Kal. Mar. Anno inc. d. DCCCLXXXIII Indict. I. Anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli III. Actum ad Ulma curte imperiali.

Drucke: Neugart, I, Nr. DXXXVIII. — v. Wyss, Urkunden der Abtei Zürich, Nr. 17. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 63.

Regesten: Meyer von Knonau, Zürcher Kaiser-Urkunden, Nr. 13. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1608.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als fast gleichlautendes Regest zum Jahre 883 mit dem Datum: «Indict. 1, Imperii (Engelb. «in Italia») 3. Ulmæ.

d) St. Gall. 668, S. 195,
e) St. Gall. 640, S. 23,
} als Citat zum Jahre 883.

Das Monatsdatum fehlt an allen vier Stellen, was wieder darauf hinweist, welche ungenaue Kenntniss Tschudi von den Zürcher Fraumünster-Urkunden hatte (vgl. Nr. 39, 43, 49, 55, 59). Und auch hier weist die Ueberschrift des Regests in Fab. XVII: «Lra. Zurich Frowenmünster — id. Bullinger» auf eine von Bullinger verschiedene Quelle hin.

Mit Bezug auf Nr. 79 sei hier bemerkt, wie die Kanzlei Karl's die Kaiserepoche sehr genau von Mitte Februar 881 an datirte, wonach der 26. Februar 883 in den Anfang des Jahres III fällt.

81.

«S. Gall».

883, October 5.

Kaiser Karl der Dicke bestätigt die Schenkung seiner Höfe Stammheim und Rossrüti an St. Gallen.

Data III non. Octobr. anno inc. D. DCCCLXXXIII indictione II, anno vero imperii domini Karoli in Italia III, in Francia II. Actum Papia.

Drucke: Neugart, I, Nr. DXLIV. — Wartmann, II, Nr. 632.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1631.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
} als gleichlautendes Citat mit richtigem Jahr und Datum.

a) Fab. XVII, Citat mit folgenden Worten:

Litera Augiæ A. 888 Arnolfus rex. Dat. 3 non. Januarii. Indict. 6. Regni 1. Actum Reganespurc.

Venerabilis Hatto archiepiscopus Moguntinensis et abbas Monasterii Augiæ dicti Sinthleozosouva.

Ernestus Notarius ad vicem Theotmari archicancellarii recognovit. Signum D. A. (gezeichnet).

b) St. Gall. 1083. Das Datum: «3 non. Januarii A. D. 888 indict. 6. Regni 1 Reganespurc» aus Versehen einer Urkunde vom 14. October 896 (Nr. 100) zugeschrieben, aus welcher auch der Name des Canzlers Ernestus in *a)* anstatt Ernoldus Tschudi irrthümlich in die Feder gekommen ist.

Beide Notizen Tschudi's gehen also auf Gallus Oheim zurück.

87.

«Chur».

888, Januar 22.

König Arnolf bestätigt dem Bischof Diotolf von Chur den zwischen dem Hochstift Chur und Bischof Liutward von Vercelli unter Karl dem Dicken abgeschlossenen Tauschvertrag.

Data XI Kal. Febr. anno dominice inc. DCCCLXXXVIII Indict. VI anno vero regni domni Arnolfi gloriosissimi regis primo. Actum civitate...

Urkunde im Churer Cartular erhalten.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. CXIX, ex collectaneis Stumpfii, vol. LXXI Turici. — Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 32.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1726.

a) Engelb., } als Citat
b) St. Gall. 1083, }
c) Fab. XVII als Citat und ausserdem im Wortlaut
} mit dem Signum Arnolfs und demselben Jahr und Datum wie in den Drucken.

In *b)* und *c)* hat Tschudi nachträglich «Reganesburch» als Ausstellungsort eingefügt, in *c)* ausserdem die Worte: «Ernustus notarius Theotmari Archicancellarii recognovi». Beides entnahm er jedenfalls der von ihm gegebenen Urkunde Arnolf's vom 3. Januar 888 (Nr. 86). Auch das Signum des Königs ist in *c)* nachträglich von Tschudi unter den Text gezeichnet worden, vermuthlich aus derselben Quelle. Der ganze Text in *c)* (von der Hand des Cervinus) stimmt mit Mohr's Text überein.

d) Gallia Comata, S. 317, als Regest (für Bischof Diotolf von Chur) und S. 335 für Tuberis Vallis (Tufers-Münsterthal) citirt; beidemal mit obigem Jahr und Datum und mit Regensburg als Ausstellungsort.

Die Thatsache, dass Tschudi den Ausstellungsort der Urkunde in seiner Vorlage nicht vorfand, sondern denselben aus einem andern Document ergänzte, zeigt, dass auch er die Urkunde dem Churer Stifts-Cartular entnahm, in dem eben der Ausstellungsort fehlt.

88.

«Richenow».

889, Juni 5.

Gefälschte Urkunde König Arnolf's, wonach er dem Abt Hatho von Reichenau Besitz in Donaueschingen, Suntheim und Aufen schenkt.

Eine echte zu Forchheim ausgestellte Urkunde Arnolf's vom 5. Juni 889 enthält nur eine Schenkung in Donaueschingen; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1766.

«Data nonas Junias anno ab inc. domini 879, indictione 7 anno Arnolfi regis 2. Actum Forchheim coram multis principibus».

Drucke: Fürstenberger Urkundenbuch, V, Nr. 47, S. 26 f.

Regest: Gall. Oheim's Chronik von Reichenau, S. 67/68. — Vgl. Dümgé, S. 79/80, und Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1766.

a) St. Gall. 1083, als Citat mit den Orten «Eschingen, Suntheim und Uffheim» und dem Datum: «Data .... Kal. Jul. Anno Dni 889 Indict. 7 Regni 2 Forachheim».

b) Fab. XVII, als deutsches Regest zum Jahr 889, ohne nähere Zeitbestimmung, mit dem Ausstellungsort Forchheim.

Das deutsche Regest in Fab. XVII ist ein fast wörtlicher Auszug aus Gall Oheim's Chronik, die auch kein näheres Datum gibt. Das in *a)* gegebene Datum .... Kal. Juli ist also wohl einfach eine Combination Tschudi's, welcher aus Nr. 89 wusste, dass Arnolf am 20. Juni 889 zu Forchheim eine Urkunde ausgestellt hatte.

Der Abdruck der gefälschten Urkunde im Fürstenberger Urkundenbuch (zum Vergleich neben denjenigen der echten gestellt) enthält das obige unmögliche Datum.

89.

«S. Gall».

889, Juni 20.

König Arnolf schenkt an Alberic Besitz zu Utwil, Rickenbach, Kesswil und Altnau.

Data XII. Kal. Jul., anno inc. Dom. DCCCLXXXVIIII, indict. VII, anno regni Arnolfi regis II. Actum in Forahheim.

Ernustus notarius ad vicem Theotmari archicappellani.

Drucke: Herrgott, Nr. XC. — Wartmann, II, Nr. 670.

Regesten: Neugart, I, Nr. DLXXXVIII. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1769.

a) Einsiedeln 507 im Wortlaut mit einem deutschen Regest als Ueberschrift und ausserdem in deutscher Uebersetzung. Mit dem richtigen Datum und dem Signum Arnolf's.

b) Engelb., } als Regest mit dem richtigen Datum und dem
c) St. Gall. 1083, } Signum.

d) Fab. XVII, als Citat und ausserdem im Wortlaut mit dem richtigen Datum und dem Signum, alles von Tschudi's eigener Hand. Vor dem Data setzt Tschudi «Facta» statt «Data». Ausserdem schreibt er überall «Theotmari Archicancellarii» statt «archicapellani».

Herrgott hat seinen Text «ex musæo D. Tschudii in Greplang», also aus dem Cod. Fab. XVII, dessen Versehen hier genau wiederholt sind.

Zu dieser Urkunde vergleiche die Schenkung Alberichs an das Kloster St. Gallen vom 28. Mai 898 (Nr. 101).

90.

«Richnauw».

889, November 18.

König Arnolf bestätigt dem Kloster Reichenau auf Bitte des Abts Hatho die Höfe Bierlingen und Erchingen im Thurgau und Nagoldgau.

Data XIIII Kal. Decemb. anno inc. dom. DCCCLXXXIX Indictionum VIII anno regni Arnolfi ser. regis II. Actum Franconofurt curte regia.

«Aspertus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovi».

Drucke: Dümgé, Reg. Bad., S. 80, Nr. 16, — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. 163.

Regesten: Gall. Oheim's Chronik von Reichenau, S. 70/71. — Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1784.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. 668,
d) Fab. XVII,
} als Citat mit dem Datum: 14 Cal. Febr. Indict. 7 Regni 2, Franconofurt. Mit dem Signum Arnolf's und der weiteren Angabe: Ernestus Notarius ad vicem Theotmari archicancellarii recognovi.

An allen vier Stellen findet sich die Angabe, dass Bieringen im Hegau liege [es gehört vielmehr in den Nagoldgau], und dieser Irrthum weist auf Tschudi's Quelle hin. Dieselbe ist auch hier keine andere als Gall Oheim's Chronik, welche Beringen (Bierlingen) in den Hegau verlegt und das Datum «XIX. Jenner» gibt, den Namen des Notars dagegen weglässt. Diesen ergänzte Tschudi aus der vorangehenden Urkunde auf's Gerathewohl — und zwar falsch —; denn unsere Urkunde hat in dem Tschudi nicht bekannt gewordenen Originaltext: «Aspertus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani».

91.

«S. Gall».

890 August 30.

Festsetzung der Rechte des Klosters St. Gallen im Rheingau, sowie der Grenzen des Rheingaus und des Thurgaus.

«Contractus limitum inter Turgoü Helvetiorum et Ringow (Rintal) Rhætorum».

Acta sunt hæc in loco supradicto (beim Einfluss des Rheins in den Bodensee) III Kal. Sept. anno incarnationis Domini DCCCXC, indictione VII, regnante rege nostro Arnolfo gloriosissimo, præsidente Salomone episcopo et abbate venerabili.

Drucke: Neugart, I, Nr. DXCVII. — Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 35. — Wartmann, II, Nr. 680.

Regest: Herrgott, Nr. XCV. Mit allen Zeugen.

Tschudi hat diese Urkunde

a) in der Rhætia,

aa) im Manuscript, Cod. St. Gall. 641, S. 46,

bb) in der deutschen Ausgabe, 1538, Sign. E,

cc) in der lateinischen Ausgabe, 1538, S. 32 ff.,

im vollen Wortlaut mit oben angeführtem Datum, also anno 890, indict. VII.

b) Engelb., } als Citat zum Jahr 891. Datum: 3. Kal. Septembr.
c) St. Gall. 1083, } Indict. 9.

d) Fab. XVII als Citat, dann im Wortlaut von der Hand des Cervinus, beides zu 891. Datum: 3. Kal. Septemb. Indict. 9.

e) St. Gall. 668, S. 165, im Wortlaut mit der Ueberschrift: Contractus limitum (s. oben) Anno Domini (890 durchstrichen, dafür:) 891.

f) Gallia Comata, S. 77, als Regest mit allen Zeugen und dem Datum anno 890, indict. VII. Dazu die Uebersetzung.

g) Gallia Comata, S. 287. Citirt zum Jahr 890

Auf Tschudi gehen, wie sich erweisen wird, sämmtliche spätere Texte dieser Urkunde zurück. Welches ist nun aber unter den widersprechenden Daten Tschudi's das richtige?

Wenn wir sehen, dass Tschudi in seinem ältesten Texte, der Rhætia, das Jahr 890 und die Indictio VII hat, und dass er dann im Verlauf auf das Jahr 891 und die Indictiou viiij kommt, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass Tschudi seine erste Angabe in seiner Vorlage fand, dass er ihre Fehlerhaftigkeit erkannte und daher nach einer Correctur suchte.

Zunächst musste Tschudi auffallen, dass der August 890 und die siebente Indiction nicht zusammen gehörten, dass vielmehr das Jahr 890 die Indictio VIII hatte. Er setzte nun aber nicht, wie man hätte erwarten sollen, einfach die Indictio VIII statt VII ein, sondern änderte das Datum in 891 und Indictio IX um. Denn er setzte zuerst mit Vadian (I, S. 174) und Stumpf (II, Bl. 17b) die Wahl Salomons zum Abt von St. Gallen in's Jahr 891. Später verlegte er sie auf den November 889 (Gallia Comata, S. 119) und kam daher in der Gallia Comata für die Urkunde auf das Jahr 890 zurück. Er setzte demnach dort (S. 287) wieder das ursprüngliche Datum, 890 und Indictio VII, ein, indem er darauf verzichtete, den in diesen beiden Zahlen liegenden Widerspruch auszugleichen.

In Wirklichkeit wurde Salomon zwischen dem 14. Mai (Wartmann, Nr. 677) und dem August 890 (Wartmann, Nr. 679) Abt, und so ist wohl mit Wartmann zu vermuthen, dass 890 und Indictio VIII gelesen werden muss, wenn die Urkunde überhaupt echt, bezw. gleichzeitig ist.

Cod. Fab. XVII und das Manuscript der Rhætia haben gegenüber dem Druck folgende Lesarten;

Ringeuue, Linzgeuue, Hudouuici, Durgeuue, Lustenouua und so durchhin — Silvis — aspertando — Vodalrico, zweimal — circumquaque — sub condictione, zweimal — venerabilis episcopus Salomon et Abba — destruere (so) — Durgeuue — esset communis — Eichipach — de monasterio ducto — Suarzunekka — was zum Theil Schreibfehler, zum Theil aber offenbar die richtigeren Formen sind.

Besonders bemerkenswerth aber ist das Verzeichniss der Zeugen in den genannten beiden Handschriften. Dieses lautet:

Isti vero sunt qui hoc testificarunt:

De Durgeuue	*De Rhetia*	*De Linzgeuue*
Othere	Merold	Ruadman
Eskirich	Vrsicinus	Indo
Luto	Domnius (so)	Vualpert
Ruadpert	Andreas	Sigibrecht
Hildeger	Vuanzo	Hadabert
Folcherat	Vigilius	Vuillehelm
Vualpert	item Merold	Vuichere
Reginger		Adalbert
Milo		Kerhart
Vuillehere		Adalolt
Immo		Alto
Arnolf (so)		Liutpert (so)
Thiotpold		Richolf
Reccho		Meginhere
item Vuillehere		Pernhart
Lantfrid		item Kerhart
Vuitto		
item Vuitto		
Horseolf (am Rand: Höreshilff)		
Kozpert		
Engilram		
Vuinidhere		
Vuoluene (am Rand: Wolwaen)		
Vuolfker (so)		
Vuolfrid		
Vuerinhere		
Pato		
Adalbert		
Kotesthegen (am Rand: Gotzdægen)		
item Adalbert		
Nancker		

Vergleicht man nun mit dieser handschriftlichen Aufzeichnung den Druck der Rhætia, so stimmen — abgesehen von dem Druckfehler Atolf anstatt Arnolf — die sämmtlichen Namen mit einanber überein.

b) Engelb., } als Citat zum Jahr 891. Datum: 3. Kal. Septembr.
c) St. Gall. 1083, } Indict. 9.

d) Fab. XVII als Citat, dann im Wortlaut von der Hand des Cervinus, beides zu 891. Datum: 3. Kal. Septemb. Indict. 9.

e) St. Gall. 668, S. 165, im Wortlaut mit der Ueberschrift: Contractus limitum (s. oben) Anno Domini (890 durchstrichen, dafür:) 891.

f) Gallia Comata, S. 77, als Regest mit allen Zeugen und dem Datum anno 890, indict. VII. Dazu die Uebersetzung.

g) Gallia Comata, S. 287. Citirt zum Jahr 890

Auf Tschudi gehen, wie sich erweisen wird, sämmtliche spätere Texte dieser Urkunde zurück. Welches ist nun aber unter den widersprechenden Daten Tschudi's das richtige?

Wenn wir sehen, dass Tschudi in seinem ältesten Texte, der Rhætia, das Jahr 890 und die Indictio VII hat, und dass er dann im Verlauf auf das Jahr 891 und die Indiction viiij kommt, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass Tschudi seine erste Angabe in seiner Vorlage fand, dass er ihre Fehlerhaftigkeit erkannte und daher nach einer Correctur suchte.

Zunächst musste Tschudi auffallen, dass der August 890 und die siebente Indiction nicht zusammen gehörten, dass vielmehr das Jahr 890 die Indictio VIII hatte. Er setzte nun aber nicht, wie man hätte erwarten sollen, einfach die Indictio VIII statt VII ein, sondern änderte das Datum in 891 und Indictio IX um. Denn er setzte zuerst mit Vadian (I, S. 174) und Stumpf (II, Bl. 17b) die Wahl Salomons zum Abt von St. Gallen in's Jahr 891. Später verlegte er sie auf den November 889 (Gallia Comata, S. 119) und kam daher in der Gallia Comata für die Urkunde auf das Jahr 890 zurück. Er setzte demnach dort (S. 287) wieder das ursprüngliche Datum, 890 und Indictio VII, ein, indem er darauf verzichtete, den in diesen beiden Zahlen liegenden Widerspruch auszugleichen.

In Wirklichkeit wurde Salomon zwischen dem 14. Mai (Wartmann, Nr. 677) und dem August 890 (Wartmann, Nr. 679) Abt, und so ist wohl mit Wartmann zu vermuthen, dass 890 und Indictio VIII gelesen werden muss, wenn die Urkunde überhaupt echt, bezw. gleichzeitig ist.

Cod. Fab. XVII und das Manuscript der Rhætia haben gegenüber dem Druck folgende Lesarten;

Ringeuue, Linzgeuue, Hudounici, Durgeuue, Lustenouua und so durchhin — Silvis — aspertando — Vodalrico, zweimal — circumquaque — sub condictione, zweimal — venerabilis episcopus Salomon et Abba — destruere (so) — Durgeuue — esset communis — Eichipach — de monasterio ducto — Suarzunekka — was zum Theil Schreibfehler, zum Theil aber offenbar die richtigeren Formen sind.

Besonders bemerkenswerth aber ist das Verzeichniss der Zeugen in den genannten beiden Handschriften. Dieses lautet:

Isti vero sunt qui hoc testificarunt:

De Durgeuue	*De Rhetia*	*De Linzgeuue*
Othere	Merold	Ruadman
Eskirich	Vrsicinus	Indo
Luto	Domnius (so)	Vualpert
Ruadpert	Andreas	Sigibrecht
Hildeger	Vuanzo	Hadabert
Folcherat	Vigilius	Vuillehelm
Vualpert	item Merold	Vuichere
Reginger		Adalbert
Milo		Kerhart
Vuillehere		Adalolt
Immo		Alto
Arnolf (so)		Liutpert (so)
Thiotpold		Richolf
Reccho		Meginhere
item Vuillehere		Pernhart
Lantfrid		item Kerhart
Vuitto		
item Vuitto		
Horseolf (am Rand: Höreshilff)		
Kozpert		
Engilram		
Vuinidhere		
Vuoluene (am Rand: Wolwaen)		
Vuolfker (so)		
Vuolfrid		
Vuerinhere		
Pato		
Adalbert		
Kotesthegen (am Rand: Gotzdægen)		
item Adalbert		
Nancker		

Vergleicht man nun mit dieser handschriftlichen Aufzeichnung den Druck der Rhætia, so stimmen — abgesehen von dem Druckfehler Atolf anstatt Arnolf — die sämmtlichen Namen mit einanber überein.

Auch die Reihenfolge der Zeugen

De Rhetia

Merold	Vrsicinus	Dominius
Andreas	Vuanzo	Vigilius
item Merold		

und *De Lintsgöwe*

Ruadman	Indo	Vualtpert
Sigibrecht	Hadabert	Vuillehelm
Vuichere	Adalbert	Kerhart
Adalolt	Alto	Luitpert
Richolf	Meginhere	Pernhart
item Kerhart		

entspricht derjenigen der Handschrift; die Namen sind nur nicht von oben nach unten, sondern von links nach rechts zu lesen.

Etwas verwickelter gestaltet sich die Sache bezüglich der ersten Zeugenreihe aus dem Thurgau; doch dürfte auch hier die scheinbare Verwirrung sich lösen. Die Rhætia liess:

Othere	Folcherat	Eskirich
Waldpert	Luto	Reginger
Ruadpert	Milo	Hildeger
Wilehere	Immo	Winichere
Atolf (so)	Wolvene	Tiotpold
Wolfkier	Reccho	Wolfrid \
Item Willebere	Werinhere	Lantfrid
Pato	Witto	Adalbert
Item Witto	Kotesthegan	id est, Gotzdægen
Horseolf	Kozpert	Item Adalbert.
Engilram	Nanker	

Nehmen wir nun an, dass Tschudi's Manuscript seine Zeugenreihe in zwei Columnen gab und dass hinter dem ersten «Willehere» die Seite zu Ende war und mit «Immo» eine neue Seite begann, so erhalten wir, von oben nach unten gelesen, folgende Reihe:

Erste Seite:		*Zweite Seite:*	
Othere	Folcherat	Immo	Winidhere
Eskirich	Walpert	Arnolf	Wolvene
Luto	Reginger	Thiotpold	Wolfker
Ruadpert	Milo	Reccho	Wolfrid
Hildeger	Willehere	Item Willehere	Werinhere
		Lantfrid	Pato
		Witto	Adalbert
		Item Witto	Kotesthegan Gotzdægen
		Horseolf	Item Adalbert
		Kozpert	Nancker
		Engilram	

Der Setzer las nun die Namen von links nach rechts, statt von oben nach unten, und so entstand die Reihenfolge der Rhætia, wobei nur die Namen Kozpert und Adalbert aus Versehen umgestellt wurden.

Der Codex Traditionum S. Galli, die officielle, im Kloster selbst (von 1645 an) gedruckte Sammlung der St. Gallischen Stiftsdocumente, enthält (S. 381) unsere Urkunde ebenfalls. Diese officielle Publication gibt nirgends die Quelle ihrer Texte an, und man pflegt daher vorauszusetzen, dieselben seien nach den im XVII. Jahrhundert im Stiftsarchiv St. Gallen noch vorhandenen Documenten abgedruckt. Unsere Nummer zeigt, dass diese Annahme unrichtig ist. Die Urkunde ist nämlich ersichtlich aus der «Rhætia» abgedruckt, wobei der Setzer die Namen der Zeugen in den drei Columnen von oben nach unten — anstatt von links nach rechts — las. Dabei kommt dann unter den Zeugen De Lintzgöwe «item Kerhart» am Schluss der ersten Columne vor «Kerhart» in die Mitte der dritten Columne zu stehen. Dasselbe Versehen hätte sich bei «item Witto» in der ersten Columne der Zeugen De Durgöwe wiederholen müssen, dem «Witto» in der zweiten Columne nachfolgen sollte. Allein der Cod. Trad. hat den letzten Namen weggelassen, so dass nun einfach ein «item Witto» dasteht. Neugart hat gesehen, dass dem «item Witto» ein anderer «Wito» vorausgehen muss, und hat daher diesen Namen vor «item Wito» eingeschoben. v. Mohr hält sich an Neugart.

Aus dem Codex Traditionum nahmen Neugart und Wartmann ihren Text, und angeblich auch Herrgott, dessen Citat: «Ex Archivo S. Galli» sonst immer auf den Cod. Trad. geht. Allein die Reihenfolge seiner Zeugen beweist, dass er dieselben aus der «Rhætia» genommen hat. Und sein Citat kann also in diesem Fall nur sagen, das Document liege nach dem Zeugniss des Codex Traditionum im St. Galler Stiftsarchiv.

Die Texte stehen demnach in folgendem Verhältniss zu einander:

Verlorenes Original
|
Abschrift Tschudi's
Drucke:
Rhætia — Gallia
Rhætia: Codex Traditionum — Herrgott
Codex Traditionum: Neugart — Wartmann
Neugart
|
v. Mohr.

Fragen wir zum Schluss nach dem Schicksal des Original-Documentes. Es ist von vorn herein verdächtig, wenn ein Document von

dieser Bedeutung, nachdem es ein Liebhaber benützt hat, von seiner Stelle verschwindet. Der Gedanke liegt nahe, der Liebhaber habe sich das Pergament zur eingehenden Prüfung aus dem Archiv herausgeben lassen und nicht mehr restituirt. Und hier haben wir den bestimmten Nachweis, dass das Pergament im Tschudi'schen Nachlass lag. Herrgott gibt nämlich unter Nr. XCV einen Auszug dieser Urkunde «ex eodem archiv (S. Galli)», d. h. aus dem Codex Traditionum. Er fügt aber bei: «Exemplum hujus monumenti asservatur in archivo Tschudiano in arce Greplang». Nun heisst bei Herrgott «Exemplum» allerdings bald Original, bald Exemplar überhaupt. Vollkommen fest steht dagegen sein Sprachgebrauch Archivum Tschudianum im Gegensatz zum Musæum Tschudianum. Letzteres bezeichnet — siehe den Nachweis im Verzeichniss der Literatur, unter Herrgott, Genealogia — Tschudi's handschriftlichen Nachlass, seine Manuscripte. Das Archivum Tschudianum in arce Greplang dagegen ist das Schloss-Archiv mit den Original-Documenten, die sich — zum Schloss gehörig oder aus Tschudi's Nachlass — in demselben vorfanden. Laut Herrgott's (resp. des P. Stanislaus Wülberz) bestimmtem Zeugniss war also das Original dieser Urkunde noch im vorigen Jahrhundert auf Greplang vorhanden. Wie es dahin gekommen, kann nicht im mindesten zweifelhaft sein. Wir werden sogar sehen, dass auf dieselbe Art eine ganze Anzahl von Original-Documenten in Tschudi's Hände gekommen und in denselben geblieben sein dürften.

92.

«S. Gall».

Zwischen 890 und 899 (nach Tschudi 891 oder 894).

König Arnolf schenkt dem Salomon, Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen, die villa Cholinchoven (Kölliken) im Aargau.

Diese Schenkung, die im Zusammenhang steht mit Nr. 55, erwähnt Tschudi zweimal in folgendem Wortlaut:

a) Engelb., als Citat 891: Arnolfus rex Salomon episcopus Constantiensis et Abbas S. Galli in Arareis pago villam Cholinchoven (Ergöw) data id.

b) St. Gall. 1083, als Regest (891 durchstrichen, dafür) 894: Arnolfus rex donat Salomoni episcopo Constantiensi et Abbati S. Galli Villam in Arareis pago Cholinchoven.

Eine Urkunde dieses Inhaltes ist nicht mehr vorhanden. Vergleicht man Vadian's Notiz (Deutsche historische Schriften, I, S. 179):

«Ein Dorf nit weit von Solotur gelegen, das man Zollikofen nent, bracht Salomon dem closter zu auss verwilgung Künig Adolfs (so) von Frankreich, der sich manchmal in Burgunden und in dem Argöw finden liess und zu Soloturn gern wass», —

so sieht man deutlich, dass auch Vadian nicht aus einer Urkunde schöpfte, eine solche folglich schon im XVI. Jahrhundert nicht mehr vorlag. Beide Schriftsteller haben demnach augenscheinlich folgende Nachricht aus Ekkehart, Casus S. Galli (G. Meyer v. Knonau, S. 103) reproducirt:

«Tradidit autem Arnoldus quidem rex ei (Salomoni) quandam villam in Ararispago Chollinchoven dictam, sibi in possessionem. Quam rogatus ut Constantiæ daret, Gallo suo daturum pollicitus obiens peregit».

Wenn Vadian's Notiz neben dem geographischen Versehen im Namen des Königs einen Flüchtigkeitsfehler enthält, so sehen wir umgekehrt, wie Tschudi die ungenaue Fassung dieses Namens in der Chronik nach der urkundlichen Form rectificirt, anderseits aber, da er nun einmal für jedes Urkundenregest ein Datum haben wollte, ein Datum beifügte, das die Vorlage nicht bot. Zuerst setzte er 891, den vermeintlichen Regierungsantritt Salomon's (vgl. Nr. 91), dann auf's Gerathewohl 894.

93.

«S. Gall».

891, Januar 6.

König Arnolf schenkt seinem Getreuen Anno eine von ihm bis jetzt als Lehen innegehabte Kirche mit sieben Hufen zu Augst (Kaiser-Augst, Kanton Aargau).

Data VIII idus jan., anno Domini DCCCXCI, indictione VIII, anno autem IIII regni domni Arnolfi serenissimi regis. Actum Reganesburch.

Druck: Wartmann, II, Nr. 682.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1802.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
d) Gallia Comata, S. 222,
} als Citat mit gleichem Jahr und Datum, wie oben; nur Indictio 9 statt 8.

Tschudi verbesserte also von sich aus die allerdings unrichtige Indictio VIII der Urkunde.

dieser Bedeutung, nachdem es ein Liebhaber benützt hat, von seiner Stelle verschwindet. Der Gedanke liegt nahe, der Liebhaber habe sich das Pergament zur eingehenden Prüfung aus dem Archiv herausgeben lassen und nicht mehr restituirt. Und hier haben wir den bestimmten Nachweis, dass das Pergament im Tschudi'schen Nachlass lag. Herrgott gibt nämlich unter Nr. XCV einen Auszug dieser Urkunde «ex eodem archiv (S. Galli)», d. h. aus dem Codex Traditionum. Er fügt aber bei: «Exemplum hujus monumenti asservatur in archivo Tschudiano in arce Greplang». Nun heisst bei Herrgott «Exemplum» allerdings bald Original, bald Exemplar überhaupt. Vollkommen fest steht dagegen sein Sprachgebrauch Archivum Tschudianum im Gegensatz zum Musæum Tschudianum. Letzteres bezeichnet — siehe den Nachweis im Verzeichniss der Literatur, unter Herrgott, Genealogia — Tschudi's handschriftlichen Nachlass, seine Manuscripte. Das Archivum Tschudianum in arce Greplang dagegen ist das Schloss-Archiv mit den Original-Documenten, die sich — zum Schloss gehörig oder aus Tschudi's Nachlass — in demselben vorfanden. Laut Herrgott's (resp. des P. Stanislaus Wülberz) bestimmtem Zeugniss war also das Original dieser Urkunde noch im vorigen Jahrhundert auf Greplang vorhanden. Wie es dahin gekommen, kann nicht im mindesten zweifelhaft sein. Wir werden sogar sehen, dass auf dieselbe Art eine ganze Anzahl von Original-Documenten in Tschudi's Hände gekommen und in denselben geblieben sein dürften.

92.

«S. Gall».

Zwischen 890 und 899 (nach Tschudi 891 oder 894).

König Arnolf schenkt dem Salomon, Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen, die villa Cholinchoven (Kölliken) im Aargau.

Diese Schenkung, die im Zusammenhang steht mit Nr. 55, erwähnt Tschudi zweimal in folgendem Wortlaut:

a) Engelb., als Citat 891: Arnolfus rex Salomon episcopus Constantiensis et Abbas S. Galli in Arareis pago villam Cholinchoven (Ergöw) data id.

b) St. Gall. 1083, als Regest (891 durchstrichen, dafür) 894: Arnolfus rex donat Salomoni episcopo Constantiensi et Abbati S. Galli Villam in Arareis pago Cholinchoven.

Eine Urkunde dieses Inhaltes ist nicht mehr vorhanden. Vergleicht man Vadian's Notiz (Deutsche historische Schriften, I, S. 179):

«Ein Dorf nit weit von Solotur gelegen, das man Zollikofen nent, bracht Salomon dem closter zu auss verwilgung Künig Adolfs (so) von Frankreich, der sich manchmal in Burgunden und in dem Argöw finden liess und zu Soloturn gern wass», —

so sieht man deutlich, dass auch Vadian nicht aus einer Urkunde schöpfte, eine solche folglich schon im XVI. Jahrhundert nicht mehr vorlag. Beide Schriftsteller haben demnach augenscheinlich folgende Nachricht aus Ekkehart, Casus S. Galli (G. Meyer v. Knonau, S. 103) reproducirt:

«Tradidit autem Arnoldus quidem rex ei (Salomoni) quandam villam in Ararispago Chollinchoven dictam, sibi in possessionem. Quam rogatus ut Constantiæ daret, Gallo suo daturum pollicitus obiens peregit».

Wenn Vadian's Notiz neben dem geographischen Versehen im Namen des Königs einen Flüchtigkeitsfehler enthält, so sehen wir umgekehrt, wie Tschudi die ungenaue Fassung dieses Namens in der Chronik nach der urkundlichen Form rectificirt, anderseits aber, da er nun einmal für jedes Urkundenregest ein Datum haben wollte, ein Datum beifügte, das die Vorlage nicht bot. Zuerst setzte er 891, den vermeintlichen Regierungsantritt Salomon's (vgl. Nr. 91), dann auf's Gerathewohl 894.

93.

«S. Gall».

891, Januar 6.

König Arnolf schenkt seinem Getreuen Anno eine von ihm bis jetzt als Lehen innegehabte Kirche mit sieben Hufen zu Augst (Kaiser-Augst, Kanton Aargau).

Data VIII idus jan., anno Domini DCCCXCI, indictione VIII, anno autem IIII regni domni Arnolfi serenissimi regis. Actum Reganesburch.

Druck: Wartmann, II, Nr. 682.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1802.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
d) Gallia Comata, S. 222,

} als Citat mit gleichem Jahr und Datum, wie oben; nur Indictio 9 statt 8.

Tschudi verbesserte also von sich aus die allerdings unrichtige Indictio VIII der Urkunde.

94.

«Richnauw».

892, Januar 21.

König Arnolf bestätigt die Wiederwahl des zum Erzbischof von Mainz beförderten Abtes Hatho von Reichenau.

Data XII Kal. Febr. die, anno incarn. Domini DCCCXCII, Indictionum X, Anno regni Arnolfi regis V. Actum Zusemarohuson.

Druck: Dümgé, Reg. Badens., S. 82, Nr. 19.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1817.

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII, } als gleichlautendes Citat mit obigem Jahr und Datum. Der Erzbischof heisst bei Tschudi Hatto. Der Ausstellungsort Susmorahusa.

Das Urkunden-Citat Tschudi's geht offenbar auf die Notiz Gallus Oheim's von König Arnolf's Brief für Hatto: «datum uff xxj tag jenner anno dccccxcij, sines richs V, zuo Susmorahusen» zurück (S. 67).

95.

«S. Gall».

893, Januar 6.

König Arnolf bestätigt dem Kloster St. Gallen die Immunität und das Recht des gezwungenen Eides.

Data VIII id. jan. anno dom. inc. DCCCXCIII, indictione XI, anno VI regni domni Arnolfi piissimi regis. Actum Franchonovurt.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCII. — Wartmann, II, Nr. 687.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1831.

a) Einsiedeln 507, im Wortlaut in deutscher Uebersetzung. Datum: Geben an dem sibenden tag des Winttermonatz .... 893. In der XII (corrigirt aus XI) römischen Zinszal. Inn... Arnolfi... sins Richs Imm sechsten (so ursprünglich, dann corrigirt «fünften», dann wieder corrigirt «sechsten») Jare In Frankfurt.

b) St. Gall. 1083, *c)* Fab. XVII, } als Citat zu 893, mit dem Datum: «7 idus Novemb. indict. 11 (melius 12) Regni 6 Francofurt.»

Ersichtlich lag Tschudi von dieser Urkunde nur die deutsche Uebersetzung vor, aus der er dann in *b)* und *c)* das Datum und die Stichworte

Ludowicus imp. proavus
Ludowicus rex avus } hujus Arnolfi regis.
Karolus imp. proavus

in's Lateinische rückübersetzte.

Das Monatsdatum beruht auf einem Irrthum der deutschen Vorlage, den wir nicht erklären können, und der Tschudi verleitet zu haben scheint, die zu 893 gehörende Indictio XI in XII zu corrigiren.

96.

«S. Gall».

894, Aug. 26.

König Arnolf bestätigt einen Tausch von Klosterbesitz zu Schöneburg gegen die Kirche und sieben Hufen zu Augst zwischen Abt Salomon und Anno.

Data VII Kal. Sept., anno inc. Dom. DCCCXCIIII, indictione XII, anno VII regni Arnolfi largissimi regis. Actum Reganespurc.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCIX. — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. CLXX. — Wartmann, II, Nr. 694.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1851.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
d) St. Gall. 668, S. 238 (diese oder die folgende Urkunde?)
} als Citat mit obigem Jahr und Datum.

97.

«S. Gall».

894, Aug. 26.

König Arnolf bestätigt dem Kloster St. Gallen verschiedene Schenkungen.

Data VII Kal. Sept., anno inc. Dom. DCCCXCIIII, anno VII regni Arnolfi largissimi regis. Actum Reganespurc.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCX. — Wartmann, II, Nr. 695.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1852.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
d) St. Gall. 668, S. 238. (Diese oder die vorige Urkunde?)
} als Citat mit obigem Jahr und Datum und Indictio XII.

Tschudi setzte also die in dieser Urkunde fehlende Indiction aus der vorigen ein.

98.

«Richenow».

895, Februar 17.

König Arnolf schenkt seinem Kanzler Ernust Güter und Gerechtigkeiten zu Sunthausen und Schwaningen.

Data XIII Kal. Marciarum die. Anno inc. dom. DCCCXCV, Indictionum XIII. Anno regni Arnolfi regis VIII. Actum Placentiæ.

Druck: Dümgé, Reg. Badens., S. 83, Nr. 20.

Regesten: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1854. — Gallus Oheim, S. 70.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
als Regest, mit folgendem Wortlaut: «Arnolfus Rex Dat. 13 Kal. Martii, Indict. 13, Regni 8. Actum Placentiæ. Donat Ernesto Archicancellario suo aliquos vicos».

Der Ernestus archicancellarius (anstatt cancellarius) zeigt uns die Quelle dieses Regests: es ist wieder Gallus Oheim, welcher schreibt: «Arnolffus gab sinem Ertzkantzler Ernsto in aigenthuom und guott — — — — Datum xvij tag hornung anno dccccxcv, sines richs VIII zuo Placentz».

99.

«Richnauw».

896, Mai 1. (Nach Tschudi 896, April 27.)

Gefälschte Urkunde. Kaiser Arnolf restituirt dem «inveteratus miles» Hucpret Güter in der Villa Röhrnang im Fiscus Bodman, welche ihm Graf Ulrich entzogen hatte.

Data Kal. Maji Anno inc. dni DCCCXCVI Ind. XIII. Anno regni dni Arnolfi VIII, imp. autem ejus I. Actum Sinna curte regia.

Drucke: Fickler, Quellen und Forschungen, Nr. 3, S. 8. — Deutsche Uebersetzung bei Gall Oheim, S. 69.

Regest: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1867.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) Fab. XVII,
als Regest mit dem Jahr 896 und dem Datum «5 Kal. Maji, Indict..... Regni 9.

Der von König Arnolf wieder in seinen Besitz restituirte inveteratus miles heisst in dem Texte bei Fickler Hucpretus, bei Gall Oheim Hucpertus, bei Tschudi aber an allen drei Stellen «Limpertus de

Potama». Es kann dies nur auf einem Lesefehler Tschudi's beruhen. Denn auch für diese Urkunde war Gallus Oheim seine einzige Quelle, wie dessen Datum «XXVII. tag aberell anno DCCCXCVI, sines richs VIIII» beweist, welches Tschudi genau in's Lateinische übersetzt hat.

100.

«Richinauw».

896, October 14.

Kaiser Arnolf schenkt dem Anno, einem Vasallen des Erzbischofs Hatho, auf Bitte Hatho's einen Hof in der villa Kachanang im Thurgau in der Grafschaft Adalpert's. (Falsificat).

Ernustus canc. rec. A. inc. 808 ind. III a. imp. I Chiricheim dominicali palatio.

Ungedruckt.

Regesten: Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1873. — Gall. Oheim, S. 70.

Tschudi erwähnt diese Urkunde

a) Engelb. zu 888 mit den Worten: Arnolfus Rex Venerabilis Hatto abbas Augiæ dictæ Sinchleozosowa (is Hatto post triennium Archiepiscopus) comitatu Adalberti senioris comitis Cunoni vasallo suo curtim in Gachanang in pago Turgowe. (Signum Arnolf's gezeichnet). Ernestus notarius ad vicem Theotmari archicancellarii recognovi. Data.... A. Dni 888.

b) St. Gall. 1083 zu 888 mit den Worten: «Arnolfus Rex. Venerabilis Hatto Abbas Augiæ Sinthleozosowa. Rogatu ejusdem Abbatis concessit Cuononi vassallo suo curtim in Gachnang in pago Turgowe in comitatu Adalberti senioris comitis. (Signum domni Arnolfi, piissimi regis, — gezeichnet und ausserdem noch aus Onufrius abgezeichnet). Ernestus notarius ad vicem Theotmari archicancellarii recognovi. Data 3 Non. Januarii A. D. 888, indict. 6, Regni 1. Reganespurc.

c) Fab. XVII mit den Worten: A. 888 Arnolfus Rex Dat. 3. Non. Januarii Indict. 6 Regni 1. Actum Reganespurc. Venerabilis Hatto archiepiscopus Maguntinensis et abbas Monasterii Augiæ dicti Sinthleozosowa.

Ernestus notarius ad vicem Theotmari archicancellarii recognovit. Signum D. A. (gezeichnet).

Die Regesten in *a)* und *b)*, wie die Worte «Ernestus — recognovit» in *c)* weisen unzweifelhaft auf obige (gefälschte) Urkunde hin,

mit welcher jedoch das Datum einer anderen (Nr. 86) von Tschudi vermengt worden ist.

Die Verwechslung im Datum kam vielleicht daher, dass eine (echte) Urkunde für Anno in der That zu Regensburg und im Januar (zwar am 6.) im Jahre 891 ausgestellt worden war, welche Tschudi ebenfalls gekannt hat (vgl. Nr. 93).

Auch Gall Oheim, der hier augenscheinlich wieder Tschudi's Quelle ist, setzt die Schenkung von Gachnang in das erste Jahr Arnolf's (allerdings mit dem Jahr 889). Er macht aus dem Anno einen Cimo, welchen unmöglichen Namen dann Tschudi in Cuno verbesserte.

101.

«S. Gall».

899, Mai 28 (?).

Albrich überträgt dem Kloster St. Gallen eine volle Hufe zu Lautrach.

Notavi diem dominicam, V. Kal. Julii, annum XI Arnulfi regis, Adalbertum comitem.

Drucke: St. Galler Mittheil., XIII, S. 251. — Wartmann, III, S. 689.

Fab. XVIII im Wortlaut von der Hand Tschudi's, zu 898 mit der Ueberschrift:

«Anno Dni 891. Donatio Alberici de Luteraba facta Anno XI Regni Arnulfi, ab initio Regiminis Regni sui Bojoariæ, post obitum patris sui Carlomanni Regis computando».

Die Urkunde ist, seitdem Tschudi sie abgeschrieben, spurlos verschwunden, und Wartmann entnahm seinen Text dem Tschudi'schen Manuscript.

Der 27. Juni (V. Kal. Julii) würde während Arnolf's Regierung nur im Jahre 896 auf einen Sonntag fallen. Wartmann schlägt desshalb vor, eine Verschreibung für «V. Kalendas Junii» anzunehmen, was den 28. Mai 898, das 11. Jahr Arnolf's und einen Sonntag ergeben würde.

102.

«S. Gall».

898, October 13.

Kaiser Arnolf bekundet, dass Bischof Salomon von Constanz (und Abt von St. Gallen) der von ihm zu Ehren des heiligen

Magnus gegründeten Kirche Güter der Abtei St. Gallen übertragen habe, nämlich im Thurgau: curtem que dicitur Siteruna et curticellam Tegerunouva et curtem Goldaha, ad Perge etiam arpennas duas, Pernhartescellam... et locum Wolfkereshus dictum, qui alias Niwiheim vocatur, et ad longum Rihhinpah hobam unam illuc pertinentem;

im Breisgau: in loco Rotinleim arpennas duas,

und im Zürichgau: in villa Hœnka baptismalem ecclesiam.

Data III id. Octob., anno Domini DCCCXCVIII, indictione II, anno XI regni Arnolfi piissimi regis, imperii vero ejus III. Actum Regina civitate.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCXXIX. — Wartmann, II, Nr. 716.

Tschudi gibt im Cod. St. Gall. 1083 zum Jahr 890 folgende Notiz, die sich wohl nur auf obige Urkunde beziehen kann:

Salomon Abbas S. Galli prædia sua Tegernova, Bernhardicella, Sittrendorf et Coldaham (Goldach) cœnobio dat (fuit etiam episcopus Constantiensis sequenti anno factus).

Diese Notiz Tschudi's stammt sicher aus Ekkehart, der (S. 16 f.) vom Kirchenbau Salomon's redet und beifügt:

«(ecclesiam) prædiis suis, id est Tegerinova, Bernhardicella, Sitiruntorf, Coldahan aetiam, quam, ut diximus, concumbians jam loco tradiderat, et aliis quibusdam eam dotaverat».

Vadian dagegen kannte Arnolf's Urkunde im Wortlaut, wie der Auszug in der kleinen Chronik, I, S. 175, beweist.

103.

902, Februar 21.

Verdächtige (wohl sicher interpolirte) Urkunde Graf Liutfrid's (vom Sundgau) und seiner Söhne Huntfrid, Liutfrid und Hugo, worin dieselben dem Kloster St. Trudpert mehrere Güter übergeben und alle demselben von ihren Vorfahren gemachten Schenkungen bestätigen.

Drucke: Herrgott, Nr. 247. — Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. 128. — Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 30, S. 86 ff.

Regest: Neugart, I, Nr. DCXXXV. — Dümgé, Reg. Bad., S. 5.

Cod. St. Gall. 609 im Wortlaut von fremder Hand mit Marginalien Tschudi's ohne Datum:

«Liutfridus Comes de Abenspurg».

Die Urkunde existirt nur in zwei Transsumpten von 1186 und 1258 (?). (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 30, a. a. O., und S. 108).

Die Echtheit beider Transsumpte wird angefochten, und auch die Urkunde von 902 enthält sicher Zusätze, wenn auch ihr eigentlicher Inhalt, die Güterschenkungen Liutfrid's und seiner Söhne (a. a. O., S. 87 bis 88 unten), sowie die Schlussformel (S. 89 unten bis 90 oben) mit gewichtigen Gründen zu vertheidigen sind.

Tschudi hat diese Urkunde, die er von uns unbekannter Seite erhielt, in keines seiner Urkundenverzeichnisse aufgenommen. Die Gründe, welche ihn davon abhielten, sind nicht erfindlich.

104.

«S. Gall».

903, Juni 24.

König Ludwig bestätigt dem Kloster St. Gallen alle demselben von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien

«per suggestionem fidelium nostrorum primatum»,

worunter folgende comites:

Chuonrat, Kebehart, dux regni, quod a multis Hlotharii dicitur, Purchart, marchio Thuringionum, Adalpreht, Purchart, marchio Curiensis Rætiæ, Liutpold, dux Bœmanorum.

Data VIII. Kal. Jul., anno inc. Dom. DCCCCIII, indictione VI, anno vero regni domni Hludowici IIII. Actum Foracheim.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCXL. — Wartmann, II, Nr. 726.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. B. 120,

als Citat: *a)* ohne Jahr, *b)* «902 circiter», *c)* «900 circiter», mit folgenden Worten:

Litera S. Galli.

Ludowicus rex (*a* Arnolfi regis filius, *b* und *c* Arnolfus rex b. m. pater hujus) etc. Sine Dato.

Kebehart dux Lotharingie regni.

Purchart Marchio Thuringiæ.

Purchart Marchio Curiensis Rhetiæ.

Lütpold dux Bœmanorum (*b* und *c* am Rande: Bœmiæ et Bavariæ).

d) Gallia Comata, S. 317, für Bischof Theotolf (von Cur) und Markgraf Burchard von Rætien citirt mit «900 circiter».

Dass das Citat aus obiger Urkunde stammt, beweist die Thatsache, dass alle vier von Tschudi genannten Grafen, bezw. Herzoge, mit den ihnen von Tschudi gegebenen Bezeichnungen, in der Urkunde vorkommen, und zwar besonders der Baiernherzog Liutpold als «dux Bœmanorum».

105.

«Majorum meorum».

906, Mai 31.

König Ludwig (das Kind) lässt — auf Fürbitte des Grafen Burkart — den Hörigen Johann nach dem Salischen Gesetz frei, indem er ihm einen Denar aus der Hand schlägt.

Wir geben ausnahmsweise das Verzeichniss der Drucke am Schluss und theilen hier den Wortlaut der Urkunde mit nach einer Durchzeichnung, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts nach dem seither verschollenen Document genommen wurde[1]).

Die Varianten zeigen die Lesarten Tschudi's, Guillimann's und Goldast's an, auf welche — wie sich ergeben wird — sämmtliche spätere Drucke zurückgehen. Blosse Abweichungen in der Orthographie übergehen wir.

Am Eingang ein langgezogener Schnörkel. In nomine sanctæ et individuæ trinitatis Hludowicus divina favente gratia rex. Noverint omnes fideles nostri præsentes scilicet et futuri, quia nos rogatu Purucharii[2]) dilecti comitis nostri quendam proprium servum nostrum

---

[1]) Diese Durchzeichnung findet sich in «Documentirt gründlich auf aktenmässige Stammes Beschreibung und uraltes Herkommen derer von Glarus genannt Tschudi von und zu Glarus» — einem Manuscript, das in diesem Jahrhundert nach einer ältern Vorlage gefertigt wurde. Dasselbe findet sich in der Bibliothek des jüngst verstorbenen Herrn Fr. E. von Mülinen in Bern, der es 1833 oder 1834 in Zürich erworben hatte und auf dem Titelblatt bemerkte: «Das Original liegt in den Händen des Buchhändlers Erni zu Zürich, welcher es von dem im Jahr 1826 zu Zürich verstorbenen Joseph Christoph Tschudi erhalten». Die Mittheilung dieses Textes verdanken wir Herrn Dr. W. F. von Mülinen in Bern.

[2]) Tschudi liest Purucharti. Ebenso Guillimann und Goldast.

Johan nominatum in presentia fidelium nostrorum per excussionem denarii de manu illius iuxta legem Salicam in elemosinam[1]) nostram liberum dimisimus et ab omni jugo debite[2]) servitutis absolvimus, eius quoque absolutionem hoc scripto firmavimus, quam[3]) omni tempore firmam inviolabilemque mansuram esse volumus. Præcipientes ergo jubemus, ut sicut[4]) reliqui manumissi qui per hujusmodi titulum absolutionis a regibus vel imperatoribus Francorum[5]) noscuntur esse relaxati ingenui, ita deinceps memoratus Johan bene ingenuus atque securus existat. Et ut istius[6]) ingenuitatis pagina firma stabilisque consistat, annulo nostro eam consignari jussimus.

Ernustus cancellarius advicem Theotmari archicapellani recognovit[7])

[8]) II Kal.[9]) jun. anno incarnationis domini DCCCCVI indict. VIIII anno regni domni[10]) Hludowici VII. Actum in Rottowila[11]) felicit[12]).

Neben der Unterschrift des Kanzlers das Chrismon.

Diese Urkunde ist uns in den Tschudi'schen Handschriften begegnet:

a) Engelb. und *b)* St. Gall. 1083.
(Litera) «Maiorum meorum». Ausführliches Regest mit genauem Datum und Zeichnung des Chrismon.

c) St. Gall. B. 120.
Litera mea. Johannes ex maioribus meis manumitt(it)ur.
Hludowicus Rex.
Dat. 2 Kal. Junii Indict. 9. Regni 7.
Actum Rottowila.
Ernustus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovit. (Von Tschudis Hand).

Sodann der Wortlaut des Briefes von der Hand des Cervinus mit einzelnen Correcturen Tschudis: («Rottowila» anstatt «Ro...vila», —

---

1) eleemosinam Gu. elomosynam Go.
2) debite fehlt bei Gu. und Go.
3) in omni Gu. und Go.
4) Sicuti Gu. und Go.
5) Francorum fehlt bei Go.
6) ista Go.
7) recognovi Go.
8) data Tsch. Gu. Go.
9) Kal. Tsch. Go.
10) domini Tsch. Gu. Go.
11) Rottuvilla Gu. Go.
12) feliciter Tsch. feliciter Amen Gu. Go.

«Et ut istius» anstatt «Aut ut istius»), so dass der Text dem oben gegebenen auf's Genaueste entspricht.

Zu «Purucharti» bemerkt Tschudi «Burckardus Comes, Marchio Curiensis Rhetiæ».

Zeichnung des Chrismon.

d) Fascikel von sechs (unpaginirten) Blättern von der Hand Tschudis, im Besitz des Herrn Nationalrath Good in Mels.

Wortlaut des Briefes mit Zeichnung des Chrismon und folgender Ueberschrift:

Anno Dni 906.

«Manumissio Joannis de Clarona dicti Schudi Villici Claronensis ac posterum suorum, à Ludovico Romanorum Rege iuxta consuetudinem Legis Salicæ facta. Anno Nativitatis Domini 906».

Sodann die deutsche Uebersetzung mit der Ueberschrift:

«Ein Brief wie Johans von Glarus des Gotzhus Seckingen Meier (so der Schudinen vodern gewesen, von welchen sie harkomend und disen brief noch bi jren handen habend) Vorziten des Römischen Künig Ludwig's Diener gewesen vnd fry gemacht ward nach dem bruch des Salischen Fränckischen gesetzes, anno Dni DCCC. VI. jar, durch furbitt Graf Burckarts von Schwaben Lantgrafen ze Turgöw.

Vertütscht»

am Schluss «Vide Anno 1029».

Der Brief befand sich also in Tschudi's Händen, und zwar wie es scheint als ein Familien-Erbstück. Daher er in diesem freigelassenen Johannes den Vorfahren seines Geschlechtes erblickte, den er in *d)* dem Geschlechtsnamen «von Glarus» und mit dem Säckingischen Meieramt in Glarus versieht.

In der That können wir das Vorhandensein dieser Urkunde im Nachlass Tschudi's bis gegen unser Jahrhundert hinab verfolgen.

Franciscus Guillimann spricht in seiner Schrift «De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V» Friburgi Aventicorum MDXCVIII, S. 238 f., davon, wie nach dem Salischen Gesetz die Freilassung eines Hörigen durch Ausschlagung eines Denars aus seiner Hand erfolgte, und fährt dann fort: «Id intelligo ex literis manumissionis Joannis Schudi Glaronensis, quarum literarum exemplum ego, cum aliæ mihi suppeditent, eo libentius interseram, quod Ægidio Schudi Glaronensi ex eadem nobilissima et antiquissima familia tantum debent antiquitatis amatores, quantum alteri nemini. Eo igitur sic habent: In Nomine etc. — folgt der Wortlaut mit den oben angegebenen Abweichungen von dem Original. Guillimann hat also das Blatt *d)* oder eine ähnliche Auf-

zeichnung Tschudi's vor sich gehabt. Dass ihm der Tschudi'sche Nachlass offen stand, ist durch zahlreiche Urkundencitate erhärtet, die er nur aus diesem haben konnte.

Im Jahre 1628 vollendete Hermann Hermanni die im Auftrag der Familie verfasste «Pinus Tschudiana seu genealogia familiæ Tschudiorum a Glarus»[1]), die durchaus aus dem Familien-Archiv geschöpft ist. Auch hier findet sich die Urkunde.

Ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob Guillimann und Hermanni das Original-Document vor Augen hatten, so bezeugt dagegen die Autopsie desselben J. R. Iselin I. U. D., der Herausgeber der Tschudi'schen Chronik. Zu seiner Zeit befand sich der Tschudi'sche Nachlass auf dem Schloss Greplang, und Iselin nahm dort von demselben Einsicht. Er berichtet in der Vorrede zur Chronik, Blatt 2: «Gilg oder ÆGIDIVS TSCHVDIVS ist aus dem alten adelichen Geschlecht derer sogenannten Meyern von Glarus entsprossen, welche schon in dem 906. Jahr von HLudovico III. dem fränkischen Könige in freyen Adelichen Stand gesetzt worden, wie solches das noch in Handen des Wohl-Edelgebornen Juncker Joseph Anthoni Tschudi, dissmaligen Landes Hauptmanns der Grafschaft Sargans, auf dem Schloss Greplang liegende Original-Diploma sattsam bescheinet. Dieses lautet von Wort zu Wort also: In Nomine etc. — Der nun folgende Text ist freilich dem oben gegebenen durchaus *nicht* von Wort zu Wort gleichlautend[2]); ja er ist überhaupt nicht von dem auf Greplang liegenden Original, sondern aus Guillimann genommen[3]), wie denn auch Iselin in einer Anmerkung zu dieser Ur-

---

[1]) Nach Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte, II, Nr. 2085, befindet sich diese Handschrift im Kloster Engelberg und in der Burgerbibliothek zu Zürich. Weder am einen noch am andern Ort war sie indess aufzufinden. Fuchs, Egidius Tschudi's Leben und Schriften, I, S. 4, welcher Haller's Angaben wiederholt, fügt bei, sie sei 1633 im Druck erschienen. Auch hievon ist uns nichts bekannt geworden. Dagegen besitzt ein schönes handschriftliches Exemplar des Tractates, vermuthlich von Greplang stammend, Herr Nationalrath Good in Mels; eine deutsche Uebersetzung findet sich im Nachlass des verstorbenen Herrn Landammanns Friedrich v. Tschudi in St. Gallen.

[2]) Nicht nur heisst es anstatt «de manu illius» hier: «de manu eius»; sondern es ist auch zwischen «hujusmodi» und «relaxati ingenui» eine ganze Zeile ausgefallen, so zwar, dass es nunmehr sinnlos heisst: «qui per hujusmodi noti ingenui».

[3]) Das verräth sich aus den Worten: in omni tempore — sicuti — Domini Hludovici, und namentlich aus dem Fehlen des Wortes debite vor

kunde die Drucke bei Guillimann und bei Goldast citirt. Das ändert aber nichts daran, dass er bei seinen jahrelangen Verhandlungen mit den Tschudi auf Greplang das Original-Document gesehen haben kann, wie er ausdrücklich bezeugt. Denn Iselin fügt daselbst der Urkunde eine Erörterung über die Bedeutung des Wortes «Ingenuus» bei und fährt dann fort: «solten einige daran zweiffeln, ob dieses Diploma die Tschudios oder Schudios auch angienge, so dienet darauf, dass ich das Original selbsten gesehen [und mich überzeugt habe, dass es] gewiss und genuin seye, auch von der famille als ein sehr wichtiges Stuck zu Beweissthum Ihres Adels und Alters sorgsam aufbehalten worden».

Im Jahr 1767 verkaufte der Freiherr Leodegar von Tschudi, nachdem er schon ein Jahr vorher durch den Schuldenboten vom Schloss Greplang ausgetrieben worden war, den literarischen Nachlass Gilg Tschudi's an Zürich und an St. Gallen. Was aus dem Tschudi'schen Familien-Archiv wurde, ist noch nicht ganz aufgeklärt. So kennen wir auch das Schicksal der Urkunde von 906 nicht. Dagegen wissen wir, dass sie wohl im Jahr 1789 dem Geschichtsforscher P. Moritz Hohenbaum van der Meer in Rheinau vorlag. Derselbe erhielt in jenem Jahre von der Aebtissin von Säckingen den Auftrag, eine Geschichte ihres fürstlichen Stiftes zu schreiben, und er begab sich sofort nach Säckingen, um die Urkunden des dortigen Archives zu studiren[1]). Er vollendete die Arbeit, welche mit seinem handschriftlichen Nachlass in die Rheinauer Stiftsbibliothek und mit dieser auf die Zürcher Kantonsbibliothek gekommen ist, im Jahre 1790, wie er selbst auf dem Titel der Handschrift angibt[2]). Im II. Bande nun «Urkunden und Beylagen zu der Geschichte des fürstlichen Stiftes Seckingen 1790» findet sich unter Nr. III unsere Urkunde ebenfalls. Van der Meer gibt als ihren Inhalt im Register an: «Johann Schudi der erste Meyer von Seckingen zu Glarus wird von König Ludwig III. Frey und Edel gesprochen im Jahr 906». Die Urkunde selbst ist von der Hand eines Copisten geschrieben. Am Schluss ist beigefügt: «Ex Autographo Familiæ Tschudianæ» und: «Diese Karte haben wir [V. d. M.] selbsten aus dem Original abgeschrieben, welches bey der Familie

---

servitutis. Alle diese Lesarten haben Guillimann und Goldast gemeinsam, wogegen die Formen: istius ingenuitatis und recognovit auf Guillimann hinweisen. (Das Wort Francorum, das Guillimann, nicht aber Goldast hat, liegt gerade in der bei Iselin ausgefallenen Zeile).

[1]) Johann Georg Mayer, Pfarrer in Niederurnen, Leben und Schriften des Pater Moritz Hohenbaum van der Meer, Benedictiner im Stift Rheinau. Freiburger Diöcesan-Archiv, XI; S. 23 (1877).

[2]) Die Dedication dagegen hat das Datum 1. April 1791.

von Tschudi aufbehalten wird». Nun ist freilich zu constatiren, dass Van der Meer's Text nicht dem oben gegebenen Texte, sondern buchstäblich demjenigen Guillimann's entspricht, während anderseits die Ueberschrift der Urkunde die Kenntniss des Manuscriptes *d)* oder eines mit demselben übereinstimmenden voraussetzt. Dennoch ist bei Van der Meer's Redlichkeit in litterarischen Dingen, die ihn vor manchen andern Gelehrten so vortheilhaft auszeichnet, an der Thatsache nicht zu zweifeln, dass ihm das Document selbst vorlag und dass es sich also damals noch im Besitz der Familie Tschudi befand.

Und zwar muss dies eben im Jahre 1789 gewesen sein, wie sich aus einem weitern Zeugniss ergibt. Ildefons Fuchs handelt in seinem Buche: «Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften» im I. Theil, S. 9, in dem Abschnitt von «Tschudi's Familie» von dem Manumissions-Document von 906. «Die Originalurkunde dieser Freysprechung, oder, wenn man will, Beadlung, ist noch vorhanden und befindet sich in dem Familien-Archive der Herren Tschudi von Greppiang. Im Jahre 1789 hatte ich dieselbe selbst bey Handen. Sie hat das ächteste Gepräge der Authenticität; nur das Siegel, das dem Alter nicht widerstand, ist abgefallen; aber die übriggebliebenen Merkmale des Wachses, und der in Pergament gemachte Kreutzschnitt erproben diplomatisch das ehemalige Daseyn desselben». Fuchs war Benedictiner in Rheinau, Van der Meer's College und Zögling; ja eine Zeitlang war er Archivar jenes Stiftes. Es ist nun kaum ein Zufall, dass Fuchs die Urkunde in demselben Jahre 1789 sah, in welchem sie aller Wahrscheinlichkeit nach Van der Meer in Händen hatte, wie denn auch der Text, den Fuchs von derselben gibt (I, S. 115) demjenigen bei Van der Meer buchstäblich entspricht[1]). Die Urkunde wird also im Jahre 1789, als Van der Meer die Geschichte von Säckingen bearbeitete, ihm zur Einsicht nach Säckingen oder nach Rheinau eingesandt und bei diesem Anlass auch von Fuchs gesehen worden sein.

Oder sollte das Zusammentreffen der beiden Zeugnisse noch einen andern Grund haben? In seinem Aufsatz über Van der Meer berichtet G. Mayer: «Auch beschäftigte ihn noch eine Biographie des Aegidius Tschudi, für welche er bereits das Material vollständig gesammelt hatte und die später Ildefons Fuchs herausgab». Würde demnach in der citirten Stelle im Leben Tschudi's gar nicht Fuchs, sondern Van der Meer sprechen?[2])

---

[1]) Fuchs hat einzig den Schreib- oder Druckfehler ipsius anstatt istius ingenuitatis.

[2]) Irgend welche auf Tschudi's Leben oder seine Schriften bezüglichen Aufzeichnungen oder Collectaneen finden sich freilich in seinem Nachlass auf der Zürcher Kantonsbibliothek nicht.

Sei dem wie ihm wolle — von 1789 an verlieren wir die Spur der Originalurkunde. Nach einer Notiz Dr. Blumer's wäre sie aus dem Nachlass des 1826 verstorbenen Oberstlieutenant Jos. Christoph Tschudi nach England verkauft worden[1]).

Nun aber gewinnt es den Anschein, als wäre diese Urkunde der Freilassung des Hörigen Johann auch im Kloster St. Gallen vorhanden gewesen. Sie findet sich nämlich im Codex traditionum monasterii Sancti Galli auf S. 421 unter den Documenten des Abt-Bischofs Salomon abgedruckt. Und da der Codex traditionum nirgends eine Quelle seiner Urkunden angiebt, so erweckt er die Voraussetzung, dieselben seien eben dem Stiftsarchiv enthoben. Indessen haben wir bei Nr. 91 gesehen, dass diese Voraussetzung nicht in allen Fällen zutrifft. Dort war eine auf das Kloster St. Gallen bezügliche Urkunde, deren Original fehlte, ersichtlich aus einem Druck, Tschudi's Rhætia 1538, in die Sammlung aufgenommen worden. Aehnlich steht es mit der Urkunde von 906, von der sich im Stiftsarchiv weder eine Originalausfertigung noch auch eine Copie vorfindet. Wohl aber stimmt der Text, den der Codex traditionum giebt, buchstäblich überein mit dem Druck der Urkunde in Goldast's Chartarum et instrumentorum veterum Alamannicorum Centuria una, Nr. VI (Scriptores rerum Alamanicorum. Francofurti. M.DC.VI. tomus II, p. 36). Und da nach allgemeiner Annahme sämmtliche in der Centuria mitgetheilten Briefe von Goldast aus dem St. Galler Stiftsarchiv entnommen, demselben aber nicht mehr zurückerstattet wurden, vielmehr in Goldast's Privatbibliothek übergingen und mit dieser nach seinem Tode zerstreut wurden, so erscheint sowohl das einstige Vorhandensein der Urkunde in St. Gallen bezeugt,

---

[1]) Blumer sagt im Inhaltsverzeichniss zum achten Bande der «Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus», S. 8, bei Aufführung der Urkunde: «Herr E. F. von Mülinen-Mufach in Bern besitzt ein Facsimile der Originalurkunde, welches er von Antiquar J. H. Erni in Zürich erhalten hat. Letzterer hatte die Urkunde selbst nach dem im April 1826 erfolgten Tode des Oberstlieutenant Jos. Christoph Tschudi erworben; seither soll sie nach England verkauft worden sein». — Diess ist aber, wie man sieht, die oben angeführte Notiz auf dem Titelblatt des Manuscriptes in der von Mülinen'schen Bibliothek, in welchem das Facsimile der Urkunde von 906 eingeklebt ist. Auf diesen Band also, nicht auf die Urkunde bezieht sich der Vormerk. Dass letztere ebenfalls aus dem Nachlass des Oberstlieutenant Tschudi an den Antiquar Erni in Zürich kam und von diesem verkauft wurde, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.

als auch ihr jetziges Fehlen daselbst erklärt. So fasst auch Wartmann die Sache auf, welcher das Document im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (II, S. 350) unter Nr. 748 nach Goldast giebt. Da er aber auch Iselin's Zeugniss, er habe das Document auf Schloss Greplang gesehen, kennt, und demselben den Glauben nicht versagen kann, so kommt Wartmann zu dem Schluss, die Urkunde sei in zwei Exemplaren ausgefertiget worden, deren eines sich im Besitz der Familie Tschudi, das andere aber im Stiftsarchiv St. Gallen befunden habe. «In welcher Beziehung Johann zu St. Gallen stand, ist nicht zu ermitteln; es scheint aber doch beinahe sicher, dass Goldast auch diese Urkunde nach einem von ihm verschleppten St. Galler Origina gegeben hat, wie seine ganze Centuria Chartarum, und in diesem Fall muss das Kloster wohl irgendwie bei der Freilassung betheiligt gewesen sein. Doch lässt dieses Document, wie noch hie und da eine andere der in St. Gallen aufbewahrten königlichen Urkunden, auch vermuthen, dass zuweilen Ausfertigungen solcher Urkunden nur der sichern Aufbewahrung wegen in dem Kloster niedergelegt wurden, ohne dass dieses von dem Inhalt mittelbar oder unmittelbar berührt worden wäre».

Man sieht: der Schluss, unsere Urkunde habe früher auch in St. Gallen gelegen, und es haben also zwei Ausfertigungen der königlichen Verfügung existirt — dieser Schluss beruht einzig auf der Voraussetzung, sämmtliche von Goldast in seiner Centuria Chartarum publicirten Briefe seien St. Galler Documente. Diese Voraussetzung des St. Gallischen Ursprunges bestätiget sich denn auch für die übergrosse Mehrzahl der Briefe unmittelbar durch ihren direct auf St. Gallen bezüglichen Inhalt — und sie erhält auch für die übrigen Stücke der Sammlung ein besonderes Gewicht durch den Umstand, dass das nur vierzig Jahre nach Goldast verfasste officielle Urkundenwerk der Abtei St. Gallen, der Codex traditionum, diese Auffassung theilt.

Allein es leuchtet ein: — wenn auch nur in einem einzigen Falle der bestimmte Nachweis vorliegt, dass Goldast nicht aus dem St. Galler Archiv, sondern aus einer andern Quelle eine Urkunde in seine Centuria Chartarum aufgenommen hat, so fällt für diejenigen Stücke der Centuria, welche keinen Bezug auf St. Gallen haben, die Gewähr, ja — trotz der Autorität des Codex traditionum — selbst die Wahrscheinlichkeit dahin, dass das St. Galler Urkunden seien.

Und dieser Nachweis liegt allerdings vor. Nr. X der Centuria giebt eine Urkunde für Wettingen, die seit dem XIII. Jahrhundert bis auf heute im Klosterarchiv Wettingen aufbewahrt wird, wo sie

z. B. Tschudi und Fr. Guillimann sahen und copirten [1]). Graf Rudolt von Habsburg, Landgraf im Elsass (der nachmalige König) und seine Vettern, die Grafen Rudolf, Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg, verkaufen unterm 17. October 1259 ihre Höfe und Güter zu Dietikon und Schlieren dem Kloster Wettingen um 540 Mark Silber. Und da diese Höfe und Güter der Gräfin Heilwig, der Mutter des Landgrafen Rudolf, als Deckung für ihre Heiratsgabe zu Pfand gesetzt waren, so wurde diese Verpflichtung mit Einwilligung der Gräfin gelöst und auf anderes Gut gelegt [2]). Goldast nun, der in seiner nach Rechtsmaterien angelegten Urkundensammlung für die Rubrik «De Dote» unter den St. Galler Briefen nur ein einziges Belegstück — und dazu noch eine blosse Formel, nicht einmal eine wirkliche Urkunde — vorfand, zog also zur Vervollständigung die Wettinger-Urkunde bei, welche Fr. Guillimann soeben in seinen «Habsburgiaca», Mailand 1605, S. 234 ff., publicirt hatte.

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es denn auch mit der Urkunde von 906. Sie diente Goldast gut, um in der Rubrik «De Manumissione» die St. Galler Documente zu ergänzen, und so fügte er diesen noch die Glarner Urkunde bei, die er bei Guillimann, De rebus Helvetiorum, 1598, S. 239, gedruckt vorfand. Ganz schlagend beweist die Vergleichung der Texte (s. oben S. 299 u. 300), dass der Goldastische nicht auf das Originaldocument zurückgeht, sondern dass einfach der Guillimannische Druck mit einigen Flüchtigkeitsfehlern — ista anstatt istius, recognovi anstatt recognovit, Wegfall des Wortes Francorum — reproducirt wird.

Die Manumissionsurkunde von 906 ist also aus den St. Galler Urkunden zu streichen [3]). Dasselbe wird von einigen weitern Instrumenten

---

[1]) N. Briefer, Analecta Helveticæ-Habsburgicæ, Mscpt. der Basler Universitätsbibliothek E. III, 1, S. 53. Vgl. Tschudi's Chronik I, S. 157.

[2]) Herrgott I, S. 351 ff., Nr. CCCCXXXI. — Vgl. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II. Band, 2. Abtheilung, S. 468 ff.

[3]) Man könnte auch daran erinnern, dass Vadian in seiner Abhandhandlung «De collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus» (Goldast, Scriptores Alamannicarum rerum, III) die St. Galler Manumissions-Urkunden der Engildruda zu Gunsten des Sigimarus (Goldast Centuria Nr. VII. Wartmann Nr. 417) und des Abtes Grimald zu Gunsten des Underust (Cent. Nr. VIII, Wartmann Nr. 446) aufführt (p. 74 u. 88), nicht aber die Urkunde von 906. Indessen übergeht Vadian auch die Freilassungsurkunde König Ludwigs des Deutschen für Erchanpold, welche sich im St. Galler Stiftsarchiv befindet (Wartmann Nr. 519).

gelten, welche aus Goldast's Centuria in das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Aufnahme gefunden haben, namentlich von den Bündner Urkunden Cent. XIII (Wartmann 789), XXXI (W. 401), XXXIII (W. 791) und XCIX (W. 187). Die Originale befinden sich freilich alle in Bremen, stammen also aus Goldast's Nachlass. Aber wo steht es geschrieben, dass Goldast, der in der halben Welt herum kam und auch eine Zeitlang auf Schloss Forsteck sich aufhielt, nur St. Galler Urkunden verschleppt habe?

Die Urkunde von 906 existirte also nur in Einer Ausfertigung, welche sich im Besitze Tschudi's befand (litera mea). Weiter sagt Tschudi, der Brief sei von seinen Vorfahren her (litera majorum meorum) in seiner Familie gewesen, und macht den freigelassenen Johann zum Stammvater derselben und zum Meyer des Gotteshauses Seckingen. Die Urkunde bildet also den Ausgangspunkt einer Familienlegende, deren Unhaltbarkeit an seinem Orte nachgewiesen werden wird. Es erhebt sich also die Frage nach der Aechtheit dieses Documentes, das in seinem formelhaften Theil mit den damals üblichen Manumissionsurkunden (vgl. die Urkunde König Ludwig's des Deutschen zu Gunsten Erchanpold's, datirt Regensburg 6. August 866 — Wartmann Nr. 519) genau übereinstimmt.

Allein zunächst haben also Iselin, Van der Meer (und Fuchs?) das jetzt verschollene Dokument wirklich gesehen und ist noch eine Aufzeichnung desselben erhalten. Was aber die innern Merkmale des Textes betrifft, so verdanken wir Hrn. Professor Dr. Mühlbacher, dem wir den Originaltext mit der Zeichnung des Chrismon und des Recognitionszeichens vorlegten, folgende gef. Auskunft:

«Die Echtheit der Urkunde Ludwig's des Kindes von 906 steht, wie ich glaube, ganz ausser Frage. Die Formeln sind durchaus kanzleigemäss und decken sich vollständig mit dem in der Kanzlei Ludwig's des Frommen codificirten Formular (Rozière Formules 1, 82 n. 60, Mon. Germ. Formulae 288 n. 1), sowie mit den aus andern Sammlungen bekannten Formeln (besonders Rozière n. 59, vgl. 57, 58). Einen an sich genügenden Beleg für die Unverdächtigkeit bieten auch die andern noch erhaltenen Freilassungsurkunden aus der Karolingerzeit; es sind dies:

Lothar I. 843, 11/6 f. Adalbild, Muratori ant. 1, 847 (Kar. Reg. 1069),
» 851, 17/4 f. Doda, mittelrhein. Urkbch. 1, 87 (Kar. Reg. 1110),
Ludwig d. D. 866, 6/8 f. Erchanpold, Wartmann II, 133 (Kar. Reg. 1417),
» » 868, 13/8 f. Helmmerat, Wyss Abtei Zürich Beil. 9 (Kar. Reg. 1430),

Karl III. 877, 11/7 f. Bernloh, Grandidier 2b, 249 (Kar. Reg. 1539).
» 887, 17/6 f. Leuthard, Bouquet 9, 360.
Arnolf 898, 11/9 f. Gumpret, Mon. Boica 31, 153.

Wie schon in der Urkunde Karl's III. von 887 (vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 469) das westfränkische Formular sich etwas abweichend ausgestaltet, so noch mehr das lothringische in einer Urkunde Zwentibold's. Am vollständigsten deckt sich jene Urkunde mit der ihr auch zeitlich zunächst stehenden, der von Arnolf. Formell lässt sich also gegen die Echtheit der Urkunde nichts einwenden. Von den sämmtlichen Freilassungsurkunden der Karolinger haben sich nur zwei, jene Ludwigs d. D. in der Schweiz erhalten. Keine der beiden hätte, wie der Wortlaut zeigt, als Vorlage für eine eventuelle Fälschung dienen können. Ein anderes Material hätte damals ein Fälscher nicht benutzen können, da die Formeln zu jener Zeit noch nicht bekannt waren. Zudem wäre gar kein Grund und Zweck der Fälschung, selbst wenn sie schon im Mittelalter entstanden wäre, abzusehen. Es hätte sich nicht um den nachwirkenden Vortheil einer Corporation gehandelt, sondern nur um die persönliche Freiheit einer Privatperson, deren Werth verhältnissmässig ein ephemerer war. Ich gestatte mir noch beizufügen, das die Urkunde Ludwig's des Deutschen von 866, 6/8, überarbeitet auch im Formelbuch Salomo's von Constanz (Dümmler 84, Mon. Germ. Form. 434, n. 2) vorliegt und auch in dieser Form die wesentlichen Merkmale der Freilassungsurkunde bewahrt hat.

Ueber die äussern Merkmale der Urkunde von 906 lässt sich kaum ein Urtheil abgeben. Vielleicht ist es aber nicht überflüssig zu bemerken, dass speciell der untere Theil des Chrismon und der Aufbau des Recognitionszeichens mit jenen der in den Kaiserurkunden in Abbildungen I, 13 facsimilirten Urkunde Ludwig's des Kindes stimmt».

Eine Schwierigkeit könnte nur das Datum bereiten.

Die Urkunde ist nach ihrer Angabe von König Ludwig am 31. Mai (II. Kal. Junias) 906 zu Rottweil ausgestellt, während der König den 30. Mai (III. Kal. Junias) 906, also den Tag zuvor, zu Tribur für das Kloster Fulda urkundet (Droncke, Cod. dipl. 300, Facsimile in den «Kaiser-Urkunden und Abbildungen», I, S. 15). Die beiden Daten schliessen sich also aus, und entweder die eine Urkunde oder wenigstens das eine Datum muss falsch sein. Die Originalität der Urkunde von Tribur ist aber nach Herrn Prof. Mühlbacher zweifellos. Verfolgen wir nun die Residenzen des Königs im Sommer 906. Den 8. Mai urkundet Ludwig zu Holzkirch in Baiern (Mon. Boica XXVIII, 129) am 20. August finden wir ihn zu Metz (Bouquet, IX, 371) und den 1. September zu Toul (das., 372). In dieses Itinerar nun passt die

Route Holzkirch, Rottweil, Tribur, Metz offenbar nicht, wohl aber Holzkirch, Rottweil, Tribur, Metz. Demnach schliessen sich Holzkirch 8. Mai und Rottweil 31. Mai ganz natürlich an einander, und für Tribur wird man — nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Mühlbacher — das richtige Datum am einfachsten gewinnen, wenn man in der Urkunde von Tribur die bei der Datirung nach Kalenden so häufige Verschreibung des Monatsnamens annimmt. Der Schreiber setzte anstatt des künftigen Monats den laufenden, anstatt III. Kal. Julias irrthümlich III. Kal. Junias. Dann stimmt Alles auf's Beste: — Der König zieht aus Baiern durch Schwaben nach Franken und Lothringen. Er ist den 8. Mai in Holzkirch, den 31. Mai in Rottweil, den 29. Juni in Tribur, den 20. August in Metz und den 1. September in Toul.

Zum Schluss stellen wir die Drucke unserer Urkunde, von denen wir Einsicht nehmen konnten[1]), zusammen.

1598. *Franc. Guillimann*, De rebus Helvetiorum, S. 239 — nach der Urkunde selbst oder einer Abschrift Tschudi's von derselben.

1606. *Melchior Goldast*, Rerum Alamannicarum Scriptores Francofurti, Tomus II, Chartarum et instrumentorum Veterum Centuria una, S. 36, Nr. VI — nach Guillimann.

Editio III. cura Henrici Christiani Senckenberg. Francofurti et Lipsiæ 1730, Tom. II, S. 27.

1610. *Melchior Goldast*, DD. NN. Imperatorum, Cæsarum Augustorum, Regum et Principum Electorum S. Rom. Imperii statuta et rescripta imperialia a Carolo Magno usque ad Carolum V. et reformationem religionis, III Tomi, 1607—1610. Francofurdiæ ad Mœnum, Hanoviæ et Offenbachi.

Tomus III unter dem Titel: DD. NN. Imperatorum Augustorum Cæsarum ac Regum S. Imperii Romano-Theutonici recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta etc. Offenbachii 1610. S. 300 mit einigen Kürzungen.

Editio nova: Collectio Constitutionum Imperialium, hoc est DD. NN. Imperatorum — — recessus, ordinationes, decreta, rescripta etc. Francofurti ad Mœnum 1713.

---

[1]) Den Nachweis der entferntern Druckwerke verdanken wir Herrn Prof. Mühlbacher.

Tomus III: DD. NN. Imperatorum — — S. Imperii Romano-Theutonici recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta. Francofurti ad Mœnum. — Auch S. 300.

1645 ff. Codex traditionum Monasterii S. Galli, S. 421 — nach Goldast 1606.

1662. *Christophorus Lehman,* Chronica der Freyen Reychs-Statt Speyer. Fr. a. M. S. 101 — nach Goldast 1610.

1713. *Goldast,* Constitutiones. Siehe 1610.

1720. *H. Georg Eccard,* Leges Salicæ et Ripuariorum etc. Francof. et Lipsiæ, S. 60 — nach Goldast 1610.

1720. *Johann Christian Lünig,* Das Teutsche Reichs-Archiv. Partis Generalis oder Corporis juris publici Romano-Germanici Continuatio II (des ganzen Werkes Band 3), S. 50, Nr. XXXIII, Leipzig — nach Goldast 1610.

1730. *Goldast,* Scriptores. Siehe 1606.

1734. *Aegidii Tschudii,* Chronicon Helveticum, I. Theil, Vorrede S. 2. — Angeblich nach dem Original auf Schloss Greplang, vielmehr nach Guillimann.

1737. *Marquart Herrgott,* Genealogia Habsburg, Vol. II, S. 65, Nr. CXII: «Ex Archivo S. Galli», d. h. aus dem Codex traditionum.

1786. *Peter Ochs,* Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, I. Theil, Berlin und Leipzig, S. 161, «Aus den Manuscripten unserer Bibliothek», d. h. aus der Wurstisen'schen Diplomensammlung, äusserst fehlerhaft copirt. Ueber diese Urkundensammlung vergl. die Nachweisungen zu dem Diplom Otto's I. für Peterlingen vom 12. Mai 965 (Nr. 136).

1791. *Trudpert Neugart,* Codex diplomaticus Alemanniæ etc., Tomus I, S. 542, Nr. DCLVIII, «Ex codice traditionum monasterii St. Galli, S. 421».

1805. *Ildefons Fuchs,* Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, I. Theil, S. 117, Beilage I. — Laut S. 10 nach dem Original, in Wirklichkeit nach Guillimann.

1865. *J. J. Blumer,* Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, I. Band, Nr. 1 — nach Fuchs.

1866. *Hermann Wartmann,* Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen II. Theil, S. 350, Nr. 748 — nach Goldast.

Das gegenseitige Verhältniss der uns bekannten Handschriften und Drucke der Urkunde stellt sich also folgendermaassen dar:

Originaldocument

Abschrift Tschudi's

Guillimann 1598 — Wurstisen († 1588)

Goldast 1606 — Iselin 1734 — Van der Meer 1790 — Ochs 1786

Goldast 1610 (abgekürzt) — Codex traditionum 1645 ff. — Wartmann 1866 — Fuchs 1805

Leemann 1662, Eccard 1720, Lünig 1720 — Herrgott 1737 — Neugart 1791 — Blumer 1865

106.

[912, März 14.] Tschudi 913.

St. Gall. 1083 zum Jahr 913 erwähnt Tschudi:

«Idem Rex (Cuonradus) Cænobium Fabariense in Rhætia Monasterio Scti Galli tradidit petitione Salomonis episcopi Constantiensis et Abbatis S. Galli.»

Eine Urkunde dieses Inhaltes gibt es allerdings mit dem Datum «II idus mart., anno inc. dom. DCCCCXII, indictione autem XV, anno vero supradicti piissimi regis Chuonradi I. Actum Argentina civitate». (Neugart, I, Nr. DCLXXXII. — Wirtemberger Urkundenbuch, I, Nr. 5, S. 5. — Wartmann, II, Nr. 767. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 5, S. 5. — Böhmer, Nr. 1235. — Wegelin, Nr. 13.

Allein der Mangel des Datums macht es augenscheinlich, dass Tschudi diese Urkunde (die auch noch weitere Verfügungen des Königs enthält) nicht vor sich hatte. (Wie er denn auch die wichtige Urkunde der Schenkung des Klosters Pfävers an St. Gallen durch Bischof Salomon, vom 28. December 909, Wartmann, Nr. 761, nicht kannte). Eine andere Quelle aber für obige Nachricht gab es nicht als Ekkehart's Worte (S. 102):

«At vir Dei (Salomon) — omnia loca quæ Constantiam sive ad alia monasteria studio proprio vel regum conquisivit munificentia, cartis et sigillis tunc regis Chuonradi fecit roborari. Erant autem quæ sancto conquisiverat, abbatia Favariensis, etc.»

Freilich verlegt Ekkehart diese Vorsorge Salomon's in die Zeit kurz vor dessen Tod, welcher nach den Annales Sangallenses majores im Jahr 919 (wie auch Tschudi, Gallia Comata S. 119, angibt), vielleicht aber eher 920 stattfand. (Vrgl. G. Meyer von Knonau zu Ekkehart S. 108, Anm. 376).

Wie nun Tschudi auf das Jahr 913 kam, wissen wir nicht.

107.

«Chur».

912, Sept. 27.

König Konrad I. ertheilt dem Bischof Diotolf von Chur Vollmacht, den in seinem Bisthum eingerissenen Unordnungen abzuhelfen.

Data VII. Kal. Oct. anno inc. dom. DCCCCXII, indictionum I. Anno vero regni gloriosissimi regis Chuonradi I. Actum Potamico palatio.

Drucke: Eichhorn, Nr. XIV. — Mohr, Nr. 38. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 11, S. 11.

Regest: Böhmer, Reg. Car., Nr. 1241, und Reg. Reg., Nr. 9.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. B. 120,
d) Gallia Comata, S. 317,
} als wörtlich gleichlautendes Citat mit obigem Jahr und Datum.

108.

«S. Gall».

912, Octbr. 3.

König Konrad schenkt seinen Besitz in Helfenswil an St. Gallen.

Data V. non. Oct. anno inc. dom. DCCCCXII, anno vero imperii Chuonradi piissimi regis I. Actum Ulma.

Drucke: Wartmann, II, Nr. 769. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 12, S. 12.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCLXXXV. — Böhmer, Nr. 1242.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. B. 120,
} als gleichlautendes Citat mit obigem Jahr und Datum, in *b)* von Tschudi hinzugefügt «Indict. 1».

In *c)* folgende seltsame Randbemerkung Tschudi's:

Uodalricus comes in pago Turgöw, puto Toggenburg.

109.

«Chur».

920, Novbr. 30.

König Heinrich schenkt dem Babo zu Eigen, was dieser in Siginga (Singen) im Hegau bisher zu Lehen besessen hatte.

Data II. Kal. Decembr. anno inc. dom. DCCCCXX, indict. VIIII, regnante domno rege Heinrico anno II. Actum ad regale placitum in loco Seliheim nominato.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl., I, Nr. 678. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 2, S. 40.

Regesten: Neugart, I, Nr. 708. — Böhmer, Nr. 36. — Dümgé, S. 6.

a) Engelb.,
b) Einsiedeln 507,
c) St. Gall. 668,
} als Citat mit richtigem Datum.

d) St. Gall. 1083, als Regest mit richtigem Datum.

e) St. Gall. B. 120, als Citat und im Wortlaut von der Hand des Cervinus mit Correcturen von Tschudi, welche fast alle die richtige Abschrift des Cervinus verschlechtern. Ausserdem auf einem folgenden Blatt nochmals von Tschudi selbst im Wortlaut abgeschrieben. Cervinus hat im Datum nach «actum» eine Lücke. Tschudi ergänzt dieselbe durch «actum ad publicum placitum»; nach dem Text der Monumenta heisst es indessen «ad regale placitum».

f) Gallia Comata, S. 55, citirt für den (Archicancellarius) Herigerus, Erzbischof von Mainz.

In Tschudi's Text ist das Chrismon gezeichnet, bei Cervinus dagegen nicht. Das Signum findet sich in *a*, *d* und *e*.

In beiden Texten macht Tschudi zum Datum die Randbemerkung: «melius anno regni V». Wie er darauf kam, ist unerfindlich.

Tschudi bezeichnet diese Urkunde in allen Aufzeichnungen *a—e* als litera Curiensis. Da er im Text und in seinen Auszügen ausdrücklich hat: in eodem comitatu (sc. Burchardi) in pago Hegouve, in loco Siginga, so konnte er also über die Lage des letztern Ortes nicht im Zweifel sein, und mit «Curiensis» nicht den Ort, auf den sich die Urkunde bezieht, angeben wollen, sondern den Ort, wo sie lag. In der That muss das Diplom sich früher im Curer Stiftsarchiv befunden haben; denn es wurde im Wortlaut in das um 1450 gefertigte Cartularium Magnum von Cur aufgenommen. Wie es nach Cur kam, ist freilich räthselhaft; denn von Besitzungen des Bisthums Cur im Hegau ist nichts bekannt. (Vrgl. indessen Nr. 113). Eher kann man

sich vorstellen, wie es von dort seinen Weg nach Deutschland fand. Schöpflin traf nämlich die Urkunde in Besitz der Freiherren von Sickingen zu Freiburg i. Br. Vermuthlich hat einer dieser Freiherren den Domherren von Cur entwickelt, dieselbe sei eine Familien-Urkunde ihres Geschlechtes und gehöre also nicht in's Curer Stifts-, sondern in das Sickingische Familien-Archiv. Aus letzterm gelangte sie denn auch — laut Vormerk auf dem Pergament — in's Grossherzoglich Badische Landes-Archiv zu Karlsruhe. (Sickel, Kaiser-Urkunden, S. 36).

110.

«Zürich, Frauenmünster».

924, Januar 4.

Herzog Burkard von Alamannien bestimmt die Einkünfte des Hofes Zürich, Mur, Rümlang, Wipkingen und Boswil zu der «annona» der Klosterfrauen in Zürich mit Bewilligung König Heinrich's I.

Notavi diem XII natalis domini id est. prid. Non. Jan. regni serenissimi regis Heinrichi. Anno VIIII sub comite Luitoni. Data domice (so) incarnationis. Anno DCCCCXXII.

Drucke: Neugart, I, Nr. DCCCII. — v. Wyss, Abtei-Urkund., Nr. 24. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 79 u. 80.

a) Engelb., } als kurzes Regest mit dem Datum: «A. Dni 924
b) St. Gall. 1083, } regni Heinrici regis 9 Anno ...»
c) St. Gall. B. 120 als ausführliches Regest mit demselben Datum wie *a)* und *b)* und der Bemerkung: «Nota error Regni. Vide A. D. 921 melius 928 (letzteres durchstrichen).

Die nicht zusammen passenden Daten der Urkunden König Heinrich's I. machten Tschudi ersichtlich viele Schwierigkeiten. Das Fehlen des Monats und Tages aber zeigt, dass ihm auch von dieser Zürcher Urkunde nicht eine vollständige Abschrift, sondern nur ein Regest vorlag. Auch hier wird durch die Ueberschrift in *c)* «Zürich Frowenmünster Litera — idem Bulling.» Tschudi's Quelle als eine von einer spätern Mittheilung Bullinger's verschiedene bezeichnet.

111.

«Chur».

926, Novbr. 3.

König Heinrich schenkt dem Bischof Waldo von Cur auf Lebenszeit den Ort Almens.

Data III non. Novemb. anno inc. domini DCCCCXXVI, indict. XIV anno VI domni Heinrici serenissimi regis. Actum civitate Wormatiæ, præsente domno rege Ruodulfo.

Drucke: Mohr, Nr. 41. — Mon. Germ. Dipl., Nr. 11, S. 48.

Regest: Böhmer, Reg. Nr. 45.

Vrgl. Sickel, Kaiser-Urkunden, S. 40 (citirt als St. 12).

a) Engelb., als Citat mit dem Datum «3. Non. Novemb. A. D. 919, Indict. 10 regni 6.

b) Einsiedeln 507, als Citat mit demselben Datum, aber zu 921.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit Signum und Chrismon und mit dem Datum «3. Non. Novemb. A. D. 919, indict. 10 (8) regni 6 (1). Am Rand: forte 921, indict. 10. regni 3, melius indict. 8, regni 1.

d) St. Gall. B. 120, als Citat mit demselben Datum, wie zuerst in *c)*, dann im Wortlaut von Tschudi's Hand mit Signum und Chrismon, und dem Datum:

III Non. Novemb. anno incarnationis (so) DCCCCXIX, indict. X, anno VI (1) d. H. s. R.

Mit der Randbemerkung: «Error A. Dni et regni (melius 921). Vide A. D. 924 Melius Anno regni III».

Dieselbe Urkunde dann nochmals zum Jahre 921 citirt, das aber in 921 corrigirt ist. (Dieses Citat dann wieder gestrichen).

e) Gallia Comata, S. 55, für den Kanzler Erzbischof Heriger von von Mainz, und S. 317 für Bischof Waldo von Chur citirt (an letzterem Ort zum 3. Nov. 919).

f) Einen weitern Tschudi'schen Codex, in dem diese Urkunde enthalten war, erwähnt Haller, zweiter Versuch, S. 64 f. und Bibliothek, V, Nr. 10, mit dem Datum wie in *d)*. Die Handschrift lag auf Greplang und ist jetzt verschollen.

Es lohnt nicht der Mühe, allen den möglichen und unmöglichen Combinationen nachzugehen, mit denen Tschudi das Datum zu verbessern suchte, in welchem allerdings das Regierungsjahr und die Indiction nicht zu 926 passen. (Letztere müsste XV sein). Wie Tschudi in der vorigen Urkunde das Jahr 920 für das fünfte Regierungsjahr Heinrich's hielt, so setzte er hier versuchsweise zum gegebenen sechsten Regierungsjahr das Jahr 921.

112.

«Chur».

930, April 9.

König Heinrich schenkt der Kirche des h. Florin zu Remüs die Kirche zu Sins und bestätigt dem Presbyter Hartpert den Besitz beider.

Data V idus april., anno inc. dom. DCCCCXXX, indict. III, regnante Heinrico glorioso rege anno X; actum Franconovurt.

Drucke: Mohr, Nr. 42. — Mon. Germ., Dipl. I, Nr. 22, S. 57.

Regest: Böhmer, Nr. 52.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden, S. 40 (citirt als St. 25).

a) Engelb., *b)* St. Gall. Nr. 83, } als Regest mit richtigem Datum. In *b)* suchte Tschudi das Regierungsjahr X in XI zu verbessern.

c) Einsiedeln, 507, als Citat mit richtigem Datum.

d) St. Gall. B. 120, als Citat und im Wortlaut mit dem richtigen Datum.

e) Gallia Comata, S. 55 (für den Erzkaplan Hildebert), S. 336 (für das Engadin und Sins) und offenbar S. 317 (für Hartbertus Abbas S. Florini) citirt; an letzterem Ort ohne Jahr mit 7 idus Aprilis.

113.

«Chur».

937, Mai 23.

König Otto I. schenkt dem Presbyter Hartbert die Fischerei in der Echaz zu Honau bei Pfullingen.

Data X. Kal. jun., anno inc. dom. DCCCCXXXVIII indictionum VIIII, anno autem invictissimi regis Ottonis I. actum civitate Mogonciæ ad sanctum Albanum.

Drucke: Eichhorn, Nr. 15. — Wrtbger. Urkbch., I, Nr. 180. — Mohr, Nr. 43. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 8, S. 96.

Regesten: Böhmer, Nr. 76.

a) Einsiedeln, 507, als Citat mit den Worten: «938 littera Curiensis Moguntiæ».

b) Engelb., *c)* St. Gall. 1083, *d)* St. Gall. B. 120 } als Citat mit dem Datum 936, 10 Cal. Junii, Indict. 9, Regni 1, Moguntiæ.

e) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Hiltibertus v. Mainz.

Tschudi hatte also ursprünglich (in *a*) das Jahr 938, welches die Urkunde selbst giebt. Da dieses aber weder zu der Indictio 9 noch zum ersten Regierungsjahr Otto's I. passte, so construirte Tschudi das zu beiden passende Jahr 936 und machte in *d)* dazu die Bemerkung:

> «Haec litera indicat Ottonem vivente patre, cum paralysi laboraret, Regeno creatum, quod et Witikindus contemporaneus aliique testantur.»

Die Urkunde selbst ist nach den Mon. Germ. a. a. O. «von zweifelhafter Originalität»; im Datum passt keine Angabe zu einer der anderen. Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 43 (citirt als St. 64).

114.

«Chur».

940. April 8.

König Otto I. schenkt dem Bischof Waldo von Cur auf Lebenszeit die Kirchen zu Bludenz und Schams.

Data VI, id. apr. anno dom. inc. DCCCCXL indictione XIII, anno vero regni domni Ottonis piissimi regis IIII; actum in Chuitilingoburg.

Drucke: Eichhorn, Nr. 16. — Mohr, I, Nr. 44. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 26, S. 112.

Regest: Böhmer, Nr. 93-

a) Engelb., *b)* St. Gall. 1083, *c)* St. Gall. B. 120, } als Regest mit obigem Datum (der Ausstellungsort fehlt).

d) Gallia Comata, S. 312, für Bludenz und S. 317 für Bischof Waldo je als kurzes Regest.

115.

«Einsidlen».

«Fryheit die erst, abbt Eberhart's».

946 (nach der Urkunde selbst 956), October 27.

König Otto I. verleiht den Mönchen der Mehinratescella, deren Vorsteher Eberhardus ist, das freie Wahlrecht und die Immunität.

Data VI, kal. nov. anno dom. inc. DCCCCLVI, indictione IIII, regnante domno rege Ottone anno XII; actum Franconefurt.

Dieses Datum ist augenfällig unrichtig, da Otto I. seinem Vater König Heinrich I. im Jahre 936 folgte. Es hat daher eine Hand, wie es scheint des XVII. Jahrhunderts, sowohl in dem Diplom selbst, als auch in der Abschrift desselben in dem sogenannten Burkharts-Buch, einem Chartular der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, die Jahreszahl DCCCCLVI in DCCCC(X)LVI corrigirt, womit wenigstens der grösste Anstoss gehoben war. Sickel (Kaiserurkunden der Schweiz, S. 75) setzt die Urkunde (citirt als Stumpf 151) in das Jahr 947, weil die Gewohnheit der Notare, die Regierungsjahre Otto's I. um eins zu hoch anzusetzen, erst mit dem Jahre 948 zur Regel werde und somit das 12. Jahr Otto's auf den 27. October 947 und nicht 946 weise (a. a. O. S. 75). Da aber doch nach Sickel's eigenen Worten schon früher Fälle vorkommen, wo das Regierungsjahr um eins zu hoch angesetzt wird (so z. B. Mon. Germ. Dipl. Nr. 28, S. 115, der 20. April 940 = Annus regni V), da weiter die Annahme eines Schreibfehlers (956 statt 946) um so näher liegt, als auch Sickel selbst (a. a. O. S. 74) annimmt, dass das Einsiedler Pergament nicht das Original, sondern eine spätere Ausfertigung oder gar eine im Kloster verfertigte Nachbildung sein könnte, da endlich die Indictio IV zum Jahre 946 gehört, so scheint aus allen diesen Gründen ausser Frage zu stehen, dass die Urkunde in's Jahr 946 gehört, zumal der Ausstellungsort sich sehr gut in das Itinerar Otto's fügen würde. Der König war nämlich am 20. September 946 zu Lüttich und am 28. November 946 zu Frankfurt (Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 82 u. 83, S. 161 u. 163).

Drucke: Guillimann, De episcopis Argent. 1608, S. 148 mit der Jahrzahl 956. — Hartmann, Annales Heremi S. 46 (zu 946). — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 94, S. 176 (zu 947).

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCXXVI. — Morel, Nr. 1. — Böhmer, Nr. 143 (alle zu 946).

Diese Urkunde findet sich bei Tschudi:

a) Liber Heremi, S. 10, in dem kurzen Urkundenverzeichniss von Tschudi's Hand, mit der Jahreszahl 956 ohne Correctur.

b) Liber Heremi in den Annales Einsidlenses majores Tschudi's (abgedruckt im Geschichtsfreund, I, S. 99—146), als Citat mit dem vollen Datum und der Jahreszahl 946 (Geschichtsfreund, S. 102).

c) Antiquitates Einsidlenses, S. 9, als deutsches Regest und ausserdem im vollen Wortlaut, lateinisch und deutsch mit dem vollen Datum und der Jahreszahl 946.

d) St. Gall. 1083, als Regest mit dem vollen Datum, der Jahreszahl 946 und der Bemerkung «Errore 956».

e) Turicensis A. 57.

f) Chronik, S. 51, im Wortlaut lateinisch und deutsch, mit dem Datum und der Jahreszahl 946. Der lateinische Text hat den Druckfehler «Kal. Novemb.» anstatt VI. Kal. Nov. Die deutsche Uebersetzung: «am 26. Tag Octobers».

g) Gallia Comata, S. 55, citirt zu 946, VI. Kal Novemb. (für Erzbischof Friedrich von Mainz).

Tschudi's Quelle für diese Urkunde war das Burkharts-Buch; denn gleich diesem hat er «Signum domini Ottonis» und gibt er kein Notarzeichen und kein Siegel, während das Diplom selbst «Signum domni Ottonis» liest und Notarzeichen und Siegel hat.

Nun kann man aber mit Sicherheit annehmen, dass das Burkharts-Buch — wie auch das Diplom selbst — zu Tschudi's Zeit die Correctur der Jahrzahl nach nicht erlitten hatte. Denn einerseits scheint der eingeflickte Buchstabe X dem XVII. Jahrhundert anzugehören; anderseits gibt Guillimann im Jahre 1608 das Datum 956 noch ohne Correctur oder Bemerkung. Die Aenderung hat also, wie auch Sickel a. a. O. annimmt, erst nach dieser Zeit stattgefunden.

Tschudi war demnach der Erste, welcher sah, dass die Jahreszahl einen Fehler enthalte, und der demgemäss in seinen Handschriften das Datum aus 956 in 946 umänderte, womit er ohne Zweifel das Richtige traf. Seine «Antiquitates», welche mindestens seit der Zeit des Abtes Ulrich Wittwyler (1585—1600) im Kloster Einsiedeln aufbewahrt wurden, mögen dem P. Christoph Hartmann bei der Redaction der «Annales Heremi» vorgelegen und ihn veranlasst haben, die Urkunde mit 946 zu datiren. Nachdem aber das im Jahre 1612 im Druck erschienene Werk Hartmann's, das als officielles galt, diese Jahrzahl öffentlich als die richtige aufgestellt hatte, mochte man im Kloster angezeigt finden, die Correctur auch in dem Diplom selbst (und im Burkharts-Buche) anzubringen.

116.

«St. Gall».

947, Juni 12.

König Otto I. verleiht dem Abt und Kloster St. Gallen das Markt- und Münzrecht in Rorschach.

Datum II id. jun. anno inc. dom. DCCCCXLVII indictione IIII anno undecimo regni domni Ottonis serenissimi regis, actum in Magedeburg p. r.

Drucke: Neugart, I, Nr. 729. — Wartmann, III, Nr. 796. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 90, S. 172.

Regest: Böhmer, Nr. 150.

a) Engelb., als Citat mit dem Signum Otto's und obigem Datum.

b) St. Gall. 1083, als Regest mit Signum und Chrismon, sowie der Randbemerkung «Vidi». Das Datum wie oben, mit der Randbemerkung «Melius A. D. 946 indict. 4. just. Regni XI». Dann durchstrichen: «Melius indict. 5».

c) St. Gall., B. 120, als Citat mit Signum und Chrismon und obigem Datum.

Tschudi sah also, dass die Indictio im Datum um eins zu niedrig war, und versuchte in *b)*. seine gewohnten Correcturen.

117.

«Chur».

948, April 7.

König Otto I. schenkt dem Abt Hartbert die Kirche zu Neuzing und Güter zu Rankwil.

Data VII. id. apr. anno dom. inc. DCCCCXLVIII indictione VI, regnante pio rege Ottone anno ...; actum in Tuingoburg.

Drucke: Mohr I, Nr. 46 (mit VI id. apr.). — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 99, S. 181.

Regest: Böhmer, Nr. 156.

a) Einsiedeln 507, als Citat mit dem vollen Datum und dem Zusatz «anno regni 12»

b) Engelb., als Citat
c) St. Gall. 1083, als Regest
} mit dem oben angeführten Datum und dem Signum Otto's, in *c)* mit der Ergänzung «anno regni 12».

d) St. Gall., B. 120 als Citat und im Wortlaut von der Hand des Cervinus, beidemal mit dem oben angeführten Datum. Das Signum von Tschudi hineincorrigirt.

Mohr's und Sickel's Text ist derjenige des Chartularium magnum. Tschudi's Text, B. 120, hat eine Anzahl Abweichungen; diese sind jedoch nicht derart, dass sein Text als dem Original entnommen gelten könnte, welches noch im XVII. Jahrhundert vorhanden war, dann aber verschwand. Namentlich der Umstand, dass Tschudi in *b)*, *c)* und *d)* gleich dem Text des Chartulars das Regierungsjahr Otto's auslässt, spricht dafür, dass er nur diesen Text kannte. Und wenn Tschudi in *b)*, *c)*, *d)* vor dem Datum die Worte giebt:

«Brun cancellarius ad vicem Friderici archiepiscopi recognovi» welche im Chartular (und also auch bei Mohr und Sickel) fehlen, so braucht er dieselben keineswegs dem Original entnommen zu haben. Er konnte sie einfach aus der unmittelbar vorangehenden und der gleich nachfolgenden Urkunde (Nr. 116 u. 118) entlehnen, welche die Namen — auch in Tschudi's Aufzeichnungen — geben.

118.

«Einsideln».

949, Januar 1.

König Otto I. begnadigt den Mönch gewordenen Adam und gibt ihm die gerichtlich abgesprochenen Güter in Schnüfis, Schlins, Mels, Nuziders, Cise (?) im Wallgau zurück.

Die Urkunde ist in Einsiedeln nicht mehr im Original, sondern in einer Copie des XVII. Jahrhunderts und im Burkhards-Buch vorhanden. An beiden Orten trägt sie übereinstimmend das Datum:

«Data Kal. Jan. anno Domini DCCCCXLIIII, indictione VI, regnante serenissimo rege Ottone anno XIIII. Actum Franconefurt.

Drucke: Hartmann, Ann. Her., S. 53. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 107, S. 190.

Regesten: Böhmer, Nr. 160. — Morel, Nr. 3.

a) Liber Heremi, Annales majores, Regest mit obigem Datum und dem Signum (abgedr. Geschichtsfreund, I, S. 104).

b) Antiq. Einsidl., als deutsches Regest und ausserdem im Wortlaut (lateinisch und deutsch) mit obigem Datum, Signum und Notarzeichen.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit obigem Datum und der Randbemerkung: «Melius Indict. 7 Regni 13» — Signum und Notarzeichen.

d) Gallia Comata, S. 311/12, Citat mit den Eingangsworten und dem Schluss, dem Signum und dem Notarszeichen. Hier lautet das Datum: «Data IX. Kal. Febr. Anno Dominicæ incarnationis DCCCCXLIX, indictione VII, regnante pio Rege Ottone Anno XIII. Actum in Franconefurt.

e) Gallia Comata, S. 55, für Erzbischof Friedrich von Mainz citirt. (?)

Tschudi hat, wie es scheint, seinen Text (mit dem Datum in *a*, *b*, *c*) aus dem Original selbst, das, wie auch Sickel, Kaiser-Urkunden S. 71 (citirt als St. 171) annimmt, im XVII. Jahrhundert noch vorhanden war; während der Text des Burkhards-Buches nicht nur einige Ab-

weichungen von diesem Texte, sondern auch eine Correctur von Tschudi's Hand zeigt (modo cedo dei famulo, von Tschudi richtig gestellt: modo vero dei famulo).

Was das Datum in der Gallia Comata betrifft, so liegt zunächst eine Verwechslung mit der nächstfolgenden Urkunde vor. Dann aber hat Tschudi die in *c)* angedeutete Correctur der Indiction und des Regierungsjahres Otto's hier in den Text selbst eingesetzt und so ein völlig willkürliches, resp. falsches Datum zu Stande gebracht.

Wenn endlich Tschudi der Erwähnung dieser Urkunde im Liber Heremi die Notiz beifügt: «Alterum diploma continebat, quod post obitum Adæ cænobitæ [bona] præfati viri cænobii nostri perpetua proprietati essent», so lag ihm freilich ein solches zweites Diplom, von dem sich weder im Burkhards-Buch, noch sonstwo eine Spur findet (Sickel a. a. O., S. 79 f.) nicht vor; sondern Tschudi führt hier seine Erklärung, wie die Urkunde Otto's in das Einsiedler Archiv gekommen sei, in beliebter Weise mit einer für eine Thatsache hingestellten Hypothese ein.

119.

«Einsidlen».

949 (Tschudi 948), Januar 24.

König Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln seinen Besitz zu Grabs.

Das Diplom im Stiftsarchiv Einsiedeln (freilich von zweifelhafter Originalität), sowie das Burkhards-Buch haben folgendes Datum:

Data VIIII Kal. Febr. anno dom. incarn. DCCCCXLVIII regnante serenissimo rege Ottone anno XIIII. Actum Franconefurt.

Drucke: Hartmann, Ann. Her., S. 48, mit obigem Datum. — Herrgott, Nr. CXXIX zu dem aus dem XIV. Regierungsjahr Otto's abgeleiteten Jahre 950. — Mon. Germ. Dipl., Nr. 108, S. 191, mit dem Jahre 949.

Regesten: Böhmer, Nr. 151 — Morell, Nr. 2: beide zum Jahr 948.

a) Antiquit. Einsidl., S. 12, als deutsches Regest und dann im vollen Wortlaut, lateinisch und deutsch mit dem Datum wie oben, mit Signum und Notarzeichen· Letzteres ist aber augenfällig nach dem Schnörkel im Burkhards-Buch, nicht nach dem Original abgezeichnet.

b) Engelb., als Citat mit dem Signum Otto's und dem Datum: «Anno Dom. 948, Regni 14, Franconefurt».

c) St. Gall. 1083, zweimal als Citat, nämlich:

aa) ganz gleich wie *b)*,

bb) mit dem Signum, dem Notarszeichen und dem Datum: 9. Kal. Febr. A. D. 949 Indict. 7 Regni 14 (melius 13). Franconefurt.

Tschudi sah dann aber, dass beide Citate den gleichen Brief betreffen, und brachte bei beiden diese Bemerkung an. Die Indictio 7 in *bb)* muss Zusatz Tschudi's sein.

d) Gallia Comata, S. 312, zu den Jahren 948 und 949 für Grabs (vielleicht auch S. 55 für Erzbischof Friedrich von Mainz) citirt.

120.

«Richnauw».

950, Januar 1. (Nach Tschudi 949, December 25.)

König Otto I. schenkt dem Kloster Reichenau seinen Besitz in Truchtelfingen und Trossingen, sowie seine Kirche zu Burg.

Data Kal. Jan. anno dom. inc. DCCCCXLVIIII indictione VII, regnante ser. rege Ottone anno XIIII. Actum Dalaheim (Dulheim).

Drucke: Württemberger Urkundenbuch, I, Nr. 182. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 116, S. 198.

Regest: Dümgé, Reg. Rad., Nr. 25, S. 86. — Deutsch bei Gall Oheim, S. 87, hier mit dem Datum: «uff den wienecht tag anno dccccxlix, romisch zal vii, der regierung des allerdurchlüchtigosten Ottonis xiiij. Actum zu Dalaheim».

Da Otto I. am 1. Januar 949 sicher zu Frankfurt urkundete (vgl. Nr. 118), so muss dieses Diplom an dem zum 14. Regierungsjahr passenden 1. Januar 950 ausgestellt sein. Gall Oheim aber muss von demselben die Kunde gehabt haben, es sei «vom ersten Tag des Jahres 949», und bezog diese Angabe irrig auf den Weihnachtstag 949.

Alle Erwähnungen dieses Diploms bei Tschudi lassen sich auf Gallus Oheim zurückführen.

a) Engelb., als Citat mit dem Datum: «die natalis Dm. 949 Indict. 17 regni 14. Actum Dalaheim».

b) St. Gall. 1083, als Regest mit demselben Datum wie in *a)*. Nur hat Tschudi, der wusste, dass die Weihnacht 948 (oder als Jahresanfang gezählt 949) in Otto's 13. Regierungsjahr fiel, zu anno regni 14 beigefügt: «melius 14».

c) St. Gall. B. 120. Zuerst Litera Augiæ 949 primo anni die data, pertinet ante.

Dann: A. 949 dat. die natalis dni Indict. 7 regni 14.

121.

«Pfevers».

950 (nach der Urkunde 949), Februar 9.

König Otto I. schenkt dem Kloster Pfävers Wahlrecht und Immunität.

Data V. id. Febr. anno DCCCCXLVIIII indictione VII, regnante ser. rege Ottone anno XV. Actum Wormaciæ.

Drucke: Eichhorn, Nr. XVII. — Mon. Germ. Dipl. Nr. 120. S. 202.

Regesten: Böhmer, Nr. 162. — Wegelin, Nr. 15. — Mohr, Nr. 47.

Vgl. Sickel, Kaiser-Urkunden S. 20—24, 76 f. (citirt als St. 174).

a) Engelb., *b)* St. Gall. B. 120, *c)* St. Gall. 1083 je als Citat mit dem obigen Datum; in *c)* bei dem Regierungsjahr XV der Zusatz von Tschudi: «melius 13».

Das Datum der wohlerhaltenen Originalurkunde bietet einen chronologischen Widerspruch. Das Indictionsjahr VII gehört zu 950, nicht zu 949. Und nach genauer Zählung würde der Februar 951 in Otto's 15. Regierungsjahr fallen. Indessen pflegte Otto's Canzlei dessen Regierungsjahre seit 948 um eines zu hoch zu zählen, so dass auch das Regierungsjahr 15 auf 950 bezogen werden kann. Und in der That war Otto I. den 7. Februar 950 in Worms (Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 119). So setzen wir denn mit Sickel (vgl. dessen Kaiser-Urkunden, S. 76 f.) auf den 9. Februar 950.

Tschudi (in *c*) und — offenbar unabhängig von ihm — Eichhorn haben, da sie die irrthümliche Datirungsweise der Ottonischen Canzlei nicht kannten und sich an das Incarnationsjahr 950 hielten, das Regierungsjahr Otto's XV in XIII corrigirt, was sich nach Obigem als unrichtig erweist.

122.

«Chur».

951, October 20.

König Otto I. schenkt dem Bischof Hartbert von Cur die Fiscaleinkünfte der Grafschaft Cur.

Data idus octobris anno inc. dom. nostri Jesu Christi DCCCCLI, indictione VIIII, anno domni Ottonis regis in Francia XVI, in Italia I. Actum Papia.

Drucke: Eichhorn, Nr. 18. — Mohr, Nr. 48. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 139, S. 219.

Regest: Böhmer, Nr. 179.

a) Einsideln 507,
b) Engelberg,
c) St. Gall. 1083,
d) St. Gall. B. 120,
(a–d:) als Citat mit dem Datum der Urkunde.
e) Gallia Comata, S. 317, für Bischof Hartbert citirt mit 951 idib. Octobr. Otto Rex, Regni 16.

123.

«Einsidlen».

Künig Otto der gross gab dem Gotzhuss ze den Einsidlen, durch fürbitt sines suns Hertzog Lütolffen von Alamannien, den Flecken Lielach im Brisgöw, der im mit recht von Graf Guntramms guetern zuobekennt was, zuo ewigem eigenthumb.

952, August 9.

König Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln den dem Guntram abgesprochenen Ort Liel im Breisgau.

Data V id. aug. anno vero dom. inc. DCCCCLII, indictione X, anno vero regni Ottonis regis XVII. Actum in Augustburc.

Drucke: Hartmann, Ann. Her. S. 56. — Herrgott, Nr. 131. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 155, S. 236.

Regesten: Neugart, I, Nr. 139. — Morel, Nr. 4. — Böhmer, Nr. 193.

a) Liber Heremi, Annales majores, Regest mit obigem Datum und dem Signum. Der Name des Canzlers als unleserlich ausgelassen (abgedruckt Geschichtsfreund, I, S. 105).
b) Antiquit. Einsidl., S. 16, als deutsches Regest und ausserdem im Wortlaut (lateinisch und deutsch) mit Signum, Notarzeichen und obigem Datum.
c) St. Gall. 1083, als Regest mit Signum und richtigem Datum.

Tschudi's Text in *b)* geht auf das Burkards-Buch, nicht auf das Original zurück; und ganz augenfällig hat er auch das Notarszeichen in *a)* dem Burkards-Buch, nicht dem Original nachgebildet. Dagegen scheint Tschudi seinen Text in einigen Eigennamen nachträglich nach dem Original corrigirt zu haben. Umgekehrt gehen einige Correcturen im Burkards-Buch von der Hand Abt Ulrich Wittwilers (1585—1600) auf Tschudi's Lesarten in den Antiquitates zurück. (So der Canzler Hugbertus, dessen Namen [Haolt] das Burkards-Buch als unleserlich einfach ausgelassen hatte; so August-

burg nach Tschudi, anstatt Augstburg). Den Namen Brischgave im Burkards-Buch scheint Tschudi selbst in Brisachgove corrigirt zu haben.

124.

«Chur».

952, October 15. (Nach Tschudi 952, Mai 12.)

König Otto I. restituirt auf Bitten des Bischofs Hartpert von Cur dem Bisthum verschiedene ihm entfremdete Besitzungen im Elsass (Elisazia).

Data id. oct. anno inc. domini DCCCCLII, indict. X, anno Ottonis regis regni XVI. Actum in loco Vroasa (Frohse, unweit Magdeburg).

Drucke: Mohr, Nr. 50. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 157, S. 238.

Regest: Böhmer, Nr. 195.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. B. 120,
} Regest mit den übereinstimmenden Worten: «Otto Rex Hartperto episcopo Curiensi bona in Elisatia confirmat A. D. 952. Dat. 4 idus Maji Indict. 10 Regni 16.

d) Gallia Comata, S. 317, für Bischof Hartpert citirt «Anno Dom. 952, 4 idus Maji. Otto Rex, regni 16».

Tschudi's falsches Monatsdatum entstand offenbar durch Verwechslung mit demjenigen der am 12. Mai (4 idus Maji) 965 zu Erstein ausgestellten Urkunde Otto's I. für Payerne. (Nr. 136).

125.

«Chur».

953, Febr. 24.

König Otto I. wiederholt auf Grund eines Zeugenbeweises die Restitution von Besitzungen im Elsass (in Alsatia) an das Bisthum Cur.

Data VI Kal. marc. anno inc. dom. DCCCCLIII, indictione XI, regnante piissimo rege Ottone XVII. Actum in loco Erenstein.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 138, «ex collectaneis Stumpf, vol. 71 Turici». — Mohr, I, Nr. 51. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 163, S. 244.

Regest: Böhmer, Nr. 198.

a) Einsiedeln 507, als Citat. Hier, wie in *b, c, d*, ist die Form Alsatia, dem Original entsprechend, gebraucht.
b) Engelb., als Citat mit dem Datum der Urkunde.
c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Signum und dem Datum der Urkunde.
d) St. Gall. B. 120, als Regest und im Wortlaut von der Hand des Cervinus. Das Signum hier nicht gezeichnet.
e) Gallia Comata, citirt S. 317 (für Bischof Hartbert von Cur) zu 953 6. Kal. Martii. Actum in loco Erenstein, und S. 55 (für Erzbischof Friedrich von Mainz) 953 6. Kal. Marcii.

126.

«Littera Curiensis».

956 (?) December 28.

(956 auch nach Tschudi — Mohr und Sickel 955).

«Otto der Römisch Künig schankt das dorff Zizers dem gestifft Chur vnd fryet jmm ein Schiff vff dem Walensee, also das er [der Bischof] nach den vier Küngklichen Herrschaffts-schiffen das fünfte haben sölt, wie das von alter harkommen».

König Otto I. schenkt auf Anhalten des Erzbischof Bruno der Kirche Cur unter Bischof Hartpert wegen des durch den Einfall der Sarazenen erlittenen Schadens den Königshof Zizers (Zizuris in comitatu Rehciæ) und bestätigt die alte Zollfreiheit des bischöflichen Schiffes auf dem Walenstader-See (lacus Rivanus).

Der Schluss lautet nach dem gegenwärtig im Germanischen Museum zu Nürnberg befindlichen Original bei Sickel:

Signum domni serenissimi regis (gezeichnet).

Liutulfus notarius invice Brunonis archicappellani recognovit.

Data V. Kal. jan. anno incarnationis domini DCCCCLXXVI, indictione XV, regnante pio rege Ottone anno XXI; actum Dornpurhc; in domino feliciter. Amen.

Das Cartularium weist dagegen folgende Abweichungen auf:

Signum domni Ottonis serenissimi regis

und:

Data V. Kal. Januar. anno incarnationis domini DCCCCLVI. indictione... Ottone anno XXI. Actum Dornpurhdi, in domino feliciter amen. (Nach Mohr, vgl. Eichhorn).

Drucke: Eichhorn, Nr. 20. — Mohr, I, Nr. 52. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 175, S. 257.

Regest: Böhmer, Nr. 207.

Citat: Sickel, Kaiser-Urkunden S. 38—40 (cit. St. 236).

a) Engelb., als Regest. Schluss: Signum Domini Ottonis (gezeichnet) Serenissimi, regis — — — Cancellarius ad vicem Wilhelmi archicapellani recognovi. Data 5. Kal. Januar. A. Dni 956 Indict. 15 (al. 14) regni 21. Dornphurdi.

b) St. Gall. 1083, als Regest. Schluss: Signum Domini Ottonis (gezeichnet) Serenissimi regis. Luitolfus cancellarius ad vicem Wilhelmi recognovi. Data 5. Kal. Januar (Facta 15 [so]) A. D. 956. Indict. 15, Regni 21. Dornphurdi. (Am Rande: Melius A. D. 956, 15. Kal. Januar, Indict. 15, Melius Indict. 14. Alles aber wieder gestrichen).

c) Fabar. XVIII mit der oben angeführten Ueberschrift, im Wortlaut, erst lateinisch. (Schluss: Signum Domini Ottonis (gezeichnet) Serenissimi Regis. Luitolfus Cancellarius ad vicem Wilhelmi archicapellani recognovi. Data XV. Kal. Januar Anno incarnationis Dnicæ DCCCCLVI. Indict. XV. Anno Regni Dni Ottonis XXI. Actum Dornphurdi. In Domino feliciter. Amen.

Dann «vertüscht», dem lateinischen Text völlig entsprechend, also: «geben am xviij tag Christmonats». Ohne alle Correcturen oder spätern Zusätze. Die Uebersetzung ist in sehr alterthümlicher Sprache abgefasst, nicht im Stil Tschudi's.

d) Fabar. XVIII, S. 123. In der von Tschudi gefertigten Abschrift einer alten Klosterchronik von Schennis nochmals deutsche Uebersetzung der Urkunde, mit einzelnen kleinen Abweichungen und Auslassungen derselbe Text wie in Tschudi's Uebersetzung. Schluss: Das Zeichen Herrn Ottonis (gezeichnet) des durchlüchtigsten Künigs — — — Der Canzler anstatt Wilhelmi des ertzcaplans habs übersächen geben am xviij tag decembers anno Dni DCCCCLVI Indictio xv. Der Richsnung Ottonis Im xxi Jar. Geschechen zuo Dornphurt jn dem Herren säligklich, amen.

e) St. Gall. B. 120, als lateinisches Regest und im lateinischen Wortlaut von der Hand des Cervinus.

Dieser Text enthält einzelne kleine Abweichungen von demjenigen im Fab. XVIII, die aber wohl einfach auf Rechnung des Copisten zu setzen sind[1]).

---

[1]) Wenn Cervinus in den Worten: «aliqua eiusdem infortunia recüperanda», «aquarumve decursibus», «piscationibus», «quicquid», «de his

Sodann hat Tschudi einzelne Correcturen und Zusätze angebracht, von denen folgende in Betracht fallen:

1. In einer Randnote fügt Tschudi vor den Worten am Schluss des Textes «Manu propria» etc. den einleitenden Satz ein: «Et ut istius donationis pagina firma stabilisque consistat». Es ist das eine bekannte Formel, die Tschudi z. B. in dem in seinem Besitz befindlichen Briefe von 906 (Nr. 105) vorfand und die er hier offenbar ohne allen Anhalt in einer Vorlage von sich aus zur Abrundung des Textes einflickt.
2. Das Königszeichen Otto's ist von Tschudi erst nachträglich eingezeichnet worden.
3. Ebenso sind die Worte «..... Luitolfus cancellarius ad vicem Wilhelmi archicapellani recognovi» Zusatz Tschudi's, der dann später über die Lücke zu Anfang noch den Namen Luitolfus schrieb.
4. Das Datum lautet: «Data V (von Tschudi corrigirt XV) Kl. Januar., Anno Incarnationis dominicæ DCCCCLVI, Indictione XV (corrigirt aus XVIII oder wahrscheinlich aus XIIII), Ottone Anno XXI, Actum Dornphurdi. In domino feliciter Amen».

f) Einsiedeln Cod. 507, als lateinisches Regest mit dem vollen Datum der Urkunde, nur mit indict. 14 (statt 15).

g) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Wilhelm von Mainz zu 5. Cal. Januar 956.

h) Das., S. 317, citirt für Bischof Hartbert von Chur zu: «5. Cal. Januar 956, Regni 21, Actum Dornphurdi».

i) Das., S. 308 u. 309, mit dem Jahr 956, citirt für den Lacus rivanus (Walensee), S. 309 auch für Riva opidum (Walenstaad), welcher Ausdruck indessen weder hier, noch in der Urkunde Lothars I. von 826 (resp. 825, unsere Nr. 23, vermuthlich 831), noch überhaupt in einem ältern Document vorkommt.

k) Vgl. Alpina Rhætia, S. 18 (deutscher Druck, C. II).

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich folgendes:

---

omnibus» mit dem Originaltext zusammentrifft gegenüber der Lesart des Chartulariums (ad aliqua etc., aquarumque decursibus, piscacionibus, quitquid, de hiis omnibus), so weicht er dagegen an vielen andern Stellen von der Orthographie des erstern ab, am auffallendsten in der Form Rhetiæ (anstatt Rehciæ, wie das Original und das Chartularium übereinstimmend haben), so dass an eine Benützung des Originals nicht zu denken ist, sondern einzig an Licenzen des Abschreibers.

I. Das Original der Urkunde, welches sich nach Sickel (S. 39 f.) bis in's XVIII. Jahrhundert in Chur befunden haben muss, ist Tschudi augenscheinlich nicht zu Gesicht gekommen. Er kennt die richtige Form des Ausstellungsortes Dornpurhc nicht, ebenso wenig die auf einem Schreibfehler beruhende Jahrzahl DCCCCLXXVI, mit der er sich nothwendig hätte auseinander setzen müssen. Auch ist kaum anzunehmen, dass Tschudi sich erlaubt hätte, einen *Originaltext* durch Beifügung einer aus andern Urkunden entlehnten Formel zu ergänzen, wie er dies in *e)* mit den Worten «Et ut istius» etc. that. Das hatte einen Sinn doch nur bei einer Copie, in der ein Stück des Textes ausgefallen sein konnte.

II. Und zwar zeigt die Vergleichung, dass diesfalls seine Vorlage der Text des Chartulariums war. Hier fand er die Jahrzahl DCCCCLVI, hier den Namen König Otto's beim Signum; hier die Form Dornpurhdi, aus der er dann Dornphurdi machte.

III. Allein neben dem lateinischen Text im Chartularium lag ihm auch die alte deutsche Uebersetzung in der Schenniser Chronik vor *(d)*. Aus ihr hatte er den 18. Tag December oder 15. cal. Januar, den er in *b)* und *e)* in den Text hineincorrigirte, in *c)* in denselben einsetzte. Aus diesem alten deutschen Text entnahm er aber auch den Erzkaplan Wilhelm. An sich würde es der Praxis Tschudi's schon entsprechen, den Kanzler und den Schreiber von sich aus einfach aus einer andern Urkunde zu suppliren. Aber diesfalls hätte er nicht, wie er in *e)* that, den Namen des Schreibers erst offen gelassen. Man sieht vielmehr deutlich, wie die Schenniser Formel in die Tschudi-Texte *a)* und *e)* übergeht, in *e)* ihre Ergänzung durch den Namen Luitolfus erhält, und mit diesem in *b)* und *c)* comparirt. Dieser Hergang der Sache wird durch den Umstand bestätiget, dass Tschudi in *g)* den Erzbischof Wilhelm von Mainz unter ausdrücklicher Berufung auf unsere Urkunde citirt. Im Verzeichniss der Mainzer Erzbischöfe und Reichskanzler pflegt er nur wirkliche Daten, nicht aber solche, die er nur ergänzte, aufzuführen — freilich ist nicht leicht zu sagen, durch welches Versehen die Formel mit dem Erzkaplan Wilhelm in den Schenniser Text hineingekommen. Den Schreiber Luitolfus dagegen als Stellvertreter des Erzkaplans Wilhelm kannte Tschudi aus den beiden folgenden Nummern.

IV. Was endlich die Feststellung des richtigen Datums dieser Urkunde betrifft, so bemerken wir Folgendes:

Mohr giebt seinen Text, «da das Original im bischöflichen Archiv nicht vorhanden ist», nach der Abschrift des Chartulars, welches keine Indiction, aber das Jahr 956 und das 21. Regierungsjahr hat; er datirt

nach Böhmer zu 955, trotzdem das Chartular 956 hat, und er selbst in der Anmerkung sagt, dass Otto's 21. Jahr am 8. August 956 begann. Eichhorn giebt die Urkunde zu 956 mit dem fehlerhaften (wohl verschriebenen) Jahr 20 und der Indictio XIV, die er also (und zwar erst auch unrichtig) selbst berechnet haben muss, da sein Text entschieden derjenige des Chartulars ist.

Sickel giebt die Urkunde nach dem Original im germanischen Museum zu Nürnberg und setzt sie zu 955 an, unter Hinweis auf «Beitr. zur Dipl. 6, 354 ff.» Nun beruht die Jahreszahl DCCCCLXXVI entschieden auf einem Schreib- (oder Druck-?) Fehler für DCCCCLVI, und so stimmen alle drei Angaben des Originaldatums, Jahreszahl (956), Regierungsjahr (21) und Indiction (15) zu einander, da die letztere am 28. December 956 bereits in 15 umgesetzt ward. Wir behalten daher die Datirung des Originals bei, zumal dieselbe sich sehr gut in das Itinerar Otto's I. einfügt. Dieser urkundet den 5. und 12. Dec. 956 zu Memleben (Mon. Germ. Dipl. I, S. 268, 269), konnte also am 28. December sehr wohl in dem benachbarten Dornburg sein.

127.

«Littera Heremi».

959, Januar 6.

(nach Sickel 958, Januar 6.).

«Künig Otto der gross gab sin gerechtigkeit am dorff Aschentz im Turgöw, so ym von verwürckung Graf Guntramms recht zuogesprochen dem Gotzhus zuo den Einsideln ze eigenthumb».

König Otto schenkt dem Kloster Einsiedeln den dem Grafen Guntram confiscirten Besitz zu Eschenz (in villa Aszinka.

Liutolfus cancellarius advicem Willehalmi archicappellani recognovi.

(Das Burkhardsbuch hat: Lutolfus und archicancellarii, was erst Abt Ulrich Wittwyler am Ende des XVI. Jahrhunderts in archicapellani corrigirte).

Data VIII. id. ian. anno incarnationis domini DCCCCLVIIII, indictione I, regnante pio rege Ottone anno XXIII; actum Polithe.

(Auch das Burkhardsbuch hat genau dieses Datum, und weder hier noch im Original findet sich am Datum irgend eine Correctur).

Drucke: Hartmann, p. 62. — Hergott, Nr. CXXXIV. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 189, S. 271 (zu 958).

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCXLII. — Morel, Nr. 5. — Böhmer, Nr. 223.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 81 f., citirt: St. 252.

a) Liber Heremi, Annales majores als Regest mit dem genauen Datum des Originals. Luitolfus cancellarius advicem Willehalmi archicancellarii recognovi. — Abgedruckt im Geschichtsfreund I, S. 106.

b) Antiquit. Einsidl., fol. 18, im Wortlaut lateinisch und vertütscht mit der Eingangs angeführten Ueberschrift. Das Datum wie im Original Lutolfus (wie im Burkhardsbuch) archicapellani (ohne Correctur, wie im Original). Das Notenzeichen ist augenfällig nach dem Burkhardsbuch, nicht nach dem Original gezeichnet.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Datum des Originals. Zu «Indictio 1» die Bemerkung «melius 2».

d) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Wilhelm von Mainz mit 959, 8 idus Januar.

Trotz des Zusammentreffens mit dem Original in einzelnen Ausdrücken, hat Tschudi die Urkunde doch ersichtlich nicht aus diesem, sondern aus dem Burkhardsbuch.

Was die Datirung betrifft, so kann kein Zweifel sein, dass die Urkunde selbst das Jahr 959 angiebt, das auch alle Herausgeber setzen. Dasselbe stimmt auch zu dem Regierungsjahr 23, und nur die Indictio 1 wäre — mit Tschudi — in 2 zu ändern. Sickel aber, ausgehend von der Thatsache, dass Otto's Regierungsjahre von der Kanzlei häufig um eines zu hoch angesetzt seien, erklärt die Jahrzahl des Originals für falsch und nimmt also 958 an. Wir glauben, wie in Nr. 126, so auch hier, bei der verbürgten Datirung des Originals verbleiben zu sollen. Denn es scheint uns natürlicher, in der Berechnung der Indiction einen Irrthum vorauszusetzen, als in der Jahreszahl.

128.

«Littera Curiensis».

959 (?), Januar 16.

(nach Tschudi, Mohr und Sickel 958, Januar 16).

König Otto I. schenkt der Kirche Cur unter Bischof Hartpert quasdam res iuris nostri in Recia Curiensi in comitatu Adalberti comitis, nämlich die halbe Stadt Cur, drei Kirchen in der Umgebung, ferner den Zoll und die Münze zu Cur.

Otto vollzieht diese Schenkung «ob æternam mercedem ac p . . .
. . . . Liutolfi»

welche Lücke des Originaldiploms das Curer Chartularium folgendermassen ausfüllt:

«ob æternam mercedem ac pro remedio anime nostre venerabili episcopo Liutolfo» (auf das folgende contradimus bezogen),

während offenbar mit Sickel zu ergänzen ist:

«ob æternam mercedem ac pro remedio, animæ filii nostri Liutolfi».

Signum domni Ottonis Serenissimi regis.

Liutolfus cancellarius advicem Willihelmi archicapellani recognovi et subscripsit.

Data XVII Kal. Febr. anno incarnationis domini DCCCCLVIIII, indictione I, regnante domno rege Ottone anno XXIII; actum Friteslare.

Drucke: Eichhorn, Nr. 22 (zu 959). — Mohr, Nr. 53 und Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 191, S. 272 (zu 958).

Regest: Böhmer, Nr. 218.

129.

«Littera Curiensis».

960.

Kaiser Otto I. giebt der Kirche zu Cur unter Bischof Hartpert den Königshof daselbst in der Grafschaft Rhætien, den bisher der dortige Graf Adalbert als Lehen innegehabt (in comitatu Rehciæ in vico Curia curtem nostram regalem quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit), das Thal Bergell (vallem Pergalliæ), sowie andere Besitzungen und Gerechtsame in Graubünden zu Tausch, und schenkt ihr die Kirchen zu Bonaduz, Räzüns, Riain und Pitasch, sowie die Fischerei im Walensee und in der Seez.

Das Signum [O]ttonis, die Namen des Schreibers und des Kanzlers sowie das Datum sind im Original, im Archiv zu Cur, ganz unleserlich. Das Cartularium hat folgende Angaben:

Liutolfus ad uicem Wilhelmi archicapellani recognovi.

Data . . . . . Anno dominicæ incarnationis DCCCCLX, Ind. tertia, anno autem regni serenissimi regis Ottonis XXV. Actum . . .

Drucke: Mohr I, Nr. 56. — Württbgr. Urkbch. I. Nr. 184. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 209, S. 287.

Regest: Böhmer, Nr. 235.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 45 f. (citirt als St. 271).

a) Einsiedeln, 507, als Regest.

b) Engelb.,
c) St. Gall. B. 120,
d) St. Gall. 1083,

als Regest mit den Worten:
«Otto rex dat Liutolfo cancellario curtem suam regalem in vico Curia in comitatu Rhetia, quam comes ipsius Adalbertus in beneficium loci obtinuit et vallem Bergalliæ. Dat. 17. Cal. Februarii Indict. I Regni 23 (ind. «melius 22») Friteslare.

e) Gallia Comata, S. 315, als Regest: A. D. 958 hat König Otto dem Gestifft zu Chur Curtem suam Regalem in Vico Curia in Comitatu Rhætia, quam Comes ipsius Adelbertus in beneficium tenuit, geeignet.

f) Gallia Comata, S. 317, citirt für Bischof Hartbert von Cur: A. D. 958 17. Kal. Febr. Otto Rex, Regni 23, Adalbertus Comes Curiensis Rhætiæ etc. Actum Friteslare.

g) Gallia Comata, S. 331, citirt für Bergallia: Otto Rex etc. Vallem Pergalliæ etc. data 17. Kal. Febr. anno Dom. DCCCCLVIII indict. I Regni 22. Actum Friteslare.

An sämmtlichen angeführten Stellen — vielleicht mit Ausnahme von *a)*, hat Tschudi ersichtlich die beiden obigen Urkunden mit einander vermengt. Das ganze in *b*, *c*, *d*, *f* und *g* gegebene Datum ist dasjenige der ersten Urkunde; ebenso entstammt der angeblich von Otto beschenkte Kanzler Liutolf dieser Urkunde, indem Tschudi die vor «Luitolfo» befindliche Lücke durch die oben angegebenen Worte im Chartular ergänzt fand[1]) und also nur den ihm unbekannten «episcopus» Luitolfus durch den «cancellarius» Liutolfus ersetzte, welchen er in den Curer Urkunden dieser Zeit wiederholt fand.

Ebenso sicher, wie das Datum der ersten, entspricht der Inhalt des von Tschudi in *b*, *c*, *d*, *e* und *g* gegebenen Regests der zweiten oben angeführten Urkunde, wie eine einfache Vergleichung des ersteren mit den aus der letzteren angeführten Stellen zeigt.

Tschudi vermengte beide Urkunden augenscheinlich in Folge ungenauer Citate miteinander, ein Irrthum, dessen Ursache noch aufzuspüren sein dürfte. Während nämlich, wie wir sahen, für die erste Urkunde das Chartular Tschudi's Quelle war, muss er für die zweite Urkunde nicht dieses, sondern die fast gleichzeitige Nachzeichnung

---

[1]) So nach Sickel. Mohr redet (a. a. O. Anm. 1) zwar von einer Abschrift «aus der ersten Hälfte des 17. Sekulums», welche die oben angeführten Worte enthalten soll. Aber diese Abschrift war jedenfalls nach dem Chartular gemacht, welches Mohr gar nicht erwähnt und also für diese Urkunde nicht verglichen zu haben scheint.

des Originals vor Augen gehabt haben, nach welcher Sickel seinen Text gibt und welche Mohr als das Original selbst bezeichnet. Denn in dieser ist das ganze Datum unleserlich geworden, während das Chartular das Jahr 960, die Indictio 3 und das Regierungsjahr 25 gibt, welches Datum Tschudi sicher angeführt hätte, wenn er es gekannt hätte. Offenbar glaubte Tschudi nun später, dass seine beiden Auszüge — von denen einer aus dem Original und der andere aus dem Chartular stammte — die gleiche Urkunde angiengen, zumal in beiden der Graf Adalbert von Rätien vorkam und die gemachte Schenkung beidemal zum Theil in Cur selbst gelegen war.

Was die Datirung der ersten Urkunde anbetrifft, so halten wir auch hier das vom Original gegebene Jahr 959 fest, aus denselben Gründen, wie in Nr. 126 und 127. Tschudi ging hier bei seiner Correctur des Datums von der Indiction I aus, nach welcher er das Jahr 959 in 958 und dann das Regierungsjahr 23 in 22 verbesserte. Er schlug hier also gerade das entgegengesetzte Verfahren ein, wie in Nr. 126, wo er die Indictio nach dem Jahr corrigirte.

130.

«Littera Heremi».

961, Febr. 3.

Des Römischen künigs Ottonis des grossen fryheit abt Dietlanden ze den Einsideln geben, Lutende wie die erst fryheit so abt Eberhart seligen, ouch von disem künig geben ward.

Das dis Gotzhus fryheit söll haben wie andre,
Das nach abgang abt Dietlands die Konventbrüdern under inen selbs ein andern abt erwellen mögend,
Das kein Oberkeit einichen gwalt söll haben über ir hussgsind, Sie habinds innert oder ussert, sonder allein der abt und Convent fur sinen nutz verwenden,
Das dis gotzhus ewigklich under des künigs schirm sin sol.
Alles von pitt Hertzog Burkarts zuo gelassen.

König Otto I. bestätigt dem Kloster Einsiedeln das Wahlrecht und die Immunität.

Liudulfus cancellarius ad vicem Willehelmi archicapellani subnotavi.

Data III. non. Februarii anno dom. inc. DCCCCLXI, indict. IIII, regnante pio rege Ottone anno XXVI. Actum Radisbona.

Drucke: Hartmann, S. 63. — Böhmer, Acta selecta imp., Nr. 7. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 218, S. 300.

Regesten: Morel, Nr. 6. — Böhmer, Nr. 237.

a) Liber Heremi, Annal. majores, als Regest mit dem vollen Datum des Originals (Geschichtsfreund, I, S. 106).

b) Antiq. Einsidl. im lateinischen Wortlaut und in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Signum und vollem Datum.

d) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Wilhelm von Mainz zu 961, 3. non. Febr.

131.

«Littera Curiensis».

961, Mai 17.

König Otto I. bestätigt einen Gütertausch zwischen dem Bischof Hartbert von Cur und dem Kloster Schwarzach.

Liutolfus cancellarius advicem (so) Willihelmi archicapellani recognovit. Data XVI. kal. jun. anno dom. inc. DCCCCLXI, indictione IIII, regnante Ottone piissimo imperatore anno XXVI; actum Wormatie.

Drucke: Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 143, ex. cod. ms. Tschudiano. — Würtbg. Urkbch., I, Nr. 185. — Mohr, I, Nr. 57. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 225, S. 309.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCXLV. — Böhmer, Nr. 243. — Vgl. Sickel, Kaiserurkunden, S. 44, 45, 46, citirt St. 286.

a) Engelb., als Citat mit dem Signum und dem Datum der Urkunde.

b) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Signum und dem Datum «16. Cal. Junii 961 (962)». Indict. 4, Regni 26, Imperii 1, Wormatiæ.

c) St. Gall. 666, p. 239, citirt.

d) St. Gall. B. 120, als Citat und im lateinischen Wortlaut von der Hand des Cervinus ohne Signum.

e) Gallia Comata, S. 317, citirt für Bischof Hartbert von Chur mit den Worten: A. D. 961, 16. cal. junij, Otto Imper. Regni 26, Hartberto Episcopi Curiensi etc. Actum Wormatiæ.

Obgleich Otto I. erst am 2. Febr. 952 zum Kaiser gekrönt wurde, wird er doch in der Urkunde schon als solcher bezeichnet, was nach Sickel (a. a. O.) daher zu erklären ist, dass die Urkunde erst nach der Kaiserkrönung geschrieben wurde, jedoch mit Beibehaltung des Datums der Handlung. Tschudi nahm erst im Codex St. Gallen, 1083,

Anstoss an dieser Inconvenienz, corrigirte das Jahr der Ausstellung in 962 und setzte «anno Imperii 1» hinzu.

Tschudi's Text in St. Gall. B. 120, zeigt einige wesentliche Verschlechterungen gegenüber demjenigen des Originals. Namentlich ist Alles, was zwischen den beiden Worten pertinentibus (bei Mohr, Zeile 5 und 7) steht, ausgefallen. Auch das Signum ist hier nicht gezeichnet, so dass B. 120 wohl nur auf eine Abschrift, nicht auf das Original zurückgeht, und das Signum in *a)* und *b)* von Tschudi nach Analogie anderer Urkunden beigesetzt wurde.

Schöpflin's Text, den ihm Zurlauben mittheilte, entspricht buchstäblich dem Text B. 120. Zurlauben hat also diesen Codex benützt.

132.

«Littera Paterniaci».

962, April 1.

Fundatio Monasterii Paterniacensis in inferiore Burgundia, quod diruerunt Bernenses Anno 1536, zuo tütsch Petterlingen.

Königin Bertha von Burgund, Tochter Herzog Burkhart's I. von Schwaben und Wittwe König Rudolf's II., gründet und beschenkt das Kloster Payerne.

Data in die Martis., Cal. Aprilis — anno vigesimo quarto. Regnante Cuonrado rege. Actum vero Lausona civitate.

Drucke: Herrgott, Nr. CXXXV. — Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 147 «Ex authentico archivi civitatis Bernensis». — Zeerleder, I, Nr. 8, Fontes rerum Bernensium:

a) Fab. XVIII, p. 21 im Wortlaut mit der oben gegebenen Ueberschrift und dem Datum:

«Data in die Martis Cal. Aprilis Anno vicesimo quarto regnante Conrado rege. Actum vero Lausona civitate. Anno ab incarnatione Domini DCCCCXXXII (Tsch.: faltsch) Indictione XIII (Tsch.: faltsch).

Nach vielen Versuchen, dieses Datum zu berichtigen, bei denen Tschudi auf die (wieder durchstrichenen) Jahre 956, 970, zwischen 952 und 961 und 959 kam, schrieb er schliesslich:

Certiss. A. D. 962, Indictione V.

b) Fab. XVIII, p. 111, ein deutscher Auszug aus der Urkunde, mit Aufzählung der handelnden Personen.

c) St. Gall. B. 120, als ausführliches Regest zu 962 (959 durchstrichen), mit dem Datum «Die Martis Cal. Aprilis etc. (wie in *a*) Anno ab inc. Dom. DCCCCLVIIII (corrigirt in DCCCCLXII), Indictione II (corrigirt in V).

Dann die Bemerkung: falso legitur 932, Indict. 13, DCCCCLXII, Indict. V certiss. (das Ganze späterer Eintrag).

d) Gallia Comata, S. 162, citirt zu 962 unter Paterniacum.

Woher in *a)* das Jahr 932 und die (nicht dazu stimmende) Indictio 13 stammt, ist unerfindlich. Nach vielen Verbesserungsversuchen kam Tschudi schliesslich auf das wohl richtige Jahr 962. In diesem fiel nämlich der 1. April auf einen Dienstag, und auch die Regierungsjahre von Bertha's Sohn, König Konrad, stimmen beinahe. König Rudolf II. starb am 11. Juli 937; der 1. April 962 fiel also in sein 25. Regierungsjahr.

Diese, sowie die übrigen Peterlinger Urkunden finden sich im Wortlaut auch in der Wurstisen'schen Diplomatensammlung auf der Basler Universitätsbibliothek, über welchen Codex unsere Bemerkungen zu Nr. 136 zu vergleichen sind. Die Uebereinstimmung der Texte ist eine wörtliche und erstreckt sich jeweilen bis auf die Ueberschriften (hier also: Fund. Mon. lat. in inf. Burg, quod diruerunt Bernenses Anno 1536 z. T. Peterlingen). Doch zeigte die Vergleichung, die wir im April 1888 vorgenommen, dass die Wurstisen'sche Handschrift nicht etwa die Quelle der Tschudi'schen — oder umgekehrt — ist, sondern dass beide auf eine gemeinsame Vorlage (eine Freiburger Handschrift?) zurückgehen.

Zum ersten Mal wurde diese Urkunde gedruckt von Herrgott unter Nr. CXXXV und zwar «ex codice diplomatico monasterii Fabariensis pag. 21, collectore Aegidio Tschudio», d. h. also aus Cod. Fabar. XVIII.

133.

«Littera Heremi».

964, Nov. 11.

«Bestätung der Englischen wyhung unser Lieben frowen capell ze den Einsideln von papst Leone dem achten und der ablass der Sünden, so allda den buossfertigen mittgeteilt wird».

Gefälschte Bulle Papst Leo's VIII., in welcher er dem Kloster Einsiedeln die am 14. September 948 von Engeln vollzogene Weihe

der Mariencapelle daselbst in Gegenwart Kaiser Otto's I., seiner Gemahlin Adelheid, seines Sohnes Otto und vieler Bischöfe bestätigt[1]).

Scriptum autem per manum Petri Notarii et IIII Idus Novembris. Lectum III. Idus-Novembris . . . . et confirmatum per manum Domini Leonis papæ hujus nominis octavi, in ordine autem CXXXVI. Anno ab. inc. Dom. DCCCCLXIIII, Indictione VII.

Druck: Hartmann, S. 71.

Regesten: Morel, Nr. 7. — Jaffé, Reg. Pont. Rom. S. 947 (unter den Litteræ Spuriæ).

a) Liber Heremi, Annales majores, als Regest und im Wortlaut zu 964 (Geschichtsfreund I, 107).

b) Antiq. Einsidl. im Wortlaut, mit Fehlercorrecturen von Tschudi's Hand.

c) Engelb.,
d) St. Gall. B. 120,
e) St. Gall. 1083,
} als Citat mit dem Datum A. Dni. 964, Indict. 7, 3 Id. Nov.

f) Gallia Comata, citirt S. 61 für Bischof Erchenbald von Strassburg und S. 317 für Bischof Hartbert von Chur, beidemal mit dem gleichen Datum wie *c—e* (S. 317 mit dem Zusatz «Actum Romæ»).

134.

«Littera Heremi».

965, Januar 23.

Burkardus Hertzog jn Alamannia was Furbitter, der gross keiser Ott gab fryheit abt Gregorio ze den Einsideln, Lutende wie hie vor abt Eberharts am 9 und abt Dietlands am 19 blatt.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Einsiedeln Wahlrecht und Immunität.

Data X. Kal. Febr. anno dom. DCCCCLXV, indictione VIII, regnante domno rege Ottone anno XXII, imperatorie autem potestatis anno II. Actum Sindliezesouvo.

Drucke: Hartmann, S. 73. — Böhmer, Acta selecta imp., Nr. 9. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 275, S. 391.

---

[1]) Es existirt von dieser päpstlichen Bulle keine ältere Ausfertigung. Der Text erscheint zum ersten Mal in einem Vidimus des Bischofs von Constanz vom Jahre 1383 — Morel, Regesten Nr. 487.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCLV. — Morel, Nr. 9. — Böhmer, Nr. 285.

a) Liber Heremi, Annales majores, als Regest mit dem Datum des Originals (Geschichtsfreund, I, S. 108).

b) Antiq. Einsidl., im lateinischen Wortlaut und deutscher Uebersetzung mit der oben angeführten Ueberschrift (*a* und *b* mit dem Signum).

c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Datum des Originals.

Zu dem Annus II imperatoriæ potestatis verbessert Tschudi «melius 3».

135.

«Littera Heremi».

965, Januar 23.

«Durch fürbitt der Keiserin Adelheiden und Hertzog Burkart's von Alamannien und Bischof Hartbert's von Chur, Schanckt keiser Otto der Gross abt Gregorio und sinem Gotzhus ze den Einsideln die Uffnow, ouch Pfäffickon, Urickon und die pfarrkilch zuo Meilen, so dero zit alles zuo der Uffnow gehort, Im Zürichgow in Alamannia gelegen, welche güter der keiser von dem gotzhus Seckingen (dem sie gehortend) ertuschet, und gen Seckingen dagegen andre gueter sins eigenthumbs in Graf Adelberts von Werdenberg Grafschafft Schan, Walastat sampt einer Schiffung, im Rhies-Churwalchen gelegen gab, welche gueter im selben Rhiess harnach ouch gen Einsideln komen sind».

Kaiser Otto I. schenkt dem Kloster Einsiedeln die von dem Kloster Säckingen eingetauschten Orte Ufnau, Pfeffikon, Ürikon und Meilen im Zürichgau, wofür er an Säckingen den Hof Schan und «portum Rivanum» (Walenstad) — «navigium cum naulo» in Rhätien, in der Grafschaft Adalbert's gegeben hat.

Data X. Kal. Febr. anno inc. dom. DCCCCLXV, indictione VIII, regnante ser. imp. aug. Ottone anno II. Actum in Augia.

Drucke: Hartmann, S. 76. — Herrgott, Nr. 136. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 276, S. 392.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCLVI. — Morel, Nr. 8. — Böhmer, Nr. 284.

Ueber dieses Stück gibt Sickel in den Kaiserurkunden S. 78—85 (cit. St. 348) eine lange Auseinandersetzung, deren Resultat ein für die Aechtheit negatives ist. In den Mon. Germ. wird die Urkunde im Stiftsarchiv zu Einsiedeln als ein «Diplom zweifelhafter Geltung» bezeichnet.

a) Liber Heremi, Annales majores, als (ungenaues) Regest mit dem Datum der Urkunde. (Geschichtsfreund, I, S. 108).

b) Antiq. Einsidl., im lateinischen Wortlaut und deutscher Uebersetzung.

c) Engelb., als Citat mit dem Datum «10 Kal. Febr. A. D. 965 Imperii 2 in Augia (melius imperii V)».

d) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Datum der Urkunde. Zum annus imperii II die Bemerkung «melius 3».

Auch Tschudi sah also, dass das Jahr des Kaiserthums unrichtig war.

e) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Wilhelm von Mainz 10 Kal. Febr. 965.

136.

«(Litera) Paterniaci Bätterlingen».

965, Mai 12.

Otto I. ertheilt dem Kloster Peterlingen eine Bestätigung.

Der Wortlaut der Urkunde ist nicht mehr bekannt. Es existirt von derselben nur das Citat, das wir sofort anführen.

Regesten: Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 284, S. 399.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 67 f.

a) Fabar. XVIII, S. 25, von der Hand eines Correspondenten, Citat mit folgendem Wortlaut:

«Confirmatio Monasterii Paterniacensis per Othonem Aug. huius nominis primum».

«Data IIII idus Maii Anno dominicæ incarnationis DCCCCLX Indictione III Anno Imperii Magni Othonis Imperatoris Augusti IIII regni sui atque Imperii XXX. Actum (Erestein oder, durchstrichen, dafür:) Erestheim in Christi nomine feliciter Amen».

«Huius confirmationis exemplum deerat in apographo».

Zum Datum bemerkt Tschudi: «Melius 965. Indict. 6».

b) St. Gall. 1083, als späterer Eintrag folgenden Wortlautes: (Litera) «Paterniaci Batterlingen D. A. (960 durchstrichen) 965 Indict. 6 iust «Otto (Magnus) — — — —

«Data 4 idus Maii A. D. 960 indict. 3 Anno imperii Magni Ottonis Imp. Aug. 4 (Melius Regni Magni Ottonis 24) (error) Regni 30. Actum Erestheim Erestein forte A. Dni 965 Indict. 8. (Am Rand: Nam A. Dni 964 desiderat Indict. 7) Imperii 4 Regni 30. iust».

Man sieht also, dass dem Eintrag *b)* nichts Anderes zu Grunde liegt, als die Mittheilung in *a)*. Und diese letztere entspricht buchstäblich — auch die Schlussbemerkung: «Huius confirmationis exemplum deerat in apographo» wiederholt sich — dem Eintrag Wurstisen's in seiner Urkundensammlung, S. 243.

Diese Wurstisen'sche Urkundensammlung ist der von Schöpflin und Grandidier so oft citirte Codex Ms. Christiani Urstisii Basileæ, jetzt Codex A. λ. II 10 der Basler Universitätsbibliothek, wo er den Titel führt: «Chr. Urstisii Codex Diplomaticus Brucknerianus». Die Bezeichnung «Brucknerianus» hat der Band, weil sich die Wurstisen'schen Urkundencopien früher in Daniel Bruckner's Besitz befanden und und durch denselben um zahlreiche Stücke vermehrt wurden[1]). Im Jahre 1778 kaufte die Regierung von Basel Bruckner'n mit seinen Sammlungen auch diesen Codex ab, der an die Bibliothek abgegeben wurde, wo er 1809 einen neuen Einband erhielt. Der damalige Bibliothekar Professor Huber trug auf dem neuen Vorsatzblatt den alten Titel ein. Derselbe lautete:

Chr. Urstisii / Codex Diplomaticus / Brucknerianus oder: / Sammlung vieler Diplome und andrer Schriften / theils eigenhändiger / des berühmten Baselischen Geschichtschreibers Chr. Wurstisen's / theils Copien Wurstisischer Originalien / um die Mitte des 18. Jahrh. / gesammelt von / Daniel Bruckner, J. V. L. / gewesenen Raths Substitut des Freystandes Basel, und von demselben / mit anderen Schriften, eigenen Bemerkungen, Excerpten und Registern vermehrt.

Sammt seinem Naturalien- und Antiq.-Cabinet 1778 von der Regierung dem Sammler abgekauft und auf die Bibliothek aufzubewahren gegeben.

---

[1]) Grandidier, II, S. CLXXXI, Num. 97, Note g: «ex codice manuscripto Christiani Urstisii, qui pertinet ad Bruckerum historiarum apud Basileenses professorem».

Auch Huber's Nachfolger kannten den Band sehr wohl, nicht minder die Vorsteher des Staatsarchives, und niemals hat man in Basel — laut Mittheilung des Herrn Oberbibliothekars Dr. Sieber — aus dem Vorhandensein desselben ein Geheimniss gemacht oder auf eine Anfrage die Antwort verweigert. Damit erledigt sich die Bemerkung Sickel's, der von dem Codex durch eine im Jahr 1717 zu Basel gefertigte Handschrift, jetzt auf der k. Bibliothek zu Hannover, Kunde hatte, in den Kaiserurkunden, S. 68. In den Mon. Germ. ist seine einzige Quelle die Hannoveranerabschrift, welche freilich denselben Wortlaut gibt, wie Wurstisen und Tschudi.

Man darf mit Sickel (Kaiserurkunden S. 68 und Mon. Germ. a. a. O.) annehmen, dass das Citat auf eine echte Vorlage zurückgeht und dass der 12. Mai 965 der richtige Ausstellungstag der Urkunde ist, zumal Otto I. auch am 6. Mai 965 zu Erstein urkundete (Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 283, S. 399), und zwar ebenfalls mit Annus regni XXX, imperii IIII).

Auch der Inhalt der Urkunde lässt sich vermuthen: Am 14. April 959 schenkte Otto I. seinem Getreuen Rudolf Besitzungen zu Colmar und Hüttenheim im Elsass, welche dem 952 zu Augsburg wegen Hochverraths verurtheilten Grafen Guntram gehört hatten[1]). Dieselben Güter bestätigte am 25. Juli 973 Otto II. dem Kloster Payerne als Schenkung eines «Dux Rudolfus», unter Bezugnahme auf eine bereits vorhandene Bestätigungsurkunde derselben Schenkung durch Otto I. (Herrgott, Nr. 142). Man muss also annehmen, dass Herzog Rudolf die fraglichen Besitzungen zwischen 962 und 965 dem 962 von seiner Mutter Bertha gegründeten Payerne geschenkt hatte und dass Otto I. diese Schenkung am 12. Mai 965 bestätigte. Was Sickel (Kaiserurkunden S. 68) gegen die Identität dieser Urkunde mit der von Otto II. am 25. Juli 973 erwähnten Bestätigung von Colmar und Hüttenheim durch Otto I. anführt, scheint uns nicht stichhaltig zu sein.

Dass Tschudi das Monatsdatum dieser Urkunde (IIII idus maji) irrthümlich in eine Urkunde Otto's I. vom 15. October 952 einsetzte, vrgl. Nr. 124. (Vrgl. auch Nr. 132).

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 201, S. 280). Die Zweifel Sickel's (Kaiserurkunden S. 62) an der Identität des in der Urkunde vom 14. April 959 beschenkten «quidam fidelis noster Ruodulfus» mit dem Herzog Rudolf, dem Sohn der Königin Bertha, sind von Dr. W. Gisi in einem Aufsatz «Guntramnus comes» in den «Forschungen zur deutschen Geschichte» (Bd. 26) nach unserer Ansicht endgültig beseitigt worden.

137.

«Littera Curiensis».

966, April 22.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Bisthum Cur eine von den Freigelassenen Rambreht und Uodelbreht gemachte Schenkung und einen mit derselben vorgenommenen Tausch.

Data X Kal. maj. anno dom. inc. DCCCLXVI, indictione VIIII, anno regni domni Ottonis XXXI, imperii vero V. Actum Quitilingeburg.

Drucke: Mohr, I, Nr. 61. — Württembergisches Urkundenbuch, I, Nr. 187. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 326, S. 440.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCLVIII. — Böhmer, Nr. 318.
Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 45 f., citirt St. 403.

a) Engelb., als Citat mit dem Datum der Urkunde, nur A. Imperii 6 (statt 5).

b) St. Gall. 668, S. 239, als Citat.

c) St. Gall. B. 120, als Citat und im lateinischen Wortlaut von der Hand des Cervinus mit demselben Datum wie *a)* (also A. Imperii 6).

d) St. Gall. 1083, als Regest mit demselben Datum wie *a)* und *c)* und zum Annus Imperii 6 die Notiz «melius 5».

e) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Wilhelm von Mainz zu 966, 10. Kal. Maji.

f) Gallia Comata, S. 317, citirt für Bischof Hartbert von Cur mit demselben Datum wie *a*, *c*, *d*.

Sickel gibt nach dem zu Cur befindlichen Original den Annus imperii V; Mohr dagegen hat, wiewohl er seinen Text «nach genauer Vergleichung mit dem Original» zu geben behauptet, Annus imperii VI, und ebenso Neugart, dessen Kenntniss von der Urkunde jedenfalls auch nur auf das Chartular zurückzuführen ist. Somit hat wohl dieses die Lesart VI, und es geht also auch Tschudi's Text auf dasselbe zurück, was dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass demselben (in *c*) das Signum fehlt.

Tschudi bemerkte in *d)* das Fehlerhafte des Kaiserjahres und corrigirte richtig V.

138.

«Littera Curiensis».

967, Juli 8.

Kaiser Otto I. schenkt dem Erzpriester der Curer Kirche, Victor, erbloses Gut im Vinschgau und Engadin.

Ambrosius cancellarius advicem Huberti episcopi et archicancellarii recognovi.

Data VIII id. jul. anno dom. inc. DCCCCLXVIII, imperii vero domni Ottonis piissimi cesaris VI, indictione X. Actum in comitatu Lucense in villa que vocatur Marila.

Drucke: Mohr, I, Nr. 63. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 343, S. 469.
Regest: Böhmer, Nr. 334.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 40 f., citirt St. 427 (in der Tabelle S. 101 mit unrichtigem Datum angeführt).

a) Engelb., als Citat mit dem oben gegebenen Datum; nur 957 statt 958.

b) St. Gall. B. 120, als Citat und im lateinischen Wortlaut von der Hand des Cervinus mit demselben Datum wie *a)*.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit demselben Datum wie *a)* und *b)*.

d) Gallia Comata, citirt S. 317 für Erzpriester Victor, S. 334 für den Vinschgau, und S. 336 für das Engadin.

Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden; das Chartular hat als Jahreszahl ursprünglich nur DCCCC; dann ist hinzugefügt LVIII, aber an der Zahl später corrigirt worden. Da Tschudi (in *b*) das Signum erst nachträglich einsetzte, so war auch seine Quelle jedenfalls das Chartular, und er berechnete das Jahr 967 jedenfalls nach der Indictio 10. Auch die Lesart Tschudi's: «Ambrosius cancellarius advicem Rodberti episcopi» statt Huberti episcopi dürfte nur auf einer vermeintlichen Verbesserung Tschudi's beruhen, der den (wohl nur in der italienischen Kanzlei arbeitenden) Bischof Hubert von Parma[1]) nicht kannte und dafür Rodbert setzte, der ihm aus späteren Urkunden bekannt war (vrgl. Nr. 139 etc.).

Zapf, welcher (in den Mon. anecd. I, Nr. 29, wie er behauptet), die Urkunde nach dem damals im Archiv zu Cur befindlichen Original gibt, irrt hierin entschieden, oder sagt die Unwahrheit, da er mit dem

---

[1]) Vrgl. Mon. Germ. Dipl. I, Urkunden Otto's I., Nr. 269 (964 Ubertus als Bischof von Parma), dann als Kanzler seit 966 (Nr. 334—343 etc., zuletzt Nr. 413).

Chartular viele offenbare Fehler gemein hat und somit keinesfalls einen Originaltext benutzte. Dagegen führt uns Zapf's Text auf Tschudi zurück, was ausser aus anderen unwesentlichen Uebereinstimmungen besonders daraus folgt, dass Zapf gleich Tschudi das Jahr 967 und den Rodbertus episcopus hat.

139.

«Littera Fabariensis».

972, Juli 11.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Pfävers die Immunität und das Wahlrecht.

Willigisus cancellarius advicem Rotberti archicappellani recognovi. Data V id. jul. anno inc. dom. DCCCCLXXII indictione XIII, anno regni domni Ottonis XXXIIII, imperii autem XI. Actum Brixiæ.

Drucke: Stumpf, Acta inedita Nr. 220. — Mon. Germ. Dipl. I, Nr. 411, S. 559.

Regest: Wegelin, Nr. 18.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 21—23, citirt St. 508.

a) Engelb., als Citat mit dem genauen Datum der Urkunde.

b) St. Gall. B. 120, als Citat mit dem Datum A. 972 Dat. 5 idus Julii Indict. 13 Anno regni 34 imperii II (melius A. 969, 970 [beides durchstrichen] Indict. 15).

Dazu die Bemerkung: «anni imperii sunt justi, sed error in indictione».

c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Datum «5 Idus Julii A. D. 972 Indict. 13 (melius 15) Regni 34 (Nota 37) Imperii XI (just)».

d) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Rotbert von Mainz, zu 972, 5 id. jul.

Das «imperii II» in *b* beruht augenscheinlich nur auf einem Schreibfehler für XI; denn Tschudi bemerkt hier ebenso ausdrücklich, dass die Kaiserjahre richtig sind, wie er dies in *c* bei der Zahl XI thut. Tschudi ging also ganz richtig davon aus, dass die zum Jahr 972 passenden Anni imperii richtig seien, und suchte die Indictio (in *b* und *c*) und die Regierungsjahre (in *c*) zu verbessern.

In *b* schwankte er allerdings zuerst und berechnete nach der Indictio 13 und dem annus regni 34 das Jahr 970 (und 969).

Die Angaben des Datums stimmen nicht gut zu einander. Die Indictio XIII weist auf 970, das 34. Regierungsjahr auf 969, und nur

das 11. Kaiserjahr passt zu 972. Allerdings haben auch die sicher auf 972 anzusetzenden Urkunden Nr. 143 und 144 das 34. Königsjahr (nebst falschem Kaiserjahr). (Man vergleiche auch das über das Datum der sicher am selben Tage ausgestellten Nr. 140 Gesagte).

140.

«Littera Fabariensis».

972, Juli 11.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Pfävers die Immunität und das Wahlrecht.

Data V idus Jul. anno inc. dom. DCCCCLXXII Indict. XIII anno regni domni Ottonis XI, imperii autem IIII. Actum Brixiæ.

Drucke: Zapf, Mon. anecd. S. 67. — Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 23, S. 32 u. 33.

Regest: Wegelin, Nr. 19.

a) Engelb., als Citat mit obigem Datum.

b) St. Gall. B. 120, als Citat und ausserdem im Wortlaut von der Hand des Cervinus. Im Citat erklärt Tschudi die «anni imperii» für richtig, corrigirt aber die Indiction (zu 972).

c) St. Gall. 1083, als Regest (gleichlautend mit dem Regest von Nr. 139) mit der Randbemerkung «Vidi» und dem Datum 5 idus Julii A. D. 972 (melius 971) Indict. 13 (melius 14) regni 11, imperii 4 (melius 5). Brixiæ.

d) Gallia Comata, S. 55, citirt für Erzbischof Rotbert von Mainz zu 971, 5 idus Julii. (Die in *c* vorgenommene Correctur des Jahres in 971 dürfte beweisen, dass mit diesem Datum unsere Urkunde gemeint ist).

Die Urkunde ist am gleichen Tage mit Nr. 139 ausgestellt. Das dürfte durch das gleiche Incarnationsjahr, den gleichen Ausstellungstag, den gleichen, so weit entlegenen Ausstellungsort und die gleiche (falsche) Indiction (13) sicher sein. Nun passen aber allerdings die Angaben des Datums durchaus nicht zu einander. Die Indiction weist auf 970; das Königsjahr und das Regierungsjahr weisen entschieden auf 971. Sonach muss man also entweder hier die beiden letzteren Daten auch als falsch annehmen, oder es würde auch Nr. 139 auf den 11. Juli 971 fallen, — immer vorausgesetzt, dass beide Urkunden echt sind. Eine Untersuchung dieser ebenso schwierigen, wie interessanten Fragen würde hier natürlich zu weit führen; wir begnügen uns daher,

darauf zu verweisen, dass schon Tschudi (in *c* und *d*) sah, dass die Daten der Urkunde besser in das Jahr 971 passten, wobei er allerdings das Kaiserjahr falsch corrigirte und nur vom Regierungsjahr ausging. Auf den Gedanken, dass beide Urkunden vom selben Datum sein müssten, scheint Tschudi gar nicht gekommen zu sein; denn in seinen Correcturen des Datums von Nr. 139 kam er zwar auf die Jahre 969 und 970, nicht aber, wie hier, auf das Jahr 971.

141.

«Littera Heremi».

972, August 14.

Keiser Otto der ander, des grossen Keiser Otten Sun, bestätet uss bevelch sins vatters dem Gotzhus Einsideln sine flecken, nämlich den Hof Riegol im Brisgöw, darzu die flecken Endingen etc. etc. (folgen die Namen), welches alles sin vatter geben hat. Item die Grafschaft Zürichgöw, die flecken Uffnow etc. (folgen die Namen). Item in der Grafschafft Turgöw Äschentz. Item in der Grafschaftt Rhiess ze Churwalchen Grabs etc. (folgen die Namen). Item in dem Lintzgöw Zitzendorff etc. Item Schirm und fryheit des Gotzhus, siner gütern und dienstverpflichten.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Einsiedeln seine Besitzungen an genannten Orten.

Data XVIIII. Kal. Septembris anno inc. dom. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XII, imperii autem V. Actum in sancti Galli cenobio cisalpino. (Willisus cancellarius ad vicem Rodberti archicapellani).

Drucke: Hartmann, S. 80. — Herrgott, Nr. 140. — Württemb. Urkundenbuch, I, Nr. 138 (letzteres zu 973). — Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 24, S. 33 u. 34.

Regesten: Neugart, I, Nr. DCCLXII. — Morel, Nr. 10.

a) Liber Heremi, Annales majores als Regest (Geschichtsfreund, I, S. 111).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem genauen Datum. Ueberall mit der Jahreszahl 972.

Die Indictio XV, annus regni XII (seit 26. Mai 961) und annus imperii V (seit 25. December 967), sowie der Umstand, dass Otto II. sich noch als coimperator bezeichnet (Otto I. starb 7. Mai 973) weisen die Urkunde mit Sicherheit in das Jahr 972. Schon Tschudi erkannte dies also und unterliess daher anderweitige Correcturen des Datums.

142.

«Littera Heremi».

972, August 17.

Keiser Otto der ander, des grossen keiser Otten sun und mitkeiser, fryet uss gunst Hertzog Burkart's von Alamannien das Gotzhus ze den Einsideln und die iren, das si in der Statt Zürich von allem so si zuo ir notdurfft alda kouffend kein zoll ze geben schuldig.

Data XVI. Kal. sept. anno incarn. domin. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XII, imperii autem V. Actum Augiæ insulari.

Drucke: Hartmann, S. 82. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 107. — Mon. Germ. Dipl., II, Nr. 25, S. 35.

Regesten: Neugart, I, Nr. 766, S. 620. — Morel, Nr. 11. — Geschichtsfreund der fünf Orte, XX, 136.

a) Liber Heremi, Annales majores als Data 16 Kal. Sept. A. D. 972 (Geschichtsfreund, I, S. 112).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Datum 972, 16 Kal. Sept., Indict. 15, anno regni 12, imperii 5, in Augia.

In Bezug auf das Datum stimmen auch hier, wie bei Nr. 141. alle Angaben zum Jahre 972.

143.

«Littera Rhinow Cœnobio».

972, Aug. 18.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Rheinau die Immunität und das Wahlrecht.

Data XV Kal. Sept. anno dom. inc. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XXXIIII, imperii autem XIII. Actum Constanciæ.

Drucke: Zapf, Mon. anecd., I, Nr. 22. — Chartular von Rheinau, Nr. 26. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 418, S. 570. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 107 u. 108.

Regesten: Böhmer, Nr. 391.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 91 f., citirt St. 514.

a) Engelb., als Citat mit dem Datum: 15 Kal. Sept. A. D. 972 Indict. 15 regni 34 Imperii 12. Constantiæ.

b) St. Gall. B. 120, als Citat mit dem gleichen Datum wie *a)*.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Datum: 15 Kal. Sept. A. D. 972 Indict. 15 Regni 34 (Nota 37) Imp. 12 (melius 11). Constantie.

d) Gallia Comata, citirt S. 55 für Erzbischof Rodpert von Mainz (zu 972, 15 Kal. Sept.) und S. 128 für Bischof Konrad von Constanz (mit den Worten: Fuit Episcopus a. D. 973, 15 Kal. Sept. anno 13 Imperii Ottonis. Littera Rheinau).

Im Datum der Urkunde passen die Zeitbestimmungen schlecht zu einander. Die Indictio 15 weist auf 972, zu welchem Jahr aber weder der annus regni 34, noch der annus imperii 13 passen. Am 18. Aug. 973, dem von der Urkunde angegebenen Ausstellungstage, war Otto I. bereits gestorben[1]).

Tschudi hat in *a*, *b*, *c* das Incarnationsjahr 972, den annus imperii 12; nur in *d* gibt er unter Weglassung der Indictio 15 das Kaiserjahr 13 und dazu das (auch nicht passende) Incarnationsjahr 973.

In *c* bringt er wieder das ganze Datum in Uebereinstimmung, indem er als Regierungsjahr 37 und als Kaiserjahr 11 einsetzt.

Nach dem Citat in *d*, wo er die vom Original gegebenen Bestimmungen A. D. 973 und A. imp. 13 gibt, könnte es fast scheinen, als ob er das Datum des Originals gekannt hätte.

---

[1]) Dass die Urkunde zu 972 anzusetzen ist, dürfte die folgende Nr. 144 beweisen, welche am gleichen Tage (18. Aug.) zu Constanz ausgestellt ist und das zur Indictio 15 passende Jahr 972 neben dem gleichfalls unrichtigen Regierungsjahr 34 (und dem annus imp. XII) aufweist.

Die Indictio XV, annus regni XII (seit 26. Mai 961) und annus imperii V (seit 25. December 967), sowie der Umstand, dass Otto II. sich noch als coimperator bezeichnet (Otto I. starb 7. Mai 973) weisen die Urkunde mit Sicherheit in das Jahr 972. Schon Tschudi erkannte dies also und unterliess daher anderweitige Correcturen des Datums.

142.

«Littera Heremi».

972, August 17.

Keiser Otto der ander, des grossen keiser Otten sun und mitkeiser, fryet uss gunst Hertzog Burkart's von Alamannien das Gotzhus ze den Einsideln und die iren, das si in der Statt Zürich von allem so si zuo ir notdurfft alda kouffend kein zoll ze geben schuldig.

Data XVI. Kal. sept. anno incarn. domin. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XII, imperii autem V. Actum Augiæ insulari.

Drucke: Hartmann, S. 82. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 107. — Mon. Germ. Dipl., II, Nr. 25, S. 35.

Regesten: Neugart, I, Nr. 766, S. 620. — Morel, Nr. 11. — Geschichtsfreund der fünf Orte, XX, 136.

a) Liber Heremi, Annales majores als Data 16 Kal. Sept. A. D. 972 (Geschichtsfreund, I, S. 112).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Datum 972, 16 Kal. Sept., Indict. 15, anno regni 12, imperii 5, in Augia.

In Bezug auf das Datum stimmen auch hier, wie bei Nr. 141. alle Angaben zum Jahre 972.

143.

«Littera Rhinow Cœnobio».

972, Aug. 18.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Rheinau die Immunität und das Wahlrecht.

Data XV Kal. Sept. anno dom. inc. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XXXIIII, imperii autem XIII. Actum Constanciæ.

Drucke: Zapf, Mon. anecd., I, Nr. 22. — Chartular von Rheinau, Nr. 26. — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 418, S. 570. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 107 u. 108.

Regesten: Böhmer, Nr. 391.

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 91 f., citirt St. 514.

a) Engelb., als Citat mit dem Datum: 15 Kal. Sept. A. D. 972 Indict. 15 regni 34 Imperii 12. Constantiæ.

b) St. Gall. B. 120, als Citat mit dem gleichen Datum wie *a)*.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem Datum: 15 Kal. Sept. A. D. 972 Indict. 15 Regni 34 (Nota 37) Imp. 12 (melius 11). Constantie.

d) Gallia Comata, citirt S. 55 für Erzbischof Rodpert von Mainz (zu 972, 15 Kal. Sept.) und S. 128 für Bischof Konrad von Constanz (mit den Worten: Fuit Episcopus a. D. 973, 15 Kal. Sept. anno 13 Imperii Ottonis. Littera Rheinau).

Im Datum der Urkunde passen die Zeitbestimmungen schlecht zu einander. Die Indictio 15 weist auf 972, zu welchem Jahr aber weder der annus regni 34, noch der annus imperii 13 passen. Am 18. Aug. 973, dem von der Urkunde angegebenen Ausstellungstage, war Otto I. bereits gestorben[1]).

Tschudi hat in *a*, *b*, *c* das Incarnationsjahr 972, den annus imperii 12; nur in *d* gibt er unter Weglassung der Indictio 15 das Kaiserjahr 13 und dazu das (auch nicht passende) Incarnationsjahr 973.

In *c* bringt er wieder das ganze Datum in Uebereinstimmung, indem er als Regierungsjahr 37 und als Kaiserjahr 11 einsetzt.

Nach dem Citat in *d*, wo er die vom Original gegebenen Bestimmungen A. D. 973 und A. imp. 13 gibt, könnte es fast scheinen, als ob er das Datum des Originals gekannt hätte.

---

[1]) Dass die Urkunde zu 972 anzusetzen ist, dürfte die folgende Nr. 144 beweisen, welche am gleichen Tage (18. Aug.) zu Constanz ausgestellt ist und das zur Indictio 15 passende Jahr 972 neben dem gleichfalls unrichtigen Regierungsjahr 34 (und dem annus imp. XII) aufweist.

144.

«Littera Grapplong Curiensis».

«Graf Arnolt von Lentzburg, Graf Uolrichs sun, sprach an das dorff Zizers ze Churwalchen, welchs der Kaiser Ott vor xvi jaren dem Stifft Cur geschänckt hat, und vermeint es sölt sinem closter Schännis jm Gastern von rächt gehören. Aber er verlor die ansprach, doch unbillich als er vermeint».

972, August 18.

Kaiser Otto I. bestätiget der Kirche Cur unter Bischof Hildibald nach eingeholtem Zeugenbeweis die Schenkung des Königshofes zu Zizers gegenüber dem Anspruch, welchen Arnaldus, Ulrich's Sohn, zu Handen seiner Kirche Schennis an denselben erhoben hatte.

Signum domni Ottonis magni et invictissimi imperatoris Augusti.

Willisus cancellarius advicem Rodberti archicapellani subscripsi.

Data XV. Kal. Sept. anno dom. inc. DCCCCLXXII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XXXIIII, imperii autem XII. Actum Constantiæ.

Im Cartularium (Fol. LXVII b) lautet das Datum: Data XV. Kal. Sept. Anno dom. inc. dcccclxxiij indict. XV, anno regni domni Ottonis XXXIIII (oder XXVIII?) imperii autem XIII. Actum Constantie.

Drucke: Herrgott, Nr. CXLI «ex autographo archivi D. de Tschudi in Greplang» mit dem Datum: V. Kal. Sept. a. d. inc. DCCCCLXXII indict. XV Anno regni domni Ottonis XXXVII Imperii autem XII (substitui debet annus XI). — Mohr, Nr. 64 nach dem Cartular mit einem aus diesem und aus Herrgott combinirten Datum (V. Kal. Sept. — DCCCCLXXIII — anno regni XX... — imperii XII). — Mon. Germ. Dipl., I, Nr. 419, S. 571, nach dem Original.

Regesten: Böhmer, Nr. 393 (mit Herrgott und Mohr zum 28. August 972).

Vgl. Sickel, Kaiserurkunden S. 36—39, citirt St. 516.

a) St. Gall. B. 120 Littera Grapplong Curiensis. Der Brief im Wortlaut, ganz von Tschudi's Hand, mit einzelnen orthographischen Abweichungen vom Originaltext, im Ganzen aber in buchstäblicher

Uebereinstimmung mit demselben[1]. Der Name des Notars lautete richtig Willisus, wurde nachträglich aber corrigirt in Willigisus. Das Datum stimmt (ohne alle Correctur) mit dem Original. Beigefügt ist das Königszeichen und das Notarszeichen.

b) St. Gall., B. 120 (gleich nach *a*). Litera Curiensis, A. 972, Otto Imp. Dat. 15. cal. Septemb. indict 15. Anno regni 34. Imp. 12. Actum Constantia. — Nichts corrigirt.

Dann Inhaltsangabe und Aufzählung aller genannten Personen (s. unten). Der Name des Notars lautete hier Willigisus, was dann (von Tschudi?) in Willisus corrigirt wurde. Tenor literæ folio ante.

c) St. Gall. Fabar. XVIII, fol. 2. Litera Curiæ. Der Brief (mit der am Eingang gegebenen Ueberschrift) im Wortlaut, ganz von Tschudi's Hand, mit dem Text *a)* fast buchstäblich übereinstimmend (doch heisst es hier, Sickel Z. 33, Luitoldi, und der Name des Notars lautet Willigisus). Auch hier ist das Königszeichen und das Notarzeichen beigefügt, und das Datum stimmt — ohne eine Spur von Zusätzen oder Correcturen — genau mit dem Original.

Nach dem lateinischen Text folgt noch eine deutsche Uebersetzung, offenbar von Tschudi gefertigt und selbständig gegenüber *d)*.

d) St. Gall. Fabar. XVIII, fol. 124. In der alten Schenniser Chronik eine Uebersetzung der Urkunde. Alles, auch Unterschrift und Datum (XVIII tag Ougsten) stimmt genau mit dem Original. Nur heisst es in Folge eines Schreibfehlers «im XXXXIIII (anstatt XXXIIII) jar der Richssnung Ottonis».

---

[1] Wir notiren z. B. folgende Abweichungen vom Texte Herrgott's, in denen Tschudi das Original genau wiedergibt: Sickel, S. 572, Zeile 35 Brunonis archiepiscopi; Z. 36 sanctæ; Z. 46 Hretiæ; S. 573, Z. 4, curtilibus; Z. 5 vinetis; Z. 7 molendinis; Z. 14 Arnaldus; Z. 29 ceterorumque; Z. 33 Liutoldi; Z. 37 eam tradendi; Z. 38 auctoritatem und precepti; Z. 40 hunc; Z. 41 ingenio inde liceat; Z. 44 anuloque.

Umgekehrt hat Tschudi folgende weniger genaue Lesarten, als Herrgott: S. 573, Z. 6 aquarumque; Z. 14 Uodalrici; Z. 22 venire; Z. 27 Vigilium et iterum Vigilium; Z. 42 presens und adrenovatum.

Die Lücke Z. 13 Quo .... lante ergänzt Tschudi Quo mediante, Herrgott Quo præsidente; Z. 44/45 subt — — mavimus füllt Tschudi mit der bekannten Formel subtus firmavimus richtig, Herrgott mit subter signavimus weniger richtig aus.

e) Engelb. (Litera), Graplang. Citat mit dem Datum, dem Königszeichen und Notarszeichen wie im Original. Der Kanzler heisst hier richtig Willisus.

f) St. Gall. 1083 (Litera) Graplang. Cur, Citat mit dem richtigen, aber von Tschudi amendirten Datum: «Data 15 Cal. Septbr. A. D. 972. Indict. 15. Regni 34 (Nota 37), Imperii 12 (Melius XI), Constantiæ», dem Königszeichen und Notarszeichen. Der Notar heisst wieder richtig Willisus.

g) Gallia Comata, S. 55, citirt für den Erzbischof Rodbert von Mainz (zu 972, 15 Cal. Sept.).

h) Gallia Comata, S. 317, Litteræ Curienses, citirt für Hildibaldus, Bischof von Cur, und seinen Vorgänger Hartbertus. A. D. 972 [15] cal. Sept. Otto Imp. Imperii 12 etc. Actum Constantiæ.

Hier haben wir also lauter Aufzeichnungen, die Tschudi ersichtlich nach dem ihm vorliegenden Originaldiplom fertigte. Nirgends als im Namen des Schreibers ist eine Correctur, und nur in *f)* finden sich im Datum zwei unnöthige Verbesserungsvorschläge.

Dagegen ist es interessant zu beobachten, wie viel Mühe Tschudi sich gab, die in der Urkunde genannten nach der Uebung jener Zeit nur mit dem Taufnamen und dem Amtstitel bezeichneten Personen näher zu bestimmen.

So erklärt er im Cod. Engelberg

den Grafen Adalbert für einen Habsburger,
» » Hucbald » » Kyburger,
» » Gotfrid » » Nellenburger,
» » Wolfrad » » Veringer.

Im Cod. St. Gall. 1083 ist in weiterer Ausführung

Chuonradus Comes (Cuono de Oeningen, gener Imperatoris Ottonis),
Adalbertus, Comes (Rhætiæ),
Hucbaldus, Comes (de Dillingen),
Rihwinus, Comes (Turgöw durchstrichen), (de Dellingen, fratris S. Uolrici filius),
Gotefridus, Comes (de Nellenburg),
Managoldus, Comes (de Nellenburg et Zürichgow 975),
Lantoldus, Comes (avus Berchtoldi de Zäringen),
Wolfradus, Comes (de Veringen).

Und B 120 (*b*) noch vollständiger:

Egilulfus de Aspermont (ut puto),
Comites qui fuere præsentes,
Berno, Comes palatinus, puto Rheni seu Tubingæ,
Chuonradus de Altorf, Wingarten,

Uodalricus,	puto de Lintzgow, Buchhorn,
Adalbertus,	puto Rhætiæ, Werdenberg,
Hucbaldus,	p. de Kiburg vel Dillingen,
Rihwinus	. . . . . .
Gotefridus,	forte in Sverza,
Mangoldus,	puto Veringen (durchstrichen), vel Nellenburg,
Lantoldus	de Zäringen,
Wolfradus,	forte Veringen,
Liutoldus,	forte Toggenburg, qui Lütispurg construxit.

Es ist der besonderen Erwähnung werth, wie richtig Tschudi das Geschlecht der meisten hier genannten Grafen bestimmte. Zwar im Cod. Engelb. erklärt er Adalbert völlig irrig für einen Habsburger. Aber schon hier erkannte er in Gotfrid unzweifelhaft richtig einen Nellenburger und in Wolfrad ebenso einen Vorfahren der Veringer. Während er aber Hucbald hier noch als einen Kiburger bezeichnet, wusste er bei Abfassung des Cod. St. Gall. 1083 bereits, dass derselbe, wie auch der Graf Richwin, Angehörige des alten Dillinger Hauses waren und dass speciell Richwin (wie auch Hucbald) Brudersohn des Bischofs Ulrich von Augsburg war. Hier kannte er nun auch Adalbert als den gleichzeitigen Grafen von Rätien und hatte aus den Einsiedler Dotationen Mangold ebenfalls als Nellenburger (und auch richtig als Grafen des Zürichgaues) und Lantold als den Grossvater Berchtold's von Zähringen kennen gelernt[1]).

Im Codex St. Gall. B. 120 bestimmt er noch genauer und gewiss ebenfalls richtig Adalbert als einen Werdenberger, d. h. als einen Angehörigen des Bregenzer Hauses (er erscheint von 957 bis 980) und Gotfrid als den gleichzeitigen Grafen des Schwerzagaues, wie er denn hier

---

[1]) Die Worte Lantoldus Comes, avus Berchtoldi de Zäringen, welche Tschudi im Cod. St. Galli 1083 giebt, entsprechen noch der ursprünglichen Fassung der (gleichzeitigen) Einsiedler Aufzeichnung: «Comes Landoldus de Zæringen, avus Berchtoldi Comitis de Zæringen». (Vgl. v. Wyss, über die Antiquitates Mon. Eins. und den Liber Heremi des Aeg. Tschudi, im Jahrb. f. schw. Gesch., Bd. X, p. 103). Im Liber Heremi setzte dann Tsch. die Worte hinzu: «patris Bertholdi Ducis Carinthiæ» (Geschichtsfreund I, p. 109 u. 404). Er wusste nicht, dass jene Notiz in Einsiedeln schon um 1050 geschrieben wurde, wo Berchtold noch nicht Herzog war, und dass der dort genannte . erchtoldus Comes jedenfalls der spätere Herzog war.

alle genannten Grafen zu bestimmen versucht, die übrigen freilich wohl nicht alle richtig. So ist besonders «Liutoldus forte Toggenburg, qui Lütispurg construxit» eine werthlose genealogische Spielerei.

Endlich im Cod. Fab. XVIII erkennt Tschudi in dem Arnoldus Odalrici filius einen Lenzburger. Diese gewiss richtige Erklärung ergab sich für Tschudi aus den späteren Schenniser Briefen und aus den Monumenten des Klosters, z. B. dem noch vorhandenen Denkstein des Stiftes (Joh. Müller, Merkwürdige Ueberbleibsel von Alterthümeren an verschiedenen Orthen der Eydtgnossschaft, III. Theil (1775), Tafel 20 — Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde 1886, Supplement zu Nr. 4, S. 390.

Seltsam ist das Schicksal dieser Urkunde.

Sickel constatirt (S. 36), dass sich auf dem Rücken des Pergamentes Curer Aufschriften und Signaturen finden, die bis in's XV. Jahrhundert hinabreichen. Damit stimmt, dass die Urkunde im Cartularium magnum Curiense (fol. 27) eingetragen ist. Damals also, als dieses erstellt wurde, nämlich im Jahre 1457, muss sie wohl noch im bischöflichen Archiv gelegen haben. Spätere Vormerke aber oder Archivzeichen fehlen, so dass die Urkunde nach jener Zeit dem Archiv scheint entfremdet worden zu sein. Und zwar wurde sie offenbar nach dem seit 1249 [1]) dem Hochstift Cur gehörigen Schloss Flums verschleppt, wo die Bischöfe sich häufig aufhielten und urkundeten [2]). Bei einem solchen Anlass mag das Document auf die Burg Flums gekommen und dort liegen geblieben sein, so dass es beim Verkauf der Herrschaft Flums oder, wie sie jetzt hiess, Gräplang an die Tschudi, im Jahr 1528, mit dem Schloss an diese übergieng. Hier sah Gilg Tschudi, der von Sargans aus 1530 bis 1532, aber auch später, häufig auf das Besitzthum seiner Brüder und Neffen kam, die «Litera Greplang» oder «Litera Curiensis», schrieb sie wiederholt ab und studirte, da ihn das Document interessirte, an den in demselben aufgezählten Grafen herum. Hier wurde dasselbe denn auch im XVII. und XVIII. Jahrhundert aufbewahrt, und zwar im Herrschaftsarchiv. Denn P. Wülberz, der für den P. Marquard Herrgott Urkunden sammelte, sah das Document, wie er ausdrücklich — im Gegensatz zu dem «Musæum Tschudianum», d. h. zu dem handschriftlichen Nachlass Gilg Tschudi's, der im XVII. Jahrhundert gleichfalls nach dem Schloss Gräplang gebracht worden

---

[1]) Mohr, Cod. dipl., I, Nr. 222. — Ein bischöflicher Vassall urkundet in Flums 1309 — das. II, Nr. 131.

[2]) So 1383 (das. IV, Nr. 58, 59). — 1384 (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Alt.-Kunde 1864, S. 13). — 1385 (v. Mohr IV, Nr. 87).

war — bemerkt, «in archivo Dominorum de Tschudi in Greplang». Und dass er die Urkunde dort wirklich copirt hat, das beweist sein zwar nicht fehlerfreier, aber augenscheinlich von den Gilg Tschudi's unabhängiger Text.

Wenn nun die Urkunde heute sich im Kloster S. Paul in Kärnten vorfindet, so kann sie wohl — sammt der Urkunde Ludwigs des Fr. für Cur vom 8. Januar 836 (Nr. 28) — nur von S. Blasien dorthin gekommen sein. Die San Blasianer Mönche, im Jahre 1803 durch den Frieden von Lüneville mit der Säcularisation ihres Klosters bedroht, flüchteten damals Kirchengeräthschaften, Manuscripte und viele Archivalien, zunächst nach der Schweiz, dann in den nächsten Jahren nach Oesterreich, wo sie von Kaiser Franz gastfreundlich aufgenommen wurden und schliesslich im Jahre 1809 das im vorigen Jahrhundert aufgehobene Kloster St. Paul im Lavantthale angewiesen erhielten (Sickel, a. a. O. S. 38).

Wie aber waren diese Urkunden nach S. Blasien gekommen? Sickel bringt das in Zusammenhang mit dem in St. Blasien geplanten und theilweise ausgeführten Unternehmen der «Germania sacra», von welcher wirklich die Bisthümer Constanz[1]), Würzburg[2]), Cur[3]) und Bamberg[4]) zur Ausführung gelangten. Es hätte sich also bei den Urkunden von 836 und 972 um Unterrätien für den Episcopatus Curiensis gehandelt, die man sich nach St. Blasien hätte kommen lassen und dann — im Drang der Umstände — nicht mehr zurückerstattete. Allein so ansprechend diese Vermuthung ist, so stellen sich ihr doch gewichtige Bedenken gegenüber. Zunächst ist schwer abzusehen, wesshalb gerade diese zwei Urkunden — und nur diese — zur Bearbeitung des Episcopatus Curiensis nach S. Blasien geschickt werden mussten, die, so viel wir beurtheilen können, weder ein besonderes Interesse, noch auch besondere Schwierigkeiten boten, und welche beide schon gedruckt vorlagen. Nun aber macht Sickel (S. 38) selbst darauf aufmerksam, dass die San Blasianer Neugart und Eichhorn die Urschrift der Urkunde Otto's des Grossen von 972 nicht direct, sondern nur

---

[1]) Neugart, Cod. dipl. Alemanniæ et Burgundiæ transjuranæ intra fines diœcesis Constantiensis 1791 u. 1795, Episcopatus Constantiensis, partis I, tomus I, 1803.

[2]) Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, 1794.

[3]) Eichhorn, Episcopatus Curiensis, 1797.

[4]) Ussermann, Episcopatus Bambergensis, 1803.

nach Herrgott's Druck benutzt haben[1]). «So darf man wohl vermuthen, dass erst nach dem Erscheinen des Ep. Curiensis das Original Eichhorn zugänglich geworden und zwar nach S. Blasien zugesandt worden ist».

Noch augenfälliger ist der Thatbestand bei der Urkunde Ludwigs des Frommen von 836, welche Eichhorn, p. 35, folgendermaassen anführt: «Imperator anno 836, dum Januarium Francofurti ageret, octava eiusdem mensis die amplissimis litteris imperiali sigillo firmatis et vectigal Curiense et bona Selestedrana episcopo continuavit (Grandid. loc. cit. p. CCIII)». Es ist also vollkommen deutlich, dass Eichhorn das Originaldocument mit dem Ausstellungsort Aachen nicht kannte.

Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen der 1797 abgeschlossenen Bearbeitung des Episcopatus Curiensis und dem nachherigen Auftauchen der beiden Curer Urkunden im Kloster St. Blasien nicht, und wir müssen für letzteres eine andere Erklärung suchen.

Im Jahre 1766 war der letzte Tschudi (Baron Joseph Leodegar) durch den Schuldenboten aus der Herrschaft Gräplang ausgetrieben worden. Den Nachlass Gilg Tschudi's nahm er mit sich nach Glarus und verkaufte ihn dort 1767 theils an die Regierung von Zürich, theils an den Abt von St. Gallen. Das Herrschaftsarchiv gieng an die Good von Mels über, denen als Gläubiger des Baron Tschudi die Herrschaft Gräplang zugefallen war. Ein geringer Ueberrest desselben findet sich heute noch im Besitz des Hrn. Fürsprech W. Good in Ragatz, so u. a. der Kaufbrief um die Herrschaft von 1528 und verschiedene auf die Kaplaneien in Sargans und in Flums bezügliche Briefe. Die alten Diplome aber, die noch Herrgott im «archivum Dominorum de Tschudi in arce Greplang» gesehen hatte, sind verschwunden, Niemand weiss wohin. Der Freiheitsbrief König Ludwigs von 906 (Nr. 105) kam, wie wir gesehen, wahrscheinlich in die Hände eines andern Angehörigen der Familie Tschudi. So wird denn auch die «Litera Greplang» von 972 aus dem Bankerott des Barons Tschudi in irgend welchen Privatbesitz übergegangen und zuletzt nach 1797 von einem der St. Blasianer Gelehrten erworben worden sein.

[1]) Neugart, Episc. Const. I, p. 226, citirt die Urkunde ohne Angabe der Quelle, aber mit dem Datum «XV. Kal. Septemb. anno dom. inc. DCCCCLXXIII, indictione XV, anno regni domni Ottonis XXXVII, imperii autem XII», welches unverkennbar auf Herrgott zurückgeht. — Eichhorn, Ep. Cur. p. 57, sagt bei Besprechung der Urkunde ausdrücklich: «Litteras, ea de re confectas die 28. August: hoc anno (972) edidit Herrgottus noster (Geneal. dipl. Habsb., T. II, P. I, p. 84)».

Wenn nun aber die Provenienz der beiden Urkunden von 972 und von 836 dieselbe ist, so können wir kaum zweifeln, dass auch letzteres Document, das, wie wir gesehen, zu Tschudi's Zeit höchst wahrscheinlich nicht mehr im Archiv zu Cur lag, das aber Tschudi im Original benutzte, in seinem Besitz war, dass es 1652 mit diesem nach Greplang kam, 1766 von hier mit dem Brief von 972 verschleppt wurde, und zwischen 1797 und 1803 aber nach St. Blasien gelangte.

145.

(Littera) Paterniaci (Bätterlingen).

«Præceptum Ottonis secundi Imperatoris».

973, Juli 25.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Payerne die dem Guntram (952) abgesprochenen, von Otto I. (959) seinem Getreuen Rudolf verliehenen und von dem Herzog (zwischen 962 und 965) an Payerne geschenkten Güter zu Colmar und Hüttenheim, welche bereits Otto I. dem genannten Kloster (am 12. Mai 965 — Nr. 136) bestätigt hatte.

Data VIII. Kal. Augusti Anno Inc. dom. DCCCCLXXIIII Indict. I Anno regni domini Ottonis XIII Imperii VI. Actum Aquisgrani magno palatio.

Drucke: Herrgott, Nr. 142 (nach Tschudi's Abschrift im Cod. Fab. XVIII). — Schöpflin, I, Nr. 153. — Mon. Germ. Dipl. II. 1, S. 60 u. 61.

Regest: Böhmer, Nr. 447.

a) Fab. XVIII im Wortlaut mit Correctur der Indictio I in II und dem Zusatz A. D. 974 certe.

b) St. Gall. 1083, als nachträglich eingefügtes Regest mit dem Datum: 8. Kal. Aug. 974 (melius 973) Indict. 1, Regni 13, Imperii 6. Aquisgrani.

Indiction, Königsjahr und Kaiserjahr weisen die Urkunde mit Sicherheit in das Jahr 973, was auch Tschudi in *b)* bemerkte, während er in *a)* noch das Jahr 974 für richtig hielt und danach die Indiction corrigiren wollte.

Im Uebrigen vergleiche man das unter Nr. 132 und 136 Gesagte.

146.

«Littera Curiensis (durchstrichen) Fabariensis».

974 (973?), Cctober 13.

Kaiser Otto II. bestellt den Mönch Alawich von Reichenau als Abt von Pfävers, unter Bestätigung des Wahlrechtes und der Immunität.

Data III. Id. octobr. a. inc. domin. DCCCCLXXIIII, indict. II., a. regni domni Ottonis XIII, imperii vero VI. Actum Dorenburch.

Drucke: Eichhorn, Nr. 25 (unvollständig). — Mon. Germ. Diplom. II. 1, S. 73 u. 74.

Regest: Wegelin, Nr. 20. — Böhmer, Nr. 481.

a) Engelb., als Regest mit demselben Datum wie in *b)*; nur ist die Indiction ausgelassen.

b) St. Gall. B. 120, als Regest mit folgendem Wortlaut: A. 974 Otto Imp. Dat. 3 Idus Octobr. Indict. 3 regni 13 Imp. 6. Dorenburch. Alawicum Monachum Augiensem abbatem Fabariensem statuit. Willigisus cancellarius vice Rodberti archicapellani subscripsi.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Datum: 3 Idus Octobr. 974 (melius 973) Indict. 3 (melius 2) Regni 13 Imperii 6. Dorenburch.

d) Gallia Comata, S. 55 citirt.

Königs- und Kaiserjahr Otto's weisen hier auf den 13. October 973, während die Indictio 3 zum October 974 passen würde. So construirte denn Tschudi in *c)* nach den Regierungs- und Kaiserjahren ein in allen Theilen passendes Datum.

147.

«Littera Heremi».

(Keiser Otto der ander endert sin Handzeichen nach sins vaters tod, wie in nachvolgenden Fryheitsbriefen gesechen wirt). Er bestätet Abt Gregorio das Gotzhus ze den Einsidlen uff pitt Hertzog Otten von Alamannien sins vatters selgen des ersten keiser Otten begabung der flecken Uffnow, Uricken, Pfeffiken und die kilch ze Meilan.

975, Decbr. 26.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Einsiedeln genannte Besitzungen im Zürichgau, in der Grafschaft Mangold's.

Folginatus Cancellarius ad vicem Willigisi Archicapellani notavi. Data VII. Kal. Januarii Anno Dom. inc. DCCCCLXXV Indictione IV, anno vero regni Ottonis Imperatoris XV Imperii VIII. Actum Eristein. (Aus Hartmann).

Drucke: Hartmann, S. 85. — Herrgott, Nr. 143. — Mon. Germ. Diplom., II., 1, S. 135 u. 136. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 109 u. 110.

Regesten: Morel, Nr. 12. — Neugart, Nr. 767.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 975. (Geschichtsfreund, I, S. 113).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit obigem Datum, aber mit dem Incarnationsjahr 976. Das Signum ist gezeichnet; am Rand ein zweites, wenig differirendes Signum mit der Beischrift: «Onufrius sic habet».

d) Gall. Com., citirt S. 55 mit XII. Kal. Jan. 976 (wohl verschrieben statt VII. Kal. Jan.) und S. 308 mit VII. Kal. Jan.

Die Urkunde fällt wohl sicher auf den 26. December 975; denn zu diesem im Text gegebenen Jahre stimmen die (schon umgesetzte) Indictio 4 und der annus regni 15 (vom 26. Mai 975 bis 976). Einzig das achte Kaiserjahr Otto's II., welches vom 25. December 974 bis 24. December 975 lief, würde nicht genau passen. Doch ist, wie man sieht, der dabei untergelaufene Fehler sehr klein. Warum Tschudi in *c)* das Jahr 976 gibt, ist unerfindlich, wenn es nicht einfach ein Schreibfehler ist.

148.

«Littera Heremi».

Keiser Ott der ander bestätet dem Gotzhus ze den Einsideln und dem Abt daselbs Gregorio die erste fryheit abt Eberhart's.

975, Decbr. 28.

Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster Einsiedeln die Immunität und Abtswahl.

Folginatus Cancellarius ad vicem Willigisi archicapellani notavi. — Data V. Kal. Januar. Anno Dom. Inc. DCCCCLXXV, Indictione IV, anno vero regni Ottonis XV, Imperii VIII. Actum Eristein.

Drucke: Hartmann, S. 86. — Böhmer, Acta imperii selecta, S 12. — Mon. Germ., Diplom., II, 1, S. 139 u. 140.

Regesten: Grandidier, hist. d'Alsace, pièces justific.. Nr. 308. — Würdtwein, Nova subsidia, III, S. 416. — Morel, Nr. 13. — Neugart, Nr. 768.

Antiquit. Einsidl. im Wortlaut mit dem unvollständigen Datum V. Kal. Januar. A. D. inc. DCCCCLXXV, indictione IIII. Actum Einstein (letzteres scheint später eingesetzt zu sein). Dagegen fehlt das Stück im Liber Heremi.

Von dem Datum dieser Urkunde gilt ganz dasselbe, was über das Datum von Nr. 147 gesagt ist. Tschudi kannte entweder dasselbe nur unvollständig, oder die Königs- und Kaiserjahre sind aus Versehen fortgelassen worden.

149.

«Littera Curiensis».

976, Januar 3.

Otto II. erneuert der bischöflichen Kirche von Cur die Urkunde seines Vaters von 960 (Nr. 129).

D[ata III. no]n Januarii, anno dom. inc. DCCCCLXXVI, indictione VIIII, anno vero regni domni Ottonis XV, imperii autem VIII. Actum Eristein. (So nach Monum. Germ. Diplom., welche den Text nach dem Original in Cur geben).

In einer im Jahre 1631 durch einen geschworenen Notar vidimirten Copie steht:

Data IV. Non. Januar.

Folcmarus Cancellarius vice. Willigisi Archicappellani notavi. — Data VI. Idus Januarii anno Dom. Inc. DCCCCLXXVI, Indictione IV. Anno vero regni Domni Ottonis XV, Imperii autem VIII. Actum Eristein. (So bei Würdtwein).

Drucke: Würdtwein, nov. subs. III, S. 419. — Mohr, Cod. Dipl., Nr. 65. — Als. dipl., I, 128. — Württemb. Urkundenbuch, I, Nr. 189, S. 220. — Mon. Germ., Diplom., II, 1, S. 140 u. 141.

Regest: Böhmer, Nr. 503.

a) Engelb., als Citat mit dem Datum 6. Non. Januar. A. D. 976, Indict. 4, Regni 15, Imperii 8. Actum Eristein.

b) St. Gall. B. 120, als Regest und im Wortlaut von der Hand des Cervinus, mit demselben Datum wie in *a)*.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit demselben Datum wie in *a)* und *b)*, nur dass Tschudi die 6 durchstrichen und dafür gesetzt hat: 3. Non. Januar.

d) Gall. Com., citirt S. 308, 315, 317, 329 und 331 (an den beiden letzten Stellen mit III. Non. Januar.)

Die Urkunde gehört sicher in das Jahr 976; denn nach Nr. 147 und 148 war Otto II. am 26. und 28. December 975 zu Erstein (im Elsass), und auch das 15. Regierungsjahr passt zu diesem Datum, während das achte Kaiserjahr allerdings schon mit dem 24. December 975 zu Ende gegangen war, — ein kleiner Fehler, welchen wir auch in Nr. 147 und 148 fanden. Auch die bei Würdtwein (und Tschudi) gegebene Indictio IV passt zu 976, und somit dürfte die vom Württemb. Urkundenbuch (nach dem Original?) gegebene, ganz falsche Indictio VIIII wohl auf einem Druchfehler beruhen. Ganz unmöglich ist das Tagesdatum VI Non. Januar., da dieser Tag der 31. December (975) sein würde. Im Original fehlt der Ausstellungstag; doch weist das ...n Januar auf die Nonæ hin.

150.

«Littera Heremi».

Keiser Otto der ander gab uff bitt Hertzog Otten von Alamannien Abt Gregorien und sinem Gotzhus ze den Einsideln den Flecken Grabs im Ries in der Grafschafft Werdenberg, mit etwas mer rechtung dann hievor (am 12 blat) Hertzog Herman von Alamanien gegeben hat.

979, Januar 15.

Otto II. schenkt dem Kloster Einsiedeln Besitz in Grabs «in comitatu Ducis Otthonis Rhetia».

Hildeboldus Cancellarius ad vicem Willegisi archicapellani notavi.

Data XVIII. Kal. Febr. Anno Dom. Inc. DCCCCLXXIIII regni autem Ottonis Imperatoris XVIIII, Imperii vero XII, Indictione VII. Actum in Erenstein.

Drucke: Hartmann, S. 89. — Mohr, Cod. dipl., I, 96, Nr. 67. (Fragment). -- Mon. Germ. Dipl., II, 1, S. 205 u. 206.

Regesten: Morel, Nr. 14. — Neugart, Nr. 772.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 979. (Geschichtsfr., I, S. 114).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit dem Datum 18. Kal. Febr. 979, Indict. 7, Ann. regni 19 imperii 12. Erenstein.

Die bei Hartmann gegebene Jahreszahl DCCCCLXXIIII beruht sicher auf einem Schreib- oder Druckfehler (indem einfach V ausgelassen wurde). Nicht nur Tschudi gibt überall das Jahr 979; sondern auch Indiction 7 und Kaiserjahr 12 weisen die Urkunde dem 15. Januar 979 zu, welcher Tag dann allerdings, genau gerechnet, noch in das 18. Königsjahr Otto's II. fallen würde. Das im Datum befindliche neunzehnte Königsjahr begann erst am 26. Mai 979. Der Fehler im Datum ist also klein.

Uebrigens beweist auch die am gleichen Tage und Orte ausgestellte folgende Urkunde (Nr. 151) durch ihre Jahreszahl 979, ihren Ausstellungsort Erstein und den gleichen kleinen Fehler im Regierungsjahr, dass diese Urkunde in das Jahr 979 fällt.

151.

«Littera Heremi».

Keiser Otto der ander bestätet den tusch, so abt Gregorius von Einsideln und Eberhardus mit einandern geton, da abt Gregorius umb etliche gueter in der Mortnow, Brisgöw und Elsass, die er hingab, gelegnern flecken an sich tuschet, namlich Britten, Winterberg, Strüttenhofen (sic!) und Gravoltzthal.

979, Januar 15.

Otto II. bestätigt einen Gütertausch, durch welchen Eberhard mit seiner Gemahlin Gisela dem Kloster Einsiedeln Besitz an verschiedenen Orten des Zürichgaues gab und dafür Klosterbesitz in der Ortenau und im Elsass erhielt.

Hildiboldus Cancellarius ad vicem Willigisi Archicapellani notavi. Data XVIII. Kal. Febr. anno Dom. Inc. DCCCCLXXVIIII, Regni autem Ottonis Imperatoris XVIIII, Imperii vero XII, Indictione VII. Actum Herenstein.

Drucke: Hartmann, S. 91. Nach ihm Eccard, 239. — Mon. Germ. Diplom., II, 1, S. 206 u. 207. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, S. 112.

Regesten: Morel, Nr. 15. — Neugart, Nr. 773.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 979. (Geschichtsfreund, I, S. 113 u. 114).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem obigen Datum.

d) St. Gall. B. 120, im Wortlaut von Tschudi's Hand mit dem obigen Datum.

e) Gall. Com., S. 55 und 312 citirt.

Die Urkunde ist im Cod. St. Gall. B. 120 von Tschudi erst später, mit schon zitternder Hand eingefügt worden. Die vorige Urkunde vom gleichen Datum (Nr. 150) findet sich in diesem Codex nicht. Ueber das Datum vergleiche die vorige Urkunde (Nr. 150).

152.

«Littera Heremi».

Keiser Otto der ander schanckt Abt Gregorio und sinem Gotzhus ze den Einsideln die flecken Berow, die Kapell zuo Wangen, Latern, Bouchern und Zünckten im Land Rhiess ze Churwalchen gelegen in Hertzog Otten von Alamannien Land.

980, Januar 29.

Otto II. schenkt den Ort Berouha mit der Kapelle in villa Wanga «in Ducatu etiam Ottonis Ducis ac nepotis nostri et in pago Curowalahon» an Einsiedeln.

Hildeboldus Cancellarius ad vicem Willigisi archicapellani notavi.

Data IIII. Kal. Febr. Anno Dom. Inc. DCCCCLXXX, regni autem Ottonis secundi XIX, Imperii XIII, Indictione VI. Actum in Helpite.

Drucke: Hartmann, S. 92. — Mon. Germ., Diplom., II. 1, S. 239 und 240.

Regesten: Morel, Nr. 16. — Neugart, Nr. 774.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 980. (Geschichtsfreund, I, S. 114).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung. Der Ausstellungsort heisst hier Helprehe, was von anderer Hand in Helpite corrigirt worden ist.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit obigem Datum, nur dass Tschudi die (passende) Indictio 8 hat.

d) St. Gall. B. 120 im Wortlaut, von Tschudi's Hand, mit dem obigen Datum (hier auch Indict. VI),

e) Gallia Comata, S. 55 citirt.

Auch diese Urkunde wurde (wie Nr. 151) erst später mit schon zitternder Hand dem Codex B. 120 eingefügt.

Was das (von Hartmann gegebene) Datum anbetrifft, so stimmen Regierungs- und Kaiserjahr zu 980, zu welchem allerdings die Indictio VIII (statt VI) gehört. Die Indictio VI hat auch Tschudi in B. 120; dieselbe scheint also auf einem Fehler in der benutzten Copie (oder dem Original?) zu beruhen.

153.

«Littera Curiensis».

980, December 5.

Otto II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Cur den Zoll von der Mariabrücke zu Chiavenna.

Data non. decembr. a. dom. inc. DCCCCLXXX, ind. VIIII, a. regni secundi Ottonis XX, imperii XIII. Actum Papie palacio regio.

Drucke: Eichhorn, S. 30, Nr. 26. — Mohr, Nr. 68. — Mon. Germ., Diplom., II. 1, S. 266.

Regest: Böhmer, Nr. 573.

a) Engelb.,
b) St. Gall. 1083,
c) St. Gall. B. 120,
} als Citat mit dem Datum: Non. Decembr. A. D. 980, regni 20, imperii 13, Indict. 9. Papiæ.
d) Gallia Comata, S. 55 citirt.

In dem von Tschudi schon im Codex Engelberg gegebenen Datum stimmen alle Angaben (Regierungsjahr, Kaiserjahr und Indiction) zu einander und zum 5. December 980.

154.

«Paterniacum».

983, Juni 15.

Otto II. bestätigt nochmals dem Kloster Payerne die Immunität, den Königsschutz, die freie Vogtwahl, den Besitz in Colmar und Hüttenheim im Elsass. (Vrgl. Nr. 145).

Data XVII. Kal. jul. a. dom. inc. DCCCCLXXXIII, indict. XI, a. regni secundi Ottonis XXV, imperii XV. Actum Verone.

Drucke: Schöpflin, Alsat. dipl., I, 132, Nr. 164. — Mon. patriæ, Chart. II, 51, Nr. 23. — Fontes rer. Bernens. I. 282, Nr. 45. — Mon. Germ. Diplom., II. 1, S. 364.

Regest: Böhmer, Nr. 613.

a) Fab. XVIII im Wortlaut mit dem Datum: XVI. Kal. Julii A. D. Inc. DCCCCLXXXIII, Indict. XI, Anno vero regni secundi Othonis XXV, Imperii autem XV. Actum Verone feliciter Amen.

b) St. Gall. 1083, als Citat mit demselben Datum, wie *a)*.

Im Datum stimmt nur die Indictio XI zum gegebenen Jahr 983. Dagegen begann mit dem 26. Mai 983 das 23. Regierungsjahr Otto's II. (einen annus regni XXV gab es überhaupt nicht, da Otto II. schon am 7. December 983 starb), und ebenso war der annus imperii XV bereits am 24. December 982 abgelaufen.

155.

«Littera Heremi».

Otto der Dritte, Römischer Künig bestätet von fürbitt wegen der Keiserin siner muoter Theophane genant und Hertzog Cuonrat's von Alamannien Abt Gregorio und sinem Gotzhus ze den Einsideln die fryheiten, so sin Vatter und Äni geben hattend etc. etc.

984, October 27.

Otto III. bestätigt dem Kloster Einsiedeln die Privilegien und Schenkungen Otto's I. und Otto's II.

Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi archicapellani recognovi. Data VI. Kal. Novembris Anno Dom. Inc. DCCCCLXXXIIII Indictione XIII. Anno vero regni tertii Ottonis primo. Actum Ingilenheim.

Druck: Hartmann, S. 95.

Regesten: Morel, Nr. 17. — Neugart, Nr. 781.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 984. (Geschichtsfreund, I, S. 115 u. 116).

b) Antiqit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Regest mit obigem Datum.

Die Angaben des Datums stimmen zu einander, da die Indiction am 27. October bereits umgesetzt war.

156.

« Paterniacum ».

Diploma Ottonis III. Rom. Regis, quo Paterniacensi monasterio villas Columbra et Hitinheim a prædecessoribus suis collatas, eidem confirmat illudque in suam tuitionem recipit.

986, October 26. (30.?)

Otto III. bestätigt dem Kloster Payerne seinen Besitz zu Colmar und Hüttenheim im Elsass.

Data VII.[1]) Kal. Novembr. Anno dom. inc. DCCCCLXXXVI, indict. XV, Anno autem tertii Ottonis regnantis tertio. Actum Gruona. (So nach Tschudi-Wurstisen).

Druck: Herrgott, Nr. 147 (nach Tschudi).

Regest: Böhmer, Nr. 643.

a) Fab. XVIII im Wortlaut.

b) St. Gall. 1083, als Regest mit obigem Datum, nur VIII Kal. Novembr. statt VII.

c) Gall. Com., S. 55 citirt (ebenfalls mit VIII. Kal. Novembr.)

Die Angaben des Datums stimmen zusammen.

157.

« Littera Curiensis ».

Otto III., Röm. Künig bestättet Bischoff Hildibalden von Cur sine Fryheitten.

988, October 20.

Otto III. bestättet Bischof Hildebald von Cur den Königshof Zizers.

Data XII. Kal. nov., a. domin. inc. DCCCCLXXXVIII, ind. I, a. tertii Ottonis regnantis V. Actum Constantie.

Druck: Mohr, Nr. 69.

a) Engelb., als Regest.

b) St. Gall. 1083, als Regest.

c) St. Gall. B. 120, als Regest und zweimal in deutscher Uebersetzung, einmal von der Hand des Cervinus und das andere Mal von Tschudi's eigener Hand.

(zu a–c:) Ueberall mit dem Datum: 13. Kal. Novembr. A. D. 988 Indict. I regni V. Actum Constantiæ.

d) Gall. Com.. S. 55 und S. 317 citirt.

Die Abschrift von Tschudi's Hand in Codex B. 120 stammt aus sehr früher Zeit.

---

[1]) Bei Herrgott jedenfalls nur aus Versehen III. Kal. Novbr. statt VII.

158.

«Littera Heremi».

Künig Otto III. sehanckt von fürpitt wegen der Hertzogin Hedwigen siner basen dem Bischof Hildebold von Wurms sinem kantzler an sin Bischofflich gestifft den Flecken Schliengen im Brisgöw; und ward harnach anno Dni. 995 diser fleck Schliengen an das Gotzhus Einsideln ertuschet, damit kam diser Brief zuo des Gotzhus handen.

990, Juni 18.

Otto III. schenkt das praedium Scaleja im Breisgau in der Grafschaft Birthilo's an das Bisthum Worms.

Data XIV. Kal. Julii Anno Dom. Inc. CMXC, Ind. III, Anno autem tertii Ottonis regnantis VII, Actum Franckenfurt.

Druck: Herrgott, II, Nr. 148.

Regesten: Eccard, S. 239/240. — Schannat, II. cod. prob. Nr. 32. — Neugart, I, Nr. 785. — Morel, Nr. 18.

Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

Die Angaben des Datums stimmen zu einander.

159.

«Littera Heremi».

König Otto der dritte bestätet abt Gregorien von Einsideln die gueter im Rhiess ze Churwalchen in Grabs, Berow, Wanga, Laatern, Bocheren und Jumkten, und das nieman daz Gotzhus und die iren (sic!) an irn gütern ald sunst beleidigen sol.

992, Januar 24.

Otto III. bestätigt Schenkungen Otto's I. und Otto's II. an Einsiedeln.

Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi.

Data IX, Kal. Febr. Anno Dom. Inc. DCCCCXCII, Indictione V, Anno autem tertii Ottonis regnantis IX, Actum Franconovurti.

Druck: Hartmann, S. 98.

Regesten: Neugart, Nr. 786. — Morel, Nr. 19.

Antiquit. Einsiedl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

Die Angaben des Datums stimmen zu einander.

160.

«Littera Curiensis».

995, October 8.

Otto III. bestätigt dem Bisthum Cur den Zoll zu Chiavenna nebst allen Rechten, die Graf Amizo daselbst besass und die sein Vater 980 dem Bischof Hiltebold geschenkt hatte (Nr. 153).

Data VIII. id. oct., a. dom. inc. DCCCCXCV, ind. VIIII, a. Regni Ottonis . . . Actum in Quintilburg.

Druck: Mohr, Nr. 72.

Regest: Böhmer, Nr. 753.

a) Engelberg,
b) St. Gallen, 1083,
c) St. Gall., B. 120,
} als Citat mit dem Datum 8. idus Octob. A. D. 995, Indict. 9, Regni 12.

d) Gall. Com., S. 318 citirt.

Die Angaben des Datums stimmen zusammen.

161.

«Littera Heremi».

König Otto der dritte bestätet den tusch, als Bischoff Hildibaldus von Wurms Abt Gregorio von Einsideln gab den Flecken Schliengen im Brisgöw umb den Flecken Grinow, den Abt Gregorius dem Bischof dargegen gab.

995, December 9.

Otto III. bestätigt einen Gütertausch zwischen Bischof Hildebald von Worms und Abt Gregor von Einsiedeln.

Hildibaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi.

Data V. Idus Decembris Anno Dom. Inc. DCCCCXCV, Indictione VIII, Anno tertii Ottonis regnantis XII, Actum Francofurti.

Drucke: Hartmann, S. 101. — Eccard, S. 241/42. — Herrgott, Nr. 150.

Regesten: Neugart, Nr. 795. — Morel, Nr. 20.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 995 (Geschichtsfreund I, S. 116).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall 1083, als Citat mit dem Datum: 5. idus Decemb. A. D. 995, Indictio 8 («melius 9»), Regni 12, Franconefurt.

d) Gall. Com., S. 55 citirt.

Die Angaben des Datums würden, genau gerechnet, auf den 9. December 994 weisen. Denn Otto II. war am 7. December 983 gestorben, und die Indiction war am 9. December 995 schon in IX umgesetzt.

Auch Tschudi sah (in *c*), dass zum 9. December 995 die Indictio IX gehörte, und machte daher seine bezügliche Correctur.

162.

«Littera Heremi».

Kaiser Otto III. bestätet von bitt wegen der Kaiserin Sant Adelheiden sein Grossmuoter und Hertzog Cuonrats von Alamannien dem Abt Gregorio ze den Einsideln die Zoll und Müntzschlag pfennings fryung zuo Zürich, ouch sine flecken und gueter im Zürichgöw, Brisgöw und Rhiess Churwalchen, ouch andre sins Gotzhus fryheiten.

996, October 31.

Kaiser Otto III. bestätigt Besitzungen und Privilegien des Klosters Einsiedeln.

Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi archicapellani recognovi.

Data pridie Kalend. Novembris, Anno Dom. Inc. DCCCCXCVI, Indictione X, Anno vero tertii Ottonis regnantis XIII, Imperii autem I. Actum in Brozole.

Drucke: Hartmann, S. 103. — Abteiurkunden, S. 36.

Regesten: Neugart, Nr. 798. — Morel, Nr. 21.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 996 (Geschichtsfreund I, S. 116 u. 117).

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit dem obigen Datum.

d) Gall. Com., S. 55 citirt.

Die Angaben des Datums stimmen genau zusammen.

163.

«Paterniaci».

Diploma Ottonis III Imp., quo Privilegia a prædecessoribus suis Monasterio Paterniacensi collata confirmat ipsumque cœnobium in suam tuitionem recipit.

998, Februar 6.

Otto III. bestätigt abermals dem Kloster Payerne seinen Besitz zu Colmar und Hüttenheim im Elsass (vgl. Nr. 156).

Data VIII, Idus Febr. A. inc. DCCCCXCVII, Indict. XI, Anno tertii Othonis Reg. XV, Imp. II. Actum Ravennæ. (So nach Tschudi-Wurstisen).

Drucke: Herrgott, Nr. 151 (nach Tschudi). — Als. dipl. I, Nr. 175.

Regest: Böhmer, Nr. 809.

a) Fab. XVIII, im Wortlaut.

b) St. Gall. 1083, als Citat.

c) Gall. Com., S. 55 citirt.

Diese Urkunde stimmt bis auf die durchaus nothwendigen Aenderungen (wie Eingangs- und Schlussformel, Namen der Vorgänger des Ausstellers, Namen der Aebte) und bis auf ganz unwesentliche Abweichungen wörtlich mit der Urkunde Otto's II. vom 25. Juli 973 (Nr. 145) überein. Sogar die Namen der Grafen des Nordgaues, des Sundgaues und der Ortenau werden hier noch, wie 973, mit Hugo, Liutfrid und Conrad gegeben, obgleich wenigstens im Nordgau schon seit 986 Hugo's Sohn Eberhard III. von Egisheim als Graf erscheint. Desshalb braucht die Urkunde von 998 noch nicht gerade eine Fälschung zu sein; man kann auch annehmen, dass in der Kanzlei zu Ravenna die Namen der damaligen Grafen der drei Gaue nicht genau bekannt waren und dass man die vielleicht von Payerne eingesandte Vorlage von 973 gedankenlos copirte.

Das im Datum gegebene Jahr 997 ist sicher unrichtig; denn Indiction, Königsjahr und Kaiserjahr weisen übereinstimmend auf 998. Schon Tschudi erkannte dies und setzte darum in *a)* wie in *b)* sein gewohntes «melius 998». (Vgl. die Nrn. 132, 136, 145, 154, 156.)

164.

«Richenow».

998, April 22.

Kaiser Otto III. erwirkt von Papst Gregor V. für den Abt Alawich von Reichenau, der ihm auf seinem Römerzuge die erspriesslichsten Dienste leistete, die Ermächtigung, die heilige Messe in der Dalmatica und in Sandalen nach römischer Sitte zu lesen.

Data X. Kal. mai; a. dom. inc. DCCCCXCVIII ind. XI, a. tercii Ottonis regn. XV, imp. II. Actum Romæ.

Drucke: Gall. Oheim, S. 93/95. — Würdtwein, Nova. subsidia VI, S. 48. — Dümgé, S. 95 u. 96.

a) Engelbg.
b) St. Gall., 1083.

Als wörtlich übereinstimmendes Regest: Wan ein Röm. künig oder keiser zücht von Ulm uff Zürich, so sol ein apt von Richenow in dem dorff Mindersdorff liverung und dienst dartuon, wie ers dann gehaben mag. In præsentia Gregorii quinti papæ
Dat. 10. Cal. Maji A. D. 997, Indict. 10, Anno regni Ottonis tercii 14, Imperii 1, Romæ.

c) St. Gall., B. 120 als kurzes Citat mit den abweichenden Angaben: Dat. 10. Cal. Maji Indict. 15, Regni 14, Imp. 2. Actum Romæ. Ausserdem im Wortlaut in deutscher Uebersetzung von der Hand des Cervinus, bis auf den von Tschudi selbstgeschriebenen Schluss. Letzteres hat wieder das (wohl zurückübersetzte) Datum mit Indictio X und Annus imp. II.

In den Datumangaben von *a)* und *b)* stimmt alles zusammen, und da dieselben sich schon im Cod. Engelb. finden, so ist nicht anzunehmen, dass Tschudi hier etwas geändert hat. Die Indictio 15 in B 120 dürfte einfach auf einem Schreibfehler beruhen.

165.

«Richenow».

998, April 22.

Falsificat, ganz auf Rasur geschrieben, enthaltend eine Ermahnung an den Abt Alawich.

Drucke: Gall. Oheim, S. 95/96. — Würdtwein, nova subs. VI, 148 ff. (Auszug). — Dümgé, S. 96.

Regest: Böhmer, Nr. 812 (cfr. Stumpf, Nr. 1143).

a) Engelb.
b) St. Gall., 1083,
c) St. Gall. B. 120,
als kurzes Citat mit dem Datum: 10 Cal. Maji 998, Indict. 11, regni 15, imp. 2, Romæ.

166.

«Littera Heremi».

Keiser Otto III. der dritt schanckt dem Gotzhus ze den Einsideln vier hofreitinen im Dorf Bilusshusen in Grafen Walthern Grafschaft im Land oder Göw Vilvesgöwe im obern Argöw.

998, April 29.

Kaiser Otto III. macht eine Schenkung an Kloster Einsiedeln.

Hildibaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi.

Data III. Kal. Maji Anno Dom. Inc. DCCCCXCVIII, Indictione XI, Anno tertii Ottonis regnantis XV, Imperii secundo. Actum Romæ, quando Crescentius decollatus suspensus fuit.

Drucke: Hartmann, S. 109. — Herrgott, Nr. 153. — Mabillon, Ann. S. Ben. 4, 117.

Regesten: Neugart, Nr. 799. — Morel, Nr. 22.

a) Liber Heremi, Annales majores als von 998. (Geschichtsfreund I, S. 117.)

b) Antiquit. Einsidl. im Wortlaut (mit dem Signum) und ausserdem in deutscher Uebersetzung.

c) St. Gall. 1083, als Citat mit obigem Datum. (Späterer Eintrag mit der Anmerkung: «Ex Lazio, fol. 1310».)

Sämmtliche Angaben des Datums stimmen genau zusammen.

Schluss.

Wie durch den schnellen Tod des Verfassers der beabsichtigte zweite Theil der vorliegenden Arbeit unausgeführt bleiben musste, so ist es auch unmöglich, eine seiner Kenntniss des betreffenden Materials und seinen allgemeinen Intentionen entsprechende Schlussdarstellung zu geben. Immerhin wird es möglich sein, in einem kurzen Schlusswort die wichtigsten Resultate zusammenzufassen und auf die meisten der auf S. 114/115 und S. 121 des vorigen Bandes aufgeworfenen Fragen eine, wenn nicht erschöpfende und ausführliche, so doch befriedigende Antwort zu finden.

Sämmtliche von uns zusammengestellte 166 Urkunden vertheilen sich auf einzelne Kirchen und Klöster, wie folgt:

St. Gallen	49	(bezw. 48)
Cur	31	
Einsiedeln	22	
Reichenau	15	
Rheinau	12	
Zürich	8	
Luzern	6	
Pfävers	6	
Peterlingen	6	
St. Emmeram-Regensburg	3	
Kloster Oetting	2	
Murbach i. Elsass	2	
Strassburg	1	
Uebertrag	163	

Uebertrag	163
Haslach i. Elsass	1
St. Trudpert i. Br.	1
Urkunde von 906,	
«Littera majorum meorum» . . .	1
	166

Von diesen Urkunden entnahm Tschudi zunächst die drei Urkunden für St. Emmeram-Regensburg und die beiden Urkunden für Kloster Oetting[1]) dem schon 1522 im Druck erschienenen «Kurzen Auszug Bairischer Chronikon» des Aventinus. Ebenso entnahm er von den 15 Reichenauer Urkunden dreizehn[2]) der zwischen 1491 und 1508 entstandenen Reichenauer Chronik des Gallus Oheim, die ihm im Manuscript oder in einer Copie zugänglich gewesen sein muss, während er nur für zwei Reichenauer Urkunden (Nr. 16 und 72) noch weitere, uns unbekannte Quellen gehabt zu haben scheint.

Von den sechs Luzerner Urkunden (Nr. 1—6) hat Tschudi nur die erste (die Wichardus-Urkunde) im Wortlaut gekannt; von den übrigen fünf kann er nur durch einen Gewährsmann eine sehr ungenaue Kenntniss gehabt haben.

Dasselbe gilt von den zwölf Rheinauer und den acht Züricher Urkunden. Sämmtliche Rheinauer Urkunden gibt Tschudi nur als Regest oder Citat, davon nur etwa fünf mit dem richtigen Datum[3]); bei den übrigen kennt er das Datum nur sehr mangelhaft[4]). Bei zweien (Nr. 61 und 69) ist es direct nachweisbar, dass er das Original oder auch nur den Wortlaut nicht gekannt haben kann. Von den acht Züricher Urkunden[5]) gibt er nur die erste im Wortlaut, aber ohne den Schluss, welcher das ihm stets so besonders wichtige Datum enthält. Er hatte also auch

---

[1]) Unsere Nummern 24, 25, 26, 70, 74.

[2]) Die Nummern 15, 78, 83, 86, 88, 90, 94, 96, 99, 100, 120, 164, 165.

[3]) Die Nummern 38, 48, 54, 60, 143.

[4]) Die Nummern 35, 37, 47, 50, 61, 64, 69.

[5]) Die Nummern 14, 39, 43, 49, 55, 59, 80, 110.

diesen Text von einem Gewährsmann. Die bekannte Fraumünster-Urkunde von 853 (Nr. 39) hat er nur als Regest, und es geht aus seinen Citaten deutlich hervor, dass er dieselben von zwei verschiedenen Gewährsmännern erhalten haben muss. Auch die übrigen sechs Urkunden gibt Tschudi nur als Regesten, und zwar alle mit unvollständigem und ungenauem Datum.

Woher Tschudi die fünf auf elsässische und Breisgauer Klöster bezüglichen Urkunden hatte, bleibt ganz unaufgeklärt.

Es sind dies die Nummern:

7) Gefälschte Urkunde Dagobert's I. für Haslach i. Elsass, angeblich von 613.

Im Codex Fabariensis XVIII im Wortlaut von der Hand des Correspondenten, von welchem Tschudi die Peterlinger Urkunden hatte.

8) Gefälschte Urkunde Dagobert's I. für Strassburg, angeblich von 662. — Nur als Citat in der Gallia Comata.

9) Aechte Urkunde des Königs Theodorich IV. für Murbach im Elsass von 729. — Im Cod. Fabar. XVIII im Wortlaut von fremder Hand.

31) Urkunde Lothar's I. für Murbach von 840. Im Cod. St. Gall. 609 und im Cod. Fabar. XVII [nicht XVIII] im Wortlaut von fremder Hand, in letzterem Codex auch in deutscher Uebersetzung, angefangen von derselben Hand, fortgesetzt von einer andern.

103) Urkunde des Ediconen Liutfrid und seiner Söhne für St. Trudpert im Schwarzwald von 902.

Im Cod. St. Gall. 609 im Wortlaut von fremder Hand.

Die gleiche Gegend, aus welcher diese Urkunden stammen, sowie der Umstand, dass alle, mit Ausnahme der nur als Citat in der Gallia Comata vorhandenen Nr. 8, von fremder Hand sind, lassen vermuthen, dass Tschudi alle vier von demselben Gewährsmann erhielt.

Da Vögelin in Nr. 7 die Hand des Correspondenten erkannte, von welchem Tschudi die Peterlinger Urkunden hatte, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch die Nummern 9,

31 und 103 von demselben stammen, und dass Vögelin bei den letzten drei Urkunden die Handschrift nur nicht erkannte oder beachtete.

Von wem Tschudi freilich seine sechs[1]) Peterlinger Urkunden (bis zum Jahre 1000) erhielt, wissen wir auch nicht.

Wir wissen nur, dass Tschudi's sämmtliche Peterlinger Urkunden wörtlich mit den gleichen Urkunden in der Wurstisen'schen Diplomsammlung, welche sich im Manuscript auf der Universitätsbibliothek zu Basel befindet, übereinstimmen, dass aber nicht etwa Tschudi's Texte von Wurstisen stammen, sondern dass beider Texte auf eine gemeinsame unbekannte Quelle zurückgehen. Vögelin vermuthete als solche eine Freiburger Handschrift.

Während bei den bisher genannten 57 Urkunden, wie wir sahen, Tschudi's Kenntniss derselben fast ausschliesslich auf einen Druck, auf fremde Manuscripte oder auf mehr oder weniger unzuverlässige Gewährsmänner zurückging, hat er von den übrigen 109 Urkunden, welche den Archiven St. Gallen, Cur, Einsiedeln und Pfävers entstammen, einen Theil nachgewiesenermaassen, den andern mit grosser Wahrscheinlichkeit selbst abgeschrieben und gesammelt.

Von den sieben Pfäverser Urkunden[2]) gibt Tschudi die Nr. 140 (von 972) im Codex St. Gall. B. 120 im Wortlaut und macht im Codex St. Gall. 1083, wo die Urkunde sich als Regest findet, die Randbemerkung «Vidi» dazu. Er sah diese Urkunde also sicher im Original. Auch die Nr. 31 (von 840) hat Tschudi im Original vor sich gehabt, und die dem St. Galler Archiv entstammende Nr. 51 (von 861) gibt er im Codex Einsiedeln 507 im Wortlaut in deutscher Uebersetzung[3]). Bei den von

---

[1]) Die Nummern 132, 136, 145, 154, 156, 163.

[2]) Nummern 31, 51, 71, 121, 139, 140, 146.

[3]) In diesem Codex gibt Tschudi die Nummern 51, 79 und 95 im Wortlaut in deutscher Uebersetzung, Nr. 89 im lateinischen und deutschen Wortlaut. Es macht den Eindruck, dass Tschudi in diesem seinem frühesten, schon vor 1533 entstandenen Codex sich bei den ersten gesammelten Ur-

ihm als Regesten und Citat gegebenen Nummern 121, 139 und 146 hat er ebenfalls das genaue und vollständige Datum der Urkunde, und nur von Nr. 71 scheint er eine ungenaue Kenntniss gehabt zu haben.

Von den 22 Einsiedler Urkunden[1], welche Tschudi ohne allen Zweifel sämmtlich persönlich abschrieb, entnahm er 21 augenscheinlich dem Burkartsbuch, dem in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts angefertigten Einsidler Cartular. Nur eine Urkunde (Nr. 118 von 949) scheint er aus dem Original zu haben.

Auch die 31 Curer Urkunden[2] hat Tschudi unzweifelhaft selbst abgeschrieben und ausgezogen.

Von den im Codex Einsiedeln 507 enthaltenen neun Nummern (109, 111, 112, 113, 122, 125, 126, 128, 129) kann dies nach dem auf S. 145 ff. des vorigen Bandes Gesagten nicht zweifelhaft sein. Nun macht aber Tschudi auch bei der frühesten der Curer Urkunden (unsere Nr. 10 von ca. 773) im Codex St. Gall. 1083 die Randbemerkung «Vidi» und sagt ausserdem in der Gallia Comata (S. 299), dass er die Urkunde «ab dem Original» geschrieben habe. Vom Original selbst hat Tschudi ausserdem nur noch zwei Curer Nummern (28 und 144), sowie die Nr. 23 nach der an Stelle des Originals allein vorhandenen verderbten Abschrift und die Nr. 129 von der fast gleichzeitigen Nachzeichnung des Originals. Die übrigen entnahm er wohl sämmtlich dem Cartular, wie dies bei den Nummern 33, 45, 87, 117, 126, 128, 131, 137, 138 theils mit Sicherheit, theils mit grosser Wahrscheinlichkeit nachgewiesen worden ist.

---

kunden (wozu sicher die vier genannten gehören) die Mühe nahm, dieselben von seiner Vorlage in's Deutsche zu übertragen. (Vrgl. S. 145 und 148 des vorigen Bandes).

[1]) NN. 115, 118, 119, 123, 127, 130, 133, 134, 135, 141, 142, 147, 148, 150, 151, 152, 155, 158, 159, 161, 162, 166.

[2]) NN. 10, 23, 28, 33, 34, 36, 45, 77, 85, 87, 107, 109, 111—114, 117, 122, 124—126, 128, 129, 131, 137, 138, 144, 149, 153, 157, 160.

1. Bei Nr. 11 (von 780) macht Tschudi im Cod. St. Gall. 1083 die Randnotiz «Vidi».

2. In Betreff der Nr. 13 (von 786) vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

3. Bei Nr. 29 (von 838) fügt Tschudi seiner eigenhändigen Abschrift im Cod. Fab. XVIII die Bemerkung hinzu: «ad literam descripta».

4. Bei Nr. 57 (von 866) macht Tschudi im Cod. Fab. XVII die eigenhändige Randbemerkung: «Sigillum habet integrum et illæsum».

5. Bei Nr. 58 (von 867) macht Tschudi im gleichen Codex die gleiche Randbemerkung.

6. In Betreff der Nr. 75 (von 879) vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

7. Auch Nr. 91 (von 890) entnahm Tschudi mit Sicherheit dem Original. (Man vergleiche das am Schluss von Nr. 91 Gesagte).

8. In Betreff der Nr. 101 vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

9. Bei Nr. 116 (von 947), welche sich nur im Regest findet, machte Tschudi im Cod. St. Gall. 1083 die Randnotiz «Vidi».

10. und 11. Endlich entnahm Tschudi sicher auch die NN. 40 und 89 dem Original.

Im Ganzen sind es zwanzig Nummern, bei denen wir mit voller Gewissheit oder mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen konnten, dass Tschudi sie dem Original oder der statt desselben vorhandenen alten Copie entnahm.

Diese zwanzig Nummern seien hier zu einem gleich näher zu erläuternden Zwecke nochmals im Zusammenhang aufgeführt:

1. Die Pfäverser Urkunde Nr. 31 (von 840).

2. Die Pfäverser Urkunde Nr. 140 (von 972).

3. Die Einsiedler Urkunde Nr. 118 (von 949). Das Original soll (nach Sickel) im 17. Jahrhundert noch vorhanden gewesen sein, ist aber jetzt verschwunden.

4. Die Curer Urkunde Nr. 10 (von ca. 773).

5. Die Curer Urkunde Nr. 23 (von 831?) nach der an Stelle des Originals vorhandenen verderbten Abschrift.

6. Die Curer Urkunde Nr. 28 (von 836). Das Original war seither verschwunden und ist erst nach 1850 zu St. Paul in Kärnten, wohin es von St. Blasien gebracht war, wieder zum Vorschein gekommen.

7. Die Curer Urkunde Nr. 129 (von 960) nach der fast gleichzeitigen Nachzeichnung des Originals.

8. Die Curer Urkunde Nr. 144 (von 972), welche Tschudi selbst als «Littera Curiensis Grapplong» bezeichnet. Das Original befand sich in Tschudi's Besitz, blieb nach seinem Tode in Greplang, verschwand dann und tauchte endlich mit Nr. 28 (von 836) zusammen in St. Paul in Kärnten wieder auf.

9. Die St. Galler Urkunde Nr. 11 (von 780).

10. Die St. Galler Urkunde Nr. 13 (von 786).

11. Die St. Galler Urkunde Nr. 29 (von 838) entnahm Tschudi nach eigener Angabe dem Original. Dasselbe ist seither verschwunden.

12. Die St. Galler Urkunde Nr. 40 (von 854).

13. Die St. Galler Urkunde Nr. 57 (von 866).

14. Die St. Galler Urkunde Nr. 58 (von 867).

15. Die St. Galler Urkunde Nr. 75 (von 879). Das Original ist seither verschwunden.

16. Die St. Galler Urkunde Nr. 89 (von 889).

17. Die St. Galler Urkunde Nr. 91 von 890. Das Original blieb seither dem St. Galler Archiv entfremdet, befand sich jedoch nach Herrgott's bestimmtem Zeugniss noch im vorigen Jahrhundert auf Schloss Greplang.

18. Die St. Galler Urkunde Nr. 101 von 898. Das Original ist seither verschwunden.

19. Die St. Galler Urkunde Nr. 116 (von 947).

20. Dazu kommt endlich noch die Freilassungsurkunde von 906 (Nr. 105), welche Tschudi als «Littera majorum meorum» bezeichnet und welche sich nach Vögelin's Meinung seit alter Zeit im Besitz der Tschudi'schen Familie befunden hätte.

1. Bei Nr. 11 (von 780) macht Tschudi im Cod. St. Gall. 1083 die Randnotiz «Vidi».

2. In Betreff der Nr. 13 (von 786) vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

3. Bei Nr. 29 (von 838) fügt Tschudi seiner eigenhändigen Abschrift im Cod. Fab. XVIII die Bemerkung hinzu: «ad literam descripta».

4. Bei Nr. 57 (von 866) macht Tschudi im Cod. Fab. XVII die eigenhändige Randbemerkung: «Sigillum habet integrum et illæsum».

5. Bei Nr. 58 (von 867) macht Tschudi im gleichen Codex die gleiche Randbemerkung.

6. In Betreff der Nr. 75 (von 879) vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

7. Auch Nr. 91 (von 890) entnahm Tschudi mit Sicherheit dem Original. (Man vergleiche das am Schluss von Nr. 91 Gesagte).

8. In Betreff der Nr. 101 vergleiche man das bei dieser Nummer Gesagte.

9. Bei Nr. 116 (von 947), welche sich nur im Regest findet, machte Tschudi im Cod. St. Gall. 1083 die Randnotiz «Vidi».

10. und 11. Endlich entnahm Tschudi sicher auch die NN. 40 und 89 dem Original.

Im Ganzen sind es zwanzig Nummern, bei denen wir mit voller Gewissheit oder mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen konnten, dass Tschudi sie dem Original oder der statt desselben vorhandenen alten Copie entnahm.

Diese zwanzig Nummern seien hier zu einem gleich näher zu erläuternden Zwecke nochmals im Zusammenhang aufgeführt:

1. Die Pfäverser Urkunde Nr. 31 (von 840).

2. Die Pfäverser Urkunde Nr. 140 (von 972).

3. Die Einsiedler Urkunde Nr. 118 (von 949). Das Original soll (nach Sickel) im 17. Jahrhundert noch vorhanden gewesen sein, ist aber jetzt verschwunden.

4. Die Curer Urkunde Nr. 10 (von ca. 773).

5. Die Curer Urkunde Nr. 23 (von 831 ?) nach der an Stelle des Originals vorhandenen verderbten Abschrift.

6. Die Curer Urkunde Nr. 28 (von 836). Das Original war seither verschwunden und ist erst nach 1850 zu St. Paul in Kärnten, wohin es von St. Blasien gebracht war, wieder zum Vorschein gekommen.

7. Die Curer Urkunde Nr. 129 (von 960) nach der fast gleichzeitigen Nachzeichnung des Originals.

8. Die Curer Urkunde Nr. 144 (von 972), welche Tschudi selbst als «Littera Curiensis Grapploug» bezeichnet. Das Original befand sich in Tschudi's Besitz, blieb nach seinem Tode in Greplang, verschwand dann und tauchte endlich mit Nr. 28 (von 836) zusammen in St. Paul in Kärnten wieder auf.

9. Die St. Galler Urkunde Nr. 11 (von 780).

10. Die St. Galler Urkunde Nr. 13 (von 786).

11. Die St. Galler Urkunde Nr. 29 (von 838) entnahm Tschudi nach eigener Angabe dem Original. Dasselbe ist seither verschwunden.

12. Die St. Galler Urkunde Nr. 40 (von 854).

13. Die St. Galler Urkunde Nr. 57 (von 866).

14. Die St. Galler Urkunde Nr. 58 (von 867).

15. Die St. Galler Urkunde Nr. 75 (von 879). Das Original ist seither verschwunden.

16. Die St. Galler Urkunde Nr. 89 (von 889).

17. Die St. Galler Urkunde Nr. 91 von 890. Das Original blieb seither dem St. Galler Archiv entfremdet, befand sich jedoch nach Herrgott's bestimmtem Zeugniss noch im vorigen Jahrhundert auf Schloss Greplang.

18. Die St. Galler Urkunde Nr. 101 von 898. Das Original ist seither verschwunden.

19. Die St. Galler Urkunde Nr. 116 (von 947).

20. Dazu kommt endlich noch die Freilassungsurkunde von 906 (Nr. 105), welche Tschudi als «Littera majorum meorum» bezeichnet und welche sich nach Vögelin's Meinung seit alter Zeit im Besitz der Tschudi'schen Familie befunden hätte.

Sehen wir vorläufig ab von der Curer Urkunde von 972 (Nr. 8 unserer Tabelle), welche nach Vögelin's Ansicht schon vor Tschudi nach Greplang verschleppt worden wäre, und von der Manumissionsurkunde von 906 (Nr. 20 unserer Tabelle), welche ebenfalls nach Vögelin's Annahme schon im Besitz von Tschudi's Vorfahren gewesen wäre, sowie von der Einsiedler Urkunde von 949 (Nr. 3 unserer Tabelle), deren jetzt verschwundenes Original nach Sickel noch im 17. Jahrhundert in Einsiedeln vorhanden gewesen sein soll, so finden wir unter den übrigen 17 Urkunden dennoch nicht weniger als fünf (die NN. 6, 11, 15, 17 und 18), deren Originale aus dem Curer und St. Galler Archiv verschwunden sind, seit Tschudi sie dort abgeschrieben (oder entlehnt?) hatte.

Bei einer dieser fünf Urkunden (derjenigen von 890 — Nr. 17 unserer Tabelle), ist aber mit Bestimmtheit nachzuweisen, dass ihr Original sich später im Besitz von Tschudi's Familie befand. Eine zweite, die Curer Urkunde von 836 (Nr. 6 unserer Tabelle), kam nach 300jähriger Verborgenheit nach 1850 zu St. Paul in Kärnten zu Tage und zwar — zusammen mit der Curer Urkunde von 972 («Littera Curiensis Grapplong» — Nr. 8 unserer Tabelle), welche nachweisbar im Besitz Tschudi's gewesen war.

Wird man da nicht zu dem Schluss gezwungen, dass auch Tschudi, gleich Goldast und Anderen, Originaldocumente, deren Inhalt ihm besonders interessant war, entlehnte und nicht mehr zurückerstattete oder auch beim Copiren an sich nahm? Dass dies nicht nur bei den beiden Urkunden von 890 und 836, bei denen der Nachweis überzeugend zu führen ist, sondern auch bei den Nummern 11, 15 und 18 unserer Tabelle, deren Originale seit der Benutzung durch Tschudi verschwunden sind, der Fall war, ist doch wohl sehr wahrscheinlich. Damit fällt dann aber auch ein ganz anderes Licht auf die Art und Weise, wie die Littera Curiensis Grapplong von 972 (Nr. 8 unserer Tabelle) vielleicht in den Besitz Tschudi's gekommen ist. Da Tschudi selbst diese Urkunde als aus dem Archiv zu Cur stammend

bezeichnet, so hat Vögelin grossen Scharfsinn aufgewandt, um wahrscheinlich zu machen, dass dieselbe schon vor Tschudi durch einen Curer Bischof nach Schloss Flums verschleppt, dort liegen geblieben und beim Verkauf der Herrschaft Flums-Greplang an die Tschudi gekommen sein möchte.

Natürlicher erscheint jetzt die Annahme, dass Tschudi auch diese Urkunde, wie die von 836, dem Curer Archiv entnahm und nicht mehr zurückerstattete. Der Beiname «Grapplong», welchen Tschudi der Urkunde gab, dürfte gegen diese Annahme kaum in's Gewicht fallen, da dieser auch gegeben sein kann, um die Mit- und Nachwelt über die Provenienz der Urkunde im Unklaren zu lassen.

So muss man auch misstrauisch dagegen werden, ob die Manumissionsurkunde von 906 wirklich schon im Besitz von Tschudi's Vorfahren war, ganz abgesehen davon, dass die Bezeichnung «Littera majorum meorum» gar nicht diesen Sinn zu haben braucht, sondern sehr wohl auch einer Urkunde gegeben werden konnte, welche sich nur auf die «majores» bezog, von denselben handelte. Viel natürlicher, als die Annahme eines alten Familienbesitzes, erscheint jetzt auch hier ein Thatbestand, wonach man bei der Abfassung des Codex Traditionum um 1640/45 in St. Gallen noch wusste, dass die Urkunde von 906 ursprünglich dem Klosterarchiv entstammte, und sie desshalb in den Codex aufnahm, und dass Tschudi auch diese Urkunde, wie die Nummern 11, 15, 17 und 18 unserer Tabelle, dem St. Galler Archiv entnahm und zum Ausgangspunkt der erst von ihm erfundenen Familientradition machte. Dass Tschudi diese «Familientradition» erst erfunden hat, und dass er zu ihrer Fortführung und Vervollständigung mehrere von ihm in seiner Chronik gegebene Urkunden direct gefälscht hat, davon war Vögelin nicht nur überzeugt; sondern er hatte dafür auch die vollgültigsten Beweise gesammelt, deren Veröffentlichung er einer spätern Arbeit vorbehalten hatte, wie er dies ja auch in einer Bemerkung bei der Besprechung der Urkunde von 906 andeutet. Es ist auch kaum zu zweifeln, dass Vögelin, wenn

er bei längerem Leben das umfangreiche Material der vorliegenden Arbeit einer letzten zusammenfassenden Durchsicht unterzogen hätte, ebenfalls zu den hier gezogenen Schlüssen gekommen wäre, die ja eigentlich nur aus seinen Forschungen resultiren.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Kritik, welche Tschudi an den von ihm gesammelten Urkunden ausübte, so ist zunächst hervorzuheben, dass Tschudi mit einer einzigen Ausnahme niemals auf den Gedanken gekommen zu sein scheint, dass eine seiner Urkunden gefälscht sein könnte. Er nahm in dieser Beziehung das Unglaublichste in den Kauf. Weder an der Aechtheit der Wichardus-Urkunde (Nr. 1), noch an derjenigen der geradezu ungeheuerlichen Urkunden König Dagobert's für Haslach und Strassburg (Nr. 7 und 8), noch an derjenigen der Grossmünsterurkunde von 810 (Nr. 14), oder der Reichenauer Urkunden (NN. 15, 16, 86, 88), oder der Rheinauer Urkunde von 852 (Nr. 37), oder endlich der weiteren Fälschungen seiner Sammlung (Nr. 99, 100, 133) hat er jemals gezweifelt.

Eine einzige Urkunde erklärte er, wie gesagt, für ein «Privilegium falsificatum», und zwar die Urkunde vom 8. März 780, in welcher König Karl die 759/760 zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen abgeschlossene Uebereinkunft bestätigte (Nr. 11). Diese unzweifelhaft ächte Urkunde widerspricht allerdings der Erzählung Ratpert's von dem Hergang der Dinge vollständig und weist dieselbe als unrichtig nach: Tschudi aber erklärte auf die Darstellung des parteiischen Ratpert hin die Urkunde von 780 für gefälscht.

Abgesehen von diesem einzigen unglücklichen Versuch, seine Kritik auf den Inhalt einer Urkunde auszudehnen, hat Tschudi sich stets nur an die Form der Urkunden gehalten und das Chrismon, das Signum, die Namen der Notare, vor allem aber die Daten seiner besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt. Und hier treten uns auch wieder seine beiden Hauptfehler entgegen, die Willkür in der Aufstellung von Conjecturen und der Vornahme von Correcturen und die leidige Sucht, seine

mehr oder weniger unsicheren Vermuthungen als erwiesene Thatsache hinzustellen.

Jeder, der die 166 zusammengestellten Urkunden einer Durchsicht unterzieht, wird zugeben müssen, dass Tschudi nach beiden Richtungen hin fast Unglaubliches geleistet hat. Auf der andern Seite darf denn allerdings auch nicht verkannt werden, dass er trotz alledem in Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, und bei dem fast gänzlichen Mangel an verlässlichen chronologischen Hülfsmitteln Bedeutendes geleistet hat.

Wenn man z. B. sieht, welche Schwierigkeiten ihm die Daten der Urkunden Ludwig's des Deutschen machten, weil er die verschiedenen Epochen, nach denen die Kanzlei dieses Königs zu verschiedenen Zeiten rechnete, nicht kannte und nach Lage der Dinge nicht kennen konnte, so bekommt man um so grössere Achtung vor seinem Scharfblick und seinem Forscherfleiss, wenn man ermisst, wie er dennoch häufig mit seinen Conjecturen und Correcturen den Nagel auf den Kopf trifft, wie er das richtige Jahr für eine Urkunde erkennt (z. B. in Nr. 33, 46, 77, 115), wie er die in einer Urkunde genannten Grafen sehr oft ihrem richtigen Geschlecht zuweist (z. B. in Nr. 144), wie er unter vier bis fünf Königen gleichen Namens schliesslich doch den richtigen Aussteller herausfindet (wie z. B. in Nr. 51), etc.

Wenn also bei Durchsicht dieser Arbeit die Fehler des Menschen und Historikers Tschudi schärfer in die Augen springen, als in irgend einer der bisherigen Arbeiten über Tschudi, so erhalten wir auch eine nicht weniger deutliche Vorstellung von den ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen er in damaliger Zeit zu kämpfen hatte, und in Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten kann und wird uns nunmehr auch das, was Tschudi geleistet hat, um so grösser und bedeutender erscheinen.

E. K.

er bei längerem Leben das umfangreiche Material der vorliegenden Arbeit einer letzten zusammenfassenden Durchsicht unterzogen hätte, ebenfalls zu den hier gezogenen Schlüssen gekommen wäre, die ja eigentlich nur aus seinen Forschungen resultiren.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Kritik, welche Tschudi an den von ihm gesammelten Urkunden ausübte, so ist zunächst hervorzuheben, dass Tschudi mit einer einzigen Ausnahme niemals auf den Gedanken gekommen zu sein scheint, dass eine seiner Urkunden gefälscht sein könnte. Er nahm in dieser Beziehung das Unglaublichste in den Kauf. Weder an der Aechtheit der Wichardus-Urkunde (Nr. 1), noch an derjenigen der geradezu ungeheuerlichen Urkunden König Dagobert's für Haslach und Strassburg (Nr. 7 und 8), noch an derjenigen der Grossmünsterurkunde von 810 (Nr. 14), oder der Reichenauer Urkunden (NN. 15, 16, 86, 88), oder der Rheinauer Urkunde von 852 (Nr. 37), oder endlich der weiteren Fälschungen seiner Sammlung (Nr. 99, 100, 133) hat er jemals gezweifelt.

Eine einzige Urkunde erklärte er, wie gesagt, für ein «Privilegium falsificatum», und zwar die Urkunde vom 8. März 780, in welcher König Karl die 759/760 zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen abgeschlossene Uebereinkunft bestätigte (Nr. 11). Diese unzweifelhaft ächte Urkunde widerspricht allerdings der Erzählung Ratpert's von dem Hergang der Dinge vollständig und weist dieselbe als unrichtig nach: Tschudi aber erklärte auf die Darstellung des parteiischen Ratpert hin die Urkunde von 780 für gefälscht.

Abgesehen von diesem einzigen unglücklichen Versuch, seine Kritik auf den Inhalt einer Urkunde auszudehnen, hat Tschudi sich stets nur an die Form der Urkunden gehalten und das Chrismon, das Signum, die Namen der Notare, vor allem aber die Daten seiner besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt. Und hier treten uns auch wieder seine beiden Hauptfehler entgegen, die Willkür in der Aufstellung von Conjecturen und der Vornahme von Correcturen und die leidige Sucht, seine

